

Fortsetzung
der
von Joseph Kropatschek
verfaßten
Sammlung der Gesetze.

Enthält
die politischen und Justiz-Gesetze, welche
unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I.
in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
k. k. Hof-Secretär.

Neun und vierzigster Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1824.

Wien, 1826.
Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,
am Graben Nro. 1144.

Sammlung
der
sämmtlichen
politischen und Justiz-Gesetze,
welche
unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I.
in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
k. k. Hof-Secretär.

Vier und zwanzigster Band.
Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1824.

Wien, 1826.
Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,
am Graben, Nro. 1144.



Verzeichniß

der

in diesem neun und vierzigsten (vier und zwanzigsten) Fortsetzungs-Bande enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

Januar 1824.

Februar 1824.

März 1824.

2 *

Aprill 1824.

May 1824.

Nro. Seite.

Junius 1824.

Julius 1824.

August 1824.

October 1824.

November 1824.

Nro. 1.

Hofkanzley-Decret vom 2. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen *).

Beseitigung der Schädlichkeit der zu großen Anhäufung des Schotter-Materiales an den Straßenrändern.

Rücksichtlich der Aufstellung der Conservations-Haufen an den Straßenrändern wird der Landesstelle bedeutet:

Die Aufstellung von Material-Vorräthen wird da, wo die Schottergruben von den Straßen entfernt sind, sowohl wegen der Schwierigkeit, zureichende Material-Aufbewahrungsplätze außer der Straße und doch nahe an derselben überall auszumitteln, als auch wegen der Bequemlichkeit das erforderliche Materiale überall an der Hand zu haben, auf dem Rande der Straße selbst immerhin unumgänglich nothwendig. Da ferner sowohl einer Seits die Zufuhr des Materiales, sie mag durch Straßen-Robath oder durch gedungenes Fuhrwerk geschehen, nicht unausgesetzt gleichförmig erfolgen kann, weil in dem ersten Falle die gesetzliche Rücksicht auf die Zeit der dringenden Feldarbeit, in dem zweyten aber die nothwendige öconomi-

*) Für Tirol, das Küstenland und Illyrien erfloß diese Verordnung dahin:

Da in Tirol, in dem Küstenlande und in Illyrien das Straßen-Materiale überall häufig genug in der Nähe der Straßen vorhanden ist, mithin dessen Aufstellung auf den Straßen selbst großen Theils beseitiget wird; so hat es dort Landes bey der bestehenden Uebung zu bewenden.

sche Rücksicht auf die Zeit, wo wohlfeilere Fuhrpreise erzielet werden können, Ungleichheiten hervor bringen müssen, als auch anderer Seits die weitere Wegführung und Verwendung der aufgestellten Haufen, die sich nach dem Wechsel des augenblicklichen Erfordernisses richten muß, sehr ungleich ausfällt; so bleibt immerhin auch eine zeitweise größere Anhäufung von Vorrathshaufen auf der Straße unvermeidlich.

Damit aber die aus einer übermäßigen Besetzung der Straße mit Schotterhaufen zu besorgenden Nachtheile einer Verengung der Fahrbahn, der Verhinderung des Wasserablaufes von der Straße und einer unwirthschaftlichen Zertretung und Versplitterung des Materiales verhüthet werden, kommt es vor Allem auf eine zweckmäßige Aufstellung an.

In dieser Absicht *) hat die für Böhmen bereits bestehende Vorschrift zur Richtschnur zu dienen, nach welcher die Schotterhaufen in einem Gehalte von höchstens sechzig Kubik-Schuhen auf den beyderseitigen Straßenrändern, welche ohnehin zur Fahrbahn sich nicht eignen, auf jeder Seite in einem Abstande von zwanzig Klaftern von einander, von der Mitte des Haufens gerechnet, so gesetzt werden sollen, daß jeder Haufe nur immer der Mitte des Zwischenraumes der nächsten jenseitigen Haufen gerade gegenüber zu stehen kommt.

---

*) Für Böhmen: hat die für Böhmen bestehende Vorschrift fortzubestehen.

Nro. 2.

Justiz-Hofdecret vom 2. Januar 1824, an das k. Böhmische Appellations-Gericht.

Wegen Besorgung der Justitiariate, und Ausübung der Advocatie von Magistratsräthen nach Kundmachung der höchsten Entschließung vom 30. Junius 1821.

Ueber die Frage 1. ob durch die höchste Entschließung vom 30. Junius 1821, den seit ihrer Kundmachung neu angestellten Magistratsräthen auch die Uebernahme von Justitiariaten untersagt worden sey? und

2. ob das den zur Zeit der Kundmachung dieser hohen Entschließung im Dienste gestandenen und noch stehenden Magistratsräthen eingeräumte Befugniß zur Advocatie bey der künftigen Sicherung ihrer Subsistenz durch bessere Gehalte erlöschen soll? wird bedeutet:

Zu 1. daß nach der Kundmachung der höchsten Entschließung vom 30. Junius 1821 neu eingetretenen und künftig angestellt werdenden Bürgermeistern und Magistratsräthen die Uebernahme und Besorgung von Justitiariaten nicht zu gestatten, wie auch denjenigen, welche vor der Kundmachung der erwähnten höchsten Entschließung zu ihrer besseren Subsistenz Justitiariate zu versehen gestattet wurde, deren fernere Besorgung sogleich einzustellen sey, wenn ihnen durch eine Gehaltsvermehrung ein besseres Auskommen verschafft wird; und wird das Appellations-Gericht

Zu 2. auf die demselben bereits mit Hofdecrete vom 2. Julius 1823 ertheilte Belehrung gewiesen.

Nro. 3.

Justiz-Hofdecret vom 2. Januar 1824, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Verpflichtung der National-Bank zur Ertheilung der von den Criminal-Gerichten angesuchten Auskünfte, und zur Annahme der Verbothe von denselben.

Auch die Nieder-Oesterreichische National-Bank kann den Criminal-Gerichten die Ertheilung der im Wege der Erforschung der Verbrechen ämtlich angesuchten Auskünfte, und zu diesem Zwecke die Einsicht deponirter Effecten nach Maßgabe der in dem Strafgesetze gegründeten allgemeinen Verpflichtungen nicht verweigern, und aus dem §. 50 der Statuten keinen Anstand nehmen, Verbothe von den Criminal-Gerichten unmittelbar anzunehmen.

Nro. 4.

Hofdecret vom 3. Februar 1824, an das k. Böhmische Appellations-Gericht.

Bestimmung der Anzahl der Advocaten in der Hauptstadt Prag, und auf dem flachen Lande des Königreiches Böhmen.

Seine Majestät haben wegen Festsetzung einer nicht zu überschreitenden Anzahl der Advocaten in der Hauptstadt Prag und auf dem flachen Lande des Königreiches Böhmen zu beschließen geruhet:

I. Für die Hauptstadt Prag ist die höchste Zahl von Advocaten auf siebenzig, jedoch nur auf so lange zu bestimmen, als diese große Zahl nothwendig ist; daher sobald die Erfahrung das Gegentheil zeigen sollte, die Prager Advocaten wieder auf die dem wahren Bedarfe angemessene Zahl sobald möglich zu vermindern sind.

Hierbey haben Seine Majestät aber auch anzuordnen

geruhet, daß die der obersten Justizstelle überlassene Benennung der auf die für Prag festgesetzte Zahl von siebenzig Advocaten dermahl abgängigen Individuen erst nach einem vorläufigen Concurse, und nebstdem mit Beobachtung folgender Vorschriften zu geschehen habe:

a) daß wirkliche Professoren, welche nicht schon den Stallum in Prag besitzen, hierzu nicht bestellt werden dürfen;

b) daß, wenn unter den Competenten einige von den zu der Advocatur auf dem flachen Lande Befugten sich befinden sollten, welche alle erforderlichen Eigenschaften, so wie jene des Gradus, und der dreyjährigen Praxis besitzen, diesen der Vorzug einzuräumen sey; und

c) daß die hiernach benennt werdenden Prager Advocaten, nebst allen sonst erforderlichen Eigenschaften, auch eine untadelhafte Moralität und gute Denkungsart besitzen müssen, wovon sich vor ihrer Benennung vollkommen zu versichern ist.

II. In Ansehung des flachen Landes ist es die höchste Willensmeinung Seiner Majestät: daß keine neue Advocaten zu ernennen sind, noch ein Befugniß daselbst zu advociren zu ertheilen sey, bis die Erfahrung nicht den wahren Bedarf an Advocaten für das flache Land gezeigt haben wird. Nur dann, wenn dieselbe dargethan haben wird, wie viele wirklich nothwendig sind, werde Seiner Majestät das Gutachten darüber vorzulegen seyn, so wie Höchstdieselben indessen gestatten, wenn sich in der Folge der Bedarf eines Advocaten in einem oder dem andern Orte, oder in einer Gegend Böhmens zeigen

sollte, um die Ernennung eines solchen, wenn von anderwärts her nicht diesem Abgange abgeholfen werden kann, bey Seiner Majestät einzuschreiten.

III. Befehlen Seine Majestät, die Abstellung aller unbefugten Rechtsfreunde und Winkelschreiber zu bewirken, wie auch fest darüber zu halten, daß die seit der mit Hofdecrete vom 22. September 1821 erfolgten Kundmachung der höchsten Entschließung vom 30. Junius 1821 neu angestellten Justitiäre und Magistratsräthe sich die Partey-Vertretung nicht mehr erlauben.

Dem ad III. enthaltenen allerhöchsten Befehle gemäß, ist allen jenen Gerichtsstellen, in deren Bezirken sich die Advocatie auf dem Lande unbefugt betreibende Individuen befinden, zu bedeuten: daß sie diesen Individuen durch schriftliche Decrete die Vertretung der Parteyen und Schriften-Verfassung auf das strengste, und bey ihrer sonst unnachsichtlichen Behandlung als Winkelschreiber untersagen, und wider dieselben bey ihrer Betretung in solchen Winkelzügen das Amt nach der Strenge des Gesetzes handeln sollen.

Ueberhaupt hat das Appellations-Gericht die Abstellung aller unbefugten Rechtsfreunde und Winkelschreiber auf das strengste zu bewirken, wie auch fest darüber zu halten, daß die, seit der mit Hofdecrete vom 22. September 1821 erfolgten Kundmachung der höchsten Entschließung vom 30. Junius 1821 neu angestellten Justitiäre und Magistratsräthe sich die Parteyen-Vertretung nicht mehr erlauben.

Nro. 5.

Hofkammer - Decret vom 6. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, in Mähren und Schlesien, am 13.; in Nieder-Oesterreich, am 14.; in Böhmen und in dem Küstenlande, am 15.; in Tirol und Vorarlberg, am 16.; in Illyrien, am 22. Januar 1824.

Ausmaß des Postillions - Trinkgeldes in den Alt - Oesterreichischen Erbstaaten.

Da in dem vierten Puncte der Verordnung vom 22. December 1823, die neuen Bestimmungen der Postritt - Gebühren betreffend, die Verfügung getroffen worden ist, das Postillions-Trinkgeld bey der bisherigen Ausmaß von fünfzehn Kreuzern Conventions - Münze zu belassen, diese Ausmaß aber nur in den neu erworbenen Provinzen bisher bestanden hat; so wird, um alle Mißverständnisse, welche dadurch entstehen könnten, zu vermeiden, zur weiteren nöthigen Verfügung und nachträglichen Kundmachung hiermit bekannt gemacht: daß die vorberührte Ausmaß des Postillions - Trinkgeldes zu fünfzehn Kreuzern Conventions - Münze für Ein Pferd und Eine einfache Station bloß für die neu-erworbenen Provinzen zu verstehen, in den Alt - Deutschen Provinzen hingegen an Postillions - Trinkgeld, wie bisher, auch künftig, nur zwölf Kreuzer Conventions - Münze zu entrichten seyn.

Nro. 6.

Hofkammer-Decret vom 7. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 9.; in Steyermark und Kärnthen, in Mähren und Schlesien, am 10.; in Böhmen, am 11.; in Oesterreich ob der Enns, am 12.; in Galizien, am 15.; im Küstenlande, am 16.; in Tirol und Vorarlberg, am 20.; in Illyrien, am 22. Januar 1824.

Ausfertigung neuer Interessen-Coupons für die Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797, und Hinausgabe von Zinsen-Talons für diese und alle übrigen von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse ausgefertigten, mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen.

Nachdem die zu den Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797 ausgegebenen Zinsen-Coupons zu Ende gegangen sind, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Beybringung der Original-Obligationen halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Casse mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessen-Coupons auf weitere zehn Jahre auszufolgen, von welchen der letzte Coupon am 31. December 1833 zur Zahlung verfallen seyn wird.

Um aber die Besitzer solcher Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Original-Obligationen einzusenden, und den für sie entstehenden Kostenaufwand zu vermindern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bey der gegenwärtigen Hinausgabe der Interessen-Coupons gleichzeitig ein Zinsen-Talon oder eine An-

weisung auf die in der Folge abermahl neu auszustellenden Zinsen = Coupons erfolget wird.

Bey allen jenen Obligationen, welchen Zinsen = Coupons sammt diesem Talon Ein Mahl beygegeben worden sind, werden die künftig wieder auszustellenden Interessen-Coupons nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern einzig und allein gegen Beybringung dieser erwähnten Anweisung erfolgt werden.

Mit derselben Wirkung wird diese nun in Ansehung der Banco = Lotto = Anlehens = Obligationen und der Hinausgabe ihrer Coupons getroffene Einleitung auch bey allen übrigen von der k. k. Universal = Staats = und Banco-Schulden = Casse ausgefertigten, und mit Interessen = Coupons versehenen Obligationen Statt finden, so bald es künftig nöthig werden wird, dafür neue Interessen = Coupons zu erfolgen, wo dann zugleich mit den erfolgten Interessen-Coupons auch immer eine Anweisung auf die in der Folge wieder auszustellenden Zinsen = Coupons ausgegeben werden wird.

In Ansehung der Amortisation dieser Zinsen-Talons oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsen-Coupons ist, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justiz-Stelle und der k. k. Hofcommission in Justiz = Gesetzsachen, festgesetzt worden: daß die Amortisation ausschließend nur bey dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Landrechte angesucht werden kann. Die Amortisations = Frist wird für den Fall, daß der Amortisations-Werber die Original-Obligation selbst besitzt, und dem Gerichte vorzeiget, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweiset, auf Ein Jahr, sechs Wochen und drey

Tage, außer diesem Falle aber, auf drey Jahre bestimmt; beydes von dem Verfallstage des letzten mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupon gerechnet.

Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden seyn, so läuft die Amortisations-Frist, nach den eben erwähnten Unterscheidungen, von dem Tage der Edicts-Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Puncten sind auch bey der Amortisirung der Talons die Vorschriften der allerhöchsten Patente vom 28. März 1803 und 16. August 1817 zu befolgen.

Nro. 7.

Hofkanzley-Decret vom 8. Januar 1824, an die Länderstellen von Oesterreich ob und unter der Enns, Inner-Oesterreich, Illyrien, Küstenland und Tirol.

Einstellung der periodischen Anzeigen über den Fortgang der Etapen-Verpflegsanstalt.

Da die allseitigen Berichte jener Länderstellen, wo die Etapen-Verpflegsanstalt eingeführet ist, das günstige Resultat liefern, daß diese allgemein als wohlthätig erklärte Anstalt überall den besten Fortgang gewinnt; so werden die unter dem 3. März 1821 anbefohlenen periodischen Anzeigen über deren Fortgang hiermit eingestellet, und die Kreisämter sowohl als die weiters untergeordneten Behörden hiervon einstweilen enthoben.

Nro. 8.

Hofkanzley-Decret vom 8. Januar 1824, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Wegen Vorlegung der Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen an die Kreisämter. Erläuterung des §. 400 II. Thls. des Strafgesetzes.

Nach dem §. 400 des II. Theiles des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen sind jene Urtheile, wo auf eine höhere Strafe als auf Arrest von Einem Monathe erkannt wird, dem Kreisamte zur Einsicht einzusenden.

Die Textirung des erwähnten Paragraphes bezieht sich nicht auf den Grad, sondern bloß auf die Dauer der Arrest-Strafe; daher die in Beziehung auf die Dauer des Arrestes herabgesetzten Urtheile dem Kreisamte nicht vorgelegt werden dürfen, wenn sie die Dauer eines monathlichen Arrestes nicht übersteigen.

Nro. 9.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Weisungen in Hinsicht der Abhaltung und Beurtheilung der Concurs-Prüfungen, dann der Besetzungs-Vorschläge für Lehrämter der philosophischen Studien.

Bey den vorkommenden Besetzungs-Vorschlägen für die Lehrämter der philosophischen Studien hat man wahrgenommen, daß an einigen Lehranstalten die bestehenden Vorschriften über die Abhaltung und Beurtheilung der Concurs-Prüfungen nicht immer auf eine ganz zusagende Art in Anwendung gebracht werden; daß sich hier und da irrige Ansichten über die Obliegenheit der Professoren bey dieser Sache festgesetzt haben; daß auch sonst in der Art

der Erstattung der Begutachtungen und Besetzungs-Vorschläge nicht allenthalben ein solches Verfahren Statt findet, wie es für die Geschäftsförderung erforderlich ist.

Man hat daher nöthig befunden, für jene philosophischen Studien-Anstalten, an welchen Concurse für Lehrämter abgehalten werden, zur künftigen Richtschnur nachstehende Weisungen als Erinnerung an schon bestehende Vorschriften und als Anleitung zur zweckmäßigen Vollziehung dieser Vorschriften zu erlassen:

Erstens: Jedem Concurrenten ist gleich, wenn er sich zum Concurse meldet, die Anleitung zu geben, daß er bey der Concurs-Prüfung ein Bittgesuch um Verleihung der Lehrkanzel dem Director, (in Wien dem Vice-Director) zu übergeben habe. Dieses Bittgesuch ist an die Landesstelle zu richten, welcher die Lehrkanzel untersteht, und mit den erforderlichen Angaben und Ausweisen zu instruiren.

Zweytens: Der mündliche Vortrag ist überall am Tage der Concurs-Prüfung noch vor der schriftlichen Bearbeitung der Concurs-Fragen vorzunehmen. Die Professoren haben ihr Gutachten über den mündlichen Vortrag ohne allen Verzug abzufassen. Auch dann, wenn ihnen späterhin auch noch die Begutachtung des Elaborates zukommt, ist das Gutachten über den mündlichen Vortrag, abgesondert von jenem über das Elaborat, gleich nach abgehaltener Concurs-Prüfung an den Director abzugeben. Wenn ein Professor bey dem mündlichen Vortrage nicht erscheint, ist in dem Concurs-Protokolle die Ursache der Abwesenheit kurz anzuführen.

Drittens: Die Aufnahme des vorgeschriebenen Pro-

tokolles darf in keinem Falle unterbleiben, sobald sich ein Concurrent eingefunden hat. Die Concurs-Fragen und die Gutachten über den mündlichen Vortrag sind als Beylagen dieses Protokolles zu behandeln, und in dasselbe, welches daher jederzeit auf einem ganzen Bogen anzufertigen ist, einzulegen. Nur derjenige Director, welcher späterhin den Besetzungs-Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten hat *), behält die Concurs-Fragen abgesondert, um sie späterhin (Nr. 7) den Professoren mittheilen zu können.

Viertens: Die Concurrenten sind jedes Mahl zu erinnern, ihren Aufsatz ordentlich und leserlich zu schreiben, auch denselben, wenn er aus mehreren Bogen besteht, nicht ungeheftet zu lassen.

Fünftens: Wenn der Director nicht auch den Besetzungs-Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten hat, werden die Concurs-Acten ungesäumt an die Landesstelle zur Weiterbeförderung eingesendet. Dem Einbegleitungsberichte ist a) das Concurs-Protokoll sammt den Beylagen, b) die Bittschriften und c) die Concurs-Elaborate beyzuschließen. Eine Competenten-Tabelle beyzulegen ist in diesem Falle, wo man ohnehin noch nicht alle Competenten weiß, nicht nöthig. Im Falle, als kein Competent erschienen wäre, ist die dießfällige Anzeige an die Landesstelle gleich nach dem Concurs-Tage zu erstatten, und mit

*) Für Nieder-Oesterreich heißt es dießfalls: Nur in dem Falle, wenn es sich um eine an der Wiener Universität erledigte Lehrkanzel handelt, folglich der Vice-Director auch den Besetzungs-Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten hat, ꝛc.

derselben sind jedes Mahl auch die noch uneröffneten Fragen zurück zu senden.

Sechstens: Gleich nach abgehaltener Concurs-Prüfung hat der Director jedes Mahl, ohne allen Unterschied, mag es sich um eine Lehrkanzel an derselben oder an einer anderen Lehranstalt, in derselben oder in einer anderen Provinz handeln, dem Präsidium der Landesstelle mit einem eigenen Berichte, welcher mit dem oben (Nr. 5) erwähnten Berichte an die Landesstelle nicht zu verwechseln ist, den Nahmen, die Anstellung oder Beschäftigung, dann den Wohnort aller Concurrenten anzuzeigen, damit die in dem hierortigen Erlasse vom 5. Jannar 1822 vorgesehenen Einleitungen verfügt werden können.

Siebentens: Den Professoren, welche die Elaborate zu begutachten haben, sind von dem Director zu diesem Behufe immer nur die Elaborate sammt dem oben (Nr. 3) erwähnten Original-Exemplare der Concurs-Fragen und die etwa mit der Bittschrift vorgelegten gedruckten Werke der Competenten, sonst aber nichts anders von den Acten, auch nicht die Aeußerungen über den mündlichen Vortrag mitzutheilen. Die Professoren haben bey ihrer Begutachtung nur diese ihnen mitgetheilten Aufsätze im Auge zu haben, und jeden Competenten nur nach dem wissenschaftlichen und didactischen Werthe seiner Aufsätze zu beurtheilen. Das Gutachten der Professoren, welches solchergestalt noch kein eigentlicher Besetzungs-Vorschlag ist, hat sich nicht bloß auf die Nahmhaftmachung einer Vorschlags-Terna zu beschränken, sondern es ist nach der schon mit hierortiger Verordnung vom 19. August 1814 kund

gemachten höchsten Entschließung über jeden Concurrenten bestimmt, und mit Nachweisung der Gründe aus dem Elaborate anzugeben: ob man ihn für die angesuchte Lehrkanzel anwendbar oder unanwendbar finde. Alle anwendbar Befundenen sind noch unter einander nach der aus ihren Aufsätzen hervorgehenden Vorzüglichkeit zu reihen.

Achtens: Den eigentlichen Besetzungsvorschlag hat erst der Director zu erstatten. Dieser hat aber dabey nicht bloß, wie die Professoren, auf den Werth des Concurs-Elaborates, sondern auch auf die etwaigen anderweitigen Beweise der wissenschaftlichen Ausbildung und Lehrfähigkeit der Competenten zu sehen; auch nicht bloß das Wissen und die Kenntnisse, sondern auch den ganzen übrigen Gehalt und Werth, den sie in Bezug auf Denkart, Sittlichkeit und Religiosität haben, genau zu würdigen, darnach sich über jeden Competenten zu äußern, aus den anwendbar Befundenen seine begründete Vorschlags-Terna zu stellen, jedoch auch noch die Rangordnung, welche er den übrigen nicht schon als unanwendbar ausgeschlossenen Bewerbern nach obigen Grundsätzen geben zu sollen vermeinet, anzuzeigen.

Neuntens: Erst bey diesem Besetzungsvorschlage, wo bereits alle Competenten bekannt sind, ist die Competenten-Tabelle zu verfassen und anzuschließen. Das Beylegen einer förmlichen Competenten-Tabelle hat in Zukunft niemahls zu unterbleiben. Dieselbe ist übrigens unter der Fertigung des Directors nach folgenden Rubriken zu entwerfen:

a) fortlaufende Nummern;

b) Nahmen, gegenwärtige Anstellung oder Beschäftigung, und Wohnort des Concurrenten;

c) Stand desselben (ob er geistlich oder weltlich; im ersteren Falle: ob er Weltpriester oder Ordensgeistlicher, aus welchem Ordensstifte oder aus welcher Ordens-Provinz; im letzteren Falle: ob er ledig, verheirathet oder Witwer ist);

d) Land, Ort, Tag und Jahr der Geburt;

e) Religions-Bekenntniß;

f) höhere Studien (Ort, Zeit und Erfolg derselben; akademischer Grad);

g) bisherige Anstellungen;

h) Sprachkenntniß;

i) moralisches Betragen;

k) frühere Concurs-Prüfungen, (welchen sich der Competent unterzogen hat, mit Angabe des Concurs-Tages, des Faches und Ortes der Lehrkanzel);

l) jetzige Concurs-Prüfung und mündlicher Vortrag, (nähmlich, ob er Competent sich der Concurs-Prüfung unterzogen habe, oder die Dispens von derselben anspreche; ob und in welchem Grade er nach dem mündlichen Vortrage anwendbar oder nicht anwendbar befunden worden);

m) Anmerkungen. — Bey der Anleitung, welche nach obiger (Nr. 1) Weisung wegen Verfassung des Bittgesuches den Concurrenten zu geben ist, hat der Director auf die zur Ausfüllung der Rubriken der Competenten-Tabelle erforderlichen Daten Rücksicht zu nehmen.

Zehntens: Dem Besetzungs-Vorschlage sind die sämmtlichen Concurs-Acten in aller Vollständigkeit, und zwar nach folgender Abtheilung beyzuschließen, und in demselben auszuweisen:

a) das bey der Lehranstalt, deren Director den Vorschlag macht, in Wien aber das vom Vice-Director, aufgenommene Protokoll, sammt den dazu gehörigen Aeußerungen über den mündlichen Vortrag;

b) die von den anderen Lehranstalten eingegangenen Concurs-Protokolle sammt den dazu gehörigen Acten, jedoch ohne die Concurs-Elaborate und Bittgesuche, wie auch die Anzeigen über das Nichterscheinen eines Concurrenten;

c) die Bittgesuche sämmtlicher Competenten;

d) die Competenten-Tabelle;

e) die sämmtlichen Concurs-Elaborate sammt dem oben (Nr. 8) bemerkten Original-Exemplar der Concurs-Fragen;

f) die von den Competenten etwa vorgelegten und der leichteren Versendung wegen, von deren Bittgesuchen getrennten Druckwerke derselben;

g) die Gutachten der Professoren über die Elaborate.

Nro. 10.

Hofkanzley-Decret vom 10. Januar 1824, an die Länderstellen von Inner-Oesterreich, Böhmen, Galizien, Illyrien, dem Küstenlande und Mähren.

Den Militär-Entlassungs-Verordnungen beyzurückende Clausel; den Pässen einzuschaltende Haus-Nummer.

Da bey Abtretungen von Wirthschaften in linea recta die vorläufige Einwilligung der Regiments- oder Corps-

Commandanten nicht vorgeschrieben ist, so kann es geschehen, daß auch Deserteure im Concertations-Wege entlassen werden. Es darf nähmlich nur ein zu seinem Werbbezirks-Regimente ursprünglich assentirtes Individuum sich der Desertion irgend anderswo als bey seinem Werbbezirks-Regimente schuldig machen, und dessen ungeachtet um seine Entlassung, gestützt auf erhebliche Motive und mit Umgehung seiner Entweichung, eingeschritten werden.

Gegen einen Winkelzug solcher Art schützet die Verordnung vom 24. Aprill 1822 nicht. In dieser Hinsicht ist in Zukunft jeder Entlassungs-Verordnung die Clausel beyzurücken: „falls dem Entlassungswerber keine Desertion zur Last fällt," nur hat das Regiments-Commando oder Werbbezirks-Revisoriat von der im Falle einer Desertion auszusprechenden Verweigerung auch sogleich das betreffende Kreisamt zu unterrichten.

Da ferner bey den Conscriptions-Revisionen die Erfahrung gemacht wird, daß man in den meisten Pässen die Haus-Nummer von dem Aufenthaltsorte der Aeltern oder des Geburtsortes vermißt, wodurch es besonders in größeren Städten sehr häufig geschieht, daß die in dem Verzeichnisse Nr. 10 enthaltenen Individuen in den Conscriptions-Büchern ihrer Dominien nur äußerst mühsam und oft auch gar nicht aufgefunden, und demnach auch ihre Classification darin nicht eingetragen werden kann; so ist daher den betreffenden, mit dem Paß-Geschäfte beauftragten Behörden die Weisung zu geben, daß sie in Zukunft diese Haus-Nummer den Pässen einzuschalten haben.

Nro. 11.

Hofkanzley-Decret vom 13. Januar 1824, an die Gubernien zu Triest, Laibach, Zara und Innsbruck.

Bestimmungen wegen Bequartirung jener Officiere, die im Laufe eines Quartals in ihrer Garnison anlangen.

Um ein sicheres und gleichförmiges Benehmen hinsichtlich der Bequartirung jener Officiere zu begründen, die im Laufe eines Quartals in ihrer Garnison anlangen, haben die Hofstellen an die beyden Italienischen Gubernien jüngsthin eine eigene umständliche Verfügung erlassen, wie aus der Anlage ersichtlich ist *).

Die Aehnlichkeit der im Gebiethe des dortigen Guberniums geltenden Normen für die Militär-Bequartirung veranlaßt die Hofkanzley, die erwähnten Grundsätze auch der Landesstelle mitzutheilen, damit nach Maß des bestehenden Bequartirungs-Systems und mit Rücksicht auf die besondern Local-Verhältnisse hiervon der angemessene Gebrauch gemacht werde.

---

*) Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 31. December 1823, an die General-Commanden im Venetianischen und in der Lombardie.

Die k. k. Hofkanzley hat in Folge der von den Hofstellen gemeinschaftlich gepflogenen Verhandlungen, und mit Rücksicht auf die vorgelegten Anträge wegen Fortsetzung der Vergütungs-Modalitäten für die den im Lombardisch-Venetianischen Königreiche während des Trimesters in den Bequartirungs-Stationen einrückenden Officiere

angewiesenen Quartiere die beygehende Verordnung an die dortländigen Gubernien erlassen.

Hiernach wird Folgendes als Grundsatz zu gelten haben:

a) die während eines Quartals ankommenden Officiere sind, wo möglich, in die in den Aerarial-Gebäuden für dergleichen Fälle vorbehaltenen Ubicationen unterzubringen.

Da Se. Majestät durch die, über die Einführung des neuen Militär-Bequartirungs-Systemes unter dem 16. November 1816 erfolgte höchste Entschließung, ausdrücklich anzuordnen geruhten: „daß für die Unterbringung der, während des Verlaufes eines Quartals in die Bequartirungs-Station einrückenden Officiere durch die Ausmittelung eigener Ubicationen in den vorhandenen Militärgebäuden zu diesem Zwecke möglichst Sorge zu tragen sey;" so versieht man sich, daß das General-Commando die genaueste Beobachtung dieser höchsten Bestimmung nach Maßgabe der dortigen Localitäts-Verhältnisse zur Schonung des Aerars vor vermehrter Zinszahlung sich besonders angelegen halte.

b) Wo diese Wohnungen nicht zureichen, ist die Unterbringung solcher Officiere in jene Quartiere, für welche die Gemeinde die Bezahlung erhält, die aber aus was immer für Gründen gerade nicht besetzt sind, zu bewirken.

Da die Officiere für diesen Zeitraum keinen unbedingten Anspruch auf ein competentes Quartier haben, so haben sie sich für diese Zeit nöthigen Falls auch mit Wohnungen unter ihrer Competenz zu begnügen.

c) Wenn Officiere, welche sich in dem behandelten Falle befinden, nicht auf die in den vorstehenden Absätzen angedeutete Weise untergebracht werden können; so

ist die Gemeinde aufzufordern, ein competentes Quartier auszumitteln, wofür derselben der Zins pro rata temporis, als es bewohnt wird, in dem betreffenden Quartal nach der für die stabilen Officiers = Quartiere bestehenden Ausmaß zu bezahlen kömmt.

d) Weiset sich die Gemeinde aus, daß es ihr unmöglich sey, um diesen Betrag ein competentes Quartier aufzubringen, so hätte sich der Officier auch mit einem unter der Competenz stehenden Quartiere zu begnügen, wofür der Gemeinde der ordnungsmäßig behandelte Zins auszufolgen wäre.

e) Wollte und könnte sich das Militär = Commando mit dieser Wohnung nicht begnügen, dann wäre der Officier in diesem Falle bis zum Eintritte des nächsten Quartals als ein Transene zu behandeln, und es wären ihm nach seiner Competenz Ein oder zwey Zimmer gegen die gewöhnliche, für die dortländigen Transenen=Absteigquartiere bestehende Vergütung von einer Lira für den Tag und das Zimmer anzuweisen, wenn sich die Gemeinde nach geschehenem Versuche nicht selbst zu einer billigeren Miethe herbeylassen sollte.

Was die bisher noch anhängigen Forderungen einiger Gemeinden, wie sie nahmentlich von Este, Udine, Cividale und Palma nuova vorkommen, für dergleichen angewiesene Wohnungen für's Vergangene betrifft; so ist bey dem Umstande, wo nicht wohl eine rückwirkende Kraft gegenwärtiger Verordnung eintreten kann, im Wege gütlicher Ausgleichung die angemessene Befriedigung auszumitteln. Hierzu haben die Delegationen einverständlich mit den Militär = Commanden in den einzelnen Stationen ihr

Amt zu handeln, und die Berichtigung der Forderungen hat sich, so ferne sie durch Mieth=Contracte bewiesen werden können, nach diesen, oder in entgegengesetzten Fällen, nach der Transenen=Ausmaß für den Tag und das Zimmer pr. 1 Lira zu richten, ohne daß jedoch letztere Maßregel den Versuch oder die Möglichkeit ausschließen sollte; daß sich die Gemeinden auch mit einem geringern Pauschbetrage als die tägliche Gebühr für die ganze Zeit der angewiesenen Zimmer ausmachen wird, begnügen.

Das General=Commando hat im Einvernehmen mit der Landesstelle dahin zu wirken, daß weder das Aerar noch die Gemeinden übermäßig oder unnöthig belästiget werden.

Die Forderungen für das Vergangene sind zur Liquidirungs=Verhandlung und Einhohlung des Zahlungs=Verlages von der k. k. allgemeinen Hofkammer mittelst des Schuldenzahlungs=Quotienten jeweilig gehörig hierher auszuweisen.

In Betreff der ebenfalls zur Sprache gekommenen Holzausmaß für die in Communal=Casernen untergebracht werdende Transports=Mannschaft ist man mit Rücksicht auf die dargestellte Beschaffenheit dieser Casernen und bey dem Umstande, wo sie oft wochenlang nicht belegt sind, daher zur nothdürftigen Erwärmung größern Holzaufwand erfordern, dahin übereingekommen: „daß die Ausmaß des Holzes nach der Quasi=Casern=Gebühr und mit Rücksicht der dortländigen Beschaffenheit des Holzes im Sommer zu 600, im Winter zu 300 Portionen die Klafter harten Holzes anzunehmen und von den Gemeinden zu verabreichen sey," zu welcher nöthigen und billigen Ausmaß die

Gemeinden sich um so bereitwilliger herbeylassen können, als es nur von ihnen abhängt, im Falle ihnen die Unterhaltung von eigenen Gebäuden für die Transports-Mannschaft zu beschwerlich fallen sollte, die durchmarschirenden Truppen gemeinschaftlich zu bequartiren.

Das Lombardische General-Commando wird hiervon unter Einem belehrt, und hat das General-Commando nunmehr in vorstehender Gemäßheit die weiteren Verfügungen zu treffen.

Nro. 12.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 13. Jannar 1824.

Bekanntmachung des Werthes der von den Deserteuren mitgenommenen Monturs-Sorten bey Einsendung des confiscirten Deserteurs-Vermögens.

Es sind schon mehrere Fälle eingetreten, daß über das confiscirte Vermögen von Deserteuren aus der Ursache nicht sogleich die Vertheilung für die currenten Militär-Verlags-gelder und für den Invaliden-Fond geschehen konnte, weil der Werth der von den Entwichenen mitgenommenen ärarischen Sorten unbekannt war.

Um diesen Fällen und unnützen Schreibereyen vorzubeugen, hat das General-Commando vermöge Eröffnung vom 22. December 1823 den Regimentern aufgetragen, für die Zukunft den an die k. Kreisämtern mitzutheilenden Deserteurs-Consignationen auch den Werth der mitgenommenen ärarischen Sorten beyzusetzen.

Wovon die k. Kreisämter mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt werden, bey Einsendung des confiscirten Vermögens immer zugleich auch den Betrag des Werthes der von den Ausreißern mitgenommenen Monturs-Sorten

dem Landes-Gubernium anzuzeigen, um solchen dann dem k. k. General-Commando bey Gelegenheit der Uebermittelung der confiscirten Beträge bekannt machen zu können.

Nro. 13.

Hofkammer-Decret vom 14. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 26.; in Mähren und Schlesien, am 27.; in Nieder-Oesterreich, in Böhmen, Steyermark und Kärnthen, dann im Küstenlande, am 28.; in Illyrien, am 29.; und in Galizien, am 30. Januar 1824.

Passageurs-Porto-Gebühr bey den ordinären Postwagen, dann bey den Eil- und Separat-Fahrten vom 1. Februar 1824 an.

Aus Anlaß der mit Hofdecrete vom 22. December 1823 angeordneten Herabsetzung des Postrittgeldes fand die k. k. Hofkammer bey den ordinären Postwagen, wie nicht minder bey den Eil- und Separat-Fahrten folgende Bestimmungen rücksichtlich des Passageurs-Porto, vom 1. Februar 1824 an, eintreten zu lassen. Es haben nähmlich diejenigen, welche mit den ordinären Postwagen reisen, für eine einfache Post-Station an Passageurs-Porto, und zwar:

I. In den Provinzen: Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Illyrien, im Küstenlande und in Tirol

a) für einen Sitz im Inneren des Wagens, zwey und dreyßig Kreuzer Conventions-Münze;

b) für einen Sitz am Vordertheile des Wagens, vier und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze;

c) für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum

zum Sitzen findet, acht Kreuzer Conventions-Münze, und

d) für ein Kind, welches auf den Schoß genommen wird, sechs und einen halben Kreuzer Conventions-Münze.

II In Ungarn, Galizien und Siebenbürgen

a) für einen Sitz im Inneren des Wagens, vier und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze;

b) für einen Sitz am Vordertheile des Wagens, achtzehn Kreuzer Conventions-Münze;

c) für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum Sitzen findet, sechs Kreuzer Conventions-Münze, und

d) für ein Kind, welches auf den Schoß genommen wird, fünf Kreuzer Conventions-Münze zu bezahlen.

Rücksichtlich der Postwagens-Fahrt von Mantua durch Vintschgau nach Bregenz, bey welcher die Zahl der Reisenden auf zwey Personen bestimmt ist, wird es bey der dermahligen mit vierzig Kreuzern Conventions-Münze für Eine Person und eine einfache Post-Station festgesetzten Passageurs-Gebühr belassen.

An Trinkgeld hat jeder mit dem ordinären Postwagen reisende Passageur dem Postillion drey Kreuzer Conventions-Münze für jede einfache Post-Station zu verabreichen.

Bey den Eil- und Separat-Fahrten aber kommt, mit Einschluß des Postillions-Trinkgeldes, für eine einfache Post, und zwar

Erstens: bey der Eilfahrt von Wien nach Prag, für einen Sitz im Inneren des Wagens oder im Cabriolete, vier und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze; für

einen unbedachten Sitz am Hintertheile des Wagens, zwey und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze, und für einen Platz bey Separat-Fahrten acht und vierzig Kreuzer Conventions-Münze;

Zweytens: Bey der Eilfahrt von Wien nach Brünn, für einen Platz im Inneren des Wagens oder im Cabriolete, vierzig Kreuzer Conventions-Münze; für einen unbedachten Platz am Hintertheile des Wagens, zwanzig Kreuzer Conventions-Münze und für einen Platz bey Separat-Fahrten fünf und vierzig Kreuzer Conventions-Münze; endlich

Drittens: bey der Eilfahrt von Wien nach Preßburg, für einen Sitz im Inneren des Wagens oder im Cabriolete, zwey und dreyßig Kreuzer Conventions-Münze; für einen unbedachten Platz am rückwärtigen Theile des Wagens, zwanzig Kreuzer Conventions-Münze, und für einen Sitz bey Separat-Fahrten vierzig Kreuzer Conventions-Münze zu entrichten.

Nro. 14.

Hofkammer-Decret vom 14. Januar 1824, an das Steyerisch-Kärnthnerische Landes-Gubernium, und die dortige Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 1. Februar 1824.

Bestimmung in Hinsicht der Accis-Bolleten für die in dem Bezirke der Stadt und der Vorstädte von Grätz einzuführenden, der Accise unterliegenden Getränke.

Um sowohl das Gefälls-Aerar gegen Beeinträchtigungen — als auch die Parteyen gegen Anstände zu sichern, wurde von der k. k. Hofkammer angeordnet: daß künftig die Accis-Bolleten, welche über die berichtigte Gebühr

für die der Accise unterliegenden Getränke, als: Brannt-wein, Wein, Wein- und Obstmost — dann Meth bey der Einfuhr in den Bezirk der Stadt und Vorstädte von Grätz ämtlich ausgefertiget werden, immer nur auf den Nahmen des Getränk-Eigenthümers lauten sollen, daß ihre Gültigkeit durch Ein Jahr vom Tage der ämtlichen Ausfertigung an gerechnet, zu dauern habe, und die Parteyen diese Bolleten aufzubewahren verpflichtet seyen, damit sie mit denselben bey allenfälligen gefällsämtlichen Untersuchungen, wenn ihr Getränkvorrath den eigenen Bedarf übersteigt, den gesetzlichen Bezug auszuweisen vermögen.

Hieraus folgt von selbst, daß in Zukunft den Parteyen die Angabe des Verlustes der Accis-Bolleten nicht mehr zur Entschuldigung dienen könne, und jedes betretene — mit der gehörigen Accis-Bollete nicht ausgewiesene Getränk, wenn der Eigenthümer den Ankauf desselben innerhalb der städtischen Accis-Linien von einer anderen Partey gesetzlich nicht darzuthun vermögen würde, in Verfall gesprochen werden müßte.

Nro. 15.

Hofkammer-Decret vom 15. Januar 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen Entrichtung der Bestallung an die obrigkeitlichen Wundärzte auf den Böhmischen Staats- und Fondsgütern.

Die obrigkeitlichen Wundärzte auf den Staats- und Fondsherrschaften in Böhmen sind von dem Rückersatze der ihnen bisher auf Rechnung der unterthänigen Steuer-Fonde aus den herrschaftlichen Renten erfolgten Theuerungs-Zuschüsse zu ihren Bestallungen mit höchster Ent-

schließung vom 30. December 1823 enthoben worden, die unterthänigen Steuer-Fonde hingegen haben nach Maßgabe ihrer Kräfte den obrigkeitlichen Renten die Zuschüsse zu vergüten. Davon ist die k. k. Staatsgüter-Administration mit dem Beysatze zu verständigen: daß zwar die auf die staatsherrschaftlichen Renten entfallenden Bestallungs-Antheile der Aerzte und Wundärzte wie bisher in Conventions-Münze auszubezahlen; dagegen aber jene Bestallungs-Antheile, welche ihnen nur für Rechnung der unterthänigen Steuer-Cassen aus den staatsherrschaftlichen Renten abgereicht werden, wohin die Beyträge der Gemeinden zur Ergänzung der Bestallungen einfließen, nur in jenem Ziffer, und in jener Valuta zu entrichten seyn, wie die Vergütung dafür von Seite der Steuer-Cassen geschieht.

Nro. 16.

Verordnung des Illyrischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 15. Januar 1824 *).

Uebersetzung des Zollamtes zu Winklern nach Iselsberg.

Mit Hofkammer-Decrete vom 26. November 1822 wurde der Antrag; daß das im Villacher Kreise gelegene Zollamt zu Winklern, welches bey Aufhebung des Zwischen-Cordons nunmehr nur als vereinigtes Kärnthnerisches und Tirolisches Aufschlagsamt zu bestehen haben wird, nach Iselsberg übersetzt, und daselbst in dem Tirolischen Aerarialhause untergebracht werde, genehmigt.

Nachdem diese Uebersetzung des Zollamtes Winklern nach Iselsberg bereits geschehen ist, und die vereinte Am-

*) Sieh auch die Verordnung vom 19. Februar 1824.

tirung daselbst mit 1. d. M. schon begonnen hat: so wird diese Verfügung zur Begegnung allfälliger Beirrungen von Seite der Parteyen hiermit allgemein bekannt gemacht.

Nro. 17.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 16. Januar 1824.

Ordentliche Rechnungsführung in den Klöstern über die Einnahmen und Ausgaben derselben.

Ein bey der Landesstelle vorgekommener Fall gibt die Veranlassung, die Consistorien zu beauftragen, die Provinzialen und Oberen der Minoriten-, Franciscaner-, und Capuciner-Klöster, dann jene der barmherzigen Brüder anzuweisen: daß sie unter der schwersten Verantwortung darüber zu wachen haben, daß in jedem Convente die Hausrechnung ordentlich und richtig geführt, von den Ordensobern und Vorstehern genau geprüft, und strenge dasjenige beobachtet werde, was die meisten Ordens-Statute so richtig und bestimmt über die häusliche Einnahme und Ausgabe vorschrieben. Dieses einfache Verfahren, wenn dabey gewissenhaft und richtig vorgegangen wird, macht jede anderweite Rechnungsvorschrift überflüssig, weil hier bloß die pünctliche Befolgung der Ordens-Statute, und nicht eine weitläufige und complicirte Rechnungs-Methode entscheidet.

Nro. 18.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 16. Januar 1824.

Verschärfte Maßregeln zu Hintanhaltung der Schwärzungen.

Ungeachtet die Landesstelle bereits unter dem 5. Julius 1803, und wiederhohlt unter dem 24. December

1812 mittelst der k. Kreisämter zur allgemeinen Kenntniß bringen ließ, daß die Cordons-Mannschaft angewiesen sey, in Fällen, wo die Schwärzer sich den Wachen bey ihrer Anhaltung gewaltsam widersetzten, oder selbe gar mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen anfallen, selbe niederzumachen, so hat es dennoch die traurige Erfahrung gelehrt, daß die Unterthanen von dem leichten Gewinne durch die Schwärzungen gelockt, sich diesen gesetzwidrigen, zu den gefährlichsten Verbrechen führenden Unternehmen häufig überlassen.

Da wirklich erst kürzlich mehrere Unterthanen bey einer solchen gewagten und betretenen Schwärzung auf eine traurige Art umgekommen, und das Opfer ihrer Gesetzübertretung geworden sind, welches der Landesstelle die Vermuthung aufdringet, daß die Landes-Ansassen mit den vorerwähnten strengen Maßregeln nicht hinlänglich bekannt sind; so findet sich die Landesstelle aufgefordert, die schon bestehende Vorschrift, daß alle Schleichhändler, die sich dem Gränz-Corden gewaltsam widersetzen, oder denselben gar mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen anfallen, auf der Stelle niedergemacht werden können, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung neuerlich bekannt zu machen.

Nro. 19.

Hofdecret vom 17. Januar 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Wegen von den landesfürstlichen Gerichts-Behörden veranstalteter Einrückung der öffentlichen Kundmachungen in Privat-Angelegenheiten in die Wiener-Zeitung.

Wenn das Appellations-Gericht selbst, oder irgend eine andere landesfürstliche Gerichts-Behörde die Einrückung einer öffentlichen Kundmachung in einer Privat-Angelegenheit, als: Concurs-Eröffnungen, Licitations- oder Amortisirungs-Edicte, Urtheile, oder Prodigalitäts-Erklärungen 2c. 2c. in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung einschalten zu lassen nöthig findet, sind diese Kundmachungs-Aufsätze ohne alle Einbegleitung bloß mit der ämtlichen Unterschrift der Behörden unmittelbar an das General Hoftaxamt zu übersenden, welches wegen Einrückung und Eintreibung der Insertions-Gebühren das Weitere veranlassen wird.

Nro. 20.

Hofkanzley-Decret vom 19. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 10.; in Steyermark und Kärnthen, am 11.; im Küstenlande, am 14.; in Illyrien, am 19.; in Mähren und Schlesien, am 29. Februar 1824.

Bestimmung in Hinsicht der geistlichen Jurisdiction über die Gestüt-, Beschäl- und Rimontirungs-Departemente.

Aus Veranlassung eines sich ergebenen Anstandes, ob die Gestüt-, dann Beschäl- und Rimontirungs-Departemente bezüglich auf die geistliche Jurisdiction ad militiam

vagam oder stabilem gehören, hat der k. k. Hofkriegsrath nach der Analogie und den Verhältnissen dieser Anstalten zu bestimmen befunden: daß die genannten Departemente mit ihrem gesammten Personale ad militiam stabilem zu rechnen seyen, wobey es sich von selbst verstehe, daß diejenigen Etablissements dieser Cathegorie, bey welchen von der obersten Behörde eigene Militär-Capelläne angestellt sind, oder in der Folge angestellt werden dürften, nicht unter die Jurisdiction der Civil-Geistlichkeit, sondern unter jene ihrer eigenen Capelläne gehören.

Welches der Landesstelle im Nachhange der mit Verordnung vom 15. September 1808, und für Tyrol vom 21. August 1815 kund gegebenen Normalvorschrift über die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit, zur Wissenschaft und weiteren Kundmachung bekannt gegeben wird.

Nro. 21.

Hofkanzley-Decret vom 20. Januar 1824, an das Steyerisch-Kärnthnerische Gubernium.

Nichtanwendbarkeit der für die Stadt Wien, bestehenden Dienstbothenordnung in anderen Provinzen.

Da die Verhandlungen über die Frage, ob und in wie weit die für die Stadt Wien am 1. May 1810 erlassene Dienstbothen-Ordnung auch auf die übrigen Provinzen anwendbar sey, noch nicht geschlossen sind, so können einzelne Bestimmungen dieser Dienstbothen-Ordnung in andern Provinzen keine Anwendung finden; daher auch die den Dienstbothen zufallenden Legate in Steyermark, da ihnen bis nun eine Befreyung von dem Mortuar ge-

setzlich nicht zukam, vor der Hand davon, noch weniger aber von der Erbsteuer befreyet werden.

Nro. 22.

Erwerbsteuer-Patent vom 22. Januar 1824.

Für den Salzburger, den Inn-Kreis, und die Parzellen des Hausruck-Kreises.

Wir Franz der Erste, rc. rc.

Da es den Forderungen eines gerechten und zweckmäßigen Abgaben-Systemes entspricht, daß alle Classen der Staatsbürger nach den Verhältnissen ihrer Besitzthümer und ihrer Erwerbszweige zu den erforderlichen Beyträgen für die Bedürfnisse des Staates in Anspruch genommen werden, um auf diesem Wege die Last der Abgaben durch ihre möglichst gleiche Vertheilung jedem einzelnen Steuerpflichtigen zu erleichtern, haben Wir bereits unter dem 31. December 1812 eine Industrial- oder Erwerbsteuer in Unsern Alt-Oesterreichischen Provinzen eingeführt und damit einen Theil der öffentlichen Abgaben auf jene Staatsbürger gelegt, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungs-Unternehmungen, oder andern Gewinn bringenden Beschäftigungen dieser Art widmen.

Um nun die durch den Münchner Staats-Vertrag wieder zurückgefallenen Gebiethstheile auch in diesen Besteuerungs-Grundsätzen Unseren übrigen Provinzen gleich zu stellen, haben Wir beschlossen, die Erwerbsteuer in dem Salzburger- und in dem Inn-Kreise, dann in den Parzellen des Hausruck-Kreises einzuführen; dagegen aber zu gleicher Zeit die bisher für diese Classe Staatsbürger in jenen Landestheilen bestandene königl. Bayerische Gewerbsteuer außer Kraft zu setzen.

Mit der Einführung dieser Steuer wollen Wir jedoch keineswegs eine allgemeine Gewerbs-Freyheit einführen, welche bloß durch die Entrichtung eines nach Beschaffenheit der Beschäftigung, des Standortes oder anderer Umstände im Gesetze für jede Person schon zum Voraus ganz entschiedenen Steuerbetrages bedingt ist. Der Zweck dieser Steuer geht vielmehr dahin, mit Vermeidung aller Erschütterung oder Störung der Gewerbsgrundsätze diese Steuerauflage mit den verschiedenen Graden der Productions- und Erwerbs-Fähigkeit, die sich selbst zwischen mehreren gleichartigen Unternehmungen an demselben Orte ergeben, so viel möglich, in eine genaue Uebereinstimmung zu bringen.

Um diesen Zweck auch in den genannten Provinztheilen zu erreichen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegen:

I. Die Classe der Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesfabriks-Befugnissen versehenen Individuen.

II. Die Classe der Handelsleute, insbesondere

a) alle mit Handlungs-Gerechtigkeiten, solche mögen personelle, radicirte, oder verkäufliche seyn, versehenen Individuen.

b) Alle Handlungs-Unternehmungen mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, in so fern sich ihr Handel nicht bloß auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müssen, und also in dieser letzteren Beziehung schon unter den bey a) bezeichneten berechtigten Handelsleuten begriffen sind, endlich

c) alle Großhändler.

III. Künste und Gewerbe, insbesondere

a) alle mit einfachen Fabriks-Befugnissen versehene Personen.

b) Alle mit einfachen Gewerbs-Befugnissen betheilte Individuen, oder moralische Körper.

c) Alle Krämer, Standhändler, Hausirer und Strazzen-Sammler, und zwar letztere in so ferne sie die Strazzen auf eigne Rechnung sammeln.

d) Alle mit Meisterrechten versehene Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger einer Stadtgemeinde seyn oder nicht, und ohne Rücksicht, ob das Gewerb personell, radicirt, oder verkäuflich ist.

e) Alle freyen Gewerbe sowohl in Städten, als auf dem Lande, in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

IV. Erwerbsgattungen welche eine Dienstleistung, oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutzung zum Gegenstande haben, insbesondere

a) Beschäftigungen zum Privat-Unterricht mit Rücksicht auf die im §. 2, lit. m. enthaltenen Ausnahmen, als: Musik-, Tanz-, Fecht-, Sprach-Meister, Unternehmer von Erziehungs-Anstalten u. s. w.

b) Zu Geschäfts-Vermittlungen und Geschäfts-Vertretungen, als: Börse-Sensalen, Wechsel-Notare, Geldmäkler, Hofagenten, Advocaten, Commercial-Briefträger, u. s. w.

c) Zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zu dem anderen, als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Sänften-Träger, Landkutscher u. s. w.

Alle diese Beschäftigungen jedoch nur in so ferne, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbs-Gerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind.

§. 2. Von der Erwerbsteuer sind ausgenommen:

a) alle welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, in so ferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen.

b) Bergwerke, welche der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehen, und die Bergfrohne entrichten; nicht aber auch Zerrenhämmer, Schmelz-, Trieb- und Sudwerke, und ähnliche mit dem Betriebe der Bergwerke in Verbindung stehende Nebenbeschäftigungen.

c) Alle Hülfsarbeiter, das sind solche, welche unter den Nahmen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten.

d) Alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten.

e) Alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates, oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, in so ferne sie nicht von ihren Dienstbestimmungen ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen.

f) Herrschaftliche Justitiäre, in so ferne ihnen die Ausübung des Richteramtes obliegt, und nicht aus Vertretungen ihren Haupterwerb ziehen.

g) Die Postmeister.

h) Trafficanten, Tabak-Verleger und Salz-Verschleißer, in so ferne sie sich mit dem Verkaufe dieser Aerarial-Güter befassen, nicht aber auch in Betreff der übrigen Artikel, welche sie etwa noch zum Verkaufe ausbiethen.

i) Salniter-Gräber und Schießpulver-Erzeuger, da dieselben nicht als selbstständige Gewerbsleute, sondern nur als Factoren der Aerarial-Erzeugung angesehen werden können.

k) Alle Schriftsteller und bildende oder freye Künstler. Hiervon sind jedoch ausgenommen die bürgerlichen Bildhauer, da ihr Geschäft weniger auf die bloße Befriedigung des Kunstgeschmackes, als auf eigentliche Bedürfnisse berechnet ist.

l) Alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind.

Hierher gehören auch die Hufschmiede, wenn sie zugleich Pferdärzte sind, doch nur in Ansehung dieser letztern Eigenschaft, dann die Apotheken der Barmherzigenbrüder. Alle übrigen Apotheken, sohin auch die Haus-Apotheken der Wundärzte sind jedoch nicht befreyt.

m) Alle Beschäftigungen deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt: dann allenthalben die an öffentlichen Schulen ange-

2. Classe mit ' ' ' 60 Gulden.
3. Classe mit ' ' ' 80 „

D. Für alle Städte und Oerter,
welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1. Classe mit ' ' ' 2 Gulden.
2. Classe mit ' ' ' 4 „
3. Classe mit ' ' ' 8 „
4. Classe mit ' ' ' 16 „

III. Für die Künste und Gewerbe, worunter
a) alle mit einfachen Gewerbs-Befugnissen,
b) alle mit einfachen Fabriks-Befugnissen,
c) alle Krämer, Standhändler und Hausirer,
d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute,
e) alle freyen Gewerbe, in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, begriffen sind,
werden folgende Classen festgesetzt, und zwar:

A. Für die Provinzial-Hauptstadt Linz.

1. Classe mit ' ' ' 3 Gulden.
2. Classe mit ' ' ' 8 „
3. Classe mit ' ' ' 15 „
4. Classe mit ' ' ' 30 „
5. Classe mit ' ' ' 40 „
6. Classe mit ' ' ' 50 „
7. Classe mit ' ' ' 70 „
8. Classe mit ' ' ' 100 „

B. Für alle Städte und Oerter,
von einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber.

1. Classe mit ' ' ' 3 Gulden.

2. Classe mit . . . 8 Gulden.
3. Classe mit . . . 15 „
4. Classe mit . . . 30 „
5. Classe mit . . . 40 „
6. Classe mit . . . 50 „

C. Für alle Städte und Oerter, mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen.

1. Classe mit . . . 2 Gulden 30 Kr.
2. Classe mit . . . 5 „
3. Classe mit . . . 10 „
4. Classe mit . . . 20 „
5. Classe mit . . . 30 „

D. Für alle Städte und Oerter, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1. Classe mit . . . 2 Gulden.
2. Classe mit . . . 4 „
3. Classe mit . . . 8 „
4. Classe mit . . . 16 „

IV. In Ansehung der unter der IV. Haupt-Abtheilung §. 1 vorkommenden Dienstleistungen werden folgende Classen festgesetzt, und zwar:

A. Für die Provinzial-Hauptstadt Linz.

Für jene ad a., zum Unterrichte drey Classen:

die erste Classe mit . . . 3 Gulden.
die zweyte detto . . . 8 „
die dritte detto . . . 12 „

Für jene ad b., zu Geschäfts-Vermittlungen vier Classen:

die erste Classe mit . . . 40 Gulden.
die zweyte detto . . . 60 „

die dritte Classe mit . . . 100 Gulden.
die vierte detto . . . 200 „

Für jene ad c., zur Beförderung von Menschen und Sachen vier Classen:

die erste Classe mit . . . 8 Gulden.
die zweyte detto . . . 15 „
die dritte detto . . . 30 „
die vierte detto . . . 50 „

B. Für alle Städte und Oerter,
deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen erreicht und übersteigt.

Für jene ad a., zum Unterrichte zwey Classen:

die erste Classe mit . . . 2 Gulden.
die zweyte detto . . . 4 „

Für jene ad b., zu Geschäfts-Vermittlungen drey Classen:

die erste Classe mit . . . 25 Gulden.
die zweyte detto . . . 40 „
die dritte detto . . . 60 „

Für jene ad c., zur Beförderung von Menschen und Sachen drey Classen:

die erste Classe mit . . . 5 Gulden.
die zweyte detto . . . 10 „
die dritte detto . . . 20 „

C. Für alle Städte und Oerter,
deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen übersteigt, jene von 4000 aber nicht erreicht.

Für jene ad b., zu Geschäfts-Vermittlungen drey Classen:

die erste Classe mit . . . 10 Gulden.
die zweyte detto . . . 15 „
die dritte detto . . . 20 „

Für jene ad c., zur Beförderung von Menschen und Sachen drey Classen:

die erste Classe mit	= = =	3 Gulden.
die zweyte detto	= = =	8 „
die dritte detto	= = =	15 „

D. Für alle Städte und Oerter,
deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen nicht erreicht.

Für jene ad b., zu Geschäfts-Vermittlungen drey Classen:

die erste Classe mit	= = =	5 Gulden.
die zweyte detto	= = =	10 „
die dritte detto	= = =	15 „

Für jene ad c., zur Beförderung von Menschen und Sachen drey Classen:

die erste Classe mit	= = =	2 Gulden.
die zweyte detto	= = =	4 „
die dritte detto	= = =	8 „

§. 4. Die Hausirer haben den für die Gewerbe der Provinzial-Hauptstadt in der ersten Classe mit 3 fl. festgesetzten Steuerbetrag zu entrichten.

Sobald sie aber des Hausirhandels wegen nach Nieder-Oesterreich kommen, wo die Hausirer nach der Besteuerung der Residenzstadt einen Steuerbetrag von 5 fl. zu entrichten haben, haben dieselben den hierauf entfallenden Mehrbetrag von 2 fl. bey dem nächsten Kreisamte der betretenen Provinz nachzuzahlen.

Die Tiroler Hausirer, welche in Tirol nur 1 fl. 30 kr. Erwerbsteuer zahlen, haben, wenn sie eine Provinz des Hausirhandels wegen betreten, wo die Hausirer einen höheren Steuer-Betrag zu entrichten haben, den hierauf entfallenden Mehrbetrag gleichfalls bey dem nächsten Kreis-

amte der betretenen Provinz nachzutragen. Die aus Ungarn kommenden Hausirer haben aber, sobald sie eine Provinz des Hausirhandels wegen betreten, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, gegen Lösung eines Steuerscheines, einen Steuerbetrag von 5 fl. zu entrichten.

Die Strazzen-Sammler, in so ferne sie der Erwerbsteuer nach §. 1 unterliegen, haben gleich den Hausirern die für die Gewerbe der Provinzial-Hauptstadt in der ersten Classe mit 3 fl. bemessene Steuer-Quota zu entrichten.

§. 5. Die politischen Obrigkeiten (Pfleggerichte, Commissariate) haben nach genauer Erwägung der Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen die Classe der Besteuerung vorzuschlagen.

Es wird daher Jedermann, der ein Gewerb, eine Beschäftigung, oder eine Unternehmung treibt, welche nach den obigen Bestimmungen der Erwerbsteuer unterliegt, es mag als eine freye Beschäftigung angesehen, oder nur nach vorläufiger Berechtigung ausgeübt werden, verpflichtet seiner Ortsobrigkeit eine Erklärung über seine Verhältnisse abzulegen, und zwar: den Tauf- und Geschlechts-Nahmen, die Art der Beschäftigung, des Gewerbes, der Unternehmung, den Wohnort und den Standpunct, wo die Unternehmung ausgeübt wird; bey dem Handels- und Fabrikanten-Stande auch das in der Verwendung stehende Capital, endlich die Zahl der Hülfsarbeiter und Werkstühle anzugeben. In Ansehung der letzteren beyden Daten, an deren genauer Kenntniß vorzüglich viel gelegen ist, wird insbesondere noch erinnert, daß die Hülfsarbeiter nicht bloß ihrer Zahl nach überhaupt, sondern mit Benennung ihrer verschiedenen Gattung angezeigt, dann

uch sowohl die von dem Unternehmer verwendeten Familien-Glieder, als auch die außer dem Hause desselben noch wohnenden Hülfsarbeiter eingerechnet werden müssen; ferner daß unter den Werkstühlen alle jene Hauptvorrichtungen verstanden werden, von denen der Umfang des Betriebes wesentlich abhängt, als z. B. Mahlgänge, Webstühle, Drucktische, Hämmer, u. s. w.

Diese Erklärungen können entweder schriftlich ohne Stämpel, oder mündlich geschehen. Ueber die Zeitfrist, binnen welcher, und die Wege, auf welchen diese Erklärungen schriftlich oder mündlich an die Ortsobrigkeiten zu gelangen haben, werden von letzteren für jeden einzelnen Ort bey Gelegenheit der Kundmachung gegenwärtigen Patentes, noch besondere Weisungen folgen, denen sich die steuerpflichtigen Parteyen auf das genaueste zu fügen haben.

§. 6. So wie in der Residenz-Stadt Wien, muß auch in den Provinzial-Hauptstädten für jede Gattung des Gewerbes ein besonderer Erwerbsteuer-Schein gelöset, daher auch für jede Erwerbsgattung insbesondere die im §. 5 geforderte Erklärung abgegeben werden.

In den übrigen Städten und Oertern wird aber gestattet, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe treibt, der Steuer-Schein für jenes Gewerb gelöset werde, welches in der gesetzlichen Classification am höchsten belegt ist.

Wenn jedoch in besonderen Fällen eine und dieselbe Person mehrere an sich schon bedeutende Gewerbe besitzt, welche sich auf ganz abgesonderte Gerechtsamen stützen, theils auch abgesondert auf verschiedenen Standpuncten,

oder durch verschiedene Hülfsarbeiter ausgeübt werden, ist auch außer den Hauptstädten für jedes Gewerb der Erwerbsteuer-Schein zu lösen. Es haben daher die Parteyen in dem ersten Falle ihre mehreren Erwerbszweige nur in Einer Erklärung aufzuführen, in dem zweyten Falle aber für alle einzelnen Erwerbs-Gattungen abgesonderte Erklärungen abzugeben, und eben so viele Steuer-Scheine zu lösen.

Daher auch z. B. die Müller hinsichtlich des ihnen zustehenden Gries- und Mehlverschleißes, oder wenn sie den Getreide-Handel treiben, und sich dieser nicht bloß auf den Getreide-Einkauf zur Vermahlung für die eigenen Mahlgäste beschränkt, in Betreff dieser Erwerbszweige abgesonderte Erklärungen abzugeben haben, und zu besteuern kommen.

§. 7. Wenn Gewerbe, die auf Realitäten haften, oder moralischen Personen und unsterblichen Körpern gehören, oder die überhaupt nicht bloß persönlich, sondern veräußerlich sind, von dem Eigenthümer nicht selbst, sondern im Wege der Bestandverlassung betrieben werden, so hat der Bestandnehmer als eigentlicher Gewerbsmann die im §. 5 vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

Wenn aber die Ausübung einer Unternehmung unter mehrere Gesellschafter getheilt ist, so sind zwar im Allgemeinen alle Theilnehmer, in so ferne sie von der Ausübung der Unternehmung Nutzen ziehen, auch zu den derselben auferlegten Lasten beyzutragen verpflichtet, doch bleibt die Art der Vertheilung dieser Lasten unter sie eben so wie die Regulirung ihrer Gewinn-Antheile bloß ihrem Privat-Uebereinkommen überlassen, und es wird die im §. 5 vorgeschriebene Erklärung nur von jenen Mitglie-

dern, auf deren Nahmen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen, gefordert.

§. 8. Die Hausirer und Strazzen-Sammler sind von der im §. 5 vorgeschriebenen Erklärung enthoben, da sie den Steuerschein nicht durch die politische Ortsobrigkeit, sondern unmittelbar von dem Kreisamte gegen Erlag der Stämpelgebühr und des Steuerbetrages erhalten; doch dürfen auch sie nach der im §. 11 festgesetzten Frist von ihrem, wenn auch sonst noch gültigen Hausirpässen keinen Gebrauch mehr machen, ohne bis dahin mit einem Steuer-Scheine versehen zu seyn.

Sie haben sich daher bey Zeiten um einen solchen mit Beybringung ihres Hausirpasses bey dem Kreisamte zu bewerben; doch wird ihnen bey Gelegenheit der Ausstellung des Steuer-Scheines ihr Hausirpaß, im Falle er noch im Jahre 1824 ausgefertiget wäre, aber doch bis über den Monath May 1825 gültig ist, auf eben die Zeit, für welche sie die Steuer entrichten, nähmlich bis zum Ende des Verwaltungs-Jahres 1825, verlängert.

§. 9. Bey neuen Gewerbs-Verleihungen ist sich ganz nach den eben aufgestellten Grundsätzen zu benehmen und nur zu berücksichtigen, ob sie ein Geschäft betreffen, wozu man nach den Gesetzen keine besondere Befugniß bedarf; oder ein solches, wozu eine eigene Verleihung erforderlich ist.

Im ersten Falle kann vom Anfange des Verwaltungs-Jahres 1825 Niemand mehr eine sonst freye Beschäftigung, in so ferne sie nach dem §. 1 der Erwerbsteuer

unterliegt, antreten, wenn er nicht vorher den Steuerschein gelöset hat.

Ein solches Individuum hat daher seiner Ortsobrigkeit die getroffene Wahl seiner Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen, alle Umstände, welche in den Erklärungen der schon bestehenden Gewerbsleute nach §. 5 gefordert werden, nachzuweisen, und sich die Ausfolgung eines Steuer-Scheines zu erbitten, um welchen die Ortsobrigkeit auch unverweilt bey der Landesstelle einzuschreiten hat.

Im zweyten Falle ist ferner zu unterscheiden, ob gegen die Verleihung ein Recurs Statt finde, oder nicht?

In der bestimmten Recurs-Frist, oder so lange der wirklich ergriffene Recurs nicht erlediget ist, bleibt die Ausfertigung des Steuer-Scheines noch vorbehalten. Ist aber die Verleihung einmahl gültig und rechtskräftig, so hat die politische Ortsobrigkeit von Amtswegen die Ausfolgung des Steuer-Scheines zu bewirken.

Es ist daher in dieser Hinsicht die in Gewerbssachen bestehende Recurs-Ordnung strenge zu beobachten, und damit die politische Ortsobrigkeit immer in der Kenntniß stehe, ob ein Recurs anhängig sey, so wird es den Parteyen zur Pflicht gemacht, daß sie nicht nur, wenn sie an die Regierung, sondern auch, wenn sie an eine Hofstelle gegen eine Verleihung recurriren, binnen 14 Tagen von dem Tage der erhaltenen Zustellung der letzten Entscheidung bey der Ortsobrigkeit desjenigen, dem ein Gewerb verliehen worden ist, den Recurs anmelden, und binnen weiteren vier Wochen sich über die wirkliche Ergreifung, oder die erhaltene Bewilligung einer verlängerten

ten Frist, so wie binnen der letzten dann ebenfalls über die wirkliche Ergreifung des Recurses auszuweisen haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist ohne weiters zur Ausfertigung des Steuer-Scheines geschritten werden würde.

§. 10. Die Entscheidung, nach welcher Classe jeder einzelne Gewerbsmann, Unternehmer oder Dienstleister zu besteuern sey, haben Wir der Landesstelle vorbehalten, welche sich dabey auf die abgeforderten Erklärungen der einzelnen Erwerber, und auf den Steuer-Vorschlag der politischen Ortsobrigkeit zu stützen hat.

§. 11. Sobald nach Einhohlung der Erklärungen und der geschehenen näheren Prüfung und Berichtigung derselben über den Vorschlag der unteren Behörden die Steuer bemessen ist, wird jeder Steuerpflichtige, und zwar: längstens bis 1. December 1824 einen Erwerbsteuer-Schein erhalten, ohne welchen für die Zukunft Niemand mehr eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ausüben darf.

§. 12. Bey jeder neuen Gewerbs-Verleihung, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist, und der neue Gewerbs-Antreter seine Steuer-Erklärung abgegeben hat, ist demselben bis zur Erlangung des Erbsteuer-Scheines von der politischen Ortsobrigkeit ein Certificat auszustellen, in welchem die Gattung des Gewerbes oder der Beschäftigung sowohl, als die angetragene Erwerbsteuer anzumerken ist.

Dieses Certificat hat dem Gewerbsmanne bis zur Erlangung des Steuer-Scheines als Bedeckung bey der Gewerbs-Ausübung zu dienen, und muß bey Erlangung des Steuer-Scheines wieder zurückgelegt werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Versteuerung schon von dem Tage anzufangen habe, von welchem das Certificat ausgestellt ist.

§. 13. Die Erwerbsteuer-Scheine müssen nach dem beyliegenden Formulare ausgefertiget und mit dem auf den bemessenen einjährigen Steuer-Betrag entfallenden classenmäßigen Stämpel versehen werden.

§. 14. In den Fällen, wo mehrere Theilnehmer an einem Gewerbe, oder Gesellschafter vorhanden sind, wird der Steuer-Schein nur auf die Firma der Unternehmung ausgestellt.

Der Empfänger des Steuer-Scheines hat in demselben seine eigenhändige Unterschrift beyzusetzen, und wenn er des Schreibens nicht kündig ist, die Unterzeichnung seines Nahmens durch einen der Ortsobrigkeit bekannten Nahmens-Fertiger besorgen zu lassen.

§. 15. Um den Steuerpflichtigen die Früchte einer höher getriebenen Industrie einige Zeit hindurch ohne allen Anspruch auf größere Beyträge genießen zu lassen, werden die Steuer-Scheine mit Ausnahme jener, die den Hausirern auf Ein Jahr ertheilt werden, sonst durchgehends auf die Dauer von drey Jahren gültig ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung bey der politischen Obrigkeit angesucht werden muß, und bey welcher Gelegenheit auf die in der Zwischenzeit eingetretenen größeren Veränderungen die gehörige Rücksicht genommen werden wird.

Bey den künftig während des Steuer-Trienniums vorfallenden neuen Gewerbs-Verleihungen aber werden die Steuer-Scheine immer nur auf die noch übrige Zeit des laufenden Trienniums ausgestellt.

§. 16. Alle gegen die Bemessung der Erwerbsteuer, oder die Pflicht der Entrichtung derselben vorkommenden Beschwerden sind an die Hofkanzley zu richten, welche darüber entscheidet und gegen welche ein weiterer Zug nicht mehr Statt findet.

Die bey der Hofkanzley angebrachten Beschwerden haben aber in Ansehung der Entrichtung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung.

§. 17. Wer seine bisherige Beschäftigung anheim sagt, ohne dafür eine andere, die der Erwerbsteuer unterliegt, zu wählen, hat seinen Steuer-Schein längstens in dem nächsten Zahlungs-Termine bey der Ortsobrigkeit zurück zu legen, und von dieser zur Bedeckung und Entledigung von ferneren Raten-Zahlungen, hierüber einen Empfangs-Schein zu erhalten.

Wer aber seine bisherige, der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung in der Absicht aufgibt, um sie entweder mit einer anderen zu vertauschen, oder dieselbe an einem anderen Orte zu betreiben, hat früher für die gewählte neue Beschäftigung, oder den neuen Standort, auf die im §. 5 bemerkte Art, bey der Ortsobrigkeit einen neuen Steuer-Schein zu erwirken, und nach dessen Erlangung erst bey seiner bisherigen Ortsobrigkeit den vorigen Steuer-Schein zurück zu legen.

§. 18. Die Ortsobrigkeit kann die Zurücknahme des Steuer-Scheines außer in den Fällen, wo nach den Gesetzen die willkührliche Abtretung von einem Gewerbe nicht gestattet ist, selbst wegen noch aushaftenden Steuer-Rückständen, Niemanden verweigern.

Bey Zurücklegung jener Gewerbe aber, die unter die freyen Beschäftigungen gehören, haben die Ortsobrigkei-

ten zur Vermeidung von Unterschleifen mit Strenge vorzugehen, und die Zurücklegung nur dann anzunehmen, wenn der wirkliche Nichtbetrieb und die Art, womit derley Personen künftig ihren Unterhalt sich verschaffen, dargethan ist. Zugleich haben die Ortsobrigkeiten darauf zu sehen, ob das aufgegebene Gewerbe nicht dennoch unversteuert fortbetrieben werde.

§. 19. Die Erwerbsteuer-Scheine von Verstorbenen, auf deren Gewerbe keine Witwe und kein anderer Erbe einen Anspruch zu machen hat, so wie von jenen, denen durch ämtliche Erkenntnisse ihr Gewerbsrecht entzogen wurde, sind den Behörden, welche verpflichtet sind, dieselben von Amts wegen zurückzunehmen, unweigerlich zu übergeben.

§. 20. Die Erwerbsteuer-Pflicht kann an andere von dem Steuerpflichtigen nur in denjenigen Fällen, und unter denjenigen Bedingungen übertragen werden, in welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen.

Diese Fälle können nur bey jenen Gewerben eintreten, welche als radicirt oder verkäuflich bereits anerkannt sind. Wenn ein solches Gewerbe auf eine rechtsgültige Art entweder durch Verträge unter Lebenden, oder nach dem Tode im Wege der Erbschaft an einen andern Besitzer übergeht, so haben die Parteyen eine solche Gewerbs-Besitzveränderung der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und von dieser, in so ferne gegen die Veräußerung kein Anstand obwaltet, einen Steuer-Schein zu erwirken, und bey dessen Verabfolgung den auf den vorigen Besitzer lautenden zurück zu legen.

§. 21. Eben so haben auch bey bloß persönlichen

Gewerben, Witwen, in so ferne ihnen schon nach dem Gesetze die Fortführung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten eingeräumt ist, wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, den Steuer-Schein nach den Vorschriften des §. 17, in dem nächsten Zahlungs-Termine zurückzulegen; wenn sie aber das Gewerb fortsetzen wollen, schon früher bey Zeiten um einen neuen Steuer-Schein gegen Zurücklegung des alten, einzuschreiten.

§. 22. Um von der Steuer-Belegung und Entrichtung die möglichst größte Gewißheit zu erlangen, muß

a) jeder Steuerpflichtige bey der Conscriptions-Revision seinen Erwerbsteuer-Schein vorweisen. Entdeckte Vernachläßigungen sind von dem Civil-Conscriptions-Beamten der Ortsobrigkeit zur Amtshandlung anzuzeigen, oder wenn sie ihre eigene Amtshandlung betrifft, diese einzuleiten.

b) Kein Steuerpflichtiger darf eine auf seinen Erwerbszweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entweder den Erwerbsteuer-Schein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubigte Abschrift desselben beyzulegen. Wenn er daher z. B. bey Gericht eine Forderung, die sich auf die Ausübung seines zu versteuernden Gewerbes oder Unternehmens gründet, geltend macht; wenn er bey politischen Behörden eine Erweiterung oder noch mehrere Begünstigung in dem Betriebe seines Erwerbszweiges, oder Schutz gegen Beeinträchtigungen, u. d. gl., und überhaupt bey Behörden was immer ansuchet, wobey der Gegenstand seines Ver-

langens auf der Voraussetzung des Rechtes und der Ausübung eines gewissen steuerbaren Erwerbszweiges beruht, so ist er zu dieser Ausweisung immerhin verpflichtet, und er hätte es im Unterlassungsfalle nur sich selbst zuzuschreiben, wenn von seinem nicht gehörig belegten Gesuche bey den Behörden nicht gleich der gewünschte Gebrauch gemacht, sondern selbes zur Beyschließung jener beglaubigten Abschrift wieder hinaus gegeben würde.

c) Ist jeder Steuerpflichtige auch gehalten, seinen Erwerbsteuer-Schein den Ortsobrigkeiten, der Polizey-Direction und den Kreisämtern und ihren Abgeordneten auf jedesmähliges Begehren vorzuweisen.

§. 23. Jeder Inhaber eines Steuer-Scheines hat diesen daher sorgfältig aufzubewahren, und wenn er ihn verliert, sich um ein Duplicat zu bewerben, wofür er in jedem Falle die Stämpelgebühren, nach Umständen aber, in so ferne er keine hinreichende Entschuldigung des Verlustes beybringen kann, auch die Postgebühren und den vierten Theil der auf Ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten hat.

§. 24. Gegen die Uebertretung der in den vorigen Absätzen vorkommenden Vorschriften, werden folgende Strafen festgesetzt.

1) Wer die im §. 5 abgeforderte Erklärung in der bestimmten Frist zu überreichen vernachlässiget, ist mit einem Viertheile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer zu belegen.

2) Wer eine unrichtige Erklärung abgibt, ist nach hergestelltem Beweise mit dem einjährigen Steuerbetrage, den er zu entrichten haben wird, zu belegen.

3) Wer sich der Entrichtung der Erwerbsteuer durch Schleichwege entzieht, ist im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden einjährigen Erwerbsteuer zu bestrafen.

4) Haussirer und Strazzen = Sammler, welche im Haussirhandel oder Strazzen = Sammeln ohne Erwerbsteuer=Schein betreten werden, sind auf die im Haussir = Patente ausgedrückte Art als unbefugte Haussirer zu bestrafen.

Die Strafen sind von den Ortsobrigkeiten und zwar mit aller Strenge zu verhängen.

Eine Milderung oder Nachsicht derselben haben Wir der Landesstelle, und im weitern Recurse der Hofkanzley vorbehalten.

§. 25. Die bemessene Steuer ist in zwey Raten für jede in vorhinein und zwar die erste im Monathe December, und die zweyte im Monathe Junius bey der politischen Ortsobrigkeit zu entrichten.

Aus diesem Grunde wird in Ansehung der Zahlungs=Schuldigkeit bey künftig neu entstehenden Unternehmungen oder Gewerbe festgesetzt, daß, wenn Jemand den Steuer=Schein in der Periode vom December bis Ende May empfängt, er die für das erste halbe Jahr vom Januar bis Ende Junius entfallende Steuer=Summe; und wer den Steuer=Schein in der Periode vom Junius bis Ende November erhält, den für das zweyte halbe Jahr entfallenden Betrag ganz zu entrichten schuldig ist.

Die jetzt bereits bestehenden Unternehmungen aber, deren Betrieb nicht erst von der Erlangung eines Steuer Scheines abhängt, sondern ohne diesen jetzt schon fortge=

hen, bleiben in jedem Falle, von dem Verwaltungs-Jahre 1825 angefangen, zur Entrichtung der Erwerbsteuer, verpflichtet.

Die Hausirer und Strazzen-Sammler haben den ganzjährigen Steuer-Betrag auf einmahl in vorhinein bey dem Kreisamte, von dem sie den Steuer-Schein erhalten, zu entrichten.

§. 26. Die Steuer-Entrichtung ist von den Ortsobrigkeiten in den Steuer-Scheinen selbst zu bestätigen und dafür keine besondere Quittung auszustellen.

§. 27. Der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes und eine nur stillschweigende Entsagung auf dasselbe entheben keineswegs von der Erwerbsteuerpflicht; so wie überhaupt während des Trienniums keine Steuer-Verminderung Platz greifen darf.

Eben so ist in Crida-Fällen die Erwerbsteuer von der Crida-Massa in so lange fort zu entrichten, bis das Gewerb entweder zurück gelegt, oder auf einem andern Wege für erloschen erklärt wird.

Will jedoch nach Verlauf von drey Jahren bey der neuen Steuer-Belegung ein reelles Gewerb todt liegen gelassen werden, so muß hier auf die Umstände, welche den Nichtbetrieb herbeyführen, Rücksicht genommen, jedoch vor allem sich der Grundsatz gegenwärtig gehalten werden, daß die Erwerbsteuer keine Einkommen-Steuer ist, die nach dem Gewinne berechnet wird, sondern nur eine Belegung der Productions-Fähigkeit sey, und daß daher bey den nach Verlauf von drey Jahren bestehenden Gewerben, wenn sich überhaupt an den Verhältnissen, welche zur Belegung des früher ausgesprochenen Betrages bestimm-

ten, keine Aenderung ergeben hat, und solche nicht nachgewiesen werden kann, sich bey der neuen Belegung an dieselbe werde zu halten seyn, weil ein solcher Gewerbsmann stündlich seine Beschäftigung erneuern kann, und die Vermuthung eintritt, daß dasselbe nicht schlechter als vorhin betrieben werde.

Sollten aber Aenderungen in den Verhältnissen nachgewiesen werden, so wird es Sache der Regierung seyn, bey der neuen Steuer-Bemessung auf derley nachgewiesene Aenderungen Rücksicht zu nehmen.

§. 28. In Fällen, wo die Erwerbsfähigkeit durch die Zerstörung einer mit dem Betriebe des Gewerbes in Verbindung stehenden Realität geschwächt wird, kann auch während des Trienniums um eine verhältnißmäßige Nachsicht durch die Regierung bey der Hofkanzley eingeschritten werden.

§. 29. Der Tod, die gezwungene oder freywillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuer-Betrag zurückzufordern.

Nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz Statt.

§. 30. Die Steuer-Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung 14 Tage nach Verlauf der Verfallszeit mit Militär-Execution, und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeit der Steuerpflichtigen, wobey jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, herein zu bringen, wobey Wir übrigens in Rücksicht der Erwerbsteuer in Concurs-Fällen dem Aerarium eben jene Rechte vorbehalten

wissen wollen, welche demselben bey den übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen.

§. 31. Insbesondere wird es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, bey Zurücklegung von Steuer-Scheinen darauf zu sehen, ob die betreffende Partey mit einem Steuer-Rückstande aushafte, und im Bejahungsfalle auf die Berichtigung desselben zu dringen, widrigens dieselben für die aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden uneinbringlichen Rückstände haftend bleiben.

§. 32. Die Strafgelder sind auf die für die Steuer-Rückstände vorgeschriebene Art einzubringen, und ist den Parteyen über deren Entrichtung ein Empfangs-Schein zu ertheilen.

§. 33. Zur Ausführung der gegenwärtigen Vorschriften wird den politischen Ortsobrigkeiten eine eigene Instruction mitgegeben.

Gegeben in Wien, am 22. Januar 1824.

Formular zu §. 13.

Nr. Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Erwerbsteuer-Schein.

Kreis . . . .
Districts-Commissariat . .
Aufenthalts-Ort . . . .
Hauptbeschäftigungs-Abtheilung
Unternehmung . . . . .
Gewerb . . . .
Kunst oder Beschäftigung .
Nahme . . . .

Unterschrift der Steuer-Pflichtigen.

Classe.	fl.	kr.	Zahlungs-Abstattung.	fl.	kr.	Emfangs-Bestätigung.	Anmerkungen.
Auf ein Jahr 18			Erste Rate .				
			Zweyte Rate				
Auf ein Jahr 18			Erste Rate .				
			Zweyte Rate				
Auf ein Jahr 18			Erste Rate .				
			Zweyte Rate				

Von der k. k. Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns.
Linz, den 18
Unterschriften:

Dieser Erwerbsteuer-Schein ist auf drey Jahre, das ist, bis zum gültig, nach deren Verlauf die Erneuerung desselben angesucht werden muß.

Nro. 23.

Instruction

für die politischen Ortsobrigkeiten des Salzburger, des Inn- und der Parzellen des Hausruck-Kreises.

Ueber die Ausführung des Erwerbsteuer-Patentes.

Um die Ortsobrigkeiten in den Stand zu setzen, die Anordnungen des höchsten Erwerbsteuer-Patentes vom heutigen Tage zweckmäßig auszuführen, wird es nothwendig, dieselben sowohl einer Seits mit dem Geiste des Gesetzes, den Grundsätzen und dem ganzen Systeme vertraut zu machen, als auch anderer Seits sie über den zu beobachtenden Gang des ämtlichen Verfahrens bey den einzelnen Anordnungen, besonders in so ferne es die innere Amts-Manipulation betrifft, und daher keinen Gegenstand einer Kundmachung ausmachten, umständlicher zu belehren.

Die gegenwärtige Instruction zerfällt daher in zwey Haupttheile, einen theoretischen und einen practischen; wovon der erste von dem Systeme und von den Grundsätzen der Belegung der städtischen Industrie, der zweyte von dem bey der Ausführung von den Ortsobrigkeiten zu beobachtenden Verfahren handelt.

Erster Theil.

Von dem Systeme und den Grundsätzen der Belegung der städtischen Industrie.

§. 1.

Die Erwerbsteuer, welche seit dem Jahre 1813 in den Alt-Oesterreichischen Provinzen besteht, hat bloß die sogenannte städtische, oder commercielle Industrie durch directe Belegung der Gewerbe oder Unternehmungen zu tref-

sen, und es ist unter der Erwerbsteuer in der Oesterreichischen Monarchie, die Belegung nach dem Maßstabe der Productions-Fähigkeit in dem Gebiethe der veredelten commerciellen Industrie zu verstehen. In dieser Erklärung liegt zugleich ihr wesentlicher Unterschied von der in andern Staaten angenommenen Patent- oder Befugniß-Steuer.

Durch die Einführung der Erwerbsteuer wird nähmlich keineswegs eine allgemeine Gewerbsfreyheit eingeführt, sondern die höchste Absicht geht vielmehr dahin, diese Steuerauflage bey Vermeidung aller Störung der Gewerbs-Grundsätze mit den verschiedenen Graden der Productions- und Erwerbs-Fähigkeit, die sich selbst zwischen mehreren gleichartigen Unternehmungen an demselben Orte ergeben, so viel möglich, in genaue Uebereinstimmung zu bringen. Daher wurden auch in dem Patente für jede Hauptabtheilung der Erwerbs-Gattungen, bey jeder Abstufung der Bevölkerung mehrere Steuer-Classen festgesetzt, und daher wird auch der Ausspruch, in welche dieser Classen ein einzelner Gewerbsmann zu setzen ist, den politischen Ortsobrigkeiten unter einigen Controllen überlassen, so, daß die Ortsobrigkeit die Classe der Besteuerung vorschlagen und die Landesstelle dann diese definitiv erkennen wird.

§. 2.

Die Beschäftigungen in dem Gebiethe der städtischen oder commerciellen Industrie lassen sich auf folgende Art eintheilen:

a) Verwendung des Capitals zur Erzeugung veredelter Güter — Fabriks-Unternehmungen.

b) Verwendung des Capitals zur Beförderung und

Unterhaltung des Tausches der Genuß-Güter überhaupt — Handlungs-Unternehmungen.

c) Anwendung mechanischer und geistiger Kräfte und Fähigkeiten zur Erzeugung veredelter Güter unter dem Schutze gewisser Rechte und Befugnisse, die von dem Staate zugestanden werden — Künste und Gewerbe.

d) Persönliche Leistungen, in so ferne hierzu eigene vorzüglichere Geschicklichkeiten erforderlich sind, und in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren — Dienstleistungen.

An diese natürliche Eintheilung wurde sich auch bey der Aufstellung von vier Classen der Haupt-Beschäftigungen im §. 1 des Patents gehalten, mit der einzigen Ausnahme, daß die Fabriks-Unternehmer, welche bloß einfache Fabriks-Befugnisse besitzen, aus der ersten Classe, so wie die Unternehmer von bloß persönlichen Leistungen, welche aber der Gegenstand besonderer Gewerbs-Gerechtigkeiten sind, aus der vierten Classe ausgeschieden und in die dritte wegen der Analogie mit den dahin gehörigen Erwerbs-Zweigen versetzt wurden. Fabriks- und Handlungs-Gesellschafter wurden aber übergangen, weil sie schon durch die Besteuerung der Unternehmung selbst getroffen sind.

§. 3.

Von der Steuer-Belegung wurden in dem §. 2 des Patentes mehrere Beschäftigungs-Zweige ausgenommen.

Die Gründe dieser Ausnahmen sind theils bey den einzelnen Ausnahmen selbst angegeben, theils liegen sie in leicht begreiflichen, in der Billigkeit und in der Beschaf-

fenheit der Beschäftigung gegründeten Umständen. So wurden ausgenommen:

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, in so ferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen, weil sie schon der Grundsteuer unterzogen sind.

b) Alle Hülfsarbeiter, das sind solche, welche unter den Nahmen: Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeit-Perioden, oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten; wie auch

c) alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten, weil diese beyden Classen vom Staate keine besonderen Rechte genießen, noch besonderes Vermögen besitzen, und ihnen nur das von der Natur zugestandene Befugniß vorbehalten ist, ihre Bedürfnisse durch Anwendung und Anstrengung ihrer physischen Kräfte zu befriedigen.

d) Alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates, oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, in so ferne sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen, weil sie bereits der bürgerlichen Gesellschaft ihre Kräfte weihen.

e) Alle Schriftsteller und bildende oder freye Künstler, dann

f) alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke ha-

ben, und von der Staatsverwaltung zugegeben und erlaubt sind, weil erstere wegen ihren, der bürgerlichen Gesellschaft außerordentlichen Vortheil bringenden Beschäftigungen besondere Rücksicht verdienen, und für die letzteren noch überdieß der Umstand für die Befreyung spricht, da sie in gewisser Beziehung als Staatsdiener anzusehen sind.

In dieser letzteren Hinsicht und zur mehreren Aufmunterung wurden

g) die öffentlich angestellten Lehrer nicht nur als solche, sondern auch hinsichtlich ihres Privat-Unterrichtes freygelassen.

h) Eben so wurden die Privat-Lehrer in den Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt, nicht besteuert, weil die Lehrer daselbst der Beförderung des Unterrichtes wegen zu unterstützen sind.

§. 4.

Eine weitere Analyse der Gewerbe und Beschäftigungen, oder eine Aufzählung derselben liegt außer dem Gebiethe der Gesetzgebung, welche außer den unendlichen Schwierigkeiten, die sie dabey zu überwinden hätte, nur eine Casuistik liefern würde, deren Vollständigkeit und Genauigkeit bey dem stäten Wechsel und Fortschreiten des Gewerbs-Fleißes mit jedem Jahre mehr und mehr verlieren müßte. Die Gesetzgebung läuft dabey Gefahr, Mißgriffe und Unrecht als Grundsätze zu sanctioniren, weil es ihr nicht möglich ist, die specifischen Fälle nach allen individuellen Umständen, von denen sie oft begleitet werden, aufzufassen. Ihre Sache kann nur seyn, die Umrisse des

Verfahrens mit Deutlichkeit und Bestimmtheit vorzuzeichnen, die nähere Detaillirung und Subsummirung einzelner Fälle muß den ausübenden Behörden überlassen werden, welche durch nähere Kenntniß der Verhältnisse, und unmittelbare Einwirkungen mehr Fähigkeit dazu besitzen.

§. 5.

Bey dem Mangel eines absoluten Maßstabes zur Belegung und Classificirung der verschiedenen industriellen Beschäftigungszweige mußte sich zu diesem Behufe mit Vergleichungen begnügt, und dabey zu einer dritten Größe, nähmlich: zu den jedem Individuum zu Gebothe stehenden Mitteln, der Anwendung seiner Kräfte und Fähigkeiten die Zuflucht genommen werden.

Es leuchtet aber ein, daß hier nur die Extreme nachgewiesen und vermieden werden konnten, und daß man überhaupt nicht mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit die Austheilung der Beytrags-Pflicht bey den einzelnen Individuen würdigen konnte.

Das angenommene Schema der Belegung nach den verschiedenen Hauptbeschäftigungs-Zweigen, mit den für jeden festgesetzten Classen und Abstufungen der Steuerpflicht nach Verschiedenheit der Localität, ist in dem Patente enthalten.

Es wurde hierbey, mit Ausnahme der Landes-Fabriken und Großhandlungen, vor allen der Ort, wo eine bestimmte Beschäftigung betrieben wird, zum Grunde einer Hauptabtheilung gewählt, denn, je größer die Gesellschaft ist, in der das Individuum seine Talente und Fähigkeiten verwendet, um so erfolgreicher ist in der Regel diese Verwendung, und es gibt wenige Unternehmungen,

ausgenommen die Landes-Fabriks-Unternehmungen und Großhandlungen, auf welche die Bevölkerung des Ortes, an dem sich dieselben befinden, nicht wesentlichen Einfluß hätte.

Hierauf gründet sich die Haupteintheilung der Besteuerung der Handlungen, Künste und Gewerbe u. s. w. nach den Provinzial-Hauptstädten, den Städten und Oertern von einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber; den Städten und Oertern von einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen u. s. w.

Die Hauptansichten, von welchen bey der weiteren Eintheilung nach den Beschäftigungs-Zweigen, und bey dem Ansatze der Steuer-Beträge ausgegangen wurde, liegen in folgenden Sätzen:

Die mögliche Größe des Ertrages einer jeden Unternehmung hängt von so vielen Umständen ab, sie ist bey jeder einzelnen Erwerbungsart so ungemein verschieden, daß die individuelle Belegung, zumahl bey dem Mangel der wesentlichsten Daten, nicht von der Gesetzgebung unmittelbar verfügt, sondern dem Urtheile jener Behörden überlassen werden muß, welche in dem Falle sind, sich intuitive Erkenntnisse zu erwerben, wodurch allein grelle Ungerechtigkeiten vermieden werden können.

Um dem Urtheile der ausübenden Behörden aber eine bestimmte Richtung zu geben, und der dabey zu besorgenden Willkühr die möglichen Schranken zu setzen, wurden die allgemeinen Momente, durch welche der Ertrag aller Gewerbe bedingt ist, abstrahirt, und auf diesem Wege die zwey äußersten Glieder des tiefsten und höchsten Ertrages aufgefunden, und sodann zwischen beyden Abstufungen

verzeichnet, in welche das Individuum nach gegebenen Regeln von den ausübenden Behörden gesetzt werden kann.

Die allgemeinen Bedingungen der Erwerbsfähigkeit: ohne Wiederhohlung der Rücksichten auf Bevölkerung, und ohne Einrechnung der Zufälle, sind unstreitig folgende:

1) Die persönliche Eigenschaft des Unternehmers, nähmlich der Grad der Geschicklichkeit, seiner körperlichen Kraft, seiner Thätigkeit, seines Eifers.

2) Das Capital, mit dem ein Gewerbe betrieben werden kann, oder betrieben werden muß; denn es ist eine bekannte Sache, daß von der Größe des gut verwendeten Capitals der Umfang und der Ertrag des Gewerbes oder der Unternehmung abhängt.

3) Die Art des Gewerbes, der Beschäftigung oder Unternehmung, je nachdem dadurch strenge Bedürfnisse, Bequemlichkeit, das Wohlleben, das Vergnügen, die Pracht befriediget wird.

4) Der Standpunct, an dem sich der Gewerbsmann oder Unternehmer in einem Orte befindet, der bey sehr vielen Gewerben von dem erheblichsten Einflusse ist. Endlich

5) die Bestimmungen der Staatsverwaltung, in so ferne sie für einzelne Gewerbe begünstigend oder beschränkend sind, die Concurrenz eröffnen, oder Monopole und Privilegien zugestehen.

Die eben aufgezählten Verhältnisse wirken auf alle Unternehmungen ein, doch sind bey jedem Hauptzweige der Beschäftigung einige vorwaltend.

Bey Fabriks-Unternehmungen wirken vorzüglich nur die Geschicklichkeit und Thätigkeit des Unter-

nehmers, verbunden mit dem Besitze und der Verwendung eines verhältnißmäßigen Capitals. Alle übrigen Verhältnisse sind von untergeordnetem Einflusse.

Bey Handlungs-Unternehmungen ist die Größe des Capitals, und der Standpunct, verbunden mit der Geschicklichkeit des Unternehmers, vorwaltend.

Bey Künstlern und Gewerben ist der Arbeitslohn der Hauptbestandtheil der Gewerbs-Erträgnisse, die Capitals-Benützung geht zur Seite.

Bey Dienstleistungen muß vorzüglich auf den Werth gesehen werden, den sie für den Menschen haben, wornach sich ihre Belohnung richtet.

Bey den nach diesen Betrachtungen zu veranlassenden positiven Bestimmungen können aber die persönlichen Eigenschaften des Individuums schwer in Erwägung gezogen werden; weil es hierzu theils an jedem absoluten Maßstabe gebricht, theils auch, weil es den Forderungen einer guten Finanz-Verwaltung entspricht, daß dem Menschen so oft als möglich davon der reine Gewinn vorbehalten bleibe, was er sich dadurch erwirbt, indem er das Gemeine übertrifft.

Das Capital, welches zum Betriebe eines Gewerbes überhaupt nach der Natur desselben nothwendig ist, läßt sich nur wahrscheinlich voraussetzen, und das wirklich Verwendete kann die Gesetzgebung selbst nicht nachweisen.

Alle übrigen Puncte lassen keinen positiven Maßstab zu. Es bleibt daher kein anderer Weg übrig, als den ausübenden Behörden die individuelle Classificirung nach genauer Erwägung zu überlassen, indem ihnen jedoch jede

der angeführten Rücksichten als der Bestimmungsgrund für ihr Benehmen vorgezeichnet wird.

Dieß voraus geschickt, wird den Ortsobrigkeiten die nähere Entwickelung der einzelnen in dem Besteuerungs-Schema enthaltenen Bestimmung im Folgenden mitgetheilt.

Fabriks-Unternehmungen.

Die Landesfabrikanten stehen durch die Rechte, welche sie genießen, und durch die größeren Capitale, welche sie zum Betriebe ihrer Werke verwenden, an der höchsten Stufe der Erwerbs-Fähigkeit.

In dieser Hinsicht, und da die Landesfabriks-Unternehmungen von dem Ortsbedarfe ganz unabhängig sind, wurden für dieselben ohne Rücksicht auf den Standpunct die Steuer-Classen festgesetzt. Da jedoch auf die Verschiedenartigkeit der Fabrication, und auf die Hülfsarbeiter und das Verwendungs-Capital Rücksicht genommen werden muß, so wurden acht Classen angenommen.

Die mit einfachen Fabriks-Befugnissen betheilten Individuen dagegen haben in der Hauptsache alles mit dem Gewerbsstande gemein, mit der Ausnahme, daß in der Regel der Fabrikant sein Gewerb viel ausgebreiteter als der sogenannte Gewerbsmeister betreibt.

Die einfachen Fabriks-Befugnisse wurden daher in die Gewerbs-Abtheilung in der Voraussetzung gewiesen, daß Fabriks-Befugte bey der speciellen Belegung nicht leicht in die untersten Besteuerungs-Classen werden gesetzt werden.

Großhandlungen.

Bey dem Handel ist zwar das Capital die Hauptsache, doch unterscheidet sich der Kleinhandel von dem Großhan-

del wesentlich, ohne des Umstandes zu erwähnen, daß der Großhandel immer ein größeres Verwendungs-Capital, als das bey dem Kleinhandel der Fall ist, voraussetzt, und daß der Großhandel auf die Bevölkerung des Ortes ganz und gar nicht beschränkt ist.

Aus dieser Betrachtung wurde der Handelsstand in zwey Abtheilungen gebracht, und für den Großhandel ohne Rücksicht auf den Standpunct fünf Classen festgesetzt, und bey der Ausmaß vorzüglich auf das Capital Rücksicht genommen, welches die Großhändler nachzuweisen haben.

Bey den übrigen Handlungs-Unternehmungen, so wie bey den übrigen Beschäftigungs-Zweigen, wurde vorzugsweise auf den Ort des Betriebes Rücksicht genommen, und in dieser Hinsicht für dieselben die Classen nach der Verschiedenheit der Standpuncte festgesetzt.

Die Gründe hiervon sind einleuchtend, indem die mehrere oder wenigere Bevölkerung eines Ortes bey diesen Erwerbsarten den wesentlichsten Einfluß auf den mehr oder weniger vortheilhafteren Betrieb äußert.

Da aber selbst an einem und demselben Orte der Betrieb eines und desselben, oder verschiedenartiger Unternehmungen oft wesentlich verschieden ist; so wurden bey jeder Abtheilung mehrere Classen angenommen, und bey den größeren Ortschaften mehrere Classen-Abstufungen festgesetzt, weil dort der erwähnte Unterschied bey weitem größer ist, als in den weniger bedeutenderen.

Zweyter Theil.

Von dem ämtlichen Verfahren der Ortsobrigkeiten bey der Erwerbsteuer.

Die Amtshandlungen, die den Ortsobrigkeiten bey der Ausführung der Erwerb-Steuer obliegen, theilen sich in folgende Hauptgeschäfts-Zweige.

1) Die Belegung der bereits bestehenden Erwerbe, und die damit verbundene Errichtung von Gewerbsbüchern, und erste Ausfertigung der Steuer-Scheine.

2) Die Belegung der neu entstehenden Unternehmungen.

3) Die Evidenzhaltung des Steuerwesens bey den Besitz-Veränderungen, die sich mit den schon bestehenden Unternehmungen zutragen.

4) Die Hintanhaltung von Uebertretungen der die Belegung betreffenden Vorschriften.

5) Die Einhebung und Abfuhr der Steuer.

Erster Abschnitt.

Verfahren bey der Belegung der bereits bestehenden Gewerbe.

§. 1.

Es kommt vor allen darauf an, daß die im §. 5 des Patentes geforderten Erklärungen, so viel möglich, vollständig von allen steuerpflichtigen Individuen eingehohlt, und die Angaben derselben gehörig geprüft und berichtiget werden. Wenn gleich die Wahl der zweckmäßigsten Einleitungen hierzu in dem letzten Detail der Ausführung bey der großen Verschiedenheit der persönlichen und örtlichen Verhältnisse der eigenen Einsicht, und dem Eifer der Oberbeamten, die höchsten Absichten nach allen ihren

Kräften zu befördern, überlassen werden muß, so werden denselben in dieser Absicht doch im Allgemeinen folgende Anleitungen gegeben:

a) Die steuerpflichtigen Parteyen haben, in so ferne sie schriftliche Erklärungen überreichen wollen, diese in kleinen Ortschaften dem Ortsrichter, in größeren dem Hausinhaber oder Hausverweser binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung des Patentes, zu übergeben. Die Ortsrichter und die Hausinhaber oder Hausverweser aber haben binnen weiteren drey Tagen die gesammelten Erklärungen mit einer darüber verfaßten Consignation, und mit Beyfügung eines weiteren Verzeichnisses der sonst noch im Orte oder Hause befindlichen steuerpflichtigen Parteyen der Ortsobrigkeit zuzusenden.

b) Sind dann ordentliche Aufnahms-Commissionen nach Beschaffenheit der Lage der Ortschaften entweder mit Berufung der Parteyen in die Amtskanzley, oder mit Abordnung eines Beamten an Ort und Stelle abzuhalten, und nach der Reihe der Häuser von allen steuerpflichtigen Parteyen, die keine schriftlichen Erklärungen abgegeben haben, und welche theils aus jenen Eingaben der Ortsrichter und Hausinhaber bekannt werden, theils auch aus den letzten Conscriptions-Bögen ersehen werden können, mündliche Erklärungen in Gegenwart der Ortsvorsteher, welche die Richtigkeit der Angabe zu controlliren haben, aufzunehmen; bey diesen Commissionen sind auch die eingelangten schriftlichen Erklärungen zu durchgehen, so weit es nöthig wird, noch zu ergänzen und zu

Orts = Obrigkeit, Magistrat N. N.

Erwerbs = Art.	Nummer ordin.	Nahun[g] des[] Fabrikan[ten] Hande[ls-] und Gewer[bs-] manne[s] u. s. w.
Baumwoll-Waaren-Fabrik . .	1	N. N[.]
	2	N. N[.]
Leder = Fabrik	1	N. N[.]
	2	N. N[.]
	3	N. N[.]
Buchhandlung	1	N. N[.]
Eisenhandlung	1	N. N[.]
	2	N. N[.]
	3	N. N[.]
Galanterie-Waaren-Handlung .	1	N. N[.]
	2	N. N[.]

Nro.

Kreis N. N.

Tar A.

Inhalt der Erklärung der einz…			Bemessung der …esstelle.	
Tauf- und Geschlechts-Nahme.	Art der Beschäftigung des Gewerbes, der Unternehmung.	Wohn… und Ort… die Besch… tigung … geübt w… dann… Haus-…	Des …stämpels.	Des Pönal…
			kr.	fl.
Johann Bauer, k. k. Landesfabrikant.	Seidenzeug-Fabrik.	Linz in … Vorsta… Nr. 1…	—	—

…Handlung wird vorzüglich vortheilhaft be-
…ist einer Großhandlung gleich zu stellen,
…selbst nach der ersten für die Großhandlun-
…letzten Classe in Vorschlag gebracht wird.

000
0

berichtigen, welches dann ebenfalls auf dem kürzesten Wege mit Vorrufung auch dieser Parteyen, und im Beyseyn der zur Controlle dienenden Ortsvorsteher zu geschehen hat.

§. 2.

Die auf diese Art gesammelten Daten sind nach dem beygeschlossenen Formulare A. in Tabellen einzutragen, von welchen eine angemessene Anzahl unter Einem hinausgegeben wird, und wovon jedem Individuum, und wenn dieses mehrere nach dem §. 6 des Patentes abgesondert zu versteuernde Erwerbs-Gattungen besitzt, für jede solche Erwerbs-Gattung insbesondere ein eigener Bogen zu widmen ist.

Nachdem in den ersten Rubriken der Tabellen die von den Parteyen selbst gemachten Angaben aufgeführt worden sind, ist in der weiteren Rubrike, Bemerkungen der Ortsobrigkeit, alles aufzuführen, was der Ortsobrigkeit weiter bekannt geworden ist, und zur Berichtigung und Beleuchtung der abgegebenen Erklärungen dienen kann.

§. 3.

Nach diesen Vorerhebungen ist dann zum Steuer-Vorschlag zu schreiten, worüber die allgemeinen Grundsätze bereits in den §§. 2 und 3 des Patentes, und in dem ersten Theile dieser Instruction vorgezeichnet sind.

Da jedoch in dem Erwerbsteuer-Patente nur die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung aufgenommen werden konnten, ohne auf besondere Ausnahmen Rücksicht zu nehmen, übrigens der Geist und der Zweck der Erwerbsteuer dahin gerichtet ist, daß jeder Gewerbsmann nach

dem Verhältnisse seines Erwerbes besteuert werde; so haben sich die Ortsobrigkeiten, welche die Besteuerung der einzelnen Beschäftigungs-Zweige in Vorschlag zu bringen haben, den Grundsatz gegenwärtig zu halten: daß in Fällen, wo Unternehmungen sich entweder schon nach ihrer Natur von anderen derselben Hauptabtheilung, oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges von den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productions-Fähigkeit den in höheren Steuer-Classen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung, oder solchen die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, sie auch diesen in der Besteuerung gleich zu halten und daher höheren Steuer-Classen zu unterziehen seyen. So zum Beyspiele sind Hammer-Werke, große Mühl- und Sägwerke, Sensen-Schmiden, große Einkehrwirths-Häuser auf den Landstraßen u. s. w., von der Ortsbevölkerung ganz unabhängig, und daher in die höheren, ihrem Betriebe angemessenen Steuer-Classen zu setzen.

Eben so werden daher jene Gewerbe, welche zwar nicht den Nahmen: Landes-Fabriken oder Großhandlungen, führen, deren Umfang und Ertrag ist jedoch nicht minder ausgebreitet und groß, und von der Bevölkerung des Ortes wo sie betrieben werden, fast ganz unabhängig ist, selbst wenn sie sich in abgelegenen und gering bevölkerten Ortschaften befinden, in der Classification den Landes-Fabriken, oder wenn sie sich wie z. B. ein ausgebreiteter Wein-, Getreid-, Knoppern-Handel u. s. w., dem Großhandel mehr nähern, den Großhandlungs-Unternehmungen gleich

gestellt, und mit den dafür vorgeschriebenen Steuerbeträgen belegt werden müssen.

Dagegen kann im entgegen gesetzten Falle ein todt liegendes Gewerbe aus dem alleinigen Grunde des Nichtbetriebes noch keinesweges mit dem niedrigsten Betrage in Vorschlag gebracht, oder damit belegt werden; weil es nur bey dem Gewerbsmanne liegt, sein Gewerb auszuüben, und Gewerbe überhaupt zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publicums bestehen, mithin es für dieses besser ist, wenn sie betrieben, und die Gewerbsleute indirecte genöthiget werden, entweder das Gewerbe auszuüben, oder anheim zu sagen, oder aber im Falle der Veräußerlichkeit dasselbe hindan zu geben.

Machen besondere Umstände den Nichtbetrieb nothwendig, so sind diese Umstände anzuzeigen; jedoch kann auch dann bey der Besteuerung derselben von den vier Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen nicht abgegangen, und die Unternehmung oder das Gewerbe nach keiner andern als der betreffenden Hauptabtheilung und Bevölkerungs-Rubrike besteuert werden.

So zum Beyspiel kann ein Handlungs-Befugniß der Ortschaft A. mit einer Bevölkerung von 4000 Seelen aus dem bloßen Grunde, weil es nicht betrieben wird, nicht nach den für die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, nähmlich, die Gewerbe, bestimmten Classen belegt, und auch nicht nach einer anderen Bevölkerungs-Rubrike besteuert werden.

§. 4.

Bey der Menge von einzelnen Tabellen, die sich hiernach bey einer Ortsobrigkeit ergeben, wird es, um das wahre Verhältniß der Belegung zwischen den einzelnen Indivi-

ßen leichter zu treffen, wesentlich nothwendig, die Classification in einer gewissen Ordnung vorzunehmen, und zu dieser Absicht die Tabellen vorläufig zu sondern, und zusammen zu reihen.

Zu diesem Ende wird den Ortsobrigkeiten folgendes Verfahren vorgezeichnet:

a) Vor allem sind die sämmtlichen Steuer-Tabellen des ganzen obrigkeitlichen Bezirkes nach den im §. 1 des Patentes aufgeführten vier Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen, nähmlich:

I. in die Landes-Fabriks-Unternehmungen,

II. Handlungen,

III. Künste und Gewerbe, und

IV. in die Dienstleistungen

zu sondern.

b) Nach dieser Absonderung sind dann weiter die in jeder einzelnen Hauptabtheilung enthaltenen Erwerbs-Gattungen in alphabetischer Ordnung zusammen zu stellen.

c) Hierauf sind die Steuer-Tabellen über gleichartige Beschäftigungen in jeder der vier Haupt-Abtheilungen noch insbesonders nach den Ortschaften, in so ferne sie in eine verschiedene Bevölkerungs-Rubrik gehören, und worüber die Conscriptions-Orts-summarien den Aufschluß geben, abzusondern: so, daß zum Beyspiel in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung die Eisenwaaren-Handlungen der Ortschaft A., welche eine Bevölkerung von 4620 Seelen hat, wenn daselbst deren mehrere bestehen, gleich untereinander, hierauf nach eben dieser Reihung die Eisen-

waaren-Handlungen der Ortschaft B. oder C., welche eine geringere Bevölkerung als die Ortschaft A. zählen, zu stehen kommen.

Nach dieser Eintheilung sind sämmtliche Steuer-Bögen dergestalt zu nummeriren, daß bey jeder der vier Hauptabtheilungen mit der Nummer 1 angefangen, und nach der Anzahl der dahin gehörigen Unternehmungen oder Erwerbszweige fortgefahren werde.

d) Wenn nach diesen Vorarbeiten die Classification bey jeder Haupterwerbs-Gattung in unmittelbarer Aufeinanderfolge aller Individuen derselben Gattung vorgenommen, und so fortgefahren von einer Gattung derselben Abtheilung auf die andere, und so auch von einer Hauptabtheilung nach und nach zu allen übrigen übergegangen wird; so wird die Obrigkeit hierdurch in den Stand gesetzt, die zu beobachtenden Rücksichten auf die Verschiedenheiten des Umfanges und Standpunctes gleichartiger Gewerbe an ähnlichen Orten, und auf die Steuer-Classen, in welche andere Gattungen derselben Hauptabtheilung und gleichartige Gewerbe in anderen Bevölkerungs-Rubriken zu setzen sind, leichter im Auge zu behalten, und die allgemeinen Grundsätze der Classification in richtigere Anwendung zu bringen.

e) Um bey der Classification von einem festeren Anhaltspuncte auszugehen, wird es gut seyn, bey jeder Hauptabtheilung von einer solchen Erwerbs-Gattung auszugehen, bey welcher es wegen ihrer entschiedenen Einträglichkeit oder Unbedeutenheit ohnehin außer Zweifel ist, daß die Individuen derselben

der Regel nach wohl nur die höchste oder niedrigste Steuer-Classe treffen könne.

§. 5.

Zur Erleichterung sowohl der Vorarbeiten für die Ortsobrigkeiten, als der nachmahligen Uebersicht und Würdidigung für die Landesstelle, sind von den Ortsobrigkeiten noch Hauptausweise für alle vier Hauptabtheilungen der Erwerbe, nach dem beyliegenden Formular B. in Duplo zu verfassen; zu welchem Behufe denselben eine angemiessene Anzahl derley gedruckter Bögen durch das k. k. Kreisamt folgen werden.

In diesen Hauptausweisen sind sämmtliche Erwerbsarten in der Ordnung einzutragen, wie die Steuer-Bögen nach der oben gegebenen Vorschrift geordnet vorliegen.

In die in diesem Hauptausweise vorkommende Classen-Rubrik „bisher bezahlte Erwerbsteuer" ist für dermahlen die zuletzt bezahlte k. bayerische Gewerbsteuer dem Ziffer nach einzustellen.

Zur mehreren Vollständigkeit, und um die Ortsobrigkeiten in Stand zu setzen, die Verfertigung des Hauptausweises mit möglichster Genauigkeit zu bewirken, wurde das oben angeschlossene Formular dieses Hauptausweises, dessen einzelne Bögen in der Form eines Buches in der Mitte zu biegen und zusammen zu legen sind, mit Beyspielen versehen.

§. 6.

Die von der Ortsobrigkeit angetragene, und in dem Hauptausweise ausgesetzte Steuer-Classification ist sogleich in die Tabellen-Bögen in der dafür angewiesenen eige-

nen Rubrike „Steuer-Vorschlag der Ortsobrigkeit" einzutragen.

Von den auf diese Art ausgefüllten Tabellen, so wie von den Haupt-Summarien, sind die Duplicate längstens binnen acht Wochen, vom Tage der Kundmachung des Patentes gerechnet, mit einem Einbegleitungs-Berichte an das Kreisamt, und durch diese Behörde an die Regierung einzusenden.

In diesen Einbegleitungs-Berichten haben die Ortsobrigkeiten, und so weiter die Kreisämter, überhaupt alles, was sie bey diesem neuen Geschäftszweige zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes zu bemerken finden, beyzusetzen, und insbesondere die Gründe näher zu entwickeln, wenn sie in einzelnen Fällen zu einem Antrage auf eine Abweichung von der gewöhnlichen Classification bestimmt werden sollten, welche entweder in Ansehung der Gattung der Unternehmung, oder in Ansehung der Bevölkerungs-Rubriken, in so ferne ein ganzer Ort, ungeachtet einer geringeren Bevölkerung doch nach dem Geiste der im §. 3 des ersten Theiles dieser Instruction entwickelten Grundsätze über die Abstufung der Bevölkerung in eine höhere Ortsrubrike zu setzen wäre, ihnen räthlich scheinen können.

§. 7.

Nach dem Erwerbsteuer-Patente sind Gewerbe, welche auf Realitäten haften, so wie jene, welche moralischen Personen gehören, von der Steuer nicht ausgenommen, und es versteht sich daher von selbst, daß auch die den Dominien gehörigen Gewerbe dieser Steuer unterliegen.

Die Ortsobrigkeiten haben daher auch über die ihnen

eigenthümlichen Gewerbe die vorgeschriebenen Tabellen mit Beyfügung des Steuer-Vorschlages zu verfassen, und auf dieselbe Art hierher zu befördern; jedoch bey denselben auch dann, wenn sie nicht auf eigene Rechnung, sondern durch einen Bestandmann ausgeübt werden, sowohl in den Tabellen, als den darüber zu verfassenden Hauptausweisen, nebst dem Nahmen des Bestandmannes, auch daß es ein Dominical-Gewerbe ist, ausdrücklich anzumerken.

§. 8.

Die Regierung wird nach getroffener definitiver Bestimmung des Steuer-Betrages, die eingelangten Duplicate der Gewerbs-Tabellen und des Haupt-Summariums zurück behalten, der Ortsobrigkeit aber die ausgefertigten Steuer-Scheine zusenden.

Aus diesen Steuer-Scheinen, denen immer, nebst der bey der Regierung über die Ausfertigung der Steuer-Scheine, der Vormerkung wegen geführten Hauptzahl derselben, gleich unterhalb auch die Zahl der zugehörigen Tabelle beygesetzt wird, ist dann in den Tabellen der Ortsobrigkeiten die Rubrike „definitive Steuer-Bemessung" auszufüllen.

Zur schnelleren Uebersicht für die Ortsobrigkeiten, haben dieselben die von der Regierung bemessene Steuer auch in den bey denselben zurück behaltenen Hauptausweisen in der eigens hierzu eröffneten Rubrike einzustellen.

§. 9.

Die Steuer-Scheine sind von den Ortsobrigkeiten nach dem Empfange, dann ungesäumt den Parteyen gegen Bezahlung der Stämpel-Gebühr, und des eintretenden

Steuer-Ratums, so wie auch nach vorläufiger Unterfertigung derselben durch die Parteyen in Gemäßheit des §. 14 des Patentes zu verabfolgen.

Diese Unterfertigung, welche zur Absicht hat, Mißbräuchen und Unterschleifen, die sonst mit diesen Scheinen geschehen könnten, sicherer vorzubeugen, ist mit aller Verläßlichkeit, aber auch mit Vermeidung unnöthiger Umtriebe, einzuleiten.

Zweyter Abschnitt.

Verfahren bey der Belegung neu entstehender Unternehmungen.

§. 10.

Da die baldige Ausfertigung der Steuer-Scheine bey neuen Unternehmungen eben so sehr den Parteyen, um ihren Erwerbszweig früher zu benützen, als den Staats-Finanzen, um eher die Steuer zu beziehen, von großer Wichtigkeit ist, so haben die Ortsobrigkeiten bey strenger Verantwortung jede Partey, die nach Vorschrift des §. 9 des Patentes wegen des Antrittes sonst freyer Beschäftigungen sich schriftlich oder mündlich bey ihnen meldet, sogleich mit allen ihren angegebenen Verhältnissen in die Gewerbs-Tabelle aufzunehmen, nach gemachtem Steuer-Vorschlage ein Duplicat derselben durch das Kreisamt an die Landesstelle einzusenden, welche die Steuer bemißt, und den Steuer-Schein ausfertigt, wobey sich dann weiterhin, wie bey den bestehenden Gewerbsleuten, zu benehmen ist.

§. 11.

Eben so ist bey neuen Gewerbs-Verleihungen, so-

bald entweder die im §. 9 des Patentes festgesetzten Fristen, ohne wirkliche Ergreifung eines Recurses verstrichen sind, oder selbst der Hofrecurs schon erlediget ist, sogleich die Gewerbstabellen für das Individuum, nach den aus den Verleihungs-Acten schon bekannten Verhältnissen desselben aufzunehmen, und von Amts wegen die Ausfolgung des Steuer-Scheines auf die vorige Art, jedoch mit Beyschließung der Verleihungs-Acten zu erwirken. Damit aber die Zeitpuncte der Erlöschung der Recurs-Fristen nicht versäumt werden, so haben die Ortsobrigkeiten über alle vorfallenden neuen Gewerbs-Verleihungen eine besondere Vormerkung zu führen, wo das Datum der Zustellung der Verleihung, wie auch die etwa höheren Orts zugestandene Fristverlängerung aufzuzeichnen ist, und durch welche die Zeit, wann der Ausfertigung des Steuer-Scheines kein Hinderniß mehr im Wege steht, immer in Evidenz gehalten wird.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bey Verleihungen auf solche Gewerbs-Gattungen, bey denen keine Innungen bestehen, und auch sonst wohl kein Recurs vorzusehen ist, ohne Abwartung einer Recurs-Frist, sogleich um die Ausfertigung eingeschritten werden muß.

§. 12.

Bey der Belegung neuer Unternehmungen sowohl von freyer Art, als jener, welche förmliche Verleihungen erheischen, ist keineswegs aus Rücksicht auf den noch ungewissen, bey Anfängern meistens sehr beschränkten Umfang des Betriebes, immer bey der niedrigsten Steuer-Classe stehen zu bleiben, sondern die Classification nach Beschaffenheit der bey Gelegenheit der Verleihung schon erhobenen

Hülfsmittel, die dem Unternehmer zu Gebothe stehen, und den wahrscheinlichen Aussichten, über den Grad des Umfanges seines künftigen Betriebes vorzunehmen.

Insbesondere ist in den Fällen einer bloßen Wiederbesetzung und Fortführung einer schon bestehenden Unternehmung in der Regel von der Vermuthung eines nicht schlechtern Betriebes durch den Nachfolger auszugehen, und daher wenigstens keine geringere Steuer-Classe, als vorhin, anzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bey den durch Gewerbs-Besitz-Veränderungen eintretenden Veränderungen der Belegung.

§. 13.

Die Zurücklegung der Steuer-Scheine kann wegen noch haftenden Steuer-Rückständen, nach der Vorschrift des Patentes zwar nicht verweigert werden, jedoch haben die Ortsobrigkeiten bey dieser Gelegenheit immer auf die Berichtigung der Steuer-Rückstände um so nachdrücklicher zu dringen, so wie auf solche Individuen nur noch sorgfältiger Acht zu haben, ob sie das aufgegebene Gewerbe nicht dennoch etwa unversteuert forbetreiben, besonders in dem Falle, wo ihnen früher bereits ein neuer Steuer-Schein wegen angegebenem Verluste des vorigen ausgefertiget worden wäre. In Betreff der Zurücklegung von Steuer-Scheinen der freyen Beschäftigungen, haben sich die Ortsobrigkeiten die Weisung des §. 18 des Patentes gegenwärtig zu halten.

Die zurückgelegten, oder von Amts wegen zurückge-

nommenen Steuer-Scheine sind an die Regierung einzusenden, und die eingehobenen Ratenzahlungen an das Cameral-Zahlamt abzuführen.

§. 14.

In den Fällen der Zurücklegung der Steuer-Scheine nach §. 17 und 19 des Patentes, ist diese Veränderung, durch welche das Gewerbe und die Steuer für dasselbe erlischt, in der letzten Rubrik der Gewerbs-Tabellen anzumerken, in so ferne aber nach dem §. 17 des Patentes zugleich neue Unternehmungen an die Stelle der alten treten, müssen über jene immer neue Tabellen verfaßt werden; hingegen in den Fällen der §§. 19 und 20 des Patentes, wo bey denselben fortbestehenden Gewerben bloß die Besitzer wechseln, sind die neuen Steuer-Scheine unsäumt bey der Regierung anzusuchen, und nach deren Ausfertigung sind die neuen Besitzer ohne Aufnahme einer neuen Tabelle eben so, wie die Eintragung der Besitzveränderungen in das Grundbuch geschieht, bloß auf den alten Bogen zu den vorigen, mit Beysetzung des Rechtstitels der Veränderung, zuzuschreiben.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bey den Maßregeln zur Hintanhaltung von Gesetz-Uebertretungen.

§. 15.

Die Ortsobrigkeiten, welchen die Conscription übertragen ist, sind verpflichtet, hierbey auf die Vorweisung der Steuer-Scheine von allen Steuerpflichtigen mit aller Strenge zu dringen, die entdeckten Gebrechen sogleich vorzumerken, vorgefundene ungültige Scheine abzunehmen und die weitere Amtshandlung, je nachdem die Partey

ihnen untersteht oder nicht, entweder selbst vorzunehmen, oder bey der fremden Ortsobrigkeit, die es betrifft, einzuleiten.

§. 16.

Eben so werden die Ortsobrigkeiten auch zur genauesten Beobachtung der Verordnung wegen der den Gesuchen beyzulegenden beglaubigten Abschriften der Steuer-Scheine, sobald die allgemeine Ausfertigung derselben erfolgt seyn wird, und zwar mit dem Beysatze angewiesen, daß sie bey einer Außerachtlassung derselben in die wegen der Stämpel-Vernachlässigungen festgesetzten Strafen verfallen würden.

Die Ortsobrigkeit hat aber auch ein solches ordnungswidrig unbelegtes Gesuch keineswegs unerledigt liegen zu lassen, sondern ungesäumt zur nachträglichen ordentlichen Belegung wieder hinaus zu geben. Doch ist bey Parteyen, die ihr unterstehen, eher das Gewerbsbuch nachzuschlagen, und wenn sie darin nicht vorkommen, gegen sie gleich von Amts wegen in Ansehung der hierdurch entdeckten Entziehung von der Steuer, und widerrechtlichen Gewerbsausübung vorzugehen.

§. 17.

Den Ortsobrigkeiten wird es auch noch zur Pflicht gemacht, seiner Zeit sowohl selbst, als auch die Ortsrichter öfters, jedoch bey schicklicher Gelegenheit, und ohne sich Plakereyen zu erlauben, sich von den Steuerpflichtigen die Erwerbsteuer-Scheine vorzeigen zu lassen, und bey ihrer Ermanglung die gehörige Amtshandlung zu veranlassen; vorzüglich hat dieß immer bey Gelegenheit der Personal-Steuer-Einhebung, bey Recrutirungen, wie auch

sonst überhaupt bey solchen Amtshandlungen, die mit einer großen Zahl von Unterthanen von verschiedenen Erwerbszweigen eintreten, zu geschehen.

§. 18.

Wenn eine Partey wegen Verlust des Steuer-Scheines sich um einen neuen bewirbt, so hat die Ortsobrigkeit, bevor sie dafür bey der Regierung einschreitet, die Umstände der von der Partey angeführten Entschuldigungen näher zu untersuchen, um zu beurtheilen, ob ihre Angabe Glauben verdient, ob sie dabey ganz außer Schuld ist, oder ihr doch Nachlässigkeit zur Last fällt, und hiernach das Gutachten beyzufügen, ob ihr der neue Schein bloß gegen die Stämpel-Gebühr erfolgt, oder auch noch Post-Gebühren nebst dem vierten Theile der Jahres-Steuer abgefordert werden sollen.

§. 19.

Die im §. 24 des Patentes festgesetzten Strafen sind mit aller Strenge zu verhängen und zu vollziehen, die Strafgelder insbesondere aber in die für dieselben bestimmte eigene Rubrik der Gewerbs-Tabelle immer gehörig vorzuschreiben, und mit den eingehobenen Steuer-Beträgen an die Cameral-Casse abzuführen.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bey der Einhebung und Abführung der Erwerbsteuer.

§. 20.

Die ordentliche Einhebung der Steuer fordert vor allen eine schleunige Zustellung der Steuer-Scheine an die Parteyen. Die Ortsobrigkeiten haben daher unter eigener Haftung dafür zu sorgen, daß jene Zustellung noch in der-

selben Periode vor sich gehe, für welche nach dem Datum der Ausfertigung die erste Zahl[illegible]

Apotheke	1	N. N.
	2	N. N.
Bäcker	1	N. N.
	2	N. N.
	3	N. N.
	4	N. N.
	5	N. N.
	6	N. N.
	7	N. N.
Binder	1	N. N.
	2	N. N.
	3	N. N.
	4	N. N.
		u. f.

Apotheke	1	N. N.
Faßzieher	1	N. N.
Fuhrleute	1	N. N.
		N. N.
		u. f.

sonst überhaupt bey solchen Amtshandlungen, die mit ei=
[illegible] Zahl von Unterthanen von verschiedenen Er=

Classe.	Ursachen vorgefallene Erhöhung, Erniedrigung, oder sonst zu machende Bemerkungen.
Bisher Ermer[illegible]	

gierung in [illegible]

Casse zur Abqu[illegible]

selben Periode vor sich gehe, für welche nach dem Datum der Ausfertigung die erste Zahlung zu entrichten wäre.

§. 21.

Nach geschehener Zustellung der Steuer-Scheine sind die Ortsobrigkeiten für die genaue Eintreibung der Erwerbssteuer, der Stämpelbeträge, so wie auch der sich allenfalls ergebenden Strafgelder verantwortlich. Um sie in den Stand zu setzen, die ihnen in dieser Beziehung zugedachten Pflichten zu erfüllen, sind die Gewerbs-Tabellen nach dem obigen Formulare so eingerichtet, daß sie bey ordentlicher Ausfüllung, der nach der Rubrik: definitive Steuer-Bemessung der Landesstelle: folgenden weiteren Rubriken zugleich eine fortwährende Uebersicht der Schuldigkeit, der geleisteten Abfuhr, und der allenfälligen Rückstände gewähren können.

Nach Verlauf der Zahlungs-Termine sind aus den Gewerbs-Tabellen die sich offenbarenden Rückstände herauszuziehen und nach der Vorschrift des §. 30 des Patentes mit allem Nachdrucke einzubringen, die eingegangenen Gelder aber längstens bis zu Ende des nach dem Zahlungs-Termine folgenden Monaths an die betreffende Cameral-Casse abzuführen.

§. 22.

Sowohl zur Controlle, als vollständigen Uebersicht der nach erfolgter definitiven Steuer-Bemessung der Regierung für jeden obrigkeitlichen Bezirk entfallenden ganzen Erwerbsteuer-Summe, werden nach dem beyliegenden Formular C. sowohl dem Cameral-Zahlamte, der Provinzial-Staats-Buchhaltung, als auch den Ortsobrigkeiten,

und zwar letzteren unter einem mit den Steuer-Scheinen, sogenannte Zahlungs-Anweisungen zugesendet werden.

§. 23.

Den politischen Ortsobrigkeiten wird für die Mühe und Auslage, der sie sich bey diesem neuen Geschäfte unterziehen müssen, ein halbes Percent von der abgeführten ganzen Steuer-Summe und den Strafgeldern bewilliget, welches dieselben nach geschehener Abfuhr bey der Cameral-Casse gegen Quittung zu erheben haben.

Nro 24.

Hofkanzley-Decret vom 22. Januar 1824, an das Galizische Gubernium.

Bestimmung der Jurisdiction über die Sanitäts-Uebertretungen; Erläuterung des §. 147, II. Thls. des Strafgesetzes, und der Vorschrift vom 21. May 1805.

Dem Gubernium wird bedeutet: daß sowohl nach dem hierortigen Erachten, als nach jenem der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen der 147. §. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen, woraus hergeleitet werden will: daß die Jurisdictions-Ausübung über alle Sanitäts-Uebertreter den Militär-Gerichten zustehe, bloß auf gefährliche Zeiten, das ist: auf solche Bezug nehme, wo die Einführung des Standrechtes für nothwendig erkannt wird, und daß die Vorschrift vom 21. May 1805 in gesunden und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, offenbar den Civil-Gerichten die Jurisdiction über die Sanitäts-Uebertreter zuspreche, wornach sich in Zukunft zu benehmen ist.

Nro. 25.

Hofkanzley = Decret vom 23. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Art der Kundmachung höchst bewilligter Privilegien.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 4. December 1823 über einen Vortrag der k. k. Commerz = Hofcommission zu befehlen geruhet: daß Höchstdenselben zur Erleichterung und Vereinfachung des Privilegien = Geschäftes in Zukunft wochentliche Verzeichnisse der zur gnädigsten Willfahrung geeigneten Privilegien = Gesuche, mit genauer Anführung des Nahmens und Wohnortes des Bittstellers, dann des Gegenstandes des angesuchten Privilegiums, und der sonstigen allenfalls erforderlichen Anmerkungen vorgelegt werden sollen.

Diese bereits gehorsamst befolgte Entschließung hat auch eine Aenderung in der Manipulation des Privilegien-Geschäftes, und in der bisherigen Kundmachungsart der allerhöchst bewilligten Privilegien nothwendig gemacht, welche, einverständlich mit der k. k. Commerz = Hofcommission, in der Art beschlossen wurde, daß die mit der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät versehenen wochentlichen Privilegien = Verzeichnisse lithographirt, und davon eine bestimmte Anzahl von Exemplarien an die Länderstellen mit einem eigenen Intimations = Decrete gesendet werden.

Die Landesstelle wird daher in Hinkunft von jedem solchen Verzeichnisse zwey Exemplare zum eigenen Gebrauche, und überdieß drey Exemplare für jedes Kreisamt (und in Triest für den Triester Magistrat) mit der Weisung erhalten, rücksichtlich jener Privilegien, wo die Ausferti-

gung und Kundmachung nicht von der vorläufigen Prüfung der medicinischen Facultät abhängt, welches jederzeit in dem Verzeichnisse angedeutet seyn wird, sogleich das Gehörige zu verfügen; rücksichtlich derjenigen aber, wo diese besondere Bedingung eintritt, die weitere hierortige Bestimmung abzuwarten.

Die Verlautbarung der zur Kundmachung bereits geeigneten Privilegien mittelst der Zeitung, und die Vertheilung der lithographirten Verzeichnisse an die Kreisämter hat unverzüglich nach dem Empfange des hierortigen Hofdecretes zu geschehen.

Der Erfolg einer medicinischen Untersuchung wird in der Folge jedes Mahl mit einem besonderen Decrete bekannt gemacht werden, damit sodann auch die Kundmachung der mit jener Bedingung versehenen Privilegien sowohl durch die Landesstelle, als auch durch die Kreisämter vor sich gehen könne.

Die Intimation der allerhöchst verliehenen Privilegien an die einzelnen Privilegien-Werber durch die betreffende Landesstelle hat sich die k. k. Commerz-Hofcommission, wie bisher, vorbehalten, und die Ausfertigung und Zustellung der Privilegien-Urkunden an die Parteyen wird von dieser Hofstelle im Wege des General-Hof-Taxamtes auf die bis jetzt übliche Art besorgt werden.

Nro. 26.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Bedingung zur Zulassung zu dem medicinischen Studium.

Es haben sich bereits einige Fälle ergeben, daß Studirende zu dem medicinisch-chirurgischen Studium über-

zutreten suchten, ohne die in dem Studium-Plane vom 17. Februar 1804 vorgeschriebene Bedingung eines dreyjährigen öffentlich zurückgelegten Studiums der Philosophie erfüllet zu haben.

Um daher für die Zukunft ähnlichen Mißgriffen vorzubeugen, erhält die Landesstelle den Auftrag, den Directoren der philosophischen Facultäten die Vorschrift, daß nur derjenige zu dem medicinisch-chirurgischen Studium zugelassen werden könne, welcher ein dreyjähriges öffentlich zurückgelegtes philosophisches Studium und die erlangte erste Fortgangs-Classe aus den Gegenständen desselben nachzuweisen im Stande ist, und daß jene Individuen, welche entweder das ganze philosophische Studium, oder auch nur einzelne Jahrgänge desselben privat studirten, von der Zulassung zu demselben ausgeschlossen seyn, neuerdings und zwar zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen in Erinnerung zu bringen.

Nro. 27.

Hofkanzley-Decret vom 24. Januar 1824, an das Tirolische Landes-Gubernium. Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1824, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg.

Constituirung der Landgerichte für den Nons- und Sulzberg.

Se. k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 20. Januar 1824 die definitive Eintheilung des Nons- und Sulzberges in vier Landgerichte, welche zu Malè, Cles, Fondo und Mezzo-Lombardo ihren Sitz haben, und wovon die zwey erstern zur I., die zwey letztern zur II. Classe gehören, allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich in der beyliegenden Uebersicht die den Bezirken dieser vier Landgerichte zugewiesenen Gemeinden und Ortschaften des Nons- und Sulzberges zum Wissen bezeichnet.

Uebersichts-Tabelle.

Hinsichtlich der Eintheilung der vier neu constituirten k. k. Landgerichte des Nons- und Sulzberges im Kreise Trient, und der ihren Bezirken zugewiesenen Gemeinden und Ortschaften.

Nahmen und Sitz des k. k. Landgerichts.	Zugetheilte Gemeinden und Ortschaften.
Malè, k. k. Landger. I. Classe, Gerichtssitz zu Malè.	Malè, Croviana, Monclassico, Presson, Carciato, Dimar, Deggeno, Mestiago, Almazzago, Mastellina, Piano, Mezzana mit Pellizano, Cusiano, mit Ossanna und Fucine, Vermiglio, nähmlich Fraviana, Cortina und Pezzun, Comastine, Pejo, Cogolo, Celadizzo, Celentino, Termenago, Menas, Castello, Ortise, Montes, Bolentina, Rabbi, Magras, Terzolas, Arnago, Samoclevo, Caldes, Cavizzana, St. Giacomo mit Cassana und Tozzaga, Bozana mit Bordiana.
Cles, k. k. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht I. Classe, Gerichtssitz zu Cles.	Cles mit Dres, Majan und Caltron, Cis, Bresimo mit Baselga, Breghena, Livo mit Scanna und Varolo, Proves, Rumo mit Lanza, Mazzenigo, Mazzena, Mion und Sorte, Tregiovo, Cagnò, Revò, Romallo, Cazez, St. Zeno, Salter und Malgolo, Tavon, Banco, Corredo, Smarano, Sfruz, Tres, Tajo, Dermullo, Cunevo, Flavon, Terres, Tuenno, Nano mit Portolo, Tassullo mit St. Zenone, Rallo, Pavillo und Campo, Mechel.
Fondo, k. k. Landger. II. Classe, Gerichtssitz zu Fondo.	Fondo mit Tret, Malosco, Lauregno, Vasio, Sejo, Ronzon, Sarnonico, Cavareno, Romeno, Amblar, Don, Ruffrè, Dambel, Cloz, Brez mit Salobi, Traversara, Rivo, Arsio und Carnales, Castelfondo mit Maina und Dovena, St. Felice, Senale.
Mezzo-Lombardo, k. k. Landger. II. Classe, Gerichtssitz zu Mezzo-Lombardo.	Mezzo-Lombardo, Zambana, Fai, Molveno, Andelo, Cavedago, Spor maggiore, Spor minore, Lover mit Segonzon, Campo, Dercolo, Quetta, Denno, Termon, Vervò, Torra, Tuenetto, Molaro, Dardine, Priò, Toß, Vigo, Masi di Vigo, Segno, Vion, Deutschmetz, Aichholz, Grumo, Schiffbruck.

Nro. 28.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung. Kundgemacht, am 24. Januar 1824.

Bestimmungen hinsichtlich der Einschaltung ämtlicher Kundmachungen in das Amtsblatt und der Privat-Notizen in das Intelligenz-Blatt der Oesterreichisch kaiserl. privilegirten Wiener-Zeitung.

Nach den Bestimmungen des von Seite des höchsten Aerariums mit den von Ghelen'schen Erben über das ausschließende Privilegium zur Verlegung und Ausgabe der Wiener-Zeitung vom 1. Januar 1824 bis letzten December 1835 abgeschlossenen Pachtvertrages sind die Pächter §. 14 verpflichtet, in die dritte Abtheilung der Wiener-Zeitung, nähmlich in das Intelligenz-Blatt, nur solche Gegenstände aufzunehmen, welche Private oder öffentliche Anstalten, als Private, zur Kenntniß des Publicums oder eines anderen Privaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit Beobachtung der Censurs-Vorschriften bringen wollen.

Die den Pächtern für die Insertion einer solchen Kundmachung zu entrichtende Gebühr ist in dem §. 16 dergestalt festgesetzt worden, daß sie während der ganzen Dauer des Pachtvertrages für jede gedruckte Zeile in der halben Colonne bey der ersten Einschaltung mit vier Kreuzern Conventions-Münze, und bey jeder darauf folgenden oder wiederhohlten Einschaltung mit zwey Kreuzern Conventions-Münze berechnet und eingehoben werden darf; wenn z. B. der zu bezahlende Aufsatz sechs gedruckte Zeilen auf der halben Seite (weil die Auflage halbbrüchig ist) betragen sollte: so darf für die erste Einrückung die Gebühr von 24 Kreuzern, und für jede künftige die Gebühr von 12 Kreuzern Conventions-Münze, folglich für eine drey-

mahlige Einschaltung der Betrag von 48 Kreuzern Conventions-Münze von Seite der Pächter abgenommen, übrigens aber jede angefangene Zeile als eine volle berechnet, und dafür die festgesetzte Gebühr verlangt werden; sollten aber solche Gegenstände auf besonderen Beylagen abgedruckt und der Zeitung angeschlossen werden, so sind die Pächter nach dem § 15 berechtiget, eine besondere Zahlung zu verlangen.

Um die Zahlungspflichtigen, wo die Pächter eine höhere Gebühr berechnet und eingehoben haben, als ihnen nach dem vorstehenden §. 16 gestattet ist, klaglos zu stellen, sind die Pächter §. 17 verpflichtet, jedem, der es begehrt, für die bezahlte Gebühr eine Empfangsbestätigung gleichzeitig erfolgen zu lassen, welche die Zahl der Einrückung, die Zahl der berechneten Zeilen und den bezahlten Betrag zu enthalten hat.

Diese Empfangsbestätigung muß, in so fern sie nach dem Geldbetrage der Stämpelung unterliegt, mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn, wofür der Zahlungspflichtige die Stämpel-Gebühr zu bezahlen hat. Wird nach erfolgter Einrückung eine zu hohe Gebührs-Bezahlung mittelst der Empfangsbestätigung erwiesen, so haben die Pächter die über die Berechtigung eingehobene Gebühr sogleich zurück zu bezahlen, und die geleistete Zurückzahlung ist von den Pächtern und der Partey auf der vorgewiesenen, der letzteren gehörigen Quittung gleichzeitig zu bestätigen. Bey Anständen, die sich hinsichtlich einer solchen Ausgleichung ergeben sollten, ist die Sache der k. k. Nied. Oester. Regierung zu unterziehen; wer keine Empfangsbestätigung

über die bezahlte Gebühr besitzt, kann in keinem Falle eine Zurückzahlung an dieselbe ansprechen.

Dagegen werden die Insertions-Gebühren für solche Kundmachungen, welche von einer zu dem allerhöchsten Hofstaate gehörigen Branche und von Hofämtern, so wie von einer landesfürstlichen Hof- oder Staatsbehörde in Angelegenheiten der Privaten zur Einrückung in die Wiener-Zeitung gelangen, und nur in das Amtsblatt aufgenommen werden dürfen, nach eben dem im §. 16 bezeichneten Maßstabe berechnet, müssen jedoch unmittelbar an die betreffenden k. k. Taxämter entrichtet werden.

Endlich sind die Pächter §. 10 verpflichtet, alle ämtlichen Erkenntnisse, Kundmachungen und Nachrichten jeden Inhaltes ohne Unterschied, die von irgend einer anderen nicht landesfürstlichen Behörde in öffentlichen oder Privat-Angelegenheiten in ämtlicher Form den Pächtern zur Einrückung übergeben werden, zwar in das Amtsblatt aufzunehmen, jedoch ist denselben für diese bezeichneten Gegenstände die Abnahme von Insertions-Gebühren innerhalb der Gränzlinie gestattet, die rücksichtlich des Bezuges solcher Einschaltungs-Gebühren in den vorerwähnten §§. 15 und 16 des Contractes vorgezeichnet ist.

Nro. 29.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 24. Januar 1824.

Verboth der Besetzung der ungeprüften Magistrats-Rathsstellen vor erfolgter Annahme der Resignation der austretenden Individuen.

Da schon mehrere Fälle vorgekommen sind, daß die Wahl neuer ungeprüfter Magistratsglieder, ehe noch die Resignation der abgetretenen von Seite der beyden Landes-

behörden angenommen war, vorgenommen wurde; so werden die k. Kreisämter erinnert, darauf zu sehen, und den unterstehenden Aemtern und Magistraten im Nahmen der Landesbehörden aufzutragen; im Falle vorkommender Dienstes-Resignationen vorläufig deren Bestätigung abzuwarten, und dann erst die neuerliche Wahl einzuleiten.

Nro. 30.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 24. Januar 1824.

Behandlung der zu den Bergwerksarbeiten beurlaubten Militär-Mannschaft, und Einsendung der Verzeichnisse über dieselbe.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein bey einem Bergwerke als commandirt beurlaubter Gemeiner theils aus Versehen seiner Compagnie, theils aus dem Grunde, weil er nach seiner Angabe höchst selten in dem Bergwerke arbeitete, gegen die bestehende Vorschrift zur Waffenübung einberufen wurde.

Aus dieser Veranlassung hat das k. k. General-Commando dem Landes-Gubernium eröffnet, daß von Seite der Bergämter nicht immer die gehörige Anzeige den Regimentern gemacht werde, wenn commandirte Urlauber aus einer solchen Aerarial-Arbeit treten, welches in dem Stande der Regimenter Beirrungen verursachet, und ferner öfters Fälle eintreten, wo die Gemeinen bloß in der Absicht, um von der Einrückung befreyt zu seyn, sich als Bergleute dingen lassen, und dann wenig oder oft gar nicht in dem Bergwerke arbeiten.

Den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, die weitere Verfügung zu treffen, damit von den Bergämtern, bey welchen beurlaubte Soldaten in der Arbeit stehen, den

betreffenden Regimentern wenigstens alle halbe Jahre ein nahmentliches Verzeichniß über dieselben durch die Kreisämter übermacht werde, um hiernach bey den Regimentern den Stand solcher, von der Einrückung zur Waffenübung befreyten Mannschaft gehörig evident zu erhalten.

Nro. 31.

Präsidial-Decret des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 26. Januar 1824.

Belehrung über die Verrechnung der Verläge.

Den k. Kreisämtern ꝛc. ist mit Präsidial-Decrete vom 15. August 1825 bekannt gemacht worden, daß statt der bisherigen Vorschüsse zur Beyschaffung der Kanzley-Bedürfnisse, Verläge mit einer neuen Verrechnungsart vom Militär-Jahre 1824 anfangend höheren Orts bewilliget würden;

Die Verrechnungsart dieser Verläge weicht gemäß Präsidial-Decretes vom 9. März 1823 von jener über die Vorschüsse dadurch ab, daß die Herein- oder Hinausreste keiner nachträglichen Casse-Ausgleichung unterliegen, sondern stets mittelst der Rechnung ersichtlich zu machen sind.

Unter Verlägen werden nach der mit ebenerwähntem Präsidial-Decrete erlassenen Belehrung alle jene Vorschüsse verstanden, welche an die Behörden oder einzelne Individuen zur Bestreitung bestimmter fortwährender Auslagen gegen Legung periodischer Rechnungen erfolgt werden.

Bey diesen Verlägen ist der am Schlusse der periodischen Rechnung verbliebene Casse-Rest oder die bestrittene größere Auslage in die Rechnung der nächsten Periode zu übertragen; es darf daher bey den Cassen weder eine Ueber-

nahme des erspatten Geldbetrages, noch eine Hinauszahlung des Mehrbetrages Statt haben.

Dieses Ebenerwähnte umfaßt die ganze Theorie der Verrechnungsart der Verläge.

In der Anwendung wird selbe mit den beyliegenden zwey Rechnungs-Entwürfen A *) und B **) dargestellt.

Der Entwurf A behandelt die gegen den Verlag größer sich ergebende Auslage des vorgehenden Zeitraumes; der Entwurf B dagegen den Verlagsüberschuß eines solchen Zeitraumes.

Dieses wird den k. Kreisämtern ꝛc. mit Bezug auf das obangeführte Decret zur genauesten Nachachtung bedeutet.

---

*) Seite 100. **) Seite 102.

Beylage zu Nr. 31 Seite 99.

Rechnungs.

K.K. Kreisamt
oder
andere Behörde.

Berech
für das M. R.

Ueber die in obiger Zeitperiode bey

Posts-	Beylagen	
Nro.		
1	—	Verlag für dieses Quartal . . . .
2	—	Ausgabsrest vom vorigen Quartal. . . .
		Ausgabe in diesem Quartal.
3	1	Anmerkung. Hier kommen die Gattungen der Requisiten nach ihrer Anzahl, wie bisher, einzeln aufzuführen, und auch der hierfür ausfallende Geldbetrag für jede Gattung derselben separat in die Ausgabs-Rubrik einzustellen. Die Quartals-Auslage wird beyspielsweise angenommen.
		Die mindere Ausgabe pr. . . . .
		abgeschlagen, zeigt einen Dotations-Rest

Anmerkung. a) Dieser Verlags-Rest pr. 15 fl. kömmt nächste Quartals-Rechnung Post-Nr. 1
b) In der ersten Zeitperiode des Militär-Rechnungsschluß ergeben, mithin ist von
c) Dieses gilt auch für den Fall, wenn bey seyn sollte.

Entwurf Lit. A.

N. N.

nung
Quartal 18

beschafften Kanzley-Requisiten, als;

	Empfang		Ausgabe	
	in Conventions-Münze.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	200	—	——	—
. . . .	——	—	20	—
mit	——	—	165	—
Summa . . .	200	—	185	—
. . . .	185	—	——	—
.er.	15	—	——	—

wie in dem Rechnungs-Entwurfe Lit. B zu ersehen ist, in di
in die Empfangs-Rubrik zu übertragen.
Jahres 1824 kann sich kein Ausgabs-Rest von dem vorgehender
Post-Nr. 2 an, gleich die neue Ausgabe einzustellen.
einem Rechnungsschlusse der Verlag mit der Ausgabe ganz gleic

(Zu Nr. 31 Seite 99.)

Rechnungs-

K. K. Kreisamt
oder
andere Behörde.

Berech

für das N. N.

Ueber die in obiger Zeitperiode bey

Post	Beylagen	
Nr.		
1	—	Verlags-Rest vom vorhergehenden Quar
2	—	Neuer Verlag . . . .
		Ausgabe in diesem Quartal.
3	1	Anmerkung. (Sieh Anmerkung im Rechnungs-Entwurfe Lit. A.)
		Hier wird die Quartals-Ausgabe bey mit . . . .
		Den minderen Empfang pr. . . . . . .
		abgeschlagen, zeigt einen Ausgabs-Rest

Anmerkung. a) Dieser Ausgabs-Rest pr. 20 fl. kömmt, wie ste Quartals Rechnung in die Ausgabs-Rub
b) In der ersten Zeitperiode für das Militär-Zeitperiode ergeben, mithin kömmt sub net, einzustellen.
c) Dieses beziehet sich auch auf den Fall, gabe ganz gleich seyn sollte.

Entwurf Lit. B.

N. N.

l-

nung
Quartal 18

geschafften Kanzley-Requisiten, als:

	Empfang		Ausgabe	
	in Conventions-Münze.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
tal	15	—	—	—
. . . .	200	—	—	—
spielsweise angenommen	—	—	235	—
Summa	215	—	235	—
. . . .	—	—	215	—
r.	—	—	20	—

in dem Rechnungs-Entwurfe Lit. A zu ersehen ist, in die näch-
rift Post-Nr. 2 zu übertragen.
Jahr 1824 wird sich kein Verlags-Rest von der vorgehenden
Post 1 bloß der neue Verlag, welcher hier sub Post 2 erschei

wenn bey einem Rechnungsschlusse der Verlag mit der Aus

Nro. 32.

Hofkanzley-Decret vom 30. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Anwendung der Meißnerischen Heitzungs-Methode mittelst erwärmter Luft in den ärarischen Gebäuden.

Bey den wesentlichen Vortheilen, welche die von dem Professor Meißner am hiesigen k. k. polytechnischen Institute erfundene Heitzungs-Methode mittelst erwärmter Luft verspricht, fand man sich veranlaßt, damit ämtliche commissionelle Proben in der Absicht zu veranstalten, um sich von dem Werthe und der Anwendbarkeit dieser Erfindung, welche sich schon nach mehreren von Privaten gemachten Erfahrungen als vortheilhaft darstellte, die nähere Ueberzeugung zu verschaffen.

Durch die unter der Leitung einer Commission von Sachverständigen aus dem Civil- und Militär-Stande vorgenommenen genauen Versuche bewährten sich die Vorzüge der Meißnerischen Heitzungsart vor den gewöhnlichen in Beziehung auf Bequemlichkeit, Wirthschaftlichkeit, Feuersicherheit und Sanitäts-Rücksichten vollkommen, und die in dieser letzteren Hinsicht noch insbesondere vernommene hiesige medicinische Facultät erklärte die erwähnte Heitzungs-Methode nicht nur für unbedenklich, sondern sogar zum Gebrauche sowohl in Spitälern, als in anderen Wohngebäuden für vorzüglich empfehlungswerth.

Man hielt sich demnach verpflichtet, dieses entsprechende Versuchs-Resultat zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät zu bringen.

Laut der hierüber herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 19. Januar 1824 geruheten Seine Ma-

jestät die gemachten Versuche zur Wissenschaft zu nehmen, und nach dem allerunterthänigsten Antrage dieser Hofkanzley, da manches bereits für diese Heitz-Methode spricht, zu genehmigen: daß dieselbe bey Errichtung neuer Staatsgebäude angewendet werde, wo solches nach reifer Prüfung aller Verhältnisse, und nach der Bestimmung der betreffenden Gebäude mit Bewirkung einer Ersparung geschehen kann.

Auch dürfen vermöge dieser allerhöchsten Entschließung die dermahl bestehenden Heitzungen in Meißnerische umgestaltet werden, wo es nach genauer und ruhiger Erwägung aller Umstände und mit Bewirkung einer sicheren Ersparung thunlich ist.

Zugleich geruheten Se. Majestät zu befehlen, daß bey Herstellungen, Adaptirungen oder Einrichtungen ärarischer Gebäude nicht auf Bequemlichkeiten und Verschönerungen, sondern bloß auf die strengste Nothwendigkeit gesehen werden soll, mit dem Beysatze, daß Sr. Majestät die Behörden und ihre Vorgesetzten dafür strenge verantwortlich bleiben.

Diese allerhöchste Entschließung wird nunmehr der Landesstelle zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung sowohl in Beziehung auf neu herzustellende, als auf bereits bestehende Aerarial- und Fonds-Gebäude mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß bey vorkommenden Anständen und Zweifeln es den Baubehörden vorbehalten bleibe, sich deßhalb auch im schriftlichen Wege mit dem Professor Meißner in das Einvernehmen zu setzen.

Nro. 33.

Hofkanzley-Decret vom 29. Januar 1824, an das Galizische Landes-Gubernium.

Wegen Verleihung des Apotheken-Befugnisses auch an Israeliten.

Da nach dem §. 31 der Judenordnung der Judenschaft alle Gewerbe und Nahrungswege erlaubt sind, die nicht im Allgemeinen oder durch besondere für sie geltende Vorschriften verbothen sind, ein solches Verboth aber in Ansehung der Erlernung der Pharmacie und der Erlangung einer Apotheke auf dem vorgeschriebenen Wege nicht besteht, so kann das eine wie das andere den israelitischen Glaubensgenossen nicht verwehret werden.

Nro. 34.

Hofkammer-Decret vom 29. Januar 1824, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung. Kundgemacht am 12. Februar 1824.

Regulirung der Auffangs-Gebühren für abgerissene Bestandtheile der Donau-Brücken bey Stein und am Tabor.

Mit Hofkammer-Decrete vom 29. Januar sind nachstehende Auffangs-Gebühren für abgerissene Bestandtheile der Donau-Brücken zu Stein und am Tabor für die Zukunft festgesetzt worden:

	Conventions-Münze.
für die Anzeige, wo sich ein ganz neues Joch vorfinde	1 fl. 30 kr.
für die Anzeige, wo sich ein altes oder ein Theil eines neuen befinde	1 " — "
für das Auffangen eines gespannten Rostes	1 " — "
detto detto eines guten Ennsbaumes, ohne Unterschied der Länge	— " 48 "

für das Auffangen		eines schlechten Ennsbaumes, ohne Unterschied der Länge	— fl. 24 kr.
detto	detto	eines brauchbaren Stecken	— ; 15 ;
detto	detto	eines guten Jochholzes .	— ; 12 ;
detto	detto	eines guten Vorlegbaumes	— ; 36 ;
detto	detto	eines schlechten Vorlegbaumes	— ; 18 ;
detto	detto	einer Ruthe oder eines Stehbandes	— ; 10 ;
detto	detto	einer Jochschale . . .	— ; 6 ;
detto	detto	einer neuen Bruckstreu .	— ; 3 ;
detto	detto	einer alten Bruckstreu .	— ; 2 ;
detto	detto	eines guten Steckenschuhes	— ; 30 ;
detto	detto	eines schlechten Steckenschuhes	— ; 15 ;
detto	detto	eines Pfund Eisens . .	— ; 3 ;

Nro. 35.

Hofkanzley-Decret vom 29. Januar 1824, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 29. Februar 1824.

Entrichtung der Medicinal-Taxen für Aerzte, Wundärzte und Hebammen in Conventions-Münze.

Die k. k. Hofkanzley hat die für Mähren und Schlesien bisher bestandene Medicinal-Taxordnung vom 15. December 1752, in Bezug auf die für Aerzte, Wundärzte und Hebammen, für ihre Besuche und sonstigen Verrichtungen bey den Kranken festgesetzte Taxe auf Conventions-

Münze zurückzuführen, und diese Bestimmung nur als einstweilige Maßregel gelten zu lassen befunden.

Nro. 36.

Hofkanzley-Decret vom 30. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Gleichförmiges Benehmen bey Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft an Ausländer.

Da bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen wurde, daß von den Kreisämtern rücksichtlich der Anwendung des §. 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Absicht auf die Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft an Ausländer kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird; so findet man sich veranlaßt, der Landesstelle die in dieser Beziehung mit Hofkanzley-Decret vom 12. April 1816 an das Mährisch-Schlesische Gubernium und an die ob der Ennsische Regierung erlassene Weisung im Anschlusse *) mit dem Auftrage zuzusenden, sich nicht nur selbst hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen, sondern auch die darin enthaltenen Bestimmungen sämmtlichen Kreisämtern zur genauen Nachachtung bekannt zu machen; und Letzteren zu diesem Behufe, die gleichfalls mitfolgende Formel **) für den in dem obigen Decrete erwähnten, von den in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft tretenden Einwanderern abzulegenden Unterthanseid hinaus zu geben.

**) Sieh die Beylage II., Seite 111.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 12. Aprill 1816, an das Mährisch-Schlesische Gubernium und an die ob der Ennsische Regierung.

Um in Fällen, wo es sich um die Verleihung des Oesterreichischen Staatsbürgerrechtes nach dem §. 30 des bürgerlichen Gesetzbuches an solche Ausländer handelt, welche dasselbe nach dem §. 29 nicht schon ipso facto erlangen, dort Landes eine Gleichförmigkeit mit den übrigen Provinzen beobachtet zu wissen, werden der Landesstelle folgende Grundsätze zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Zur Einbürgerung nach dem erwähnten §. 30 ist ein gutes sittliches Betragen, und eine hinreichende Erwerbsfähigkeit unumgänglich nothwendig; der Ausweis eines besonderen Vermögens aber, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, wohl sehr zweckdienlich, jedoch kein absolutes Erforderniß.

Zum Beweise des sittlichen Betragens und der hinreichenden Erwerbsfähigkeit des bittstellenden Einwanderers genügen die von dem Dienstherrn, Meister oder Fabrikanten, wo sich derselbe in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten Zeugnisse nicht allein, sondern dieselben müssen auch von der Ortsgemeinde und Obrigkeit bestätiget seyn.

2. Die Staatsbürgerschaft ist zwar bey den unteren politischen Behörden anzusuchen, welche die dießfalls nöthigen Erhebungen einzuleiten haben; jedoch wird die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als Oesterreichischer

Staatsbürger bloß von dieser Hofkanzley ertheilt; daher denn das Gubernium jedesmahl die dießfälligen Gesuche nebst den darüber gepflogenen Erhebungen der Unterbehörden mit seinem Gutachten der hierortigen Entscheidung zu unterziehen haben wird. Endlich hat

3. die Feyerlichkeit bey der wirklichen Aufnahme zum Staatsbürger darin zu bestehen, daß der neue Staatsbürger ohne Unterschied, ob er von Adel sey oder nicht, zu dem betreffenden Kreisamte vorgeladen, ihm daselbst die Wichtigkeit der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge lebhaft vorgestellt, ihm gleicher Schutz mit den Eingebornen zugesichert, derselbe an die nunmehrigen Pflichten als wirklicher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Befolgung derselben der Unterthanseid abgenommen, alles dieses aber in ein eigenes, von dem Kreishauptmanne, einem Kreiscommissär, dem Actuar und von dem neuen Staatsbürger zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, und letzterem hierüber ein eigenes Certificat ausgehändiget werde.

Doch sind die Kreisämter in besonders rücksichtswürdigen Fällen bloß bey Unadeligen berechtiget, zu diesem feyerlichen Acte auch die Ortsbehörden zu delegiren, in welchem Falle derselbe bey Magistraten in der Sitzung, bey Wirthschaftsämtern aber an einem Amtstage nach den oben vorgezeichneten Modalitäten vorzunehmen, und das Protokoll dem Kreisamte zur gehörigen Aufbewahrung einzusenden ist.

**) II.

Eides-Formel für den Unterthanseid, welchen die Einwanderer bey Erhaltung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft abzulegen haben.

Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bey eurer Ehre und Treue geloben, daß ihr von nun an als ein Unterthan dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, als eurem rechtmäßigen Erblandesfürsten und Herrn, nach demselben, den aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig seyn, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. Oesterreichischen Unterthanes pünctlich erfüllen sollet und wollet.

Nro. 37.

Hofkammer-Decret vom 30. Jänner 1824, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Kärnthen, Böhmen, Mähren und Schlesien, und in Galizien. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 6.; in Oesterreich ob der Enns, am 7.; in Steyermark und Kärnthen, am 11.; in Böhmen, am 20. März; in Galizien, am 1. April 1824.

Bestimmung über die am 1. April 1824 in Wirksamkeit tretende Feingehalts-Punzirung der Gold- und Silbergeräthe.

Um die von Seiner Majestät festgesetzten Anordnungen über die Prüfung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräthe vollständig in Ausführung zu bringen, werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 1.

Die durch das Circular der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 21. August 1806 *) und das Patent vom 19. December 1809, so wie durch nachgefolgte einzelne Kundmachungen erlassenen Vorschriften über die Repunzirung und currente Punzirung der Gold- und Silbergeräthe, dann über die Ablieferung und Freystämpelung der Silbergeräthe werden, vom 1. Aprill 1824 an, in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

§. 2.

Die Ansprüche auf die in Wiener-Währung (Papiergeld) zu leistende Rückvergütung der ganzen oder halben Repunzirungs- oder currenten Punzirungs-Taxe, in so fern sie nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis 31. März 1824 bereits erworben wurden, müssen bis 30. September 1824, unter Beybringung der vorgeschriebenen Beweis-Documente, geltend gemacht werden, widrigens sie ohne alle Ausnahme als erloschen betrachtet werden.

§. 3.

Vom 1. Aprill 1824 an wird die bereits durch das Patent vom 23. Februar 1788 eingeführte Feingehalts- oder Probe-Punzirung für alle neu verfertigten Gold- und Silbergeräthe auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Art in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, und einstweilen noch Dalmatiens, einzig und allein zu bestehen haben.

---

*) In Mähren und Schlesien, in Steyermark und Triest wurde dieses Circulare gleichfalls am 21. August; in Böhmen aber am 24. und in Gallizien am 30. August 1806 kund gemacht.

§. 4.

Alle Goldwaaren dürfen, so bald sie wenigstens vier Ducaten im Gewichte haben, in Rücksicht der Feine des Goldes, nur nach drey Abstufungen gearbeitet seyn, so zwar, daß das Gewicht eines Ducaten entweder einen Werth von Einem Gulden dreyßig Kreuzern, oder zwey Gulden dreyßig Kreuzern, oder drey Gulden dreyßig Kreuzern an feinem Golde, oder was dasselbe ist: daß die rohe Mark Wiener Gewichtes bey der ersten Gattung sieben Karat zehn Gran, bey der zweyten dreyzehn Karat ein Gran, und bey der dritten achtzehn Karat fünf Gran fein Gold in sich enthalten muß.

Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen von gleichem Feinhalte seyn; die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen.

Bey Goldwaaren findet in Hinsicht des Feinhaltes keine Nachsicht oder kein so genanntes Remedium Statt.

§. 5.

Das Silber darf nur nach zwey Abstufungen der Feine, nähmlich die rohe Mark Wiener Gewichtes dreyzehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von dem nähmlichen Feingehalte seyn. Zur Legirung des Silbers darf jedoch nur reines Kupfer genommen werden.

§. 6.

Der Feingehalts- oder Probe-Punzirung unterliegen alle neu verfertigten Goldgeräthe von vier Ducaten und darüber, so wie auch alle weißen oder vergoldeten Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können.

§. 7.

Ausgenommen von der Punzirung sind:

a) feine Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen;

b) chirurgische oder mathematische Instrumente;

c) Ordens-Decorationen und alle geprägte Medaillen.

§. 8.

Die Gold- und Silbergeräthe, welche vom 1. April 1824 in die unter diesem Gesetze begriffenen Provinzen eingeführet werden, unterliegen keiner Punzirung, sondern sind bloß nach den allgemeinen Zoll-Vorschriften zu behandeln.

§. 9.

Jedes der Punzirung unterliegende Gold- oder Silbergeräthe muß mit folgenden Punzen versehen werden:

a) mit der Nahmens-Punze des in Gold und Silber zu arbeiten befugten Gewerbsmannes;

b) mit der ämtlichen Feinhalts- oder Probebestätigungs-Punze, dann

c) bey Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze.

§. 10.

Die Nahmens-Punze enthält die Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunahmens des Gewerbsmannes. Die Größe derselben muß verhältnißmäßig, die Form aber bey allenfälliger Uebereinstimmung der Nahmensbuchstaben zweyer oder mehrerer Arbeiter verschieden seyn, worüber die Punzirungs-Behörde zu entscheiden hat.

§. 11.

Die Goldgehalts- oder Probe-Punzen werden die gesetzmäßigen Abstufungen der Feine des Goldes bezeichnen, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die mittlere mit

der Zahl 2, die höchste mit der Zahl 3; die Silber-Punzen aber den dreyzehn- oder fünfzehnlöthigen Silberfeinhalt mit den Zahlen 13 und 15. Die bisherige Form der verschiedenen Punzen wird beybehalten.

Die Gold- und Silber-Punzen enthalten einen lateinischen Buchstaben, welcher das Punzirungs-Amt, und eine arabische Ziffer, welche die Punzirungs-Substitution andeutet.

Die laufende Jahreszahl ist in der Silberprobe-Punze selbst, für das Gold aber in einer besonderen Punze ausgedrückt.

Doch kann die Jahreszahl-Punze bey kleinen oder solchen Goldwaaren, welche das Aufdrücken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben.

§. 12.

Die der Punzirung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den amtlichen Punzen versehen werden.

§. 13.

Die Punzirung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzirungs-Amte und den untergeordneten Substitutionen verrichtet. Der Standpunct des Punzirungs-Amtes und der Substitutionen wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 14.

Vom 1. April 1824 an wird die Punzirungs- oder Proben-Gebühr, ohne Unterschied des Feinhaltes, nach dem rohen Gewichte, von der Ducaten-Schwere Goldes mit zehn Kreuzern Conventions-Münze, und von dem Lothe Silber mit sechs Kreuzern Conventions-Münze,

jedes Mahl gleich bey der Bezeichnung mit der Feinhalts-Punze zu entrichten seyn.

§. 15.

Eine Rückvergütung der ganzen oder eines Theiles dieser Gebühr findet weder bey der Einlieferung der Gold- und Silbergeräthe zum Umschmelzen, noch bey der Versendung in das Ausland oder in die von diesem Gesetze ausgenommenen Provinzen Statt. Bey der Ausfuhr des verarbeiteten Goldes und Silbers sind lediglich die allgemeinen Zollvorschriften zu beobachten, so, daß hierzu ein besonderer Ausfuhrspaß nicht nothwendig ist.

§. 16.

Wenn ein zur Probe-Punzirung gebrachtes Gold- oder Silbergeräthe den gesetzmäßigen Feinhalt nicht hat, so wird das Geräthe, in so fern der Gewerbsmann einwilliget, zerschlagen, von der Punzirungs-Behörde zurück behalten, und die Vergütung des inneren Werthes nach den bestehenden Vorschriften geleistet.

Williget der Gewerbsmann nicht in die Zerschlagung des Geräthes, so kann er bey der Landesstelle die Veranlassung einer wiederhohlten Prüfung des Feinhaltes ansuchen. Der Punzirungs-Behörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe an die Landesstelle zu senden, welche eine neuerliche Prüfung des Feinhaltes einzuleiten hat.

Wird hierbey gefunden, daß das Gold- oder Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist, so wird dasselbe, gegen Entrichtung der Gebühr, mit der Probe-Punze versehen. In diesem Falle wird das Gefäll die Einsendungskosten zu bestreiten haben. Bewährt sich jedoch bey dieser

wiederhohlten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt, so wird dann die Waare zerschlagen, und die Vergütung des inneren Werthes nach vorläufigem Abzuge sämmtlicher Kosten geleistet.

Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bey der Punzirungs-Behörde der Verdacht entsteht, daß in einem zur Punzirung gebrachten Gold- oder Silbergeräthe ein fremdartiger Körper eingeschlossen ist. Wird der Verdacht gegründet befunden, so tritt die in dem §. 19 festgesetzte Behandlung ein.

§. 17.

Der Gewerbsmann, welcher es unterläßt, ein der Punzirung unterliegendes Gold- oder Silbergeräthe derselben noch vor dem Sieden und Polieren zu unterziehen, verlieret die solchergestalt betretene Waare.

§. 18.

Der Arbeiter, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe veräußert oder versendet, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Punzirungs-Gebühr zu erlegen; fehlt aber einer solchen Waare überdieß noch der gesetzmäßige Feingehalt, so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthsstrafe.

§. 19.

Ein Gold- oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Bley oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation. In wie fern hierbey der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 20.

Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem §. 178, Lit. d des I. Theiles des Strafgesetzbuches eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Aerarium für den Entgang der Punzirungs-Gebühr entschädigen.

Dem Angeber wird mit Geheimhaltung des Nahmens eine Belohnung von Ein hundert Stück Ducaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

§. 21.

Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold- oder Silberwaare, wenn sie den gesetzmäßigen Feingehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten, verfälschten oder eingelötheten Punze, mit der gehörigen ämtlichen Punze unentgeldlich bezeichnet. Sollte aber einer solchen Gold- oder Silberwaare auch der gesetzliche Feingehalt fehlen, so ist sie zurück zu behalten, und dem redlichen Besitzer der innere Werth nach den bestehenden Vorschriften zu vergüten.

§. 22.

Ueber alle Uebertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzirung bestehenden Vorschriften hat die Punzirungs-Behörde der Landesstelle zum Behufe der weiteren Verhandlung, mit Vorlegung des beanständeten Gold- oder Silbergeräthes, die Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung und das Straferkenntniß steht der Landesstelle zu. Gegen die geschöpften Erkenntnisse ist den

Parteyen der weitere Zug im Wege Rechtens oder im Wege der Gnade vorbehalten, wobey die bestehenden Vorschriften zu beobachten sind.

Nro. 38.

Hofkammer-Decret vom 30. Januar 1824, an die Länderstellen in Illyrien, dem Küstenlande, in Tirol und Vorarlberg. Kundgemacht im Küstenlande, am 1. und in Illyrien, am 12. März 1824.

Einführung der Feinhalts- oder Probe-Punzirung der Gold- und Silbergeräthe in dem Küstenlande, Illyrien, in Tirol und Vorarlberg.

Um jede Bevortheilung bey dem Ankaufe neuer Gold- und Silbergeräthe hintan zu halten, und die Käufer über die Feine des edlen Metalles, woraus die Waaren verfertiget sind, sicher zu stellen, wird mit allerhöchster Genehmigung die mit dem Patente vom 23. Februar 1788 vorgeschriebene Feinhalts- oder Probe-Punzirung, in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 30. Januar laufenden Jahrs, unter nachstehenden, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Bestimmungen eingeführt, welche am 1. Aprill 1824 in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, und einstweilen noch Dalmatiens in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1.

Alle Goldwaaren dürfen, sobald sie wenigstens vier Ducaten im Gewicht haben, in Rücksicht der Feine des Goldes, nur nach drey Abstufungen gearbeitet seyn, so zwar, daß das Gewicht eines Ducaten entweder einen

Werth von Einem Gulden dreyßig Kreuzern, oder zwey Gulden dreyßig Kreuzern, oder drey Gulden dreyßig Kreuzern an feinem Golde, oder was dasselbe ist, daß die rohe Mark Wiener Gewichtes bey der ersten Gattung 7 Karat 10 Gran, bey der zweyten 13 Karat 1 Gran, und bey der dritten 18 Karat 5 Gran fein Gold in sich enthalten muß.

Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen von gleichem Feinhalte seyn; die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen.

Bey Goldwaaren findet in Hinsicht des Feinhaltes keine Nachsicht, oder kein sogenanntes Remedium Statt.

§. 2.

Das Silber darf nur nach zwey Abstufungen der Feine, nähmlich, die rohe Mark Wiener Gewichtes dreyzehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von dem nähmlichen Feingehalte seyn; zur Legirung des Silbers darf jedoch nur reines Kupfer genommen werden.

§. 3.

Der Feingehalt- oder Probe-Punzirung unterliegen alle neu verfertigten Goldgeräthe von vier Ducaten und darüber, so wie auch alle weißen, oder vergoldeten Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können.

§. 4.

Ausgenommen von der Punzirung sind:

a) Feine Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen;

b) Chirurgische oder mathematische Instrumente;

c) Ordens-Decorationen und alle geprägten Medaillen.

§. 5.

Die Gold- und Silbergeräthe, welche vom 1. April 1824 an, in die unter diesem Gesetze begriffenen Provinzen eingeführt werden, unterliegen keiner Punzirung, sondern sind bloß nach den allgemeinen Zollvorschriften zu behandeln.

§. 6.

Jedes der Punzirung unterliegende Gold- oder Silbergeräthe, muß mit folgenden Punzen versehen werden:

a) mit der Nahmens-Punze des in Gold und Silber zu arbeiten befugten Gewerbsmannes;

b) mit der nähmlichen Feinhalt- oder Probebestätigungs-Punze, dann

c) bey Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze.

§. 7.

Die Nahmens-Punze enthält die Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunahmens des Gewerbsmannes. Die Größe derselben muß verhältnißmäßig, die Form aber bey allenfälliger Uebereinstimmung der Nahmensbuchstaben zweyer oder mehrerer Arbeiter, verschieden seyn, worüber die Punzirungs-Behörde zu entscheiden hat.

§. 8.

Die Goldgehalts- oder Probe-Punzen werden die gesetzmäßigen Abstufungen der Feine des Goldes bezeichnen, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die mittlere mit der Zahl 2, die höchste mit der Zahl 3; die Silber-Punzen aber den 13 oder 15löthigen Silberfeinhalt mit den Zahlen 13 und 15.

Die bisherige Form der verschiedenen Punzen wird beybehalten. Die Gold- und Silber-Punzen enthalten

einen lateinischen Buchstaben, welcher das Punzirungs-Amt, und eine arabische Ziffer, welche die Punzirungs-Substitution andeutet. Die laufende Jahreszahl ist in der Silberprobe-Punze selbst, für das Gold aber in einer besonderen Punze ausgedrückt.

Doch kann die Jahreszahl-Punze bey kleinen oder solchen Goldwaaren, welche das Aufdrücken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben.

§. 9.

Die der Punzirung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den ämtlichen Punzen versehen werden.

§. 10.

Die Punzirung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzirungs-Amte und den untergeordneten Substitutionen verrichtet. Der Standpunct des Punzirungs-Amtes und der Substitutionen wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die Punzirungs- oder Probegebühr wird, ohne Unterschied des Feinhaltes, nach dem rohen Gewichte von der Ducaten-Schwere Goldes mit zehn Kreuzern Conventions-Münze, und von dem Lothe Silber mit sechs Kreuzern Conventions-Münze, jedesmahl gleich der Bezeichnung mit der Feinhalts-Punze, zu entrichten seyn.

§. 12.

Eine Rückvergütung der ganzen oder eines Theiles dieser Gebühr findet weder bey der Einlieferung der Gold- und Silbergeräthe zum Umschmelzen, noch bey der Versendung in das Ausland, oder in die von diesem Gesetze

ausgenommenen Provinzen Statt. Bey der Ausfuhr des verarbeiteten Goldes und Silbers sind lediglich die allgemeinen Zollvorschriften zu beobachten, so, daß hierzu ein besonderer Ausfuhrspaß nicht nothwendig ist.

§. 13.

Wenn ein zur Probe-Punzirung gebrachtes Gold- oder Silbergeräthe den gesetzmäßigen Feinhalt nicht hat; so wird das Geräthe, in so fern der Gewerbsmann einwilliget, zerschlagen, von der Punzirungs-Behörde zurückgehalten, und die Vergütung des inneren Werthes nach den bestehenden Vorschriften geleistet.

Williget der Gewerbsmann nicht in die Zerschlagung des Geräthes; so kann er bey der Landesstelle die Veranlassung einer wiederhohlten Prüfung des Feinhaltes ansuchen. Der Punzirungs-Behörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe an die Landesstelle zu senden, welche eine neuerliche Prüfung des Feinhaltes einzuleiten hat.

Wird hierbey gefunden, daß das Gold- und Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist; so wird dasselbe gegen Entrichtung der Gebühr mit der Probe-Punze versehen. In diesem Falle wird das Gefäll die Einsendungskosten zu bestreiten haben.

Bewähret sich jedoch bey dieser wiederhohlten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt; so wird dann die Waare zerschlagen, und die Vergütung des inneren Werthes nach vorläufigem Abzuge sämmtlicher Kosten geleistet.

Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bey der Punzirungs-Behörde der Verdacht entsteht, daß

in einem zur Punzirung gebrachten Gold- oder Silbergeräthe ein fremdartiger Körper eingeschlossen ist.

Wird der Verdacht gegründet befunden; so tritt die in dem §. 16 festgesetzte Behandlung ein.

§. 14.

Der Gewerbsmann, welcher es unterläßt, ein der Punzirung unterliegendes Gold- und Silbergeräthe derselben noch vor dem Sieden und Polieren zu unterziehen, verliert die solchergestalt betretene Waare.

§. 15.

Der Arbeiter, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe veräußert oder versendet, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Punzirungs-Gebühr zu erlegen; fehlt aber einer solchen Waare überdieß noch der gesetzmäßige Feinhalt; so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthsstrafe.

§. 16.

Ein Gold- oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Bley oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation.

In wie fern hierbey der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen, und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 17.

Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer echten Punze, als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem §. 178, Lit. d, des ersten Theiles des Strafgesetz-

buches eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Aerarium für den Entgang der Punzirungs-Gebührentschädigen.

Dem Angeber wird, mit Geheimhaltung des Nahmens, eine Belohnung von Einhundert Stück Ducaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

§. 18.

Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold- oder Silberwaare, wenn sie den gesetzmäßigen Feingehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten, verfälschten, oder eingelötheten Punze, mit der gehörigen ämtlichen Punze unentgeldlich bezeichnet.

Sollte aber einer solchen Gold- oder Silberwaare auch der gesetzliche Feinhalt fehlen; so ist sie zurück zu behalten, und dem redlichen Besitzer der innere Werth nach den bestehenden Vorschriften zu vergüten.

§. 19.

Ueber alle Uebertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzirung bestehenden Vorschriften hat die Punzirungs-Behörde der Landesstelle zum Behufe der weiteren Verhandlung, mit Vorlegung des beanständeten Gold- oder Silbergeräthes, die Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung und das Straferkenntniß steht der Landesstelle zu.

Gegen die geschöpften Erkenntnisse ist den Partheyen der weitere Zug im Wege Rechtens, oder im Wege der Gnade vorbehalten, wobey die bestehenden Vorschriften zu beobachten sind.

Nro. 39.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Weisungen bey Erstattung der jährlichen Hauptberichte in Studien-Sachen.

1. Bey Erstattung der jährlichen Hauptberichte ist sich überhaupt genau an die Ordnung und den Inhalt der dießfalls mit der hierortigen Verordnung vom 7. October 1824 aufgestellten sieben Berichts-Puncte zu halten. Insbesondere aber ist

2. unter dem ersten Berichts-Puncte (Personal-Stand) nicht mehr, wie es nur für das erste Mahl, wo diese Berichte abverlangt wurden, vorgeschrieben war, der ganze Personal-Stand anzuführen; sondern es sind nur mit Bezug auf die dießfälligen Erlässe der Behörden die Veränderungen anzuzeigen, welche sich in dem Personal-Stande seit der Erstattung des nächst vorhergehenden Berichtes das Schuljahr hindurch, durch Austritt der vorigen, durch Eintritt anderer Individuen, insbesondere aber durch Suplirungen u. s. w. ergeben haben.

3. Als zweyter Punct des Hauptberichtes (Zahl der Schüler) ist, da die individuellen Cataloge und Uebersichts-Tabellen eigens vorgelegt werden, bloß die Total-Summe der Schüler jedes Jahrganges der Obligat-Studien; dann aller Jahrgänge zusammen, wie auch jedes freyen Lehrgegenstandes anzugeben, mit der entsprechenden Zahl des nächst vorigen Jahres zu vergleichen, und über die etwaigen bemerkenswerthen Ursachen einer erheblicheren Vermehrung oder Verminderung sich zu äußern.

4. Die Erwähnung passender Vorschläge zur Beseiti-

gung der Gebrechen (im dritten Berichts-Puncte) ist, so weit sie überhaupt in diese Hauptberichte gehört, mit dem siebenten Berichts-Puncte zu verbinden, von welchem sie nicht getrennt werden kann.

5. Von neuen Schriften des Lehr-Personales sollen in dem vierten Berichts-Puncte ebenfalls nur die im Laufe des Jahres neu erschienenen, mit genauer Angabe des Titels, Formates und der Jahreszahl angeführet werden. Es versteht sich von selbst, daß bey kleinen Aufsätzen, welche nicht abgesondert, sondern in einem periodischen Werke erschienen sind, der Titel des Aufsatzes und der Ort, wo er vorkommt, anzugeben ist.

6. Bey allen in diesem Berichte vorkommenden Verordnungen der Behörden ist das Datum und die Nummer sowohl des Decretes der Landes-, als auch, wo der Fall eintritt, der Hofstelle anzugeben.

7. Wegen der in dem siebenten Berichts-Puncte vorkommenden Vorschläge zur Beförderung eines vollkommenen Zustandes der Studien-Abtheilung sind die Directoren an die Belehrung zu weisen, welche mit hierortiger Verordnung vom heutigen Tage für alle Anstalten, von welchen solche Hauptberichte erstattet werden, ergeht.

8. Es ist hervor gekommen, daß einige Professoren an mehreren Orten bey ihrem Lehrvortrage in den Uebelstand verfallen, sich bey den ersten Parthien des Lehrfaches oft in wichtigen Sachen dergestalt aufzuhalten, daß sie dann die letzteren Theile des Lehr-Systemes entweder ganz weglassen, oder wenigstens auffallend übereilen müssen.

Die Directoren haben wegen völliger Abstellung eines

solchen ungleichförmigen und unvollständigen Behandlung der Lehrgegenstände die geeignete Erinnerung zu geben, und über die genaue Beobachtung derselben zu wachen.

Nro. 40.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Januar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Art, wie Directoren und Vorsteher der Studien- und Bildungs-Anstalten ihre Anträge und Vorschläge zur Erzielung des vollkommeneren Zustandes der Studien-Abtheilung zu machen haben.

Da die Vorsteher und Directoren der verschiedenen Studien- und anderer Bildungs-Anstalten, welche in Gemäßheit der bestehenden, mit hierörtiger Verordnung vom 7. October 1814 erlassenen; und für mehrere Provinzen mit Decret der Organisirungs-Hofcommission vom 25. April 1817 erneuerten Vorschrift jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der ihrer Leitung anvertrauten Anstalt zu erstatten haben, in diesen Hauptberichten einzelne Vorschläge und Anträge zu machen pflegen; so sind dieselben durch die Landesstelle anzuweisen, daß sie, wenn sie dergleichen Anträge machen wollen, hierüber abgesonderte specielle Berichte erstatten, damit der beabsichtigte Zweck um so schneller erreicht werden könne.

Zur Beseitigung jeder irrigen Auffassung dieser Weisung ist aber zugleich zu bemerken, daß mit obiger Anordnung die für einige dieser Hauptberichte vorgeschriebene Rubrik der Vorschläge zur Behebung von noch vorhandenen Gebrechen, und die Angabe dessen, was zur Vervollkommnung eines Studien-Zweiges oder einer Anstalt noch zu leisten wäre, keineswegs abgestellet werden wolle.

Die gegenwärtige Anordnung bezieht sich auf bestimmte, mit ihren vollständigen Gründen unterstützte, ganz entwickelte Vorschläge, besonders wenn diese die einzelne Anstalt betreffen. Solche Vorschläge sind in Zukunft nicht mehr in die Hauptberichte einzubeziehen, wohin sie nach der Bestimmung dieser Berichte ohnehin niemahls gehört haben.

Die besagte, in der Verordnung vom 7. October 1814 aufgestellte Rubrik der Hauptberichte aber wird noch ferner schon dazu dienen, um mittelst derselben kurz anzuzeigen, ob etwa, und welche Vorschläge und Anträge im Laufe des verflossenen Jahres gemacht, und wie dieselben erlediget worden sind. Auch werden für diese Rubrik noch immer jene Bemerkungen über die Vervollkommnung des Studien-Zweiges oder der Anstalt bleiben, welche der Berichterstatter, weil sie nicht eine einzelne Anstalt, sondern die allgemeine Verfassung des Bildungszweiges betreffen, oder weil selbst schon zur näheren Entwickelung des Vorschlages ein besonderer Auftrag der Behörde erforderlich ist, bloß der vorläufigen Erwägung und Vergleichung der Behörden mit den von anderen Anstalten geäußerten Ansichten vorlegen zu sollen, erachtet, und welche Bemerkungen daher bloße Andeutungen und Angaben der Verbesserungsmittel, aber noch nicht völlig entwickelte Vorschläge und Anträge sind.

Nro. 41.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Januar 1824, an das Inner-Oesterreichische Gubernium.

Behandlung der mit Zeugnissen von Ungarischen und Croatischen Lehranstalten an die Lehranstalten der deutschen Provinzen kommenden Schüler, dann der zur Überprüfung bey andern Lehranstälten sich meldenden Studierenden aus den deutschen Provinzen.

Ueber die Anfragen hinsichtlich der Schüler, welche mit Zeugnissen von den Ungarischen und Croatischen Lehranstalten an die Anstalten der deutschen Provinzen kommen, wird bedeutet: daß hinsichtlich des Privatstudiums und des Verbothes der Contrahirung der Studien in dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern dieselben Vorschriften, wie für die deutschen Staaten bestehen. Hieraus ergibt sich, daß Schüler, welche an einer Lehranstalt des besagten Königreiches mit Umgehung der Vorschrift eine frühere oder nicht vollständige oder zur ungehörigen Zeit vorgenommene Prüfung zu erreichen gewußt haben, nicht anders zu behandeln sind, als wenn sie dasselbe an einer Lehranstalt der deutschen Staaten gethan hätten.

Hiernach behebt sich auch die weitere Anfrage. Wenn nähmlich Schüler dießländiger Lehranstalten sich zur Prüfung oder zur Wiederhohlung einer mißlungenen Prüfung an eine andere Lehranstalt begeben, und an dieser zur Prüfung zugelassen werden sollten, oder wenn eine Contrahirung der Studien Statt gefunden hat, ist ihnen nach dem Antrage des Guberniums im Betretungsfalle das ungültig erhaltene Zeugniß ohne weiters abzunehmen, und dieselben auf die Beobachtung der bestehenden Vor-

schriften zu weisen. Auch sind die Studien-Directoren aus Veranlassung dieser Fälle zu erinnern, sich bey Aufnahme der Schüler, niemahls bloß mit den Zeugnissen des letzten Semesters oder Jahrganges zu begnügen, sondern überhaupt, besonders aber von Schülern anderer Lehranstalten, sich jederzeit nach der bestehenden Vorschrift das Absolutorium oder die sämmtlichen Zeugnisse über die frühere Studien-Abtheilung vorweisen zu lassen.

Nro. 42.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 31. Januar 1824.

Mittheilung der Auskunfts-Tabellen über die entlassenen Criminal-Sträflinge und ab instantia losgesprochenen Inquisiten an die k. k. Stadthauptmannschaft, und Ablieferung derselben an diese Behörde.

Gemäß Hofkanzley-Decretes vom 14. Januar 1824 ist dem k. k. Appellations-Gerichte von der k. k. obersten Justiz-Stelle unter dem 27. December 1823 bedeutet worden, dasselbe habe das Prager Criminal-Gericht anzuweisen, die vorgeschriebenen Auskunfts-Tabellen bey Ablieferung der Sträflinge und der ab instantia losgesprochenen Inquisiten immer von Fall zu Fall der k. k. Stadthauptmannschaft mitzutheilen, so wie auch nur an dieselbe die entlassenen Sträflinge und ab instantia losgesprochenen Inquisiten zur weiteren Beförderung abzuliefern.

Nro. 43.

Hofkammer-Decret vom 4. Februar 1824, an die Illyrische Zollgefällen-Administration. Kundgemacht in Laibach am 11. März 1824.

Mauth-Gebühr für die Brücke zu Ponique bey der Station Treffen.

Die k. k. Hofkammer hat zu verordnen geruhet, daß für die Befahrung der Brücke zu Ponique bey der Station Treffen die Mauth-Gebühr nach der ersten Classe einzuheben, für die Befahrung jener bey Steinbrückl aber keine Mauth abzunehmen sey.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß der Anfang dieser Herabsetzung, und respective Aufhebung der Mauth-Gebühr auf den ersten April 1824 festgesetzt sey.

Nro. 44.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 5. Februar 1824.

Einstellung der für die Entdeckung eines bergbauwürdigen Ganges oder Erzlagers zugestandenen Belohnungen.

In Folge Hofkammer-Decretes vom 17. Januar 1824 hat es von den Belohnungen, welche in den, unter dem 23. März 1807, dann 8. September 1809 bekannt gemachten Hofdecreten für die Entdeckung eines bauwürdigen Ganges oder Erzlagers verheißen worden sind, für die Zukunft abzukommen.

Von dieser hohen Entscheidung werden die k. Kreisämter mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß der jetzt ausgesprochenen Einstellung künftiger Belohnungen in ähnlichen Fällen die nöthige Publicität zu geben sey.

Nro. 45.

Hofkanzley-Decret vom 5. Februar 1824, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Verbesserung des jüdischen Steuerwesens in Mähren und Schlesien.

Se. k. k. Majestät haben über die vorgelegten Anträge zur Verbesserung des jüdischen Steuerwesens in Mähren und Schlesien mit höchster Entschließung vom 23. Jenner 1824 zu beschließen geruht:

1. daß in Ansehung der Schlesischen Juden-Steuer, nähmlich der Toleranz-Taxe und des Classen-Steuer-Aequivalents weder im Steuer-Objecte selbst, noch in der Vertheilungs- und Einhebungsart derselben etwas geändert werde. Eben so wollen Se. Majestät
2. die dermahl in Mähren bestehenden Juden-Steuern, als: die Verzehrungs-Steuer sammt der dazu gehörigen Abfindungs- und Entfernungs-Steuer, dann die Familien-Taxe und den Contributions-Drittelzuschlag und die dermahlige Umlegung der beyden erstern Steuern, nähmlich der Verzehrungs Steuer und der Familien-Taxe beybehalten wissen; dagegen befehlen Allerhöchstdieselben
3. in Ansehung der dermahligen Umlegung des Contributions-Drittelzuschlages: daß, da der Maßstab der Umlegung desselben nach den Vermögens-Fassionen vom Jahre 1787 bey den Veränderungen, die seit jener Zeit an den Vermögens-Verhältnissen der Steuerpflichtigen eingetreten sind, den Grundsätzen einer gerechten Steuer-Vertheilung nicht mehr entspricht, die Vermögenskräfte der einzelnen Judengemeinden einer Revision unterzogen, und die Re-

sultate zur Grundlage der künftigen Repartition genommen werden.

4. Verordnen Se. Majestät, daß das Gefäll der Mährischen jüdischen Verzehrungs-Steuer nach Art des Systems, welches in Böhmen oder Galizien hinsichtlich der Juden-Steuern besteht, verpachtet, und der nach einem zehnjährigen Durchschnitte auf Ein Jahr entfallende Brutto-Ertrag des genannten Gefälles, mit einem Abschlage von 5 Percent auf Regiekosten zum Ausrufpreis angenommen werde.

5. Sollten sich jedoch keine Unternehmer finden, welche im Wege der Versteigerung die Pachtung der jüdischen Verzehrungs-Steuer in Mähren im Ganzen um einen solchen Pachtschilling einzugehen geneigt wären, der zur Bedeckung der jüdischen Contribution zureicht, und daher keine weitere directe Umlage nothwendig macht, und die gehörige Sicherheit zu leisten vermöchten; so gestatten Se. Majestät, daß die Pachtung der Verzehrungs-Steuer den einzelnen Gemeinden gegen dem jedoch angebothen werde, daß sie für die richtige Abfuhr in monathlichen Raten in solidum haften.

Hierbey befehlen jedoch Se. Majestät ausdrücklich, daß dasjenige, was auf diesem Wege allenfalls gegen den Ausrufpreis am Pachtschillinge weniger eingebracht wird, nach den neu zu erhebenden Vermögens-Fassionen durch eine besondere Umlage auf die einzelnen Judengemeinden hereingebracht werde.

6. Außerdem ordnen Se. Majestät an, daß in Zukunft nach Anfang des neuen Systems, die Abfuhr der

Familien-Taxe sowohl, als des Contributions-Drittelzuschlages und der Verzehrungs-Steuer, wie bisher, in monathlichen Raten, jedoch durch die Steuer-Einnehmer an die Kreis-Cassen; wenn aber Private die Verzehrungs-Steuer pachten sollten, ihre dießfällige monathliche Abfuhr unmittelbar an die Kreis-Casse geschehe.

7. Endlich befehlen Se. Majestät zugleich, daß diese höchste Entschließung mit dem Anfange des Verwaltungs-Jahres 1825, in Wirksamkeit trete.

Nro 46.

Patent vom 6. Februar 1824.

Wiedereinsetzung der Körperschaften und adeligen Gültenbesitzer des Inn-Viertels, und der Parzellen des Hausruck-Viertels in ihre vorigen Rechte der Theilnahme an der Landstandschaft.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, diejenigen Körperschaften und adeligen Gültenbesitzer, welche bis zur Abtretung des Inn-Viertels und der Parzellen des Hausruck-Kreises im Jahre 1809 der ob der Ennsischen Landschaft einverleibt waren, wieder in ihre vorigen Rechte der Theilnahme an der Landstandschaft einzusetzen. Wir finden deßhalb nachstehende Bestimmungen festzusetzen:

1) Die Herren und Ritter, so wie die geistlichen und bürgerlichen Gemeinden, welche bis zum Jahre 1809 die Vorzüge der ob der Ennsischen Landmannschaft genossen haben, können wieder unentgeldlich und taxfrey bey Unserer Landschaft in Oesterreich ob der Enns eingeführt werden, wenn sie sich binnen Jahr und Tag von Erlassung des gegenwärtigen Patentes an

gerechnet, um die Wiederaufnahme zu Landes-Mitgliedern melden.

2) Denjenigen adeligen Gültenbesitzern, welche der ob der Ennsischen Matrikel vor dem Jahre 1809 nicht einverleibt waren, es aber nunmehr zu werden verlangen, gestatten Wir die Aufnahme zu Landes-Mitgliedern, wenn sie im Inn-Viertel oder in den Parzellen des Hausruck-Kreises begütert, und im Stande sind, ihren Herrn- oder Ritterstand mäßigen Adel gehörig nachzuweisen, nur hat für die Fremden die Ertheilung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft ihrer Aufnahme zu Landes-Mitgliedern vorauszugehen.

3) Wenn die Aufnahme dieser neuen Mitglieder binnen Jahr und Tag bey Unseren ob der Ennsischen Ständen angesucht wird, so soll sie gleichfalls mit Nachsicht der Taxen ertheilt werden.

Nro: 47.

Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1824, an die Länderstellen in Nieder- und Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Kärnthen, und die dortigen Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen am 25.; in Nieder-Oesterreich am 26. Februar; in Oesterreich ob der Enns am 22. März 1824.

Freyer Salzverkauf in den Provinzen Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns, mit Ausnahme des Salzburger Kreises und des Inn-Viertels, vom 1. Aprill 1824.

Se. Majestät haben die Einführung des freyen Salzhandels in der Provinz Nieder-Oesterreich und in der Pro-

vinz Ober-Oesterreich, mit Ausnahme des Salzburger-Kreises und des Inn-Viertels, zu genehmigen geruhet.

Mit der Ausführung dieser höchsten Willensmeinung wird in der Art vom 1. April 1824 der Anfang gemacht, daß es Jedermann frey stehe, seinen Salzbedarf zur eigenen Verzehrung oder zum Handel in Nieder-Oesterreich und Ober-Oesterreich, mit Ausnahme des Salzburger Kreises und des Inn-Viertels, an dem Verschleißamte zu Gmunden gegen den für den Centner unverpackten Salzes mit 6 Gulden 30 Kreuzern Conventions-Münze festgesetzten Preis, jedoch nie unter einer Quantität von Einem Centner, zu beziehen.

Die Uebertragung des Ausseer Salzes nach Nieder-Oesterreich und Ober-Oesterreich, so weit hier der Freyhandel gestattet ist, und gegenseitig die Uebertragung des Gmundner Salzes nach Steyermark, zur eigenen Verzehrung und zum Handel, unterliegt ebenfalls, vom 1. April 1824 anfangend, keinem Anstande.

Nro. 48.

Hofkanzley-Decret vom 9. Februar 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht am 18. Februar 1824.

Einstellung der durch das Wald-Patent von dem Jahre 1813 angeordneten Aufnahme der Waldungen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Januar 1824 zu befehlen geruhet, daß die durch das Wald-Patent vom 1. Julius 1813 angeordnete Aufnahme der Wälder zu unterbleiben habe, und daß diese allerhöchste Willensmeinung kund zu machen sey.

Nro. 49.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1824, an die Appellations-Gerichte in Nieder- und Inner-Oesterreich und dem Küstenlande, in Tirol und Vorarlberg, dann in Galizien.

Vorschrift bey Verleihung systemisirter Adjuten für Auscultanten.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in Zukunft bey Verleihung eines systemisirten Adjutums auf die mit außerordentlichen Provisionen oder Gnadengaben versehenen Auscultanten derselbe Bedacht zu nehmen sey, als wenn sie mit einem solchen außerordentlichen Einkommen nicht betheilt wären, indem es die Pflicht der Staatsbehörden ist, den Staatsschatz von solchen außerordentlichen Betheilungen caetris paribus so viel möglich zu befreyen.

Nro. 50.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1824, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg.

Bestellung der Landgerichte zu Malè, Clès, Fondo und Mezzo-Lombardo in Tirol.

Se. Majestät haben:

1. die unbedingte Heimsagung der Patrimonial-Gerichte Rabbi, Guennito, und Masi di Vigo, und in Folge dessen
2. die definitive Eintheilung des Nons- und Salzberges in vier Landgerichte, welche zu Malè, Clès, Fondo und Mezzo-Lombardo ihren Sitz haben, und wovon die zwey erstern zur ersten, die zwey letzteren aber zur zweyten Classe zu gehören haben, zu genehmigen; dann

3. bey dem Landgerichte Malè und Fondo, den schon dermahl bestehenden Personal- und Besoldungsstand zu bestätigen; dagegen
4. dem Landgerichte Mezzo-Lombardo die Beygebung eines Actuars mit jährlichen 400 fl., endlich
5. bey dem Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte Clès eine Personals-Vermehrung mit zwey Kanzellisten, und für jeden einen Gehalt von 250 fl. zu bewilligen geruhet.

Nro. 51.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 9. Februar 1824.

Verboth der Trauung der ad militiam vagam gehörigen Militär-Individuen ohne vorausgegangene Vidirung der Heiraths-Licenz-Scheine von dem Feldsuperiorate.

Das k. k. General-Commando hat über eine von dem Feldsuperiorate gemachte Anzeige dem Landes-Gubernium eröffnet, daß die wenigsten Individuen des Fuhrwesensposto-Comando, der Jäger-Bataillone, des Militär-Gränzcordons, und der übrigen ad militiam vagam gehörigen, keinen eigenen Militär-Capellan besitzenden Militär-Körper, wenn sie die Heiraths-Licenz erhalten, solche zur Vidirung dem Feldsuperiorate, welchem alle diese Militär-Körper hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction unterstehen, vorzeigen oder einschicken, dessen ungeachtet aber von den Civil-Seelsorgern getrauet werden, wodurch es dann geschehe, daß das Feldsuperiorat oft schwer, oft gar nicht und unvollkommen in die Kenntniß eines Trauungs-Actes gelangt, um denselben ordentlich in die geistlichen Militär-Protokolle aufnehmen zu können.

Um nun diesen der geistlichen Militär-Jurisdiction, so wie der Evidenzhaltung über diese Trauungen nachtheiligen Unfügen zu steuern, hat das k. k. Militär-General-Commando die oben genannten Militär-Körper wiederhohlt beauftragt, in Zukunft jede von den betreffenden Corps- oder Bataillons-Commandanten ertheilte Heiraths-Licenz an das Prager Feldsuperiorat zur vorläufigen Vidirung einzusenden, und zugleich an das k. k. Landes-Gubernium das Belangen gestellt, sämmtliche Civil-Pfarrer anweisen zu lassen, keine Trauung zwischen Militär-Individuen, die ad militiam vagam gehören, vorzunehmen, wenn dieselben nicht die von dem Prager Feldsuperiorate vidirte Heiraths-Licenz mitbringen und vorzeigen.

Da dieses Belangen der gesetzlichen Ordnung angemessen ist, sind die sämmtlichen Ortsseelsorger zur genauen Befolgung dieser von der Militär-Behörde an die oben genannten Militär-Körper erlassenen Verfügung mit dem Beysatze anzuweisen, daß sie von nun an keine dergleichen Trauung ohne Vorzeigung des von dem Feldsuperiorate vidirten Licenz-Scheines vorzunehmen haben werden.

Nro. 52.

Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1824, an die Illyrische Zollgefällen-Administration und das Illyrische dann Küstenländische Gubernium. Kundgemacht in Illyrien am 26.; im Küstenlande am 27. März 1824.

Hintanhaltung der Weintatz-Gefälls-Beeinträchtigungen.

Zu Folge Hofkammer-Verordnung wird hiermit folgende Vorschrift allgemein bekannt gemacht:

§. 1.

Jeder all' ingrosso Speculant, Wirth, und jede andere mit alla minuta Ausschank eines tazpflichtigen Getränkes sich befassende Partey ist verpflichtet, jede eingelagerte Quantität eines derley Getränkes ohne allen Unterschied binnen 24 Stunden gehörig anzumelden, und in Fällen eines gegründeten Verdachtes der unrichtig geschehenen Anmeldung solche auf Verlangen des Gefälls-Aerars oder Gefälls-Pächters visiren zu lassen.

Die unterlassene Anmeldung hat nebst Entrichtung des Tazes die Behandlung des Getränkes als Contreband nach §§. 5 und 6 des höchsten Weintaz-Patentes vom 25. Junius 1762 zur Folge.

§. 2.

Dieselben Parteyen haben sich im eintretenden Falle der Nachsuchung ihrer Keller oder Weinbehältnisse zu unterziehen, und für den am Zapfen, oder wie immer alla minuta veräußerten, somit abgängig befundenen Theil der bey der Einlagerung angemeldeten Quantität, nach Abschlag des patentmäßigen Einlasses von 12 pCt. den entfallenden Taz zu entrichten.

Nro. 53.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 11. Februar 1824.

Bestimmung des Zeitpunctes zur Einsendung der monathlichen Ausweise über die in- und ausländischen Marktdurchschnitts-Preise.

Um die Staatsbuchhaltung in den Stand zu setzen, die monathlichen Hauptausweise über die in dem Königreiche Böhmen, und in dem angränzenden Auslande bestandenen Marktdurchschnitts-Preise bis 12. eines jeden

Monathes dem Landes = Gubernium vorlegen zu können, werden die k. Kreisämter angewiesen, die zu diesem Behufe der k. Staatsbuchhaltung, gemäß Gubernial=Verordnung vom 24. März 1821, unmittelbar einzusendenden Eingaben jedes Monathes bis zum 8. ganz zuverlässig zu überreichen.

Nro. 54.

Justiz = Hofdecret vom 13. Februar 1824, an das Nieder=Oesterreichische Appellations = Gericht.

Berechtigung der Gerichtspersonen zur Abnahme des Eides von Kunstverständigen bey Bancal = Untersuchungen.

Den Gerichtspersonen, welche zu den bey der Bancal = Gefällen = Administration anhängigen Untersuchungen abgeordnet werden, kann dem ausdrücklichen Verlangen dieser Behörde gemäß, ohne Anstand der Auftrag ertheilt werden, von den Kunstverständigen, deren Vernehmung die Administration im Laufe der ihr obliegenden Untersuchung nothwendig finden wird, den Eid aufzunehmen, und sich weiter nach dem Hofdecrete vom 30. Julius 1808 der Justiz = Gesetzsammlung zu benehmen.

Nro. 55.

Justiz=Hofdecret vom 14. Februar 1824, an sämmtliche Appellations = Gerichte.

Eidesabnahme von den neu ernannten Notaren; Eidesformel. Den Notaren, die zum Advociren nicht berechtiget sind, nicht gestattete Vertretung bey den Mercantil = und Wechselgerichten; über dieselben zu führendes Vormerkbuch.

In jenen Provinzen, auf welche die zu Folge höchster Entschließung vom 7. August 1820 in Betreff des Oester=

reichischen Notariates erlassene neue Vorschrift sich bezieht, ist:

1. von den seither ernannten, aber etwa noch nicht beeideten, so wie auch von den künftig neu creirt werdenden öffentlichen Notaren der Amtseid nach der mitfolgenden allgemein vorzuschreiben befundenen Eidesformel *) und zwar von den Ersteren sogleich, künftig aber

2. von jedem neu ernannt werdenden Notar erst dann abzunehmen, bis für denselben das Notariats-Diplom bey dem Appellations-Gerichte eingelangt seyn wird.

3. Bey der nur bloß auf das Geschäft der Wechselproteste beschränkten Amtswirksamkeit des Oesterreichischen Notariates ist in den Provinzen, auf welche die neue Vorschrift sich bezieht, jenen Notaren, die keine zur Ausübung der Landesadvocatie berechtigte graduirte Doctoren sind, die Vertretung der Parteyen bey Wechsel- und Mercantil-Gerichten nicht zu gestatten, und

4. sowohl bey den Wechsel- und Mercantil-Gerichten, als auch bey den Appellations-Gerichten ein eigenes Vormerkbuch über die in jeder Provinz, auf welche sich die neue Vorschrift bezieht, schon bestehenden und künftig creirt werdenden Notare auf eben die Art zu führen, wie es durch Hofdecret vom 3. Jannar 1788 Nro. 760 der Justiz-Gesetzsammlung den politischen Länderstellen verordnet worden war.

*) Eidesformel.

Derselbe wird einen feyerlichen Eid bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, und dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog zu Oesterreich, unserem allergnädigsten Kaiser, König, Landesfürsten und Herrn bey Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, wie des Oesterreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schade und Nachtheil aber, so viel an ihm liegt, zu hindern und abzuwenden. Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, das mit dem ihm verliehenen Amte eines k. k. öffentlichen Notars in N. (Nahme der Provinz) lediglich und allein verbundene Geschäft und Recht der Aufnahme und Ausfertigung der Wechselproteste, mit der Beweis-Kraft einer öffentlichen Urkunde stets fleißig, treu und redlich, und genau nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Gesetze zu huldigen, wie auch sich bey der Ausübung seines Amtes des in sein Notariats-Diplom einverleibten Notariats-Zeichens zu gebrauchen, und dieses ihm ertheilte Notariats-Befugniß einzig und allein nur in seinem Standorte zu N. (Nahme des Wohnorts) und in N. (Nahme der Provinz) auszuüben.

Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im Lande, noch im Auslande verflochten sey, und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verstanden habe, demselben will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen.

So wahr mir Gott helfe.

Nro. 56.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung. Kundgemacht, am 16. Februar 1824.

Nichtabnahme des Mortuars von fremd unterthänigen Realitäten.

Bey Gelegenheit eines einzelnen Falles ist vorgekommen, daß von den Abhandlungsbehörden das Mortuarium auch von fremd unterthänigen Realitäten bezogen werde.

Die über die Richtigkeit dieser Angabe gepflogenen Erhebungen haben die Ueberzeugung verschaffet, daß beynahe alle Abhandlungsbehörden auf dem Lande, mit wenigen Ausnahmen, das Mortuarium auch von denjenigen Realitäten abnehmen, die einer anderen Grundherrlichkeit unterthänig sind.

Da die allerhöchste Entschließung vom 13. October 1756 ausdrücklich bestimmt: daß nur in denjenigen Fällen, in denen die Grundobrigkeit zugleich auch die Abhandlungs-Instanz ist, das Dominium nebst dem Veränderungs-Pfundgelde auch das Mortuarium abzunehmen berechtiget ist; so wird diese Normal-Verordnung neuer-

lich in Erinnerung gebracht. Es wird den Abhandlungs-behörden zur strengsten Pflicht gemacht, sich in den vorkommenden Fällen genau hiernach zu benehmen, und die Warnung beygefügt, daß jede Uebertretung mit Nachdruck geahndet werden würde.

Nro. 57.

Hofkanzley-Decret vom 18. Februar 1824, an sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen der Alt-Oesterreichischen Provinzen.

Ob und welche Rücksicht das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 auf das von den Erben unterthäniger Realitäten zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte?

*) Das in der Beylage befindliche, an die Steyerisch-Kärnthnerische Erbsteuer-Hofcommission erlassene Decret enthält die Belehrung über die von Seite der Erbsteuer-Hofcommission hierorts gemachte Anfrage: ob und welch' eine Rücksicht das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 auf das von den Erben unterthäniger Realitäten zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte.

Welche hierortige Entschließung der Erbsteuer-Hofcommission zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

---

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 18. Februar 1824, an die Steyerisch-Kärnthnerische Erbsteuer-Hofcommission.

Hinsichtlich der Anfrage: ob und welch eine Rücksicht das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 auf das von den Erben zu entrichtende Laudemium zu nehmen ge-

statte? ist die Hofcommission, einverständlich mit dem dortigen Fiscalamte, der Meinung: daß das Laudemium zwar nicht von dem steuerbaren Vermögen zu exscindiren wäre; daß jedoch bey Berechnung des Erbsteuer-Percentes nach §§. 29 und 30 des Erbsteuer-Patentes berücksichtiget werden sollte, ob ein Laudemium von den Erben zu entrichten sey oder nicht, und daß demnach im ersteren Falle nur fünf Percente Erbsteuer zu bemessen seyen?

Das Laudemium ist eine Last, welche den Erben, nicht aber dem Verlasse obliegt, indem es nur dann zu entrichten kommt, wenn die Verlaß-Realität auf den Nahmen des Erben umgeschrieben worden ist.

Das Laudemium kann daher auf keinen Fall bey der Berechnung der Erbsteuer von dem steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden.

Es darf aber auch das Laudemium bey Bemessung des Erbsteuer-Percentes nicht berücksichtiget werden, weil die geringere Bemessung nur strenge in den von dem Gesetze bezeichneten Fällen Statt findet, das Laudemium aber unter diesen Fällen nicht genannt ist, und weil das Laudemium schon bey Ausmittlung des Werthes der Verlassenschafts-Realität in Anschlag gebracht, und dadurch die Erbsteuer vermindert wird, das Abfahrtsgeld hingegen nicht so oft, als das Laudemium bey Verlassenschaften eintritt, und wenn es eintritt, dieses nebst jenen Lasten, mit welchen das Laudemium zusammen trifft, auch noch mit diesem selbst concurriren kann; wobey der Erbe, wenn die Erbsteuer mit zehn Percenten bemessen

wäre, nicht selten mit mehr als dreyßig Percenten an Abzügen beschwert seyn würde.

Was der Steyerisch-Kärnthnerischen Erbsteuer-Hofcommission zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet wird.

Nro. 58.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. Februar 1824.

Wegen Ausstellung der Zeugnisse über die bey dem Fiscalamte aus dem Grundbuchswesen und dem adeligen Richteramte gemachten Prüfungen.

Da die Zeugnisse des k. Fiscalamtes über die von den Candidaten auf den Staatsgütern zurückgelegte Prüfung aus dem Grundbuchswesen und adeligen Richteramte eigentlich zur obrigkeitlichen Ueberzeugung von der Tauglichkeit des Candidaten dienen sollen, besonders da solche nur die Kenntniß der auf den Staatsgüter-Verwaltungs-Herrschaften eingeführten besonderen Instruction über die Behandlung der Grundbuchsgeschäfte bezeugen, und weil die Ertheilung solcher Zeugnisse im Allgemeinen nur dem k. k. Appellations-Gerichte zusteht; so wird das k. Fiscalamt in Folge des Belangens des k. k. Appellations-Gerichtes beauftragt, in alle solche Prüfungs-Zeugnisse für die Zukunft den Beysatz einzuschalten: daß dieses Zeugniß nur zum Behufe einer Anstellung auf den k. k. Staats- und Fonds-Gütern ertheilt werde.

Nro. 59.

Hofkanzley-Decret vom 19. Februar 1824, an das Steyerisch-Kärnthnerische Gubernium.

Pensions-Fähigkeit der Beamten der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung in Grätz.

Seine Majestät geruheten mit höchster Entschließung vom 6. d. M. den Beamten der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung in Grätz die Pensions-Fähigkeit zu bewilligen; jedoch haben dieselben die vorschriftmäßige Carenz- und Charakters-Taxen nach Abzug der allenfalls bereits entrichteten Cameral-Taxen zu bezahlen, wozu den gegenwärtigen Beamten angemessene längere Zahlungs-Termine zuzugestehen seyen.

Nro. 60.

Verordnung der ob der Ennsischen Landesregierung. Kundgemacht am 19. Februar 1824.

Erneuerung der im Jahre 1800, und 1817 ertheilten Vorschriften und bestimmten Strafen bey Außerachtlassung der für den Bau und die Beladung der Flöße angeordneten Vorsichten.

In dem 12. Paragraphe der unter dem 7. April 1800 republicirten Schifffahrts-Ordnung vom 20. März 1770, dann in dem 7. Paragraphe der Regierungs-Circular-Verordnung vom 2. Julius 1817, ist bey Außerachtlassung der für den Bau und die Beladung der Flöße angeordneten Vorschriften im Falle eines wirklich erfolgten Unglückes die Strafe von 50 Ducaten festgesetzt. Dieser Bestimmung liegt lediglich die Absicht zum Grunde, die Schiffmeister zur Beobachtung aller jener Vorsichten zu vermögen, wodurch Unglücksfälle hintangehalten werden können.

Da nun aus Mangel einer hinreichenden und ordentlichen Floß-Bemannung, wie solche die Regierungs-Verordnung vom 20. September 1822, vorschreibt, dieselbe Gefahr der Verunglückung solchen Fahrzeugen bey der Durchfahrt durch die hiesige Donau-Brücke drohet; so findet sich die Regierung veranlaßt, die Strafbestimmung der oben angeführten Paragraphe aus dem hier obwaltenden gleichen Grunde auch bey Außerachtlassung der Bemannungs-Vorschriften im Falle eines wirklich erfolgten Unglückes in Anwendung bringen zu lassen.

Um aber keiner Entschuldigung wegen Unwissenheit dieser Vorschriften Raum zu lassen, werden solche hiermit wiederhohlt, und denselben zugleich die Strafbestimmung nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle angereihet.

Bey einem Wasserstande von 7 Schuh Linzer Brückenpegelhöhe und darüber, ist den Flößen von drey Baumlängen, die Durchfahrt durch die hiesige Donau-Brücke gänzlich untersagt, weil bey diesem Wasserstande, selbst mit der stärksten Bemannung die Durchfahrtshindernisse nicht zu überwinden sind, welche hier auf einem Zusammentreffen ungünstiger, aus der Flußlage hervorgehender Local-Verhältnisse beruhen, und weil nach der ausdrücklichen Erklärung der Schiffmeister das Durchlassen am Schlepp-Seile mit gleich großer Gefahr für die Brücke und mit bedeutenden Kostenaufwande verbunden ist.

Da übrigens schon bey einem Wasserstande von 2 bis 4 Schuh Pegelhöhe diese langen schweren Flöße eine geregelte Direction von der Floßanlände angefangen, zur glücklichen Durchfahrt durch die Linzer Donau-Brücke er-

fordern, so werden die dießfalls bestehenden Vorschriften zur genauen Befolgung hiermit neuerlich bekannt gemacht:

1) Bey dem Wasserstande unter 4 Schuh können die langen Ruder oder sogenannten langen Geschirre, deren jeder Floß vorne drey und rückwärts drey, zusammen also sechs lange Ruder haben muß, mit weniger als drey Schiffleuten bey jedem Ruder bemannt seyn; wenn aber

2. der Wasserstand die Höhe zwischen 4 bis 5 Schuh hat, müssen bey jedem Ruder drey Mann, falls jedoch

3) das Wasser eine Höhe von 5 bis 7 Schuh erreicht, müssen bey jedem Ruder vier Mann, zusammen also in diesem Falle auf einem Floße 24 Arbeiter seyn.

4) Ist verbothen durch Reisende die Schiffleute bey der Durchfahrt zu ersetzen, da der Mangel eines gleichen Ruderschlages oder ein verkehrter Zug, den Stand der Sache nur erschweren und Verwirrung erzeugen würde.

5) Muß jeder Floß mit einem tüchtigen Naufahrer, dessen Local-Wasserkenntniß, Erfahrenheit, Geschicklichkeit und Nüchternheit von den hier ansäßigen Schiffmeistern bestätiget ist, zur Leitung der Durchfahrt durch die Brücke, versehen seyn, endlich

6) bey widrigem Winde, bey Nebel oder Schauerwetter darf von der Floßanlände ober der Brücke nicht abgestoßen, und insbesondere bey den größeren 24 bis 25 Klafter langen Flößen, soll nur bey stiller

und klarer Witterung die Durchfahrt durch die Brücke vorgenommen werden.

Die Strafe der Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird für den Fall, wenn kein Unglück erfolgt, sondern an die Brücke nur angefahren, und diese nicht beschädiget worden ist, auf fünf Gulden Conventions-Münze festgesetzt. Dagegen wird die Außerachtlassung dieser Vorschriften, wenn hierdurch erhobener und erwiesener Maßen ein Unglück bey dem Anfahren erfolgt, oder die Brücke wesentlich beschädiget worden ist, mit dem Erlage des in den obigen Paragraphen festgesetzten Betrages, nähmlich mit fünfzig Ducaten bestraft.

Die eingehobenen Strafbeträge haben in den Straßenfond, dem die Erhaltung der Brücke obliegt, einzufließen.

Nro. 61.

Verordnung des Illyrischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 19. Februar 1824.

Erläuterung der Currende vom 15. Januar 1824 Nr. 504. in Absicht der erfolgten Uebersetzung des Zollamtes zu Winklern nach Iselsberg.

Um jedem Mißverstande, welcher aus einer irrigen Auffassung des Wortlautes der Gubernial-Verlautbarung vom 15. Januar 1824, in Betreff der erfolgten Uebersetzung des Zollamtes zu Winklern nach Iselsberg entstehen könnte, zu begegnen; sieht man sich veranlaßt, nachträglich die Erklärung dahin zu geben, daß das von Winklern nach Iselsberg übersetzte Zollamt bis zur Aufhebung des Zwischen-Cordons, welche noch nicht erfolgt ist, noch immer auch als Zollamt zu bestehen habe, und erst nach Aufhebung des Zwischen-Cor-

dens nur als vereinigtes Kärnthnerisches und Tirolisches Aufschlagsamt anzusehen seyn wird.

Nro. 62.

Hofkanzley = Decret vom 23. Februar 1824, an das Tiroler Gubernium.

Behandlung der Deserteure des Jäger = Regimentes Kaiser hinsichtlich der Capitulations = Verlängerung.

Se. Majestät haben wegen Behandlung der Deserteures des Jäger = Regimentes Kaiser hinsichtlich der Capitulations = Verlängerung mit höchster Entschließung vom 2. dieses Monaths zu befehlen geruhet: daß jeder Deserteur des Tiroler Regimentes nebst den übrigen gesetzlichen Strafen seines Vergehens, wenn er das erste Mahl meineidig entwichen ist, zur Nachdienung einer halben Capitulations = Zeit über die ihm ursprünglich zugestandene Capitulation verhalten, bey wiederhohlter Desertion aber der Capitulation gänzlich verlustig erklärt, somit zur beständigen Militär = Dienstleistung gewidmet werde, welche gesetzliche Anordnung nur von dem Tage zu wirken hat, als selbe der Mannschaft dieses Regimentes kund gemacht wird.

Das Gubernium wird von dieser höchsten Bestimmung zur weiteren Verständigung der untergeordneten Behörden mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt: daß der k. k. Hofkriegsrath diese höchste Entschließung dem Jäger = Regimente Kaiser bekannt gemacht, davon auch zugleich sämmtliche Infanterie = Regimenter und feldkriegscommissariatischen Beamten durch die vorgesetzten General = Commanden mit dem Beysatze verständiget habe, daß die vor der Publication dieser höchsten Entschließung desertirte Mannschaft des Jäger = Regimentes Kaiser nach der bis=

her beobachteten Modalität zu behandeln, mithin bey ihrer Einbringung, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie Ein oder mehrmahl entwichen ist, zur Erneuerung der ganzen gesetzlichen Capitulation zu verhalten sey.

Nro. 63.

Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1824, an das Steyrisch-Kärnthnerische Gubernium.

Gegen das Herumziehen der Handwerksburschen.

Zur Beseitigung der Unfüge rücksichtlich des über Hand nehmenden Herumziehens der Handwerksburschen und der hieraus zu besorgenden allgemeinen schädlichen Folgen bedarf es keiner neuen politischen Vorschriften, da die bereits bestehenden, wenn dieselben nur gehandhabt werden, vollkommen hinreichen. Zu diesem Ende ist

1. Handwerksgesellen, welche aus dem Auslande an der Gränze ankommen, wenn sie mit keinen legalen Kundschaften oder Wanderbüchern, die sie zur Fortsetzung der Wanderung berechtigen, versehen sind, gleich von den Gränzämtern die Fortsetzung ihrer Reise zu verweigern; schleichen sie sich auf Nebenwegen ein, so sind sie dort, wo sie ohne diese legale Ausweise betreten werden, anzuhalten und über die Gränze zu schaffen.
2. Handwerker, welche wegen körperlichen Gebrechen oder Alter zur Arbeit unfähig sind, und den Vorwand der Wanderung offenbar nur mißbrauchen, um vom Betteln zu leben, sind in ihre Geburtsorte abzuschieben, um dort vorschriftmäßig in die Armen-Verpflegung übernommen zu werden.

3. Den Handwerksgesellen, welche keine Arbeit finden, oder in keine eintreten, ist der Aufenthalt auf den Herbergen nicht länger als es die Gewerbs-Vorschriften erlauben, zu gestatten.

4. Gegen Handwerksgesellen, welche im Betteln betreten werden, ist nach den Gesetzen das Amt zu handeln; jene aber, welche sich diesen Unfug längere Zeit erlauben, was bey einer genauen Untersuchung ihrer Kundschaften oder Wanderbücher leicht erhoben werden kann, sind als Gewohnheits-Bettler in ihre Geburtsorte abzuschieben.

Nro. 64.

Hofkanzley-Decret vom 28. Februar 1824, an die Länderstellen von Steyermark, Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich ob der Enns und Nieder-Oesterreich.

Competenz der Quartiere für mehrere in dem Bequartirungs-Regulamente nicht vorkommende Militär-Beamte und Parteyen, dann Gebühr an Kanzley-Localitäten für die Militär-Behörden.

Es sind in der Provinz Inner-Oesterreich Anfragen über die Competenz der Quartiere für mehrere in dem Bequartirungs-Regulamente nicht vorkommende Militär-Beamte und Parteyen, und über die Gebühr an Kanzley-Localitäten für die Militär-Behörden vorgekommen.

Die Hofkanzley hat daher, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe, durch die Hofkriegsbuchhaltung die im Anschlusse befindlichen beyden Ausweise, nach der für die Lombardisch-Venetianischen Provinzen bestimmten Ausmaß, verfassen lassen.

Der Ausweis A. enthält 27 neue Quartier-Com-

petenz=Rubriken. Es ist sich daher für die Zukunft an die darin enthaltene Competenz zu halten, und in so fern keine wesentlichen Bedenken dagegen obwalten, die etwa bisher angewiesenen größeren Wohnungen, (wenn sich darüber von der Militär=Partey nicht selbst mit dem Hauseigenthümer durch Aufzahlung eines Theiles auf den nach der Competenz neu zu behandelnden Zins geeiniget würde) aufzukündigen, und in dem nächsten Auszieh=Termine den Parteyen dafür competenzmäßige zuzuweisen. Sollte sich etwa eine bisherige höhere Ausmaß auf besondere Hofentschließungen gründen, so wäre mit der Ausführung jedoch nur für diese einzelnen Rubriken einstweilen inne zu halten, und Bericht zu erstatten. Sollten sich noch andere Cathegorien vorfinden, für welche die Ausmaß nachträglich erforderlich würde, so sind sie anzuzeigen. Wo Quartier=Aequivalente bestehen, ist es bey denselben zu belassen.

Der Ausweis B ist nach den in Grätz vorgekommenen Anforderungen verfaßt.

Alle in demselben nicht als gebührmäßig erklärten, von dem Lande beygestellten Kanzleyen sind daher einzuziehen, und so fern die gemäß des hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 26. März 1819 für die Kanzley eines Platz=Commando als genügend erkannte Localität von zwey Zimmern irgend wo nicht hinreichen sollte, ist der Vorschlag zu erstatten, welcher Raum für diese Kanzley zuzugestehen wäre.

Im übrigen gilt die Bemerkung, daß die Kanzley für den Feldapotheker=Senior nicht von dem Lande in Anspruch genommen werden könne, weil die Beystellung der Unterkunft für die in den Provinzen befindlichen Medica=

menten = Depots dem Lande nicht obliegt; sondern von dem Militär = Aerar besorgt und bestritten wird, somit, wenn das dortige Medicamenten = Depot eine Kanzley nöthig macht, auch diese von dem Militär = Aerar gemiethet und bestritten werden wird.

Wenn Kanzleyen anderer Art in Anspruch genommen werden, oder bereits genommen worden sind, so ist dieses besonders anzuzeigen, um auch über dieselben mit dem k. k. Hofkriegsrathe den gemeinschaftlichen Beschluß fassen zu können.

Die Behörden haben sich dabey rücksichtlich der Quartiere für die Feldoberärzte nach der in dem Ausweise enthaltenen Festsetzung zu benehmen; um dabey aber auch den Unterärzten durch eine etwas auszeichnendere Behandlung den Reitz einer ferneren Widmung für das wichtige Sanitäts = Fach der Armee zu erhöhen, ist die Einleitung zu treffen, daß sie nur zu zwey und zwey in den Schemal- oder Prima = Planisten = Zimmern untergebracht werden.

A.

Ausweis

über die Quartiers-Competenz jener Chargen, welche in der Bequartirungs-Vorschrift vom Jahre 1748 entweder gar nicht, oder unter einer anderen Benennung vorkommen.

Post-Nr.	Chargen.	Competenz Zimmer.	Kammer.	Küche.
1	Generalauditor-Lieutenant	4	1	1
2	Feld-Superior	3	1	1
3	Stabsarzt (dirigirender)	4	2	1
4	Stabsauditor	3	1	1
5	Raths-Protokollist, } bey dem Jud. .	3	—	1
6	Gerichts-Actuar, } del. mil. mix. .	3	—	1
7	Feldkriegs-Commissariats-Adjunct . .	3	—	1
8	Feldkriegs-Protokollist	3	—	1
9	Feldkriegs-Registrant	3	—	1
10	Feldkriegskanzley-Adjunct.	2	—	1
11	Oberverpflegs-Verwalter	4	1	1
12	Verpflegs-Verwalter	3	1	1
13	Verpflegs-Adjunct	3	—	1
14	Verpflegs-Assistent erster Classe . . .	2	—	1
15	Verpflegs-Assistent zweyter Classe . .	2	—	1
16	Verpflegs-Oberbäckermeister	2	—	1
17	Fortifications-Rechnungsführer . . .	3	—	1
18	Fortifications-Rechnungsführers-Adjunct	2	—	1
19	Fortifications-Fourier	1	—	1
20	Garnisons-Spitals-Rechnungsführer sammt der Kanzley	3	1	1
21	Feldapotheken-Senior	2	1	1
22	Feldapotheken-Beamter (subject.) . .	1	1	1
23	Rechnungs-Adjunct bey der Monturs-Commission	2	—	1

Post-Nr.	Chargen.	Competenz Zimmer.	Competenz Kammer.	Competenz Küche.
24	Oberzeugwart } bey dem Garnisons-Artillerie-Districte und dem Feldzeugamte.	2	—	1
25	Unterzeugwart } bey dem Garnisons-Artillerie-Districte und dem Feldzeugamte.	2	—	1
26	Regiments-Arzt	3	—	1
27	Regiments-Rechnungsführer sammt der Kanzley	3	1	1
*) 28	Oberarzt (graduirter)	1	1	1
29	Oberarzt (nicht graduirter)	1	—	1

Anmerkung zur Post Nr. 17. Das Departement L. eines hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathes stellet den Fortifications-Rechnungsführer dem Regiments- und dem Garnisonsspitals-Rechnungsführer mit der Bemerkung gleich, daß derselbe eher noch über als unter beyde zu stellen sey. Da jedoch unter der Competenz dieser letzteren auch die Kanzleyen begriffen sind, die Bauamts-Kanzley aber ganz besonders in den Antrag gebracht wurde, so hat die Hofbuchhaltung die Competenz für den Fortifications-Rechnungsführer mit 3 Zimmern und 1 Küche angenommen, wodurch derselbe nicht nur allein mit dem Feldkriegs-Concipisten, dem Feldkriegs-Commissariats- und dem Verpflegs-Adjuncten in Eine Classe, sondern auch über die übrigen beyden Rechnungsführer weit zu stehen kommt.

Von der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung.

Wien den 21. Januar 1824.

*) Hinsichtlich der Quartier-Competenz für graduirte und nicht graduirte Oberärzte wurde diese Ausmaß unter Einem auch den Länderstellen in Tirol, Illyrien, Küstenland und Dalmatien bekannt gemacht.

B.

Uebersicht

der in Grätz außer den General-Commando-Kanzleyen noch bestehenden besonderen Militär-Kanzleyen.

Post-Nr.	Gegenstände.	Anmerkungen.
1	Divisions-Commando-Kanzley und Ordonnanz-Zimmer.	In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche besteht weder für die Divisions- und Brigade-Commandanten, noch für die Adjutanten derselben eine besondere Ausmaß, sondern dieselben haben bloß das für ihre Charge bemessene Quartier. Der nähmliche Fall ist auch bey den Quartier-Geldern. Eine besondere Zinsaufrechnung für solche Kanzley-Zimmer hat ebenfalls bisher noch nirgends Statt gefunden. Es muß daher diese Kanzley wieder eingezogen werden.
2	Kanzley des dirigirenden Stabsarztes.	Die Circular-Verordnung Eines hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathes vom 21. December 1808, M. 1428, bestimmt: daß den das Referat besorgenden Stabs-

Post-Nr.	Gegenstände.	Anmerkungen.
		ärzten da, wo es geschehen kann, ein Arbeitszimmer im General-Commando-Gebäude verschafft werden soll, wo dieses jedoch auf keine Weise thunlich ist, haben dieselben die in den Sitzungen vorzutragenden Vota eben so, wie die früher zu erstatten gehabten Berichte und Gutachten in ihren Wohnungen zu verfassen, wozu ihnen jedoch weder Holz noch Licht zu erfolgen ist. Da die dirigirenden Stabsärzte dermahl kein Referat mehr führen, so können sie ein besonderes Kanzley-Zimmer um so weniger ansprechen. Diese Kanzley ist daher ebenfalls einzuziehen.
3	Kanzley- und Ordonnanz-Zimmer des Platz-Commando's.	Das Locale dieser Kanzley hat dem Rescripte eines hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathes vom 26. März 1819, Z. 1849, zu Folge, aus zwey Zimmern zu bestehen.
4	Bauamts-Kanzley.	Eine jede Fortifications-Districts- oder Local-Direction hat den Verordnungen eines hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathes vom 22. Junius 1799, vom 24. November 1803 und vom 5. December 1820 zu Folge
5	Fortifications-Directions-Kanzley zur Aufnahme der Festungswerke.	

Post-Nr.	Gegenstände.	Anmerkungen.
6	Fortifications-Directions-Kanzley, Archiv und Wohnung des Kanzley-Dieners.	zwey Kanzleyen, nähmlich: eine Zeichnungs-Kanzley (Districts- oder Local-Directions-Kanzley) und eine Fortifications-Kanzley, (Bauamts-Kanzley); die hier unter Post 5 aufgeführte Kanzley zur Aufnahme der Festungswerke ist bereits von dem General-Commando, in der unter dem 20. April 1823, an das Gubernium erlassenen Note, welche dem Rescripte vom 3. April 1823 in Abschrift beyliegt, für unnöthig erklärt und dem Stadtcommando der Auftrag zur Einziehung derselben gegeben worden.
7	Verpflegs-Kanzley des Garnisons-Artillerie-Districtes.	Nachdem der Garnisons-Artillerie-District zwey Rechnungen, nähmlich eine über das Verpflegs-, und die andere über das Zeugwesen zu legen hat, und dafür die Officiere, welche dieselben zu besorgen haben, keine eigene Quartiers-Competenz, wie für die Regiments-Rechnungsführer bemessen ist, so benöthigen dieselben allerdings eigener Kanzleyen. Der Zins für die Kanzley des Pulver- und Salniterwesens, welche sich zu Fol-
8	Zeugskanzley des Garnisons-Artillerie-Districtes.	

Post=Nr.	Gegenstände.	Anmerkungen.
		ge der dem Rescripte vom 3. April 1823 in Abschrift beyliegenden Note des General = Commando's an das Gubernium vom 20. April 1823 bey der Wohnung des Districts = Commandanten befindet, muß aus den Pulver= und Salniter=Geldern gezahlt werden.
9	Kanzley und Wohnung des die Adjutanten=Dienste bey dem Garnisons = Artillerie=Districte versehenden Feuerwerkers.	Dieselbe besteht der unter den Posten 7 und 8 angezogenen General=Commando=Note zu Folge, bloß aus Einem Zimmer. Da dieser Feuerwerker, wenn er seiner Charge gemäß, in einem gemeinschaftlichen Zimmer bequartieret wäre, die ihm als Adjutanten obliegenden Schreibgeschäfte nicht leicht ohne Nachtheil des Dienstes versehen könnte, so ergibt sich die Nothwendigkeit dieses Zimmers von selbst.
10	Verpflegs = Kanzley des Feldzeugamtes.	Das Feldzeugamt hat eben so, wie der Garnisons = Artillerie = District, eine Verpflegs= und eine Zeugrechnung zu legen. Es wird sich daher auch ganz auf die unter den Posten 7 und 8 gemachte Anmerkung berufen.
11	Zeugskanzley des Feldzeugamtes.	

L 2

Post-Nr.	Gegenstände.	Anmerkungen.
12	Rechnungs-Kanzley des Infanterie-Regimentes Chasteller.	Die Regiments-Rechnungs-Kanzley ist zwar in der Quartiers-Competenz des Regiments-Rechnungsführers begriffen. Wenn jedoch diese Competenz des Rechnungs-Personales oder der vieljährigen Acten wegen nicht hinreichen sollte, so dürfte eine verhältnißmäßige Vermehrung derselben allerdings Statt finden.
13	Rechnungs-Kanzley des Infanterie-Regimentes Prohaska.	
14	Conscriptions-Kanzley und Ordonnanz-Zimmer des Infanterie-Regimentes Chasteller.	Daß dem Conscriptions-Revisor, dann dem Regiments-Adjutanten, so wie dem Regiments-Auditor ein eigenes Kanzley-Zimmer gebühre, beweiset die gedruckte Verordnung vom 19. October 1808, in welcher der zur Beheitzung dieser Zimmer erforderliche Holzbedarf festgesetzt wurde. Die Bataillons-Adjutanten haben auf ein eigenes Kanzley-Zimmer keinen Anspruch.
15	Kanzley des Adjutanten und Ordonnanz-Zimmer von dem Infanterie-Regimente Chasteller.	
16	Kanzley des Adjutanten und Ordonnanz-Zimmer von dem Infanterie-Regimente Prohaska.	
17	Verhör-Zimmer des Auditors von dem Infanterie-Regimente Prohaska.	

Post-Nr.	Gegenstände.	Anmerkungen.
18	Kanzley des Conscriptions = Directions = Adjuncten.	Daß dem Conscriptions-Adjuncten keine eigene Kanzley gebühre, hat das General = Commando bereits in der, dem Rescripte vom 3. April 1823 in Abschrift zuliegenden Note, an das Gubernium erkläret, und die Einziehung derselben dem Stadt-Commando aufgetragen.
19	**Archiv- und Registraturs = Acten-Depot des ausmarschirten Auditors von dem Infanterie = Regimente Chasteller.**	Nachdem der Stab des Infanterie = Regimentes Chasteller bereits wieder in Grätz eingerückt ist, so hat der Regiments = Auditor seine Acten in der ihm zugewiesenen Kanzley unterzubringen.
20	Rechnungs-Kanzley des Inner = Oesterreichischen Cordons-Bataillons.	Diese beyden Militärkörper, welche keine wirklichen Rechnungsführer, sondern bloß rechnungsführende Ober-Fouriere haben, bedürfen eben so wie die Regimenter einer eigenen verhältnißmäßigen Kanzley, bey welcher sich jedoch noch ein Zimmer und eine Küche, als Wohnung für den rechnungsführenden Ober = Fourier befinden dürfte.
21	Rechnungs-Kanzley des Steyerischen Gränz-Cordons.	
22	Rechnungs-Kanzley des Grätzer	Die Rechnungs = Kanzley des Garnisons = Spitales ist in der Quartiers-

Post-Nr.	Gegenstände.	Anmerkungen.
	Garnisons-Spitales.	Competenz des Rechnungsführers begriffen.
23	Kanzley des Feldapotheken-Seniors.	Nachdem dem Apotheken-Senior zu Grätz die Rechnungslegung des dortigen Medicamenten-Depots, mit dem zugleich die Garnisons-Apotheke verbunden ist, obliegt, so benöthiget derselbe hierzu auch einer verhältnißmäßigen Kanzley.
24	Rechnungs-Kanzley, Registratur und Ordonnanz-Zimmer des Fuhrwesens-Posto-Commando's.	Das Fuhrwesens-Posto-Commando, welches keinen Rechnungsführer, sondern nur einen rechnungsführenden Ober-Fourier hat, benöthigt als ein selbstständiger Rechnung legender Militär-Körper, einer eigenen verhältnißmäßigen Kanzley, bey welcher sich auch ein Zimmer und eine Küche als Wohnung für den rechnungsführenden Ober-Fourier befinden dürfte.
25	Evidenthaltungs-Kanzley des Fuhrwesens-Posto-Commando's.	Daß die Geschäfte der Standes-Evidenthaltung in der Rechnungs-Kanzley des Landes-Posto-Commando's besorgt werden können, und daß die Acten derselben unter den Augen des Posto-Commando's aufgestellt seyn sollen, daß daher keine eigene Kanzley erforderlich sey, hat die Hofbuchhaltung bereits in

Post-Nr.	Gegenstände.	Anmerkungen.
		der, unter der Zahl 13,098, vom Jahre 1822, einem hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathe auf das Indorsat vom 31. October 1822, Z. 5968, erstatteten Aeußerung bemerkt.
26	Kanzley des Fuhrwesens-Fouriers.	Daß diesem Fourier als Prima-Planisten weder ein eigenes Quartier, noch weniger eine Kanzley gebühre, hat das General-Commando bereits in der dem Rescripte Z. 1780 vom Jahre 1823 in Abschrift zuliegenden Note dem Gubernium eröffnet, und dem Stadt-Commando aufgetragen, dieselbe einzuziehen.
27	Kanzley-Zimmer der Cadeten-Compagnie und Wohnung des Ober-Lieutenants und Professors bey der Cadeten-Compagnie.	Der Zins für die Quartiere der bey der Grätzer Cadeten-Compagnie angestellten Professoren wird von dem Militär-Aerar bestritten. Auch wurde dem Quartiers-Fonde bereits die Vergütung des vom 1. Julius 1819 bis Ende October 1821, für die neben genannte Kanzley und Wohnung gezahlten Zinses aus der Grätzer-Kriegs-Casse im September 1822, Artikel 2453, unter der Summe von 3583 fl. 20 kr. Wiener Währung geleistet.

Von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung.

Wien den 13. October 1823.

Nro. 65.

Hofkanzley-Decret vom 28. Februar 1824, an die Länderstellen in Tirol, Laibach, Triest und Zara.

Quartiers-Competenz für Militär-Oberärzte und Unterärzte.

In Anbetracht, daß die theilweise den Feldoberärzten übertragene wichtige Aufgabe der Erhaltung des Gesundheitsstandes der Soldaten auch eine freyere Entwicklung der intelectuellen Kräfte dieser Militär-Beamten und eine ihrer Vorbildung entsprechende Behandlung wünschenswerth macht, diese aber durch ihre bisherige Bequartirung als Prima-Planisten wesentlich gehemmt seyn mußte, ist gemeinschaftlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen worden, die Quartiers-Competenz für einen graduirten Oberarzt mit einem Zimmer, einer Kammer und einer Küche, und für einen nicht graduirten Oberarzt mit einem Zimmer und einer Küche auszusprechen und rücksichtlich der Unterärzte die Einleitung zu verfügen, daß sie nur zu zwey und zwey in ein Prima-Planisten-Zimmer untergebracht werden.

Dieses wird der Landesstelle zur Wissenschaft bekannt gemacht, damit, wenn die Militär-Oberbehörde die Vollziehung dieses Beschlusses in den vorgeschriebenen Vierteljahr-Ausweisen in Anspruch nehmen sollte, die politischen Unterbehörden angemessen belehrt werden können.

Nro. 66.

Hofkammer = Präsidial = Schreiben vom 28. Februar 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 12.; in Steyermark und Kärnthen, am 15. März; in Illyrien, am 1.; in Tirol und Vorarlberg, am 14. April 1824.

Bestimmung der Gold= und Silber = Punzirungs=Aemter in sämmtlichen Deutsch = Oesterreichischen Erbstaaten.

Mit Beziehung auf den §. 15 des Hofkammer = Decretes vom 30. Januar 1824 wird nachträglich bekannt gemacht; daß die künftige Feingehalts=Punzirung der Gold= und Silbergeräthe und die Besorgung der dießfälligen Geschäfte in nachfolgenden Orten zu geschehen habe:

In Nieder=Oesterreich, noch ferner durch das k. k. Haupt = Punzirungs = Amt in Wien, dann durch dessen bereits bestehende Punzirungs = Substitutionen

zu Wiener = Neustadt;
= St. Pölten;
= Krems;
= Waidhofen an der Ybbs, und
= Ybbs

In Oesterreich ob der Enns, durch das k. k. Landmünz=Probier= und Filial = Punzirungs=Amt zu Linz und dessen Punzirungs = Substitutionen

zu Steyer;
= Wels;
= Ried im Inn = Viertel, und
= Salzburg durch das dort bestehende Gold = und Silber = Einlösungs = Amt.

In Böhmen, wie bisher, durch das Filial-Punzirungs-Amt zu Prag und dessen Substitution zu Carlsbad.

In Mähren und Schlesien, wie bisher, durch das Filial-Punzirungs-Amt zu Brünn, dann durch dessen Substitutionen zu Ollmütz;

- Troppau;
- Znaim;
- Iglau, und
- Teschen.

In Steyermark durch das Filial-Punzirungs-Amt zu Grätz.

In Kärnthen durch das Filial-Punzirungs-Amt zu Klagenfurt.

In Galizien, wie bisher, durch das Filial-Punzirungs-Amt zu Lemberg;

- Przemysl;
- Ruszov;
- Bochnia;
- Stanislawow;
- Czernowitz;
- Brody;
- Tarnov, und
- Tarnopol.

In Illyrien durch das zu Laibach aufgestellte Land-Münzprobier-Amt.

Im Küstenlande durch das zu Triest bestehende Filial-Punzirungs-Amt.

In Tirol und Vorarlberg durch das zu Hall in Tirol bestehende Gold- und Silber-Einlösungs-Amt,

dann durch dessen bereits bestehende Punzirungs-Substitutionen zu Botzen;

- Trient, und
- Bregenz.

Nro. 67.

Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Galizien, Mailand und Venedig.

Benehmen bey Vormerkung des Stämpels in Fällen officioser Vertretungen.

Man hat wahrgenommen, daß sich bey Verrechnung des in jenen Fällen der officiosen Vertretungen in das Tax-Gefäll einfließenden Stämpels, wo eine Vormerkung desselben entweder wegen erwiesener Armuth der streitenden Parteyen, oder aber bey Vertretungen des Religions- oder eines anderen Fondes bey Gerichte durch das Fiscal-Amt gestattet wird, nicht bey allen Landes-Taxämtern gleichförmig benommen werde.

Um nun einer Seits ähnlichen Irrungen für die Folge zu begegnen, anderer Seits aber eine Gleichförmigkeit bey diesem Verrechnungs-Gegenstande zu erzielen, wird die Landesstelle beauftraget, hierwegen nachstehende Weisungen dem dortigen Landes-Taxamte zu ertheilen:

a) Die künftig aus was immer für einer Ursache zur Vormerkung bewilligten so genannten Ideal-Stämpel sind in den Pränotirungs-Büchern gleich unter der Rubrik: Taxen, in der Art vorzuschreiben, daß der Ideal-Stämpelbetrag innerhalb der Gebührs-Colonne, unter dem entfallenden ebenfalls außer der Colonne anzumerkenden eigentlichen

Tax-Betrage angesetzt, und mit der Taxe summiert in die Rubrik der Tax-Gebühr eingetragen werde;

b) die bisher in den Hauptbüchern in keiner eigentlichen Vorschreibung befindlichen, außer der Gebühr-Rubrik angemerkten alten Ideal-Stämpelbeträge müssen bey ihrer Einzahlung gleich den eingehenden Tax-, Postporto- und Real-Stämpel-Gebühren, sowohl in dem Hauptbuche, als in dem Casse-Journale in eine eigene neu zu eröffnende Rubrik eingetragen, und am Monaths-Schlusse summiret werden.

Die entfallende Summe ist unter einer eigenen Tax-Nummer mit der Benennung: an im Monathe N. laut nebenstehender Abstattung eingegangenen Ideal-Stämpelbeträgen, im taxämtlichen Hauptbuche in Gebühr und Abstattung zu bringen;

c) eben so sind die Ideal-Stämpel in dem Casse-Journale unter der Rubrik: Taxen, mit Beyfügung der taxämtlichen Hauptbuchs-Zahl durchzuführen;

d) endlich muß diese Modalität auch in den der Cameral-Hauptbuchhaltung vierteljährig einzusendenden Tax-Rechnungen, welche eine getreue Abschrift des Hauptbuches seyn sollen, genau beobachtet werden.

Nro. 68.

Studien - Hofcommissions - Decret vom 28. Februar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Einführung der von dem Professor Oberleitner verfaßten arabischen Chrestomathie als Vorlesebuch an theologischen Lehranstalten.

Seine Majestät haben mittelst höchster Entschließung vom 20. Februar 1824 zu bewilligen geruhet, daß die arabische Chrestomathie von dem außerordentlichen Professor, Andreas Oberleitner, als Vorlesebuch an den theologischen Lehranstalten der Oesterreichischen Monarchie vorgeschrieben werde.

Nro 69.

Studien - Hofcommissions - Decret vom 28. Februar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Bekanntmachung der Preise für die Vorlesebücher des philosophischen Studiums.

Eine hierorts vorgekommene Beschwerde über die Preise der für die Lehrfächer des philosophischen Studiums vorgeschriebenen oder eingeführten Vorlesebücher hat die Veranlassung gegeben, die Ladenpreise derselben, so wie auch andere damit zusammen hängende Auskünfte zu erheben.

Indem man die Landesstelle im beyfolgenden Verzeichnisse von dem solchergestalt erhobenen Ladenpreise der Lehrbücher mit der Bemerkung in die Kenntniß setzet: daß

1. von allen Werken, bey welchen in diesem Verzeichnisse der Preis einzelner Bände angesetzt ist, auch einzelne Bände von den Verlegern abgegeben werden: daß

2. nach den gemachten Erhebungen die Verlagshandlungen dieser Lehrbücher den solche abnehmenden Buchhandlungen in sämmtlichen Deutschen Provinzen solche Provi-

sionen und anderweitige Bedingnisse zugestehen, daß letztere das Werk überall um den von der Verlagshandlung bestimmten Ladenpreis ohne besondere Aufrechnung von Porto u. dgl. ablassen können; erhält die Landesstelle den Auftrag, hiervon die sämmtlichen philosophischen Lehranstalten zur öfteren Bekanntgebung an die Schüler, besonders zu Anfang und Ende des Schuljahres, und zur Hintanhaltung überspannter Forderungen zu verständigen.

Verzeichniß

der für die Lehrfächer des philosophischen Studiums theils vorgeschriebenen, theils gestatteten Lehr- und Vorlesebücher und deren Ladenpreise in Conventions-Münze.

1. Systematischer Religions-Unterricht III. Theil à 48 kr.

2. Likawetz Elementa Philosophiae I. Band 54 kr., II. Band 1 fl. 36 kr. III. Band 2 fl. 18 kr. IV. Band 1 fl. V. Band 1 fl. 30 kr. Alle fünf Bände für Abnehmer des ganzen Werkes 5 fl. 36 kr.

3. Appeltauer Elementa matheseos purae I. Band 1 fl. 36. kr. II. Band 2 fl.

4. Döttleri Phisica, editio IIda, curante Madlener, zwey Theile zusammen 2 fl. 24 kr.

5. Exempla eloquentiae Romanae 2 fl.

6. Lectiones graecae 36 kr.

7. Exempla eloquentiae graecae 36 kr.

8. Milde's Lehrbuch der Erziehungskunde 2 fl.

9. Trautmann's Landwirthschafts-Lehre, dritte Auflage 6 fl.

Nro. 70.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 28. Februar 1824, an das Tiroler Gubernium.

Substitutions-Gebühr für Schulgehülfen bey Suplirungen eines anderen Lehramtes.

In dem Falle, wenn ein Zeichnungs- oder ein anderer Schulgehülfe an Hauptschulen nebst den Geschäften seines eigenen Lehramtes die Geschäfte eines andern Lehramtes ganz und zur Zufriedenheit über Ein Monath versieht, ist derselbe nach dem 15. §. des Substitutions-Normales zu behandeln; es gebührt ihm daher die höhere Besoldung ganz und die kleinere zur Hälfte für die Zeit der Substitution; nur muß dafür gesorgt und darauf gesehen werden: ob der Gehülfe in Hinsicht seiner Kenntnisse und Fähigkeiten und seiner Lehrstunden auch im Stande sey, das erledigte Lehramt mit Erfolge supliren zu können.

Nro. 71.

Hofkanzley-Decret vom 28. Februar 1824, an das Galizische Appellations-Gericht.

Gleichförmige Classificirung der für das Richteramt Geprüften, in den auszufertigenden Befähigungs-Decreten.

Da bemerkt worden ist, daß sich bey Ertheilung der Wahlfähigkeits-Decrete nicht gleichförmig benommen wird, so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: das Appellations-Gericht habe bey der Classificirung der für das Richteramt geprüften Individuen in den auszufertigenden Befähigungs-Decreten sich genau nach dem Hofdecrete vom 12. December 1807, Nr. 829 der Justiz-Gesetzsammlung

zu benehmen, und stets bestimmt auszudrücken: ob der Geprüfte hinlängliche, gute, oder ausgezeichnete Fähigkeit bezeigt habe.

Nro. 72.

Hofkanzley-Decret vom 29. Februar 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Vorlegung der vorgeschriebenen vierteljährigen Erforderniß-Ausweise der politischen Fonde zur gehörigen Zeit *).

Da zu Folge einer Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums alle bereits nach Ablauf eines Militär-Jahres angesprochenen Dotationen für einen politischen Fond auf Rechnung der für das neu begonnene Militär-Jahr bemessenen Dotation erfolgt werden, und hinsichtlich derselben nicht mehr auf die allenfälligen Ersparnisse an der Dotation des abgewichenen Jahres hingewiesen werden kann; so wird die Landesstelle sich selbst überzeugen, wie wichtig es sey, daß die Dotations-Anforderungen jedesmahl zur gehörigen Zeit eingebracht werden.

Es wird daher der Landesstelle aufgetragen, sich die Vorlegung der vorgeschriebenen vierteljährigen Erforderniß-Ausweise der politischen Fonde jedes Mahl noch vor Ablauf des vorhergehenden Quartales zur unerläßlichen Pflicht zu machen.

---

*) Sieh das Hofdecret vom 20. April 1824.

Nro. 73.

Hofkanzley-Decret vom 1. März 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Neue Monturs- und Rüstungs-Taxe.

Im Anschlusse wird der Landesstelle die von Seite des k. k. Hofkriegsrathes mit höchster Genehmigung unter dem 29. Januar 1824 erlassene Circular-Verordnung wegen Bekanntmachung der Monturs- und Rüstungs-Taxe mit dem Beysatze zugesendet: daß die frühere von dem Hofkriegsrathe unter dem 24. September 1820 erlassene, und der Landesstelle mit Decret vom 11. November 1820 mitgetheilte Monturs- und Rüstungs-Taxe mit dem letzten Februar 1824 aus der Wirksamkeit trete, und die gegenwärtige, von dem heutigen Tage an, in Wirksamkeit treten werde.

Circular-Verordnung

des Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Militär-Commanden und die übrigen Militär-Behörden.

Bekanntmachung der Monturs- und Rüstungs-Taxe vom Jahre 1824, und der nach solcher sich ergebenen Ausmaß der Compagnie- und Schwadrons-Pauschgelder, nebst einem Anhange über diese Pauschgelder, für die im Auslande in der Kriegsgeld-Gebühr stehenden Truppen.

I. Monturs- und Rüstungs-Taxe.

Die neue Monturs- und Rüstungs-Taxe ist in der Anlage A., und das nach dieser Taxe zusammen gestellte Monturs-Geld der verschiedenen Truppen, welches die k. k. Cadeten, die ex propriis zuwachsende Mannschaft,

und in bestimmten Fällen die Entlassungswerber zu erlegen haben, in der Beylage B. enthalten.

Dabey ist sich an nachstehende Beobachtungen zu halten:

Erstens: Bey allen zeitweise bewilligten Reluirungen oder Vergütungen im Gelde, welche das Aerar für Natural-Gebühren leistet, ist mit Hinweglassung der Regie-Kosten bloß die hier berechnete eigene Beköstigung in Anschlag zu bringen.

So viel die Reluirung der Schuhe betrifft, so ist die Bewilligung dazu und die Bestimmung des Preises von Fall zu Fall von dem Hofkriegsrathe anzusuchen.

Zweytens: Wer von dem Aerar Monturs- und Rüstungs-Sorten gegen Bezahlung erhält, oder das Aerar mit dem Ersatze im Baren entschädigen muß, hat dafür nicht bloß die eigene Beköstigung, sondern auch die beygesetzten Regie-Kosten zu erlegen.

Hat der Ersatz für neue Stücke zu geschehen, so wird die ganze Taxe entrichtet.

Altbrauchbare Sorten werden mit zwey Drittheilen, und unbrauchbare mit einem Achttheile des vollen Tax-Betrages dem Aerar vergütet.

Materialien und Bestandtheile, welche bey den Monturs-Commissionen gegen Bezahlung gefaßt werden, sind, mit Ausnahme jener Ledergattungen, welche die Compagnien und Escadronen nach einer bestimmten Ausmaß zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel um einen festgesetzten Preis erhalten können, dem Aerar im wirklichen Anschaffungspreise sammt den Regie-Kosten zu vergüten.

Drittens: Jeder Empfang an Montur, Rüstung

und sonstigen Artikeln aus der Monturs-Commission gegen bare Bezahlung muß auf einen kriegscommissariatischen Entwurf geschehen. Die Monturs-Commission ist nicht berechtiget, etwas ohne einen kriegscommissariatischen Anweisungs-Entwurf gegen bare Bezahlung zu erfolgen, und das Feldkriegs-Commissariat ist dafür strenge verantwortlich, daß der Empfang auch zu dem gewidmet sey, wozu die Anweisung ausgefertiget wird.

Viertens: Das Monturs-Aequivalent für die Ober-Feuerwerker vom Bombardier- und Feuerwerks-Corps hat in jährlichen 54 fl. oder monathlichen 4 fl. 30 kr. Conventions-Münze zu bestehen.

Fünftens: Das Monturs-Abnützungs-Aequivalent, welches für die auf Arbeit commandirte Mannschaft zum Behufe der Compagnie-Commandanten auf die Erhaltung der Montur im brauchbaren Stande eingeführt ist, fällt nach der Grundlage der vorliegenden Taxe mit täglichen 1$\frac{4}{8}$ kr. Conventions-Münze für den Kopf aus.

In so weit Leute über den vorgeschriebenen Loco-Stand zu arbeiten commandirt werden, muß dem Aerar von der betreffenden Arbeitsanstalt für den Monturs-Fond, und zwar als Entschädigung für den currenten Monturs-Bedarf, ein täglicher Betrag von zwey Kreuzern in Conventions-Münze für den Kopf noch besonders entrichtet, und zur Kriegs-Casse abgeführt werden.

Die für solche Leute von den Compagnie-Commandanten oder der betreffenden Arbeitsanstalt etwa anzuschaffende Montur ist nach der gegenwärtigen Taxe sammt den Regie-Kosten an die Monturs-Commissionen zu vergüten.

Mit der Monturs-Entschädigung für jene Leute, welche bey der Catastral-Vermessung commandirt sind, ist sich nach den jeweilig ergangenen Belehrungen zu benehmen.

Sechstens: Die allgemeine Monturs- und Rüstungs-Taxe, so wie die neuen Bestimmungen der Monturs-Erlags- und der Monturs-Abnützungs-Gelder für die Militär-Arbeiter, unter welchen jedoch erwähnter Maßen jene bey der Catastral-Vermessung nicht begriffen sind, endlich das Monturs-Aequivalent für die Ober-Feuerwerker treten vom 1. März 1824, in ihre Gültigkeit.

II. Ausmaß der Compagnie- und Schwadrons-Pauschgelder.

Die neue Ausmaß der monathlichen Compagnie- und Schwadrons-Pauschgelder, und zwar zur Schuh- und Stiefel-Reparation, zur Bestreitung der Flickereyen an Montur und Rüstung und zur Unterhaltung der Feuergewehre, ist aus dem angeschlossenen Aufsatze C zu ersehen.

Dabey findet man Nachstehendes zu erinnern:

Erstens: Bey jenen Compagnien der deutschen Infanterie-Regimenter, deren completer Friedensstand von 100 Gemeinen auf einen Loco-Stand von 50 Gemeinen beschränkt ist, hat so lange, als der letztere besteht, ausnahmsweise das bisherige Schuh-Reparaturs-Pauschgeld mit $2\frac{6}{8}$ kr. für den Unterofficier, und $2\frac{3}{8}$ kr. für den Gemeinen fortzudauern.

Zweytens: Der Mannschaft der in Dalmatien verlegten Artillerie ist aus denselben Rücksichten, in Folge welcher schon vermöge der Pauschgelder-Vorschrift vom 20. Februar 1805, E 406, der dort Landes stehenden

Infanterie das doppelte Schuh-Reparaturs-Geld zugewendet wurde, die Hälfte des bemessenen Stiefelunterhaltungs-Pauschgeldes als Zulage zu dem letzteren besonders zu erfolgen.

Hiernach wird die Zulage in monathlichen 3⅛ kr. für den Mann zu bestehen haben.

Drittens: Da, wo zum Ankaufe des Leders für die Unterhaltung der Schuhe und Stiefel keine Gelegenheit ist, und die Truppen dasselbe von der nächst gelegenen Monturs-Commission leichter, als anders woher an sich bringen können, wird gestattet, daß ihnen solches von den ärarischen Vorräthen gegen bare Bezahlung in dem jeweiligen regulirten Anschaffungspreise erfolgt werde.

Dieser Anschaffungspreis, auf welchem auch das dermahl ausgesprochene Pauschgeld zur Schuh- und Stiefel-Reparation begründet ist, besteht vor der Hand, als nicht eine andere Bestimmung erfolgt, für das Pfund Sohlenleder in . . . . 30 kr.
für das Pfund Oberleder in . . . . . . 39 „
„ „ „ Brandsohlen-Leder in . . . 32⅗ „

Das Maximum der Leder-Quantität, welche jährlich für den Kopf in dem vorausgesetzten Falle von den ärarischen Vorräthen gegen genannte Anschaffungspreise empfangen werden darf, besteht bey Truppen, welche nur Schuhe tragen, in ½ Pfund Sohlen-Leder; bey Truppen, welche nur mit Stiefeln versehen sind, in 1 Pfund Sohlen-Leder, ⅜ Pfund Oberleder und ⅛ Pfund Brandsohlen-Leder; bey Truppen, welche Schuhe und Stiefel zugleich tragen, in 1⅛ Pfund Sohlen-Leder, 7/16 Pfund Oberleder und ⅛ Pfund Brandsohlen-Leder.

Diese Ausmaß darf nie überschritten werden.

Viertens: Die in dem Aufsatze enthaltenen Ausmassen in Conventions-Münze haben allenthalben vom 1. März 1824 ihren Anfang zu nehmen.

So weit die Truppen auf die Zeit, von welcher die neuen Pauschgelder anfangen, die bestimmten Lederausmassen schon gegen Bezahlung in den früher bestandenen höheren Preisen etwa empfangen hätten, ist dießfalls die erforderliche Ausgleichung zu treffen.

Fünftens: In Ansehung aller übrigen, auf die in der Frage stehenden Compagnie- und Schwadrons-Pauschgelder sich beziehenden Beobachtungen hat es genau bey der Haupt-Normal-Vorschrift vom 20. Februar 1805, E. 406, zu verbleiben.

III. Anhang

über die Compagnie- und Schwadrons-Pauschgelder für die im Auslande in der Kriegs-Geldgebühr stehenden Truppen.

Der angeschlossene Aufsatz D weiset die Ausmaß dieser Pauschgelder aus.

Dabey ist Nachstehendes zu bemerken:

Erstens: Die Compagnie- und Schwadrons-Pauschgelder nach der Kriegsausmaß gebühren nur jenen Truppen, welche sich in der Kriegs-Geldgebühr befinden.

Zweytens: Bey der darunter befindlichen Infanterie hat die verkürzte sechsmonathliche Tragezeit der Schuhe während der Dauer der Kriegs-Geldgebühr, und rücksichtlich der Pauschgelder nach der Kriegsausmaß fort zu währen.

Die neue Ausmaß der in Frage stehenden Pauschgelder, welche dem Armee-General-Commando in Unter-Ita-

lien mittelst der Verordnung E. 3377, ddo. 26. October 1823, bekannt gemacht wurde, ist nach einer Anzeige dieses General-Commando's mit 1. November 1823 in die Wirksamkeit getreten.

Im Uebrigen ist sich nach den unter II. angeführten Bestimmungen auch von den in der Kriegs-Geldgebühr befindlichen Truppen zu benehmen, so weit durch den gegenwärtigen Anhang daran nichts geändert wird.

Wien, am 29. Januar 1824.

Anlage

Ver

der Preise nachstehender Monturs- und

Sorten.

Für die Infanterie.

1	Leib-	Fahne ohne Futteral.	
1	Ordinare		
1	Fahnen-Futteral.		
1	Kronenbeutel zu Fahnen und Estandarten.		
1	Distinctions-Zeichen	1ter	Classe.
1		2ter	
1	Grenadier-Mütze	adjustirt ohne Futteral.	
1		mit Mieder ohne Schild.	
1		Schild allein.	
1		Mieder allein.	
1		Futteral.	
1	Lederner Grenadier-Helm.		

A.

zeichniß

Rüstungsstücke, dann anderer Erforderniſſe.

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
70	$10\frac{4}{8}$	80	42
67	$46\frac{4}{8}$	77	$56\frac{4}{8}$
—	$57\frac{7}{8}$	1	$6\frac{4}{8}$
—	$30\frac{5}{8}$	—	$35\frac{2}{8}$
—	13	—	15
—	13	—	15
5	$27\frac{2}{8}$	6	$16\frac{3}{8}$
4	$52\frac{6}{8}$	5	$36\frac{6}{8}$
—	$34\frac{4}{8}$	—	$39\frac{5}{8}$
—	$17\frac{4}{8}$	—	$20\frac{1}{8}$
—	28	—	$32\frac{2}{8}$
—	$54\frac{7}{8}$	1	$3\frac{1}{8}$

Sorten.

Für die Infanterie.

<table>
<tr><td>1</td><td rowspan="6">Czako</td><td rowspan="3">mit tuchenem Boden, auch für Garnisons-Bataillons.</td><td colspan="2">für Feldwebel und Führer.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">für Corporale.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">für Gemeine.</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="3">Ueberzug, auch für Cordonisten und Garnisons-Bataillons</td><td colspan="2">für Feldwebel und Führer.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">für Corporale.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">für Gemeine.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Rokelor mit Knöpfen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2" rowspan="2">Rock mit Knöpfen</td><td>für Regiments-</td><td rowspan="2">Tambours.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>für ordinäre</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Rock mit Knöpfen für Unter-Officiere und Gemeine.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2" rowspan="2">Leibel mit Knöpfen</td><td colspan="2">für Unter-Officiere.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">für Gemeine.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Ordinäre deutsche Tuchhose.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Ordinäre ungarische Tuchhose mit Schnüren.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Leinene Ueberzughose.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Gatie.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Hemd.</td></tr>
</table>

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
2	3	2	21 4/8
1	59 1/8	2	17 1/8
1	55 2/8	2	12 5/8
—	42 2/8	—	48 5/8
—	38 3/8	—	44 1/8
—	34 4/8	—	39 5/8
5	19 4/8	6	7 2/8
9	17 3/8	10	41
3	31 2/8	4	3 1/8
3	17 3/8	3	47
—	58 6/8	1	7 4/8
—	57 5/8	1	6 3/8
1	36 7/8	1	51 3/8
2	8 1/8	2	27 2/8
—	34 3/8	—	39 4/8
—	28 1/8	—	32 2/8
—	44 2/8	—	51

Sorten.

Für die Infanterie.

1	Paar	tuchene Camaschen.	
1		Deutsche	geschwärzte und mit Nägeln versehene Schuhe.
1		Ungarische	
1		Doppelsohle.	
1		Absatzflecken.	
1	Zwilchener Kittel.		
1	Roßhaarenes Halsbindel.		
1	Messingene Halsbindelschnallen.		
1	Kalbfellener Tornister	für Unter-Officiere und Gemeine.	
1		für Spiel-Leute.	
1	Kalbfellener Tornister-Sack allein.		
1	Zelthacken-Futteral allein.		
1	Leinener Brotsack.		
1	Patrontasche	ohne Riemen.	
1		Riemen allein.	
1	Patrontaschen-Grenade.		
1	Cartusch ohne Riemen.		

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekößtigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	47$\frac{5}{8}$	—	54$\frac{6}{8}$
1	20	1	32
1	30$\frac{4}{8}$	1	44$\frac{1}{8}$
—	9$\frac{5}{8}$	—	10$\frac{7}{8}$
—	3$\frac{6}{8}$	—	4$\frac{2}{8}$
—	51$\frac{5}{8}$	—	59$\frac{3}{8}$
—	5$\frac{4}{8}$	—	6$\frac{3}{8}$
—	4	—	4$\frac{5}{8}$
1	51$\frac{3}{8}$	2	8
1	38$\frac{6}{8}$	1	53$\frac{4}{8}$
1	—	1	9
—	2$\frac{5}{8}$	—	3
—	8	—	9$\frac{2}{8}$
1	23$\frac{4}{8}$	1	36
—	28$\frac{1}{8}$	—	32$\frac{2}{8}$
—	10	—	11$\frac{4}{8}$
—	39$\frac{3}{8}$	—	45$\frac{5}{8}$

Sorten.

Für die Infanterie.

<table>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Cartusch = Riemen allein.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Cartusch = Grenade.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Säbel mit Scheide.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Säbelklinge allein, auch für die Artillerie.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Säbelscheide allein.</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="3">Ueber= schwung= Riemen.</td><td colspan="3">mit Säbel= und Bayonett=Tasche.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">mit Säbel=</td><td rowspan="2">Tasche allein.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">mit Bayonett=</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Säbel = Hand = und Stockriemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Hosenriemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Flintenriemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Batteriedeckel = Futteral.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2" rowspan="2">Trommel = Tragriemen für Regiments = Tambours</td><td>mit Gold</td><td rowspan="2">bortirt.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>mit Silber</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Futteral zum Regiments=Tambours=Trommel=Trag= riemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Trommel=Tragriemen für ordinäre Tambours.</td></tr>
</table>

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbeköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	$14\frac{1}{8}$	—	$16\frac{2}{8}$
—	9	—	$10\frac{3}{8}$
1	$29\frac{1}{8}$	1	$42\frac{4}{8}$
—	34	—	$39\frac{1}{8}$
—	$32\frac{1}{8}$	—	37
—	$20\frac{4}{8}$	—	$23\frac{5}{8}$
—	19	—	$21\frac{7}{8}$
—	$17\frac{7}{8}$	—	$20\frac{4}{8}$
—	$3\frac{5}{8}$	—	$4\frac{1}{8}$
—	7	—	8
—	$9\frac{3}{8}$	—	$10\frac{6}{8}$
—	$1\frac{2}{8}$	—	$1\frac{4}{8}$
32	$\frac{6}{8}$	36	$48\frac{7}{8}$
21	$19\frac{5}{8}$	24	$31\frac{2}{8}$
—	$51\frac{5}{8}$	—	$59\frac{3}{8}$
—	$43\frac{2}{8}$	—	$49\frac{7}{8}$

Sorten.

Für die Infanterie.

1	Trommel-Ueberschwungriem für ordin. Tamboure.
1	Port d'épée.
1	Paar lederne Handschuhe.
1	Holzmütze.
1	Paar Fäustlinge.

Für die Cavallerie.

<table>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Leib- oder ordinäre Estandarte.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Estandart-Futteral.</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="3">Estandart-Riemen.</td><td rowspan="2">mit</td><td>Gold</td><td rowspan="2">bortirt.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Silber</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Futteral.</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="2">Küraß-Kreuz und Leibriemen</td><td colspan="2">mit</td><td rowspan="2">Beschläge.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">ohne</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Garnitur oder 2¾ Ellen Küraß-Einfaßleder.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Helm mit Bindband ohne Kamm-Quaste.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Helmbindband allein.</td></tr>
</table>

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbeköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	$9\frac{1}{8}$	—	$10\frac{4}{8}$
—	24	—	$27\frac{5}{8}$
—	$30\frac{7}{8}$	—	$34\frac{4}{8}$
—	$30\frac{7}{8}$	—	$35\frac{4}{8}$
—	$16\frac{5}{8}$	—	$19\frac{1}{8}$
29	$45\frac{2}{8}$	34	13
2	$\frac{6}{8}$	2	$18\frac{7}{8}$
33	$43\frac{4}{8}$	38	47
24	$1\frac{2}{8}$	27	$37\frac{3}{8}$
—	$51\frac{5}{8}$	—	$59\frac{3}{8}$
—	$36\frac{7}{8}$	—	$42\frac{4}{8}$
—	$20\frac{4}{8}$	—	$23\frac{5}{8}$
—	$8\frac{7}{8}$	—	$10\frac{3}{8}$
1	$42\frac{3}{8}$	1	$57\frac{5}{8}$
—	$3\frac{4}{8}$	—	4

Sorten.

Für die Cavallerie.

<table>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Helmkamm-Quaste allein.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Rokelor mit Knöpfen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="2">Weißes Röckel mit Knöpfen</td><td colspan="3">für Kürassiere.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">für Dragoner und Chevauxlegers.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Grünes</td><td rowspan="2">Röckel</td><td>für Chevauxlegers.</td><td rowspan="5">mit Knöpfen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Hechtgraues</td><td>für Dragoner</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Weißes</td><td rowspan="3" colspan="2">Leibel mit Aermeln und</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Grünes</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Hechtgraues</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Gatie.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Weiße Tuchhose.</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="2">Tuchene Ueberzughose.</td><td>mit</td><td rowspan="2" colspan="2">Besetzleder.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>ohne</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Zwilchene Ueberzughose.</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="3">Paar</td><td colspan="3">geschwärzte Stiefel ohne Spornen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Stiefel-Vorschuhe.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Spornleder mit Schnallen.</td></tr>
</table>

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bestigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
1	6	1	16
6	53 3/8	7	55 3/8
3	37 1/8	4	9 6/8
3	35 1/8	4	7 3/8
4	15 1/8	4	53 3/8
3	58 4/8	4	33 6/8
2	1	2	19 1/8
2	28 4/8	2	50 6/8
2	16 7/8	2	37 3/8
—	30 2/8	—	34 6/8
1	48 2/8	2	4 4/8
2	42 6/8	3	7 1/8
2	36 1/8	2	59 5/8
—	37 6/8	—	43 3/8
4	21	5	1/8
2	3 6/8	2	22 2/8
—	8 2/8	—	9 4/8

Sorten.

Für die Cavallerie.

1	Paar deutsche Spornen.		
1	Pallasch	mit Scheiden	für Unter-Officiere.
1			für Gemeine.
1		Scheiden allein	für Unterofficiere.
1			für Gemeine.
1		Eisenhauer-klinge	für Unter-Officiere.
1			für Gemeine.
1		Kuppel	ohne Schließe.
1			Schließe allein.
1	Mit Leder besetztes Port-dépée.		
1	Bandalier oder Carabiner	Riemen mit Beschläge ohne Haken.	
1		Riemen ohne Beschläge und ohne Haken.	
1	Bandalier- oder Carabiner-Haken allein.		
1	Patron-taschen	Kasten mit Deckel und Einsatz ohne Riemen.	
1		Einsatz allein.	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	21	—	$24\frac{1}{8}$
4	$30\frac{1}{8}$	5	$10\frac{5}{8}$
3	$41\frac{1}{8}$	4	$14\frac{3}{8}$
2	6	2	$24\frac{7}{8}$
1	36	1	$50\frac{3}{8}$
1	24	1	$36\frac{5}{8}$
1	24	1	$36\frac{5}{8}$
—	35	—	$40\frac{2}{8}$
—	$12\frac{3}{8}$	—	$14\frac{1}{8}$
—	32	—	$36\frac{6}{8}$
—	$39\frac{7}{8}$	—	$45\frac{7}{8}$
—	$25\frac{5}{8}$	—	$29\frac{4}{8}$
—	24	—	$27\frac{5}{8}$
1	$12\frac{1}{8}$	1	23
—	$14\frac{3}{8}$	—	$16\frac{4}{8}$

Sorten.

Für die Cavallerie.

1	Patrontaschriemen mit Strupfen.
1	Ladstockhülse.
1	Tuchener Mantelsack.

Pferderüstungen für Deutsche und Ungarische Cavallerie.

<table>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Eschabracke.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Weiße</td><td rowspan="2">Sattelhaut.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Schwarze</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Deutsche</td><td rowspan="2">Pferdedecke.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Ungarische</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="2">Paar</td><td>adjustirte</td><td rowspan="2">haarene Pack-Tornister.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>unadjustirte</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Hufeisentasche mit Anhängriemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Deutscher Sattel mit Anschlag.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Anschlag zu einem Deutschen Sattel.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Ungarischer Sattel mit Sitzleder.</td></tr>
</table>

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekôstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	16	—	$18\frac{4}{8}$
—	$2\frac{5}{8}$	—	3
1	$\frac{1}{8}$	1	$9\frac{1}{8}$
2	$26\frac{7}{8}$	2	$48\frac{7}{8}$
4	$16\frac{6}{8}$	4	$55\frac{2}{8}$
4	$16\frac{6}{8}$	4	$55\frac{2}{8}$
3	$22\frac{7}{8}$	3	$53\frac{2}{8}$
4	—	4	36
—	56	1	$4\frac{3}{8}$
—	22	—	$25\frac{3}{8}$
—	$13\frac{7}{8}$	—	16
7	$42\frac{6}{8}$	8	$52\frac{1}{8}$
—	$22\frac{2}{8}$	—	$25\frac{5}{8}$
1	$30\frac{1}{8}$	1	$43\frac{5}{8}$

Sorten.

Pferderüstungen für Deutsche und Ungarische Cavallerie.

1	Paar	Deutsche	Pistolen-halfter	ohne Gürtel
1		Ungarische		
1		Deutsche		Gürtel allein
1		Ungarische		
1	Deutsche Obergurte mit Schwung- und Umlauf-Riemen.			
1	Schwung-Riemen,	zu Obergurten.		
1	Umlauf-Riemen.			
1	Ungarische Obergurte ohne Schwung-Riemen.			
1	Deutsche	Untergurte.		
1	Ungarische			
1	Paar Strupfen allein zu Ungarischen Untergurten.			
1	Paar	Deutsche	Steigbügel.	
1		Ungarische		
1		Steigbügel-Riemen.		
1	Carabiner-Schuh	ohne Riemen.		
1		Riemen allein.		

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbeköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
1	$1\frac{5}{8}$	1	$10\frac{7}{8}$
1	$2\frac{5}{8}$	1	$12\frac{1}{8}$
—	$11\frac{3}{8}$	—	13
—	$11\frac{5}{8}$	—	$13\frac{2}{8}$
1	14	1	$25\frac{1}{8}$
—	$4\frac{1}{8}$	—	$4\frac{6}{8}$
—	$12\frac{7}{8}$	—	$14\frac{6}{8}$
1	$11\frac{6}{8}$	1	$22\frac{4}{8}$
—	$39\frac{6}{8}$	—	$45\frac{6}{8}$
—	$45\frac{6}{8}$	—	$52\frac{5}{8}$
—	11	—	$12\frac{5}{8}$
—	45	—	$51\frac{6}{8}$
—	48	—	$55\frac{3}{8}$
—	$44\frac{3}{8}$	—	51
—	$7\frac{3}{8}$	—	$8\frac{4}{8}$
—	$7\frac{6}{8}$	—	$8\frac{7}{8}$

Sorten.

Pferderüstungen für Deutsche und Ungarische Cavallerie.

<table>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Pferdpflockschuh mit Riemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Stück Packriemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Garnitur oder 5 Stück Bindriemen oder Hermetzy.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Deutsches</td><td colspan="3" rowspan="2">Vorderzeug.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Ungarisches</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Deutsches</td><td rowspan="2">Hinterzeug</td><td>ohne</td><td rowspan="2">Schnallenstück.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Ungarisches</td><td>mit</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Schnallenstück allein zum Ungarischen Hinterzeug.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Trensengebiß.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Trensenzügel.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Mantelriemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Deutsches</td><td rowspan="2">Hauptgestell</td><td>ohne</td><td rowspan="2">Stirnkreuz.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Ungarisches</td><td>mit</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Stirnkreuz allein zum Ungarischen Hauptgestelle.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Pferdhalfter.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Pferdhalfterstrick.</td></tr>
</table>

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbeköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	$12\frac{4}{8}$	—	$14\frac{3}{8}$
—	$5\frac{7}{8}$	—	$6\frac{6}{8}$
—	$13\frac{4}{8}$	—	$15\frac{4}{8}$
—	51	—	$58\frac{5}{8}$
—	$45\frac{6}{8}$	—	$52\frac{5}{8}$
—	20	—	23
—	$25\frac{1}{8}$	—	$28\frac{7}{8}$
—	$5\frac{3}{8}$	—	6
—	$14\frac{4}{8}$	—	$16\frac{5}{8}$
—	$16\frac{6}{8}$	—	$19\frac{2}{8}$
—	$4\frac{3}{8}$	—	5
—	$31\frac{3}{8}$	—	$36\frac{1}{8}$
—	$36\frac{2}{8}$	—	$41\frac{6}{8}$
—	$4\frac{6}{8}$	—	$5\frac{2}{8}$
—	$39\frac{2}{8}$	—	$45\frac{1}{8}$
—	5	—	$5\frac{6}{8}$

Sorten.

Pferderüstungen für Deutsche und Ungarische Cavallerie.

1	leerer Hauptgestellzügel.		
1	Reitstange	mit	Kinnkette.
1		ohne	
1	Kinnkette allein.		
1	Striegel.		
1	Kardatsche.		

Für die Husaren.

1	Czako	für Wachtmeister und Estandart-Führer.	
1		für Corporale.	
1		für Gemeine.	
1	gefärbter Czako-Filz.		
1	Federbusch	auch für Uhlanen.	
1		Futteral.	
1	Mantel.		
1	Pelz	ganz fertiger	mit Knöpfen.
1		nur in Tuch	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbeköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr
—	$18\frac{7}{8}$	—	$21\frac{6}{8}$
1	51	2	$7\frac{5}{8}$
1	32	1	$45\frac{7}{8}$
—	19	—	$21\frac{6}{8}$
—	25	—	$28\frac{6}{8}$
—	22	—	$25\frac{3}{8}$
2	$36\frac{5}{8}$	3	$\frac{1}{8}$
2	$32\frac{6}{8}$	2	$55\frac{6}{8}$
2	$28\frac{7}{8}$	2	$51\frac{7}{8}$
1	20	1	32
—	13	—	15
—	3	—	$3\frac{4}{8}$
6	$51\frac{7}{8}$	7	$53\frac{5}{8}$
7	$21\frac{5}{8}$	8	$27\frac{7}{8}$
3	$17\frac{5}{8}$	3	$47\frac{3}{8}$

Sorten.

Für die Husaren.

1	Dollman mit Knöpfen.			
1	Tuchhose.			
1	Halsflor.			
1	Leibgürtel.			
1	Paar	geschwärzte Zischmen	mit	Spornen.
1			ohne	
1		Zischmen und Uhlanen-Stiefel-Vorschuhe.		
1		Sporne allein auch für Uhlanen.		
1	Säbel	mit Scheide	für Unterofficiere.	
1			für Gemeine.	
1		Scheide allein.	für Unterofficiere.	
1			für Gemeine.	
1		Klinge allein.	für Unterofficiere.	
1			für Gemeine.	
1		Gehäng ohne Säbeltaschengürtel.		
1		Taschengürtel allein.		

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekōstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
3	27 7/8	3	59
2	11 5/8	2	31 3/8
—	10	—	11 4/8
2	—	2	18
3	47 7/8	4	22
3	33 3/8	4	5 3/8
1	45 5/8	2	1 4/8
—	13 4/8	—	15 4/8
4	21 1/8	5	3/8
3	33 1/8	4	5 1/8
2	9	2	28 3/8
1	38	1	52 6/8
1	24	1	36 5/8
1	24	1	36 5/8
—	49 4/8	—	57
—	17 4/8	—	20 1/8

Sorten.

Für die Husaren.

1	Säbeltasche	ganz fertige.	
1		nur in Tuch	
1	Bandulier oder Carabiner-Riemen	mit	Beschläg und ohne Haken.
1		ohne	
1	Säbelhandriemen auch für Uhlanen.		

Für die Uhlanen.

1	Lanzenfähnchen	von Taffet.	
1		Futteral.	
1	Czapka	für Wachtmeister und Estandart-Führer.	
1		für Corporale.	
1		für Gemeine.	
1	Kurtka	mit Knöpfen.	
1	Leibel mit Aermeln		
1	Tuchhose.		
1	Leibbinde.		
1	Paar geschwärzte Stiefel	mit	Spornen.
1		ohne	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
1	$56\frac{3}{8}$	2	$13\frac{7}{8}$
—	$50\frac{3}{8}$	—	$57\frac{7}{8}$
—	43	—	$49\frac{4}{8}$
—	$28\frac{5}{8}$	—	33
—	$8\frac{4}{8}$	—	$9\frac{6}{8}$
1	$\frac{3}{8}$	1	$9\frac{3}{8}$
—	$3\frac{1}{8}$	—	$3\frac{5}{8}$
2	$12\frac{4}{8}$	2	$32\frac{3}{8}$
2	$8\frac{3}{8}$	2	$27\frac{5}{8}$
2	$4\frac{2}{8}$	2	23
4	$50\frac{6}{8}$	5	$34\frac{3}{8}$
2	$39\frac{6}{8}$	3	$3\frac{6}{8}$
3	$31\frac{6}{8}$	4	$3\frac{4}{8}$
—	$42\frac{3}{8}$	—	$48\frac{6}{8}$
3	$18\frac{6}{8}$	3	$48\frac{4}{8}$
3	$4\frac{3}{8}$	3	$31\frac{7}{8}$

Sorten.

Für die Uhlanen.

1	Säbelgehäng.
1	Lanzenschuh mit Strupfen.
1	Lanzen = Armriemen.

Für die Artillerie.

1	Adjustirter Corse = Hut	mit Gold bortirt	für Feuerwerker.
1			für Munitionäre und Feldwebel.
1			für Corporale.
1			für Bombardiere.
1		mit Bändern eingefaßt	für Kanoniere und Unter = Kanoniere.
1			für Gemeine vom Feuerwerks = Corps.
1			für Professionisten, Handlanger und Privat = Diener.
1	Federbusch.		
1	Federbusch = Futteral.		

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekóstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	$42\frac{4}{8}$	—	$48\frac{7}{8}$
—	11	—	$12\frac{5}{8}$
—	$3\frac{5}{8}$	—	$3\frac{7}{8}$
12	$9\frac{5}{8}$	13	59
12	5	13	$53\frac{6}{8}$
7	$40\frac{4}{8}$	8	$49\frac{5}{8}$
5	$34\frac{2}{8}$	6	$24\frac{3}{8}$
2	18	2	$38\frac{4}{8}$
2	$27\frac{5}{8}$	2	$49\frac{6}{8}$
2	$10\frac{3}{8}$	2	$29\frac{7}{8}$
—	9	—	$10\frac{5}{8}$
—	$2\frac{1}{8}$	—	$2\frac{4}{8}$

Sorten.

Für die Artillerie.

1	Rockelor mit Knöpfen.
1	Rock für Munitionäre und Feuerwerker mit Knöpfen.
1	Rock für Regiments-Tamboure mit Knöpfen.
1	Rock für ordinäre Tamboure mit Knöpfen.
1	Rock für Unter-Officiere und Gemeine mit Knöpfen.
1	Röckelkragen-Grenade von Messing.
1	Leibel ohne Aermel mit Knöpfen.
1	Paar geschwärzte Stiefel.
1	Paar Stiefel-Vorschuhe.
1	Kalbfellener Tornister auch für Spielleute.
1	Säbel mit Scheide und mit Messing montirt.
1	Säbelscheide allein.
1	Säbelkuppel für Munitionäre und Feuerwerker mit Schließen.
1	Säbelkuppel für Munitionäre und Feuerwerker ohne Schließen.
1	Messingene Bombe auf den Ueberschwungriemen.

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbeköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
5	$32\frac{3}{8}$	6	$22\frac{2}{8}$
5	$38\frac{2}{8}$	6	29
12	$47\frac{1}{8}$	14	$42\frac{1}{8}$
3	$49\frac{1}{8}$	4	$25\frac{6}{8}$
3	$35\frac{3}{8}$	4	$7\frac{5}{8}$
—	10	—	$11\frac{4}{8}$
1	$2\frac{6}{8}$	1	$12\frac{1}{8}$
3	$31\frac{4}{8}$	4	$3\frac{2}{8}$
1	$45\frac{7}{8}$	2	$1\frac{6}{8}$
1	30	1	$43\frac{4}{8}$
2	$36\frac{1}{8}$	3	$\frac{1}{8}$
—	$52\frac{5}{8}$	1	$\frac{4}{8}$
—	$46\frac{7}{8}$	—	$53\frac{7}{8}$
—	$34\frac{5}{8}$	—	$39\frac{6}{8}$
—	5	—	$5\frac{6}{8}$

Sorten.

Für die Artillerie.

1	Reißzeugbesteck	mit Scheide und Anhängriemen.
1		mit Inbegriff der Raumnadel ohne Scheide- und Anhängriemen.
1		Scheide allein ohne Anhängriemen.
1		Anhängriemen allein.
1	Raumnadel allein zum Reißbestecke.	
1	Brandeltaschel mit Riemen.	
1	Garnitur Mantel-, Pack- und Tragriemen.	
1	Flintenriemen auch für Pontoniere.	
1	Schurzfell	für Schmiede.
1		für Schlosser, Wagner und Zimmerleute.
1		für Binder und Maurer.
1	Vortuch	von grünem Rasche für Sattler und Büchsenmacher.
1		von blauer Leinwand für Tischler.

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
8	$13\frac{3}{8}$	9	$27\frac{4}{8}$
7	8	8	$12\frac{2}{8}$
—	$55\frac{4}{8}$	1	$3\frac{7}{8}$
—	$9\frac{7}{8}$	—	$11\frac{2}{8}$
—	8	—	$9\frac{2}{8}$
—	$32\frac{3}{8}$	—	37 [illegible]
—	$16\frac{5}{8}$	—	$19\frac{1}{8}$
—	$6\frac{7}{8}$	—	$7\frac{7}{8}$
3	$39\frac{1}{8}$	4	12
2	53	3	19
2	7	2	$26\frac{1}{8}$
1	$46\frac{1}{8}$	2	$2\frac{1}{8}$
—	$24\frac{5}{8}$	—	$28\frac{2}{8}$

S o r t e n.

Für die Jäger und Extra-Corps.

1	adjustirter Corse-Hut	für Unter-Officiere mit Bändern eingefaßt	mit Bindband und mit Federbuschhülse.
1			mit Bindband ohne Federbuschhülse.
1			ohne Bindband und ohne Federbuschhülse.
1		für Gemeine mit Leder eingefaßt	mit Bindband und mit Federbuschhülse.
1			mit Bindband ohne Federbuschhülse.
1			ohne Bindband und ohne Federbuschhülse.
1	Adjustirter dreyeckig gestulpter Hut.		
1	unadjustirter	Corse-	Hutfilz allein
1		dreyeckig gestulpter	
1	Hutschild	von Messing.	
1	Hutanker		

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
1	$57\frac{6}{8}$	2	$15\frac{4}{8}$
1	$55\frac{4}{8}$	2	$12\frac{7}{8}$
1	$52\frac{1}{8}$	2	9
1	$55\frac{6}{8}$	2	$13\frac{1}{8}$
1	$53\frac{4}{8}$	2	$10\frac{4}{8}$
1	$50\frac{1}{8}$	2	$6\frac{5}{8}$
1	$59\frac{7}{8}$	2	$17\frac{7}{8}$
1	$23\frac{3}{8}$	1	$35\frac{6}{8}$
1	40	1	55
—	6	—	$6\frac{7}{8}$
—	18	—	$20\frac{6}{8}$

Sorten

Für die Jäger und Extra-Corps.

1	Hechtgrauer Rock	für Corps-Tamboure	mit Gold	bortirt	mit Knöpfen.
1			mit Silber		
1		für ordinäre Tamboure			
1		für Unter-Officiere und Gemeine			
1	Hechtgraues Leibel ohne Aermel mit Knöpfen.				
1	Hechtgraue Tuchhose.				
1	Schwarzberiemter rauchkalbfellener Tornister	für Unter-Officiere und Gemeine mit Zelthacken-Futteral.			
1		für Spielleute.			
1		für Gränz-Artilleristen.			
1	Zelthacken-Futteral allein.				von schwarzem Leder.
1	Ueberschwungriemen	mit Säbel- und Bayonnett-Tasche			
1		mit Säbel- und Bayonnett-Tasche allein			
1	Patrontaschen-		Riemen		von schwarzem Leder
1	Cartusch-				
1	Säbel- Hand- und Stock-				

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
12	49 3/8	14	44 6/8
9	37 5/8	11	4 2/8
3	51 5/8	4	26 3/8
3	37 5/8	4	10 2/8
1	5 4/8	1	15 3/8
1	51 5/8	2	8 3/8
1	56 6/8	2	14 2/8
1	42 6/8	1	58 5/8
1	35	1	49 2/8
—	3 3/8	—	3 7/8
—	28 6/8	—	33
—	26 3/8	—	30 2/8
—	38 6/8	—	44 4/8
—	19 5/8	—	22 5/8
—	3 3/8	—	3 7/8

Sorten.

<table>
<tr><th colspan="4">Für die Jäger und Extra-Corps.</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Flinten-</td><td rowspan="2">Riemen</td><td rowspan="3">von schwarzem Leder.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Stutzen-</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Batterie-Deckel-Futteral</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Ordinärer Jäger-Cartusch mit schwarzen Riem.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Jäger-Cartusch eines Stutzenschützen, sammt Trag- und Pulvermaßl-Anhängriemen von schwarzem Leder.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Scharfschützen-Cartusch sammt Einsatzel und mit Riemen von schwarzem Leder.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Leib-Cartusch.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Säbelkuppel mit Schnalle für Scharfschützen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Stutzensack mit Riemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Schloß-Futteral.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Pulverhorn-Anhängschnur.</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="2">Trommel-</td><td>Trag-</td><td rowspan="2">Riemen von schwarzem Leder.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Ueberschwung-</td></tr>
<tr><th colspan="4">Für die Mineurs.</th></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="2">Pistollen-Futteral</td><td colspan="2">ohne Tragriemen.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Tragriemen allein.</td></tr>
</table>

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	12$\frac{4}{8}$	—	14$\frac{3}{8}$
—	15$\frac{6}{8}$	—	18$\frac{1}{8}$
—	1$\frac{3}{8}$	—	1$\frac{4}{8}$
1	9$\frac{2}{8}$	1	19$\frac{5}{8}$
1	45$\frac{4}{8}$	2	1$\frac{2}{8}$
2	5$\frac{2}{8}$	2	24$\frac{1}{8}$
—	30$\frac{4}{8}$	—	35$\frac{1}{8}$
—	34$\frac{5}{8}$	—	39$\frac{3}{8}$
1	24$\frac{6}{8}$	1	37$\frac{4}{8}$
—	28	—	32$\frac{3}{8}$
1	—	1	9
—	56$\frac{4}{8}$	1	4$\frac{1}{8}$
—	13$\frac{2}{8}$	—	15$\frac{3}{8}$
—	42$\frac{5}{8}$	—	49
—	14$\frac{5}{8}$	—	16$\frac{6}{8}$

Sorten.

Für die Sappeurs.

1	Säbel	mit Säbelklinge, hornenem Griffe und mit Scheide.
1		Klinge mit Sägen, auch für Pioniers und Pontoniers.
1		Scheide allein.

Für die Pioniers.

1	Adjustirter kalbfellener Tornister mit zwey Seitentaschen.	
1	Unadjustirter kalbfellener Tornister mit zwey Seitentaschen.	
1	Säbel	mit Sägenklinge, mit Leder überzogenem Griffe, dann mit Scheide auch für Pontoniers.
1		Scheide allein, auch für Pontoniers.
1	Zurichthacke	allein.
1		Futteral mit Tragriemen.
1	Garnitur Tragriemen zum Schanzzeuge.	
1	Zwilchene Ueberzughose.	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekkbstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
3	39	4	$11\frac{7}{8}$
1	24	1	$36\frac{5}{8}$
—	$45\frac{4}{8}$	—	$52\frac{3}{8}$
3	$2\frac{3}{8}$	3	$29\frac{5}{8}$
2	$11\frac{4}{8}$	2	$31\frac{1}{8}$
3	$3\frac{4}{8}$	3	31
—	$45\frac{4}{8}$	—	$52\frac{3}{8}$
1	30	1	$43\frac{4}{8}$
—	$34\frac{7}{8}$	—	$40\frac{1}{8}$
—	$5\frac{7}{8}$	—	$6\frac{6}{8}$
—	$46\frac{3}{8}$	—	$53\frac{3}{8}$

Sorten.

Für die Pontoniers.

1	Lichtblau	Rock	für Bataillons-	Tamboure	mit Knöpfen.
1			für ordinäre		
1			für Unter-Officiere und Gemeine.		
1			Leibel ohne Aermel.		
1	Lichtblaue Tuchhose.				
1	Zwilchene Pantalonhose.				

Für die Gränzer.

1	Schwarzbrauner Rock	für Regiments-	Tamboure	mit Knöpfen.
1		für ordinäre		
1		für Unter-Officiere und Gemeine.		

Für die Landwehr.

1	Graumelirter Rock	für Bataillons-	Tamboure	mit Knöpfen.
1		für ordinäre		
1		für Unter-Officiere und Gemeine		

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbeköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
9	$34\frac{1}{8}$	11	$\frac{3}{8}$
3	$48\frac{1}{8}$	4	$22\frac{3}{8}$
3	$34\frac{1}{8}$	4	$6\frac{3}{8}$
1	$4\frac{3}{8}$	1	14
2	$1\frac{6}{8}$	2	20
—	$33\frac{7}{8}$	—	39
9	$47\frac{7}{8}$	11	$15\frac{3}{8}$
4	$1\frac{1}{8}$	4	$37\frac{3}{8}$
3	$47\frac{1}{8}$	4	$21\frac{3}{8}$
9	$33\frac{6}{8}$	10	$59\frac{6}{8}$
3	$47\frac{6}{8}$	4	$21\frac{7}{8}$
3	$33\frac{6}{8}$	4	$5\frac{6}{8}$

Sorten.

Für die Cordonisten und Garnisons-Bataillons.

1	Rock mit Knöpfen	für ordinäre Tamboure.
1		für Unter-Officiere und Gemeine.

Für die Cordonisten.

1	Adjustirter Czako.	für Feldwebel.
1		für Corporale.
1		für Gemeine.
1	Zwilchener Tornister.	

Für das Militär-Fuhrwesen.

1	Czako mit Schild	für Wachtmeister.	
1		für Corporale.	
1		für Gemeine.	
1	Czako-Schild allein.		
1	Rockelor mit Regenkragen		mit Knöpfen.
1	weißer Rock	für Unter-Officiere	
1		für Tamboure	
1		für Gemeine mit Armband	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
3	$24\frac{7}{8}$	3	$55\frac{5}{8}$
3	$10\frac{7}{8}$	3	$39\frac{4}{8}$
1	$55\frac{1}{8}$	2	$12\frac{2}{8}$
1	$51\frac{2}{8}$	2	$7\frac{7}{8}$
1	$47\frac{3}{8}$	2	$3\frac{4}{8}$
—	$14\frac{2}{8}$	—	$16\frac{2}{8}$
2	$7\frac{1}{8}$	2	$26\frac{2}{8}$
2	$3\frac{2}{8}$	2	$21\frac{6}{8}$
1	$59\frac{3}{8}$	2	$17\frac{2}{8}$
—	12	—	$13\frac{7}{8}$
6	$47\frac{2}{8}$	7	$48\frac{3}{8}$
3	$21\frac{1}{8}$	3	$51\frac{5}{8}$
3	$38\frac{3}{8}$	4	$11\frac{2}{8}$
3	$26\frac{5}{8}$	3	$57\frac{5}{8}$

Sorten.

Für das Militär-Fuhrwesen.

1	Armband allein.			
1	weißer Rock für Packknechte	für Tamboure		mit Knöpfen.
1		für Gemeine		
1	Weißer Rock für Kissenmacher			
1	Grau-melirt	Rock	mit Knöpfen	für Professionisten.
1		Leibel mit Aermeln		
1	Graumelirte Tuchhose			

Für die Militär-Marine-Truppen.

1	Runder Hut für Matrosen.		
1	Caput-Rock		mit Knöpfen.
1	Rock	für den Oberbootsmann	
1		für den Unterbootsmann und Bootsmannsgesellen	
1		für Quartiermeister	
1		für gemeine Matrosen	
1	Leibel	mit Aermeln	
1		ohne Aermeln	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	5 3/8	—	6
3	28 5/8	4	—
3	11 1/8	3	40 5/8
3	17 7/8	3	47 4/8
3	44 3/8	4	17 7/8
2	13 7/8	2	33 7/8
2	1 3/8	2	19 4/8
1	16	1	27 2/8
6	54 6/8	7	56 7/8
4	44 1/8	5	26 6/8
4	43 5/8	5	26 1/8
4	43	5	25 4/8
3	38 5/8	4	11 3/8
2	35 3/8	2	58 5/8
1	13 3/8	1	24 3/8

Sorten.

	Für die Militär-Marine-Truppen.		
1	Dunkelblaue	Matrosenhose.	
1	Lichtblaue		
1	Paar	leinene Camaschen.	
1		Schuhe.	
1	Halstuch.		
1	Säbel-Ueberschwungriemen.		
1	Mütze von Tuch.		
1	Arbeitsleibel	von Zwilch.	
1	Matrosenhose		
1	Bagage-Sack		
	Für die Tschaikisten.		
1	Lichtblauer Spenser mit Knöpfen.		
	Für die Monturs-Branche.		
1	Caput	für Commissions-Adjutanten	mit Knöpfen.
1	Rock		
1	Caput für Handlanger		
1	Ordinärer Rock		
1	Vortuch für Handlanger.		

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
3	32 1/8	4	3 7/8
3	1 7/8	3	29 2/8
—	16 6/8	—	19 2/8
1	5 2/8	1	15 1/8
—	29 6/8	—	34 3/8
—	45 6/8	—	52 5/8
—	43 3/8	—	49 7/8
—	43 4/8	—	50
—	48 4/8	—	56 6/8
—	35 6/8	—	41 1/8
3	15 3/8	3	44 4/8
5	59 1/8	6	53
5	47 5/8	6	39 6/8
5	45 6/8	6	37 5/8
3	10 7/8	3	39 4/8
—	13 4/8	—	15 4/8

Sorten.

Für die Kanzley-Ordonnanzen.

1	Graumelirter Caput-Rock mit lichtblauer Egalisirung und mit Knöpfen.

Für die Krankenwärter.

1	Caput-Rock mit Knöpfen.

Für die Invaliden.

1	Gehrock	mit Knöpfen.
1	Leibel mit Aermeln	

Für die Garnisons-Wachen.

1	Wachmantel.

Für die Spitäler.

1	Spitals-Mantel.
1	Schweißhemd.
1	Handtuch.
1	Paar Pantoffeln.

Pferderüstungen für die Beschäler.

1	Deckengurte mit Pölstern.
1	Lederne Halfter.

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekőstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
5	48 5/8	6	40 7/8
4	40 2/8	5	22 3/8
5	9 5/8	5	56
2	25 3/8	2	47 1/8
6	52 1/8	7	54
1	21 5/8	1	33 7/8
1	18 6/8	1	30 4/8
—	12 5/8	—	14 5/8
—	35 5/8	—	41
1	4	1	13 5/8
1	15	1	26 2/8

Sorten.

Pferderüstungen für die Beschäler.

1	Kappelzaum.
1	Kappelzaum = Zügel.
1	Auflaßlange.

Für Czikosen und Bereßen.

1	Czako.
1	Kepernek.
1	Szür oder Mantel mit Kaputze.
1	Kanko oder Spenser.
1	Leibel ohne Aermel.
1	Reithose.
1	Pistollenfutteral mit Anhängriemen.

Für die männlichen Sträflinge.

1	Mütze oder Kappe.
1	Caput mit Kaputze.
1	Leibel mit Aermeln.
1	Hose von Halina.

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekӧstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
1	4	1	$13\frac{5}{8}$
—	$32\frac{3}{8}$	—	$37\frac{2}{8}$
1	$2\frac{6}{8}$	1	$12\frac{1}{8}$
2	$9\frac{3}{8}$	2	$28\frac{6}{8}$
2	$37\frac{3}{8}$	3	1
4	18	4	$56\frac{6}{8}$
2	37	3	$\frac{1}{8}$
—	$44\frac{6}{8}$	—	$51\frac{3}{8}$
2	$12\frac{6}{8}$	2	$32\frac{5}{8}$
1	$3\frac{3}{8}$	1	$12\frac{7}{8}$
—	$13\frac{7}{8}$	—	$15\frac{7}{8}$
3	$34\frac{7}{8}$	4	$7\frac{1}{8}$
1	$24\frac{3}{8}$	1	37
1	31	1	$44\frac{5}{8}$

Sorten.

Für die männlichen Sträflinge.

1	Hose von Zwilch.
1	Hemd.
1	Paar Fußsocken von Halina.

Für die weiblichen Sträflinge.

1	Hemd.
1	Rock von Halina.
1	Rock von Zwilch.
1	Unterleibel von Halina.
1	Chemise oder Weiberröckel von Halina.
1	Chemise oder Weiberröckel von Zwilch.
1	Vortuch.
1	Halstuch.
1	Paar wollene Fußsocken.

Betten Fornituren.

1	doppelte	Winterbettkotze.
1	einfache	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbekbstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	39$\frac{7}{8}$	—	45$\frac{7}{8}$
—	46$\frac{7}{8}$	—	53$\frac{7}{8}$
—	14$\frac{4}{8}$	—	16$\frac{5}{8}$
—	46$\frac{5}{8}$	—	53$\frac{5}{8}$
2	13$\frac{6}{8}$	2	33$\frac{6}{8}$
—	48$\frac{5}{8}$	—	55$\frac{5}{8}$
—	27$\frac{5}{8}$	—	31$\frac{6}{8}$
1	15$\frac{4}{8}$	1	26$\frac{6}{8}$
—	28$\frac{1}{8}$	—	32$\frac{3}{8}$
—	15$\frac{5}{8}$	—	18
—	13$\frac{5}{8}$	—	15$\frac{5}{8}$
—	18	—	20$\frac{6}{8}$
8	—	9	12
7	6$\frac{6}{8}$	8	10$\frac{6}{8}$

Sorten.

Betten-Furnituren.

1	Doppelte	Sommerdecke.
1	Einfache	
1	Doppelter	Kopfpolster.
1	Einfacher	
1	Doppelter	Strohsack.
1	Einfacher	
1	Doppeltes	Leintuch.
1	Einfaches.	

Armee-Requisiten.

1	Frucht- oder Getreide-	Sack.
1	Mehl-	
1	Sandsack für Artillerie.	

Chirurgische Erfordernisse.

1	Doppelte	Comoresse.
1	Einfache	
1	Doppelte	Bandage.
1	Einfache	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekdstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
3	4 2/8	3	31 7/8
2	17 5/8	2	38 2/8
—	14 5/8	—	16 6/8
—	11 1/8	—	12 7/8
1	19 6/8	1	31 6/8
1	1/8	1	9 1/8
1	7 2/8	1	17 3/8
—	50 6/8	—	58 3/8
—	35 5/8	—	41
—	42 1/8	—	48 4/8
—	9 6/8	—	11 2/8
—	6 4/8	—	7 4/8
—	3 2/8	—	36 6/8
—	4 2/8	—	5
—	2 1/8	—	2 4/8

Sorten.

Chirurgische Erfordernisse.

1	Doppeltes		Bruchband.
1	Einfaches	rechtseitiges	
1		linkseitiges	
1	Medicin=	Kasten.	
1	Instrumenten=		

Pferderüstungen für die Cavallerie=Geschütz=Bespannung.

1	Reitsattel.
1	Schnallenstück mit Schnallen, Kappen und Schlingen zum Reitsattel.
1	Pferdedecke für Zugpferde.

Packpferde=Rüstungen.

1	Beschlagenes Packsattelgestell.
1	Gefülltes Packsattelküssen.
1	Vorderzeug mit Strupfen.
1	Hinterzeug mit Bindriemen.
1	Schweifriemen zum Hinterzeuge.

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbekostigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	40	—	46
—	27	—	31 1/8
—	27	—	31 1/8
104	52 7/8	120	36 6/8
210	—	241	30
6	45 4/8	7	46 3/8
—	6 5/8	—	7 5/8
2	12 7/8	2	32 6/8
—	54 4/8	1	2 5/8
1	9 6/8	1	20 2/8
—	24 4/8	—	28 1/8
1	12 5/8	1	23 4/8
—	12 6/8	—	14 5/8

Sorten.

Packpferde-Rüstungen.

1	Ober-	Gurte.
1	Zweystrupfige Bauch-	
1	Pferdehalfter.	
1	Trense mit Strick.	
1	Packdecke oder Heusack.	
$3\frac{1}{4}$	Ellen Leitstricke zur Bindung des Heusackes an die Packung.	
1	Hafersack auf Einen Metzen.	
1	Kesselsack auf sechs Kessel für Kessel-Tragpferde.	
1	Paar Kesselkreuze mit Stangen.	
4	Traggurten mit Ring	zur Zwieback-Packung.
2	Packgurten	
1	Paar Unterlagbreter	
4	Tragstricke mit Schlingen und Ring	zur Zelterpackung.
6	Ellen Leitstricke	

Pferde-Rüstungen für Munitions-Trag-Pferde.

1	Haubitzen-Munitions-Packsattel Nummer 1.

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungsbeköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	51 7/8	1	6/8
—	25 7/8	—	29 5/8
—	41 6/8	—	48
—	17 4/8	—	20 [illegible]
1	48 5/8	2	4 3/8
—	1 5/8	—	1 7/8
—	23 6/8	—	27 3/8
—	34 4/8	—	39 5/8
—	21 3/8	—	24 5/8
—	36 6/8	—	42 7/8
—	47 3/8	—	54 4/8
—	4 7/8	—	5 5/8
—	6 5/8	—	7 5/8
—	3	—	3 4/8
16	56 1/8	19	28 4/8

Sorten.

Pferde-Rüstungen für Munitions-Trag-pferde.

<table>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Kanonen-Munitions-Packsattel Nummer 2.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Vorder-</td><td rowspan="2">Zeug</td><td rowspan="12">zum Munitions-Packsattel Nummer 1 und Nummer 2.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Hinter-</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Zweystrupfige Unter-</td><td rowspan="2">Gurte</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Decken-</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Halfter</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Trensenzügel mit Gebiß</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">Garnitur Sattelaufschlag</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="3">Trag-riemen</td><td colspan="2">auf den Sattelrist</td></tr>
<tr><td>4</td><td colspan="2">um die Taschen</td></tr>
<tr><td>2</td><td colspan="2">an dem Sattel</td></tr>
<tr><td>10</td><td colspan="3">Kissen-Bindriemen</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Halfterkette</td></tr>
<tr><td>1</td><td rowspan="2">Pferd-decke</td><td colspan="2">für Haubitzen-</td><td rowspan="2">Munitions-Tragpferde.</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="2">für Kanonen-</td></tr>
</table>

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-beköstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
16	$46\frac{1}{8}$	19	$17\frac{1}{8}$
—	$54\frac{7}{8}$	1	3
1	$6\frac{4}{8}$	1	$16\frac{4}{8}$
—	$34\frac{6}{8}$	—	$39\frac{7}{8}$
—	$30\frac{2}{8}$	—	$34\frac{6}{8}$
—	$38\frac{5}{8}$	—	$44\frac{1}{8}$
—	32	—	$36\frac{6}{8}$
—	$19\frac{1}{8}$	—	$22\frac{3}{8}$
—	$11\frac{1}{8}$	—	$12\frac{7}{8}$
1	$5\frac{1}{8}$	1	$14\frac{7}{8}$
—	$16\frac{2}{8}$	—	$18\frac{6}{8}$
—	$5\frac{3}{8}$	—	$5\frac{7}{8}$
—	20	—	23
—	55 [illegible]/8	1	$4\frac{1}{8}$
—	$55\frac{4}{8}$	1	$3\frac{7}{8}$

Sorten.

Packungs-Geschirre.		
1	Großes	Faß.
1	Kleines	
1	Mittleres	
1	Gar kleines	
1	Großer	Verschlag.
1	Mittlerer	
1	Kleiner	
1	Gar kleiner	

Für das Bereifen und Vernageln der gepackten alten und neuen Geschirre mit ärarischer Zuthat.

1	Großes, mittleres oder kleines Faß.	
1	Gar kleines Faß.	
1	Großer	Verschlag.
1	Mittlerer oder kleiner	
1	Gar kleiner	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekösigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
3	6⅛	3	34
2	40⅛	3	4⅛
2	28⅛	2	50⅜
1	59⁶⁄₈	2	17⁶⁄₈
2	30⁶⁄₈	2	53⅜
1	38⁴⁄₈	1	53²⁄₈
1	19⅜	1	31⅛
—	41⅝	—	47⅞
—	3⅝	—	4⅛
—	3	—	3⁴⁄₈
—	13⅛	—	15⅛
—	11⅛	—	12⁶⁄₈
—	7⅞	—	9

Zu Z. 301 vom Jahre 1824.

Ver

der nach der Monturs- und Rüstungs-Taxe von den k. k.
schaft, so wie von den gegen den Erlag des Monturs-

Gattung der Truppen vom		Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungs-Ersatzbetrag zu erlegen ist, nähmlich für einen
Deutschen und Italienischen	Grenadier-Bataillon	Unter-Officier.
		Gemeinen
Ungarischen		Unter-Officier.
		Gemeinen.
Deutschen und Italienischen	Infanterie-Regimente	k. k. ordin. Cadetten, oder für einen sonstigen Unter-Officier.
		Gemeinen.
Ungarischen		k. k. ordin. Cadetten, oder für einen sonstigen Unter-Officier.
		Gemeinen.

Anlage B.

zeichniß

Cadetten und von der ex propriis zuwachsenden Mann-Geldes Entlassenen zu erlegenden Monturs-Gelder.

Betrag in Conventions-Münze		Bemerkung.
fl.	kr.	
34	3	Der hier ausgesetzte Monturs-Ersatzbetrag eines deutschen Füsiliers hat auch für einen Cordonisten, dann für einen deutsch gekleideten Mann der Garnisons-Bataillone, so wie auch jener des Ungarischen Füsiliers für einen Ungarisch gekleideten Mann gesagter Bataillone zu gelten.
34	27	
34	4	
34	28	
28	53	
27	22	
28	55	
27	23	

Gattung der Truppen vom		Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungs-Ersatzbetrag zu erlegen ist, nähmlich für einen		
Jäger-Regimente und Bataillon.		Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Kürassier-	Regimente	Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Dragoner-		Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Chevauxlegers-		grün	montirten.	Unter-Officier.
				Gemeinen.
		weiß		Unter-Officier.
				Gemeinen.
Husaren-		Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Uhlanen-		Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Fuhrwesen-	Corps.	Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
		Professionisten.		

Betrag in Conventions-Münze fl.	kr.	Bemerkung.
30	15	
31	55	
80	3	
79	45	
78	18	Auch für die Beschäl- und Rimontirungs-Departements- und Militär-Gestüte in den deutschen Erbländern, in Italien, dann in Galizien, in der Bucowina und in Siebenbürgen.
79	—	
74	18	
74	1	
73	—	
72	43	
81	23	Auch für das Militär-Gestüt zu Mezöhegyes und zu Babolna.
80	49	
73	47	
73	25	
41	50	Auch für das Pack-Personale.
36	16	
33	49	

Gattung der Truppen vom		Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungs-Ersatzbetrag zu erlegen ist, nähmlich für einen
Mineur-	Corps.	Unter-Officier.
		Gemeinen.
Sappeur-		Unter-Officier.
		Gemeinen.
Pionnier-		Unter-Officier.
		Gemeinen.
Pontonier-Bataillon.		Unter-Officier.
		Gemeinen.
Feld- und Garnisons-Artillerie.		Unter-Officier.
		Kanonier.
		Unter-Kanonier.
Feldzeugamt.		Professionisten.
Bombardier-Corps.		Unter-Officier.
		Gemeinen.
Marine-Infanterie.		Unter-Officier.
		Gemeinen.
Marine-Artillerie, Handwerker und Feuerlösch-Compagnie.		Unter-Officier.
		Gemeinen.

Betrag in Conventions-Münze. fl.	kr.	Bemerkung.
33	18	
32	32	
34	25	
33	40	
32	18	
32	54	
34	26	
33	40	
40	26	
41	27	Auch für das Feuerwerks-Corps.
32	—	
33	55	
44	38	Auch für das Feuerwerks-Corps.
45	9	
33	18	
30	30	
30	13	
32	46	

Sorten.

Packungs-Geschirre.

1	Großes	Faß.
1	Kleines	
1	Mittleres	
1	Gar kleines	
1	Großer	Verschlag.
1	Mittlerer	
1	Kleiner	
1	Gar kleiner	

Für das Bereifen und Vernageln der gepackten alten und neuen Geschirre mit ärarischer Zuthat.

1	Großes, mittleres oder kleines Faß.	
1	Gar kleines Faß.	
1	Großer	Verschlag.
1	Mittlerer oder kleiner	
1	Gar kleiner	

In Conventions-Münze.			
Nach der Anschaffungs-bekōstigung.		Mit Inbegriff der Regie-Kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.
3	$6\frac{5}{8}$	3	34
2	$40\frac{1}{8}$	3	$4\frac{1}{8}$
2	$28\frac{1}{8}$	2	$50\frac{3}{8}$
1	$59\frac{6}{8}$	2	$17\frac{6}{8}$
2	$30\frac{6}{8}$	2	$53\frac{3}{8}$
1	$38\frac{4}{8}$	1	$53\frac{2}{8}$
1	$19\frac{3}{8}$	1	$31\frac{1}{8}$
—	$41\frac{5}{8}$	—	$47\frac{7}{8}$
—	$3\frac{5}{8}$	—	$4\frac{1}{8}$
—	3	—	$3\frac{4}{8}$
—	$13\frac{1}{8}$	—	$15\frac{5}{8}$
—	$11\frac{1}{8}$	—	$12\frac{6}{8}$
—	$7\frac{7}{8}$	—	9

Zu E. 301 vom Jahre 1824.

Ver

der nach der Monturs- und Rüstungs-Taxe von den k. k.
schaft, so wie von den gegen den Erlag des Monturs-

Gattung der Truppen vom		Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungs-Ersatzbetrag zu erlegen ist, nähmlich für einen
Deutschen und Italienischen	Grenadier-Bataillon	Unter-Officier.
		Gemeinen
Ungarischen		Unter-Officier.
		Gemeinen.
Deutschen und Italienischen	Infanterie-Regimente	k. k. ordin. Cadetten, oder für einen sonstigen Unter-Officier.
		Gemeinen.
Ungarischen		k. k. ordin. Cadetten, oder für einen sonstigen Unter-Officier.
		Gemeinen.

Anlage B.

zeichniß

Cadetten und von der ex propriis zuwachsenden Mann-Geldes Entlassenen zu erlegenden Monturs-Gelder.

Betrag in Conventions-Münze		Bemerkung.
fl.	kr.	
34	3	Der hier ausgesetzte Monturs-Ersatzbetrag eines deutschen Füsiliers hat auch für einen Cordonisten, dann für einen deutsch gekleideten Mann der Garnisons-Bataillone, so wie auch jener des Ungarischen Füsiliers für einen Ungarisch gekleideten Mann gesagter Bataillone zu gelten.
34	27	
34	4	
34	28	
28	53	
27	22	
28	55	
27	23	

Gattung der Truppen vom		Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungs-Ersatzbetrag zu erlegen ist, nähmlich für einen		
Jäger-Regimente und Bataillon.		Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Kürassier-	Regimente	Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Dragoner-		Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Chevauxlegers-		grün	montirten.	Unter-Officier.
				Gemeinen.
		weiß		Unter-Officier.
				Gemeinen.
Husaren-		Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Uhlanen-		Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
Fuhrwesen-	Corps.	Unter-Officier.		
		Gemeinen.		
		Professionisten.		

Betrag in Conventions-Münze. fl.	kr.	Bemerkung.
30	15	
31	55	
80	3	
79	45	
78	18	Auch für die Beschäl- und Rimontirungs-Departements- und Militär-Gestüte in den deutschen Erbländern, in Italien, dann in Galizien, in der Bucowina und in Siebenbürgen.
79	—	
74	18	
74	1	
73	—	
72	43	
81	23	Auch für das Militär-Gestüt zu Mezöhegyes und zu Babolna.
80	49	
73	47	
73	25	
41	50	
36	16	Auch für das Pack-Personale.
33	49	

Gattung der Truppen vom		Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs = und Rüstungs = Ersatzbetrag zu erlegen ist, nähmlich für einen
Mineur,	Corps.	Unter = Officier.
		Gemeinen.
Sappeur,		Unter = Officier.
		Gemeinen.
Pionnier,		Unter = Officier.
		Gemeinen.
Pontonier = Bataillon.		Unter = Officier.
		Gemeinen.
Feld = und Garnisons = Artillerie.		Unter = Officier.
		Kanonier.
		Unter = Kanonier.
Feldzeugamt.		Professionisten.
Bombardier = Corps.		Unter = Officier.
		Gemeinen.
Marine = Infanterie.		Unter = Officier.
		Gemeinen.
Marine = Artillerie, Handwerker und Feuerlösch = Compagnie.		Unter = Officier.
		Gemeinen.

Betrag in Conventions-Münze. fl.	kr.	Bemerkung.
33	18	
32	52	
34	25	
33	40	
32	18	
32	54	
34	26	
33	40	
40	26	
41	27	Auch für das Feuerwerks-Corps.
32	—	
33	55	
44	38	Auch für das Feuerwerks-Corps.
45	9	
33	18	
30	30	
30	13	
32	46	

Gattung der Truppen vom	Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungs-Ersatzbetrag zu erlegen ist, nähmlich für einen
Matrosen-Kanonier-Corps.	Unter-Officier.
	Gemeinen.
Monturs-Oekonomie-Commission.	Unter-Officier.
	Gemeinen.
	Professionisten.

Betrag in Conventions-Münze.		Bemerkung.
fl.	kr.	
35	49	
33	51	
25	30	
25	58	
18	37	

Zu E. 301 vom Jahre 1824.

Anlage C.

Aufsatz
über die Compagnie- und Schwadrons-Pauschgelder.

I. Zur Schuh- und Stiefel-Reparation.			
Gattung der Truppen.	Charge.		Monathlich für den Kopf in Convent. Münze. Kreuzer.
Deutsche Infanterie-Regimenter.	bey dem restringirten Loco-Stande von 50 Gemeinen.	den Unter-Officier	$2\frac{6}{8}$
		„ Gemeinen	$2\frac{3}{8}$
	bey einem höher bemessenen-Loco-Stande.	„ Unter-Officier	$2\frac{2}{9}$
		„ Gemeinen.	$1\frac{8}{9}$

Ungarische Infanterie = Regimenter.		Bey diesen gesammten Truppen = Gattungen.	= Unter=Officier.	$2\frac{2}{7}$
Jäger = Regiment und Bataillons.				
Pionier = Corps.				
Garnisons = Bataillons.			= Gemeinen.	$1\frac{2}{7}$
Ungarische Kronwache.				
Krankenwart=Mannschaft in den selbstständigen Garnisons= und Feldspitälern.				
Militär = Gränz = Cordons.		Unter = Officiere.	mit Inbegriff einer zweyten Doppelsohle im Felde.	$5\frac{3}{4}$
		Gemeine.		$4\frac{5}{8}$
Kürassier=	Regimenter.	Vom Wachtmeister an		$5\frac{3}{8}$
Dragoner=				
Chevauxlegers=				
Husaren=				

I. Zur Schuh- und Stiefel-Reparation.

Gattung der Truppen.		C h a r g e.	Monathlich für den Kopf in Convent. Münze. Kreuzer.
Uhlanen-	Regimenter	Vom Wachtmeister an	$5\frac{7}{8}$
Feld-Artillerie-	Regimenter		
Garnisons-Artillerie-Districte.		Vom Feldwebel an	$6\frac{7}{8}$
Artillerie-Feldzeugamt.			
Sappeurs-	Corps.		$5\frac{7}{8}$
Mineurs-	Corps.		
Fuhrwesens-Professionisten.			

Feuerwerker- Corps		Vom Feldwebel an	Für diese wird das Pauschgeld auf die Stiefel-Unterhaltung unter den Flick-Spesen aufgerechnet.	
Bombardier- Corps				
Pontonier-Bataillon.				
Beschäl- u. Rimontirungs-Departement		Vom Wachtmeister an.		$7\frac{6}{8}$
Thierarzeney-Institut.				
Gestüt	in der Bucowina.			$15\frac{3}{8}$
	in Mezöhegyes und Babolna.			
Militär-Fuhrwesen.		Vom Wachtmeister an, mit Inbegriff des Leders zu einem zweyten Paar Stiefel-Vorschuhe im Gelde.		$14\frac{6}{8}$
Militär-Marine	Infanterie-Bataillon.	für Unter-Officiere und Gemeine		4
	Matrosen-Kanonier-Corps.		mit Inbegriff einer ganzen Sohle aus Terzenleder im Gelde.	5 [illegible]/8
	Artil. Handw. u. Feuerlösch-Comp.			4

II. Zur Unterhaltung der Flickerey

Gattung der Truppen.

Gattung der Truppen	
Deutsche	Infanterie.
Ungarische	
Garnisons = Bataillons.	
Ungarische Kronwache.	
Spital=Wartmannschaft in den selbstständigen Garnisons= und Feldspitälern.	
Militär = Gränz = Cordon.	
Kürassier	
Dragoner	
Chevauxlegers	
Husaren	
Uhlanen	
Feld = Artillerie	
Garnisons = Artillerie	

an Montur und Rüstung.

Charge.	Monathlich für den Kopf in Conventions-Münze.
	Kreuzer.
Vom Feldwebel an	$\frac{6}{8}$
	$1\frac{2}{8}$
für den Mann	$2\frac{6}{8}$
" das Pferd	$3\frac{7}{8}$
" den Mann	$2\frac{3}{8}$
" das Pferd	$3\frac{7}{8}$
" den Mann	$2\frac{3}{8}$
" das Pferd	$2\frac{6}{8}$
" den Mann	$3\frac{3}{8}$
" das Pferd	$2\frac{6}{8}$
" den Mann	2
" das Pferd	$2\frac{6}{8}$
Vom Feldwebel oder Wachtmeister an	1

II. Zur Unterhaltung der Flickerey

Gattung der Truppen.		
Artillerie = Feldzeugamt.		
Mineur=		Corps.
Sappeur=		
Pionnier=		
Feldjäger.		
Bombardier=	Corps mit Ausschluß der Ober=Feuerwerker.	
Feuerwerks=		
Pontonier = Bataillon.		
Militär = Fuhrwesen.		
Beschäl = und Rimontirungs = Departement.		
Militär = Gestüte.		
Thierarzeney = Institut.		
Militär = Marine.		

an, Montur und Rüstung.

Charge.	Monathlich für den Kopf in Conventions-Münze.
	Kreuzer.
	1
Vom Feldwebel oder Wachtmeister an	Mit Zuzählung der Vergütung für das Limito-Leder. 16
	Mit Zuzählung der Vergütung für das Limito-Leder. $11\frac{4}{8}$
	1
	2

III. Zur Unterhaltung der Feuergewehre.

Gattungen der Feuergewehre.	Monathlich für den Kopf in Conventions-Münze.
	Kreuzer.
Infanterie-Feuergewehr mit Bayonnett.	$1\frac{3}{5}$
Feuergewehre für Mineur, Sappeur und Pontonier.	$1\frac{1}{2}$
Carabiner oder einfache Stutzen.	$1\frac{1}{2}$
Für eine Pistole.	$\frac{1}{2}$

Den mit Stutzen versehenen Jägern gebühren zur Unterhaltung der Pulverhorn-Anhängschnüre monathlich für den Kopf $1\frac{1}{6}$ kr. in Conventions-Münze.

Zu E. 301 vom Jahre 1824. Anlage D.

Aufsatz
über die Compagnie- und Escadrons-Pauschgelder nach der Kriegsausmaß.

Zu E. 301 vom Jahre 1824.

Auf

über die Compagnie- und Escadrons-

I. Schuh- und Stiefel-

Gattung der Truppen.	
Deutsche	Infanterie-Regimenter.
Ungarische	
Feldjäger-Bataillone.	
Pionnier-Corps.	
Stabs-Infanterie-Compagnie.	
Fuhrwesens-Packknechte.	
Chevauxlegers-	Regimenter.
Husaren-	
Artillerie-Regimenter.	
Mineurs-	Corps.
Sappeurs-	
Fuhrwesens-Professionisten.	
Feuerwerks- und Bombardiers-Corps.	
Militär-Fuhrwesen.	

Anlage D

ſ a ß

Pauſchgelder nach der Kriegsausmaß.

Reparation.

Charge.	Monathlich für den Kopf in Conventions-Münze.
	Kreuzer.
Vom Unter-Officier an	3
	$7\frac{5}{8}$
	Für dieses Corps iſt das Pauſchgeld unter den Flick-Speſen enthalten.
	$14\frac{5}{8}$

II. Zur Unterhaltung der Flickerey

Gattung der Truppen.

Deutsche	Infanterie-Regimenter.	
Ungarische		
Feldjäger-Bataillone.		
Feld-Artillerie-Regimenter.		
Pionniers-Corps.		
Stabs-Infanterie-Compagnie.		
Mineurs-	Corps	
Sappeurs-		
Fuhrwesens-	Packknechte.	
	Professionisten.	
Militär-Fuhrwesen.		

Feuerwerks- und Bombardiers-Corps.

Chevauxlegers-	Regimenter.	
Husaren-		

an Montur und Rüstung.

Charge.	Monathlich für den Kopf in Conventions-Münze.
	Kreuzer.
Vom Unter-Officier an	$1\frac{2}{8}$
	Mit Zuzählung der Vergütung für das Limito-Leder 16
für den Mann	$2\frac{3}{8}$
für das Pferd	$2\frac{6}{8}$
für den Mann	$3\frac{3}{8}$
für das Pferd	$2\frac{6}{8}$

III. Zur Unterhaltung der Feuergewehre.

Gattung der Feuergewehre.	Monathlich für den Kopf in Conventions-Münze.
	Kreuzer.
Für ein Infanterie-Feuergewehr.	2
Für einen Carabiner	1 2/3
Für eine Pistole	2/3
Für einen einfachen Stutzen	2
Für einen doppelten Stutzen	3

Nro. 74.

Hofkammer = Präsidial = Decret vom 5. März 1824, an das Landes = Gubernium in Tirol und Vorarlberg. Kundgemacht am 15. März 1824.

Erhöhung des Postrittgeldes, und der Kaleschgebühr in Tirol und Vorarlberg.

Das k. k. Hofkammer = Präsidium hat in Berücksichtigung der in Tirol und Vorarlberg, gegen die übrigen deutsch-österreichischen Provinzen bestehenden höheren Futterpreise, das mit Gubernial = Circulare vom 22. December 1823 auf 48 Kreuzer herabgesetzte Postrittgeld, für Ein Pferd und eine einfache Station wieder auf 1 fl. C. M. W. W. zu erhöhen geruhet, wovon die Hälfte für eine gedeckte und ein Viertel für eine ungedeckte Kalesche für jede Station zu entrichten kömmt.

Diese neue Bestimmung des Postrittgeldes wird zur Wissenschaft und Nachachtung mit der Bemerkung bekannt gegeben: daß der Bezug des wieder erhöhten Rittgeldes, und der Kaleschgebühr mit 1. Aprill 1824 zu beginnen habe.

Nro. 75.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 3. März 1824.

Art der Verfassung der Polizey = Berichte über die Polizey = Uebertretungen und deren Bestrafung.

Da es für die Polizey-Aufsicht wichtig ist, zu erfahren, welche Gattungen von Uebertretungen, und bey welcher Volksclasse sie überhand nehmen, und ob die Art deren Bestrafung dem Gesetze gemäß sey, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, zu verfügen, und auch selbst darauf zu sehen: daß in den monathlichen Polizey = Berichten jedesmahl, jedoch sum-

marisch, die specielle Gattung und Bestrafungsart der vorgefallenen schweren Polizey-Uebertretungen, so wie der Nahme und Stand der Uebertreter angeführt werde.

Nro. 76.

Hofkanzley-Decret vom 4. März, an sämmtliche Länderstellen, ohne jene Illyriens, des Küstenlandes und der Steyermark *).

Vergütung der Unterhalts- und Verpflegskosten bey Uebersetzungen der Sträflinge von der Strafanstalt einer Provinz in den Strafort einer anderen Provinz.

Wegen Vergütung der Unterhalts- und Verpflegskosten der aus der Strafanstalt einer Provinz in ein Strafhaus einer anderen Provinz übersetzten Sträflinge werden folgende allgemeine Grundsätze aufgestellet, nach welchen sich in Zukunft von Seite der Landesstelle zu benehmen ist:

Die Uebersetzung der Sträflinge geschieht entweder, weil sie nach dem Gesetze zur Verwahrung in einer allgemeinen Strafanstalt geeignet sind, oder weil sie wegen Mangels an Raum oder anderer Ursachen wegen aus dem Straforte, wohin sie eigentlich gehören, in einen anderen übersetzt werden müssen.

In dem ersteren Falle findet eine Vergütung der Auslagen von Seite des Strafortes, aus welchem die Sträflinge dahin übersetzet werden, nicht Statt.

In dem zweyten Falle ist aber zu unterscheiden, ob die Uebersetzung der Sträflinge aus einem Straforte in ein anderes, welche beyde von dem Aerarium, oder aus einem

*) Diese Verordnung erfloß für Steyermark und das Küstenland am 23. Jänner 1824.

Straforte in eine andere Strafanstalt, wovon beyde, oder auch nur Eine bisher noch auf Kosten der Provinz unterhalten werden, geschieht.

In dem ersteren dieser beyden Fälle kann die Vergütung der in der Frage stehenden Auslagen füglich unterbleiben, weil es dem Staatsschatze gleichgültig ist, bey welcher Anstalt er diese Auslagen bestreite. Nur muß zur Vermeidung eines doppelten Anspruches Bedacht genommen werden, daß der Strafort, welcher sich eines Theiles seiner Sträflinge durch die Uebersetzung in einen anderen Strafort entlediget, den Aufwand für dieselben unter seine Erfordernisse nicht mehr aufnehme.

In dem letztern dieser beyden Fälle kann aber die Vergütung der Auslagen für die übersetzten Sträflinge gefordert werden, weil durch die nicht in dem Strafgesetze gegründete Uebersetzung der Sträflinge die betreffende Verbindlichkeit der Provinz, so lange dieselbe noch überhaupt besteht, in besonderen Fällen des Unterhaltes ihrer Sträflinge nicht aufgehoben, und dem Aerarium oder einer anderen Provinz nicht aufgebürdet werden kann.

Nro. 77.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. März 1824.

Vorschrift des Ceremoniels bey der Einführung eines neu ernannten Bischofs.

Bey Gelegenheit des von dem Landes-Gubernium erstatteten Hofberichtes über die Statt gehabte Feyerlichkeit bey der Einführung eines neu ernannten Bischofs, hat die kaiserl. königl. Hofkanzley unter dem 5. Februar 1824

folgende Weisung zur Beobachtung bey künftigen derley Fällen dem Landes-Gubernium mitgetheilt:

a) Da alle Publicationen in der Kirche durch den Clerus geschehen, und auch jene der landesfürstlichen Verordnungen und Patente; so sey keine Ursache vorhanden, rücksichtlich der Ablesung der landesfürstlichen Ernennung der Bischöfe durch einen weltlichen Beamten von jener Form abzuweichen.

Es sey also künftig auch in Böhmen, wie es in den übrigen Provinzen bereits geschieht, das an den Bischof gerichtete, und von ihm zur Ablesung zu gebende Nominations-Decret von dem zur Publication bestimmten Priester abzulesen.

b) Sey zwischen der Uebergabe der Temporalien und der Installation in spiritualibus allerdings die nothwendige Verbindung nicht, daß sie an Einem Tage Statt finden müßte. Es komme nur darauf an, daß auch in der Form der Uebergabe der Temporalien die landesfürstlichen Gerechtsame gehandhabt werden, welches mittelst eines bestimmt vorgeschriebenen Ceremoniels geschehen muß, und in anderen Provinzen üblich ist.

Den Consistorien wird diese Form des vorgeschriebenen Ceremoniels, und des dazu gehörigen Reverses in den Nebenlagen *) mit der Bemerkung zur Wissenschaft und Benehmung in künftigen Fällen zugestellt, daß solche auch den betreffenden Kreisämtern bekannt gemacht wird, um sich in der Voraussetzung, daß gegen diese Beobachtung

---

*) Sieh Seite 291, 293 und 295.

in Böhmen kein Anstand obwalte, bey Installationen der Bischöfe pünctlich hiernach zu benehmen.

°) Beylage.

Ceremoniel

für die Temporal-Installation der Bischöfe.

In einem großen Saale des Bischofs wird ein Tisch bereitet, worauf das Grundbuch und das bischöfliche Siegel sammt zwey Schlüsseln gelegt, und auf dem ein Schreibzeug bereitet wird; zur rechten Seite des Tisches werden zwey Armsesseln für die landesfürstlichen Commissäre, zur linken mehr gegen unten an, ein gleicher Armsessel für den Bischof bereitet; an der Seitenwand ein kleiner Tisch sammt einem Lehnsessel ohne Arme für den Gubernial-Secretär sammt einem Lichte zum Siegeln; in dem Schlafzimmer des Bischofs werden die zu dem fundo instructo des Bisthums gehörigen Pectoralien und Ringe, wenn welche vorhanden sind, bereit gehalten.

Nach der Spiritual-Introduction oder an einem folgenden Tage fahren die landesfürstlichen Commissäre mit einem Gubernial-Secretär in die bischöfliche Wohnung. Am Fuße der Stiege erwartet sie die sämmtliche Dienerschaft des Bischofes in Galla, unter deren Vortritte sie sich in das zur Installation bestimmte Zimmer begeben.

Sie schicken den Secretär zum Bischofe mit der Meldung, daß sie bereit seyen, die allerhöchst anbefohlene Installation vorzunehmen, worüber derselbe erwiedern läßt, daß er zur Aufwartung sey. Hierauf gehen die Commissäre ihm ein Zimmer weit entgegen, und führen ihn in

den Saal, so, daß der neue Bischof zur Rechten des ersten Commissärs geht.

Nun wird an dem Tische Platz genommen. Der Secretär steht einige Schritte hinter den Commissären, in einer weiteren Entfernung stehen in einem halben Kreise die bischöflichen Beamten, die Dienerschaft und die Ausschüsse der bischöflichen Unterthanen. Der erste Commissär hält eine kleine Anrede an den Bischof, in welcher er ihm das Commissarium bekannt macht, und die allerhöchsten Erwartungen von dem Eifer des Bischofes für die Religion und von der Ergebenheit an Seine Majestät sowohl in Hinsicht der Verwaltung des bischöflichen Amtes als der bischöflichen Temporalien eröffnet, zu deren Erfüllung er sich durch Ausstellung eines Reverses verbinden müsse. Der Bischof lieset sodann stehend den Revers ab, unterfertigt ihn sitzend, und drückt sein gewöhnliches Siegel auf. Es werden ihm hierauf die Inventarien, das Grundbuch und die Siegel übergeben, die er berührt.

Die Inventarien werden von den Commissären und dem Bischofe gefertiget, so, daß die Commissäre auf deren äußerem, der Bischof auf deren innerem Rande des Papiers sich unterzeichnen; die Siegel werden auf dem Seitentische von dem Secretär, und bey dem Nahmen des Bischofs von dessen Kammerdiener beygedrückt; der Secretär unterschreibt sich unten als Actuar.

Nachdem der Bischof für die allerhöchste Gnade gedankt hat, werden die Beamten, Diener und Unterthanen zur Angelobung des Gehorsames angewiesen, was sie mittelst Handkusses thun.

Darauf wird der Bischof von den Commissären in das Schlafzimmer geführt, und werden ihm dort die Prätiosen übergeben.

Nach abgestatteter Gratulation beurlauben sich die Commissäre, und werden von dem Bischofe, der ihnen jetzt zur Linken geht, unter Vortretung der bischöflichen Dienerschaft bis an die Stiege begleitet, wo der Bischof stehen bleibt, bis sie den ersten Absatz der Stiege vollkommen hinabgekommen sind; die Dienerschaft begleitet sie bis an den Wagen.

**) Beylage.

Ceremoniel,

mit welchem die Bischöfe in die Cathedral-Kirche einzuführen sind.

Der Act dieser Feyerlichkeit hat an einem einverständlich mit dem neuen Bischofe zu bestimmenden Sonn- oder Feyertage zu geschehen, und hat der Bischof vor seiner Consecration, oder wenn er bereits consecrirt ist, aber als Bischof Seiner Majestät den Eid noch nicht abgelegt hat, vor dieser feyerlichen Einführung in Gegenwart des Gubernial-Präsidenten und zweyer Räthe den Eid der Treue, welcher ihm von dem ältesten Secretär vorzulesen ist, ohne weiteres Ceremoniel abzulegen.

Zu der Feyerlichkeit selbst sind die auf drey Meilen umliegenden Pfarrer und Landdechante oder bischöflichen Landvicäre, die ohne Vernachlässigung der Seelsorge erscheinen können, eigens einzuberufen.

Der Bischof hat sich früh in der Stille in eine von

der Domkirche entfernte Kirche zu begeben, um allda einer stillen Messe beyzuwohnen, wo ihn das Domcapitel, die übrige Geistlichkeit, der Stadtmagistrat und das Volk erwarten.

Der erste Dignitar reichet dem Bischof das Kreuz zum Küssen dar, und incensirt ihn, sodann bekleidet sich der Bischof mit dem Pluvial, worauf unter dem Geläute der Glocken der Zug nach der Domkirche in folgender Ordnung vor sich geht:

Den Anfang machen die Spitalleute, die Normalschul-Jugend und die lateinischen Schulen; dann folgen die Klostergeistlichen in ihrer Klosterkleidung, die Weltgeistlichen in Chorröcken ihrem Stande gemäß ohne Stola, dann das bischöfliche Haus und das Consistorial-Personale, der Dom-Clerus und das Domcapitel in Chorkleidung, nach diesen der Bischof selbst in Pontificalibus, jedoch ohne Vortragung des Baldachins oder sogenannten Himmels, welcher vermöge des höchsten Generalis allein für das hochwürdigste Gut, wenn es getragen wird, vorbehalten ist.

Hinter dem Bischofe folgt das Volk.

Bey der Thürschwelle der Cathedral-Kirche, wo sich auch der Adel und einige Mitglieder der Landesstelle einfinden können, besprenget der Bischof die Anwesenden mit Weihwasser, und wird derselbe mehrmahl von dem ersten Dignitar incensirt rc. rc.

Bey dem Eintritte in die Cathedral-Kirche wird der ambrosianische Lobgesang choraliter angestimmt, unter dessen Absingung sich der Bischof erstlich in die Capelle, wo das Hochwürdigste aufbewahrt wird, zu dessen Anbethung, sodann zu dem hohen Altare begibt, und allda auf dem

untersten Staffel kniend verweilet, bis nach geendigtem Lobgesange der erste Dignitar an der Epistel-Seite stehend, das in dem römischen Pontificale vorgeschriebene Gebeth „Protector" abgesungen hat. Sodann ist das an den Bischof ergangene Schreiben über seine allerhöchste Nomination, und hierauf die päpstliche Bestätigungs-Bulle von der Kanzel sammt dem Placeto Regio nach ihrem ganzen Inhalte abzulesen, während welcher der Bischof mit seinen Assistenten der Kanzel gegenüber, die übrigen Domherren aber in ihren Chorplätzen sitzen.

Nach geendigter Ablesung setzet sich der Bischof auf den eigens zubereiteten bischöflichen Sitz. Der erste Dignitar hält eine zweckmäßige kurze Anrede, und geht hierauf mit dem Domcapitel zum Handkuß, welchem die gesammte übrige Welt- und Klostergeistlichkeit folgt. Dann tritt der Bischof abermahl an den hohen Altar, und singt das Gebeth zu den heiligen Kirchenpatronen nebst der Oration pro Augustissimo Fundatore selbst ab.

Endlich wird es dem Bischofe überlassen, das Hochamt zu halten. Die Feyerlichkeit aber wird mit Ertheilung des bischöflichen Segens geschlossen.

***) Beylage.

Revers.

Ich . . . . bekenne öffentlich mit diesem Briefe, und thue kund jedermänniglich:

Nachdem Seine k. k. apostolische Majestät Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen rc. rc. Unser

allergnädigster Herr aus besonderen Gnaden und Höchsteigener Bewegung mich zum Bischofe von . . . . . gnädigst ernannt, mir dieses Bisthum sammt allen seinen Einkünften, Nutzungen, Rechten und Gerechtsamen verliehen, und den Präsentations-Brief darüber ausfertigen lassen, auch befohlen haben, mir den Besitz des berührten Bisthums und desselben An- und Zugehörungen mit einem ordentlichen Inventario einzuantworten; so gelobe ich Seiner k. k. apostolischen Majestät in aller Unterthänigkeit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, daß ich mich in geistlicher und weltlicher Verwaltung berührten Bisthums, und Verrichtung des bischöflichen Amtes der alten wahren heiligen katholischen Religion gemäß, auch nach Ordnung und Gebrauch der heiligen römischen christlichen Kirche halten; deßgleichen von des Bisthums Renten, Gütern, Nutzungen und Einkommen, wie es mir übergeben wird, ohne Seiner k. k. apostolischen Majestät Vorwissen und Bewilligung nichts verändern, noch etwas davon entziehen lassen; sondern, was davon zuvor entzogen und entwendet worden seyn möchte, so viel mir immer möglich, wieder dazu zu bringen, auch den Bischofhof und andere dazu gehörigen Güter im ordentlichen Wesen und guten Baue erhalten, die Unterthanen nach den Landesgesetzen behandeln, die Steuern und Gaben genau abführen, und sonsten meinem Berufe nach in geistlichen und weltlichen Dingen mich dermaßen verhalten solle und wolle, wie es einem katholischen und der heiligen christlichen Kirche gehorsamen Bischofe gebühret und wohl ansteht. Ohne Gefährde.

So geschehen . . . .

Nro. 78.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. März 1824.

Schädlichkeit mehrerer Farben hinsichtlich ihrer Verwendung zum Färben des Spielzeuges für Kinder und der Zuckerbäcker-Waaren.

Mehrere Farben enthalten in ihrer Mischung giftige Bestandtheile. Die Verwendung solcher schädlicher Farben zum Bemahlen der zum Genuße bestimmten Zuckerbäcker-Waaren und des Spielzeuges für Kinder, welches von diesen so oft in den Mund genommen wird, kann eben deßhalb nicht nur der menschlichen Gesundheit, sondern dem Leben selbst Gefahr bringen. Um nun diese Gefahren möglichst zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, sowohl jene Farben, welche für die oben erwähnten Zwecke ohne irgend ein Besorgniß benützt werden können, als auch jene Färbestoffe, welche sich als giftig darstellen, und zwar letztere zur Warnung vor deren Anwendung für die angedeuteten Zwecke hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiße: Bleyweiß, Kremserweiß, Schieferweiß und Zinnoxyd.

Gelbe: Operment oder Rauschgelb, Königsgelb, Neapelgelb, Baslergelb, Bleygelb oder Massikot, englisches Gelb, Mineralgelb, Chromsaures Bley und Gummigutti.

Grüne: Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch- oder Scheelsches Grün, auch Mitisgrün genannt, Wiener Grün, Schweinfurter Grün.

Blaue: Bergblau, Mineralblau, Schmalte, Kupferhältiges Berlinerblau.

Rothe: Mahler-Zinnober, Mennige.

Unschädliche Farben.

Weiße: Präparirte gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, weißgebranntes Hirschhorn, Elfenbein, Knochenmehl.

Gelbe: Kurkume-Wurzel, Schüttgelb, Saffran, Orlean, Ochergelb, eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt.

Grüne: Saftgrün, alles Grün, was man sich aus der mannigfachen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkume-Wurzel, so wie die von 4 Theilen concentrirten Indigos in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun; veronesische Grünerde.

Blaue: Reines Berlinerblau, Neublau, eine Verbindung von Stärke mit Indigo-Auflösung, Sächsisches Blau, eine Auflösung von Indigo in Schwefel-Säuere, Indigo, Lacmus, Saftblau oder Kornblumenblau.

Rothe: Karmin, Gummilack, Stocklack, Körnerlack, Florentinerlack, Krapplack, Armenischer Bolus, rothes jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd, Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt.

II. Für die Conditoren oder Zuckerbäcker.

Schädliche Farben.

Rothe: Zinnober, Mennige.

Gelbe: Auripigment, so wie die übrigen oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Blaue: Bergblau, so wie die übrigen oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Grüne: Grünspan, so wie die übrigen oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Orangegelbe: Gemenge der oben angeführten schädlichen rothen und gelben Farben.

Gold- und Silberfarben: Unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber.

Violette: Gemenge der oben angeführten blauen und rothen Farben.

Unschädliche Farben.

Rothe: Eine Abkochung von Fernambuck-Holz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, z. B. der Berberitzen, Kermessaft, rother Rübensaft, Zwiebelschalen, eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von rothen Klatschrosen-Blättern, Kornblumen mit Wasser bereitet.

Gelbe: Saffran, Safflor, Kurkume-Wurzel, und ein mit Wasser bereiteter Aufguß der Blätter der gelben Ringelblume.

Blaue: Die ausgepreßten Säfte blauer Blumen, z. B. der Kornblume, Veilchen und Schwert-Lilien, Lackmus.

Grüne: Der ausgepreßte Saft von Spinat, eine Zusammensetzung von unschädlichen blauen und gelben Farben.

Orangegelbe: Das Gelbe von Pomeranzen, ein Orlean-Decoct mit einem geringen Zusatze von Soda.

Violett: Ein Cochenille-Aufguß mit etwas Kalkwasser, eine Zusammensetzung von unschädlichen blauen und rothen Farben.

Gold- und Silberfärbige: Echtes Blattgold, echtes Blattsilber.

Nro. 79.

Hofkanzley-Decret vom 5. März 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Haltung fremder israelitischer Lehrlinge von den in Wien tolerirten Israeliten.

In so fern die in Wien tolerirten Israeliten zum Behufe ihres Gewerbes oder Fabriksbetriebes israelitische Lehrjungen halten, können letztere ganz zur Kathegorie der Dienstbothen gerechnet werden, welche die Tolerirten hinsichtlich ihres Erwerbsbetriebes zu halten berechtiget sind.

Gleichwie es den Tolerirten nicht benommen ist, fremde israelitische Dienstbothen gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Aufnahme in ihre Familienliste zu halten, so kann es ihnen auch nicht benommen werden, fremde israelitische Lehrlinge gegen Beobachtung derselben Vorschriften und Bedingungen, die wegen der israelitischen Dienstbothen bestehen, aufzunehmen.

Nro. 80.

Hofkanzley-Decret vom 5. März 1824, an das Laibacher Gubernium. Justiz-Hofdecret vom 20. März 1824, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht. Kundgemacht am 6. Aprill 1824.

Benehmen bey Untersuchung des Schuldenstandes, hinsichtlich der politischen Abstiftung eines Unterthans.

Wenn hinsichtlich auf die politische Abstiftung eines Unterthans bey der in dem Hofdecrete vom 18. Aprill 1785 vorgeschriebenen Untersuchung eine nicht bloß die zwey Drittheile, sondern das Ganze des Vermögens übersteigende Schuldenlast sich offenbaret; so sind sämmtliche Acten dem persönlichen Richter des verschuldeten Unterthanes zu übergeben, dem es zusteht zu erkennen, ob der Fall eines Concurses eintrete, oder nicht? — Im ersten Falle hat die Concurs-Instanz, im zweyten die politische Behörde das Weitere zu verfügen.

Nro. 81.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 6. März 1824, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium, und die Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 2. Aprill 1824.

Wegen politischer Assistenzleistung bey Gefälls-Untersuchungen.

Durch die Bestimmung des 112. §. des allgemeinen Zoll-Patents vom Jahre 1788 sind Obrigkeiten und obrigkeitliche Beamte, welche den landesfürstlichen Zollbeamten die von ihnen angesuchte Assistenz zur Ergreifung eines Schwärzers oder eines Contrabandes versagen, oder die Hülfleistung geflissentlich verzögern, als Theilnehmer an

der Schwärzung anzusehen, und für jeden solchen Fall mit einer Geldstrafe von 50 Ducaten zu verurtheilen.

Eben so sind im Gegensatze nach dem §. 149 des gedachten Patentes die k. k. Zollämter zwar verpflichtet, zu ihren Verhören jedesmahl eine Gerichtsperson, welche die Aussagen des Verhörten zu unterschreiben hat, beyzuziehen, durch diese Bestimmung aber, da es sich nicht um einen Jurisdictions-Act handelt, keineswegs an eine Gerichtsperson jener Obrigkeit oder Jurisdiction gebunden, welcher das zollämtlich einzuvernehmende Individuum untersteht.

Aus diesen beyden Bestimmungen folgt von selbst; daß jede Obrigkeit zur Assistenzleistung, oder zur Verhörsbeywohnung, ohne Rücksicht auf die dem Schwärzer zustehende Jurisdiction, wo immer hin, verpflichtet sey.

Sämmtliche politische Obrigkeiten und Aemter dieses Gouvernements werden nun strenge angewiesen, den landesfürstlichen Zollbeamten, wie bald sie sich als solche legitimirt haben, über ihr Ansuchen den politischen Beystand, die bancalische Untersuchung möge ein Individuum ihrer oder einer fremden Jurisdiction beteffen, immer unverzüglich und wo immer hin zu leisten, widrigens sie bey jedem vorkommenden Falle der Weigerung mit einer Strafe, wie schon oben bemerkt wurde, von 50 Ducaten, unnachtsichtlich geahndet werden müßten.

Nro. 82.

Hofkammer-Decret vom 7. März 1824, an sämmtliche Cameral- und Gefällsbehörden.

Verboth der Ausstellung der Dienstzeugnisse von Amtsvorstehern.

Da man wahrgenommen hat, daß nicht von allen Amtsvorstehern und Beamten das durch Hofkanzley-Decret vom 14. April 1814 sämmtlichen Länderstellen bekannt gemachte Verboth wegen Ausstellung von Dienstzeugnissen an ihre Untergebenen genau beobachtet werde; sieht man sich veranlaßt, diese bereits bestehende, und durch die Zeit in Vergessenheit gerathene Vorschrift, gleichwie solche rücksichtlich der Casse-Beamten mit Verordnung vom 9. December 1813 erneuert worden ist, der Landesstelle zum gleichmäßigen Verfahren gegen die untergebenen Beamten wiederhohlt, und mit dem Beysatze in Erinnerung zu bringen: daß die Ausfertigung der Zeugnisse über die Verwendung und Kenntnisse der untergeordneten Beamten um so weniger ferner noch Statt finden dürfe, als es den Behörden ohnehin unbenommen ist, sich in nöthigen Fällen von den Eigenschaften der betreffenden Individuen die Gewißheit auf dem Wege der ämtlichen Correspondenz von den einschlägigen Behörden unmittelbar zu verschaffen, in deren Pflicht es auch liegt, bey vorkommenden Beförderungen die Fähigkeiten, Kenntnisse, Verwendung und Moralität der Competenten in den an die höheren Behörden abzugebenden Competenten-Tabellen nach strenger Wahrheit mit unparteyischer Gewissenhaftigkeit zu schildern.

Diese erneuerte Vorschrift ist bey strengster Verantwortung sich genau gegenwärtig zu halten, und sind die

Gesuche solcher Beamten, welche sich um Dienstzeugnisse bewerben, unbedingt zurück zu weisen.

Nro. 83.

Hofkanzley-Decret vom 9. März 1824, an das Küstenländische Landes-Gubernium.

Erhebung des Marine-Ober-Commando's zu Venedig, zu einer selbstständigen Behörde.

Zu Folge Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 3. März haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 10. Februar 1824 das Marine-Commando in Venedig, welches bisher unter der Oberleitung des zu Padua befindlichen Venetianischen General-Commando gestanden ist, zu einer selbstständigen, in unmittelbarer Diensteverbindung mit dem Hofkriegsrathe tretenden Behörde, unter dem Titel: „Marine-Ober-Commando" zu erhöhen und den Generalmajor Marquis Paulucci zum Marine-Ober-Commandanten allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Gubernium wird hiervon mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß dasselbe die allfällige Diensts-Correspondenz mit dem Marine-Ober-Commando, nach der für die Correspondenz mit den General-Commanden bestehenden Einosur, einzurichten habe.

Nro. 84.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 11. März 1824.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Frohnfreyheit der Bergwerke und der Zehent-Rückvergütung.

Aus Anlaß einer von einem Berg-Oberamte gemachten Anfrage: Ob in jenen Fällen, wo einzelnen Gewerkschaften die Zehent-Nachsicht im Voraus zugestanden wurde,

nach dem ausgewiesenen, von dem Berggerichte bestätigten Verbaue das Berg-Oberamt die Zehent- Rückvergütung verfügen dürfe? wurde gemäß Hofkammer-Decretes vom 23. Februar 1824 nachträglich zu den schon mit Hofkammer-Decrete vom 31. August 1822 und Gubernial-Verordnung vom 17. September 1822 aufgestellten Grundsätzen beschlossen: daß, nachdem in keinem montanistischen Oberamts-Bezirke der Monarchie die Gepflogenheit besteht, die bereits entrichtete Frohne der Gewerkschaft zurück zu vergüten, dieselbe auch in Böhmen aufzuhören habe.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß von keiner Gewerkschaft, welcher von der k. k. Hofstelle die Frohnsbefreyung im Voraus auf drey Jahre bewilliget wurde, während dieser Zeit, wenn sie nicht mittlerweile aus dem Verbaue gelangen sollte, der dem Aerar gebührende Zehent einzuheben ist. In dieser Beziehung hat die Gewerkschaft mit Schlusse eines jeden Concessions-Jahres nach den in der oben erwähnten Verordnung vom 17. September 1822 in dem 4. Absatze enthaltenen Bestimmungen binnen acht Wochen nach Ausgang eines jeden Jahres, dem Berggerichte den Verbau-Ausweis mit Anschluß der Originalwerksrechnungen zur Prüfung vorzulegen, welches dann denselben der montanistischen Buchhaltung zur weiteren Revision zu übergeben hat.

Ist der Verbau erwiesen, so versteht es sich von selbst, daß die mit der Frohnfreyheit betheilte Gewerkschaft die Frohne für das ausgewiesene Verbaujahr nicht zu entrichten habe. Hat sich aber die Gewerkschaft im Gegentheile nach Ausweis der Rechnungen aus dem Verbaue gehoben:

so hat die Frohnfreyheit von der Zeit an, von welcher kein Verbau mehr ausgewiesen wird, aufzuhören, und das Berggericht hat sogleich die Zehent-Einhebung zu verfügen.

Hiervon haben die k. Berggerichte sämmtliche Substitutionen und jene Gewerkschaften, welche die Frohns-Nachsicht genießen, zu ihrer künftigen Richtschnur zu verständigen.

Nro. 85.

Hofkanzley-Decret vom 12. März 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Künftige Benennung des General-Commando in Agram bey der ämtlichen Correspondenz.

Vermöge höchster Anordnung ist in der ämtlichen Correspondenz mit dem General-Commando in Agram künftig die Benennung: An das vereinigte Banal-Warasdiner-Carlstädter General-Commando, zu gebrauchen.

Wovon man die Landesstelle zur eigenen Richtschnur und in Verfolg des hierortigen Decretes vom 22. Februar 1823 unterrichtet.

Nro. 86.

Circulare der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provinzial-Commission zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse. Kundgemacht am 21. März 1824.

Einbekennung des Miethzinses für die besondere Benützung des Hofraumes der Wohngebäude zum Behufe der Hauszinsbesteuerung.

Ueber eine von dieser k. k. Commission gemachte Anfrage: ob der Zins, welcher insbesondere für den Hof-

raum eines Wohngebäudes entrichtet wird, der Versteuerung bey der Hauszins-Steuer unterliege, hat die k. k. Hofkanzley, laut Provinzial-Commissions-Decretes vom 2. May 1822, mit Decret vom 23. April desselben Jahres zu bestimmen geruhet: „daß, da der Hofraum ein integrirender Theil des ganzen Gebäudes ist, der Zins, der für die besondere Benützung desselben entrichtet wird, allerdings der Versteuerung unterzogen werden müsse."

Ungeachtet jene Hofentschließung unter dem 8. May 1824, sämmtlichen der Hauszins-Steuer unterliegenden Steuer-Bezirksobrigkeiten zur weiteren Verfügung und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wurde, hat doch die Erfahrung gelehret, daß mehrere Hausinhaber den für die Benützung des Hofraumes ausbedungenen Zins nicht fatirt und sich über Befragen mit der Unwissenheit jener höchsten Entschließung entschuldiget haben.

Damit nun Niemanden mehr die unterlassene Einbekennung von Zinsen vermietheter Hofräume durch die Unwissenheit des Gesetzes zu entschuldigen, Veranlassung gegeben werde, so wird hiermit die Eingangs erwähnte Hofkanzley-Entschließung vom 23. April 1822, wegen Fatirung und Versteuerung der vermietheten Hofräume, in Gemäßheit des Provinzial-Commissions-Decretes vom 12., mit der Warnung allgemein bekannt gemacht: daß von nun an jede Unterlassung einer solchen Einbekennung nach den Bestimmungen des §. 11 des Regierungs-Circulares vom 1. März 1820 als Zinsverheimlichung unnachsichtlich wird bestraft werden.

Nro. 87.

Justiz-Hofdecret vom 12. März 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Gegenstände der Beeidung eines Practicanten bey Criminal-Gerichten; denselben zuzuweisende Beschäftigungen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Beeidung der Criminal-Richteramts-Candidaten, welche bey einem Criminal-Gerichte zu ihrer Ausbildung in die Praxis zugelassen werden, und über die ihnen zu überlassenden Geschäftsgegenstände, haben Se. Majestät insgemein sämmtliche Appellations-Gerichte zur Anweisung der unterstehenden Criminal-Gerichte, um sich genau darnach zu verhalten, von der erlassenen folgenden Belehrung zu verständigen befunden:

Jeder Practicant eines Criminal-Gerichtes müsse darauf beeidet werden, daß er alle Geschäfte, die man ihm anvertrauen wird, gewissenhaft besorgen, die Vorschriften des Strafgesetzbuches beobachten, insbesondere bey den Verhören die Fragen und Antworten in das Protokoll genau und richtig eintragen, und alles, was ihm von Amtsgeschäften bey Gericht bekannt wird, geheim halten wolle.

Ein auf solche Art beeideter Practicant habe nach Gutbefinden des Vorstehers des Gerichtes, Acten-Auszüge, Referats-Entwürfe, und andere gerichtliche Aufsätze unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Referenten zu verfertigen, oder bey Verhören der Angeschuldeten und der Zeugen das Protokoll zu führen. Zu den Rathssitzungen des Gerichtes darf kein Practicant zugelassen werden.

Nro. 88.

Präsidial-Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 12. März 1824.

Erhaltung der zum Behufe der Catastral-Vermessung errichteten Triangulirungs-Zeichen, und Aufsicht über dieselben.

Zufolge Eröffnung der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission vom 28. Februar 1824 ist dieselbe von dem k. k. Hofkriegsrathe in Bezug auf die höchst angeordnete Nachfolge der Militär-Aufnahme nach dem Catastter in den noch nicht militärisch mappirten Provinzen überhaupt in Anspruch genommen worden; daß die zum Behufe der trigonometrischen Triangulirung errichteten Zeichen nach geschehener Catastral-Detail-Vermessung nicht abgetragen, sondern für die nachfolgende Militär-Aufnahme aufrecht erhalten werden möchten.

Die k. Kreisämter sind daher zu den diesem Ansuchen entsprechenden Verfügungen anzuweisen, und denselben hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung dieser Zeichen zu ihrem künftigen Benehmen mitzugeben, daß Se. Majestät zur Vermeidung der Nachtheile, welche sowohl dem Aerar, als auch der Catastral-Vermessung durch die Verwahrlosung oder muthwillige Zerstörung der zum Behufe der Catastral-Aufnahme errichteten trigonometrischen Zeichen erwachsen, bereits mit der höchsten Entschließung vom 5. December 1819 zu befehlen geruhet haben: daß die Aufsicht über die Erhaltung dieser Signale sowohl, als auch die Haftung dafür demjenigen zu übertragen sey, welchem in dem Bezirke, den es betrifft, die Polizey-Aufsicht zusteht.

Im Falle, als Entschädigungs-Gesuche für Auslagen,

welche die Aufsicht über die trigonometrischen Zeichen erwiesener Maßen zur unvermeidlichen Folge haben, vorkommen sollten, haben die Kreisämter dieselben gutächtlich der Landesstelle vorzulegen, von wo aus dieselben zur Entscheidung der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission werden eingesendet werden.

Nro. 89.

Hofkammer-Decret vom 13. März 1824, an sämmtliche Staatsgüter- und Zollgefälls-Administrationen.

Künftige Berechnung und Anweisung aller Cameral-Auslagen in Conventions-Münze; dießfälliges Befugniß der Parteyen bey Empfang ihrer Gebühren, und von denselben bey den Quittungen zu gebrauchender Stämpel.

Zu denjenigen finanziellen Verfügungen, welche die allmähliche Zurückführung der Geld-Circulation auf Metall-Münze zum Zwecke hatten, gehörte bisher vorzüglich, daß sämmtliche Zweige des Staatsaufwandes nach und nach in Conventions-Münze festgesetzt, und dagegen die Auslagen in W. W. Papiergeld immer mehr beschränkt worden sind.

Weil indessen noch öfter Zahlungs-Anweisungen oder Leistungen in W. W. Papiergeld vorkommen können, und zur vollständigen Erreichung des vorbesagten Finanz-Zweckes erforderlich ist, dieselben bey den Staats-Cassen gänzlich zu beseitigen; so hat man anzuordnen beschlossen: daß, so oft dergleichen Zahlungs-Anweisungen oder Leistungen in W. W. Papiergeld bey einer Casse vorkommen, die Parteyen jedes Mahl befragt werden sollen, ob sie ihre Gebühr in dieser Währung oder nach der Reduction von

250⅔ in Conventions-Münze zu erhalten wünschen, und daß ihnen, wenn sie sich für diese letztere Valuta erklären, jedes Mahl die Zahlung in derselben nach dem Reductions-Maßstabe von 250⅔ geleistet werden soll.

Es hat jedoch hierbey durchaus kein Zwang Statt zu finden, sondern es ist den Parteyen jederzeit frey zu lassen, sich die eine oder die andere Zahlungs-Methode zu wählen; dagegen bleibt es ihnen aber unbenommen, so oft sie die Zahlung in Conventions-Münze vorziehen, sich auch jedes Mahl desjenigen Stämpels zur Quittung zu bedienen, welcher dem geringeren, auf Conventions-Münze reducirten Betrage entspricht.

Bringt übrigens die Partey eine bereits auf Conventions-Münze nach dem oftermwähnten Reductions-Maßstabe ausgestellte Quittung zur Casse, so versteht sich ihr Entschluß, die Zahlung in der Metall-Münz-Währung empfangen zu wollen, von selbst, und dieselbe wird daher in einem solchen Falle hierüber gar nicht mehr zu befragen, sondern ihr ohne weiters die Zahlung in Conventions-Münze zu erfolgen seyn.

Welches zur Belehrung und genauen Nachachtung aller unterstehenden Cassen und Aemter mit der Weisung bekannt gemacht wird, daß in einzelnen, ohnehin nur selten möglichen Fällen, wo eine Anweisung auf W. W. Papiergeld erforderlich ist, in dem Anweisungs-Decrete jederzeit auch die nach dem Reductions-Verhältnisse von 250⅔ in Conventions-Münze entfallende Geld-Summe ausdrücklich beyzufügen sey.

Nro. 90.

Hofkammer-Decret vom 14. März 1824, an sämmtliche Länderstellen, Directionen und Administrationen.

In Hinsicht der Anwendung der Meißner'schen Heitzmethode in Staatsgebäuden vorläufig zu erstattende Anzeige.

Die k. k. vereinte Hofkanzley hat der Landesstelle unter dem 29. Januar 1824 die in Betreff der Anwendung der Meißner'schen Beheitzungsart in den Staatsgebäuden erflossene höchste Entschließung zur Befolgung bekannt gemacht.

Nun haben Se. Majestät aber bey Gestattung dieser Heitzung-Methode sowohl bey Errichtung neuer Staatsgebäude, als bey Umstaltung bestehender Heitzungen auf Meißner'sche Art voraus zu setzen geruhet: daß solche nach reifer Prüfung aller Verhältnisse, nach der Bestimmung der betreffenden Gebäude, nach genauer und ruhiger Erwägung aller Umstände, und mit Bewirkung einer sicheren Ersparung geschehen soll.

Um dieser höchsten Willensmeinung ganz entsprechen zu können, hat die Landesstelle in jedem Falle der Anwendung der Meißner'schen Beheitzungs-Methode vorher die Anzeige, mit Vorlegung des Planes und der Ueberschläge hiervon, an die allgemeine Hofkammer zu machen.

Nro. 91,

Hofkammer-Decret vom 14. März 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, in Mähren und Schlesien, am 2.; in Nieder-Oesterreich, in Tirol und Vorarlberg, am 5.; in Steyermark und Kärnthen, im Küstenlande, am 7.; in Illyrien, am 8.; in Galizien, am 20.; in Böhmen, am 21. Aprill 1824.

Nähere Bestimmungen über die Einfuhr des Venetianer und Triester Theriaks.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, um die über den Bezug des Triester und Venetianer Theriaks bis nun bestehenden Zoll- und Sanitäts-Vorschriften in Einklang zu bringen, zu bestimmen für nöthig erkannt: daß der Triester Theriak eben so, wie der wirklich ausländische, unter die außer Handel gesetzten Artikel gehöret, daher nur nach erlangter Bewilligung der Landesstelle gegen Paß und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren eingeführet; dagegen der Venetianer Theriak im ganzen Umfange der Monarchie innerhalb der Zoll-Linien zollfrey bezogen werden darf.

Dieser Bezug des Venetianer Theriaks ist jedoch aus Sanitäts-Rücksichten nur den Apothekern gestattet, und diese dürfen denselben nur gegen Vorweisung eines ärztlichen Receptes an Private verkaufen.

Nro. 92.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 14. März 1824.

Verfassung und Vorlegung der Ausweise über die bey dem Religions-Fonde vorgefallenen Veränderungen in Hinsicht der Pensionen, Provisionen rc. rc.

Den Consistorien wird hiermit der Auftrag ertheilt, den monathlichen Ausweis über die mit den aus dem Religions-Fonde besoldeten pensionirten oder provisionirten Individuen sich ergebenden Veränderungen, in der Zukunft immer in Dupplo in der Art an die Landesstelle vorzulegen, damit daraus und zwar aus der Rubrik: „Anmerkung" genau ersehen werden kann, ob die Einstellung oder Anweisung irgend eines Bezuges, welches sonach von der Landesstelle eingeleitet wird, mittelst eines eigenen Consistorial-Berichtes bereits angesucht worden sey.

Nro. 93.

Hofkammer-Decret vom 14. März 1824, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Gebühren-Entrichtung, wenn in einer ämtlichen Expedition mehrerer Parteyen Gesuche erlediget werden.

Mit der Verordnung vom 27. Junius 1818 ist für den Fall, wenn in Einer ämtlichen Expedition mehrere Parteyen vorkommen, deren Gesuche erlediget werden, festgesetzet worden, daß die ganze Porto-Gebühr jedem Individuum insbesondere ganz aufgerechnet werden soll.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat man es von dieser Anordnung abkommen zu lassen, und zu bestimmen befunden: daß künftig jede Partey nur den auf sie

entfallenden Theil der Porto-Gebühr zu entrichten, somit das Taxamt diese Gebühr zu gleichen Theilen auf die vorkommende Zahl der Parteyen zu vertheilen habe.

Nro. 94.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 15. März 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Vorlegung der Anträge der Studien-Directoren in abgesonderten speciellen Berichten.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 17. Januar 1824 zu verordnen befunden: daß über jene Gegenstände, worüber die Studien-Directoren Anträge zu machen finden, ihre Vorschläge nicht bloß cumulativ in den jährlichen Hauptbericht aufzunehmen, sondern die Entwickelungen derselben in abgesonderten speciellen Berichten an die Studien-Hofcommission zu erstatten sind.

Hiernach haben die Länderstellen die juridischen Directorate zur genauen Befolgung dieser höchsten Verordnung anzuweisen.

Nro. 95.

Hofkanzley-Decret vom 18. März 1824. an die ob der Ennsische-Regierung.

Den Juden gestatteter Besuch der Jahrmärkte in Linz und Salzburg.

Die Hofkanzley findet die dargestellten Umstände nicht von der Art, um die Juden von dem Besuche der Jahrmärkte in der Stadt Salzburg auszuschließen, denselben ist daher der Besuch dieser Jahrmärkte, so wie jener in der Provinzial-Hauptstadt Linz zu gestatten.

Uebrigens ist es die Pflicht der Behörden darüber zu

wachen, daß auch von den Juden die bestehenden Zoll- und Marktvorschriften genau beobachtet werden.

Nro. 96.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. März 1824.

Ausstellung der Kundschaften für die chirurgischen Subjecte.

Aus den von dem Decanate der medicinischen Facultät dem Landes-Gubernium vorgelegten Aeußerungen der chirurgischen Kreisgremien geht hervor, daß bey der großen Mehrzahl derselben für die Ausfertigung der Kundschaften für chirurgische Subjecte außer dem gesetzlich bestimmten Stämpelbetrage bisher keine weitere Gebühr abgenommen worden sey.

Aus diesem Grunde und in dem Anbetrachte, daß auch weiters keine gültige Ursache vorhanden ist, dießfalls eine eigene Gebühr für die Folge eintreten zu lassen, hat die Ausstellung der Kundschaften für die bey den Gliedern der chirurgischen Kreisgremien vorhandenen Subjecte von ihren Dienstgebern künftighin überall bloß gegen die Entrichtung des gesetzlichen Stämpelbetrages ohne Abnahme irgend einer weiteren Gebühr zu Handen des Gremialfondes zu geschehen.

Zugleich wurde das chirurgische Gremium der Hauptstadt Prag ermächtiget, für die Kundschaften an die in Prag befindlichen Subjecte, welche jedoch auch hier nach dem 42. §. der chirurgischen Gremialordnung vom 22. November 1822, bloß von den Dienstherren auszufertigen sind, einen Betrag von fünfzehn Kreuzern Metall-Münze mit Einschlusse des Stämpelbetrages einzuheben, weil einer Seits diese Taxe stets von denselben zu Handen der

Gremialcasse abgenommen wurde, und anderer Seits bey den vielfachen Leistungen dieses Gremiums und dessen vermehrten Obliegenheiten gegen chirurgische Subjecte, so wie bey dessen beschränkten Vermögensmitteln, der fernere Bestand dieser Gebühr sich als nothwendig dargestellt.

Welches den k. Kreisämtern zur Verständigung der chirurgischen Kreisgremien und dem Decanate der medicinischen Facultät zur weiteren Verständigung des Prager chirurgischen Gremiums hiermit eröffnet wird.

Nro. 97.

Kundmachung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 23. Julius 1824, über Hofkammer-Decret vom 19. März 1824.

Errichtung einer Aufsichtsanstalt zur Hintanhaltung der Unglücksfälle in der Stromgegend der Steiner Donau-Brücke.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zur Hintanhaltung von Unglücksfällen in der Stromgegend der Steiner Donau-Brücke die Errichtung einer Aufsichtsanstalt anzuordnen befunden.

In Folge dessen werden die nachfolgenden Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens: An der Felsenwand auf dem rechten Ufer oberhalb des Dorfes Hundsheim wird eine Aufsichtshütte erbauet, und in derselben ein Aufseher angestellet, welcher den Auftrag hat, theils mittelst Aussteckung einer großen Fahne, theils mittelst Abfeuerung eines Pöllers nächst dieser Hütte die nach Umständen nöthigen Signale zu geben.

Zweytens: Wenn ein Schiff an der Brücke zu Stein verunglückt ist, und hierdurch der Fahrt eines nach-

folgenden gefährlich werden sollte, so wird von der Brücke durch dreymahliges Abfeuern eines Pöllers hiervon der Aufsichtsposten oberhalb Hundsheim in die Kenntniß gesetzt, und dieser hat sonach eine große, weiße und rothe Fahne auf das Dach seiner Hütte zu stecken, welches allen Nauführern von Fahrzeugen, die größer als eine Stockplätte sind, so wie allen Flößen, (auf welche Gattungen von Fahrzeugen sich diese Anordnungen allein zu beziehen haben), als Weisung zu dienen hat, entweder an das rechte Ufer oberhalb Hundsheim, oder an das linke oberhalb und nächst dem Rothenhof zuzufahren, und in so lange allda zu verbleiben, bis die Nachricht ankommt, daß die Durchfahrt keiner weiteren Gefahr unterliegt.

Drittens: Wenn bey niederem Wasserstande zwey oder mehrere Schiffe und Flöße so nahe hinter einander von Dürrenstein herab gegen Stein fahren, daß das vordere noch nicht die gefährliche Stelle auf der Furt überfahren haben kann, indessen das nachfolgende so weit abwärts geronnen ist, um nicht mehr an der Anlände nächst dem Dorfe Hundsheim zufahren zu können; so wird der Aufseher die Nauführer der nachfolgenden Schiffe und Flöße durch Zuwinken mit einer etwas kleineren weißen Fahne hiervon in die Kenntniß setzen, welches als Weisung zu dienen hat, daß das nachkommende Fahrzeug oder Floß an die Anlände zu bringen, und dort so lange in Haft zu behalten sey, bis das erste die Brücke durchgefahren hat.

Viertens. Sollte ein Fahrzeug oder Floß auf der besagten Furt aufgefahren seyn, und dort stehen bleiben, so werden die nachkommenden Schiffe ebenfalls, aber

mittelst Ausſteckung einer gelben großen Fahne, in die Kenntniß geſetzt, wornach ſie die Schiffe und Flöße an das Land zu bringen, und dort in ſo lange zu verhaften haben, bis ſie nicht durch voraus geſchickte Kundſchafter (Waſſerſeher) die Umſtände unterſuchet und gefunden haben, daß ſie, jedoch immer auf ihre eigene Gefahr, das iſt: mit der Verpflichtung, den Schaden zu erſetzen, der hieraus erfolgen würde, die weitere Fahrt unternehmen können.

Fünftens: Wenn ein Schiffzug aufwärts fährt, ſo muß von demſelben, ſobald er in die Nähe der Furt kommt, ein Mann an den Aufſichtsposten oberhalb Hundsheim mit dem Anſuchen abgeſendet werden, in ſo lange mittelſt Aufſteckung der gelben Fahne die abwärts Fahrenden zu dem Ende in die Kenntniß zu ſetzen, daß ſie an das Ufer oberhalb Hundsheim zufahren, und ihre Fahrzeuge in Haft halten, bis der Zug die enge Stelle der Furt verlaſſen hat.

Sechstens: Jeder Nauführer, welcher den ebengedachten Weiſungen nicht Folge leiſtet, wird augenblicklich mit einer Geldſtrafe von zehn Gulden Conventions-Münze oder mit zehn Stockſtreichen beleget, und überdieß hat derſelbe, oder der Herr, in deſſen Dienſten er ſteht, allen wegen Nichtbefolgung verurſachten Schaden den Beſchädigten zu vergüten.

Damit aber Niemand der verſchuldeten Strafe entweichen kann, wird der Aufſeher oberhalb Hundsheim, ſobald er bemerkt, daß ein Nauführer, ungeachtet der ertheilten Weiſung, weiter fährt, hiervon die bey der Brücke dießfalls aufgeſtellte Aufſicht durch dreymahliges Abfeuern eines Pöllers in die Kenntniß ſetzen, damit dort

die nöthige Anstalt getroffen werde, sich der Person des Schuldtragenden zu versichern.

Nro. 98.

Commerz = Hofcommissions = Decret vom 19. März 1824, an das Laibacher=Gubernium. Kundgemacht in Illyrien am 8. April. 1824.

Behörde zur Handlungs=Fondsausweisung.

In Gemäßheit des unter dem 19. März 1824 herabgelangten Decretes der k. k. Commerz = Hofcommission hat von nun an die Ausweisung des vorgeschriebenen Handlungsfondes bey dem k. k. Mercantil = und Wechselgerichte der Provinz zu geschehen

Diese hohe Anordnung wird demnach mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirksobrigkeiten jede neue Verleihung eines Handelsrechtes dem betreffenden Mercantil = und Wechselgerichte zu eröffnen haben.

Nro. 99.

Hofkammer = Decret vom 21. März 1824, an die Länder = Chefs der Alt = Oesterreichischen Provinzen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 2. April 1824.

Nachtrag zu dem §. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1824, hinsichtlich des Termines zur Rückvergütung der Hälfte der Repunzirungs = Taxe.

In der Hofverordnung vom 30. Januar 1824 ist §. 2 zur Geltendmachung jener Ansprüche, welche auf die in W. W. Papiergeld zu leistende Rückvergütung der ganzen oder halben Repunzirungs = oder currenten Punzirungs=

Taxe, in so fern sie nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis 31. März 1824 bereits erworben wurden, der Termin bis 30. September 1824 bestimmt worden.

Diese höchste Vorschrift wurde jedoch in Beziehung auf die Behandlung der von den Parteyen zu den Punzirungs- und rücksichtlich Einlösungs-Aemtern, es sey schon, um solche einschmelzen und umarbeiten zu lassen, oder um solche als Pagament, das ist, als Materiale, gegen systemmäßige Bezahlung in die ämtliche Einlösung zu geben, überbrachten repunzirten, oder current punzirten Gold- und Silbergeräthe dahin modificirt: daß die bisher in diesen Fällen üblich gewesene Rückvergütung der Hälfte der Repunzirungs- oder currenten Punzirungs-Taxe nur mehr bis einschlüssig 31. März 1824 Statt finden dürfe; vom 1. April 1824 an aber gänzlich zu unterbleiben habe, und von diesem Zeitpuncte an weiter dafür durchaus keine Tax-Vergütung mehr geleistet werden darf.

Nro. 100.

Hofkanzley-Decret vom 22. März 1824, an das Steyerisch-Kärnthnerische Gubernium.

Genehmigung der nachträglichen Bestätigung der Ortsobrigkeit und des Pfarrers bey Wiederhohlung der Recepte.

Man genehmiget den Vorschlag der Landesstelle: daß die mit hierortiger Verordnung vom 13. Januar 1824 vor der Verfertigung der Arzeney vorgeschriebene Bestätigung der Ortsobrigkeit und des Pfarrers auf den Recepten, deren Repetition vom Arzte verordnet wird, erst nachträglich von der betreffenden Pfarre und Ortsobrigkeit Statt zu finden habe.

Nro. 101.

Justiz-Hofdecret vom 22. März 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme von Dalmatien.

Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke für mittellose Gefälls-Arrestanten; Art der Verrechnung derselben.

Die allgemeine Hofkammer hat de Tabak- und Stämpelgefällen-Direction, sämmtlichen Zollgefälls-Administrationen, und der vereinigten Gefällen-Verwaltung in Tirol bedeutet: daß nicht bloß den auf mehr als eine dreymonathliche Strafzeit abgeurtheilten Gefälls-Uebertretern, wie das Hofdecret vom 6. März 1812 Nr. 976 der Justiz-Gesetz-Sammlung bestimmt; sondern den mittellosen Gefälls-Arrestanten überhaupt, wenn es ihnen an der unentbehrlichen Bedeckung fehlet, sie mögen sich noch in der Untersuchung befinden, oder schon zu einer allenfalls kürzeren Arrest-Strafe verurtheilt seyn, die nöthigen Kleidungsstücke auf Kosten des Gefälles, dessen Verwaltung den Arrest veranlaßt hat, zu verschaffen seyn, jedoch von Fall zu Fall die Rechnung mit den genauen Ausweisen über die Nothwendigkeit der Beyschaffung von Kleidungsstücken, und die Verwendung derselben zu belegen kommen.

Nro. 102.

Hofkanzley-Decret vom 24. März 1824, an die Länderstellen in Galizien, Mähren, Steyermark, Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns.

Wegen Eintreibung der landesfürstlichen Steuer von dem Curat-Clerus.

Mit der Hofkanzley-Verordnung vom 28. April 1821 ist verordnet worden, daß gegen den Curat-Clerus, welcher sich in dem Falle befindet, daß die von demselben nach dem Steuer-Provisorium zu entrichtende landesfürstliche Steuer die portio canonica verletzt, mit der executiven Eintreibung derselben in so lange inne zu halten wäre, bis die höchste Entschließung wegen Entschädigung für denjenigen Betrag, welcher einen Theil der portio canonica schmälert, erflossen seyn wird.

Hierunter können daher nicht alle Seelsorger, sondern nur jene begriffen seyn, welche sich ausweisen, die Ergänzung angesucht zu haben, und auch alsdann nur für jenen Theil der Steuer, für welchen eine Ergänzung verlangt wird.

Den anderen Theil der Steuer, wodurch ihre portio canonica nicht verletzt wird, haben sie auf jeden Fall zu entrichten, und kann derselbe ohne weiters auch selbst mit den gesetzlichen Eintreibungsmitteln herein gebracht werden.

Nachdem aber bereits unter dem 11. May 1821 dem Curat-Clerus zur Ausweisung desjenigen Theiles der Steuer, wodurch seine portio canonica verletzt wird, ein Termin von drey Monathen unter sonstigem Verluste seiner Ansprüche ertheilet worden ist, wird nun zur Be-

seitigung jeder möglichen Gefährdung des Steuerfondes durch eine allenfällig einseitige Auslegung der Hofkanzley-Verordnung vom 28. Aprill 1821 der Landesstelle aufgetragen: von der Landesbuchhaltung, welche die von den einzelnen Seelsorgern eingereichten Reclamationen bereits rectificirt haben dürfte, Ausweise über denjenigen Theil der Steuer, wodurch die portio canonica dieser Reclamanten verletzt wird, abzufordern, und solche an die Kreisämter mit der strengsten Weisung hinaus zu geben, daß in Folge der mehrerwähnten Hofkanzley-Verordnung vom 28. Aprill 1821 nur mit der executiven Eintreibung dieses Theiles der landesfürstlichen Steuer bis zur Herablangung der höchsten Entschließung wegen Entschädigung für denselben inne gehalten werde.

Nro. 103.

Hofkanzley-Decret vom 25. März 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung in Hinsicht der Abreichung der Taglia für die Einbringung eines Deserteurs an Polizey-Individuen und andere Individuen des Aufsichts-Personales.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet sich diese Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe veranlaßt, der Landesstelle zu bedeuten: daß zwar weder die Beamten der unmittelbaren Polizey-Behörden, noch das ihnen unterstehende Aufsichts-Personale auf die Taglia für die Einbringung eines Deserteurs eine Art Anspruch haben, daß aber dieselbe dem von den politischen und insbesondere von der städtischen Behörde abhängigen Aufsichts-Personale allerdings gebühre.

Nro. 104.

Hofkanzley-Decret vom 25. März 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Den Länderstellen eingeräumtes Befugniß zur Anweisung der Deficienten-Gehalte für Local-Capelläne und Cooperatoren.

Seine Majestät haben über einen Vortrag der vereinten Hofkanzley der Landesstelle das Befugniß zur Anweisung der Deficienten-Gehalte für Local-Capelläne und Cooperatoren *) einzuräumen und zugleich zu befehlen geruhet, daß

a) um dieser Hofstelle den Beweis darüber herzustellen, daß die gesetzlichen Vorschriften genau beobachtet worden sind, die Referats-Bögen darüber in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift: Deficienten-Protokolle; und

b) um bey dem Religions-Fonde in Centro die gehörige Evidenz zu halten, vierteljährig der Ausweis über diese von der Landesstelle bewilligten Deficienten Gehalte vorgelegt werden soll.

Dieses wird der Landesstelle in Folge höchster Entschließung vom 20. d. M. zur Darnachachtung eröffnet.

Nro. 105.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1824, an die Länderstellen von Böhmen, Mähren und Schlesien, Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns.

Vorläufige Anzeige der Piaristen-Cleriker an ihren Provincial über den Austritt aus dem Orden.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 13. d. M. die Anordnung zu bewilligen geruhet, daß

*) Zusatz für Triest: mit Beschränkung auf die Diöcesen, in welchen es anwendbar ist.

künftighin jene Piaristen-Cleriker, welche noch nicht die Profeß abgelegt haben, und aus dem Orden auszutreten Willens sind, diesen ihren Entschluß dem Ordens-Provinciale ein halbes Jahr voraus und zwar am Ende des ersten Schul-Semesters melden müssen, damit, im Falle sie ein Lehramt versehen, für den Anfang des künftigen Schuljahres eine Vorkehrung getroffen werden könne.

Diese neue Anordnung ist den Clerikern gleich bey ihrem Eintritte bekannt zu machen, damit sie sich in ihren Erwartungen nicht getäuscht finden.

Nro. 106.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht am 5. Aprill 1824.

Rechte und Obliegenheiten der Privat-Lehenherren in Oesterreich ob und unter der Enns.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Privat-Lehenherren über ihre Gerechtsame (Rechte) und über ihre Obliegenheiten nicht erschöpfend belehret sind, so haben Seine k. k. Majestät über den von der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung als landesfürstlichen Lehenbehörde in Oesterreich ob und unter der Enns gemachten Antrag, unter dem 20. März 1824 folgende, die Belehrung der Privat-Lehenherren bezweckende Normal-Vorschrift zu genehmigen geruhet.

§. 1.

Da die in Oesterreich ob und unter der Enns befindlichen Privat-Lehen landesfürstliche Afterlehen sind, so besitzen die Privat-Lehenherren bloß die Ausübung

der lehenherrlichen Gerechtsame, das Obereigenthum gehört dem Landesfürsten.

§. 2.

Die Privat-Lehenherren können, vermöge der ihnen zustehenden lehenherrlichen Gerechtsame, ihre Activ-Lehen an, den Landesgesetzen gemäß, Besitzfähige inner den Gränzen der bestehenden älteren Vorschriften verleihen.

§. 3.

Dieselben dürfen alle, zu Folge des gemeinen hier Landes vorgeschriebenen Lehenrechtes, den Afterlehenherren zustehenden Amtshandlungen, in so weit solche nicht ausdrücklichen Gesetzen und der Landesverfassung widersprechen, in Ausübung bringen; daher die Lehenleute zu den Belehnungen vorrufen, auf die Erfüllung der den letzteren obliegenden Pflichten dringen, gegen die Schuldigen mit Schärfe nach Recht und nach der vorgeschriebenen Gerichtsordnung vorgehen, Ausnahmen und Lehengnaden, jedoch ohne den oberlehenherrlichen Gerechtsamen des Landesfürsten nahe zu treten, ertheilen, endlich das lehenherrliche Inspections-Recht in seiner ganzen Ausdehnung geltend machen. Alles dieses unbeschadet der Gerechtsame des obersten Landes- und Lehenherrn.

§. 4.

Die Ausübung dieser Gerechtsame ist durch die Vorschriften der allerhöchsten General-Mandate vom 27. Julius 1559, dann vom 1. December 1582 und vom 13. Aprill 1665 dahin beschränkt: daß die Privat-Lehenherren ihre Lehenleute nicht mit Neuerungen und Taxen wider das Herkommen und wider den Landesgebrauch be-

schweren, ein Mehreres, als in den Reversen und Lehenbriefen ausgedrückt ist, nicht fordern, auch sich gegen die Vasallen keine Verzögerung in den lehenherrlichen Amtshandlungen zu Schulden kommen lassen, sondern ihnen jederzeit fördersamst das Lehenrecht gewähren sollen.

§. 5.

Belangend die Form der Belehnung, so haben sich die Privat-Lehenherren nach der Vorschrift vom 13. Aprill 1665 (in cod. austr. part. I. pag. 775) zu benehmen, keinen Eid von den Lehenleuten zu verlangen, sondern sich mit dem folgenden, von dem Vasallen auszustellenden Reverse zu begnügen:

„Ich N. bekenne für mich u. s. w. und thue kund hiermit, daß ich von N. heute Dato nachbenannte Stücke und Güter N. N. zu Lehen für mich u. s. w. empfangen habe, und mich verpflichte, daß ich alles das gehorsamlich leisten und thun will, was ich von Natur und Art solcher Lehen-Rechte, Herkommens und Landesgebrauch halber zu thun schuldig bin, Urkund dessen meine Fertigung."

§. 6.

Weil der Stock und Stamm, oder das Obereigenthum der Privat-Lehenherren dem Landesfürsten gehöret, so dürfen die Privat-Lehenherren nichts verfügen, wodurch dieses allerhöchste Eigenthum beeinträchtiget, oder gar verkürzet würde. Es ist ihnen daher verbothen, ihre Activ-Lehen, ohne vorher eingehohlten oberlehenherrlichen Consens, zu allodialisiren oder zu belasten, vielmehr liegt denselben ob, für die Erhaltung und Sicherstellung des ihnen zur weiteren Verleihung anvertrauten landesfürst-

lichen Leheneigenthumes, nach der durch Circulare vom 26. May 1819 kundgemachten allerhöchsten Vorschrift vom 25. Januar nähmlichen Jahres, Sorge zu tragen.

§. 7.

Endlich bestimmt sowohl die Natur der Afterlehenherrschaft als der allgemeine Landesgebrauch, daß den Privat-Lehenherren nicht erlaubt ist, ohne vorläufig erhaltene besondere allerhöchste Bewilligung die zu verleihenden Lehen selbst zu genießen, sondern dieselben sind verpflichtet, ihre Activ-Lehen in Eröffnungsfällen wieder weiter zu vergeben.

§. 8.

Die After-Lehenherren haben, sechs Monathe vom Tage der gegenwärtigen kundgemachten Circular-Vorschrift, eine genaue ausführliche Beschreibung aller zu Lehen zu verleihenden Ritter- und Gemeinlehen, und zwar mit den dabey befindlichen Stücken, Gülten oder wie sie immer Nahmen haben, mit ihrer Ortslage, Herrschaft und Pfarre, in der sie gelegen sind, der Nieder-Oesterreichischen Regierung als landesfürstlichen Lehenstube zu überreichen. Widrigens gegen die Saumseligen nach Lehenrechten und Ordnung mit aller Strenge würde vorgegangen werden.

Nro. 107.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1824, an das Steyermärkisch-Kärnthnerische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Steyermark am 21. April 1824.

Entrichtung der in die Steyermärkisch-ständischen Cassen einfließende Adminicular-Steuer vom Dominicale, Rusticale nebst den Extra-Anschlägen, dann des Musik-Imposts, und der Gülten-Umschreibungsgebühren in Conventions-Metallmünze oder in Banknoten.

In Folge Hofkanzley-Verordnung vom 26. März 1824, sind nachstehende in die Steyermärkisch-ständischen Cassen einfließende Abgaben in Conventions-Metallmünze nach dem zwanzig Guldenfuße oder in Banknoten zu entrichten, angeordnet worden:

1. Für das Militär-Jahr 1824 angefangen die Adminicular-Steuer vom Dominicale und Rusticale nebst den Extra-Anschlägen nach dem bisherigen Ausmaße der rectificirten Dominical-Nutzung, worüber die besondere Ausschreibung alle Jahre durch die Steyermärkischen Herren Stände veranlaßt wird.
2. Vom Militär-Jahre 1824 angefangen, den Musik-Impost nach dem im Jahre 1764 ursprünglich eingeführten Betrage, und
3. von nun an die ständischen Gülten-Umschreibungsgebühren mit einem halben Percent von der rectificatorischen Einlage.

Die übrigen in Beziehung auf die Einhebung und Abfuhr dieser ständischen Gefälle bisher bestandenen Vorschriften haben noch fortwährend in voller Kraft und Wirkung zu bleiben.

Nro. 108.

Justiz-Hofdecret vom 26. März 1824, an das Appellations-Gericht in Galizien.

Verwirkung der Wucher-Strafen, wenn höhere als rechtliche Zinsen bedingt werden.

Die Behauptung, daß zum Begriffe des Wuchers in Zinsen gehöre, daß die unerlaubten Zinsen nicht nur bedungen, sondern auch von dem Gläubiger wirklich bezogen worden sind, ist ganz irrig; denn aus allen Anordnungen des Patentes vom 2. December 1803, und insbesondere aus den §§. 4. 6. 7. 14. 22 und 23, erhellet: daß die Strafen des Wuchers nicht bloß durch die Vollziehung, sondern auch schon durch die Abschließung eines wucherlichen Vertrages verwirket werden.

Diese in allen Wuchergesetzen angenommene, und in dem berufenen Patente klar ausgedrückte Regel wird in dem §. 4 auch auf Zinsen angewendet. Es war also nicht nothwendig, sie in den §§. 8. 9. 10, welche die verschiedenen Gattungen des Wuchers unterscheiden, bey jedem einzelnen Satze nochmahls zu wiederhohlen. Unter dem in dem §. 9 mit den Worten: wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen werden, bezeichneten Wucher in Zinsen sind nach Verbindung dieser Stelle mit allen übrigen §§. des Patentes auch Verträge begriffen, wodurch sich der Gläubiger unerlaubte Zinsen versprechen läßt. Hierüber sollte um so weniger ein Zweifel Statt finden, als auch in dem §. 14 festgesetzt wird, die Strafe des Wuchers in Bedingnissen sey nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher

in Capital oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

Nro. 109.

Hofkanzley-Decret vom 27. März 1824, an die Inner-Oesterreichische Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

Benehmen, wenn bey Untersuchung der Reclamations-Beschwerden mehr Flächenmaß gefunden wird, als die Matrikel ausweiset; Bestimmung in Hinsicht der Vergütung der Commissions-Kosten bey Reclamations-Beschwerden.

Auf die gestellten Anfragen:

1. ob, wenn bey der Untersuchung über Reclamations-Beschwerden an Flächenmaß mehr befunden wird, als die Matrikel ausweiset, dieses erhobene Flächenmaß in der Matrikel aufzunehmen, sohin die verhältnißmäßige Erhöhung des Grundertrags neu zu berechnen sey;
2. Wie sich hinsichtlich der Tragung der Commissions-Kosten in jenem Falle zu benehmen sey, wenn von der Reclamations-Beschwerde erst dann abgestanden wird, wenn die Commission sich bereits auf den Ort befindet, wo die Untersuchung hätte vorgenommen werden sollen, und
3. wer die Kosten einer nothwendig gewordenen, neuerlichen Untersuchung zu tragen habe; findet man der Provinzial-Commission folgendes zu bemerken:

ad. 1. ist das bey Untersuchungen über Reclamations-Beschwerden gegenüber des Ansatzes in der Grundertrags-Matrikel hervorgekommene größere Flächenmaß nicht zu berücksichtigen; sohin dießfalls keine Aenderung

in der Matrikel vorzunehmen; weil der Zweck der Reclamation keineswegs auf Erhöhung der Objecte, sondern nur auf Mäßigung in Fällen, wo sich die Anschläge als zu hoch darstellen, gerichtet ist.

ad. 2. Wird von der Reclamations-Beschwerde erst dann abgestanden, wenn sich die Commission bereits an den Ort der Erhebung begeben hat, so ist sich in diesem Falle der hinsichtlich Commissions-Kosten eben so zu benehmen, als wäre die Reclamations-Beschwerde ungegründet befunden worden.

ad. 3. Sind die Kosten einer nothwendig gewordenen neuerlichen Untersuchung von jenem zu tragen, aus dessen Verschulden dieselbe veranlaßt wurde, sohin von demjenigen, welcher die erste Untersuchung führte, wenn sich mit den Resultaten der zweyten ein vorausgegangenes directivwidriges Verfahren ergibt, oder derjenige, welcher die zweyte Untersuchung begehrte, wenn aus selber hervorkömmt, daß die erste ordnungsmäßig war.

In keinem Falle kann dieß als eine Auslage dem Staatsschatze zur Last kommen.

Nro. 110.

Justiz-Hofdecret vom 27. März 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Bey Devinculirung der Dienstcautionen in Verrechnung gestandener Beamten zu erstattende Anzeige.

Künftig sollen, so oft um die Devinculirung der Dienstcautionen in Verrechnung gestandener Beamten eingeschritten wird, oder es sich um Auskünfte über die mit den Rechnungslegern gepflogene Richtigkeit, und um die

Freylassung ihrer Cautionen handelt, jedes Mahl die Tage ihrer bewirkten Amtsübergabe genau erhoben und angezeigt werden.

Nro. 111.

Ueber Hofkanzley-Decret vom 28. März 1824, an die ob der Ennsische Regierung. Kundgemacht am 10. October 1824.

Wegen Verabreichung der Verpflegsgebühren für Findlinge.

Für die in Privat-Verpflegung befindlichen Findlinge ist, vom Militär-Jahre 1824 angefangen, nur bis zum zurückgelegten zwölften Jahre eine Verpflegs-Gebühr zu verabreichen.

Da hierdurch die Bestimmung des Regierungs-Circulares vom 29. August 1822, sub Lit. E, abgeändert wird, so wird diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 112.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. März 1824, an die Gubernien in Steyermark und Laibach.

Vorsicht bey dem Besuche akatholischer Schulen von katholischen Kindern in Gegenden, wo die katholischen Schulen zu entfernt sind

Da es zuweilen geschieht, daß einige katholische Kinder von nicht eingeschulten Ortschaften, wegen zu weiter Entfernung, die katholische Schule nicht besuchen können, und daher gezwungen sind, eine oder die andere näher gelegene akatholische Schule hinsichtlich des Lesens, Schreibens und Rechnens mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes zu besuchen; so hat die Landesstelle in diesen Fällen darüber zu wachen, daß solcher Besuch der akatholischen Schüler von katholischen Kindern so viel möglich

vor jeder Gefahr des Abfalles von der katholischen Religion gesichert, und daß, wo es nur immer thunlich ist, die katholische Schuljugend zum Besuche der katholischen Schulen verhalten werde.

In jenen Fällen hingegen, wo es einigen katholischen Kindern nicht möglich ist, eine katholische Schule zu besuchen, und daher in eine akatholische gehen, für welchen Nothfall die politische Schulverfassung Abschnitt 23, §. 5, Vorsehung trifft, sind die katholischen Seelsorger von diesem Besuche in Kenntniß zu setzen, damit sie die Nothwendigkeit dieses Schulbesuches beurtheilen, auf solche Kinder um so sorgfältiger sehen, den Religions-Unterricht denselben mit desto größerer Aufmerksamkeit ertheilen und jede Gefahr des Abfalles verhindern oder doch vermindern können. Daher ist jenen katholischen Pfarrern und Seelsorgern, aus deren Pfarrbezirken einige Kinder akatholische Schulen besuchen, ein Ausweis dieser Kinder zu übergeben, damit sie über dieselben ihr Seelsorgeramt desto gewissenhafter ausüben, und für den Religions-Unterricht mit desto größerer Sorgfalt wachen können. Wornach an die betreffenden Bezirksobrigkeiten und an die katholischen Consistorien das Erforderliche zu erlassen ist.

Nro. 113.

Hofkanzley-Decret vom 1. Aprill 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Aufsicht über die Findlinge außer den Linien Wiens.

Se. Majestät geruhten mit höchster Entschließung vom 22. März 1824 zu genehmigen, daß

1. die Aufsicht auf die Findlinge außer den Linien Wiens allgemein den Seelsorgern übertragen werde.

2. daß eine periodische Untersuchung der Findlinge auf dem Lande durch die Aufseher nicht Platz zu greifen habe, sondern daß die Kreis- und Districts-Aerzte anzuweisen seyen, bey ihren ämtlichen Bereisungen auch den Findlingen die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, angetroffene Fehler in ihrer Verpflegung, so wie überhaupt in ihrer physischen und moralischen Erziehung unter Mitwirkung der Seelsorger abzustellen, und sowohl von dem Befunde ihrer Untersuchung, als von der Art der getroffenen Abhülfe von Zeit zu Zeit, z. B. halbjährig mittelst des Kreisamtes die Findelhaus-Direction in die Kenntniß zu setzen.

Von welcher höchster Entschließung die Nieder-Oesterreichische Regierung zur genauesten Darnachachtung und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt wird.

Nro. 114.

Hofkanzley-Decret vom 1. Aprill 1824, an die ob der Ennsische Regierung.

Systemisirung des Stadt-Sanitäts-Personals zu Linz.

Se. Majestät geruhten mit höchster Entschließung vom 22. März 1824, zu genehmigen, daß für die Stadt Linz zwey Stadtärzte, ein Stadtwundarzt und drey Hebammen angestellt werden.

Jeder der beyden Aerzte hat einen Gehalt von 300 fl., der Wundarzt einen Gehalt von 200 fl., und jede der drey Hebammen einen Gehalt von 24 fl. jährlich, und zwar alle in Conventions-Münze zu erhalten.

Diese Auslagen hat ausschließend die städtische Casse zu bestreiten. Da jedoch der eine Stadtarzt und der Wund-

arzt, so wie die Hebamme für das ob der Ennsische Landrecht verwendet werden, und das Inquisitions-Haus besorgen müssen; so bewilligen Se. Majestät diesen Individuen und zwar dem Stadtarzte 100 fl., dem Wundarzte 50 fl. und der Hebamme 25 fl. für ihre dießfällige Dienstleistung als jährliche Remuneration aus dem Camerale.

Dieses Personale untersteht als ein städtisches dem Magistrate unmittelbar, dieß hindert jedoch nicht, daß nicht auch das Kreisamt demselben ebenfalls Befehle und Aufträge ertheilen könne, nachdem auch der Magistrat von Linz dem Kreisamte subordinirt ist.

Das Vorschlagsrecht geruhten Se. Majestät dem Magistrate, so wie das Ernennungsrecht der Landesregierung einzuräumen, indem sich jedoch Höchstdieselben die erste Besetzung dieser Dienstposten vorbehalten.

Nro. 115.

Hofkanzley-Decret vom 1. April 1824, an das k. k. Gubernium in Triest.

Percenten für die Bezirks-Cassen bey Einhebung der Häuser-Steuer.

Ueber die Anfrage: ob den Bezirks-Cassen neben den für die Einhebung von der neuen Häuser-Steuer bereits unter dem 17. December 1823 bewilligten drey Percent auch noch die von der Grundsteuer bewilligten Bezirks-Cassen-Antheile abgegeben werden dürfen, wird erwiedert: daß die nähmlichen Percenten, welche an der Grundsteuer für die Bezirks-Cassen ausgeschieden werden, vorläufig bis eine andere Bestimmung erfolgt, auch von der neu eingeführten Gebäude-Steuer für dieselben Cassen auszuscheiden sind.

Nro. 116.

Hofkanzley-Decret vom 1. April 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium, dann an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Abnahme der Taxen von den medicinischen Facultäten für Kunstgutachten.

Se. Majestät geruhten unter dem 22. März 1824 folgende höchste Entschließung herabgelangen zu lassen.

„Den medicinischen Facultäten an den Universitäten ist die Abnahme einer Taxe für Kunstgutachten zu gestatten, so oft diese auf Privat-Angelegenheiten sich beziehen, und vorzüglich Privaten zum Vortheile gereichen, gleichviel, ob diese Gutachten von Privaten selbst verlangt, oder von einer Staatsbehörde abgefordert werden."

„In allen übrigen Fällen haben die Facultäten, wie bisher, an die Behörden die abgeforderten Gutachten unentgeldlich zu erstatten."

Nro. 117.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 2. April 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 22.; in Böhmen am 23; in Oesterreich ob der Enns, am 26.; in Steyermark und Kärnthen, in Tirol und Vorarlberg, am 28.; in Mähren und Schlesien, im Küstenlande, am 30. April; in Galizien und in Illyrien, am 6. May 1824.

Aufhebung des Verbothes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art nach den Fürstenthümern Moldau und Wallachey.

Mit Rücksicht auf die in den beyden Fürstenthümern Moldau und Wallachey wieder hergestellte Ruhe, ist der

unter dem 25. August 1821 verhängte Verboth der Aus- und Durchfuhr aller Gattungen Waffen und Kriegsbedürfnisse nach den genannten Fürstenthümern dermahl wieder aufgehoben worden; mithin ist die Aus- und Durchfuhr erwähnter Artikel in diese Fürstenthümer unter Beobachtung der Zoll-Vorschriften wieder gestattet.

Nro. 118.

Hofkanzley-Decret vom 2. April 1824, an das Tiroler-Gubernium.

Wegen Entrichtung des städtischen Pflastergeldes auch von Seite des k. k. Militärs.

Das hinsichtlich der Entrichtung des städtischen Pflastergeldes von Seite des k. k. Militärs dahin gestellte Gutachten: daß Militär-Personen, so ferne sie im Dienste reisen, von der Entrichtung jeder städtischen oder herrschaftlichen Mauth- und Pflaster-Gebühr allerdings befreyet, außerdem aber gleich den Personen aus dem Civil-Stande einer solchen Gebühr unterworfen seyn sollten, wird als in den Forderungen des öffentlichen Dienstes, in der allgemeinen Observanz und in allen ausdrücklichen Privatmauth-Privilegien gegründet, hiermit genehmiget.

Nro. 119

Hofkammer-Decret vom 2. April 1824, an das Galizische Landes-Gubernium.

Anfang des Gehaltes eines neuernannten oder beförderten Beamten; Erläuterung des Hofkammer-Decretes vom 13. December 1823.

In allen Fällen, wo ein Beamter an der Ablegung des Diensteides aus ämtlichen Ursachen gehindert wird, ist dessen Gehalt von dem Tage an erfolgen zu lassen,

von welchem das ihm zukommende Anstellungs-Decret jener Behörde, die dasselbe auszustellen hat, datirt ist.

Nro. 120.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 2. Aprill 1824.

Erläuterung der Vorschrift wegen Berechnung der Pfarreinkünfte und Adjustirung der Pfarr-Fassionen.

Ueber einen aus Anlaß der Vorstellung eines Pfarrers gegen die Adjustirung der Einkünfte seiner Pfründe erstatteten Bericht ist mit Hofkanzley-Decrete vom 18. März 1824 nachstehende Entscheidung erlassen worden: „die Hofverordnung vom 11. Junius 1818 beabsichtigt eigentlich nur, bey der Berechnung der Preise der Naturalien alles Wandelbare und Unwahre zu entfernen und das Jahr 1799 war für die Festsetzung dieser Preise eigentlich nur beyspielweise und in der Voraussetzung angesetzt, daß die Preise der Naturalien wohl sicher nicht unter die jenes Jahres sinken werden."

„Man müßte, wenn die Preise von 1799, der dahmaligen Erfahrung wirklich anhaltend widersprechen, die Preise entweder vom ersten Fassions-Jahre 1783, oder nach einem Durchschnitte von 6 Jahren, und folglich, da dieser Pfarrer im Jahre 1821 Deficient geworden ist, die Einkünfte seiner Pfründe vom Jahre 1815 bis 1820 berechnen, wobey sich für ihn kein günstiges Resultat ergeben dürfte."

„Das Landes-Gubernium habe in dieser Beziehung zwar die Vorstellung dieses Pfarrers, als wären die Naturalien seiner Pfründe in zu hohen Preisen angesetzt worden, für das Vergangene abzuweisen; doch werde dem

Gubernium bemerkt: 1) daß, wenn die Preise anhaltend niedriger bleiben, es keinem Anstande unterliegt, die Fassion der Wahrheit gemäß zu berichtigen, und 2) daß es auf keinen Fall zulässig sey, das Unrichtige des Ansatzes der Preise durch ein angeblich höheres Einkommen an Stolle, als angegeben wird, zu compensiren, da vielmehr dieses genau zu erheben, und die Fassion dem Einkommen gemäß zu berichtigen sey."

Nro. 121.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 2. Aprill 1824.

Ausschließung der Bürger von den Pachtungen der Jagdbarkeiten.

Ueber eine bey dem Landes-Gubernium vorgekommene Anfrage: ob nicht bemittelte Bürger, die weder Gewerbe ausüben, noch landwirthschaftliche Arbeiten verrichten, zu Jagdpachtungen zuzulassen seyen, wurde mit Hofkanzley-Decrete vom 12. März 1824 erwidert: daß der 8. §. der Jagd-Ordnung vom 28. Februar 1786 nach seinem Wortlaute zu erklären, sohin der Bürgerstand unbedingt von den Pachtungen der Jagdbarkeit auszuschließen sey; weil Gesetze schon an und für sich strenge nach ihrem Wortlaute gehandhabt werden müssen, und die den Unterbehörden anheim zu stellende Deutung des Sinnes des Gesetzgebers bey dem so schwankenden, von Zeit- und Local-Verhältnissen abhängigen Begriffe von Wohlhabenheit eines Bürgers allerdings bedenklich seyn würde.

Nro. 122.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 3. Aprill 1824.

Erläuterung des 274. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches in Hinsicht der Verjährung der schweren Polizey-Uebertretungen.

Der erhobene Zweifel: ob die gesetzliche Verjährungszeit in dem Falle einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung sogleich unterbrochen werde, sobald dieselbe durch Klage, Anzeige oder Ruf zur Kenntniß der Behörde gelangt, ist mit dem hierüber eingelangten Hofkanzley-Decrete vom 13. May 1819 wörtlich folgender Maßen gelöset worden:

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Sinn beygelegt werden, als welcher aus der eigentlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Nun sagt der 274. §. des Strafgesetzbuches II. Theiles: Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbey aber a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen, b) so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat.

Nach dieser deutlichen Bestimmung käme demjenigen, der eine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat, bey dem Eintritte der unter a), b) und c) angeführten Bedingungen dann die Verjährung zu statten, wenn derselbe von dem Tage der begangenen Uebertretung durch die ge-

setzliche Verjährungszeit nicht in Untersuchung gezogen worden ist, ohne Rücksicht, ob über die begangene Uebertretung eine Anzeige oder Klage (welche sich dem Begriffe nach von der Untersuchung wesentlich unterscheidet) früher eingebracht wurde oder nicht, und ob sonach die betreffende Behörde in die Kenntniß der geschehenen schweren Polizey-Uebertretung früher gelangte oder nicht.

Denn wenn es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen wäre, die Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen durch eine eingebrachte Anzeige und Klage unterbrechen zu lassen, so hätte er sich statt der Textirung: nicht in Untersuchung gezogen worden, ganz anders ausgedrückt.

Dieses Hofdecret sollte zwar der Landesstelle bloß zur Nachachtung in vorkommenden derley Fällen dienen, weil die k. k. Hofkanzley den Fall, daß ein Richter die entgegengesetzte Meinung hegen, und durch Verzögerung der Untersuchung einer schweren Polizey-Uebertretung die Bestrafung des Uebertreters vereiteln sollte, gar nicht vorausgesetzt hat.

Nachdem aber mehrere Fälle dieser Art eingetreten sind, und selbst einige k. Kreisämter die irrige Ansicht aufgestellt haben, daß die gesetzliche Verjährungszeit gleich durch die zur Kenntniß der Behörde gelangte Klage, Anzeige oder den Ruf von einer schweren Polizey-Uebertretung unterbrochen werde; so wird dieses Hofkanzley-Decret als eine Erläuterung des 274. §. des Strafgesetzbuches II. Theiles nunmehr auch den k. Kreisämtern nicht nur zur eigenen Nachachtung in vorkommenden derley Fällen, sondern auch zur weiteren Verständigung der politischen Obrigkei-

ten mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß jede muthwillige oder gar absichtliche Verzögerung einer Untersuchung, wodurch die Bestrafung des Uebertreters vereitelt worden seyn sollte, an den Schuldtragenden unnachsichtlich geahndet werden würde.

Nro. 123.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. April 1824.

Bestreitung der Diäten und Reisekösten für die den Prüfungen aus der Religionslehre an den Gymnasien beygezogenen bischöflichen Commissären.

Ueber das Gesuch eines Bezirks-Vicars, worin er gebethen hat, ihm für die Beywohnung bey der Prüfung aus der Religionslehre an einem Gymnasium in der Eigenschaft eines bischöflichen Commissärs die Zahlungsanweisung der Diäten und Reisekosten aus einem öffentlichen Fonde zu erwirken, langte mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 13. März 1824 die Entscheidung herab: daß die Aufsicht über die Reinheit der katholischen Religionslehre den Bischöfen von Amts wegen obliege, und wenn sie dieselbe nicht selbst führen können oder wollen, sondern Stellvertretern anvertrauen, sie selben auch die Mittel aus dem Ihrigen zu geben haben, damit sie diese Aufsicht pflegen können, weßhalb der erwähnte Bezirks-Vicar mit dem Gesuche um Ausmittelung der Diäten und Reisekosten an seinen Herrn Ordinarius zu weisen sey.

Nro. 124.

Hofkanzley-Decret vom 8. Aprill 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Künftige Beziehung der Zinsen von den bey Staats- und bey den ständischen Aerarial-Credits-Cassen anliegenden, in Papiergeld verzinslichen Capitalien, und von den Aerarial-Obligationen des Wiener Stadt-Oberkammeramtes in Conventions-Münze.

Unter dem 21. November 1822 ist verordnet worden, daß die Religions-, Studien- und Normal-Schulfonde die Zinsen von ihren bey den Staats-Credits-Cassen anliegenden, in Papiergeld verzinslichen Capitalien bey der Staats-Central-Casse und beziehungsweise bey den Provinzial-Einnahms-Cassen zu dem Curse von 250 gegen Conventions-Münze umsetzen sollen.

Gegenwärtig ist von der Finanz-Verwaltung die Verfügung getroffen worden, daß den Besitzern von den bey den Staats- und bey ständischen Aerarial-Credits-Cassen anliegenden, in Papiergeld verzinslichen Capitalien, und von den Aerarial-Obligationen des Wiener-Stadt-Oberkammeramtes auf ihr Verlangen die Zinsen statt in dieser Währung, in Conventions-Münze zu dem Curse von 250 entrichtet werden.

Da es der Finanz-Verwaltung daran liegt, die Auslage im Papiergelde zu vermindern, und da durch die gegenwärtige Einleitung die mit mehrerer Weitwendigkeit verbundene Verwechselung der Papiergeld-Einflüsse in Metall-Münze beynahe ganz, ohne den mindesten Nachtheil vermieden werden kann; so findet man im Einverständ-

nisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium zu verordnen: daß die sämmtlichen politischen Fonde und Anstalten die Zinsen in Papiergeld, sowohl von den Capitalien, welche unmittelbar bey der Universal-Staatsschulden-Casse, und von jenen, welche für Rechnung derselben bey den Provinzial-Cassen verzinset werden, als auch von den bey den ständischen Aerarial-Credits-Cassen haftenden Capitalien, und von den Aerarial-Obligationen des Wiener Stadt-Oberkammeramtes, statt in Papiergeld, von nun an in Metall-Münze zu dem Curs-Verhältnisse von 250 beziehen, in so fern die Fonde das Papiergeld zur Bestreitung ihres Aufwandes nicht unumgänglich benöthigen.

Diese Anstalten haben aber, wenn sie ihre Zinsen statt in Papiergeld in Metall-Münze nach den bemerkten Verhältnissen beziehen, die Quittungen nach den, auch den Privat-Besitzern der oben bemerkten Capitalien eingeräumten Befugnissen, auf den nach dem Curs-Verhältnisse von 250 entfallenden Betrage in Conventions-Münze auszustellen, und dieselben nur nach diesem Betrage mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehen, in so fern sie nicht ohnehin von der Stämpel-Taxe befreyt sind.

Ferner wird im Zusammenhange mit dieser Verfügung rücksichtlich der politischen Fonde und Anstalten verordnet: daß jene Auslagen, welche derzeit noch in Papiergeld entrichtet werden, und deren Berichtigung in Hinsicht auf die Währung von ihrer Willkühr abhängig ist, von nun an in Metall-Münze nach dem Curse von 250 abzutragen seyn; bey jenen Zahlungen aber, die besonderer Ver-

hältnisse wegen noch in Wiener-Währung zu leisten sind, der freyen Wahl der Empfänger anheimgestellt werde, ob sie ihre Gebühr, statt in Papiergeld, in Metall-Münze zu dem Curse von 250 sich berichtigen lassen wollen, in welchem Falle die Empfangs-Quittungen, wie bey den Zinsen über den auf Metall-Münze berechneten Betrag auszustellen, und nur nach demselben mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehen sind.

Es versteht sich hierbey, wie bereits bey mehreren Gelegenheiten bemerkt wurde, ohnehin von selbst, daß in den für die betreffenden Zinsen-Erhebungen zur Grundlage dienenden Vormerkungen stets die sorgfältige und genaue Evidenz über die ursprünglichen Beträge dieser Zinsen erhalten werden müsse, um bey jedem vorkommenden Falle sich nach der Natur und dem Verhältnisse derselben, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, und der den Fonden gebührenden Rechte gehörig zu benehmen.

Die Landesstelle hat hiernach die erforderlichen Einleitungen rücksichtlich sämmtlicher Fonde und Anstalten zu treffen.

Nro. 125.

Hofkanzley-Decret vom 8. Aprill 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Bestimmung der Gehalte für die Administratoren der erledigten geistlichen Pfründen, und für die dabey angestellten Capelläne und Hülfspriester.

Für die Provisoren erledigter Pfründen in Böhmen können keine andern Vorschriften gelten, als welche für die übrigen Provinzen der Monarchie bestehen.

Diesen Grundsätzen zu Folge hat

1. der Gehalt, weil er eigentlich aus dem Religions-Fonde als Eigenthümer aller Intercalar-Einkünfte bezahlt wird, der allgemein bestehenden Vorschrift gemäß, wie er im Jahre 1799 bestand, bey Pfründen im Ertrage unter 500 fl. C. M. in monathlichen zwanzig, oder jährlichen zweyhundert vierzig Gulden, dann bey Pfründen im Ertrage über 500 fl. C. M. in monathlichen 25, oder jährlichen 300 fl. in C. M. zu fließen.
2. Nach den allgemeinen Normen, welche auch in allen andern Provinzen für Pfarr-Provisoren angewendet werden, hat jeder von seinem Gehalte die Auslagen für sein Dienstgesinde, das Gesinde für die Besorgung der Pfründen-Oekonomie ausgenommen, zu bestreiten. Für Böhmen allein kann ein Dienstbothen-Beytrag nicht ferner bestehen.
3. Eine Vergütung der von den Administratoren während der Intercalar-Zeit persolvirten Messen hat auch bey den neu dotirten Pfründen nicht mehr Platz zu greifen.
4. Für die während der Intercalar-Zeit wirklich angestellten Capelläne oder Hülfspriester, sind 200 fl. C. M. zu passiren; es ist aber hierbey als Grundsatz anzunehmen, daß in keinem Falle die Intercalar-Auslagen die Intercalar-Einkünfte übersteigen dürfen.

Nro. 126.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 9. Aprill 1824.

Versetzung der Brückenmäuthe Bergreichenstein und Rabenstein in die Reihe der Privat-Mäuthe.

Nach dem Inhalte des Hofkammer-Decretes vom 26. März 1823, hat die k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley der Stadtgemeinde Bergreichenstein und der Herrschaft Rabenstein, welchen die Unterhaltung der Brücken zu Bergreichenstein und Rabenstein obliegt, gegen Einziehung des an dieselben bisher aus dem Straßen-Fonde verabfolgten jährlichen Brückenunterhaltungs-Pauschales den eigenen Mauthbezug wieder zu überlassen befunden.

Diese hohe Entschließung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Einhebung der Aerarial-Mauth bey den Brückenmäuthen Bergreichenstein und Rabenstein mit dem letzten May 1824 eingestellt, und dagegen vom 1. Junius 1824, an die Privat-Mauth bey Bergreichenstein nach dem größeren, und bey Rabenstein nach dem kleineren Privat-Mauth-Tariffe vom Jahre 1736 im Papiergelde oder in dem zu 250 Percent reducirtem Betrage in Conventions-Münze eingehoben werden wird.

Nro. 127.

Justiz-Hofdecret vom 9. Aprill 1824, an das k. Böhmische Appellations-Gericht.

Behörde zur Entscheidung in Grundbuchsgeschäften und Executions-Führungen.

Ueber die Anfrage: ob in Grundbuchs-Geschäften und Executions-Führungen dem Wirthschaftsamte auch die Be-

willigung und rücksichtlich Entscheidung, — oder ob nicht diese dem Ortsgerichte, und nur der Vollzug dem Wirthschaftsamte züstehe? gibt das Hofdecret vom 21. August 1788 Nr. 879 die Belehrung, wobey ferner bedeutet wird: daß die durch dieses Hofdecret dem Wirthschaftsamte zugewiesenen Justiz-Geschäfte anstatt des etwa befangenen, oder mit der Partey auf irgend eine Art verflochtenen ersten Wirthschaftsbeamten, entweder von einem anderen hierzu geeigneten, und von der Obrigkeit ermächtigten Wirthschaftsbeamten, oder von dem Justitiär bey dem vorschriftmäßig abzuhaltenden Gerichtstage in Vortrag gebracht und erlediget werden können; daß aber in den gesetzmäßig nur bey dem Ortsgerichte zu verhandelnden und zu entscheidenden Justiz-Geschäften die Stelle des Justitiärs in dem Falle seiner Befangenheit ein obrigkeitlicher Wirthschaftsbeamter nicht vertreten könne, und daß, wenn bey der Befangenheit der Wirthschaftsbeamten, oder rücksichtlich des Justitiärs, eine andere Aushülfe nicht zu erzielen wäre, in keinem dergleichen Falle die Partey an den nächst gelegenen Gerichtsstand zu verweisen, sondern die Anzeige hiervon an das Obergericht zu erstatten sey, damit von diesem eine andere unbefangene Gerichtsstelle, nach vorläufiger Vernehmung der Parteyen, delegirt werden könne.

Nro. 128.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 9. April 1824.

Maßregeln zur Verminderung der Militär-Bequartirungs-Fondsauslagen.

Mit den Gubernial-Verordnungen vom 15. Jänner 1822 und 21. Januar 1822 wurde den k. Kreisäm-

tern wiederhohlt aufgetragen, die hier und da auf dem Lande noch vorbehaltenen, somit unbelegten Officiers-Quartiere, dann die systemwidrig unterhaltenen Absteig-, besonderen Fourier-, Aerzte- und Primaplanisten-Quartiere, wie auch die unbelegten Militär-Zinszimmer aufzukündigen, und zur Beseitigung der dadurch entstehenden ungebührlichen Belastung des Bequartirungs-Fondes aufzulassen. Da nun die k. k. Hofkanzley mit Hofdecrete vom 6. März 1824 anzuordnen befunden hat, daß mit stäter Wachsamkeit nicht nur auf die endliche Hebung der durch mannigfaltige Connivenz eingeschlichenen Bequartirungs-Mißbräuche einzudringen, sondern auch mittelst eines vorzulegenden Tablau nachzuweisen sey, was in dieser Beziehung auf dem Lande in Folge der vorangeführten Gubernial-Weisungen vollzogen wurde; so werden die k. Kreisämter hiervon zu ihrem künftigen Benehmen mit dem Auftrage verständiget, über den Vollzug der Eingangs erwähnten Verordnungen und dessen Ergebnisse bis zum 16. May 1824, dem Landes-Gubernium einen Ausweis zu unterlegen.

Rücksichtlich der Zinsaufzahlungen und Service-Entschädigungen für gemeine Militär-Zimmer ist sich zu Folge des eben angeführten Hofdecretes an die über den Zeitpunct der Auflassung ergangenen besonderen obgedachten Verordnungen zu halten, und der Grundsatz nicht aus den Augen zu verlieren, daß für die zur Unterkunft der Prima-Planisten verwendeten Zimmer die von dem Militär einzuhebende Systemalsummen von 42 fl. Conv. Münze eben so wie für andere Schemalzimmer einzufordern sey.

Uebrigens ist die genaueste Sorge zu tragen daß bey den Verpachtungen der Streustroh-Lieferung für die mit

Casernen nicht verbundenen Bequartirungs-Fonds-Stallungen, welche gleichzeitig mit der Subarrendirung der Verpflegsartikel für die Mannschaft und Pferde vorzunehmen sind, keine Art von Unterschleifen geduldet werde, und daß die k. Kreisämter als controllirende Behörden, die Unterhaltungspächter von Bequartirungs-Fonds-Gebäuden zur Schonung des Fondes bey vorkommenden Anträgen auf die so genannten Herstellungen und Reparaturen mit Genauigkeit und Strenge auf der Erfüllung der in den Verträgen ausgedrückten Verbindlichkeit der Pächter beharren.

Nro. 129.

Hofkammer-Decret vom 9. Aprill 1824, an das k. Landes-Gubernium. Kundgemacht im Küstenlande am 30. Aprill 1824.

Beybringung der Ursprungszeugnisse bey der Einfuhr der in einer Oesterreichischen, außer dem Zoll-Cordon liegenden Provinz erzeugten Weine.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu verordnen befunden: daß in Zukunft die Triester, Finmaner, und Fünfenberger Weine, so wie alle übrigen Weine, welche in einer Oesterreichischen, außer dem Zoll-Cordon liegenden Provinz erzeugt werden, deren Einfuhr nach dem Tariffe gegen Legitimationen und den Zoll mit 30 kr. pr. Centner gestattet ist, bey der Einfuhr über die Zoll-Linie mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Zeugnissen versehen seyn müssen, und daher, wenn sie ohne dieselben bey den Gränzzollämtern vorkommen, zurückgewiesen, bey versuchter oder geschehener heimlicher Einfuhr aber contrabandmäßig behandelt werden sollen.

Welche Bestimmung zu Jedermanns Wissenschaft und

Darnachachtung mit der Weisung bekannt gemacht wird, daß solche Ursprungs-Zeugnisse den Parteyen jederzeit, sogleich, und unentgeldlich von den betreffenden Ortsobrigkeiten werden ausgefertigt werden.

Nro. 130.

Hofkanzley-Decret vom 11. April 1824, an sämmtliche Länderstellen, ohne Tirol.

Grundsätze bey Entlassung der Selbstverstümmler vom Militär.

Die Beylage *) enthält die Grundsätze, welche von den Hofstellen über die Entlassung der Selbstverstümmler angenommen worden sind, und künftig der Landesstelle zur Richtschnur zu dienen haben.

---

*) Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 3. April 1824, an die General-Commanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder-Oesterreich, Illyrien und Inner-Oesterreich.

Es ist hierorts die Frage vorgekommen: ob und in welchen Fällen die Entlassung eines im Militär dienenden Selbstverstümmlers, der nach den Rescripten vom 4. April 1811 und vom 16. März 1813 im Allgemeinen auf die Wohlthat der Capitulation keinen Anspruch hat, vor seiner gänzlichen Untauglichkeit für die Militär-Dienstleistung, Statt finden könne?

Diese Anfrage findet man im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley auf folgende Art zu entscheiden:

1. Die ab instantia losgesprochenen oder nicht gerichtlich überwiesenen Selbstverstümmler, welche als solche

von dem Civile an das Militär abgegeben wurden, sind in der Regel von der Begünstigung der Entlassung im Concertations-Wege auf Wirthschaften und Gewerbe nicht ausgeschlossen. Ihre Entlassung wird aber auf jene Fälle beschränkt, in welchen den Bedingungen, in welchen Entlassungen im Concertations-Wege überhaupt gestattet sind, auf das vollkommenste Genüge geleistet wird. Alle Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern dieser Art auf Wirthschaften und Gewerbe, deren Besitz nicht nach den strengsten Grundsätzen von der Militär-Pflichtigkeit befreyt, sind von den Länderbehörden gleich zurück zu weisen.

2. Die überwiesenen Selbstverstümmler, die sich noch im Civil-Stande, mithin vor ihrer Stellung zum Militär verstümmelt haben, sind nur dann im Concertations-Wege zu entlassen, wenn ihre Aufführung während der Dienstleistung gut und tadellos war, und wenn sie durch Erbschaft in den Besitz eines nach dem Conscriptions-Systeme von der Stellung befreyenden Gewerbes oder einer Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind. Auf ererbte Wirthschaften und Gewerbe, die nicht nach den strengen Grundsätzen von der Militär-Pflichtigkeit befreyen, können solche Selbstverstümmler ebenfalls nicht entlassen werden.

3. Jene Leute, welche sich der Selbstverstümmlung in der Militär-Dienstleistung schuldig gemacht haben, sind in Bezug auf die Entlassung nach den sub Nr. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln; nur müssen sie, bevor über ihre Entlassung eine Verhandlung gepflogen werden kann, der in den Gesetzen, und nahmentlich in der unter dem 29. September 1823, republicir-

ten Circular-Verordnung vom 1. Aprill 1824, über militärische Selbstverstümmler verhängten Strafe unterzogen werden.

Die Erledigung solcher Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern hat das General-Commando im Einverständnisse mit der Landesstelle, die hiernach von der k. k. Hofkanzley die erforderliche Weisung erhalten wird, zu besorgen.

In dem Raths-Protokolle sind jedoch immer die Verhältnisse eines solchen Entlassungswerbers, wie auch die Gründe, welche für die Gewährung seiner Bitte sprechen, umständlich anzuführen und aus einander zu setzen.

Nro. 131.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 11. Aprill 1824.

Verlegung der zu der Station Eger gehörigen Wehrmauth Harlas nach Trebendorf.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley, laut Hofkammer-Decretes vom 30. Januar 1824 die Verlegung der zu der Station Eger gehörigen Wehrmauth Harlas nach Trebendorf genehmiget.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht, daß die Einhebung der Mauth-Gebühren zu Harlas mit letzten May 1824 aufhören, und mit 1. Junius 1825 in Trebendorf beginnen wird.

Nro. 132.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 11. April 1824.

Prüfung aus der Landwirthschaftslehre und der Erziehungskunde.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob aus der Landwirthschaftslehre und der Erziehungskunde eine zweymahlige Semestral- oder bloß eine einzige Jahresprüfung abgehalten werden soll, wurde mit Studien-Hofcommissions-Decrete vom 20. März 1824 der Landesstelle bedeutet: daß nachdem die Landwirthschaftslehre und Erziehungskunde zu der philosophischen Studien-Abtheilung gehören, es hinsichtlich dieser Lehrfächer vor der Hand auch bey jenen Anstalten, wo dieselben zunächst bloß für die Theologen gelehrt werden, bey der allgemeinen Norm zu bleiben habe, nach welcher bey den philosophischen Studien noch immer die Semestral-Prüfungen Statt finden.

Nro. 133.

Hofkanzley-Decret vom 11. April 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Ausweisung der Dienste und Eigenschaften der von Amts wegen zu einer Dienstesstelle vorgeschlagener Individuen.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines Besetzungs-Vorschlages für eine erledigte Kreishauptmanns-Stelle, womit unter andern auch ein Individuum von Amts wegen für diesen Platz in Antrag gebracht wurde, mit höchster Entschließung vom 9. April 1824 zu befehlen geruhet: daß in Zukunft für den Fall, wo Jemand, der eine Dienstesstelle nicht angesucht hat, dazu vorgeschlagen wird, jedesmahl auch über ihn eine ge-

naue Beschreibung aller seiner geleisteten Dienste und Eigenschaften, wie es in Ansehung der übrigen Competenten durch die Competenten-Tabelle geschieht, beygelegt werde.

Welches der Landesstelle hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Nro. 134.

Justiz-Hofdecret vom 12. April 1824, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Den freyen Gemeinden ferner gestattete Wahl geprüfter Beamten; lebenslängliche Belassung geprüfter Syndiker bey ihrem Dienste; Benehmen im Falle ihrer Entlassung.

Die Wahl geprüfter Beamten ist den freyen Gemeinden, in so fern sie im Allgemeinen die Rechte von Dominien haben, gegen dem noch ferner zu gestatten, daß sie vorläufig die Genehmigung des Appellations-Gerichtes in Hinsicht der Eigenschaften des Gewählten durch die Landesstelle einzuhohlen haben. In analoger Anwendung der am 5. August 1806 für alle organisirte Magistrate erlassenen höchsten Entschließung, durch welche die Stellen der Bürgermeister lebenslänglich erklärt wurden, sind jedoch die Stellen der geprüften Syndiker freyer Gemeinden ebenfalls als lebenslänglich anzusehen, und ist über ihre Entlassung, so wie bey landesfürstlichen Orten, im ordnungsmäßigen Wege von der Landesstelle einverständlich mit dem Appellations-Gerichte zu erkennen.

Nro. 135.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 15. April 1824, an sämmtliche Länderstellen. Hofkanzley-Decret vom 21. Aprill 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Böhmen, am 9. Julius 1824.

Benehmen bey Privilegirung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen künstlicher Weine.

Da der Bereitung künstlicher Weine, in so fern sie als solche, und nicht als echte Weine angekündiget und verkauft werden wollen, kein positives Gesetz entgegen steht; diejenigen Bedenken aber, welche die medicinische Facultät in Wien gegen eine Gattung derselben, nähmlich gegen jene, wozu andere Substanzen als inländische Trauben und inländischer Most verwendet werden, in Sanitäts-Hinsicht angereget hat, bey Gesuchen um Privilegien auf die fragliche Fabrication in jedem einzelnen Falle nur durch die Einsicht der versiegelten Beschreibung bestätiget, oder nach Umständen auch behoben werden können, so haben Seine Majestät, mit höchster Entschließung vom 29. März 1824, den bey Gelegenheit einer speciellen Verhandlung gemachten unterthänigsten Antrag der Commerz-Hofcommission zu genehmigen geruhet: wornach künftig rücksichtlich der Privilegirung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen zur Bereitung künstlicher Weine ganz nach dem, der Landesstelle unter dem 29. Julius 1822 bekannt gemachten Normale in Ansehung der Gegenstände der Verzehrung überhaupt vorzugehen, und nur noch die besondere Vorsicht zu gebrauchen seyn wird, die betreffenden Parteyen bey Eröffnung der Einleitung we-

gen Ausfertigung und Kundmachung der Privilegien zum Verschleiße der künstlichen Weine in gehörig verschlossenen Bouteillen unter Beyfügung von Etiketten, zur Angabe des Fabriks = Zeichens und Nahmens, dann des Fabriks = und Wohnortes, vorzüglich aber der künstlichen Qualität der Weine, von Fall zu Fall ausdrücklich anzuweisen, wie auch von Seite der Behörde unvermuthete Nachforschung anzustellen, um sich von der ordnungsmäßigen Befolgung jener Weisung zu überzeugen. Welches der Landesstelle zur eigenen Nachachtung und weiteren Verfügung eröffnet wird.

Nro. 136.

Hofkanzley = Decret vom 15. Aprill 1824, an das Steyerisch = Kärnthnerische Gubernium.

Anwendung des für Nieder = Oesterreich bestehenden Tariffes, nach welchem Wundärzte bey Behandlung kranker Findlinge ihre Gänge und Operationen einzurichten haben, auch für Steyermark.

Der gemachte Antrag, den für Nieder = Oesterreich bestehenden Tariff, nach welchem die Wundärzte bey Behandlung der kranken Wiener Findlinge ihre Gänge und gemachten Operationen zu behandeln haben, auch für die auf dem Lande in der Versorgung stehenden Kinder der Grätzer Findlings = Anstalt vom 1. May 1824 in Anwendung zu bringen, und denselben gleichfalls auf die Behandlung unbemittelter Privat = und Bezirks = Arme auszudehnen, für letztere aber auch das Meilengeld mit 15 kr. Conventions = Münze vorzuzeichnen, wird hiermit genehmiget.

Nro. 137.

Hofkammer-Decret vom 16. April 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig. Kundgemacht in Mähren und Schlesien, in Oesterreich ob der Enns, am 10.; in Nieder-Oesterreich, am 11.; im Küstenlande, am 12.; in Steyermark, Kärnthen und Galizien, am 13.; in Illyrien, am 20. May 1824.

Bestimmungen, nach welchen die Interessen von Staats-Obligationen auch bey den Credits-Cassen in den Provinzen bezogen werden können.

Um die Behebung der Interessen von den Staats-Obligationen zu erleichtern, werden folgende, vom 1. Junius 1824 in Wirksamkeit tretende Bestimmungen bekannt gemacht.

§. 1.

Jeder Besitzer der 5-, 2½- und 1percentigen Conventions-Münz-Obligationen der aus der Verlosung entstandenen Conventions-Münz-Staatsschuldverschreibungen, dann der Hofkammer- und Banco-Obligationen, kann die Interessen auch bey den Credits-Cassen in den Provinzen beziehen.

§. 2.

In den Provinzen bestehen Credits-Cassen: zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Gratz, Laibach, Görz, Zara, Innsbruck, Salzburg und Linz. Eben so werden in Mailand und in Venedig Credits-Abtheilungen errichtet werden. Der Anfang ihrer Wirksamkeit wird nachträglich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Um die Uebertragung der Interessen-Zahlung auf die Provinz-Cassen den Besitzern der erwähnten Obligations-Cathegorien mit der möglich größten Erleichterung zuzuwenden, ist sich unter Beybringung der Original-Obligationen an die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse zu wenden, und ihr die Provinzial-Credits-Casse, bey welcher, und der Zeitpunct, von welchem an die Zinsen behoben werden wollen, bekannt zu geben.

Die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse wird hiernach, wenn kein Anstand obwaltet, auf der Rückseite der Obligation die entsprechende Anmerkung beyfügen, und das Erforderliche wegen des Vollzuges dieser Interessen-Ueberweisung einleiten.

§. 4.

In den Provinzen haben sich die Besitzer der genannten Obligations-Cathegorien an die dort bestehende Credits-Abtheilung auf gleiche Art zu wenden, welche dann wegen Uebertragung der Zinsenzahlung im Einverständnisse mit der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse das Nöthige einleiten, und die gehörige Bezeichnung auf der Rückseite der Obligation vornehmen wird.

§. 5.

Wünscht der Besitzer einer zur Verzinsung auf eine Provinzial-Credits-Casse überwiesenen Obligation die Zahlung bey einer anderen Provinzial-Credits-Casse, oder wieder bey der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse zu erlangen; so ist sich lediglich an die zur Zeit dieses Ansuchens mit der Zahlung beauftragte Credits-Casse zur

Einleitung der nöthigen Verfügung und Bezeichnung der Obligation zu verwenden.

§. 6.

Die Anmeldung wegen Uebertragung der Interessen-Zahlungen muß übrigens sechs Wochen vor dem Eintritte des nächsten Zahlungs-Termines erfolgen; widrigen Falls sie erst die Wirkung von dem weiteren darauf folgenden Zahlungs-Termine äußern könnte.

§. 7.

Sollte der Besitzer einer Obligation, welche umgeschrieben werden kann, und bey einer Provinz-Casse verzinset wird, die Umschreibung wünschen; so ist zur Hintanhaltung einer jeden Verzögerung die mit der Verzinsung beauftragte Casse um die Ausstellung eines Certificates über den Interessen-Ausstand anzugehen, welches gegen Beybringung der Original-Obligation ohne Weigerung ertheilet werden muß, und die Folge hat, daß die Verzinsung in der Provinz ohne eine neuerliche Verständigung von Seite der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse nicht mehr Statt findet, die Umschreibung aber nach den bestehenden Vorschriften erfolgen kann.

§. 8.

Da ferner die aus der Verlosung entstandenen Conventions-Münz-Staatsschuldverschreibungen bey jener Credits-Casse verzinslich sind, wo die verlosten Obligationen zur Erlangung neuer eingelegt wurden; so ist sich in Ansehung ihrer Verzinsung bey der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder ihrer Umschreibung nach der eben erwähnten Vorschrift zu benehmen.

§. 9.

Die Uebertragung der Interessen-Zahlung durch das Einverständniß der Credits-Cassen ist übrigens nur bey jenen Obligationen gestattet, welche der Gegenstand einer unbeschränkten Verfügung über Capital und Interessen sind, und mit keiner wie immer gearteten Haftung belastet erscheinen.

Nro. 138.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. Aprill 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Sicherstellung und Besorgung des Religions-Unterrichtes an Filial-Trivial-Schulen.

Hinsichtlich der Sicherstellung und Besorgung des Religions-Unterrichtes an Filial-Trivial-Schulen ist folgendes höchste Cabinetts-Schreiben vom 4. Aprill 1824, herabgelangt:

„Da die Errichtung neuer Filial-Volksschulen theils wegen zu großer Entfernung der betreffenden Gemeinden vom Pfarrorte und von der daselbst bestehenden Pfarrschule, theils auch wegen schlechter und besonders für die Jugend gefährlicher Wege oft nothwendig, und auch angesucht wird; so ist dabey vorzugsweise der vorgeschriebene Religions-Unterricht einverständlich mit dem Ordinariate sicher zu stellen, und zu diesem Ende da, wo dieser Fall eintritt, ein solches Uebereinkommen mit den Gemeinden wegen des Seelsorgers, der in derley Schulen den Religions-Unterricht besorgt, da, wo der Pfarrer allein, kränklich, oder im Alter schon weiter vorgerückt ist, und auch da, wo er hierzu allenfalls mit Recht verpflichtet werden kann, seine Einkünfte aber nicht gestatten, selbst Pferde zu halten, oder

solche für sich und auch für den allfälligen Capellan zu miethen, zu treffen, daß obgedachter Seelsorger wenigstens zur Winterszeit oder bey sonstiger schlechter Witterung ein paar Mahl die Woche mit einem Wagen zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes abgehohlet werde; an Sonntagen aber ist die ganz erwachsene Schuljugend durch den Lehrer in die Pfarrschule zur Katechese führen zu lassen, nach welcher er sie wieder nach Hause zurück zu begleiten hat."

„Daher soll da, wo diese angeführten Fälle eintreten, und den Gemeinden in diesen Fällen eine solche Pflicht nicht bereits obliegt, oder sie dieselbe nicht auf sich genommen haben, getrachtet werden, dieselben mit Zuziehung des Ordinariates zu dem oberwähnten Uebereinkommen zu vermögen."

Die Länderstellen haben in Gemäßheit dieses höchsten Cabinets-Schreibens bey Errichtung solcher Filial-Schulen da, wo die Ertheilung des Religions-Unterrichtes noch nicht in der höchst anbefohlenen Art sicher gestellt ist, nach dem Sinne des höchsten Cabinetts-Schreibens das Erforderliche zu veranlassen.

Nro. 139.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 17. Aprill 1824.

Behandlung der Staatsbeamten-Waisen in Hinsicht der Beybehaltung der Pensionen und Erziehungs-Beyträge in jenen Fällen, wenn dieselben ein Stipendium erhalten, oder in ein Erziehungs-Institut kommen.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte des Decretes der k. k. Studien-Hofcommission vom 6. März 1824,

mit höchster Entschließung vom 28. Junius 1820, in Beziehung auf die Frage, wie sich zu benehmen sey, wenn einem mit Pension oder einem Erziehungsbeytrage betheilten Staatsbeamten-Waisen ein Stipendium zu Theil wird, Folgendes als allgemein geltende Vorschrift zu erlassen geruhet:

Waisen von Staatsbeamten, welche Pensionen oder Erziehungsbeyträge aus dem Staatsschatze beziehen, haben diese Unterstützungen zu verlieren, wenn sie in einer Nichtprivat-Erziehungsanstalt untergebracht werden; müssen jedoch in der Erziehungsanstalt auch Geldunterstützungen geleistet werden, so ist solchen Waisen die bisher bezogene Pension oder der Erziehungsbeytrag auch fortan zu verabfolgen, und haben dieselben auch in den Genuß dieser letzteren wieder einzutreten, wenn ihnen dieser zwar zu Folge dieser Entschließung eingestellt wurde, sie aber vor der Erreichung des Normalalters das Erziehungs-Institut verlassen.

Nro. 140.

Hofkanzley-Decret vom 20. Aprill 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der ob der Ennsischen Regierung.

Wegen Einsendung der vierteljährigen Erforderniß-Ausweise für die aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten.

Der hierortigen Verordnung vom 29. Februar 1824 lag keineswegs die Absicht zum Grunde, eine Aenderung in den Rubriken der vierteljährigen Voranschläge der politischen Fonde eintreten zu lassen, sondern es wollte nur eine Beschleunigung in der Vorlegung dieser Ausweise erzwecket werden.

Um daher allenfälligen Anständen und Anfragen vorzubeugen, sieht man sich veranlaßt, der Landesstelle zu bemerken: daß die vierteljährigen Erforderniß-Ausweise für die aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten ganz in der bisher vorgeschriebenen Form zu verfassen, und, wie bereits bestimmt ist, bis 15. des ersten Monathes des betreffenden Quartals, für welches das laufende Erforderniß auszuweisen ist, vorzulegen sind.

Nro. 141.

Hofkammer-Decret vom 20. April 1824, an die Länderstellen im Küstenlande und in Illyrien. Kundgemacht im Küstenlande am 29. May, in Illyrien am 3. Junius 1824.

Abnahme der Fleischkreuzer-Gebühr von Lämmern.

Zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit bey der Abnahme der Fleischkreuzer-Gebühr für jene Lämmer, von welchen es bisher zweifelhaft war, ob sie mit Rücksicht auf das Fleischtatz-Patent vom 16. Julius 1764 in die Classe der mit 6 kr. vom Stücke zu vertatzenden Lämmer und Kitze, oder in die Classe der mit 20 kr. vom Stück zu vertatzenden Schafe, Schöpse, Kastraunen und Ziegen gehören, wird hiermit festgesetzt; daß vom Tage der Kundmachung dieser Festsetzung die Fleischtatz-Gebühr für die Lämmer im Gewichte bis einschließig zwölf Pfunde mit sechs Kreuzern vom Stücke, für Lämmer aber, welche mehr als zwölf Pfunde wiegen, mit zwanzig Kreuzern vom Stücke abzunehmen sey.

Nro. 142.

Hofkanzley-Decret vom 21. Aprill 1824, an das Tiroler-Gubernium.

Vorschrift gegen das Herumwandern ausländischer Handwerksbursche.

Bis durch Einführung der Wanderbücher, weßwegen Verhandlungen sich im Zuge befinden, auch hinsichtlich der ausländischen Handwerksbursche noch nähere Maßregeln vorgezeichnet seyn werden, ist sich in Bezug auf das Herumwandern solcher Bursche nach den bereits bestehenden Polizey-Vorschriften zu benehmen; welche, wenn sie strenge gehandhabt werden; allerdings zureichen, die angezeigten, aus dem Herumwandern entstehenden Unfüge sowohl in Ansehung der in- als ausländischen Handwerksburschen zu beseitigen. Zu diesem Ende ist

1. Handwerksgesellen, welche aus dem Auslande an der Gränze ankommen, wenn sie mit keinen legalen Kundschaften oder Wanderbüchern, die sie zur Fortsetzung der Wanderung berechtigen, versehen sind, gleich von den Gränzämtern die Fortsetzung ihrer Reise zu verweigern; schleichen sie sich auf Nebenwegen ein, so sind sie dort, wo sie ohne diese legale Ausweise betreten werden, anzuhalten und über die Gränze zu schaffen.
2. Handwerker, welche wegen körperlichen Gebrechen oder Alter zur Arbeit unfähig sind, und den Vorwand der Wanderung offenbar nur mißbrauchen, um vom Betteln zu leben, sind in ihre Geburtsorte abzuschieben, um dort vorschriftmäßig in die Armen-Verpflegung übernommen zu werden.

3. Den Handwerksgesellen, welche keine Arbeit finden, oder in keine eintreten, ist der Aufenthalt auf den Herbergen nicht länger als es die Gewerbs-Vorschriften erlauben, zu gestatten.

4. Gegen Handwerksgesellen, welche im Betteln betreten werden, ist nach den Gesetzen das Amt zu handeln; jene aber, welche sich diesen Unfug längere Zeit erlauben, was bey einer genauen Untersuchung ihrer Kundschaften oder Wanderbücher leicht erhoben werden kann, sind als Gewohnheits-Bettler in ihre Geburtsorte abzuschieben.

Nro. 143.

Hofkanzley-Decret vom 22. April 1824, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich, Galizien und Dalmatien, dann an das Nieder-Oesterreichisch-ständische Verordneten-Collegium.

Den ständischen Verordneten-Collegien in Hinsicht ihrer Beamten eingeräumtes Befugniß.

Mit höchster Entschließung vom 5. April 1824, geruhten Seine Majestät allergnädigst zu gestatten: daß den die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien, in Ansehung der Jubilirung und Entlassung der ständischen Beamten und Diener, der Bewilligung von Remunerationen an dieselben, und der Verleihung von Pensionen, Provisionen, Conduct-Quartalen und Erziehungsbeyträgen an ständische Beamten-Witwen und Waisen, alle jene Befugnisse eingeräumt werden, die dießfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen, dann die politischen Fonds- und städtischen Beamten mit den aller-

höchsten Entschließungen vom 20. November 1820 und 7. Julius 1821 bewilliget wurden. Diese höchste Entschließung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und weiteren angemessenen Veranlassung bekannt gemacht.

Nro. 144.

Finanz-Ministerial-Schreiben vom 22. April 1824, an sämmtliche Länder-Chefs. Kundgemacht in Tirol und Vorarlberg am 8. May 1824.

Aufhebung der k. k. Commerz-Hofcommission.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 16. April 1824, die k. k. Commerz-Hofcommission aufzuheben, und deren Geschäfte der allgemeinen Hofkammer zuzuweisen geruhet.

Nro. 145.

Hofkammer-Decret vom 23. April 1824, an sämmtliche Länderstellen *), mit Ausnahme von Dalmatien. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 20. April; in Steyermark und Kärnthen, am 5.; in Illyrien, am 6.; in Böhmen und im Küstenlande, am 10. May 1824.

Aufhebung der Beschränkung, wornach die Fiaker nicht weiter als vier Meilen in dem Umkreise von Wien fahren dürfen.

Seine Majestät haben, mit allerhöchster Entschließung vom 5. April 1824, zu gestatten geruhet: daß die bestehende Beschränkung, wornach die Fiaker nicht weiter als vier Meilen in dem Umkreise von Wien fahren dür-

*) Die k. k. Hofkanzley hat diese Verordnung an die Nieder-Oesterreichische Regierung am 9. April 1824 erlassen.

fen, jedoch nur gegen genaue Beobachtung der Polizey- und Postvorschriften, aufgehoben werde.

Durch diese allerhöchste Entscheidung kommt es demnach von den in dem Regierungs-Circulare vom 12. Julius 1819 ausgesprochenen Bestimmungen hinsichtlich des den Fiakern ertheilten Verbothes, auf weitere Orte zu fahren, gänzlich ab.

Nro 146.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 23. Aprill 1824.

Erläuterung der Vorschriften in Hinsicht der Errichtung und Regulirung der frommen Stiftungen.

Bey der über die künftige Behandlung der frommen Stiftungen hinsichtlich der Valuta der dazu gewidmeten Capitalien eingeleiteten Verhandlung sind Gegenstände zur Sprache gekommen, welche eigentlich in diese Verhandlung nicht gehören:

1. Die Regulirung der Ziffer der für einzelne gestiftete Verbindlichkeiten festzusetzenden, und unter die, welche sie verrichten, zu vertheilenden Beträge.

Sie sind entweder durch gesetzliche Vorschriften oder Gewohnheiten bestimmt, wobey, weil sie ihrer Natur nach Stola-Einkünfte sind, nur die Ziffer derselben in Conventions-Münze auszusprechen, übrigens auf den Bestand vom Jahre 1799 zurück zu führen, ein Antrag zur Aenderung oder neuen Regulirung derselben nur, wenn die Landesstelle durch bestimmte Thatsachen und Beschwerden hierzu aufgefordert, es für nöthig findet, zu machen, dieser aber alsdann auch mit der vollständigen historischen

Darstellung des Bestandes und der motivirten Anträge der Unterbehörden zu Aenderungen oder näheren Bestimmungen zu begründen ist.

2. Die Beziehung auf bereits gesetzlich bestehende Stiftungen.

Bey diesen läßt sich mit den Capitalien keine Veränderung vornehmen, nur der Ertrag ist veränderlich, und insbesondere durch das Finanz-Patent vom Jahre 1811 entweder für immer oder auf eine vielleicht unbestimmte Zeit verändert worden. Nach diesem Ertrage müssen sich zum Theile die durch denselben bedeckten Verbindlichkeiten richten, welche daher, wenn er für immer vermindert ist, Reductionen, wenn er es nur auf eine Zeit ist, Dispensationen in der Zahl und Art dieser Verbindlichkeiten für die Dauer von Seite der Ordinariate unter der Aufsicht der Staatsverwaltung zur Folge hat.

3. Die Beziehung auf die Frage, wie es mit der Erbsteuer-Freyheit zu halten sey?

Es ist aber nur von erst zu errichtenden Stiftungen hier die Rede.

Für diese muß der Gesichtspunct festgestellt und dann auf die gesetzlichen Verhältnisse angewendet werden.

Jener Gesichtspunct ist, daß Stiftungen auf dem privatrechtlichen Verhältnisse des Contractes (do ut facias) des Stifters (do) und derer, welche die Stiftungs-Verbindlichkeiten übernehmen (ut facias) beruhen; — daß die Staatsverwaltung über die Stiftungen nur die Tutel ausübet, und auch nur aus diesem Titel auf die Handhabung eines Minimums, das für gewisse Verbindlichkeiten als Stiftungs-Ertrag anzunehmen ist, einwirkt.

Dieses Minimum in Conventions = Münze auszusprechen, unterliegt, weil es sich um eine Stola=Gebühr handelt, keinem Anstande, und ist eine vom Interesse der Percipienten fast unzertrennliche Maßregel. Diese führt aber die Dotirung mit einem Capital in Conventions = Münze nicht so nothwendig herbey, daß die Freyheit des Stifters in Conventions = Münze oder in Wiener=Währung zu geben, beschränkt werden müßte.

Geschieht die Stiftung per actus inter vivos, so ist, wenn der Ertrag des Donations = Capitals (dieses mag in Barschaft, Real = Hipothek, oder in Obligationen bestehen) in Conventions = Münze berechnet die gesetzliche oder herkömmliche Gebühr abwirft, für die Gestifteten keine Ursache vorhanden, die in Capital, wenn auch nicht in Conventions = Münze gemachte Stiftung, bey der sie nicht verlieren, wohl aber, wenn die Wiener = Währung der Conventions=Münze gleich oder näher als dermahlen kommen sollte, nur gewinnen kann, nicht anzunehmen.

Wohl wäre der Grund vorhanden, wenn es jenen Ertrag nicht abwürfe, und dann steht es den Gestifteten frey, entweder die Vermehrung des Capitals, oder eine andere Dotations=Art vom Stifter bis auf jenen Ertrag anzusuchen oder die Annahme der Stiftung zu verweigern.

Bey testamentarischen Stiftungen ist nur der Unterschied, daß für den Fall, als der Ertrag der bestimmten Dotation den erforderlichen Ertrag in Conventions=Münze nicht abwirft, mit dem Testator keine Rücksprache mehr gepflogen werden kann. Es kann aber dieses mit seinen Erben geschehen, welche, wenn sie wollen, sich zu einer Verfü-

gung, wodurch der Ertrag bis auf die erforderliche Summe erhöhet wird, herbeylassen.

Wollen sie dieses nicht, so tritt die weitere Verhandlung über die Modification der Stiftungs-Verbindlichkeiten entweder durch Verminderung ihrer Zahl oder Art (z. B. stille Messen statt gesungenen) so lange als der Ertrag in Conventions-Münze berechnet das Bedürfniß für die vom Stifter ausgesprochene Verbindlichkeit nicht bedecket, mit den Ordinariaten ein. Den Stifter verbindlich zu machen, nur in Conventions-Münze zu dotiren, dafür ist kein gesetzlicher Grund vorhanden.

Ist die Dotation wie immer in einem Capitale mit Conventions-Münze oder Wiener-Währung, in einer Hypotheke in öffentlichen oder Privat-Schuldbriefen (z. B. in Bank-Actien) geschehen, so sind die Eigenthümer der Stiftung, auch deren Verwalter, und auch hier hat die politische Stelle nur tutorisch, nicht befehlsweise einzuwirken.

Es kann gesetzlich das Capital in Conventions-Münze bey Privaten mit Pragmatical-Sicherheit angelegt, es kann auch zum Ankauf von in Conventions-Münze verzinslichen Obligationen verwendet werden.

Das in Wiener-Währung erlegte Capital kann auf gleiche Art für die Stiftung fruchtbar gemacht werden, ohne daß es nothwendig wäre, bey der Ungewißheit der Zukunft zu befehlen, daß die Einlösungsscheine sogleich in Conventions-Münze umgesetzt, und das so umgesetzte Capital erst in Conventions-Münze fruchtbar gemacht werde.

Obgleich übrigens diese mit Hofkanzley-Decrete vom

26. März 1824 mitgetheilten Weisungen keine neuen gesetzlichen Bestimmungen, sondern lediglich Folgerungen aus bereits gesetzlich bestehenden Verhältnissen und nur Instructionen für Behörden sind, welche etwa diesen Gegenstand nicht aus dem gehörigen Gesichtspuncte auffassend Mißgriffe zu machen verleitet werden könnten, so werden sie dennoch den Consistorien zur Wissenschaft, Darnachachtung und Belehrung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Nro. 147.

Hofkanzley-Decret vom 23. April 1824, an die Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in Mähren und Schlesien.

Behandlung der Piaristen-Collegien in Hinsicht der Gebäude-Steuer.

Die Piaristen-Collegien sind dem Zwecke ihres Berufes gemäß, unter jene Lehranstalten zu reihen, deren Gebäude nach Bestimmung des hierortigen Erlasses vom 22. Julius 1821, für die Häuser-Classifications-Steuer in der Art veranschlagt werden sollen, daß nicht allein die Schulzimmer, sondern, wie mit Hofkanzley-Decrete vom 26. Februar 1824, in Hinsicht des Klostergebäudes der Straßnitzer-Piaristen angeordnet wurde, auch die einzelnen Wohnzimmer der daselbst wirklich angestellten Lehrer, in so lange nähmlich diese Wohnabtheilungen der gegebenen Bestimmung gewidmet bleiben, außer Anschlag, somit auch von der Besteuerung frey gelassen werden.

Alle sonstigen Bestandtheile der Piaristen-Klostergebäude, mit Einbegriff der Wohnungen jener Priester, die sich nicht dem Lehrfache, sondern ihrem geistlichen Berufe widmen, dann der Seminaristen, der Dienerschaft u. s. w. sind dagegen zur Gebäude-Classifications-Steuer einzubeziehen.

Hiernach hat die k. k. Provinzial-Commission in jenen Fällen, wo bey den ursprünglichen Erhebungen für die Gebäude-Steuer, dem Geiste der bezogenen Anordnung vom 22. Julius 1821 nicht ganz entsprechend verfahren worden, wegen der nöthigen Berichtigungen das weiters Erforderliche einzuleiten.

Nro. 148.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. Aprill 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Beschleunigung der Erstattung des Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen.

Um theils die Erstattung des Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen zu beschleunigen, theils denselben zu erleichtern, werden hierüber folgende Puncte festgesetzt:

1. Die Schul-Districts-Aufseher haben zwar auch künftig die Visitations-Tabellen dem Consistorium und dem Kreisamte unter Einem in gleichförmigen Abschriften zu übergeben; allein die Kreisämter haben hierüber nur in ökonomisch-politischer Hinsicht unter Vorlage einer allgemeinen Tabelle den Bericht an die Landesstelle zu erstatten, ohne die Visitations-Ausweise der einzelnen Schul-Districts-Aufseher vorzulegen.

2. Die Schul-Districts-Aufseher und Consistorien

haben nur jene Beylagen dem Hauptberichte anzuschließen, welche wesentlich als Belege dazu gehören, nicht aber jene, aus welchen die Ausweise selbst verfaßt worden sind; denn da jede Behörde für die Richtigkeit eines von ihr verfaßten Ausweises verantwortlich bleibt, so wäre es zwecklos, die einzelnen Ausweise an die Länderstellen und an die Studien-Hofcommission gelangen zu lassen, wodurch der Hauptbericht nur erschweret, und der Zweck desselben nicht sicherer erhalten werden würde.

3. Sollten die Consistorien oder Länderstellen Differenzen bey Verfassung der Haupttabelle bemerken; so sind dieselben sogleich auf dem kürzesten Wege zu berichtigen und auszugleichen.

4. Hingegen ist es um so nothwendiger in dem Hauptberichte alle Bemerkungen aufzuführen, die sich bey den vorgeschriebenen Rubriken desselben als wichtig darstellen, nähmlich:

a. bey dem Stande des Lehr-Personales;

b. bey der Anzahl der Schulen und Schüler;

c. hinsichtlich des Zustandes des Unterrichtes und der Ursachen des Fortschreitens, oder Rückganges desselben;

d. hinsichtlich der verdienstlichen Handlungen und Schriften des Lehr-Personales und der besonderen Beförderer des Schulwesens;

e. hinsichtlich der Belohnungen und Ahndungen;

f. hinsichtlich dessen, was zu leisten wäre, um den Unterricht allgemeiner und gemeinnützlicher zu machen.

Zugleich sind die Ursachen bey jeder einzelnen Rubrik anzugeben, warum sich die Zahl des laufenden gegen die

Zahl des vorigen Jahres erhöhet oder vermindert habe, und die Angaben des Hauptausweises, die vom vorigen Jahre abweichen, aufzuklären.

5. Hinsichtlich des Termines zur Erstattung solcher Hauptberichte bleibt es bey der Bestimmung der politischen Schulverfassung Abschnitt II. §. 15, der aber um so genauer zu beobachten ist, da Seine Majestät wiederhohlt eine schnellere Vorlage der Hauptberichte anbefohlen haben.

Nro. 149.

Hofkammer-Decret vom 26. Aprill 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium und die dortige Zollgefällen-Administration. Kundgemacht in Böhmen am 8. Julius 1824.

Der Obstwein wird gleich dem Traubenweine, nebst dem ständischen Aufschlage auch der extraordinären Wein-Tranksteuer mit 20 kr. vom Eimer unterzogen.

Da eine Entrichtung der Tranksteuer und sonstigen Gebühren vom Obstweine in dem Geiste der bestehenden Patente und Vorschriften gegründet ist, eine solche Entrichtung bisher stets üblich war, und um Unterschleifen vorzubeugen, auch wohl nicht außer Acht gelassen werden konnte; so hat es bey dieser Uebung, unter Beobachtung der Tariffssätze für Wein auch künftig noch zu bewenden.

Nro. 150.

Hofkanzley-Decret vom 27. Aprill 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Zurückvergütung der für Schubfuhren entrichteten Weg- und Brückenmauth-Gebühren.

Mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 18. Julius 1823, rücksichtlich der von Seiner Majestät aller-

höchst anbefohlenen Zurückvergütung der für Schubfuhren entrichteten Weg- und Brückenmauth-Gebühren aus dem Wegmauth-Gefälle, werden der Landesstelle nunmehr die einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer festgesetzten Modalitäten, unter welchen die erwähnte Zurückvergütung Statt finden soll, bekannt gemacht.

Hierbey sind drey Zeit-Perioden zu berücksichtigen, für welche diese Modalitäten festzusetzen sind, und zwar:

A. für das Vergangene;

B. für die Zukunft bis zum Ausgange der noch bestehenden Wegmauth-Verpachtungs-Contracte; und

C. für die noch entferntere Zukunft nach Ausgang dieser Contracte.

Ad A. Für das Vergangene bis zum Zeitpunete der angefangenen Mauth-Verpachtung zurück, haben die Ortsobrigkeiten bey ihren dießfälligen Ersatzforderungen, zu welchen ihnen die Landesstelle durch die Kreisämter einen präclusorischen Termin festzusetzen hat, die einzelnen, bisher vorgefallenen Schubfuhren mit näherer Angabe der Nahmen und Zahl der Schüblinge, der Zeit der Fuhr, der Zahl des Bespannungs-Viehes und der betretenen Wegmauthschranken nachzuweisen, und zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angabe die Schub-Protokolle und allenfalls auch die Einlieferungs-Recepissen und Schubbücheln beyzulegen.

Diese Nachweisungen sind von den Kreisämtern zu sammeln, näher zu prüfen, und mit beygefügter Bestätigung der letzteren an die Zollgefällen-Administration abzugeben, welche nach vorläufig eingehohlter Ueberzeugung, daß die Schubfuhren bey den angegebenen Stationen wirk-

lich zur Zahlung in der angeführten Periode verhalten wurden, die Vergütung aus dem Wegmauth-Gefälle anweisen, wozu sie bereits von der k. k. allgemeinen Hofkammer den Auftrag erhielten *).

Ad B. Für die Zukunft bis zum Ausgange der bestehenden Mauthpacht-Contracte sind die oben erwähnten Nachweisungen vierteljährig einzusenden, wobey jedoch die Beybringung der gelösten Mauth-Bolleten, die bey A nicht gefordert wurden, zur ausdrücklichen Bedingung gesetzt wird.

Uebrigens sind die nicht verpachteten Mauth-Stationen den verpachteten in dieser Beziehung ganz gleich zu behandeln, daher auch bey den ersteren während der gegenwärtigen Pachtungs-Periode für die Schubfuhren die Weg- und Brückenmauth-Gebühren zu berichtigen, wofür der Rückersatz gleichfalls in der erwähnten Art geleistet werden wird.

Ad C. Wird die Weisung seiner Zeit folgen.

(Für Nieder-Oesterreich.)

*) Für Wien, wo alle Schubkosten, somit auch die Mauthgebühren, aus der Polizey-Haupt-Casse bestritten werden, findet keine Rückvergütung Statt.

(Für Tirol.)

Da aber in Tirol, nach der Bemerkung des Guberniums, ehemahls auf verschiedenen Mauth-Stationen eine ungleiche Uebung in Ansehung der Belegung der Schubfuhren mit der Wegmauth bestanden hat; so ist die von demselben angetragene Vorsicht allerdings nothwendig, vor Allem zu erheben: wann auf jeder einzelnen Mauth-Station die ehemahlige Befreyung aufgehört hat, worauf erst die Rückvergütung einzuleiten ist.

Nro. 151.

Hofkanzley-Decret vom 27. April 1824, an das Illyrische Gubernium.

Benehmen hinsichtlich der Abschreibung der Haus-Classensteuer bey einem durch Elementar-Zufälle unbewohnbar gewordenen Wohngebäude.

Die Haus-Classensteuer ist zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 28. November 1821 in jenen Fällen, wo ein derselben unterliegendes Wohngebäude durch einen Elementar-Unfall unbewohnbar geworden ist, ganz abzuschreiben, und das Gebäude erst, nachdem es wieder neu erbaut, oder hergestellet wurde, nach Maßgabe seiner neuen Beschaffenheit und mit Berücksichtigung der etwa eintretenden steuerfreyen Jahre in die Haussteuer wieder vorschriftmäßig einzubeziehen.

Nro. 152.

Hofkammer-Decret vom 29. April 1824, an sämmtliche Cameral- und Gefälls-Administrationen und Directionen.

Gleichzeitige Einsendung der Berichte mit den Beylagen.

Es ist häufig der Fall, daß Berichte an die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Briefpost eingesendet werden, deren Beylagen mehrere Wochen später mit dem Postwagen nachträglich einlangen. Da aber diese getheilte Versendung nicht selten zu Verstößen Anlaß gibt; so ist dafür zu sorgen, daß künftig alle der Hofstelle vorzulegenden Berichte wohl instruirt, mit allen dazu gehörigen Acten und Beylagen gleichzeitig anher einlangen.

Nro. 153.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 30. Aprill 1824.

Vorschrift zur Erhebung der dem Schul-Lehrpersonale aus dem Schulfonde gebührenden Geldbeträge.

Die Landesstelle ist in die Kenntniß gesetzt worden, daß mehrere jener Lehrindividuen, welche aus dem Normalschul-Fonde einige Bezüge genießen, solche, wenn sie auch noch so geringfügig sind, in viertel- oder halbjährigen Raten erheben, durch welche Vermehrung der Quittungen die Verrechnung des Fondes sehr erschwert wird.

Um nun diese Unzweckmäßigkeit zu beseitigen, findet sich das Landes-Gubernium zu der Anordnung veranlaßt, daß von dem Militär-Jahre 1825 anfangend, die von Lehrindividuen aus dem Normalschul-Fonde zu erhebenden Beträge, wenn sie die Summe von 10 fl. nicht übersteigen, nur ganzjährig, jene bis einschließig 20 fl. bloß halbjährig, endlich über 20 fl. vierteljährig erhoben werden können.

Nro. 154.

Hofkanzley-Decret vom 1. May 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Gegen die Beeinträchtigung der Postmeister durch unbefugte Fuhrleute.

Seine k. k. Majestät haben über die aus mehreren Provinzen eingelangten Klagen der Postmeister gegen die Beeinträchtigung in ihren Gerechtsamen durch unbefugte Fuhrleute, mit höchster Entschließung vom 1. Aprill 1824, anzubefehlen geruhet: daß bey Ertheilung der Fuhrmanns-

Befugnisse mit der gehörigen Vorsicht vorgegangen, und Unfüge beseitiget werden sollen.

Welche höchste Entschließung man der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt macht.

Nro. 155.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 1. May 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Nichtaufnahme der Abzüge für Witwen und Waisen in die Anstellungs-Decrete der Lehrer als eine Bedingung.

Für künftige Fälle wird als Maxime genehmiget, daß niemahls Abzüge für Witwen oder Waisen in die Anstellungs-Decrete der Lehrer als Bedingung gesetzt werden dürfen, selbst dann nicht, wenn in einzelnen Fällen der Lehrer sich freywillig dazu herbeylassen sollte, sondern in solchen Fällen wäre dieser freywillige Unterstützungs-Beytrag auf eine andere Art sicher zu stellen.

Nro. 156.

Justiz-Hofdecret vom 1. May 1824, an das Appellations-Gericht in Dalmatien.

Den Notaren in Dalmatien nicht gestattete Ertheilung oder Beglaubigung der Abschriften bey ihnen verwahrter Testamente.

Den Notaren in Dalmatien, welche Originalien der Testamente in ihren Acten aufbewahren, ist es nicht gestattet, den Parteyen davon Abschriften zu ertheilen, oder Abschriften davon zu beglaubigen, bevor solche von der competenten Gerichtsbehörde kundgemacht worden sind.

Nro. 157.

Hofkammer-Decret vom 2. May 1824, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Mauthbefreyung der Kladruber Gestüttfuhren.

Nach den höchstgenehmigten Weg-Mauth-Directiven §. 4

Lit. a ist der höchste Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge von allen Weg- und Brücken-Mauthen befreyt.

Da nun die mit Hoflivreen oder Uniformen vorkommenden Fuhren und Züge des k. k. Hofgestüttes in Kladrub deutlich als zum höchsten Hofstaate gehörig bezeichnet sind; so haben diese auf eben die gesagte Art vorkommenden Fuhren oder Züge mit was immer für einer Ladung, und von wem sie immer benützt werden, die Weg- und Brücken-Mauth-Freyheit zu genießen.

Die gedungenen Fuhren, oder solche, welche ohne die erst erwähnte Bezeichnung vorkommen, sind der Mauthentrichtung zu unterziehen.

Nro. 158.

Verordnung des Illyrischen Landes-Guberniums. Kundgemacht in Illyrien, am 3. May 1824.

Vergütungs-Preise für die bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landespräßtationen.

Zu Folge Erlasses der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission sind für die zum Behufe der Catastral-Operationen erforderlichen Landespräßtationen folgende Vergütungspreise für das Jahr 1824 festgesetzt worden, und zwar:

a) Für Einen Wagen mit zwey Pferden und Knecht auf Einen ganzen Tag mit 2 fl.

b) Für Ein Pack- oder Reitpferd sammt Knecht auf Einen ganzen Tag 1 fl. 12 kr.

c) Für Einen Handlanger oder tagweisen Bothen auf Einen ganzen Tag 24 kr.

d) Für Einen Bothengang von Einer Meile sammt Rückweg 10 kr.

Diese Bestimmungen werden daher zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die genannten Prästationen gegen obige Preise von den Orts- und Gemeindevorständen jedesmahl unweigerlich und auf des schleunigste den mit den Catastral Operationen beauftragten Individuen, welche sich dießfalls mit den erhaltenen offenen Ordres ausweisen, zum Behufe ihres Geschäftes geleistet werden.

Nro. 159.

Hofkanzley - Decret vom 5. May 1824, an die ob der Ennsische Regierung und Administration. Kundgemacht am 29. May 1824.

Bemessung des Zillen - Aufschlages und Haftgeldes von Flößen in Oesterreich ob der Enns.

Da sich in dem, am 8. Junius 1821, bekannt gemachten Tariffe des Zillen - Aufschlages und Haftgeldes von Flößen mehrere Unrichtigkeiten eingeschlichen haben, auch jene Circular - Verordnung hinsichtlich der am 2. Aprill 1814 bekannt gemachten Grundsätze keine ausdrückliche Erwähnung macht, daher der Meinung Raum ließ, als ob jene Grundsätze nicht mehr in Wirkung stehen, endlich, um hinsichtlich der gedachten Gebühren die nöthige Gleichförmigkeit mit den dießfälligen Vorschriften im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zu erzielen, wird hiermit in Folge Hofkammer - Verordnung vom 5. May 1824, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung wird an Zillen - Aufschlag und Haftgeld von Flößen keine andere

Gebühr in Conventions-Münze Wiener-Währung eingehoben, als welche der nachfolgende Tariff enthält: diesemnach wird der am 8. Junius 1821, bekannt gemachte Tariff, so weit er den Zillen-Aufschlag und das Haftgeld von Flößen betrifft, außer Wirkung gesetzt.

§. 2.

Da durch die Circular-Verordnung vom 8. Junius 1821 nur der Tariff regulirt, keineswegs aber die in dem früheren Circulare vom 2. Aprill 1814 festgesetzten übrigen Bestimmungen aufgehoben wurden, so wird dieses auch gegenwärtig ausdrücklich bemerkt, wornach also die §§. 1 und 7 des Circulares vom 2. Aprill 1814 noch ferner in Wirkung bleiben.

Zillen-Auffschlag.

Benennung der Flöße.	Gebühren in Conv. Münze. fl.	kr.	pf.
1. Ein, aus 15 Floß- oder Gesperr- oder Waldschragen-Bäumen, oder Ziegelroffen, oder Blöcken von undurchschnittenen Laden-Gattungen zusammengesetztes Floß, wird als ein ganzes Floß betrachtet, und ist hiervon zu entrichten	1	—	—
Wenn das Floß über 15 Bäume oder Blöcke enthält; ist für jeden Zuwachs von 5 Stämmen, oder Blöcken um 20 kr. mehr zu entrichten, folglich zahlt ein Floß von 20 Stämmen 1 fl 20 kr., eines von 25 Stämmen 1 fl. 40 kr., u. s. w.	—	20	—
Hingegen bleibt ein solcher Zuwachs, welcher nicht ganz die Zahl von 5 Stämmen erreicht, vom Zillen-Auffschlag frey; folglich zahlt ein Floß von 16, 17, 18, 19 Stämmen nicht mehr, als ein Floß von 15 Stämmen u. s. w.			
2. Ein Floß von 40 Doppelgaden-Bäumen, Doppelträumen, ordinären Roffen, oder langen Streubäumen wird ein doppeltes Gaden-Floß genannt, und davon entrichtet	—	18	—
Was über 40 Bäume bey den eben genannten Gattungen zuwächst, zahlt von 5 zu 5 Stämmen Ein Achtel der ganzen Gebühr von 18 kr., d. i. . .	—	2	1
Folglich zahlt ein Doppelgaden-Floß von 45 Stämmen 20¼ kr., eines von 50 Stämmen 22½ kr. u. s. w.			
Der Zuwachs unter 5 Stämmen un-			

Benennung der Flöße.	Gebühren in Conv. Münze.		
	fl	kr.	pf.
terliegt nach der oben bey dem 1. Punct festgesetzten Richtschnur keiner Abgabe.			
3. Ein Flöß von 40 einfachen Gaden-Bäumen, einfachen Träumen, Halbbäumen, oder von 40 Paar Lichtschneutzern, oder 40 Paar geschnittenen Streu- oder eben so viel Polsterhölzern, wird ein einfaches Gadenfloß genannt, und zahlt	—	9	—
Jeder Zuwachs von 5 zu 5 Bäumen über das oben gedachte Maß zahlt Ein Achtel der ganzen Gebührt von 9 kr., d. i.	—	1⅛	—
Wo aber diese Abgabe durch Münze nicht ausgeglichen werden kann, ist statt des Bruchtheils von ⅛ kr., ein Pfennig zu entrichten.			
Wenn der Zuwachs nicht ganz die Zahl von 5 Stücken erreicht, wird davon keine Abgabe entrichtet.			
4. Ein inländisches Floß besteht aus ganz durchschnittenen Ladengattungen, und öfters auch aus zugetheilten Floß- und Gaden-Bäumen; dasselbe ist 16 bis 18 Klafter lang, 2½ bis 3 Klafter breit, und zahlt	—	45	—
5. Ein ganzes Floß, wie es oben ad 1, beschrieben ist, zahlt	—	15	—
Jedes Floß, das über 15 Stämme enthält, hat von jedem diese Zahl übersteigenden Stamme besonders zu entrichten	—	1	—
Wenn ein solches Floß über acht Tage am Hafte bleibt, zahlt es nach der Tariffs-Bestimmung vom Jahre 1814, täglich .	—	1	—
von 15 zu 15 Stämmen, folglich von 30 Stämmen 2 kr., von 45 Stämmen 3 kr., u. s. w.			

Benennung der Flöße.	Gebühren in Conv. Münze.		
	fl.	kr.	pf.
6. Ein doppeltes Gaden=Floß, wie es oben ad 2, beschrieben worden, zahlt .	—	10	—
Wenn ein doppeltes Floß über 40 Stämme enthält, ist von dem Uebermaße für jeden Stamm zu entrichten . .	—	—	1
Für eine mehr als achttägige Anheftung zahlt ein Doppelgaden=Floß von 40 zu 40 Stämmen täglich	—	1	—
7. Ein einfaches Gaden=Floß nach derselben Beschreibung ad 3 zahlt . .	—	5	—
Wenn ein solches Gaden=Floß über 40 Stämme, oder über 40 Paar der ad 3 benannten Holzgattungen enthält; so ist für jeden überzähligen Stamm, oder für jedes überzählige Paar besonders . . zu entrichten.	—	—	½
Nach achttägigem Anheften zahlt ein solches Floß von 40 zu 40 Stämmen, oder von 40 zu 40 Paar der oberwähnten Holzgattungen täglich	—	1	—
8. Ein inländisches Floß wie es ad 4 beschrieben worden, zahlt	—	18	—
Wenn einem inländischen Floße, nebst den Ladengattungen, so viele Floß- oder Gadenbäume beygefügt sind, daß das Haftgeld für die Stämme nach den bestimmten Classen die Gebühr von 18 kr. übersteigt, so verliert das Floß in Ansehung des Haftgeldes die Eigenschaft eines inländischen Floßes, und zahlt das classenmäßige Haftgeld nach der Anzahl der Stämme.			
Nach achttägiger Anheftung zahlt ein solches Floß täglich	—	1	—

Nro. 160.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 5. May 1824.

Brücken-Mauth für die Benützung der Radbusa-Brücke bey Pilsen, und der Angelbrücke bey Beniow unweit Klattau.

Da man im Einverständnisse mit der k. k. Zollgefällen-Administration befunden hat, die bey Pilsen auf dem Straßenzuge nach Rokitzan bestehende Radbusa-Brücke, dann die Angelbrücke bey Beniow unweit Klattau in die zweyte Classe der Brückenmäuthe zu versetzen; so wird dieses mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Benützung der erwähnten Brücken die Mauthgebühr nach der zweyten Classe vom 1. Julius 1824 an, und zwar für die Radbusa-Brücke in der Prager Vorstadt zu Pilsen, dann für die Angelbrücke in Beniow eingehoben werden wird.

Nro. 161.

Hofkanzley-Decret vom 6. May 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Belegung der Privilegien-Inhaber mit der Erwerbsteuer.

Bey Gelegenheit, als in einer Provinz zum Behufe der abzufassenden Commercial-Tabellen aus den Erwerbsteuer-Elaboraten die mit dieser Steuer belegten Gewerbe nach der Cathegorie der einzelnen Beschäftigungszweige ausgezogen wurden, hat sich gezeigt, daß von den Inhabern ausschließender Privilegien nur sehr wenige mit einer Erwerbsteuer belegt sind.

Dieses veranlaßt die Hofkanzley, der Landesstelle zu ihrer Darnachachtung zu bemerken: daß es nicht recht

geschehen wäre, wenn Inhaber ausschließender Privilegien auch dort Landes für den Erwerb, den sie sich bey der Ausübung derselben verschaffen, nicht mit der Erwerbsteuer belegt worden wären, da nach den Oesterreichischen Steuergrundsätzen ein jeder Erwerb, der aus einer industriellen Unternehmung entspringt, der Erwerbsteuer unterliegt, und ferner der Wortlaut des §. 18 des Privilegien-Patentes vom 8. December 1820, sich ausdrücklich nur auf die Verleihung, nicht aber auf die Ausübung des Privilegiums bezieht.

Die Landesstelle hat daher unverweilt zu erheben: ob Privilegien-Inhaber bisher außer der Besteuerung geblieben sind? Sollte Letzteres wirklich der Fall seyn, so hat die Landesstelle diese bisher frey gebliebenen Individuen rücksichtlich ihres dadurch erlangten besonderen Erwerbes nachträglich der Erwerbsteuer-Pflichtigkeit nach der Beschaffenheit und Ausdehnung der einzelnen Unternehmung zu unterziehen; bey welchen nachträglichen sowohl als künftigen Bemessungen jedoch stets jene Schonung zu beobachten ist, die neue Erfindungen der Hindernisse wegen, mit denen sie zu kämpfen haben, verdienen.

Uebrigens hat die Landesstelle das jährliche Erträgniß der Erwerbsteuer von Privilegien-Inhabern abgesondert auszuweisen, damit die Staatsverwaltung einen vollständigen Ueberblick erhalte, wie stark das Erträgniß ist, das der Staat nebst den Privilegien-Taxen, deren besondere Evidenzhaltung bereits eingeleitet ist, von dem bestehenden Privilegien-Systeme auch bey obiger Rubrik bezieht.

Nro. 162.

Hofkanzley-Decret vom 6. May 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Benehmen bey Untersuchung der Pfarrgebäude nach Absterben der Seelsorger.

Ueber die Benehmungsart bey Untersuchung der Pfarrgebäude nach dem Absterben der betreffenden Seelsorger wird der Regierung Folgendes bedeutet:

1. daß die Erben der letzteren bey einer commissionellen Verhandlung zu Protokoll vernommen werden sollen, liegt eigentlich in der Absicht der Hofkanzley-Verordnung vom 6. März 1817 unbedingt nicht.

Es genügt, daß der Kreis-Ingenieur den Befund der Gebäude in der Art aufnehme, daß er, was den Erben als Folge der Schuld des verstorbenen Pfründners und mit welchen Kosten zur Last fällt, ausweise und scheide, und das Resultat den Erben, wenn sie selbst oder durch ihre Vertreter zugegen sind, bekannt mache, worauf diese ihre Erklärung darüber abzugeben haben.

Dieß nun können sie auch ohne alle commissionelle Verhandlung und Protokolls-Vernehmung auf dem Befunde oder auf einem besonderen Blatte beysetzen.

Sind sie dießfalls mit dem Kreis-Ingenieur verstanden, so ist die Sache abgethan. Sind sie dieses nicht, so sind sie entweder zu einem Vergleiche bereit, welcher allerdings nicht durch den Kreis-Ingenieur, sondern vom Vogtey-Commissär, oder beym Kreisamte zu verhandeln ist, oder die Sache muß durch einen richterlichen Spruch geendiget werden.

2. Wenn das Kreisamt auf was immer für einem Wege sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Ge-

bäude in einem guten Stande sind und den Erben keine Herstellungs-Verbindlichkeit aufgebürdet werden kann, so wäre es zweckwidrig, sich diese Ueberzeugung erst durch die Absendung des Kreis-Ingenieurs verschaffen zu wollen.

Das Erkenntniß über das Vorhandenseyn jener Ueberzeugung muß dem Kreisamte überlassen bleiben, weil es für den Erfolg verantwortlich ist.

3. Die Verordnungen, daß, und wie die geistlichen Baulichkeiten bey Kirchen-Rechnungen, bey den Visitationen der Dechante und bey Kreisbereisungen untersucht werden sollen, sind übrigens bestimmt und bekannt. Die Republicirung der erstern ist erst mit obiger Hofkanzley-Verordnung angeordnet worden.

Es kömmt also nur darauf an: daß die Beobachtung derselben genau überwacht, und dadurch die Scheu vor ihrer Uebertretung erhalten und genähret werde, was in dem Wirkungskreise der Regierung liegt.

Nro. 163.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 6. May 1824.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der taxfreyen Einverleibung der nicht in Böhmischer oder deutscher, sondern in einer anderen Sprache verfaßten Urkunden in die Landtafel.

Das Hofdecret vom 22. Junius 1799, spricht sich wörtlich dahin aus: daß, da den Parteyen nicht aufgedrungen werden kann, in was für einer Sprache sie ihre Schuldscheine und sonstige Urkunden errichten sollen, besonders wenn sie der landesüblichen Sprache nicht kündig sind, und da nur die Original-Urkunde diejenige ist, welche der Landtafel eingeschaltet werden muß, auch diejenigen Urkunden allerdings zur landtäflichen Einverlei-

bung gelangen können, welche in anderen Sprachen als der deutschen und Böhmischen abgefaßt sind.

Wenn auch in dem früheren Hofdecrete vom 12. Junius 1786, die Anordnung enthalten ist, daß zur Einverleibung eines in einer anderen als der Böhmischen oder der deutschen Sprache verfaßten Testamentes in die Landtafel die Dispensation bey dem Appellations-Gerichte anzusuchen und die Taxen für die Ertheilung abzunehmen seyen; so kann diese Anordnung bey der ausdrücklichen Bestimmung des oben angeführten Hofdecretes vom 22. Junius 1789 doch gegenwärtig um so weniger mehr eine Anwendung finden, als in Gemäßheit derselben alle Schuldscheine und sonstige Urkunden auch in anderen als in der deutschen und Böhmischen Sprache zur landtäflichen Einverleibung geeignet sind, und es übrigens nicht wohl einem Zweifel unterliegen dürfte, daß unter dem allgemeinen Ausdrucke (sonstige Urkunden) auch Testamente verstanden werden müssen.

Da überdieß auch in der unter dem 1. April 1812 erflossenen höchsten Landtafel-Taxordnung, welche vom 1. November 1813 anzufangen, für alle Landtafelgeschäfte zur einzigen Richtschnur zu dienen hat, und wodurch alle übrigen früheren Vorschriften in Landtafelsachen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, von einer solchen Dispens-Taxe überhaupt keine Erwähnung gemacht wird; so stellt sich die Aufrechnung dieser Taxe in jeder Beziehung vorschriftswidrig, folglich zur Abschreibung vollkommen geeignet dar.

Welches dem k. k. General-Taxamte in Folge Hofkammer-Decretes vom 31. März 1824 zur weiteren Veranlassung und Darnachachtung für künftige Fälle bedeutet wird.

Nro. 164.

Verordnung des k. Böhmischen Landes - Guberniums vom 6. May 1824.

Bekanntmachung der bey dem Zerstoßen des Arseniks zu beobachtenden Modalitäten.

Es ist dem Landes-Gubernium zur Kenntniß gebracht worden, daß in den in Böhmen bestehenden Glasfabriken bey dem Zerstoßen und Zermalmen des Arseniks nicht durchgehends mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen werde, indem man sich bey dem Stoßen dieses Artikels bloß unbedeckter hölzerner Mörser bedient.

Um bey dieser Verfahrungsart jede Gefahr möglichst zu beseitigen, findet sich die Landesstelle veranlaßt, den Glasfabrikanten und Glasmeistern die Vorrichtungen, welche ein derley zum Zerstoßen des Arseniks bestimmter steinerner oder eiserner Mörser haben müsse, zur Kenntniß bringen zu lassen.

Die Modalitäten, die dabey beobachtet werden müssen, sind doppelt:

Erste Modalität.

Der Mörser, der entweder von Gußeisen oder Stein seyn muß, wird mit einem hölzernen Deckel, der einen übergreifenden Rand haben muß, bedeckt.

Da wo der Deckel auf dem Rande des Mörsers aufliegt, ist auf seiner untern Fläche ein kreisförmiger 2 bis 3 Zoll breiter Ring von Filz oder mit Fett bestrichenem Leder aufzuleimen, um das Schließen desselben mit dem Mörserrand zu vervollständigen. Der Deckel hat in der Mitte einen kreisrunden Ausschnitt, durch welchen der Stößel (Keule) hindurchgeht.

An diesen Ausschnitt wird das untere Ende eines ge-

räumigen und hinlänglich langen ledernen Schlauches luft-
dicht befestiget, das obere Ende des Schlauches aber in
angemessener Höhe an den Stößel festgebunden, und so-
mit der Mörser ganz geschlossen.

Der lederne Schlauch gewährt für die Bewegung des
Stößels hinlänglichen Spielraum, und der Deckel schließt
durch sein eigenes Gewicht.

Zweyte Modalität.

Ein unten hinlänglich weit er offener Schlauch, der
sich nach oben verengt, wird unmittelbar mit dem unte-
ren Ende an den Rand des Mörsers befestiget, das obere eben-
falls offene Ende aber um den Stößel fest gebunden. Ist
das Leder gehörig geschmeidig und der Schlauch weit und
lang genug, so hindert er beym Stoßen ganz und gar
nicht, und hindert das Verstauben während des Stoßens
vollkommen.

Nach beendigtem Stoßen muß einige Zeit nachgewartet
werden, ehe man den Schlauch öffnet, und das Pulver
heraus nimmt, damit sich der in dem geschlossenen Rau-
me umher schwebende Staub legt.

Das Stoßen des Arseniks mag übrigens auf die eine
oder die andere Art geschehen, so muß dabey noch die
Vorsicht gebraucht werden, daß das Zermalmen selbst in
einer von dem zur Aufbewahrung des bereits gestoßenen
Arseniks bestimmen Orte abgesonderten Kammer oder Locale
vorgenommen werde.

Von dieser vorstehenden Verfahrungsart sind die Glas-
fabrikanten in die Kenntniß zu setzen; es ist ihnen das
Zerstoßen des Arseniks in offenen Mörsern zu untersagen,
und es haben sich die Kreisämter von Zeit zu Zeit von der
Befolgung dieser Vorschrift die Ueberzeugung zu verschaffen.

Nro. 165.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 7. May 1824.

Nähere Bestimmung der Termine zur Entrichtung der Erwerbsteuer.

Es sind zwar schon in dem 16. §. des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1821, und in der Verordnung vom 23. März 1816 für sämmtliche Steuerpflichtige mit Ausnahme der Hausierer, welche den ganzjährigen Steuerbetrag auf einmahl anticipato zu erlegen haben, zur Entrichtung der Erwerbsteuer in zwey Anticipaten die zwey Zahlungs-Termine, der Monath December für die erste Steuer-Rate, und der Monath Junius für die zweyte Steuer-Rate bestimmt.

Da jedoch aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft wurde, daß diese gesetzlich bestimmten Zahlungs-Termine, besonders auf dem Lande, wo viele Steuer-Scheine selbst noch für das Jahr 1822, unausquittirt sind, nicht beobachtet, und von den Steuerpflichtigen nicht eingehalten werden; so hat die Landesstelle diese zwey Zahlungs-Termine näher zu bestimmen, und für die erste Steuer-Rate den 1. December, und für die zweyte Steuer-Rate den 1. Junius als Zahlungs-Tag zu bestimmen befunden, welche bestimmten Zahlungs-Tage auch künftig von dem neu angehenden Triennium anzufangen auf den Steuer-Scheinen ausgedrückt erscheinen werden, damit die Steuer-Pflichtigen solche stets vor Augen haben.

Hiervon haben die k. Kreisämter sämmtliche Aemter und Magistrate zur genauesten Darnachachtung zu verständ-

digen, und dieselben zur künftigen pünctlichen Einhaltung dieser Zahlungs-Termine anzuweisen.

Nro. 166.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 7. May 1824.

Abforderung der Classensteuer-Erklärungen von den Brücken- und Wegmauth-Pächtern.

Da nach der Anzeige der k. Staats-Buchhaltung von den bestehenden Weg- und Brückenmauth-Pächtern keine Classensteuer-Erklärungen über die dießfälligen reinen Einkünfte zum Vorschein kommen; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, solche von denselben für die Zeit ihrer angetretenen Pachtungen durch die Wirthschaftsämter und Magistrate ungesaumt abzufordern, und zur weiteren Veranlassung dem Landes-Gubernium vorzulegen.

Nro. 167.

Hofkammer-Decret vom 8. May 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 19.; in Tirol und Vorarlberg, am 20.; in Oesterreich ob der Enns, in Mähren und Schlesien, am 21.; in Galizien und im Küstenlande, am 22.; in Nieder-Oesterreich, am 28. May; in Böhmen, am 25. Junius 1824.

Bestimmung des für Tirol erhöhten Post-, Ritt- und Kalesch-Geldes, und Uebersicht der für den ganzen Kaiserstaat, mit Ausnahme der Lombardisch-Venetianischen Provinzen, bestehenden Post-, Ritt-, Trink-, Kalesch- und Schmiergelder.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich über eine vom k. k. Gubernium in Tirol einbegleitete Vorstellung

der dortigen Postmeister bestimmt befunden, in Rücksicht der höheren Futterpreise in dieser Provinz, das vermöge Verordnung vom 22. December 1823 auf 48 Kreuzer Conventions-Münze herabgesetzte Postrittgeld in Tirol, sowohl für Aerarial- als für Privat-Ritte, vom 1. April 1824 angefangen, wieder auf Einen Gulden Conventions-Münze für Ein Pferd und für Eine einfache Post-Station zu erhöhen, und die Gebühr für eine halb gedeckte Kalesche auf 30 Kreuzer, und für eine ungedeckte auf 15 Kreuzer für eine einfache Post-Station zu bestimmen, das Postillions-Trinkgeld aber bey dem bisherigen Ausmaße von 15 Kreuzern Conventions-Münze für Ein Pferd und Eine einfache Post-Station zu belassen.

Bey dem Umstande, daß in Tirol die Erhöhung des Postrittgeldes wieder eingetreten ist, fand die k. k. allgemeine Hofkammer auch die mit Verordnung vom 14. Januar 1824 herabgesetzte Passageurs-Gebühr bey dem gewöhnlichen Postwagen in Tirol, dann bey der Eil-Postwagensfahrt von Bregenz durch Vintschgau nach Mantua und zurück gleichfalls wieder, und zwar nach folgenden Bestimmungen, vom 1. Junius 1824 angefangen, zu erhöhen. Jeder Reisende hat für eine einfache Post-Station an Passageurs-Gebühr zu entrichten:

I. Bey den gewöhnlichen Postwagensfahrten in Tirol

a) für einen Sitz im Inneren des Wagens vierzig Kreuzer in Conventions-Münze;

b) für einen Sitz im vorderen Theile des Postwagens dreyßig Kreuzer in Conventions-Münze;

c) für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum Sitzen findet, zehn Kreuzer in Conventions-Münze, und

d) für ein Kind, welches auf den Schoß genommen wird, acht Kreuzer in Conventions-Münze. Außer dem hat jeder mit dem Postwagen Reisende dem Postillion an Trinkgeld noch drey Kreuzer in Conventions-Münze für jede einfache Post-Station zu bezahlen.

II. Bey der Eil-Postwagensfahrt von Bregenz durch Vintschgau nach Mantua, oder von dort nach Bregenz, fünfzig Kreuzer in Conventions-Münze, einschließig des Postillions-Trinkgeldes; indem das Trinkgeld von der Postwagens-Anstalt an den Postillion verabfolget wird.

Zur genauen Uebersicht der in dem Oesterreichischen Kaiserstaate, mit Ausnahme der Lombardisch-Venetianischen Provinzen, dermahl bestehenden Postgelder folgt hier ein Ausweis der gegenwärtig für Aerarial- und für Privat-Ritte festgesetzten Ritt-, Trink-, Kalesch- und Schmiergelder in Conventions-Münze, abgetheilt nach den verschiedenen Ländern und mit Beyfügung der Zeit-Epoche ihres Anfanges.

Aus

über die, mit Ausnahme der Lombardisch-Venetianischen
Trink-, Kalesch- und Schmier

Nahme der Provinzen.	Datum des Anfanges.
Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnthen, Salzburg und den Parzellen des Inn- und Hausruck-Viertels.	vom 1. Februar 1824.
In den neuacquirirten Provinzen Dalmatien, Küstenland, Illyrien, und für die dem Königreiche Ungarn nun wieder einverleibten, jenseits der Save in der Ungarischen Seeküste und in dem Carlstädter Kreise liegenden Post-Stationen und Cambiaturen.	vom 1. Februar 1824.
Gegen Galizien, Ungarn und Siebenbürgen.	vom 1. Februar 1824.
Tirol.	vom 1. Februar bis letzten März.
	vom 1. Aprill 1824 an.

weis

Provinzen, in dem ganzen Kaiserstaate bestehenden Ritt-, gelder in Conventions-Münze.

Für eine einfache Station								Schmiergelder			
pr. Pferd.				ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde.							
Ritt-		Trink-		Halb-		Un-		mit		ohne	
Gelder.				gedeckte Kalesch-Gebühr.				Fett.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
—	48	—	12	—	24	—	12	—	8	—	4
—	48	—	15	—	24	—	12	—	8	—	4
—	40	—	9	—	20	—	10	—	8	—	4
—	48	—	15	—	24	—	12	—	8	—	4
1	—	—	15	—	30	—	15	—	8	—	4

Nro. 168.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. May 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Prüfung der von einem Pfarrer in Nieder-Oesterreich unterrichteten Zöglinge an einem Gymnasium, das sich nicht in Nieder-Oesterreich befindet.

Der Landesregierung wird auf ihre Anfrage, ob es einem Pfarrer in Nieder-Oesterreich freystehe, seine Zöglinge an einem andern Gymnasium, das sich nicht in Nieder-Oesterreich befindet, prüfen zu lassen, hauptsächlich aber, wenn das Gymnasium, wo die Zöglinge der Prüfung unterzogen werden, außer der Provinz, wo sie den Unterricht erhalten, liegt, erwiedert: daß, nachdem die Gymnasien in den deutschen Provinzen alle nach eben denselben Vorschriften eingerichtet sind, der Privat-Studierende auch an einem Gymnasium außer seiner Provinz, jedoch mit Ausnahme Ungarns, wo die Gymnasien anders eingerichtet sind, sich der Prüfung unterziehen kann; vorausgesetzt, daß er daselbst ordentlich eingeschrieben, und die Lehrfähigkeit seines Privat-Lehrers ausgewiesen ist.

Nro. 169.

Hofkanzley-Decret vom 13. May 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Verabfolgung des Conduct-Quartales an Witwen, welchen wegen der kurzen Dienstzeit ihrer Männer nur eine Abfertigung zu Theil wird.

Da von mehreren Länderstellen die Anfrage hierher gemacht wurde: Ob auch jenen Witwen der politischen Fonds-Beamten, welchen wegen der kurzen Dienstzeit der Männer nur eine Abfertigung zu Theil wird, Conduct-

Quartale bewilliget werden können, oder ob diese Bewilligung nur auf die Fälle zu beschränken sey, wo den Beamten-Witwen Pensionen gebühren, bey Pensionirungen, Quiescirungen, ꝛc. der erwähnten Beamten und ihrer Witwen aber die für die Cameral-Beamten bestehenden Vorschriften zu beobachten sind; so findet man zur Vermeidung einer verschiedenartigen Behandlung eines und desselben Gegenstandes der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zu bedeuten:

Das Conduct-Quartal ist zu Folge der bestehenden Normalien an Witwen pensionsfähiger, in der Dienst-Activität verstorbener Beamten dann zu verabreichen, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Krankheits- und Leichenkosten des Gatten von seinem Nachlasse nicht bestritten werden konnten, und wenn dessen Gehalt nicht über 600 fl. betragen hatte. — Obgleich im Allgemeinen die ununterbrochene Dauer von zehn Dienstjahren die Pensions-Fähigkeit eines Beamten und beziehungsweise seiner Witwe bestimmt, so ist doch auch jene Witwe zur Erlangung des Conduct-Quartales geeignet, deren Gatte vor zurückgelegter zehnjährigen Dienstzeit, an den Folgen einer im Dienste sich zugezogenen Krankheit gestorben ist; weil für diesen Fall die bestehenden Pensions-Vorschriften der zurückgebliebenen Witwe statt der Abfertigung eine Pension mit dem vierten Theile des ehemännlichen Gehaltes zusprechen, und weil also eine solche Witwe, indem sie normalmäßig mit einer Pension betheilt werden darf, in ihrem Rechte allen jenen übrigen Witwen gleichgestellet

wird, welche unter den oben angeführten Bedingungen Anspruch auf das Conduct-Quartal haben.

Dagegen haben aber jene Beamten-Witwen, deren Männer in einer nicht im Dienste sich zugezogenen Krankheit, vor zurückgelegten zehn Dienstjahren mit Tod abgegangen sind, da sie dann bloß die normalmäßige Abfertigung und keine Pension zu erhalten haben, auch keinen Anspruch auf das Conduct-Quartal.

Nro. 170.

Hofkanzley-Decret vom 13. May 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Illyrien, am 22. May 1824.

Wegen Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen.

Seine Majestät haben über den in Beziehung auf die Frage: in wie weit Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen Statt haben? erstatteten allerunterthänigsten Vortrag folgende höchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruhet:

Da Schiffmühlen bewegliche Sachen sind, so gehören dieselben nicht in die Grundbücher, und können auch Pfandrechte auf dieselben durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher auf dieselben nicht erworben werden.

Was die Schiffmühl-Gerechtigkeiten betrifft, so sind dieselben nach den bestehenden Gewerbs-Gesetzen zu beurtheilen.

Welches der Landesstelle mit Beziehung auf das Hofdecret vom 23. Januar 1821 bekannt gemacht wird.

Nro. 171.

Hofkanzley-Decret vom 13. May 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Aufnahme und Behandlung der Concepts-Practikanten in den politischen Verwaltungszweigen.

Um in Beziehung auf die Aufnahme und Behandlung der Concepts-Practikanten in den politischen Verwaltungszweigen eine solche Einrichtung zu treffen, welche einer Seits der Staatsverwaltung die Wahl der ausgezeichnetesten und fähigsten Candidaten für den Dienst sichert, anderer Seits aber den Zudrang mittelmäßiger oder unbrauchbarer Individuen beseitiget, haben Se. Majestät mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 3. May 1824 nachstehende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Von nun an sollen die Candidaten für den politischen Dienst zuerst bey der Landesstelle jeder Provinz eintreten.

2. Die Bewilligung zur Praxis bey der Landesstelle ist dem Landes-Chef eingeräumt, der darauf zu sehen hat, daß nur Jünglinge, welche die vorgeschriebenen Vorbereitungs- und Berufs-Wissenschaften ordnungsmäßig und gut sich angeeignet haben, und keine größere Zahl derselben aufgenommen werde, als angemessen beschäftigt werden können.

3. Diese vorläufige Zulassung zur Praxis, welche bloß mit einer Angelobung der Verschwiegenheit zu verbinden ist, gibt keine Ansprüche, und darf auch in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden.

4. Jedem zur Praxis zugelassenen Candidaten liegt die Verbindlichkeit ob, vom Tage seines Eintrittes läng-

stens binnen Jahresfrist sich bey der Landesstelle einer strengen Prüfung, zu deren Vornahme zwey Räthe zu bestimmen sind, zu unterziehen. Wenn ein Candidat nicht binnen Jahresfrist sich der Prüfung unterzieht, oder vor der Prüfung Mangel an Fähigkeit, Verwendung oder Sittlichkeit zeigt, oder in der Prüfung kein Genüge leistet, ist er ohne weiters zu entlassen. Eine Erstreckung der auf Ein Jahr zur Prüfung festgesetzten längsten Frist kann von dem Landes-Chef, jedoch nur aus wichtigen Gründen zugestanden werden, und versteht sich von selbst, daß, wenn der Candidat früher sich zur Prüfung meldet, derselbe, falls er nicht überhaupt zur Entlassung geeignet ist, sogleich zuzulassen sey.

5. Wenn der Candidat in der Prüfung besteht, so ist er als Concepts-Practikant anzustellen, und in Eid und Pflicht zu nehmen. Von dem Tage seines Anstellungs-Decretes als Concepts-Practikant ist ihm die Dienstzeit zu rechnen.

6. Bey jeder Landesstelle ist einer der durch Kenntnisse, Moralität und Denkungsart ausgezeichnetesten Räthe Seiner Majestät vorzuschlagen, welcher die besondere Aufsicht über die Candidaten und Concepts-Practikanten zu führen hat. Er wird die besondere Pflicht auf sich haben, über die Verwendung und Sittlichkeit der Practikanten zu wachen; ihnen mit seinem Rathe beyzustehen; sie vor falschen Wegen zu warnen und zurecht zu weisen; mit den Departements-Vorstehern, denen sie zugetheilt sind, über ihre Bildung sich zu verständigen, und dem Landes-Chef von Zeit zu Zeit mündlichen oder schriftlichen Bericht über Alles, was auf das Benehmen und die Ausbildung der

jungen Leute sich bezieht, zur weiteren Verfügung zu erstatten.

7. Die Concepts-Practikanten erhalten, so lange sie bey den Länderstellen verwendet werden, kein Adjutum; doch behalten sich Seine Majestät vor, in besonderen Fällen entweder unmittelbar oder auf das Einschreiten der Hofkanzley ausnahmsweise einem oder dem anderen Individuum eines zu verleihen.

8. Aus den Concepts-Practikanten der Landesstelle sind erst jene für die Kreisämter zu bestimmen, und darunter vorzugsweise immer diejenigen zu wählen, welche sich durch Geschicklichkeit, Verwendung und Sittlichkeit besonders auszeichnen.

9. Die Kreis-Concepts-Practikanten erhalten in der Regel, wenn sie es bedürfen, ein Adjutum von jährlichen drey hundert Gulden Conventions-Münze.

Die Zahl der mit Adjuten betheilten Kreis-Concepts-Practikanten finden Seine Majestät aber für alle Kreisämter und Delegationen höchstens auf ein hundert fünfzig zu bestimmen, wovon die Vertheilung nach den Provinzen der Hofkanzley, und jene auf die Kreise den Länder-Chefs mit Rücksicht auf den Dienst überlassen wird.

10. Die Kreis-Concepts-Practikanten sollen in den Kreisämtern zweckmäßig angeleitet, in allen daselbst vorkommenden Geschäften geübt, gehörig und anhaltend beschäftiget, und in Hinsicht auf ihre Sitten überwacht werden. Der Landes-Chef hat sich davon in den geeigneten Wegen die Ueberzeugung zu verschaffen, und sich von den Eigenschaften, der Bildung, Verwendung und Sittlichkeit der Concepts-Practikanten in stäter Kenntniß zu erhalten.

11. Die Verleihung wirklicher Dienstplätze soll für die Zukunft, jedoch ohne Nachtheil der gegenwärtig schon bey den Länderstellen und der Hofkanzley befindlichen Concepts-Practikanten, und ohne Vortheil für die dermahligen Kreis-Concepts-Practikanten nur an die in der bezeichneten Art angestellten Kreis-Concepts-Practikanten nach Maß ihrer Geschicklichkeit, Verwendung und Sittlichkeit erfolgen.

12. Bey der Hofkanzley sind für die Zukunft keine Concepts-Practikanten mehr aufzunehmen.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur genauesten Nachachtung mit dem Beysatze eröffnet: daß die Hofkanzley in Folge des 9. Absatzes dieses höchsten Cabinetts-Schreibens von den höchstens auf 150 bestimmten Adjuten mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der Kreise:

1. dem Königreiche Böhmen fünf und zwanzig,

2. der Provinz Steyermark, so lange der Klagenfurter Kreis damit vereiniget ist, neun,

3. der Provinz Mähren und Schlesien zwölf,

4. der Provinz Nieder-Oesterreich acht,

5. der Provinz Illyrien in Ansehung des gegenwärtigen Laibacher Gubernial-Gebiethes sieben,

6. der Provinz Tirol und Vorarlberg eilf,

7. der Provinz Küstenland vier,

8. den Venetianischen Provinzen vierzehn,

9. der Provinz Dalmatien sechs,

10. dem Königreiche Galizien dreyßig,

11. der Provinz ob der Enns acht,

12. der Lombardischen Provinz sechzehn zuzuweisen findet.

Hierbey wird aber der Landesstelle bedeutet: daß die bemessene Zahl der Adjuten nur als das Maximum anzusehen ist, welches nicht überschritten werden darf, und daß folglich auch inner den Gränzen dieses Maximums Adjuten nur in so fern verliehen werden dürfen, als sich ausgezeichnete und zugleich mittellose Individuen hierzu vorfinden. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Verleihung neuer Adjuten erst dann wieder eintreten könne, wenn die gegenwärtig bestehenden Adjuten unter die Zahl des hiermit bestimmten Maximums herabgesunken seyn werden.

In Beziehung auf den 6. Punct des höchsten Cabinetts-Schreibens wird die Bestimmung des Rathes, welcher nach der höchsten Willensmeinung die besondere Aufsicht über die Candidaten und Concepts-Practikanten zu führen haben wird, nachfolgen.

Nro. 172.

Verordnung des Illyrischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 13. May 1824.

Geldstrafe bey Verheimlichung der natürlichen Blattern.

Es hat sich der Fall ergeben, daß der Ausbruch der natürlichen Blattern bey Kindern absichtlich verheimlicht, und als Todesart bey den hieran Verstorbenen aus Bosheit fälschlich eine andere Veranlassung angegeben worden ist. Um diesem sträflichen Benehmen für die Zukunft zu begegnen, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher sich eine Verheimlichung der in seinem Hause ausgebrochenen natürlichen Blattern zur Schuld kommen

läßt; in Folge der an sämmtliche Länderstellen ergangenen Hofkanzley-Verordnung vom 22. Julius 1814 mit einer Geldstrafe von 3 fl. Conventions-Münze unnachsichtlich belegt, und diese Geldstrafe nur in besonderen Fällen in eine verhältnißmäßige Arrest-Strafe bis 3 Tage umgeändert werden wird.

Nro. 173.

Hofkanzley-Decret vom 14. May 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Bestimmung in Hinsicht der Erwerbszweige für Söhne tolerirter Juden, welche auf die väterliche Toleranz einen gesetzlichen Anspruch haben.

In dem Falle, wo die Söhne hiesiger tolerirter Israeliten auf die Erlangung der väterlichen Toleranz gesetzlichen Anspruch haben, ist es nicht schlechterdings nothwendig, daß dieselben den von dem Vater betriebenen Erwerbszweig fortsetzen; sondern es kann ihnen die Toleranz auch auf einen andern Erwerbszweig ertheilt werden, wenn es nur ein solcher ist, der sich unter die allgemein bestehenden der Handlungen und Gewerbe reihet.

Es hat aber von der Gestattung jener besonderen Erwerbszweige ganz abzukommen, die in früherer Zeit nur den tolerirten Israeliten zugestanden wurden, und welche einer Seits gegen die Absicht der Toleranz-Vorschriften auf ihre Absonderung einwirken, anderer Seits zum Theil ihrer Willkühr ein zu freyes Feld offen lassen.

Nro. 174.

Justiz-Hofdecret vom 14. May 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Gerichtsbarkeit über das Wiener Witwen- und Waisen-Pensions-Institut.

Seine Majestät haben die persönliche Gerichtsbarkeit über das Wiener Witwen- und Waisen-Pensions-Institut, in so fern gegen dasselbe, als eine moralische Person nach den Statuten der ordentliche Weg Rechtens Statt findet, dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte einzuräumen geruhet.

Nro. 175.

Justiz-Hofdecret vom 14. May 1824, an das Inner-Oesterreichische-Küstenländische Appellations-Gericht. Kundgemacht am 28. May 1824.

Künftige Beyschließung der Original-Zeugenverhöre bey Einbegleitung der Proceß-Acten.

Künftig sind von den ersten Instanzen bey Einbegleitung der Proceß-Acten immer die Original-Zeugenverhöre anzuschließen; indem sie einen Theil der Proceß-Acten ausmachen, und die Obergerichte über die identischen Acten zu sprechen haben, über welche der erste Richter erkannt hat.

Nro. 176.

Justiz-Hofdecret vom 14. May 1824, an das Galizische Appellations-Gericht.

Behörde zur Ertheilung der Nachsicht der einer Partey zur Zahlung auferlegten Criminal-Kosten.

Ueber die Frage: Ob die Nachsicht der einer Partey zur Zahlung auferlegten Criminal-Kosten der gerichtlichen

oder politischen Behörde zustehe? wird bedeutet: daß der Gegenstand einer Nachsicht der Criminal-Kosten allerdings bloß allein zur Beurtheilung und zum Erkenntnisse der politischen Behörden gehören; in dieser Hinsicht daher die Criminal-Gerichte der Landesstelle jene Daten aus den Inquisitions-Acten ohne Anstand mitzutheilen haben, welche auf die Vermögens-Umstände des Inquisiten und den Stand seiner Familie, und der ihm obliegenden Pflicht Bezug nehmen, um sonach entscheiden zu können, ob und in welchem Maße eine Nachsicht der Criminal-Kosten zu ertheilen sey.

Nro. 177.

Hofkammer-Decret vom 15. May 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen am 27.; in Mähren und Schlesien, in Illyrien, und in Tirol und Vorarlberg am 28. May; in Galizien am 4.; im Küstenlande am 14. Junius 1824.

Erneuerung der Vorschrift, daß Fuhrleute und Landkutscher den Postillionen auszuweichen haben.

Es liegt die Anzeige vor, daß die bestehende Vorschrift, vermöge deren die Fuhrleute und Landkutscher gehalten sind, den Postillionen bey der Beförderung der Briefposten, Postwagen, Estaffeten, Couriere und Privat-Reisende auf das von denselben mit dem Posthorne gegebene Zeichen auf alle thunliche Art sogleich auszuweichen, nicht immer befolgt werde.

Um den aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung für den höchsten Dienst entstehenden nachtheiligen Folgen, so

wie auch den daraus sich häufig ergebenden sonstigen Unannehmlichkeiten und Zänkereyen zwischen den Postillionen oder Conducteuren und den Fuhrleuten zu begegnen, findet man die Erneuerung der genannten, in dem Post-Patente enthaltenen Vorschriften zweckmäßig.

Der Landesstelle wird daher aufgetragen *), die Vorschriften zu erneuern; daß die Fuhrleute und Landkutscher, wie auch alle sonstigen Reisende auf das von den Postillionen mit dem Posthorne gegebene Zeichen auf alle thunliche Weise sogleich auszuweichen; die großen Frachtwagen aber, wo das Ausweichen nicht sogleich möglich ist, so lange anzuhalten haben, bis die mit Postpferden bespannten Wagen vorübergefahren seyn werden.

Wornach die Landesstelle die allgemeine Kundmachung mit dem Beysatze zu veranlassen hat, daß die Fuhrleute und Landkutscher sich hiernach bey Vermeidung der Bestrafung genau zu achten haben.

Nro. 178.

Justiz-Hofdecret vom 15. May 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Inner-Oesterreich am 4. Junius 1824.

Benehmen der Criminal-Gerichtsbehörden in Fällen von Verfälschungen der Banknoten.

Sämmtlichen Criminal- und Landgerichten wird zur genauen Befolgung aufgetragen, sich in vorkommenden Fällen von Verfälschung der Banknoten der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank nach den bestehenden Vor-

---

*) Für Nieder-Oesterreich; mit Beziehung auf die Verordnungen vom 9. September 1808 und vom 30. August 1820.

schriften, insbesondere nach den Hofdecreten vom 27. Junius 1805, 16. Nov. 1810 und 22. Febr. 1811 zu benehmen, und die zu Gerichtshanden gelangenden beanstädeten Banknoten unverzüglich dem Präsidio des Ober-Gerichtes zur weitern Einsendung an das Präsidium der k. k. obersten Justizstelle vorzulegen.

Nro. 179.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. May 1824.

Verfassung der Forstbeschreibungen und Waldabschätzungs-Elaborate der Kirchen- und Pfarrwaldungen.

Da nicht nur bey Kirchen- sondern auch bey Pfarrwaldungen sich mehrere Fälle ergeben haben, daß solche zum größten Nachtheile der Beneficiaten selbst, dann des Allgemeinen, schlecht bewirthschaftet, und durch eigenmächtige forstordnungswidrige Eingriffe, dann Umstaltung in Wiesen und Hutweiden sehr vernachlässiget worden sind; so hat sich das Landes-Gubernium zur Sicherung eines jährlichen gewissen Einkommens für die Nachfolger der Beneficiaten und ratione publici bestimmt gefunden, nicht nur die wegen Einsendung der jährlichen Kirchen-Waldrechnungen erflossenen Gubernial-Verordnungen vom 14. Februar 1817 und 17. Januar 1823, auch auf die Pfarrwaldungen auszudehnen, sondern es ist nebst diesem von sämmtlichen Kirchen- und Pfarrwaldungen eine forstmäßige Beschreibung und zwar zur Bewirkung einer Gleichförmigkeit nach dem beyliegenden Formulare *) vorzuneh-

*) Dieses Formular ist mit Gubernial-Decret vom 12. September 1824 abgeändert worden, und das neu vorgeschriebene Formulare befindet sich bey dieser letzteren Verordnung.

men, und solches binnen sechs Monathen der Landesstelle vorzulegen.

Indem unter Einem hierwegen an die k. Kreisämter der nöthige Auftrag erlassen wird, werden hiervon die Consistorien zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der Curatgeistlichkeit, dann thätigen Mitwirkung derselben an der Vollziehung dieses Auftrages in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 180.

Hofkammer-Decret vom 16. May 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Freygebung der Erzeugung und des Handels mit hölzernen Wirthschafts- und Ackergeräthschaften.

Wegen Freygebung der Erzeugung und des Handels mit den hölzernen Wirthschafts- und Ackergeräthschaften, welche von den Gebirgsbewohnern unter der Benennung Waldwaaren verfertiget werden, wird Folgendes bedeutet:

In Folge der zwischen der Fabrication und dem Handel als zwey von einander verschiedenen Gewerbs-Beschäftigungen, gezogenen Gränzlinie, kömmt auch in dem vorliegenden Falle die Erzeugung dieser Artikel, von dem Handel mit denselben zu unterscheiden.

Was die Erzeugung dieser Waaren-Artikel betrifft, so geht aus den gepflogenen Verhandlungen hervor, daß die in Frage stehenden Holzwaaren in den Gebirgsgegenden von den dortigen Bewohnern seit jeher allgemein verfertiget, und von denselben als eigene Erzeugnisse veräußert werden, ja daß es Gegenden gibt, deren Bewohner sich ausschließend damit beschäftigen und darin ihren Nahrungs-Erwerb finden.

Gleichwie nun aus diesen Erhebungen die Freygebung in der Erzeugung dieser Holzwaaren schon an und für sich factisch hervorgeht, eben so spricht sich solche auch gesetzlich in der Verordnung vom 15. October 1785, worin die Dominien in holzreichen Gegenden zur unbeschränkten Einführung der Holz- auch Berchtesgadner-Waaren-Erzeugung aufgefordert, ja ihnen sogar Prämien- und Geldvorschüsse zugesichert werden, und worin den Erzeugern der Verkehr mit diesen Waaren nicht nur auf Jahrmärkten und Kirchtagen, sondern auch auf Wochenmärkten gestattet wird, ganz klar und deutlich aus.

In so weit es sich daher in dem vorliegenden Falle, um die Erzeugung gedachter Holzwaaren, und um den Verkauf derselben von den Erzeugern handelt, hat es bey der bisher beobachteten Verfahrungsweise und der hierauf Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmung ohne alle Abänderung zu verbleiben.

Was hingegen den Handel mit diesen Artikeln betrifft, so war solcher von jeher theils der Gegenstand selbstständiger Befugniß-Verleihungen, theils ist derselbe verschiedenen Classen von Gewerbsleuten in Städten und Märkten als Nebenerwerb zugewiesen worden.

Von dieser Bestimmung abzugehen und den Handel mit diesen Artikeln der freyen Benützung zu überlassen, scheinet jedoch weder räthlich noch auch nothwendig; ersteres nicht, weil eine Bestimmung dieser Art als zu nachtheilig in die Verhältnisse der verschiedenen Gewerbsclassen, und deren Erwerbsfähigkeit eingreifen würde; letzteres endlich nicht, weil die Herstellung der erforderlichen Concurrenz im Verkaufe der fraglichen Artikel

auch durch Verleihung von Befugnissen zum Handel mit denselben an hierzu geeignete Individuen, auf eine nicht minder entsprechende Weise erreicht werden kann.

Bey so gearteten Verhältnissen findet sich daher die Hofkammer bewogen, in Beziehung auf den Handel mit den hölzernen Wirthschafts- und Ackerbau-Geräthschaften das bisher beobachtete Verfahren noch fernerhin in Wirksamkeit bestehen zu lassen.

Nro. 181.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Abfuhr und Verwendung der Intercalar-Einkünfte geistlicher Beneficien von Seite des Religions-Fondes.

Es hat bisher in einigen der Hofkanzley unterstehenden Provinzen die Uebung bestanden, daß die Intercalar-Einkünfte geistlicher Beneficien, nicht wie anderwärts, an den Religions-, sondern ganz oder zum Theil an den Schul-Fond abgeführet wurden.

Seine Majestät haben über einen von der k. k. Hofkanzley in dieser Beziehung unterthänigst erstatteten Vortrag, die höchste Entschließung unter dem 9. May 1824 dahin herab gelangen zu lassen geruhet:

a) daß so lange der Religions-Fond passiv ist, er auch in den Provinzen, in welchen es bisher nicht der Fall war, die Intercalar-Einkünfte der geistlichen Beneficien nicht bloß einzuheben, sondern auch für sich zu verwenden habe;

b) daß, wenn und wo ein Religions-Fond selbstständig, das heißt: in die Lage versetzt wird, daß er nicht nur keiner Unterstützung ab aerario mehr

bedarf, sondern auch, was er von demselben als Vorschuß oder Dotation erhalten hat, zurück zu ersetzen vermag, die Ueberschüsse desselben über seinen Bedarf überhaupt, nicht bloß der vollständige theilweise Ertrag der Erledigten geistlichen Beneficien geeignet sey, zu anderen analogen Zwecken verwendet zu werden;

c) daß in Bezug der Widmung der allfälligen Ueberschüsse des Religions-Fondes zu anderen Zwecken, der Zeitpunct, in welchem der Religions-Fond seine Selbstständigkeit erlangt, und Ueberschüsse haben wird, abzuwarten, und höchsten Ortes gutächtlich anzuzeigen sey, wozu diese letzteren verwendet werden sollen.

Die Landesstelle hat seiner Zeit, wenn der dortländige Religions-Fond selbstständig werden sollte, den von Seiner Majestät verlangten Vorschlag*) zur Verwendung der Ueberschüsse zu erstatten.

*) Für Böhmen, Mähren und Oesterreich ob der Enns heißt der Schluß: Die Landesstelle hat die Einleitung zu treffen, daß dort Landes die Abfuhr der angedeuteten Intercalarien vom Religions- an den Schul-Fond, mit 1. November 1824 aufhöre, und seiner Zeit, wenn u. s. w., wie der Schluß von oben.

Nro. 182.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1824, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 11. Junius 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme Dalmatiens.

Bey nicht regulirten Magistraten und Dominien vorzunehmende Stämpel-Revisionen.

Um das Stämpel-Gefäll vor allfälligen Beeinträchtigungen zu verwahren, und sich zugleich die Ueberzeugung zu verschaffen: ob die in Stämpel-Sachen ergangenen Vorschriften gehörig beobachtet werden, hat es die k. k. allgemeine Hofkammer für nothwendig befunden, daß bey nicht regulirten Magistraten und Dominien öfters Stämpel-Revisionen vorgenommen werden.

Nach einem im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer gefaßten Beschlusse wird demnach deßhalb folgende Vorschrift erlassen:

Die Vornahme von dergleichen Untersuchungen hat durch einen höheren Gefällsbeamten in Gegenwart eines Appellations-Rathes der Provinz und eines Kreiscommissärs zu geschehen.

Sobald die Gefällen-Administration wegen eines obwaltenden Verdachtes zu einer Stämpel-Revision bey einem nicht regulirten oder nicht förmlich besetzten Magistrate, oder bey einem Patrimonial-Gerichte sich veranlaßt findet, wird sie sich nicht nur wegen des zur Commission abzuordnenden Commissärs an die Landesstelle wenden, sondern auch das Appellations-Gericht der Provinz um die Bestimmung

desjenigen Rathsgliedes bitten, welches derselben beyzuwohnen haben solle.

Damit aber die Gerichte durch die commissionellen Vorgänge in der ihnen obliegenden Schlichtung der Streitsachen oder adeligen Richteramts-Geschäfte nicht beirret werden, so ist erforderlich und es werden auch die Gefälls-Administrationen im geeigneten Wege hiernach angewiesen:

1. Daß jeder Stämpel-Visitations-Commission der Vorsteher des betreffenden Gerichtes, oder ein von demselben dazu bestimmtes Individuum beygezogen werde, welches für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung der Registratur zu sorgen hat.

2. Daß keine Urkunde, welche noch im Zuge der Verhandlung, es sey in streitigen oder in adeligen Richteramts-Geschäften, begriffen ist, von der Untersuchungs-Commission in Urschrift mitgenommen, sondern sich vor der Hand mit einer ausgefertigten beglaubten, oder wenn die Zahl der von dem Gefällsbeamten als straffällig bezeichneten Urkunden zu groß wäre, und es an der erforderlichen Zeit zur Abschreibung gebräche, mit einem genauen Verzeichnisse derselben begnügt werde, und

3. daß, falls sich bey einer solchen Visitation irgend ein Anstand ergeben sollte, hierüber in Duplo ein kurzes bündiges Protokoll aufgenommen, und von dem betreffenden Kreiscommissär und Appellations-Rathe ein Pare dem beygezogenen Gefällsbeamten, das zweyte aber dem Gerichtsvorsteher, oder dem von ihm hierzu abgeordneten Individuum behändiget werden müsse.

Von diesen im Einverständnisse mit den oberwähnten

Hofstellen beschlossenen Stämpel-Revisionen, und von der Art, wie dieselben vorgenommen werden sollen, wird nun die Landesstelle mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt: über die Anzeige der Gefälls-Administration wegen einer dießfalls vorzunehmenden Untersuchung dem betreffenden Kreisamte unter gleichzeitiger Verständigung gedachter Administration sogleich den Auftrag zu ertheilen, dem abgeordneten und sich meldenden Gefälls-Oberbeamten einen Kreiscommissär, welcher der Untersuchung beywohnen soll, beyzugeben, durch solchen den allfällig erforderlichen Beystand zu leisten und vereint mit dem hierzu erscheinenden Appellations-Rathe besonders auf die ordentliche und gründliche Erhebung der Stämpel-Gebarung hinzuwirken.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß gegenwärtige Vorschrift sämmtlichen Kreisämtern auch schon dermahl zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen ist.

Nro. 183.

Hofkammer-Decret vom 18. May 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien.

Vergütung der auf Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde.

Da man aus mehreren Fällen sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die bestehenden Normal-Vorschriften vom 7. Januar 1775, vom 20. December 1782 und 7. December 1792, in welchen Fällen, und auf welche Art für die auf Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde eine Vergütung von dem Aerarium angesprochen werden könne, nicht gehörig kundgemacht, oder in Vergessenheit gelangt seyn; wird der Landesstelle aufgetragen, diese Normal-

Vorschriften im Wege der Kreisämter bey allen Dominien republiciren zu lassen.

Nro. 184.

Hofkammer-Decret vom 19. May 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Wirkungskreis der Länderstellen bey Gehalts-Anweisungen.

In allen jenen Fällen, wo ein erledigter Dienstplatz von den Landesbehörden selbst nach ihrer Wirksamkeit besetzt wird, und wo der Gehalt schon durch den bestehenden Status fest und ungezweifelt ausgesprochen ist, hat die Landesstelle auch diesen Gehalt selbst, und ohne eine eigene Anzeige anher zu machen, jedoch mit genauer Befolgung der bestehenden Vorschriften anzuweisen.

Hierzu gehören auch jene Fälle, wo Justiz-Behörden im Lande die von ihnen vorgenommene Dienstbesetzung vorläufig noch der k. k. obersten Justizstelle zur Bestätigung anzuzeigen haben, weil es sich nur um solche Dienste handelt, deren Verleihung eigentlich, und in der Regel den Landes-Justiz-Behörden selbst überlassen ist, und worüber sie nur die vorläufige Anzeige zu machen aus der Ursache gehalten sind, damit die k. k. oberste Justizstelle beurtheilen könne, ob nicht die Unterbringung eines Quiescenten thunlich sey.

In allen anderen Fällen, wo ein Dienst von Seiner Majestät, oder von einer Hofstelle verliehen wird, ist zur Erfolglassung der aus der Cameral-Casse zu bestreitenden Besoldung die Anweisung der allgemeinen Hofkammer abzuwarten.

Nro. 185.

Hofkanzley-Decret vom 19. May 1284, an die Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien, Inner-Oesterreich, Galizien und an die Länderstellen in denselben Provinzen.

Wegen Nachsicht an der Zehent-Steuer bey Elementar-Unfällen.

Mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 11. März 1823, und aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie fern bey Elementar-Unfällen eine Nachsicht an der Zehent-Steuer zugestanden werden könne, wenn der Feldzehent zeitlich verpachtet ist, wird der k. k. Provinzial-Commission bemerkt:

Der Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Zehent-Steuer steht in Folge der unter dem 11. März 1823, bekannt gegebenen höchsten Entschließung vom 18. Februar 1823 dem Zehentherrn in dem Falle zu, wenn der zehentbare Grund von einem Elementar-Unfalle getroffen, und der Zehent selbst zu Felde bezogen wird.

Der Grund dieser Anordnung liegt darin, daß in einem solchen Falle das Steuer-Object sowohl für den Zehentholden, als für den Zehentherrn geschmälert ist, mithin dem letzteren der verhältnißmäßige Nachlaß an der Zehent-Steuer, so wie dem ersteren der verhältnißmäßige Nachlaß an der Grundsteuer zu Theil werden muß.

Durch die zeitliche Verpachtung des Feldzehents an den Zehentholden selbst oder an einen Dritten ändert sich an diesen Bestimmungen nichts; weil eine solche zeitliche Ver-

pachtung nur eine Modalität der Einhebung der Gabe ist, die ihrer Natur nach übrigens unverändert bleibt, bloß aus dem Privat-Uebereinkommen hervor gehet, von dessen Bestimmungen die Staatsverwaltung in den Steuer-Directiven keine Notiz nehmen kann.

Aus diesem Grunde versteht es sich auch von selbst, daß in den Fällen, wo ein Nachlaß an der Zehent-Steuer nach den bekannt gegebenen Directiven und der gegenwärtigen Erläuterung derselben eintritt, dieser immer nur dem Zehentherrn, als dem im Cataster erscheinenden Steuerpflichtigen, mithin nie dem zeitlichen Pächter des Feldzehents zuerkannt werden kann; jedoch die Ansprüche des Pächters an den Zehentherrn, es mag jener ein Dritter oder der Zehentholb selbst seyn, müssen aus dem Contracte beurtheilt, mithin an den ordentlichen Weg der Privat-Rechtsverhältnisse gewiesen werden.

Nur muß in der Anwendung genau nach den Directiven vorgegangen, sohin nachgewiesen seyn, daß wirklich der Feldzehent und nur die zeitliche Verpachtung oder Reluition desselben besteht, damit nicht permanente Reluitionen des Feldzehents in festen Geldleistungen oder Körnerschüttungen, durch welche die Natur der Gabe verändert, der Feldzehent nähmlich bleibend in ein Zehentgeld, oder in einen Sackzehent umstaltet ist, zum Titel solcher Ansprüche auf Steuer-Nachsichten genommen werden, welches dem klaren Sinne der Directiven ganz entgegen seyn würde.

Nro. 186.

Hofkammer-Decret vom 19. May 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 8. Julius 1824.

Aufstellung der Postrelais zu Weltrus und Doxan.

Se. k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 16. November 1823, die von diesem Gubernium eingeleitete Aufstellung der Postrelais zu Weltrus und Doxan zu genehmigen geruhet.

Diese höchste Entschließung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß vermöge der Hofkammer-Decrete vom 25. November 1823 und 19. May 1824, die Strecke zwischen Prag und Zdibsko, Zdibsko und Weltrus, Zdibsko und Brandeis, dann Doxan und Lobositz, auf eine einfache Post; hingegen die Strecke zwischen Weltrus und Doxan, auf anderthalb Posten festgesetzt worden ist.

Nro. 187.

Hofkammer-Decret vom 20. May 1824, an die Länder-Chefs der Alt-Oesterreichischen Provinzen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 24.; in Nieder-Oesterreich, Steyermark und Kärnthen, am 26.; in Mähren und Schlesien, am 30.; in Böhmen, am 31. May; in Galizien am 16. Junius 1824.

Aenderung der Obligationen über das Anlehen vom 29. März 1815 in Devinculirungs-, Auseinander- oder Zusammenschreibungs-Fällen.

Hinsichtlich des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens und der Form der Schuldbriefe dieses Anlehens wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht;

daß auf jenen Obligationen des k. k. Anlehens vom 29. März 1815, welche künftig in Devinculirungs-, Auseinander- oder Zusammenschreibungs-Fällen werden hinaus gegeben werden, bey der inzwischen erfolgten Aufhebung der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation der Beysatz: „Gegenwärtige Obligation ist bey der k. k. vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation gehörig vorgemerkt worden," weggelassen ist.

Nro. 188.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. May 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest und Tirol.

Bestimmung hinsichtlich des Zeitpunctes der jährlichen Bereisung der theologischen Diöcesan- und Hauslehranstalten.

Seine k. k. Majestät haben über einen unterthänigsten Vortrag der Studien-Hofcommission mit höchster Entschließung vom 14. May 1824 zu genehmigen geruhet: daß die alljährlich anbefohlene Bereisung der theologischen Diöcesan- und Hauslehranstalten nicht mehr zur Zeit der Prüfung, wo es durch die Einführung der einjährigen Prüfung unmöglich ist, sondern zu was immer für einer dem theologischen Director beliebigen Zeit, wie es bey den Gymnasial-Studien geschieht, vorgenommen werde, wodurch sich noch der Vortheil ergibt, daß der eigentliche Zweck dieser Bereisung, die Evidenzhaltung über den Lehrvortrag sämmtlicher Professoren, deren Vorlesungen der Director beywohnen kann, und über den Fortgang der Schüler, welcher durch die Prüfung einzelner Schüler hervor geht, leichter und sicherer erreicht wird.

Diese höchste Entschließung wird der Landesstelle zur

genauen Darnachachtung und Verständigung der theologischen Directoren (für Nieder-Oesterreich, der theologischen Vice-Directoren) und sämmtlicher theologischer Diöcesan- und Hauslehranstalten bekannt gemacht.

Nro. 189.

Hofkanzley-Decret vom 20. May 1824, an die ob der Ennsische Landes-Regierung. Kundgemacht am 15. Junius 1824.

Einige Abänderungen der mit Regierungs-Circulare vom 18. Aprill 1820 bekannt gemachten Bau-Ordnung für Linz.

Da die allmähliche Abstellung der Schindeldächer, zur Erzielung der Sicherheit gegen Feuersgefahr, in dem ganzen Umfange der Stadt Linz und ihrer Vorstädte wünschenswerth erscheint; so hat die k. k. Hofkanzley angeordnet: daß es von der in dem §. 18, der mit Regierungs-Circulare vom 18. Aprill 1820, kundgemachten Bau-Ordnung enthaltenen Berufung auf den im §. 12 angedeuteten engeren Baubezirk abzukommen habe; daher in Zukunft in dem ganzen Umfange der Stadt Linz und ihrer Vorstädte kein neu zu erbauendes Haus mehr mit Schindeln, sondern nur entweder mit Ziegeln oder mit Metall eingedeckt werden darf.

Zugleich hat die k. k. Hofkanzley, weil sich über die nähere Bestimmung des engeren Baubezirkes der Provinzial-Hauptstadt Linz und ihrer Vorstädte, für welchen im §. 12 der bestehenden Bau-Ordnung, das Schmidthor als der Mittelpunct in der Art bestimmt worden ist, daß jeder Bauplatz, welcher auf wenigstens dreyhundert Klafter davon entfernt ist, als ein entlegener angesehen werden konnte, in der Anwendung Schwierigkeiten gezeigt haben; folgende

Linie als die Gränze zwischen dem engeren oder inneren Baubezirke, und den als entlegen zu behandelnden Bauplätzen, genehmiget:

Von dem Hauptthore bey der Donau-Brücke angefangen, gehören für die Zukunft zum engeren Baubezirke die ganze untere Donau-Länd; vom Hause Nro. 270 die ganze Reihe der Häuser auf dieser Seite bis Nro. 284; sodann Nro. 285, 286, 287, 294, 295, 296, 313, 314, mit Verfolg der Linie auf Nro. 400 am Spitzfelde, dann 464, und 504, dann weiters zu 471 auf der äußeren Landstraße, sammt den genannten Häusern, sämmtliche hinter dieser Linie gelegenen Gebäude und Bauplätze; eben so werden auf der rechten Seite der äußeren Landstraße sämmtliche Häuser und Bauplätze dem engeren Baubezirke einbezogen, welche sich von der Magazins-Gasse bis einschließig zu der Capelle nächst dem Erziehungshause befinden; von dieser Capelle zieht sich die Gränze nach dem von Neuhäusel führenden Fahrtwege an das Haus-Nro. 545, mit dessen Einschlusse die ganze äußere Heringasse dem innern Baubezirke beygezogen wird.

In der Wurmgasse, dann Hafnergasse läuft die Gränze von den Häusern Nr. 589 und 600, nach 603 in der Baumbachgasse, und von hier mit Einschlusse der Nummern 824, 832, 993, 938, 927, 920, 901, 909, 1079 wieder zurück an der oberen Donau-Länd, wo sich selbe bey dem Hauptthore ihrem Beginne wieder anschließt.

Nro. 190.

Hofkammer = Decret vom 21. May 1824, an sämmtliche Länderstellen, Gefälls = Directionen und Administrationen.

Hereinbringung der dem Aerarium gegen verstorbene Beamte zustehenden Forderungen.

Da der Staatsschatz aus den eingelegten Dienst=Cautionen der in Verrechnung stehenden Beamten nur für jene Forderungen sich unmittelbar gezahlt machen kann, die aus Handlungen oder Benehmen des Beamten entspringen, für deren Richtigkeit und Regelmäßigkeit nahmentlich die Caution erlegt worden ist, und da hiernach zur Bezahlung anderer Schulden des verstorbenen Beamten gegen das Aerarium, wie z. B. für die erhaltenen Besoldungs=Vorschüsse, die Cautions=Beträge nicht zurück behalten werden können, sondern die Befriedigung im ordentlichen Wege bey der Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen gesucht werden muß; so findet man zur möglichsten Sicherheit des Aerariums hiermit zu verfügen: daß, sobald der Tod eines Beamten von was immer für einer Cathegorie bekannt wird, sogleich die sorgfältige Erhebung, ob von ihm irgend eine Schuld gegen das Aerarium hafte, angeordnet, und die Hereinbringung derselben aus der Verlassenschaft eingeleitet werden solle. Und da es geschehen kann, daß Beamte in einer anderen Provinz, als in jener, worin sie sterben, mit einem Ausstande gegen das Aerarium vorgemerkt sind; so ist insbesonder dafür zu sorgen, daß, wenn auf das Ableben eines Beamten in einer anderen Provinz eine Convocation der Gläubiger erlassen wird, die Cassen und Buchhaltungen auch in den Pro=

vinzen nachsehen, ob vielleicht daselbst irgend eine Forderung des Aerariums gegen den Verstorbenen vorgemerkt sey, in welchem Falle dieselbe sogleich bey der Behörde, welche die Convocation der Gläubiger erlassen hat, anzumelden wäre.

Nro. 191.

Hofkammer-Decret vom 20. May 1824, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 13. Julius 1824.

Bestrafung unbefugter Benützungen von Salzquellen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 21. May 1824 die Republicirung des höchsten Patentes vom 27. November 1786 *) und des Kreisschreibens vom 4. März 1803 **), welche die Bestrafung jeder unbefugten Benützung von Salzquellen, und zwar jenes für Galizien, dieses hingegen für die Bucowina, vorzeichnen, angeordnet.

In Gemäßheit dieses Auftrages werden daher im Anschlusse die bezogenen beyden Vorschriften mit dem Beysatze neuerdings zur allgemeinen Kenntniß und genauen Beobachtung gebracht, daß:

1. die in diesen Vorschriften ausgesprochenen Geldstrafen künftig in ihrem vollen Betrage in Conventions-Münze einzuheben sind,
2. daß die in dem Kreisschreiben vom 4. März 1803 enthaltene Bestimmung der Behörden, welche das Straferkenntniß zu schöpfen haben, und des dabey zu beobachtenden Verfahrens, nicht bloß für die Bucowina, sondern auch für die übrigen Galizischen Kreise Anwendung findet. Es werden daher die Notionen von den betreffenden Intendenzen zu schöpfen, die-

selben von den Kreisämtern zu bestätigen, oder nach Umständen zu ändern, den Notionirten aber der Recurs im Wege der Gnade, oder die Ergreifung des Rechtsweges vorzubehalten seyn.

*) Patent vom 27. November 1786.

Wir Joseph der Zweyte,

Da die Erzeugung des Salzes nach allgemein anerkannten Grundsätzen unter die Regalien gehört, so ist bereits durch die im Jahre 1775 und 1776 erlassenen Patente diese Erzeugung in Galizien und Lodomerien als ein landesfürstliches Regale erklärt, den Privatbesitzern aber dieselbe einstweilen unter vorgeschriebenen Bedingnissen zu überlassen, zuträglich erachtet worden. Gegenwärtig finden Wir es den Umständen gemäßer, die volle Ausübung dieses Rechtes selbst zu übernehmen, und in dieser Absicht folgende Verordnung bekannt zu machen:

§. 1.

Alle Salzsudwerke, in deren Besitz bisher Privat-Grundherren gelassen worden, und alle Benützungen derselben werden, von nun an, von dem Aerarium, als ein Eigenthum desselben, anheimgenommen.

§. 2.

Und auf eben diese Art sind als ein Eigenthum des Aerariums in Ansehen der Erzeugung und des Verschleißes auch alle Stein- und Sudsalzwerke zu betrachten, welche etwa künftig auf öffentlichen, oder Privatgütern und Gründen entdeckt werden.

§. 3.

Hierdurch also kömmt es von dem Genuße, welcher

isher den Grundbesitzern in Ansehung der Salzerzeugung und des Verschleißes zugestanden worden, gänzlich ab.

§. 4.

Grundobrigkeiten, welche von nun an Salzbrunnen, oder Gruben graben, Salz zum eigenen oder fremden Gebrauche sieden, oder fördern, oder diese Gesetzübertretungen einem Unterthane gestatten sollten, werden mit einer Strafe von Tausend Ducaten belegt werden.

§. 5.

Auch jede Obrigkeit, welche alte und neue Quellen, oder offene Salzlagen nicht anzeiget, sich derselben für Menschen oder Vieh gebrauchet, oder diesen Gebrauch, wem immer bewilliget, ist mit Hundert Ducaten zu bestrafen.

§. 6.

Diejenigen, welche eine entdeckte Salzquelle verheimlichen, wie auch Gemeindvorsteher, welche ihrer Obrigkeit von der ihnen bekannten Verheimlichung einer entdeckten Salzquelle keine Anzeige machen, werden mit öffentlicher Arbeit in Eisen gezüchtiget werden, die nach Umständen von Einer bis sechs Wochen verlängert werden soll.

§. 7.

Demjenigen, welcher von der Uebertretung dieser Vorschriften eine Anzeige macht, wird der dritte Theil der §. 4 und 5 bestimmten Geldstrafen, auf den Fall des §. 6 aber eine verhältnißmäßige Belohnung zugesichert.

§. 8.

Uebrigens werden hiermit alle Patente außer Kraft gesetzt, welche bisher über Privat-Benützungen der Salz-

erzeugung und des Verschleißes in Galizien und Lodomerien sind erlassen worden.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27. Tag des Monathes November, im siebenzehnhundert sechs und achtzigsten.

Joseph.

---

*) Beylage.

Wodurch die Vertilgung der in den Bucowiner Gebirgen und abgelegenen Gegenden vorfindigen Salzquellen und Brunnen anbefohlen, und die Wiedereröffnung derselben verbothen wird.

Da die Benützung der in dem Bucowiner Kreise befindlichen Salzbrunnen unter die ausschließlichen landesfürstlichen Hoheitsrechte gehört, einige dortige Landes-Insassen und Gemeinden aber sich bey mehreren Gelegenheiten beygehen ließen, die in diesem Kreise auf höhere Anordnung mit großen Kösten verschlagenen Salzquellen wieder zu eröffnen, und theils mit dem dießfälligen Salzwasser, theils mit dem förmlich hieraus erzeugten Salze zum Nachtheil des höchsten Salzregals selbst Handel über die Gränze zu treiben; so haben Se. k. k. Majestät zur künftigen Vermeidung dieses Unfuges mittelst Hofdecretes vom 1. Aprill 1824 folgende höchste Entschließung, welche vom Tage der geschehenen Kundmachung im Lande in Kraft und Wirkung zu treten hat, zu fassen geruhet:

1. Sollen die vielen in den Bucowiner Gebirgen und abgelegenen Gegenden vorfindigen, und von einer Zeit zur andern neu entstehenden einzelnen natürlichen Salzquellen und Brunnen, welche von einer ganzen Gemeinde bisher nicht benützt worden, nicht

nur sogleich, sondern auch in der Folge, so wie sie dem aufgestellten Gefälls-Personale bekannt werden, so viel möglich vertilgt, und die Wiedereröffnung eines solchen von Seite des Gefälles vertilgten Salzbrunnens das erste Mahl unter der Strafe der Ersatzleistung aller Unkösten, welche die wiederhohlte Vertilgung desselben fordert, nebst zwölf Gulden im Gelde für den Denuncianten, und in öfteren Uebertretungsfällen nebst dieser Ersatzleistung unter Festsetzung einer Nebenstrafe von fünfzig Gulden für jeden Fall von nun an verbothen seyn.

Die Ersatzleistung der Unkösten, welche die Wiedervertilgung fordert, hat die Gemeinde in Solidum, die Nebenstrafe hingegen die Grundobrigkeit, welche die Aufsicht auf die Beobachtung dieser allgemeinen Vorschrift zu tragen unterlassen, oder wohl gar die verbothswidrige Wiedereröffnung des Salzbrunnens mittel- oder unmittelbar unterstützt hat, zu tragen, wobey das Kreisamt auf jedesmahliges Ansuchen der Gefälls-Beamten die erforderliche Assistenz zu leisten verbunden seyn soll.

2. Die Erzeugung des förmlichen Salzes überhaupt, das ist: sowohl zum eigenen Genuße der Dorfseinwohner, als zur Verführung außer der Gränze einer Gemeinde und so auch der Handel, oder die Verführung des Salzwassers in Fässern oder andern Geschirren über die Gränze derjenigen Dorfsgemeinde, in deren Bezirke die Quelle, der Brunnen, oder der Schacht sich befindet, soll unter der Strafe von sechs Kreuzern für jede Okka ($2\frac{1}{4}$ Pfund) oder von vier Gulden dreyßig Kreuzern für einen Centner Salz, oder einen Eimer Wasser nebst dem Verluste des Wassers oder

des hieraus bereits erzeugten Salzes verbothen seyn; die bare Geldstrafe soll derjenige oder diejenigen bezahlen, bey welchen das Salz während der Erzeugung im Hause, oder bey der Verführung über die Gränze, und im letzteren Falle auch das Salzwasser betroffen wird.

Im Falle jedoch die Uebertreter dieser Vorschrift die bare Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande seyn sollten, so muß diese Strafe mit Arbeit im Arreste, und zwar für jeden Gulden Einen Tag gerechnet, abgedient werden, so wie auch der Denunciant sowohl als der Apprehendent von der baren Geldstrafe jederzeit den dritten Theil, und zwar diesen auch in jedem Falle aus dem Salzgefälle erhalten soll, wenn der Gesetzübertreter die festgesetzte Geldstrafe zu erlegen nicht vermag. Endlich

3. wollen Se. Majestät gestatten, daß zum Gebrauche derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke die Salzquelle entspringt, von den bereits vorfindigen Schächten oder Brunnen Einer, oder nach Beschaffenheit der Localumstände auch mehrere derselben zum eigenen Gebrauche des Wassers ferner hin und gegen die ausdrückliche Bedingniß verbleiben mag: daß diese besondere Rücksicht von keinem Einwohner mißbraucht, und die in den vorgehenden zwey Puncten enthaltenen Vorschriften übertreten werden, zumahl im widrigen Falle sich sowohl die Grundobrigkeit, als die Unterthanen dieser begünstigenden Rücksicht verlustig machen würden.

Diese höchste Entschließung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die dießfällige Entscheidung dem Salzamte zu Solka unter der Aufsicht und Bestätigung des Bucowiner Kreisamtes,

und zwar dermaßen übertragen sey, daß alle Anzeigen von Seite der aufgestellten Schachtbereuter, und des Zoll- oder tabakämtlichen Aufsichts-Personales, welches sich hierzu ebenfalls gegen Beziehung der Strafantheile gebrauchen lassen muß, an das Salzamt zu gelangen haben; welches die betreffenden Parteyen in Gegenwart einer Gerichtsperson ordentlich zu constituiren und zu confrontiren, sonach die Notion zu fällen, und selbe dem Kreisamte zur Bestätigung oder zur Reformation vorzulegen hat, worüber den verurtheilten Parteyen frey steht, binnen sechs Wochen entweder den Recurs im Wege der Gnade bey der Landesstelle, oder ihre Klage zur rechtlichen Entscheidung gegen den k. Fiscus bey den k. Landrechten einzureichen. In dem Falle jedoch, daß es sich um die verbothene Wiedereröffnung eines bereits vertilgten Salzbrunnens handeln sollte, darf die Wiederverschlagung desselben nicht bis zur erfolgenden endlichen Entscheidung verschoben, und in der Zwischenzeit der Genuß der Salzsohle zum Nachtheil des Salzgefälles frey gelassen werden; sondern das Kreisamt hat die Verschlagung einverständlich mit dem Solkaer Salzamte auf der Stelle vornehmen zu lassen, und nur die Einbringung der dießfälligen Unkösten (welche einstweilen aus dem Salzgefälle vorzuschießen sind) nebst der Nebenstrafe, ist bis zur erfolgenden endlichen Entscheidung auszusetzen.

Nro. 192.

Hofkanzley-Decret vom 22. May 1824, an das Illyrische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 29. Julius 1824.

Bestimmung des Tariffes für die Laibacher Wassermauth mit den Strafbestimmungen bey dessen Uebertretungen.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 22. April 1824 zu bestimmen geruhet: daß es hinsichtlich der Laibacher Wassermauth bey der bisher bestandenen Gebühr von drey Kreuzern für den Centner sein Verbleiben haben, diese Gebühr aber von den auf dem Laibach-Flusse sowohl auf- als abwärts transportirt werdenden Waaren nach folgenden Abstufungen eingehoben und bezahlet werden soll, und zwar:

bis 5 Pfund		1 pf.
von 5 bis 10 Pfund		2 =
= 10 = 20 =		3 =
= 20 = 30 =	1 kr.	— =
= 30 = 40 =	1 =	1 =
= 40 = 50 =	1 =	2 =
= 50 = 60 =	1 =	3 =
= 60 = 70 =	2 =	— =
= 70 = 80 =	2 =	1 =
= 80 = 90 =	2 =	2 =
= 90 = 99 =	2 =	3 =

Da die Strafbestimmungen hinsichtlich der Wassermauth bisher nicht bestanden haben, so wurde zur Sicherstellung des dießfälligen Gefälls gegen Uebertretungen und Bevortheilungen zugleich verordnet:

1tens. Daß jene Partey, welche sich bey der Angabe der Waare eine Unrichtigkeit in dem Gewichte, der Zahl, oder sonst zu Schulden kommen läßt, mit dem Erlage der zehnfachen Gebühr für das weniger Angegebene bestrafet werden, und die Untersuchungskosten zu tragen haben wird.

2tens. Daß die gleiche Strafe auch jene Partey zu treffen habe, die nicht an dem zur Ein- und Ausschiffung bestimmten Platze landet, sondern bey solchem ohne Meldung und Genehmigung des bestellten Aufsehers vorüber fährt, oder wenn sie sich die Waare an einen zwischen Laibach und Ober-Laibach gelegenen Ort zur Einschiffung schafft, oder schaffen läßt, oder wenn sie Waaren, welche entweder nach Laibach oder Ober-Laibach bestimmet sind, und wofür die Wassermauth noch nicht bezahlet ist, an einem zwischen diesen beyden Orten gelegenen Platze ausschifft; in welchen besagten Fällen sowohl die Partey, als auch der gedungene Schiffmann als Mithelfer, und zwar jeder insbesondere zum Erlag der zehnfachen Gebühr als Strafe zu verhalten ist.

Diese Tariff- und Strafbestimmungen werden in Gemäßheit der dieser Landesstelle mit Hofkanzley-Decrete vom 22. May 1824, mitgetheilten Hofkammer-Verordnung vom 17. May 1824 mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht: daß dieselbe mit dem 1. September 1824 in die Wirksamkeit zu treten haben.

Nro. 193.

Hofdecret der obersten Justizstelle vom 22. May 1824, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht; dann mitgetheilt mit Hofkanzley-Decret vom 5. Junius 1824, an die Nieder-Oesterreichische und ob der Ennsische Regierung.

Behandlung der Darleihens-Gesuche aus den herrschaftlichen Waisen-Cassen.

Dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte wird über die Anfrage des ob der Ennsischen Stadt- und Landrechtes, in Betreff der Genehmigung herrschaftlicher Darlehen aus den Waisen-Cassen zur Verständigung des ob der Ennsischen Landrechtes bedeutet; daß die Genehmigung des Darlehens-Vertrages, wodurch ein Gutsherr Gelder aus der Waisen-Casse seines eigenen Gutes borgt, dem Stadt- und Landrechte allerdings zustehe; das Gesuch der Gutsherren um diese gerichtliche Genehmigung ist jedoch bey dem Kreisamte einzureichen, und von diesem mit seiner allfälligen Bemerkung an das Landrecht zu befördern, welches den gefaßten Beschluß dem Kreisamte bekannt zu machen, und durch dieses die Zustellung des Bescheides an den Gutsherrn zu bewirken hat.

Uebrigens wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, auch das Nieder-Oesterreichische Landrecht anzuweisen, sich in dergleichen Fällen auf diese Art zu benehmen.

Von dieser Verfügung werden die Kreisämter die entsprechende Weisung von der k. k. vereinten Hofkanzley erhalten.

Nro. 194.

Hofkammer-Decret vom 25. May 1824, an das Illyrische Landes-Gubernium und die dortige Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 9. Junius 1824.

Versehung der Unter-Krainer Weine bey der Einfuhr in das Innere des Landes Krain mit Ursprungs-Zeugnissen.

Es hat sich öfters der Fall ergeben, daß unter der unrichtigen Angabe von Unter-Krainer Weine, Ungarische, Croatische, oder Steyerische Weine in das Innere von Krain zum Nachtheile des Provinzial-Weingefälles und der eigenen Landeserzeugung eingeführt wurden.

Zur Verhinderung dieser Unterschleife wird daher festgesetzt: daß künftig die Unter-Krainerischen Weine bey der Einfuhr in das Innere des Landes Krain mit Ursprungs-Zeugnissen, welche von den Bergobrigkeiten oder von ihren Pächtern zur Zeit der Einhebung des Weinzehents auszufertigen, zugleich aber auch bey der oftmahligen Dazwischenkunft der Letzteren von den Bezirks-Obrigkeiten zu vidiren sind, versehen seyn müssen. Diese Zeugnisse, in welchen die Menge, der Tag und das Jahr mit Buchstaben auszudrücken ist, haben die betreffenden Parteyen bey den Impositions-Aemtern abzugeben, damit solche den Register-Jurten beygeheftet werden können.

Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr diejenigen Weine, welche bey den Krainerischen Impositions-Aemtern zur Einfuhr nach Krain ohne den vorgeschriebenen Ursprungsausweis vorkommen, den für Ungarische, Croatische oder Steyer-

märkische Weine bestimmten Provinzial = Gebühren unterzogen, oder bey eintretender Schwärzung contrabandmäßig behandelt werden.

Nro. 195.

Hofkanzley = Decret vom 27. May, 1824, an das Steyerisch = Kärnthnerische Gubernium.

Diäten für Beamte bey Vornahme der General = und Particular = Streifungen.

Bey dem Umstande, wo die Intervenirung der bezirksobrigkeitlichen Beamten bey Vornahme der General = und Particular = Streifungen nöthig ist, und wo überdieß selbst die Vornahme von Particular = Streifungen in keinem Falle bloß den Gemeinde = Richtern überlassen werden kann, wurde die Staatsgüter = Administration von Steyermark und Kärnthen in Folge Eröffnung der k. k. Hofkammer vom 7. May 1824 angewiesen: die Domänen Beamten hinsichtlich des Bezuges der Diäten bey Streifungen auf jene Art zu behandeln, die überhaupt für ihre Amtsverrichtungen an Orten, welche über zwey Meilen von ihrem gewöhnlichen Standpuncte entfernt sind, ausnahmsweise vorgezeichnet ist. Diese Diäten können aber aus den Renten der betreffenden Herrschaft nur dann angewiesen werden, wenn auf dem Reise = Particulare des Beamten, der die Streifung vorgenommen hat, von Seite des Kreisamtes die Bestätigung beygefügt ist:

a) daß die Streifung wirklich nothwendigerweise vorgenommen wurde

b) daß sie sich über eine Entfernung von mehr als zwey Meilen von dem Standpuncte des Beamten ausgedehnt habe, und

c) welches die Zeit ihrer Dauer war.

Das Gubernium wird von dieser Verfügung der k. k. Hofkammer mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, daß die Kreisämter zur genauen und verläßlichen Bestätigung der Reise-Particularien nach den obigen Andeutungen anzuweisen und zu verhalten seyen.

Nro. 196.

Hofkanzley-Decret vom 22. May 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Bestrafung der Gast- und Schenkwirthe in Fällen der Kuppeley.

Da der §. 257 des Strafgesetzbuches zweyten Theils im Allgemeinen und ohne Ausnahme von Personen die Fälle bestimmt, in welchen der Kuppeley sich schuldig gemacht wird; so ist es außer Zweifel, daß auch Gast- und Schenkwirthe, wenn ihnen eines der dort bezeichneten Vergehen zur Last fällt, nach diesem §. als Kuppler zu behandeln, und mit den in dem darauf folgenden §. 258 festgesetzten Strafen zu belegen sind.

Der Umstand, daß in dem §. 260 der Fälle insbesondere Erwähnung geschieht, wo Gast- und Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, und daß darauf eine eigene Straffanction ausgesprochen wird, kann nicht hindern, daß diese Classe der Gewerbsleute dann, wenn sie sich des, durch das Strafgesetz als schwerer an- anerkannten Vergehens der Kuppeley schuldig macht, auch

wie jeder Andere der entsprechenden strengen Strafe unterzogen werde.

Nro. 197.

Hofkanzley-Decret vom 28. May 1824, an die Gubernien zu Laibach und Triest.

Vorläufige Unterlassung der Repartirung der Hauszins- und Classifications-Steuer bey Klostergebäuden der Mendicanten.

Nach der Bestimmung des 55. § der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse sollen jene Gebäude, bey welchen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Zinsertrags-Steuer unterliegen oder nicht, besonders verzeichnet werden.

In die Cathegorie dieser rücksichtlich der Steuerpflicht zweifelhaften Gebäude gehören an und für sich, und nach der Eigenheit ihrer Widmung auch die Klostergebäude der Medicanten, in so fern diese nicht etwa ein eigenthümliches Vermögen besitzen, sondern ihrer gänzlichen Mittellosigkeit wegen für den Unterhalt der geistlichen Ordensglieder aus dem Religionsfonde dotirt werden müssen.

Da nun in der Bestimmung des oben bezogenen §. ohnehin die indirecte Weisung liegt: daß von solchen Gebäuden einstweilen die Hauszins-Steuer nicht einzuheben sey, wornach ein gleiches auch in Hinsicht, der Gebäude-Classifications-Steuer zu gelten hat; so findet man dem k. Landes-Gubernium zu bemerken: daß bey dergleichen Gebäuden die Hauszins- oder Classifications-Steuer vor der Hand bis zur erfolgenden definitiven Bestimmung nicht repartiret werden dürfe, und daß, wie solches im erwähnten §. rücksichtlich der Hauszins-Steuer solcher Gebäude bereits angeordnet ist, auch in Beziehung auf die

Haus-Classensteuer, eigene, den ursprünglich aufgenommenen Operaten beyzulegende Vormerkungen oder Verzeichnisse von den Dominien sowohl, als von den Kreisämtern geführt, und in dieselben alle jene Gebäude mit den ursprünglich aufgetheilten Häuser-Classifications-Steuerbeträgen einstweilen sistirt worden.

Nro. 198.

Hofkanzley-Decret vom 28. May 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Den Ständen Nieder-Oesterreichs bewilligte Abnahme der Taxe für Bau-Freyjahre bey Ständischen Häusern; — Einstellung der Augenscheins-Gebühr.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung wird erinnert: daß man dem Ständisch-Verordneten-Collegium gestattet, für die Bewilligung der Bau-Freyjahre bey Ständischen Häusern die bisherige Taxe von 3 fl. M. M. fernerhin abzunehmen, daß aber der Abnahme einer Augenscheins-Gebühr in solchen Fällen nicht Statt gegeben werde.

Nro. 199.

Hofkammer-Decret vom 29. May 1824, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen, mit Ausnahme von Dalmatien. Kundgemacht in Mähren und Schlesien, am 23.; in Illyrien, Tirol und Vorarlberg, am 24.; in Oesterreich ob der Enns und dem Küstenlande, am 25.; in Steyermark und Kärnthen, am 28.; in Nieder-Oesterreich und in Galizien, am 29. Junius; in Böhmen, am 1. Julius 1824.

Wegen der Einfuhr und Verzollung des Wald- und Leinsamens.

Die k. k. Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, die bisher auf Commercial-Zollämter beschränkte Einfuhr

und Verzollung des Wald- Leinsamens in Zukunft auch bey den Zollämtern für den täglichen Verkehr zu gestatten.

Nro. 200.

Verordnung des k. Böhmischen Landes- Guberniums vom 29. May 1824.

Verfassung und Vorlegung der Ausweise über die bey dem Religionsfonde vorgefallenen Veränderungen in Hinsicht der Besoldungen, Pensionen u. s. w.

Mit Beziehung auf das Gubernial- Decret vom 14. März 1824, wird den k. Kreisämtern im Anschlusse das von der k. Provinzial- Staatsbuchhaltung entworfene Muster über die Verfassung und Vorlegung des Ausweises in dupplo über die bey dem Religionsfonde vorgefallenen Veränderungen in den Besoldungen, Pensionen, Provisionen u. dgl. zur Richtschnur und Darnachachtung mit der Weisung übermittelt: daß die Rubriken genau und verläßlich auszufüllen, vorzüglich das Jahr, der Monath und Tag, wann z. B. eine Seelsorger- Station in Erledigung gekommen, so wie die Art, ob dieses durch Beförderung, Pensionirung, Uebersetzung, Entlassung oder Todesfall geschehen ist, bestimmt zu bezeichnen, und auf die schleunige Vorlegung dieser monathlichen Ausweise, welche die Landesstelle nach vorläufiger Richtigstellung von Seite der Provinzial- Staatsbuchhaltung an die k. k. Hofstelle einsenden muß, das besondere Augenmerk zu richten sey.

Aus

über die im Monathe . . . . an Besoldungen, Pensionen etc.

Nahme		Genüsse dieser Bedienstung.								Jahr, Monath und Tag, wann die Stelle verlassen, und Ursache, ob solche wegen Beförderung, Pensionirung, Uebersetzung, Entlassung oder durch Todesfall erledigt worden ist.
		An fixen Beträgen in				An Uebergenüssen in				
		C. M.		W. W.		C. M.		W. W.		
des Dienstortes und Kreises.	des Individuums und Charakters.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Kreis und Dioces.

Weis

bey dem k. k. Religions-Fonde vorgefallenen Veränderungen.

Nahme des Individuums, welchem diese offene Stelle verliehen worden ist, und dessen vormahliger Charakter.	Genüsse, welche mit der verliehenen Stelle dermahl verbunden sind.								Diese Genüsse haben angefangen vom Jahre, Monathe und Tage.	Datum und Nr. der Gubernial-Verordnung.
	An fixen Beträgen.				An Uebergenüssen.					
	C. M.		W. W.		C. M.		W. W.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Nro. 201.

Hofkanzley-Decret vom 31. May 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Art der Einsendung der Nachlaßgesuche unbedeutender Classen-Steuer-Beträge.

Die k. k. Hofkanzley hat zur Vereinfachung des Geschäftsganges einverständlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium beschlossen: daß in Zukunft jene Nachlaßgesuche, wo es sich um unbedeutende Classen-Steuer-Beträge handelt, nicht mehr wie bisher jedes einzeln und abgesondert, sondern nach Art der Erwerbsteuer-Recurse in vierteljährigen Perioden und tabellarisch zusammen gestellt, hierher überreicht werden sollen.

Nro. 202.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 31. May 1824.

Behandlung der von dem öffentlichen zum Privat-Studium übertretenden Schüler in Hinsicht der Befreyung vom Unterrichtsgelde.

Ueber die von den k. juridischen Studien-Directorate bey dem Landes-Gubernium gemachte Anfrage hinsicht der vom Unterrichtsgelde befreyten, und sodann von dem öffentlichen zum Privat-Studium übertretenden Schüler wird demselben in Folge Studien-Hofcommissions-Decretes vom 26. März 1824 erwiedert: daß, nachdem das Hofdecret vom 8. December 1812 bestimmt vorschreibt, daß die wegen Mittellosigkeit vom Unterrichtsgelde Befreyten nur aus wichtigen Gründen zum Privat-Studium zugelassen werden, und sich ausweisen sollen, auch den vorgeschriebenen Privat-Unterricht unentgeldlich zu erhalten, die von

dem öffentlichen zum Privat-Studium Uebertretenden keineswegs allgemein von der Befreyung vom Unterrichtsgelde ausgeschlossen sind.

Nro. 203.

Hofkanzley-Decret vom 1. Junius 1824, an die ob der Ennsische Regierung.

Maßregeln gegen das Herumziehen und Betteln der Handwerksburschen.

Zur Beseitigung der Unfüge, rücksichtlich des zunehmenden Herumziehens der Handwerksbursche und der hieraus zu besorgenden allgemeinen schädlichen Folgen, bedarf es keiner neuen gesetzlichen Vorschriften, indem hierzu die bereits bestehenden vollkommen hinreichen, wenn dieselben nur genau gehandhabt werden.

Zu diesem Ende sind

1. jene Handwerksbursche, welche aus dem Auslande an der Gränze ankommen, und mit keinen legalen Kundschaften oder Wanderbüchern, die sie zur Fortsetzung der Wanderung berechtigen, versehen sind, gleich von den Gränzämtern zurückzuweisen, und wenn sie sich auf Nebenwegen einschleichen, dort, wo sie ohne diese legale Ausweise betreten werden, anzuhalten, und wieder über die Gränze zurückzuschaffen.

2. Jene Handwerksbursche aber, welches Alters und körperlicher Gebrechen wegen zur Arbeit unfähig sind, und den Vorwand der Wanderung offenbar nur dazu mißbrauchen, um ihre Existenz durch Betteln zu fristen, sollen in ihre Geburts- oder Domicil-Orte gewiesen, und dort vorschriftmäßig in die Armenversorgung übernommen werden.

3. Solchen Handwerksburschen, welche keine Arbeit finden, oder in keine eintreten, ist der Aufenthalt auf den Herbergen nicht länger, als es die Gewerbsvorschriften erlauben, zu gestatten, endlich

4. ist gegen jene Handwerksgesellen, welche im Betteln betreten werden, nach den Gesetzen das Amt zu handeln, und wenn hervorkömmt, daß sie diesen Unfug schon längere Zeit fortsetzen, was durch eine genaue Untersuchung ihrer Kundschaften und Wanderbücher nicht schwer zu erheben ist; so sind sie auch noch als Gewohnheitsbettler in ihre Geburts- oder Domicil-Orte abzuschieben.

Wenn diese Vorschriften von den Unterbehörden genau beobachtet werden, und die Kreisämter hierüber mit Strenge wachen, so bedarf es keiner anderen Verfügungen; daher die Regierung hierauf ihre ganze Sorgfalt zu wenden hat.

Was übrigens die zur Sprache gebrachte Einführung der Wanderbücher betrifft, so ist wegen Einführung derselben in der ganzen Monarchie noch die Verhandlung im Zuge, deren Resultat abzuwarten kömmt.

Nro. 204.

Hofkanzley-Decret vom 1. Junius 1824, an das Küstenländische Gubernium.

Gleiche Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmung bey der Gebäude-Steuer, welche durch die Classification, und jener, welche nach dem Zinsertrage ausgemittelt wird. Benehmen hinsichtlich der Steuer-Freyjahre neuer Häuser und der Steuer-Nachlässe bey durch Elementar-Unfälle unbewohnbar gewordenen Gebäuden.

Da die Besteuerung der Gebäude im Wege der Classification von jener im Wege des Zinsertrages nur durch den Maßstab, nach welchem das Object veranschlagt wird,

unterschieden ist, in beyden Fällen aber die Besteuerung selbst eintritt; so liegt es in der Natur der Sache und im Geiste der Circular-Verordnung vom 15. September 1821, daß auch die gesetzlichen Bestimmungen eben so bey der Gebäude-Steuer, welche durch die Classification, als bey jener, welche nach dem Zinsertrage ausgemittelt wird, Platz greifen.

Da ferner in der Circular-Verordnung vom 15. September 1821 ausdrücklich bemerkt ist, daß in Absicht auf die Gebäude-Steuer die Bestimmungen des Patentes vom 1. September 1788 einzutreten haben; so sind dieselben in Ermanglung anderer gesetzlicher Bestimmungen, gemäß §. 16 jenes Patentes, in Beziehung auf die Freyjahre bey neuen Bauten und zwar bey jenen, welche erst nach dem 1. November 1823 als dem Zeitpuncte, wo die Häuser-Steuer im Küstenlande in Wirksamkeit trat, in Anwendung zu bringen. Dieser Bestimmungen ungeachtet ist aber die Steuer von den Gebäuden, ohne Rücksicht auf die allfälligen Ansprüche auf eine zeitweise Befreyung, auszumitteln und seiner Zeit vorzuschreiben, weil es nur an der betreffenden Partey liegt, dann, wenn die Entrichtung gefordert wird, die Ansprüche auf eine zeitweise Befreyung nachzuweisen, und im ordentlichen Wege geltend zu machen.

Zugleich findet man dem k. k. Gubernium zur Nachachtung in vorkommenden Fällen noch bekannt zu geben: daß Se. Majestät aus Anlaß einer Anfrage, wie es bey Elementar-Unfällen, welche Gebäude treffen, in Rücksicht der Nachlässe von der Gebäude-Steuer gehalten werden soll, mit höchster Entschließung vom 28. October

1821 zu befehlen geruht haben: daß, da es ohnehin in den Grundsätzen der Hauszins-Besteuerung liegt, daß die Hauszins-Steuer nur von dem wirklichen Zinserträgnisse entrichtet wird, und nach Maßgabe als dieser sich aus was immer für Ursachen vermindert oder ganz versiegt, auch die Steuer vermindert oder aufgehoben werden muß, sich die Einosur bey Elementar-Beschädigungen der Gebäude in Beziehung auf die Hauszins-Steuer von selbst ergebe.

Was aber die Gebäude-Classensteuer betrifft, so sey in denjenigen Fällen, wo ein derselben unterliegendes Wohngebäude durch einen Elementar-Unfall unbewohnbar geworden ist, die Gebäude-Classensteuer ganz abzuschreiben, und das Gebäude erst, nachdem es wieder neu erbaut und hergestellt wurde, nach Maßgabe seiner neuen Beschaffenheit der Haussteuer vorschriftmäßig einzubeziehen.

Nro. 205.

Kundmachung der Regierung des Landes ob der Enns, vom 2. Junius 1824.

Aufstellung einer Provinzial-Commission für den stabilen Cataster in Oesterreich ob der Enns.

Bey der bedeutenden Ausdehnung, welche die Catastral-Operationen in der Provinz Oesterreich ob der Enns schon mit Anfange des Jahres 1824 erhielten, fand die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission es für nothwendig, gleich mit dem Beginne der hierländigen Catastral-Operationen, auch eine eigene Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission aufzustellen, und diese Provinzial-Commission bis zur Herablangung der aller-

höchsten Genehmigung zur Organisirung dieser Behörde nach dem Muster der in anderen Provinzen aufgestellten Provinzial-Commissionen für den stabilen Cataster, einstweilen provisorisch zu constituiren.

Seine Majestät geruhten nunmehr mit allerhöchster Entschließung vom 11. May 1824, die Aufstellung und Organisirung dieser Grundsteuer-Provinzial-Commission für Oesterreich ob der Enns zu genehmigen, und zu dieser Commission folgende Glieder zu bestimmen:

Als Präsidenten:

den k. k. Herrn Regierungs- und städtischen Präsidenten Bernh. Gottl. Freyherrn von Hingenau.

Als Beysitzer:

den k. k. Hrn. Regierungs-Rath Joseph Felner, und den k. k. Herrn Regierungs- und Präsidial-Secretär Johann Freyherrn von Stiebar.

Als Systemal-Referenten:

den k. k. Herrn Regierungs-Secretär Aloys Türk.

Als Vermessungs-Referenten:

den k. k. Herrn Oberstlieutenant Ludwig Freyherrn von Schönemark.

Der Amtssitz dieser Provinzial-Commission befindet sich in der Provinzial-Hauptstadt Linz in dem Karmeliter-Kloster auf der Landstraße Nr. 467.

Nro. 206.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 3. Junius 1824.

Aufsicht über die Pfarr- und Kirchen-Gebäude und über die den Pfründnern obliegenden Herstellungen.

Es haben sich bereits mehrere Fälle ergeben, daß sich nach dem Absterben der Pfarr-Beneficiate große Gebäude-Reparaturen vorfanden, die aus ihrer eigenen Vernachlässigung herbeygeführt wurden, und daß die hiernach von der k. Staatsbuchhaltung ausgemittelten Ersätze aus der Verlassenschaft des Beneficiaten nicht hergehohlt werden konnten, weil diesen Ersatzposten keine privilegirte Eigenschaft eigen ist, und dieselben in Concursfällen bloß unter die Gemeingläubiger zu versetzen kommen.

Um diesem Uebel vorzubeugen, sind die k. Kreiscommissäre anzuweisen, bey den jährlich vorzunehmenden Bezirksbereisungen oder sonstigen Geschäftsreisen die strengste Aufsicht über die pfarrherrlichen und Kirchen-Gebäude, die nach dem Hofdecrete vom 18. April 1806 aus dem zureichenden Kirchenvermögen zu erhalten sind, zu verwenden, und sich nicht mit einer bloß oberflächigen Besichtigung zu begnügen, sondern allenfalls mit Zuziehung beeideter Bau- und Zimmerleute die genaueste Besichtigung der Pfarr- und Kirchen-Gebäude auf Kosten des in der dießfälligen Anzeige säumigen Beneficiaten vorzunehmen, um auf diese Art durch Hebung kleinerer Gebrechen den größeren und kostspieligeren Baulichkeiten vorzubeugen.

Ueber den Befund haben die k. Kreiscommissäre ungesäumt dem k. Kreisamte den Bericht zur weiteren Amtshandlung zu erstatten.

Unter Einem wird auch den Ordinariaten aufgetragen, die Bezirks-Vikäre anzuweisen, daß sie bey ihren jährlichen kanonischen Visitationen ähnliche Untersuchungen über den Zustand der Pfarr- und Kirchen-Gebäude anstellen, und ihren Befund sowohl dem ihnen vorgesetzten bischöflichen Consistorium, als auch selbst dem betreffenden k. Kreisamte unverweilt zur Abhülfe anzeigen.

Nro. 207.

Hofkanzley-Decret vom 3. März 1824, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Freygebung des Verkaufes des Land- oder Hausbrotes auf den Brünner Wochenmärkten.

Ueber die hierher begleitete Anfrage des Brünner Magistrates hinsichtlich der Taxbemessung des Landbrotes wird dem Gubernium zurückbedeutet: da die Verkäufer des Land- oder Hausbrotes auf den Wochenmärkten in Brünn bisher an kein bestimmtes Gewicht rücksichtlich dieses Gebäckes gebunden sind; so hat es für die Zukunft auch von der Satzung, wie von der Bestimmung des Preises desselben, somit von der Vorschrift vom 5. April 1794 ganz abzukommen, und der Verkauf dieses Gebäckes auf den Wochenmärkten ist von nun an, wie dieses auch auf den Wiener Märkten mit gutem Erfolge besteht, ganz freyzugeben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Markt- und Polizey-Aufsicht fortan über die Qualität und sanitätsmäßige Beschaffenheit desselben strenge zu wachen haben wird.

Das Gubernium hat hiernach wegen Verständigung des Magistrates und wegen allgemeiner Verlautbarung

dieser Entschließung ungesäumt das Geeignete zu veranlassen.

Nro. 208.

Hofkanzley-Decret vom 4. Junius 1824 *).

Instruction für die landesfürstlichen Städte und Märkte zur Verfassung der jährlichen Rechnungs-Eingaben.

Die Beylage enthält eine umständliche Instruction sammt fünf Formularen zur Verfassung der jährlichen Rechnungs-Eingaben, mit dem Auftrage, dieselben den Magistraten der rechnungspflichtigen Ortschaften zur genauesten Darnachachtung hinaus zu geben.

Instruction

für die Städte und Märkte in der Provinz zur Verfassung der jährlichen Rechnungs-Eingaben.

Die rechnungspflichtigen Ortschaften haben nach den bestehenden Vorschriften jährlich folgende Rechnungsstücke vorzulegen:

1. Den summarischen Rechnungs-Abschluß nach dem Formulare A.

2. Das Vermögens-Inventarium nach dem Formulare B.

3. Das Präliminar-System nach dem Formulare C.

4. Den Besoldungs-Ausweis nach dem Formulare D und

5. die Vermögens-Bilanz nach dem Formulare E.

---

*) Diese Instruction wurde der Regierung in Oesterreich ob der Enns, am 4., dem Mährisch-Schlesischen Landes-Gubernium am 21. Junius, für Nieder-Oesterreich am 12. August, für Illyrien, das Küstenland, Tirol und Vorarlberg am 4. September, für Böhmen, am 11. October 1824 zur genauen Richtschnur hinaus gegeben.

I. Summarischer Rechnungs-Abschluß.

§. 1.

Der Rechnungs-Abschluß ist das Summarium der Haupt- oder Cassier-Amtsrechnung selbst, und muß daher summarisch folgende Bestandtheile enthalten:

a) Alle im vorhergegangenen Jahre verbliebenen Activ- und Passiv-Rückstände;

b) die currente Empfangs- und Ausgabs-Schuldigkeit;

c) den wirklichen Empfang, und die wirkliche Ausgabe, endlich

d) die Activ- und Passiv-Rückstände mit Ende des Jahres.

§. 2.

In welcher Form der summarische Rechnungs-Abschluß zu verfassen ist, zeiget das Formulare A. nach welchem sowohl bey der Einnahme, als bey der Ausgabe, acht Colonnen zu eröffnen sind.

Darin ist anzuführen, und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten.

» » 2. Die einzelnen Empfänge und Ausgaben ihrer Benennung nach.

» » 3. Die mit Ende des vorhergegangenen Jahres verbliebenen Activ- und Passiv-Rückstände.

» » 4. Derjenige Betrag der Empfangs- und Ausgabs-Posten, welche für das Jahr 1824 als Einnahms- und Ausgabs-Schuldigkeit berechnet wurde, und daher hätte eingenommen oder ausgegeben werden sollen.

In der 5. Die Summe der in der 3. und 4. Colonne aufgeführten Beträge.

" " 6. Derjenige Betrag, welcher von der gesammten Empfangs- und Ausgabs-Schuldigkeit wirklich eingegangen, oder ausgegeben worden ist.

" " 7. Derjenige Betrag, welcher sich nach Abzug des in der 6. Colonne eingestellten Betrages von jenem der 5. Colonne ergibt, und den wirklichen Rückstand mit Ende des Jahres ausmacht; endlich

" " 8. die Ursachen der verbliebenen Activ- und Passiv-Rückstände, und die sonstigen Anmerkungen.

Es versteht sich hier von selbst, daß für jene Empfänge und Ausgaben, welche unter die in dem Muster nur beyspielweise angezeigten Rubriken nicht füglich eingestellet werden können, neue Rubriken zu eröffnen seyn werden, wobey besonders bemerkt werden muß, daß die Rubrik: verschiedene Empfänge und Ausgaben, so viel möglich beseitiget werden müsse.

Sollten einige Empfänge und Ausgaben vorkommen, welche wirklich unter keine der bestimmten Rubriken gebracht werden könnten, und daher unter den verschiedenen Empfängen und Ausgaben eingestellt werden müßten; so sind dieselben in besonderen Ausweisen, wozu die Formulare Lit. A und B dem summarischen Rechnungs-Abschlusse zuliegen, specifisch aufzuführen.

Uebrigens ist die bey den Colonnen 3. 4. 5. 6. und 7. eröffnete Unter-Colonne „Wiener-Währung" nur von je-

nen Ortschaften zu eröffnen und auszufüllen, wo das Papiergeld noch die gesetzlich circulirende Währung ist; dort aber, wo bloß Conventions-Münze circulirt, ist auch nur für diese die Colonne „Conventions-Münze" zu eröffnen und auszufüllen. Dieses hat auch von den übrigen Rechnungsstücken zu gelten.

§. 3.

Dürfen im Rechnungs-Abschlusse bey dem Empfange und bey der Ausgabe keine Schuldpapiere vorkommen, daher die Rechnung bloß mit barem Gelde abgeschlossen, und Alles, was auf die Veränderung des Capitalien-Standes Bezug nimmt, im Vermögens-Inventarium genau ersichtlich gemacht werden muß.

§. 4.

Kommen in der Rechnung und daher auch im Rechnungs-Abschlusse neu aufgenommene Capitalien vor; so muß in der 8. Colonne die Gubernial-Verordnung, mit welcher die Bewilligung zur Capitals-Aufnahme erfolgte, angeführet werden.

§. 5.

Für die Vorschüsse gegen Ersatz sind im Rechnungs-Abschlusse sowohl bey dem Empfange, als bey der Ausgabe zwey Rubriken zu eröffnen, und denselben die im Formulare A angezeigten Berufungen beyzufügen; wobey aber zu bemerken ist, daß derjenige Betrag, welchen das Kammeramt oder die Stadt-Casse als Vorschuß aufnimmt, beym Empfange unter der Rubrik: „erhaltene Vorschüsse" in der 4. 5. und 6. Colonne aufgeführt, zugleich aber auch bey der Ausgabe unter der Rubrik: „zurückbezahlte Vorschüsse" in der 4. und 5., und

wenn hieran im Laufe des Jahres nichts eingegangen ist, in der 7. Colonne als Rückstand ausgewiesen werden muß.

Umgekehrt, wenn von dem Kammeramte oder der Stadt-Casse einer anderen Casse oder einem Privaten ein Vorschuß geleistet wird, ist solcher bey der Ausgabe unter der Rubrik: „geleistete Vorschüsse" in der 4. 5. und 6. Colonne, zugleich aber auch beym Empfange unter der Rubrik: „zurückbezahlte Vorschüsse" in der 4. und 5., und wenn hiervon im Laufe des Jahres nichts abgestattet wurde, in der 7. Colonne als Rückstand aufzuführen.

§. 6.

Für die Vorschüsse gegen Verrechnung ist nach dem Formulare A eine eigene Rubrik zu eröffnen, und in der 8. Colonne genau anzugeben, zu welchem Zwecke dieselben geleistet wurden; im Vermögens-Inventarium aber müssen diese Vorschüsse beym Activ-Stande unter der Rubrik der Activ-Rückstände, so lange sie nicht verrechnet worden sind, und zwar vor den Colonnen 3 und 4 in Vormerkung gehalten werden.

Ist die Verrechnung geschehen, und dabey eine größere Verwendung, das ist: eine Guthabung des Rechnungslegers ausgewiesen worden, so ist diese im Rechnungs-Abschlusse unter der nach dem Zwecke der Vorschußleistung dafür bestimmten Ausgabs-Rubrik ersichtlich zu machen; bey einer kleineren Verwendung des geleisteten Vorschusses aber der Rückersatz des erübrigten Geldbetrages mit Berufung auf diejenige Rubrik des Rechnungs-Abschlusses, bey welcher der verrechnete Vorschuß in Ausgabe erscheint, in Empfang zu stellen.

§. 7.

Für die in barem Gelde eingehobenen und zurückbezahlten Cautions-Beträge sind im Rechnungs-Abschlusse bey dem Empfange und bey der Ausgabe eigene Rubriken zu eröffnen, bey welchen anmerkungsweise die Berufung auf das Vermögens-Inventarium gemacht werden muß, in welchem dieselben bis zu ihrer Zurückzahlung sowohl beym Activ- als Passiv-Stande vor den Colonnen 3 und 4 in Vormerkung gehalten werden müssen.

Da ferner der eingehobene bare Cautions-Betrag im Rechnungs-Abschlusse auch unter dem schließlichen Casse-Reste begriffen seyn muß; so ist hierüber in der 8. Colonne auf die im Formulare A angegebene Art die nöthige Bemerkung beyzufügen, und in dem künftigen Rechnungs-Abschlusse der mit Schluß des vorhergegangenen Jahres verbliebene Casse-Rest nach gezogener Summe der currenten Einkünfte mit den Worten einzustellen: „Hierzu den anfänglichen baren Casse-Rest mit Einrechnung des nach dem Rechnungs-Abschlusse vom Jahre 1824 eingehobenen Cautions-Betrages von z. B. 60 fl. Wiener-Währung mit."

Wenn aber die eingelegte Caution nicht in barem Gelde, sondern in Schuldpapieren besteht; so ist der Capitals-Betrag nicht im Rechnungs-Abschlusse auszuweisen, sondern bloß im Vermögens-Inventarium bey dem Activ- und Passiv-Stande vor den Colonnen 3 und 4 ersichtlich zu machen.

Ueberhaupt müssen die zum Stammvermögen gehörigen Activ-Capitalien, so wie die auf der Kammer-Casse oder Stadt-Casse lastenden Passiv-Capitalien von den Cautions-Capitalien im Vermögens-Inventarium gehörig getrennt, und die dießfälligen Interessen im Rechnungs-Abschlusse von einander genau ausgeschieden werden; worüber in den Anmerkungs-Colonnen die nöthigen Aufklärungen enthalten seyn müssen.

§. 8.

Die eingezahlten Kaufschillingsgelder für verkaufte Realitäten und Jurisdictionen dürfen ohne höhere Bewilligung nicht zur Bestreitung der currenten Bedürfnisse verwendet, sondern müssen ihrer Bestimmung nach zur Ergänzung des Stammvermögens jederzeit fruchtbringend angelegt werden; worüber in der 8. Colonne des Rechnungs-Abschlusses die nöthigen Bemerkungen beyzufügen sind.

§. 9.

Wenn auf die angezeigte Art alle Colonnen ausgefüllet sind, so wird zum Abschlusse des Rechnungs-Extractes geschritten, welches auf folgende Weise geschieht:

Zuerst werden sowohl bey dem Empfange, als auch bey der Ausgabe die in den Colonnen 3, 4, 5, 6 und 7 eingestellten Beträge, und zwar von jeder Colonne für sich besonders addirt.

Ist diese Addition vollendet, so wird der nach dem Rechnungs-Abschlusse vom vorhergegangenen Jahre verbliebene bare Casse-Rest unter die Summe der wirklichen Empfänge (6. Colonne) gesetzt, mit welcher derselbe vereinigt die Hauptsumme aller Einnahmen darstellt.

Eben so wird auch unter die Summe der wirklichen Ausgaben (6. Colonne) der mit Ende des Jahres verbliebene bare Casse-Rest gestellt, welcher mit dieser vereinigt die Hauptsumme aller Ausgaben bildet, die zum Beweise der Richtigkeit des Rechnungs-Abschlusses der Hauptsumme aller Einnahmen vollkommen gleich seyn muß.

II. Inventarium.

§. 1.

Das Inventarium ist der Ausweis über den Vermögensstand einer Stadt, oder eines Marktes.

Da sich dieser in das Activ- und Passiv-Vermögen theilet, so ist auch beydes in das Inventarium aufzunehmen.

§. 2.

Die Form, in welcher das Inventarium zu verfassen ist, zeiget das Formular B.

Nach demselben sind sowohl für den Activ- als auch für den Passiv-Stand 5 Colonnen zu eröffnen.

Darin ist aufzuführen und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der einzelnen Bestandtheile des Activ- und Passiv-Vermögens.

" " 2. Die Bestandtheile des Activ- und Passiv-Vermögens ihrer Benennung nach.

" " 3. Der Capitals-Werth des Activ- und Passiv-Vermögens nach den einzelnen Theilen einer jeden Gattung desselben in Conventions-Münze und Wiener-Währung.

" " 4. Der Betrag der einzelnen Theile des eingestell-

ten Activ- und Passiv-Vermögens einer jeden Gattung im Ganzen sowohl in Conventions-Münze als auch in Wiener-Währung, und

In der 5. Die Ursachen der Abweichungen von den Ansätzen der einzelnen Theile des Activ- und Passiv-Standes nach dem Inventarium vom vorhergegangenen Jahre.

Hierbey kommt zu bemerken, daß die auf Conventions-Münze lautenden öffentlichen Staats-Credits-Papiere, und eben so die auf Conventions-Münze lautenden Privat-Schuldbriefe abgesondert von jenen auf Wiener-Währung in der dafür eröffneten Unter-Colonne „Conventions-Münze" aufzuführen sind, welches auch von den Passiv-Capitalien zu gelten hat.

§. 3.

A. Activ-Vermögen.

Zu dem Activ-Vermögen gehören:

a) Die Activ-Capitalien.

b) Der Werth der Realitäten.

c) Der Werth der Jurisdictionen.

d) Der Werth der Natural-Vorräthe.

e) Der Werth der Material-Vorräthe.

f) der Werth der Mobilien und Fahrnisse, worunter alle Geräthschaften, Werkzeuge, Kanzley-, Registraturs-, Archivs-Einrichtungsstücke u. s. w. verstanden werden.

g) Die Activ-Rückstände und

h) der bare Casse-Rest nach dem Rechnungs-Abschlusse des letzten Jahres, nach welchem

i) Die eingelegten Cautions-Capitalien vor den Colonnen 3 und 4 aufgeführt werden müssen.

Hierbey kommt zu bemerken:

Zu a.

Die Activ-Capitalien sind alle einzeln nach ihrer Gattung, das ist: entweder als öffentliche oder als Privat-Activ-Capitalien, und zwar die ersteren nach ihrer Benennung, als: Aerarial-, Domestical-, Wiener Stadt-Banco-Obligationen u. s. w., mit Anführung der Percenten, des Datums, der Zahl und des Betrages der Obligation, und die letzteren mit Angabe des Schuldners, des Datums, der Percenten und des Betrages anzusetzen.

Zu b und c.

Diejenigen Realitäten, welche in Catastern, oder Grundbüchern eingetragen sind, behalten immer den dort eingetragenen Werth; jene aber, welche in öffentlichen Büchern nicht enthalten sind, müssen so, wie die Jurisdictionen, nach einem sechsjährigen Erträgniß-Durchschnitte in einem zu 5 Percent berechneten Capitals-Werthe in jener Währung angeschlagen werden, in welcher die Beträge eingeflossen sind, wozu jedoch nicht der wirkliche Empfang in den 6 Jahren, sondern die currente Empfangs-Schuldigkeit aus der vierten Colonne des Rechnungs-Abschlusses anzunehmen ist.

Der hiernach berechnete Werth darf sodann nicht mehr abgeändert werden; es sey denn, daß dabey wirklich erhebliche Veränderungen vorfallen, bey welchen immer die Gründe des neu angesetzten Werthes in der Anmerkungs-Colonne des Inventariums angeführt werden müssen.

Da sich übrigens der Fall ergeben kann, daß Ein und dasselbe Gefäll in zwey verschiedenen Währungen einfließt, so ist zwar in einem solchen Falle das Erträgniß in Wiener-Währung vor den Colonnen 3 und 4 anzusetzen; jedoch nach dem Curse zu 250 auf Conventions-Münze zurück zu führen, der sich sodann ergebende Betrag zu dem in Conventions-Münze ausgewiesenen Erträgnisse zu schlagen, von beyden zusammen der Capitals-Werth zu 5 Procent zu berechnen, und dieser letztere in der für das Conventions-Geld eröffneten Unter-Colonne einzustellen.

Zu d, e und f.

Die Natural-Vorräthe sind nach ihren Gattungen mit dem Markt-Durchschnittspreise; die Material-Vorräthe mit dem Erzeugungspreise, und die Mobilien und Fahrnisse mit einem Drittel ihres Werthes in Anschlag zu bringen, und von jenen Ortschaften, wo Conventions-Münze circuliret, in Münze, von jenen aber, wo das Papiergeld die gesetzliche Währung ist, in Wiener-Währung auszuweisen.

§. 4.

B. Passiv-Vermögen.

Zu dem Passiv-Vermögen gehören:

a) die Passiv-Capitalien, und

b) die Passiv-Rückstände, nach welchen

c) die eingezahlten Cautions-Capitalien vor den Colonnen 3 und 4 aufgeführt werden müssen.

§. 5.

Die Passiv-Capitalien sind alle einzeln nach ihrer Gattung, mit Anführung des Gläubigers, Datums und der Percenten; die Passiv-Rückstände aber nach

dem Rechnungs-Abschlusse des letzten Jahres in das Inventarium aufzunehmen.

§. 6.

Sind auf die angedeutete Art alle Colonnen richtig ausgefüllet, so wird das Inventarium abgeschlossen, welches auf folgende Art geschieht:

Zuerst werden die in der 4. Colonne eingestellten Beträge des Activ- und Passiv-Standes addirt. Die Summen zeigen den Stand des gesammten Activ- und Passiv-Vermögens, aus deren beyderseitiger Vergleichung das mit Schluß des Jahres vorhandene reine Activ-Vermögen, und zwar in jenen Währungen, in welchen die einzelnen Vermögenszweige im Inventarium eingestellt sind, hervor kommt.

§. 7.

Tritt aber der Fall ein, daß in einer oder der andern Währung der Passiv-Stand größer ausfällt, so müßte es am Schlusse des Inventariums heißen: Bey Vergleichung mit dem Passiv-Stande von — zeigt sich ein reines Activ-Vermögen von — z. B. Conventions-Münze; — dagegen ein Passiv-Vermögen von — Wiener-Währung."

III. Präliminar-System.

§. 1.

Unter dem Präliminar-Systeme versteht man den tabellarischen Ausweis über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben im künftigen Jahre, wozu der summarische Rechnungs-Abschluß die Grundlage bildet.

§. 2.

Es müssen daher die Empfangs- und Ausgabs-Rubriken im Präliminar-Systeme in eben der Ordnung aufgeführt werden, in welcher sie im summarischen Rechnungs-Abschlusse erscheinen.

§. 3.

Die Form, in welcher das Präliminar-System zu verfassen ist, zeiget das Formular C, nach welchem sowohl für die Einnahmen, als auch für die Ausgaben 6 Colonnen zu eröffnen sind:

Die 1. Die laufende Zahl jeder einzelnen Empfangs- und Ausgabspost.

" 2. Die einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten ihrer Benennung nach.

" 3. Die currente Empfangs- und Ausgabs-Schuldigkeit aus der 4 Colonne des Rechnungs-Abschlusses vom verflossenen Jahre.

" 4. Die für das nächste Jahr angetragenen Einnahmen und Ausgaben.

" 5. Derjenige Betrag, um welchen die in den vorbenannten zwey Colonnen 3 und 4 eingestellten Beträge von einander unterschieden sind.

" 6. Die Ursachen des in der 5. Colonne aufgeführten Unterschiedes, d. i.: des in Antrag gebrachten höheren oder minderen Ertrages, und erforderlichen Aufwandes gegen die Einnahms- und Ausgabs-Schuldigkeit nach dem Rechnungs-Abschlusse oder der vorgenommenen Durchschnittsberechnung.

§. 4.

Die Empfänge und Ausgaben sind entweder ordent-

liche oder außerordentliche, und erstere entweder bestimmte oder unbestimmte.

Die ordentlichen, oder sogenannten fixirten Empfänge und Ausgaben sind solche, welche sich bestimmt voraus sehen lassen, und wo man Zeit und Größe im voraus bestimmen kann. Z. B. Activ-Interessen, Pensionen u. s. w.: diese müssen daher mit ihren schon im voraus bekannten Beträgen angetragen werden.

Die ordentlichen, jedoch unbestimmten, sind solche, von welchen man zwar die Zeit bestimmt weiß, aber ihre Größe nicht kennt, oder umgekehrt, z. B. Einnahmen an Gerichts-Taxen, Ausgaben auf Kanzley-Requisiten, Bau-Reparaturen u. s. w.

Die außerordentlichen endlich sind solche, von welchen sich weder Zeit, noch Größe bestimmen lassen. Sowohl diese, als auch die ordentlich unbestimmten sind nach dem Durchschnitte der drey letzten Jahre zu präliminiren, wenn nicht besondere Umstände eintreten, welche die Anträge nach der vorgenommenen Durchschnittsberechnung unzuläßig machen.

§. 5.

Sind alle Posten in die für jede derselben bestimmte Colonne eingetragen, so wird zum Abschlusse des Präliminar-Systemes geschritten.

Dabey ist auf folgende Weise vorzugehen:

Zuerst werden die in den Colonnen 3, 4 und 5 eingestellten Beträge, und zwar von jeder Colonne für sich besonders addirt.

Ist dieses geschehen, so wird die Summe der Einnahmen aus der 4. Colonne mit jener der Ausgaben gleich-

falls aus der 4. Colonne verglichen, und hiernach der dießfällige Current-Ueberschuß oder Current-Abgang für das nächste Jahr entziffert.

Da aber die nach dem Rechnungs-Abschlusse vom vorher gegangenen Jahre verbliebenen Activ- und Passiv-Rückstände, dann der bare Casse-Rest die sicherste Grundlage zur Beurtheilung liefern, ob alle Erfordernisse des folgenden Jahres ihre vollkommene Bedeckung zu hoffen haben; so müssen auch diese in das Präliminar-System nach gezogener Summe der currenten Empfänge und Ausgaben aufgenommen, und nach diesen Einstellungen der für das nächste Jahr zu erwartende Gesammt-Ueberschuß oder Abgang ersichtlich gemacht werden, welches auf folgende Art geschieht:

Es werden zur Summe der Einnahmen in der 4. Colonne des Präliminar-Systemes nach der im Formulare C enthaltenen Vorschrift die nach dem Rechnungs-Abschlusse vom verflossenen Jahre verbliebenen Activ-Rückstände, und der bare Casse-Rest; und eben so zur Summe der Ausgabe in der 4. Colonne die mit Ende des voraus gegangenen Jahres verbliebenen Passiv-Rückstände addirt.

Der nach beyderseitiger Vergleichung dieser Activ- und Passiv-Summen hervorkommende Unterschied zeiget das für das künftige Jahr zu erwartende schließliche Vermögens-Resultat.

IV. Besoldungs-Tabelle.

§. 1.

Unter der Besoldungs-Tabelle versteht man den Ausweis über diejenigen Auslagen, welche eine Stadt, oder ein Markt an Besoldungen, Bestallungen, Löhnungen für

mindere Diener, Pensionen, Provisionen, Deputaten und sonstigen Genüssen zu bestreiten hat.

§. 2.

In welcher Form die Besoldungs-Tabelle zu verfassen ist, zeigt das Formular D, nach welchem dieselbe 7 Colonnen enthalten muß.

Darin ist aufzuführen, und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der Dienstesstellen.
" " 2. Die Dienstesstellen ihrer Benennung nach.
" " 3. Die currente Ausgabs-Schuldigkeit aus der 4. Colonne des Rechnungs-Abschlusses vom verflossenen Jahre.
" " 4. Die präliminirte Schuldigkeit für das folgende Jahr.
" " 5. und
" " 6. die Deputate und sonstigen Genüsse im verflossenen und künftigen Jahre; endlich
" " 7. die Ursachen der Abweichungen der eingestellten Summen nach dem Präliminar-Systeme von jenen aus der 4. Colonne des Rechnungs-Abschlusses.

§. 3.

Jede Gattung dieser Auslagen muß unter Eine Summe gebracht werden, worauf sowohl im Rechnungs-Abschlusse als auch im Präliminar-Systeme die nöthigen Berufungen nach der in den Formularen A und C enthaltenen Vorschrift zu machen sind.

V. Vermögens-Bilanz.

§. 1.

Die Vermögens-Bilanz besteht bey den landesfürstlichen Ortschaften bloß in der einfachen summarischen Vergleichung des im Inventarium ausgewiesenen reinen Activ-Vermögens mit jenem, welches nach dem Präliminar-Systeme für das folgende Jahr gehofft wird. Diese ist nach dem Formulare E zu verfassen.

§. 2.

Da sich nun das reine Activ-Vermögen eines Jahres in dem darauf folgenden Jahre bloß um den präliminirten Current-Ueberschuß oder Current-Abgang vermehren oder vermindern kann, so muß auch die dießfällige Vermögens-Vermehrung oder Verminderung immer dem im Präliminar-Systeme ausgewiesenen currenten Ueberschusse oder Abgange gleich seyn; es sey denn, daß in das Präliminar-System von den bereits im Vermögens-Inventarium enthaltenen Activ- und Passiv-Summen z. B., zurückbezahlte Activ-Capitalien beym Empfange, oder zu tilgende Passiv-Capitalien bey der Ausgabe eingestellt werden; wornach die dießfällige Vermögens-Vermehrung oder Verminderung nicht mehr dem präliminirten Ueberschusse oder Abgange, welcher sodann im strengsten Sinne nicht ein Current-Ueberschuß oder Current-Abgang zu nennen ist, gleich seyn kann, weil bey dieser Einstellung im Präliminar-Systeme auch der im Inventarium enthaltene Activ- und Passiv-Stand nicht mehr mit den nähmlichen Summen angenommen werden darf, wie er dort ausgewiesen worden ist, damit durch eine doppelte Verrechnung solcher Posten, die Ein Mahl im Inventarium,

und das zweyte Mahl im Präliminar-Systeme vorkommen, das in der Vermögens-Bilanz darzustellende Resultat nicht unrichtig ausfalle.

§. 3.

Das reine Activ-Vermögen mit Ende des Jahres zeiget das Inventarium, aus welchem dasselbe in die Bilanz, wo es heißt: „Mit Schluß der Rechnung vom Jahre 1824 bestand das reine Activ-Vermögen in" zu stellen ist.

§. 4.

Das für das folgende Jahr zu hoffende reine Activ-Vermögen wird gefunden, wenn zu dem im Inventarium des verflossenen Jahres ausgewiesenen Activ-Stande die präliminirten Current-Einkünfte und zu dem Passiv-Stande die präliminirten Current-Auslagen addirt, und diese beyden Summen mit einander verglichen werden.

Der Unterschied zeiget das nach dem Präliminar-Systeme für das künftige Jahr zu erwartende reine Activ-Vermögen, welches dem in der Bilanz nach §. 3 ausgewiesenen Activ-Vermögen gegen über zu stellen ist.

§. 5.

Wird sodann die Bilanz gezogen, so muß sich entweder eine Vermögens-Vermehrung oder Vermögens-Verminderung ergeben.

Die erstere ist zu dem in der Bilanz nach dem Inventarium ausgewiesenen, die letztere hingegen zu dem nach dem Präliminar-Systeme zu hoffenden reinen Vermögen zu addiren; wornach sich sowohl durch die gegenseitige Bilanzirung dieser beyden Summen, als auch durch die Uebereinstimmung der dargestellten Vermögens-Vermehrung oder Verminderung mit dem präliminirten Current-Ueberschusse

oder Current-Abgange die dießfällige Rechnungsrichtigkeit vollkommen bewähren muß.

§. 6.

Sollte aber der Fall eintreten, daß sich nach dem Inventarium in einer oder der andern Währung ein höherer Passiv-Stand gezeigt hätte, so müßte es in der Bilanz heißen:

Mit Schluß der Rechnung vom Jahre 1824 bestand das reine Activ-Vermögen in — z. B. Conventions-Münze, dagegen zeigte sich ein Passiv-Vermögen von Wiener-Währung; — in welchem Falle aber auch auf der entgegen gesetzten Seite der Bilanz die für das folgende Jahr auf die §. 4 angezeigte Art zu erhebenden Vermögens-Resultate eingestellt, und die hiernach auszuweisende Vermögens-Vermehrung oder Verminderung, welche immer dem präliminirten Current-Ueberschusse oder Current-Abgange gleich seyn muß, richtig gestellt werden müßte.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die sämmtlichen Rechnungsstücke jederzeit in triplo zu verfassen, von dem Magistrate und Bürger-Ausschusse zu unterfertigen, und zu gleicher Zeit mit den zu legenden Stadt- oder Markt-Casse- oder den sogenannten Kammeramts-Rechnungen, aus welchen dieselben verfaßt wurden, und mit welchen sie genau übereinstimmen müssen, binnen sechs Wochen, nach Verlauf eines jeden Verwaltungsjahres, dem k. k. Kreisamte zur Einbeförderung an die Landesstelle zu überreichen sind.

Formular A.

Summarischer Rechnungs-Abschluß

der Stadt . . . . für das Jahr . . .

Summarischer

der . . . . Stadt

1	2	3				4				5	
		Ge									
		an Rückständen vom vorigen Jahre				für dieses Jahr				Zu	
		in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.		in C. M.	
Post-Nr.	Empfangs-Rubriken.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Rechnungs-Abschluß

für das Jahr ....

	6				7			
bühr								
sammen	Abstattung				Rückstand mit Ende des Jahres			
in W.W.	in C.M.		in W.W.		in C.M.		in W.W.	
fl. | kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Summarischer

der . . . . Stadt

1	2	3				4				5	
Post = Nr.	Ausgabs = Rubriken.									Ge	
		an Rückständen vom vorigen Jahre				für dieses Jahr				Zu	
		in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.		in C. M.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Rechnungs-Abschluß

für das Jahr ....

		6				7				8
bühr sammen		Abstattung				Rückstand mit Ende des Jahres				Ursachen des Rückstandes und sonstige Bemerkungen.
in W.W.		in C. M.		in W.W.		in C. M.		in W.W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	

Beylage A.

Zur Rubrik: an verschiedenen Empfängen.

Post = Nr.		Nach dem Rechnungs-Abschlusse vom Jahre				Nach dem Präliminar = Systeme für das Jahr				Anmerkung.
		in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	An Schreib-Gebühr für die Marktpreis-Tabelle vom Verpflegsamte	—	—	4	30	—	—	4	30	
2	An Beytrag zur Pflasterung der schadhaften Straßenstrecke	5	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	5	—	4	30	—	—	4	30	

Beylage B.

Zur Rubrik: an verschiedenen Ausgaben.

Post.-Nr.		Nach dem Rechnungs-Abschlusse vom Jahre				Nach dem Präliminar-Systeme für das Jahr				Anmerkung.
		in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Den Agenten zur Bestreitung der Zeitungs-Druckkosten für verschiedene Parteyen . .	20	—	—	—	20	—	—	—	
2	Dem Rauchfangkehrer-Gesellen zum neuen Jahre . . .	—	—	2	—	—	—	2	—	
	Summe . .	20	—	2	—	20	—	2	—	

Formu

Vermögens =

über das bey der . . . Stadt . . . .

sowohl eigene als

1.	2.	3.			
		Einzeln.			
Post = Nr.	Activ = Stand.	in C. M.		in W. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

lar B.

Inventarium
mit Ende des Jahres . . . . vorhandene fremde Vermögen.

4.				5.
Zusammen.				Anmerkungen.
in C. M.		in W. W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	

Vermögens=

über das bey der . . . . . Stadt . . . .

sowohl eigene als

1.	2.	3.			
Post=Nr.	Passiv=Stand.	Einzeln.			
		in C. M.		in W. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Inventarium

mit Ende des Jahres . . . . . . vorhandene fremde Vermögen.

4.				5.
Zusammen.				
in C. M.		in W. W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	

Formu

Präliminar=

der . . . . Stadt . . .

1.	2.	3.				4.			
Post=Nr.	Empfangs=Rubriken.	Nach dem Rechnungs=Abschlusse vom Jahre . . betrug die currente Schuldigkeit				Für das Jahr . . . wird angetragen			
		in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

lar C.

System

für das Jahr . . . .

5.								6.
Mithin								Ursachen der Vermehrung oder Verminderung und sonstige Anmerkungen.
mehr				weniger				
in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Präliminar-

der . . . . , ... Stadt . . .

1.	2.	3.				4.			
Post-Nr.	Ausgabs-Rubriken.	Nach dem Rechnungs-Abschlusse vom Jahre . . betrug die currente Schuldigkeit				Für das Jahr . . . wird angetragen			
		in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

System
für das Jahr . . . .

5.								6.
Mithin								Ursachen der Vermehrung oder Verminderung und sonstige Anmerkungen.
mehr				weniger				
in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formu

Aus

über die Besoldungen, Bestallungen, Löhnungen, Pen

nach dem Rechnungs=Abschlusse vom Jahre . . .

1	2	3				4			
Post=Nr.	Benennung der Dienststellen.	Nach dem Rechnungs=Abschlusse für . . betrug die currente Schuldigkeit				Für das Jahr . . . wird angetragen			
		in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

lar D.

weis

sionen und Provisionen bey der . . . . Stadt . . .
und dem Präliminar-Systeme für das Jahr . . . .

5	6	7
Deputate und sonstige Genüsse.		Ursachen der Veränderungen und sonstige Anmerkungen.
im Jahre	im Jahre	

Formu

Bi

der Stadt . . . .

	Conventions-Münze.		Wiener-Währung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.

lar E.

lanz

für das Jahr . . . .

	Conventions-Münze.		Wiener-Währung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.

Nro. 209.

Justiz-Hofdecret vom 4. Junius 1824, an das Galizische Appellations-Gericht.

Bestimmung des Rechtes der Gläubiger auf die Realitäten des Gemeinschuldners bey Eröffnung eines Concurses.

Zur Beseitigung der unrichtigen Folgerungen, welche aus dem Grunde, daß durch die Eröffnung des Concurses das Eigenthum an den Gütern des Gemeinschuldners auf die Gläubiger übergehe, abgeleitet werden könnten, wird bedeutet: daß durch die Eröffnung des Concurses sämmtliche Gläubiger nicht das Eigenthum der Güter des Gemeinschuldners, sondern nur das ausschließende Recht erwerben, alles dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen in Besitz zu nehmen, zu verwalten und zu ihrer verhältnißmäßigen Befriedigung zu verwenden.

Nro. 210.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 5. Junius 1824.

Bestimmung der Strafen für die Unterlassung der Einreichung der Classensteuer-Erklärungen und für die unrichtige Verfassung derselben.

Der §. 26 des höchsten Classensteuer-Patentes vom 20. August 1806 bestimmt ausdrücklich für denjenigen, der die vorgeschriebene Einreichung seiner Percentalssteuer-Erklärung aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterläßt, die Strafe zu zehn vom Hundert von seiner jährlich zu entrichten schuldigen Steuer, und für denjenigen, der bey der Berechnung seiner Classensteuer nicht alle seine derselben unterliegenden Einkünfte einbezieht, oder durch unrichtige, nicht ausdrücklich gestattete Abzüge seine Steuer

vermindert, die Strafe des vierfachen Betrages derjenigen Steuer, welche von dem in seiner Berechnung zu gering angegebenen oder ausgelassenen Theile seiner Einkünfte ausfällt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß von den erwähnten Uebertretungen die erstern, nähmlich die Entziehung von der Einreichung der Classensteuer-Erklärung leichter verhüthet werden könne, als die letzteren, nähmlich die unredliche Einbekennung der jährlichen steuerpflichtigen Einkünfte, indem die Ortsbehörde den Steuerpflichtigen zur Einbringung seiner jährlichen Steuer-Erklärung allerdings zu verhalten verpflichtet, keineswegs aber für die Richtigkeit der eingebrachten Steuer-Fassion verantwortlich ist.

In dieser Rücksicht hat die Gesetzgebung für den zweyten Uebertretungsfall, um hier den Zweck zu erreichen, eine strengere Strafe als für den ersten ohne Zweifel aus dem Grunde festgesetzt, weil auf jenes Vergehen eine härtere Strafe zur Abschreckung bestimmt werden muß, welches die Staatsbürger leichter begehen können.

Wovon die k. Staatsbuchhaltung aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wegen unterlassener Einbringung eines Classensteuer-Bekenntnisses hinsichtlich der Einkünfte verzinslicher Capitalien und des zur Straferhohlung gemachten Antrages zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen verständiget wird.

Nro. 211.

Justiz-Hofdecret vom 5. Junius 1824, an das Galizische Appellations-Gericht.

Mittel zur Verminderung der Criminal-Kosten bey Delegationen in Galizien. Prüfung der dazu verwendenden Gränzkämmerer und deren Beeidung.

In Betreff der durch Delegationen verursachten Criminal-Kosten, und der Mittel dieselben zu vermindern, erhält das Appellations-Gericht die Weisung: bey eintretender Nothwendigkeit einer Delegation nicht Criminal-Räthe, sondern Gränzkämmerer abzuordnen, und keine Criminal-Actuare beyzuziehen. In dieser Hinsicht sind die neu anzustellenden Gränzkämmerer der Prüfung aus den vier ersten Capiteln der zweyten Abtheilung des Strafgesetzes über Verbrechen zu unterziehen. Die Fälle der als unrichtig befundenen Criminal-Angaben, und die dadurch dem Staatsschatze verursachten Kosten sind der Kammerprocuratur zu ihrer Amtshandlung mitzutheilen, wozu nach Umständen auch Criminal-Actuare zugezogen werden können. Ist aber die Thatsache, welche der Anzeiger angegeben hat, wahr, und die Meinung des Anzeigers, als sey diese Anzeige ein Verbrechen, unrichtig; so handelt es sich in einem solchen Falle nicht um eine solche falsche Anzeige, sondern um eine unrichtige Meinung über die Qualification einer an sich wahren Thatsache, wo dem Anzeiger ein Kostenersatz nicht aufgebürdet werden kann.

Nro. 212.

Hofkammer-Decret vom 7. Junius 1824, Verordnung des Illyrischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 30. September 1824.

Errichtung einer Zwischenwegmauth-Station zu Sagurie auf der Straßenstrecke zwischen Adelsberg und Feistritz bey Dornegg.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley zu beschließen befunden: daß auf der Fiumaner Straße, in der Strecke zwischen Adelsberg und Feistritz bey Dornegg, eine Zwischenwegmauth-Station zu Sagurie, mit der Gebühr für zwey Meilen errichtet, dagegen bey der Weg- und Brückenmauth-Station Feistritz bey Dornegg, die bisher für vier Meilen bestandene Wegmauth-Gebühr, auf zwey Meilen herabgesetzt werde.

In Folge dieses Beschlusses, welcher dieser Landesstelle mit Hofkammer-Decrete vom 7. Junius 1823 eröffnet wurde, ist für die erwähnten zwey Wegmauth-Stationen Feistritz bey Dornegg und Sagurie, der nachstehende Weg- und Brückenmauth-Tariff verfaßt worden, welcher mit der Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Entrichtung und Einhebung der in demselben festgesetzten Mauthgebühren bey den gedachten zwey Stationen mit 1. November 1824 zu beginnen habe.

Tariff

über die bey der im k. k. Laibacher Guvernements = Gebiethe, in Folge hoher Hofkammer = Verordnung vom 7. Junius 1823, neu errichteten Wegmauth = Station zu Sagurie, dann bey der schon bestehenden Weg= und Brückenmauth Station Feistritz bey Dornegg, mit 1. November 1824 angefangen, zu entrichtenden Gebühren.

Benennung		Weg= Mauth=Gebühr				Brücken= Mauth=Gebühr			
der Straßen.	der Mauth=Stationen.	Meilen = Entfernung.	Von jedem Stück. Zugvieh ohne Unterschied. kr.	Treibvieh schweres kr.	Treibvieh leichtes kr.	Classe.	Von jedem Stück. Zugvieh ohne Unterschied. kr.	Treibvieh schweres kr.	Treibvieh leichtes kr.
Fiumaner.	Feistritz bey Dornegg	2	2	1	½	1	1	½	¼
	Sagurie . .	2	2	1	½	—	—	—	—

Laibach, am 30. September 1824.

Nro. 213.

Kundmachung der ob der Ennsischen Landes-Regierung vom 8. Junius 1824.

Aufhebung des bisherigen Wassermauth-Amtes zu Stöbichen, und dessen Verlegung nach Frauenstein.

Die k. k. Hofkammer hat sich aus Anlaß einer gegründeten Vorstellung der hierländigen k. k. Zollgefällen-Administration bestimmt gefunden zu bewilligen: daß das bisherige Subsidial-Wassermauthamt zu Stöbichen aufgelöset, und in der Eigenschaft einer Bolletanten-Station nach Frauenstein provisorisch auf Ein Jahr verlegt werde.

Dieses neue Bolletanten-Amt, welches, nach Aeußerung der k. k. Zollgefällen-Administration, seiner Bestimmung nach sich bloß für den täglichen Gränzverkehr mit der Consumo- und Essito-Expedirung der daselbst für den täglichen Verkehr vorkommenden Artikeln, in Gemäßheit der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, erneuert im Jahre 1807, und der später erflossenen Zollvorschriften zu befassen, somit in keiner Art eine Transito-Expedition vorzunehmen hat, wird mit 1. Julius 1824 seine Amtirung beginnen.

Es wird solches demnach mit dem Beysatze öffentlich kundgemacht, daß sich alle zollpflichtigen Parteyen unter den im höchsten Zollpatente, und den nachgefolgten Verschärfungs-Vorschriften enthaltenen Strafen, ihrer Pflicht gemäß, mit ihren Ein- und Ausfuhrs-Artikeln bey dem genannten neuen Bolletanten-Amte zu melden, und sich bey demselben zur Amtshandlung unweigerlich zu stellen haben.

Nro. 214.

Hofkammer = Decret vom 9. Junius 1824, an sämmtliche Länderstellen. Justiz = Hofdecret vom 3. Julius 1824, an sämmtliche Appellations= Gerichte. Kundgemacht in Klagenfurt am 20. Julius 1824.

Wegen des Stämpels bey gerichtlichen Vergleichen *).

Es ist in einer Provinz vorgekommen, daß die gerichtlichen Vergleiche, welche auf der Rückseite der angebrachten Klage geschrieben werden, mit keinem besonderen Stämpel versehen zu werden pflegen.

Da nun aber gerichtliche Vergleiche nach dem §. 22, Lit. Q, des Stämpel=Patentes vom 5. October 1802, ohne Unterschied, dem Stämpel von 15 Kreuzern unterworfen sind; da auch jeder dergleichen Vergleich mit Beziehung auf den §. 298 der allgemeinen Gerichtsordnung die nähmlichen Wirkungen und Folgen hat; da endlich nicht die Form, sondern jederzeit nur der Inhalt der Urkunde über deren Stämpelpflicht entscheidet, so wird der Landesstelle, so fern der bemerkte Mißbrauch Statt finden sollte, zur weiteren erforderlichen Verfügung bedeutet: daß jeder gerichtliche Vergleich, ohne Rücksicht, ob er auf der Rückseite des Klaglibelles angesetzt, oder auf einem besonderen Bogen ausgefertiget wird, dem Stämpel von 15 Kreuzern unterliege.

*) Sieh auch die Verordnung vom 29. December 1824.

Nro. 215.

Verordnung des k. Böhmischen Landes = Guberniums vom 9. Junius 1824.

Behandlung der Gotscheer und Reifnitzer Unterthanen in Hinsicht der Ausübung des Handels mit den ihnen zugewiesenen Waaren, und in Hinsicht der Haltung der Gehülfen.

Der Handel mit den sogenannten wälschen Früchten ist ursprünglich, wie bekannt, von den Gotscheern und Reifnitzer Unterthanen im Wege des Hausierens ausgeübt worden, erst in der neueren Zeit haben mehrere dieser Unterthanen die Bewilligung erhalten, diesen Handel in Provinzial=Hauptstädten nach Krämerart in offenen Gewölbern stabil zu betreiben.

In so ferne es sich daher um die nähere Bestimmung der Rechte handelt, die solchen wälschen Früchtenhändlern in Folge des ihnen gestatteten Verschleißrechtes zustehen, ist es nothwendig, jene Vorschriften in Anwendung zu bringen, die in Beziehung auf die Gotscheer und Reifnitzer Unterthanen bey Ausübung des Hausierhandels mit wälschen Früchten ergangen sind.

Da um nach den Bestimmungen des 13. §. des Patentes vom 1. December 1785 die genannten Unterthanen auf den Hausierhandel mit gemeinen Baumöhl, dann mit Pomeranzen, Limonien, Citronen, Granatäpfeln, Margaranten, Kastanien, Datteln, Karobe oder Bockshörndeln, Haselnüßen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinberln und Kappern, und endlich mit Reis, Sardellen, Schildkröten, Lorberblättern, Austern, Muscheln, Kalamari und Drogawein beschränkt sind, und daß in der stabilen Ausübung des wälschen Früchtenhandels begrif=

fene Recht sich bloß auf den krämerartigen Verschleiß derjenigen Waaren-Artikel bezieht, die für die Gotscheer und Reifnitzer Unterthanen der Gegenstand des Hausirens sind; so kann auch den in Prag befindlichen wälschen Früchtenhändlern, in so fern denselben keine ausgedehnteren Verschleißrechte im ordentlichen Wege der Befugniß-Verleihung zu Theil geworden sind, nur der Verschleiß der in dem oben erwähnten Patente aufgeführten Artikel, und der dem freyen Verkehr überlassenen Gegenstände zugestanden werden.

Aus diesem Grunde, so wie auch in der weiteren Erwägung, daß in so lange die dermahlige Gewerbs- und Handelsordnung und die hierauf basirte Abgränzung der Gewerbs- und Handelsrechte in Kraft und Wirksamkeit besteht, es auch die Nothwendigkeit mit sich führt, auf die Handhabung dieser Ordnung zu wachen, und die Rechte einzelner Gewerbs- oder Handels-Classen vor unerlaubten Eingriffen zu bewahren, fand sich die k. k. Hofkammer mit Hofdecrete vom 19. May 1824 bewogen, die von der Landesstelle im Recurswege genehmigte Entscheidung des Prager Magistrates, vermöge welcher die Prager wälschen Früchtenhändler in die Schranken der ihnen nach dem Patente vom Jahre 1785 zustehenden Verschleißrechte verwiesen worden sind, zu bestätigen.

Was übrigens die Haltung von Gehülfen betrifft, die diesen wälschen Früchtenhändlern ebenfalls untersagt wurde; so kann ihnen, da sie in die Cathegorie der Krämer gehören und als solche zur Haltung von Gehülfen berechtiget sind, ein gleiches Recht nicht abgesprochen werden; in dieser Hinsicht wurde daher das von dem Prager

Magistrate erlassene Verboth aufgehoben, und den Prager wälschen Früchtenhändlern, die den Verschleiß als Krämer in offenen Gewölbern stabil ausüben, überlassen, sich bey Ausübung dieses Handels auch der nöthigen Gehülfen zu bedienen.

Nro. 216.

Hofkammer-Decret vom 10. Junius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Gegen die Ausfertigung der Tax-Nöten mit dem Beysatze: „in 14 Tagen zu erlegen."

Es ist der allgemeinen Hofkammer angezeigt worden, daß einige Provinzial-Tax-Aemter alle Tax-Noten ohne Unterschied mit dem Beysatze: „in 14 Tagen zu erlegen", auszufertigen pflegen.

Dieser Beysatz kann in Ansehung der Dienst-Taxen, zu deren Berichtigung den Beamten in der Regel 12 Monaths-Raten zugestanden sind, und nach Maßgabe der höchsten Circular-Verordnung vom 21. April 1820 in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf 24 solche Raten bewilliget werden dürfen, zu Irrungen, Anfragen und Beschwerden Anlaß geben.

Die Landesstelle hat daher die Gewohnheit der Vorzeichnung eines bestimmten Zahlungs-Termines in den Tax-Noten, in so fern diese über Charakters- und Carenz-Taxen ausgefertiget werden, abzustellen, und die geeignete Verfügung zu treffen, daß andere Tax-, Postporto- und Stämpel-Gebühren, falls zu deren Bezahlung nicht von der berufenen Behörde mehrere in der Tax-Note anzumerkende Abschnitte bewilliget worden sind, jedes Mahl binnen der kürzesten Zeitfrist eingebracht werden.

Nro. 217.

Hofkanzley-Decret vom 10. Junius 1824, an das Galizische Gubernium.

Wegen Verleihung des Galizischen Indigenates von den auf dem Landtage versammelten Ständen.

Da sowohl in dem höchsten Rescripte über die Reorganisirung der Galizischen Stände vom 13. April 1817, §. 16, ad c als in dem gleichzeitig erlassenen dießfälligen höchsten Patente §. 9, ad 4. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die auf dem Landtage versammelten Stände aus eigener Wahl das Indigenat nur an solche Personen verleihen können, die bereits den Herrn- oder Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates besitzen; so kann dieses Verleihungsrecht nicht auf solche Personen ausgedehnt werden, die sich bloß über den Ungarischen Adel auszweisen.

Nro. 218.

Hofkanzley-Decret vom 10. Junius 1824, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 25. Junius 1824.

Einführung des Koscherfleisch-Aufschlages in der Bucowina.

Se. k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß der Koscherfleisch-Aufschlag vom 1. November 1824 anzufangen, in der Bucowina mit den nähmlichen Gebühren und ganz in der nähmlichen Art, wie er in Galizien besteht, einzuführen, und auch auf dieselbe Art zu benützen sey. Nur seyen die jüdischen Ackersleute, als solche, von diesem Aufschlage auszunehmen.

Hiernach wird bestimmt, und zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht:

§. 1.

Das Recht, den Koscherfleisch-Aufschlag in der Bucowina von den dortigen Juden einzuheben, wird zeitweilig demjenigen überlassen, der für diese Gerechtsame bey der Versteigerung, welche hierorts abgehalten werden wird, den besten Anboth macht.

§. 2.

Der jeweilige Aufschlagspächter ist befugt:

a) von jedem Galizischen Pfunde Rind-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Hammel- oder Ziegenfleisches, das koscher gefallen ist, und

b) an jenen Orten, wo die hinteren Viertel des geschächteten Viehes gereinigt und der Judenschaft zum Genuße verkauft werden können, auch von diesen, wie bey den vorderen Theilen, nach dem Gewichte von dem Galizischen Pfunde den Fleisch-Aufschlag mit drey Kreuzern in Conventions-Münze, oder wenn die Zahlung den Betrag von fünf Gulden erreicht, in Noten der Oesterreichischen National-Bank abzunehmen. Wobey die Fleischer verbunden sind, das koschere Stück im Großen dem Gefälls-Beamten oder Pächter vorzuwägen, und den Aufschlag hiervon an diesen, nach der obigen Bestimmung zu entrichten.

§. 3.

Bey Abwägung des Koscherfleisches sollen nachbenannte Stücke: der Kopf mit Ausnahme der Zunge, welche dem Aufschlage, so wie das Koscherfleisch, nach ihrem Gewichte unterliegt, dann die Füße und Eingeweide nicht mit eingerechnet, sondern dem Fleischer zum Ersatz des bey dem einzelnen Aushauen und bey dem Kleinverkaufe zugehenden Verlustes freygelassen werden.

§. 4.

Wenn jedoch ein einzelner Hausvater, welcher nicht Fleischer ist, zum Genuße seiner Familie ein Stück Vieh schlachten läßt; so hat er auch von dem Kopfe, den Füßen und von dem Eingeweide, nach ihrem Gewichte den Aufschlag zu entrichten.

§. 5.

Jede Judengemeinde soll von dem Zinse, den sie aus den Fleischbänken zieht, oder aus den Mitteln des Domestical-Beytrages zimentirte Wagen und Gewichte beyschaffen.

§. 6.

Eben so unterliegt das Geflügelvieh dem Aufschlage, welcher davon in Conventions-Münze, und beziehungsweise in Noten der Oesterreichischen National-Bank nach folgenden Rubriken zu entrichten ist:

a) Von einer zum Schächten gebrachten Taube, und von einem jungen Huhn, wenn es die Taube an Größe nicht übertrifft, 2¼ Kreuzer.

b) von einem Hahn, einer Henne, einem Kapaun oder einer Ente 7 Kreuzer.

c) Von einer Gans 17 Kreuzer.

d) Von einem Truthahn oder Indian 24 Kreuzer.

Dagegen ist der Pächter nicht berechtiget, das Geflügel zu wägen, und den Aufschlag nach dem Gewichte abzunehmen.

§. 7.

Der Gefällspächter ist verbunden, in der Periode vom 1. November bis letzten Aprill, bis zum Mittwoche; in der Periode vom 1. May bis letzten October hingegen, bloß bis zum Donnerstag Mittags, Bolleten zur Schäch-

tung des Geflügelviehes zu erfolgen. Nach Verlauf dieser Tage kann derselbe in der nähmlichen Woche zur Ertheilung dieser Bolleten nicht mehr verhalten werden; dagegen steht es Jedermann frey, an welchem Tage in der Woche er will, das Geflügelvieh, für welches er bis zu diesen Tagen die Bolleten gelöset hat, schächten zu lassen.

§. 8.

Da nur der in den voranstehenden Paragraphen festgesetzte Verzehrungs-Aufschlag von dem jüdischen Koscherfleische in die Aerarial-Verwaltung genommen ist, und dessen Einhebung dem Pächter überlassen wird; so kann weder von demselben, noch von den von ihm aufgestellten Einnehmern oder Unterpächtern die Fleischerey und Ausschrottung des Koscherfleisches in der Regel getrieben werden.

Damit jedoch wegen Mangel des Fleisches die Einhebung des Aufschlages nicht benachtheiliget werde, so wird zur Sicherheit des Koscherfleisch-Aufschlags-Gefälls, und derjenigen, welche diesen Aufschlag einzuheben haben, in Absicht auf die jüdische Fleischerey Folgendes festgesetzt:

a) Die Koscherfleisch-Lieferung und Ausschrottung wird dreymahl im Jahre, und zwar immer wenigstens 14 Tage vom Anfange der Monathe November, März und Julius, in jeder Gemeinde unter Leitung der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der jüdischen Gemeinde-Vorsteher und der Koscherfleisch-Gefällspachtung, nach vorläufiger ordnungsmäßiger Kundmachung im Wege öffentlicher Versteigerung an denjenigen überlassen werden, welcher das Pfund Koscherfleisch mit Einrechnung des Aufschlages in den nächstfolgenden

vier Monathen, um den geringsten Preis zu liefern und auszuschrotten sich verbindlich macht, und zur Sicherheit der Aufschlags-Pachtung sowohl, als des jüdischen Publicums, eine solche baare Caution gleich bey der Unterschrift des Licitations-Protokolles leistet welche in der betreffenden Gemeinde einen wochentlichen Viehbedarf vollkommen decket.

Der Preis des Fleisches mit Einschluß des Aufschlages wird übrigens vom 1. November 1824, in Conventions-Münze festgesetzt, den Consumenten jedoch die Wahl zwischen der Zahlung des bey der Versteigerung angebothenen geringsten Preises in Conventions-Münze oder im Papiergelde der Wiener-Währung, nach dem Curse von $\frac{250}{100}$ freygelassen werden. In beyden Fällen ist jedoch der Koscherfleisch-Lieferant verbunden, den entfallenden Aufschlag nach den oben in den §§. 2, 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen an den Koscherfleisch-Aufschlagspächter in der daselbst ausgedrückten Währung zu entrichten.

b) Zu dieser Koscherfleisch-Lieferungs- und Ausschrottungs-Pachtung wird jeder Jude ohne Unterschied zugelassen werden, wenn er nur die patentmäßigen Bedingnisse zu erfüllen sich anheischig macht, und das erforderliche Reugeld, oder Vadium, welches fünf und zwanzig von hundert der vorschriftmäßigen Caution auszumachen hat, bar erlegt; daher wird

c) der Koscherfleisch-Lieferant verbunden seyn, nicht nur Koscherfleisch in hinreichender Menge und Güte zu liefern, sondern auch die jeden Orts erfor-

derliche Anzahl jüdischer Fleischer und Fleischerknechte zu unterhalten.

d) Sollte während der Pachtzeit ein fühlbarer Mangel an Koscherfleisch entstehen, so muß dieser von dem Koscherfleisch-Aufschlagspächter der Ortsobrigkeit auf der Stelle angezeigt, von selber ohne allem Verzug untersucht, endlich der Aufschlagspächter oder Einnehmer für den erwiesener Maßen ihm entgangenen Aufschlag aus der baren Caution entschädigt, und diese wieder ergänzt werden.

Das Recht dießfalls zu erkennen, steht der Ortsobrigkeit zu. Sollte dagegen

e) der Koscherfleisch-Lieferant nach der Licitation von der erstandenen Koscherfleisch-Lieferung zurück treten, oder während der Pachtzeit zu liefern ganz aufhören, oder nach einem erstandenen fühlbaren Mangel, für welchen der Koscherfleisch-Aufschlagspächter aus der baren Caution entschädigt werden müßte, die Caution nicht alsogleich wieder ergänzt werden; so ist die Caution unaufgehalten einzuziehen, und eine neue Versteigerung abzuhalten, ausgenommen, wenn etwa die Versteigerung schon in eine Woche des letzten Monaths der Lieferungs-Periode fiele, in welchem Falle der Koscherfleisch-Aufschlagspächter auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Fleisch-Lieferanten einzutreten, die Fleischlieferung für die noch übrige Zeitfrist, um den von dem wortbrüchigen Lieferanten bedungenen Preis fortzusetzen; den dabey sich etwa ergebenden Schaden und die Unkosten zu liquidiren, sohin aber deren Vergütung aus der ba-

ren Caution zu erhalten hat. Sollte diese nicht hinreichen, so haftet der wortbrüchige Lieferant dafür auch mit seinem übrigen Vermögen.

Das Nähmliche findet Statt, wenn in einem der ersten drey Monathe der Lieferungs-Periode augenblicklich ein gänzlicher Fleischmangel sich ergeben sollte, denn dann hat der Koscherfleisch-Aufschlagspächter die Koscherfleisch-Lieferung so lange zu besorgen, bis die Lieferung wieder verpachtet ist.

§. 9.

Außer den in dem vorigen Paragraphe bemerkten zwey außerordentlichen Fällen, hat in der Regel nur dann, wenn sich bey der Koscherfleisch-Lieferungs-Versteigerung gar kein Lieferungs-Werber einfände, und die betroffene Gemeinde auch sonst mit niemand Anderen über den Preis des zu liefernden Koscherfleisches einig werden könnte, eine Schlachtprobe für die gesetzmäßige Verpachtungs-Periode, jedoch immer mit der für den Koscherfleisch-Aufschlagspächter unerläßlichen Verbindlichkeit einzutreten, daß er das Pfund Koscherfleisch, während der bestimmten Frist, um den bey der Schlachtprobe ausgefallenen Preis liefere und ausschrotte.

§. 10.

Diese Schlachtprobe muß:

a) die erste ganze Woche der im 8. Paragraphe genannten Monathe, und zwar vom Sonntag bis Freytag in Gegenwart eines kreisämtlichen oder ortsobrigkeitlichen Beamten der jüdischen Gemeindvorsteher und des Gefällspächters oder Beamten gehalten werden.

b) Bey dieser Probe muß immer darauf gesehen werden, wie theuer das Vieh eingekauft, wie viel davon treff geworden sey, und was für ein Verlust bey dem Treff-Fleische sich ergeben habe, welcher bey dem Koscherfleisch einzubringen ist.

c) Hierüber ist ein ordentliches Protokoll zu führen, und bey dessen Schlusse nach obigen Daten der Preis zu berechnen und zu bestimmen, um welchen in jeder Gemeinde das Pfund Koscherfleisch durch die folgenden vier Monathe verkauft werden muß. Dieses Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen, und falls sich die Parteyen darüber nicht einverstehen wollten, so hat das Kreisamt mittelst ordentlicher Entscheidung den Preis des Koscherfleisches zu bestimmen.

d) Bey Bestimmung des Koscherfleisch-Preises darf endlich der Preis des Treff-Fleisches in jenen Städten und Marktflecken, wo die Fleisch-Taxe nach Zeit und Umständen ordentlich festgesetzt worden, niemahl niedriger und auch nicht höher in Anschlag gebracht werden, als die Taxe des Fleisches in der christlichen Fleischbank besteht.

§. 11.

Dem Koscherfleisch-Lieferanten, oder dem Koscherfleisch-Aufschlagspächter, wenn er zugleich Fleisch-Lieferant ist, wird gestattet, das von dem Koscher-zurück bleibende Treff-Fleisch aller Orten ungehindert zu verkaufen.

§. 12.

Kein Koscherfleisch-Lieferant kann verhalten werden, das sogenannte Koscherfleisch, welches bloß für die jüdi-

schen Einwohner bestimmt ist um einen geringern Preis an das Militär oder andere christliche Abnehmer zu verkaufen. Hiervon werden jedoch die jüdischen Recruten, und die in wirklicher Dienstleistung stehenden Soldaten jüdischer Religion ausgenommen, welchen für ihre Person das Koscherfleisch immer um Einen Kreuzer unter der Taxe und ohne Einrechnung des Verzehrungs-Aufschlages zu erfolgen ist.

Die jüdischen Ackersleute sind, vorzüglich auf das zur eigenen Verzehrung nöthige Fleisch, von dem gesetzlichen Verzehrungs-Aufschlage, jedoch nur in so weit befreyt, wenn sie außer der Landschaft keinen andern Handel oder kein anderes Gewerbe treiben.

Bey entstehendem Streite, ob ein jüdischer Consument wirklich ein Ackersjude sey, ob selber das ohne Entrichtung des Verzehrungs-Aufschlages in Anspruch genommene Fleisch zu seinem Bedarfe wirklich benöthige, dann ob selber außer der Landwirthschaft keinen anderen Handel oder kein anderes Gewerbe treibe, hat das Bucowiner Kreisamt nach gehöriger Erörterung, über Einvernehmung des Gefällen-Pächters, zu erkennen.

§. 13

Wenn durch eine kreisämtliche oder ortsobrigkeitliche Untersuchung außer Zweifel gesetzt werden sollte, daß der Koscherfleisch-Lieferant selbst, oder seine Fleischer mit seinem Wissen und Willen, von einem Pfund Rind-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Hammel- oder Ziegenfleisch mehr, als der dafür vorschriftmäßig bestimmte Koscherfleisch-Preis, mit Zuschlagung des Verzehrungs-Aufschlages beträgt, unter was immer für einem Vorwande abgenommen haben;

so wird der Lieferant, nebst dem jedesmahligen Ersatze des zu viel abgenommenen Betrages an die überhaltene Partey, das erste Mahl mit einer Geldbuße von Einem Ducaten für jeden ungebührlich abgenommenen Kreuzer, die weitern Mahle aber immer mit dem doppelten des letzten Strafbetrages belegt, das dritte Mahl endlich auch zugleich von der Theilnahme an künftigen Fleischlieferungs-Pachtungen auf immer ganz ausgeschlossen werden.

Der Fleischer oder Fleischerknecht wird dagegen, wenn er allein schuldig ist, das erste Mahl nebst dem Ersatze des zu viel abgenommenen Betrages an die überhaltene Partey, wie der Lieferungs-Pächter selbst, oder im Falle der Unvermögenheit nach Maßgabe des 18. Absatzes dieses Kreisschreibens gestraft; das zweyte Mahl aber von der Fleischerey für immer gänzlich abgeschafft werden.

Die Bemessung der hier festgesetzten Geldstrafen hat dergestalt zu geschehen, daß der als Geldbuße zu entrichtende Ducaten, von jedem in Wiener-Währung ungebührlich abgenommenen Kreuzer ebenfalls im Papiergelde dieser Währung, wenn aber die Ueberhaltung in Conventions-Münze geschah, auch in der letztern, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe geleistet werde.

§. 14.

Auf ähnliche Weise soll auch der Aufschlags-Pächter, welcher die Verzehrenden bey Einhebung des Aufschlages selbst, oder falls er die Fleischerey betriebe, an dem festgesetzten Fleischpreise überhalten wird, gestraft, und gleich beym ersten Uebertretungs- oder Bevortheilungsfalle von der Aufschlags-Pachtung entfernt werden.

§. 15.

Wenn erwiesen werden sollte; daß der Koscherfleisch-Aufschlagspächter einem Juden den Licenz-Zettel zur Schächtung des Federviehes versagt habe, soll er für jedes Mahl mit einer Strafe von Einem Ducaten belegt werden. Diese Strafe ist in jenen Fällen zu verdoppeln, wo der Pächter die jüdische Fleischerey selbst betreibt, und durch diese Weigerung die Verzehrung des Federviehes in der Absicht beschränkt, um seinen eigenen Fleischergewinn zu vergrößern.

§. 16.

Gleichwie in den voran stehenden Paragraphen die jüdischen Koscherfleisch-Verzehrer gegen Bedrückung und Bevortheilung nachdrücklichst geschirmt werden, eben so ist es billig, das Aufschlagsgefäll und dessen Pächter gegen allfällige Verkürzung und Bevortheilung sicher zu stellen.

Zu diesem Ende wird verordnet:

a) Die Fleischvorräthe und das schon geschächtete Federvieh, so sich am 1ten November 1824 bey den jüdischen Fleischern, bey den jüdischen Haus- und Familienvätern; oder auch bey einzelnen Juden, frisch geräuchert, gesalzen, oder in welcher Eigenschaft es immer sey, vorfinden, müssen gleich vom Anfange untersucht, und mit dem Verzehrungs-Aufschlage, nach Maßgabe der §§. 2 und 6 dieses Kreisschreibens belegt werden.

Für jedes Pfund verschwiegenen Koscherfleisches oder geschächteten Geflügels soll der Schuldige zum Ersatze des Aufschlages an das Gefäll, dann zum

Erlage eines Strafbetrages von 1 Gulden Rhn. verhalten werden.

b) Keinem Juden ist erlaubt, außer Landes Koscherfleisch oder geschächtetes Federvieh zu kaufen, und es zum Nachtheile des Koscher-Fleischaufschlags-Gefälls in der Bucowina zu verzehren, oder an andere Juden wieder zu verkaufen; vorzüglich wird den an den Gränzen wohnenden Juden verbothen, außer denselben schächten, oder sich einen ausländischen Schächter in das Land hohlen zu lassen. Auch ist einem fremden, in die Bucowina kommenden Juden nicht gestattet, für sich oder andere Juden Koscherfleisch oder geschächtetes Federvieh mitzubringen. Der dagegen Handelnde soll nebst der Confiscation des unter die Armen zu vertheilenden Fleisches oder Geflügels, mit 1 fl. Rhn. für jedes Pfund gestraft werden.

c) Unter eben diesen Strafen wird verbothen, Koscherfleisch oder geschächtetes Federvieh aus Einem Orte in den andern einzuführen.

d) Wenn ein Jude sich beygehen lassen sollte, Fleisch von Treff gefallenem Schlacht- oder Federvieh, er mag solches von christlichen Fleischern oder Händlern erkaufen oder nicht, zu geniessen, so soll derselbe zum Erlage eines Strafbetrages von 30 Kreuzern für jedes Pfund verhalten werden.

Hat aber ein solcher für das genossene Treff-Fleisch auch den Verzehrungs-Aufschlag nicht entrichtet, so muß er diesen an das Gefäll ersetzen, und den obigen Strafbetrag doppelt, das ist 1 fl. Rhn. für jedes Pfund erlegen.

§. 17.

Eben so wird sowohl zur Sicherheit des Gefälles als zur Bequemlichkeit der Judenschaft in Betreff der Schächter verordnet:

a) Kein Schächter darf ohne Licenz-Zettel des Pächters, oder des von ihm aufgestellten Beamten zur Schächtung ein Messer ziehen; worüber die Rabbiner, Religionsweiser und Schulsinger bey Verluste ihres Amtes und einer Geldstrafe von 100 fl. Rhn. zu wachen haben.

Sollte ein Schächter dieses Verboth übertreten, so ist er das erste Mahl mit 50 fl. Rhn. zu bestrafen, das zweyte Mahl aber für unfähig zum Schächter zu erklären.

b) Die Schächter sollen zur Verhüthung alles Unterschleifes in den Städten zu wohnen gehalten seyn, und ein auf dem Lande wohnender Jude, wenn er etwas zu schächten hat, muß solches in der nächsten, ihm hierzu angewiesenen Stadt von dem Gemeinde-Schächter verrichten, oder er kann auch diesen auf das Land zum Schächten hohlen lassen.

c) In Städten, wo sich keine Schächter befinden, oder der vorfindige Schächter das Schächten verweigern sollte, werden von dem Pächter eigene Schächter aufgestellt werden.

§. 18.

Was die auf die Bevortheilung des Verzehrungs-Aufschlags oder der zu diesem Aufschlage verpflichteten Verzehrer gelegten Geldstrafen belanget, soll es damit folgender Maßen gehalten werden:

a) Die in den voranstehenden Paragraphen 15, 16 und 17 festgesetzten Geldstrafen sind in ihrem vollen Betrage in Conventions-Münze oder National-Banknoten zu entrichten.

b) Wer in einem der Uebertretungsfälle, bey welchem der Verlust des Dienstes, Pachtes oder Gewerbes auf den Rückfall nicht ausdrücklich gesetzt ist, zum zweyten Mahl betreten wird, hat das Strafgeld doppelt zu bezahlen; im dritten Uebertretungsfalle aber soll die Geldstrafe in eine Leibesstrafe, und zwar in einen nach Gestalt der Umstände zu verschärfenden Arrest für jeden Gulden in Conventions-Münze von Einem Tage verwandelt werden.

c) Auch derjenige, welcher die Geldstrafe zu entrichten unvermögend ist, soll jederzeit und nach Gestalt der Umstände, entweder mit Gefängniß, oder mit öffentlicher Arbeit abgestraft werden.

d) Jene Geldstrafen, welche der Gefällspächter, seine Einnehmer, oder Manipulanten verwirken, fallen dem Polizeyfonde des Bucowiner Kreises in zwey Drittheilen zu; das dritte Drittheil erhält der Anzeiger.

Hingegen gehören jene Strafgelder, welche entweder die unmittelbaren Steuerpflichtigen, oder die Schächter und Rabbiner zahlen müssen, dem Gefälls-Pächter ganz, und nur in dem Falle, wo ein Anzeiger vorhanden ist, hat derselbe das gewöhnliche Denuncianten-Drittheil, von dem wirklich eingegangenen Strafbetrage zu erhalten, wobey ihm die Geheimhaltung seines Nahmens zugesichert wird. Uebrigens

steht es dem Aufschlags-Pächter frey, sich über die Strafgelder, welche ihm zugefallen, mit Ausnahme des Denunzianten-Drittheiles, mit dem Gefällsübertreter zu vergleichen, oder ihm selbe nachzusehen.

§. 19.

Damit aber dieses Gefäll auch in Ansehung derjenigen, welche weltliche Gesetze und Strafen von der Uebertretung nicht abzuhalten vermöchten, gegen Beeinträchtigung so viel möglich sicher gestellt werde; so wird der bereits im Jahre 1811 durch die angesehensten Rabbiner wider die Uebertreter dieses Gefälles entworfene strenge unauslöschliche Bann (Chairam) mit den nöthigen Abänderungen, nach Religions-Gebrauch von dem Rabbiner oder Religionsweiser im November jedes Jahres, und alle Vierteljahre neuerdings Ein Mahl in der Schule kundgemacht werden, auch in jeder Synagoge auf einer schwarzen Tafel angeschlagen bleiben, damit Niemand sich mit der Unwissenheit des Gesetzes und der auf dessen Uebertretung verhängten Strafe entschuldigen möge.

Und um versichert zu seyn, daß diese Kundmachung richtig geschehe, wird sich der Rabbiner oder Religionsweiser mit einem Zeugnisse des bey der Gemeinde angestellten Einnehmers oder Gefällspächters bey dem Pächter vierteljährig auszuweisen haben.

Wofern Ein Jude nach Ausstehung aller im §. 18 festgesetzten Grade der Strafen boshafter Weise in der Uebertretung des Gesetzes fortfahren würde, soll auch den öffentlichen Wirkungen des Bannes gegen den Uebertreter freyer Lauf gelassen werden.

§. 20.

Der Pächter ist verbunden, um der Judenschaft die Entrichtung des Aufschlages zu erleichtern, bey jeder jüdischen Hauptgemeinde Einen Einnehmer, Manipulanten, oder Gefällspächter anzustellen, der unter strenger Ahndung, und den vorne bestimmten Strafen verpflichtet ist, das Gefäll iu seinem Bezirke vorschriftmäßig einzuheben, und sich aller Erpressungen gewissenhaft zu enthalten.

§. 21.

Solche Gefälls=Einnehmer, Manipulanten oder Gefällspächter können auch zugleich jüdische Gemeinde=Vorsteher seyn, in welchem Falle sie durchgehends nicht nur von der Stellung zum Militär, sondern auch ihre Häuser und Wohnungen von wirklicher Militär=Einquartirung in so lange befreyt bleiben, als sie Einnehmer, Manipulanten oder Pächter dieses Gefälles sind. Auch muß denselben, wenn sie bey der Judengemeinde, wo sie angestellt sind, nicht ansässig wären, von den Judengemeinde=Vorstehern eine Wohnung, für einen angemessenen Zins, angewiesen werden.

§. 22.

Die Pachtung, ihre Einnehmer, Manipulanten oder Pächter sind berechtiget, wofern das Beste des Gefälles solches fordert, bey den aufschlagpflichtigen Consumenten zu jeder Zeit, und unversehens häusliche Nachsuchungen vorzunehmen; jedoch müssen diese immer mit Zuziehung einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson und mit Bescheidenheit vorgenommen werden.

Dieser obrigkeitliche oder Gerichtsbeamte hat dem Einnehmer, Manipulanten oder Pächter, auf Verlangen,

über den Befund die genaue und gewissenhafte speciem facti längstens binnen 24 Stunden unentgeldlich auszufolgen.

§. 23.

Bey einer entdeckten Uebertretung haben die Gefällspächter, Einnehmer oder Manipulanten längstens binnen 8 Tagen um die Bestrafung des Schuldigen bey der Behörde einzuschreiten, widrigenfalls eine spätere Klage ohne Wirkung zurück gestellt werden soll.

Das Erkenntniß über solche Straffälle ist den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz dem Bucowiner Kreisamte zugewiesen, welche in derley Fällen summarisch vorzugehen, und nach Vorschrift des gegenwärtigen Kreisschreibens zu erkennen haben.

Auch sollen die Strafgelder nie von den Gefälls-Beamten oder Pächtern unmittelbar, sondern immer durch das Kreisamt eingetrieben, und an die Kreis-Casse abgeführt werden.

Das Bucowiner Kreisamt hat monathlich ein Verzeichniß der zuerkannten Strafgelder dem Gefälls-Pächter zukommen zu lassen.

§. 24.

Die Gefällsgelder des jeweiligen Pächters genießen überhaupt die Vorzüge, wie andere Staatsgelder, folglich kann auf dieselben kein gültiger Verboth Statt haben.

§. 25.

In Absicht auf den Gebrauch des Stämpels bey diesem Gefälle, wird festgesetzt:

a) Quittungen über die zum Betriebe des Gefälls erfolgenden Geldabfuhren, Creditive, welche dem subalternen

Personale ertheilt werden, in Gefällssachen vorkommende gerichtliche Constitute und Aussagen, so wie die von den Ortsobrigkeiten, Richtern, Gemeinden hierüber auszustellenden Urkunden und Zeugnisse sind von dem Gebrauche des Stämpels ausgenommen jedoch dürfen die Creditive nur Legitimationen der von den Beamten vorzunehmenden Dienstschuldigkeiten, keineswegs aber die Ausmessung ihrer Besoldungen enthalten, weil die Anstellungs-Decrete dem gehörigen Stämpel zu unterliegen haben.

b) Die Verzeichnisse der monathlichen Auslagen, so weit diese Auslagen, Berechnungen, und die hierwegen von den Beamten auszustellenden Quittungen nur die Zurückerhaltung dessen, was sie für das Gefäll unmittelbar ausgelegt haben, wobey sie folglich keinen Nutzen ziehen, betreffen, werden stämpelfrey erklärt.

c) Wenn aber ein Cassier, oder anderer Gefälls-Beamte an einen Dritten für geliefertes Material, oder für verrichtete Arbeit etwas gegen Quittung oder Auszügel bezahlt; sind dergleichen Quittungen oder Auszügel dem Stämpel unterworfen.

§. 26.

Endlich wird dem Bucowiner k. Kreisamte, so wie den obrigkeitlichen und städtischen Behörden in der Bucowina zur strengsten Pflicht gemacht, darüber zu halten, daß diese Anordnungen von ihnen sowohl, als von allen übrigen Einwohnern des Landes, und vorzüglich von der Bucowiner Judenschaft genau und pünctlich vollzogen werden.

Auch werden dieselben hiermit angewiesen, den jeweiligen Gefällspächtern, ihren Einnehmern und Manipu-

lanten auf jedesmahliges Ansuchen, gegen jede Beeinträchtigung des Gefälls und andere Nachtheile eifrig und ungesäumt mit wirksamer Hülfe beyzustehen.

Nro. 219.

Hofkammer-Decret vom 10. Junius 1824, an das Landes-Gubernium in Tirol. Kundgemacht in Tirol am 22. Junius 1824.

Herabsetzung des bisherigen Consumo-Zolles vom Centner sogenannten Rauch- und Kau-Tabak von 50 fl. auf 4 fl. 30 kr.

Die allgemeine Hofkammer hat den bisherigen Eingangs- oder Consumo-Zoll vom Centner sogenannten Rauch- und Kau-Tabak von 50 fl. auf 4 fl. 30 kr., somit auf die in dem Tiroler Tariff vom Jahre 1786 bestandene Ausmaß, und zwar vom 1. August 1824 anzufangen, mit dem ausdrücklichen Beysatze herabzusetzen befunden: daß im übrigen die Zollsätze für Tabakblätter, und die daraus verfertigten Halb- und Ganz-Fabricate und nahmentlich für die edleren Rauchtabak-Sorten in ihrem dermahligen Bestande zu verbleiben haben.

Nro. 220.

Hofkammer-Decret vom 11. Junius 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Bestimmung, ob in Fällen schwerer Polizey-Uebertretungen die Aussage der Mitschuldigen einen Beweis herstelle.

Ueber die Anfrage: ob in schweren Polizey-Uebertretungsfällen die Aussage der Mitschuldigen als eine Beweisart anzusehen sey? wird bedeutet; daß allerdings nach dem Inhalte des Hofkanzley-Decretes vom 16. Januar 1812 die §§. 410 und 411 des Strafgesetzbuches

I. Theils auf schwere Polizey-Uebertretungen keine Anwendung finden, indem schwere Polizey-Uebertretungen nur nach den im II. Theile des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu behandeln sind; daß jedoch in dem II. Theile des Strafgesetzbuches die Aussage der Mitschuldigen, wenn solche unter den zu einer gültigen Zeugen-Aussage überhaupt erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen abgelegt ist, als Beweisart bey einer schweren Polizey-Uebertretung keineswegs ausgeschlossen sey.

Nro. 221.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 12. Junius 1824, an sämmtliche Länder-Chefs. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 26.; in Nieder-Oesterreich, in Steyermark und Kärnthen, am 28; im Küstenlande, am 30. Junius; in Mähren und Schlesien, am 2.; in Illyrien, am 8.; in Galizien, am 10.; und in Tirol und Vorarlberg am 19. Julius 1824.

Verboth der Verfertigung oder des Verkaufes der Abdrücke von cursirenden Münzen in Metall.

Da sich einige Fälle ereignet haben, wo Abdrücke von cursirenden Münzen in unedlen Metallen verfertiget und zum Verkaufe feilgebothen wurden, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Verfertigung oder der Verkauf solcher Abdrücke von wirklich cursirenden Münzen des In- oder Auslandes in Metall unter Confiscations-Strafe verbothen sey. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in ihrer Anwendung nicht im mindesten geändert werden.

Nro. 222.

Hofkanzley-Decret vom 14. Junius 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 23.; in Steyermark und Kärnthen, am 25.; in Böhmen, Mähren und Schlesien, im Küstenlande, am 30. Junius; in Illyrien, am 3.; in Oesterreich ob der Enns, am 4.; in Tirol und Vorarlberg, am 10.; in Galizien, am 11. Julius 1824.

Befreyung der kais. Russischen Unterthanen von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes gegen Reciprocität *).

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 18. May 1824 zu befehlen geruhet: daß durch eine im höchsten Nahmen zu erlassende öffentliche Kundmachung den Russischen Unterthanen die Befreyung von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes in den Oesterreichischen Staaten auf so lange zugesichert werde, als sich die Oesterreichischen Unterthanen einer gleichen Behandlung in den Russischen Staaten zu erfreuen haben werden; welche Befreyung von dem Zeitpuncte an zu beginnen hat, an welchem in dem Russischen Gebiethe die Reciprocität in Wirksamkeit tritt.

---

*) Sieh auch die nachträgliche Verordnung vom 28. October 1824.

Nro. 223.

Hofkanzley-Decret vom 14. Junius 1824, an die Länderstellen von Oesterreich ob der Enns, Nieder-Oesterreich, Steyermark und Kärnthen, Tirol und Vorarlberg, in Illyrien und dem Küstenlande. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 28.; in Steyermark und Kärnthen, am 30. Junius; in Illyrien, am 3. Julius 1824.

Entrichtung der Erwerb-Steuer von den mit dem frey gegebenen Salzhandel sich beschäftigenden Individuen.

Die k. k. Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen: daß die mit dem frey gegebenen Salzhandel im Großen und Kleinen sich beschäftigenden Individuen der Erwerb-Steuer zu unterziehen seyn.

Nro. 224.

Hofkanzley-Decret vom 14. Junius 1824, an das k. Böhmische und Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Bewilligung der Aufnahme von Candidaten in den Orden der Minoriten in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Mit höchster Entschließung vom 8. Junius 1824 haben Se. Majestät dem Minoriten-Orden in Böhmen, dann Mähren und Schlesien, die Aufnahme von Ordens-Candidaten nach vollendeten Humanitäts-Classen gegen Beobachtung der übrigen, wegen der philosophischen und theologischen Studien, und wegen der Professions-Ablegung bestehenden höchsten Vorschriften allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Nro. 225.

Hofkanzley-Decret vom 17. Junius 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 10.; in Illyrien, am 15.; in Tirol und Vararlberg, am 18.; in Nieder-Oesterreich am 20. Julius; in Mähren und Schlesien, am 6.; in Galizien, am 8.; im Küstenlande, am 11.; in Böhmen, am 14. August 1824.

Art des Ausweichens breit geladener Frachtwägen.

In Erwägung, daß seit einiger Zeit, zumahl bey dem Zusammentreffen mit breit geladenen Frachtwägen, häufige Hemmungen der Passage vorzüglich dadurch verursacht werden, daß die Fuhrleute sehr oft entweder das Ausweichen ganz verweigern, oder doch nur von der ihnen gefälligen Seite ausweichen wollen, findet man sich bestimmt, als nothwendige Vorsichts-Maßregel anzuordnen, daß die sich begegnenden Wägen von der Sattelroß-Seite, das ist: links auf der Straße einander auszuweichen haben.

Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird für jeden Uebertretungsfall mit zwey Gulden Conventions-Münze verpönet, welche dem Apprehendenten zufallen. Dieser Letztere hat jedoch den Strafbetrag nicht sogleich unmittelbar selbst von dem Fuhrmanne einzuheben, sondern nur der nächsten Orts- oder Bezirksobrigkeit die Anzeige zu machen, welcher es sodann obliegt, von dem Straffälligen das verwirkte Pönale einzubringen, und dem Apprehendenten als verdienten Lohn zu verabfolgen.

Uebrigens hat es bey den bestehenden Straßen-Polizey-Vorschriften sein unabänderliches Verbleiben, vermöge

welcher jeder Fuhrmann für die, zumahl bey engen Straßenstrecken, wegen der übermäßigen Breite der Ladung des Wagens, oder sonst aus seiner Schuld entstehenden Unglücksfälle verantwortlich ist.

Nro. 226.

Hofkanzley-Decret vom 18. Junius 1824, an das k. Böhmische Gubernium.

Wegen Verleihung der Stiftungs-Plätze, wozu ein bestimmter Adelsgrad erforderlich ist.

Seine k. k. Majestät wollen, daß da, wo es sich um die Verleihung von Stiftungs-Plätzen handelt, wozu ein bestimmter Adelsgrad erforderlich ist, die betreffenden Behörden sich stets die Ueberzeugung zu verschaffen haben, daß der Betheilte oder Vorgeschlagene den erforderlichen Adelsgrad besitze.

Nro. 227.

Hofkanzley-Decret vom 20. Junius 1824, an das Steyerisch-Kärnthnerische Gubernium.

Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung der Real-Eigenschaft der Gewerbe in dem Klagenfurter Kreise.

Die Hofkanzley hat einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in Beziehung auf die Anerkennung der Real-Eigenschaft der Gewerbe im Klagenfurter Kreise folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

1. Die im Jahre 1805 vorgenommene Eintragung in die Gewerbs-Vormerkungs-Protokolle, in so fern dieselbe genau nach der Vorschrift der damahls bekannt gemachten Verordnung vom Jahre 1795 und zwar in Gemäßheit des in jenem Zeitpuncte bestandenen Besitzstandes geschehen ist, hat zur Synosur bey Beurtheilung der Frage,

wegen Anerkennung der Real-Eigenschaft eines Gewerbes noch ferner zu gelten. — Es sind daher

2. über eine von dem Gubernium vorzunehmende Revision der rücksichtlich der Anerkennung der Real-Eigenschaft der Gewerbe vorgelegten Operate des Klagenfurter Magistrates nur jene im Jahre 1805 in das Vormerkungs-Protokoll mit der Real-Eigenschaft eingetragenen Gewerbe zu löschen, welche offenbar damahls nur Personal-Gewerbe waren, oder welche zwar im Jahre 1805 als verkäuflich ausgewiesen worden sind, jedoch seit dieser Zeit auf eine oder die andere Art durch Nichtausübung oder durch ausdrückliche Entsagung erloschen sind. Hierunter sind insbesondere alle jene Gewerbe zu rechnen, welche von der Hof- oder Landesstelle ausdrücklich nur als Personal-Gewerbe, dann jene, welche von den Ortsbehörden seit dem Jahre 1791 verliehen worden sind, weil in diesem Jahre ausdrücklich festgesetzt wurde, daß keine andern Personal-Befugnisse in Zukunft verliehen werden dürfen.

3. Ist strenge darauf zu halten, daß der Normalpreis, nähmlich der gegenwärtig in dem Vormerkungs-Protokolle angesetzte Werth unter keinem Vorwande überschritten werden dürfe, und daß in jedem Falle, wenn etwa bey der Uebertragung eines solchen Gewerbes ein minderer Preis angenommen werden sollte, dieser letztere als Normalpreis zu gelten habe.

4. Vor der wirklichen Vornahme einer Statt zu habenden Löschung muß darauf gesehen werden: ob Lasten vorgemerkt sind, und in Rücksicht dieser müssen die Interessenten vor der Personal-Instanz um ihre Erklärung

angegangen werden, wornach im Falle die dießfällige Erklärung bejahend ausfällt, die Löschung der Real-Eigenschaft des betreffenden Gewerbes ohne weiters vorgemerkt werden kann, wo hingegen im entgegengesetzten Falle die Entscheidung über die Frage abgewartet werden muß, ob und von wem den vorgemerkten Gläubigern eine Sicherstellung zu leisten ist.

5. Wird es die Sorge der Behörden seyn, bey jeder Gelegenheit darauf bedacht zu seyn, daß die bestehende Zahl der verkäuflichen Gewerbe nach und nach vermindert werde.

6. Wird dem Magistrate zu Klagenfurt so wie auch dem Gubernium zur Pflicht gemacht, sich bey vorkommenden Gesuchen um die Verleihung von Personal-Befugnissen keineswegs wegen der bestehenden verkäuflichen oder Real-Gewerbe von der Ertheilung neuer Personal-Befugnisse abhalten zu lassen; sondern bey dergleichen Verhandlungen in Ansehung der Verleihung von Polizey-Gewerben vorzüglich die Rücksichten des Local-Bedarfes zu beachten, in Hinsicht der Verleihung von Commercial-Gewerbs-Beschäftigungen aber sich genau nach den aufgestellten Grundsätzen, und den hierauf basirten gesetzlichen Bestimmungen zu benehmen.

Hierauf hat das Gubernium das weiters Erforderliche zu verfügen und bey vorkommenden Fällen rücksichtlich der Anerkennung der Real-Eigenschaft eines Gewerbes im Klagenfurter Kreise die oben festgesetzten Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Nro. 228.

Hofkanzley-Decret vom 21. Junius 1824, an das Böhmische Gubernium.

Fernere Gestattung der in den Gebirgsgegenden Böhmens üblichen so genannten Rocken- und Lichtengänge.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 12. Junius 1824 die in mehreren Gebirgsgegenden Böhmens üblichen, so genannten Rocken- und Lichtengänge noch ferners zu gestatten, jedoch zugleich anzuordnen geruht, solche Vorkehrungen zu treffen; daß aller Unfug oder Unsittlichkeit, der oder die aus selben entsteht oder entstehen kann, verhindert und hintangehalten werde.

Nro. 229.

Hofkammer-Decret vom 23. Junius 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht am 5. Julius 1824.

Stationen zur Anmeldung und Trankſteuer-Bemessung des nach Nieder-Oesterreich zu Wasser gebrachten Bieres.

Um die in dem §. 4 des höchsten Trankſteuer-Patentes vom 12. Januar 1812 enthaltene Vorschrift wegen schriftlicher Erklärung und Trankſteuer-Bemessung des aus anderen Oesterreichischen Provinzen oder aus dem Auslande zu Wasser nach Nieder-Oesterreich eingeführten Bieres in genaue Befolgung zu bringen, wird hiermit bekannt gemacht: daß alles ausländische, an der Gränze schon verzollte, so wie alles inländische, außer Nieder-Oesterreich erzeugte Bier bey dessen Einfuhr zu Wasser nach Nieder-Oesterreich bey dem Brückenmauth-Amte zu Stein, oder wenn das Fahrzeug, auf welchem

sich solches Bier befindet, zu Mauthausen landet, sogleich bey dem dortigen Salzamte, dem obigen Patents-Paragraphe gemäß, schriftlich angemeldet, und daselbst dafür die Nieder-Oesterreichische Trancksteuer entrichtet werden müsse.

Ist solches Bier zur Verzehrung nach Wien bestimmt, so muß dasselbe bey dem Amte Nußdorf und zwar abermahl schriftlich angemeldet, und dafür bey jenem Wasseramte, an welches dasselbe angewiesen wird, der Bieraufschlag entrichtet werden.

Dagegen ist bey jenem ausländischen Biere, welches an der Gränze nicht verzollt, sondern zur Consumo-Verzollung an das Hauptzollamt oder an die Zoll-Legstätte in Krems angewiesen worden ist, außer der bey dem Gränz-Zollamte eingelegten schriftlichen Erklärung auf dem weiteren Zuge keine andere mehr nothwendig, und für dieses Bier wird die Tranksteuer, so wie in Wien der Bieraufschlag, zugleich mit dem Zolle eingehoben. Dessen ungeachtet muß aber auch dieses Bier zu Stein der Revision unterzogen werden.

Bey Außerachtlassung dieser auf den §. 4 des Tranksteuer-Patentes gegründeten Vorschriften tritt die darin festgesetzte Strafe ein.

Nro. 230.

Hofkanzley-Decret vom 23. Junius 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Vorsicht bey den an die Oesterreichische Gränze aus Ungarn gebrachten Schüblingen.

In Gemäßheit einer Note der k. Ungarischen Hofkanzley vom 11. Junius 1824 wurde die k. Statthalterey unter

Einem beauftragt, die unterstehenden Behörden anzuweisen, sie hätten künftig eher als ein Schübling zur Oesterreichischen Gränze gebracht wird, sich den authentischen Beweis über den Geburtsort des abzuschiebenden Individuums zu verschaffen, und darüber eine förmliche Urkunde der übernehmenden Oesterreichischen Behörde vorzuweisen.

Nro. 231.

Hofkanzley-Decret vom 24. Junius 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Mähren und Schlesien, am 16. Julius 1824.

Umschreibung der den Kirchen- Stiftungen rc. rc. gehörigen Obligationen auf den Nahmen ihrer Eigenthümer.

Um gesetzwidrige Entäußerungen von Privat- oder öffentlichen Fonds.-Obligationen, welche Kirchen, dann geistlichen Stiftungen, Anstalten und Corporationen gehören, möglichst hintanzuhalten, und die Vindicirung des Eigenthumes für Fälle zu erleichtern, wo dergleichen Obligationen auf was immer für eine Weise in Verstoß gerathen, findet man gleichmäßig, wie es in Hinsicht auf die den politischen Fonden gehörigen Obligationen unter dem 9. Februar 1823 vorgeschrieben wurde, zu verordnen: daß in Zukunft alle Obligationen dieser Art auf den Nahmen ihrer Eigenthümer zu lauten, und wo dieses nicht schon der Fall ist, deren gehörige Umschreibung zu veranlassen sey.

Die Landesstelle hat diese Vorschrift, falls dieselbe nicht etwa bereits dort Landes bestehen sollte, im geeigneten Wege zu erlassen, und die Einleitung zu deren genauen Vollzuge zu treffen.

Nro. 232.

Hofkanzley = Decret vom 24. Junius 1824, an sämmtliche deutsche Länderstellen, ohne die Nieder=Oesterreichische Regierung.

Bestimmung in Hinsicht der Correspondenz im Gegenstande der Einführung der Meißner'schen Heitz=Apparate.

Mit Bezug auf das hierortige Hofdecret vom 29. Januar 1824 wird der Landesstelle bedeutet: daß jedes mit dem Professor Meißner hinsichtlich der Einführung der neuen Heitz = Apparate mit erwämter Luft zu pflegende schriftliche Einvernehmen nicht unmittelbar an seine Person, da ihm die Bestreitung der dießfälligen Auslagen nicht zugemuthet werden kann, sondern unter Couvert an die Direction des polytechnischen Institutes in Wien zu richten ist.

Nro. 233.

Hofkanzley=Decret vom 24. Junius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Annahme aller von Privaten oder Cassen in Papiergeld an die öffentlichen Cassen zu leistenden Zahlungen in Conventions=Münze.

Zur Beförderung der allmählichen Zurückführung der gesammten Verrechnung auf Metall=Münze, hat das k. k. Finanz=Ministerium, nach der hierher gemachten Eröffnung vom 1. May 1824, die Einleitung getroffen, daß alle an öffentliche Cassen von Privaten oder von anderen Cassen in Papiergeld zu leistenden Zahlungen, sie mögen was immer für einen Titel haben, zu dem Curse von 250 in Conventions = Münze abgetragen werden können.

Diese getroffene Verfügung findet man auch auf die sämmtlichen politischen Fonde und Anstalten ohne Aus-

nahme in der Art auszudehnen, daß diese Fonde alle Zahlungen, welche Private oder öffentliche Institute und Corporationen als Capitals-Rückzahlungen, oder aus einem anderen Titel an sie zu leisten haben, die der bestehenden Verhältnisse wegen noch in Papiergeld zu berichtigen wären, und in so fern diese Fonde die Zahlungen auch in Winer-Währung anzunehmen berechtiget oder verpflichtet sind, in Conventions-Münze zu dem Curse von 250 anzunehmen, und nach dem aus diesem Verhältnisse hervorgehenden Betrage abzuquittiren haben.

Die Landesstelle hat hiernach das Nöthige an die betreffenden politischen Fonds-Cassen und Verwaltungen zu erlassen.

Nro. 234.

Hofkanzley-Decret vom 24. Junius 1824, an das Steyerisch-Kärnthnerische Gubernium.

Wegen Verleihung der Feuerarbeiter-Befugnisse geringerer Art, in Steyermark und Kärnthen.

Nach dem an die Hofkammer erstatteten Antrage nimmt diese Hofstelle einverständlich mit der Hofkanzley keinen Anstand zu bewilligen, die in Folge Hofkammer-Verordnung vom 6. August 1792 gesetzte Beschränkung, nach welcher die Verleihung der Eisen- und Stahlgewerbe bloß dem Gubernium vorbehalten ward, dahin zu modificiren: daß in Zukunft die Verleihung von dergleichen Feuerarbeiter-Concessionen, zu deren Betriebe kein großer Brennstoffbedarf erforderlich ist, den Ortsobrigkeiten in Steyermark und in dem Klagenfurter Kreise zu überlassen sey.

Das Gubernium hat daher hiernach das Weitere zu verfügen, jedoch vorläufig noch jene Feuerarbeit-Concessionen, deren Verleihung dem Gubernium vorbehalten bleiben sollen, mit Rücksicht auf die Quantität des Brennstoff-Bedarfes, und auf die Zahl der Hülfsarbeiter näher zu bezeichnen, und dieselben, in so ferne sie die Eigenschaft der Polizey-Gewerbe an sich haben, der Hofkanzley; in so weit sie aber als Commercial-Gewerbs-Beschäftigungen zu betrachten sind, der Hofkammer speciell nahmhaft zu machen.

Nro. 235.

Justiz-Hofdecret vom 25. Junius 1824, an das Galizische Appellations-Gericht. Kundgemacht am 4. September 1824.

Verhandlungen mit den Hypothekar-Gläubigern, welche in dem Executions-Verfahren bey dem Verkaufe eines unbeweglichen Gutes unter der Schätzung voraus gehen sollen.

Die k. k. oberste Justizstelle hat im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen zu bestimmen befunden: daß das Hofdecret vom 8. Januar 1808 in Ansehung des dritten Licitations-Termines nur dann seine Anwendung finde, wenn die zur Zeit der angesuchten Feilbiethung einverleibten Schulden zusammengenommen, den in der Schätzung angegebenen Werth des Gutes offenbar nicht erreichen. Wo die einverleibten Schulden den durch die Schätzung bestimmten Werth des Gutes übersteigen, oder hierüber wenigstens ein Zweifel Statt findet, seyen in dem ersten Edicte wegen Versteigerung eines in die Execution gezogenen Gutes nur zwey Licitations-Termine auszuschreiben. Wird weder bey dem

ersten noch bey dem zweyten Termine für das Gut so viel als die Schätzung beträgt, gebothen; so sey die Vorschrift der Paragraphe 148 bis 152 der Galizischen Gerichts-Ordnung zu befolgen, und erst, wenn die Hypothecar-Gläubiger ihre Erklärungen abgegeben haben, der dritte Licitations-Termin auszuschreiben. Sollte in dem Falle, daß die einverleibten Schulden die Schätzung nicht erreichen, mithin drey Termine zugleich ausgeschrieben worden sind, kein Kaufschilling, welcher dem Betrage aller einverleibten Schulden gleich kömmt, gebothen werden; so sey nach dem dritten Termine die Verhandlung mit den Gläubigern einzuleiten, und nach Beendigung derselben mit Beobachtung der Vorschriften der §. 148 bis 152 der Galizischen Gerichts-Ordnung ein vierter Termin auszuschreiben.

Nro. 236.

Justiz-Hofdecret vom 25. Junius 1824, an das Böhmische Appellations-Gericht.

Wegen Behandlung der Strafnachsichts-Gesuche bey den Obergerichten.

Hinsichtlich der Behandlung der Gesuche um Strafnachsicht wird bemerkt: daß auch nach dem Hofdecrete vom 4. Januar 1822 es von der Beurtheilung des Appellations-Gerichtes abhänge, ob über ein bey demselben eingereichtes, sein Befugniß überschreitendes Gesuch auf eine wirkliche Begnadigung eines Sträflings bey der obersten Justizstelle anzutragen sey oder nicht, — wie es von seinem Ermessen abhängt, ob nach dem §. 470 I. Theils des Strafgesetzes von demselben eine Strafnachsicht zu bewilligen oder abzuschlagen sey.

Nro 237.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 25. Junius 1824.

Verfassung der Ausweise bey dem Einschreiten um die Anweisung der Deficienten-Gehalte für die Localisten, Cooperatoren und Capelläne.

Da nunmehr der Landesstelle das Befugniß zur Anweisung der Deficienten-Gehalte für die Localisten, Scooperatoren und Capelläne aus dem Religions-Fonde eingeräumt ist; so werden die Consistorien angewiesen, jedem Einschreiten um einen Deficienten-Gehalt, solcher mag auf die Lebensdauer eines Seelsorgers oder auch nur auf eine gewisse Zeit angesucht werden, einen nach dem beyliegenden Muster zu verfassenden Ausweis, der nach seinen Rubriken gehörig auszufüllen ist, beyzuschließen.

Aus

Nahmen der Diöces, des Kreises, des Dominiums, wo der in den Beneficianten = Stand zu versetzende Priester sich aufhält.	Geburts=Jahr.	Jahr, in welchem er zum Priester geweiht wurde.	Nachweisung der von ihm voll während derselben bekleideten in jeder Charge bezogenen fixen und Zehent, dann der andern die Dienstleistung bis zum Aus nung dargestellt, mit genauer eingetretenen, auch nach so kur setzung des Tages, Monaths liegenden

weis.

strecktten ganzen Dienstzeit, der verschiedenen Chargen, und des Gehaltes im Gelde, Naturalien Emolumente, vom Eintritte in tritte, in chronologischer Ord- Bemerkung der ohne Anstellung zen Zwischenperioden, und Bey- und Jahres der hierüber vor- Urkunden.	Ursache der Defi- cienz mit Berufung auf den Kreisphy- sicats-Be- fund und dessen Bey- legung.	Zeit, für wel- che der Defici- enten- Gehalt oder die Pension ange- sucht wird.	Tag des Austrit- tes des Deficien- ten- Priesters aus der Seel- sorge.

Nro. 238.

Hofkanzley-Decret vom 27. Junius 1824, an die Regierung in Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht am 26. August 1824.

Aufhebung der Weg-Robath-Reluition in Oesterreich ob der Enns.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 7. Junius 1824, zu befehlen geruhet, daß die Weg-Robath-Reluition in Oesterreich ob der Enns, vom nächsten Militär-Jahre 1825 angefangen, zu erlassen sey, und daher von diesem Zeitpuncte an aufzuhören habe.

Nro. 239.

Hofkanzley-Decret vom 29. Junius 1824, an die Länderstellen von Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Steyermark und Kärnthen, dann Mähren und Schlesien.

Fernere Beybehaltung der ständischen Bereiter.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Junius 1824, hat der ständische Bereiter, wie bisher, fortzubestehen.

Nro. 240.

Hofkanzley-Decret vom 30. Junius 1824, an die Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in Mähren und Schlesien; in Inner-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Galizien; dann an das Böhmische Gubernium.

Wegen Entrichtung des Zinses bey vermietheten Hofräumen der Gebäude.

Es sind Fälle vorgekommen, daß in Orten, welche der Hauszins-Steuer einbezogen sind, die Hofräume der Ge-

bäude besonders vermiethet werden, und dafür ein Zins entrichtet wird.

Daraus ist die Frage entstanden: ob ein solcher Zins der Zinssteuer unterliege?

Der k. k. Provinzial-Commission wird daher zur Richtschnur bey Entscheidung solcher Fälle erinnert:

Die Hofräume als integrirende Theile der Gebäude, unterliegen, wenn dafür ein Zins entrichtet wird, in allen der Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften der Gebäude-, Zins-, nicht aber der Grundsteuer. Dort, wo die Gebäude nach dem Zinsertrage versteuert werden, muß daher der Zins, welcher für die besondere Benützung des Hofraumes entrichtet wird, der Gebäude-Zinssteuer unterzogen werden, weil bey dieser Steuer die Summe aller Zinsungen das Steuer-Object bildet. Bey der Gebäude-Classensteuer hingegen findet eine solche Versteuerung des Zinses für die besondere Benützung eines Hofraumes nicht Statt, weil durch die festgesetzten Tariffe schon die Steuer für das ganze Gebäude mit Inbegriff des Hofraumes ausgesprochen ist.

Nro. 241.

Hofkanzley-Decret vom 30. Junius 1824, an die Mährisch-Schlesische Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

Art der Hereinbringung der Kosten bey Reclamations-Untersuchungen.

Es unterliegt keinem Anstande, daß die Kosten der Reclamations-Untersuchungen, in so fern sie nach den Directiven nicht dem Staatsschätze zur Last fallen, auf dem nähmlichen Wege, wie die Steuer-Rückstände hereingebracht werden.

Nro. 242.

Hofkanzley-Decret vom 1. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Ausgleichung der Schulden der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten unter einander.

Die Verwaltung der politischen Fonde und Anstalten wird durch die Schuldverhältnisse, in welchen dieselben unter einander stehen, ungemein erschweret, und es erwächst daraus für die contirenden Buchhaltungen eine bedeutende Vermehrung ihrer Geschäfte.

Eine Ausgleichung dieser Schulden ist daher um so wünschenswerther und auch um so dringender, als nur darin das einzige Mittel zu finden ist, unnöthige Complicationen zu entfernen, und mehr Klarheit und Einfachheit in die Verwaltung der Fonde zu bringen.

Die Ersparung so vieler doppelter Aufführungen des nähmlichen Capitales und doppelter Interessen-Berechnungen, die dadurch wesentlich erleichterte Uebersicht des Vermögens- und Schuldenstandes der einzelnen Fonde, die Vermeidung der nur noch vervielfachten Verlegenheiten, in welche ein Fond den anderen durch solche Verschuldungen nothwendig hineinzieht, sind unstreitig ein großer Gewinn für die Verwaltung.

Den Fonden geht durch diese Schulden-Ausgleichung kein Nachtheil an ihrem Vermögensstande zu; denn ein Activum, welchem ein ganz gleiches Passivum zur Seite steht, hat keinen Werth, und ein Entgang des Ersteren, wenn es zur Tilgung des Letzteren verwendet wird, ist daher auch kein Verlust.

Um diese wechselseitige Schulden-Tilgung zur Aus-

führung bringen zu können, ist es nothwendig, den Stand der Schulden eines Fondes gegen den anderen und das einem jeden Fonde zu Gebothe stehende Activ-Vermögen zu kennen, um hiernach die Modalitäten der Ausgleichung selbst näher bestimmen zu können.

Vorerst handelt es sich um die Ausgleichung jener Schulden, welche die aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten gegen einander haben, und welche wirklich verzinset werden müssen.

Hinsichtlich des Religions- und Studien-Fondes hat man bereits durch die Stiftungs-Hofbuchhaltung, welche diese Fonde contiret, die nöthigen Erhebungen eingeleitet.

Rücksichtlich der übrigen Fonde hat aber die Landesstelle von der Provinzial-Staatsbuchhaltung eine genaue Nachweisung der Schulden jedes einzelnen Fondes an andere gleichfalls dotirte Fonde und Anstalten, nach ihrem Betrage an Capital und rückständigen Interessen mit Bezeichnung des Interessen-Fußes und des creditirenden Fondes, dann die genaue Nachweisung der Activ-Forderungen an andere Fonde, und der eigenen Activ-Capitalien, welche dem Fonde zur Ausgleichung und beziehungsweise zur Tilgung seiner Schulden zu Gebothe stehen, abzufordern, und die dießfälligen, für jeden Fond abgesondert verfaßten Ausweise unfehlbar bis Ende August 1824 hierher vorzulegen.

Der Abschluß-Termin der gegenseitigen Forderungen hat sich bis Ende October 1824 zu erstrecken.

In den zu verfassenden Ausweisen sind zur Vereinfachung der Uebersicht die Forderungen und Schulden der Fonde unter sich durchaus auf Metall-Münze nach dem

Curse von 250 Percent umzusetzen; jedoch zur Beybehaltung der gehörigen Evidenz, diejenigen Posten, welche dermahl in Wiener-Währung geschuldet werden, in dem Betrage dieser Valuta inner der Rubrik anzumerken.

Das Stammvermögen der Fonde ist nach den verschiedenen Cathegorien der Staats-Effecte, der Privat-Capitalien und der Realitäten insbesondere ersichtlich zu machen, damit die Schuldreste, welche nach geschehener Ausgleichung von einem Fonde an den anderen noch verbleiben, durch Uebertragung von Obligationen, besonders solcher, welche in Metall-Münze verzinset werden, getilget werden können.

Man erwartet von der Landesstelle, daß sie die thätige und genaue Bearbeitung dieses Geschäftes sich um so mehr werde angelegen seyn lassen, als durch diese Schuldenausgleichung die Geschäfte der Fonds-Verwaltungen wesentlich erleichtert und vereinfacht werden.

Nro. 243.

Hofkanzley-Decret vom 1. Julius 1824, an das Galizische Landes-Gubernium.

Wegen Bestimmung der Erziehungsbeyträge für Waisen der Beamten und minderer Diener.

Nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer wird dem Gubernium folgende Belehrung ertheilt:

Da rücksichtlich der Erziehungsbeyträge für Waisen keine Normal-Ausmaß besteht; die in der Sammlung der Pensions-Vorschriften (welche ohnehin nach einer ausdrücklichen höchsten Entschließung keine Gesetzkraft, sondern nur zum Leitfaden bey Behandlung der Pensionsfälle zu die-

nen hat) angesetzten dießfälligen Gebühren von 20, 25, 30 fl. u. s. w. für Pensionsfähige, und von 2 und 3 kr. täglich für provisionsfähige Waisen keineswegs die Eigenschaft eines sanctionirten und gesetzlichen, sondern nur eines bisher angenommenen und beobachteten Maßstabes haben, es auch nicht wohl thunlich ist, für die Waisen der so mannigfaltigen Cathegorien der Beamten und Diener eine bestimmte, verhältnißmäßige und für jeden Fall angemessene Ausmaß festzusetzen, indem dabey der Pensions- oder Provisions-Betrag der Mutter, ihre mehrere oder mindere Erwerbs-Fähigkeit oder gänzliche Erwerbs-Unfähigkeit, die Zahl der Kinder und ebenfalls ihre mehrere oder mindere Erwerbs-Fähigkeit zu berücksichtigen sind; so hat die k. k. Hofkammer für nothwendig befunden, hierbey eine Gränze des Maximums zu bezeichnen.

Bey Gelegenheit, als Se. Majestät den Länderstellen das Befugniß für Beamte und mindere Diener sowohl als deren Witwen und Waisen, die sie selbst anstellen, die Pensionen und Provisionen nicht allein zu bemessen, sondern auch zahlbar zu machen, zu ertheilen geruhet haben, wurde demnach in der Absicht, um überspannten Bemessungen der Erziehungs-Beyträge vorzubeugen, anderer Seits aber den Länderstellen einen Maßstab zur dießfälligen Bemessung an die Hand zu geben, in ihrer unter dem 22. April 1822, erlassenen Verordnung in dem Absatze b der Grundsatz aufgestellt, daß die Pension der Mutter und die Erziehungs-Beyträge der Kinder nie die Hälfte des Gatten und respective Vaters übersteigen sollen.

Wenn man nun zwar bey diesem den Länderstellen vor-

gezeichneten Grundsatze im Allgemeinen stehen zu bleiben und sich auch hierorts bey Bemessungen der Erziehungsbeyträge darnach zu benehmen findet; so werden doch dadurch in besondern Fällen, wo der Erziehungs-Beytrag für eine Beamten-Waise selbst unter der für Waisen minderer Diener angenommenen geringsten Provision von 2 kr. stehen bleiben würde, nicht alle Ausnahmen dergestalt ausgeschlossen, daß selbst nicht die leitende Hofbehörde dergleichen außer allem billigen und angemessenen Verhältnisse stehende Erziehungs-Beyträge sollte verbessern und in ein billigeres Ebenmaß bringen können.

Nro. 244.

Hofkammer-Decret vom 4. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Betheilung der von Amts wegen in Jubilations-Stand versetzten Beamten mit monathlichen Beträgen.

Mit Bezug auf die der Landesstelle unter dem 23. August 1822 ertheilte Normal-Verordnung, wegen Behandlung der Staatsbeamten in Ansehung ihrer Bezüge in Sterb- oder Jubilations-Fällen, wird in Beziehung auf die von Amts wegen in Jubilations-Stand versetzten Beamten der Landesstelle bedeutet: daß den von Amts wegen in den Jubilations-Stand versetzten Beamten, denen der Gehalt vom Tage ihrer ausgesprochenen Jubilirung eingestellt wird, auf ihr Ansuchen einstweilen, und bis zur erfolgenden Bemessung und Anweisung der ihnen gebührenden Pension, monathliche Beträge, nach der für dieselben nach Maß ihrer Dienstjahre wahrscheinlich aus-

fallenden Pension als Vorschüsse, gegen seiner Zeit zu leistenden Rückersatz, bis zur erfolgenden Pensions-Bemessung und Zahlbarmachung angewiesen werden können; daß jedoch in dem Falle, wenn ein solcher Beamte die Beybringung seiner Documente verzögern, und mit deren Ueberreichung durch ein Vierteljahr zurück bleiben sollte, worauf sowohl die Landesstelle, als auch seine unmittelbar vorgesetzte Behörde unter eigener Verantwortung zu wachen hat, die weitere Verabfolgung dieser monathlichen Vorschüsse alsogleich einzustellen ist.

Nro. 245.

Hofkanzley-Decret vom 4. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Instruction für die Kreis-Ingenieure.

Man findet es einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zweckmäßig, die bisher nur in Mähren und Böhmen bestehende Instruction für die Kreis-Ingenieure mit einigen Modificationen auch in den übrigen Provinzen einzuführen *).

Der Landesstelle wird daher im Anschlusse jene abge-

*) Für Böhmen und Mähren lautet diese Verordnung weiter dahin:

Diese Abänderungen und Zusätze werden dem Gubernium, in so weit dieselben in Beziehung auf den §. 5 der Instruction eine schärfere Bezeichnung der zweyfachen Unterordnung der Kreis-Ingenieure unter das Kreisamt und die Baudirection, und das Arbeits-Locale, dann in Beziehung auf den §. 6 eine verbesserte Textirung des Schlusses betreffen, in der Beylage zur Nachachtung mitgetheilt.

Aus

Nahmen der Diöces, des Kreises, des Dominiums, wo der in den Beneficianten-Stand zu versetzende Priester sich aufhält.	Geburts-Jahr.	Jahr, in welchem er zum Priester geweiht wurde.	Nachweisung der von ihm voll während derselben bekleideten in jeder Charge bezogenen fixen und Zehent, dann der andern die Dienstleistung bis zum Aus nung dargestellt, mit genauer eingetretenen, auch nach so kur setzung des Tages, Monaths liegenden

weis.

streckten ganzen Dienstzeit, der verschiedenen Chargen, und des Gehaltes im Gelde, Naturalien Emolumente, vom Eintritte in tritte, in chronologischer Ord- Bemerkung der ohne Anstellung zen Zwischenperioden, und Bey- und Jahres der hierüber vor- Urkunden.	Ursache der Deficienz mit Berufung auf den Kreisphysicats-Befund und dessen Beylegung.	Zeit, für welche der Deficienten-Gehalt oder die Pension angesucht wird.	Tag des Austrittes des Deficienten-Priesters aus der Seelsorge.

Nro. 238.

Hofkanzley - Decret vom 27. Junius 1824, an die Regierung in Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht am 26. August 1824.

Aufhebung der Weg-Robath-Reluition in Oesterreich ob der Enns.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 7. Junius 1824, zu befehlen geruhet, daß die Weg-Robath-Reluition in Oesterreich ob der Enns, vom nächsten Militär-Jahre 1825 angefangen, zu erlassen sey, und daher von diesem Zeitpuncte an aufzuhören habe.

Nro. 239.

Hofkanzley-Decret vom 29. Junius 1824, an die Länderstellen von Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Steyermark und Kärnthen, dann Mähren und Schlesien.

Fernere Beybehaltung der ständischen Bereiter.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Junius 1824, hat der ständische Bereiter, wie bisher, fortzubestehen.

Nro. 240.

Hofkanzley - Decret vom 30. Junius 1824, an die Provinzial - Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer - Provisoriums in Mähren und Schlesien; in Inner - Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Galizien; dann an das Böhmische Gubernium.

Wegen Entrichtung des Zinses bey vermietheten Hofräumen der Gebäude.

Es sind Fälle vorgekommen, daß in Orten, welche der Hauszins - Steuer einbezogen sind, die Hofräume der Ge-

bäude besonders vermiethet werden, und dafür ein Zins entrichtet wird.

Daraus ist die Frage entstanden: ob ein solcher Zins der Zinssteuer unterliege?

Der k. k. Provinzial-Commission wird daher zur Richtschnur bey Entscheidung solcher Fälle erinnert:

Die Hofräume als integrirende Theile der Gebäude, unterliegen, wenn dafür ein Zins entrichtet wird, in allen der Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften der Gebäude-, Zins-, nicht aber der Grundsteuer. Dort, wo die Gebäude nach dem Zinsertrage versteuert werden, muß daher der Zins, welcher für die besondere Benützung des Hofraumes entrichtet wird, der Gebäude-Zinssteuer unterzogen werden, weil bey dieser Steuer die Summe aller Zinsungen das Steuer-Object bildet. Bey der Gebäude-Classensteuer hingegen findet eine solche Versteuerung des Zinses für die besondere Benützung eines Hofraumes nicht Statt, weil durch die festgesetzten Tariffe schon die Steuer für das ganze Gebäude mit Inbegriff des Hofraumes ausgesprochen ist.

Nro. 241.

Hofkanzley-Decret vom 30. Junius 1824, an die Mährisch-Schlesische Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

Art der Hereinbringung der Kosten bey Reclamations-Untersuchungen.

Es unterliegt keinem Anstande, daß die Kosten der Reclamations-Untersuchungen, in so fern sie nach den Directiven nicht dem Staatsschatze zur Last fallen, auf dem nähmlichen Wege, wie die Steuer-Rückstände hereingebracht werden.

Nro. 242.

Hofkanzley-Decret vom 1. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Ausgleichung der Schulden der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten unter einander.

Die Verwaltung der politischen Fonde und Anstalten wird durch die Schuldverhältnisse, in welchen dieselben unter einander stehen, ungemein erschweret, und es erwächst daraus für die contirenden Buchhaltungen eine bedeutende Vermehrung ihrer Geschäfte.

Eine Ausgleichung dieser Schulden ist daher um so wünschenswerther und auch um so dringender, als nur darin das einzige Mittel zu finden ist, unnöthige Complicationen zu entfernen, und mehr Klarheit und Einfachheit in die Verwaltung der Fonde zu bringen.

Die Ersparung so vieler doppelter Aufführungen des nähmlichen Capitales und doppelter Interessen-Berechnungen, die dadurch wesentlich erleichterte Uebersicht des Vermögens- und Schuldenstandes der einzelnen Fonde, die Vermeidung der nur noch vervielfachten Verlegenheiten, in welche ein Fond den anderen durch solche Verschuldungen nothwendig hineinzieht, sind unstreitig ein großer Gewinn für die Verwaltung.

Den Fonden geht durch diese Schulden-Ausgleichung kein Nachtheil an ihrem Vermögensstande zu; denn ein Activum, welchem ein ganz gleiches Passivum zur Seite steht, hat keinen Werth, und ein Entgang des Ersteren, wenn es zur Tilgung des Letzteren verwendet wird, ist daher auch kein Verlust.

Um diese wechselseitige Schulden-Tilgung zur Aus-

führung bringen zu können, ist es nothwendig, den Stand der Schulden eines Fondes gegen den anderen und das einem jeden Fonde zu Gebothe stehende Activ-Vermögen zu kennen, um hiernach die Modalitäten der Ausgleichung selbst näher bestimmen zu können.

Vorerst handelt es sich um die Ausgleichung jener Schulden, welche die aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten gegen einander haben, und welche wirklich verzinset werden müssen.

Hinsichtlich des Religions- und Studien-Fondes hat man bereits durch die Stiftungs-Hofbuchhaltung, welche diese Fonde contiret, die nöthigen Erhebungen eingeleitet.

Rücksichtlich der übrigen Fonde hat aber die Landesstelle von der Provinzial-Staatsbuchhaltung eine genaue Nachweisung der Schulden jedes einzelnen Fondes an andere gleichfalls dotirte Fonde und Anstalten, nach ihrem Betrage an Capital und rückständigen Interessen mit Bezeichnung des Interessen-Fußes und des creditirenden Fondes, dann die genaue Nachweisung der Activ-Forderungen an andere Fonde, und der eigenen Activ-Capitalien, welche dem Fonde zur Ausgleichung und beziehungsweise zur Tilgung seiner Schulden zu Gebothe stehen, abzufordern, und die dießfälligen, für jeden Fond abgesondert verfaßten Ausweise unfehlbar bis Ende August 1824 hierher vorzulegen.

Der Abschluß-Termin der gegenseitigen Forderungen hat sich bis Ende October 1824 zu erstrecken.

In den zu verfassenden Ausweisen sind zur Vereinfachung der Uebersicht die Forderungen und Schulden der Fonde unter sich durchaus auf Metall-Münze nach dem

Curse von 250 Percent umzusetzen; jedoch zur Beybehaltung der gehörigen Evidenz, diejenigen Posten, welche dermahl in Wiener-Währung geschuldet werden, in dem Betrage dieser Valuta inner der Rubrik anzumerken.

Das Stammvermögen der Fonde ist nach den verschiedenen Cathegorien der Staats-Effecte, der Privat-Capitalien und der Realitäten insbesondere ersichtlich zu machen, damit die Schuldreste, welche nach geschehener Ausgleichung von einem Fonde an den anderen noch verbleiben, durch Uebertragung von Obligationen, besonders solcher, welche in Metall-Münze verzinset werden, getilget werden können.

Man erwartet von der Landesstelle, daß sie die thätige und genaue Bearbeitung dieses Geschäftes sich um so mehr werde angelegen seyn lassen, als durch diese Schuldenausgleichung die Geschäfte der Fonds-Verwaltungen wesentlich erleichtert und vereinfacht werden.

Nro. 243.

Hofkanzley-Decret vom 1. Julius 1824, an das Galizische Landes-Gubernium.

Wegen Bestimmung der Erziehungsbeyträge für Waisen der Beamten und minderer Diener.

Nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer wird dem Gubernium folgende Belehrung ertheilt:

Da rücksichtlich der Erziehungsbeyträge für Waisen keine Normal-Ausmaß besteht; die in der Sammlung der Pensions-Vorschriften (welche ohnehin nach einer ausdrücklichen höchsten Entschließung keine Gesetzkraft, sondern nur zum Leitfaden bey Behandlung der Pensionsfälle zu die-

nen hat) angesetzten dießfälligen Gebühren von 20, 25, 30 fl. u. s. w. für Pensionsfähige, und von 2 und 3 kr. täglich für provisionsfähige Waisen keineswegeß die Eigenschaft eines sanctionirten und gesetzlichen, sondern nur eines bisher angenommenen und beobachteten Maßstabes haben, es auch nicht wohl thunlich ist, für die Waisen der so mannigfaltigen Cathegorien der Beamten und Diener eine bestimmte, verhältnißmäßige und für jeden Fall angemessene Ausmaß festzusetzen, indem dabey der Pensions- oder Provisions-Betrag der Mutter, ihre mehtere oder mindere Erwerbs-Fähigkeit oder gänzliche Erwerbs-Unfähigkeit, die Zahl der Kinder und ebenfalls ihre mehrere oder mindere Erwerbs-Fähigkeit zu berücksichtigen sind; so hat die k. k. Hofkammer für nothwendig befunden, hierbey eine Gränze des Maximums zu bezeichnen.

Bey Gelegenheit, als Se. Majestät den Länderstellen das Befugniß für Beamte und mindere Diener sowohl als deren Witwen und Waisen, die sie selbst anstellen, die Pensionen und Provisionen nicht allein zu bemessen, sondern auch zahlbar zu machen, zu ertheilen geruhet haben, wurde demnach in der Absicht, um überspannten Bemessungen der Erziehungs-Beyträge vorzubeugen, anderer Seits aber den Länderstellen einen Maßstab zur dießfälligen Bemessung an die Hand zu geben, in ihrer unter dem 22. April 1822, erlassenen Verordnung in dem Absatze b der Grundsatz aufgestellt, daß die Pension der Mutter und die Erziehungs-Beyträge der Kinder nie die Hälfte des Gatten und respective Vaters übersteigen sollen.

Wenn man nun zwar bey diesem den Länderstellen vor-

gezeichneten Grundsatze im Allgemeinen stehen zu bleiben und sich auch hierorts bey Bemessungen der Erziehungs-beyträge darnach zu benehmen findet; so werden doch dadurch in besondern Fällen, wo der Erziehungs-Beytrag für eine Beamten-Waise selbst unter der für Waisen minderer Diener angenommenen geringsten Provision von 2 kr. stehen bleiben würde, nicht alle Ausnahmen dergestalt ausgeschlossen, daß selbst nicht die leitende Hofbehörde dergleichen außer allem billigen und angemessenen Verhältnisse stehende Erziehungs-Beyträge sollte verbessern und in ein billigeres Ebenmaß bringen können.

Nro. 244.

Hofkammer-Decret vom 4. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Betheilung der von Amts wegen in Jubilations-Stand versetzten Beamten mit monathlichen Beträgen.

Mit Bezug auf die der Landesstelle unter dem 23. August 1822 ertheilte Normal-Verordnung, wegen Behandlung der Staatsbeamten in Ansehung ihrer Bezüge in Sterb- oder Jubilations-Fällen, wird in Beziehung auf die von Amts wegen in Jubilations-Stand versetzten Beamten der Landesstelle bedeutet: daß den von Amts wegen in den Jubilations-Stand versetzten Beamten, denen der Gehalt vom Tage ihrer ausgesprochenen Jubilirung eingestellt wird, auf ihr Ansuchen einstweilen, und bis zur erfolgenden Bemessung und Anweisung der ihnen gebührenden Pension, monathliche Beträge, nach der für dieselben nach Maß ihrer Dienstjahre wahrscheinlich aus-

fallenden Pension als Vorschüsse, gegen seiner Zeit zu leistenden Rückersatz, bis zur erfolgenden Pensions-Bemessung und Zahlbarmachung angewiesen werden können; daß jedoch in dem Falle, wenn ein solcher Beamte die Beybringung seiner Documente verzögern, und mit deren Ueberreichung durch ein Vierteljahr zurück bleiben sollte, worauf sowohl die Landesstelle, als auch seine unmittelbar vorgesetzte Behörde unter eigener Verantwortung zu wachen hat, die weitere Verabfolgung dieser monathlichen Vorschüsse alsogleich einzustellen ist.

Nro. 245.

Hofkanzley-Decret vom 4. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Instruction für die Kreis-Ingenieure.

Man findet es einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zweckmäßig, die bisher nur in Mähren und Böhmen bestehende Instruction für die Kreis-Ingenieure mit einigen Modificationen auch in den übrigen Provinzen einzuführen *).

Der Landesstelle wird daher im Anschlusse jene abge-

*) Für Böhmen und Mähren lautet diese Verordnung weiter dahin:

Diese Abänderungen und Zusätze werden dem Gubernium, in so weit dieselben in Beziehung auf den §. 5 der Instruction eine schärfere Bezeichnung der zweyfachen Unterordnung der Kreis-Ingenieure unter das Kreisamt und die Baudirection, und das Arbeits-Locale, dann in Beziehung auf den §. 6 eine verbesserte Textirung des Schlusses betreffen, in der Beylage zur Nachachtung mitgetheilt.

änderte Instruction zur Nachachtung mit dem Beysatze zugefertiget: daß für den Fall, als sie nach dem besonderen Verhältnisse der Provinz noch weitere wesentliche Modificationen daran nothwendig findet, der Landesstelle die Erstattung des dießfälligen Vorschlages noch binnen drey Monathen vorbehalten bleibe.

Beylage.

Instruction für die Kreis-Ingenieure.

§. 1.

Die Bestimmung der in den Kreisen angestellten Ingenieure ist: das Bauwesen in denselben gehörig zu besorgen, auf die Zweckmäßigkeit, Oeconomie und die Dauer nicht nur bey den von Zeit zu Zeit bewilligten und auszuführenden Bauführungen zu sehen, sondern auch für die gute und fleißige Unterhaltung aller aus den öffentlichen Fonden zu erhaltenden Gebäude unabläßig zu sorgen; theils durch die ungesäumten Anzeigen der entdeckten Gebrechen, theils durch die in dringenden Fällen sogleich zu veranlassende Herstellung der wesentlichsten Gebrechen ihrem Verfalle vorzubeugen, und allenthalben mit rastloser Thätigkeit und Eifer mitzuwirken, wo es sich durch die Einleitung zweckmäßiger Anstalten um die Beförderung neuer Bauführungen, und um die gute Erhaltung der schon bestehenden, oder um die Entwerfung nützlicher,

zum Besten des Allgemeinen gereichender Vorschläge, und die Hintanhaltung aller jener Nachtheile handelt, welche aus der Verwahrlosung der Baugeschäfte für die einzelnen Kreise, so wie für das Allgemeine entspringen.

Die Kreis-Ingenieure haben in ihren Kreisen im Kleinen jenes zu besorgen, was die Bau-Directionen in dem ganzen Lande und für alle Kreise zu leisten haben.

Sie sind die eigentlichen Gehülfen der letzteren, mittelst welcher erstere in ihrer ganzen Ausdehnung zu wirken haben, und sind zugleich den Kreisämtern beygegeben, um diesen in allen Fällen zur Seite zu arbeiten, wo es sich um die Erhebung der vorfallenden Baustreitigkeiten, um die Entwerfung und Vergutachtung neuer Bauanträge, oder der bey allen Staats-, Religions-Fonds-, städtischen Gebäuden, und sonstigen aus öffentlichen Fonden zu bestreitenden Bau-Reparationen, und um die Hintanhaltung aller jener Unordnungen handelt, welche mehrmahl durch die eigenmächtigen Vorgänge der Müller und anderer Strom-Adjacenten, und aus der Vernachlässigung der zur Aufrechthaltung der Wasser-Polizey bestehenden Verordnungen an größeren und kleineren Flüssen und Bächen zum Nachtheil des Allgemeinen entstehen.

§. 2.

Daraus erhellet die Wichtigkeit der Bestimmung, die Nothwendigkeit der gehörigen Ausbildung und der rastlosen Verwendung der Kreis-Ingenieure, welche, da sie beynahe die ersten Organe des Wirkungskreises der Bau-Directionen seyn sollen, auf den guten oder verschlimmerten Gang der Baugeschäfte, somit auf den Zustand der Gebäude in ihren Kreisen den nächsten Einfluß haben müssen.

§. 3.

Wenn ein Kreis-Ingenieur in den ihm anvertrauten Kreise mit Erfolg wirken, zweckmäßige Verbesserungsvorschläge entwerfen, die Bauführungen mit Einsicht, Ordnung und Oeconomie leiten, und die gute Erhaltung aller in seinem Bezirke befindlichen Land- und Wassergebäude besorgen soll, muß derselbe sich vorzüglich angelegen seyn lassen, sich die genaue Kenntniß seines Kreises und aller in demselben befindlichen Gebäude beyzulegen, ihre Pläne, nebst ihrer Beschaffenheit und den Baustand derselben nach und nach genau zu erheben, über die Beschaffenheit der in den verschiedenen Gegenden des Kreises vorfindigen und zu erhaltenden Materialien jeder Art, über ihre Güte, Maß und Preise, so wie über die Löhnungen der Maurer und Zimmerleute, dann sonstigen Professionisten-Arbeiten die nöthigen Kenntnisse zu erlangen, und sich sonach ein Verzeichniß von dem ganzen Kreise zu sammeln, durch welches die Beurtheilung der von Fall zu Fall ihm zukommenden Bau- oder Reparations-Vorschläge wesentlich erleichtert werden kann.

§. 4.

Der Wirkungskreis der Kreis-Ingenieure und ihr Einfluß dehnet sich auf jede, in jedem Kreise vorfallende, aus einem öffentlichen Fonde zu bestreitende, oder auch auf solche Privat-Gebäude aus, deren Anlage auf das Oeffentliche und Allgemeine in je einer Rücksicht Bezug haben kann.

§. 5.

Die Kreis-Ingenieure stehen zwar in allen Bauangelegenheiten, nähmlich, so weit es die Beurtheilung der

von denselben entworfenen Pläne, die sie auf Anordnung der Landesstelle durch das Kreisamt zu verfertigen beauftragt wurden, oder das Kunstfach einer ihnen anvertrauten Bauführung betrifft, unter der Provinzial-Bau-Direction, (in Nieder-Oesterreich: unter der Civil- und Wasserbau-Direction), bey welchen sie auch ihre weitere Beförderung zu erhalten haben; jedoch bleiben sie unmittelbare Mitglieder des Kreisamtes, und erhalten nur durch dasselbe die Weisungen der Bau-Direction, von dem Kreisamte selbst aber alle Aufträge in Betreff der den Kreis-Ingenieuren zustehenden Geschäfte. Sie sind allen von dem Kreisamte vorzunehmenden Bau-Commissionen beyzuziehen; die Aufsicht über Brücken, Flüsse, Dämme, Straßen ist ihnen, so wie die Uebernahme der bereits vollendeten Aerarial-Gebäude anzuvertrauen; auch sind sie nach Maßgabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, so weit es ohne Abbruch ihrer eigentlichen bloß technischen Berufsgeschäfte geschehen kann, von dem Kreis-Chef zu politischen Geschäften aushülfsweise zu verwenden.

Sie dürfen daher ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag desselben nichts unternehmen, noch sich ohne dessen Auftrag oder Erlaubniß von dem Kreise entfernen, und haben sich hinsichtlich der Parition mit den übrigen Kreisamts-Individuen ihrem Range nach vollkommen gleich zu benehmen. Die Abhängigkeit der Kreis-Ingenieure von der Civil- und Wasserbau-Direction findet demnach nur so weit Statt, daß der letzteren die Oberleitung der von der höheren Behörde durch das Kreisamt angeordneten Baulichkeiten, und die Beurtheilung der von dem Kreis-Ingenieur unternommenen Bauführung zusteht.

Der Kreis-Ingenieur hat gleich den übrigen Kreisbeamten im Kreisamte selbst zu arbeiten, daher ihm dort ein angemessenes Locale anzuweisen ist. Ein besonderes, vom Aerarium zu bestreitendes Arbeits-Locale für denselben ist unter keinem Vorwande zu gestatten.

§. 6.

Alle dem Kreis-Ingenieur zugekommenen Geschäftsstücke müssen von demselben in ein ordentliches Protokoll eingetragen, und in der möglich kürzesten Zeit auf eine erschöpfende Art bearbeitet, alle Entwürfe oder Abänderungen in den von Anderen verfaßten Vorschlägen mit Plänen und Ueberschlägen belegt, von diesen aber jederzeit Copien und Abschriften zurückbehalten, diese gehörig indicirt und ordentlich aufbewahret werden, damit bey dem Austritte, der Uebersetzung oder Vorrückung des Kreis-Ingenieurs solche seinem Nachfolger übergeben, und dieser in den Stand gesetzt werden könne, sich aus den Acten seines Vorgängers von den bis dahin verhandelten Geschäften genau zu unterrichten, und mit desto besserem Erfolge seinem Amte vorzustehen. Damit die Provinzial-Baudirection (für Nieder-Oesterreich: Civil- und Wasserbau-Direction), welche ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit auf das Benehmen und die Dienstleistung der Kreis-Ingenieure zu tragen hat, von ihrer Verwendung und dem Erfolge in ihren Geschäften immerhin in der nöthigen Kenntniß erhalten werden möge, werden derselben von den Kreis-Ingenieuren monathlich ihre Geschäfts-Protokolle zur Einsicht gegen die ehebaldigste Zurückstellung einzusenden seyn, um sich von der Verwendung, dem Fleiß und der Geschick-

lichkeit der letzteren überzeugen, und nöthigen Falls die zur Beförderung des Dienstes erforderliche Aushülfe, selbst mittelst der Uebersetzung eines unthätigen, oder seinem Fache nicht gewachsenen Individuums in Antrag bringen zu können.

§. 7.

In Absicht auf die neu aufzuführenden und wieder herzustellenden architectonischen, Kirchen-, Schul-, Wohn-, Manipulations- und anderen Gebäude wird sich der Kreis-Ingenieur nach der bestehenden dießfälligen allgemeinen Instruction vom 31. März 1788 zu benehmen, und in Ansehung jener Bauführungen, welche durch die Concurrenz der Kreisinsassen hergestellet werden, zu beobachten haben: daß bey allen dergleichen Gebäuden in den darüber zu verfassenden Ueberschlägen nicht allein die Anzahl der erforderlichen Handarbeiten und Fuhren genau bestimmt, sondern auch, sobald ein solcher Bau bewilligt, und dessen Ausführung genehmigt worden ist, sogleich die Ausweise der nöthigen, dazu zu verwendenden Bau-Materialien, Handarbeiter und Fuhren verfaßt, und dem Kreisamte zur weiteren Zustellung an jene Dominien und Grundobrigkeiten, welche zu solchen Baulichkeiten zu concurriren haben, übergeben, zugleich aber auch auf die schleunigste Erzeugung und Beyschaffung der nöthigen Materialien gedrungen werde, damit nicht, wie es bis nun in so vielen Fällen die Erfahrung lehret, durch den nachtheiligen, durch mehrere Jahre hinaus gezogenen Aufschub dringender Baulichkeiten bey dem Steigen der Materialien und Arbeitspreise, die Kosten der Bauführungen zum Nachtheil des

höchsten Aerariums so beträchtlich vermehret und erhöhet werden. Ingleichen hat der Kreis-Ingenieur (für Nieder-Oesterreich: in dem Falle des Baues in eigener Regie) die wichtigen Bauführungen selbst einzuleiten, und einen ordentlichen Dispositions-Entwurf zu verfassen, in welchem in Absicht auf die Menge und die Qualität der Bau-Materialien, die zu verwendenden Professionisten-Arbeiten, die anzustellenden Maurer, Handlanger und Fuhren, die Bestellung der erforderlichen Aufsicht, und die zu beobachtende Rechnungsart, die nöthigen Weisungen enthalten seyn sollen, damit nach denselben der Bau geführet und sogestalt Ordnung und Oeconomie bey demselben beobachtet werden könne.

§. 8.

Der Kreis-Ingenieur hat sich (für Nieder-Oesterreich: im Falle des Baues in eigener Regie) mittelst des vorgesetzten Kreisamtes in die nöthige Kenntniß zu setzen, und unausgesetzt darin zu erhalten, wie die Erzeugung und Beyführung des Materiales bey allen den bey zur Ausführung bewilligten Gebäuden betrieben werde, und sobald er aus den dießfalls an das Kreisamt erstatteten Rapporten nicht die hinlängliche Quantität des beygeschafften Materiales, somit die erforderliche Thätigkeit bey der Erzeugung oder Beyschaffung desselben bemerket, das Kreisamt sogleich darauf aufmerksam zu machen, und unter seiner Verantwortung Abhülfe zu erwirken.

Der Kreis-Ingenieur hat in dem Falle des Baues in eigener Regie zu sorgen, daß bey jedem wichtigen Baue ein verläßlicher Maurer- und Zimmermeister verwendet,

und solchen Professionisten die Arbeiten übergeben werden, von deren Redlichkeit sich eine solide Arbeit erwarten läßt; zu diesem Ende hat sich der Kreis-Ingenieur angelegen seyn zu lassen, sich die genaue Kenntniß aller in seinem Kreise befindlichen Maurer- und Zimmermeister zu erwerben, und niemanden eine Arbeit anzuvertrauen, der nicht nach den bestehenden Vorschriften gehörig geprüft worden ist. Wo die Auswahl mehrerer Meister vorhanden ist, so ist gewöhnlich die Arbeit jenem zu übergeben, der dieselbe um den mindesten Anboth, jedoch in der vorgeschriebenen Qualität zu liefern sich verbindet, dafür hinlängliche Bürgschaft zu leisten im Stande, übrigens aber ein anerkannter rechtschaffener Mann ist.

Er hat in dieser Hinsicht auch vorzüglich Bedacht zu nehmen, daß die von den Landmeistern eingeschickten Bau-Operate oder neuen Bauvorschläge mit deutlichen, gehörig auseinander gesetzten Zeichnungen und Plänen, umständlichen Vorausmaßen und Kostenüberschlägen an das Kreisamt eingesendet werden.

§. 9.

Ohne vorhergegangene Bewilligung und erhaltenen ämtlichen Auftrag darf kein Bau vorgenommen, oder eine Geldauslegung veranlaßt werden; dringende Fälle, wo Gefahr am Verzuge haftet, ausgenommen, wo auch nur jenes, was zur Abwendung der dringenden Gefahr erforderlich ist, eingeleitet und sogleich die gehörige Anzeige mit Beylegung der weiteren Ueberschläge gemacht, übrigens aber die Genehmigung abgewartet werden muß, in wie weit die übrigen Bauerforderniße bewilliget werden.

§. 10.

Auch auf den Fortgang jedes wichtigen Baues hat der Kreis-Ingenieur sein Augenmerk zu richten, und dafür zu sorgen, daß er in der nöthigen Kenntniß der Forschritte durch von vierzehn zu vierzehn Tagen zu erstattende Rapporte erhalten werde. Bey bemerkter Lauigkeit im Baue oder bey Entdeckung anderer Unordnungen hat derselbe sich an das Kreisamt zu verwenden, und wenn die Sache mittelst schriftlicher Aufträge nicht in das gehörige Geleis gebracht werden kann, durch eine Local-Besichtigung den Anständen abzuhelfen, und die Fortführung des Baues zu beschleunigen; überhaupt hat sich der Kreis-Ingenieur, so weit es ohne besondere Kosten geschehen kann, mit vorläufiger Bewilligung des Kreisamtes von dem Fortgange der Bauführungen, so oft es möglich, zu überzeugen, und zu untersuchen, ob von den vorgeschriebenen Plänen und Maßen nicht abgewichen, und der Bau nach den angeordneten Maßen und Dimensionen geführet werde.

Vorzüglich muß nach jedem geendeten Baue derselbe genau untersuchet, ein ordentliches Protokoll über den Befund aufgenommen, und sogestalt jener Partey, die denselben in Zukunft zu benützen oder zu respiciren haben wird, gehörig übergeben werden, damit die letztere auch für den Baustand verantwortlich bleiben möge.

§. 11.

Da aus der Vernachlässigung der Unterhaltung der Gebäude für die Fonde die wichtigsten Nachtheile entspringen, so hat der Kreis-Ingenieur darauf vorzüglich bedacht zu seyn, daß alle öffentliche Gebäude immer auf das fleißigste un-

terhalten werden, und zu diesem Ende bey jedem eine verhältnißmäßige Quantität von Dachziegeln, Schindeln, Kalk und anderen Erfordernissen im Vorrath erliege, um bey Entstehung eines Gebrechens ohne allen Verschub die Ausbesserung sogleich vornehmen zu können.

§. 12.

Der Kreis-Ingenieur hat sich bey allen seinen Dienstreisen über den Zustand jener Gebäude, die ihm auf dieser Route aufstoßen, durch eine genaue Untersuchung zu erkundigen und zu überzeugen, ob jene, denen die Aufsicht der Gebäude übertragen ist, auf ihre gute Erhaltung wachen; bey Wahrnehmung dringender Gebrechen hat derselbe sogleich im Nahmen des Kreisamtes ihre Verbesserung einzuleiten, über das Veranlaßte hingegen, so wie über die weiter nöthigen Einleitungen, dem Kreisamte und nach Umständen der Bau-Direction seinen Bericht zu erstatten, damit von dort aus die nöthigen Vorkehrungen zur schleunigsten Herstellung der entdeckten Gebrechen getroffen werden mögen.

§. 13.

Da dem Kreis-Ingenieur auch die Aufsicht über die Handhabung der Bau-Polizey unter der Oberleitung des Kreisamtes obliegt, so hat derselbe dafür zu sorgen, daß in seinem Kreise gutes und dauerhaftes Materiale erzeuget werde; sonach darauf zu sehen, daß Ziegeln von den vorgeschriebenen Maßen erzeuget und gehörig ausgebrannt werden, er hat zu sorgen, daß in den verschiedenen größeren Ortschaften verhältnißmäßige Vorräthe von gesundem, trockenen und zu gehöriger Zeit geschlagenen Bau-

holze erliege, um solches zu den vorkommenden öffentlichen Gebäuden mit desto besserem Erfolge und Sicherheit verwenden zu können. Er wird dieses ohne Unkosten bewirken können, wenn er durch das vorgesetzte Kreisamt die vorzüglichen, in den verschiedenen Kreisorten befindlichen Zimmermeister oder jene Staatsherrschaften, welche im Besitze der Waldungen sich befinden, auf die Anschaffung eines verhältnißmäßigen, zur rechten Zeit geschlagenen, wohl ausgetrockneten Holzvorrathes entweder selbst oder durch das Kreisamt zu bewegen, sich die Mühe geben wird.

§. 14.

Der Kreis-Ingenieur hat sich auch wesentlich angelegen seyn zu lassen, und durch seinen Einfluß bey dem Kreisamte zu bewirken, daß die Bauart auf dem Lande und in den Dörfern verbessert, die Häuser, Scheuern und Stallungen im gehörigen Abstande von einander gestellt, so viel es möglich feuersicher gebauet, und mittelst Anpflanzung der Bäume und Zuleitung des Wassers den Fortschritten der Feuersgefahr möglichst Einhalt gemacht, die nöthigen Feuerlöschanstalten und Requisiten in allen Ortschaften angeschaffet und gut erhalten werden, und hierin durch seinen guten Rath und Vorschläge dem Kreisamte alle jene Mittel an die Hand zu lassen, welche zur Sicherheit ganzer Ortschaften und Gemeinden abzielen.

§. 15.

Die Wasser-Baulichkeiten machen einen um so wichtigeren Gegenstand seines Wirkungskreises aus, einen je größeren Einfluß dieselben auf das Allgemeine und das Wohl jedes einzelnen Bewohners nehmen; der Kreis-Ingenieur wird sich daher nicht allein in die nöthige Kennt-

niß der seinen Kreis durchkreuzenden Flüsse, Bäche und sonstigen Wässer setzen, sondern auch alles dasjenige nach Zulassung der Umstände in Vorschlag bringen, was zur Vermeidung der nachtheiligen Schwellungen und Austretungen der Flüsse und Bäche, und zu desto unschädlicherem Abzuge des Hochgewässers beytragen kann. Er wird vorzüglich darob seyn, daß die Ufer der Flüsse, der Bäche von den anliegenden Grundbesitzern, oder denjenigen, denen es zusteht, gehörig unterhalten, bepflanzet und zur Verwachsung befördert, übrigens aber von den einhängenden, den Abfluß hemmenden Aesten und Bäumen gereiniget werden.

§. 16.

Bey den Mühlen hat der Kreis-Ingenieur vorzüglich Rücksicht zu nehmen, daß sie niemahls durch die Erhöhung des Polsters ein nachtheiliges Schwellen verursachen; zu welchem Ende demselben obliegen wird, sich zu überzeugen, ob alle Mühlen mit der so wesentlichen Haimung versehen seyen, und wo diese nicht vorfindig seyn sollte, sorgen, daß dieselbe von dem Kreisamte unter seiner Mitwirkung ehestens vorgenommen werde. Da jede Mühle ihre verhältnißmäßigen Ablässe besitzen soll, so hat der Kreis-Ingenieur darauf zu sehen, daß alle Mühlen mit solchen, und diese mit Grundschützen versehen, und wo das Wehr selbst, wie es allenthalben seyn sollte, statt eines Kastenwehres nicht schon eine Arche mit Grundschützen ist, solche bey jeder Wiederherstellung eines baufälligen Kastenwehres oder bey dem Baue einer neuen Mühle in Anwendung gebracht werden.

§. 17.

Die Räumung der Bäche von den einhängenden, in das Bett einwachsenden Bäumen und Gesträuchen, durch welche zu so vielen Ueberschwemmungen Anlaß gegeben wird, soll nicht minder, so wie überhaupt die Handhabung der Strom-Polizey, welche demselben seiner Zeit umständlicher bekannt gemacht werden wird, ein vorzüglicher Gegenstand seiner Aufsicht und Vorsorge seyn. Zu diesem Ende wird es auch erforderlich seyn, daß der Kreis-Ingenieur sich theils bey anderen ämtlichen, theils auch insbesondere bey eigenen, mit höherer Bewilligung vorzunehmenden Flußbereisungen sich von dem Zustande der Flüsse und der Wässer in seinem Kreise überzeugen, und über ihre Beschaffenheit eine erschöpfende Relation erstatte.

§. 18.

Der Zustand der Nebenstraßen und Seiten-Communicationen im Lande macht einen vorzüglichen Gegenstand seines Wirkungskreises aus. Er wird bey allen Bereisungen ihren Zustand berücksichtigen, und Fehler und Gebrechen dem Kreisamte zur Abstellung sogleich anzeigen. Ueberhaupt aber wird derselbe beflissen seyn, dem Kreisamte nach den Localitäts-Umständen einen besonderen Plan vorzulegen, nach welchem die Seitenstraßen in seinem Kreise nach den für das Land bestehenden Verordnungen systematischer bearbeitet, und immer in ihrem untadelhaften Zustande erhalten werden können.

§. 19.

In Absicht auf den Zustand der Commercial-Straßen hat der Kreis-Ingenieur für den Fall, wenn derselbe in seinen ämtlichen Bereisungen auffallende Mängel und

Gebrechen bemerken sollte, solche dem Kreisamte anzuzeigen, damit von dort aus das Nöthige an die betreffende Direction oder an die Commissäre verfüget werden möge.

§. 20.

Mit Geldgebahrungen, mit Auszahlungen und Verrechnungen hat sich der Kreis-Ingenieur niemahls zu befassen, weil seiner Bestimmung nach ihm nur die Liquidirung und rücksichtlich die Flüssigmachung der einzelnen, für jeden Bau bewilligten, und zur Herstellung der unter seiner Leitung befindlichen Gebäude erforderlichen Gelder obliegt. Indessen aber hat derselbe sein vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß bey allen Bauführungen ordentliche und vorschriftmäßige Rechnungen geführet werden, zu welchem Ende der Haupt-Instruction, wie sich bey einem Baue angestellte Baubeamte zu benehmen haben, auch die Rechnungs-Formularien beygefügt sind, damit er darauf sehe, daß bey jedem Baue nach dieser Art die Verrechnung und Rechnungsführung eingeleitet, und zu diesem Ende jederzeit ein dem Werke gewachsener Rechnungsführer aufgestellt werde.

Dem Kreis-Ingenieur liegt überhaupt die Controlle über sämmtliche Bauführungen ob; er muß von den Ausgaben die vorläufige Wissenschaft haben, ohne sich mit der Geldgebahrung oder Zahlung selbst zu befassen.

§. 21.

Damit der Kreis-Ingenieur sich jederzeit über seine Verrichtungen ausweisen kann, hat derselbe ein Beschäftigungs-Journal zu führen, in welches täglich jenes, was derselbe in ämtlichen Sachen zu Hause oder auf Reisen geleistet hat, zwar kurz, jedoch klar und deutlich dargestellt

werden soll, mit welchem derselbe sich bey den von dem Landes-Bau-Director vorzunehmenden Visitationen oder auch sonst, wenn es erforderlich seyn sollte, auszuweisen, und überhaupt über die Verwendung seiner Zeit zu legitimiren haben wird.

Auf den in Folge erhaltener kreisämtlicher oder Bau-Directions-Aufträge zu unternehmenden Dienstreisen wird derselbe die nach dem allerhöchsten Normale für Ingenieure bewilligten Diäten aufzurechnen, und diese, so wie die Reiseauslagen nach seiner Rückkehr in ein ordentliches Particulare dem Kreisamte mit der Relation über die vollzogene Commission vorzulegen haben.

§. 22.

Der Kreis-Ingenieur wird gewöhnlich zu allen in den Kreisen erfolgenden Bau-Untersuchungen oder Baulichkeits-Commissionen verwendet; es ist daher erforderlich, daß derselbe hierin auch seiner Bestimmung entspreche, und zu diesem Ende sich nicht allein mit den zur Abgebung einer gründlichen Meinung nöthigen wissenschaftlichen Kenntnissen ausrüste, sondern auch überhaupt mit den dahin einschlagenden Landesgesetzen, bestehenden Gewohnheiten und erflossenen Verordnungen bekannt mache, um in jedem Falle, wo ihm eine derley Commission allein anvertrauet wird, derselben gehörig vorstehen zu können. Bey allen gewöhnlichen Commissionen wird derselbe seine Meinung durch eine klare Darstellung der Localität mittelst Grund-, Plänen und Profilen äußern, und sogestalt die Behörden in den Stand setzen, gehörige Urtheile fassen zu können.

§. 23.

Bey allen Commissionen, sie mögen Streitigkeiten un-

ter Privaten oder das höchste Aerarium, oder einen öffentlichen Fond betreffen, hat sich der Kreis-Ingenieur aller Parteylichkeiten zu enthalten, und jederzeit mit der strengsten Uneigennützigkeit, wie solches einem Manne von Ehre und Rechtschaffenheit zusteht, vorzugehen, in keinem Falle sich von Privaten sogestalt abhängig zu machen, daß derselbe dadurch in der Erfüllung seiner Pflichten gehemmet werde, so wie demselben in allen Fällen den Nutzen des höchsten Aerariums und die Erfüllung seiner Obliegenheiten mit unermüdetem Eifer, Fleiße und Thätigkeit zu befördern, zur strengen Pflicht gemacht wird.

§. 24.

Mit Ende eines jeden Jahres hat derselbe einen Hauptbericht über die während des ganzen Jahres vorgeschlagenen, resolvirten, ausgeführten oder noch unvollendeten Bauführungen, über den Zustand der Gebäude, der Brücken, der Seitenwege und Communicationen im Kreise, dann über die Beschaffenheit der Flüsse und sonstigen Wässer, und die durch dieselben während des Jahres entstandenen beträchtlicheren Beschädigungen an die Provinzial-Bau-Direction (in Nieder-Oesterreich: an die Civil- und Wasserbau-Direction) zu erstatten, und dem Kreisamte zur Einbeförderung zu übergeben.

Nro. 246.

Hofkanzley-Decret vom 6. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 29. Julius 1824, an sämmtliche Zollgefällen- und Staatsgüter-Administrationen, mit Ausnahme jener von Dalmatien. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 20. Julius 1824.

Vorschrift, wenn bey Bau-Versteigerungen ein Licitant das Ganze übernehmen will, ohne sich jedoch in einen Anboth für die einzelnen Theile des Bau-Objectes einzulassen.

Um einem allfälligen Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen des Bau-Versteigerungs-Normales vom 28. April 1820, II. §. I., in Fällen zuvorzukommen, wo ein Licitant das Ganze übernehmen will, ohne sich jedoch in einen Anboth für die einzelnen Theile des Bau-Objectes einzulassen, findet man, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, sich veranlaßt, der Landesstelle Folgendes zu bedeuten:

Da der Zweck der Licitation nur in der Erzielung des gering möglichsten Kostenaufwandes, verbunden mit der gehörigen Sicherstellung der guten und planmäßigen Ausführung des Baues in der bedungenen Zeitfrist besteht; so ist es in dem Falle, wo einmahl bey der Versteigerung eines ärarischen Bau-Objectes dasselbe nicht nur in seinen einzelnen Bestandtheilen ausgebothen, sondern auch dessen Uebernahme in Ganzen gestatte wurde, ganz gleichgültig, ob der Uebernehmer bey dem Ausbothe der einzelnen Bestandtheile mitlicitirt habe oder nicht; nur muß bey der öffentlichen Licitations-Kundmachung ausdrücklich bemerkbar gemacht werden: daß nach erfolgter Ausbiethung

sämmtlicher einzelner Bestandtheile des Bau-Objectes dasselbe auch im Ganzen ausgebothen; jedoch bey der Ratification des auf das Ganze gelegten Bestbothes, auf den Total-Betrag der für die einzelnen Bestandtheile erzielten Licitations-Preise Rücksicht genommen und der Bau jenem Unternehmer werde zugesprochen werden, der sich anheischig macht, denselben unter genauer Beobachtung und Sicherstellung sämmtlicher Licitations-Bedingnisse um einem minderen Preis auszuführen; wobey es sich von selbst versteht, daß die Versteigerung des ganzen Objectes mit jener der einzelnen Bestandtheile bey Einem und demselben Licitations-Acte vorgenommen werden müsse.

Nro. 247.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 6. Julius 1824.

Verfahren bey der Einleitung der Arzeney-Lieferungen für öffentliche Anstalten oder für die auf Kosten der öffentlichen Fonde zu behandelnden armen Kranken.

Nachdem aus dem meisten zur Vergütungs-Anweisung an die Landesstelle gelangten Berechnungen über die für öffentliche Anstalten oder auf Kosten eines der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Fondes gelieferten Arzeneyen hervorkömmt, daß gewöhnlich erst nach geschehener Arzeney-Lieferung die Apotheker oder Wundärzte zu einem Percenten-Nachlasse aufgefordert zu werden pflegen, durch eine solche Verfahrungsart aber für den betreffenden Fond sich kein günstiger Erfolg erwarten läßt, indem es dann der bloßen Willkühr des Apothekers oder Wundarztes überlassen werden muß, sich einem größeren oder minderen Abzuge von seiner Forderung für die bereits gelieferten Arze-

neyen zu unterziehen; so werden die k. Kreisämter auf die genaue Beobachtung des mit Gubernial-Verordnung vom 23. August 1822 bekannt gemachten Hofkanzley-Decretes vom 4. Julius desselben Jahres aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen: die Arzeney-Lieferung auf öffentliche Kosten und für öffentliche Anstalten, so wie die Percenten-Abzüge bey denselben in den Kreisen, entweder im Wege der Versteigerung, oder wo dieß nicht thunlich ist, mittelst eines Uebereinkommens mit den Apothekern und Wundärzten stets für ein ganzes Jahr vorhinein sicher zu stellen, und die dießfälligen Verträge jedesmahl der Arzeney-Kostenberechnung abschriftlich beyzuschließen; wobey jedoch bemerkt wird, daß bey Contrahirung solcher Arzeney-Lieferungs-Verträge bey Apothekern der 25 percentige, bey Wundärzten der 10 percentige Abzug (als das geringste) zur Grundlage zu dienen habe.

Nro. 248.

Hofkanzley-Decret vom 7. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtabnahme der Cameral-Taxe von Substitutions-Gebühren.

Die Substitutions-Gebühren sind gleich den Diäten für eine durch die Normalien festgesetzte Entschädigung der substituirten Beamten anzusehen. Die Landesstelle wird demnach das Geeignete verfügen, daß dergleichen normalmäßige Substitutions-Gebühren nicht als taxbare Belohnungen behandelt, sondern von der für die letzteren vorgeschriebenen Cameral-Taxe frey gelassen werden.

Formular B.

Hier Post.	Pagina und Posten-Nr. des Conto-Buches.	Benennung der Rubrik des Gläubi und der Forderun

Formular A.

Hier Post.	Pagina und Posten-Nr. des Conto-Buches.	Benennu[…] der Rubrik des S[…] und der Schul[…]	des Mil[…] Unt[…] [...]gliche in Fr[…] C. M[…] fl.

8

Nro. 249.

Hofkanzley-Decret vom 8. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Loszählung der Gemeinden, Zünfte und Innungen von den Verpflegsgebühren für Wahnsinnige aus ihrem Mittel.

Seine Majestät geruheten mit höchster Entschließung vom 28. Junius 1824 zu bedeuten: Die Gemeinden der deutschen Staaten Oesterreichs sind so, wie es in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bereits Statt findet, von der Entrichtung der Verpflegsgebühren für arme wahnsinnige Gemeindeglieder, welche in den öffentlichen Irren-Anstalten untergebracht werden, von nun an gänzlich zu entheben, und hat diese Enthebung auch für die Zünfte und Innungen rücksichtlich der armen Zunft- und Innungsgenossen, welche wahnsinnig werden, zu gelten.

Von welcher höchsten Entschließung die Landesstelle zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Nro. 250.

Hofkanzley-Decret vom 8. Julius 1824, an sämmtlich Länderstellen.

Formulare zu den halbjährigen Ausweisen der Activ- und Passiv-Rückstände jener politischen Fonde und Anstalten, die aus dem Staatsschatze Unterstützungen erhalten.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit bey den alle halbe Jahre vorzulegenden Activ- und Passiv-Rückstands-Ausweisen derjenigen politischen Fonde und Anstalten, welche aus dem Staatsschatze Unterstützungen erhalten, findet man im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium die in der Nebenlage beyliegenden

Formulare A und B zur Norm vorzuzeichnen, nach welchen die Provinzial-Staatsbuchhaltung künftig diese Ausweise zu verfassen und die Colonnen mit den nöthigen Daten, in so weit sie dieselben nach ihrem Standpuncte anzugeben vermag, auszufüllen hat.

Die Landesstelle hat von ihrer Seite die näheren Erläuterungen, besonders hinsichtlich der Uneinbringlichkeit der Posten und ihrer Abschreibung beyzufügen. Diese Rückstands-Ausweise sind gleichzeitig mit den vierteljährigen Erforderniß-Ausweisen für das zweyte und vierte Quartal eines jeden Militär-Jahres hierher vorzulegen.

Nro. 251.

Hofkanzley-Decret vom 8. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen *).

Unverweilte Untersuchung pfarrlicher Gebäude in Todesfällen geistlicher Pfründner, und baldige Einbringung der dießfalls etwa zu leistenden Entschädigungen.

Der Landesstelle wird in Folge der von Seiner Majestät unter dem 26. vorigen Monathes erlassenen höchsten Entschließung aufgetragen: sich die genaue Beobachtung der in Absicht auf Todesfälle geistlicher Pfründner zur Sicherstellung der ihnen rücksichtlich der pfarrlichen Gebäude obliegenden Verbindlichkeiten bestehenden Vorschriften, und insbesondere sich angelegen seyn zu lassen, daß die unverzügliche Untersuchung dieser Gebäude von denen, welchen sie obliegt, nicht unterlassen, gehörig und mit aller Genauigkeit vorgenommen, und Ansprüche zu Entschädigungen baldigst geltend gemacht, dadurch die Mög-

*) Sieh auch die Verordnung vom 19. October 1824.

lichkeit, den Verlaß unverzögert einzuantworten, herbeygeführt, und der etwa besorglichen Einantwortung der Verlassenschaft an die Erben des Verstorbenen, bevor diese Entschädigung abgezogen worden ist, vorgebeugt werde.

Nro. 252.

Hofkanzley-Decret vom 8. Julius 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Diäten für Verwalter und Controllore der Versorgungshäuser.

Der Antrag: die Verwalter der Versorgungshäuser hinsichtlich der Diäten bey ihren Dienstreisen nach der X. und die Controllore nach der XI. Classe des allgemeinen Diäten-Schema vom Jahre 1813 zu behandeln, wird hiermit genehmiget.

Nro. 253.

Hofkanzley-Decret vom 8. Julius 1824, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 2. November 1824.

Von den Juden, vom 1. November 1825 angefangen, zu entrichtende Erwerbsteuer.

Se. k. k. Majestät haben laut Hofkanzley-Decretes vom 8. Julius 1824, anzuordnen geruhet: „daß aus der Judensteuer die bisher in derselben mit einer Aequivalent-Summe begriffene Erwerbsteuer auszuscheiden, und nach den für diese Steuer bestehenden allgemeinen Vorschriften von der Judenschaft einzuheben, und daß ferner diese höchste Schlußfassung mit dem Militär-Jahre 1825 in Ausführung zu bringen sey.

Diese höchste Anordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beysatze bekannt ge-

macht: daß in Folge Hofkanzley-Decretes vom 23. October 1824

1. die Erwerbsteuer-Scheine für die galizische Judenschaft für den Zeitraum vom 1. November 1824, bis Ende December 1827 werden ausgefertiget werden,

2. das nach der Bemessung für die Monathe November und December 1824 entfallende Sechstheil der einjährigen Erwerbsteuer-Gebühr besonders werde vorgeschrieben werden, und

3. dieses Sechstheil am 1. December 1824 von den Steuerpflichtigen einzuzahlen sey.

Nro. 254.

Hofkanzley-Decret vom 8. Julius 1824, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 20. Julius 1824.

Befreyung der Ackersjuden von der Entrichtung des Koscherfleisch-Aufschlages.

Se. k. k. Majestät haben die jüdischen Ackersleute in Galizien, bezüglich auf das zu ihrer eigenen Verzehrung benöthigte Fleisch, vom 1. November 1824 angefangen, von dem gesetzlichen Verzehrungs-Aufschlage, jedoch nur in so weit zu befreyen geruhet, wenn sie außer der Landwirthschaft keinen andern Handel oder kein anderes Gewerbe treiben.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß bey einem entstehenden Streite, ob ein jüdischer Consument wirklich ein Ackersjude sey, ob selber das ohne Entrichtung des Verzehrungs-Aufschlages in Anspruch genommene Fleisch zum eigenen Bedarf

wirklich benöthige, dann ob selber außer der Landwirthschaft keinen anderen Handel oder kein anderes Gewerbe treibe, hierüber das betreffende Kreisamt nach gehöriger Erörterung, über Einvernehmung des Gefälls-Pächters, zu erkennen habe.

Nro. 255.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 8. Julius 1824.

Bestimmung der Quartiers-Gebühr für die außer ihrem Stationsorte im Dienste reisenden k. k. Militär-Officiere, und Anführung der Dienstes-Angelegenheit in den Marschrouten dieser Officiere.

Nachdem das k. k. General-Commando zu Folge einer Note vom 21. May 1824 Lit. R., die mit der Gubernial-Verordnung vom 18. April 1824 erneuerte Vorschrift über die Quartiers-Gebühr der zum Stab oder anderwärts im Dienste reisenden Officiere nach den Absätzen 19 und 20 des Bequartirungs-Reglements vom 13. Julius 1748 den sämmtlichen Militär-Commanden im Königreiche Böhmen, den Militär-Branchen und feldkriegscommissariatischen Beamten zur genauesten Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht hat, daß in den Marsch-Routen der im Dienste reisenden Officiere jederzeit die Dienstesverrichtung gehörig angemerkt werde; so werden die k. Kreisämter hiervon zu ihrer Wissenschaft und weiteren Verständigung der unterstehenden, die Quartiere anweisenden politischen Behörden in die Kenntniß gesetzt.

Uebrigens hat das k. k. General-Commando bey dieser Gelegenheit zugleich des Falles erwähnet, wo mehrere Officiere gleichzeitig aus Dienstes-Nothwendigkeit auf einige Tage zum Regiments- oder Bataillons-Stab bey-

gezogen werden müssen, folglich das in der Stabs-Station unterhaltene Absteigquartier von zwey Zimmern für ihre Unterkunft nicht zureichen wird, und um die Verfügung ersucht, daß den Officieren auch in diesem Falle die erforderliche freye Unterkunft ohne Anstand erfolgt werde.

In dieser Beziehung wird dem k. k. General-Commando unter Einem erwidert, und den k. Kreisämtern zur Belehrung der betreffenden Unterbehörden mitgegeben: daß auch mehrere zu gleicher Zeit bey dem Regimentsstab im Dienste zusammentreffende Officiere sich stets mit dem in der Stabs-Station bestehenden Absteigquartiere von zwey Zimmern zu begnügen haben; indem es sich dabey lediglich um das nöthige Unterkommen handelt, welches mit zwey Zimmern auch für mehr als Einen Officier nach dem klaren Wortlaute des 19. Absatzes des Bequartirungs-Reglements gesichert ist.

Sollte übrigens das Zusammentreffen mehrerer Regiments-Officiere, als in dem Absteigquartiere das Unterkommen finden können, in außerordentlichen Fällen und im Dienste dennoch eintreten, welche Fälle ohnehin das Regiments-Commando möglichst hintanzuhalten beflissen seyn wird; so versteht es sich von selbst, daß für die in dem Absteigquartiere nicht unterzubringenden Officiere die nöthige Unterkunft nach Durchmarsch-Art gratis angewiesen werden müsse.

Nro. 256.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 8. Julius 1824.

Verfassung der Postrecepissen von den Criminal-Gerichten zur Ersparung der Postrecepiß-Gebühren.

Da die Landesstelle aus Anlaß der von einem Criminal-Gerichte gemachten Anfrage: woher die Recepiß-Gebühren für die an dasselbe in Criminal-Angelegenheiten mittelst der Post einlangenden Decrete des k. k. Appellations-Gerichtes zu berichtigen seyen? durch die dießfalls veranlaßte Einvernehmung der k. Staatsbuchhaltung in die Kenntniß gelangte, daß derley Recepiß-Gebühren von den Criminal-Gerichten an die Postämter aus den Criminal-Verlagsgeldern bestritten, und dem Criminal-Fonde in Aufrechnung gebracht werden; so findet die Landesstelle zur Vermeidung der dem Criminal-Fonde durch diese Aufrechnungen verursachten unnöthigen Auslagen anzuordnen nöthig: daß in Zukunft, und zwar vom 1. August 1824 anzufangen, jedes Criminal-Gericht das Schreiben der Recepissen über die an dasselbe von Seite des k. k. Appellations-Gerichtes in Criminal-Angelegenheiten mittelst der Post einlangenden Zustellungen, nach Zulaß des mit der Gubernial-Circular-Verordnung vom 24. Aprill 1817 kundgemachten Briefpost-Tariffs (in der 6. Schlußanmerkung) selbst zu besorgen hat, für welchen Fall dasselbe die gesetzliche Befreyung von der Entrichtung der in Frage stehenden Recepiß-Gebühren genießen wird.

Wovon die k. Kreisämter die Criminal-Gerichte zur genauesten Darnachachtung sogleich zu verständigen haben.

Nro. 257.

Vorschrift
über die Leitung und Ausübung des Impfgeschäftes bey der k. k. Armee und der Militär-Gränz-Bevölkerung.

Bey der Ueberzeugung, daß die allgemeine Verbreitung und der gute Erfolg der Kuhpocken-Impfung eben so sehr von der Einsicht ihrer wohlthätig wirkenden Kraft und der Neigung, davon Gebrauch zu machen, als von der gehörigen Wirksamkeit der Vorgesetzten, dann der Thätigkeit und gründlichen Kenntniß der Aerzte abhängt, wurde für zweckmäßig erkannt, die bisher über das Impfgeschäft bey dem Militär einzeln ergangenen Verordnungen zu sammeln, und in ein Ganzes zusammen zu stellen.

Dieser Zusammensatz zerfällt nach den eben angeführten Gesichtspuncten in drey Abtheilungen.

I. Abtheilung.

Anordnungen, welche die Ueberzeugung der Militär-Mannschaft und der Militär-Gränzbevölkerung von der Wohlthätigkeit der Kuhpocken-Impfung bezwecken.

II. Abtheilung.

Vorschriften, welche die Wirksamkeit in Absicht auf das Impfgeschäft sowohl für die Behörden, als die einzelnen Vorgesetzten, und insbesondere die Feldärzte, dann den dießfälligen Dienstgang bezeichnen.

III. Abtheilung.

Belehrung für die Feldärzte in Hinsicht aller auf die Ausübung der Kuhpocken-Impfung Bezug nehmenden Verhältnisse.

Erste Abtheilung.

Anordnungen, durch welche auf die Ueberzeugung der Militär-Mannschaft und der Militär-Gränzbevölkerung von der Wohlthätigkeit der Kuhpocken-Impfung gewirkt werden soll.

§. 1.

Der gute Fortgang der Kuhpocken-Impfung läßt sich nur dann erwarten, wenn jedes einzelne Individuum, von der Nützlichkeit derselben durchdrungen, sie für eine Wohlthat erkennet.

Es müssen daher zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur von den verschiedenen Militär-Vorgesetzten, sondern auch von den Feldärzten, dann von den Priestern und Lehrern alle Mittel angewendet werden, welche die Belehrung, bestärkt durch Beyspiele aus der so vielfältigen Erfahrung, so wie die Religion, welche dem Menschen den Gebrauch jedes zum Gesundheitswohle ihm an die Hand gegebenen Mittels, sowohl rücksichtlich seiner selbst, als seiner Nebenmenschen, zur unerläßlichen Pflicht macht, darbiethen.

Die Priester haben insbesondere bey Gelegenheit der Taufhandlung sowohl die Aeltern als Freunde derselben, und hierunter vorzüglich die Pathen des neugebornen Kindes eindringend aufzufordern, das Kind binnen der drey ersten Lebensmonathe impfen zu lassen, und eben dahin haben auch die Hebammen, welche von den Müttern in dergleichen Fällen am meisten zu Rathe gezogen werden, mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu wirken.

§. 2.

Jede sich ergebende Erkrankung an natürlichen Blattern, und die daraus etwa erfolgten Fälle von Verunstaltung, Verkrüppelung oder Tod, sollen von den Geistlichen, unter Anhandgebung der Aerzte, genau wahrgenommen, und alle Vierteljahre in der Militär-Gränze, und da, wo für das Militär eine eigene Seelsorge bestehet, in der Kirche von der Kanzel nahmentlich kundgemacht, und zur Veranlassung genommen werden, einer Seits die Bösartigkeit des natürlichen Blatterns, anderer Seits die wohlthätige Kraft des dagegen so glücklich entdeckten und empfohlenen Mittels, nachdrücklich zu schildern, wie auch den in dieser Beziehung verderblich widerstrebenden Sinn mancher Aeltern und ihrer Stellvertreter als eine schwere Versündigung gegen Gott, den gütigen Spender dieser Wohlthat, gegen die schuldlose, von ihrer Sorgfalt Gesundheit, Kraft und Tüchtigkeit billig forderndе Jugend, dann als ein großes Verbrechen gegen den Staat und die Bürger desselben, gehörig zu rügen, und die Versammlung, mit Hinweisung auf die laut sprechenden Unfälle, warnend zur Befolgung der in dieser Hinsicht weise erflossenen Vorschriften, und zum schuldigen Danke für die hierdurch an Tag gelegte väterliche Fürsorge des gütigsten Monarchen zu ermuntern.

§. 3.

Zur Gewinnung der Militär-Mannschaft für die Impfung wird insbesondere den vorgesetzten Officieren bey den Regimentern, Corps und Bataillons zur Pflicht gemacht, jährlich Ein Mahl, und zwar am füglichsten im Frühjahre, die Vorstellung zu wiederhohlen, daß jeder, der entweder die natürlichen Blattern oder die Kuhpocken-

Impfung noch nicht überstanden hat, in unaufhörlicher Gefahr schwebe, von den natürlichen Blattern ergriffen zu werden, und daß, wenn er das dagegen Schutz und Schirm gewährende Mittel der Kuhpocken-Impfung ausschlägt, er nicht nur an sich selbst, sondern auch an dem Militär-Körper, an den ihn Eid und Pflicht binden, zum Verbrecher und straffällig werde.

Hierauf ist der Ruf zu erlassen, daß sich alle diejenigen melden, die sich nicht erinnern, natürlich geblattert zu haben, oder mit gutem Erfolge geimpft worden zu seyn.

§. 4.

Die bey einzelnen Truppen-Abtheilungen sich ergebenden Fälle der natürlichen Blatterung sind von den betreffenden Commandanten genau zu beachten, und zur Veranlassung zu nehmen, der Militär-Mannschaft, unter Nahmhaftmachung der von natürlichen Blattern befallenen Individuen, in dem aus der Anordnung des §. 2 hervorgehenden Geiste warnende und eindringende Erinnerungen zu machen.

§. 5.

Kinder, welche die Kuhpocken-Impfung gar nicht, oder nicht mit gutem Erfolge überstanden haben, sind eben so wenig zur Aufnahme in eine militärische Erziehungs- und Bildungsanstalt, als zur Erlangung irgend einer auf Erziehung und Bildung sich beziehenden Staats-Unterstützung geeignet.

Jedes an den natürlichen Blattern verstorbene Individuum aber soll, vermöge allerhöchst eigener Anordnung, nur von dem Priester eingesegnet, und übrigens ohne alle Begleitung, weder des Priesters noch der Anverwand-

ten oder Fremden, zur Erde bestattet werden, diese begleitungslose Bestattung auch bey allen Religions-Verwandten, unter sonst zu verhängender schweren Ahndung, ohne Unterschied Platz greifen.

§. 6.

Um in der Lage zu seyn, jedes Kind an der Wohlthat der Kuhpocken-Impfung Theil nehmen zu lassen, sollen durch die Geistlichen über die neu gebornen, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Kinder genaue Vormerkungen geführet, hieraus alle halbe Jahre ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunahmens des Kindes, dann des Standes, der Charge, des zugehörigen Militär-Körpers und des Aufenthaltsortes der Aeltern verfaßt, und den vorgesetzten Militär-Behörden überreicht werden, diese aber verbunden seyn, aus den einzelnen Eingaben ein Totale zu bilden, und solches den Militär-Aerzten zu dem Ende mitzutheilen, damit sie an den noch nicht Geimpften, wenn es die Aeltern gestatten, die Impfung vornehmen, sonst aber wenigstens das, über die mit gutem Erfolge vollzogene Impfung von dem selbst gewählten Arzte ausgestellte Zeugniß, und die Impfnarbe des Kindes sich zeigen lassen können.

§. 7.

Sobald in Folge des nach dem §. 3 ergangenen Aufrufes Leute entdeckt werden, die noch nicht geblattert haben, oder mit gutem Erfolge geimpft worden sind, ist thunlichst bald die Impfung an ihnen vorzunehmen.

§. 8.

Die gleichmäßige Impfung ist von den Feldärzten vorzunehmen, wenn sie gelegenheitlich der monathlichen Vi-

sitation der Mannschaft, bey jenen Leuten, welche vorgaben, natürlich geblattert zu haben, oder geimpft worden zu seyn, weder von dem Einen noch von dem Anderen durch Blattern oder Impfnarben Spuren wahrnehmen, und zwar auch dann, wenn ein solches Individuum über die vorangegangene natürliche Blatterung oder Kuhpocken-Impfung ein Zeugniß besäße.

Auf diese Umstände haben daher die visitirenden Aerzte eigens aufmerksam zu seyn.

§. 9.

Bey der ärztlichen Untersuchung der Recruten, und in der Militär-Gränze der Neu-Enrollirten haben die Feldärzte auch auf den Umstand der Impfung ihr Augenmerk zu richten, und dem Untersuchungs-Zeugnisse die ausdrückliche Bemerkung beyzufügen; ob der Recrut oder Neu-Enrollirte noch mit Kuhpocken geimpft werden müsse oder nicht.

§. 10.

Zur Ueberzeugung der Behörden, daß die gegebenen Vorschriften von den vorgesetzten Officieren genau beobachtet worden seyen, wie nicht minder zur eigenen Beruhigung dieser letzteren selbst, wird verordnet, in den bey jeder Compagnie und Escadron der Armee bestehenden Mannschafts-Grundbüchern bey jedem einzelnen Manne, mit ausdrücklicher Berufung auf die dießfällige ärztliche Bestätigung, die Bemerkung beyzufügen, ob er geblattert habe, oder mit Kuhpocken geimpft worden sey.

§. 11.

Sollte aller der angeführten und angeordneten Maßregeln ungeachtet dennoch ein Mann von natürlichen Blat-

tern ergriffen werden, so dient es zum Beweise, daß die dießfälligen Vorschriften nicht genau beobachtet worden sind, oder daß die Impfung mit ungünstigem Erfolge vollzogen worden ist.

Es ist daher eine Untersuchung deßhalb einzuleiten, und der schuldig Befundene in einem oder dem anderen Falle zur Verantwortung zu ziehen.

Zweyte Abtheilung.

Vorschriften, welche die Wirksamkeit in Absicht auf das Impfgeschäft, sowohl für die Behörden als die einzelnen Vorgesetzten, und insbesondere die Feldärzte, dann den dießfälligen Dienstgang bezeichnen.

§. 12.

Da die Achtung und Befolgung der das Impfgeschäft bey dem Militär betreffenden Gesetze die Hauptbedingungen ihrer beabsichtigten wohlthätigen Wirkung sind, so wird der Hofkriegsrath, als oberste Militär-Behörde, sich derselben durch alle ihm zu Gebothe stehenden Mittel versichern; er wird jede in Betreibung des Impfgeschäftes wahrgenommene Lauigkeit oder Außerachtlassung eben so strenge ahnden, als den darin bemerkten Eifer nach Billigkeit würdigen und belohnen.

§. 13.

Den General-Commanden in den Provinzen und in den Militär-Gränzen liegt, als Militär-Landes-Behörden, die Leitung des Impfgeschäftes überhaupt, und die Sorgfalt für die allgemeine Verbreitung der Kuhpocken-Impfung in ihrem Bereiche, ob.

Sie haben daher bey den unterstehenden Regimentern, Corps und Branchen auf die Erhaltung der größten Thätigkeit und Wachsamkeit hinsichtlich dieses Gegenstandes, dann vorzüglich darauf sehen zu lassen, und die Commandanten und Vorgesetzten dafür verantwortlich zu machen, daß sich unter den ihnen Untergebenen durchaus kein Individuum befinde, welches, außer es habe etwa schon die natürlichen Blattern überstanden, nicht mit gutem Erfolge geimpft worden ist.

§. 14.

Die General-Commanden haben ferner alle von dem dirigirenden Stabsarzte, in Hinsicht des Impfgeschäftes oder der sich etwa gezeigten natürlichen Blatternkrankheit, für nöthig erachteten Maßregeln alsogleich in Erwägung und Berathung zu nehmen, und zum schnellen Vollzuge zu bringen.

§. 15.

Die dirigirenden Stabs-Feldärzte sind insbesondere verpflichtet, das Impfgeschäft in dem General-Commando-Bezirke unmittelbar zu leiten, und nicht nur die unterstehenden Militär-Aerzte zur thätigsten Verwendung in dem Impfgeschäfte aufzumuntern und dafür verantwortlich zu machen, sondern auch mit gutem Beyspiele der eigenen Verwendung denselben voran zu gehen.

§. 16.

Sie haben darauf zu sehen, daß das feldärztliche Personale die nöthige Geschicklichkeit in Ausübung der Impf-Operation besitze, oder sich verschaffe, und daher dasselbe zu verhalten, sich die in der dritten Abtheilung gegenwär-

tiger Zusammenstellung befindliche Instruction so vollständig und gründlich eigen zu machen, um zu jeder Zeit, wenn es von dem hierzu berechtigten Stabs-Regiments-, oder sonstigen Chef-Ärzte gefordert wird, bereit zu seyn, theoretisch und practisch davon Beweise liefern zu können, weil nur der erprobten Kenntniß und Geschicklichkeit die Ausübung des Impfgeschäftes anvertrauet werden kann, während dieselbe den wegen Mangels der nöthigen Belehrungen und Fertigkeiten minder Geeigneten bey strenger Ahndung untersagt werden muß.

§. 17.

Eine gleiche Aufmerksamkeit haben die dirigirenden Stabsärzte unter eigener Verantwortung darauf zu richten, ob die Feldärzte des unteren Ranges mit den zur Impfung nöthigen und vollkommen brauchbaren Instrumenten versehen seyn. Auch haben sie sich bey jeder Gelegenheit, besonders bey den jährlichen Bezirks-Bereisungen zu überzeugen, ob von den Feldärzten überhaupt die Vaccinations-Protokolle, in welchen auch die von den Feldärzten im Civile geimpften Individuen umständlich eingetragen werden müssen, ordentlich und genau nach dem Formulare A geführet werden, wofür die Regiments-, Corps- und die übrigen Chef-Aerzte verantwortlich zu machen sind.

§. 18.

Vorzüglich müssen die dirigirenden Stabs-Feldärzte dafür sorgen, daß es den ihnen untergeordneten Militär-Aerzten nie an vollkommen gutem und echtem Impfstoffe gebreche, und sie stets selbst in der Lage seyen, auf jedesmahliges Ansuchen jenen damit auszuhelfen; welches

den Stabsärzten an ihren gewöhnlichen Anstellungsorten in großen Hauptstädten nicht schwer fallen wird.

§. 19.

Die dirigirenden Stabsärzte haben die Anordnung zu treffen, daß, wenn natürliche Blattern unter der Mannschaft oder unter der Gränzbevölkerung sich zeigen sollten, davon sowohl ihnen als den Truppen-Commandanten und Communitäts-Magistraten durch die detaschirten Militär-Aerzte die unverzügliche Meldung geschehe. Das angezeigte Ereigniß ist von den Stabsärzten unaufgehalten dem Obersten-Feldarzte und dem General-Commando, so wie dem letzteren von den untergeordneten Gränzbehörden, als politischen Obrigkeiten, zur Kenntniß zu bringen, auch in einem solchen Falle die Wachsamkeit und Einwirkung um so strenger dahin zu richten, damit alle wegen Vornahme der Impfung an den dazu geeigneten Individuen bestehenden Vorschriften auf das genaueste beachtet, und alsogleich in Vollzug gebracht werden.

§. 20.

Wegen der bey dem Ausbruche einer Blatternkrankheit unter den Soldaten den Landesbewohnern drohenden Ansteckungsgefahr sind die Militär-Aerzte verbunden, jedes Mahl, so oft in kurzer Zeit mehrere Blatternkranke zum Vorschein kommen, davon den nächsten öffentlich angestellten Civil-Arzt zu benachrichtigen, wobey man die Ueberzeugung heget, daß auch von Seite des Civile, wegen der gleichen im umgekehrten Falle für den Soldaten zu besorgenden Ansteckungsgefahr, dieselbe Benachrichtigung geschehe.

In der Militär-Gränze sind von dem Ausbruche einer

jeden Blatternkrankheit stets die nächsten Militär-Gränzbezirke, und nach Verhältniß der Localität, auch die benachbarten Provinzial-Behörden, von denen man gleiche Gefälligkeit erwartet, zu benachrichtigen.

§. 21.

Die detaschirten Ober- und Unterärzte haben über den Fortgang des Impfgeschäftes bey ihrer Truppe an ihren vorgesetzten Regiments-, oder sonstigen Chef-Arzt in der Regel monathlich einen Rapport, mittelst Auszuges aus dem nach §. 17 zu unterhaltenden Impfungs-Protokolle, zu erstatten, welcher von dem betreffenden Commandanten nach genauer Prüfung zu vidiren, und nach Befund mit den nöthigen Bemerkungen zu versehen ist.

§. 22.

Die Chef-Aerzte haben die monathlich einlaufenden Rapporte zu sammeln, in das Haupt-Impfungs-Protokoll einzutragen, und daraus alle halbe Jahre über das ganze Regiment, Corps u. s. w. den Total-Impfungs-Rapport, welcher eben so, wie es im vorigen Paragraphe vorgezeichnet wurde, von dem Regiments- oder Corps-Commandanten vidirt, und nöthigen Falles mit Bemerkungen begleitet werden muß, nach dem Formulare B zu verfassen, und an den dirigirenden Stabs-Feldarzt einzusenden.

Auf gleiche Weise ist von den Communitäts-Aerzten in der Militär-Gränze in halbjährigen Terminen die Einbeförderung der, nach Anleitung des nähmlichen Formulares B, verfaßten Impfungs-Rapporte an den dirigirenden Stabsarzt zu bewirken, unter ebenmäßiger Prü-

fung, Vidirung und Beyfügung der nöthigen Bemerkungen von Seite des betreffenden Communitäts-Magistrates.

§. 23.

Der dirigirende Stabsarzt stellt aus den ihm über den Zustand des Impf-Geschäftes in dem ganzen General-Commando-Bezirke eingesendeten halbjährigen Rapporten der Chef-Aerzte den Total-Impfungs-Rapport, nach dem Formulare C zusammen, und schickt denselben alle halbe Jahre mit Beyfügung der nöthigen Anmerkungen an die oberstfeldärztliche Direction.

Dem commandirenden General, welcher die halbjährigen Rapporte der dirigirenden Stabsärzte ebenfalls, nach genauer vorheriger Prüfung, zu vidiren hat, bleibt es hierbey überlassen, die nöthig findenden Bemerkungen entweder gleich selbst beyzurücken, oder dieselben mit dießfälliger, dem vidi beyzufügender Andeutung, unmittelbar dem Hofkriegsrathe einzusenden.

§. 24.

Die oberstfeldärztliche Direction setzt endlich aus den Total-Impfungs-Rapporten der dirigirenden Stabsärzte einen Haupt-Impfungs-Ausweis nach dem Formulare D zusammen, und überreicht solchen alle halbe Jahre, nach der früher darüber gepflogenen Berathung bey der Josephs-Academie, als permanenten Militär-Sanitäts-Commission, mit den gehörigen Bemerkungen versehen, dem Hofkriegsrathe, damit derselbe, als die erste leitende Militär-Behörde, von allen auf das Impf-Geschäft in der Armee und in der Militär-Gränze Bezug habenden Verhältnissen und Ereignissen Kenntniß, und die vergleichende Uebersicht erhalte.

§. 25.

Außer den periodisch zu erstattenden summarischen Rapporten haben die Militär-Aerzte, wenn bey einzelnen Truppen-Körpern, oder in einzelnen Gegenden der Militär-Gränze, plötzlich und zugleich mehrere mit natürlichen Blattern befallene Individuen zum Vorschein kommen, und eine beginnende Blattern-Epidemie besorgen lassen, einen eigenen Bericht, wie dieses schon in dem §. 19 angeordnet ist, in dem für die periodischen Rapporte vorgezeichneten Wege, an die oberstfeldärztliche Direction zu erstatten, welche darüber, im Einvernehmen mit der Josephs-Academie, mit Angabe der Ursachen eines solchen außerordentlichen Ereignisses, an den Hofkriegsrath zur Anordnung der zweckdienlichsten Abhülfsmittel, den gutächtlichen Bericht zu erstatten haben wird.

§. 26.

Von dem Hofkriegsrathe wird der halbjährige Haupt-Impfungs-Ausweis, zugleich mit dem Total-Kranken-Rapporte der Armee und der Militär-Gränz-Population, alle halbe Jahre Seiner Majestät zur allerhöchsten Kenntniß vorgelegt.

§. 27.

Um den besonderen Eifer, und die ausgezeichnete Thätigkeit im Impf-Geschäfte, begleitet von einem glücklichen Erfolge, zu belohnen und aufzumuntern, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. März 1824 für die Militär-Gränzländer Prämien im Gelde allergnädigst zu bewilligen geruhet, und zwar für den Bezirk des vereinigten Banal-, Warasdiner Carlstädter-General-Commando sieben Prämien mit dem Betrage von 400 fl., nach den Abstu-

fungen von 100, 80, 60, 50, zwey Mahl 40 und 30 fl.; für jenen des General-Commando in Syrmien und Slavonien drey Prämien mit dem Betrage von 200 fl., nach den Abstufungen von 100, 60 und 40 fl.; für den des Banatischen General-Commando zwey Prämien mit dem Betrage von 160 fl., nach den Abstufungen von 100 und 60 fl.; und für den Bezirk des Siebenbürgischen General-Commando vier Prämien mit dem Betrage von 250 fl., nach den Abstufungen von 100, 60, 50 und 40 fl.

§. 28.

Den Vorschlag zur Betheilung der Feldärzte mit Impf-Prämien wird der Hofkriegsrath, mit Rücksicht auf die Anzahl der mit gutem Erfolge Geimpften, dann auf die bey Vornahme der Impfung zu überwinden gewesenen, von der Beschaffenheit der Regiments-Bezirke herrührenden, größeren oder geringeren Beschwerden, erwägen, und bey Ueberreichung des halbjährigen Haupt-Impfungs-Ausweises zur allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät vorlegen.

Dritte Abtheilung.

Belehrung für die Militär-Aerzte in Hinsicht aller, auf die Ausübung der Schutzpocken-Impfung Bezug nehmenden Verhältnisse.

§. 29.

Die Kuhpocken-Impfung gehört zwar als Kunstfertigkeit betrachtet, unter die unbedeutenderen chirurgischen Operationen; es gibt hierbey jedoch sehr viele Nebenrücksichten, ohne deren Beachtung die ganze Handlung,

nicht allein fruchtlos, sondern selbst noch schädlich und gefährlich werden kann.

Soll die Kuhpocken-Impfung für den Geimpften eine wahre Wohlthat seyn, so kann die Ausübung derselben nur solchen Aerzten anvertrauet werden, die den Zweck derselben, und die verschiedenen Methoden solchen zu erreichen, kennen, und von allen in dieses Geschäft einschlagenden Belehrungen eine so vollkommene und gründliche Kenntniß besitzen, daß sie die dabey eintretenden Verhältnisse und besonderen Erscheinungen gehörig zu deuten, und somit den günstigen oder ungünstigen Erfolg derselben zu beurtheilen wissen.

§. 30.

Nach dieser Ansicht zerfällt die Belehrung über die Kuhpocken-Impfung

1) in den Unterricht über Zweck und die verschiedenen Methoden der Impfung, und

2) in die Belehrung über die Erkenntniß der verschiedenen Erscheinungen, und die Beurtheilung ihres günstigen oder ungünstigen Erfolges.

Erster Abschnitt.

Von dem Zwecke und den verschiedenen Methoden der Impfung.

§. 31.

Der Zweck der Kuhpocken-Impfung ist: jedes der Ansteckung von natürlichen Blattern noch ausgesetzte Individuum durch die Schutzblattern vor dieser Krankheit zu sichern.

§. 32.

In der Regel ist jedes gesunde Individuum von der ersten Stunde seiner Geburt an bis in das späteste Alter geeignet, mit Kuhpocken geimpfet zu werden. Doch macht es die Erfahrung räthlich, in den ersten Tagen nach der Geburt die Impfung zu unterlassen, und sechs bis acht Wochen abzuwarten, weil die Einlegung des Impfungsstoffes in den zarten, oft zu Krämpfen (Fraisen) disponirten Körper des Neugebornen leicht ungünstige Erscheinungen herbeyführen könnte.

§. 33.

Bey allgemein herrschenden Blatternkrankheiten, wo der Säugling Gefahr läuft, davon angesteckt zu werden, ist die Impfung unbedingt vorzunehmen, weil das Kind die unbedeutenden Folgen der Kuhpocken-Impfung bestimmt leichter, als die durch Ansteckung erhaltenen natürlichen Blattern, erträgt.

§. 34.

Kranke Individuen sind in der Regel nicht geeignet, geimpft zu werden.

Dieses gilt jedoch unbedingt bloß bey den mit hitzigen Fiebern Behafteten, bey allen anderen, ohne Fieber erscheinenden Krankheitsformen, als: den chronischen Hautausschlägen, dem Milchschorfe der Kinder, der Krätze, dem Kopfausschlage, der Zahnarbeit, den Skropheln, der eintretenden Periode der Reinigung bey den Mädchen, ist die Kuhpocken-Impfung immerhin statthaft, weil sie unter diesen Umständen nicht nur nicht schadet, sondern wie die Erfahrung lehret, die Leiden oft vermindert, ja sogar ganz verschwinden macht.

§. 35.

Bey der Gewinnung des Impfstoffes, von welchem der günstige Erfolg der Kuhpocken-Impfung bedingt ist, ist die größte Vorsicht zu gebrauchen. Ein guter Impfstoff wird nur von gesunden Individuen und aus einer zeitigen, echten Kuhpocke gewonnen.

Es darf daher von jenen Individuen, welche bey den im vorigen §. 34 angeführten Krankheitsformen, ja selbst mit sich offenbarender Anlage zu einer Krankheit, geimpft worden sind, durchaus keine Impf-Lymphe zur weiteren Benützung genommen werden.

Eben so wenig eignen sich dazu jene Blattern, welche aus der an solchen Personen vorgenommenen Impfung entstehen, die bey ersichtlicher Impfnarbe vorgaben, geimpft worden zu seyn, oder natürliche Blattern überstanden zu haben, weil, wenn die Angabe richtig ist, die jedenfalls entstehende Pustel immer unecht wird, und unechte Kuhpocke wieder hervorbringt. Auch ist es in keinem Falle räthlich, selbst von gesunden Individuen die Lymphe zur weiteren Impfung zu nehmen, wo die Kuhpocken durch Kratzen, Reiben u. s. w. in ihrer Form entstellt und beschädiget sind. Wenn aber bey einem Impflinge bloß eine Pustel unverletzt geblieben, oder gar nur Eine echte Schutzpocke zum Vorschein gekommen ist, so soll diese deßhalb nicht zur Fortpflanzung des Impfstoffes verwendet, und zu diesem Behufe nicht aufgestochen werden, damit dieselbe in ihrer regelmäßigen Entwickelung keine Beeinträchtigung erleide.

§. 36.

Die Merkmahle, an welchen eine vollkommene gute, echte Kuhpocke erkannt wird, sind folgende:

1. Erscheint dieselbe gewöhnlich erst am siebenten Tage nach der geschehenen Impfung, und zeigt sich an den Stellen, wo die Einstiche gemacht wurden, als eine kleine, weiß-blauliche Blase, in deren Mitte man deutlich einen farbenlosen, etwas eingedrückten Fleck wahrnimmt.

2. Beym Befühlen dieser Blase an ihrem erhobenen, röthlichen Rande findet man, daß sie eben so tief nach einwärts unter der Haut erhärtet, als nach außen erhoben ist.

3. Am achten Tage ist sie bis zur Größe einer Erbse vollkommen ausgebildet, und in ihrem rothen Umkreise schmerzhaft entzündet.

4. Eben so zeigt sie sich am neunten Tage.

§. 37.

Nicht immer ist es der Fall, daß ein Arzt von einem Individuum, das er selbst impfte, und während des Verlaufes der Impfung beobachtete, die Lymphe zur weiteren Impfung nehmen kann, sondern es werden ihm zu diesem Ende oft fremde, von anderen Aerzten geimpfte Individuen vorgeführt. Er muß daher aus der bloßen Ansicht der Kuhpocke, und der genauen Vergleichung derselben mit dem ihm lebhaft vorschwebenden Bilde von einer echten Kuhpocke erkennen, ob sie echt, und wie weit in ihrem Verlaufe vorgerückt sey; weil die Lymphe von einer echten Kuhpocke nur in der Zeit vom siebenten bis zum neunten Tage ihres Verlaufes in voller Kraft und Wirksamkeit, somit zum Weiterimpfen geeignet ist, während von einer

früher oder später abgenommenen Lymphe entweder keiner oder ein unsicherer Erfolg zu gewärtigen steht.

§. 38.

Wegen der unbedeutenden Wirkung, welche die Vaccination im ganzen Körper des Menschen verursachet, dann wegen der Räthlichkeit, daß jedes der Ansteckung mit natürlichen Blattern noch ausgesetzte Individuum, sobald als möglich, durch die Kuhpocken-Impfung dagegen geschützt werde, ist eine ängstliche Beachtung des Einflusses der Jahreszeit und der Witterung nicht unumgänglich nothwendig, und diese Rücksicht ganz außer Acht zu lassen, wenn durch Erscheinen natürlicher Blattern Gefahr der Ansteckung entstehen, und der Schutz dagegen ohne Aufschub erforderlich wird. Außer dem Falle einer solchen Dringlichkeit sind jedoch allerdings der Frühling und der Spätsommer, wegen des günstigen Einflusses der reinen und frischen Luft, den übrigen Jahreszeiten vorzuziehen, und jene Zeiten auch dann auszuwählen, wenn, wie bey sehr weit dislocirten Truppen-Körpern, die Impfungsvornahme periodisch eingeleitet werden muß.

§. 39.

Einer besonderen Vorbereitung der zu Impfenden bedarf es nicht; doch ist es räthlich und wünschenswerth, dieselben wegen besserer Aufsicht und genauerer Beobachtung da, wo es immer thunlich ist, in ein besonderes, von der übrigen Mannschaft oder den übrigen Hausbewohnern getrenntes, aber geräumiges, lichtes und überhaupt gesundes Zimmer zu bringen, und daselbst bis zum vollendeten Verlauf der Kuhpocken-Impfung verweilen zu lassen.

§. 40.

Die Impfung mit den Kuhpocken ist jenes Kunstverfahren, durch welches der zur Erzeugung einer guten Schutzblatter reife Impfstoff unter die Oberhaut des zu Impfenden gebracht wird, daß er die daselbst befindlichen Saugadern unmittelbar berühre.

§. 41.

Die Instrumente, deren sich der Arzt bey Vornahme der Impfung bedienet, sind: entweder eine gewöhnliche gut zugespitzte scharfe Aderlaß-Lanzette, oder eine besondere zu diesem Zwecke eigens verfertigte lanzenförmige Impfnadel.

§. 42.

Der Operations-Act der Impfung mit der Kuhpocke selbst, welcher nach Möglichkeit immer in reinen luftigen Stuben, und nicht an Orten, wo viele Menschen den Dunstkreis verderben, vorgenommen werden muß, begreift zwey Momente: die Auffassung des Impfstoffes, und die Uebertragung desselben auf den zu Impfenden.

Bey der Impfung mit frischer Lymphe faßt der Arzt sein Instrument zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger der rechten Hand, und bringt die Spitze desselben bis auf zwey Linien sanft und langsam in die zeitige Kuhpocke, aber nicht in die Mitte, sondern an den aufgeworfenen Rand derselben, so, daß das Instrument mit der Schutz-Lymphe getränkt werde.

Bey dem zweyten Momente der Impfung faßt der Arzt den entblößten Oberarm des zu Impfenden so in die Fläche seiner linken Hand, daß die Finger den Arm nach aufwärts umfassen, und die Haut gespannt werde. Mit der

rechten Hand bringt er nun das mit der Lymphe getränkte Impf-Instrument an den festgehaltenen Arm, und sticht dessen Spitze bey der Einsenkung des Delta-Muskels in die gespannte Haut sanft, und in einem rechten Winkel so ein, daß er nur unter der Oberhaut und Haut auf eine Linie tief eindringe, und die Verwundung so unbedeutend werde, daß nur ein Sugillations-Punct, nicht aber Blut erscheine. Nun verweilet er einige Augenblicke mit dem Instrumente im Einstiche, und bringt mit dem Daumen der linken Hand einen kleinen Druck auf die Spitze desselben an.

Das Verfahren wird so oft wiederhohlt, als Schutzpocken geimpft werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß, da aus der einmahl geöffneten Mutterpocke die Lymphe in Tropfen heraus quillt, es nicht nöthig ist, zur Tränkung des Instrumentes mit Schutzstoff in dieselbe erneuert einzudringen, weil dadurch die Pustel gereitzt würde, und sich leicht Blut mit Lymphe vermischen könnte.

In der Regel werden vier Schutzpocken, und zwar auf jedem Arme zwey, gesetzt.

Uebrigens haben die impfenden Aerzte bey Allem, was auf die Impfung und deren Vornahme Bezug nimmt, mit der sorgfältigsten Schonung und Umsicht zu Werke zu gehen, um durch ein angemessenes Benehmen die Gemüther für diese Wohlthat immer mehr zu gewinnen, und nicht etwa durch das Gegentheil davon abwendig zu machen.

§. 43.

Werden mehrere Individuen nach einander geimpft, so muß das Instrument öfter mit einem Tuche abgewischt

werden, weil die Lymphe auf demselben schnell trocknet, dann das erneuerte Einstechen erschweret.

§. 44.

Soll der unter Beobachtung der, in den §§. 35, 36 und 37 angegebenen Vorsichten und Merkmahle gewonnene Impfstoff aufbewahret werden, so wird die frische Lymphe zwischen zwey kleine, ungefähr einen halben Quadrat-Zoll in der Fläche betragende, gut abgeschliffene und wohl auf einander passende Glastafeln gebracht, welche, um jeden Luftzutritt zu verhindern, an den Rändern mit Siegellack verpicht werden müssen; oder es wird ein kleines, vorher in Wasser ausgekochtes, vollkommen gereinigtes und gut getrocknetes Stückchen Meerschwamm mit frischer Lymphe getränkt, und in einem wohl verschlossenen Gläschen aufbehalten.

§. 45.

Der auf diese Arten aufbewahrte Impfstoff darf, wenn davon Gebrauch gemacht werden soll, nicht über 4 Monathe alt, und auch sonst nicht durch den Einfluß der Kälte, Hitze, Luft oder des Lichtes in seiner wirksamen Kraft geschwächt seyn.

§. 46.

Die Impfung mit trockenem Stoffe geschieht auf dieselbe Art, wie jene mit frischer Lymphe; nur bey der Auffassung des Impfstoffes, und Tränkung des Instrumentes damit ist ein Unterschied.

Soll nähmlich der zwischen den kleinen Glastafeln aufbewahrte trockene Impfstoff benützt werden, so wird das an den Rändern befindliche Siegellack mittelst eines Messers,

und ja nicht am Lichte abgelöset, die auf dem Glase vertrocknete Lymphe mit einem in lauem Wasser angefeuchteten Pinsel aufgeweicht, und mit diesem an die Spitze des Instrumentes zu beyden Seiten gestrichen.

Wird aber der in ein Schwämmchen gebrachte Impfstoff verwendet, so wird entweder das damit geschwängerte Schwämmchen über dem Dampfe von warmen Wasser erweicht, oder der darin befindliche trockene Impfstoff durch einige Tropfen lauen Wassers flüssig gemacht, und das Impf-Instrument mit Impfstoff benetzet.

Das Verfahren ist übrigens durchaus, wie im §. 42 gesagt worden ist; nur daß deßwegen, weil der trockene Impfstoff nicht so leicht aufgenommen wird, jeden Falls zur größeren Sicherung des guten Erfolges auf einem jeden Arme mehrere Einstiche gemacht werden müssen.

§. 47.

Die Impfung mit trocknem Impfstoffe hat, weil sie viel umständlicher und beschwerlicher, auch in ihrem Erfolge viel unsicherer ist, nur als Nothbehelf in Ermangelung frischer Lymphe Statt zu finden.

§. 48.

Nach vollzogener Impfung mit frischem oder trockenem Impfstoffe ist der Arm des Geimpften, ohne irgend einen Verband oder eine künstliche Bedeckung auf die Impfstellen zu bringen, durch einige Minuten entblößt zu lassen, bis die Stelle etwas eingetrocknet ist; auch ein etwa blutig gewordener Impfstich darf nicht abgewaschen werden.

Die Geimpften sind zugleich zu erinnern, die Impf-

stellen vor jeder Verletzung durch Reiben, Kratzen und jede andere Art sorgfältig zu bewahren.

§. 49.

Die geimpfte Mannschaft bey den Regimentern, Corps und Branchen muß in dem für sie bestimmten besonderen Zimmer unter ärztlicher Aufsicht gehörig behandelt, insbesondere aber von aller Arbeit und Dienstleistung enthoben, und für jeden Mann, wo möglich, ein eigenes Bett bestimmt werden.

Bey einer solchen Anstalt muß ein Inspections-Officier zur Handhabung der Ordnung in Bezug auf die Pflege und Wartung, dann ein Regiments- oder ein anderer verläßlicher Arzt aufgestellt werden, welcher den Erfolg der Impfung genau beobachte und darüber ein ordentliches Impf-Protokoll führe.

§. 50.

Da, wo die Impfung bey einzelnen detachirten, oder sehr weit aus einander dislocirten Truppen-Körpern, wie auch bey der Militär-Gränz-Population vorgenommen werden muß, hat der Militär-Arzt rücksichtlich der Verwahrung der Impfstelle gegen Beschädigung und Schonung des Geimpften in Hinsicht auf körperliche Anstrengung die angemessenen Weisungen zu hinterlassen, und die Geimpften wenigstens einmahl, und zwar in der Zwischenzeit vom sechsten bis zum zehnten Tage nach der Impfung zu besuchen, um über den Erfolg der Impfung Gewißheit zu erhalten, und den Befund in das Impf-Protokoll einzutragen.

Hinsichtlich dieser zu pflegenden Nachsicht sind die

impfenden Militär-Aerzte von den Militär-Vorgesetzten, so wie von den Seelsorgern genau zu überwachen, und ohne die durch solche eigene Nachsicht sich verschaffte gewisse Ueberzeugung von dem echten Erfolge der Impfung darf dieser weder in dem Impf-Protokolle als solcher bezeichnet, noch weniger darüber ein Zeugniß dem Geimpften ausgestellt werden.

§. 51.

Hatte die Impfung keine echte Pustel zur Folge, so ist die Impfung nach Erforderniß zwey auch dreymahl zu wiederhohlen; bey entfernten Dislocirungen jedoch nur noch einmahl zu erneuern, und wenn diese fehlschlägt, bis zur nächsten periodischen Impfung zu verschieben.

Zweyter Abschnitt.

Erkenntniß der verschiedenen Erscheinungen und Beurtheilung ihres günstigen oder ungünstigen Erfolges.

§. 52.

Damit der Arzt durch die verschiedenen, bey der Impfung vorkommenden Erscheinungen nicht getäuscht werde, und das, was im Verlaufe der Kuhpocken-Ausbildung als wesentlich und nothwendig ist, nicht für außerordentlich, oder unechte Pocken für echte ansehe, ist es unumgänglich nothwendig, alle in jenem Verlaufe hervor tretenden regelmäßigen und regelwidrigen Symptome genau zu kennen.

§. 53.

Den ersten und zweyten Tag nach der Impfung bemerkt man an der Impfstelle, außer dem ausgetrockneten

kleinen Flecke des Einstiches, gar keine besondere Erscheinung.

Gleich nach der Operation läuft zwar die Impfstelle etwas auf; dieses verliert sich jedoch bald wieder. Am dritten, oft erst am vierten oder gar fünften Tage, wo dann auch die anderen Erscheinungen später erfolgen, zeigt sich an der Impfstelle ein kleiner, rother Fleck, der sich bey dem Befühlen als eine kleine Erhabenheit zu erkennen gibt. Am vierten Tage wird man ein erhabenes, rothes, rundes oder längliches Knötchen gewahr, welches hart anzufühlen ist.

Am fünften Tage wird dieses Knötchen zu einem kleinen, mit einem schmalen Rande (Hof) umgebenen Bläschen. An den folgenden drey Tagen, also in der Regel am sechsten, siebenten und achten Tage, wird die in der Mitte durch einen Fleck eingedrückte, mit einer durchsichtigen Feuchtigkeit gefüllte, weißbläulichte Pustel mehr ausgebildet, in deren Tiefe eine Härte, welche der Pustel an Größe gleicht, gefühlet wird. Vom siebenten Tage an bis zum achten entzündet sich die Pustel mehr im Umfange und wird schmerzhaft. Sie ist mit einer hellen Feuchtigkeit angefüllt, und erreicht die Größe einer Erbse.

Mit diesem Zustande hat der Verlauf der Kuhpocken-Impfung seinen Höhe-Punct erreicht, und es stellt sich ein kleines, mehr oder weniger bemerkbares Fieber ein, welches oft nur einige wenige Stunden, und äußerst selten zwey Tage lang anhält, aber so unbedeutend ist, daß es im Pulse kaum, und nur am Durst, etwas Hitze und unruhigem Schlafe erkannt werden kann. Zuweilen fühlen

die Geimpften in diesem Zeitraume etwas Schmerz in der Achselhöhle, und die daselbst liegenden Drüsen laufen unbedeutend an.

Alle diese Erscheinungen hindern jedoch gewöhnlich weder die Kinder noch Erwachsenen an Heiterkeit und Beschäftigung.

Am neunten Tage unterscheidet sich der Zustand der Pustel von jenem am achten Tage nur dadurch, daß der Hof röther und breiter ist.

Am zehnten Tage ist die Blase erhobener, flach, und verliert durch die bereits eingetretene Eiterung ihre durchsichtige, weißbläuliche Farbe, zeigt sich weißlich, trüb und gelblich. Der vorher hoch geröthete Hof wird blaßer, und verschwindet bis zum zwölften Tage immer mehr. Nun beginnt die Austrocknung der Pustel von innen nach außen, weßhalb dieselbe in der Mitte braun wird.

Ist die Kuhpocke echt, so ist der Schorf nicht locker und gelb, sondern fest und derb, dunkelbraun oder schwarz, mehr flach als halbkugelförmig. Er kann, da die Haargefäße zerrissen werden müssen, in den ersten Tagen nicht ohne Schmerz abgenommen werden, ohne daß Entzündung, und oft langwierige Geschwüre erfolgen. Acht bis neun Tage nach der Abtrockung fällt der Schorf von selbst ab, und läßt eine Pockennarbe zurück.

§. 54.

Die regelwidrigen Erscheinungen im Verlaufe der Ausbildung der Kuhpocke beziehen sich entweder nur auf die Impfstelle, die Pustel, oder sie nehmen mehr oder weniger den ganzen Körper in Anspruch.

In erster Beziehung haben die abnormen Erscheinungen ihren Grund bald in der Operations-Weise, bald in übler Pflege der Impfstelle, bald in der Individualität des Geimpften.

§. 55.

Die Operation kann zu ungewöhnlichen Erscheinungen Anlaß geben: 1. wenn die Einstiche zu stürmisch und zu tief gemacht wurden, weil sich sodann die Impfstelle entzündet, und die Ausbildung der Kuhpocke verzögert, somit der regelmäßige Verlauf gestöret wird; 2. wenn im Falle der Anbringung mehrerer Impfstiche auf einem Arme die Einstiche zu nahe an einander gesetzt werden, weil die Entzündungs-Umkreise einzelner Pusteln, oft die Blattern selbst zusammen laufen, wodurch die Entzündung, Geschwulst, Spannung und auch der Schmerz erhöhet werden.

§. 56.

Als Folge der schlechten Pflege der Impfstelle, nahmentlich des Kratzens, Reibens, Quetschens oder anderer mechanischen Beleidigungen, bilden sich oft im Umkreise derselben starke Entzündung und Eiterung, oder die Pustel wird ungeformt vor ihrer gänzlichen Ausbildung geöffnet, der Schorf zu früh hinweg gerissen. Hierdurch entstehen Entzündung, langwierige Geschwüre und Schmerz.

§. 57.

Die in den vorhergehenden zwey Paragraphen angeführten Erscheinungen erfordern von Seite des Arztes keinen besonderen Beystand, weil sie im Verlaufe des Impf-Processes von selbst sich heben.

Wenn indessen der seltene Fall sich ergibt, daß die Entzündung vom fünften bis zum sechsten Tage sehr stark und rothlaufartig über den ganzen Arm sich verbreitet, so können Umschläge von reinem kalten Wasser oder eine in ein Gemische von sechs Theilen Wasser, und einem Theile Bleyessig getauchte, einfache Compresse auf die Impfstelle gelegt werden.

§. 58.

Unter den Abweichungen von dem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken-Impfung, welche in der Individualität des Geimpften ihren Grund haben, werden vorzüglich bemerket:

1. bey robusten, wohl genährten und reitzbaren Subjecten ein mehr rasches und frühes; bey schlaffen, nicht gut genährten und schwächlichen Subjecten, so wie in kalter Jahreszeit überhaupt, ein trägeres und verspätetes Hervortreten der verschiedenen, im Verlaufe der Kuhpocken-Impfung begründeten Erscheinungen.

2. Bey dem zwischen dem achten und neunten Tage beobachteten kleinen Fieber erscheint zuweilen eine ungewöhnliche Heftigkeit. Hierbey braucht der Geimpfte nur etwas leichter genährt zu werden, weil das kleine Fieber mit der am zehnten Tage eintretenden Eiterung von selbst sich hebt.

3. Gegen den zehnten oder eilften Tag, als den Zeitpunct der Eiterung und Abtrocknung, oder auch früher oder später, je nachdem die vorhergehenden Erscheinungen sich einstellten, bemerkt man oft in dem rothen Umkreise (Hof) um die Pustel mehrere kleine Neben-Pusteln, welche manch-

mahl auch an dem übrigen Körper erscheinen. Diese bedürfen, weil sie dem Geimpften weder lästig noch von Bedeutung sind, und in einigen Tagen ohnehin von selbst verschwinden, keine ärztliche Hülfe.

§. 59.

Ungewöhnliche Erscheinungen, welche den ganzen Körper mehr oder weniger in Anspruch nehmen, sind:

1. der so genannte Pockenausschlag. Dieser zeigt sich am ganzen Körper bald als kleine Pusteln, bald nur als flohstich- oder frieselartig, und ist, obgleich ihn einige Aerzte als wesentlich bey der Vaccine ansehen, eine höchst zufällige und unbeständige Erscheinung, die sich, wenn der seltene Fall ihres Eintrittes vorkommt, erst gegen den vierzehnten bis zwanzigsten Tag einstellet.

In einem solchen Falle ist dem Geimpften nur der Aufenthalt im Bette, und ein mäßiger Genuß warmer Getränke anzurathen, und derselbe vor kühler, naßkalter Luft, und neblicher unfreundlicher Witterung zu schützen.

2. Die Masern und der Scharlach, wodurch die Ausbildung der Kuhpocke bis nach dem Verschwinden dieser, eine eigene ärztliche Behandlung erfordernden Krankheiten verspätet wird.

3. Convulsionen (Fraisen) bey den mit Kuhpocken geimpften kleinen Kindern.

Kann die Ursache derselben in nichts Anderen, als der Vaccination aufgefunden werden, so werden sie durch leichte Klystiere, und den Einfluß reiner, freyer Luft gehoben.

§. 60.

Die unechte Kuhpocke hat zwar mit der echten einige Aehnlichkeit; denn es bildet sich auch bey ihr eine mit Entzündung begleitete Pustel, auch sie geht in Eiterung über und bildet einen Schorf, selbst fieberhafte Bewegungen und Anschwellung der Achseldrüsen werden bey derselben bemerkt.

Der mit den Merkmahlen und dem Verlaufe der echten Kuhpocke wohl vertraute Arzt wird dadurch nicht getäuscht; folgende Andeutungen mögen indessen das dießfällige Erkenntniß erleichtern:

Die unechten Pocken erscheinen schon den ersten und zweyten Tag nach der Impfung, selten etwas später, nie aber verzögert sich die Ausbildung der Pustel, wie bey der echten Kuhpocke bis zum sechsten oder siebenten Tage.

Nach der gebildeten Pustel tritt bey der unechten Pocke sogleich die Eiterung ein, welche bey der echten erst am zehnten Tage erfolgt. Rücksichtlich der Form unterscheidet sich die unechte Kuhpocke von der echten dadurch, daß sich bey jener eine stärkere Entzündung bildet, sie einen breiteren Umfang bekommt, und bey der Eiterung halb kugelförmig oder zugespitzt erscheint.

Der vorzüglichste Grund des Unterschiedes ist aber der, daß der unechten Pocke jene charakteristische Härte mangelt, die man bey der echten am siebenten Tage eben so tief unter der Haut fühlt, als die Blase nach auswärts erhoben ist, und daß die unechte Kuhpocke nie von dem regelmäßigen, runden, rothen Umkreise (Hof) umgeben ist, der die echte Kuhpocke auszeichnet, und vom fünften bis neun-

ten Tage an ihr bemerkbar ist. Endlich ist der Schorf der unechten Pocke nicht dunkelbraun, schwarz, derb, dick, flach und fest aufsitzend, sondern gelb und locker.

§. 61.

Oft ereignet es sich, daß während des Verlaufes der Kuhpocken-Impfung, oder später nach ihr, an mehreren Theilen des Körpers Blattern sich zeigen, die oft aus Unwissenheit für natürliche Blattern gehalten werden, im Grunde aber nichts Anderes, als die so genannten Schafblattern sind.

Derjenige Arzt, welcher mit dem Gange und Verlaufe der natürlichen Blattern bekannt ist, und die stürmischen und furchtbaren Zufälle kennet, unter welchen die natürlichen Blattern erscheinen, wird jedoch sogleich das plötzliche, und meistens mit keinem Fieber begleitete Erscheinen der Schafblattern, so ähnlich sie auch oft der Form nach den natürlichen sind, von diesen zu unterscheiden wissen, und wegen ihrer Unbedeutenheit ganz unbesorgt seyn.

§. 62.

Es geschieht aber auch, daß Individuen, welche mit echten Kuhpocken eingeimpft worden sind, noch ehe sie ihren Verlauf beginnen, mit natürlichen Blattern befallen werden. Dieses kann sich nur dann ergeben, wenn der Arzt ein Individuum impfte, das von den natürlichen Blattern bereits angesteckt war, oder wenn der Geimpfte vor Ausbildung der Schutzpocke in Gemeinschaft mit natürlich Blatterkranken gelassen wird.

§. 63.

Damit solches nicht geschehe, ist die Vorsicht zu ge-

brauchen, zur Zeit, wo bey einzelnen Individuen natürliche Blattern sich zeigen, wohl zu untersuchen, ob das mit der Schutzpocke zu impfende Individuum nicht schon durch die Nachbarschaft natürlich Blatternder davon angesteckt sey. Die vorangegangene Ansteckung wird erkannt aus der Abgeschlagenheit des ganzen Körpers, aus der abwechselnden Hitze mit Schauder, aus Kopfweh, Ziehen im Rücken und in den Lenden, Drücken in der Herzgrube, Magenweh, Reitz zum Erbrechen und dem wirklichen Erbrechen, öfteren Nießen, Thränen in den Augen, besonders in dem linken Auge.

Bey Wahrnehmung dieser Erscheinungen ist die Anwendung der Vaccination bedenklich; wenn sie aber mit einem Fieber begleitet sind, so hat sie ohne weiters zu unterbleiben.

Werden bey herrschenden natürlichen Blattern ganz gesunde Individuen geimpft, so sind diese von den mit natürlichen Blattern Behafteten alsogleich zu entfernen, und weil die Kuhpocke erst am siebenten Tage nach der Impfung ihre volle Reife erreicht und schützend wird, bis zum achten Tage jedem Anlasse zur Ansteckung zu entziehen.

§. 64.

Wenn bey der in militärischen Gemeinschaften lebenden Mannschaft Individuen sich zeigen, die von natürlichen Blattern ergriffen werden, so müssen dieselben von ihrer Umgebung ungesäumt entfernt, und nach Möglichkeit in einem abgesonderten Zimmer untergebracht, wo aber in der Nähe Militär-Spitäler sind, dahin abgegeben werden.

Hinsichtlich der nicht in militärischen Gemeinschaften

lebenden Personen, so wie in der Militär-Gränze hingegen ist, wenn ein Individuum an natürlichen Blattern erkrankt, jedes Familienhaupt, und nicht minder der zu einem solchen Kranken gerufene Arzt verbunden, davon alsbald der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen.

§. 65.

An jenen Häusern, wo solche Blatternkranke liegen, ist eine Tafel mit der leserlichen Aufschrift aufzuhängen.

„W a r n u n g!"

„H i e r b e y d e m N. N. s i n d d i e b ö s a r t i g e n B l a t t e r n."

Zugleich sind von der vorgesetzten Behörde, nach Umständen, und in so weit es ohne nachtheilige Störung des öffentlichen Verkehres zulässig ist, die geeigneten Maßregeln zur Hinderung der Verbindung mit den angesteckten Häusern und Verbreitung der Ansteckung zu treffen. Jene Warnungstafeln sind nicht eher, als nach gänzlich vollendeter Abtrocknung der Blattern von den Häusern abzunehmen.

§. 66.

Nach überstandenen natürlichen Blattern darf das damit behaftet gewesene Individuum vor der gänzlichen Abtrocknung und Heilung, welche in günstigen Fällen zwischen dem vierzehnten und siebzehnten Tage erfolgt, weder auf die Straße, noch in die Nähe seiner Anverwandten und Cameraden gelassen werden, weil bey den der Ansteckung Empfänglichen dieselbe erfolgen könnte.

§. 67.

Das Bettzeug, und alle anderen Wäsche-Sorten der mit natürlichen Blattern Behafteten sind, wenn die betreffenden Individuen in keiner militärischen Gemeinschaft oder in militärischen Gebäuden leben, nach den für das Civile bestehenden Vorschriften, wochentlich, oder besser täglich dem aufgestellten Infections-Chirurg zu übergeben, um unter seiner Aufsicht von dem dazu eigens bestimmten Wäscher gereiniget zu werden. Leben aber die gedachten Individuen in militärischen Gemeinschaften, so müssen ihre Bett- und Wäsche-Sorten ohne Unterschied gleich täglich abgesondert, und an dem für Reinigung solcher Wäschegattungen geeignetsten Orte, durch die Wirksamkeit der Betten-Magazine, unter Aufsicht eines Feldarztes, da aber, wo Wäsche-Reinigungs-Anstalten bestehen, eben dort vorschriftmäßig gereiniget werden, und zwar die nicht wollenhältigen durch Uebergießung mit siedend heißer Lauge, in welcher die Wäsche durch 24 Stunden zu verbleiben hat, durch Auswaschen in dieser Lauge und wiederhohltes Auswaschen mit frischem, reinen Wasser, durch Trocknen, abtheilungsweise zu bewirkende Räucherung mit Mineral-Säuren-Dämpfen in einem eigenen Behältnisse, und endlich durch Aufhängen einige Tage in freyer Luft; die wollenhältigen Stücke hingegen, nach Anleitung der mit Circular-Rescripte vom 2. October 1808 Lit. W. Nr. 163 hinaus gegebenen Vorschrift, durch Walken oder mehrmahl wiederhohltes Schwemmen in fließendem Wasser, und Vornahme der Mineral-Säuren-Räucherung.

Bey der Militär=Gränz=Bevölkerung müssen die Ar-
ordnungen des Arztes, und die nach dessen Rathe einzu-
leitenden Einwirkungen der Vorgesetzten die Anwendun-
und wirkliche Ausführung aller für Absonderung und Rei-
nigung der Wäsche und Bettsorten nöthigen Vorsichte-
und bestehenden Vorschriften zum gesicherten, den jede-
mahligen Verhältnissen angepaßten Vollzuge bringen.

Etwaiges Spielzeug der an natürlichen Blattern er-
krankten Kinder ist jedenfalls zu vertilgen.

Wien, am 9. Julius 1824.

Formular

K. K. N. N.

Impfungs-

über die Individuen, welche von dem Unterzeichneten in dem ... stoff geimpft

Benennung der Ortschaften.	Qualification derselben.	Kreis oder Viertel. In der Militär-Gränze statt dessen: Compagnie oder Escadron, Bezirk oder Communität.	Des Geimpften. Tauf- und Zuname.	Des Geimpften. Lebensalter.	Des Geimpften. Religion.	Des Geimpften. Stand und Geschlecht.	Anzahl vom Militär.	Anzahl vom Civil.	Tag der vorgenommenen Impfung.	Art der Impfung. Mit frischer Lymphe.	Art der Impfung. Mit getrocknetem Schutzstoffe.
Summe . . .											

Sign. N. N.

Literea A.

Regiment, Bataillon 2c.

Protokoll

Zeitraume vom 1. bis Ende mit Schutzpocken- worden sind.

Anzahl der Impfstellen.	Anzahl der gebildeten guten Pusteln.	Ob von diesem Individuum andere, und wie viele geimpft wurden?	Ob die Impfung, weil sie das erste Mahl nicht gelang, wiederhohlet werden mußte, und wie oft?	Verlauf und Erfolg der Impfung. Echt.	Verlauf und Erfolg der Impfung. Unecht.	Verlauf und Erfolg der Impfung. Ohne Hoffnung.	Anmerkung. In diese Rubrik gehören alle auf diesen Gegenstand Bezug habenden Ereignisse und nöthigen Bemerkungen; eben so muß, wenn ein Geimpfter während der Infection von einer anderen Krankheit befallen wurde, oder sterben sollte, alles mit genauer Anführung aller Umstände bemerkt werden.

N. N.

Oberarzt, Unterarzt.

Formular

N. N. Linien- oder Gränz-

Haupt-Im

über die bey dem obstehenden Regimente von nachbenannten Feld
raume vom 1. bis vorge

Charge und Nahmen der Impfärzte.	Für die Gränz-Compagnie- oder Escadrons-Bezirke.	Anzahl der Geimpften.		Religion der Geimpften.				Art der Impfung.	
		Vom Militär.	Vom Civil.	Katholisch.	Protestantisch.	Griechisch.	Jüdisch.	Mit frischer Lymphe.	Mit getrocknetem Schutzstoffe.
Oberarzt N.									
Unterarzt N.									

Sign.

Vidi N. N.

Oberst und Regiments-Commandant, oder

Vidi N. N.

Bürgermeister der N. Communität.

Literea B.

Regiment Nr. oder Militär-Communität

pfungs-Ausweis

ärzten oder von dem gefertigten Communitäts-Arzte in dem Zeit- nommenen Impfungen mit Schutzstoff.

Verlauf und Erfolg der Impfung. Echt.	Unecht.	Ohne Hoffnung.	Anmerkung über besonders vorgefallene Ereignisse u. Hindernisse bey, während u. nach der Impfung.	Anzahl der vorhandenen ungeimpften Kinder oder Soldaten, für die Gränz-Regimenter nach den Compagnie-Bezirken.	Benennung der Feldärzte, welche sich um das Impfungs-Geschäft besonders verdient gemacht, und welche hierin eine Nachlässigkeit gezeigt haben.

N. N.
Regiments-Arzt, oder
N. N.
Communitäts-Arzt.

Formular

Provinz ____________

Summarischer

über die bey nachstehenden Regimentern und Militär-Branchen
durch die Feldärzte unternommenen

Benennung der Regimenter, Bataillons und sonstigen Branchen.	Anzahl der Geimpften.		Religion der Geimpften.				Art der Impfung.	
	Vom Militär.	Vom Civil.	Katholisch.	Protestantisch.	Griechisch.	Jüdisch.	Mit frischer Lymphe.	Mit getrocknetem Schutzstoffe.
Linien-Truppen.								
Summe . .								
Gränz-Regiments-Bezirke und Communitäten.								
Summe . .								
Summa-Summarum .								

Sign.
Commandirender General.
Vidi N. N.

Anmerk. Wenn in die Rubrik
fallene Ereignisse und Hindernisse
hier nicht Alles sollte aufgenom
zung durch eine eigene Beylage
rigirenden Stabsarztes zu ge

Litera C.

Ausweis

obgenannter Provinz vom 1. . 182 bis Ende 182
Schutzpocken = Impfungen.

Verlauf und Erfolg der Impfung.			Bemerkungen über besonders vorgefallene Ereignisse u. Hindernisse bey, während u. nach der Impfung.	Anzahl der vorhandenen ungeimpften Kinder oder Soldaten.	Benennung der Feldärzte, welche sich um das Impfungs-Geschäft besonders verdient gemacht haben, mit Angabe der Anzahl der geimpften Individuen, dann jener Aerzte, welchen hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommt.
Echt.	Unecht.	Ohne Hoffnung.			

N. N.
dirigirender Stabsarzt.

„Bemerkungen über besondere vorge=
bey, während und nach der Impfung"
men werden können, so hat die Ergän=
oder einen Begleitungsbericht des di=
schehen.

K. K. Oberst-Feldärztliche Direction.

Formula:

Summarischer Im

über die bey der k. k. Armee und in den Militär-Gränzbezirken wih
durch die Feldärzte vorgenomme

Benennung der Provinzen		Anzahl der Geimpften. Vom Militär.	Vom Civil.	Religion der Geimpften. Katholisch.	Protestantisch.	Griechisch.	Jüdisch.	Art der Impfung. Mit frischer Lymphe.	Mit getrocknetem Schutzstoffe.
Linien-Truppen.									
Summe . .									
Gränz-Regiments-Bezirke und Communitäten.									
Summe . .									
Summa-Summarum .									

Sign.

Anmerk. Jene Rubrik, welche in den ande
und einzelnen Ereignisse, dann Hindernisse
Umständlichkeit wegen bey diesem Haupt-
zwängt werden, sondern diese erscheinen als
tungs-Berichtes.

Litera D.

pfungs-Ausweis

rend des Zeitraumes vom 1. 182 bis Ende 182
nen Schutzpocken-Impfungen.

Verlauf und Erfolg der Impfung.			Anzahl der vorhandenen ungeimpften Kinder oder Soldaten.	Benennung der Feldärzte, welche sich um das Impfungs-Geschäft besonders verdient gemacht haben, mit Angabe der Anzahl der von denselben Geimpften, und der an dieselben zu vertheilenden Belohnungen im Gelde, dann jener Aerzte, welchen hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommt.	Anmerkung.
Echt.	Unecht.	Ohne Hoffnung.			

ren Rapporten die besonderen Bemerkungen
des Impfungs-Geschäftes enthält, kann ihrer
Ausweise nicht in die Rubriken-Form ge-
Gegenstände des hier nöthigen Einbeglei-

N. N.
Oberst-Feldarzt.

Nro. 258.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 9. Julius 1824.

Vorschrift in Hinsicht des den auf dem Lande befindlichen Dechanten und Pfarrern gestatteten Privat-Unterrichtes in den Grammatical-Studien.

Es ist vorgekommen, daß einige Land-Dechante und Pfarrer bey dem Privat-Unterrichte, welchen Seine Majestät ihnen erlaubt haben, sich Mißbräuche zu Schulden kommen lassen.

Um diesen Mißbräuchen zu begegnen, wird den k. k. Kreishauptleuten als Gymnasial-Localdirectoren in Folge Studien-Hofcommissions-Decretes vom 29. May 1824 aufgetragen, strenge darüber zu wachen, damit die Pfarrer und Dechante die Bedingungen nicht überschreiten, unter welchen ihnen dieser beschränkte Privat-Unterricht erlaubt worden ist, nähmlich

a) nur hoffnungsvolle zum Studieren besonders geeignete Jünglinge;

b) aus ihrer Gemeinde, nicht aus einer fremden, und

c) nur in den Grammatical-Classen und nicht weiter zu unterrichten, wobey es sich von selbst versteht, daß diese wenigen Jünglinge nur in Einer und derselben, nicht in verschiedenen Grammatical-Classen seyn können und sollen, daß sie als Privat-Schüler nach der bestehenden höchsten Vorschrift strenge geprüft werden, und wenn sie halbjährig geprüft werden sollen, am Anfange des Schuljahres bey dem Präfecte ihre Anmeldung und Einschreibung geschehen, dann insbesondere auch von ihnen ausgewiesen wer-

den muß, daß sie die dritte Classe der Hauptschule mit gutem Fortgange zurückgelegt haben.

Nro. 259.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 9. Julius 1824.

Abstellung mehrerer unter den Gewerbsleuten eingeschlichenen Unfüge auf öffentlichen Jahrmärkten.

Es ist wahrgenommen worden, daß in einigen hierländigen Städten und marktberechtigten Ortschaften manche Gewerbsleute, hinsichtlich des Absatzes ihrer Erzeugnisse, auf eine kürzere als die patentmäßige Dauer der Jahrmärkte beschränkt sind, und daß insbesondere die zu Markte kommenden auswärtigen, nicht im Orte wohnenden Gewerbsleute ihre Erzeugnisse nur in bestimmten Stunden verkaufen dürfen, in welcher Hinsicht sie von den einheimischen Gewerbsleuten controllirt werden, und den Letzteren hier und da sogar eine Abgabe leisten müssen.

Derley Unfüge verstoßen gegen die Marktfreyheit überhaupt und gegen die von der Staatsverwaltung sanctionirten Grundsätze des Handels und Gewerbswesens insbesondere, nach welchen die auswärtigen Gewerbsleute in Beziehung auf den freyen Verkauf ihrer Erzeugnisse ganz gleiche Rechte mit den einheimischen Verkäufern genießen sollen.

Alle derley durch Mißbrauch nach und nach eingeschlichenen, und sich von den einheimischen Gewerbsleuten gegen die fremden angemaßten Vorrechte auf den öffentlichen Jahrmärkten, welchen Nahmen sie immer führen mögen, werden durch das gegenwärtige Circular als gesetzwidrig Ein für allemahl abgeschafft.

Zur Erreichung dieser Absicht, und um den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Jahrmärkten den gesetzlichen Aufschwung der freyen Betriebsamkeit zu geben, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht: daß jene Gewerbsleute, welche die öffentlichen Jahrmärkte besuchen, ohne Unterschied, ob sie einheimisch oder fremd sind, hinsichtlich des Absatzes oder Verkaufes ihrer Erzeugnisse während der ganzen Dauer des Jahrmarktes ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände von nun an gleiche Rechte haben, und daß die auswärtigen Gewerbsleute an die einheimischen nicht das Geringste zu zahlen, sondern nur das Buden- oder Hütten-, dann Standgeld, wenn zu dessen Abnahme, und in wie fern dazu die einzelnen marktberechtigten Ortschaften befugt sind, zu entrichten verpflichtet seyen.

Nro. 260.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 11. Julius 1824.

Anordnung der Aufsicht über die Errichtung der Messen-Stiftungs-Briefe und über die Erlegung und Sicherstellung der Stiftungs-Capitalien.

Zur Verhinderung der Verheimlichung der Messen-Stiftungsgelder, wodurch die Stiftungen in Vergessenheit und in Verfall gerathen können, wurde den Consistorien aufgetragen, jedesmahl sogleich auf die Errichtung der Stiftsbriefe, dann Erlegung und Sicherstellung der Stiftungs-Capitalien mit allem Ernste zu dringen, und jeden Fall, wo für den Vollzug der Stiftung oder für das Bedeckungs-Capital eine Gefahr sich zeigt, dem k. Fiscalamte als gesetz-

lichen Vertreter frommer Stiftungen zur Kenntniß zu bringen.

Nro. 261.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 11. Julius 1824.

Herabsetzung der Ueberfuhrs-Gebühr bey Dobrowlany für die Fußgeher auf die zweyte Tariffs-Classe.

Die Ueberfuhrs-Gebühr bey der Weg- und Ueberfuhrs-Mauth-Station Dobrowlany wird vom 1. August 1824 an, für Fußgeher von der dritten auf die zweyte Tariffs-Classe herabgesetzt.

Was mit Beziehung auf das Kreisschreiben vom 7. März 1823, Post 73 des dießfälligen Ausweises, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 262.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 12. Julius 1824.

Erstattung der Berichte um die Anweisung und Einstellung der Congruen, Gehalts-Beyträge, Pensionen rc. aus dem Religions-Fonde.

Den Consistorien wird zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet: daß, da über jede nothwendig werdende Anweisung einer Congrua, eines Gehalts-Beytrages, Pension oder Provision, dann sonstigen Gebühr aus dem Religions-Fonde an das k. Cameral-Zahlamt, ein eigenes Decret zur Bedeckung der Casse-Journalien erlassen werden muß, es nothwendig sey, daß ungeachtet des monathlich vorzulegenden Ausweises über die Veränderungen, welche mit den aus diesem Fonde, unter welchem Titel

immer bezahlten Individuen sich ergeben, wie es bisher geschehen ist, von Fall zu Fall, um die Anweisung oder Einstellung der betreffenden Bezüge mittelst eines abgesonderten Berichtes eingeschritten werde.

Nro. 263.

Hofkammer-Decret vom 14. Julius 1824, an die ob der Ennsische Landesregierung in Linz. Kundgemacht am 11. October 1824.

Einführung des Oesterreichischen Weg- und Brücken-Mauth-Systems in den wieder erworbenen ob der Ennsischen Landestheilen.

In Folge Hofkammer-Decretes ist mit 1. November 1824, das Oesterreichische Weg- und Brückenmauth-System nach den vorgezeichneten Modalitäten im Salzburger- und Inn-Kreise, dann in den Parzellen des Hausruck-Kreises, in Anwendung zu bringen.

Zu diesem Behufe werden die einschlägigen Vorschriften der höchsten Wegmauth-Patente vom 31. Julius 1804, und vom 17. May 1821, dann die diesen Gegenstand betreffenden einzelnen hohen Verordnungen in folgender Zusammenstellung zur allgemeinen Richtschnur hiermit bekannt gemacht.

§. 1.

Alle Aerarial-Weg-, Brücken- und Wasserüberfahrts-Mäuthe sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße zu entrichten.

(Patent vom Jahre 1821.)

§. 2.

Die Wegmauth ist für das Zugvieh in der Bespannung, und zwar für alle Fuhren ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerkes, mit Einem Kreuzer Con-

ventions-Münze vom Stücke des angespannten Zugviehes für die Meile zu bezahlen.

(Patent vom Jahre 1821.)

§. 3.

Für das Zugvieh außer der Bespannung, ferner für das Triebvieh ist die Mauth, und zwar vom schweren Viehe, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eseln, mit Einem halben Kreuzer vom Stücke; vom leichten Viehe aber, als: Kälbern, Schafen, Ziegen und dem Borsten-Viehe, mit Einem viertel Kreuzer vom Stücke für die Meile zu entrichten.

(Patent vom Jahre 1821.)

Die Reitpferde sind wie das Zugvieh außer der Bespannung zu behandeln.

(Hofkammer-Decret vom 27. December 1821.)

(Regierungs-Circular vom 3. Januar 1822.)

§. 4.

Fuhren, welche nicht durch den Schranken, sondern quer über die Aerarial-Straße oder bey den Schranken vorbeyfahren, sind zu einer Wegmauth-Entrichtung nicht zu verhalten.

Diejenigen Parteyen, welche mit mauthpflichtigem Fuhrwerke oder Vieh, im Zuge zu einer Mauth-Station von der gebauten Straße abweichen, und nach umfahrenen Mauthschranken die gebaute Straße wieder betreten, sind im Falle der Betretung nicht nur zur nachträgichen Bezahlung der auf dem umfahrenen Schranken haftenden Gebühren, sondern nach Umständen auch zur weiter unten angegebenen Strafe zu verhalten.

Dagegen haben die Fuhren, welche quer von Feld-

wegen in eine Wegmauth-Station kommen, und die Straße nur im Orte selbst, oder in einer geringen Entfernung berühren, und dann wieder zurück fahren, nach dem angenommenen Grundsatze, daß der, welcher den Schranken passirt, jedesmahl die Mauth zu bezahlen habe, so wie diejenigen Fuhren, welche von einem Seitenwege auf die Landstraße einlenken, die dortige Schranken-Mauth ohne Rücksicht, ob sie die Straße mehr oder weniger befahren haben, zu entrichten.

(Patent vom Jahre 1804.)

§. 5.

In allen mit mehreren Wegmauth-Schranken umfangenen Orten ist, da diese Mauth-Schranken gegen einander als Wehr-Schranken, zusammen aber als Eine Wegstation anzusehen sind, die Mauthgebühr nur bey der Einfahrt abzunehmen, bey der Ausfahrt aber ist die Partey frey zu belassen.

(Hofkanzley-Decret vom 14. Julius 1824.)

§. 6.

Die Brücken-Mauth ist nur für Brücken von einer Länge von 10 Klaftern und darüber, nach dem unten folgenden Tariffe, und nach drey Classen in der Art zu entrichten, daß in die erste Classe Brücken von einer Länge von zehn bis zwanzig Klaftern, in die zweyte jene von mehr als zwanzig bis vierzig Klaftern, und in die dritte jene von mehr als vierzig Klaftern Länge gehören, wobey jedoch zu beobachten ist, daß Brücken, die über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Straßenzuge führen, in Ansehung der Entrichtung der Brücken-Mauth zusammen nur für Eine Brücke zu gelten haben.

(Patent vom Jahre 1821.)

	1.	2.	3.
	Classe.		
	Kreuzer.		
Für alles Fuhrwerk von jedem Stücke Zugvieh	1	2	3
Von jedem Stücke Tragvieh oder schweren Triebvieh, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Maulthieren und Eseln	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$
Von jedem kleinen Triebvieh, als: Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hammeln ꝛc. ꝛc.	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$

§. 7.

Die Brücken-Mäuthe werden in der Regel bey der Brücke selbst, und nur ausnahmsweise an den nächstgelegenen Mauthorten eingehoben; wo dieß wie bey der Klammpaß-Brücke unvermeidlich ist, kann auf jene Parteyen, welche den Einhebungspunct der Brücken-Mauth berühren, ohne die Brücke selbst zu passiren, keine Rücksicht genommen werden.

(Hofkanzley-Decret vom 14. Julius 1824.)

§. 8.

An jenen Orten, wo statt der Brücken eigene Aerarial-Wasserüberfahrten gewöhnlich bestehen, sind die Ueberfahrts-Gebühren ebenfalls in Conventions-Münze nach dem für die Brücken-Mauth festgesetzten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß

a) auch bey Ueberfahrten über Flüsse unter der Breite von 10 Klaftern die Gebühr nach der ersten Classe zu bezahlen ist, und daß

b) bey Ueberfahrten nach der ersten Classe auch jede Person ohne Unterschied eine Gebühr von Einem Kreuzer, nach der zweyten Classe jene von zwey Kreuzern, und nach der dritten Classe von drey Kreuzern, ferner jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren die vorbemerkten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten habe.

(Patent vom Jahre 1821.)

§. 9.

Von der Entrichtung der Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Mäuthe sind befreyet:

a) Der kaiserl. königl. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge.

b) Die am höchsten Hofe accreditirten Gesandten oder Bothschafter auswärtiger Mächte, mit eigenen oder mit Postpferden. (Bey gemietheten Pferden ist jedoch die Mauth zu entrichten.)

c) Der Obersthof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und Küchenwagen, in allen landesfürstlichen Forst- und Jagd-Bezirken, dann die ihm untergeordneten Forst- und Jagd-Beamten, nebst seinen Hausleuten, die er zu seiner Bedienung voraus sendet, oder die ihm nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind.

d) Das kaiserl. königl. Jagd- und Forst-Personale in den Jagd- und Forst-Bezirken, in welchen jeder einzelne angestellt ist.

e) Das in Garnison liegende kaiserl. königl. Militär eine viertel Meile um den Regiments-Bequartirungs-Bezirk, jedoch nur in seiner Uniform.

(Patent vom Jahre 1821.)

Im Falle einer getrennten Dislocation hat diese Befreyung nur in der Art zu bestehen, daß jede Abtheilung eines Regimentes eine viertel Meile um die Quartiersorte, das ist um jenen Bezirk, in welchem die Abtheilung untergebracht ist, mauthfrey behandelt werden soll, ohne daß jedoch die Militärs dieses Regiments, wenn sie sich von dem Bequartirungs-Bezirke einer Regiments-Abtheilung in eine andere Bequartirungs-Bezirks-Abtheilung in einer fremden oder in eben derselben Provinz begeben, auch auf allen Zwischenstationen diese Begünstigung ansprechen können.

(Hofkammer-Decret vom 10. August 1823.)

f) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militär-Dienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind.

g) Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Aerarial-Gut mit kaiserl. königl. Gespannfuhren, befördern, oder gedungene Fuhren, die mit Freypässen der kaiserl. königl. hohen Hofkammer oder der Landesstelle versehen sind.

h) Die Militär-Vorspannsfuhren bey dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhr- und Reitpferde der marschierenden Truppen und Officiere, ferners die einzeln vorkommenden Militär-Vorspannsfuhren, wenn selbe zur Ueberbringung der dem Militär als Körper gehörigen Bedürfnisse dienen. Wenn jedoch die Transportirung von derley Bedürfnissen weder mit Aerarial-Pferden, noch mit der Vorspann, sondern mit gedungenen Fuhren geschieht, so genießen dieselben die Mauth-Befreyung eben so wenig, als die, selbe escortirenden Militär-Individuen au-

ßerhalb des Militär = Bequartirungs = Bezirkes, wenn sie nicht die mit gedachten Bedürfnissen beladenen mauthfreyen Fuhren benützen, sondern sich eigener Vorspannsfuhren bedienen.

(Hofkammer=Decret vom 10. Januar 1824, und 27. März 1824.)

Bey der Civil=Vorspann kommt die Mauth von demjenigen Civil=Beamten zu entrichten, welcher sich der Vorspann bedienet; dagegen sind die leer vorkommenden Civil = Vorspannsfuhren gleich der leeren Militär = Vorspann gegen gehörige, den Nahmen des Vorspannsführers, den Tag und die Richtung der geleisteten Vorspann enthaltende Certificate von Seite der die Vorspann besorgenden Ortsobrigkeit, mauthfrey.

(Hofkammer = Decret vom 27. December 1821.)
(Regierungs = Circulare vom 3. Januar 1822.)
(Hofkanzley = Decret vom 7. November 1822.)
(Regierungs = Decret vom 24. November 1822.)

i) Die Natural = Lieferungs = Transporte, welche aus einer Magazins = Station in eine andere durch Vorspann von den Unterthanen verführt werden, so wie auch die Landes = Lieferungs = Fuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine. In einem wie in dem andern Falle findet diese Mauthbefreyung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unternehmer leisten.

k) Die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher für Ein Pferd die Wegmauth zu entrichten hat.

l) Die Estaffeten und Couriere, die kaiserl. königl.

Postwagen, wie auch alle leere, oder an einen Postwagen, oder eine Postkalesche gespannte zurückgehende Postpferde.

m) Die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, oder Besuchung der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken.

n) In den Ortschaften, wo ein Schranken aufgestellt ist, oder eine Aerarial-Ueberfahrt besteht, werden den Ortsbewohnern mauthfrey belassen:

1. das auf die Weide, zur Heilung, oder zum Beschlagen getriebene Vieh.
2. Das Fuhrwerk zum Feldbaue, als: Pflüge, Eggen, Dünger- und Gypsfuhren, wenn der Gyps gleich auf Wiesen oder Felder gebracht, und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Certificaten bestätiget ist.
3. Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo eine Mauth besteht, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, und Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nähmliche Naturale, oder die nähmliche Waare hin- und hergeführet wird, z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabricate in die nächste Walke, oder zur Appretur, oder bey der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fechsung vom Felde, oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarfe geführet wird.

(Patent vom Jahre 1821.)

Diese Befreyungen sind aber nicht auf Gegenstände anzuwenden, welche an anderen Orten erkauft, und von den Bewohnern des Mauth-Ortes gänzlich umgestaltet oder verzehret werden. Daher sind auch nur jene Holzfuhren mauthfrey, mit welchen die Ortsbewohner und Dominien das in eigenen Waldungen gefällte Holz zum eigenen Bedarfe in den Mauth-Ort führen. Dieß ist auch von Gemeinde-Waldungen zu verstehen, aus welchen die Ortsbewohner ihr Holz unentgeldlich beziehen.

(Hofkammer-Decret am 29. May 1823.)

4. Alle auf dem Grunde und Boden des Mauth-Ortes genommene Bau-Materialien für den Mauth-Ort selbst.

(Patent vom Jahre 1821.)

5. Die Wirthschafts-Fuhren der Dominien sowohl mit eigenen, als gemietheten, und mit Robathzügen, wenn sie in einer Stadt oder in einem anderen Orte, wo eine Mauth besteht, ihre Wirthschafts-Gebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschafts-Gebäude aus eigener Waldung geführet wird.

Hierzu gehören auch die Zehent-Fuhren, und die herrschaftlichen Dienst-Fuhren rücksichtlich des Local-Schrankens des Zehentherrn und der Herrschaft.

Von der Mauthbefreyung an den Local-Schranken sind ausgenommen die Industrial-Fuhren, das ist solche Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Victualien, Holz und derley Bedürfnisse in einem mit einem Schranken

geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Absatze bringen.

(Patent vom Jahre 1821.)

Die in Lit. n von 1 bis 3 aufgeführten Mauth-Befreyungen der Bewohner jener Ortschaften, wo eine Mauth besteht, haben zwar nur für diese Bewohner, und nur rücksichtlich des Localschrankens zu gelten; jedoch soll dießfalls keine weitere Beschränkung in Betreff der Lage und Entfernung der Gründe eintreten, wohin das Vieh oder Fuhrwerk zu gehen hat.

(Hofkanzley-Decret vom 11. Julius 1822.)

(Regierungs-Circular vom 10. August 1822.)

o) Alle Fuhren zur Erhaltung oder zum Baue der Straßen gegen Legitimation mittelst ordentlicher Certificate der kaiserl. königl. Landesbau-Direction.

(Patent vom Jahre 1821.)

(Hofkanzley-Decret vom 1. März 1819.)

(Regierungs-Circular vom 9. März 1819.)

Diese Befreyung bezieht sich nur auf Fuhren zu den in Aerarial-Regie stehenden Straßen. Von der Local-Mauth aber sind die Straßen-Materialien unter der in Lit. n. 4. für Bau-Materialien überhaupt festgesetzten Bedingung dann befreyt, wenn sie aus dem Grunde und Boden des Mauth-Ortes genommen, und ebendaselbst verwendet werden.

(Hofkammer-Decret vom 29. März 1823.)

Die k. k. Straßenbau-Beamten sind in Rücksicht der Mauthpflichtigkeit den übrigen Civil-Beamten gleich zu behandeln.

(Hofkammer-Decret vom 3. Julius 1822.)

p) Alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren.

(Hofkanzley-Decret vom 25. März 1821.)

(Regierungs-Circular vom 5. Januar 1821.)

q) Fuhren mit Bau-Materialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande gegen kreisämtl. Pässe, in Städten gegen Magistrats-Zeugnisse.

r) Die rohen Erzfuhren, dann Kohlen- und Holzfuhren im Orte wo sich die Mauth befindet, aber nicht außer demselben.

s) Die Schubfuhren, wenn sie durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse, welche die Nahmen und Zahl der Schüblinge, die Zeit der Fuhr und die Zahl des Bespannungs-Viehes enthalten, als solche beglaubigt sind.

(Hofkanzley-Decret vom 27. April 1824.)

(Regierungs-Decret vom 11. May 1824.)

t) Die Fuhrwerke mit Rädern von wenigstens sechs Wiener Zollen Felgenbreite, genießen die Nachsicht der halben Mauth-Gebühr, und die Unbeschränktheit der Ladungs-Last.

(Patent vom Jahre 1821.)

(Hofkanzley-Decret vom 7. Januar 1819.)

(Regierungs-Circular vom 8. Februar 1819.)

§. 10.

Außer den im §. 9 ausdrücklich nahmhaft gemachten Fällen, findet keine Mauth-Befreyung Statt; nur hohe fremde Reisende können dieselbe durch jedesmahlige höhere Anordnung erhalten.

(Patent vom Jahre 1821.)

(Hofkammer-Decret vom 25. Januar 1822.)

§. 11.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften, und die damit verbundenen Strafen sind folgende:

a) Für die Umfahrung oder Ueberfahrung einer Mauth-Station mit Zugvieh, so wie für die Umgehung derselben mit Triebvieh ist, nebst der Gebühr, der zehnfache Betrag der Mauth von jedem Stücke Zug- oder Triebvieh als Strafe zu bezahlen.

(Patent vom Jahre 1821.)

Für den Fall, als Jemand sich der für die wirkliche Benützung einer Brücke oder Fähre zu entrichtenden Brücken-Mauth oder Ueberfahrts-Gebühr gegen die bestehende Vorschrift entzieht, ist er mit der Bezahlung des zehnfachen Betrages der Brücken-Mauth oder Ueberfahrts-Gebühr zu bestrafen.

b) Da für die Mauth-Entrichtung jeder Partey eine gedruckte Bollete abgereicht wird, welche dieselbe anzunehmen, und bey der nächsten Mauth-Station gegen Empfang einer neuen Bollete abzugeben schuldig ist; so ist die Nichtabgabe der Bollete mit Einem Gulden Conv. Münze für das Stück Zugvieh in der Bespannung, und so verhältnißmäßig nach der Tariffs-Gebühr, auch für das Zugvieh außer der Bespannung, und für das Triebvieh zu bestrafen.

Nur den auf Amtsreisen begriffenen Beamten werden die Bolleten, wenn sie dieselben zum Belage ihrer Reisekosten-Berechnungen bedürfen, in Händen gelassen.

(Patent vom Jahre 1804.)

(Regierungs-Circular vom 3. Januar 1822.)

c) Jeder eines Mißbrauches mit den Mauth-Be-

freyungs-Zeugnissen für die zur Straßen-Erhaltung gehörigen Fuhren überwiesene Contrahent, verfällt das erste Mahl in die für Mauth-Umfahrungen festgesetzte Strafe, welche im zweyten und dritten Uebertretungsfalle in zwey- und beziehungsweise dreyfachem Betrage zu leisten ist, und auch dann einzutreten hat, wenn Straßen-Materialien von geringerer Menge mit anderen Ladungen vorkommen, und die Zeugnisse zur mauthfreyen Passirung der ganzen Ladung benützt werden wollten.

(Regierungs-Circular vom 9. März 1819.)

d) Wägen mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite dürfen mit nicht mehr als 60 Centner beladen werden. Beträgt die Ueberladung nur Einen oder höchstens zwey Centner, so ist sie mit dem doppelten Betrage der Mauth-Gebühr für jedes Pferd zu bestrafen, für jede größere Ueberladung sind Zehn Gulden Conv. Münze dergestalt zu entrichten, daß diese festgesetzte Strafe auf jeder Station, die der Fuhrmann mit der Ueberladung betritt, abzunehmen; folglich dieselbe in der Bollete zur Richtschnur für die folgenden Mauth-Einnehmer ausdrücklich anzumerken ist.

Zur Erhebung des Gewichtes ist der Mauthbeamte berechtiget, den Fracht-Brief, worin jedesmahl die Anzahl der Kisten oder Colli sammt dem Gewichte erscheint, einzusehen, und durch Vergleichung desselben mit der auf dem Wagen befindlichen Ladung das wirkliche Maß und die allfällige Ueberladung zu bestimmen.

(Vide oben §. 9 Lit t. und Hofkanzley-Decret vom 9. May 1811.)

(Regierungs-Circular vom 23. May 1811).

e) Das Anhängen kleinerer beladener Frachtwägen an größere beladene, ist mit zwey Gulden Conv. Münze für den angehängten Frachtwagen an jeder Mauth-Station, wo selber betreten wird, zu bestrafen.

Von diesem Verbothe wird jedoch das Anhängen von Kaleschen und Staatswägen an beladene Frachtwägen, welche nicht selten als ein Commerzial-Artikel in dieser Art an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, dann das Anhängen eines leeren Frachtwagens an einen anderen leeren, ausgenommen.

(Hofkanzley-Decret vom 30. August 1823.)
(Regierungs-Circular vom 17. September 1823.)

f) Widersetzt sich Jemand der angeordneten Entrichtung der Mauthgebühren, oder fährt mit Gewalt ohne Bezahlung durch den Schranken, so trifft ihn nebst der oben ausgesprochenen Strafe auch diejenige, welche das allgemeine Strafgesetz gegen solche Uebertretungen ausspricht.

(Patent vom Jahre 1804.)

§. 12.

Ueber die erlegte Strafgebühr erhält die Partey mittelst Bollete die Bescheinigung.

(Patent vom Jahre 1804.)

§. 13.

Der eingehobene Strafbetrag gehöret zur Hälfte dem Ergreifer, die andere Hälfte wird dem Weggefälle verrechnet. Wäre die That vorläufig angegeben, so ist die dem Ergreifer versicherte Hälfte zwischen ihm und dem Anzeiger gleich zu vertheilen.

(Patent vom Jahre 1804.)

Bey Ueberladungs=Strafen hingegen (§. 11 Lit. d) wird dem Ergreifer das Drittel derselben zugesichert.

(Regierungs=Circular vom 23. März 1811.)

§. 14.

Jede Civil= und Militär=Behörde ist verpflichtet, den Wegmauth=Beamten und Aufsehern, so wie den ihnen vorgesetzten Behörden in allen Dienstes=Angelegenheiten, und besonders bey eintretender Widersetzlichkeit der Parteyen, den schleunigsten und thätigsten Beystand zu leisten, wenn das dießfällige Ansuchen im politischen Wege gestellet wird.

(Patent vom Jahre 1804.)

§. 15.

Die Mauthgebühren sind nach den beyliegenden Bestimmungen über die Längenstrecke der Wegmauth=Stationen nach Meilen, und die Classification der Brückenmäuthe nach Verhältniß der Strombreite, zu entrichten.

Bestimmung

der kaiserl. königl. Weg= und Brückenmauth=Station im Salzburger= und Innkreise, dann in den Parzellen des Hausruck=Kreises.

I. Kärnthner und Steyermärker Straßenzug.

Erste Wegstation: St. Michael zu 2 Meilen.

Zweyte detto Mauterndorf zu 4 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Fleischbank=Brücke nach der ersten Classe eingehoben.

Dritte Wegstation: Untertauern zu 2 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Ennsbrücke nach der ersten Classe eingehoben.

Vierte Wegstation: Mandling zu 1 Meile.
Fünfte detto Radstadt zu 2 Meilen.
Sechste detto Hüttau zu 2 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Höll-, Eigenreith- und Taugelbrücke, jede nach der ersten Classe berechnet, eingehoben.

II. Vereinigte Kärnthner und Gasteiner Straße.

Erste Wegstation: Hofgastein zu 3 Meilen.
Zweyte detto Lend zu 2 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Klamm-paß-Mauth-, Berner-, Aerzhof- und Taxbachbrücke, jede nach der zweyten Classe eingehoben.

Dritte Wegstation: St. Johann zu 2 Meilen.

Brückenmauth-Station Pfarrwerfen für die Thiersattel-brücke nach der dritten Classe, für die Speckbrücke nach der zweyten Classe, für die Pfarrwerfnerbrücke nach der zweyten Classe.

Vierte Wegstation: Werfen zu 3 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Bläh-hausbrücke nach der ersten Classe, für die Aschauerbrücke nach der dritten Classe, für die Stinglbachbrücke nach der ersten Classe abgenommen.

Fünfte Wegstation: Golling zu 2 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Lueg-brücke nach der zweyten Classe, für die Tuscher-Brücke nach der dritten Classe abgenommen.

Bruckmauth-Station an der Tauglerbrücke nach der ersten Classe.

Sechste Wegstation: Hallein zu 2 Meilen.

Bruckmauth=Station an der Niederalmbrücke nach der dritten Classe.

III. Berchtolsgadner Straße.

Erste Wegstation: Hangenden Stein zu 1 Meile.

IV. Innsbrucker Straße.

Erste Wegstation: Lofer zu 2 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Lukasbrücke nach der zweyten Classe abgenommen.

Zweyte Wegstation: Walserberg zu 1 Meile.

Brückmauth=Station an der Maxglanerbrücke nach der ersten Classe.

V. Münchner Straße.

Erste Wegstation: Saalbrück zu 1 Meile

In dieser Station wird auch die Brückenmauth für die halbe Saalbrücke nach der dritten Classe, und für die Glanbrücke nach der ersten Classe eingehoben.

VI. Grätzer Straße.

Erste Wegstation: Wacht zu 2 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Zinkenbachbrücke nach der ersten Classe eingehoben.

Zweyte Wegstation: St. Gilgen zu 2 Meilen.

Dritte detto Hof zu 2 Meilen.

VII. Salzburger Straße.

Erste Wegstation: Salzburg:

a) am Linzer=
b) am Mirabell=
c) am Cajetaner=
d) am Clausen=
e) am Neu=

} Thor zu 2 Meilen.

Zweyte Wegstation: Neumarkt zu 3 Meilen.

Dritte detto Frankenmarkt zu 3 Meilen.

In dieser Station wird auch die Brückenmauth für die Hochbrücke, Staufnerbrücke und Marktschreiberbrücke, jede nach der ersten Classe eingehoben.

Vierte Wegstation: Vöcklabruck zu 2 Meilen.

VIII. Braunauer Straße.

Bruckmauth=Station an der Braunauer Innbrücke nach der dritten Classe.

Erste Wegstation: Dietfurth zu 2 Meilen.

Zweyte detto Mattighofen zu 3 Meilen.

Brückenmauth=Station an der Höfnerbrücke nach der ersten Classe.

Brückmauth=Station an der Achbrücke nach der ersten Classe.

Dritte Wegstation: Altheim Nro. 1. } zu 3 Meilen.
detto Nro. 2.

Vierte detto Ried Nro. 1. } zu 2 Meilen.
do. Nro. 2.
do. Nro. 3.

Fünfte detto Haag zu 2 Meilen.

IX. Passauer Straße.

Erste Wegstation: Maria Hülf zu 2 Meilen.

Brückenmauth=Station an der Allerheiligen=Brücke nach der zweyten Classe.

X. Obernberger Straße.

Erste Wegstation: Obernberg zu 2 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Gurtenbachbrücke nach der ersten Classe eingehoben.

Zweyte Wegstation: Andiesenhofen zu 2 Meilen.

Brückenmauth-Station an der Engbrücke nach der ersten Classe.

XI. Schärdinger Straße.

Brückenmauth-Station an der Schärdinger Innbrücke nach der dritten Classe.

Erste Wegstation: Schärding zu 2 Meilen.

Zweyte detto Sieghartting zu 2 Meilen.

Brückenmauth-Station an der Taufkirchnerbrücke nach der ersten Classe.

Dritte Wegstation: Peurbach zu 2 Meilen.

Brückenmauth-Station an der Weidenholzbrücke nach der ersten Classe.

Außer diesen Straßenzügen wird zu Oberndorf die Brückenmauth nach der zweyten Classe, dann zu Fischach nach der ersten Classe eingehoben.

Nro. 264.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. Julius 1824.

Betreibung des Stechvieh-Handels in der k. Hauptstadt Prag.

Gelegenheitlich eines besondern Falles wurde dem Prager Magisstrate in Hinsicht des Stechvieh-Handels Folgendes bedeutet:

Nach dem Hofkanzley-Decrete vom 16. May 1811 ist das Aushauen und der Verkauf des Stechviehes aller Gattungen Jedermann ohne Unterschied, Auswärtigen, wie auch den Einwohnern der k. Hauptstadt Prag freygegeben.

Hieraus folgt nun, daß die Prager mit den auswär-

tigen Stechvieh-Händlern gleiche Rechte genießen, aber auch gleichen Verbindlichkeiten unterworfen sind.

Beyde Classen von Stechvieh-Händlern, die einheimischen wie die fremden, haben aber die Verpflichtung auf sich, das Stechvieh nur auf dem Lande zu erkaufen, indem das Ankaufen desselben auf dem hiesigen Markte ein Zwischenhandel wäre, welcher nach der Marktordnung mit der Confiscation der Waare zu bestrafen ist.

Nro. 265.

Hofkammer-Decret vom 16. Julius 1824, an das Küstenländische Landes-Gubernium und die dortige Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 8. August 1824.

Herabsetzung der Mauth-Tariffe für die Brücken in Duino und Merna.

Zu Folge Hofkammer-Decretes vom 16. Julius 1824 wird allgemein bekannt gemacht: daß, vom 1. September 1824 anzufangen, die Mauth-Tariffe für die Brücken in Duino und Merna aus der zweyten Classe in die erste herabgesetzt werde, wornach daher, von jenem Tage an, die Mauth-Gebühr von jedem Stücke Zugvieh mit 1 Kreuzer, und von jedem Stücke Triebvieh und zwar von dem schweren mit $\frac{1}{2}$ kr. und von dem leichtern mit $\frac{1}{4}$ kr. zu entrichten seyn wird.

Nro. 266.

Hofkanzley-Decret vom 16. Julius 1824, an die Gubernien in Mähren und in Böhmen.

Künftige Instradirung der nach Böhmen Abzuschiebenden unmittelbar an das Amtsort des betreffenden Dominiums.

Nach einer von dem Böhmischen Gubernium anher erstatteten Anzeige besteht in Mähren die Uebung, daß die über Leutomischel, Pallitschka und Landskron nach Böhmen instradirt werdenden Schüblinge nicht unmittelbar an die Aemter der betreffenden Dominien, sondern von Gemeinde zu Gemeinde befördert werden. Die Nachtheile, welche durch eine solche Instradirung der Schüblinge für die öffentliche und Privatsicherheit entstehen müssen, sind nicht zu verkennen; denn außer dem, daß sich von den oft des Lesens und Schreibens unkundigen Gemeinderichtern die Führung der Schubs-Protokolle, ja wegen öfteren Abwesenheit derselben in ihren Wirthschafts-Verrichtungen weder die Beygebung tüchtiger Convojanten erwarten läßt, so mangeln in den meisten Gemeinden die zur sicheren Abschiebung öfters nothwendigen Fußeisen und ist in den wenigsten Gemeinden ein Arrest vorhanden, in welchem gefährlichere Schüblinge zur Nachtzeit verwahret werden könnten.

Diesen und mehreren anderen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen wird daher das Gubernium angewiesen, die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß jene Individuen, welche aus Mähren nach Böhmen abgeschoben werden, nicht so, wie es bisher geschah, von Gemeinde zu Gemeinde, oder bis in das erste Böhmische Dorf, sondern unmittelbar bis in das Amtsort des betreffenden Dominiums in Böh-

men geleitet werden; wogegen auch dem Böhmischen Gubernium ein gleiches Benehmen in Ansehung der nach Mähren zu instradirenden Schüblinge aufgetragen wird.

Nro. 267.

Justiz-Hofdecret vom 16. Julius 1824, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg. Hofkanzley-Decret vom 15. August 1824, an das Tiroler-Gubernium.

Instruction für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften außer Streit.

Mit der an die k. k. oberste Justizstelle gelangten höchster Entschließung vom 4. Februar 1824 haben Se. Majestät die im gemeinsamen Einverständnisse der obersten Justizstelle, der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der Hofkanzley entworfene und von der erstern zur höchsten Bestätigung vorgelegte Adaptirung der für die Italienischen Präturen bestehenden provisorischen Instruction für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften des adeligen Richteramtes zu genehmigen, und deren Drucklegung mit Beyfügung der Formularien und die bald möglichste Kundmachung anzubefehlen geruhet.

Instruction

für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften außer Streit *).

§. 1.

Diese Vorschrift für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg umfasset zwey Gegenstände der richterlichen Ein-

*) Diese Instruction wurde in Folge Hofdecretes vom 2. Julius 1825 über vorläufige Rücksprache mit der vereinigten Hof-

schreitung außer Streitsachen, nähmlich die Verlassenschafts-Abhandlung und das Waisen- und Curatelwesen.

I. Hauptstück.

Von der Verlassenschafts-Abhandlung.

§. 2.

Die Einschreitung des Richters bey Verlassenschafts-Abhandlungen umfasset drey abgesonderte Vorgänge, nähmlich: die Erhebung und Versicherung der Erbsmasse; die Anerkennung des Erben; und die Zuweisung der Erbsmassen an die anerkannten Erben. Sie zerfällt daher

a) in die gerichtliche Sperre,

b) in die Inventur,

c) in die Vorforderung des Erben und die Erbserklärung,

d) in die Zuweisung und Einantwortung der Erbschaft.

---

kanzley und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen auch für die Districts-Gerichte der Küstenlande vorgeschrieben, und dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte aufgetragen, solche, nur in einigen Puncten abgeändert, unter dem Titel: Instruction für die Küstenländischen Bezirks-Gerichte in Geschäften außer Streitsachen, sogleich nach deren beendeten Drucklegung in Wirksamkeit zu setzen.

Dieser höchsten Weisung gemäß, wurde die nach den angeordneten Veränderungen berichtigte Instruction von dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte unter dem 25. Julius 1825 verlautbaret und zur alsogleichen Befolgung vorgeschrieben.

In allen §§. dieser Instruction, wo die Worte Landrichter und Landgericht vorkommen, ist in der Instruction für die Bezirks-Gerichte des Küstenlandes statt derselben zu lesen: Bezirksrichter und Bezirks-Gericht. Die übrigen Veränderungen werden bey jedem §. in Form einer Anmerkung angedeutet.

§. 3.

Das Landgericht hat die Anstalt zu treffen, daß ihm alle Todesfälle, die sich in seinem Jurisdictions-Bezirke ereignen, sogleich bekannt werden.

§. 4.

Der Landrichter wird, sobald er vom Todesfalle die Anzeige erhalten hat, alsogleich und ohne Verzug entweder sich selbst an den Ort des angezeigten Todesfalles, und in die Wohnung des Verstorbenen verfügen, oder ein Amtsindividuum dahin abschicken. Dort hat der Landrichter oder sein Commissär mit Zuziehung zweyer Hausgenossen, oder, wenn deren keine vorhanden sind, zweyer Nachbarn die Untersuchung und genaue Erhebung der in dem beyliegenden Formulare des Sperrberichtes Nro. I. angeführten Gegenstände vorzunehmen, das Erhobene in den gehörigen Rubriken anzumerken, und vermittelst des Amtssiegels die gerichtliche Sperre anzulegen. Zugleich wird der Landrichter oder sein Commissär sich bey den Hausleuten, und an andern dienlichen Orten erkundigen, auch unter den Schriften und Briefschaften des Verstorbenen, stets in Gegenwart der zwey Zeugen, nachsuchen, ob ein letzter Wille vorhanden sey, und wenn ein solcher vorgefunden wird, denselben erheben, und dem Sperrberichte ohne Eröffnung und ohne Verletzung der Siegel beylegen. Sollten gegründete Anzeigen vorkommen, daß den letzten Willen jemand Dritter in Handen, oder daß der Verstorbene denselben vor Zeugen mündlich errichtet habe, so ist hiervon in dem Sperrberichte Erwähnung zu machen, und es sind in dem letzteren Falle auch die Testaments-Zeugen nahmhaft zu machen.

Rücksichtlich der Todesfälle, welche in den vom Sitze

des Landgerichtes entfernten Ortschaften sich ereignen, enthält der §. 56 dieser Instruction die nöthige Bestimmung.

Sollte an dem gefundenen Testamente eine Verletzung des Siegels oder irgend eine andere Bedenklichkeit bemerkt werden, so ist davon in dem Sperrberichte genaue Meldung zu machen *).

§. 5.

Da das Formulare des Sperrberichtes Nro. I. in seinen Rubriken schon alle wesentlichen, vom Gesetze vorgeschriebenen Gegenstände des Sperrgeschäftes enthält, so ist dazu ein abgesonderter Einbegleitungsbericht unnöthig, es wäre denn, daß besondere Umstände so einen Bericht erfordern sollten. Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit und zur Ersparung unnützer Schreibereyen ist jedes Landgericht mit einer angemessenen Zahl von gedruckten, oder lithographirten Sperrberichts-Formularien zu versehen.

§. 6.

Wenn die Verlassenschaft sich in den Händen derjenigen befindet, welche von dem Erblasser ersucht worden sind, seinen letzten Willen zu vollziehen, oder in den Händen

*) In der Instruction für die Küstenländischen Bezirks-Gerichte heißt es ferner am Schlusse dieses §. 4:
„Auch Todesfälle mitteloser Personen sind der Regel nach dem Gerichte anzuzeigen, und die hierüber aufgenommenen Sperrberichte dahin zu erledigen: daß wegen nicht vorhandenen Vermögens keine Abhandlung Statt finde. Jedoch kann bey Todesfällen minderjähriger Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt gestanden, und im väterlichen Hause, oder in Verpflegung des Vaters gewesen sind, und so viel bekannt ist, kein eigenes Vermögen besessen haben, die Anzeige an das Gericht, mithin auch die Eintragung in die Gerichts-Acten ganz unterbleiben."

der muthmaßlichen Erben, die zur freyen Verwaltung ihres eigenen Vermögens berechtiget, und im Uebrigen nicht verdächtig sind, in diesen Fällen wird das Amtssiegel nach der Vorschrift bloß zum Zeichen des eingeschrittenen richterlichen Amtes an einem schicklichen Orte, wo der Erbe in dem Besitze des Verlassenschafts-Vermögens nicht gehindert wird, aufgedrückt.

§. 7.

In allen übrigen Fällen, und besonders, wenn sich Niemand Vertrauter der Verlassenschaft annimmt, oder wo Gefahr einer Unterschlagung obwaltet, muß von Seite des Gerichts oder seines Commissärs die enge Sperre angelegt werden.

§. 8.

Bey der engen Sperre wird die gesammte Verlassenschaft, in so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in Ein, oder nach Umständen in mehrere, von allen Seiten wohl verschlossene Gemächer versperret, und an alle Thüren, die zu denselben führen, das Amtssiegel so angeleget, daß Niemand, ohne das Siegel zu erbrechen, hineingehen könne. Der Landrichter oder Commissär wird alle Vorsicht gebrauchen, damit kein Eingang, er sey geheim oder offenbar, übersehen werde. Auch hat er nach Umständen die Schlüssel zu den versiegelten Gemächern zu des Gerichtes Handen zu nehmen, den Hausleuten die Unverletzlichkeit der angelegten Siegel bey angemessener Strafbedrohung zu erklären oder auch die Aufsicht über die verschlossenen Behältnisse einem rechtschaffenen Manne im Hause, oder in der Nachbarschaft besonders aufzutragen.

Sechste Wegstation: Hallein zu 2 Meilen.

Bruckmauth-Station an der Niederalmbrücke nach der dritten Classe.

III. Berchtoldsgadner Straße.

Erste Wegstation: Hangenden Stein zu 1 Meile.

IV. Innsbrucker Straße.

Erste Wegstation: Lofer zu 2 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Lukasbrücke nach der zweyten Classe abgenommen.

Zweyte Wegstation: Walserberg zu 1 Meile.

Brückmauth-Station an der Maxglanerbrücke nach der ersten Classe.

V. Münchner Straße.

Erste Wegstation: Saalbrück zu 1 Meile

In dieser Station wird auch die Brückenmauth für die halbe Saalbrücke nach der dritten Classe, und für die Glanbrücke nach der ersten Classe eingehoben.

VI. Grätzer Straße.

Erste Wegstation: Wacht zu 2 Meilen.

In dieser Station wird auch die Gebühr für die Zinkenbachbrücke nach der ersten Classe eingehoben.

Zweyte Wegstation: St. Gilgen zu 2 Meilen.

Dritte detto Hof zu 2 Meilen.

VII. Salzburger Straße.

Erste Wegstation: Salzburg:

a) am Linzer-
b) am Mirabell-
c) am Cajetaner-
d) am Clausen-
e) am Neu-

} Thor zu 2 Meilen.

Zweyte Wegstation: Neumarkt zu 3 Meilen.
Dritte detto Frankenmarkt zu 3 Meilen.
In dieser Station wird auch die Brückenmauth für die Hochbrücke, Staufnerbrücke und Marktschreiberbrücke, jede nach der ersten Classe eingehoben.
Vierte Wegstation: Vöcklabruck zu 2 Meilen.

VIII. Braunauer Straße.

Bruckmauth-Station an der Braunauer Innbrücke nach der dritten Classe.

Erste Wegstation: Dietfurth zu 2 Meilen.
Zweyte detto Mattighofen zu 3 Meilen.
Brückenmauth-Station an der Höfnerbrücke nach der ersten Classe.
Brückmauth-Station an der Achbrücke nach der ersten Classe.

Dritte Wegstation:	Altheim Nro. 1.		zu 3 Meilen.
	detto Nro. 2.		
Vierte detto	Ried Nro. 1.		zu 2 Meilen.
	do. Nro. 2.		
	do. Nro. 3.		
Fünfte detto	Haag zu 2 Meilen.		

IX. Passauer Straße.

Erste Wegstation: Maria Hülf zu 2 Meilen.
Brückenmauth-Station an der Allerheiligen-Brücke nach der zweyten Classe.

X. Obernberger Straße.

Erste Wegstation: Obernberg zu 2 Meilen.
In dieser Station wird auch die Gebühr für die Gurtenbachbrücke nach der ersten Classe eingehoben.

Zweyte Wegstation: Andiesenhofen zu 2 Meilen.

Brückenmauth = Station an der Engbrücke nach der ersten Classe.

XI. Schärdinger Straße.

Brückenmauth = Station an der Schärdinger Innbrücke nach der dritten Classe.

Erste Wegstation: Schärding zu 2 Meilen.

Zweyte detto Sieghartinq zu 2 Meilen.

Brückenmauth = Station an der Taufkirchnerbrücke nach der ersten Classe.

Dritte Wegstation: Peurbach zu 2 Meilen.

Brückenmauth = Station an der Weidenholzbrücke nach der ersten Classe.

Außer diesen Straßenzügen wird zu Oberndorf die Brückenmauth nach der zweyten Classe, dann zu Fischach nach der ersten Classe eingehoben.

Nro. 264.

Verordnung des k. Böhmischen Landes = Guberniums vom 15. Julius 1824.

Betreibung des Stechvieh=Handels in der k. Hauptstadt Prag.

Gelegenheitlich eines besondern Falles wurde dem Prager Magisttate in Hinsicht des Stechvieh=Handels Folgendes bedeutet:

Nach dem Hofkanzley = Decrete vom 16. May 1811 ist das Aushauen und der Verkauf des Stechviehes aller Gattungen Jedermann ohne Unterschied, Auswärtigen, wie auch den Einwohnern der k. Hauptstadt Prag freygegeben.

Hieraus folgt nun, daß die Prager mit den auswär=

tigen Stechvieh-Händlern gleiche Rechte genießen, aber auch gleichen Verbindlichkeiten unterworfen sind.

Beyde Classen von Stechvieh-Händlern, die einheimischen wie die fremden, haben aber die Verpflichtung auf sich, das Stechvieh nur auf dem Lande zu erkaufen, indem das Ankaufen desselben auf dem hiesigen Markte ein Zwischenhandel wäre, welcher nach der Marktordnung mit der Confiscation der Waare zu bestrafen ist.

Nro. 265.

Hofkammer-Decret vom 16. Julius 1824, an das Küstenländische Landes-Gubernium und die dortige Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 8. August 1824.

Herabsetzung der Mauth-Tariffe für die Brücken in Duino und Merna.

Zu Folge Hofkammer-Decretes vom 16. Julius 1824 wird allgemein bekannt gemacht: daß, vom 1. September 1824 anzufangen, die Mauth-Tariffe für die Brücken in Duino und Merna aus der zweyten Classe in die erste herabgesetzt werde, wornach daher, von jenem Tage an, die Mauth-Gebühr von jedem Stücke Zugvieh mit 1 Kreuzer, und von jedem Stücke Triebvieh und zwar von dem schweren mit $\frac{1}{2}$ kr. und von dem leichtern mit $\frac{1}{4}$ kr. zu entrichten seyn wird.

Nro. 266.

Hofkanzley-Decret vom 16. Julius 1824, an die Gubernien in Mähren und in Böhmen.

Künftige Instradirung der nach Böhmen Abzuschiebenden unmittelbar an das Amtsort des betreffenden Dominiums.

Nach einer von dem Böhmischen Gubernium anher erstatteten Anzeige besteht in Mähren die Uebung, daß die über Leutomischel, Pallitschka und Landskron nach Böhmen instradirt werdenden Schüblinge nicht unmittelbar an die Aemter der betreffenden Dominien, sondern von Gemeinde zu Gemeinde befördert werden. Die Nachtheile, welche durch eine solche Instradirung der Schüblinge für die öffentliche und Privatsicherheit entstehen müssen, sind nicht zu verkennen; denn außer dem, daß sich von den oft des Lesens und Schreibens unkundigen Gemeinderichtern die Führung der Schubs-Protokolle, ja wegen öfterer Abwesenheit derselben in ihren Wirthschafts-Verrichtungen weder die Beygebung tüchtiger Convojanten erwarten läßt, so mangeln in den meisten Gemeinden die zur sicheren Abschiebung öfters nothwendigen Fußeisen und ist in den wenigsten Gemeinden ein Arrest vorhanden, in welchem gefährlichere Schüblinge zur Nachtzeit verwahret werden könnten.

Diesen und mehreren anderen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen wird daher das Gubernium angewiesen, die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß jene Individuen, welche aus Mähren nach Böhmen abgeschoben werden, nicht so, wie es bisher geschah, von Gemeinde zu Gemeinde, oder bis in das erste Böhmische Dorf, sondern unmittelbar bis in das Amtsort des betreffenden Dominiums in Böh-

men geleitet werden; wogegen auch dem Böhmischen Gubernium ein gleiches Benehmen in Ansehung der nach Mähren zu instradirenden Schüblinge aufgetragen wird.

Nro. 267.

Justiz-Hofdecret vom 16. Julius 1824, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg. Hofkanzley-Decret vom 15. August 1824, an das Tiroler-Gubernium.

Instruction für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften außer Streit.

Mit der an die k. k. oberste Justizstelle gelangten höchster Entschließung vom 4. Februar 1824 haben Se. Majestät die im gemeinsamen Einverständnisse der obersten Justizstelle, der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der Hofkanzley entworfene und von der erstern zur höchsten Bestätigung vorgelegte Adaptirung der für die Italienischen Präturen bestehenden provisorischen Instruction für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften des adeligen Richteramtes zu genehmigen, und deren Drucklegung mit Beyfügung der Formularien und die bald möglichste Kundmachung anzubefehlen geruhet.

Instruction

für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften außer Streit *).

§. 1.

Diese Vorschrift für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg umfasset zwey Gegenstände der richterlichen Ein-

*) Diese Instruction wurde in Folge Hofdecretes vom 2. Julius 1825 über vorläufige Rücksprache mit der vereinigten Hof-

schreitung außer Streitsachen, nähmlich die Verlassenschafts-Abhandlung und das Waisen- und Curatelwesen.

I. Hauptstück.

Von der Verlassenschafts-Abhandlung.

§. 2.

Die Einschreitung des Richters bey Verlassenschafts-Abhandlungen umfasset drey abgesonderte Vorgänge, nähmlich: die Erhebung und Versicherung der Erbsmasse; die Anerkennung des Erben; und die Zuweisung der Erbsmassen an die anerkannten Erben. Sie zerfällt daher

a) in die gerichtliche Sperre,

b) in die Inventur,

c) in die Vorforderung des Erben und die Erbserklärung,

d) in die Zuweisung und Einantwortung der Erbschaft.

---

kanzley und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen auch für die Districts-Gerichte der Küstenlande vorgeschrieben, und dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte aufgetragen, solche, nur in einigen Puncten abgeändert, unter dem Titel: Instruction für die Küstenländischen Bezirks-Gerichte in Geschäften außer Streitsachen, sogleich nach deren beendeten Drucklegung in Wirksamkeit zu setzen.

Dieser höchsten Weisung gemäß, wurde die nach den angeordneten Veränderungen berichtigte Instruction von dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte unter dem 25. Julius 1825 verlautbaret und zur alsogleichen Befolgung vorgeschrieben.

In allen §§. dieser Instruction, wo die Worte Landrichter und Landgericht vorkommen, ist in der Instruction für die Bezirks-Gerichte des Küstenlandes statt derselben zu lesen: Bezirksrichter und Bezirks-Gericht. Die übrigen Veränderungen werden bey jedem §. in Form einer Anmerkung angedeutet.

§. 3.

Das Landgericht hat die Anstalt zu treffen, daß ihm alle Todesfälle, die sich in seinem Jurisdictions-Bezirke ereignen, sogleich bekannt werden.

§. 4.

Der Landrichter wird, sobald er vom Todesfalle die Anzeige erhalten hat, alsogleich und ohne Verzug entweder sich selbst an den Ort des angezeigten Todesfalles, und in die Wohnung des Verstorbenen verfügen, oder ein Amtsindividuum dahin abschicken. Dort hat der Landrichter oder sein Commissär mit Zuziehung zweyer Hausgenossen, oder, wenn deren keine vorhanden sind, zweyer Nachbarn die Untersuchung und genaue Erhebung der in dem beyliegenden Formulare des Sperrberichtes Nro. I. angeführten Gegenstände vorzunehmen, das Erhobene in den gehörigen Rubriken anzumerken, und vermittelst des Amtssiegels die gerichtliche Sperre anzulegen. Zugleich wird der Landrichter oder sein Commissär sich bey den Hausleuten, und an andern dienlichen Orten erkundigen, auch unter den Schriften und Briefschaften des Verstorbenen, stets in Gegenwart der zwey Zeugen, nachsuchen, ob ein letzter Wille vorhanden sey, und wenn ein solcher vorgefunden wird, denselben erheben, und dem Sperrberichte ohne Eröffnung und ohne Verletzung der Siegel beylegen. Sollten gegründete Anzeigen vorkommen, daß den letzten Willen jemand Dritter in Handen, oder daß der Verstorbene denselben vor Zeugen mündlich errichtet habe, so ist hiervon in dem Sperrberichte Erwähnung zu machen, und es sind in dem letzteren Falle auch die Testaments-Zeugen nahmhaft zu machen.

Rücksichtlich der Todesfälle, welche in den vom Sitze

des Landgerichtes entfernten Ortschaften sich ereignen, enthält der §. 56 dieser Instruction die nöthige Bestimmung.

Sollte an dem gefundenen Testamente eine Verletzung des Siegels oder irgend eine andere Bedenklichkeit bemerkt werden, so ist davon in dem Sperrberichte genaue Meldung zu machen *).

§. 5.

Da das Formulare des Sperrberichtes Nro. I. in seinen Rubriken schon alle wesentlichen, vom Gesetze vorgeschriebenen Gegenstände des Sperrgeschäftes enthält, so ist dazu ein abgesonderter Einbegleitungsbericht unnöthig, es wäre denn, daß besondere Umstände so einen Bericht erfordern sollten. Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit und zur Ersparung unnützer Schreibereyen ist jedes Landgericht mit einer angemessenen Zahl von gedruckten, oder lithographirten Sperrberichts-Formularien zu versehen.

§. 6.

Wenn die Verlassenschaft sich in den Händen derjenigen befindet, welche von dem Erblasser ersucht worden sind, seinen letzten Willen zu vollziehen, oder in den Händen

*) In der Instruction für die Küstenländischen Bezirks-Gerichte heißt es ferner am Schlusse dieses §. 4: „Auch Todesfälle mitteloser Personen sind der Regel nach dem Gerichte anzuzeigen, und die hierüber aufgenommenen Sperrberichte dahin zu erledigen: daß wegen nicht vorhandenen Vermögens keine Abhandlung Statt finde. Jedoch kann bey Todesfällen minderjähriger Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt gestanden, und im väterlichen Hause, oder in Verpflegung des Vaters gewesen sind, und so viel bekannt ist, kein eigenes Vermögen besessen haben, die Anzeige an das Gericht, mithin auch die Eintragung in die Gerichts-Acten ganz unterbleiben."

der muthmaßlichen Erben, die zur freyen Verwaltung ihres eigenen Vermögens berechtiget, und im Uebrigen nicht verdächtig sind, in diesen Fällen wird das Amtssiegel nach der Vorschrift bloß zum Zeichen des eingeschrittenen richterlichen Amtes an einem schicklichen Orte, wo der Erbe in dem Besitze des Verlassenschafts-Vermögens nicht gehindert wird, aufgedrückt.

§. 7.

In allen übrigen Fällen, und besonders, wenn sich Niemand Vertrauter der Verlassenschaft annimmt, oder wo Gefahr einer Unterschlagung obwaltet, muß von Seite des Gerichts oder seines Commissärs die enge Sperre angelegt werden.

§. 8.

Bey der engen Sperre wird die gesammte Verlassenschaft, in so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in Ein, oder nach Umständen in mehrere, von allen Seiten wohl verschlossene Gemächer versperret, und an alle Thüren, die zu denselben führen, das Amtssiegel so angeleget, daß Niemand, ohne das Siegel zu erbrechen, hineingehen könne. Der Landrichter oder Commissär wird alle Vorsicht gebrauchen, damit kein Eingang, er sey geheim oder offenbar, übersehen werde. Auch hat er nach Umständen die Schlüssel zu den versiegelten Gemächern zu des Gerichtes Handen zu nehmen, den Hausleuten die Unverletzlichkeit der angelegten Siegel bey angemessener Strafbedrohung zu erklären oder auch die Aufsicht über die verschlossenen Behältnisse einem rechtschaffenen Manne im Hause, oder in der Nachbarschaft besonders aufzutragen.

§. 9.

*) „Das bare Geld, in so weit dieses nicht zur Fort-„setzung der häuslichen Verwaltung nothwendig ist, die „öffentlichen und Privat-Urkunden, Gold- und Silberge-„räthschaften, und andere Prätiosen werden vom Landrich-„ter oder seinem Commissär mit genauer Angabe der Zahl, „des Gewichtes und der Eigenschaft eines jeden Stückes „in Gegenwart und unter der Mitunterschrift der beyden „Sperrzeugen verzeichnet, und wohl versiegelt auf die in „dem folgenden §. bestimmte Art dem Amte übergeben.

§. 10.

„Das bare Geld und die Prätiosen werden, wie jedes „andere Depositum, mit einem dreyfachen Erlags-Anbrin-„gen überreichet. Darin muß nebst dem Nahmen und Zu-

---

*) Die §§. 9 und 10 der Instruction für die Küstenländischen Bezirksgerichte lauten dahin:

§. 9.

Das bare Geld, so weit dieses nicht zur Fortsetzung der häuslichen Verwaltung nothwendig ist, dann die Juwelen und andere Kostbarkeiten, die öffentlichen und Privat-Schuldbriefe, und alle andere wichtige Urkunden werden von dem Bezirks-richter, oder seinem Abgeordneten in Gegenwart, und unter der Mitunterschrift der beyden Sperrzeugen genau verzeichnet, und ohne allen Verzug mit einem dreyfachen Erlagsanbringen zu dem Amte erlegt.

§. 10.

In diesem Erlags-Anbringen muß nebst dem Nahmen und Zunahmen des Erlegers, nähmlich des Commissärs nach dem Formulare Nro. II. klar ausgedrückt werden, worin das Depositum bestehe, und in welcher Absicht es erlegt werde. Das Erlags-Anbringen muß in das Einreichungs-Protokoll eingetragen werden. Bey der Uebergabe und Uebernahme der Depositen sind die Vorschriften des Depositen-Wesens zu beobachten.

„nahmen des Deponenten, nähmlich des Commissärs, klar
„ausgedrückt seyn, worin das Depositum eigentlich bestehe,
„und in welcher Absicht es eingelegt werde. Das Formu-
„lare Nro. II. zeigt die Art an, wie das Verzeichniß des
„baren Geldes und der Prätiosen zu verfassen sey. Das Er-
„lags-Anbringen muß zum Einreichungs-Protokolle über-
„geben werden. Wie die Uebergabe und Uebernahme des
„baren Geldes und der Prätiosen zu geschehen habe, und
„was dabey zu beobachten sey, bestimmen die über das
„Depositenwesen bestehenden Vorschriften."

§. 11.

Jene Stücke, welche nicht verschleppt, oder von dem Orte, wo sie sich befinden, nicht getrennet werden können; jene, welche zum Betriebe der Haus- oder Landwirthschaft nothwendig sind; jene endlich, welche ohne Gefahr nicht lange aufbewahrt werden können, sind der engen Sperre nicht unterworfen; der Landrichter oder sein Commissär hat demjenigen, der die häuslichen Geschäfte indessen besorget, oder nach Umständen einem anderen rechtschaffenen Manne die einstweilige genaue Aufsicht über diese Sachen aufzutragen, und auch ein Verzeichniß davon zu verfassen, und in diesem Falle von dem zur Aufsicht Bestellten am Ende seinen Empfangschein beysetzen zu lassen.

§. 12.

Wenn bey der Sperre nach dem Tode eines Seelsorgers, oder eines andern Geistlichen, Urkunden vorkommen, die auf die, dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge oder Amtsverrichtungen sich beziehen, und daher bloß in den Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als: die Tauf-

und andere Pfarrbücher; die Protokolle in publico ecclesiasticis und in geistlichen Amtsgeschäften; dann die, die Kirche oder die Pfarre betreffenden Urkunden, und jene Privat-Schriften, die dem Verstorbenen von den Pfarrkindern, oder bey Akatholischen von seinen Glaubensverwandten in Gewissenssachen, oder von seinem Obern oder Consistorium in Disciplinar-Angelegenheiten, und dergleichen, zugekommen sind; alle diese werden in ein Verzeichniß gebracht, und dem in diesen Fällen bestimmten geistlichen Commissäre gegen das von ihm zu unterfertigende, und in den Acten aufzubewahrende Verzeichniß übergeben. Gleiche Vorsichten sind bey den Vorstehern aller übrigen in diesem Staate geduldeten Glaubensbekenntnisse zu beobachten.

§. 13.

Sobald dem Gerichte ein Todesfall auf glaubwürdige Art bekannt, und eine letztwillige Verordnung des Verstorbenen entweder vermittelst des Sperrberichtes oder von einem Dritten übergeben wird, oder eine solche ohnehin bey dem Gerichte hinterlegt ist, hat das Landgericht sogleich diesen letzten Willen in Gegenwart des Sperr-Commissärs, und, in so ferne sie dazu von freyen Stücken erscheinen, des muthmaßlichen Erben, und jedes Andern, dem daran liegt; falls aber von diesen Niemand erscheinet, in Gegenwart zweyer Zeugen zu eröffnen, und kund zu machen, und am Ende des Original-Testamentes den Tag dieser Kundmachung und in wessen Gegenwart sie geschehen sey, anzumerken. Sollte bey der Eröffnung des Testamentes sich eine Verletzung des Siegels oder eine andere Bedenklichkeit darstellen, so hat das Landgericht davon genaue

Meldung zu machen. Sollte dem Landgerichte aus dem Sperrberichte, oder aus anderen Anzeigungen bekannt werden, daß der Verstorbene einen letzten Willen mündlich errichtet habe, so hat es die Zeugen dieses letzten Willens sogleich von Amtswegen vorzuladen, und entweder ihre Aufzeichnung, wenn sie eine solche nach §. 585 des bürgerlichen Gesetzbuches gemacht haben, abzufordern, oder in deren Ermangelung ihre Angabe des letzten Willens; doch vor der Hand ohne Beeidung zu Protokoll zu nehmen, sohin mit der Kundmachung des erhobenen letzten Willens auf obige Art vorzugehen. Von der kundgemachten letztwilligen Verordnung ist Jedem, dem daran liegt, auf Verlangen die Einsicht zu gestatten, und die Abschrift zu ertheilen.

Das Landgericht hat so fort in Ueberlegung zu ziehen, und zu bestimmen, welcher Betrag auf Rechnung der Verlassenschaft zu dem Begräbnisse des Verstorbenen, und für diejenigen, welchen der Unterhalt gebühret, zu verwenden; ob zur Sicherstellung der Erbschaft eine ordentliche Beschreibung der in die Sperre genommenen Sachen zu verfassen, oder ob eine Inventur zu errichten, und ein Verlassenschafts-Curator zu bestellen, oder irgend eine andere angemessene Vorkehrung zu treffen sey.

Wo die gerichtliche Sperre durch einen Commissär oder Gemeinde-Vorsteher in einem, vom Sitze des Gerichtes so entfernten Orte vorgenommen wird, daß der Inhalt der letztwilligen Verordnung aus der landgerichtlichen Kundmachung derselben nicht zeitlich genug bekannt werden kann, ist einem solchen Commissäre erlaubt, auf Anlangen der Erben oder der Hausleute eine verschlossene letzt-

willige Verordnung, doch ohne Verletzung ihres Siegels, zu öffnen, und daraus, was das Begräbniß des Verstorbenen, und etwa noch andere auf der Stelle zu treffende Vorkehrung betrifft, bekannt zu machen, wornach er dieselbe mit seinem Siegel wieder zu verschließen, und von dem Geschehenen im Sperrberichte die Anzeige zu machen hat.

§. 14.

Wenn Jemand gerichtlich als todt erklärt wird, und diese Todeserklärung in die Rechtskräfte erwächst, hat das Landgericht zugleich auch die Verlassenschafts-Abhandlung von Amtswegen einzuleiten.

§. 15.

Die Todesfälle von Staatsbeamten und überhaupt von allen Personen, welche aus den öffentlichen Fonds unter was immer für einen Titel Pensionen, Gratificationen, Quiescenten-Gehalte, Unterhaltsbeyträge, und dergleichen beziehen, hat das Landgericht dem Kreisamte anzuzeigen.

Bey Todesfällen von Staatsbeamten, bey welchen Amtsschriften, Mappen u. s. w. liegen, sind diese in Gegenwart eines von der Behörde, die es betrifft, abzuordnenden Commissärs auszuscheiden, zu verzeichnen, und demselben gegen einen, in den Verlassenschafts-Acten aufzubewahrenden Empfangschein zu übergeben. Sollte das Beykommen eines solchen Commissärs nicht sogleich zur Sperr-Anlegung zu erlangen seyn, so sind derley Amts-Acten indessen unter enge Sperre zu legen.

Wenn ein bey dem Landgerichte selbst angestellter Beamter stirbt, hat das Landgericht bey eigener Verantwort-

lichkeit Sorge zu tragen, daß alsogleich die bey dem Verstorbenen liegenden Acten verzeichnet und zurückgestellet werden. Auch hat es ohne Verschub den Todesfall sowohl dem Appellations-Gerichte, als dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 16.

Die Todesfälle jener Staatsbeamten, von denen bekannt, oder auch nur zu vermuthen ist, daß sie gegen das höchste Aerarium in Rechnungs-Verhältnissen gestanden seyen, hat das Landgericht mit der bestimmten Anzeige ihres Charakters dem Kreisamte anzuzeigen, damit durch dieses an die Stelle, unter welcher sie gestanden, die weitere Eröffnung geschehe.

§. 17.

Die Ordenszeichen der Ordensritter jeder Classe, die Civil- und Militär-Ehrenkreuze, so wie auch die Schlüssel der k. k. Kämmerer und Truchsesse hat das Landgericht an das Kreisamt einzusenden.

§. 18.

Die Abhandlungs-Behörde hat ferner die frommen und so auch alle andern, zum Besten eines öffentlichen Fonds bestimmten *) Vermächtnisse ebenfalls dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 19.

Welchem Landgerichte nach dem Tode eines Erblassers das Recht zur Verlassenschafts Abhandlung zustehe, wie in den Fällen, wo der Erblasser unter einer andern Gerichtsbarkeit liegende Realitäten hinterlassen hat, und wie in

*) In der Instruction für die Küstenländischen Bezirksgerichte wurde hier eingeschaltet: Erbschaften und

den Fällen, wo ein Ausländer in diesem Lande mit Hinterlassung eines Vermögens verstorben ist, zu verfahren sey, wird durch die *) Jurisdictionsnorm für Tyrol und Vorarlberg, und durch die übrigen dahin einschlägigen, in dieser Provinz bestehenden Vorschriften bestimmt."

§. 20.

Eine Inventur wird in der Regel nur auf Verlangen der Erben errichtet. Doch hat das Landgericht den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß zur Verfassung der Inventur von Amtswegen zu schreiten:

a) wenn der Erbe unfähig ist, sein Vermögen zu verwalten; wenn der Erbe ganz unbekannt, oder doch der Ort seines Aufenthaltes nicht bekannt ist; oder wenn Einer der vorstehenden Umstände auch nur bey Einem von mehreren Miterben eintritt;

b) wenn der Erbe die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theile an Andere zu übertragen.

§. 21.

Sobald der Landrichter den Sperrbericht erhalten hat, und der Fall einer vorzunehmenden gerichtlichen Inventur eintritt, nimmt er entweder dieselbe selbst vor, oder er ertheilet hierzu einem Amtsindividuum den Auftrag. Ob bey

---

*) In diesem §. 19 heißt es in der Instruction für die Küstenländischen Bezirksgerichte statt der Worte: Jurisdictions-Norm für Tirol und Vorarlberg, und durch die übrigen dahin einschlägigen in dieser Provinz bestehenden Vorschriften bestimmt:

"Jurisdictions-Normen für das Küstenland, und durch die "übrigen dahin einschlägigen in diesen Landestheilen bestehen-"den Vorschriften bestimmt."

Verlassenschaften von größerer Wichtigkeit nicht nach Thunlichkeit allenfalls zwey Inventurs-Commissäre zu ernennen seyen, bleibt dem vernünftigen Ermessen des Landrichters heimgestellet. Rücksichtlich der Inventarien in den vom Sitze des Landgerichtes entfernten Gemeinden, enthält der §. 56 dieser Instruction die nöthige Bestimmung.

§. 22.

Der Erbe ist zwar zu dem Vorgange der Inventurs-Errichtung einzuladen, diese ist aber, wenn er nicht erscheinen sollte, darum nicht aufzuschieben. Dazu zu erscheinen, und auch eine Abschrift der Inventur auf eigene Kosten zu erheben, ist allen denjenigen, die an die Verlassenschaft Forderungen haben, und überhaupt Jedem, dem daran liegt, gestattet. Der Inventurs-Commissär hat zugleich zwey rechtschaffene Hausgenossen, oder zwey andere im guten Rufe stehende Personen, die als Zeugen gegenwärtig zu bleiben haben, beyzuziehen.

§. 23.

Die Inventur ist mit aller möglichen Genauigkeit zu errichten, und in dieselbe ist alles, was zur Verlassenschaft gehört, einzuschalten, nähmlich alle liegenden und fahrenden Güter, alle dem Erblasser gegen Andere zustehenden Rechte, Ansprüche und Forderungen, diese mögen versichert, oder unversichert, verbrieft, oder unverbrieft seyn, sammt den bis zum Todestage des Erblassers rückständigen Zinsen, und nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften, die von einigem Nutzen seyn können.

Sollte Jemand Sachen, die bey Errichtung der Inventur gefunden werden, als sein Eigenthum ansprechen,

so sind diese darum aus der Inventur nicht wegzulassen; nur sind sie ohne Schätzung in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, in welchem zugleich die Personen, welche darauf Ansprüche machen, und ihre Rechtstitel angemerket werden.

§. 24.

*) „Der Werth der liegenden Güter, in so weit er nur „zur Richtschnur bey der Ausmessung der Taxen zu dienen „hat, und kein Theilnehmender die gerichtliche Schätzung „verlangt, ist aus den letzten Erwerbungs-Urkunden zu „entnehmen. Der Werthsbetrag wird in der gehörigen „Rubrike angeschrieben, und die darauf Bezug nehmenden „Urkunden werden der Inventur im Originale oder in be„glaubten Abschriften angeschlossen. In Ermanglung sol„cher Urkunden ist der Werth gleichwohl durch gerichtliche „Schätzung zu erheben."

§. 25.

Bey Beschreibung der Fahrnisse ist ihre Gestalt, Eigenschaft, Gewicht, Zahl und Mäß genau auszudrücken, auch ist von jedem Stücke der durch beeidigte und eigens

---

*) Der §. 24 der Instruction für die Küstenländischen Bezirksgerichte lautet dahin:

§. 24.

„Eine gerichtliche Schätzung der liegenden Güter ist bey Errichtung des Inventariums nur auf Ansuchen der Parteyen oder in den Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben, aufzunehmen. Außer diesen Fällen wird der Werth der Güter nach der letzten Erwerbungsurkunde oder in deren Ermanglung nach dem Steuer-Cataster in dem Inventarium angesetzt. Die Urkunden, nach denen der Werth der Güter berechnet worden ist, sind dem Inventarium im Original, oder in beglaubigten Abschriften oder Auszügen anzuschließen.

beygezogene Schatzmänner zu bestimmende Werth in der gehörigen Rubrik anzusetzen.

§. 26.

Wenn es in der Verlassenschaft des Verstorbenen mehrere im Bezirke des Landgerichtes liegende abgesonderte Besitzungen gibt; so sind die Fahrnisse, welche sich dabey befinden, der Ordnung nach zu verzeichnen, und nach vorläufiger gerichtlicher Schätzung in die Haupt-Inventur mit der Anmerkung, zu welcher Besitzung jedes Stück gehöre, einzutragen.

§. 27.

Wenn in einer Verlassenschaft Bücher vorkommen, so hat der Landrichter oder sein abgeordneter Commissär die Pflicht, ein Verzeichniß davon zu verfassen, das der Inventur beyzuschließen ist. Dieses Bücherverzeichniß ist so einzurichten, daß aus der bestimmten Angabe des Titels, aus dem Nahmen des Verfassers, aus der Zeit und dem Orte des Druckes, aus dem Formate und der Zahl der Bände alle Umstände und Zweifel auf der Stelle gehoben werden können. Das Landgericht hat dasselbe dem Kreisamte zur nöthigen Amtshandlung zu übergeben, bis zum Eintreffen der kreisämtlichen Erledigung aber das Geeignete zu verfügen, damit kein Buch aus der Sammlung weggenommen werde, oder auf andere Weise in Verlust gerathe.

§. 28.

In der Inventur sind ferner die bis dahin mit *) Zuverlässigkeit erhobenen Schulden zu verzeichnen, in

*) In der Instruction für die Küstenländischen Bezirksgerichte heißt es statt: Zuverlässigkeit — Genauigkeit.

den gehörigen Rubriken des Passivstandes sind nebst den Capital-Schulden, die auf der Verlassenschaft haften, auch die bis zum Todestage des Erblassers verfallenen Zinsen mit ihrem Betrage aufzuführen; bey fortwährenden jährlichen baren Leistungen wird die denselben entsprechende Capitals-Summe angesetzt, mit dem Beyfügen, ob und was bis zum Todestage des Erblassers rückständig sey; bey Gehalten und Pensionen ist anzumerken, ob sie mit Naturalien oder im Gelde zu entrichten seyen, und was der Rückstand bis zum Todestage des Erblassers betrage; rücksichtlich der rückständigen Abgaben ist gleichfalls der Betrag anzusetzen, mit der Bemerkung, in welche Casse sie zu bezahlen seyen *).

§. 29.

Der Inventurs-Commissär hat sich bey dem Vorgange mit allem Fleiße und mit aller Aufmerksamkeit und Redlichkeit zu benehmen, das Geschäft nicht unnütz, und mehr als nothwendig ist, in die Länge zu ziehen, und nichts, was in die Verlassenschaft gehört, unter was immer für einem Vorwande wissentlich auszulassen, vor Allem aber hat er sich jedes Bezuges eines Privat-Vortheiles zu enthalten, und es ist ihm nicht erlaubt, auch nur die geringste Sache aus der Verlassenschaft, wäre es auch gegen die Bezahlung des Schätzungswerthes, oder gegen

*) In der Instruction für die Küstenländischen Bezirksgerichte hat man am Schlusse dieses §. beyzusetzen befunden:

„Der Inventurs-Commissär hat sich jedoch weder in weit aussehende Untersuchungen über die Verlassenschafts-Schulden, noch in eine Beurtheilung der Liquidität derselben, in Ansehung deren den Parteyen ihre Rechte vorbehalten bleiben, einzulassen."

eine andere wie immer geartete Vergütung sich zuzueignen, bey schwerer Verantwortlichkeit und unausweichlicher Strafe.

§. 30.

*) „Wie sich bey Verlassenschaften von Geistlichen, die „eine Pfründe besessen haben, wegen der Ansprüche auf „Herstellung der Pfarrhofs-Baulichkeiten u. dgl. zu beneh-„men sey, bestimmt das Hofkanzley-Decret vom 10. Sep-„tember, von dem Tirolisch-Vorarlbergischen Gubernium „kundgemacht am 14. October 1818. Die Landgerichte „haben sich hiernach zu benehmen, insbesondere von dem „in ihrem Bezirke erfolgten Tode eines Pfarrers, Curaten „oder Beneficiaten ungesäumt an das Kreisamt die An-„zeige zu machen, sich die Eröffnung, ob etwas und was „für die Pfründe an die Verlassenschaft des Verstorbenen „angesprochen werde, zu erbitten, und sohin den eröffne-„ten dießfälligen Betrag in der Inventur bey dem Passiv-„stande, anzumerken.

§. 31.

Die auf diese Art verfaßte Inventur wird von dem

---

*) Anstatt des §. 30 der Instruction für die Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg, heißt es in der Instruction für die Küstenländischen Bezirksgerichte.

§. 30.

„Das Inventarium über das Vermögen einer geistlichen, mit einer Pfründe versehenen Person wird in Gegenwart der von der politischen und geistlichen Behörde bestellten Commissäre errichtet, und es wird in dem gerichtlichen Inventar in der Rubrik des Passivstandes jener Betrag der manglenden oder beschädigten Dinge, welche zur Dotation der Pfründe gehören, angemerkt, der von diesen Commissären angezeigt wird.

Eine gleiche Anmerkung muß für jede andere von derselben gestellte Forderung gemacht werden."

Commissär, von den Schätzmännern in den Fällen, wo sie verwendet wurden, und von den beyden gegenwärtig gewesenen Zeugen unterschrieben. Besteht die Inventur aus mehreren Bogen, so wird der Faden, womit sie zusammengeheftet sind, an beyden Enden durch Aufdrückung des Amtssiegels dergestalt befestiget, daß ohne Verletzung des Siegels kein Bogen getrennt, und herausgenommen werden könne.

Die mit einem Siegel versehenen Zeugen haben ihre Unterschrift durch Beydrückung ihres Siegels zu bekräftigen. Bey des Schreibens unkündigen Zeugen, wird noch ein Dritter, der schreiben kann, beygezogen. Dieser unterschreibt den Nahmen und Zunahmen der des Schreibens unkündigen Zeugen, jeden besonders; und die Letzteren setzen jeder zu seiner Nahmensunterschrift ein Kreuzzeichen bey. Der Zeuge, welcher für die übrigen unterschrieben hat, macht bey seiner eigenen Nahmensunterschrift die Anmerkung, daß er den Nahmen und Zunahmen der des Schreibens unkündigen Zeugen unterschrieben habe. Solche Zeugen sind aber bloß in dem Falle beyzuziehen, wenn man andere, die des Schreibens kündig sind, nicht haben kann.

Die Inventur, nebst dem bey dieser Gelegenheit aufgenommenen Protokolle, ist sodann mit einem Einbegleitungs-Berichte durch das Einreichungs-Protokoll dem Landgerichte zu übergeben, und nachdem darüber das Nöthige verfüget worden, in der Registratur aufzubewahren, wo die Erben und jeder Andere, dem daran liegt, davon eine Abschrift erlangen kann. Die Beylage Nro. III. enthält das Formular eines Inventars; doch kann das Ganze

nach der bisherigen Gepflogenheit *) auch in Gestalt eines fortlaufenden Protokolles verfasset werden, wobey sich jedoch das Formular so viel möglich zur Richtschnur zu nehmen ist.

§. 32.

Die Belohnung der zu den Schätzungen beygezogenen Kunstverständigen hat das Landgericht, in so weit die Erben oder ihre Bevollmächtigten mit denselben nicht gütlich übereingekommen sind, gemäß der Vorschrift der Taxordnung zu bestimmen.

§. 33.

Damit die Berichtigung der Verlassenschaft nicht nach dem Belieben der Erben verzögert, und die bürgerlichen Rechte in Betreff der Verlassenschaft nicht zu lange in Ungewißheit gelassen werden, hat das Landgericht sogleich, da es über den Sperrbericht seine Beschlüsse fasset, eine Tagsatzung anzuordnen; zu dieser jeden der nächsten in dem Sperrberichte angezeigten, oder auch sonst bekannt gewordenen Anverwandten, so wie auch jeden der von dem Erblasser in der letztwilligen Verordnung eingesetzten Erben vorzuladen, und bey derselben von ihnen das Erklären abzufordern, ob und auf welche Art sie die Erbschaft antreten wollen. Es hat ihnen die gesetzlichen Folgen der Inventur, und der Vorladung der Verlassenschafts-Gläubiger deutlich vorzuhalten, und nach dieser Belehrung ihre Aeußerung oder ihre Erbserklärung zu Protokoll zu nehmen. Dieses vom Landgerichte aufgenommene Protokoll

*) In der Instruction für die Bezirksgerichte im Küstenlande wurden die Worte: nach der bisherigen Gepflogenheit, wegzulassen befunden.

ist den Erben vorzulesen, von diesen zu unterschreiben, und in den Gerichts-Acten aufzubewahren.

In den Fällen, da die Inventur von Amtswegen aufgenommen wird, ist die Tagsatzung bey den gar kleinen Verlassenschaften, wo möglich, auf den Tag der Inventur selbst; bey größeren aber auf einen Tag, da die Inventur muthmaßlich vollendet ist, anzuordnen, oder nach Umständen auch erst nach schon vollendeter Inventur zu bestimmen.

§. 34.

Die vorgeladenen Erben können aus erheblichen Gründen, besonders bey größeren oder mehr verwickelten Verlassenschaften, um eine Bedenkzeit und Erstreckung der Tagsatzung bitten, die ihnen das Landgericht bey erkannter Billigkeit des Begehrens auf eine den Umständen angemessene Zeit zu bewilligen hat. Auch ist ihnen auf ihr Verlangen die schriftliche Ueberreichung ihres Erklärens zu bewilligen, und zu dem Ende die angemessene Frist zu bestimmen. Doch ist in den Fällen, wo alle Erben sich im Lande Tyrol und Vorarlberg befinden, in keinem Falle durch Eine oder mehrere Verwilligungen die Frist von sechs Monathen zu überschreiten.

Nur in den Fällen, da dem Landgerichte a) zwar die Erben bekannt sind, aber nicht auch ihr Aufenthaltsort, oder b) die zwar bekannten Erben entweder in einer andern Provinz der k. k. Staaten, oder im Auslande wohnen, oder c) dem Landgerichte weder der Nahme noch der Aufenthaltsort der Erben bekannt ist, kann sowohl gleich Anfangs die Tagsatzung auf eine entferntere Zeit angeordnet als auch eine längere Frist bewilliget, doch darf auch in

diesen Fällen der Zeitraum Eines Jahres nicht überschritten werden. Tritt einer dieser Verzögerungsgründe nur bey dem einen oder dem anderen aus mehreren Erben ein, so sind zwar die übrigen früher um ihr Erklären zu vernehmen, doch können sie wider ihren Willen nicht verhalten werden, es früher, als bis zum Auslaufe der Einem der Miterben bewilligten längern Frist abzugeben.

Würde ein Vorgeladener zu der Tagsatzung nicht erscheinen, oder in derselben oder in der zum schriftlichen Erklären bestimmten Frist kein Erbserklären abgeben; so ist die Verlassenschaft bloß mit jenen, die sich erklärt haben, zu verhandeln, und ihnen einzuantworten, was das Landgericht in den Vorladungs-Decreten ausdrücklich zu erinnern hat.

§. 35.

In den in dem vorhergehenden §. zu den Buchstaben a) und b) bestimmten Fällen hat das Landgericht für die da bezeichneten Erben, wenn nicht schon ein Bevollmächtigter derselben auftritt, einen Curator zu bestellen, und diesen anzuweisen, daß er den Erben den Todesfall bekannt mache, und sich mit ihnen über alles, was die Berichtigung der Verlassenschaft betrifft, in das Einvernehmen setze. Dieser Curator ist zu der nach §. 33 anzuordnenden Tagsatzung gleich anderen Erben vorzuladen, und es ist sich wegen der ihm zu bewilligenden Fristen nach §. 34 zu benehmen.

Sollte es dem Curator nicht möglich seyn, den seiner Vertretung empfohlenen Erben Nachricht zu geben, und mit ihnen in Briefwechsel zu treten, oder sollte sein hierwegen gemachter Versuch ohne Erfolg geblieben seyn; so

hat er bey dem Landgerichte darauf anzutragen, daß der Erbsanfall durch ein Edict öffentlich bekannt gemacht werde. Das Landgericht hat dieses Edict auszufertigen, darin die Frist zur mündlich oder schriftlich anzubringenden Erbserklärung auf Ein Jahr zu bestimmen, und zu veranlassen, daß es dreymahl den Zeitungsblättern eingeschaltet werde. Sollten zu gleicher Zeit mehrere solche Fälle vorkommen, so kann für mehrere verschiedene Verlassenschaften ein einziges Edict ausgefertiget werden. Indem in dem vorhergehenden §. zu dem Buchstaben c) bemerkten Falle hat das Landgericht ohne Aufschub von Amtswegen den eröffneten Erbsanfall durch ein Edict mit Bestimmung derselben Frist bekannt zu machen, und zugleich einen Verlassenschafts-Curator zu bestellen.

Die Frist zur Ueberreichung der Erbserklärung läuft in den Fällen, da für die Erben ein Curator bestellt wird, von dem Tage der Zustellung des Curatels-Decretes; und in den Fällen, da ein Edict ausgefertiget wird, von dem Tage, an welchem dasselbe zum ersten Mahle in den Zeitungsblättern erscheint.

§. 36.

Es ist Pflicht des Landgerichtes, in den Edicten die nachtheiligen Folgen, welche dem Einberufenen im Falle der von ihm nicht überreichten Erbserklärung bevorstehen, auszudrücken, und in den Fällen des §. 34 a) und b) zu erklären: daß, wenn der abwesende Erbe sich nicht innerhalb der Jahresfrist melden sollte, die Verlassenschaft mit dem für ihn bestellten Curator und mit den übrigen Erben, die sich gemeldet haben, werde verhandelt werden.

Wenn dem Gerichte ganz unbekannt ist, ob und welche

Erben vorhanden seyen, wird dem Edicte die Warnung eingeschaltet, daß nach fruchtlos verstrichener Anmeldungsfrist nach der Vorschrift der für den Fall nicht bekannter Erben bestehenden Gesetze werde vorgegangen werden. In diesem letzten Falle ist bey der Ausfertigung des Edictes der Todesfall auch dem Kreisamte anzuzeigen.

Die Edicte können nach den unter Nro. IV. angehängten Formularien entworfen werden.

§. 37.

Für Minderjährige und andere Pflegebefohlene hat das Landgericht ihre Vormünder, Vormünderinnen und Curatoren zu der nach §. 33 anzuordnenden Tagsatzung vorzuladen. Wo die Abhandlungs-Behörde nicht zugleich Vormundschafts- oder Curatel-Behörde eines solchen Erben ist, hat sie der Behörde, unter welcher der Minderjährige oder Pflegebefohlene steht, sogleich von dem Erbsanfalle Nachricht zu geben, damit den Nachtheilen, die durch Nachlässigkeit der Vormünder oder Curatoren entstehen könnten, vorgebeugt werde.

§. 38.

Nach dem Tode eines Advocaten hat das Landgericht Sorge zu tragen, daß alle demselben von den Parteyen anvertrauten Urkunden, Behelfe und Schriften in der Wohnung des Erblassers sogleich in gute Verwahrung gebracht werden, wornach den Parteyen oder ihren Bevollmächtigten unbenommen bleibt, ihre Ansprüche zu deren Aushändigung gelten zu machen.

§. 39.

Wenn die Erbserklärung nicht mündlich zum Gerichts-Protokolle angebracht, sondern schriftlich überreicht wird,

ist sie in jener Form zu überreichen, welche von dem Gesetze für Urkunden, die vollen Glauben zu verdienen haben, vorgeschrieben ist. Das Erbrecht des Erben mag sich in einer letztwilligen Verordnung oder im Gesetze, oder in was immer für einem Rechtstitel gründen, in allen Fällen ist er zum Ausweise seines Rechtsgrundes verbunden.

§. 40.

Bey Eröffnung und Kundmachung der letztwilligen Verordnung, und bey Erledigung des Sperr-Berichtes hat das Landgericht ferner in den nachstehenden Fällen Vorkehrungen von Amtswegen zu treffen.

I. Wenn in dem Testamente Erbtheile oder Vermächtnisse vorkommen, welche Minderjährigen oder Pflegebefohlenen hinterlassen wurden, und diese der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes unterworfen sind, so sind davon ihre Vormünder oder Curatoren zu verständigen; gehören sie aber unter eine andere Gerichtsbarkeit, so ist davon ihrer Vormundschafts- oder Curatel-Behörde Nachricht zu geben, und in der dahin zu erlassenden Note der Nahme und Zunahme des Erben oder Legatars, und der ganze Inhalt der auf denselben sich beziehenden letztwilligen Anordnung anzuführen.

II. Wenn mehrere Erbsansprecher aus verschiedenen Rechtstiteln vor dem Landgerichte mit der Erbserklärung auftreten, und einer dem anderen das Erbrecht streitig macht, in diesem Falle sind die verschiedenen Erbserklärungen nicht für förmliche Klagen anzusehen; sondern das Landgericht hat entweder in der Tagsatzung, in welcher diese verschiedenen Erbserklä-

rungen vorkommen, oder nach Umständen in einer dießfalls anzuordnenden eigenen Tagsatzung nach vorläufiger Vernehmung der Parteyen durch Bescheid zu bestimmen, welche von ihnen als Kläger gerichtlich auftreten, und die förmliche Klage gegen die übrigen überreichen soll. Diese Klage wird dann den übrigen erklärten Erben nach den Vorschriften der Gerichtsordnung um die Einrede zugestellet; die Sache wird, wie jede andere Streitsache verhandelt, und das Landgericht entscheidet endlich, welchem Theile das streitige Erbrecht gebühre. Bis zur Beendigung dieser Streitsache kann das Landgericht als Abhandlungs-Behörde nicht zur Einantwortung der Erbschaft schreiten.

III. Wenn der Verstorbene bey seinen Lebzeiten aus dem Armen-Fonde einen Jahresgehalt oder eine Unterstützung bezogen hat, und wenn bey der Verlassenschafts-Abhandlung hervorkömmt, daß er zur Zeit dieses Genusses so viel Vermögen besaß, daß dieses ihn, wenn es damahls bekannt gewesen wäre, von dieser Unterstützung ausgeschlossen hätte, so ist dieses Ergebniß sogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 41.

Wenn bis zum Ablaufe der nach §. 34 zur Erbserklärung bestimmten Zeitfrist einige zur Verlassenschaft gehörige Inventurs-Stücke ohne Gefahr des Verderbens oder der Preis-Verminderung nicht aufbewahret werden könnten; so können diese, ohne die Erbserklärung abzuwarten, in so ferne es nicht schon geschehen ist, geschätzet, und nach vorläufiger Kundmachung, wie es jeden Ortes gebräuch-

lich ist, vermittelst öffentlicher Feilbiethung veräußert werden. Das daraus erlösete Geld muß der Ordnung nach bey dem Landgerichte erleget, und im Depositen-Amte aufbewahret werden.

§. 42.

Die öffentliche Versteigerung muß immer in Gegenwart eines landgerichtlichen Amts-Individuums als Commissärs und zweyer Zeugen; bey großer Wichtigkeit aber nach dem Ermessen des Landrichters in Gegenwart zweyer Amtspersonen, die Versteigerung eines unbeweglichen Gutes aber in den wichtigeren Fällen in Gegenwart des Landrichters oder seines Adjuncten und eines anderen Amts-Individuums, welches das Protokoll führet, vorgenommen werden.

Bey den Versteigerungen sind alle jene Förmlichkeiten zu beobachten, welche durch die Gerichtsordnung, und Versteigerungs-Ordnung vom 15. November 1786 *) vorgeschrieben sind. Bey der Versteigerung von Fahrnissen ist, außer wo erhebliche Gründe eine Abweichung erheischen, nach jener Ordnung vorzugehen, in welcher die Stücke in der Inventur erscheinen. In dem Versteigerungs-Protokolle wird in der ersten Rubrike der Schätzungspreis, in der zweyten der höchste Anboth angeschrieben.

Nach dem Schlusse der Versteigerung wird das Protokoll von den Gerichts-Personen und den beygezogenen Zeugen unterfertiget, und mit einem kurzen Einbegleitungs-Berichte das gelöste Geld nebst dem Versteigerungs-Pro-

*) In der Instruction für die Küstenländischen Bezirks-Gerichte, wird sich auf das Circular des Küstenländischen Guberniums vom 6. November 1819 bezogen.

tokolle dem Landgerichte übergeben. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit im Verfahren wird unter Nro. V das Formular eines Versteigerungs-Protokolls angeschlossen.

Wenn unter den Erben sich auch Minderjährige oder Pflegebefohlene befinden, so sind bey der Versteigerung fahrender und liegender Güter auch die Vorschriften der §§. 231 und 232 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beobachten.

§. 43.

Bey Todesfällen von Personen, welche gegen das landesfürstliche Aerarium in Verrechnung gestanden sind, darf das Landgericht die Erbschaft bis zum Abschlusse der Rechnungen, und bis die Behörde, welche es betrifft, nicht ihre Einstimmung dazu gibt, nicht einantworten.

§. 44.

Sollte bey dem Landgerichte die Verlassenschaft einer zum Militär-Stande gehörigen Person abzuhandeln seyn, so sind die Verlassenschafts-Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen mit Bestimmung einer Frist von sechs Monathen durch ein Edict aufzufordern. Eine Ausfertigung dieses Edictes ist durch das General-Commando an den Hofkriegsrath zu befördern, damit von der Hofkriegs-Buchhalterey der Betrag der dem Aerarium allenfalls zustehenden Forderungen angegeben, und das Fiscalamt in den Stand gesetzt werde, diese Forderungen in gehöriger Zeit anzumelden und zu liquidiren.

§. 45.

In den Fällen, wo eine Erbschaft ganz oder zum Theile in einem solchen auswärtigen Staate ausgeführet werden soll, mit welchem kein kundgemachter Freyzügigkeits-Ver-

trag besteht, hat das Landgericht einstweilen einen hinreichenden Betrag zur Bedeckung des etwaigen Abfahrtsgeldes zurückzubehalten, zugleich aber dem Kreisamte die Anzeige zu machen.

§. 46.

Den Erben liegt ob, vor der Einantwortung der Erbschaft auszuweisen, daß sie alle von dem Gesetze ihnen auferlegten Verbindlichkeiten erfüllet haben.

Die Abhandlungs-Behörde hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Ausweis hierüber ohne Verzögerung vorgelegt, und die Verlassenschafts-Abhandlung mit möglichster Beförderung beendiget werde.

Sollte dießfalls in dem Benehmen der Erben eine Verzögerung wahrgenommen werden, so hat das Landgericht sie vorzuladen, sie zum Protokoll zu vernehmen, und von ihnen den Ausweis abzufordern:

a) ob sie die Sterb-Taxen und übrigen Gebühren entrichtet haben,

b) ob sie nach Umständen alle von dem Gesetze und dem Erblasser ihnen auferlegte Verbindlichkeiten erfüllet haben.

Wenn aus der Aeußerung der Erben und aus den von ihnen beygebrachten, dem Protokolle beyzuschließenden Urkunden hervorgeht, daß der Erbseinantwortung und der Beendigung des Verlassenschafts-Geschäftes nichts mehr im Wege stehe; so wird das Protokoll geschlossen, von dem Gerichte und den Parteyen unterfertiget, und mit den vorgelegten Urkunden in den Abhandlungs-Acten aufbewahret; im entgegengesetzten Falle aber sind die Parteyen bey der Erledigung des Protokolles binnen einer von dem

Gerichte nach vernünftigen Ermessen zu bestimmenden Frist zur Nachtragung des noch Fehlenden anzuweisen. Diese Vorladung hat aber, wenn in der bestimmten Ueberlegungsfrist einer oder der andere aus den Erben keine Erbserklärung gemacht hat, gegen diesen nicht Statt, doch kann das Gericht nach dem Auslaufe der erwähnten Frist die vorstehenden Vorschriften ohne Anstand gegen jene in Anwendung bringen, die sich als Erben erkläret haben.)

§. 47.

Die Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlung ist auch in den Fällen, wo Minderjährige oder Pflegebefohlene als Erben einschreiten, in der Regel nicht bis zur Erbstheilung aufzuschieben, in Erwägung, daß der Erbstheilung manchmahl Hindernisse im Wege stehen können, die sich nicht auf der Stelle beheben lassen; das Einantwortungs-Decret aber, welches jedem Erben immer seinen bestimmten verhältnißmäßigen Antheil aus der ganzen Verlassenschafts-Masse in Gemäßheit des Testamentes oder der Erbfolggesetze zuweisen muß, schon für sich die Grundlage der künftigen Erbstheilung enthält. Wo aber keine Hindernisse sich zeigen, besonders bey kleinen, im baren Gelde, in kleinen Schuldforderungen, oder in Möbeln bestehenden Verlassenschaften, hat das Landgericht in einer Tagsatzung mit Beyziehung des Vormundes oder des Curators, oder der Vormünderinn und des Mitvormundes immer auch die Erbstheilung vorzunehmen, und darüber ein Protokoll zu führen.

Wo alle Erben großjährig sind, hängt es bloß von ihrem Gutbefinden ab, wann und wie sie die Erbstheilung vornehmen wollen.

§. 48.

Bey größeren oder verwickelten Verlassenschaften, bey welchen minderjährige Erben entweder allein oder in Verbindung mit Großjährigen eintreten, kann die Erbstheilung vor oder nach der Erbseinantwortung, je nachdem die Umstände es zulassen, vorgenommen werden. Das Landgericht hat zur geeigneten Zeit entweder auf Anlangen der Erben, oder auch von Amtswegen zu dem Ende eine Tagsatzung anzuordnen, und dabey sich auf die im vorhergehenden Paragraphe angezeigte Art zu benehmen. Sollten die Erben und ihre Vertreter es vorziehen, außergerichtlich über die Erbstheilung sich einzuverstehen, und die Theilungs-Urkunde zu verfassen, so ist ihnen dieses mit Bestimmung einer angemessenen Frist zuzugestehen. Dieselben haben sohin die Erbtheilungs-Urkunde dem Landgerichte zu überreichen, und dieses hat sie aufmerksam zu prüfen, und zu erheben, ob die Erbschaft in jeder Rücksicht nach dem gehörigen Verhältnisse vertheilet, ob richtig gerechnet, oder ob irgend ein anderer Anstand vorhanden sey. Bey befundener voller Richtigkeit hat es den Theilungs-Act, in so weit dieser die Minderjährigen oder Pflegebefohlenen betrifft, zu genehmigen, die Bestätigungs-Urkunde am Ende des Theilungs-Instrumentes beyzusetzen, und das Amtssiegel beyzudrücken. Im entgegengesetzten Falle hat es die Genehmigung zu verweigern, und die Beweggründe dessen den Parteyen zu eröffnen.

Das bestätigte Original-Theilungs-Instrument ist in den Abhandlungs-Acten aufzubewahren, und den Parteyen auf ihr Verlangen in beglaubter Abschrift auszufolgen. Sollte sich die Erbschaft, oder ein Theil derselben im

Depositen = Amte befinden, so ist bey Genehmigung der Erbstheilung zugleich zu verfügen, daß daselbst der einem jeden Erben zugetheilte Betrag ihm als sein Erbtheil zugeschrieben werde.

Das Formular Nro. VI stellet ein Theilungs = Instrument dar. Doch bleibt es dem vernünftigen Ermessen überlassen, auf welche Art in jedem einzelnen Falle nach den Umständen das Instrument auf die klarste und faßlichste Art einzurichten sey.

§. 49.

Wenn bey einer Verlassenschaft zwar nur großjährige Erben einschreiten, diese aber um Errichtung der Inventur, ohne daß diese nach dem Gesetze erforderlich gewesen wäre, gebethen haben, ist ihnen erlaubt, um die gerichtliche Vornehmung der Erbstheilung zu bitten. Das Landgericht hat ein solches Gesuch zu bewilligen, eine Tagsatzung anzuordnen, dabey mit den Erben die Erbstheilung zu berichtigen, und darüber ein genaues Protokoll zu führen.

§. 50.

Wenn der Erblasser einen einzigen Erben hinterlassen hat, und dieser minderjährig ist, oder unter Curatel steht, ist an die Stelle der Erbstheilung ein endlicher Erbsausweis zu verfassen, in welchem der Activ = Stand nach der Inventur mit Beyfügung dessen, was allenfalls später an Vermögen hervorgekommen ist, entworfen, davon die Verlassenschafts = Schulden jeder Art, die Vermächtnisse und die Abhandlungs = Kosten und Gebühren abgezogen, und am Ende der reine Activ = Stand angesetzet wird. Diesen Ausweis hat das Landgericht entweder in einer Tagsatzung

mit Beyziehung des Vormundes oder Curators zu entwerfen, oder von dem Letztern, wenn er zu dessen außergerichtlicher Verfassung die nöthige Fähigkeit besitzt, abzufordern.

In dem letzteren Falle hat das Landgericht den ihm überreichten Ausweis aufmerksam zu prüfen, und zu sehen, ob er in der Rechnung richtig sey, oder ob es sonst irgend einen Anstand gebe. Findet es den Ausweis in der Ordnung, so ist derselbe zu genehmigen, und in den Abhandlungs-Acten aufzubewahren; widrigenfalls aber ist er zur Verbesserung der Mängel zurückzustellen.

Die Beylage Nro. VII enthält das Formular eines solchen endlichen Erbsausweises.

§. 51.

Bey kleinen oder überhaupt weniger schwierigen Verlassenschaften hat das Landgericht sich zu bestreben, daß, so viel möglich, das ganze Abhandlungs-Geschäft, nähmlich die Inventur, die Erbserklärung, die wechselseitige Anerkennung des Erbrechtes, der Ausweis der Erfüllung der den Erben obliegenden Verbindlichkeiten, und nach Umständen die Erbstheilung oder der endliche Erbsausweis in einem fortlaufenden Protokolle und in der möglichst kurzen Zeitfrist berichtiget, und besonders, wo dürftige Erben einschreiten, diesen kein unnützer Zeitverlust verursachet werde.

§. 52.

Sobald die Erben ihr Erbrecht gehörig ausgewiesen, und alle ihnen obliegenden Verbindlichkeiten erfüllet haben, hat das Landgericht den erklärten Erben die Erbschaft einzuantworten und ausfolgen zu lassen; die erfolgte Einant-

wortung in dem Protokolle anzumerken, und die Verlassenschafts-Abhandlung als beendigt zu erklären, zugleich aber die angelegte Sperre abnehmen zu lassen. Wo das Geschäft durch gerichtliche Protokollirung ausgetragen wurde, wird am Schlusse das Protokoll nebst der Genehmigung der Erbstheilung oder des Erbsausweises auch die Einantwortungs-Urkunde beygerückt, die nach dem Formulare Nro. VIII zu verfassen ist.

§. 53.

Bey jedem Verlassenschafts-Falle hat das Landgericht in das Protokoll Nro. IX und in die gehörigen Rubriken desselben von Zeit zu Zeit, immer vor Ausfertigung der auf das Geschäft sich beziehenden Verordnung, folgende Gegenstände einzutragen:

1. den Nahmen, Zunahmen, Stand und Charakter des Erblassers;
2. den Tag und den Ort, an welchem sein Todesfall sich ereignete;
3. den Nahmen des hinterlassenen Ehegatten;
4. den Nahmen der hinterlassenen Kinder, ihr Alter und den Ort ihres Aufenthaltes;
5. den Tag der Errichtung, und jenen der Kundmachung des schriftlichen oder mündlichen Testamentes oder Codicills, oder die Anmerkung, daß kein letzter Wille vorhanden sey.

   Hat der Erblasser mehrere letztwillige Verordnungen hinterlassen, so ist von einer jeden der Tag der Errichtung und der Kundmachung anzumerken.

6. Den Tag der überreichten oder zum Protokolle angebrachten Erbserklärung mit der Angabe, ob sie in

Beziehung auf das Testament, oder aus den Erbfolge-Gesetzen, und ob sie mit oder ohne die Rechtswohlthat der Inventur gemacht worden;

7. den Tag der errichteten Inventur;
8. die Ursachen, die den Lauf und die Beendigung der Erbs-Abhandlung gehemmet haben;
9. den Tag der Erbseinantwortung.

Jedes Landgericht ist mit gedruckten oder lithographirten, in ein Buch gebundenen Bogen dieses Protokolles nach seinem Bedarfe zu versehen.

§. 54.

Am Schlusse eines jeden Jahres und längstens binnen den ersten 30 Tagen des folgenden Jahres hat das Landgericht einen Ausweis aller am Schlusse des Jahres noch anhängigen Erbs-Abhandlungen nach dem Formulare Nro. X an das Appellations-Gericht einzusenden. In diese Tabelle sind die Verlassenschaften nach der Zeitordnung der Todesfälle einzutragen, und immer die älteren den jüngeren vorzusetzen.

§. 55.

Das Appellations-Gericht wird jede in diesem Ausweise vorkommende Verlassenschaft, und die aufgeführten Verzögerungsgründe in reife Ueberlegung ziehen, bey undeutlichen Darstellungen eine nähere Aufklärung fordern; die wahrgenommenen Gebrechen und Verzögerungen nach der Ordnung der Verlassenschaften rügen, und falls das irrige und gesetzwidrige Verfahren aus Mangel an Kenntniß oder aus einer schiefen Auslegung der Gesetze und der Verfahrungs-Vorschriften herrührte, dem Landgerichte die geeignete Weisung ertheilen.

§. 56.

Um den Unterthanen bey Verlassenschaften, welche sich in den vom Sitze des Landgerichtes entfernten Ortschaften ergeben, die mit der Abordnung von Landgerichts-Beamten verbundenen Reisekosten und Taggelder möglichst zu ersparen, wurde zweckmäßig gefunden *), „mit den Ge„schäften der Sperr-Anlegung, der Inventur und der „Versteigerung in solchen Gemeinden die Gemeinde-An„wälde oder Vorsteher zu beauftragen."

„Wie diese bey Sperr-Anlegungen und Inventuren „sich zu benehmen haben, ist ihnen bereits durch die mit „Gubernial-Verordnung vom 26. October 1819 bekannt „gemachte Instruction umständlich vorgezeichnet worden. So „oft durch sie eine Versteigerung vorzunehmen ist, hat das „Landgericht ihnen dazu einen besondern Auftrag mit der „nöthigen Belehrung zu ertheilen."

Dem Landgerichte ist aber unbenommen, in wichtigen Fällen zur Berichtigung des Vorganges der Sperr-Anlegung; zur Aufnahme der Inventur und zu den Versteigerungen Einen, nach Umständen auch zwey Gerichts-Beamte anzuordnen, nur hat es bey schwerer Verantwortung

*) Statt der in diesem §. 56 der Instruction für die Landgerichte in Tirol ausgezeichneten Worte, heißt es in der Instruction für die Küstenländischen Bezirks-Gerichte: „sind mit den Geschäften der Sperr-Anlegung, der Inventur und der Versteigerung in solchen Gemeinden die Gemeinde-Anwälde, oder Gemeinde-Vorsteher, oder andere zu diesem Ende in der Gemeinde bestellten Aushülfs-Personen zu beauftragen."

Wie diese bey Sperr-Anlegungen und Inventuren sich zu benehmen haben, wird ihnen durch eine besondere Instruction vorgeschrieben.

von dieser Bewilligung nicht unnöthig und zur Beschwerung des Unterthans Gebrauch zu machen.

Für seine Einschreitungen hat der Anwald oder Gemeinde-Vorsteher jene Tax-Beträge zu beziehen, welche sonst bey unmittelbarer Einschreitung des Landgerichtes nach der Tax-Ordnung in nicht streitigen Rechtsgeschäften von diesem aufzurechnen gewesen wären. Sollte er dabey den Gemeinde-Bothen verwenden müssen, so sind diesem die für den Gerichtsdiener bestimmten Gang-Gebühren zu vergüten.

Die Anwälde oder Gemeinde-Vorsteher sind für diese ihnen anvertrauten Geschäfte in Eidespflicht zu nehmen.

II. Hauptstück.

Von dem Benehmen der Landgerichte in Waisensachen und Curatelen.

§. 57.

Das Landgericht hat über die Person und das Vermögen der seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Minderjährigen und jener Großjährigen, denen die Gesetze die Verwaltung ihres eigenen Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, von Amtswegen zu wachen, und es hat die Pflicht, diese Geschäfte nach der Vorschrift der Gesetze in Verhandlung zu ziehen, und zu beendigen.

§. 58.

Ueber jeden Minderjährigen und jeden Pflegebefohlenen ist ein Protokoll nach dem Formular Nro. XI mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Nahme des Pupillen oder Curranden, und sein

Alter, das letztere bey dem Pupillen mit Anführung des Jahres und Tages seiner Geburt. Auch ist der Nahme, Stand und Wohnort der Aeltern beyzufügen.

2. Nahme des Vormundes, Curators oder Vermögens-Verwalters, und Tag seiner Verpflichtung.
3. Aufenthaltsort und Erziehungsart des Pupillen mit Anführung des Nahmens desjenigen, bey dem er sich befindet.
4. Vermögen des Pupillen oder Curranden, mit der Anführung, worin es bestehe, und von wem es ihm zugefallen sey, unter Berufung auf die Urkunden, aus welchen nöthigen Falls ein näherer Aufschluß zu erlangen ist. Von dem in Mobilien und so auch von dem in Realitäten, und von dem in öffentlichen Obligationen bestehenden Vermögen, sind nur die summarischen Beträge jeder Art; die Privat-Schuldforderungen aber sind jede einzeln mit der Bemerkung, ob, oder wie ferne sie normalmäßig gesichert sey, anzusetzen. Nach der Summe des Activ-Vermögens sind die Schulden nur in ihrer Summe anzugeben, wornach das reine Vermögen sichtbar zu machen ist.
5. Von Jahr zu Jahr anzumerken, ob, und an welchem Tage der Vormund oder Curator seine Rechnung vom verflossenen Jahre überreicht, und sich über die Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe.
6. Alle in wichtigen Angelegenheiten während der Minderjährigkeit oder Curatel ertheilten gerichtlichen Bewilligungen.

7. Die erfolgte Vermögenstheilung bey jenen Mündeln, die ein gemeinschaftliches Vermögen besessen haben, mit Anführung der Nummern oder Blätterzahl jener Tabellen, auf welche die Vormundschaft jedes einzelnen Pupillen nach der Vermögenstheilung übertragen wurde.
8. Die Erlöschung der Vormundschaft mit Anführung der Uebergabs-Urkunden, oder
9. die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit zur Ausübung der mit dem großjährigen Alter verbundenen Rechte *).

III. Hauptstück.

Von dem Benehmen der Landgerichte in Rechnungssachen.

§. 59.

Das Landgericht hat dafür zu sorgen, daß von den Vormündern und Curatoren in der gehörigen Zeit Rechnung abgelegt, die überreichten Vormundschafts- und Curatels-

---

*) Am Ende des §. 58 wurde in der Instruction für die Küstenländischen Bezirks-Gerichte noch folgendes beyzusetzen befunden:
„Am Ende des Jahres soll das Districts-Gericht eine aus diesen Protokollen gezogene, nach vorerwähntem Formulare eingerichtete Pupilar-Tabelle an das Appellations-Gericht überreichen. In diese Tabelle sind alle am Anfange des verflossenen Jahres noch nicht beendigte Vormundschaften und Curateln, die Mündeln oder Pflegebefohlenen mögen Vermögen besitzen oder nicht, aufzunehmen. Diese sind nach der Zeitordnung anzuführen und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. In jede Rubrik ist vor Allem der in der früheren Tabelle angegebene Stand des vorigen Jahres zu übertragen. Sodann sind alle seitdem eingetretenen Veränderungen, so wie sie in dem Protokolle erscheinen, genau anzumerken.

Rechnungen aufmerksam durchgegangen und geprüft, auch nöthigen Falls gehörig bemängelt werden.

Das Landgericht kann das Geschäft der Rechnungs-Berichtigung für sich allein vornehmen, oder in so ferne es das nöthig findet, sich dazu der Mitwirkung zweyer geeigneten und unbefangenen im Gerichts-Bezirke wohnhaften Anverwandten des Mündels oder Curanden, oder auch Eines oder zweyer rechtschaffenen Rechnungs-Verständigen bedienen, und ihnen die Rechnung zur Revision und zur Erstattung ihres Gutachtens zufertigen. Immer hat aber das Landgericht dieses Gutachten der Revidenten genau zu prüfen, mit der Rechnung zu vergleichen, und die von den Revidenten allenfalls übersehenen Fehler und Mängel der Rechnung selbst zu bemerken.

Die von dem Revidenten oder dem Landgerichte bemerkten Mängel sind dem Vormunde oder Curator um seine Erläuterungen zuzustellen, nach deren Einlangung das Landgericht über den Grund oder Ungrund der Mängel zu entscheiden hat.

Wenn der Vormund oder Curator durch diese Entscheidung sich beschwert findet, die Beschwerde mag eine Förmlichkeit der Rechnung, eine abgeschlagene Vergütung, oder einen aufgebürdeten Ersatz betreffen, so kann er, jedoch binnen 14 Tagen vom Tage der ihm zugestellten Rechnungserledigung, dawider an das Landgericht eine Vorstellung überreichen, und wenn diese ohne Erfolg bleibt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung des auf seine Vorstellung ertheilten landgerichtlichen Bescheides den Recurs an das Appellations-Gericht ergreifen. Für die Revision der Rechnungen hat das Landgericht den beygezogenen Rech-

nungs-Verständigen, die keine nahen Verwandten des Mündels oder Curanden sind, aus den Einkünften der letztern eine mäßige Belohnung zu bestimmen.

Wo der Vormund oder Curator die Fähigkeit nicht besitzt, eine wohlgeordnete Rechnung selbst zu verfassen, ist ihm erlaubt, sich deßhalb an das Landgericht zu wenden, welches bey sehr einfachen Verwaltungen in einer Tagsatzung allenfalls mit Beyziehung von Verwandten des Mündels oder Curanden die Rechnung aus des Vormundes oder Curators Aufschreibung und Belegen nach genauer Prüfung aller Daten sogleich zu entwerfen und zu erledigen hat. Bey Rechnungen von größerem Umfange oder mehrerer Verwickelung hat das Landgericht dem Vormunde oder Curator auf sein Anlangen gegen eine zu bestimmende mäßige Belohnung einen Rechnungs-Verständigen beyzugeben, der ihm in Verfassung der Rechnung beystehe.

Sobald die auf solche Art verfaßte Rechnung überreicht wird, hat das Landgericht sie auf die in diesem Paragraphe vorgeschriebene Art zu behandeln.

§. 60.

Bey der Prüfung der Vormundschafts- oder Curatels-Rechnung ist die Aufmerksamkeit vorzüglich auf die folgenden Gegenstände zu richten:

a) ob im Empfange oder von dem Activ-Vermögen nichts ausgelassen worden;

b) ob die Capitals-Zinsen und andere jährliche Einkünfte genau und ohne Unterbrechung auf einander folgen, und davon nichts übergangen worden;

c) ob die Ausgaben ordentlich und vorschriftmäßig belegt seyn;

d) ob der Rechnungsleger nicht da oder dort eigenmächtig vorgegangen, und daher die gerichtliche Genehmigung nachträglich zu erwirken verbunden sey;

e) ob in der Rechnung kein Rechnungsfehler unterlaufen sey;

f) ob der Rechnungsleger für den sich für den Mündel oder Curanden ergebenden Rechnungsrest die gesetzmäßige Sicherheit ausgewiesen habe.

§. 61.

Eine jede Bemänglung und jede Entscheidung muß sich genau nach der in der Rechnung angenommenen Ordnung richten. Bey jeder einzelnen bemängelten Post sind in der Entscheidung auch die Gründe, aus welchen sie zugelassen, oder verworfen wurde, anzuführen; am Ende der Entscheidung ist der Gesammtbetrag dessen, was dem Rechnungsleger zu Guten kömmt, oder umgekehrt, was er dem Mündel oder Curanden bar zu vergüten hat, genau auszudrücken.

Der Rechnungsleger hat den ganzen Activ- und Passiv-Stand in der ersten Rechnung aus dem Inventarium, nach erfolgter Vermögenstheilung aus dem Theilungs-Instrumente, und in jeder folgenden Rechnung, so wie er in der letzten vorhergehenden Rechnung gerichtlich liquidirt worden, vorauszuschicken; am Schlusse der Rechnung aber die Zu- oder Abnahme des Activ-Standes sowohl, als des Passiv-Standes darzustellen, so, daß bey der letzten Rechnung auch der damahlige Stand des Vermögens mit Leichtigkeit ersehen werden könne. Das Landgericht hat die ausstehende Rechnungslegung zu betreiben, die gelegte Rechnung aber ehemöglichst zu erledigen, damit der Vormund

oder Curator in der Ablegung der nächsten Rechnung nicht gehemmet werde. Es versteht sich von selbst, daß nach erfolgter Vermögenstheilung für jeden einzelnen Mündel eine eigene Rechnung zu legen ist. Die Formularien Nro. XII und XIII enthalten Beyspiele solcher Rechnungen.

§. 62.

Sobald der Rechnungsleger die ihm ertheilten Aufträge gehörig befolget, und durch seine Erläuterungen Genüge geleistet hat, wird ihm vom Landgerichte das Absolutorium ertheilet.

§. 63.

Nach dem Aufhören der Vormundschaft oder Curatel ist derjenige, über dessen Vermögen die Rechnungen gelegt worden, oder seine Erben befugt, eine Abschrift und die Beylagen der gelegten Rechnungen zu erheben, und zu sich zu nehmen. Jene Rechnungs-Abschrift und die Beylagen sind ihm daher ohne Anstand, jedoch mit der Vorsicht zu erfolgen, daß über letztere ein genaues Verzeichniß verfaßt, dieses von dem Empfänger zur Bestätigung des Empfanges unterfertiget, und dann bey den Original-Rechnungen, die fortwährend in der Registratur zu behalten sind, aufbewahret werde. So lange von jenen, die dazu berechtiget sind, diese Aushändigung der Beylagen nicht gefordert wird, sind auch diese in der Registratur aufzubewahren.

Formular I *).

Einer gerichtlichen Sperr-Relation.

Gerichtliche Sperre, welche in dem, zur Gemeinde . . . Gerichtsbarkeit des Collegial-Gerichtes der ersten Instanz . . . oder Landgerichtes . . . Kreisamt . . . gehörigen Hause sub Nro. . . . den 15. des Monaths . . . Jahres . . . von dem Endesgefertigten Sperr-Commissär aufgenommen wurde.

I. Nahmen, Zunahmen, Charakter, Religion, letzte gewöhnliche und ordentliche Wohnung des Verstorbenen.

II. Der Tag, wann, und der Ort, wo er starb, wann und durch wen der Commissär den Todesfall erfahren hat.

III. Stand des Verstorbenen, das ist, ob er im ehelichen, oder ledigen Stande oder als Witwer gestorben ist.

IV. Ob er ein Testament errichtet, oder ohne Errichtung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

V. Großjährige Kinder des Verstorbenen, mit Anzeige des Nahmens und des Aufenthaltsortes eines jeden.

VI. Minderjährige Kinder des Verstorbenen, deren Nahmen, Alter, Profession und Aufenthaltsort.

VII. Wem die Vormundschaft über die hinterlassenen minderjährigen Kinder anvertraut werden könne, und warum?

*) Die in der Instruction für Tirol in den nun folgenden Formularen vorkommenden Worte: Landgerichte und Patrimonial-Gerichte, sind in der Instruction für das Küstenland durchgehends in Districts-Gerichte zu verändern.

VIII. Die nächsten Anverwandten des Verstorbenen mit ihren Nahmen, Zunahmen und dem Aufenthaltsorte.

IX. Ob der Verstorbene ein Vermögen hinterlassen habe, in was dieses überhaupt bestehe? und wenn dasselbe zum Theile auch in Realitäten und Gütern besteht, unter welcher Gerichtsbarkeit die einzelnen Besitzungen liegen?

X. Wem die einstweilige Obsorge der Verlassenschafts-Masse anvertraut wurde, wie, und warum.

XI. Ob nur die einfache, oder die enge Sperre angelegt worden, wo? und warum?

XII. Ob der Verstorbene als Vormund oder Curator von dem Gerichte aufgestellt war, über welche Vormundschaften und Curatelen?

Geschehen am Tage . . . . . . wie oben.

Gegenwärtige Zeugen.

(L. S.)

N. N.　　　　N. N.
N. N.　　　　gerichtlicher Sperr-Commissär.

Daß mir Endesgefertigten zur einstweiligen Obsorge die Verlassenschaft nach dem Tode des N. N. (oder: ein Barschafts-Betrag von . . . fl. . kr. W. W. aus dem Verlasse des N. N. zur Bestreitung der Begräbniß-Kosten ꝛc.) von dem Sperr-Commissär übergeben worden, wird hiermit bestätiget.

Formular Nro. II.

a) für Tirol und Vorarlberg.

Verzeichniß

des von dem Sperr-Commissäre bey Gerichte erlegten, zur Verlassenschafts-Masse des N. N. gehörigen baren Geldes.

			Wiener-Währung.		
			fl.	kr.	pf.
1	Holländer Ducaten à 4 fl. 30 kr. . Stück	10	45	—	—
2	Sächsische Thaler à 2 fl. . . . do.	20	40	—	—
3	Baierische do. à 2 fl. . . . do.	30	60	—	—
4	Niederländische Kreuzthaler à 2 fl. 12 kr. do.	200	440	—	—
5	Doppie di Genova à 15 fl. 16½ kr. . do.	10	152	45	—
6	Zwanziger . . . . do.	300	100	—	—
7	Päpstliche Ducaten à 4 fl. 32¼ kr. . do.	13	59	2	2
		Summa	896	47	2

Sign. den 15. October 1824.

N. N. gerichtlicher Sperr-Commissär.

Verzeichniß

der zu der obigen Verlassenschaft gehörigen, bey dem Gerichte erlegten Prätiosen.

1. Zwey silberne Leuchter, wiegen . . . . 2 Pfund Wiener-Gew.
2. Zwölf silberne Eßlöffel, wiegen . . . . 2 — 2 Loth.
3. Ein Paar silberne Schuhschnallen, wiegen » — 8 Loth.

Sign. den 16. October 1824.

N. N. gerichtlicher Sperr-Commissär wie oben.

Formular Nro. II.

b) für das Küstenland.

Löbliches Bezirksgericht!

Unterzeichneter mit Auftrage vom . . . abgeordneter Sperr-Commissär nach dem verstorbenen N. N. erlegt die bey der Sperr übernommene Barschaft, Prätiosen, Schuldbriefe und andere wichtige Urkunden, und zwar:

Stücke.	A. An Barschaft.	Wiener-Währung. fl.	kr.	pf.
10	Kaiserliche Ducaten à 4 fl. 30 kr. . .	45	—	—
20	Sächsische Thaler à 2 fl.	40	—	—
30	Baierische do. à 2 fl.	60	—	—
200	Niederländer Thaler à 2 fl. 12 kr. . .	440	—	—
10	Doppie di Genova à 15 fl. 16½ kr. .	152	45	—
300	Zwanziger	100	—	—
13	Päpstliche Ducaten à 4 fl. 32½ kr. . .	59	2	2
	Summa . .	896	47	2

Stück.		Wiener-Währung.		
		fl.	kr	pf.
	B. An Prätiosen.			
2	Silberne Leuchter pr. 2 Pfund Wiener-Gewicht			
12	Silberne Eßlöffel pr. 2 Pfund 2 Loth Wiener-Gewicht			
2	Silberne Schuhschnallen, wiegend 8 Loth			
	C. An Obligationen.			
1	Schuldbrief des Johann Ortl, an den Erblasser ddo. pr.			
1	Pacht-Contract zwischen N. und dem Erblasser über die Grundstücke N. N. ddo.			
	Für die Verlaß-Masse des N. N. zur gerichtlichen Aufbewahrung und weiteren Verfügung.			

Sign. N. den

N. N.
gerichtlicher Sperr-Commissär.

Formular Nro. III.

Gerichtliche Inventur

des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welche nach dem am 30. October 1824 in der Stadt oder Gemeinde N. in dem Hause sub Nro. 351 erfolgten Tode des N. N. in Folge des Auftrages vom 14. November 1824, in Gegenwart der Zeugen N. N. und N. N. errichtet worden.

Beylagen		Schätzungs-Werth. fl.	kr.	pf.	Summe. fl.	kr.	pf.
	I.						
A. B. C.	Unbewegliche Güter mit dem vollen und ungetheilten Eigenthumsrechte, laut Beyl. A. B. C.						
	II.						
D. E. F.	Unbewegliche Güter, bey welchen die Rechte dergestalt getheilt sind, daß dem Einen das Ober- dem Andern das Nutz-Eigenthum allein gehört, laut D. E. F.						
	III.						
G. H.	Häuser und andere Gebäude in der Stadt N. oder in der Gemeinde N., laut G. H. . .						
	IV.						
	Vorräthige Barschaft, und zwar						
	a) in Gold						
	b) in Kreuzthalern . .						
	c) in Zwanzigerstücken . .						
	V.						
I. K.	Vorfindige öffentliche Obligationen mit den bis zum Todestage des Erblassers berechneten Interessen, laut I. K.						
	VI.						
L.	Vorfindige Privat-Obligationen mit den bis zum Sterbetage des Erblassers berechneten Interessen, laut L.						
	Fürtrag . .						

Beylagen.		Schätzungs-Werth.			Summe.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag . .						
	VII.						
M.	Unverbriefte Forderungen und Schulden in die Mässe, laut M.						
	VIII.						
	Gold, Silber und sonstige Prätiosen						
	IX.						
N.	Einrichtungsstücke und Hauswäsche						
	X.						
O.	Leibeskleider und Leibwäsche .						
	XI.						
P.	Handwerksgeräthe und sonstige Verlassenschafts-Effecten . .						
	XII.						
Q.	Die in der Wohnung des Verstorbenen befindlichen Vorräthe an Wein, Mehl, Oehl 2c., wie in Q.						
	XIII.						
R. S.	Vorräthe und sonstige Geräthschaften auf den Gütern, als: Wein, Getreide, Stroh, Heu, dann Last- und Zugvieh 2c. . .						
	XIV.						
T.	Bücher nach dem beyliegenden Verzeichnisse						
	XV.						
U.	Sachen und Effecten, welche von Andern als ihr Eigenthum angesprochen werden, nach dem der Inventur beyliegenden Verzeichnisse U.						
	Die vereinte Summe des beschriebenen Activ-Standes beträgt demnach						

Beylagen	Passiv-Stand. (in wie ferne derselbe bereits bekannt ist.)	Summe. fl.	kr.	pf
	I.			
1.	Schulden der Verlaß-Masse, laut Nro 1 .			
	II.			
2. 3.	Rückständige Pensionen und Dienstleistungen, laut Nro. 2. 3.			
	III.			
4. 5.	Rückständige öffentliche Abgaben, laut Nro. 4. 5.			
	IV.			
6. 7.	Begräbnißunkösten, laut Nro. 6. 7. . .			
	V.			
8.	Fromme Vermächtnisse, laut Nro. 8. . .			
	VI.			
9.	Die übrigen Vermächtnisse, laut Nro. 9. . .			
	Summe des Passiv-Standes .			
	Wenn nun von dem obigen Activ-Stande pr. . . . . der Passiv-Stand pr. . . abgezogen wird .			
	Verbleibt der reine Activ-Stand mit fl. kr.			

N. N. den 14. November 1824.

Urkund dessen nachstehende Fertigung.

N. N.
N. N. } Sperr-Commissäre.

N. N.
N. N. } Beeidete Schätzmeister.

N. N.
N. N. } Universal-Erben.

N. N.
N. N. } Als Zeugen.

Anmerkung.

Es versteht sich von selbst, daß bey kleinen Verlassenschaften in den vorkommenden Rubriken die Gegenstände einzeln eingeschaltet werden, und hierdurch die Beylagen ganz oder zum Theil wegfallen.

Formular Nro. IV.

Edict Nro. 1.

Für den Fall, wenn der Erbe bekannt, dessen Aufenthaltsort aber im Lande oder im Auslande unbekannt ist.

Von dem k. k. (oder Patrimonial-) Landgerichte zu N. N. wird hiermit bekannt gemacht, es sey N. N. am 8. Sept. 1824 zu N. N. mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, in welcher seine Söhne: Johann, Peter und Anton zu Erben eingesetzt worden, verstorben. Da nun der Aufenthaltsort des Antons N. dem Gerichte unbekannt ist; so wird derselbe erinnert, sich binnen einer Jahresfrist bey diesem Gerichte um so gewisser zu melden, und die dießfällige Erbserklärung einzureichen; als widrigen Falls auch ohne dessen Beykommen die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben, und dem für ihn in der Person des N. N. aufgestellten Curator abgehandelt werden würde.

Edict Nro 2.

Für den Fall, wenn der Aufenthaltsort des Erben zwar im Auslande, jedoch bekannt ist.

Von dem k. k. (oder Patrimonial-) Landgerichte N. N. wird hiermit bekannt gemacht, es sey N. N, den 8. Sept. 1824 zu N. N. ohne Errichtung einer letztwilligen Anordnung mit Hinterlassung des Sohnes Anton und zweyer Töchter Juliana und Anna verstorben. Da nun der Sohn Anton dem Vernehmen nach zu Frankfurt an der Oder ansässig ist, so wird derselbe hiermit erinnert, binnen einer Jahresfrist sich bey diesem Gerichte zu melden, und die dießfällige Erbserklärung einzureichen, weil widrigen Falls nach Verlauf dieser Zeit die Verlaß-Abhandlung mit Beyziehung des für ihn in der Person des N. N. aufgestellten Curators und der übrigen sich ausweisenden Erben auch ohne dessen Erscheinen nach gesetzlicher Ordnung gepflogen werden wird.

Edict Nro. 3.

Für den Fall, wenn dem Gerichte unbekannt ist, ob und welche Erben vorhanden sind.

Von dem k. k. (oder Patrimonial-) Landgerichte zu N. N., wird hiermit bekannt gemacht, es sey den 10. November 1824 zu N. N. der N. N. ohne eine letztwillige Anordnung verstorben.

Da nun diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden hiermit alle jene, welche hierauf Ansprüche auf was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, erinnert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre um so gewisser bey diesem Gerichte, als Abhandlungs-Instanz, anzumelden, und sich gehörig auszuweisen, als widrigen Falls diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze werde verhandelt werden.

K. K. Landgericht N. am 12. December 1824.
N. N. Landrichter.

Formular Nro. V.

Licitations-Protokoll

der zur Verlassenschaft nach dem Tode des N. N. gehörigen beweglichen Sachen, welche in Folge des sub A. beyliegenden Auftrages ddo. . . . . . in Gegenwart zweyer Zeugen, nähmlich des N. N. und N. N. von dem unterfertigten Commissär nach vorläufiger Kundmachung der Versteigerung ut B. den 16. November 1824, aufgenommen wurde.

Serial-Zahl nach der Inventur.	Beschreibung der Sachen.	Werth in W. W.						Nahmen und Zunahmen des Käufers.
		Nach der Schätzung			Verkaufs-Preis.			
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	
1.	Eine goldene Dose geschätzt auf	300	—	—	400	—	—	Johann Trebia.
2.	Vier silberne Eßlöffel, welche 8 Unzen wiegen, geschätzt auf . .	20	—	—	25	—	—	Peter Adam.

Datum ut supra.

(L. S.) N. N. abgeordneter gerichtlicher Commissär.

N. N.
N. N. } Als Zeugen.

N. N. Vormund, oder einstweiliger Vermögensverwalter.

Formular Nro. VI.

Theil-Libell

über das Johann Turinische Verlassenschafts-Vermögen.

Beylagen		fl.	kr.	pf.
	Activ-Stand.			
A	Nach der Inventur A. besteht die Verlassenschaft in Barem	1400	—	—
	in Obligationen zusammen . . .	13000	—	—
	Anmerkung. Die Interessen hiervon werden in der Vormundschafts-Rechnung erscheinen.			
B.	An Kleidung und Effecten 600 fl., welche nach dem Licitations-Protokolle B. verkauft worden, um	824	—	—
	Zusammen . .	15224	—	—
C.	Hierzu kömmt noch die Conferirungs-Post der großjährigen Tochter Theresia, welche laut Heirathsbrief an Heirathsgut erhielt	3000	—	—
	Besteht somit die Masse in	18224	—	—
	Passiv-Stand.			
D.	Hiervon sind abzuziehen die Forderung des Carl N. N. bezahlt laut D. mit . . . . . . 400 fl. W. W.			
E.	Die Krankheitskosten bezahlt laut E mit . 300 „ „ „			
F.	Den Hauszins bezahlt laut F. . . . . 200 „ „ „			
G.	Die Leichenkosten, laut G. . . . . 100 „ „ „			
H. I.	Sterb- und andere Taxen, laut H u. I 324 „ „ „			
	Zusammen 1324 fl. W. W.	1324	—	—
	Bleibt daher Erbschaft	16900	—	—

Beylagen		fl.	kr.
	Verbliebener Rest . .	16900	—
	Welches die eigentliche reine, unter vier Erben gleich zu vertheilende Masse ist.		
	Erhält daher der minderjähr. Sohn Franz 4225 fl. W. W.		
	Der minderjährige Sohn Joseph . . 4225 „ „ „		
	Die großjährige Tochter Anna . . . 4225 „ „ „		
	Die großjährige Tochter Theresia . . 4225 „ „ „		
	Zusammen 16900 fl. W. W.	16900	—

Vertheilung.

Es erhält nähmlich:	Im Gesammt-Betrage. fl.	kr.	Franz Turini. fl.	kr.	Joseph Turini. fl.	kr.	Anna Turini. fl.	kr.	Theresia Turini, verehelichte Beno. fl.	kr.
An der Obligation ddo. . . à 5% pr.	4000	—	1000	—	1000	—	1000	—	1000	—
An der Obligation ddo. pr. . .	9000	—	3000	—	3000	—	3000	—	—	—
An empfangenen Heirathsgut pr.	3000	—	—	—	—	—	—	—	3000	—
An Barem . . .	900	—	225	—	225	—	225	—	225	—
Erscheinen obige	16900	—	4225	—	4225	—	4225	—	4225	—

Urkunde dessen unsere Fertigung.

N. N. den . . . . September 1824.

N. N. Vormund der Turinischen minderjährigen Erben.
Anna Turini.
Theresia Turini.

Diese Vertheilung des Johann Turinischen Verlassenschafts-Vermögens wird in Ansehung der minderjährigen Söhne Franz und Johann Turini von Seite des k. k. Landgerichtes N. N., als Obervormundschafts-Behörde hiermit bestätiget.

N. den . . . September 1824.

(L. S.)

N. N. k. k. Landrichter.

Anmerkung.
Auf eine ähnliche Art sind auch die Theil-Libelle bey Gericht zu verfassen.

Formular Nro. VII.

Final-Ausweis

über die Verlassenschaft des den . . . . September 1824 verstorbenen Anton Ortler.

Beylagen		W. W. fl.	kr.	pf.
	Activ-Stand.			
A.	Nach der Inventur A. besteht die Verlassenschaft in Barem	1400	—	—
	In Obligationen pr.	13000	—	—
	Anmerkung. Die Interessen dieser Obligationen werden in der Vormundschafts-Rechnung erscheinen.			
B.	An Kleidung und Effecten in 600 fl., welche aber laut Licitations-Protokoll B. verkauft wurden um	824	—	—
	Zusammen . .	15224		
	Passiv-Stand.			
	Hiervon sind abzuziehen:			
C.	a) Die Forderungen des Carl N. N. bezahlt laut C. mit . 400 fl.			
D.	b) Die Krankheitskosten laut saldirten Conto D. mit . . 300 „			
E.	c) Der Hauszins laut Quittung E. mit . . . . . 200 „			
F.	d) Die Leichenkosten laut saldirter Consignat. F. mit . 100 „			
G.	e) Taxen und andere Sterb-Gebühren laut G. . . . 324 „			
		1324	—	—
	Es zeigt sich also ein reines Vermögen von	13900	—	—

Beylagen		W. W. fl.	kr.	pf.
H.	Dieses reine Erbschafts-Vermögen des minderjährigen Franz Ortler liegt laut Depositen-Extract H. in dem Depositen-Amte des k. k. Landgerichtes und zwar in Barem mit . 900 fl. Dann in Obligationen und zwar in der Obligation ddo. 10. May 1815 mit . . . 6000 fl. in der Obligation ddo. pr. 5000 fl. in der Obligation ddo. pr. 2000 fl.			
	Zusammen in obigen . .	13900	—	—

Urkunde dessen meine Fertigung.

N. N. den . . . . September 1824.

Johann N. N.

Vormund des minderjährigen Franz Ortler.

Formular Nro. VIII.

Des Einantwortungs-Decretes.

Von dem k. k. Landgerichte zu N. N. wird das zur Verlassenschafts-Masse des am 30. November 1823 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung (oder ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung) verstorbenen N. N. gehörige Vermögen dem N. N., welcher die Erbserklärung mit (oder ohne) Rechtswohlthat der Inventur am 10. December 1823 eingereicht, und sich mit der Berichtigung der Taxen ausgewiesen hat, im Grunde des am 18. October 1816 errichteten schriftlichen Testamentes (oder den N. N., N. N., N. N., nachdem sie ihre Erbrechte gehörig ausgewiesen haben, und zwar zu gleichen Theilen) hiermit eingeantwortet, ausgefolgt, und dadurch die Verlassenschafts-Abhandlung als beendigt erklärt.

N. N. Landrichter.

Von dem k. k. Landgericht N. N.
den . . . December 1824.

Anmerkungen.

1) Wenn aus der Sperr-Relation hervorkömmt, daß kein Vermögen vorhanden ist, wird die Erledigung dahin lauten: Aus Mangel des Vermögens findet eine Verlassenschafts-Abhandlung nicht Statt.

2) Wenn Realitäten und dingliche Rechte eingeantwortet werden, so müssen dieselben in der Einantwortungs-Urkunde besonders genannt u. eingeantwortet werden, damit die Erben die Umschreibung und Einverleibung in den öffentlichen Büchern auf ihren Nahmen bewirken können.

Formular Nro. IX.

Des Protokolls der Verlassenschafts-Abhandlungen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nahmen, Zunahmen und Stand des Erblassers.	Tag und Ort des erfolgten Todes.	Nahmen des überlebenden Ehegattens oder der Ehegattinn.	Nahmen der hinterlassenen Kinder, ihr Alter und Ort des Aufenthaltes.	Tag der Errichtung und Kundmachung des letzten Willens, oder Bemerkung, daß keiner vorhanden sey.	Tag der Erberklärung mit Bemerkung von wem, und ob dieselbe mit oder ohne Rechtswohlthat der Inventur gemacht wurde.	Tag der errichteten Inventur.	Ursachen, welche die Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlung bis nun gehindert haben.	Tag der Erbseinantwortung.

Formular Nro. X.

Ueber die bey dem k. k. (oder Patrimonial-) Landgerichte N. N. hängenden Verlassenschafts-Abhandlungen.

Nahmen und Zunahmen des Erblassers.	Tag des erfolgten Todes.	Wie weit das Gericht bey der Verlassenschafts-Abhandlung vorgerückt; Ursachen, welche der Beendigung im Wege stehen.	Anmerkungen.

Formular Nro. XI.

Pupillar- und Curanden Tabelle bey dem Landgerichte N. N.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nahme des Mündels oder Curanden, Alter mit Anführung des Geburtstages; dann Nahme, Stand und Wohnort der Aeltern.	Nahme des Vormunds, Curators od. Vermögens-Verwalters, und Verpflichtungs-Tag.	Aufenthaltsort des Mündels, und dessen Erziehungsart, mit Anführung dessen, bey dem er sich befindet.	Vermögen des Mündels.	Rechnungsrichtigkeit und Tag der jährl. Rechnungslegung.	Während d. Minderjährigkeit eingeholte gerichtl. Bewilligungen.	Theilung des Vermögens.	Erlöschung der Vormundschaft und Tag der Vermögens-Uebergabe.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Ausübung der mit der Großjährigkeit verbundenen Rechte.

Formular Nro. XII.

Erste Vormundschafts-Rechnung

über das Verlassenschafts-Vermögen des Anton Brand, Goldschmid zu N. N., welcher den 8. Julius 1817 als Witwer mit Hinterlassung eines 12jährigen Sohnes Carl, dann eines 8jährigen Sohnes Johann verstarb, über welche beyde der Unterzeichnete als Vormund gerichtlich aufgestellt wurde. Beyde besuchen die öffentlichen Schulen, und befinden sich bey N. N. in Kost und Wohnung.

Beylagen	Tag des Empfangs	Empfang vom 10. Sept. 1817 bis 10. Sept. 1818.	W. W. fl.	kr.	pf.
A.	1817. 12. Sept.	Nach der Inventur A. hat sich bey dem Todesfalle d. Erblassers vorgefunden:			
		Eine von N. N. den 10. Junius 1810 ausgestellte, auf den Erblasser lautende, und auf dem Hause d. Schuldners sub Nro. 100 versicherte Capitals-Summe mit 5% Interessen pr.	1000	—	—
		Eine zweyte, von dem nähmlichen Schuldner, d. 20. Junius 1810 ausgestellte, auf dem nähmlichen Hause versicherte Capitals-Summe mit 5% Interessen pr.	1000	—	—
B.	13. Oct.	Beyde diese Verschreibungen sind laut Depositen-Extract B. deponirt.			
		Weiters wurde das übrige im obigen Inventare A. enthaltene Verlassenschafts-Vermögen licitando verkauft und dabey gelöst	192	18	—
C.	20 Nov.	Auch dieses wurde laut Bewilligung C. dem Unterzeichneten zur Verrechnung behändiget.			
D.	1818. 10. März	Weiters hat selber zu Folge Bewilligung D. die von der ersten Summe für die letzten 3 Jahre und 3 Monathe, das ist, die von . . . bis . . . ausständigen Interessen zu 5% mit . .	162	30	—
		Dann von der zweyten Summe die auf das letzte halbe Jahr von . . bis . . ausständigen Interessen erhoben mit	25	—	—
		Empfangs-Summe . .	2379	48	—

Beylagen	Tag	Ausgabe	W. W. fl.	kr.	pf.
	1817.				
1	10. Aug.	Laut Specification Nro. 1 die Begräbniß-Kosten bezahlt mit . . .	90	20	—
2	14. „	Den Apotheker-Conto laut 2 mit . .	18	10	—
3	15. „	Dem Arzte für seine Visiten laut 3 .	10	—	—
4	2. „	Das Legat zum Schulfond laut 4 . .	1	—	—
5	3. „	Das Legat zum Armen-Fond laut 5 .	1	—	—
	1818.				
6	30. Jun.	Das ganzjährige Kostgeld für beyde Pupillen, laut 6 mit	100	—	—
7	1. Jul.	Gerichts-Taxen, laut 7 mit . . .	61	18	—
		Ausgaben zusammen . . .	281	48	—
		Wenn nun von dem Empfange pr. . 2379 fl. 48 kr. Die Ausgabe abgezogen wird mit . . 281 „ 48 „			
		Verbleibt an Vermögen . .	2098	—	—
		Welche folgender Maßen ausgewiesen werden, nähmlich: Durch die obigen zwey Schuldverschreibungen in dem Gesammtbetrage pr. . . . 2000 fl. Durch den in Händen des Vormunds befindlichen Cassa-Rest pr. . . . . . . 98 „			
		Zusammen obige . .	2098	—	—

N. N. am 20. September 1818.

N. N. Vormund der minderjährigen Kinder des Anton Brand.

Formular Nro. XIII.

Zweyte Anton Brandische Vormundschafts-Rechnung vom 10. September 1818 bis dahin 1819, nachdem in der Zwischenzeit die Erbschaft unter die minderjährigen Söhne Carl und Johann getheilt, und einem jeden sein Erbtheil in dem Theil-Libelle angewiesen worden ist.

Beylagen	Empfang Vom 10. Sept. 1818 bis dahin 1819.	W. W. fl.	kr.	pf.
	I. Alter Empfang für den Carl Brand.			
A. B.	Laut Erledigung A., und Theil-Libell B. erhält selber von dem alten Empfang pr. 2098 fl.			
	An Barem	49	—	—
	An der Schuldverschreibung vom 10. Junius 1810 pr. . . . 1000 fl.	500	—	—
	An der zweyten vom 20. Junius gleichfalls pr. . . . . . . 1000 fl.	500	—	—
	Summe . .	1049	—	—
	Neuer Empfang für den Carl Brand.			
	Von der obigen Schuldverschreibung vom 10. Junius 1810 pr. 1000 fl., die Interessen erhoben vom 10. Sept. 1818 bis dahin 1819 diesem Pupillen zur Hälfte betreffend mit	25	—	—
	Von der zweyten Obligation vom 20. Junius 1810 pr. 1000 fl., die Interessen behoben vom 10. Sept. 1818 bis dahin 1819 diesem Pupillen zur Hälfte betreffend mit .	25	—	—
	Summe . .	1099	—	—

Beylagen		W. W. fl.	kr.	pf.
	II. Alter Empfang			
	für den Johann Brand			
	Laut Erledigung der vorjährigen Rechnung A. und Theil-Libell B. erhält selber von dem alten Empfange an Barem . . .	49	—	—
	Von der Schuldverschreibung vom 10. Junius 1810 pr. . . . 1000 fl.	500	—	—
	An der zweyten vom 20. Junius 1810 gleichfalls pr. . . . . . . 1000 fl.	500	—	—
	Summe . .	1049	—	—
	Neuer Empfang			
	für den Johann Brand.			
	Von obiger Schuldverschreibung vom 10. Junius 1810 pr. 1000 fl., die Interessen vom 10. September 1818 bis dahin 1819 diesem Pupillen zur Hälfte betreffend mit	25	—	—
	Von der zweyten vom 20. Junius 1810 pr. 1000 fl. die Interessen behoben vom 10. September 1818 bis dahin 1819 diesem Pupillen zur Hälfte betreffend mit . .	25	—	—
C.	An den ihm von Johann Kundel legirten, und laut Bewilligung C. an Unterzeichneten bezahlten	600	—	—
	Zusammen . .	1699	—	—

Beylagen	Ausgabe.	W. W. fl.	kr.	pf.
	Vom 10. September 1818 bis dahin 1819			
	für den Pupillen Carl Brand.			
1	Den Schneider-Conto bezahlt, laut 1 . .	30	—	—
	An Recreations-Geld monathlich 1 fl. macht	12	—	—
2	Für die Kost ein Jahr hindurch, laut 2 . .	50	—	—
	Summe . .	92	—	—
	Für den Pupillen Johann Brand.			
1	Den Schneider-Conto bezahlt, laut 1 . .	39	—	—
2	An Recreations-Geld monathlich 1 fl. macht	12	—	—
3	Für die Kost auf ein Jahr, laut 2	50	—	—
4	Dem Arzt, laut 3	20	—	—
	Dem Apotheker laut 4	45	—	—
	Summe . .	166	—	—
	Wenn nun von dem obigen ausgewiesenen Empfange für den Pupillen Carl Brand pr. . . . . 1099 fl.			
	die Ausgabe pr. . . . . . . 92 fl.			
	abgezogen wird, bleiben für ihn 1007 fl.		—	—
	Und wenn für den Pupillen Johann Brand von den empfangenen . 1699 fl. die Ausgabe abgezogen wird mit 166 fl.			
	Bleiben für ihn 1533 fl.		—	—
	Und zusammen für beyde 2540 fl.			

Beylagen		W. W. fl.	kr.	pf.
	Welche folgender Maßen ausgewiesen werden.			
	Es erhält nähmlich:			
	Carl Brand an der Schuldverschreibung vom 10. Junius 1810 pr. 1000 fl.	500	—	—
	An der zweyten vom 20. Junius pr. 1000 fl.	500	—	—
	Dann in Barem in Händen des Vormundes	7	—	—
	Also in Allem . . .	1007	—	—
	Johann Brand an eben dieser Schuldverschreibung vom 10. Junius 1810 pr. . . . . . 1000 fl.	500	—	—
	An der zweyten vom 20. Jun. 1810 pr. . . . . 1000 fl.	500	—	—
	Dann in Barem in Händen des Vormundes	533	—	—
	In Allem sohin obige	1533	—	—
	Und zusammen für beyde verbleiben die obigen	2540	—	—

So geschehen N. N. am 18. September 1819.

N. N. Vormund der Anton Brandischen Kinder.

Nro. 268.

Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1824, an die Illyrische Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 19. August 1824.

Wegmauthpflichtigkeit der Wirthschaftsfuhren, auf welche mauthbare Artikeln geladen sind.

Die k. k. Hofkammer hat über eine dahin gelangte Anfrage mit Decrete vom 17. Julius 1824 die Belehrung zu ertheilen befunden: daß diejenigen Wirthschaftsfuhren, worauf mauthpflichtige Artikel geladen sind, der Weg- und Brückenmauth-Entrichtung unterliegen, indem sie durch die Ladung mauthpflichtiger Artikel die ihnen als Wirthschaftsfuhren sonst zukommende Mauthbefreyung verlieren.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Nro. 269.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. Julius 1824, an das Prager Criminal-Gericht.

Instruction für das Criminal-Sanitäts-Personale in Prag.

In der Nebenlage *) wird die von dem k. k. obersten Gerichtshofe, im Einverständniß mit der k. k. Hofkanzley, mit Hofkanzley-Decrete vom 21. May 1824 genehmigte Instruction für das Criminal-Sanitäts-Personale dem Prager Criminal-Gerichte mit dem Auftrage zugestellt, diese Instruction den Sanitäts-Beamten im Nahmen beyder Landesbehörden zur genauen Befolgung hinauszugeben.

*) Sieh die Beylage Seite 696.

*) Beylage.

Amts-Instruction für den Criminal-Gerichts-Arzt und Wundarzt in Prag.

§. 1.

Der Criminal-Gerichts-Arzt und Wundarzt sind als Sanitäts-Beamte der politischen und Criminal-Abtheilung des Neustädter Gerichtshauses, dem Magistrate und daher auch dem Criminal-Gerichte Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und haben alle Befehle und Aufträge dieser Behörden in Bezug auf ärztliche Untersuchungen und Hülfeleistungen unverweilt und genau zu vollziehen.

Der Wundarzt und die bey dem Gerichtshause verwendeten Hebammen sind in Amtssachen übrigens auch noch zur Folgeleistung an den Criminal-Gerichts-Arzt anzuweisen, welcher darauf zu sehen hat, daß dieselben ihre Pflichten genau erfüllen; widrigenfalls hat er dieselben nach vorhergegangener fruchtloser Zurechtweisung der Behörde anzuzeigen.

§. 2.

Die Pflichten dieser Sanitäts-Beamten theilen sich in folgende drey Abschnitte:

I. In die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes der im Gerichtshause untergebrachten politischen und Criminal-Inquisiten und Sträflinge.

II. In die Pflege der in diesem Hause Erkrankten, und

III. in die Würdigung und Befolgung der für die Zwecke der Rechtspflege erhaltenen Aufträge.

I. Abschnitt.

Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes.

§. 3.

Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes im Gerichtshause liegt zunächst dem Criminal-Gerichts-Arzte insbesondere ob. In dieser Hinsicht hat er auf Alles zu sehen, was auf die Gesundheit der Gefangenen Einfluß hat.

§. 4.

Zu diesem Behufe muß er auf die Kost alle Sorgfalt verwenden, die Speisevorräthe selbst öfter untersuchen, öfter in der Küche zur Zeit der Ausspeisung nachsehen, die Speisen, das Brot und das Getränke selbst verkosten, und auf die Reinlichkeit der Eßgeschirre, auf die Verzinnung der allenfalls vorhandenen kupfernen Gefäße u. dgl. seinen Blick richten.

§. 5.

Auf die Beschaffenheit der Gefängnisse hat er ein wachsames Auge zu haben, in dieser Beziehung wenigstens von vierzehn zu vierzehn Tagen, und falls die Nothwendigkeit es erheischen sollte, auch öfter in Begleitung eines Abgeordneten des Criminal-Gerichtes die sämmtlichen Arreste zu besuchen, dabey aber zu erwägen, ob die Gefängnisse hinlänglich Luft und Licht haben, ob sie trocken, reinlich, überhaupt so beschaffen sind, daß die Gesundheit der Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde; und ob die Arreste der bestehenden Vorschrift gemäß durch Oeffnung der Thürausschnitte alle Tage, und zwar im Sommer durch eine ganze, in den Winter-Monathen dagegen durch eine halbe Stunde gehörig gelüftet werden.

§. 6.

Findet er etwas der Gesundheit Nachtheiliges, so muß er das entdeckte Gebrechen dem Magistrate hinsichtlich der politischen, und dem Criminal-Gerichte hinsichtlich der Criminal-Gefangenen zur Abhülfe sogleich schriftlich anzeigen, und hierbey zugleich die geeigneten Abhülfsmittel in Antrag bringen. Stellt sich aus was immer für einem Grunde eine längere Lüftung einzelner Arreste als nothwendig dar, so hat er diesen Umstand gleichfalls der betreffenden Behörde anzuzeigen, die nothwendige Dauer der Lüftung nahmhaft zu machen, den Grund dieser Maßregel aber gehörig nachzuweisen.

§. 7.

Wenn unter den Gefangenen ansteckende Krankheitsfälle oder häufigere Erkrankungen vorkommen, so hat der Criminal-Gerichts-Arzt hierüber sogleich, je nachdem derley Krankheiten in der politischen oder Criminal-Abtheilung beobachtet werden, entweder dem Magistrate oder dem Criminal-Gerichte schriftlich die Anzeige zu machen, damit ungesäumt eine Zusammentretung der Haus- und Kerker-Inspection, so wie des Criminal-Gerichts-Arztes veranlaßt, und hierbey sein Gutachten über die Ursachen der wahrgenommenen Krankheitsfälle so wie über die zur schleunigen Behebung derselben und zur Verhüthung weiterer Ausbreitung nöthigen Maßregeln eingehohlt werden könne.

II. Abschnitt.

Die Pflege der Kranken.

§. 8.

Die Pflege der Kranken liegt sowohl dem Criminal-Gerichts-Arzte als dem Wundarzte ob. Der erstere hat alle

innerlichen Krankheitsfälle zu behandeln, der letztere dagegen alle bloß äußerlich Kranken zu besorgen, und alle jene äußere Hülfsleistungen in innerlichen Krankheiten in Vollzug zu setzen, welche der Criminal-Gerichts-Arzt für nothwendig erachtet.

In allen Fällen, wo bey einer äußerlichen Krankheit eine gleichzeitige wichtige innere Behandlung zur Herstellung des Kranken erforderlich ist, hat sich der Criminal-Gerichts-Wundarzt jederzeit mit dem Arzte zu berathschlagen, und in Bezug auf die innerlich einzuschlagende Heilmethode sich seinem Ausspruche zu überlassen.

Dagegen ist ihm die Behandlung rein chirurgischer Krankheitsfälle unter eigener Verantwortung allein anvertraut.

§. 9.

Wird der Criminal-Gerichts-Arzt oder Wundarzt zu einem erkrankten Gefangenen berufen, so muß er sich ungesäumt zu jeder Stunde bey Tag und Nacht zu demselben begeben und für seine Herstellung thätigst Sorge tragen.

§. 10.

Die bloß unpäßlichen Gefangenen werden sowohl dem Criminal-Gerichts-Arzte als dem Wundarzte in das bestehende Ordinations-Zimmer vorgeführt, wo dieselben zu untersuchen, und ihnen die nöthigen Arzeneyen, die erforderliche Diät und das zu beobachtende Verhalten mit beständiger Hinsicht auf die so nöthige Oeconomie zu verordnen sind. Die wirklich Erkrankten müssen dagegen im Arreste selbst, und zwar wenn es Criminal-Inquisiten sind, in Gegenwart eines Gerichtsabgeordneten untersucht, die

krank befundenen politischen Inquisiten und Sträflinge, so wie die Criminal-Sträflinge, wenn sie einer besonderen Pflege und Wartung bedürfen, in das allgemeine Krankenhaus, die Criminal-Inquisiten aber in einem solchen Falle in das in der Criminal-Abtheilung vorhandene Spital untergebracht, und dießfalls an den Magistrat oder an das Criminal-Gericht die schriftliche Anzeige erstattet werden.

§. 11.

Von der Aufnahme in das Criminal-Spital sind jedoch jene kranken Criminal-Inquisiten auszuschließen, welche mit einer ansteckenden fieberhaften Krankheit oder mit der Lustseuche behaftet sind, so wie jene, welche an einem Krätzausschlage leiden; erstere sind gleichfalls in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung zu übergeben, letztere dagegen in der eigens für sie gewidmeten Abtheilung des Gerichtshauses zu unterbringen und daselbst zu behandeln.

§. 12.

Damit jedoch bey einem größeren Andrange von Kranken die im Gerichtshause für Criminal-Inquisiten bestehende Krankenabtheilung nicht über den regelmäßigen Stand belegt, und auf diese Weise nicht zu einer gesundheitsschädlichen Ueberfüllung derselben Anlaß gegeben werde, hat der Criminal-Gerichts-Arzt jederzeit bey einer sich ereignenden Ueberfüllung unverzüglich hiervon das Criminal-Gericht in die Kenntniß zu setzen, und zugleich die geeigneten Abhülfsmittel in Antrag zu bringen.

§. 13.

Der Criminal-Gerichts-Arzt hat bey der Aufnahme der Kranken in das Criminal-Spital, und bey der Vertheilung derselben in die einzelnen Krankenzimmer darauf bedacht zu seyn, daß nicht in ein und dasselbe Krankenzimmer

zwey oder mehrere Complizes untergebracht werden, und daher in dieser Beziehung stets mit dem Criminal-Gerichts-Vorsteher Rücksprache zu nehmen.

§. 14.

Die Kranken sowohl als unpäßlichen Gefangenen hat der Criminal-Gerichts-Arzt und Wundarzt mit jenem humanen Ernste zu behandeln, welcher dieser Classe von Menschen gebührt; dabey aber dürfen sich dieselben in nichts mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch viel weniger aber sich mit ihnen in Privatsachen einlassen, oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen.

§. 15.

Ist der Luftgenuß im Freyen zur Gesundheitserhaltung oder deren Wiederherstellung für einen Gefangenen unerläßlich nothwendig, so ist es dem Criminal-Gerichts-Arzte unbenommen, den Luftgenuß im Freyen durch denselben unter Anführung des Bestimmungsgrundes in Antrag zu bringen. Nur muß dießfalls immer eine bestimmte Zeitfrist festgesetzt, und für den Fall, wenn die Nothwendigkeit dieses Luftgenusses vor Ablauf der angetragenen Frist entfallen sollte, dieser Umstand sogleich zur Kenntniß des Criminal-Gerichtes gebracht werden.

§. 16.

Zur Vermeidung jedes Mißbrauches hierbey hat sich übrigens der Criminal-Gerichts-Arzt jene Bestimmung des Strafgesetzbuches zu Gemüthe zu führen, welche als Richtschnur zur gerechten Stimmführung zu gelten hat: daß nähmlich der Straffällige nicht strenger als das Gesetz es verhängt, behandelt werden soll, die Gerechtigkeit aber eben so durch übel verstandene Menschenliebe als durch

übertriebene Strenge verletzt werde, indem es die allgemeine Sicherheit und die Beförderung des auf dieselbe gegründeten Wohlstandes der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich erforder 1, das Verbrechen zu bestrafen.

§. 17.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß der Criminal-Gerichts-Arzt auf die Pflege, Wartung und Kost der Kranken richten und die letzteren nöthigen Falls zeitlich, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu der sie sich bekennen, verhalten.

§. 18.

Bey Verordnung der Arzeneyen hat sich sowohl der Criminal-Gerichts-Arzt als der Wundarzt, so viel als es nur immer möglich ist, an die für öffentliche Krankenanstalten vorgezeichnete Ordinations-Norm und überhaupt an einfache, einheimische und wohlfeile, mit andern gleich wirksame Arzeneyen zu halten, die Arzeneyen nicht in unnützer großer Menge zu verschreiben, die Quantität des Maßes und Gewichtes derselben mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Recepten auszudrücken und bey der Wiederhohlung einer Arzeney stets ein neues Recept zu schreiben.

§. 19.

Ueber die Echtheit und Güte der Medicamente hat der Criminal-Gerichts-Arzt zu wachen und deßhalb dieselben ihrer Qualität nach oft und mit Vorsicht zu prüfen, so wie darauf zu sehen, daß Verwechslungen der Arzeneyen hintangehalten, und für diesen Zweck auf jedem Arzeneymittel wenigstens der Nahme des Kranken, für den dasselbe bestimmt ist, genau aufgezeichnet werde.

§. 20.

Ueber die behandelten Gefangenen hat sowohl der Arzt als der Wundarzt ein Protokoll zu führen, ersterer aus diesem Protokolle am Jahresschlusse den detaillirten Ausweis der im Laufe des Jahres Behandelten, Geheilten und Verstorbenen nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen und der Landesstelle vorzulegen.

III. Abschnitt.

Würdigung und Befolgung der gerichtlichen Aufträge.

§. 21.

Die Aufträge zu Untersuchungen, welche von dem Magistrate oder dem Criminal-Gerichte gegeben werden, hat sowohl der Criminal-Gerichts-Arzt als der Wundarzt mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, und darüber das kunstgemäße Gutachten abzugeben.

§. 22.

Zu diesem Behufe ist der Criminal-Gerichts-Arzt und Wundarzt verpflichtet, alle Wochen zweymahl, am Montage und Freytage, zu einer bestimmten Stunde, nöthigen Falls aber auch täglich im Gerichtshause zu erscheinen.

§. 23.

Die neu angekommenen Inquisiten hat der Criminal-Gerichts-Arzt gleich nach ihrer Einlieferung unter Zuziehung des Wundarztes und bey Weibspersonen mit Beyziehung einer Hebamme genau, bey wenigstens theilweise entblößtem Körper, in Beziehung auf äußere Körpergebrechen, Spuren von Verletzungen u. dgl. zu untersuchen, hierbey die Lebensgeschichte des Inquisiten in Beziehung auf alle jene Umstände, welche eine Krankheitsanlage, oder eine

Krankheit selbst zu bedingen, oder einen krankhaften Zustand anzuzeigen im Stande sind, gründlich zu erforschen.

§. 24.

Das Ergebniß dieser Untersuchung ist jederzeit dem Criminal-Gerichte kurz und bündig schriftlich anzuzeigen, und hierbey zugleich zu bestimmen, ob die Untersuchten gesund, zur Arbeit und Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen geeignet seyen. Weil jedoch nicht in allen Fällen ein gehörig begründetes Resultat sich gleich bey der ersten gepflogenen Untersuchung aufstellen läßt, so hat der Criminal-Gerichts-Arzt mit dem Wundarzte oder der Hebamme diesen Bericht gleich nach der ersten Untersuchung nur dann, wenn das Ergebniß gar nicht zweifelhaft ist, im entgegengesetzten Falle aber, sobald es das Criminal-Gericht bedarf, demselben zu erstatten.

§. 25.

Nicht minder ist es die Pflicht des Criminal-Gerichts-Arztes unter Zuziehung des Wundarztes oder einer Hebamme über die Zuläßigkeit der den Inquisiten während ihrer Untersuchung zuerkannten Strafen, so wie über die Zuläßigkeit der Vollstreckung und Kundmachung des Urtheiles in Bezug auf ihren Gesundheitszustand das gewissenhafte Gutachten abzugeben.

§. 26.

Gemeinschaftlich mit dem Wundarzte hat der Criminal-Gerichts-Arzt auch die Befunde über das Alter der Gefangenen auszufertigen, wenn es nicht möglich ist, sich das für diesen Zweck nöthige Geburtszeugniß zu verschaffen, und überhaupt ist der letztere verpflichtet, mit dem ersteren in allen gerichtlichen Fällen die aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen, und die Befunde gemeinschaftlich

zu fertigen, wo das Criminal-Gericht ihr beyderseitiges Gutachten für nothwendig erachten wird.

§. 27.

In jenen Fällen, wo das Gesetz zur sicheren Begründung des Urtheiles das Gutachten zweyer beeideter Aerzte erfordert, hat der Criminal-Gerichts-Arzt noch einen beeideten Stadtarzt beyzuziehen, so wie auch die Zuziehung eines zweyten beeideten Stadt-Wundarztes dann zu veranlassen, wenn das Gesetz das Gutachten zweyer Wundärzte erfordert.

§. 28.

Bey den gerichtlichen Leichenschauen, welche, sie mögen aus was immer für einem Anlasse angestellt werden, im allgemeinen Krankenhause vorzunehmen sind, hat sowohl der Criminal-Gerichts-Arzt, als der Wundarzt beyzuwohnen, und hierzu in der Regel den Professor der gerichtlichen Medicin sammt seinen Schülern beyzuziehen. Der Arzt hat übrigens genau darüber zu wachen, daß sich bey diesen Leichenschauen strenge nach der Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben, Wien 1814, gehalten werde; der Wundarzt aber nöthigenfalls bey der Leichenöffnung und der innern Leichenschau selbst Hand anzulegen.

§. 29.

Schlüßlich wird sowohl der Criminal-Gerichts-Arzt als der Wundarzt angewiesen, über alle Amtsverrichtungen gemäß ihres Eides als Arzt und Wundarzt so wie jenes als öffentliche Beamten die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Nro. 270.

Hofkanzley = Decret vom 20. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen. Justiz = Hofdecret vom 14. August 1824, an sämmtliche Appellations = Gerichte. Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 20.; in Nieder = Oesterreich, am 31. August; im Küstenlande, am 5.; in Oesterreich ob der Enns, am 10. September 1824.

Wegen Abnahme der Besitzveränderungs = Gebühr oder Taxe bey Güter = Lotterien.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles haben Seine Majestät mit höchsten Entschließungen vom 5. April und 14. Junius 1824 zu befehlen geruhet: daß bey Güter=Lotterien eine Besitzveränderungs=Gebühr oder Taxe, sie möge Laudemium, Lehenwaare, Pfundgeld oder sonst wie immer heißen, ungeachtet der Verbücherung des Spielplanes in jenem Falle nicht Statt zu finden habe: wenn die Ziehung gar nicht vor sich geht, oder wenn der Gewinnende statt des gewonnenen Gutes den im Spielplane angebothenen Abfindungs = Betrag vorwählt, oder endlich, wenn der die Realität mit sich führende Treffer auf ein Loos fällt, welches zur Zeit der Ziehung ein Eigenthum des bisherigen Besitzers des Gutes ist, folglich keine Besitzveränderung eingetreten ist.

Wornach die Landesstelle im Einvernehmen mit dem k. k. Appellations = Gerichte die nöthigen Verfügungen zu treffen hat.

Nro. 271.

Justiz-Hofdecret vom 30. Julius 1824, an das Apellations-Gericht in Nieder-, Inner-Oesterreich, Tirol und Vorarlberg. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. Julius 1824, an die Länderstellen in Steyermark, Illyrien, Oesterreich ob der Enns, Tirol und dem Küstenlande, und die dortigen Zollgefällen-Administrationen.

Nichtbelastung der Briefpost-Felleisen mit ämtlichen Paketen.

Da die Anzeige gemacht wurde, daß die Belastung der Brief-Felleisen mit zahllosen ex officio Paketen das wesentlichste Hinderniß einer schleunigen Beförderung der Briefpost ist, und hiervon selbst die Hauptposttage, an welchen streckenweise die Zuspannung eines zweyten Pferdes bewilliget ist, und jene Fälle, wo wegen Uebergewicht ein zweytes Pferd zugespannt werden darf, keine Ausnahme machen, ist die Einleitung zu treffen, daß nur die dringendsten Amtspakete zur Beförderung mit der Briefpost; hingegen alle Acten-Convolute, Rechnungen, periodische Eingaben und Belege u. dgl., bey welchen keine Gefahr am Verzuge ist, zur Abfertigung mittelst der Postwagens-Anstalt aufgegeben werden.

Nro. 272.

Hofkammer=Decret vom 21. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Mähren und Schlesien, am 26.; in Oesterreich ob der Enns, am 27.; in Nieder=Oesterreich, Steyermark und Kärnthen; in Tirol und Vorarlberg, am 29.; im Küstenlande, am 31. Julius; in Böhmen, am 1.; in Illyrien, am 5.; in Galizien, am 7. August 1824.

Herabsetzung des Ausgangszolles für die Ungarischen Tabakblätter, für das Ungarische Tabakmehl und für den gesponnenen und geschnittenen Rauchtabak.

Zur Beförderung der landwirthschaftlichen Production wird in Folge Hofkammer=Decretes vom 21. Julius 1824, der Ausgangszoll für die Ungarischen Tabakblätter, für das Ungarische Tabakmehl und dergleichen Staub, auf Einen Gulden, und der Ausgangszoll für den gesponnenen und geschnittenen Ungarischen Rauchtabak auf zwanzig zwey und einen halben Kreuzer in Conventions=Münze für den Centner Sporco herabgesetzt.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat mit 1. September 1824 zu beginnen.

Nro. 273.

Hofkanzley=Decret vom 22. Julius 1824, an das Galizische Landes=Gubernium.

Belohnung für die hebräischen Translatoren bey Uebersetzungen und Verdollmetschungen in Criminal=Fällen.

Man hat im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die für die hebräischen Translatoren in Ban=

calfällen mit Hofkammer-Decret vom 26. April 1796 bemessenen Gebühren auch auf die Criminal-Fälle anzuwenden befunden.

Hiernach sind den Translatoren für die Uebersetzung eines Bogens zwey Gulden zwanzig Kreuzer, für einen nicht zu übersetzenden Bogen aber, der bloß gelesen wird, zwanzig Kreuzer abzureichen, welche beyde Beträge nunmehr in Conventions-Münze auszuzahlen sind.

Nro. 274.

Hofkanzley-Decret vom 22. Julius 1824, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Galizien, am 23. August 1824.

Freygebung der Erzeugung und des Verkaufes der Unschlittwaaren.

In Rücksicht des Vortheiles, der sowohl für Käufer als Verkäufer durch die freye Concurrenz entsteht, hat die k. k. Hofkanzley die Erzeugung und den Verkauf aller Gattungen Unschlittwaaren, als eine freye Beschäftigung zu erklären befunden.

Diese hohe Entschließung wird mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Ist von nun an nicht nur die Erzeugung, welche nach dem Kreisschreiben vom 2. September 1789, ohnehin bereits gestattet war, sondern auch der Verkauf aller Gattungen Unschlittwaaren, gegen vorläufige Anmeldung bey der Obrigkeit, Erhebung eines Erwerbsteuer-Scheines, und gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Polizey- und Marktordnungen Jedermann frey gegeben.

2. Es dürfen sonach alle derley erzeugte Waaren durchaus taxfrey verkauft werden.

3. Der Bestand der zünftigen Seifensieder-Gewerbe für jene, welche schon zu derley Zünften einverleibt sind, oder dieses Gewerbe zunftmäßig erlernen, und sich zu Einer der im Lande bereits bestehenden Zünfte einverleiben lassen wollen, wird hierdurch weder beirret noch aufgehoben, sondern bloß der Zwang beseitigt, daß jene, welche sich mit der Erzeugung und mit dem Verkaufe der Unschlittwaaren beschäftigen wollten, sich der Zunft einverleiben mußten.

4. Obgleich nun hiernach jedem Erzeuger die Wahl der verschiedenen Gattungen (Qualität) seiner Erzeugnisse frey steht, und es das eigene Interesse eines jeden Verschleißers erfordert, nur gute Waaren zu erzeugen; so werden doch diejenigen, welche dessenungeachtet schlechte Waaren zum Verkaufe ausbiethen, oder bey dem letzteren sich Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, nach den dießfalls bestehenden Anordnungen unnachsichtlich behandelt werden.

5. Um das Publicum in die Kenntniß der Preise der Seifen- und Unschlittwaaren zu setzen, wird ein jeder Verkäufer, er sey zunftmäßig oder nicht, verpflichtet, gleich bey Antritt des Gewerbes, und die schon bestehenden Verkäufer, gleich von nun an, die sämmtlichen Preise der von denselben ausgebothenen Waaren in einem deutlichen und lesbaren Tariffe vor dem Verkaufsorte anzuschlagen.

Die Bestimmung sowohl, als die Abänderung dieser Preise ist stets der Willkühr jedes Verkäufers überlassen.

Nro 275.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 22. Julius 1824.

Wirkungskreis der Landesstelle in Hinsicht der Geldanweisungen aus dem Briefpost-Gefälle.

Nach Inhalt des Hofkammer-Decretes vom 3. Julius 1824, ist das Landes-Gubernium aus Anlaß eines speciellen Falles ermächtiget worden, für künftige Fälle die liquidirten Beträge bis einschließig der Summe von 200 fl. C. M. aus dem Briefpost-Gefälle selbst anzuweisen.

Nro. 276.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 22. Julius 1824.

Verfahren in Hinsicht der Ausmittelung der Entschädigungen für die zum Behufe der Catastral-Vermessungen und Triangulirungs-Operationen nothwendigen Walddurchschläge und Waldlichtungen.

Vermöge des Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommissions-Decretes vom 19. Junius 1824, haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 10. Junius 1824 zu bestimmen geruhet: daß, da bey den zum Behufe der Catastral-Vermessung nothwendigen Walddurchschlägen der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehene Fall der Benützung eines Privat-Eigenthumes für öffentliche Zwecke eintrete, sich auch rücksichtlich der Entschädigung der dadurch getroffenen Waldbesitzer lediglich nach den dießfälligen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen sey.

Da bey den in diesem Jahre in Böhmen Statt findenden Triangulirungs-Operationen sich leicht der Fall einer

solchen Waldlichtung ergeben könnte; so wird den k. Kreisämtern ꝛc. in der Beylage *) diese Weisung mit dem Auftrage mitgetheilt, sich in allen vorkommenden Fällen auf das Genaueste darnach zu benehmen.

Wobey übrigens bemerkt wird, daß, nachdem in der Provinz Böhmen dermahl noch keine Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission besteht, die letztere Behörde in Beziehung auf diesen fraglichen Gegenstand einstweilen und bis zu ihrer dereinstigen Aufstellung durch dieses Landes-Gubernium vertreten wird.

---

*) Beylage.

Verordnung, welche die kais. königl. Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission unter dem 19. Julius 1824

an die k. k. Inner-Oesterreichische }
" " " Illyrische } Grundsteuer-Provinzial-Commissionen
" " " ob der Ennsische }
" " " Mährisch-Schlesische }

in Betreff der Entschädigung bey Waldlichtungen erlassen hat.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. d. M. zu bestimmen geruhet: daß, nachdem bey den zum Behufe der Catastral-Vermessung nothwendigen Walddurchschlägen der in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehene Fall der Benützung eines Privat-Eigenthumes für öffentliche Zwecke eintrete, sich auch rücksichtlich der Entschädigung der dadurch getroffenen Waldbesitzer lediglich nach den dießfälligen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen sey.

Nach diesem höchsten Befehle muß daher in jedem

Falle, wo ein Waldbesitzer die Schadloshaltung für einen in seinem Walde zum Behufe der Catastral-Operationen vorgenommenen Walddurchschlag anspricht und auf demselben besteht, vor Allem die Richtigkeit des angeblichen Schadens durch Forstverständige untersucht; falls sich solche bewährt, die Größe der Beschädigung abgeschätzt, und die dafür zu leistende Entschädigung ausgemittelt, diese ihm sodann angeboten, jedoch freygelassen werden, sie anzunehmen und sich somit als vollkommen zufrieden gestellt zu erklären oder sie abzulehnen, und seine vermeintlichen höheren Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

Damit aber hierbey die Forderung der Gerechtigkeit mit der so nöthigen Schonung des Kataſtral-Fondes und mit der Bewahrung desselben vor überspannten Ersatzleistungen in billigen Einklang gebracht, und Gleichmäßigkeit in dem Verfahren der Behörden und Kunstverständigen bewirkt werde, hat man für letzteres nachstehende Puncte als Richtschnur festzusetzen befunden:

1) Sobald eine Schadloshaltung obiger Art angesprochen wird, hat das betreffende Kreisamt zu versuchen, den Ersatzwerber im gütlichen Wege und ohne Anwendung irgend eines Zwanges durch kluge und verständliche Vorstellungen dahin zu bewegen, daß er von seiner Forderung abstehe.

2) Beharrt er jedoch auf derselben, so hat die k. k. Provinzial-Commission das betreffende Kreisamt anzuweisen, den angeblichen Schaden durch verläßliche und unparteyische Kunstverständige in loco untersuchen zu lassen.

Die Kunstverständigen haben sich hierbey vor Augen zu halten, daß der Schaden, welcher durch eine

vorzeitige Holzfällung zugefügt wird, in den hier in der Rede stehenden Fällen, in welchen das gefällte Holz stets dem Eigenthümer übergeben wird, bloß in der Differenz zwischen der Holzmenge, welche, gegenwärtig gefällt ward, und jener, welche von der abgeholzten Strecke nach erreichter Schlagbarkeit zu erwarten gewesen wäre, ferner in der Störung des Bewirthschaftungs-Systems zu suchen sey.

Von diesem Gesichtspuncte aus kann demnach für eine Beschädigung auf keine Weise angesehen werden:

a) Die bloße Lichtung von Waldungen, d. i. die Fällung einzelner Waldbäume, indem derley Lichtungen auch bey der regelmäßigsten Waldbewirthschaftung in jedem Walde entweder von der Natur selbst bewirkt werden, oder künstlich vorgenommen werden müssen.

b) Der kahle Abtrieb solcher Strecken, welche bereits ihre volle Schlagbarkeit erreicht hatten, indem derley Waldstrecken ohnehin hätten geschlagen werden müssen, sonach der Eigenthümer durch die ämtlich eingeleitete Fällung derselben noch den Schlagerlohn gewinnt.

Dagegen ist als eine Beschädigung zu betrachten:

c) Die Fällung von Frucht- und andern edlen Bäumen, indem dem Eigenthümer im ersten Falle ein regelmäßiger Fruchtgenuß, im zweyten Falle aber ein außergewöhnlicher Werth entgeht.

d) Die Abholzung solcher Waldstrecken, welche ihre Schlagbarkeit noch nicht erreichten, indem der Eigenthümer dadurch den Zuwachs an Holz und Holzeswerth verliert, welchen die Natur auf jener Strecke

in der zu ihrer Reife noch abhängigen Periode noch bewirkt haben würde.

3. Zeigt sich durch die Local-Untersuchung der Kunstverständigen, daß wirklich Einer der oben bezeichneten Beschädigungsfälle vorhanden sey, dann haben die Kunstverständigen die Größe des Schadens auszumitteln.

Zu diesem Ende haben sie die abgetriebene Strecke mit einer nächst gelegenen schon wirklich schlagbaren von gleicher Güte des Bodens und gleichem Holzbestande zu parificiren, Ein Joch dieser schlagbaren Waldstrecke abzuschätzen, und nach dem Verhältnisse der Area zu berechnen, wie viel die abgeholzte Strecke Holz hätte ertragen können, wenn die Fällung erst dann wäre vorgenommen worden, wenn die volle Schlagbarkeit wirklich eingetreten wäre.

Zugleich haben sie anzumerken, wie viele Jahre das geschlagene Holz noch hätte stehen müssen, um die volle Schlagbarkeit zu erreichen.

Endlich haben sie die Local-Preise des ausgewachsenen Holzes, dann die Quantität und den Local-Werth des vorzeitig gefällten Holzes nachzuweisen. Es ist ihnen übrigens auch gestattet, in Fällen, wo die Eigenthümer der abgeholzten Strecken erlaubte Nebenbenutzungen aus denselben bezogen, und selbe zu Motiven ihrer Ansprüche machten, auf dieselben bey ihren Erhebungen Rücksicht zu nehmen, und dafür eine abgesonderte billige, jedoch gehörig zu motivirende Vergütung vorzuschlagen.

Ueber diese Erhebungen ist jederzeit ein umständliches Protokoll aufzunehmen, und das Resultat der

selben in einem nach dem nebenliegenden Formulare I verfaßten Ausweise ersichtlich zu machen.

4. Dieses Erhebungs-Protokoll ist sodann gutächtlich von dem k. Kreisamte an die k. k. Provinzial-Commission einzubegleiten, welche von der k. Provinzial-Staats-buchhaltung die anzubiethende Entschädigung folgender Maßen berechnen zu lassen hat: Von demjenigen Geldertrage, welchen die abgeholzte Strecke nach erreichter voller Reife zu Folge der Schätzung der Kunstverständigen abgeworfen haben würde, ist vorerst der Local-Geldwerth des gefällten und dem Waldbesitzer übergebenen Holzes abzuziehen, sodann das Capital auszumitteln, welches in der zur vollen Schlagbarkeit der betreffenden Waldstrecke noch erforderlichen Reihe von Jahren, mit Zuschlag seiner 5percentigen Zinsen und Zinseszinsen, den Rest jenes Endertrages gewährt, und dieses Capital als anzubiethende Entschädigung anzusetzen. Z. B. Es wird ½ Joch Mittelholz im 20. Jahre seines Wachsthumes abgetrieben. Zu Folge der vorgenommenen Schätzung würde dasselbe nach Ablauf der zu seiner vollen Reife erforderlichen 60 Jahre

200 Klafter Holz zu 3 fl. 30 kr. pr. Klafter, sonach . . . . 700 fl.
im Gelde abgeworfen haben, dermahl aber erhält der Eigenthümer nur 30 Klafter Holz zu 2 fl. pr. Klafter, sonach . . . . . 60 „

Es ist sonach das Capital zu berechnen, welches in den zur Schlagbarkeit noch mangelnden 40 Jahren mit Zuschlag seiner 5percentigen Zinsen und Zinseszinsen den Rest von 640 fl.

gewährt, und der nach dieser Berechnung entfallende Betrag von . . . . $91\frac{3}{7}$ fl. als anzubiethende Entschädigung anzusetzen.

5. Das Ergebniß dieser Berechnung hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung in einem nach dem beyliegenden Formulare II zu verfassenden und gehörig zu fertigenden Verzeichnisse nachzuweisen, welches die k. k. Provinzial-Commission mit ihren Bemerkungen und Ansichten anher vorzulegen hat.

6. Diese Hofcommission wird alsdann mit Benützung der erhaltenen Erhebungen und Bemerkungen den Betrag der anzubiethenden Entschädigung bestimmen, und solchen der k. k. Provinzial-Commission bekannt machen, welche den Entschädigungs-Werber im geeigneten Wege davon verständigen zu lassen hat. Begnügt sich derselbe mit dem angebothenen Betrage, so ist ihm solcher von der k. k. Provinzial-Commission unverzüglich bey der Catastral-Casse I. Abtheilung gegen gehörig gestämpelte Quittung, in welcher zugleich die Erklärung ausgedrückt seyn muß, daß er mit seinen Entschädigungs-Ansprüchen vollkommen zufrieden gestellt ist, flüssig zu machen.

   Stellt er sich aber damit nicht zufrieden, so ist ihm zu bedeuten, daß er seine dießfällige Beschwerde auf dem Rechtswege geltend zu machen habe.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche zugleich das Hofdecret vom 3. October 1818 außer Wirksamkeit gesetzt wird, haben von nun an der k. k. Provinzial-Commission in allen vorkommenden, und in allen bereits in Verhandlung stehenden, noch nicht definitiv entschiedenen Fällen zur Richtschnur zu dienen.

Formu

Nahme des durch die Waldlichtung beschädigten Eigenthümers, dessen Eigenschaft als Grundbesitzer und Wohnort.	Area der abgetriebenen Strecke.		Des abgestockten			
			Gattung.	Alter.	Local-Preis per Klafter.	
	Joch.	□Klf.		Jahres-	fl.	kr.

Tare I.

Holzes.			Bey voller Reife hätte das Holz der abgetriebenen Strecke erreicht							Anmerkungen.
Quantität.	Geldwerth.		ein Alter	einen Local-Preis per Klafter		eine Quantität	einen Geldwerth			
			von							
Klafter	fl.	kr.	Jahren	fl.	kr.	Klafter.	fl.	kr.		

Formu

Nahme des durch die Waldlichtung beschädigten Eigenthümers, dessen Eigenschaft als Grundbesitzer und Wohnort.	Area	Gattung des Holzes	Bey voller Reife hätte das Holz der abgetriebenen Strecke erreicht				Des
	der abgetriebenen Strecke.		ein Alter von	einen Ertrag			Alter
				in natura	im Gelde		
	Joch	□ Kl.	Jahren	Klafter.	fl.	kr.	Jahre.

l a r e II.

abgestockten Holzes			Nach Abschlag des letzteren Geldertrages vom ersten bleibt zur Vergütung			Letzterer Betrag gewährt in der angegebenen Periode mit Zuschlag der 5% Zinsen und Zinseszinsen ein Capital von		Anmerkungen.
Ertrag			in	der Betrag von				
in natura	im Gelde							
Klafter.	fl.	kr.	Jahren	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nro. 277.

Hofkammer = Decret vom 23. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Directionen. Hofkanzley=Decret vom 11. August 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Nachrückung der zur gleichen Dienstes = Cathegorie gehörigen Beamten in die höhere Besoldungs = Classe.

In Ansehung der in den Hofkammer = Verordnungen vom 28. Januar und 21. Julius 1808 hinsichtlich des Zeitpunctes, von welchem die Besoldungen der neu anzustellenden, zu befördernden oder bloß vorzurückenden Beamten und Diener anzufangen haben, enthaltenen Bestimmungen, und zwar hauptsächlich über die aus Anlaß der über einen von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 25. April 1805 erstatteten Vortrag am 18. Januar 1808 herabgelangten allerhöchsten Entschließung erlassene Anordnung: daß in jenem Falle, als die höhere Besoldung der nähmlichen Dienstes = Cathegorie vom Tage der Erledigung an den nachrückenden Beamten übergehen soll, eine solche Vorrückung aber durch was immer für ein Ereigniß über Ein Jahr gehemmet worden ist, der Betrag der erledigten höheren Besoldung, welcher über den Zeitraum eines vollen Jahres ausfällt, als ein Intercalare dem Aerarium zu verbleiben, ein Jahresbetrag aber dem in der nähmlichen Cathegorie nachrückenden Beamten zu Guten zu kommen habe, sind von mehreren Behörden wiederhohlte Zweifel und Anstände in Anregung gebracht worden.

Zur Beseitigung dieser Anstände und des Zweifels, ob bey dem Bestande dieser höchsten Bestimmung in dem Falle

der Erledigung einer höheren Gehalts-Classe in der nähmlichen Dienstes-Cathegorie die Vorrückung in diesen höheren Genuß vom Tage der Erledigung sogleich vorgenommen werden könne, oder ob die Wiederbesetzung der erledigten systemisirten Stelle abgewartet werden müsse, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 10. Julius 1824 zu bestimmen geruhet: den höheren Gehalt hat derjenige Beamte, welcher zu dessen Ueberkommung nach erfolgter Besetzung der erledigten Stelle berufen ist, vom Tage der Einstellung desselben ohne Rücksicht auf eine Intercalar-Zeit zu erhalten; die wirkliche Anweisung eines höheren Gehaltes hat aber erst dann zu geschehen, wenn über die Besetzung der erledigten Stelle entschieden, und dieselbe wirklich besetzt wird, wodurch es von der Entschließung vom 28. Januar 1808 auf den Vortrag der Hofkammer vom 25. Aprill 1805 abzukommen hat.

Nro. 278.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung. Kundgemacht am 23. Julius 1824.

Erlaubter Gebrauch der Kummet-Geschirre von Fiakern.

Vermöge der durch Regierungs-Circulare vom 20. Aprill 1824 kund gemachten allerhöchsten Entschließung vom 5. Aprill 1824 haben Seine Majestät die Beschränkung, wornach die hiesigen Fiaker nur vier Meilen im Umkreise von Wien fahren durften, aufzuheben geruhet.

Durch diese allerhöchste Entscheidung kommt es von den, mit Regierungs-Circulare vom 12. Julius 1819 erneuerten, in der Fiaker-Ordnung vom 29. November

1765 §. 5, dießfalls ausgesprochenen Bestimmungen gänzlich ab.

Da nun in dem letzt gedachten Paragraphe dem Verbothe, weiter als 4 Meilen um Wien zu fahren, auch jener, sich der Pferdegeschirre mit Kummetern zu bedienen, angehängt worden ist, um von der Uebertretung des ersteren Verbothes abzuhalten, die Fiaker aber zur Ausübung der ihnen allerhöchsten Ortes ertheilten Berechtigung, weitere Landfahrten zu übernehmen, dermahl die Kummetgeschirre, besonders in bergigen Gegenden wegen Schonung der Pferde und selbst wegen Sicherheit der Reisenden, unumgänglich benöthigen; so wird bey nunmehr veränderten Verhältnissen, und in Folge der oben erwähnten allerhöchsten Bewilligung des Weiterfahrens, auch die in der Fiaker-Ordnung vom Jahre 1765 beygefügte Beschränkung hinsichtlich des Gebrauches der Kummetgeschirre hiermit aufgehoben.

Nro. 279.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 23. Julius 1824.

Verfahren bey Ausmittelung der Militär-Waffen-Übungsplätze, und der Erhebung der auf denselben verursachten Beschädigungen.

Das k. k. General-Commando hat aus Anlaß einer Vergütungs-Anweisung für den an den Grundstücken und Feldfrüchten einiger Böhmischen Unterthanen bey den von einem k. k. Cavallerie-Regimente im vorigen Jahre vorgenommenen Waffen-Uebungen verursachten Schaden und entgangenen Nutzen dem Landes-Gubernium eröffnet, daß es den gesammten unterstehenden Truppen die bestehenden

Vorschriften wegen möglichster Vermeidung der Beschädigungen an den Grundstücken und Feldfrüchten eingeschärft, die betreffenden Commandanten für jede ähnliche, vermeidlich gewesene Beschädigung verantwortlich gemacht, und endlich die Divisions-Commandanten angewiesen hat, sowohl durch eigene Nachsicht, als auch durch sonstige zweckmäßige Einleitungen vorzüglich bey der Auswahl der Plätze und ihrer Benützer ähnliche Fälle hintanzuhalten:

Indem die Landesstelle die k. Kreisämter hiervon in die Kenntniß setzt, wird denselben zugleich auf Ansuchen des k. k. General-Commando zu ihrem Benehmen aufgetragen, im genauesten Einvernehmen mit den betreffenden Regiments-Commanden bey der Auswahl und Bestimmung des Zeitpunctes für den Waffen-Uebungsplatz, zur möglichsten Hintanhaltung von Feld-Beschädigungen und dießfälligen Entschädigungs-Ansprüchen, die örtlichen Verhältnisse gehörig zu würdigen, mit Rücksicht auf den nur für den wirklichen Bedarf zu beschränkenden Terrain immer in genaue und pflichtmäßige Berathung zu ziehen, und sofort nur die unvermeidlichen und wirklich Statt gefundenen Beschädigungen im Wege einer gemeinschaftlichen Commission gewissenhaft zu erheben und abzuschätzen.

Nro. 280.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 24. Julius 1824.

Wegen Ausfuhrs-Bewilligung auf Steinkohlen, Nadelasche und Seifensieder-Auswurf.

Die k. k. Hofkammer hat die Landesstelle mit Hof-Decrete vom 28. Junius 1824 ermächtiget, Ausfuhrsbewil-

ligungen auf Steinkohlen und Nadelasche, worüber gemäß des mit Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 2. April 1822 erlassenen Zolltariffes die höhere Bewilligung eingehohlt werden mußte, nach Maßgabe des erhobenen Landesbedarfes und mit Verständigung der Gefällen-Verwaltung eben so zu gestatten, wie derselben auch die Ertheilung der Bewilligungen zur Ausfuhr des Seifensieder-Auswurfes mit Hofkammer-Decrete vom 26. September 1822 bereits eingeräumt ist.

Die k. Kreisämter werden hiervon zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verfügung mit dem Bedeuten verständiget: daß bey den vorzulegenden Gesuchen um Ausfuhrsbewilligung der vorgenannten drey Artikel stets die auf vorläufige Erhebung sich gründende Bestätigung beygefügt werden müsse, daß die zur Ausfuhr angetragenen Artikel über den einheimischen Bedarf erzeugt werden.

Nro. 281.

Hofkammer-Decret vom 25. Julius 1824, an die Landesstelle in Illyrien. Kundgemacht am 4. November 1824.

Nähere Bestimmung über die Einhebung des Wegmauth-Gefälls am obern Wegmauth-Amte zu Ober-Laibach.

Nachdem die Verpachtung des Wegmauth-Gefälls zu Ober-Laibach, dann an der Triester-Linie, und in der Tyrnauer-Vorstadt zu Laibach auf ein weiteres Jahr nicht zu Stande gekommen, und das Wegmauth-Gefäll an den gedachten Stationen mit dem 1. d. M. in die Aerarial-Regie übernommen worden ist; so wurde in Gemäßheit der mit Hofkammer-Decrete herabgelangten Be-

willigung von dem nähmlichen Zeitpuncte an zur Erleichterung jener Fuhrleute, welche auf der Straße von Loitsch her Commercial-Güter nach Ober-Laibach zum weiteren Wasser-Transporte verführen, die Uebertragung der Einhebung der Conservations-Wegmauth zu Ober-Laibach von dem oberen an das untere Amt verfüget.

Diese Verfügung, welche bereits mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten ist, wird mit der Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die auf der Straße von Loitsch zu Ober-Laibach ankommenden Commercial-Güter-Wägen, deren Frachtstücke zum Wasser-Transporte nach Laibach bestimmt sind, somit auf dem Raan in Ober-Laibach abgeladen werden, nunmehr in der Hereinfahrt nach Ober-Laibach bey dem oberen Mauthamte bis auf den Raan dortselbst die Conservations-Wegmauthgebühr nicht zu bezahlen haben, wohl aber der Entrichtung derselben auf ihrer Rückfahrt auf der Commercial-Straße gegen Loitsch bey dem oberen Amte, oder auf ihrer Weiterfahrt nach Laibach bey dem unteren Amte unterliegen.

Nro. 282.

Hofkanzley-Decret vom 26. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Benehmen der Militär- und Kreisärzte bey Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der um einen Platz in einem Militär-Erziehungshause oder Bildungs-Institute sich Bewerbenden.

Mit Verordnung vom 10. September 1818 wurde der Landesstelle eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. August 1818 mitgetheilt, welche nähere Weisungen für Militär- und Kreisärzte, vorzüglich in Absicht auf die Untersuchung der Zöglinge, welche um die Aufnahme in

das Hernalser Officier-Töchter-Erziehungs-Institut competiren, und die Ausstellung der dießfälligen Zeugnisse enthält.

Spätere vorgekommene Fälle haben den k. k. Hofkriegsrath veranlaßt, an die Länder- und Gränz-General-Commanden eine weitere Weisung zu erlassen, durch welche genauer die Vorsichten bezeichnet werden, welche die Militär- und Kreisärzte bey der Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Zöglinge, welche in ein männliches oder weibliches Militär-Erziehungs- oder Bildungs-Institut mit besonderer Rücksicht auf das Officier-Mädchen-Erziehungs-Institut zu Hernals aufgenommen werden, vor Augen haben sollen.

Diese Vorschrift wird mit dem Auftrage mitgetheilt, davon die Kreisärzte in die Kenntniß setzen zu lassen, und für deren genaue Beobachtung gehörig Sorge zu tragen.

---

*) Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 24. May 1823, an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden.

Neuerlich vorgekommene Fälle geben dem Hofkriegsrathe die Veranlassung, die wegen ärztlicher Untersuchung von Knaben oder Mädchen in Absicht auf ihre Qualification für ein Erziehungs- oder Bildungs-Institut ergangenen Verordnungen vom 15. März 1815, und vom 31. August 1818, den Behörden zur sorgfältigsten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Dabey findet der Hofkriegsrath ausdrücklich zu bestim-

men, daß die Anordnung, nach welcher jedes durch die Sinne wahrnehmbare Gebrechen, Informität oder fehlerhafte Anlage an dem zu untersuchenden Subjecte, auch wenn diese nach dem Ermessen des untersuchenden Arztes das Subject für den Zweck der Bestimmung, für welchen es untersucht wird, nicht eben untauglich machen, dennoch ausdrücklich und bestimmt mit Beyfügung des Parere hierüber angezeigt werden soll, sich nicht bloß auf die Untersuchung bey einem in eine (männliche oder weibliche) Erziehungs- oder Bildungs-Anstalt abzusendenden Individuum, sondern auch auf die Untersuchung zur bloßen Vormerkung für eine solche Anstalt zu beziehen hat; indem es auch in Absicht auf die Vormerkung der vorgesetzten Behörde in einem solchen Falle vorbehalten bleiben muß, nach Umständen entweder ein Superarbitrium durch einen Stabsarzt noch vorläufig anzuordnen, oder das aspirende Subject zeitlich zurück und zur Erneuerung des Vormerkungsgesuches nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist anzuweisen, oder aber dasselbe mit einer Anmerkung in der Liste einstweilen vorzumerken.

Was das Verfahren betrifft, welches in dem Falle eines angedeuteten Defectes an einem zur Aufnahme in das Officier-Töchter-Bildungs-Institut wirklich bestimmten Mädchen, in Absicht auf das alsdann zu verfügende Superarbitrium oder einzuhohlende Parere eines zweyten hierzu aufzufordernden Militär- oder Civil-Arztes einzutreten hat; so muß der Hofkriegsrath die Behörden gleichfalls auf die erwähnte, sehr bestimmte Vorschrift vom 31. August 1818 verweisen. Da indessen die Ansicht von der Wichtigkeit des

vorgefundenen Gebrechens in Bezug auf den Zweck des Institutes nicht überall die richtige seyn mag, da nähmlich Viele die Meinung zu hegen scheinen, daß übler Wuchs und körperliche Schwächlichkeit ein Mädchen für die einzige Bestimmung zu dem Erziehungsgeschäfte an und für sich nicht untauglich machen; so findet der Hofkriegsrath nöthig, im Allgemeinen Folgendes zu erinnern:

Der Zweck des Officier-Töchter-Bildungs-Institutes ist die Bildung der Zöglinge zu einstigen Erzieherinnen der weiblichen Jugend in höheren Ständen. Das äußere Ansehen von Kränklichkeit oder wirklicher Mißgestalt ist aber ein großes Hinderniß gegen die Unterbringung eines Frauenzimmers in ansehnlichen Familien, weil ein solches Aussehen bey denjenigen, die aus den Instituts-Zöglingen eine Erzieherinn suchen, natürlicher Weise das Besorgniß erregt, daß eine Person mit dergleichen Gebrechen in der Ausübung des Geschäftes vielfältig verhindert, der Familie mehr zur Last, als zum Nutzen, auch bey ihrer Mißgestalt das nöthige Ansehen über die ihr anzuvertrauende Jugend zu behaupten unvermögend seyn möchte. Eine Folge davon ist dann diese, daß eine solche Person auch nach vollendeter Bildung im Institute in demselben oft noch lange unterhalten werden muß, und daß sie auch dann, wenn man sie endlich angebracht hat, einst nach Verlauf einiger Jahre als untüchtig zum Erwerbe des Lebensunterhaltes durch das Erziehungsgeschäft, dem Staate schon wieder mit der Pension zur Last fällt, und daß solchergestalt bey allzu großer Nachsicht in der Annahme der Zöglinge diese Bildungs-Anstalt in der

That in eine lebenslängliche Versorgungs-Anstalt ausarten würde.

Dieses haben sich nicht nur die General-Commanden selbst als leitende Ober-Behörden, sondern auch alle unteren Behörden gegenwärtig zu halten; auch sind hiernach die nach ihrer Cathegorie zu den Visitirungen bestimmten Aerzte zu belehren, und diesen die Beobachtung der gegenwärtigen sowohl als der oben angeführten früheren Verordnungen unter eigener schwerer Verantwortung einzuschärfen, von welcher dieselben nur durch die gewissenhafte Angabe der irgend vorgefundenen Bedenken sich frey erhalten können.

Nro. 283.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 26. Julius 1824.

Vorsichtsmaßregeln und Hülfsmittel gegen die durch die Wasser-Überschwemmungen zu befürchtenden Krankheiten und Seuchen unter dem Nutz- und Zugviehe.

Durch die häufigen Regengüsse sind die an den Ufern der Flüsse und Bäche gelegenen Wiesen und Felder so überschwemmt worden, daß das bereits gemähte Gras vertragen, das stehende aber mit Schlamm verunreiniget wurde, die Erdäpfel und das Kraut sogar gänzlich eingegangen sind, und eben deßhalb für den folgenden Winter und das Frühjahr theils Mangel an Futter, theils Krankheiten bey dem Nutz- und Zugviehe zu befürchten sind.

Zur Beseitigung jedes Futtermangels versieht sich die Landesstelle, daß die Oekonomen Mengfutter und Heidekorn zum Ersatze des Heues auf den Aeckern, wo die Früchte zu Grunde gegangen sind, bereits angebaut haben, so wie auch in der Folge noch anbauen, und zum Ersatze des

Krautes und der Erdäpfel in die Weitzen- und Kornstoppeln Wasserrüben säen werden.

In Beziehung auf das verschlämmte oder gar verdorbene Heu- und Strohfutter, und die Hintanhaltung der aus dem Genusse derselben zu besorgenden Nachtheile für das Nutzvieh haben dagegen die k. k. Kreisämter alle Dominien auf die angeschlossenen Vorsichtsregeln und Hülfsmittel, gegen die im heurigen Winter oder kommenden Frühjahre unter dem Nutz- und Zugviehe zu befürchtenden Krankheiten und Seuchen, welche die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft im Königreiche Böhmen bey ähnlichen Ereignissen im Jahre 1821 in Druck legen, so wie in ihrem Wirthschafts-Kalender für das Jahr 1823 einschalten ließ, und welche mit der Präsidial-Verordnung vom 8. November 1821 den königl. Kreisämtern zur Vertheilung zugeschickt worden, aufmerksam zu machen, und diesen sowohl als den Ortsgeistlichen an das Herz zu legen haben, damit sie die Befolgung derselben bey ihren Untergebenen verwirklichen, weil nur auf diese Weise, wo nicht ganz, doch größten Theils dem von den dießjährigen Ueberschwemmungen zu befürchtenden Nachtheile begegnet werden kann.

Beylage.

Vorsichtsregeln und Hülfsmittel gegen die im heurigen Winter oder kommenden Frühjahre unter dem Nutz- und Zugviehe zu befürchtenden Krankheiten und Seuchen.

Die langwierige und noch immer fortdauernde naßkalte Witterung des heurigen Jahres, die wiederhohlten furcht-

baren Ueberschwemmungen der grasreichsten Gegenden des Landes, der häufige Wachsthum saurer, und solcher Pflanzen, die weder dem Instinct, noch der Natur unseres Nutz- und Zugviehes angemessen sind, die wässerige Beschaffenheit und der Mangel an gesunden Nahrungsstoffen aller Grasarten überhaupt, das meistens naß eingeerntete, ausgebleichte, da und dort verschlammte, saft- und kraftlose Heu, Grummet und Stroh, das beständige Austreiben bey Regen, Kälte und Nässe u. s. f. sind Ereignisse, die mancherley Uebel, Krankheiten und Seuchen unter unserem Hausvieh im kommenden Winter, vielleicht noch früher befürchten lassen, deren Ausbruch um so gewisser zu erwarten wäre, wenn dieser Witterungszustand noch länger anhalten, das Austreiben ohne Rücksicht, wie sonst fortgesetzt, oder das Vieh im Hause mit schlechtem verdorbenen Futter, gefrornen oder halbverfaulten Krautstengeln, Rüben, Erdäpfeln, u. dgl. ernährt, und oft mit Eis- oder Schneewasser getränket würde.

Diese Schädlichkeiten wirken zwar nachtheilig auf alle unsere Nutzthiere, am nachtheiligsten aber auf die Schafe und das Rindvieh. Am meisten leiden die Lämmer, besonders die veredelten. Allgemeine Schwäche und Auflösung des Körpers und des Blutes, und die Erzeugung und Ansammlung unzählbarer Haarwürmer in den Lungen, und der Tod der Thiere sind die Folgen davon. Der letzte ist unvermeidlich, wenn die Schwäche nicht bey Zeiten gehoben, und dadurch die Faulsucht ausgebildet wird. Viele schöne Schäfereyen haben diese Wahrheit bereits mit Schaden erfahren. Manche hat bereits die Hälfte ihrer Herde eingebüßt, und manche läuft Gefahr, die ganze zu verlieren.

Aber auch die Schafe, Schöpse und Stöhre müßten unterliegen, wenn sie den krankmachenden Ursachen nicht entzogen, oder diese von denselben nicht abgewendet und entfernet würden. Das Rindvieh ist in Gefahr von der Lungenfäule, dem fauligen Milzbrande, verbunden mit der Maul- und Klauenseuche ergriffen und aufgerieben zu werden.

Den Pferden drohen hartnäckige, bösartige Drüsen, der Rotz und Wurm, und den Schweinen heftige Bauchflüsse mit Entzündungen der Därme u. a. m.

Diesen und andern Uebeln vorzubeugen, müssen folgende Regeln beobachtet, und die nachstehenden Hülfsmittel angewendet werden:

1. Vor allem ist jede Nässe zu vermeiden, das Austreiben zu beschränken, nur in den heitersten Stunden des Tages zuzulassen, bey laxirenden oder sonst schwachen Lämmern und Kälbern aber ganz einzustellen.
2. Ist nothwendig, Schaf- und Kühställe und alle Ställe überhaupt, auf das möglichste rein und trocken zu halten, die Temperatur in denselben bey naßkaltem Wetter etwas zu erhöhen, besonders bey dem jungen Vieh, täglich auszumisten und gut unterzustreuen.
3. Zu sorgen, daß kein Vieh nüchtern auf die Weide getrieben, sondern jedem eher etwas trockenes und reines Futter vorgelegt und jedes sattsam getränket werde.
4. So lang der Reif auf dem Grase liegt, soll weder das Rindvieh, weder die Schafe noch Schweine aus

dem Stalle kommen. Eben so wenig, wenn kalter Regen fällt, starker Nebel herrscht, oder rauhe Winde blasen. Pferde und Ochsen bey so ungünstigem Wetter über Nacht auf den Wiesen zu lassen, heißt die Thiere muthwillig Krankheiten aussetzen und dem Tode Preis geben.

5. Auf niedrige, verschlammte oder sumpfige Wiesen ist auch bey reiner Witterung mit keinem Vieh zu treiben. Es schadet allen Gattungen, am meisten dem jungen Viehe. Bey Pferden ziehen dergleichen nasse Weideplätze die nähmlichen Folgen nach sich, wie das unüberlegte Schwemmen und Baden im eiskalten Wasser im Frühjahr und Herbst; sie geben Anlaß zur Gicht, zu geschwollenen Füßen und hartnäckigen Lähmungen der Glieder, zu gefährlichen Koliken und Bauchgrimmen, zu Entzündungen der Därme, zum Brand und dem Tod der Thiere.

6. Schimmliches, modriges, faules und stinkendes Heu, Grummet, Stroh, Laub, oder was es sonst seyn mag, darf weder untergestreut, um so weniger als Futter gegeben, sondern muß schlechterdings auf den Dung geworfen, das unreine Heu gut ausgestaubt, so wie die kothigen Rüben, Erdäpfel u. dgl. rein gewaschen, und die faulen unter den Mist gemengt werden. Eben so wenig Gebrauch ist von dem verdorbenen Hafer, Gerste, Wicken, Korn ꝛc. als Futter zu machen, sie mögen den Thieren in Körnern, geschrotet oder in Mehl verwandelt gegeben werden.

Verdorbenes Futter kann auf keine Weise verbessert, schlechtes aber einiger Maßen zum Genuß unschädlich

gemacht werden. Ausgewässertes, entfärbtes, auch überschwemmtes Heu oder Grummet ohne modrigen oder fauligen Geruch kann, wo Platz ist,

a) durch öfteres Umkehren auf den Böden bey geöffneten Gibeln oder Fenstern; oder

b) durch öfteres Umsetzen in Kögel oder Schober in freyer Luft im Winter; oder

c) durch Schneiden in Gehäck und Mischen desselben mit reinem Heu, Grummet oder Stroh, wobey ein fleißiges Schwingen des geschnittenen Häckselfutters in der Art, wie der Hafer zum Pferdefutter geschwungen zu werden pflegt, nicht dringend genug empfohlen werden kann, weil dieses Schwingen zur Absonderung vom Staube und anderen Unreinigkeiten wesentlich beyträgt;

d) durch das Bespritzen desselben mit Essig oder Salzwasser;

e) durch das Abbrühen mit siedendem Wasser und Mischung mit Kleyen, Gerstenschrot, gehackten reinen Krautstengeln, Rüben, Erdäpfeln u. dgl. gereinigt und zum Nothgenuß geeignet werden.

Sehr verschlammtes Heu, wenn es an sich nicht verdorben ist, wird durch das Waschen brauchbar gemacht. Wo ein Fluß in der Nähe ist, wird ein Wagen mit zwey zusammen gestoßenen Flechten mit Heu beladen, in den Fluß gebracht, und das Heu so lange mit Wasser übergossen, bis das letzte ganz rein durch die Flechten rinnt, dann mag es wie immer verfuttert werden. Wo kein Fluß oder Bach vorhanden ist, kann dieses Waschen auch in kleinen Partien in Körben an Brunnen und Röhrkasten

geschehen. Durch das bloße Dreschen oder Ausklopfen wird so verschlammtes Heu, besonders wenn es gut getrocknet ist, eher in Pulver zerschlagen, als zu genußbarem Futter gebracht.

Verdorbener Hafer und andere Hülsenfrüchte können auch durchs Waschen nicht verbessert werden.

7. Die nöthige Hautausdünstung zu befördern, und das Auffahren mancherley Geschwülste und Ausschläge auf der Haut zu verhüthen, muß das Rindvieh täglich gestriegelt, oder mit Strohwischen über den ganzen Körper kräftig abgerieben werden. Ereignet sich der Fall, daß es naß von der Weide kömmt, zittert, friert, den Rücken krümmt und die Füße zusammen stellt, so muß das Reiben vermehrt, im Stalle gut eingestreuet, Fenster und Thüren geschlossen, trockenes Futter vorgelegt, und wenn es möglich ist, das Vieh gut bedeckt, oder durch warme Heubrühtränke erwärmet werden. Fängt das Vieh zu dünsten und der Stall zu dampfen an, so wird durch das Oeffnen Eines oder mehrerer Fenster oder der Thüre frische Luft eingelassen, der Zug derselben aber vermieden.

Das nähmliche Verfahren ist außer dem Striegeln und Strohreibungen bey den Schafen zu beobachten, wenn sie ungefähr von kaltem Regen befallen werden, und durchnäßt und halberfroren in den Stall zurückkehren.

Auch die Schweine bedürfen in gleichem Falle Trockne und Wärme, folglich eine gute Streu, wenn sie ihre Gesundheit erhalten sollen.

8. Weil die oben angezeigten Schädlichkeiten höchst nachtheilig auf die Mägen und Därme einwirken und

das Geschäft der Dauung, wo nicht stören, doch schwächen, so wird, um dieselben zu stärken, dem Rindvieh zweymahl in der Woche folgendes Gemische gegeben:

Man nimmt gepulverte Calmus-Würzel, z. B. 4 Pfund,
reine Buchen- oder Eichenholz-Asche. . 5 Pfund,
gepulverte Entian-Wurzel . . . . . 3 Pfund,
fein gestoßene Lorbeere oder Wacholder-Beere 2 Pfund,
Kochsalz. . . . . 7 Pfund,
und Gersten- oder Malzschrot, oder (Korn-) Roggen-kleyen . . . . 21 Pfund;
mischt alles gut unter einander und gibt jedem Stücke in den bestimmten Tagen 4 bis 6 Eßlöffel voll, Kälbern ein Drittheil früh nüchtern zum lecken.

Wenn mehrere Stücke im nähmlichen Stalle wiederhohlt husten, dabey aber gut fressen und munter und gesund aussehen, so werden dem Gemische noch 3 Pfund Schwefelblumen untergemengt.

Mit dem Gebrauche dieser Mittel wird so lange fortgefahren, bis die Witterung sich bessert und der Husten der Thiere völlig nachläßt.

Kühen, die im Stalle gefüttert werden und wohl genähret sind, wird das Gelecke nur alle 8 Tage ertheilt.

Schafe erhalten es zwey oder dreymahl in der Woche, bey sehr schlechter Witterung auch täglich zu 2 oder 3, und Lämmer zu 1 Löffel voll.

Fangen einige oder mehrere Stücke von den einen, oder den andern zu laxiren an, so wird mit dem Gelecke so lange ausgesetzt, bis das Laxiren ganz gestillt ist.

Die lästige Ansammlung der Haarwürmer bey den Lämmern in den Lungen zu verhüthen, oder die etwa schon gegenwärtigen zu vertilgen, werden hin und her im Stalle leinene Säckchen mit Kampfer, Terpentin, Stinkassand (Teufelsdreck) oder zerquetschtem Knoblauch aufgehängt, oder bisweilen etwas Kampfer-Branntwein, Terpentin- oder Steinöhl aufgespritzt, oder den Thieren an die Nase gestrichen, oder stinkender Pferdemist aufgestreut, Geschirre mit Wagenschmier auf die Fenster gestellt, oder sonst ein heftiger, den Thieren aber unschädlicher Gestank erregt.

Lämmer und Schafe, die durch ihr schlechtes Aussehen Anlage zu den Haarwürmern zeigen, oder durch einen höchst quälenden krampfartigen Husten, kurzen und beklemmten Athem, eine verdrießliche Miene, matte Augen, eine unreine Zunge, bleichsüchtige Hautfarbe rc. rc. schon ausgebrütete Würmer in den Lungen oder Egel in der Leber verrathen, müssen mit dem besten Heu ernährt, täglich mit etwas reinem und guten Hafer unterstützt und mit dem vorgeschriebenen Gelecke erfrischet werden. Weichseln-, Erlen- oder Weidenlaub wird dabey Allen wohl bekommen, es mag frisch oder getrocknet, allein oder unter dem Heu oder Stroh gegeben werden.

Aeußert sich bey diesem Verfahren nicht baldige Besserung, so ist es am gerathensten, alle schwachen Stücke bey Zeiten auszubracken, ehe sie ganz ausgezehrt der unüberwindliche Tod wegrafft.

Auch bey Pferden wird das angeordnete Gemische oder Gelecke bey übrigens ordentlichem Verhalten der Thiere seine gute Wirkung nicht versagen, und sie vor den dro-

Mehl, Schrot oder Kleyen gemischt und mit Salz versetzt, alle zwey Stunden zum Trinken vorgehalten, oder viermahl des Tages eine Maß davon, Kälbern ein Drittheil behuthsam durch das Maul eingegossen. Nebstbey wird es gut seyn, nicht nur den Kranken, sondern wenn immer mehrere zu husten beginnen, der ganzen Herde im Stall, ohne Ausnahme, ein rauhes Tuchband mit Terpentinöhl getränkt in den Halslappen zu ziehen, besonders da, wo das Vieh beständig ausgetrieben oder sparsam im Stalle ernährt worden, und daher eher schwach als kraftvoll ist.

Bey starken, gut beleibten und vollblütigen Stücken, wo die Krankheit heftig erscheint, das Athemhohlen sehr erschwert ist, und Gefahr am Verzug haftet, kann die Ankunft des Arztes nicht abgewartet, sondern es muß unverzüglich am Halse zur Ader gelassen, und 4 bis 6 Seitel Blut, Kälbern 1 bis 2 Seitel abgezogen, und wenn nach 12 Stunden keine merkliche Besserung erfolgt, das Aderlassen wiederhohlt, der Stall etwas gelüftet, oder die Kranken an einen kühlen Ort gebracht werden. Nebst diesen werden die Mehl- oder Kleyentränke jeder mit 1 oder 2 Loth präparirten Salpeter oder Schießpulver, und 2 bis 4 Loth Salz von Stunde zu Stunde den Thieren zu trinken vorgestellt, oder alle 4 Stunden 1 Maß davon mit 1 Loth Salpeter und 2 Loth Salz laulich eingegossen. Strenge Diät ist dabey nothwendig. Sehnt sich ein Stück nach Futter, so wird ihm nur wenig von demjenigen vorgelegt, nach welchem es das meiste Verlangen äußert. Von dem Gelecke wird gar nichts gegeben.

Mit dieser Behandlung wird bis zur Ankunft des Thierarztes fortgefahren, der das weitere Benehmen zu leiten,

und die noch erforderlichen Heilmittel zu verordnen wissen wird.

In Ermanglung eines Arztes werden die kühlenden Getränke bis zur Besserung der Kranken angewendet. Tritt diese nicht bis zum vierten, höchstens fünften Tage ein, verschlimmern sich vielmehr die Umstände; wird der Puls weich und sehr geschwind, so werden die Seitentheile der Brust hinter den Schultern zwey- oder dreymahl des Tages mit Terpentinöhl, oder mit einem Gemische von gleichen Theilen Terpentinöhl und Lohröhl, oder von 4 Loth Terpentinöhl, 4 Loth Lohröhl und 1 Loth gepulverte spanische Fliegen, oder mit einem Gemische von einem halben Seitel Essig, 4 Löffel voll Senfmehl und etwas (Korn-) Roggenmehl in einen flüssigen Teig verwandelt, oder mit einer Scharfsalbe aus 8 Loth scharf gesalzener Butter und 2 Loth gepulverter spanischer Fliegen bereitet, gut und immer gegen die Haare eingerieben, und wenn dieses keine Erleichterung bewirket, drey oder vier Flecke mit einem roth glühenden Eisen tüchtig auf die Rippen gebrannt, der Salpeter aus den Tränken weggelassen, jedem Trank aber (von 1 Maß) 1 Loth gepulverte Entian-Wurzel und 4 oder 6 Löffel voll Kampfer-Branntwein zugesetzt, und dreymahl täglich den Kranken eingegossen.

Mindern sich auch hierauf die Zufälle bis zum achten oder neunten Tage nicht, wird das Athemhohlen immer kürzer und beschwerlicher, die Bewegung der Nasenlöcher heftiger, der Husten schmerzhaft, das Liegen ganz gehindert, gibt die Brust auf das Klopfen mit der Faust keinen Ton, versagen die Thiere alles Futter und Getränk und fangen an zu ächzen und zu stöhnen, so sind sie ohne Ret-

tung verloren. Alle sterben an der Brustwassersucht, an der Verartung, Versulzung und Verwachsung der Lungen mit der Rippenhaut, die sich bey der Oeffnung der Todten zeigen. Dieser traurige Fall tritt immer ein, wenn die Krankheit zu spät entdeckt, nicht erkennt, oder angezeigt, oder das Thier zu spät in die Cur genommen wird. Der Tod erfolgt gewöhnlich zwischen dem 11. und 13. Tag, oft auch früher.

Bricht die Lungenseuche bey schwächern und besonders solchen Kühen aus, die beständig ausgetrieben worden sind, so erscheint sie zwar mit den nähmlichen, doch gelinderen Zufällen. Die Kranken husten, aber feucht und weniger schmerzhaft; das Wiederkauen hört zwar auf, nicht aber alle Neigung zum Futter, das Athemhohlen ist nicht so sehr erschwert, die Bewegung der Nasenlöcher und Flanken gelinde, der Puls weich und geschwind, der Bauch weniger verstopft, der Koth nicht so hart und der Harn wäßrig; Hörner, Ohren und der ganze Körper sind mehr kalt als warm, und die Haare immer straubig.

Diese Erscheinungen zeigen das Daseyn einer faulartigen Lungenseuche, oder die eigentliche Lungenfäule an. Nun darf weder Ader gelassen, weder Salpeter oder Schießpulver, noch andere kühlende und schwächende Mittel gebraucht, sondern es muß jedem kranken Thiere sogleich ein Harseil in den Halslappen gezogen, oder die Brustseite scharf eingerieben, und das oben vorgeschriebene Gelecke in Form einer Latwerge angewendet werden, sobald das Uebel wahrgenommen wird.

Man nimmt von dem Gemische für Ein Stück 1 Pfund, macht mit gutem Bier einen Brey oder Latwerge daraus

und gibt es dem Thiere auf dreymahl des Tages mittelst eines Kochlöffels auf die Zunge zum verschlingen, oder löset jede Portion in 1 Maß Heubrühe auf und gießt den Trank laulich ein.

Starke Abkochungen von Heu mit geriebenem frischen Kren gemischt und drey Mahl des Tages 1 Maß eingegossen, macht in leichten Fällen alle andere Arzeneyen entbehrlich.

Mit den einen und den andern wird bis zur Besserung fortgefahren.

Weil die Kranken in dieser Seuche immer frieren, so müssen sie mit einer dicken Streu versehen, oder mit einer Decke belegt werden.

Grünes Futter ist in dieser Seuche ganz zu versagen, wenn auch die Thiere Verlangen darnach zeigten. Eben so das zu kalte Trinken. Gewöhnlich tritt bey diesem Verfahren mit dem 7. Tage die Besserung ein. Die Thiere fangen an lauter, stärker und lockerer zu husten, öfter die Nase zu lecken, besser zu fressen und die Kühe wieder Milch zu geben, bald darauf stellt sich auch das Wiederkauen ein und die Kranken sind genesen.

Finden sich aber diese günstigen Erscheinungen nicht bis zum 9. Tage ein, so sind die Thiere in großer Gefahr, und verschlimmern sich nach diesen noch die Zufälle, so ist ein langsamer Tod zwischen dem 19. und 27. Tage, bisweilen noch später, die gewisse Folge davon.

Bey der Oeffnung der Gefallenen trifft man die Eingeweide des Bauches wenig verändert, die Brusthöhle aber, besonders die rechte, voll gelblichen, wenig riechenden Wasser; die Oberfläche der Lungen bey manchen mit einer

gelblichen Sulze bedeckt, die Lungen selbst klein, ihre Außenseite braunroth, ihr Wesen mit schwarzem, halbgeronnenen Blute gefüllt an. Bey manchen erscheinen die Brusthöhlen leer, die Lungen hadrig und zusammen gefallen, doch ohne fauligen Geruch.

Zwey Umstände von Wichtigkeit sind hier besonders anzumerken:

a) Daß kein Kalb von einer Kuh, die während der Tragzeit an der Lungenseuche gelitten hat, zur Zucht erzogen werde, sollte es auch das schönste und gesundeste seyn. Alle erben die Anlage zur nähmlichen Krankheit von den Müttern, die sich früher oder später zur nähmlichen Krankheit ausbildet. Wenige überleben das vierte Jahr, die meisten sterben früher.

b) Daß kein Ochs, keine Kuhe, keine Kalbinn und kein Kalb aus einem Stall, in welchem kurz vorher die Seuche herrschte, in einen andern gesunden Stall übersetzt, und unter gesundes Vieh gestellet wird, wenn sie auch die Krankheit überstanden haben. Alle sind fähig, auch diesen das Uebel mitzutheilen und die Seuche im Stalle zu verbreiten. Diese Unvorsichtigkeit hat mancher vortrefflichen Meierey den größten Theil ihrer Herde gekostet, und ist Schuld, daß die Seuche auch in den gesundesten Zeiten ausbricht.

Die genaue Beobachtung und Befolgung dieser Vorschriften wird die Kühe und Schafe vor dem im heurigen Winter mehr wie sonst zu befürchten habenden häufigen Verwerfen, und vielleicht allen andern Krankheiten und Seuchen, die von den nachtheiligen Einflüssen der Witterung ihren Ursprung haben, schützen. Traurig für die

Schafe wäre es, wenn der Winter anhaltend, lau und naß, und das Frühjahr ungünstig für diese Thiere eintreffen, oder das Vieh im Stalle Noth leiden, oder mit schlechtem Futter ernähret werden sollte. Nichts würde den Ausbruch der Faul- und Egelsucht hindern, und nichts die Thiere vom Tode retten. Aus dem Grunde muß für das reinste und beste Futter gesorgt, der Hafer nicht gespart, das Gelecke öfter gegeben, und der Stall auf das möglichste trocken gehalten werden. Zur Unterhaltung werden hin und her frische Aeste und Zweige von der Bruchweide, von jungen Eichen, Ulmen, Erlen, Wacholdern, Kiefern, Fichten oder Tannen zum Abkiefeln der Rinden zerstreut, oder frische Weidenruthen unter das Rauchfutter gemengt.

In Ermanglung des obigen Geleckes kann Folgendes bereitet werden:

Man nimmt 3 Theile Hafer- oder Gerstenschrot,
2 Theile gepulverter Eichen- oder Weidenrinde,
1 Theil Entian-Pulver und 1 Theil gestoßene Wacholder-Beeren;

mischt alles gut unter einander, und gibt den Thieren zweymahl wöchentlich drey Löffel voll für 1 Stück zum Lecken in die Tröge.

Bricht bey der Anwendung dieser Präservative die Faulsucht dennoch aus, so ist es ein Beweis, daß die Thiere den Sommer über zu viel gelitten hatten und ihre Körper zu sehr verdorben waren, als daß die Gesundheit erhalten und der Ausbruch der Seuche vermieden werden konnte. In dieser Lage der Umstände wird es am räthlichsten seyn, alle jene Stücke, die täglich mehr abmagern und schwächer

und mit der Kundmachung dieser Vorschriften, deren strengste Handhabung den unterstehenden Aemtern, Magistraten, Gymnasial-Präfecten und Schul-Directoren einzuschärfen ist, zugleich die Kundmachung des gedruckten Unterrichtes vom 7. Julius 1769, wie die ertrunkenen Menschen gerettet werden können, in Verbindung zu setzen.

Nro. 286.

Hofkanzley-Decret vom 26. Julius 1824, an die Regierung in Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht am 4. August 1824.

Diäten-Classen und Uniformen für die landesfürstlichen Pfleggerichts-Beamten in dem Inn- und Salzburger Kreise.

Die k. k. Hofkammer hat über die Bestimmung der Diäten-Classen und der Uniformen für die Beamten der landesfürstlichen Pfléggerichte in dem Inn- und Salzburger Kreise im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley und mit der obersten Justizstelle, anzuordnen befunden: daß die Pfleger ohne Unterschied die neunte Diäten-Classe, der Adjunct die zehnte, der controllirende Aetuar die eilfte, die Practicanten und Kanzellisten die zwölfte Diäten-Classe nach den von der k. k. Hofkammer unter dem 21. May 1812 eröffneten Directiven, und nach dem mittelst des Hofkammer-Decretes vom 20. May 1813 bekannt gemachten Diäten-Schema zu genießen haben. Die Gerichtsdiener und ihre Gehülfen sind keiner Diäten-Classe einzureihen, sondern sie haben die Zehrungs-Beyträge wie die Gerichtsdiener auf den Cameral-Herrschaften zu erhalten.

In Ansehung der Staats-Uniform haben für die Pfleg-

gerichts-Beamten die für die politischen Behörden bestehenden dießfälligen Normen zu gelten.

Den Rentmeistern und dem in Schärding bestehenden Kastner wird die zehnte Diäten-Classe, und die für die Staatsgüter-Beamten bestimmte Uniform bewilligt.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und zur Benehmung für die landesfürstlichen erwähnten Pfleggerichts-Beamten hiermit bekannt gemacht.

Nro. 287.

Hofkammer-Decret vom 26. Julius 1824, an die Länderstellen in Tirol und Vorarlberg, in Oesterreich ob der Enns, und die dortigen Administrationen. Kundgemacht am 3. August 1824.

Aufhebung der Zurückstellung der Umgeldsgebühren für die aus Tirol nach Salzburg bestimmten Getränke.

In Erwägung, daß in Salzburg keine Verzehrungs-Aufschläge für die dahin aus Tirol gelangenden Weine und Branntweine bestehen; daß es ferner an einem hinreichenden Grunde gebricht, diese Getränke bey der Einfuhr nach Salzburg von jeder Verzehrungs-Abgabe, welcher sie doch in den übrigen österreichischen Provinzen unterliegen, frey zu lassen; hat die k. k. allgemeine Hofkammer sich bestimmt gefunden, die bisher bewilligte Rückstellung der hinterlegten Umgeldsgebühren für die aus Tirol nach Salzburg bestimmten Getränke, künftig in der Art aufzuheben, daß diese Aufhebung mit Eintritte des nächsten Militär-Jahres, d. i. mit 1. November 1824 anzufangen, und von diesem Zeitpuncte an, das Tiroler Aufschlags-Amt zu Kollman diese Gebühren für Rechnung der Salzburger Gefälle einzuheben, und insbesondere zu verbuchen hat.

henden Krankheiten schützen, nur muß der Schrot oder die Kleyen und die Asche weggelassen, und statt dieser 3 Pfund fein gestoßenes Spießglas zugesetzt werden.

Auf diese Art bereitet, macht es die gewöhnlichen Drüsenpulver überflüssig, und entbehrlich, wenn es den Thieren zwey- oder dreymahl in der Woche, den schon drüsenden Pferden aber täglich zu ein Löffel voll unter das Früh- und Abendfutter gegeben und das Futter etwas angefeuchtet wird. Sehr kaltes Trinken ist dabey zu vermeiden.

Schweine bedürfen zur Erhaltung ihrer Gesundheit selten Arzeneyen. Laue Mehl-, Kleyen-, Schrot- oder andere Getränke, gutes Körnerfutter und reines trockenes Verhalten schützen sie vor Krankheiten.

9. Wenn bey der richtigen Beobachtung und Anwendung der vorgeschriebenen Regeln und Hülfsmittel dennoch mehrere Kühe, Kalbinnen oder Kälber ohne bekannte Ursache zu trauern, zu frösteln, die Milch zurück zu halten anfangen, zu wiederkauen und zu fressen aufhören; wenn die Kehle zwischen dem Hals und Kopf anläuft, die Geschwulst weich, teigartig und ohne besondere Hitze und Schmerzen ist, das Schlingen und Athemhohlen aber erschwert, so wird ohne Zeitverlust ein reitzendes Haarseil vorwärts an der Brust durch den Halslappen gezogen, die Geschwulst zweymahl des Tages mit Terpentin eingerieben und das Einreiben so oft wiederhohlt, bis die Haare auszufallen, die Haut zu nässen, oder sich in Runzeln zusammen zu ziehen oder gründig zu werden, und das Thier leichter zu schlingen und zu athmen anfängt.

Das Haarseil wird so lange unter der Haut gelassen und in Fluß erhalten, bis die Gesundheit des Thieres hergestellt ist. Arzeneyen werden den Kranken keine gegeben, sondern nur öfter laue Mehl-, Kleyen-, Malz-, Gersten- oder Heutränke mit einem viertel oder halben Seitel Branntwein versetzt zum Saufen vorgehalten, und das Maul öfter mit gesalzenem Essigwasser ausgewaschen.

Auf ähnliche Weise werden Pferde und Schweine behandelt, wenn gleiche Umstände sich bey denselben einfinden.

10. Fangen mehrere Stücke an zu hüsteln, Futter und Trank zu versagen, oder von beyden wenig zu genießen, das Wiederkauen einzustellen, die Kühe von der Milch abzubrechen, kurz und schwer zu athmen, Nasenlöcher und Flanken stark zu bewegen, weniger zu liegen, Mist und Harn selten, den ersten hart, und den letzten feurig, oder wasserhell und sparsam abzusetzen; wird bald darauf der Körper warm, der Athem, die Hörner und Ohren heiß, die Zunge und der Lippenspiegel trocken und der Puls hart und mäßig geschwind, oder weich und schnell, so leidet das Vieh an der Brust- und Lungenentzündung, und es entwickelt sich die Lungenseuche unter diesen Thieren, oder sie ist schon wirklich da. In beyden Fällen müssen die Kranken ohne Verzug von dem übrigen noch scheinbar gesunden Viehe entfernt oder in eine Ecke des Stalles zusammengestellt, mit einer guten Streu versehen, dem Wirthschaftsamte sogleich angezeigt, und ein erfahrner Thierarzt zu Hülfe gerufen werden.

Vorläufig werden den Thieren laue Heutränke mit

Mehl, Schrot oder Kleyen gemischt und mit Salz versetzt, alle zwey Stunden zum Trinken vorgehalten, oder viermahl des Tages eine Maß davon, Kälbern ein Drittheil behuthsam durch das Maul eingegossen. Nebstbey wird es gut seyn, nicht nur den Kranken, sondern wenn immer mehrere zu husten beginnen, der ganzen Herde im Stall, ohne Ausnahme, ein rauhes Tuchband mit Terpentinöhl getränkt in den Halslappen zu ziehen, besonders da, wo das Vieh beständig ausgetrieben oder sparsam im Stalle ernährt worden, und daher eher schwach als kraftvoll ist.

Bey starken, gut beleibten und vollblütigen Stücken, wo die Krankheit heftig erscheint, das Athemhohlen sehr erschwert ist, und Gefahr am Verzug haftet, kann die Ankunft des Arztes nicht abgewartet, sondern es muß unverzüglich am Halse zur Ader gelassen, und 4 bis 6 Seitel Blut, Kälbern 1 bis 2 Seitel abgezogen, und wenn nach 12 Stunden keine merkliche Besserung erfolgt, das Aderlassen wiederhohlt, der Stall etwas gelüftet, oder die Kranken an einen kühlen Ort gebracht werden. Nebst diesen werden die Mehl- oder Kleyentränke jeder mit 1 oder 2 Loth präparirten Salpeter oder Schießpulver, und 2 bis 4 Loth Salz von Stunde zu Stunde den Thieren zu trinken vorgestellt, oder alle 4 Stunden 1 Maß davon mit 1 Loth Salpeter und 2 Loth Salz laulich eingegossen. Strenge Diät ist dabey nothwendig. Sehnt sich ein Stück nach Futter, so wird ihm nur wenig von demjenigen vorgelegt, nach welchem es das meiste Verlangen äußert. Von dem Gelecke wird gar nichts gegeben.

Mit dieser Behandlung wird bis zur Ankunft des Thierarztes fortgefahren, der das weitere Benehmen zu leiten,

und die noch erforderlichen Heilmittel zu verordnen wissen wird.

Zu Ermanglung eines Arztes werden die kühlenden Getränke bis zur Besserung der Kranken angewendet. Tritt diese nicht bis zum vierten, höchstens fünften Tage ein, verschlimmern sich vielmehr die Umstände; wird der Puls weich und sehr geschwind, so werden die Seitentheile der Brust hinter den Schultern zwey- oder dreymahl des Tages mit Terpentinöhl, oder mit einem Gemische von gleichen Theilen Terpentinöhl und Lohröhl, oder von 4 Loth Terpentinöhl, 4 Loth Lohröhl und 1 Loth gepulverte spanische Fliegen, oder mit einem Gemische von einem halben Seitel Essig, 4 Löffel voll Senfmehl und etwas (Korn-) Roggenmehl in einen flüssigen Teig verwandelt, oder mit einer Scharfsalbe aus 8 Loth scharf gesalzener Butter und 2 Loth gepulverter spanischer Fliegen bereitet, gut und immer gegen die Haare eingerieben, und wenn dieses keine Erleichterung bewirket, drey oder vier Flecke mit einem roth glühenden Eisen tüchtig auf die Rippen gebrannt, der Salpeter aus den Tränken weggelassen, jedem Trank aber (von 1 Maß) 1 Loth gepulverte Entian-Wurzel und 4 oder 6 Löffel voll Kampfer-Branntwein zugesetzt, und dreymahl täglich den Kranken eingegossen.

Mindern sich auch hierauf die Zufälle bis zum achten oder neunten Tage nicht, wird das Athemhohlen immer kürzer und beschwerlicher, die Bewegung der Nasenlöcher heftiger, der Husten schmerzhaft, das Liegen ganz gehindert, gibt die Brust auf das Klopfen mit der Faust keinen Ton, versagen die Thiere alles Futter und Getränk und fangen an zu ächzen und zu stöhnen, so sind sie ohne Ret-

tung verloren. Alle sterben an der Brustwassersucht, an der Verartung, Versulzung und Verwachsung der Lungen mit der Rippenhaut, die sich bey der Oeffnung der Todten zeigen. Dieser traurige Fall tritt immer ein, wenn die Krankheit zu spät entdeckt, nicht erkennt, oder angezeigt, oder das Thier zu spät in die Cur genommen wird. Der Tod erfolgt gewöhnlich zwischen dem 11. und 13. Tag, oft auch früher.

Bricht die Lungenseuche bey schwächern und besonders solchen Kühen aus, die beständig ausgetrieben worden sind, so erscheint sie zwar mit den nähmlichen, doch gelinderen Zufällen. Die Kranken husten, aber feucht und weniger schmerzhaft; das Wiederkauen hört zwar auf, nicht aber alle Neigung zum Futter, das Athemhohlen ist nicht so sehr erschwert, die Bewegung der Nasenlöcher und Flanken gelinde, der Puls weich und geschwind, der Bauch weniger verstopft, der Koth nicht so hart und der Harn wäßrig; Hörner, Ohren und der ganze Körper sind mehr kalt als warm, und die Haare immer straubig.

Diese Erscheinungen zeigen das Daseyn einer faulartigen Lungenseuche, oder die eigentliche Lungenfäule an. Nun darf weder Ader gelassen, weder Salpeter oder Schießpulver, noch andere kühlende und schwächende Mittel gebraucht, sondern es muß jedem kranken Thiere sogleich ein Harseil in den Halslappen gezogen, oder die Brustseite scharf eingerieben, und das oben vorgeschriebene Geleck in Form einer Latwerge angewendet werden, sobald das Uebel wahrgenommen wird.

Man nimmt von dem Gemische für Ein Stück 1 Pfund, macht mit gutem Bier einen Brey oder Latwerge daraus

und gibt es dem Thiere auf dreymahl des Tages mittelst eines Kochlöffels auf die Zunge zum verschlingen, oder löset jede Portion in 1 Maß Heubrühe auf und gießt den Trank laulich ein.

Starke Abkochungen von Heu mit geriebenem frischen Kren gemischt und drey Mahl des Tages 1 Maß eingegossen, macht in leichten Fällen alle andere Arzeneyen entbehrlich.

Mit den einen und den andern wird bis zur Besserung fortgefahren.

Weil die Kranken in dieser Seuche immer frieren, so müssen sie mit einer dicken Streu versehen, oder mit einer Decke belegt werden.

Grünes Futter ist in dieser Seuche ganz zu versagen, wenn auch die Thiere Verlangen darnach zeigten. Eben so das zu kalte Trinken. Gewöhnlich tritt bey diesem Verfahren mit dem 7. Tage die Besserung ein. Die Thiere fangen an lauter, stärker und lockerer zu husten, öfter die Nase zu lecken, besser zu fressen und die Kühe wieder Milch zu geben, bald darauf stellt sich auch das Wiederkauen ein und die Kranken sind genesen.

Finden sich aber diese günstigen Erscheinungen nicht bis zum 9. Tage ein, so sind die Thiere in großer Gefahr, und verschlimmern sich nach diesen noch die Zufälle, so ist ein langsamer Tod zwischen dem 19. und 27. Tage, bisweilen noch später, die gewisse Folge davon.

Bey der Oeffnung der Gefallenen trifft man die Eingeweide des Bauches wenig verändert, die Brusthöhle aber, besonders die rechte, voll gelblichen, wenig riechenden Wasser; die Oberfläche der Lungen bey manchen mit einer

gelblichen Sulze bedeckt, die Lungen selbst klein, ihre Außenseite braunroth, ihr Wesen mit schwarzem, halbgeronnenen Blute gefüllt an. Bey manchen erscheinen die Brusthöhlen leer, die Lungen hadrig und zusammen gefallen, doch ohne fauligen Geruch.

Zwey Umstände von Wichtigkeit sind hier besonders anzumerken:

a) Daß kein Kalb von einer Kuh, die während der Tragzeit an der Lungenseuche gelitten hat, zur Zucht erzogen werde, sollte es auch das schönste und gesundeste seyn. Alle erben die Anlage zur nähmlichen Krankheit von den Müttern, die sich früher oder später zur nähmlichen Krankheit ausbildet. Wenige überleben das vierte Jahr, die meisten sterben früher.

b) Daß kein Ochs, keine Kuhe, keine Kalbinn und kein Kalb aus einem Stall, in welchem kurz vorher die Seuche herrschte, in einen andern gesunden Stall übersetzt, und unter gesundes Vieh gestellet wird, wenn sie auch die Krankheit überstanden haben. Alle sind fähig, auch diesen das Uebel mitzutheilen und die Seuche im Stalle zu verbreiten. Diese Unvorsichtigkeit hat mancher vortrefflichen Meierey den größten Theil ihrer Herde gekostet, und ist Schuld, daß die Seuche auch in den gesundesten Zeiten ausbricht.

Die genaue Beobachtung und Befolgung dieser Vorschriften wird die Kühe und Schafe vor dem im heurigen Winter mehr wie sonst zu befürchten habenden häufigen Verwerfen, und vielleicht allen andern Krankheiten und Seuchen, die von den nachtheiligen Einflüssen der Witterung ihren Ursprung haben, schützen. Traurig für die

Schafe wäre es, wenn der Winter anhaltend, lau und naß, und das Frühjahr ungünstig für diese Thiere eintreffen, oder das Vieh im Stalle Noth leiden, oder mit schlechtem Futter ernähret werden sollte. Nichts würde den Ausbruch der Faul- und Egelsucht hindern, und nichts die Thiere vom Tode retten. Aus dem Grunde muß für das reinste und beste Futter gesorgt, der Hafer nicht gespart, das Gelecke öfter gegeben, und der Stall auf das möglichste trocken gehalten werden. Zur Unterhaltung werden hin und her frische Aeste und Zweige von der Bruchweide, von jungen Eichen, Ulmen, Erlen, Wacholdern, Kiefern, Fichten oder Tannen zum Abkiefeln der Rinden zerstreut, oder frische Weidenruthen unter das Rauchfutter gemengt.

In Ermanglung des obigen Geleckes kann Folgendes bereitet werden:

Man nimmt 3 Theile Hafer- oder Gerstenschrot,
2 Theile gepulverter Eichen- oder Weidenrinde,
1 Theil Entian-Pulver und 1 Theil gestoßene Wacholder-Beeren;

mischt alles gut unter einander, und gibt den Thieren zweymahl wöchentlich drey Löffel voll für 1 Stück zum Lecken in die Tröge.

Bricht bey der Anwendung dieser Präservative die Faulsucht dennoch aus, so ist es ein Beweis, daß die Thiere den Sommer über zu viel gelitten hatten und ihre Körper zu sehr verdorben waren, als daß die Gesundheit erhalten und der Ausbruch der Seuche vermieden werden konnte. In dieser Lage der Umstände wird es am räthlichsten seyn, alle jene Stücke, die täglich mehr abmagern und schwächer

werden, zu veräußern, so lange sie noch genußbar sind, noch gehen können, und einigen Preis im Werthe haben.

Bey hartnäckigen, bösartigen oder sogenannten verdächtigen Drüsen der Pferde muß ein geprüfter Thierarzt zu Rathe gezogen werden, um den Uebergang der Drüse in den Rotz oder Wurm, und die Ansteckung der übrigen noch gesunden Pferde im Stalle, und die Vergiftung des Stalles selbst zu verhüthen.

Nro. 284.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 26. Julius 1824.

Verfahren bey Anlegung der Kirchen-, und Messen-Stiftungs-Capitalien auf Bauerngründe.

Es ist zu Seiner Majestät Kenntniß gelangt, daß in Böhmen häufig Kirchen- und Messen-Stiftungs-Capitalien auf Bauerngründe, und zwar nicht immer mit der hinreichenden Sicherheit ausgeliehen werden, wodurch die Capitalien und Stiftungen Gefahr laufen, nicht nur die Interessen davon nicht zur gehörigen Zeit zu erhalten, sondern auch vorzüglich bey Verkäufen solcher verpfändeten Bauerngüter im Executions-Wege am Capitale selbst Verluste zu erleiden.

Es ist daher in Folge eines höchsten Cabinetts-Schreibens vom 25. Junius 1824 befohlen worden, bey Ertheilung der erforderlichen Bewilligung zu ähnlichen Anlegungen der Kirchen- und Stiftungs-Capitalien auf Bauerngründe, die größte Vorsicht bey eigener Verantwortung anzuwenden.

Welches den Kreisämtern mit dem Beysatze bekannt

gemacht wird, bey Einbegleitung der Anlegungs-Gesuche in Hinsicht dieser Capitalien strenge auf die Pragmatical-Sicherheit zu sehen, und auf keine Bewilligung anzutragen, wo nur die geringste Gefahr für die Sicherheit des Capitales zu besorgen stünde. Auch haben die k. Kreisämter die Kreis-Commissäre anzuweisen, daß sie bey den Bezirks-Bereisungen strenge auf die Sicherheit dieser Capitalien sehen, entdeckte Mängel sogleich rügen, und zur Abstellung anzeigen, und diese Vorsicht mit Rückblick auf das Patent vom 18. October 1792 stets bey Liquidations-Verhören beobachten sollen.

Nro. 285.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 26. Julius 1824.

Erneuerung der wegen des Badens bestehenden Vorschriften.

Die vielen Unglücksfälle, welche dem Landes-Präsidium im Laufe dieses Sommers zur Kenntniß gelangten, daß erwachsene Menschen, und durch Sorglosigkeit der Aeltern auch ihre Kinder, bey dem Baden ertrunken sind, geben dem gegründeten Besorgnisse Raum, daß die wegen des Badens ergangenen gesetzlichen Vorschriften entweder in Vergessenheit gerathen sind, oder doch nicht pflichtmäßig gehandhabt werden.

Den k. Kreisämtern wird daher zur Verhüthung fernerer Unglücksfälle bey dem der Gesundheit übrigens so zuträglichen Baden hiermit zur Pflicht gemacht, die wegen des Badens bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nahmentlich: vom 5. Julius 1787, 29. Julius 1796 und vom 23. Junius 1804 neuerlich allgemein kund zu machen,

und mit der Kundmachung dieser Vorschriften, deren strengste Handhabung den unterstehenden Aemtern, Magistraten, Gymnasial-Präfecten und Schul-Directoren einzuschärfen ist, zugleich die Kundmachung des gedruckten Unterrichtes vom 7. Julius 1769, wie die ertrunkenen Menschen gerettet werden können, in Verbindung zu setzen.

Nro. 286.

Hofkanzley-Decret vom 26. Julius 1824, an die Regierung in Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht am 4. August 1824.

Diäten-Classen und Uniformen für die landesfürstlichen Pfleggerichts-Beamten in dem Inn- und Salzburger Kreise.

Die k. k. Hofkammer hat über die Bestimmung der Diäten-Classen und der Uniformen für die Beamten der landesfürstlichen Pfleggerichte in dem Inn- und Salzburger Kreise im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley und mit der obersten Justizstelle, anzuordnen befunden: daß die Pfleger ohne Unterschied die neunte Diäten-Classe, der Adjunct die zehnte, der controllirende Actuar die eilfte, die Practicanten und Kanzellisten die zwölfte Diäten-Classe nach den von der k. k. Hofkammer unter dem 21. May 1812 eröffneten Directiven, und nach dem mittelst des Hofkammer-Decretes vom 20. May 1813 bekannt gemachten Diäten-Schema zu genießen haben. Die Gerichtsdiener und ihre Gehülfen sind keiner Diäten-Classe einzureihen, sondern sie haben die Zehrungs-Beyträge wie die Gerichtsdiener auf den Cameral-Herrschaften zu erhalten.

In Ansehung der Staats-Uniform haben für die Pfleg-

gerichts-Beamten die für die politischen Behörden beste-
henden dießfälligen Normen zu gelten.

Den Rentmeistern und dem in Schärding bestehenden Kastner wird die zehnte Diäten-Classe, und die für die Staatsgüter-Beamten bestimmte Uniform bewilligt.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und zur Benehmung für die landesfürstlichen erwähnten Pfleggerichts-Beamten hiermit bekannt gemacht.

Nro. 287.

Hofkammer-Decret vom 26. Julius 1824, an die Länderstellen in Tirol und Vorarlberg, in Oesterreich ob der Enns, und die dortigen Administrationen. Kundgemacht am 3. August 1824.

Aufhebung der Zurückstellung der Umgeldsgebühren für die aus Tirol nach Salzburg bestimmten Getränke.

In Erwägung, daß in Salzburg keine Verzehrungs-Aufschläge für die dahin aus Tirol gelangenden Weine und Branntweine bestehen; daß es ferner an einem hinreichenden Grunde gebricht, diese Getränke bey der Einfuhr nach Salzburg von jeder Verzehrungs-Abgabe, welcher sie doch in den übrigen österreichischen Provinzen unterliegen, frey zu lassen; hat die k. k. allgemeine Hofkammer sich bestimmt gefunden, die bisher bewilligte Rückstellung der hinterlegten Umgeldsgebühren für die aus Tirol nach Salzburg bestimmten Getränke, künftig in der Art aufzuheben, daß diese Aufhebung mit Eintritte des nächsten Militär-Jahres, d. i. mit 1. November 1824 anzufangen, und von diesem Zeitpuncte an, das Tiroler Aufschlags-Amt zu Kollman diese Gebühren für Rechnung der Salzburger Gefälle einzuheben, und insbesondere zu verbuchen hat.

Nro. 288.

Justiz-Hofdecret vom 3. Julius 1824, an das Tirolische Appellations-Gericht. Hofkammer-Decret vom 26. Julius 1824 an das Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg. Kundgemacht am 9. August 1824.

Abnahme der Tax-Gebühren für die Protokollirung und Verfachung der Verträge und sonstigen Geschäfts-Urkunden.

Um in der Abnahme der Tax-Gebühren für die Protokollirung und Verfachung der Verträge und sonstigen Geschäfts-Urkunden ein gleichförmigs Verfahren einzuführen, ist die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem k. k. obersten Justizhofe, gemäß Decrete vom 26. Julius 1824 übereingekommen, folgende Normen festzusetzen, welche bis zur definitiven Regulirung des Grundbuches und Landtafel-Taxwesens, Wirksamkeit haben sollen:

1. Die sogenannte Gradations-Taxe für die Errichtung, Protokollirung und Verfachung der Schuldscheine, Cessionen, Bürgschafts-, Schenkungs- und andern Urkunden ist immer nur einmahl nach Vorschrift des Edicts vom 12. August 1814, und der Sportular-Taxordnung vom Jahre 1771 von den betreffenden Parteyen zu beziehen.

2. Wenn in Einer und derselben Urkunde dingliche Rechte über verschiedene Gegenstände, welche nach ihrer Lage verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstehen, übertragen werden, und hiernach also die Urkunde zur Erlangung des dinglichen Rechtes bey verschiedenen Gerichtsbarkeiten vorgelegt und vorgemerkt werden muß; so ist der ausfallende Antheil der Gradations-Taxe bey Vornehmung der Amtshandlung von jeder Gerichtsstelle hinsichtlich der in

ihren Bezirk befindlichen Realitäten in jenen Fällen zu beziehen, wo der Betrag des in einem jeden Gerichtsbezirke durch die Amtshandlung sicher zu stellenden oder zu umschreibenden einzelnen Gegenstandes klar und bestimmt in der Urkunde ausgedrücket erscheint.

3. Dagegen ist in allen entgegengesetzten Fällen, wo etwas bey jeder Gerichtsbarkeit einzeln sicher gestellt, oder an Rechten erworben werden soll, in der Urkunde nicht einzeln und bestimmt ausgedrückt erscheint, der Bezug der Gradations-Taxe immer derjenigen Gerichtsstelle ganz überlassen, welche um Errichtung und Verfachung des Vertrages zuerst angegangen wird, und jene folgenden Gerichte, welchen derley Verträge nach Umständen zur Erwirkung eines weitern dinglichen Rechtes vorgelegt werden müssen, haben lediglich nur die in der Gubernial-Verordnung vom 10. März 1819 angezeigten kleinen Einverleibungs-, Vormerkungs- und Abschrifts-Taxen zu beziehen.

4. Jedoch unterliegen der Gradations-Taxe nach Maß des Edicts vom 12. August 1814 und Sportular-Taxordnung vom Jahre 1771 auch jene Parteyen, welche ihre Urkunden außergerichtlich errichten, und dieselben bloß nur zur Erwirkung des dinglichen Rechtes in foro rei sitae vorlegen, wobey aber gleichfalls die oben in 1, 2, 3, gemachten Bestimmungen, nähmlich: daß diese Gradations-Taxe überhaupt nur einmahl bey bestimmt und einzeln ausgedrückten Beträgen von den betreffenden Gerichts-Behörden, sonst aber von der zuerst um Vormerkung angegangenen Gerichts-Behörde zu beziehen sey, Statt finden.

Nro. 290.

Hofkammer-Decret vom 28. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Nieder-Oesterreich.

Bestimmung in Hinsicht des Pensions-Genusses der in dem Auslande befindlichen Ritter des Ordens der eisernen Krone.

Ueber die Anfrage: wie jene Ritter des exvenetianischen Ordens der eisernen Krone hinsichtlich der Pensions-Bezahlung zu behandeln seyen, welche zwar zur dießfälligen Wiedererlangung aus dem Oesterreichischen Staatsschatze in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 3. Junius 1823 geeignet erkannt wurden, jedoch sich entweder schon dermahl im Auslande befinden, oder sich doch in der Folge dahin begeben wollen, findet man hiermit Folgendes als Richtschnur festzusetzen:

1. Es unterliegt nur in so fern keinem Anstande, Ordensritter, welche sich in einem fremden Staate, mit dem Oesterreich einen Pensions-Freyzügigkeits-Vertrag abgeschlossen hat, entweder schon befinden, oder doch in der Folge dahin begeben wollen, in den Wiederbezug der Ordens-Pension einzusetzen, oder sie gegen das bey jeder Behebung beyzubringende, von der dort residirenden k. k. Gesandtschaft zu coramisirende Lebens- und Aufenthalts-Zeugniß darin zu belassen, als der dießfällige Freyzügigkeits-Vertrag nach seinem Inhalte ihnen dieses Recht unbeschränkt einräumet, und sie die sonst in demselben vorgezeichneten Vorsichten genau beobachtet haben, worüber vorläufig ein Erkenntniß der competenten Behörde vorliegen muß.

Im entgegen gesetzten Falle aber sind solche an alle

jene Vorschriften gebunden, welchen sich überhaupt jeder in das Ausland sich begebende Oesterreichische Staats-Pensionist unterziehen muß.

2. Nach der allgemeinen Norm, daß der Oesterreichische Pensions-Bezug den ununterbrochenen Aufenthalt des Betheilten innerhalb der Gränzen des Kaiserstaates zur unerläßigen Bedingung habe, können auch die, die Oesterreichische Unterthansschaft nachweisenden Ordensritter, welche sich schon dermahl im Auslande aufhalten, und welche nicht nach dem Absatze 1, ausnahmsweise einen mit dem betreffenden fremden Staate, in welchem sie domiciliren, bestehenden Freyzügigkeits-Vertrag, so wie dessen volle Anwendbarkeit auf ihre Verhältnisse legal nachzuweisen vermögen, ohne eigene besondere allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät nie zum Pensions-Genusse vom 1. May 1823 wieder zugelassen werden, und allen Ordensrittern, welche sich in der Folge in das Ausland begeben, ist er vom Tage der Abreise entweder zeitlich zu sistiren, oder gar für immer einzustellen, und zwar das Letztere, wenn sie nicht noch vor Betretung des fremden Gebiethes sich von der competenten Behörde die vorschriftmäßige Urlaubs-Bewilligung mit dem Vorbehalte der Pension bis zur Zurückkunft gegen Carenz derselben gehörig verschaffet, oder wenn sie auch ungeachtet dieser Bewilligung doch die ihnen in der besagten Bewilligung aus dem Inlande ertheilte Absentirungs-Frist überschritten haben.

Die von den politischen Hof- oder den Länderstellen auf einen bestimmten Zeitpunct in das Ausland ertheilten

Reisepässe genügen zu diesem Behufe keineswegs, da solche den Oesterreichischen Behörden gegenüber nur dazu dienen, um nicht als Auswanderer behandelt zu werden, und in fremden Staaten nöthigen Falls den Schutz der dort residirenden k. k. Gesandtschaften ansprechen zu können.

Welches der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung für den Fall bedeutet wird, als dieselbe allenfalls von Einem der beyden Gubernien des Lombardisch-Venetianischen Königreiches um die Uebertragung der Bezahlung einer derley Ordens-Pension auf eine dortländige Ausgabs-Casse ersucht werden sollte.

*) Wobey auch noch bemerkt wird, daß es zwar keinem Anstande unterliege, die in der Frage stehenden, auf keinen besonderen Fond, sondern auf das allgemeine Cameral-Aerarium angewiesenen Ordens-Pensionen bey den dortländigen Cassen reell vorausgeben zu lassen, jedoch nicht nur von dem allenfalls sich in der Folge ergebenden Abfalle, sondern auch von jeder anderen zeitlichen Sistirung, oder weiteren Uebertragung solcher Pensionen das Gubernium in Mailand jedes Mahl zu dem Ende in die Kenntniß zu setzen sey, damit hiernach die dießfällige besondere Vormerkung bey der Lombardischen Provinzial-Staatsbuchhaltung, welche den Gesammtstand dieser Pensionen in stäter Evidenz zu erhalten hat, gehörig eingeleitet werden könne.

---

*) Dieser letzte Absatz wurde für Illyrien nicht erlassen.

Nro. 291.

Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Verboth des Magnetisirens.

Seine Majestät geruheten mit höchster Entschließung vom 8. Julius 1824 anzuordnen: Es haben die bestehenden unbedingten Verbothe des Magnetisirens auch ferner zu verbleiben.

Von welcher höchsten Entschließung die Landesstelle zur genauesten Handhabung der bestehenden höchsten Vorschriften in die Kenntniß gesetzt wird.

Nro. 292.

Hofkammer-Decret vom 29. Julius 1824, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 13. August 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, in Oesterreich ob der Enns, in Steyermark und Kärnthen, am 10.; in Tirol und Vorarlberg, in dem Küstenlande, am 16.; in Illyrien am 19.; in Mähren und Schlesien, am 20.; in Galizien, am 26. August, in Böhmen am 7. September 1824.

Nachtrag zu der Verordnung vom 23. Aprill und 15. November 1823, wegen Beylegung der gehörigen Stämpelbögen zu ungestämpelten Eingaben.

Im Nachhange zu den Hofkammer-Verordnungen vom 23. Aprill und 15. November 1823 wird hiermit allgemein kund gemacht: Auch jene Urkunden, welche innerhalb des Umkreises der mit der Stämpelauflage belegten Länder ausgestellt, jedoch ursprünglich vom Stämpel befreyet sind, und erst dann, wenn davon vor einem Amte

oder Gerichte Gebrauch gemacht wird, desselben bedürfen, dürfen unter den in der Hofverordnung vom 23. April 1823 für das Stämpel-Indorsirungs-Befugniß überhaupt bezeichneten Vorsichten und Bedingungen von den landesfürstlichen Taxämtern sowohl, als auch von jenen der Privat-Gerichtsobrigkeiten und Magistrate, gegen Entrichtung der einfachen Stämpelgebühr, mit den Classen-Stämpeln belegt werden, und kann somit in Ansehung solcher Urkunden eine Strafbehandlung nicht eintreten.

Nro. 293.

Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Bestimmung der Belohnungen für die außer dem Orte ihres Aufenthaltes zur Aushülfe in der Seelsorge verwendeten Priester.

Wenn ein Priester zur länger dauernden, mit dem Domicilio in loco und der Verbindlichkeit zur vollständigen Aushülfe in der Seelsorge verknüpfte Cooperatur berufen wird, wobey ihm auch in der Regel die anderswo genossenen Emolumente ganz oder größtentheils entgehen, so ist demselben gleich einem wirklich in loco angestellten Hülfspriester der Gehalt von jährlichen 200 fl. pro rata zu verabfolgen.

Dagegen gebührt einem wo anders angestellten, und angestellt bleibenden Priester, welcher nur von Zeit zu Zeit, z. B. für Sonn- und Feyertage, oder auch für einige auf einander folgende Tage zur Aushülfe an eine nahe Pfarre bestimmt wird, kein Gehalt; sondern wenn doch die mehrere öftere, und etwa auch etwas längere Mühewaltung einen billigen Anspruch auf Belohnung, vielleicht

auch auf Entschädigung gibt, eine Remuneration, welche den Umständen gemäß zu bemessen, dabey aber zur Richtschnur zu nehmen ist, daß sie den systemisirten Jahresgehalt von 200 fl. Conv. Münze pro rata in keinem Falle übersteigen, aber auch demselben fast nie gleichkommen dürfe.

Nro. 294.

Hofkammer-Decret vom 29. Julius 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Behandlung der Correspondenz der Magistrate und Dominien in Armen- und Recrutirungs-Sachen, hinsichtlich des Briefporto.

Ueber Anfrage: wie die Correspondenz der Magistrate und Dominien in Armen- und Recrutirungs-Sachen zu behandeln sey? wird bedeutet: daß, da unter jenen Angelegenheiten, in welchen die Magistrate und Dominien briefportofrey behandelt werden sollen, nach schon bestehenden Verordnungen die Armen- und Recrutirungs-Gegenstände nicht begriffen sind, die Magistrate und Dominien für ihre Correspondenz in diesen Angelegenheiten von der Bezahlung des Briefporto nicht ausgenommen seyn.

Nro. 295.

Hofkanzley-Decret vom 31. Julius 1824, an das k. Böhmische Appellations-Gericht, als deutsche Lehen-Schrane, und Hofkammer-Decret vom 27. August 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Behandlung der durch das Purifications-System an die Krone Böhmens gediehenen, vorher von auswärtigen Lehenherren abhängig gewesenen Lehen.

Ueber die von der deutschen Lehen-Schrane angetragenen Grundsätze wegen Erörterung und Behandlung der

4. Die zu entrichtenden Lehen-Gebühren bestehen:

a) in dem Lehengeld oder Lehenreich,

b) in den Kanzley-Gebühren, und

c) in der Taxe für Muthscheine oder Lehen-Indulte, und können von den Vasallen nur in demjenigen Betrage gefordert werden, als der vorige Lehensherr in Veränderungs-Fällen an solchen Gebühren wirklich bezogen hat, oder nach den vorhandenen Urkunden zu beziehen berechtiget gewesen ist. In dieser Beziehung ist:

Ad. a. bey vorkommenden Veränderungs-Fällen in der Person des Lehensherrn, im Falle der Veräußerung des Lehens und nach dem Absterben des Vasallen, nach welchem dessen Erbe als neuer Vasall eintritt, die eigentliche Lehen-Gebühr (Lehenwaare) zu Handen des Cameral-Aerariums abzunehmen, und deren Abfuhr nach der mit der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogenen Rücksprache, so wie bey allen übrigen Cameral-Taxen durch das Landes-Taxamt zu besorgen.

Da übrigens hervorgekommen ist, daß bey einigen dieser Lehen das Lehengeld einmahl für den Todesfall des Vasallen und das zweyte Mahl für den Anstand (Antritt, Belehnung) des Erben, somit doppelt aufgerechnet wurde, da doch nur ein und der nähmliche Besitz-Veränderungsfall in manu serviente sich ergeben hat; so wird dem von der deutschen Lehen-Schrane in dieser Beziehung gemachten, den Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Antrage, daß in solchen Fällen die Lehen-Gebühr nur einmahl abgenommen werde, beygestimmt.

So viel die in den Cameral=Fond einzufließenden Lehen=Gebühren betrifft; so sind solche, wie unter dem vorigen Lehenherrn in Conventions=Münze nach dem 24 Gulden=Fuße zu entrichten, welches bereits durch die höchste Entschließung vom 2. September 1818 anbefohlen worden ist.

Ad. b. In Ansehung der herkömmlichen Kanzley=Gebühren, welche unter den vorigen Lehenherrn gleichfalls in Conventions=Münze nach dem 24 Gulden=Fuße berichtiget worden sind, bestimmt die unter dem 2. May 1819 erflossene, den Länderstellen mit Hofdecret vom 15. May 1819 bekannt gemachte höchste Entschließung: daß die gesetzlichen Abgaben an Taxen, Laudemien ꝛc. ꝛc. bey gerichtlichen und obrigkeitlichen Amtshandlungen nach ihrer ursprünglichen Ausmaß in Conventions=Münze abgenommen werden können. Es unterliegt daher die Abnahme der Kanzley=Gebühren in Conventions=Münze nach dem 24 Gulden=Fuße in Fällen, wo solche schon früher von den Vasallen in dieser Münze berichtiget worden sind, keinem Anstande.

Diese Kanzley=Gebühren können übrigens nach dem Antrage der deutschen Lehen=Schrane dem Egerischen Burggrafen=Amts=Verweser zur Bestreitung der Kosten für die Verlegung der Lehen=Urbarien und Lehen=Bücher, dann des Lehen=Angelobungs=Protokolles zugewiesen werden. Was aber die Vertheilung der rein erübrigenden Summe von diesen Gebühren unter die Beamten des Burggrafen=Amtes nach einem bestimmten Maßstabe betrifft; so ist sich damit nicht zu befassen, weil diese Kanzley=Gebühren größtentheils in geringen Beträgen bestehen, und es dem

sollten; ist denselben zu überlassen, selbe bey der deutschen Lehen-Schrane oder auch bey der Hofkanzley anzubringen, wo im ersteren Falle die Vorstellungen der Vasallen mittelst gutächtlichen Berichten zur hierortigen Entscheidung vorzulegen sind.

Nro. 296.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 31. Julius 1824.

Einstellung der Coramisirung der Wander-Pässe.

Nachdem das mit Gubernial-Verordnung vom 20. April 1821 ausgeschriebene Contingent der Reserve-Mannschaft bis auf eine unbedeutende Anzahl von Köpfen gestellt ist, folglich die Nothwendigkeit der im 12. Absatze des Hofdecretes vom 8. April 1821 verordneten Coramisirung der Wander-Pässe von Seite der k. Kreisämter und k. k. Werbbezirks-Regimenter, welche ohnedieß nur auf die Dauer von sechs Monathen, seit 24. April 1821 anfangend, festgesetzt worden ist, von selbst entfällt; so werden die k. Kreisämter angewiesen, die Coramisirung der Wander-Pässe von hierländigen oder Oesterreichischen Unterthanen nicht mehr vorzunehmen, wodurch daher die an dieselben erlassenen Gubernial-Verordnungen vom 28. May 1821 und 30. May 1822 außer Wirksamkeit treten, und das Hofdecret vom 29. April 1818 wieder in seine Wirksamkeit gesetzt wird.

Nro. 297.

Hofkammer-Decret vom 1. August 1824, an die ob der Ennsische Zollgefällen-Administration, und Hofkanzley-Decret vom 6. August 1824, an die ob der Ennsische Regierung.

Behörde zur Entscheidung der minderen Stadtmauth-Straffälle in Oesterreich ob der Enns.

Da die vereinigte Hofkanzley laut Eröffnung vom 20. Julius 1824 mit der allgemeinen Hofkammer einverstanden ist, in Linz die minderen Stadtmauth-Straffälle bis zu dem Betrage von 2 fl. Einlösungs-Scheinen dem Haupt-Zollamte zur Entscheidung gegen dem zu überlassen, daß diese unteren Gefälls-Behörden von Monath zu Monath von der Zollgefällen-Administration über die von ihnen entschiedenen Fälle die Verrechnungs-Bewilligung einzuhohlen haben; so wird die Zollgefällen-Verwaltung von diesem Beschlusse sowohl zur eigenen Darnachachtung, als zur Belehrung der Aemter, die es betrifft, mit dem Beysatze verständiget, daß auch an die ob der Ennsische Regierung von Seite der vereinigten Hofkanzley die erforderliche Weisung erlassen werden wird.

Nro. 298.

Hofkanzley-Decret vom 2. August 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Mähren und Schlesien, am 20.; in Böhmen, am 26. August 1824.

Benennung der Fonde und Anstalten in den Interessen-Quittungen öffentlicher Obligationen.

Zur Erlangung einer leichteren Uebersicht bey Auszahlung der Interessen-Quittungen von öffentlichen Fonds-

Obligationen, wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß in Hinkunft in den Interessen-Quittungen der obbemeldeten Obligationen nicht nur die Fonde und Anstalten, welchen die Obligationen gehören, sondern auch der Nahme des Ortes, wo sich der Fond oder die Anstalt befindet, und der Provinz, zu welcher der Ort gehöret, genau und zuverlässig angegeben werden müsse.

Nro. 299.

Hofkammer-Decret vom 2. August 1824, an das Illyrische Gubernium und an die Zollgefällen-Administration.

Wegen Depositirung der Fleischkreuzer-Gebühren für das auf Losung oder unbestimmten Verkauf über die Linien nach Laibach zu Markt getriebene Vieh, von unbekannten Parteyen.

Nach der in der Fleischkreuzer- und Weintatz-Amtsordnung enthaltenen Vorschrift haben unsichere oder unbekannte Parteyen, welche das Vieh auf Losung, oder unbestimmten Verkauf nach Laibach auf den Markt treiben, die hiervon entfallenden Fleischkreuzer-Gebühren zur Sicherheit des Gefällen-Aerars gleich beym Einbruchs-Linienamte zu hinterlegen, und solche nur gegen Beybringung der darüber erhaltenen Depositen-Bollete und Empfangs-Bestätigung für das weiter ausgebrochene, oder wirklich nicht abgesetzte, und zurück getriebene Vieh zurück zu empfangen.

Bey dieser zur Sicherstellung des Gefälles gegebenen Vorschrift hat es noch ferner zu verbleiben. Doch ist, um mehreren auf dem flachen Lande Illyriens befindlichen, mit der Viehzucht und dem Viehhandel im Kleinen sich abgebenden Parteyen den Zutrieb ihres Viehes auf die

Märkte nach Laibach zu erleichtern, gestattet worden: daß diese Parteyen, wenn sie bey dem Eintreffen ihres Viehes an der Linie Laibachs mit einem von der Bezirksobrigkeit ausgefertigten Zeugnisse sich ausweisen, daß die Fleischkreuzer-Gebühr für das eingetriebene Vieh, wie sie verfällt, ohne allen Umtrieb gleich berichtiget werde, von der sonst angeordneten Hinterlegung der fräglichen Gebühren losgezählt werden können, da sie durch Vorlegung solcher Zeugnisse unbekannt oder unsicher zu seyn, aufhören.

Nro. 300.

Hofkanzley-Decret vom 4. August 1824, an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Steyermark, Oesterreich ob der Enns und Nieder-Oesterreich.

Quartier-Competenz für einige Cathegorien der Militär-Beamten, insbesondere der Ober-Fouriere.

In Folge der gepflogenen Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe über die von dem Galizischen Gubernium zur Sprache gebrachte Quartier-Competenz einiger Cathegorien von Militär-Beamten, insbesondere aber der Ober-Fouriere, hat man noch folgende Bestimmungen zu treffen gefunden, welche der Landesstelle, nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 28. Februar 1824, zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

1. Der Kriegs-Commissariats-Assistent (eigentlich Kriegs-Commissariats-Accessist) hat nach der Erklärung des k. k. Hofkriegsrathes keinen Anspruch auf ein Natural-Quartier, denn derselbe hat vermöge Organisirungs-Vor-

chrift ein Quartier-Geld von jährlichen sechzig Gulden aus dem Militär-Aerar.

Sollte sich demnach dortlandes ein Beamter dieser Classe im Besitze eines Natural-Quartieres befinden, so ist dasselbe aufzukündigen, und der Beamte mit Eintritte des aus dieser Aufkündigung sich ergebenden Auszieh-Termines außer dessen Genuß zu setzen. Uebrigens ist im Geiste obiger Erklärung für die Zukunft jedes Ansinnen um die Anweisung eines Quartieres für einen Beamten dieser Cathegorie abzulehnen.

2. Nach der Erläuterung des k. k. Hofkriegsrathes theilen sich die Ober-Fouriere in zwey Classen: nähmlich

a) in jene, welche bey den Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, dann sonstigen Truppen-Corps, wo Rechnungsführer angestellt sind, aus dem Stande der Fouriere gewählt werden, so fort im Kriege bey den Feld-Bataillonen und Divisionen die Leitung des Rechnungswesens besorgen, dann

b) in jene, welche bey verschiedenen Truppenkörpern, als den Jägern und Garnisons-Bataillonen, den Cordons-Abtheilungen ꝛc. ꝛc. als rechnungsführende Ober-Fouriere angestellt sind.

Die Fouriere ad a bilden keine besondere Charge, und haben demnach auch keinen begründeten Anspruch auf eine eigene Wohnung.

Dagegen sind jene ad b an der Stelle wirklicher Rechnungsführer zur Leitung und Beförderung des Rechnungsgeschäftes sowohl im Frieden als im Kriege als Rechnung führende Ober-Fouriere angestellt. Da sie gegen die übrigen Fouriere, deren Vorgesetzte sie sind, eine bessere Be-

handlung verdienen, so finden die Hofstellen sie mit der Quartier-Competenz von Einem Zimmer und Einer Küche in so fern zu betheilen, als sie nicht in Aerarial-Gebäuden untergebracht werden können, worauf die Militär-Behörden den vorzüglichen Bedacht zu nehmen bereits angewiesen sind.

Nro. 301.

Hofkammer-Decret vom 4. August 1824, an die Länder-Chefs in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Kärnthen, und die dortigen Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 19.; in Oesterreich ob der Enns, dann in Steyermark und Kärnthen, am 20. August 1824.

Nachträgliche Bestimmungen des Preises des in Fässern und Küfeln verpackten Salzes, dann des so genannten Berg- und Pfannenkernes bey der Saline zu Gmunden.

Bey der durch Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1824 geschehenen Bekanntmachung der höchsten Entschließung wegen des vom 1. Aprill 1824 in Wirksamkeit getretenen freyen Salzhandels in Nieder-Oesterreich, dann in Oesterreich ob der Enns, mit Ausnahme Salzburgs und des Inn-Viertels, wurde sich darauf beschränkt, den Preis auszusprechen, um welchen das unverpackte Salz an dem Erzeugungsorte zu Gmunden von Jedermann zu erhalten seyn werde.

Im Nachhange zu diesem Circulare wird nun hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es, vom 1. September 1824 angefangen, Jedermann frey stehen werde, seinen Bedarf an dem in Fässern und Küffeln verpackten

durch das Länder-Purifications-System an die Krone Böhmens gediehenen, vorher von auswärtigen Lehenherren abhängig gewesenen Lehen, haben Se. Majestät unter dem 16. Junius 1824 Nachfolgendes zu beschließen befunden:

1. In Absicht auf die Gerichtsbarkeit über diese Lehenstücke haben Se. Majestät über die Frage, ob und in wie weit dem Egerer Burggrafen-Amte nach Ordnung der Lehen die künftige Behandlung derselben übertragen werden könne, anzubefehlen geruhet, diesen Gegenstand seiner Zeit gutächtlich zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen, übrigens das Appellations-Gericht anzuweisen, das in der Frage stehende Lehen-Erörterungs-Geschäft thätigst zu befördern.

In dieser Beziehung kann von der Uebertragung der Gerichtsbarkeit über die gedachten Lehen an das Egerer Burggrafen-Amt in der Eigenschaft als Lehen - Probstey derzeit keine Frage seyn. Es ist daher das Burggrafen-Amt in dieser Angelegenheit als eine bloß instruirende Behörde zu betrachten, welches im Delegationswege zur örtlichen Erhebung der Lehen-, Erb- und Kaufrechte, zur Intimation der Lehens-Erkenntnisse an die betreffenden Lehens-Besitzer, zur Belehnung und Eides-Abnahme, zur Einhebung und Abfuhr der Lehen - Gebühren, dann zur Führung der Lehen - Bücher und Lehen - Urbarien unter der Aufsicht und Leitung der deutschen Lehen-Schrane verwendet werden kann, welche Uebung bisher auch bey den übrigen, im Egerer und Ascher Bezirke gelegenen, von jeher zur Krone Böhmens gehörigen deutschen Lehen beobachtet worden ist.

2. Wegen Vorrufung der Lehensleute haben Seine Majestät denjenigen Lehensleuten, welche ihre

dießfälligen Lehen bisher nicht angemeldet haben, eine nochmahlige peremptorische Frist von Einem Jahre zur Lehens-Anmeldung aus allerhöchster Gnade festzusetzen, und sonach eine neuerliche Kundmachung des früheren Vorrufungs-Patentes vom 26. Januar 1808 in der von der deutschen Lehen-Schrane angetragenen Art durch das Ellbogner Kreisamt mit dem Beysatze zu bewilligen geruhet, daß die neuerliche Vorrufungsfrist vom Tage ihrer Kundmachung zu gelten habe, und wenn die Vorrufung den Gemeinden kundgemacht wird, ihnen auch deren Inhalt gehörig erkläret werde.

Um übrigens den Lehen-Besitzern, besonders jenen, welche zunächst der Stadt Eger sich befinden, die Lehens-Anmeldung nach Möglichkeit zu erleichtern, können ihre Gesuche nicht nur bey der deutschen Lehen-Schrane, sondern auch bey dem Egerer Burggrafen-Amte sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden, welches jedoch die Obliegenheit hat, diese Gesuche jedes Mahl der deutschen Lehen-Schrane zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

3. In Absicht auf die Belehnungs-Form, Ausfertigung der Lehen-Briefe, und der in denselben beyzusetzenden Lehen-Verbindlichkeiten, dann wegen grundbücherlicher Sicherstellung derjenigen Lehen-Entitäten, welche bey einem Allodial-Grundbesitze sich befinden, haben Seine Majestät die von der deutschen Lehen-Schrane zur Aufrechthaltung der oberstlehenherrlichen Gerechtsame gemachten Anträge in so fern zu genehmigen geruhet, daß den Lehenleuten nicht mehr aufgelegt werde, als sie, bevor sie Vasallen Seiner Majestät wurden, zu erfüllen schuldig waren.

4. Die zu entrichtenden Lehen-Gebühren bestehen:

a) in dem Lehengeld oder Lehenreich,

b) in den Kanzley-Gebühren, und

c) in der Taxe für Muthscheine oder Lehen-Indulte, und können von den Vasallen nur in demjenigen Betrage gefordert werden, als der vorige Lehensherr in Veränderungs-Fällen an solchen Gebühren wirklich bezogen hat, oder nach den vorhandenen Urkunden zu beziehen berechtiget gewesen ist. In dieser Beziehung ist:

Ad. a. bey vorkommenden Veränderungs-Fällen in der Person des Lehensherrn, im Falle der Veräußerung des Lehens und nach dem Absterben des Vasallen, nach welchem dessen Erbe als neuer Vasall eintritt, die eigentliche Lehen-Gebühr (Lehenwaare) zu Handen des Cameral-Aerariums abzunehmen, und deren Abfuhr nach der mit der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogenen Rücksprache, so wie bey allen übrigen Cameral-Taxen durch das Landes-Taxamt zu besorgen.

Da übrigens hervorgekommen ist, daß bey einigen dieser Lehen das Lehengeld einmahl für den Todesfall des Vasallen und das zweyte Mahl für den Anstand (Antritt, Belehnung) des Erben, somit doppelt aufgerechnet wurde, da doch nur ein und der nähmliche Besitz-Veränderungsfall in manu serviente sich ergeben hat; so wird dem von der deutschen Lehen-Schrane in dieser Beziehung gemachten, den Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Antrage, daß in solchen Fällen die Lehen-Gebühr nur einmahl abgenommen werde, beygestimmt.

So viel die in den Cameral-Fond einzufließenden Lehen-Gebühren betrifft; so sind solche, wie unter dem vorigen Lehenherrn in Conventions-Münze nach dem 24 Gulden-Fuße zu entrichten, welches bereits durch die höchste Entschließung vom 2. September 1818 anbefohlen worden ist.

Ad. b. In Ansehung der herkömmlichen Kanzley-Gebühren, welche unter dem vorigen Lehenherrn gleichfalls in Conventions-Münze nach dem 24 Gulden-Fuße berichtiget worden sind, bestimmt die unter dem 2. May 1819 erflossene, den Länderstellen mit Hofdecret vom 15. May 1819 bekannt gemachte höchste Entschließung: daß die gesetzlichen Abgaben an Taxen, Laudemien etc. etc. bey gerichtlichen und obrigkeitlichen Amtshandlungen nach ihrer ursprünglichen Ausmaß in Conventions-Münze abgenommen werden können. Es unterliegt daher die Abnahme der Kanzley-Gebühren in Conventions-Münze nach dem 24 Gulden-Fuße in Fällen, wo solche schon früher von den Vasallen in dieser Münze berichtiget worden sind, keinem Anstande.

Diese Kanzley-Gebühren können übrigens nach dem Antrage der deutschen Lehen-Schrane dem Egerischen Burggrafen-Amts-Verweser zur Bestreitung der Kosten für die Verlegung der Lehen-Urbarien und Lehen-Bücher, dann des Lehen-Angelobungs-Protokolles zugewiesen werden. Was aber die Vertheilung der rein erübrigenden Summe von diesen Gebühren unter die Beamten des Burggrafen-Amtes nach einem bestimmten Maßstabe betrifft; so ist sich damit nicht zu befassen, weil diese Kanzley-Gebühren größtentheils in geringen Beträgen bestehen, und es dem

Burggrafen-Amts-Verweser am besten bekannt seyn wird, nach welchem Maßstabe die gedachten Amts-Individuen, mit Rücksicht auf ihre Verwendung, auf die nach Bestreitung aller Auslagen übrig bleibende Summe einen Anspruch zu machen haben, weßhalb dem Burggrafen-Amts-Verweser die Vertheilung dieser Gebühren zu überlassen ist.

Ad. c. In Hinsicht der Taxe, welche in Fällen, wo wegen eintretenden Hindernissen der Belehnung vor der Hand ein Muthschein oder Lehen-Indult angesucht wird, dafür abzunehmen ist, haben Sr. Majestät zu beschließen geruhet: daß die Lehen-Vasallen für die Muthscheine oder Lehen-Indulte an Taxen nicht mehr, als sie wirklich schuldig sind, zu entrichten haben sollten; zumahl nach der höchsten Willensmeinung denselben nicht mehr auferlegt werden soll, als sie, bevor sie Vasallen Sr. Majestät geworden sind, zu erfüllen schuldig waren.

5. In Ansehung des zu den Lehen-Briefen, Muthscheinen und Lehens-Indulten erforderlichen Stämpels ist sich nach der höchsten Entschließung genau nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu achten. Da nun das Stämpel-Patent vom 5. October 1802 die Bestimmung enthält, daß der zu Lehen-Briefen und Indulten erforderliche Stämpel:

bey dem Adelstande in . . . . 4 fl.
bey dem Ritterstande in . . . . 7 fl.
und bey dem Herren-Stande in . . . . . 20 fl.

zu bestehen hat, und rücksichtlich derjenigen Lehen-Besitzer, welche nicht zum Adel-, Ritter- oder Herren-Stande gehören, der §. 22., lit. c. und §. 23. Nro. 18 des ge-

dachten Stämpel-Patentes ausdrücklich vorschreibt, daß die für dergleichen Lehen-Besitzer auszufertigenden Lehen-Briefe und Muthscheine dem Stämpel pr. 15 kr. zu unterliegen haben; so wird die deutsche Lehen-Schrane nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer angewiesen, sich nach den Grundsätzen des Stämpel-Patentes zu benehmen.

6. Endlich wird der deutschen Lehen-Schrane hinsichtlich jener Anstände, welche der Erörterung der so genannten Waldsaßner-Lehen in der Fraisch im Wege stehen, bedeutet, daß eine Gränz-Ausgleichung daselbst bereits im ministeriellen Wege eingeleitet worden sey, worüber derselben seiner Zeit die weitere Verständigung zukommen wird.

Nach diesen allerhöchst ausgesprochenen Grundsätzen hat daher die deutsche Lehen-Schrane über die bereits erörterten Rothhafter, Waldsaßner und Leuchtenberger Lehen sogleich das Amt zu handeln, somit bey denjenigen Vasallen, gegen deren Belehnung kein Anstand obwaltet, solche durch das Burggrafen-Amt in Eger im Delegations-Wege nach vorläufiger Berichtigung der Lehen- und Kanzley-Gebühren vornehmen, denselben die Lehen-Briefe ausfolgen, hierüber die angetragenen Lehen-Urbarien und Lehen-Bücher verlegen zu lassen, und sich auf gleiche Weise auch bey den übrigen noch zu erörternden Lehen zu benehmen; jedoch stets den Grundsatz zu beobachten, daß die Besitzer dieser Lehen zu keiner mehreren Verbindlichkeit, als sie früher gegen ihre auswärtigen Lehensherren hatten, verhalten werden können.

Für den Fall, daß sich Beschwerden der Vasallen gegen die Erkenntnisse der deutschen Lehen-Schrane ergeben

sollten; ist denselben zu überlassen, selbe bey der deutschen Lehen-Schrane oder auch bey der Hofkanzley anzubringen, wo im ersteren Falle die Vorstellungen der Vasallen mittelst gutächtlichen Berichten zur hierortigen Entscheidung vorzulegen sind.

Nro. 296.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 31. Julius 1824.

Einstellung der Coramisirung der Wander-Pässe.

Nachdem das mit Gubernial-Verordnung vom 20. Aprill 1821 ausgeschriebene Contingent der Reserve-Mannschaft bis auf eine unbedeutende Anzahl von Köpfen gestellt ist, folglich die Nothwendigkeit der im 12. Absatze des Hofdecretes vom 8. Aprill 1821 verordneten Coramisirung der Wander-Pässe von Seite der k. Kreisämter und k. k. Werbbezirks-Regimenter, welche ohnedieß nur auf die Dauer von sechs Monathen, seit 24. Aprill 1821 anfangend, festgesetzt worden ist, von selbst entfällt; so werden die k. Kreisämter angewiesen, die Coramisirung der Wander-Pässe von hierländigen oder Oesterreichischen Unterthanen nicht mehr vorzunehmen, wodurch daher die an dieselben erlassenen Gubernial-Verordnungen vom 28. May 1821 und 30. May 1822 außer Wirksamkeit treten, und das Hofdecret vom 29. Aprill 1818 wieder in seine Wirksamkeit gesetztwird.

Nro. 297.

Hofkammer-Decret vom 1. August 1824, an die ob der Ennsische Zollgefällen-Administration, und Hofkanzley-Decret vom 6. August 1824, an die ob der Ennsische Regierung.

Behörde zur Entscheidung der minderen Stadtmauth-Straffälle in Oesterreich ob der Enns.

Da die vereinigte Hofkanzley laut Eröffnung vom 20. Julius 1824 mit der allgemeinen Hofkammer einverstanden ist, in Linz die minderen Stadtmauth-Straffälle bis zu dem Betrage von 2 fl. Einlösungs-Scheinen dem Haupt-Zollamte zur Entscheidung gegen dem zu überlassen, daß diese unteren Gefälls-Behörden von Monath zu Monath von der Zollgefällen-Administration über die von ihnen entschiedenen Fälle die Verrechnungs-Bewilligung einzuhohlen haben; so wird die Zollgefällen-Verwaltung von diesem Beschlusse sowohl zur eigenen Darnachachtung, als zur Belehrung der Aemter, die es betrifft, mit dem Beysatze verständiget, daß auch an die ob der Ennsische Regierung von Seite der vereinigten Hofkanzley die erforderliche Weisung erlassen werden wird.

Nro. 298.

Hofkanzley-Decret vom 2. August 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Mähren und Schlesien, am 20.; in Böhmen, am 26. August 1824.

Benennung der Fonde und Anstalten in den Interessen-Quittungen öffentlicher Obligationen.

Zur Erlangung einer leichteren Uebersicht bey Auszahlung der Interessen-Quittungen von öffentlichen Fonds-

Obligationen, wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß in Hinkunft in den Interessen-Quittungen der obbemeldeten Obligationen nicht nur die Fonde und Anstalten, welchen die Obligationen gehören, sondern auch der Nahme des Ortes, wo sich der Fond oder die Anstalt befindet, und der Provinz, zu welcher der Ort gehöret, genau und zuverlässig angegeben werden müsse.

Nro. 299.

Hofkammer-Decret vom 2. August 1824, an das Illyrische Gubernium und an die Zollgefällen-Administration.

Wegen Depositirung der Fleischkreuzer-Gebühren für das auf Losung oder unbestimmten Verkauf über die Linien nach Laibach zu Markt getriebene Vieh, von unbekannten Parteyen.

Nach der in der Fleischkreuzer- und Weintatz-Amtsordnung enthaltenen Vorschrift haben unsichere oder unbekannte Parteyen, welche das Vieh auf Losung, oder unbestimmten Verkauf nach Laibach auf den Markt treiben, die hiervon entfallenden Fleischkreuzer-Gebühren zur Sicherheit des Gefällen-Aerars gleich beym Einbruchs-Linienamte zu hinterlegen, und solche nur gegen Beybringung der darüber erhaltenen Depositen-Bollete und Empfangs-Bestätigung für das weiter ausgebrochene, oder wirklich nicht abgesetzte, und zurück getriebene Vieh zurück zu empfangen.

Bey dieser zur Sicherstellung des Gefälles gegebenen Vorschrift hat es noch ferner zu verbleiben. Doch ist, um mehreren auf dem flachen Lande Illyriens befindlichen, mit der Viehzucht und dem Viehhandel im Kleinen sich abgebenden Parteyen den Zutrieb ihres Viehes auf die

Märkte nach Laibach zu erleichtern, gestattet worden: daß diese Parteyen, wenn sie bey dem Eintreffen ihres Viehes an der Linie Laibachs mit einem von der Bezirksobrigkeit ausgefertigten Zeugnisse sich ausweisen, daß die Fleischkreuzer-Gebühr für das eingetriebene Vieh, wie sie verfällt, ohne allen Umtrieb gleich berichtiget werde, von der sonst angeordneten Hinterlegung der fräglichen Gebühren losgezählt werden können, da sie durch Vorlegung solcher Zeugnisse unbekannt oder unsicher zu seyn, aufhören.

Nro. 300.

Hofkanzley-Decret vom 4. August 1824, an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Steyermark, Oesterreich ob der Enns und Nieder-Oesterreich.

Quartier-Competenz für einige Cathegorien der Militär-Beamten, insbesondere der Ober-Fouriere.

In Folge der gepflogenen Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe über die von dem Galizischen Gubernium zur Sprache gebrachte Quartier-Competenz einiger Cathegorien von Militär-Beamten, insbesondere aber der Ober-Fouriere, hat man noch folgende Bestimmungen zu treffen gefunden, welche der Landesstelle, nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 28. Februar 1824, zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

1. Der Kriegs-Commissariats-Assistent (eigentlich Kriegs-Commissariats-Accessist) hat nach der Erklärung des k. k. Hofkriegsrathes keinen Anspruch auf ein Natural-Quartier, denn derselbe hat vermöge Organisirungs-Vor-

chrift ein Quartier=Geld von jährlichen sechzig Gulden aus dem Militär=Aerar.

Sollte sich demnach dortlandes ein Beamter dieser Classe im Besitze eines Natural=Quartieres befinden, so ist dasselbe aufzukündigen, und der Beamte mit Eintritte des aus dieser Aufkündigung sich ergebenden Auszieh=Termines außer dessen Genuß zu setzen. Uebrigens ist im Geiste obiger Erklärung für die Zukunft jedes Ansinnen um die Anweisung eines Quartieres für einen Beamten dieser Cathegorie abzulehnen.

2. Nach der Erläuterung des k. k. Hofkriegsrathes theilen sich die Ober=Fouriere in zwey Classen: nähmlich

a) in jene, welche bey den Infanterie= und Cavallerie=Regimentern, dann sonstigen Truppen=Corps, wo Rechnungsführer angestellt sind, aus dem Stande der Fouriere gewählt werden, so fort im Kriege bey den Feld=Bataillonen und Divisionen die Leitung des Rechnungswesens besorgen, dann

b) in jene, welche bey verschiedenen Truppenkörpern, als den Jägern und Garnisons=Bataillonen, den Cordons=Abtheilungen rc. rc. als rechnungsführende Ober=Fouriere angestellt sind.

Die Fouriere ad a bilden keine besondere Charge, und haben demnach auch keinen begründeten Anspruch auf eine eigene Wohnung.

Dagegen sind jene ad b an der Stelle wirklicher Rechnungsführer zur Leitung und Beförderung des Rechnungsgeschäftes sowohl im Frieden als im Kriege als Rechnung führende Ober=Fouriere angestellt. Da sie gegen die übrigen Fouriere, deren Vorgesetzte sie sind, eine bessere Be=

handlung verdienen, so finden die Hofstellen sie mit der Quartier-Competenz von Einem Zimmer und Einer Küche in so fern zu betheilen, als sie nicht in Aerarial-Gebäuden untergebracht werden können, worauf die Militär-Behörden den vorzüglichen Bedacht zu nehmen bereits angewiesen sind.

Nro. 301.

Hofkammer-Decret vom 4. August 1824, an die Länder-Chefs in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Kärnthen, und die dortigen Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 19.; in Oesterreich ob der Enns, dann in Steyermark und Kärnthen, am 20. August 1824.

Nachträgliche Bestimmungen des Preises des in Fässern und Küfeln verpackten Salzes, dann des so genannten Berg- und Pfannenkernes bey der Saline zu Gmunden.

Bey der durch Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1824 geschehenen Bekanntmachung der höchsten Entschließung wegen des vom 1. April 1824 in Wirksamkeit getretenen freyen Salzhandels in Nieder-Oesterreich, dann in Oesterreich ob der Enns, mit Ausnahme Salzburgs und des Inn-Viertels, wurde sich darauf beschränkt, den Preis auszusprechen, um welchen das unverpackte Salz an dem Erzeugungsorte zu Gmunden von Jedermann zu erhalten seyn werde.

Im Nachhange zu diesem Circulare wird nun hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es, vom 1. September 1824 angefangen, Jedermann frey stehen werde, seinen Bedarf an dem in Fässern und Küffeln verpackten

Salze, dann an dem so genannten Berg- und Pfannenkerne, deren freyer Verkauf bey der Saline zu Gmunden nun auch eingeleitet worden ist, (jedoch in kein er geringeren Quantität als von Einem Centner), unmittelbar zu Gmunden zu erkaufen.

In dieser Beziehung wurden folgende Stammpreise festgesetzt:

Erstens. Für das in Fässern verpackte Salz pr. Centner, sechs Gulden 54 kr. C. M.

Zweytens. Für das in Küffeln verpackte Salz pr. Centner, sieben Gulden 18 kr. C. M.

Drittens. Für den Bergkern (Kernstein) pr. Centner, sechs Gulden 30 kr. C. M.

Viertens. Für den Pfannenkern pr. Centner, fünf Gulden 14 kr. C. M.

Hierbey wird jedoch die Bemerkung beygefügt, daß die unter 1 und 2 aufgeführten Preissätze für das verpackte Salz nur provisorisch seyen.

Nro. 302.

Hofkammer-Decret vom 4. August 1824, an die Regierung in Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht am 23. October 1824.

Das Malz-Aufschlags-Gefäll betreffend.

Nach Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird in Beziehung auf das im Herzogthume Salzburg, im Inn-Kreise, und in der vormahligen Parcelle des Hausruck-Kreises bestehende Malz-Aufschlages-Gefäll, Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

1. Die unter dem 23. November 1821, kundgemachte

Uebertragung der Verwaltung des Malz-Aufschlags-Gefälles im Herzogthume Salzburg, im Inn-Kreise, und in der Parzelle des Hausruck-Kreises an die k. k. ob der Ennsische Zollgefällen-Administration, hat zwar in der damahls ausgesprochenen Art, jedoch mit der Abweichung fortzubestehen, daß mit dem 1. November 1824, das Oberaufschlagsamt in Salzburg mit seinem Personale und mit sämmtlichen Unteraufschlägern unmittelbar dem kaiserl. königl. Salzburger Zollgefällen-Inspectorate, und durch dieses mittelbar der kaiserl. königl. Zollgefällen-Administration in Linz untergeordnet wird.

2. Alle Zoll- und sonstige den Zollgefällen-Inspectoraten unterstehende landesfürstliche Gefälls-Beamte und Diener, sind gleich den Malz-Oberaufschlags-Beamten, und Malz-Unteraufschlägern verpflichtet, auf das Beste des Malz-Aufschlag-Gefälles zu sehen, Unterschleife zu entdecken, und zu verhindern; sie sind ferner verbunden, nach der ihnen von der Oberbehörde zukommenden Weisung unter Beziehung eines ihnen von den politischen Behörden sogleich zu bewilligenden ämtlichen Beystandes sowohl bey den Malz-Müllern, als bey allen malzaufschlagspflichtigen Parteyen in dem Umfange, welcher den Malz-Unteraufschlägern selbst durch das Malz-Aufschlags-Patent vom 28. Julius 1807, eingeräumt ist, somit wann, und so oft sie wollen, zu jeder Stunde bey Tag oder Nacht Untersuchungen vorzunehmen, und Nachsuchungen zu pflegen.

3. So wie diese Beamte und Diener unter strengster

Ahndung angewiesen sind, sich bey diesen Nachsuchungen nach Vorschrift und Pflicht, jedoch mit aller Bescheidenheit zu benehmen; so wird auch dagegen jede Widersetzlichkeit der Partey strenge geahndet werden.

Das bisher in Wirkung gestandene Malz-Aufschlags-Patent vom 28. Julius 1807, und die den Malz-Aufschlag erhöhende Verordnung vom 11. Februar 1811, werden zur genauen Darnachachtung hier unter A. und B. neuerdings abgedruckt, und allgemein bekannt gemacht.

A. Beylage.

Die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern rc.

Nachdem Wir durch die eingegangenen Berichte Unserer Landesstellen von der Beschaffenheit, von dem Ertrage und von der Erhebungsart der in Unseren Staaten unter verschiedenen Benennungen bestehenden Trank-Steuern in volle Kenntniß gesetzt, und von der dringenden Nothwendigkeit einer besseren zweckmäßigen Einrichtung überzeugt worden sind; so haben Wir auf umständlichen Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen, diese auf das Bier, Branntwein und Essig gelegte Staats-Abgabe in Unseren Staaten in eine einzige, unter der Benennung: Malz-Aufschlag, zu vereinigen, und hierbey nicht nur die schon unter dem 24. September 1824 für Baiern an-

geordnete Erhebungsart allgemein einzuführen, sondern auch in dem Betrage dieser Staats-Abgabe selbst ein solches Maß festzusetzen, daß zwar, wie billig, in die Zukunft alle Ausnahmen, Befreyungen oder Begünstigungen gänzlich aufhören, und selbst Unsere eigenen Bräuereyen, wie Wir dieses vorhin in Baiern verfügt hatten, dieser Abgabe unterworfen seyn, und mithin eine allgemeine vollkommene Gleichheit in Entrichtung dieses Aufschlages eintreten soll, daß aber zugleich mehrere Unserer Provinzen, und insbesondere die größeren ehemahligen Reichsstädte eine große Erleichterung erhalten, und selbst in Baiern die gegenwärtige mäßige Erhöhung dieser Abgabe noch bedeutend unter dem ehemahligen Aufschlags-Betrage zurücke stehe.

Dadurch sind Wir zugleich in den Stand gesetzt, allen Verkehr dieser Artikel von einer Provinz in die andere in Unseren Staaten mit Aufhebung aller Provinzial- und Local-Beschränkungen und Scheidewände hiermit gänzlich frey zu geben.

Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

§. 1.

Alle in den Provinzen bestandene verschiedene Regulative über das Umgeld und die Aufschläge sollen, in so weit sie von der gegenwärtigen Vorschrift abweichen, von dem nächst eintretenden Sudjahre an, aufgehoben seyn, und so auch sollen alle, einigen Städten und Märkten auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke bewilligten besonderen Local-Pfennige, damit diese Bräuereyen concurriren können, von dem nähmlichen Zeitpuncte an aufhören; den hierdurch betheiligten Städten und Märk-

ten Unserer Ur-Provinzen werden Wir nach der ehemahligen Composition den Betrag für die bestimmte Zeit nach vorläufig näherer Anzeige und Prüfung so lange, bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt seyn wird, aus dem Gefälle der Aufschläge ersetzen lassen; jedoch einzig unter der Bedingung, daß dieser Betrag zu nichts anders, als zu dem Zwecke, wozu er bewilliget worden ist, verwendet werden solle.

Unter diese besondere Pfennige sind jedoch keineswegs diejenigen Begünstigungen zu rechnen, welche bisher einige Städte und Märkte mit Abrechnung einer bestimmten Quote von der Sud genossen haben. Auch das in Baiern in einigen Orten abgesondert erhobene Trank-Umgeld soll in dieser Gestalt gänzlich cessiren.

§. 2.

Dagegen sind von der nähmlichen Zeit an von jedem Metzen eingesprengten Malzes baierischer Mässerey, von welchem sechs Metzen ein baierisches Scheffel ausmachen, sieben und dreyßig Kreuzer und zwey Pfennige Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Waitzen, Gersten, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreidart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Biers, oder des weißen Waitzenbiers, oder des weißen Gerstenbiers, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt seyn.

Es sind demnach auf das schleunigste in allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen hölzerne, ordentlich abgeeichte Metzen und Scheffel-Mässereyen nach obigem Inhalte und Größe, und zwar in den Provinzen, in welchen die baierische Mässerey noch nicht eingeführt ist, das erste Mahl auf Kosten des Staates anzuschaffen, und un-

ter keinem Vorwande andere Mässereyen, z. B. in Säcken, zu gestatten.

Von derselben Zeit an hören mithin auch alle Compositionen gänzlich auf, sie mögen unter was immer für einem Titel entstanden, oder behandelt worden seyn.

§. 3.

Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt, und hierzu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarf, oder zum Verschleiße bestimmt sind, zu entrichten.

Dabey soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreyung oder Begünstigung Statt haben, und wie schon vorhin bemerkt worden, sollen selbst Unsere eigenen Staats- und Hofbräuereyen dieser Abgabe unterworfen seyn.

Ueber diesen Aufschlag soll zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande eine Composition Statt finden.

§. 4.

Bey dem braunen Biere sind ohne Unterschied, ob es Winter- oder Schenkbier-, oder ob es Sommer-, Märzen- oder Lagerbier ist, bey Bestimmung des Satzes auf den baierischen Eimer Bier 45 Kreuzer Aufschlag einzurechnen; bey dem weißen Waitzenbier, oder weißen Gerstenbier aber sind, weil aus gleicher Malz-Qualität mehr erzeugt wird, bey der Satzbestimmung auf den Eimer und zwar bey dem weißen Waitzenbier 33 Kreuzer und bey dem weißen Gerstenbier 30 Kreuzer einzurechnen.

Durch dieses Verhältniß ist das Ebenmaß zwischen dem Bräuer und dem Publicum so hergestellt, daß das Publicum nicht verkürzt, und auch den Bräuer für die beschwer-

liche Minuto-Collectation, und für den manchen Verlust, den er hierbey zu leisten hat, eine mäßige Entschädigung in Handen gelassen wird.

§. 5.

Da der Aufschlag von dem Branntweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist, so haben die Branntweinbrenner in den Städten und Märkten, in welchen neben Unseren, und den bürgerlichen Bräuereyen berechtigte Branntweinbrenner bestehen, den Bierbräuereyen, so lange diese Entrichtung besteht, zu dem Aufschlage im Gelde soviel beyzutragen, als die Branntweinbrenner vom Malze bezahlen müßten, welches sie brauchen würden, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie aus dem Geleger zu erzeugen.

Bey Unseren, um einen vom Eimer festgesetzten Stiftbetrage verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern soll, wie Wir schon früher verordnet haben, wenn und in so ferne nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Roggen oder Haber gemälzt, und mithin weder eine Bollete ausgestellt, noch diese Getreidart von dem Müller angenommen werden.

§. 6.

Damit nun dieses Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, so verordnen Wir weiters allergnädigst:

1. Daß jeder, der des Bierbräuens oder Branntweinbrennens berechtiget ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle gibt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Nummer bezeich-

nete Bollete zu nehmen habe, in welcher der Nahme des Malz-Eigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind.

2. Daß diese Bollete von dem Malz-Eigenthümer bey Ueberbringung des zu brechenden Malzes, jedesmahl dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden müsse.

3. Das alle dergleichen Bolleten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachläßig zurückgegeben werden sollen. Daß ferner:

4. jeder, der sich mit Bierbräuerey oder Branntweinbrennerey abgibt, am Ende eines jeden Vierteljahres, dem Unteraufschläger seines Ortes oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen.

5. Daß diese Anzeigen da, wo die Bräuerey oder Branntweinbrennerey nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwaltet und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Bräumeister oder bestellten Branntweiner; bey denjenigen Bräuereyen und Branntweinbrennereyen aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführet werden, nebst diesen auch noch von einem Bräu- oder Branntweinbrennerey-Gehülfen mit unterschrieben seyn müssen.

Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bey Unseren eigenen auf Selbstregie geführten

oder verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern befolgt werden, und ist der Aufschlags-Betrag bey denjenigen Bräuhäusern, bey welchen Unser Aerarium, und nicht die Pächter den Aufschlag zu tragen haben, in den Bräurechnungen ordentlich in Ausgabe zu setzen, und an die Behörden einzusenden.

§. 7.

Damit allen Gefährden vorgebeugt werden möge, so haben alle Unsere Landrichter, mit Ausnahme von Baiern, weil dieses daselbst ohnehin schon früher geschehen ist, sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrschaften, Hofmarken, und anderen mit der Jurisdiction begabten Gütern, entlegene ordentliche Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bey einigen Bräuhäusern vorhandenen Malz-Mühlen verschiedener Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf Einen Tag vorzufordern, respective sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über die durch gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber in eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen:

1. Daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Bolleten behändiget werden.
2. Das sie von Niemand mehr Malz als die ihnen zukommende Bollete ausweiset, übernehmen, und deßwegen das ihnen zum Brechen übergebene einge-

sprengte Malz in ordentlichen abgeeichten hölzernen Mässereyen, ohne Stoß, und ungehäuft genau messen, wobey es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bey der Messung etwas mehr Malz als die Bollete enthält, sich ergibt, das Ueberbleibende gar nicht angenommen werden sollte, sondern es ist in diesem Falle, weil sich die Quantität des eingesprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von selbst, wiewohl unbedeutend, vermehren kann, die sich bezeigte kleine Vermehrung in der Bollete sogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufschlag auch nach dieser zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde.

3. Daß sie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen.

In den durch den Rheinischen Bund mit allen Souveränitäts-Rechten Unseren Staaten einverleibten und mediatisirten Gebiethen haben Unsere nächstgelegenen Landrichter aus besonderem Auftrage, welcher von der treffenden Landes-Direction ohne mindesten Verzug zu ertheilen ist, diese Vorladung und Verpflichtung vorzunehmen, und in denjenigen Hauptstädten in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestehen, ist dieses Verpflichtungs-Geschäft in Ansehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Müller und Malzbrecher sogleich nach Publication der gegenwärtigen Verordnung durch dieselben zu besorgen.

§. 8.

Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmahl erneuert werden, so oft mit den Mühl-Inhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgeht.

Deßwegen sollen alle jene Bierbräuer oder Brannt-weinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten seyn; jede Veränderung mit den zum Malzbre-chen bestellten Arbeitern dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbre-cher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig an-gesehen und bestraft.

§. 9.

Weil aber bey dergleichen Particular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bey den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem or-dentlichen Cataster vorgemerkt werden, sondern auch Nie-mand erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und ausdrück-liche Bewilligung neue zu erbauen; auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art, nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen.

§. 10.

Wer wegen Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig allzeit bey dem einschlägigen Unterauf-schläger anzuzeigen, und bey dem treffenden Gränz-Mauth-amte von jedem Metzen baierischen Maßes 37½ Kreuzer Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Mauth-Bolleten bestimmt anzugeben, die Mauthämter selbst aber haben diesen Betrag an den treffenden Unter-aufschläger zu übersenden.

Von einer Unserer Provinzen in die andere aber kann und darf von nun an, ohne Unterschied der Staats-Casse, in welche diese Gefälle fließen, das Malz nach erhohlter Bollete in die Mühlen geführet werden.

§. 11.

Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Bräuhause, oder jeder Branntweinbrennerey oder Essigsiederey abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Bolleten in besonderen Rubriken überall mit Beysetzung des Tages, an welchem die Bolleten ausgegeben, und wieder eingehändiget worden, und mit Bemerkung des sich bey der Messung ergebenen Ueberschusses, mit dem fortlaufenden Nummer der Bollete genau einzutragen, und aus diesen Manualien alle Vierteljahre Auszüge zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlag-Amte einzusenden, und diese letztern haben aus diesem von ihrem ganzen Bezirke eine specifische Hauptanzeige ebenfalls vierteljährig zu verfassen, und an die vorgesetzten Landes-Directionen einzusenden; und diese Stellen haben ebenfalls vierteljährig eine kurze Material- und Pecunial-Uebersicht an Unser Ministerium der Finanzen zu übergeben, damit Wir von Zeit zu Zeit von dem Gange des Geschäftes genaue Kenntniß erhalten.

§. 12.

Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Bolleten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern, und im Falle, daß der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf

der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der competenten Obrigkeit, welche ihnen bey Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assistenz zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen, sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlag-Amte einzuberichten.

§. 13.

Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß in dem oben angegebenen Sinne nirgends mehr Malz, als die von ihnen ausgestellte Bollete enthält, angegeben, oder wohl gar ohne Bolleten, Malz gebrochen werde; sie sind deßwegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören, und von welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Bräuhäusern und Brannntweinbrennereyen, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu setzen. Sie haben auch von Zeit zu Zeit die hölzernen vorgeschriebenen Malzmäßereyen zu untersuchen und abzueichen.

§. 14.

Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bey den braunen Bierbräuereyen von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winter-Bieres, mithin vom ersten October angefangen, bis zum letzten December ohne Unterschied, ob solches zum Winter- oder zum Sommer-Bier verwendet wird, in die Mühle kommt, die Hälfte des betreffenden Aufschlages mit 18¾ Kreuzern vom Metzen des eingesprengten Malzes zwischen dem 1. und 15. Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Julius zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1. Jänner bis letzten

März in die Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages nähmlich 18 $\frac{3}{4}$ Kreuzern vom Metzen zwischen dem 1. und 15. Aprill, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. October zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom 1. Aprill angefangen, oder auch etwa noch im Monathe May auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit 37 $\frac{1}{2}$ Kreuzern vom Metzen zwischen dem 1. und 15. Julius mit, und neben der, in dieses Ziel fallenden, vorerwähnten Hälfte des December-Quattals abzuführen.

Von dem zum weißen Weitzen- und Gerstenbier bestimmten Malze ist von diesen Bräuhäusern der ganze treffende Aufschlag mit 37 $\frac{1}{2}$ Kreuzern vom Metzen jedesmahl in den Vierteljahrs-Zielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Branntweinbrennerey oder Essigsiederey bestimmten Malze.

Von demjenigen Malze, welches vor dem 1. October in die Mühle gebracht wird, ist der Aufschlag pr. 37 $\frac{1}{2}$ Kreuzern vom Metzen ganz zu etheben, und noch in demselben Vierteljahre, nähmlich noch in dem vierten Quartale dieses nähmlichen Etats-Jahres zu verrechnen, so wie dieses insbesondere der Fall ist, wenn vor der ordentlichen Sudzeit das Einsieden und Ausschenken erlaubt wird.

§. 15.

An der treffenden Aufschlags-Schuldigkeit kann außer der oben gestatteten Zahlungs-Eintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbräuer oder Branntweinbrenner das Malz,

welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat.

§. 16.

Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publicum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß Statt haben.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bey den Branntweinbrennereyen an Branntwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen, oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro rata des zu Grunde gegangenen Quantums nach der vorläufig von den obersten Behörden beyzubringenden Genehmigung abzuschreiben.

Kein anderer Fall ist zu Abschreibungs-Gesuchen geeignet, und diese Gesuche müssen allezeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeiten belegt werden.

§. 17.

Wenn aus einem oder dem andern Vorwande ein Bierbräuer oder Branntweinbrenner die treffende Aufschlags-Schuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlags-Amte zu berichten, sondern auch den Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzbollete mehr abfolgen zu lassen.

§. 18.

Die Unteraufschläger übersenden diese Gefälle sogleich, wie sie eingehen, in den gesetzten Terminen an die Oberaufschlags-Aemter, und diese ohne mindesten Verzug an die geeigneten Cassen.

In denjenigen Provinzen, in welchen noch keine Oberaufschlags-Aemter und Unteraufschläger bestehen, werden Unsere Landes-Directionen nach der ihnen unter dem heutigen zugegangenen Weisung die provisorische Verfügung treffen, damit diese Einrichtung sogleich in Gang gesetzt werden kann.

§. 19.

Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder ist, so werden hiermit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt.

A. Diejenigen Bräuhaus-Inhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a) auf fremden oder eigenen Malzmühlen, ohne Erhohlung der Bollete Malz gebrochen; oder

b) außer dem zufälligen Ueberschusse mehr Malz als die erhohlte Bollete ausweiset, brechen lassen;

c) die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d) heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e) ausländisches Malz eingeschwärzt, und

f) in Folge dieser Gefährden falsche Quartals-Anzeigen übergeben haben, sollen in jedem diesen Falle, nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erste Mahl mit 100 Reichsthalern, das zweyte Mahl mit 200 Reichsthalern, das dritte Mahl mit 500 Reichsthalern, nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mahl mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerey oder Branntweinbrennerey dergestalt bestraft

werden, daß sie in Zeit von 6 Monathen ihre Bräuerey oder Brauntweinbrennerey Jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen.

Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erste Mahl mit 100 Reichsthalern, das zweyte Mahl mit 200 Reichsthalern und öffentlicher Bekanntmachung, und das dritte Mahl mit 300 Reichsthalern, dann gänzlicher Cassirung ihres Pachtes bestraft werden, wobey sie überdieß gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen; auch sollen sie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig seyn.

§. 20.

B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malz-Quartals-Anzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen §. sub Lit. a, b, c, d et e bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges das erste Mahl mit 100 Reichsthalern, das zweyte Mahl mit 200, und das dritte Mahl mit 300 Reichsthalern, nebst Cassation bestraft werden.

Diejenigen Bräumeister und Bräu- und Branntweinbrennerey-Gehülfen, welche sich das nähmliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mahl mit 10 Reichsthalern, das zweyte Mahl mit 20,

und das dritte Mahl mit 30 Reichsthalern, nebst Entfernung von dem Bräuhause oder Branntweinbrennerey bestraft werden. Sie sollen auch bey keinem andern Bräuhause oder Branntweinbrennerey mehr in Dienst oder in Arbeit angestellt werden können, und deßwegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

§. 21.

C. Die berechtigten Müller, welche

a) für wen immer ohne empfangene Malz-Bollete Malz zum Brechen übernehmen, und abfolgen lassen; oder

b) über den zufälligen, und in der Bollete sogleich anzumerkenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen und abfolgen lassen, als die Bollete anzeigt, sollen das erste Mahl mit 20 Reichsthalern, das zweyte Mahl mit 40, und das drittemahl mit 60 Reichsthalern, nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bey eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Branntweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthalern Geldstrafe, Abbrechung der Mühle und öffentlicher Anzeige seines Nahmens ver-

fahren, und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen.

§. 22.

D. Diejenigen Aufschlags-Beamten und Aufschläger, welche

a) wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder

b) die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder

c) wohl gar die eingebrachten Aufschlags-Gefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne weiters cassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erkläret werden.

Diejenigen Aufschlags-Beamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachlässig erscheinen, und deßwegen die vorgehenden Betrügereyen nicht wahrnehmen, sollen nach einmahliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als bloße Commissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden, und dieses soll auch sogleich geschehen, sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufschlags-Ertrages, und aus der Unthätigkeit des Subjects erscheint, daß die Sache nicht mit dem gehörigen Eifer, Einsicht und Treue betrieben werde.

Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine oder die andern im §. 19 bezeichneten Gefährden spielen, derselben im gegenwärtigen §. 20 festgesetzten Strafe unterworfen seyn.

§. 23.

In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erhohlt werden können, sind sie stufenweise bey Siegelmäßigen mit drey-, sechs- und zwölfmonathlichen Gefängniß; bey Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren.

§. 24.

Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiermit verordnet: daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verificirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen solle; die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlags-Amte zur Verrechnung zugestellt werden.

§. 25.

In der nähmlichen Absicht wird weiter verordnet: daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angibt, wenn sich das Vergehen bestätigt, von derselben ohne genügende Pension so lange nicht durch Aufkündigung aus dem Dienste entlassen werden kann, als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstesentlassung qualificiren.

Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Branntweinbrennerey-Gehülfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens inner-

ordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, directe oder indirecte abgeändert oder modificirt worden sind, sollen ferner volle Kraft haben.

§. 32.

Diese Verordnung versteht sich jedoch nur auf die aus Getreid-Malz erzeugten Getränke; von allen übrigen Artikeln sind einstweilen, und bis Wir auch dießfalls eine nähere Bestimmung erlassen werden, noch ferner die in den verschiedenen Provinzen und Orten bestehenden Abgaben fort zu entrichten, doch soll schon jetzt unter keinem Vorwande irgend eine Personal- oder Local-Befreyung mehr Statt haben. Endlich und

§. 33

verbinden Wir mit dieser allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bier-Abnahms-Zwanges, und verordnen hiermit allergnädigst: daß, wie Wir es in Baiern schon vorlängst verfügt haben, vom Anfange des nächsten Sudjahres aller Bier-Abnahms-Zwang und alle Bann-Ausübungen der Bräuereyen, mithin auch Unserer eigenen Staats-Bräuhäuser, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten gänzlich aufhören, und auch die freye Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte auf keine Art beschränket, oder erschweret werden solle.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet, und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungs-Blatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen

Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 28. Julius 1807.

B. Beylage.

Die Erhöhung des Malz-Aufschlages betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Um die aus den gebieterischen Forderungen der Zeitverhältnisse an den Staat hervorgegangene Vermehrung der Ausgaben desselben gehörig zu decken, und mit ihnen die Staats-Einnahmen in dem erforderlichen Ebenmaße zu erhalten, haben wir nach Vernehmung der Finanz-Section Unsers geheimen Rathes beschlossen, und verordnen hiermit allergnädigst, wie folgt:

§. 1.

Von dem ersten des künftigen Monathes März angefangen, sollen im ganzen Königreiche ohne Ausnahme von jedem Metzen eingesprengten Malzes ohne Unterschied der Getreidegattung, und ohne Rücksicht auf das aus selben zu erzeugenden Productes, nebst dem bisherigen Aufschlage von 37½ Kreuzern, noch ein weiterer Zuschuß von 12½ Kreuzern, sohin im Ganzen 50 Kreuzern oder 5 fl. vom baierischen Schäffl erhoben werden.

§. 2.

Diese Aufschlagsmehrung von 12½ Kreuzern muß auch von allem schon vor dem 1. März geschrottenen aber noch nicht verbrauten Malze; so wie von jedem Eimer des am

genannten Tage vorhandenen braunen Schenk- und Lagerbier-Vorrathes, dann mit 10 Kreuzern vom Eimer weißen Weitzen- und mit 9 Kreuzern vom Eimer weißen Gerstenbieres ohne Ausnahme entrichtet werden, und zwar der Mehrbetrag vom braunen Schenk- und weißen Biervorrath mit Schluß des laufenden zweyten Quartals, sohin vom ersten bis 15. Aprill jener vom Lagerbier-Vorrath zur Hälfte mit Ende des dritten Quartals; und die andere Hälfte mit dem letzten Quartal.

§. 3.

Um aber die Inhaber der Bräuereyen in den Stand zu setzen, diese Aufschlagsmehrung von dem Publicum gebührend zu erhohlen, so haben unsere General-Kreiscommissariate die Verfügung zu treffen, daß von diesem Tage an, auch die zur Zeit bestehende Biertaxe um 1 Pfennig von der baierischen Maß des braunen Biers, und nach Verhältniß auch bey dem Weitzen- und weißen Gerstenbier erhöhet werde, bis gleichwohl das künftige Reglement des Biersatzes, welches nächstens nachfolgen wird, die besondern Bestimmungen hierüber vorzeichnen wird.

§. 4.

Dagegen cessiren vom nähmlichen Zeitpuncte an folgende Consumtions-Auflagen, nähmlich:

a) der Aufschlag vom inländischen Meth und Honig, es mag selber nach dem besondern Reglement oder durch eine sogenannte Composition bezahlt worden seyn, und

b) der Aufschlag nach dem cubischen Kesselinhalte von dem aus andern Ingredienzien erzeugten Branntwein, und den übrigen gebrannten Wässern, wie

solches durch die Verordnung vom 26. Jänner 1808 eingeführt wurde, und es ist daher von diesen beyden Aufschlägen nur das Ratum der Compositionen, oder der bis zum 1. März bereits verfallene Betrag zu erheben.

Unter dieser Aufhebung sind jedoch die sogenannten Concessions- und Licenz-Gelder, oder sonstigen Abgaben, welche für das Recht Branntwein zu brennen, oder Meth zu erzeugen, oder das Recht, solche Getränke auszuschenken, entrichtet werden, nicht begriffen; sondern selbe sollen noch wie bisher erhoben werden. Eben so verbleibt es hinsichtlich des aus Malz erzeugten Branntweins, Essigs und Hefens, dann des Beytrages der Branntweinbrenner für den von den Bräuereyen erhaltenden Bierabfall bey den in Unserm Aufschlags-Mandate enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Da Wir oben verordnet haben, daß die Aufschlags-Mehrung von dem ganzen Biervorrathe erhoben, dagegen aber schon mit 1. März, die Biertaxe erhöht werden soll; so erwarten Wir von den bräuenden Individuen, daß sie dießfalls getreue Anzeigen übergeben, und sich keine Verheimlichung oder sonstige Gefährde erlauben werden, indem Wir Unsern Oberaufschlags-Aemtern, welchen über die Erhebung des Biervorrathes eine besondere Instruction zukommen wird, hiermit beauftragen, jede ungetreue Angabe oder sonstige absichtliche Unterschlagung dieses Gefälls nicht allein an dem Bräuer, sondern auch an jedem Theilhaber solcher Gefährden mit dem zehnfachen Betrage der erwähnten Aufschlagsmehrung zu bestrafen, wovon dem Anzeiger die Hälfte zukommen soll.

Unseren sämmtlichen Polizey-Behörden hingegen befehlen Wir, daß sie den Oberaufschlags-Aemtern und Unteraufschlägern hierin alle verlangte Unterstützung leisten, und selbst auf die Entdeckung derley Gefährden wachsames Augenmerk tragen.

§. 6.

Der Betrag dieser Aufschlags-Erhöhung ist sowohl für dieses Jahr, als auch künftig von den Oberaufschlags-Aemtern in den bestehenden Quartals-Raten unmittelbar zu Unserer Central-Staats-Casse einzusenden.

Diese Unsere höchste Verordnung wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungs-Blatte öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 11. Februar 1811.

Nro. 303.

Hofkanzley-Decret vom 5. August 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark und im Küstenlande am 7. September 1824.

Verboth des Herumziehens mit wilden Thieren.

Bereits mit dem Hofkanzley-Decrete vom 12. Junius 1795 *), ist das in jeder Beziehung nachtheilige öffentliche Herumziehen fremder Leute mit wilden Thieren, als: Bären, Affen, Murmelthieren rc. rc. ausdrücklich verbothen und angeordnet worden, daß dergleichen Menschen

*) Für Tirol, Triest und Laibach mit Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 10. März 1817.

gleich an der Gränze zurück gewiesen oder bey dem Betreten im Lande sogleich über die Gränze gewiesen werden sollen.

Da nun zur hierortigen Kenntniß gelangt ist, daß diese Verordnung zum Theil in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, und dieses bedenkliche öffentliche Herumziehen mit wilden Thieren sich wieder einzuschleichen anfange; so wird die Landesstelle darauf aufmerksam gemacht und beauftragt, dieses Verboth sogleich neuerdings kund zu machen, und auf die Befolgung dieser Verordnung strenge zu sehen.

Zugleich wird im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer die Einleitung getroffen, daß sämmtliche Gränzzollämter zur gehörigen Aufmerksamkeit auf dergleichen Leute und zur Zurückweisung derselben gleich bey ihrem Erscheinen an der Gränze angewiesen werden.

Jedoch kann von diesem Verbothe bey besonderen und sehenswürdigen Thieren, welche in Haupt- und größeren Provinzial-Städten unter den nöthigen Vorsichten und in Käfigen versperrt zur Schau ausgestellt werden, nach Umständen eine Ausnahme gestattet werden.

Nro. 304.

Hofkammer = Decret vom 5. August 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 13.; in Oesterreich ob der Enns, in Steyermark und Kärnthen, am 20.; in Galizien, Tirol und Vorarlberg, am 23.; in Böhmen, am 25.; in Illyrien und dem Küstenlande, am 26.; in Mähren und Schlesien, am 27. August 1824.

Neue Bestimmungen in Ansehung der Ein= und Ausfuhrs=Zölle für Getreid= und Hülsenfrüchte, dann einige Viehgattungen und Neben=Producte der Viehzucht, so wie einige andere Erzeugnisse der Landwirthschaft.

Seine Majestät haben in der landesväterlichen Absicht, der bedrängten Lage der landwirthschaftlichen Gewerbe zu Hülfe zu kommen, mit allerhöchster Entschließung vom 9. Julius 1824 anzuordnen geruhet:

Erstens. Daß für die in dem beyliegenden Tariffe enthaltenen Getreide= und Hülsenfrüchte, dann einige Vieh=gattungen und Neben=Producte der Viehzucht, so wie einige andere Erzeugnisse der Landwirthschaft, im Umfange der ganzen Monarchie gegen das Ausland, die in dem erwähnten Tariffe ausgedrückten Ein= und Ausgangs=Zölle in Wirksamkeit kommen sollen; und

Zweytens. daß diese neuen Zollbestimmungen auf den Wechselverkehr Ungarns und Siebenbürgens mit den übrigen Provinzen der Monarchie keine Anwendung zu finden, und daher in Ansehung der gedachten Gegenstände dieselben Gebühren fortan zu verbleiben haben, welche bis auf den heutigen Tag eingehoben wurden, und welche,

in so fern solche die deutschen Eingangs- und Ausgangs-Zölle betreffen, zur größeren Deutlichkeit in dem Tariffe in eigenen Rubriken ausgesetzt sind.

Der Zeitpunct, an welchem diese neuen Zollbestimmungen an den äußeren Gränzen der Monarchie in Wirksamkeit zu treten haben, wird hiermit auf den 1. October 1824 festgesetzt.

fahren, und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen.

§. 22.

D. Diejenigen Aufschlags-Beamten und Aufschläger, welche

a) wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder

b) die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder

c) wohl gar die eingebrachten Aufschlags-Gefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne weiters cassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erkläret werden.

Diejenigen Aufschlags-Beamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachlässig erscheinen, und deßwegen die vorgehenden Betrügereyen nicht wahrnehmen, sollen nach einmahliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als bloße Commissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden, und dieses soll auch sogleich geschehen, sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufschlags-Ertrages, und aus der Unthätigkeit des Subjects erscheint, daß die Sache nicht mit dem gehörigen Eifer, Einsicht und Treue betrieben werde.

Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine oder die andern im §. 19 bezeichneten Gefährden spielen, derselben im gegenwärtigen §. 20 festgesetzten Strafe unterworfen seyn.

§. 23.

In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erhohlt werden können, sind sie stufenweise bey Siegelmäßigen mit drey-, sechs- und zwölfmonathlichen Gefängniß; bey Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren.

§. 24.

Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiermit verordnet: daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verificirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen solle; die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlags-Amte zur Verrechnung zugestellt werden.

§. 25.

In der nähmlichen Absicht wird weiter verordnet: daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angibt, wenn sich das Vergehen bestätigt, von derselben ohne genügende Pension so lange nicht durch Aufkündigung aus dem Dienste entlassen werden kann, als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstesentlassung qualificiren.

Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Branntweinbrennerey-Gehülfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens inner-

halb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können.

§. 26.

Ueber das Forum und Verfahren in Aufschlages-Defraudations-Fällen wird verfügt:

a) Die Judicatur steht dem Oberaufschlags-Amte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu.

b) Alle Defraudations-Fälle sind summarissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

c) Von den, in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation unter einem peremptorischen und präclusiven Termine von 60 Tagen zu der vorgesetzten Landes-Direction.

§. 27.

Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlags-Amte zu, und soll in diesen Fällen kein Proseß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungs-Termine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Execution gegen den Restanten fürgeschritten werden.

§. 28.

Außer den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens ganz der freyen Anordnung, Einsicht und Convenienz der Bierbräuer überlassen; desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, echtes, und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersatze

entsprechendes Bier erzeugen, und an das Publicum abgeben werden. Im widrigen Falle sind die Ortspolizey-Behörden angewiesen, und berechtigt gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleißen, die in den ältern Gesetzen bestimmten Maßregeln und Strafen eintreten zu lassen und zu vollziehen.

§. 29.

Damit die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bierschulden und dießfälligen Schaden sicher gestellt werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe vier Wochen nach der Aufforderung die Vorzüge der Wechsel- und Mercantil-Schulden haben sollen, worauf sämmtliche Justiz-Stellen und Jurisdictions-Obrigkeiten der künftigen Verhandlungs- und Nachachtungswillen hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

§. 30.

Die älteren Verordnungen in Betreff des ausländischen Bieres werden dahin modificirt, daß keiner Unserer Unterthanen so weit beschränkt seyn solle, daß er nicht ausländische Bierschenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Auslande Bier in großen oder kleinen Fässern einführt, von jedem Eimer baierischer Mäßerey 45 kr. Aufschlag bezahlen solle.

Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken.

§. 31.

Alle älteren Aufschlags-Mandate und Polizey-Ver-

ordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, directe oder indirecte abgeändert oder modificirt worden sind, sollen ferner volle Kraft haben.

§. 32.

Diese Verordnung versteht sich jedoch nur auf die aus Getreid-Malz erzeugten Getränke; von allen übrigen Artikeln sind einstweilen, und bis Wir auch dießfalls eine nähere Bestimmung erlassen werden, noch ferner die in den verschiedenen Provinzen und Orten bestehenden Abgaben fort zu entrichten, doch soll schon jetzt unter keinem Vorwande irgend eine Personal- oder Local-Befreyung mehr Statt haben. Endlich und

§. 33

verbinden Wir mit dieser allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bier-Abnahms-Zwanges, und verordnen hiermit allergnädigst: daß, wie Wir es in Baiern schon vorlängst verfügt haben, vom Anfange des nächsten Sudjahres aller Bier-Abnahms-Zwang und alle Bann-Ausübungen der Bräuereyen, mithin auch Unserer eigenen Staats-Bräuhäuser, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten gänzlich aufhören, und auch die freye Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte auf keine Art beschränket, oder erschweret werden solle.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet, und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungs-Blatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen

Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 28. Julius 1807.

B. Beylage.

Die Erhöhung des Malz-Aufschlages betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Um die aus den gebietherischen Forderungen der Zeitverhältnisse an den Staat hervorgegangene Vermehrung der Ausgaben desselben gehörig zu decken, und mit ihnen die Staats-Einnahmen in dem erforderlichen Ebenmaße zu erhalten, haben wir nach Vernehmung der Finanz-Section Unsers geheimen Rathes beschlossen, und verordnen hiermit allergnädigst, wie folgt:

§. 1.

Von dem ersten des künftigen Monathes März angefangen, sollen im ganzen Königreiche ohne Ausnahme von jedem Metzen eingesprengten Malzes ohne Unterschied der Getreidegattung, und ohne Rücksicht auf das aus selben zu erzeugenden Productes, nebst dem bisherigen Aufschlage von 37½ Kreuzern, noch ein weiterer Zuschuß von 12½ Kreuzern, sohin im Ganzen 50 Kreuzern oder 5 fl. vom baierischen Schäffl erhoben werden.

§. 2.

Diese Aufschlagsmehrung von 12½ Kreuzern muß auch von allem schon vor dem 1. März geschrottenen aber noch nicht verbrauten Malze; so wie von jedem Eimer des am

genannten Tage vorhandenen braunen Schenk- und Lager-bier-Vorrathes, dann mit 10 Kreuzern vom Eimer weißen Weitzen- und mit 9 Kreuzern vom Eimer weißen Gersten-bieres ohne Ausnahme entrichtet werden, und zwar der Mehrbetrag vom braunen Schenk- und weißen Biervorrath mit Schluß des laufenden zweyten Quartals, sohin vom ersten bis 15. Aprill jener vom Lagerbier-Vorrath zur Hälfte mit Ende des dritten Quartals; und die andere Hälfte mit dem letzten Quartal.

§. 3.

Um aber die Inhaber der Bräuereyen in den Stand zu setzen, diese Aufschlagsmehrung von dem Publicum gebührend zu erhohlen, so haben unsere General-Kreiscommissariate die Verfügung zu treffen, daß von diesem Tage an, auch die zur Zeit bestehende Biertaxe um 1 Pfennig von der baierischen Maß des braunen Biers, und nach Verhältniß auch bey dem Weitzen- und weißen Gerstenbier erhöhet werde, bis gleichwohl das künftige Reglement des Biersatzes, welches nächstens nachfolgen wird, die besondern Bestimmungen hierüber vorzeichnen wird.

§. 4.

Dagegen cessiren vom nähmlichen Zeitpuncte an folgende Consumtions-Auflagen, nähmlich:

a) der Aufschlag vom inländischen Meth und Honig, es mag selber nach dem besondern Reglement oder durch eine sogenannte Composition bezahlt worden seyn, und

b) der Aufschlag nach dem cubischen Kesselinhalte von dem aus andern Ingredienzien erzeugten Branntwein, und den übrigen gebrannten Wässern, wie

solches durch die Verordnung vom 26. Jänner 1808 eingeführt wurde, und es ist daher von diesen beyden Aufschlägen nur das Ratum der Compositionen, oder der bis zum 1. März bereits verfallene Betrag zu erheben.

Unter dieser Aufhebung sind jedoch die sogenannten Concessions- und Licenz-Gelder, oder sonstigen Abgaben, welche für das Recht Branntwein zu brennen, oder Meth zu erzeugen, oder das Recht, solche Getränke auszuschenken, entrichtet werden, nicht begriffen; sondern selbe sollen noch wie bisher erhoben werden. Eben so verbleibt es hinsichtlich des aus Malz erzeugten Branntweins, Essigs und Hefens, dann des Beytrages der Branntweinbrenner für den von den Bräuereyen erhaltenden Bierabfall bey den in Unserm Aufschlags-Mandate enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Da Wir oben verordnet haben, daß die Aufschlags-Mehrung von dem ganzen Biervorrathe erhoben, dagegen aber schon mit 1. März, die Biertaxe erhöht werden soll; so erwarten Wir von den bräuenden Individuen, daß sie dießfalls getreue Anzeigen übergeben, und sich keine Verheimlichung oder sonstige Gefährde erlauben werden, indem Wir Unsern Oberaufschlags-Aemtern, welchen über die Erhebung des Biervorrathes eine besondere Instruction zukommen wird, hiermit beauftragen, jede ungetreue Angabe oder sonstige absichtliche Unterschlagung dieses Gefälls nicht allein an dem Bräuer, sondern auch an jedem Theilhaber solcher Gefährden mit dem zehnfachen Betrage der erwähnten Aufschlagsmehrung zu bestrafen, wovon dem Anzeiger die Hälfte zukommen soll.

Unseren sämmtlichen Polizey-Behörden hingegen befehlen Wir, daß sie den Oberaufschlags-Aemtern und Unteraufschlägern hierin alle verlangte Unterstützung leisten, und selbst auf die Entdeckung derley Gefährdern wachsames Augenmerk tragen.

§. 6.

Der Betrag dieser Aufschlags-Erhöhung ist sowohl für dieses Jahr, als auch künftig von den Oberaufschlags-Aemtern in den bestehenden Quartals-Raten unmittelbar zu Unserer Central-Staats-Casse einzusenden.

Diese Unsere höchste Verordnung wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungs-Blatte öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 11. Februar 1811.

Nro. 303.

Hofkanzley-Decret vom 5. August 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark und im Küstenlande am 7. September 1824.

Verboth des Herumziehens mit wilden Thieren.

Bereits mit dem Hofkanzley-Decrete vom 12. Junius 1795 *), ist das in jeder Beziehung nachtheilige öffentliche Herumziehen fremder Leute mit wilden Thieren, als: Bären, Affen, Murmelthieren rc. rc. ausdrücklich verbothen und angeordnet worden, daß dergleichen Menschen

*) Für Tirol, Triest und Laibach mit Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 10. März 1817.

gleich an der Gränze zurück gewiesen oder bey dem Betreten im Lande sogleich über die Gränze gewiesen werden sollen.

Da nun zur hierortigen Kenntniß gelangt ist, daß diese Verordnung zum Theil in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, und dieses bedenkliche öffentliche Herumziehen mit wilden Thieren sich wieder einzuschleichen anfange; so wird die Landesstelle darauf aufmerksam gemacht und beauftragt, dieses Verboth sogleich neuerdings kund zu machen, und auf die Befolgung dieser Verordnung strenge zu sehen.

Zugleich wird im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer die Einleitung getroffen, daß sämmtliche Gränzzollämter zur gehörigen Aufmerksamkeit auf dergleichen Leute und zur Zurückweisung derselben gleich bey ihrem Erscheinen an der Gränze angewiesen werden.

Jedoch kann von diesem Verbothe bey besonderen und sehenswürdigen Thieren, welche in Haupt- und größeren Provinzial-Städten unter den nöthigen Vorsichten und in Käfigen versperrt zur Schau ausgestellt werden, nach Umständen eine Ausnahme gestattet werden.

Nro. 304.

Hofkammer = Decret vom 5. August 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 13.; in Oesterreich ob der Enns, in Steyermark und Kärnthen, am 20.; in Galizien, Tirol und Vorarlberg, am 23.; in Böhmen, am 25.; in Illyrien und dem Küstenlande, am 26.; in Mähren und Schlesien, am 27. August 1824.

Neue Bestimmungen in Ansehung der Ein= und Ausfuhrs=Zölle für Getreid= und Hülsenfrüchte, dann einige Viehgattungen und Neben=Producte der Viehzucht, so wie einige andere Erzeugnisse der Landwirthschaft.

Seine Majestät haben in der landesväterlichen Absicht, der bedrängten Lage der landwirthschaftlichen Gewerbe zu Hülfe zu kommen, mit allerhöchster Entschließung vom 9. Julius 1824 anzuordnen geruhet:

Erstens. Daß für die in dem beyliegenden Tariffe enthaltenen Getreide= und Hülsenfrüchte, dann einige Viehgattungen und Neben=Producte der Viehzucht, so wie einige andere Erzeugnisse der Landwirthschaft, im Umfange der ganzen Monarchie gegen das Ausland, die in dem erwähnten Tariffe ausgedrückten Ein= und Ausgangs=Zölle in Wirksamkeit kommen sollen; und

Zweytens. daß diese neuen Zollbestimmungen auf den Wechselverkehr Ungarns und Siebenbürgens mit den übrigen Provinzen der Monarchie keine Anwendung zu finden, und daher in Ansehung der gedachten Gegenstände dieselben Gebühren fortan zu verbleiben haben, welche bis auf den heutigen Tag eingehoben wurden, und welche,

in so fern solche die deutschen Eingangs- und Ausgangs-Zölle betreffen, zur größeren Deutlichkeit in dem Tariffe in eigenen Rubriken ausgesetzt sind.

Der Zeitpunct, an welchem diese neuen Zollbestimmungen an den äußeren Gränzen der Monarchie in Wirksamkeit zu treten haben, wird hiermit auf den 1. October 1824 festgesetzt.

Zoll=

Post=Nr.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungs=Maß.	Im Verkehre mit			
			Einfuhrs=Zoll.			Lit. der Patents=Beylage.
			fl.	kr.	dr.	
1	Weitzen und Spelzkörner .	1 Ct.Sp.	—	22	2	A.
2	— Türkischer (Kukuruz)	—	—	17	—	A.
3	Roggen= und Halbgetreide .	—	—	16	—	A.
4	Gerste und Spelz	—	—	15	—	A.
5	Hafer	—	—	11	—	A.
6	Gerste, gerollte, und Hafer=Körner	—	—	40	—	A.
7	Heide oder Buchweitzen . .	—	—	13	—	A.
8	Hirse	—	—	17	—	A.
9	Hirse und Heide, gebrochen .	—	—	24	2	A.
10	Wicken	—	—	12	2	A.
11	Bohnen oder Fisolen und Zisern	—	—	13	2	A.
12	Erbsen und Linsen	—	—	32	2	A.
13	Gries	—	1	21	—	A.
14	Reis	—	—	54	—	—
15	Malz	—	—	12	—	A.
16	Mehl	—	—	24	—	A.
17	Brot, gemeines	—	—	15	—	A.
18	Ochsen	1 Stück.	4	—	—	B.
19	Stiere	—	2	—	—	B.
20	*) Kühe, Kälber, über Ein Jahr, so genannte Junzen und Terzen	—	1	—	—	B.
21	Kälber unter Einem Jahre .	—	—	21	—	B.

Tariff.

dem Auslande.				Im Verkehre mit Ungarn u. Siebenbürgen.						Anmerkung.
Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Patents-Beylage.	Oesterreichischer Einfuhrs-Zoll.			Oesterreichischer Ausfuhrs-Zoll.			
fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	
—	1	—		—	11	1	—	1	—	*)
—	—	3		—	8	2	—	—	3	
—	—	3		—	8	—	—	—	3	
—	—	2		—	7	2	—	—	2	
—	—	2		—	5	2	—	—	2	
—	1	3		—	20	—	—	1	3	
—	—	2		—	6	2	—	—	2	
—	—	3		—	8	2	—	—	3	
—	1	—		—	12	1	—	1	—	
—	—	2		—	6	1	—	—	2	
—	—	2		—	6	3	—	—	2	
—	1	1		—	16	1	—	1	1	
—	3	1		—	40	2	—	3	1	
—	2	1		—	13	2	—	2	1	
—	—	2		—	3	—	—	—	2	
—	1	—		—	6	—	—	1	—	
—	1	1		—	3	3	—	1	1	
—	10	—		2	—	—	—	10	—	
—	10	—		2	—	—	—	10	—	
—	5	—		1	—	—	—	5	—	
—	1	3		—	21	—	—	1	3	

*) Für Kühe und Kälber, welche nicht als Schlacht-, sondern als Nutzvieh zur Zucht u. Milchnutzung bezogen werden, ist gegen Beybringung obrigkeitlicher, den Bedarf bestätigender, und auf eine bestimmte Anzahl Stücke lautender Certificate, welche bey den Zollämtern abzunehmen und den Rechnungen beyzulegen sind, nur der vierte Theil des hier angesetzten Eintriebs-Zolles zu entrichten, von welcher Begünstigung jedoch die Junzen ausgenommen sind.

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Maß.	Im Verkehre mit			
			Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Patents-Beylage.
			fl.	kr.	dr.	
22	**) Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel, oder Schöpse . . .	1 Stück.	—	9	—	B.
23	Lämmer und Kitze	—	—	4	2	B.
24	Mastschweine	—	1	30	—	B.
25	Schweine, ungemästet mit Inbegriff der Frischlinge .	—	—	15	—	B.
26	Spanferkel	—	—	1	3	B.
27	Butter, frische	1 Ct.Sp.	1	3	—	A.
28	— gesalzene. . . .	—	2	6	—	A.
29	Schmalz, dann Schwein- und Gänsefett	—	2	30	—	A.
30	Speck	—	1	36	—	B.
31	Schmer	—	1	36	—	B.
32	Unschlitt	—	1	30	—	—
33	Schmelzsatz desselben . . .	—	1	30	—	—
34	Unschlitt-Kerzen	—	6	48	—	—
35	Honig, ungeläuterter, worunter auch Bienenstöcke mit zusammen gestoßenem Honig, so genannte Bienenkeule und Wachskoth gehören	—	—	24	—	—
36	Honig, geläuterter . . .	—	2	24	—	—
37	Wachs, gelbes und ungebleichtes	—	2	30	—	—
38	Wachs, weißes und gebleichtes	—	12	—	—	—
39	Hopfen	—	4	—	—	—

dem Auslande.				Im Verkehre mit Ungarn u. Siebenbürgen.					
Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Patents-Beylage.	Oesterreichischer Einfuhrs-Zoll.			Oesterreichischer Ausfuhrs-Zoll.		
fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
—	1	—		—	9	—	—	1	—
—	—	2		—	4	2	—	—	2
—	3	3		—	45	—	—	3	3
—	1	2		—	15	—	—	1	2
—	—	1		—	1	3	—	—	1
—	5	1		—	31	2	—	5	1
—	5	1		—	31	2	—	5	1
—	6	1		—	37	2	—	6	1
—	4	—		—	24	—	—	4	—
—	4	—		—	15	—	—	2	2
—	3	3		—	11	1	—	3	3
—	3	3		—	30	—	—	1	1
—	8	2		1	42	—	—	8	2
—	48	—		—	8	—	—	8	—
—	6	—		—	38	—	—	6	—
—	—	—		2	30	—	—	25	—
—	30	—		6	—	—	—	30	—
—	10	—		—	45	—	—	7	2

Anmerkung.

**) Wenn Schafe mit der Wolle, das ist: ungeschoren, in das Ausland getrieben werden, so ist außer dem gegenwärtigen Austriebs-Zolle von jedem Stücke noch der zwanzigste Theil des Ausfuhrs-Zolles, welcher für Einen Centner Schafwolle ausgesprochen ist, abzunehmen.

Wenn Ungarisches oder ausländisches Vieh zum Consumo eingetrieben und verzollet worden ist, nachher aber wieder ausgetrieben wird; so ist, wenn die Partey sich über die Consumo-Verzollung mit Bolleten ausweiset, der Austrieb zollfrey gestattet, da bey dem gegenwärtigen Verhältnisse der Zölle, die in dem Hof-Decrete vom 10. Januar 1820 bewilligte Abrechnung nicht eintreten kann.

Nro. 305.

Hofkanzley-Decret vom 5. August 1824, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Wegen Haltung christlicher Taglöhner und Hülfsarbeiter bey Juden.

Die mit dem Berichte vom 12. Julius 1824 anher vorgelegten und hier wieder zurückfolgenden Berichte der Mährischen und Schlesischen Kreisämter bestätigen es allerdings, daß die dortländigen Juden christliche Taglöhner sowohl als christliche Hülfsarbeiter nicht nur bey ihrem Handel und Gewerbsbetriebe, sondern auch zu ihren häuslichen Verrichtungen halten, vorzüglich bedienen sie sich aber derselben

a) bey den besitzenden oder gepachteten Branntweinhäusern, Pottaschsiedereyen und Bräuhäusern;

b) bey den Fabriks-Unternehmungen, deren Betrieb den Juden durch das Toleranz-Patent vom Jahre 1782 eingeräumt ist;

c) zu den häuslichen Verrichtungen an ihren Sabbath- und andern Feyertagen, und von Vielen auch außerdem fast das ganze Jahr hindurch;

d) zur Besorgung des Fuhrwerkes bey jenen Juden, die sich mit dem Betriebe desselben abgeben; endlich

c) zu anderweiten gröberen und angestrengten häuslichen Verrichtungen, zum Hüthen der Schafe bey jüdischen Fleischern, und zum Tragen der Päcke bey den sich mit dem Kleinhandel beschäftigenden Bündeljuden.

Nach dem Wortlaute des höchsten Cabinetts-Schreibens vom 12. August 1823 wollen Se. Majestät, daß die dießfalls bestehenden Gesetze, nähmlich: das höchste Re-

script vom 26. November 1725, das jüdische Toleranz-Patent vom Jahre 1782 und die höchste Entschließung vom 7. September 1818, wodurch das Verboth des Haltens christlicher Dienstbothen und Säugammen von Seite der Juden aufrecht erhalten worden ist, genau beobachtet, und nicht etwa durch das Halten christlicher Taglöhner umgangen werden.

In Gemäßheit dieser höchsten Normen ist den Juden in Ansehung der sub a. und b. bezeichneten Industrial-Beschäftigungen der Gebrauch christlicher Taglöhner gegen dem erlaubt, daß sie bey ihnen nicht in Kost gehalten werden, bey ihnen auch nicht wohnen und übernachten, unter welcher letzteren Bedingung den Juden auch

ad. c. das Halten christlicher oder bloß männlicher Taglöhner an ihren Sabbath- und andern Feyertagen, wo ihnen nach dem mosaischen Gesetze auch die geringsten Arbeiten verbothen sind, gestattet wird.

Das Halten christlicher Taglöhner, männlicher sowohl als weiblicher, zu den häuslichen Verrichtungen außer den Sabbath- und Feyertagen ist den Juden untersagt, und ihnen eben so

ad. d. das Halten christlicher Fuhrknechte zum Betriebe ihres Fuhrwerkes verbothen.

ad. e. können sich die Juden wohl zu gröbern Arbeiten, als zum Holzspalten, zum Tragen von Lasten rc. rc. christlicher Taglöhner bedienen, weil diese Arbeiten gewöhnlich accordmäßig bezahlt, auch gewöhnlich nur durch einige Stunden verrichtet werden; dagegen kann das Hüthen der Schafe bey jüdischen Fleischern durch christliche Knaben von 12 bis 14 Jahren eben so wenig als das Tragen der

Päcke bey den mit dem Kleiderhandel sich beschäftigenden Bündeljuden durch christliche Weibspersonen oder Männer gestattet werden, weil hierbey ein wahres Dienstverhältniß eintritt.

Die gegen diese Verbothe vorkommenden Uebertretungen sind mit den in dem Patente vom 26. November 1725 ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

Wornach das Gubernium die nöthige Weisung an die Kreisämter und Dominien zu erlassen und darauf zu sehen hat, daß jede dergleichen Uebertretung mit aller Strenge geahndet werde.

Nro. 306.

Hofkanzley-Decret vom 6. August 1824, an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Triest, und an das Gubernium in Mähren, hinsichtlich Schlesiens, dann die Länderstellen in Galizien, Tirol und Steyermark.

Befreyung der Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in den deutschen und Böhmisch-Galizischen Provinzen von dem Erbsteuer-Aequivalente.

In der Erwägung, daß die Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in allen deutschen und Böhmisch-Galizischen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie (wo solche bestehen) den gleichen, für die leidende Menschheit wohlthätigen Zweck und mit Ausnahme unbedeutender Modificationen auch einerley Verfassung haben, findet sich die vereinigte Hofkanzley mit dem k. k. Finanz-Ministerium zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse bewogen: die bereits mit höchster Entschließung vom 23. Julius 1815 den Klöstern der barmherzigen Brüder und

den Elisabethinerinnen in Nieder-Oesterreich zuerkannte Befreyung des Erbsteuer-Aequivalentes von nun an auch auf die Klöster dieser Orden in den übrigen deutschen und Böhmisch-Galizischen Provinzen auszudehnen.

Nro 307.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 6. August 1824.

Vorschrift in Hinsicht der Errichtung der Messen-Stiftungsbriefe, und Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeiten.

Aus Anlaß eines Falles, daß wegen einer durch zehn Jahre gedauerten Verlassenschafts-Abhandlung eine Messen-Stiftung eben so spät zu Stande gekommen ist, wird, um derley den letzten Willen der frommen Stifter nahe tretenden und durch den etwaigen Verlust an Interessen von dem Stifts-Capitale das Vermögen der Kirche oder des Institutes, welche der Erblasser bedacht hat; beeinträchtigenden Verzögerungen in Zukunft wirksamst vorzubeugen, sämmtlichen Ordinariaten unter Einem aufgetragen: gleich wie dieselben von einer frommen Stiftung verständiget werden, darüber zu wachen, daß, abgesehen auf die erst nach Jahren zu errichtenden Stiftsbriefe, vorzüglich die gestifteten Messen, wozu gewöhnlich ein bereits verzinsliches Capital bestimmt worden ist, von dem Todestage anfangend, gehörig persolvirt werden, wenn anders das nach einem Stifter hinterbleibende Verlassenschafts-Activ-Vermögen hinreicht, die Stiftung in Erfüllung zu bringen.

Das k. k. Appellations-Gericht aber wird unter Einem angegangen: sämmtliche Ortsgerichte, Magistrate, Verlassenschafts-Curatoren und Erbenanwalde anzuweisen,

zur schleunigen Zustandbringung und Errichtung der frommen Stiftungen, vorzüglich aber schleunigen Ausfolglassung der dießfälligen Bedeckungs - Capitalien, unter sonstiger Dafürhaftung für den durch eine erweisliche Verzögerung der Kirche oder Stiftung zugehenden Nachtheil; durch eine ihrem Wirkungskreise entsprechende zweckmäßige Beschleunigung einer solchen Verlassenschafts-Abhandlung angelegentlichst mitzuwirken.

Nro. 508.

Hofkammer - Decret vom 6. August 1824, an die ob der Ennsische Zollgefällen - Administration. Kundgemacht am 18. August 1824.

Einhebung der Wassermauth bey dem neu errichteten Bolletanten-Amte zu Frauenstein von den daselbst zur zollämtlichen Behandlung vorkommenden Artikeln.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu verordnen beschlossen: daß bey dem neu errichteten Bolletanten - Amte zu Frauenstein auch die Wassermauth, jedoch nur von den daselbst zur zollämtlichen Behandlung vorkommenden Artikeln, für Rechnung des Zoll-Amtes Obernberg, und nach dem für dieses Amt bestehenden Wassermauth-Tariffe eingehoben werde.

Alle übrigen, den Inn-Strom befahrenden Schiffe hingegen sollen nicht gehalten seyn, bey Frauenstein anzulanden, sondern diese können ungehindert ihre Fahrt fortsetzen, da, wie erwähnt worden, diese Mauth nur auf jene Artikel auszudehnen ist, die im gegenseitigen Gränz-Verkehre ohnehin der Verzollung wegen zu dem Bolletanten-Amte Frauenstein gestellet werden.

Diese Verordnung wird hiermit in Beziehung auf die

gedruckte Regierungs-Kundmachung vom 8. Junius 1824, mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit derselben vom 1. September 1824 anzufangen habe.

Nro. 309.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. August 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Instruction für den Director und Vice-Director des deutschen Schulwesens; Bestimmung ihrer gegenseitigen Verhältnisse, und Behandlung der Gegenstände des polytechnischen Institutes.

Se. k. k. Majestät haben in Bezug auf die Instruction für den Director des deutschen Schulwesens, dann für den Vice-Director eben dieses Schulwesens für die Wiener Erzdiöcese unter dem 24. Julius 1824 zu beschließen geruhet, daß der Erstere den Titel: Referent und Director des Volks-Schulwesens, und sein Stellvertreter den Titel: Schulen-Oberaufseher und Vice-Director zu führen, und daß zwischen beyden dieselben Verhältnisse zu bestehen haben, welche allgemein für die Directoren und Vice-Directoren vorgeschrieben sind.

Gleichwie man nun von den dießfalls vorgelegten, im Sinne dieser höchsten Entschließung berichtigten Instructionen, die Eine an den Referenten und Director des Volks-Schulenwesens unter Einem von hieraus unmittelbar gelangen läßt, eben so wird der Regierung in der Anlage, die den Schulen-Ober-Aufseher und Vice-Director betreffende Instruction zu dem Ende zurückgestellet, um hierüber so-

wohl an das Consistorium als auch an den Schulen-Ober-aufseher das Geeignete zu erlassen.

Da übrigens auch Se. Majestät in Ansehung der hierorts in die Verhandlung kommenden Gegenstände des polytechnischen Institutes gleichzeitig zu verordnen geruhten, daß das Oeconomicum davon dem Generalien-Referenten, die Gegenstände der Real-Schule aber dem Referate der Volksschulen-Sachen, jene der technischen Abtheilung dem Referenten des philosophischen Studiums, und wenn ein Lehrzweig gleichmäßig von Schülern der Real-Schule und der technischen Abtheilung besucht wird, dem Referate des letzteren zugewiesen sind; so hat die Regierung auch hiervon in der Absicht Kenntniß zu nehmen, damit sie bey Eintheilung ihrer Referatsbögen über das polytechnische Institut zur Vorlage an die Studien-Hofcommission darauf Rücksicht nehme.

I. Instruction

für den Referenten und Director des Volks-Schulwesens.

Der Director des sämmtlichen Volks-Schulwesens hat, zu Folge der allgemeinen Amts-Instructionen für die Studien-Directoren insbesondere folgende Pflichten auf sich:

1. Der Director der sämmtlichen Volksschulen hat alle bey der k. k. Studien-Hofcommission vorkommenden Angelegenheiten, die sich auf das Volks-Schulwesen sowohl in Hinsicht der Lehrgegenstände und Lehrbücher, als des Personales beziehen, das Referat zu führen.

2. Zu seinem Referate gehören ferner die Angelegen-

heiten der Real-Schulen, die Gegenstände der Real-Schule und des polytechnischen Institutes, da diese Lehr-Anstalten die bürgerliche Ausbildung und Brauchbarkeit erzwecken, und in so fern zu dem Volks-Schulwesen in weiterem Sinne gerechnet werden.

Im Verhältnisse zu dem Schulen-Oberaufseher und Vice-Director des deutschen Schulwesens in der Wiener Erzdiöcese steht es dem Director frey, wenn er es nothwendig finden sollte:

1. Von jenen vorfallenden wichtigeren Schul-Angelegenheiten, jene Kenntniß und Einsicht durch den Vice-Director zu verlangen, welche ihm zur Uebersicht des ganzen Zusammenhanges der Schulgeschäfte nothwendig ist, wozu der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher und Vice-Director in seiner Instruction bereits angewiesen ist.

2. Diejenigen Geschäfte, welche schon bisher unter der unmittelbaren Leitung der Hofstelle oder wenigstens nicht unter der unmittelbaren Leitung der Landes-Regierung und des fürsterzbischöflichen Consistoriums standen, bleiben dem Directorate vorbehalten. Dergleichen Geschäfte sind jene, die sich auf die Verbesserung der bereits bestehenden, oder auf die Verfassung neuer Lehrbücher, auf zweckmäßige Abänderungen in Hinsicht der Volks-Schulen und ihrer Lehrgegenstände, oder in Hinsicht des Volkszeichnungs-Unterrichtes in Allgemeinen beziehen, und überhaupt über die Gränzen der Wiener Erzdiöcese und der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung sich erstrecken.

3. Die Vorschläge, welche er zum Besten des Volks-Schulwesens zu machen gut findet, kann derselbe unmittelbar bey der Studien-Hofcommission zum Vorschlage

bringen, von welcher es abhängen wird, etwa hierüber, als über einen anonymen Vorschlag die Landesregierung und das erzbischöfliche Consistorium einzuvernehmen.

4. Wenn für eine außer Nieder-Oesterreich erledigte Lehrerstelle auch an der hiesigen Normal-Hauptschule ein Concurs abgehalten werden soll, werden von dem bey der Studien-Hofcommission hierüber referirenden Director der Tag, an welchem hier und in dieser oder jener Provinz der Concurs vorzunehmen ist, und die Concurs-Fragen bestimmt, und diese letztern versiegelt nebst der Anzeige des Concurs-Tages der an die Landesstelle, wo die Lehrerstelle erlediget und der Concurs abzuhalten ist, ergehenden Verordnung angeschlossen, der hiesigen Regierung aber der Concurs-Tag zur gewöhnlichen Kundmachung in den gewöhnlichen Zeitungsblättern eröffnet.

5. Die Beurtheilung der aus den Provinzen einlaufenden Concurs-Arbeiten bleibt dem Director vorbehalten, im Zeichnungsfache aber hat er das Gutachten des Directors der Volkszeichnungs-Classen einzuhohlen, und das Resultat davon jederzeit bey der Studien-Hofcommission vorzutragen.

6. Dem Director sind von dem Diöcesan-Schulen-Oberaufseher die Tage für die öffentlichen Schul-Prüfungen, für die Prüfung der weltlichen Schul-Präparanden; so wie für die Prüfung der Theologen aus der Katechetik und Didactik anzuzeigen, bey welchen der Director erscheinet, so oft Zeit und andere Umstände es erlauben.

II. Instruction

für den Schulen-Oberaufseher und Vice-Director des deutschen Schulwesens in der Wiener Erzdiöcese.

Nebst den in der Instruction für Diöcesan-Oberaufseher angeführten und in der politischen Schulverfassung S. 260 enthaltenen Obliegenheiten hat der Wiener-Diöcesan-Schulen-Oberaufseher noch folgende besondere Verpflichtungen auf sich zu nehmen:

I. Als Schuldistricts-Aufseher sämmtlicher Schulen inner den Linien Wiens hat er

1. die in der polit. Schulverf. S. 240 enthaltene Instruction für Schul-Districts-Aufseher im Wesentlichen zu befolgen; insbesondere hat er selbst, oder im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter sämmtliche Elementar- und Hauptschulen inner den Linien Wiens bey Gelegenheit der öffentlichen Schulprüfungen zu visitiren. Bey allen Hauptschulen, allen Stadt-Trivial-Schulen, bey den zwey k. k. Mädchenschulen hat der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher halbjährig, bey den Vorstadt-Trivial-Schulen aber nur Ein Mahl des Jahres eine öffentliche Prüfung abzuhalten.

2. Der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher hat die von den Lehrern vorgeschlagenen Schulgehülfen zu bestätigen, sie nach gemachter Anzeige der Lehrer bey gültig erkannten Ursachen zu entlassen, Provisoren und Supplenten anzustellen, wenn eine Schule erlediget, oder ein Lehrer krank wird, den nach den Directiven angestellten Gehülfen das Conscriptions-Zeugniß auszustellen, die Anschaffung der

Schul- und Zeichnungs-Requisiten für die hiesigen Schulen anzusuchen und zu besorgen u. dgl.

3. Der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher hat die Zeugnisse der öffentlichen Normalschüler, so wie der an der Normalschule geprüften Privatisten zu vidiren und auszufertigen, die Zeugnisse des Löwenburgischen Convictes und der Hauptschule am Bauernmarkte mit zu unterfertigen.

4. Der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher hat halbjährig die aus dem katechetischen Fonde erhaltenen Prämien an die Hauptschulen und an die öffentlichen Trivial- und Mädchen-Schulen in Wien nach dem angenommenen Maßstabe zu vertheilen.

5. Der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher hat den Augenscheins-Commissionen bey Schulbaulichkeiten, Schulmiethungen, oder andern auf das Lehr-Personale sich beziehenden Commissionen beyzuwohnen.

6. Derselbe hat vierteljährig von den Vorstadt-Lehrern die Verzeichnisse der armen Kinder zur Anweisung des bestimmten Armen-Unterrichtsgeldes einzusammeln, dieselben der hohen Landesstelle zu übergeben, das angewiesene Geld in Empfang zu nehmen, und den Lehrern gegen ihre gestämpelten Quittungen die gebührenden Beträge auszuzahlen.

7. Der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher, als erster Vorsteher der Normal-Schule, hat die mittelbare Aufsicht über das Lehr-Personale und über den Unterricht zu führen, bey der Aufnahme und dem Aufsteigen der Kinder gegenwärtig zu seyn, und für alles zu sorgen, was das Bedürfniß der Normal-Schule erfordert, daher derselbe auch halbjährig über den ihm gegebenen Vorschuß Rechnung zu legen hat.

8. Derselbe hat bey den Prüfungen der geistlichen Präparanden aus der Katechetik und Methodik, der weltlichen und Militär-Präparanden gegenwärtig zu seyn, und alles zu leiten und zu besorgen, was auf diese Gegenstände Bezug hat. Derselbe hat der Prüfung der Schulpräparanden an der Josephstädter Hauptschule beyzuwohnen, die Zeugnisse derselben zu vidiren, so wie die halbjährigen Prüfungen für Schullehrer abzuhalten, und deren Zeugnisse zu adjustiren.

9. Der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher hat über den Unterricht der physischen Erziehung, so wie aus dem General-Basse und dem Orgelspiele an der hiesigen Normalschule zu wachen, und den Prüfungen beyzuwohnen.

10. Derselbe hat bey den Concursen für Lehrerstellen an den Hauptschulen in den Provinzen, wenn dieselben hier abgehalten werden, gegenwärtig zu seyn, und das Resultat davon der Landes-Regierung zur weiteren Verfügung vorzulegen.

11. Der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher hat den Sitzungen der aufgestellten Studien-Revisions-Commission, so lange sie bestehen wird, beyzuwohnen, und hierbey in Hinsicht der deutschen Lehrgegenstände und Volksschulen, die etwa nöthigen Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

II. Der Oberaufseher der Diöcesan-Schulen hat als Referent des deutschen Schulwesens bey dem erzbischöflichen Consistorium alle Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Consistoriums gehören, bey demselben zu referiren; er hat die von den Schuldistricts-Aufsehern vierteljährig einzusendenden Gestions-Protokolle zu durchlesen, dasjenige,

was vorschriftswidrig erscheint, bey dem Consistorium vorzutragen, das Nähere darüber erheben zu lassen, und sodann die Verfügung des Schuldistricts-Aufsehers, so oft es nöthig seyn wird, zu reformiren, und überhaupt alles zu beobachten, was nach der Instruction für Oberaufseher in den Nummern 3 bis 11 seinem Wirkungskreise zugewiesen ist.

III. Als Oberaufseher des Volkszeichnungs-Unterrichtes hat der Vice-Director die von allen Hauptschulen der k. k. Oesterreichischen Provinzen halbjährig einzusendenden Probezeichnungen dem Director Seeder zum Gutachten zu übergeben, und sie wieder an die hohe Studien-Hofcommission mit seinem Gutachten einzubegleiten. Er hat die Concurse, die für Zeichnungs-Lehrerstellen hier abgehalten werden, zu besorgen, und das Resultat davon mit dem Gutachten des Directors des Zeichnungsfaches höheren Ortes vorzulegen. Er hat die Versendungen der Zeichnungs-Requisiten an die Zeichnungs-Classen der Provinzen zu besorgen, und die dießfälligen Anzeigen und Berichte zu erstatten.

IV. Als Director des Schulbücher-Verschleißes hat der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher alles durch die Schulbücher-Verschleiß-Administration zu besorgen, was immer auf die Erzeugung, auf den Verschleiß, auf die Versendung und Verrechnung sowohl der Normal- als katechetischen als der Gymnasial-Bücher Bezug hat, so wie bey Verpachtungen des Schulbücher-Verschleißes in den Provinzen das Gutachten abzugeben.

V. Als Oberaufseher des Taubstummen- und Blinden-Institutes hat der Diöcesan-Schulen-

Oberaufseher alle Berichte, Aeußerungen und Verrechnungen dieser Institute an die hohe Landesstelle mit seinem Gutachten einzubegleiten, in den Instituten öfters nachzusehen, ob alles den hohen Anordnungen gemäß geschieht, die halbjährigen Prüfungen daselbst abzuhalten, bey den in Hinsicht dieser Institute angeordneten Commissionen zu erscheinen und über das Lehr-Personale die nähere Aufsicht zu führen.

VI. Im Verhältnisse zum Referenten und Director des Volks-Schulwesens hat der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher

1. die Tage der öffentlichen Schulprüfungen, so wie die Tage der Prüfung der weltlichen und Militär-Präparanden und der Theologen dem Director anzuzeigen, um dabey, wenn es seine Geschäfte erlauben, gegenwärtig zu seyn, und sich von dem Zustande der Lehranstalten und den Fortschritten der Schüler selbst zu überzeugen.

2. Dem Diöcesan-Schulen-Oberaufseher steht es frey, in zweifelhaften Fällen bey dem Director sich Raths zu erhohlen, so wie er auch verpflichtet bleibt, dem Director alle Auskunft zu ertheilen, die derselbe erlangt, um sich die nöthige Kenntniß von dem Zustande des Volks-Schulwesens in der Wiener Erzdiöcese zu verschaffen.

Nro. 310.

Hofkammer-Decret vom 8. August 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Halbjährige Einsendung der Durchschnittspreise des Futters zur Bestimmung des Postritt-Geldes und der Postillions-Trinkgelder.

Die Aufstellung eines festen und bleibenden Systemes, wornach die Postritt-Gebühr und das Postillions-Trinkgeld

zu regeln, und von Zeit zu Zeit zu bestimmen seyn werden, stellt sich um so nothwendiger dar, als gerade diese Gebühren den größten Theil der Regie-Auslagen des Briefpost-Gefälles ausmachen, und auf die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Privat-Postritte wesentlich einwirken.

Die Ausmittelung eines angemessenen Verhältnisses der Postritt-Gebühr zu den Futterpreisen und des Postillions-Trinkgeldes zur Postritt-Taxe kann ohne Schwierigkeit erreicht werden, und dadurch allein nach den verschiedenen Preisen der Fourage in den Provinzen eine denselben entsprechende Bemessung des Rittgeldes und der Gebühr für den Postillion erfolgen.

Der Landesstelle wird daher aufgetragen, die Marktpreis-Tabellen in der Provinz sammeln, und durch die Landes-Buchhaltung daraus die Durchschnittspreise von Hafer, Heu und Stroh berechnen zu lassen, und solche von nun an im Frühjahre und im Herbste eines jeden Jahres, und zwar ganz zuverlässig bis Ende April und letzten September der allgemeinen Hofkammer mit dem Antrage vorzulegen: ob nach Maß der gesunkenen oder gestiegenen Futterpreise die Postritt-Taxe und das Postillions-Trinkgeld in der Provinz für das darauf folgende halbe Jahr herabgesetzt oder erhöhet werden sollen, oder ob diese Gebühren bey dem bestehenden Ausmaße zu belassen seyn werden.

Nro. 311.

Hofkammer-Decret vom 8. August 1824, an das Illyrische Landes-Gubernium, und die dortige Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 19. August 1824.

Künftige Abnahme der tariffmäßigen Brückenmauth für die Federauner Brücke.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu beschließen befunden: daß die für die Federauner Brücke gesetzlich bestehende Mauthgebühr, welche bisher bey der Wegmauth-Station am obern Thore zu Villach zu entrichten war, künftig an der Federauner Brücke selbst eingehoben, und daß zu diesem Ende ein Schranken an dieser Brücke errichtet, und ein eigenes Individuum zu dieser Mauthabnahme aufgestellet werde.

Diese neue Einrichtnng hat mit dem 1. des künftigen Monaths September zu beginnen, und wird mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht: daß an der Federauner Brücke nur die für diese Brücke systemisirte Brückenmauth, nicht aber auch die Wegmauth; — zu Villach am obern Thore aber bloß die Wegmauth, und nur dann auch die Brückenmauth für die Federauner Brücke eingehoben werden dürfe, wenn sich die zu Villach am obern Thore vorkommenden mauthpflichtigen Parteyen mit der Brückenmauth-Bollete für die Federauner Brücke nicht ausweisen können.

Nro. 312.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. August 1824, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Aufhebung der Taxen für die Lehrfähigkeits-Anerkennung der Mitglieder des Piaristen-Ordens.

Die Vorstellung des Böhmisch-Mährischen Piaristen-Provinzials wegen der Aufrechnung von Taxen für die Lehrfähigkeits-Anerkennung und für die geistlichen Ausweihungen der Ordens-Mitglieder wurde hinsichtlich des erstern Gegenstandes an die k. k allgemeine Hofkammer geleitet. Hierauf hat dieselbe unter dem 21. v. M. hierher eröffnet, sie habe beschlossen, nicht nur für die Zukunft die Aufrechnung der Expedits-Taxen bey Anerkennung der Lehrfähigkeit der obbesagten Ordensglieder aufzuheben, sondern auch die Abschreibung der von mehreren derselben in dieser Hinsicht aushaftenden Taxen, dann die Rückzahlung der von einem Ordens-Individuum bereits berichtigten Expedits-Gebühr zu bewilligen.

Dieserwegen habe das General-Hoftaxamt von vorbenannter Hofstelle bereits den Auftrag erhalten, die dießfällige Ausgleichung im ämtlichen Wege mittelst des General-Taxamtes in Prag einzuleiten.

Nro. 313.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 9. August 1824.

Verboth der Zurückhaltung der Militär-Heiraths-Bewilligung von den die obrigkeitlichen Meldzettel ausstellenden Wirthschaftsämtern.

Das k. k. General-Commando hat unter dem 26. Julius 1824, Lit. R. dem Landes-Gubernium eröffnet, daß nach ei-

ner demselben zugekommenen Anzeige des k. k. Feldsuperiorats sich häufig Fälle ereignen, daß die Wirthschafts = Aemter den beurlaubten Militär = Individuen die denselben von ihren Regiments = oder Corps = Commandanten ertheilten Heiraths = Bewilligungen vorenthalten, und ihnen dafür obrigkeitliche Meldscheine ausstellen.

Da nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften jedes Individuum des Militär-Standes sich mit der Heiraths-Bewilligung seines Regiments- oder Corps = Commando bey dem betreffenden Seelsorger vor der Trauung auszuweisen, und letzterer solche als Beleg des Trauungs-Actes im Pfarr-Archive aufzubewahren hat, um hierdurch Unterschleife hintanzuhalten; so werden die k. Kreisämter auf Ansuchen des k. k. General-Commando angewiesen, die Wirthschafts = Aemter und Magistrate vor diesem gesetzwidrigen Verfahren zu warnen, denselben die Ausfolgung der auf ihr Einschreiten von den betreffenden Commanden erhaltenen Heiraths = Bewilligungen an beurlaubte Soldaten zur Pflicht zu machen, und selbe in derley Fällen nur auf die Ausstellung der Meldscheine für die Person der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Braut zu beschränken.

Nro. 314.

Hofkammer-Decret vom 11. Aug. 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 11.; in Mähren und Schlesien, am 18.; im Küstenlande und in Illyrien, am 19.; in Steyermark und Kärnthen, am 20.; in Galizien, am 21.; in Oesterreich ob der Enns, am 22.; und in Böhmen, am 27. August 1824.

Errichtung der Credits-Casse-Abtheilungen in Venedig und Mailand zur Beziehung der Interessen von Staats-Obligationen.

Mit Beziehung auf den §. 2 des Hofkammer-Decretes vom 16. Aprill 1824, womit die Bestimmungen wegen Erleichterung des Interessen-Bezuges von Staats-Obligationen kundgemacht worden sind, wird nun in Folge Hofkammer-Decretes vom 11. August 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß auch zu Venedig und Mailand die Errichtung von Credits-Cassen angeordnet worden ist, wovon die erstere mit 1. August 1824 ihre Wirksamkeit begonnen, die letztere aber mit 1. September 1824 in Wirksamkeit zu treten hat.

Es können dem zu Folge auch bey diesen Credits-Cassen, von dem Beginnen ihrer Wirksamkeit an, die Interessen von den in dem erwähnten Circulare angeführten Obligationen, unter den daselbst kund gemachten Bestimmungen, bezogen werden.

Nro. 315.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 11. August 1824.

Abfuhr der Cameral-Taxen von den Geldstrafen bey Lotto-Patents-Übertretungen.

Zu Folge Finanz-Ministerial-Schreibens vom. 5. d. M. wurde dem Landes-Präsidium mitgegeben, daß die sogenannte 20percentige Cameral-Taxe von den Geldstrafen, womit die Uebertreter des Lotto-Patentes belegt werden, unmittelbar durch das Gubernium in Abzug gebracht, und an das Provincial-Cameral-Zahlamt abgeführt werde.

Da jedoch mit dem Eintritte des Finanz-Systems vom Jahre 1816 der sogenannte Cameral-Fond, welchem diese Cameral-Taxe ursprünglich zugewiesen war, aufgehoben wurde; so kann die bezeichnete Taxe aus diesem geänderten Verhältnisse nur als ein Zuwachs des dem Lotto-Gefälle von dem Strafgelde gesetzlich gebührenden Antheiles betrachtet werden, und es liegt in dem eingeführten Cassen-Systeme, daß sie als solcher in der Gefälls-Verrechnung erscheine, mithin durch die Gefälls-Casse an die Einnahms-Casse geleitet werde, damit die Gefälls-Gebahrung alle Erträgnisse vollkommen umfasse.

Nro. 316.

Hofkanzley-Decret vom 12. August 1824, in Hinsicht der Grundsteuer: an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Inner-Oesterreich, Mähren und Schlesien und in Galizien; in Hinsicht der Gebäude-Classensteuer aber auch: an die Länderstellen in Böhmen, Illyrien und dem Küstenlande. Kundgemacht in Illyrien am 23. September, in Nieder-Oesterreich am 6.

Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuer-Catasters.

Erster Abschnitt.

Von der Evidenzhaltung im Allgemeinen.

§. 1.

Unter der Evidenzhaltung des Catasters wird die Aufnahme und Berücksichtigung der im Laufe der Zeit sich fortwährend ergebenden Veränderungen im Objecte der Besteuerung und der Person des Besitzers verstanden.

§. 2.

Sie hat zum Zwecke, die Entrichtung der Steuern nach den von Zeit zu Zeit vorkommenden Aenderungen zu ordnen, und in einzelnen Fällen nach den vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen die Steuerabschreibung zu veranlassen.

§. 3.

Die Evidenzhaltung liegt den Steuerbezirks-Obrigkeiten für den Umfang ihres Steuerbezirkes ob, und zerfällt

nach den Hauptabtheilungen der ihnen zur Einhebung zugewiesenen Grundsteuer im ausgedehnten Verstande: in die Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer, und in die Evidenzhaltung der Gebäudesteuer.

Zweyter Abschnitt.

Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer.

§. 4.

Bey der eigentlichen Grundsteuer kommen Aenderungen:

I. im Objecte derselben,

II. in der Person des Besitzers vor.

§. 5.

I. Die Aenderungen im Objecte treten ein:

a) wenn dasselbe ganz zu Grunde geht; wenn es durch Erderschütterungen oder Wasserströme vernichtet wird, und aufhört nutzbringend zu seyn.

b) Wenn das Object außer culturfähigen Stand kommt, nähmlich: Grundstücke versandet, verschlämmt, mit Steinen überzogen, sohin in diesem Zustande keines Ertrages fähig werden.

c) Wenn Grundstücke aus einer Cultur-Gattung in eine andere gebracht, z. B. aus Aeckern Weingärten, aus Weingärten Aecker, Wiesen aus Aeckern oder aus Waldungen u. dgl. gemacht werden.

d) Bey Aenderung der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke, bey der Umstaltung von Dominical- in Rustical-Grundstücke, von Hausgründen in Ueberlandgründe, und umgekehrt.

e) Wenn ganz neue Objecte entstehen. Durch den veränderten Lauf von Flüssen kommen productive Oberflächen zum Vorscheine, die als Flußbeete kein Object des Catasters waren. Anspülungen bringen fruchtbares Erdreich auf Flächen, die vorher unbenutzbar waren.

§. 6.

In den unter a) und b) bemerkten Fällen, wenn das Object ganz zu Grunde geht, oder wenn es außer culturfähigen Stand kommt, wird die Steuer von dem Verwaltungsjahre angefangen, welches auf jenes folgt, in welchem das Grundstück zu Grunde gegangen ist, gänzlich abgeschrieben. Werden aber außer culturfähigen Stand gesetzte Grundstücke in der Folge wieder in die Cultur gebracht, so tritt mit diesem Zeitpuncte auch wieder die Steuerverbindlichkeit ein. Die wirkliche Zahlung der Steuer wird aber erst dann gefordert, wenn die Reihe der Jahre um ist, die zur Aufmunterung der Cultur oder Gründe als steuerfreye Jahre nach den bestehenden positiven Verordnungen bestimmt sind.

§. 7.

Die zu c) und d) erwähnten Aenderungen der Cultur-Gattung und der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke werden bey der Besteuerung während der Dauer des provisorischen Catasters nicht berücksichtiget, und sind daher auch kein Gegenstand der Evidenzhaltung.

§. 8.

In dem unter e) angedeuteten Falle der Aenderung durch das Entstehen ganz neuer Objecte muß unterschieden werden, ob dasselbe sogleich fruchtbringend ist, oder ob

es nur durch die Verwendung eines besonderen Cultur-Aufwandes kann fruchtbringend gemacht werden.

Im ersten Falle wird es sogleich in die Versteuerung gezogen; im zweyten Falle aber wird die Steuerzahlung erst dann gefordert, wenn der gesetzliche Termin der Steuerfreyheit um ist.

§. 9.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

a) wenn ganze Besitzkörper, ganze Bauerngüter oder Höfe von einem Besitzer an einen anderen übertragen werden;

b) wenn Eine oder mehrere ganze Parzellen von ihrem dermahligen Besitzer an einen anderen gelangen;

c) wenn von einer Parzelle nur ein Theil an einen anderen Besitzer übergeht.

§. 10.

Da die Person des Besitzers auf die Steuerschuldigkeit des Objectes keinen Einfluß nimmt, so findet zwar bey diesen Aenderungen keine Aenderung in der Steuerbemessung Statt; sie sind aber für die Einhebung der Steuer von dem höchsten Interesse, und müssen daher nach den in dem dritten Abschnitte folgenden Bestimmungen fortwährend in der genauesten Evidenz gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Veränderung im Grundsteuer-Cataster.

§. 11.

Jede Aenderung in dem Objecte oder in der Person des Besitzers muß von dem Steuerpflichtigen bey der Steuer-

bezirks = Obrigkeit längstens bey dem Eintritte der auf die Aenderung zunächst folgenden Zahlungs = Rate angemeldet werden.

§. 12.

Die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen muß in den, in den §. 6 und 8 bemerkten Fällen der Aenderung im Objecte auf die nähmliche Art untersucht und nachgewiesen werden, welche für Elementar = Unfälle vorgeschrieben ist. In den §. 9 bemerkten Fällen der Aenderung in der Person des Besitzers hingegen muß die Angabe der Besitzveränderung immer durch den Besitz = Extract aus dem Grundbuche oder der Landtafel erwiesen werden.

§. 13.

Zur Controlle der Anmeldung der Aenderungen und der Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben hat sich die Steuerbezirks = Obrigkeit mit allen Grundobrigkeiten, die in ihrem Bezirke Unterthanen haben, in das Einvernehmen zu setzen, und sich periodisch die Auszüge der vorgekommenen Besitzveränderungen zu verschaffen.

§. 14.

Die Steuerbezirks = Obrigkeit führet für jede Steuergemeinde ein nach dem beyliegenden Formulare A eingerichtetes Evidenzhaltungs = Register.

§. 15.

Wird eine Aenderung angemeldet, ist die Richtigkeit derselben nachgewiesen, und ist sie nach den, in den §. 6, 8 u. 9 ertheilten Bestimmungen zur Berücksichtigung geeignet, so wird in den, im §. 6 und 9 bemerkten Fällen die topogra=

phische Zahl des betreffenden Grundstückes in der Grundertrags-Matrikel der Gemeinde nachgeschlagen, und dasselbe mit seinem bisherigen Ansatze in das Evidenzhaltungs-Register übertragen, der Nahme des Eigenthümers in der Ertrags-Matrikel mit rother Dinte unterstrichen, und in der Anmerkung die Postenzahl, unter welcher diese Uebertragung in dem Register vorkommt, auf folgende Art gesetzt: Sieh E. R. Post-Nr.

§. 16.

Betrifft die Aenderung Einen der im §. 6 bemerkten Fälle der Steuerabschreibung, so wird die Aenderung in dem Evidenzhaltungs-Register mit Beyfügung des Zeitpunctes, in welchem dieselbe Statt hatte, angedeutet, die darauf folgenden Rubriken „Ansatz nach der eingetretenen Aenderung" durchpunctirt, und endlich in der Rubrik „Abfall" dieser ausgewiesen, mit der Steuereinhebung und Löschung des Grundstückes in dem Grundertragsbogen des bisherigen Besitzers aber in so lange inne gehalten, bis die völlige Abschreibung nach den unten im sechsten Abschnitte folgenden Bestimmungen geschehen kann.

§. 17.

Tritt dagegen nach dem §. 8 ein Zuwachs ein, oder kommt ein durch längere Zeit außer culturfähigen Stand gekommenes Grundstück wieder in die Cultur, so werden die ersten Rubriken des Evidenzhaltungs-Registers „bisheriger Ansatz in der Ertrags-Matrikel," da das Grundstück keinen solchen hatte, durchpunctirt, die eingetretene Aenderung und ihr Zeitpunct angedeutet, dem

Grundstücke eine neue topographische Nummer gegeben, und sowohl die Rubrik „Ansatz nach der eingetretenen Aenderung" als „Zuwachs" mit Berücksichtigung der Culturs-Gattung ausgewiesen.

Solche Grundstücke sind übrigens sogleich in die Grundertrags-Matrikel mit einer neuen, nach der letzten Nummer derselben fortlaufenden Zahl, und mit dieser Zahl auch in den individuellen Grundertragsbogen ihres Besitzers einzutragen, und in der Rubrik „Anmerkung" der Grundertrags-Matrikel und des individuellen Bogens mit Berufung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers der Zeitpunct anzusetzen, in welchem ein solches Grundstück nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Steuerzahlungs-Verpflichtungen kommt. Dabey versteht es sich von selbst, daß, wenn der Besitzer, dem ein solches Grundstück zuwächst, noch nicht in der Grundertrags-Matrikel erscheint, für denselben ein eigener individueller Bogen verlegt werden müsse.

§. 18.

Bey Veränderung in der Person des Besitzers, bey welchen ganze Besitzungen an einen anderen Besitzer gelangen, werden zwar alle zu denselben gehörigen topographischen Nummern, jedoch ohne die §. 15 vorgeschriebene Vereinzelung, in das Evidenzhaltungs-Register übertragen; die ganze Aenderung erhält in demselben nur Eine Postenzahl; die topographischen Nummern, welche das ganze übertragene Besitzthum constituiren, werden neben einander aufgeführt, wie es das Beyspiel im Formulare zeigt; der neue Besitzer wird in die dazu in der „An-

satz nach der eingetretenen Aenderung" bestimmten Rubrik aufgeführt; die Beziehung auf die vorstehenden topographischen Nummern angesetzt, und die Rubriken „Abfall" und „Zuwachs" durchpunctirt. Zugleich wird dem neuen Besitzer ein neuer individueller Grundertragsbogen mit Beziehung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers ausgefertigt, und der Grundertragsbogen des alten Besitzers vernichtet. In der Grundertrags-Matrikel hingegen muß bey jeder einzelnen topographischen Nummer eines solchen Besitzthumes die Beziehung auf das Evidenzhaltungs-Register angesetzt werden.

§. 19.

Bey Besitzveränderungen, wo nur einzelne Parzellen von einem Besitze an einen anderen gelangen, wird hinsichtlich der Uebertragung aus der Grundertrags-Matrikel in das Evidenzhaltungs-Register nach den Bestimmungen des §. 15 vorgegangen, und das Grundstück, bey welchem die Aenderung eingetreten ist, durch alle Rubriken in das Register übertragen; zugleich aber die abgetretene Parzelle in dem Grundertragsbogen des alten Besitzers gelöscht, und die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers beygefügt, dagegen aber dem Grundertragsbogen des neuen Besitzers unter gleicher Beyfügung der Postenzahl eingeschaltet.

Besitzt derselbe noch keinen Grundertragsbogen aus dieser Steuergemeinde, so wird ihm für diese Parzelle ein besonderer Bogen unter den gleichen Bestimmungen ausgefertiget.

§. 20.

Bey Theilungen von Parzellen geschieht die Untertheilung nach den für die factische Berichtigung bey Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgezeichneten Normen, und wird gleichfalls durch Buchstaben in der Rubrik „Grundzertheilungs-Lit.“ ersichtlich gemacht. Die Uebertragung aus der Grundertrags-Matrikel in das Evidenzhaltungs-Register und in die individuellen Grundertragsbogen der Theilnehmer aber geschieht nach den in den vorstehenden Paragraphen ertheilten Bestimmungen.

§. 21.

Fällt mit einer bereits in das Evidenzhaltungs-Register übertragenen Besitzung oder topographischen Nummer eine neue Aenderung vor; so wird sie in demselben, wie bey der ersten Aenderung, in eine neue Postenzahl übertragen, die alte mit rother Dinte unterstrichen, und in der Rubrik „Anmerkung“ der gelöschten Post die neue Zahl, in der gleichen Rubrik der neuen Post aber die gelöschte Zahl eingetragen.

Zugleich wird die neue Postenzahl in der Grundertrags-Matrikel bey allen topographischen Nummern, auf welche sie Bezug hat, in der Anmerkung beygesetzt, und die dort von der früheren Uebertragung angesetzte ältere Zahl mit rother Dinte unterstrichen.

Vierter Abschnitt.

Evidenzhaltung der Gebäude=Classensteuer.

§. 22.

Auch bey der Gebäude=Classensteuer fallen die Aenderungen entweder

I. in dem Objecte, oder

II. in der Person des Besitzers vor.

§. 23.

In dem Objecte treten Aenderungen ein:

a) wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht:

b) wenn neue Gebäude errichtet, oder

c) schon bestehende erweitert werden.

§. 24.

In dem unter a) bemerkten Falle verschwindet das steuerbare Object ganz oder zum Theile; es muß daher auch die auf demselben angelegte Steuer ganz oder zum Theile, und in so lange abgeschrieben werden, bis das Gebäude nach seiner allenfälligen Wiedererbauung in die Steuerzahlungs=Verbindlichkeit wieder eintritt.

§. 25.

In den unter b) und c) angedeuteten Fällen vermehrt sich das Object der Häuser=Classensteuer.

Die nach b) entstandene Vermehrung kann aber gleichfalls erst nach Ablauf der gesetzlichen Baufreyjahre in die Versteuerung gezogen werden.

§. 26.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

a) wenn ein Gebäude von einem Besitzer auf einen anderen, oder

b) wenn es von einem steuerpflichtigen Besitzer in das öffentliche Eigenthum zu öffentlichen Zwecken übergeht.

§. 27.

Die Evidenzhaltung der ersten dieser Aenderungen ist für die Einbringlichkeit der Steuer vom höchsten Interesse; die der zweyten aber zur Abschreibung des Steuerbetrages, in so lange das Gebäude in dem Besitze des Staates bleibt, wichtig.

Fünfter Abschnitt.

Aufnahme der Veränderungen im Gebäude-Classensteuer-Cataster.

§. 28.

Die Aenderungen in dem Objecte der Gebäude-Classensteuer sind, so wie jene in dem der eigentlichen Grundsteuer, bey der Steuerbezirks-Obrigkeit anzumelden, welche zur Bestätigung ihrer Richtigkeit und zu ihrer Controlle nach den §. 12 und 13 angedeuteten Bestimmungen zu verfahren hat.

§. 29.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hält für diese Aenderungen ein eigenes Evidenzhaltungs-Register des bestehenden Verzeichnisses der Häuser jeder Steuergemeinde nach dem beyliegenden Formulare B.

§. 30.

Die angemeldete und richtig befundene Veränderung wird in der Art aufgenommen, daß das Gebäude aus dem

Verzeichnisse der Häuser mit seinem bisherigen Ansatze in das Evidenzhaltungs-Register übertragen, der Nahme des Eigenthümers in dem Verzeichnisse mit rother Dinte unterstrichen, und in der Rubrik „Anmerkung" des Verzeichnisses die Postenzahl gesetzt wird, unter welcher es in dem Register erscheint. Z. B. Sieh H. E. R. Post-Nr.

§. 31.

Begründet die vorgefallene Aenderung eine gänzliche oder theilweise Nachsicht an der Gebäudesteuer, so wird die eingetretene Aenderung mit Beyfügung des Zeitpunctes angedeutet, die darauf folgende Rubrik: „Ansatz nach der eingetretenen Aenderung" aber, in dem Falle, als die Steuer ganz abgeschrieben werden soll, durchpunctirt; wenn diese Abschreibung aber nur theilweise geschieht; das heißt: das Haus in Folge der Statt gehabten Aenderung nur in eine geringere Classe zu setzen kommt, hiernach ausgefüllt, der Abfall ausgewiesen, die Löschung oder Verminderung der in dem Steuerbüchel des Besitzers eingetragenen Classensteuer oder Abschreibung des entfallenden Betrages, so wie die Einhebung desselben aber, bis zur bewilligten endlichen Abschreibung von der hierzu berufenen Behörde, einstweilen verschoben.

Wird ein Gebäude, welches ganz oder theilweise aus der ursprünglichen Versteuerung gebracht worden ist, wieder aufgebauet, oder erhält es die vorige, oder eine noch größere Ausdehnung wieder; so wird diese Wiederherstellung als eine neue Aenderung nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen behandelt.

§. 32.

Tritt durch ein neuerbautes Haus ein Zuwachs ein, so werden in dem Evidenzhaltungs-Register die Rubriken „bisheriger Ansatz" durchpunctirt; in der Rubrik „eingetretene Aenderung" der neue Bau und der Zeitpunct seiner Vollendung angedeutet, und hiernach die folgenden Rubriken nach dem wirklichen Befunde ausgefüllt, endlich der Zuwachs, die Anzahl der steuerfreyen Jahre, und das Jahr, in welchem das Haus in die Besteuerung tritt, nachgewiesen. Zugleich wird ein solches Gebäude unter der fortlaufenden Nummer in das Verzeichniß der Häuser eingetragen.

§. 33.

Bey Vergrößerung der Gebäude wird der bisherige Ansatz aus dem Häuserverzeichnisse aufgenommen, die eingetretene Aenderung und der Zeitpunct ihrer Vollendung angedeutet, im Uebrigen aber bey Ausfüllung der folgenden Rubriken nach den obigen Bestimmungen mit dem Unterschiede vorgegangen, daß in dem Falle, wo das Gebäude nur vergrößert wird, in dem Verzeichnisse für die Vergrößerung nicht eine neue Nummer, sondern nur unter der alten ein Untertheilungsbuchstabe eröffnet wird, unter welchem die Vergrößerung erscheint.

§. 34.

Die Veränderungen in der Person des Besitzers, in so fern sie zwischen Privat-Personen Statt finden, haben lediglich die Folge, daß der neue Hausbesitzer in dem „Ansatze nach der eingetretenen Aenderung" erscheint.

Geht aber das Gebäude in das Eigenthum des Staates oder zu solchen öffentlichen Zwecken über, durch welche die Steuerfreyheit gesetzlich begründet ist; so wird dieses in der Rubrik „eingetretene Aenderung" angedeutet, und hiernach der Abfall ausgewiesen.

§. 35.

Jede mit einem bereits in das Evidenzhaltungs-Register erscheinenden Gebäude vorfallende weitere Aenderung wird unter einer neuen Postenzahl ersichtlich gemacht, und dabey nach den §. 21 ertheilten Bestimmungen vorgegangen.

Sechster Abschnitt.

Einsendung der Evidenzhaltungs-Resultate.

§. 36.

Die Aenderungen, welche nach den obigen Bestimmungen einen Abfall oder Zuwachs an der Grund- oder Gebäude-Classensteuer zur Folge haben, müssen sechs Wochen vor dem Ablaufe jedes Verwaltungsjahres aus dem Evidenzhaltungs-Register der betreffenden Steuergemeinde ausgezogen, und von der Steuerbezirks-Obrigkeit in einem eigenen Ausweise dem vorgesetzten Kreisamte in dem oben festgesetzten Termine bey Vermeidung eines Pönfalles von 10 fl. M. M. vorgelegt werden.

§. 37.

Der nach dem beyliegenden Formulare C zu verfassende Ausweis der Evidenzhaltungs-Resultate der Grundsteuer enthält: die Posten-Nr. und den Nahmen der Steuer-

gemeinde, die Postenzahl, unter welcher die Aenderung in dem Evidenzhaltungs-Register erscheint, die topographische Nr. und die übrige Qualification des Grundstückes, die eingetretene Aenderung und ihren Zeitpunct, und endlich bey dem Abfalle den Betrag, welcher für das Jahr, in welchem die Aenderung in dem Cataster berücksichtiget wird, abzuschreiben kommt.

§. 38.

Der Ausweis der Evidenzhaltungs-Resultate der Gebäude-Classensteuer wird nach dem anliegenden Formulare D verfaßt, und in demselben gleichfalls jede einzelne, Abfall oder Zuwachs begründende Post des Evidenzhaltungs-Registers aufgenommen und durchgeführt.

§. 39.

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten, bey welchen keine Veränderungen, die einen Abfall oder Zuwachs an der Steuer zur Folge haben, vorgekommen sind, haben die negative Anzeige in dem §. 36 festgesetzten Termine und unter der in demselben festgesetzten Strafe zu erstatten.

§. 40.

Das Kreisamt verfaßt aus den eingelangten Ausweisen der Steuerbezirks-Obrigkeiten die Hauptausweise über die Evidenzhaltungs-Resultate abgesondert für die Grundsteuer und die Gebäude-Classensteuer für den ganzen Kreis, und begleitet beyde mit den einzelnen Eingaben der Steuerbezirks-Obrigkeiten belegt, und mit seinen allfälligen Bemerkungen längstens binnen vierzehn Tagen an die Pro-

vinzial = Commission, welche dieselben richtig stellt, und hiernach die Steuer = Repartition für das eintretende Verwaltungsjahr errichtet.

§. 41.

Die nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des provisorischen Catasters entfallenden oder zuwachsenden Steuerbeträge haben nur individuellen Einfluß auf die einzelnen, im Falle der Veränderung befindlichen Contribuenten, keineswegs aber auf die Repartition der Postulat=Summe im Ganzen: es werden schin die Abfälle eben so wenig auf das Concretum repartirt, als die Zuwächse eine Veränderung im Concreto zur Folge haben; sondern die ersteren werden von den Finanzen als Einbuße getragen, und die letzteren kommen ihnen als Ueberschüsse der Postulat=Summe zu Guten.

§. 42.

Nachdem die Ausweise der Evidenzhaltungs = Resultate von der Provinzial = Commission geprüft, und nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Paragraphes bey der Repartition berücksichtiget worden sind, gelangen sie von derselben an die Behörde, welche die Ausschreibung der Steuer bekannt gibt, und durch diese mittelst des Kreisamtes an die Steuerbezirks = Obrigkeit. Die Steuerbezirks=Obrigkeit hat hiernach die individuellen Ab = und Zuschreibungen zu veranlassen, und die berichtigten Steuerbeträge sowohl in dem individuellen Grundertragsbogen, als auch in dem Steuerbüchel vorzumerken.

§. 43.

Die Aenderungen, welche nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des Catasters, eine Aenderung in der Steuer zur Folge haben, werden immer erst im nächsten darauf folgenden Verwaltungsjahre bey der Ausmaß berücksichtiget; im Laufe des Jahres findet in dieser Beziehung, jedoch unbeschadet der Bestimmung bey Elementar-Unfällen, keine Aenderung im Cataster Statt.

§. 44.

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten sind nicht berechtiget, für die Aufnahme einer Veränderung, für die dadurch nothwendig gewordene Ausfertigung eines neuen Grundertragsbogens, oder für die Abschreibung des Steuerbetrages eine Gebühr von den Steuerpflichtigen zu verlangen; sondern sie müssen sämmtliche Kosten der Evidenzhaltung aus den ihnen für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer bewilligten zwey Percenten bestreiten.

Siebenter Abschnitt.

Controlle der Evidenzhaltung.

§. 45.

Die Controlle der Evidenzhaltung liegt dem Kreisamte ob, welches sich bey Gelegenheit der Kreis- und anderen ämtlichen Bereisungen, oder in besonderen Fällen durch eine eigens abzusendende Commission die Ueberzeugung verschaffen wird, ob die Evidenzhaltungs-Register, der vorstehenden Belehrung gemäß, geführt werden.

§. 46.

Bey Entdeckung von Nachlässigkeit, Saumseligkeit im Eintragen der zur Kenntniß der Steuerbezirks-Obrigkeit gelangten Veränderungen oder absichtlichen Unrichtigkeiten, wird gegen den schuldtragenden steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten nach dem §. 32 der Instruction für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgegangen werden.

Formular C. zu §. 37.

A u s

der Evidenzhaltungs-Resultate der Grundsteuer

der Steuer-Gemeinde			des Grundstückes								
						Flächenmaß		jährliche			
								Geldertrag-niß		Steuer-Gebühr	
Posten-Nr.	Nahme.	Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers.	topographische Nr.	Grundzertheilungs-Lit.	Culturs-Gattung.	Joch	□ Kl.	fl.	kr.	fl.	kr.

Kreis: Steuerbezirk:

weis

im Steuerbezirke N. N. für das Jahr 182

an der jährlichen Steuer-Gebühr.						
Eingetretene Aenderung u. deren Veranlassung.	Abfall für das eintretende Jahr 182		Zuwachs für das eintretende Jahr 182			Anmerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular D. zu §. 38.

Aus

der Evidenzhaltungs-Resultate der Gebäudesteuer

Der Steuer-Gemeinde		Der Ortschaft		Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers.	Des Gebäudes			Eingetretene Aenderung.
Posten-Nr.	Nahme.	Posten-Nr.	Nahme.		Haus-Nr.	Gattung.	Bisherige Classe.	

Kreis: Steuerbezirk:

weis

im Steuerbezirke N. N. für das Jahr 182

Hiernach entfallende Classe	An der jährlichen einfachen Haussteuer.				Anmerkung.
	Abfall für das eintretende Jahr 182		Zuwachs für das eintretende Jahr 182		
	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nro. 317.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 12. August 1824.

Quartiers-Competenz für die Regiments-Werbbezirks-Revisoren und Conscriptions Kanzleyen.

Nach dem 49. §. des Conscriptions-Systems vom 25. October 1804 hat das Land die Unterkunft des Conscriptions-Revisors und seiner Kanzley aus dem Militär-Bequartirungsfonde zu bestreiten.

Es gebührt demnach dem Conscriptions-Revisor für seine Person das Quartier nach seinem Officiers-Charakter, und zur Kanzley, in welcher nach Inhalt des gleich angeführten Paragraphes des Conscriptions-Patentes die militärischen Conscriptions-Bücher aufzubewahren und alle Conscriptions-Geschäfte abzuthun sind, nach dem von der k. k. Hofkanzley bestimmten Competenz-Ausmaße vom 28. Februar 1824 ein eigenes, jederzeit schon mit Rücksicht auf obiges Raumerforderniß auszumittelndes Zimmer.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann dem Lande nicht zugemuthet werden, für die Werbbezirks-Revisoriate nebst der obigen Quartier- und Kanzley-Competenz noch mehrere Behältnisse zum Archive oder zur Aufbewahrung der Conscriptions-Bücher einzuräumen und zu verzinsen.

Die k. Kreisämter werden daher beauftragt, die dermahligen Quartier- und Kanzley-Localitäten der Werbbezirks-Revisoriate, so weit sie das oberwähnte gesetzliche Competenz-Ausmaß wie immer übersteigen, im Einvernehmen mit den betreffenden Werbbezirks-Regimentern auf die Competenz zurückzuführen, hierdurch die dem Bequar-

tirungs-Fonde etwa zugegangene ungebührliche Zinszahlung zu beheben, und von dem Vollzuge die Anzeige dem Landes-Gubernium zu erstatten.

Nro. 318.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. August 1824, an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen.

Vorschrift bey Anträgen zu Remunerationen für Lehrer in Beziehung auf den Wiederhohlungs-Unterricht.

Die höchst bewilligten Remunerationen für die ausgezeichnetesten Lehrer bey dem Wiederhohlungs-Unterrichte sind von der Landesstelle künftig in Conventions-Münze hierorts anzutragen.

Um jedoch dem ohnehin so geschwächten Schul-Fonde die möglichste Schonung zu gewähren, haben die Consistorien nur für die ganz besonders ausgezeichneten und dabey dürftigeren Lehrer auf Geld-Remunerationen anzutragen, und für die besser dotirten Lehrer Ehrenbelohnungen, andere Auszeichnungen und Aufmunterungen in Vorschlag zu bringen.

Nro. 319.

Hofkanzley-Decret vom 14. August 1824, an das Galizische Landes-Gubernium.

Nichtvidirung der bloß auf Reisen in den Ungarischen Provinzen lautenden Reisepässe Ungarischer Unterthanen von den Galizischen Behörden.

Die königl. Ungarische Hofkanzley ist zur unangenehmen Kenntniß gelangt, daß Ungarische Unterthanen auf ihren Pässen, welche für Reisen innerhalb des Königreichs Ungarn ausgestellt waren, die Vidirung der Galizischen

Behörden erhalten haben, wodurch denselben die Einwanderung nach Pohlen erleichtert wird.

Um dieser Umgehung der Ordnung vorzubeugen, hat das Gubernium sämmtliche dortige Kreisämter anzuweisen, keinem Ungarischen Unterthane den Reisepaß, wenn er bloß auf Ungarische Provinzen lautet, zu vidiren; sondern vielmehr dergleichen Unterthanen, im Falle sie die Vidirung solcher Pässe verlangen, oder gar keinen Paß haben, an ihre Obrigkeiten zurückzuweisen, oder nach Umständen mit Schub zurück zu befördern.

Nro. 320.

Hofkanzley-Decret vom 16. August 1824, an das Gubernium in Triest. Kundgemacht am 11. September 1824.

Vorsichten bey Beförderung des Pulver-Verschleißes von den befugten Pulver- und Salniter-Trafficanten in Fiume. Aufstellung eines Pulver- und Salpeter-Trafficanten in Mitterburg.

In Folge Decretes der k. k. vereinten Hofkanzley vom 14. v. M. wird Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Zur Beförderung des Pulver-Verschleißes in dem Fiumaner Gebiethe ist nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe, dann mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, der k. k. Hofkanzley, und der königl. ungarischen Hofkanzley gemeinschaftlich beschlossen worden: den befugten Pulver- und Salpeter-Trafficanten in Fiume, welche ihre aus dem Magazine zu Carlstadt zu beziehenden Verschleiß-Artikel bisher nur zum Bedarfe für die Stadt und den Freyhafens-Bezirk Fiume verwenden durften, die Bewilligung zu ertheilen, künftig ihren Verschleiß auch in das Inland über die Zoll-Linie herein ausdehnen zu

können, wobey jedoch nachstehende Vorsichten zu beobachten seyn werden:

1. haben die Pulver- und Salpeter-Trafficanten noch ferner wie bisher den Bezug des Materials durch die Certificate vom Carlstädter-Magazine auszuweisen,

2. haben dieselben den Parteyen die gedruckten Verschleißzetteln zu verabfolgen, welche von den Zollämtern gegen Ausstellung einer Frey-Bollete abzustreifen, und dem mit der Controlle beauftragten Artillerie-Districts-Commando zur nachträglichen Einsicht von Zeit zu Zeit zuzusenden seyn werden.

3. Ist das Artillerie-Districts-Commando von dem jedesmahligen Bezuge des Pulvers der Trafficanten durch das Verschleiß-Magazinsamt zu verständigen,

4. Endlich haben sich jene Insassen des Mitterburger Kreises, die ihren Pulverbedarf in Fiume einkaufen wollen, von Seite ihrer Obrigkeit hierzu Erlaubnißscheine zu verschaffen, welche sohin bey der Pulver-Ausfuhr aus Fiume an der Zoll-Linie gegen sonst zu erwartende Zurückweisung des Pulvers, sammt den gedruckten Verschleißzetteln abzugeben, und dafür von dem Zollamte eine Frey-Bollete abzureichen seyn wird. Vierteljährig haben dann die Zollämter die Erlaubnißscheine den betreffenden Bezirks-Commissariaten zuzusenden.

Zugleich ist man übereingekommen, einen neuen Pulver- und Salpeter-Trafficanten in Mitterburg, wo nach der Abtretung des Fiumaner Kreises an das Königreich Ungarn ein Kreisamt errichtet worden ist, zu bestellen, um den Einwohnern, der dortigen Gebirgsgegenden die Mittel zur Beyschaffung ihres Pulverbedarfes zu erleichtern.

Unter Einem wurden die k. k. Militär-Behörden beauftragt, hiernach das Nöthige an die betreffenden Artillerie-Commanden zu erlassen, und damit kein Material von fremden Schiffen, oder vom Auslande bezogen werde, dem gemachten Antrage gemäß die Trafficanten zu Fiume und Mitterburg zu verpflichten, über den Bezug und Verschleiß des Pulvers und Salpeters besondere Journale zu führen, und darin jede Material-Empfangs- und Ausgabspost auszuweisen.

Zugleich wurde diese nähmliche Ausdehnung auf Triest unter den nähmlichen Bedingnissen und Vorsichten anzuwenden beschlossen.

Nro. 321.

Justiz-Hofdecret vom 14. August 1824, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Benehmen bey Substitutionen, und in dem dießfälligen Decrete auszudrückende Umstände.

In Zukunft ist einem jeden zu einer Substitution berufenen Individuum von seiner vorgesetzten Behörde ein eigenes Decret auszufertigen, und in demselben die Stelle, so ihm zu supliren aufgetragen wurde, nebst dem Umstande, ob er diese Stelle ausschließend, oder zugleich mit seinen eigenen Dienstobliegenheiten zu versehen habe, bestimmt auszudrücken.

Nro. 322.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 14. August 1824.

Abstellung der bey den öffentlichen Jahrmärkten ausgeübt werdenden Unfüge.

Es ist zur Kenntniß der Landesstelle gebracht worden, daß in Böhmen an vielen Orten bey Abhaltung der öffent-

lichen Jahrmärkte sich mancherley Unfüge erlaubt werden, indem eines Theils einzelne Gattungen von Gewerbsleuten bey dem Verkaufe ihrer Waaren und Erzeugnisse nur auf gewisse Stunden des Tages beschränkt werden, andern Theils die fremden Gewerbsleute den einheimischen Gewerbsgenossen für den Beschau der zum Markte gebrachten Waaren eine Beschaugebühr entrichten müssen.

Da ein derley Verfahren gegen die bestehenden bestimmten Vorschriften verstoßt und die Marktfreyheit beeinträchtiget; so wird den k. Kreisämtern der Auftrag ertheilt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in den unterstehenden Kreisen die gerügten Unfüge bestehen, und falls welche vorgefunden werden sollten, solche sogleich abzustellen und auf die Befolgung der bestehenden, die Jahrmarktsfreyheit bezielenden gesetzlichen Vorschriften zu dringen.

Nro. 323.

Justiz-Hofdecret vom 14. August 1824, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg.

Aufstellung des Landgerichtes Kastelreuth als landesfürstliches Gericht III. Classe; Vereinigung des Gerichtes Tiers mit dem landesfürstlichen Gerichte Korneid.

Die Beylage *) enthält das von der k. k. vereinten Hofkanzley am 14. Julius 1824 erlassene Hofdecret, betreffend die Creirung des Landgerichtes Kastelreuth, als landesfürstliches Gericht III. Classe, und die Vereinigung des Gerichtes Tiers mit dem landesfürstlichen Gerichte Korneid.

Beylage *).

Seine Majestät geruhten die Heimsagung des Patrimonial-Gerichtes Kastelreuth zu genehmigen; es hat daher

bey den durch die Heimsagung des Gerichtes Kastelreuth veränderten Verhältnissen von dem Hofkanzley-Decrete vom 23. October 1822, wegen Vereinigung des Gerichtes Völs mit dem landesfürstlichen Gerichte Korneid wieder abzukommen.

Dagegen ist das alte Gericht Völs von dem bisher damit vereinigt gewesenen alten Gerichte Tiers zu trennen, und aus ersterem in Vereinigung mit dem heimgesagten Gerichte Kastelreuth ein neues landesfürstliches Gericht III. Classe, welches zu Kastelreuth seinen Sitz haben soll, zu bilden, das alte kleine Gericht Tiers aber mit dem landesfürstlichen Gerichte Korneid zu vereinigen.

Nro. 324.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. August 1824.

Verfahren bey der Verleihung der Landkutscher-Befugnisse.

Ueber eine von mehreren Postämtern wegen Beeinträchtigungen durch die allzugroße Vermehrung der Landkutscher geführte Beschwerde ist dem Landes-Gubernium mit Hofkanzley-Decrete vom 23. Julius 1824 bedeutet worden: daß sich bey Verleihung der Befugnisse zur Landkutscher-Nahrung bloß nach den allgemeinen Gewerbsvorschriften zu achten, und auf deren genaue Befolgung von Seite der Ortsbehörden zu wachen sey.

Die k. Kreisämter erhalten demnach den Auftrag, den Inhalt des bezogenen Hofkanzley-Decretes den unterstehenden Dominien und Magistraten zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt zu machen, und über dessen genaue Befolgung genau zu wachen.

Nro. 325.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 16. August 1824, an sämmtliche Länder-Chefs und Zollgefällen-Administrationen, mit Ausnahme von Dalmatien. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, in Mähren und Schlesien, am 17.; in Oesterreich ob der Enns, in Steyermark und Kärnthen, am 18.; in Illyrien, am 19.; im Küstenlande, in Tirol und Vorarlberg, am 20.; in Galizien, am 21. August 1824.

Bestimmung des Eingangs-Zolles von Cacao-Bohnen, Cacao-Schalen und Kaffeh.

In Folge Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums wird hiermit zum allgemeinen Nachverhalte bekannt gemacht: daß der Eingangs-Zoll von Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen und vom Kaffeh vom Centner Netto auf zwanzig Gulden festgesetzt sey, und daß die zur Verzollung dieser Artikel berechtigten Zollämter beauftragt seyen, diese Zollsätze alsogleich in Anwendung zu bringen.

Nro. 326.

Hofkanzley-Decret vom 16. August 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Einziehung aller entbehrlichen Ehrenposten und Wachen bey Ärarial-Gütern.

Die Beschränkung der Garnisons-Truppen auf einen geringeren Locostand bringt im Vergleiche mit den der dienstbaren Mannschaft zugewiesenen Verpflichtungen mitunter eine sehr empfindliche Anstrengung der Garnisons-Abtheilungen hervor. Es muß daher in allen Wegen da-

für gesorgt werden, ihnen keine, als durch die strenge Nothwendigkeit gebothene Leistungen aufzulegen.

In dieser Hinsicht ist die Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe darin überein gekommen, alle entbehrliche Ehrenposten und Wachen bey den Aerarial-Gütern einzuziehen. Der k. k. Hofkriegsrath hat daher dem General-Commando einen Ausweis der gegenwärtig zum Behufe des Militär-Dienstes bestehenden Wachen und Dienstposten nebst dem Gutachten, welche hiervon entweder vermindert oder ganz eingezogen werden können, abgefordert. Um diesen Vorschlag auch über jene Posten, welche zu den Diensten der übrigen Verwaltungszweige verwendet werden, ausdehnen zu können, wird die Landesstelle angewiesen, sich über die Nothwendigkeit der Beybehaltung jener Dienstposten und Wachen, welche zu einer von der Leitung der Landesstelle abhängigen Verrichtung von dem Militär gestellt werden, mit der Militär-Oberbehörde in eine commissionelle Verhandlung einzulassen, und deren Ergebniß vorzulegen.

Nicht als unabweichliche Grundsätze, aber doch als Momente, auf deren Beobachtung jedoch mit beständiger Rücksicht auf die vorherrschenden Local-Verhältnisse es dabey vorzüglich ankommen wird, sind folgende Puncte anzunehmen:

1. Alle Ehrenposten bey Civil-Behörden oder Civil-Beamten, deren Einziehung das Militär bey Militär-Personen, oder bey Militär-Behörden auf der gleichen Linie des Ranges mit ersteren zur Einziehung geeignet erklärt, sind als entbehrlich zu betrachten.

2. Bey Anstalten, wo besondere Civil-Sicherheits-

wachen bestehen, soll nur im äußersten Nothfalle, und nur für die Bewahrung der Sicherheit von Außen, oder etwa bey Nacht eine Militär-Wache in Anspruch genommen werden.

3. Die zweckmäßige Vertheilung der Polizey-Wachen soll zur Ersparung von Militär-Posten, wo nicht bey Tag und Nacht, doch wenigstens bey Tage möglichst zur Ersparung von Militär-Wachen benützt werden.

4. Bey jenen Aemtern und Gebäuden, wo durch bestehende oder anzubringende gute Sperr-Anstalten, oder durch ein besonders aufgestelltes Aufsichts-Personale, z. B. Kreisbothen, Casse-Diener, ohnehin schon entweder eine immerwährende, oder eine zeitliche Aufsicht organisirt ist, soll wenigstens auf eine Ersparung der Wachen bey Tage hingewirkt werden.

5. Bey Cassen, welche z. B., wie bey Kreis-Steuer-Cassen, nur durch mehrere Tage im Monathe mehr gefüllt sind, soll in Ueberlegung genommen werden, ob nicht die Zutheilung von Wachposten auf diese kurze Perioden zu beschränken, für die übrige Zeit aber durch die Dienerschaft der gehörige Grad von Sicherheit erreicht werden könne?

6. Depositorien und Cassen derselben Verwaltungs-Branchen sollen zur Verminderung der Wachposten so viel möglich concentrirt werden.

7. Bey öffentlichen Gebäuden und Anstalten soll die Aufsicht besonders im Inneren vorzüglich von der hierzu berufenen Dienerschaft nach ihrer ohnehin meistens instructionsmäßigen Verpflichtung besorgt werden; für die Bewachung von Außen aber eine Revision des wahren Be-

darfes der dermahl in Anspruch genommenen Militär-Wachposten Statt finden.

Nr. 327.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 16. August 1824.

Erneuerte Bekanntmachung der Vorschrift wegen Ausstellung der Nahrungslosigkeits-Zeugnisse an die zur Einrückung in die Militär-Dienstleistung sich meldenden Reservemänner.

Vermöge Eröffnung des k. k. General-Commando vom 22. Julius 1824 Lit. R. ereignen sich sehr häufige Fälle, daß Reservemänner wegen der von ihren Dominien angegebenen und von den k. Kreisämtern bestätigten Nahrungslosigkeit in die effective Dienstleistung eingetheilt werden, und daß oft dieselben Dominien, welche deren Verdienstlosigkeit bezeugten, in kurzer Zeit darauf ihre Beurlaubung unter Bestätigung eines hinlänglichen Nahrungserwerbes ansuchen.

Da diese Wahrnehmung nur zu sehr der Vermuthung Raum gibt, daß von Seite der obrigkeitlichen Aemter und Magistrate nicht die gehörige Vorsicht angewendet und die Untersuchung der Umstände und Erwerbsfähigkeit dieser Leute nicht mit der nöthigen Strenge und Unbefangenheit vorgenommen werde; so sieht sich das Landes-Gubernium zur Hintanhaltung des für das Aerarium hieraus erwachsenden Nachtheiles veranlaßt, den k. Kreisämtern mit Hinweisung auf die Gubernial-Verordnung vom 11. Julius 1821 hiermit aufzutragen, gegen die unterstehenden Aemter und Magistrate dießfalls die zweckdienlichen Maßregeln zu nehmen, solche Zeugnisse selbst genau zu prüfen, und nur nach eingehohlter Ueberzeugung von der Richtigkeit zu bestätigen.

Nro. 328.

Note der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 16. August 1824, an sämmtliche Hofstellen.

Nichtbewilligung der Quartiergelder für überzählige und unbesoldete Beamte und Diener.

Aus Anlaß des über die Frage: ob überzählige unbesoldete Beamte und Hofdiener Quartiergelder erhalten können? am 28. December 1822 erstatteten Vortrages, haben Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. August 1824 zu beschließen geruhet: daß sich bey Anweisung der Quartiergelder strenge an die bestehenden Quartiergelder-Directiven vom 13. August 1819, wornach zu Folge des 2. §. überzählige Beamte und Diener, wenn sie keinen Gehalt beziehen, auf ein Quartiergeld keinen Anspruch haben, zu halten sey, und daß hiervon die allgemeine Hofkammer auch die Hofämter und Hofstellen, welche nach der dermahligen Verfassung auch Quartiergelder anweisen, in die Kenntniß zu setzen habe.

Nro. 329.

Hofkammer-Decret vom 18. August 1824, an das Küstenländische Landes-Gubernium, und die dortige Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 27. November 1824.

Brückenmauth über den Hubelbach bey Haidenschaft.

Zufolge Hofkammer-Decretes vom 18. August 1824 wird allgemein bekannt gemacht: daß vom 1. Jänner 1825 anzufangen, für die Brücke über den Hubelbach bey Haidenschaft die Brückenmauth nach der ersten Classe abgenommen werde, wornach daher von jenem Tage an,

von jedem Stücke Zugvieh 1 Kreuzer, von jedem Stücke Triebvieh und zwar von dem schweren ½ Kreuzer, und von dem leichten ¼ Kreuzer als Mauth-Gebühr zu entrichten seyn wird.

Nro. 330.

Hofkammer-Decret vom 19. August 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 1.; in Oesterreich, ob der Enns, am 2.; in Steyermark und Kärnthen, am 4.; in Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, am 8.; im Küstenlande, am 9.; in Galizien, am 11.; in Illyrien, am 14. October 1824.

Nachträgliche Bestimmung in Ansehung der Entrichtung der Privilegien-Taxen und Gebühren.

Mit Bezug auf die von der k. k. allgemeinen Hofkammer hinsichtlich des künftigen Verfahrens bey Einhebung, Verrechnung und Controllirung der Privilegien-Taxe erlassene Instruction, welche mit dem Anfange des Solar-Jahres 1825 in Wirksamkeit zu treten hat, wird derselben der Auftrag ertheilt, die Kundmachung der folgenden nachträglichen Bestimmungen nach dem beyliegenden Circular-Entwurfe ungesäumt zu veranlassen.

B e y l a g e.

Nachträgliche Bestimmungen in Ansehung der Entrichtung der Privilegien-Taxen und Gebühren.

Das von der k. k. allgemeinen Hofkammer wegen Einhebung, Verrechnung und Controllirung der Privile-

gien-Taxen und Gebühren angeordnete Verfahren macht nachträgliche Bestimmungen zu dem allerhöchsten Patente vom 8. December 1820 nothwendig, und zwar:

Zu dem 2. und 18. Paragraphe.

Die Expeditions- und Stämpel-Gebühren sind zugleich mit der Hälfte der Privilegien-Taxe zu bezahlen.

In Ungarn und Siebenbürgen sind jedoch diese Zahlungen vor Einreichung der Privilegien-Gesuche bey den competenten Behörden, vorläufig bey den k. Salz- und Dreyßigstämtern zu leisten, und die hierüber auszustellenden Quittungen den Gesuchen beyzulegen.

Zu dem 15. Paragraphe.

Die Entrichtung der Raten für die andere Hälfte der Privilegien-Taxen hat nicht vom Tage der allerhöchsten Verleihung, sondern bey denjenigen Privilegien, welche vom 1. Januar bis letzten Junius verliehen werden, vom Anfange des nächsten; bey denjenigen Privilegien aber, welche vom 1. Julius bis letzten December verliehen werden, vom Anfange des zweyten darauf folgenden Solar-Jahres an zu geschehen.

Zu dem 9. und 18. Paragraphe.

Die Expedition der Privilegien-Urkunden von Amtswegen bezieht sich auch auf deren Versendung, für welche letztere daher weder ein Postporto, noch irgend eine sonstige Gebühr entrichtet werden darf.

Diese nachträglichen Bestimmungen werden in Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1824 mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß

gebracht, daß dieselben mit dem Anfange des Solar-Jahres 1825 in Wirksamkeit zu treten haben.

Nro. 331.

Hofkammer-Decret vom 19. August 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Instructionen zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens bey der Einhebung, Verrechnung und Controllirung der Privilegien-Taxen.

Um ein gleichförmiges Verfahren bey der Einhebung, Verrechnung und Controllirung der Privilegien-Taxen zu erzielen, wird der Landesstelle bedeutet: daß mit dem Anfange des Solar-Jahres 1825 die Privilegien-Taxen nach den von der Cameral-Hauptbuchhaltung verfaßten, in dem Anschlusse befindlichen Instructionen, und dem dazu gehörigen Formulare zu verrechnen sind, wornach die Landesstelle sämmtliche Kreisämter und das Landes-Taxamt anzuweisen hat.

A. Die Geschäfte der Länderstellen und der Kreisämter.

Die Landesstelle hat anzuordnen:

Erstens. Daß die Kreisämter die Privilegien-Werber verhalten, nebst der bey Einreichung ihrer Bittgesuche sogleich zu erlegenden Privilegien-Taxhälfte auch die Expedits-Taxen für drey Urkunden, weil nach §§. 21 und 22 der Umfang der Privilegien sich ohne Ausnahme für die ganze Monarchie erstrecken muß, für jede mit 3 fl. Conventions-Münze und einen Stämpel à 7 fl. vorhinein zu erlegen, weil ihnen die Privilegiums-Urkunden nur dann

hinaus gegeben werden können, wenn die Expedits-Taxen und der Stämpel berichtiget sind.

Die Urkunde der königl. Ungarischen Hofkanzley würde vor Erlegung der Expedits-Taxe nicht einmahl geschrieben werden. Ueber die an Expedits- und Stämpel-Taxen erlegten Beträge wird entweder das Kreisamt oder das Einreichungs-Protokoll der Landesstelle der Partey eine besondere Quittung ausfertigen.

Parteyen, die sich in Wien oder in den Hauptstädten der Provinzen selbst befinden, können die Expedits- und Stämpel-Taxen bey dem General-Hoftaxamte und bey den Länder-Taxämtern selbst entrichten, und sich mit der erhaltenen Quittung zum Empfange der Urkunde legitimiren.

Zweytens. Die Einreichungs-Protokolle bey den Länderstellen sind anzuweisen, daß sie die mit den Gesuchen der Privilegien-Werber entweder unmittelbar bey ihnen selbst, oder durch die Kreisämter einlangenden ersten Hälften der Privilegien-Taxen und die allenfalls empfangenen Expedits-Taxen und Stämpelgebühren nicht an das Provinzial-Zahlamt, sondern sogleich an das Provinzial-Cameral-Taxamt mittelst Verzeichnisse abgeben, welche den Nahmen der Partey, ihren Wohnort, den Gegenstand des Privilegiums, den Tag der Anlage, und ob es Privilegien- oder Expedits-Taxen und Stämpelgebühren waren, enthalten, und sich darüber am gewöhnlichsten gleich auf der Eingabe recepissiren lassen.

Den Kreisämtern sind über die an die Landesstelle eingesendeten baren Taxbeträge, weil sie den Gesuchen angeschlossen werden müssen, keine besonderen Empfangsbestätigungen zu ertheilen nothwendig.

Drittens. Wenn das angesuchte Privilegium bewilliget, und dem Privilegien-Werber die Urkunde nach vorgezeigter Quittung über die bezahlten Expedits- und Stämpel-Taxen ausgehändigt wird, für welche Zustellung aber weder Post-Porto, noch eine sonstige Gebühr abgefordert werden darf, ist ihm zugleich mittelst Bescheides auf sein Gesuch die Casse zu bestimmen, an welche er die folgenden Tax-Raten gegen eine von ihm zu verwahrende Quittung abzuführen hat, welche Bestimmungen und Einleitungen der Landesstelle überlassen werden. Die Landesstelle hat auch besonders dahin zu wirken, daß das Taxamt durch Decret oder durch Einsicht der Expedition belehret werde, von welcher Cässe es die Raten und allenfalls noch die Expedits- und Stämpelgebühren zu beziehen habe; auch von den übrigen Verfügungen und allen ihr angezeigten Veränderungen in der Privilegien-Ausübung in die Kenntniß gesetzt werde, zu welchem Ende sie, wenn das Taxamt Zurückzahlungen zu leisten, oder die Partey vor Verlauf des Termines aus der Gebühr zu bringen hat, eigene Decrete an das Taxamt zu erlassen, und überhaupt die Veranstaltung zu treffen hat, daß

Viertens die Expedits- und Registraturs-Aemter angewiesen werden, dem Provinzial-Taxamte die Concepte der über Privilegien-Verleihung oder Einziehung und der Veränderung in Besitz und Wohnsitz ergehenden, und sich auf §. 23 und 25 des Patentes beziehenden Verordnungen zur Einsicht mitzutheilen, und auf sein Begehren ausfolgen zu lassen.

Fünftens. Wenn ein Privilegium nicht ertheilt wird,

so hat die Landesstelle den bey dem Taxamte depositirten Tax- und Stämpelbetrag zurück erheben zu lassen, und ihn der Expedition des abweislichen Bescheides an das betreffende Kreisamt beyzulegen, oder wenn die Partey in loco ist, an diese selbst gegen Empfangsbestätigung auszufolgen; auch die Kreisämter müssen in dergleichen Fällen zu ihrer Sicherheit die Hinauszahlung der ihnen zugeschickten Gelder von den Parteyen sich bestätigen lassen.

Die Zurücksendung solcher Beträge geschieht mit den gewöhnlichen Sicherheits-Vorsichtsmaßregeln auf Kosten der Parteyen.

Sechstens. Eben so ist in dem Falle, daß ein schon bestehendes Privilegium nach §. 17 aus öffentlichen Rücksichten des Staates annullirt wird, der Partey mittelst Bescheides der Landesstelle die Casse zu bezeichnen, bey welcher ihr der zurück zu zahlende Betrag der Taxen angewiesen wird.

Die Partey-Quittung wird, wenn sie von der Casse auf die gewöhnliche Art der mit ihr in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehenden Casse bey der Abfuhr zugerechnet wurde, von dem Provinzial-Taxamte für Rechnung des General-Hoftaxamtes eingelöset und in weitere Verrechnung gebracht.

Ob den Parteyen die erlegten Taxen, und ob ihnen auch die Expedits-Taxen zurück zu zahlen seyen, wird durch die jedesmahligen Entscheidungen der Hofbehörde bestimmt werden. Die Parteyen können jedoch nur gegen Vorzeigung der dießfälligen schriftlichen Bewilligung die ihnen angewiesenen Beträge erheben, und die auszahlende

Casse soll darauf die geleistete Rückzahlung anmerken, gehörig unterfertigen und den Bescheid zurück geben.

Siebentens. Es versteht sich von selbst, daß die Landesstelle denjenigen Kreis, wohin sich in der Folge ein Privilegirter aus einem anderen Kreise begibt, von der Art der Ausübung seines Privilegiums, von der Dauer desselben, überhaupt von allen Verhältnissen auf das genaueste zu unterrichten habe, und daß auch das Landes-Taxamt die nöthige Kenntniß erhalten müsse, an welche Casse die Partey künftig die Tax-Raten abführen werde.

Eben so muß das Taxamt unterrichtet werden, wenn der Privilegirte sich in eine andere Provinz übersiedelt, oder die Ausübung seines Befugnisses aus den §. 23 benannten Ursachen, oder aus freyem Willen, oder durch den Tod des Besitzers aufhört.

Achtens. Die Cameral-Cassen in jeder Provinz sind von der getroffenen Einleitung, wornach die mit ihnen auch nicht in Verbindung stehenden Cassen durch besonderen Auftrag Privilegien-Taxen annehmen oder zurück zahlen müssen, in die Kenntniß zu setzen, damit derley eingegangene Beträge ordentlich an das Taxamt abgeführt, die zurück gezahlten aber der die Quittung besitzenden Casse gegen deren Aushändigung von dem Taxamte vergütet werden.

Neuntens. Nach einer von dem Taxamte gemachten Anzeige über rückständige Privilegien-Taxraten muß die Landesstelle die gehörige Untersuchung und Behebung dieser Stockung einleiten, und von dem Erfolge das Taxamt durch Decret in Kenntniß setzen.

Es ist der erste Januar jedes Jahres, als allgemeiner

Termin zum Erlage der Privilegien-Raten, festgesetzt, und zugleich bestimmt worden, daß für jene Privilegien, welche in der zweyten Hälfte des Solar-Jahres, nähmlich in der Zeit vom 1. Julius bis letzten December, verliehen werden, die Raten-Zahlungen erst mit Anfang Januars des zweyten darauf folgenden Jahres anzufangen haben.

Zehntens. Das Absterben eines Privilegirten, welches die Abhandlungsbehörde, nach getroffenen Maßregeln gegen den Mißbrauch der Privilegiums-Urkunde, der Landesstelle melden muß, ist von dieser auch dem Taxamte anzuzeigen, damit dieses die Abschreibung der bey früherer Erlöschung dieses Befugnisses noch rückständigen Taxraten, wie in den §. 23 angeführten Fällen, veranlassen kann.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche hätten die Provinzial-Delegationen die Geschäfte der Kreisämter zu besorgen; wo die Mitwirkung eines Taxamtes nothwendig ist, hat für die Lombardie die Direzione del Demanio, Boschi, Tasse, für Venedig das dortige General-Taxamt mitzuwirken.

Die königliche Statthalterey in Ofen und das königliche Gubernium in Clausenburg finden die Bestimmung ihrer Manipulations-Weise in jenen Paragraphen der vorliegenden Instruction, welche die Landesstellen angehen, bereits vorgezeichnet; nicht minder haben sich auch die Comitate, privilegirten Districte, Stühle und Sadt-Magistrate in Ungarn und Siebenbürgen nach den für die k. k. Kreisämter entworfenen Instructions-Paragraphen zu benehmen; nur ist zu bemerken, daß sich die Comitate, privi-

legirten Districte, Stühle und Stadt-Magistrate mit der Annahme der Taxen nicht zu befassen haben, sondern dieses Geschäft ist den königlichen Salz- und Dreyßigstämtern übertragen; daher haben die Comitate, privilegirten Districte, Stühle und Stadt-Magistrate nur darüber zu wachen, daß sich die Parteyen mit Quittungen über den Erlag der Taxen ausweisen.

Bey der Einreichung der Privilegien-Gesuche müssen die Quittungen über die entrichtete halbe Privilegien-Taxe, den Stämpel à 7 fl. für Eine, und die Expedits-Taxe à 3 fl. Conventions-Münze für drey Urkunden in Urschrift beygeschlossen werden, und sind ohne diese Quittungen keine Gesuche anzunehmen.

Die jährlichen Taxraten-Zahlungen jener Parteyen, welche nicht in Ofen und Clausenburg wohnen, wo der Sitz der Landes-Taxämter ist, haben ebenfalls die königlichen Salz- und Dreyßigstämter zu übernehmen; aber die Comitate, privilegirten Districte, Stühle und Stadt-Magistrate haben auf die richtige Einzahlung der Taxbeträge zu sehen, und hierbey die hierneben beschriebenen Verpflichtungen der Kreisämter in den übrigen k. k. Provinzen zu besorgen.

B. Die Geschäfte des General-Hoftaxamtes.

Erstens. Hat dasselbe sämmtliche Privilegien-Taxen aus der ganzen Monarchie zu verrechnen; zu diesem Behufe werden demselben die Concepte der Expeditionen der k. k. Commerz-Hofcommission zur Einsicht zugestellet.

Hierdurch wird das General-Hoftaxamt in den Stand gesetzt, nach erfolgter Bewilligung die eigentliche Taxe mit

der vollen Summe, dann die Expedits- und Stämpelgebühr vorzuschreiben;

für jedes Privilegium die Taxnoten ausfertigen, und sie den betreffenden Länder-Taxämtern eben so zur Einbringung übergeben zu können, wie dieses mit den anderen Hoftaxen der Fall ist.

Zweytens. Das General-Hoftaxamt eröffnet sich ein eigenes Hauptbuch über die Privilegien-Taxen nach dem ihm schon bekannten, für die k. k. Provinzial-Taxämter dießfalls vorgeschriebenen Formulare.

Drittens. Die zur Ausfertigung der Urkunden für Ungarn und Siebenbürgen eingesendeten Expedits-Taxen sind sogleich an die dortigen Hoftaxämter abzugeben; Parteyen, die sich in Wien aufhalten, und solche da erlegen wollen, sind damit an obgedachte Hoftaxämter anzuweisen, wo ihnen auch der Betrag wieder hinaus gezahlt werden wird, wenn dessen Rückersatz angeordnet würde.

Viertens. Das General-Hoftaxamt führt sowohl die empfangenen, als auch die zurück gezahlten und zugerechneten Taxbeträge in seinem Casse-Journale auf.

Fünftens. Es sieht darauf, daß die Provinzial-Taxämter die Privilegien-Tax-Raten in der gehörigen Zeit einbringen, und ist dafür den Hofstellen verantwortlich.

Zum Erlage der Privilegien-Raten ist der 1. Januar jedes Jahres als allgemeiner Termin festgesetzt, und zugleich bestimmt worden, daß für jene Privilegien, welche in der zweyten Hälfte des Solar-Jahres, nähmlich in der Zeit vom 1. Julius bis letzten December, verliehen werden, die Raten-Zahlungen erst mit Anfang Januars des zweyten darauf folgenden Jahres anzufangen haben.

Sechstens. Die Uebersiedelungen der Parteyen müssen an das Taxamt der Provinz, wo sich die Partey künftig aufhalten und ihr Befugniß ausüben wird, bekannt gemacht, die Taxnoten über die noch unbezahlten Raten ausgefertiget, und die gleichzeitigen bey dem vorigen Taxamte für ungültig erkläret werden.

Die Veränderungen des Wohnsitzes, so wie des Besitzers nach §. 23 des Patentes, müssen daher in der Tax-Rechnung selbst bey der betreffenden Tax-Nummer vorgemerkt werden.

Siebentens. Die dem General-Hoftaxamte zugerechneten Privilegien-Taxen sind ohne allen Aufschub in Rechnungsempfang zu nehmen, damit jährlich längstens bis Ende Aprill der k. k. Commerz-Hofbehörde ein Verzeichniß der mit den Jahres-Raten im Rückstande verbliebenen Privilegien-Parteyen zur weiteren hohen Veranlassung vorgelegt werden könne.

Achtens. Das General-Hoftaxamt ist berechtiget, wenn Rückzahlungen in den Consignationen der Provinzial-Taxämter vorkommen, und überhaupt, wenn sich Veränderungen in dem Stande der Privilegien ereignen, die auf die Taxen Bezug nehmen, die einschlägigen, nicht zur Einsicht erhaltenen Acten-Stücke bey den betreffenden Registraturen zu erheben.

Neuntens. Die in den Provinzial-Tax-Consignationen vorkömmenden Rückzahlungen der nach erfolgter Bewilligung in Empfang genommenen Taxen, sind in der Hoftaxamts-Rechnung gleich den übrigen eingebrachten Hoftaxen auf der betreffenden Tax-Nummer in Empfang und respective Abstattung, dann unter den zurück

bezahlten Taxen mit Beylegung der Partey-Quittung und des erhaltenen Anweisungs-Decretes in der Tax-Cassa-Rechnung in Ausgabe zu stellen.

Zehntens. Die Versendung der Privilegien-Urkunden ist nach dem Inhalte des allerhöchsten Patentes officios zu behandeln, folglich hierfür weder Post-Porto, noch sonstige Gebühren aufzurechnen erlaubt; dagegen hat die Hinausgabe, respective Zurücksendung der vorhinein erlegten Tax- und Stämpelbeträge an jene Parteyen, welchen die angesuchten Privilegien nicht ertheilt werden, mit Beobachtung der gewöhnlichen Sicherheits-Vorsichtsmaßregeln nur auf ihre Kosten zu geschehen.

Für die Privilegien-Bewilligungen in der k. k. Militär-Gränze ist folgendes Verfahren angeordnet worden:

Erstens. Die Taxnoten sind dem betreffenden k. k. General-Commando zu übermitteln.

Zweytens. Es ist die Einleitung getroffen worden, daß über Auftrag des k. k. Hofkriegsrathes von dem Gränz-Agenten (dermahl Dembscher) diejenigen Beträge an das General-Hoftaxamt gegen Quittung abgeführt werden, deren Erlag auf dem Umschlage der Privilegien-Gesuche angemerkt steht. Die Raten der zweyten Hälfte der Privilegien-Taxen werden durch die Verwaltung des allgemeinen Gränz-Vermögens-Fondes an das General-Hoftaxamt abgeführet werden.

Die Regiments-Cassen sind angewiesen, über die bey ihnen eingeflossenen Privilegien-Taxbeträge Verzeichnisse an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden, welche eine genaue Beschreibung des Gegenstandes der Zahlung enthal-

ten, deren Abgabe an das k. k. General-Hoftaxamt eingeleitet worden ist.

Drittens. Auch die Zurückzahlungen sind durch die Verwaltung des allgemeinen Gränz-Vermögens-Fondes eingeleitet worden.

Die von der k. k. Hofkammer zur Zurückzahlung angewiesenen Beträge dürfen jedoch nur bey Vorzeigung des hofkriegsräthlichen Auftrages, und gegen Uebergabe der Partey-Quittung und des von der betreffenden Regiments-Casse zu verfassenden Verzeichnisses hinaus gezahlt werden.

Viertens. Da hierbey kein Landes-Taxamt interveniret, so hat das k. k. General-Hoftaxamt auf die richtige Zuhaltung der Zahlungs-Termine alle Aufmerksamkeit zu verwenden. Hinsichtlich der möglicher Weise eintretenden Veränderungen in dem Stande der Privilegien werden dem k. k. General-Hoftaxamte die dahin einschlägigen hofkriegsräthlichen Verordnungen zur Einsicht zukommen.

Uebrigens ist das k. k. General-Hoftaxamt in dieser Angelegenheit ermächtiget, die zu seiner Einsicht nicht gelangten Verordnungen aus den Registraturen auszuheben.

Im Uebrigen bleiben die Paragraphe der oben stehenden Instruction auch für die Privilegien in der k. k. Militär-Gränze in ihrer Wirksamkeit.

C. Die Geschäfte der Provinzial-Taxämter.

Diese erhalten die Privilegien-Taxbeträge auf dreyerley Art:

a) Von den Einreichungs-Protokollen der Länderstellen die von den Privilegien-Werbern erlegten Hälften

der Haupt-Taxe, dann die zu gleicher Zeit entrichteten Expedits- und Stämpel-Taxen.

b) Von den Parteyen selbst, die während der Privilegien-Dauer jährlich zu entrichtenden und zum Taxamte angewiesenen Raten; oder

c) von den durch die Länderstellen zur späteren Annahme der Expedits- und Stämpelgebühren und der jährlichen Raten in der Entfernung von der Hauptstadt von Fall zu Fall besonders bestimmten Cassen, mit Consignationen, worin der Nahme der Partey, ihr Wohnort, das Privilegium und der erlegte Taxbetrag, die wie vielte Rate enthalten ist; dagegen erhält die Casse von dem Taxamte die gehörige Quittung.

Die Landes-Taxämter haben also:

Erstens: die ihnen von den Einreichungs-Protokollen der Länderstellen zugewiesenen Tax-Hälften und die vorhinein erlegten Expedits- und Stämpelgebühren zu übernehmen, den Empfang gleich auf dem Acten-Stücke selbst zu bestätigen, und die empfangenen Geldbeträge im Tax-Casse-Journale als ein einstweiliges Depositum für Privilegien aufzunehmen.

Zweytens: die von den Parteyen erst nach erfolgter Bewilligung des Privilegiums entweder an das Taxamt selbst, gegen die ihnen auszufertigende Quittung entrichteten, oder mittelst der Landes-Cassen dahin abgeführten Expedits-Stämpelgebühren in das Tax-Casse-Journal, und zugleich in das Hoftaxen-Hauptbuch reell in Empfang zu stellen.

Drittens: Die sub Nr. 1 als Deposita behandel-

ten Beträge sind bey den abgewiesenen Gesuchen wieder an die Landesstelle auszufolgen, jedoch nur gegen Decret und gegen Ausstellung eines Empfangsscheines von dem Uebernehmer, der sich mit Vorzeigung des Conceptes legitimiren muß.

Wenn das Privilegium aber bewilliget worden ist, so werden diese Deposita im Tax-Casse-Journale in Ausgabe, und als Hoftaxen in demselben, und in dem nach beyliegendem Formulare über die Privilegien-Taxen zu eröffnenden besonderen Hauptbuche wieder in Empfang gestellt.

Viertens: Es hängt von den Umständen und dem Ermessen der Landesstellen ab, die Partey, welcher die schon erlegten Taxen wieder zurück gegeben werden sollen, entweder an das Provinzial-Taxamt selbst zur Behebung des Betrages zu weisen, oder diejenige ihr zunächst liegende Casse zu bestimmen, aus welcher ihr die Vergütung geleistet werden soll. Im letzteren Falle muß das Taxamt die Quittungen der Parteyen einlösen, das ist: den Cassen, die es betrifft, die von den Parteyen abquittirten Beträge bar vergüten.

Alle reell bleibenden Beträge werden an die Länder-Einnahms-Cassen als Hoftaxen abgeführet.

Fünftens: Sie machen aus den Hof-Taxnoten, welche sie im gewöhnlichen Wege erhalten, die Vorschreibung der Raten-Zahlungen in dem Privilegien-Hauptbuche, und vervollständigen dieses durch den Inhalt der Gubernial-Decrete und durch Anmerkung derjenigen Casse, an welche die betreffende Partey von dem Gubernium zur Erlegung der folgenden Tax-Raten angewiesen wird.

Sechstens: Sie veranlassen die Zustellung der Tax-

Noten an die Casse, wohin die Partey mit ihrer Zahlung angewiesen wurde; nehmen die von Parteyen oder Cassen eingehenden Tax-Beträge in Empfang; zahlen die angewiesenen Beträge den Parteyen oder Cassen gegen die vorgeschriebenen Quittungen aus; führen die Empfangs- und Ausgabsbeträge in ihren Tax-Casse-Journalen gehörig auf, und halten das Hauptbuch in Evidenz. Wenn eine privilegirte Partey die Provinz oder den Kreis verläßt, so hat das Taxamt von der Casse, welche seither die Tax-Raten einhob, die Noten für die noch fälligen, jetzt ihr uneinbringlichen Raten wieder zurück zu fordern; und sie im ersteren Falle dem General-Hoftaxamte zurück zu stellen, im zweyten aber an diejenige Casse zu schicken, welcher von der Landesstelle die Eincassirung der übrigen Raten übertragen worden ist.

Siebentens: Wenn sie Privilegien-Taxen an die Landes-Einnahms-Casse abführen, müssen dieselben, nebst der Abfuhrs-Quittung dem General-Hoftaxamte auch ein Verzeichniß über die einzelnen abgeführten Beträge übersenden, welches enthält: die Hoftaxamts-Nr.; den Nahmen der Partey und ihr Befugniß; den Tag, wann dieselbe die Zahlung geleistet hat; die Casse, an welche sie bezahlt hat; den Betrag, und ob es Tax-Hälfte, Rate, Expedits-Taxe oder Stämpel sey; die Angabe, die wievielte Rate bezahlt worden ist.

Diese Verzeichnisse müssen ohne Aufschub, und zwar über die ersten Tax-Hälften nach erfolgter Abfuhr, über die Raten aber in den ersten Monathen des Jahres, an

das General-Hoftaxamt eingesendet, und alle Veränderungen in dem Besitze des Befugnisses oder in dem Wohnsitze der Partey angemerkt werden.

Achtens. Eben so müssen über die zurück bezahlten Beträge, nebst der Quittung, zum Gebrauche des General-Hoftaxamtes auch Verzeichnisse beygelegt werden, welche enthalten: die Hoftaxamts-Nr.; den Nahmen der Partey und ihr Befugniß; den Betrag; die Angabe der darauf sich beziehenden Gubernial-Verordnung; die Casse, aus welcher die Partey bezahlt worden ist.

Die Nachsichten und Abschreibungen von diesen Taxen müssen ebenfalls angemerkt, und die Gubernial-Verordnung, oder, wo möglich, auch das Hofdecret, worauf sich diese Nachsichten und Abschreibungen gründen, angegeben werden.

Neuntens. Die Taxämter sind gehalten, auch unmittelbar von den Parteyen, welche die Expedits- und Stämpel-Taxen nicht vorhinein, sondern erst nach bewilligtem Gesuche erlegen wollten, derley Beträge anzunehmen und zu quittiren, weil die Hinausgabe der Privilegien-Urkunden nur bey Vorzeigung der Quittung über die bezahlten Expedits- und Stämpelgebühren Statt findet.

Zehntens. Die Provinzial-Taxämter, weil sie die Functionen des General-Hoftaxamtes versehen, sind verbunden, auf die richtige Zuhaltung der Zahlungs-Termine ihre stäte Aufmerksamkeit zu wenden, und die ungesäumten Anzeigen an die Landesstelle zu erstatten, wenn die Termine nicht zugehalten werden.

Es ist der erste Januar eines jeden Jahres als allgemeiner Termin zum Erlage der Privilegien-Raten festgesetzt, und zugleich bestimmt worden, daß für jene Privilegien, welche in der zweyten Hälfte des Solar-Jahres, nähmlich in der Zeit vom 1. Julius bis letzten December, verliehen werden, die Raten-Zahlungen erst mit Anfang Januars des zweyten darauf folgenden Jahres anzufangen haben.

Eilftens. Da die Länderstellen angewiesen sind, die Taxämter von der Verleihung der Privilegien, von allen in ihrem Besitze, nach §. 11, 17, 23 und 25 des Patentes, vorfallenden Veränderungen und von den zur Einhebung der Raten getroffenen Dispositionen, theils durch eigene Decrete, theils durch Mittheilung der Concepte von den deßhalb erlassenen Verordnungen in volle Kenntniß zu setzen; so sind auch die Taxämter verpflichtet, ohne schriftlichen Auftrag der Landesstelle keine Rückzahlung zu leisten, noch eine Casse wegen Einbringung der Tax-Raten zu debitiren, oder eine Gebühr abzuschreiben; und sind eben deßhalb berechtiget, die einschlägigen nicht zur Einsicht erhaltenen Acten-Stücke aus den Gubernial-Registraturen zu erheben.

Bey einer an die Parteyen zu machenden Tax-Zurückzahlung haben dieselben den zur Behebung erhaltenen schriftlichen Bescheid, zur Vermeidung eines durch eine wiederhohlte Zahlungsanforderung zu machenden Mißbrauches, dem Taxamte oder der bestimmten Casse zu übergeben, welche die geleistete Rückzahlung darauf bemerkbar macht und gehörig unterfertiget.

Zwölftens. Die Versendung der Privilegien-Urkunden ist nach dem Inhalte des allerhöchsten Patentes officios zu behandeln, folglich hierfür weder Post-Porto, noch sonstige Gebühren aufzurechnen erlaubt; dagegen hat die Hinausgabe, respective Zurücksendung, der vorhinein erlegten Tax- und Stämpelbeträge an jene Parteyen, welchen die angesuchten Privilegien nicht ertheilt werden, mit Beobachtung der gewöhnlichen Sicherheits-Vorsichtsmaßregeln nur auf ihre Kosten zu geschehen.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, und zwar: für die Lombardie, hat die Direzione del Demanio, Boschi, Tasse etc. in Mailand, für das Venetianische aber das General-Taxamt in Venedig die Geschäfte der Provinzial-Taxämter zu besorgen.

In Ungarn, das Ungarische Hofkammer-Taxamt zu Ofen.

In Siebenbürgen, das Gubernial-Taxamt zu Clausenburg.

D. Instruction über die Einhebung und Verrechnung der Privilegien-Taxen in der kaiserl. königl. Militär-Gränze.

Die k. k. General-Commanden haben anzuordnen:

Erstens: daß die Regimenter des k. k. Militär-Gränzbezirkes die Privilegien-Werber verhalten, nebst der bey Einreichung ihrer Bittgesuche sogleich zu erlegenden Privilegien-Taxhälfte, auch die Expedits-Taxen für drey Urkunden, weil nach §. 21 und 22 der Umfang der Privilegien sich ohne Ausnahme für die ganze Monarchie erstrecken muß, für jede mit 3 fl. Conventions-Münze

und Einem Stämpel à 7 fl. vorhinein zu erlegen, da ihnen die Privilegiums-Urkunden nur dann hinaus gegeben werden können, wenn die Expedits-Taxen und der Stämpel berichtiget sind.

Die Urkunde der königl. Ungarischen Hofkanzley würde vor Erlegung der Expedits-Taxe nicht einmahl geschrieben werden.

Ueber die an Expedits- und Stämpel-Taxen erlegten Beträge wird entweder das betreffende Regiment oder das Einreichungs-Protokoll des General-Commando's der Partey eine besondere Quittung ausfertigen.

Hätte eine Partey die Expedits- und Stämpelgebühren bey Einreichung des Gesuches nicht berichtiget, so ist dem Bescheide des General-Commando's die Tax-Note über diese noch ausständigen Expedits- und Stämpelgebühren (welche dem General-Commando zu diesem Zwecke im gewöhnlichen Wege übermittelt werden wird) mit dem Auftrage des alsogleichen Erlages derselben an die betreffende Regiments-Proventen-Casse anzuschließen.

Zweytens: Die Einreichungs-Protokolle bey den General-Commanden sind anzuweisen, daß sie die mit den Gesuchen der Privilegien-Werber bey ihnen selbst einlangenden ersten Hälften der Privilegien-Taxen und die allenfalls empfangenen Expedits-Taxen und Stämpelgebühren sogleich an die in loco befindliche Regiments-Proventen-Casse mittelst Verzeichnissen abgeben, welche Verzeichnisse den Nahmen der Partey, ihren Wohnort, den Gegenstand des Privilegiums, den Tag der Anlage, und ob es Privilegien-Taxen oder Expedits-

und Stämpelgebühren waren, enthalten, und sich darüber am gewöhnlichsten gleich auf der Eingabe recepissiren lassen. Sowohl diese Geldbeträge, welche den Regiments-Proventen-Cassen von den General-Commanden zugewiesen, als auch diejenigen, welche von den Parteyen selbst unmittelbar dahin erlegt werden, sind als Deposita zu behandeln; die Gesuche selbst aber müssen, mit dem vorgeschriebenen Umschlage versehen, binnen drey Tagen von den Regimentern an das vorgesetzte General-Commando, und binnen acht Tagen von diesem an den k. k. Hofkriegsrath eingesendet werden.

Drittens. Es ist die Einleitung getroffen worden, daß über Auftrag des k. k. Hofkriegsrathes von dem jedesmahligen Gränz-Agenten (dermahl Dembscher) gegen Ersatz aus dem allgemeinen Gränzvermögens-Fonde diejenigen Beträge an das General-Hoftaxamt abgeführet werden, deren Erlag auf dem Umschlage der Privilegien-Gesuche angemerkt steht. Wenn das Privilegium bewilliget worden ist, und die Privilegien-Urkunde mittelst des k. k. Hofkriegsrathes dem betreffenden General-Commando zur Aushändigung an den Privilegien-Werber zugestellet wird, ist das betreffende Regiment unter Einem anzuweisen, zur Berichtigung des aus dem allgemeinen Gränz-Vermögens-Fonde an den Gränz-Agenten Dembscher zu zahlenden Betrages, die Verlags-Quittung über die depositirten Tax-Beträge, mittelst des vorgesetzten General-Commando's an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden.

Die an die k. k. General-Commanden übersendeten

Hof-Taxnoten müssen den Partheyen unter Einem mit der Privilegien-Urkunde zugestellet werden.

Sobald das angesuchte Privilegium bewilliget, und diese Bewilligung dem Impetranten bekannt gemacht ist, bleibt das Regiment, in dessen Bezirke der Privilegirte wohnt, dafür verantwortlich, daß die Jahres-Raten der zweyten Hälfte der Privilegien-Taxe mit Anfang Januars eines jeden Jahres gehörig erleget werden.

In den Regiments-Rechnungen sind diese Beträge als Verläge von dem allgemeinen Gränz-Vermögens-Fonde in Empfang zu stellen; den Partheyen ist die Empfangs-Bestätigung auf den von ihnen mitzubringenden Hof-Taxnoten zu leisten; in Hinsicht der in der Regiments-Proventen-Casse-Rechnung eingestellten Verläge aber sind im Wege des vorgesetzten k. k. General-Commando's Verlags-Quittungen, welche auf den allgemeinen Gränzvermögens-Fond lauten, an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden, der dann die in den Quittungen ausgedrückten Beträge an das k. k. General-Hoftaxamt, mit Uebergabe der unten bemerkten Verzeichnisse, gegen Quittungen abführen lassen wird.

Den von den Regiments-Cassen einzusendenden Verlags-Quittungen sind zum Gebrauche des k. k. General-Hoftaxamtes Verzeichnisse beyzulegen, worin die Hoftaxamts-Nummer, der Nahme der Parthey und ihr Befugniß, ihr Wohnort, der Tag des Erlages und der erlegte Taxbetrag, dann die nähere Bestimmung der Zahlung, enthalten seyn müssen.

Wird nun auch [illegible] der erste Januar eines je- den Jahres als allgemeiner Termin zum Erlage der Privilegien-Taxen festgesetzt; jedoch ist zugleich bestimmt worden, daß für jene Privilegien, welche in der zweyten Hälfte des Solar-Jahres, nähmlich in der Zeit vom ersten Julius bis letzten December verliehen werden, die Raten-Zahlungen erst mit Anfang Januars des zweyten darauf folgenden Jahres anzufangen haben.

Fünftens. Wenn ein Privilegium nicht ertheilet wird, so hat das General-Commando dem betreffenden Regimente den Auftrag zu ertheilen, den deponirten Tax- und Stämpelbetrag der Parteyen gegen ihre Empfangsbestätigung wieder zurück zu zahlen.

Und wenn ein schon bestehendes Privilegium nach §. 17 aus öffentlichen Rücksichten des Staates annullirt und von Seite des k. k. General-Commando dem betreffenden Regimente die Zurückzahlung der von der Partey entrichteten Gebühren (deren Betrag jedes Mahl bestimmt anzugeben ist), angeordnet wird; so hat die Regiments-Casse die Partey-Quittungen über die ihnen geleisteten Zurückzahlungen mittelst des k. k. General-Commando an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden, der wieder durch die Verwaltung des allgemeinen Gränzvermögens-Fondes den zurückgezahlten Betrag bey dem General-Hoftaxamte gegen Uebergabe der Parteyen-Quittung und der unten beschriebenen Verzeichnisse erheben, und der Regiments-Casse eine Quittung über einen dem allgemeinen Gränzvermögens-Fonde zurückersetzten Verlag zustellen lassen wird.

Die Regiments-Cassen haben folglich dergleichen den

Parteyen zurück gezahlte Beträge, als dem allgemeinen Gränzvermögens-Fonde zurückersetzte Verläge, in Ausgabe zu stellen, zugleich aber auch die Partey-Quittungen mit den Verzeichnissen zu belegen, welche die Hoftaxamts-Nummer, den Nahmen der Partey, ihr Befugniß, den Betrag und die Angabe der darauf sich beziehenden General-Commando's-Verordnung enthalten müssen.

Den Parteyen ist die bewilligte Zurückzahlung der von ihnen erlegten Gebühren durch Zustellung des dießfälligen, von dem k. k. General-Commando auszufertigenden Bescheides bekannt zu machen.

Ohne Vorzeigung desselben darf die Regiments-Casse keine Zurückzahlung leisten, und die Casse muß darauf die geleistete Rückzahlung anmerken, gehörig unterfertigen, und den Bescheid der Partey zurück geben.

Sechstens: Sowohl die k. k. General-Commanden, als auch die betreffenden Regimenter haben über die, in den ihnen unterstehenden Bezirken auszuübenden Privilegien eine genaue Vormerkung zu führen, welche den Nahmen der Partey und ihr Befugniß, die Nummer und das Datum der hofkriegsräthlichen, oder (respective der Regimenter) General-Commandos-Verordnung, die Dauer des Privilegiums, und den Betrag der Tax-Raten, den Ort und den Bezirk, in welchem das Privilegium ausgeübet wird, enthalten muß.

Jede Veränderung, welche mit der Person des Besi-

tzers oder in der Ausübung des Privilegiums eintritt, haben die Regimenter den General-Commanden, und diese wieder dem k. k. Hofkriegsrathe unverweilt anzuzeigen, damit da, wo es nöthig ist, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können. Besonders dringend sind diese Anzeigen in dem Falle, wenn die Besitzer der Privilegien die Termine der Raten-Zahlungen nicht zuhalten sollten.

Siebentens: Wenn der Fall eintritt, daß ein Privilegium noch vor dem Ablaufe der Dauerzeit nicht mehr ausgeübet wird, und der Besitzer des Privilegiums oder dessen Erbe dasselbe förmlich zurück legt; so hat das betreffende Regiment oder das General-Commando von demselben die noch ausständigen Hof-Taxnoten abzufordern, und sie dem k. k. Hofkriegsrathe vorzulegen, damit dieser die Abschreibung der noch ausständigen Tax-Raten veranlassen könne.

Eben so ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn der Erbe des Privilegirten das Privilegium für seine Person ansuchen wollte, weil in jedem Falle die hinter dem Verstorbenen aushaftend verbliebenen Tax-Raten abgeschrieben werden müssen, indem die ertheilten allerhöchsten Privilegien, als Personal-Begünstigungen, nicht vererbt werden können.

Achtens: Die Versendung der Privilegien-Urkunden ist nach dem Inhalte des allerhöchsten Patentes officios zu behandeln, folglich hierfür weder Postporto, noch sonstige Gebühren aufzurechnen erlaubt; dagegen hat die Hinausgabe, respective Zurücksendung, der vorhinein

erlegten Tax- und Stämpelbeträge an jene Parteyen, welchen die angesuchten Privilegien nicht ertheilet werden, mit Beobachtung der gewöhnlichen Sicherheits-Vorsichts-maßregeln, nur auf ihre Kösten zu geschehen.

Copia ad Nr. 323.

F o r m u

des für die Privilegien - Taxen

General-Hoftaxamts-Hauptbuchs-Nr.		Nr. des Exhibiti des Guberniums.	Nahme der Partey und Inhalt des Privilegiums.	Taxen.					
				Gebühr.		Abstattung.		Nachsicht.	
Neuer	Alter			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Tar[illegible]

zu eröffnenden Hauptbuches.

Jahr und Tag der zu zahlenden Taxrate.	Datum der Vorschreibung der bezahlten oder abgeschriebenen Taxen.		Nahme der Casse, welche die Taxen		Veränderung in der Person des Besitzers nach dem Paragraphe des Patentes.	Anmerkung.
			bey der Verleihung	bey einer Uebersiedelung		
	fl.	kr.	einzubringen hat.			

Nro. 332.

Hofkanzley-Decret vom 19. August 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Einstellung der vierteljährigen Ausweise über die von den Länderstellen bewilligten Deficienten-Gehalte.

Da der in der Hofkanzley-Verordnung vom 25. März 1824 bey der vierteljährigen Ausweisung der von der Landesstelle bewilligten Deficienten-Gehalte beabsichtete Zweck, bereits durch die mit Hofkanzley-Decret vom 22. März 1821 anbefohlene Ausweisung über alle Veränderungsfälle, welche mit den bey dem Religions-Fonde in Besoldung, Pension oder Provision stehenden Individuen sich ergeben, erreicht wird, hat es von der Eingangs erwähnten Vorlage abzukommen.

Nro. 333.

Hofkanzley-Decret vom 20. August 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 31. August; in Steyermark und Kärnthen, am 1.; in Mähren und Schlesien, am 3.; im Küstenlande, am 4.; in Böhmen und Galizien, am 7.; in Tirol und Vorarlberg, am 8.; in Illyrien, am 9.; in Nieder-Oesterreich, am 10. September 1824.

Ausschreibung der Erb-, Classen-, Personal- und Erwerbsteuer, für das Jahr 1825.

Seine Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 10. August 1824 zu verordnen geruhet: daß die Erbsteuer, die Classensteuer, die Personal- und Er-

werbsteuer *), so wie dieselben in dem laufenden Jahre 1824 entrichtet wurden, auch für das künftige Jahr 1825 ausgeschrieben werden sollen, was daher mittelst eigener gedruckten Circulare zu geschehen hat.

**) Was insbesondere die Erwerbsteuer betrifft, so hat die Landesstelle, weil mit dem Jahre 1825 ein neues Triennium beginnt, sogleich die nöthigen Voreinleitungen zu treffen, und in den zu erlassenden Kundmachungen nicht nur das höchste Patent vom 31. December 1812, sondern auch die nachgefolgten höchsten Bestimmungen, vorzüglich jene, welche Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 5. September 1822 festzusetzen geruhten, zu berücksichtigen.

Nro. 334.

Hofkammer = Decret vom 20. August 1824, an das k. Böhmische Landes = Gubernium.

Bestimmung hinsichtlich des Handels mit Marchande de mode Waaren.

In Folge der zwischen den Fabricationen und dem Handel, als zwey von einander verschiedenen Beschäftigungen gezogenen Gränzlinie ist auch bey den Putzwaaren die Erzeugung von dem Handel mit denselben zu unterscheiden.

Was die Erzeugung der Putzwaaren, auch Marchande de mode Waaren genannt, betrifft, so ist dieser Zweig

---

*) Für Illyrien und das Küstenland: Die Erbsteuer, die Personal= und Erwerbsteuer.

Für Tirol: Die Classen=, Personal= und Erwerbsteuer.

**) Dieser Absatz wurde für Tirol und Vorarlberg nicht erlassen, und hat nur für die übrigen Deutsch=erbländischen Staaten zu gelten.

der Beschäftigung, die sich insbesondere für weibliche Individuen eignet, der freyen Benützung überlassen, und es bedarf hierzu nur in so lange eines eigenen Befugnisses, als es sich dabey um die Haltung von Gehülfen und um die Bewilligung handelt, die eigenen Erzeugnisse in einem öffentlichen Gewölbe verkaufen zu dürfen.

Dagegen ist der Handel mit dergleichen Waaren-Artikeln, als ein Gegenstand kaufmännischer Speculationen, an die vorläufige Erwirkung eines förmlichen Befugnisses bedingt, das nach den Bestimmungen der Gesetze als ein Handelsrecht nur solchen Individuen zu Theil werden kann, die sich über den Besitz der zum selbstständigen Betriebe eines Handelsunternehmens erforderlichen persönlichen Eigenschaften auf eine befriedigende Art auszuweisen im Stande sind.

Nro. 335.

Justiz-Hofdecret vom 20. August 1824, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Errichtung eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariates III. Classe zu Sessana.

Seine Majestät haben die Errichtung eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariates III. Classe für den Bezirk Sessana oder Schwarzenegg zu bewilligen geruhet.

Nro. 536.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. August 1824, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, und Steyermark.

Umsetzung des üblichen Schulgeldes in Conventions-Münze.

Um die Congrua der Schullehrer und ihrer Gehülfen in Conventions-Münze festzusetzen, hat man vorläufig die Umsetzung des üblichen Schulgeldes in Conventions-Münze anzuordnen für nothwendig befunden.

Dabey ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. In der Regel ist das Schulgeld an den Volksschulen nunmehr in Conventions-Münze und zwar in jenem Betrage einzuheben, in welchem es in dem Jahre 1798 geleistet wurde, weil die gegenwärtige Lage der Gemeinden es nicht erlaubt, ein höheres Schulgeld zu fordern, und anderer Seits den Lehrern dadurch doch immer ein wesentlicher Vortheil zugeht.

2. Dort, wo bisher gar kein Schulgeld bezahlt wurde, oder wo besondere Verträge zwischen den Lehrern und Gemeinden hinsichtlich des Schulgeldes und dessen Reluirung bestehen, hat es dabey sein Verbleiben.

3. Der Zeitpunct, wann das Schulgeld in Conventions-Münze einzuheben sey, ist der 1. November 1824, und wenn bis dahin die nöthigen Verfügungen von der Landesstelle nicht getroffen werden können, so ist ein anderer Zeitpunct zu bestimmen, bis zu welchem die erforderlichen Vorkehrungen eingeleitet seyn können.

4. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Schulgeld in jeder Geld-Valuta nach dem bestimmten Betrage von den Aeltern geleistet werden könne.

Nro. 337.

Decret der obersten Justizstelle vom 21. August 1824, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, Hofkanzley-Decret vom 29. August 1824, an die ob der Ennsische Regierung.

Wegen Prüfung der k. k. Pfleggerichts-Beamten im Salzburgischen und dem Inn-Kreise.

In Betreff der Prüfungen der landesfürstlichen Pfleggerichts-Beamten im Salzburgischen und dem Inn-Kreise wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß, obgleich zur Stelle eines Pflegers und Adjuncten im Salzburgischen und dem Inn-Kreise die Befähigung zum Richteramte erforderlich sey, doch zufolge der höchsten Entschließung vom 23. August 1824 von den zu dergleichen Stellen ernannten Beamten diejenigen, welche schon unter der vorigen Regierung ein solches Amt bekleideten, womit die Ausübung des Richteramtes verbunden war, so wie diejenigen, welche ohne damahls ein solches Amt zu bekleiden, doch alle unter der vorigen Regierung zum Staatsdienste erforderlichen Studien und Prüfungen gemacht haben, so ferne sie Beweise der vollständigen Tauglichkeit zu ihrem Amte gegeben, auf keinen Fall, also auch nicht bey Vorrückung in einen höheren Dienstposten einer Prüfung zu unterziehen seyen; daß somit die Prüfung nur bey jenen der erwähnten Beamten Statt finde, welche unter der vorigen Regierung

keine solche Stelle bekleideten, womit die Ausübung des Richteramtes verbunden war, und die weder unter der vorigen Regierung, noch seither die vorschriftmäßigen Prüfungen für das Richteramt bestanden haben; übrigens sey das zur Ausübung des Richteramtes einmahl erworbene Wahlfähigkeits-Decret sohin für alle Dienststufen des Richteramtes ohne Unterschied zureichend, und bedürfe es hierin keiner weitern Prüfung.

Nro. 338.

Hofkanzley-Decret vom 20. August 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung hinsichtlich der Herstellung der Bau-Objecte bey den in dem Gebrauche des Militärs befindlichen, aber demselben nicht gehörigen Gebäuden.

Aus Anlaß der von einer Landesstelle über die Verbindlichkeit zu der Bestreitung der Bauten und Reparaturen der Militär-Gebäude erhobenen Anstände und der sich hierüber erbethenen Entscheidung, hat die Hofkanzley wegen definitiver Feststellung der dießfälligen Bestimmungen die erforderliche Rücksprache mit dem Hofkriegsrathe gepflogen. Als Resultat der dießfälligen Verhandlungen wird der Landesstelle im Anschlusse zur gleichmäßigen künftigen Darnachachtung das von der Hofkriegsbuchhaltung rectificirte Verzeichniß der zu den Militär-Gebäuden und deren Bestandtheilen gehörigen Gegenstände mitgetheilt, worin die Fonde, aus welchen die dießfälligen Auslagen sowohl bey der ersten Anschaffung, als bey der künftigen Unterhaltung jedes Mahl zu bestreiten sind, genau nachgewiesen werden; nur wird zu dem Puncte sieb-

zogen bemerkt, daß sich, so viel es den Anwurf und die Verputzung betrifft, diese, wenn die Gebrechen nicht durch Muthwillen der Bequartirten entstanden sind, (worüber der Beweis von der Hausverwaltung bey der jährlichen Untersuchungs-Commission zu führen wäre) in der Regel jährlich zu geschehen habe, rücksichtlich der Weißigung aber sich nach den für Gebäude, welche ein Eigenthum des Militärs sind, bestehenden, sich vom General-Commando zu erbittenden Vorschriften zu benehmen sey.

Sollten jedoch in der Ausführung einer oder der anderen der in dem erwähnten Verzeichnisse enthaltenen Bestimmungen wider Vermuthen etwa in der Folge Zweifel oder Anstände erhoben werden, so sind solche zur hierortigen Kenntniß und Entscheidung zu bringen.

Rectificirtes Verzeichniß

der zu den Gebäuden und deren Bestandtheilen gehörigen Gegenstände, deren ursprüngliche Anschaffungs- und künftige Unterhaltungskosten entweder den Häuserbesitzern oder aber den Häuserbenützern zur Last fallen; daher bey den von den verschiedenen Militär-Zweigen bewohnt werdenden Fonds- und Privat-Gebäuden nach der Classificirung der Gegenstände alternativ, folglich entweder aus dem Landes-Concurrenz-Fonde oder aber aus dem allgemeinen Militär-Fonde bestritten werden müssen.

Rubrik-Zahl.	Benennung der Gegenstände.	Bemerkungen zu den Rubriken-Zahlen.
1	Mauerwerk ohne Unterschied der Gattung.	Von 1 bis 25. Sowohl die erste Anschaffung, als auch die Forterhaltung dieser Gegenstände ist nicht aus dem Militär-Aerar, sondern aus dem hierzu in jeder Provinz durch besondere Vorschriften bestimmten Fonde zu bestreiten.
2	Dachung, Dachfenster und Dachrinnen.	
3	Hausthöre und Hauseingangsthüren, deren Stöcke, Verkleidungen und Beschläge.	
4	Eiserne Fenstergitter, und zwar: a) die Erhaltung der in einem Gebäude vorhandenen und zu dem Gebäude gehörigen;	

Rubrik = Zahl.	Benennung der Gegenstände.	Bemerkungen zu den Rubriken-Zahlen.
	b) deren Anschaffung bey neuen Gebäuden nach dem von den Militär-Oberbehörden festzusetzenden Local-Bedarfe.	
5	Fußböden.	
6	Oberdecken.	
7	Feuerherde, die gewöhnlichen, welche zu einer completen Wohnung gehören.	
8	Kamin und deren Fegung.	
9	Stiegen und deren Geländer.	
10	Wasserleitungen, Brunnen und Schöpfwerke.	
11	Canal-Gitter.	
12	Dung- und Mistgruben.	
13	Erhaltung der Abtritte, ohne deren innere Reinigung.	
14	Räumung der Senkgruben und Canäle.	
15	Pflaster in jedem Bestandtheile des Hauses.	
16	Beschotterung oder Pflasterung der Höfe.	
17	Anwurf, Verputz- oder Weißung des Gebäudes von Außen und Innen, das ist: gegen die Straßen,	Zu 17. Wegen der verschiedenartig eintretenden Anstän-

Rubrik-Zahl.	Benennung der Gegenstände.	Bemerkungen zu den Rubriken-Zahlen.
	dann in den Höfen und gemeinschaftlichen Gängen, Stiegen.	de wäre über die zeitweise Nothwendigkeit dieser
18	Feuerlöschgeräthe.	Arbeiten von der
19	Futterbarren und deren Bäume in den Stallungen.	jährlichen Untersuchungs-Com-
20	Heureifen.	mission das Er-
21	Verschallung zwischen den Futterbarren und Heureifen.	kenntniß zu schöpfen. Mitglieder die-
22	Streubäume.	ser jährlichen ge-
23	Standbrücken und Standsäulen.	mischten Untersuchungs-Commis-
24	Jauchabzugs-Canäle mit Rinnen und Deckpfosten.	sion zu den, dem Militär nicht ei-
25	Streustrohkästen, die in den Stallungen, bey welchen keine Streustroh-Kammer vorhanden ist, unter den Futterbarren nagelfest angebracht sind.	genthümlichen Gebäuden dürften jedesmahl v. dem Gubernium und d. General-Commando bestimmt werden.
26	Futter- und Hafertruhen.	Von 26 bis 31.
27	Thüren was immer für einer Art, mit Ausnahme der Häuserthüren.	Die erste Anschaffung dieser Gegenstände hat
28	Schlösser ohne Unterschied der Gattung.	der Landes-Fond, deren künftige Er-

Rubrik = Zahl.	Benennung der Gegenstände.	Bemerkungen zu den Rubriken-Zahlen.
29	Fenster, deren Stöcke, Breter, Kreuze, Rahmen, Beschläge, Glastafeln und Luftradeln.	haltung das Militär = Aerar zu tragen.
30	Oefen, deren Thüren, Pflaster, Röhre, Füße, oder nach Gattung der Oefen, deren Sockelmauer.	
31	Die für den gemeinen Mann erforderlichen Tische, Lehnstühle, Bänke und Rechen ohne Unterschied der Gattung, endlich die einfachen und doppelten Bettstätte.	
32	Alle übrigen Zimmer, dann die Hausküchen und Stallgeräthe, ferner die Reinigungswerkzeuge, und auch die dazu nöthigen Materialien, endlich die Betten = Fourrituren.	Von 32 bis 39. Die Kosten sowohl der ersten Anschaffung als auch der weiteren Erhaltung dieser Gegenstände fallen ausschlüßlich dem Militär = Aerar zur Last; jedoch versteht es sich rücksichtlich des
33	Wandverschalungen u. Verschläge.	
34	Schilderhäuser, Gewehrschränke vor den Wachstuben und Pritschen.	

Rubrik = Zahl.	Benennung der Gegenstände.	Bemerkungen zu den Rubriken-Zahlen.
35	Fegung und Reinigung der gemeinschaftlichen Höfe, Gänge, Stiegen und Gemächer.	§. 37. von selbst, daß jeder von dem Militär zur Benützung übernommen werdende Wohnungs-Bestandtheil ursprünglich auf Kosten des Hauseigenthümers oder des Landes-Fondes angeworfen, verputzt und ausgeweißt werden muß.
36	Säuberung der Abtritte im Inneren.	
37	Die Erhaltung des Anwurfes und Verputzes, dann das zeitweise Ausweißen der Zimmer, Küchen und übrigen Gemächer.	
38	Reinigung des Wassers in den Brunnen durch Salz.	
39	Laternen und Beleuchtung in jenen Gebäuden, wo die von dem Gebäudebesitzer aufgestellten Individuen die Unterhaltung derselben nicht gegen Vortheil des Getränke = Ausschankes oder gegen eine andere Begünstigung zu übernehmen haben.	

Nro. 339.

Kundmachung der k. k. ob der Ennsischen Landes-regierung, vom 23. August 1824.

Bemessung der Zehrungs-Beyträge für die Gerichtsdiener und Gerichtsdiener-Gehülfen bey den landesfürstlichen Pfleggerichten in dem Inn- und Salzburger Kreise, dann die Einsendung der diessfälligen Ausweise und Reise-Particularien der Pfleggerichts-Beamten.

In dem mittelst des gedruckten Regierungs-Circulares vom 4. d. M. bekannt gemachten Hofkammer-Decrete vom 26. Julius 1824, (die Bestimmung der Diäten-Classen für die landesfürstlichen Pfleggerichts-Beamten in dem Inn- und Salzburger Kreise betreffend) wurde verordnet: daß die bey den erwähnten landesfürstlichen Pfleggerichten angestellten Gerichtsdiener und ihre Gehülfen, in keine Diäten-Classen einzureihen seyen, sondern daß sie die Zehrungs-Beyträge wie die Gerichtsdiener auf den alten Cameral-Herrschaften zu erhalten haben.

Die Normen, nach welchen die Zehrungs-Beyträge den Gerichtsdienern auf den alten Cameral-Herrschaften bemessen und vergütet werden, sind die Hofkammer-Verordnungen vom 25. November 1813 und vom 4. Jänner 1822, wovon die erstere in der politischen Gesetzsammlung Band XLI. Seite 114 abgedruckt, die letztere aber an die hierländige k. k. Staats-Güter-Administration im Jahre 1822 erlassen worden ist.

Nach der in der ersten Verordnung enthaltenen Bestimmung gehören

1. die bey den landesfürstlichen Pfleggerichten durchgehends mit einem fixen Gehalte von 250 fl. M. M. W. W. angestellten Gerichtsdiener, so wie die mit 150 fl. M. M. W. W. systemisirten Gerichtsdiener-Gehülfen, in die 3. Classe der zur Betheilung mit Zehrungs-Beyträgen geeigneten Individuen; sie haben daher, wenn sie außer ihrem Wohnorte, in oder außerhalb des pfleggerichtlichen Bezirkes, in Dienstes-Angelegenheiten abgesendet werden, auf ein Drittel des für die letzte Diäten-Classe dermahlen mit 2 fl. bestimmten Betrages, folglich auf vierzig Kreuzer M. M. W. W. jedoch

2. zu Folge der zuletzt angeführten Hofkammer-Verordnung vom 4. Jänner 1822, nur in dem Falle einen Anspruch, wenn sie in Dienstes-Angelegenheiten über Nacht ausbleiben müssen; wogegen ihnen, wenn von der innerhalb oder außerhalb des pfleggerichtlichen Bezirkes unternommenen Dienstreise noch am nähmlichen Tage die Rückkehr nach Hause thunlich ist, gar kein Zehrungs-Beytrag gebühret.

Da übrigens die Vergütung der Zehrungsbeyträge für die Gerichtsdiener-Individuen, so wie der Reise-Particularien für die landesfürstlichen Pfleggerichts-Beamten aus den einschlägigen Pfleggerichts-Cassen, nur auf Rechnung der Salzburger Cameral-Casse geschehen, und da folglich die Passirung und Anweisung derselben nur von der Regierung erfolgen kann; so findet man zur Verminderung der Schreiberey zu verordnen, daß die landesfürstlichen Pfleggerichte in dem Inn- und Salzburger Kreise, die Reise-Particularien der Beamten, dann die Ausweise

über die Zehrungs-Beyträge der bey ihnen angestellten Gerichts-Diener-Individuen, in denen jedoch von dem Pfleggerichts-Vorstande immer der Grund, aus welchem das Ausbleiben über Nacht nothwendig war, angeführt oder bestätiget seyn muß, nicht von Fall zu Fall, sondern mit der zu Folge der hierortigen Entschließung vom 28. Junius 1824, halbjährig zu legenden Regie-Kosten-Rechnung, von welcher jene Reise-Particularien und Zehrungsbeyträge einen integrirenden Bestandtheil bilden, mittelst der k. k. Staatsgüter-Administration hierher zu überreichen haben.

Uebrigens sind der zunächst einlangenden Regie-Kosten-Rechnung, alle bis zum Zeitpuncte des Abschlusses derselben nicht bereits speciell angewiesenen Reise-Particularien und Zehrungs-Beytrags-Ausweise beyzuschließen.

Dieses wird zur Wissenschaft, und den landesfürstlichen Pfleggerichten (und der k. k. Staatsgüter-Administration) zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Nro. 340.

Hofkanzley-Decret vom 26. August 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Einstellung der Abnahme einer Taxe für Gutachten der medicinischen Facultät bey Privilegiums-Werbungen.

Der medicinischen Facultät ist zu bedeuten: daß sie für die Abgabe der Gutachten über Privilegiums-Werbungen keine Taxe abzunehmen habe.

Nro. 341.

Hofkammer-Decret vom 25. August 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Vorsicht bey Aufnahme der Practicanten.

Bey Aufnahme der Practicanten ist überhaupt auf die vorgeschriebene Nachweisung der Subsistenz-Mittel strenge zu sehen, so wie auch kein verheiratheter Practicant aufzunehmen, der sich mit seinem eigenen Vermögen oder Einkünften auszuweisen nicht vermag.

Nro. 342.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 27. August 1824.

Behandlung der Landes-Advocaten in Hinsicht des ihnen zu Geschäfts- oder Privatreisen ertheilten Urlaubes.

Nach einer Eröffnung des k. k. Appellations-Gerichtes soll mehrmahl der Fall eingetreten seyn, daß die in der Hauptstadt Prag wohnenden Landes-Advocaten, die um Urlaub zu Geschäfts- oder Privatreisen einschreiten, sich noch früher als ihnen die Erledigung ihres Gesuches zugestellt wird, entfernen.

Um nun diesem Unfuge vorzubeugen, wird die k. Stadthauptmannschaft über das Ansuchen des k. k. Appellations-Gerichtes angewiesen, keinem dieser Landes-Advocaten den Passier-Schein erfolgen zu lassen, ehe er sich nicht mit der ihm von dem k. k. Appellations-Gerichte oder dessen Präsidium ertheilten Bewilligung zur Reise ordnungsmäßig ausgewiesen hat.

Nro. 343.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 27. August 1824.

Abstellung der von den Militär-Exequenten ausgeübten Unfüge.

Es ist zur allerhöchsten Kenntniß Se. k. k. Majestät gelangt, daß einem Contribuenten, der mit der Grundsteuer im Rückstande war und deßwegen exequirt wurde, von dem Militär-Exequenten eigenmächtig Habseligkeiten weggenommen worden sind, und daß das betreffende Wirthschaftsamt und selbst auch die Kreisbehörde wegen Ahndung dieses Unfuges bey dem betreffenden Regiments-Commando die erforderlichen Schritte zu machen unterlassen habe; ferner, daß von der Executions-Mannschaft überhaupt häufige Pfändungen für die ihnen gebührende Zahlung eigenmächtig bey den Steuer-Restanten vorgenommen werden, ohne daß gegen diesen Unfug eine Vorkehrung getroffen wird.

Se. k. k. Majestät haben nun über diese Gebrechen vermöge eines allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 31. Julius 1824, und hohen Ministerial-Intimate vom 10. d. M. zu verordnen geruhet: daß die angedeuteten Unfüge nicht bloß abgestellt, und diejenigen Behörden, welche sie gegen ihre Pflicht geschehen ließen, dafür gehörig angesehen, sondern auch im Allgemeinen solche Verfügungen getroffen werden, durch welche ähnliche Vergehungen für die Zukunft beseitiget, oder wenn sie sich doch noch ereignen sollten, schleunig entdeckt und strenge bestraft werden.

Die k. Kreisämter werden von dieser allerhöchsten Entschließung zur genauesten Darnachachtung und weiters ab-

higen Verfügung mit dem Beysatze verständiget, unausgesetzt dahin zu wirken, daß die Militär-Execution in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art und Weise stets in Anwendung gebracht, und dabey die hier oben gerügten Unfüge um so gewisser beseitiget werden, als durch derley eigenmächtige Abnahmen der Habseligkeiten der Contribuent eines Theils seines beweglichen Vermögens verlustiget, der Steuerrückstand aber dessen ungeachtet der Staatscasse auf diesem Wege nicht zugeführt wird.

Nro. 344.

Hofkammer-Decret vom 29. August 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 7.; in Mähren und Schlesien, in Steyermark und Kärnthen, im Küstenlande, in Tirol und Vorarlberg, am 10.; in Galizien, am 15.; in Illyrien, am 17.; in Nieder-Oesterreich, am 18. September; in Böhmen, am 8. October 1824.

Abänderung des Aus- und Einfuhrszolles für das Holz.

Seine Majestät haben in der landesväterlichen Absicht, den Ausfuhrshandel des Holzes zu begünstigen, mit allerhöchster Entschließung vom 10. August 1824, anzuordnen geruhet:

1. Für das unter der Post-Nr. 57 der am 15. May 1822 bekannt gemachten letzten Tariffs-Abtheilung genannte Brenn- und Bauholz in Stämmen, Stöcken, Scheitern und Bürteln, für Balken, Pfosten, Breter, Latten, Schindeln und dergleichen Späne aller Art, ausgehack-

tes Wagnerholz, dann gemeines Tischlerholz von Ahorn, Buchen, Eichen, Kirschbaum, Nußbaum, Tannen und dergleichen, soll an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland der Ausfuhrszoll mit $\frac{1}{4}$ kr., der Einfuhrszoll aber mit 3 kr. von jedem Gulden des Werthes abgenommen werden.

2. Im Wechselverkehre der deutschen Provinzen mit dem Königreiche Ungarn und dem Großfürstenthume Siebenbürgen ist an der Oesterreichischen Zoll-Linie der Einfuhrszoll mit $1\frac{1}{2}$ kr., der Ausfuhrszoll mit $\frac{1}{4}$ kr., an der Ungarischen Zoll-Linie der Essito-Dreyßigst mit $\frac{1}{4}$ kr., der Consumo-Dreyßigst aber nach den Tariffen vom Jahre 1795 mit 3 kr. von jedem Gulden des Werthes abzunehmen.

3. Von dieser Zollbestimmung ist das Mast- und Schiffbauholz ausgenommen, für welches bis auf weitere Anordnung der gegenwärtige Zollsatz in Anwendung bleibt.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat vom Tage, wo solche jedem Zollamte kund gegeben wird, zu beginnen.

Nro. 345.

Hofkanzley-Decret vom 31. August 1824, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 5. October 1824.

Einstellung der Zahlung der Beyträge zu dem bisherigen Kreisamts-Gebäudefonde.

Se. k. k. Majestät haben in der landesväterlichen Absicht, die auf dem Grundbesitze haftenden öffentlichen Lasten möglichst zu erleichtern, allergnädigst zu beschließen

geruht: daß der, zur Erbauung neuer Kreisamts-Gebäude, zur Erhaltung derselben und zur Bestreitung der Miethe für die in fremden Gebäuden untergebrachten Kreisämter und Kreis-Cassen bestimmte Fond aufgelassen werde.

Diese allergnädigste Entschließung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. November 1824 anzufangen, keine neuen Beyträge zu diesem hiermit aufgehobenen Fonde werden vorgeschrieben und eingefordert werden.

Nro. 346.

Hofkanzley-Decret vom 2. September 1824, an das Galizische Landes-Gubernium.

Bestimmung, ob die wegen Steuer-Rückständen verhängte politische Sequestration sich auch auf früher gerichtlich gepfändete Fahrnisse erstrecke?

Man hat im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle zu bestimmen befunden: daß auf das im Wege der gerichtlichen Execution gepfändete bewegliche Vermögen des mit Steuern rückständigen Gutsbesitzers politischer Seits als auf eine durch den gerichtlichen Act schon außer der Disposition des Eigenthümers gebrachte Sache nicht gegriffen werden kann; daß es aber nach der Beschaffenheit der Fälle die Pflicht der politischen Behörde ist, die Vorzugsrechte, welche die Staatsverwaltung darauf etwa geltend machen könnte, mittelst Einschreiten der Kammerprocuratur bey den Gerichtsbehörden anhängig zu machen.

Das Gubernium hat die Kreisämter hiervon zu ihrer Nachachtung in die Kenntniß zu setzen und sich selbst darnach zu halten.

Nro. 347.

Hofkammer-Decret vom 1. September 1824, an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Directionen, mit Ausnahme von Dalmatien.

Künftige Abfuhr der 20percentigen Cameral-Taxe von den durch das Fiscal-Amt behaupteten Strafgebühren an die betreffenden Gefälls-Cassen.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat die Bemerkung gemacht, daß die bestehende 20percentige Cameral-Taxe von den im Rechtswege durch die Fiscal-Aemter behaupteten und eingebrachten Gefällen-Strafgebühren nicht mehr an das Provinzial-Cameral-Zahlamt, sondern unmittelbar an die betreffende Gefälls-Casse abgeführt werden solle, weil mit dem Eintritte des Finanz-Systemes vom Jahre 1816 der sogenannte Cameral-Fond, welchem diese Cameral-Taxe ursprünglich zugewiesen war, aufgehoben wurde, und die bezeichnete Taxe aus diesem geänderten Verhältnisse nur als ein Zuwachs des den Gefälls-Cassen von den Strafgeldern gesetzlich gebührenden Antheiles zu betrachten ist; endlich weil es in dem eingeführten Casse-Systeme liegt, daß sie als solcher in der Gefälls-Verrechnung erscheint, mithin durch die Gefälls-Casse an die Einnahms-Casse geleitet werde, damit die Gefällsgebahrung alle Erträgnisse vollständig umfasse.

Nro. 348.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. September 1824, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark und Tirol.

Bestimmung der von Dr. Thomas Dolliner verfaßten Anfangsgründe des Römischen Privat-Rechtes als Lehrbuch.

Seine Majestät geruheten mit höchster Entschließung vom 23. August 1824 zu genehmigen: daß das von dem verstorbenen Professor an der k. k. Theresianischen Ritter-Academie, Dr. Johann Kaufmann, nach des Professors der Wiener Universität Dr. Thomas Dolliner's Anleitung begonnene, und von dem letzteren vollendete, bey Geistinger im Drucke erschienene Werk: Anfangsgründe des Römischen Privat-Rechtes, als allgemeines Lehrbuch an den Universitäten und Lyceen eingeführt werde, wo über das Römische Civil-Recht in deutscher Sprache vorgelesen wird; wovon die Landesstelle in die Kenntniß gesetzt wird, um hiernach das dießfalls Erforderliche durch das Directorat der juridisch-politischen Studien zu veranlassen.

Nro. 349.

Hofkanzley-Decret vom 2. September 1824, an die Gubernien im Küstenlande und in Illyrien. Kundgemacht in Illyrien, am 30. September 1824.

Modificationen des Normals wegen Vornahme der Pfändungen zur Einbringung der landesfürstlichen Steuerrückstände.

Zu Folge Hofkanzley-Verordnung vom 2. v. M. werden folgende Modificationen der in Absicht auf die Eintreibung der landesfürstlichen Steuern und Urbarial-Giebigkeiten in Illyrien unter dem 23. May 1823 und im Küstenlande am 8. Januar 1823 erlassenen Gubernial-Currende allgemein bekannt gemacht:

Erstens: in der Regel hat es bey der im §. 2 der so eben erwähnten Gubernial-Currende enthaltenen Vorschrift zu verbleiben. Wäre jedoch die Transportirung des gepfändeten Gutes in den Sitz der Bezirksobrigkeit mit größeren Kösten, als die Abordnung eines Bezirksbeamten verursachen würde, oder sonst mit Nachtheilen und Gefährden verbunden, so kann zur Schätzung und Feilbiethung mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes ein den exequirten Steuerpflichtigen zunächst gelegener Marktplatz oder sonst schicklicher Concurrenz-Ort bestimmt werden, wohin folglich die gepfändeten Gegenstände zu bringen sind.

Zweytens. Die Schätzung und Feilbiethung ist auch dann, wenn sie außer dem Sitze der Bezirksobrigkeit Statt findet, immer durch einen geeigneten Bezirksbeamten vorzunehmen, dem in diesem Falle so, wie bey den Recrutirungs-Auslagen, ein Taggeld von 1 Gulden 30 Kreu-

zer, und eine Reise=Vergütung für jede Meile des Hin= und Rückweges von 30 Kreuzern bewilliget wird. Für Entfernungen, die weniger als eine halbe Meile betragen, findet keine Reise=Vergütung Statt.

Drittens. Zu Schätzern und Ausrufern sind bey Schätzungen und Feilbiethungen außer dem Sitze der Bezirksobrigkeit geeignete Personen nach vorläufiger Beeidigung aus dem Orte zu verwenden, wo die gedachten Amtshandlungen vorgenommen werden, und es sind ihnen die nähmlichen Gebühren wie den Schätzleuten und dem Ausrufer im Bezirksorte zu verabfolgen.

Viertens. Da sich bey diesen Amtshandlungen an die Gerichtsordnung zu halten ist, so kann ein wegen Steuerrückständen gepfändetes Gut auch erst bey der dritten Feilbiethung unter dem Schätzungs=Werthe hindangegeben werden.

Uebrigens ist sich die in der Gubernial=Currende vorkommende Weisung genau gegenwärtig zu halten: daß, wenn mehrere Contribuenten im Rückstande haften, gegen welche das Executions=Verfahren Statt findet, die dießfälligen Executions=Handlungen gegen dieselben so viel möglich gleichzeitig vorzunehmen, und die nur einfach abzunehmenden Executions=Gebühren unter sie verhältnißmäßig zu vertheilen sind.

Nro. 350.

Hofkanzley-Decret vom 2. September 1824, an das Tiroler Gubernium.

Vorläufige Wahl eines Wahlausschusses bey den Stadtgemeinden in Tirol.

In Erwägung

1. daß die für jede Stadtgemeinde bestimmte Zahl der Wahlmänner bey der Wahl von Magistrats-Individuen stets vollzählig seyn muß, weil bey getheilten Meinungen nur eine solche Majorität, die sich auf die Vollzähligkeit des Wahlausschusses bezieht, den Ausschlag geben kann;
2. daß der Wahlausschuß, der nur bestimmt ist, die Magistratualen zu wählen, nicht zugleich auch eigene Mitglieder des Wahlausschusses wählen könne, welche letztere aus dem Vertrauen, folglich aus der Wahl der ganzen Gemeinde hervorzugehen haben;
3. daß das Vertrauen der Gemeinde in eben dem Maße sich ändert, als die Beschaffenheit der Gemeindeglieder veränderlich ist;
4. daß selbst der §. 22 des allerhöchst genehmigten Gubernial-Circulares vom 26. October 1819 den Sinn zu erkennen gibt, daß zu jeder Wahl von Magistrats-Individuen ein neuer Ausschuß zu wählen sey, indem die Vorschrift dahin lautet: die Wahl gedachter Individuen habe in der Art zu geschehen, daß die Gemeinde vorerst eine ihrer Population angemessene Zahl von Wahlmännern durch Stimmenmehrheit wählet;
5. daß Se. Majestät über einen allerunterthänigsten

Vortrag vom 29. März 1798 in Ansehung einiger von dem Böhmischen Gubernium über die dießfälligen Wahlvorschriften gemachten Anfragen ausdrücklich zu beschließen geruhet haben: es habe bey der Anordnung, daß die Wahlausschüsse nicht für beständig bleiben, sondern für jeden Wahlact vorläufig gewählt werden sollen, sein Verbleiben.

In Erwägung aller dieser Rücksichten und allerhöchsten Weisungen wird daher auch dem Gubernium bedeutet: daß für jeden Wahlact vorläufig ein neuer Wahlausschuß zu wählen sey.

Nro. 351.

Hofkammer-Decret vom 3. September 1824, an die Galizische Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 9. October 1824.

Uebersetzung des Commercial-Zollamtes von Baranow nach Niepolomice.

Mit dem Hofkammer-Decrete vom 3. September 1824 ist die Verfügung der Galizischen k. k. Zollgefällen-Administration, mit welcher das in Baranow bestandene Commercial-Zollamt am 1. Februar 1823 zu Niepolomice, wo früher nur ein Amt für den täglichen Verkehr bestand, errichtet, dagegen aber in Baranow bloß ein Amt zum täglichen Verkehr belassen wurde, genehmiget worden.

Was hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Nro. 352.

Hofkammer-Decret vom 8. September 1824, an die Galizische Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 6. November 1824.

Erhebung der Czernowitzer Zoll-Legstätte zu einer Haupt-Zoll-Legstätte des dritten Ranges.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Erhebung, der bisher bestandenen Zoll-Legstätte in Czernowitz, zu einer Haupt-Zoll-Legstätte dritten Ranges, für zwey Jahre, nähmlich vom 1. November 1824 an, bis Ende October 1826, zu genehmigen befunden.

Nro. 353.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 8. September 1824.

Kundmachungsart der Verpachtung kleiner Gemeind-Gefälle.

Es hat sich gezeigt, daß die Verpachtungen kleiner Gemeind-Gefälle bloß in der Stadt durch Ansagung der Viertler den Bürgern kundgemacht, und über den Vollzug kein Beweis hergestellt worden ist.

Da dieses den gesetzlichen Vorschriften zuwider läuft, so muß aus diesem Anlasse den Magistraten eingebunden werden, derley kleinere Verpachtungen, deren Ertrag nicht für die Einschaltung in die öffentlichen Zeitungsblätter stehet, durch anschlagende Edicte, durch Zuschriften an die nächst gelegenen Dominien, endlich durch den Trommelschlag und die sonst in jeder Stadt übliche Publicationsart kund zu machen, bey Vorlegung des Licitations-Protokolles aber sich über die veranlaßte Kundmachung documentirt auszuweisen, worüber von den Behörden, welche die Licitations-Verhandlungen weiter gutächtlich vorzulegen haben, genau zu wachen ist.

Nro. 354.

Verordnung des Illyrischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 9. September 1824.

Vorschrift bey der Wanderung der Handwerksbursche.

Da in diesem Gubernial-Gebiethe das arbeitslose Herumziehen der Handwerksbursche über Hand nimmt; so wird zur Hintanhaltung dieses Unfugs zur allgemeinen Nachachtung hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1. Jene Handwerksbursche, welche aus dem Auslande an der Gränze ankommen, und mit keinen legalen Kundschaften oder Wanderbüchern, überhaupt nicht mit Documenten, die sie zur Fortsetzung der Wanderung berechtigen, versehen sind, sind gleich von den Gränzbehörden zurückzuweisen, und wenn sie sich auf Nebenwegen einschleichen, dort, wo sie ohne diesen legalen Ausweis betroffen werden, anzuhalten, und wieder über die Gränze zu weisen.

2. Jene Handwerksbursche, ohne Unterschied, welche wegen Alter und körperlichen Gebrechen zur Arbeit unfähig sind, und die Wanderung nur zum Vorwande mißbrauchen, ihre Existenz durch Betteln zu fristen, sollen in ihr Geburts- oder Domicils-Ort gewiesen und dort vorschriftsmäßig in die Armen-Versorgung übernommen werden.

3. Solchen Handwerksburschen, welche keine Arbeit finden, oder in keine eintreten, ist der Aufenthalt in den Herbergen nicht länger, als es die Gewerbsvorschriften erlauben, zu gestatten.

4. Gegen alle jene Handwerksbursche, welche im Betteln betreten werden, ist jedesmahl nach den Gesetzen das Amt zu handeln. Sollte durch genaue Untersuchung ihrer Kundschaften und Wanderbücher es sich zeigen, daß sie die-

sen Unfug schon länger treiben, so sind sie fernerhin als Gewohnheitsbettler in ihr Geburts- oder Domicils-Ort abzuschieben.

Ueberhaupt wird den Unterbehörden zur Steuerung dieses eingerissenen Unfuges eine stäte Aufsicht von Seite des Amtspersonals, und der Gemeinderichter auf die Handwerksburschen, und eine zusammenwirkende energische Strenge, verbunden mit zweckmäßiger Belehrung über übelverstandenes, nachtheiliges Mitleid in den Gemeinden selbst, so wie Ahndung gegen diejenigen, die sich der Ordnung nicht fügen, besonders empfohlen.

Nro. 355.

Hofkanzley-Decret vom 9. September 1824, an das Illyrische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 2. Aprill 1825.

Zurückzahlung der Oberlaibacher und Planiner Straßen-Constructions-Capitalien, und Berichtigung der dießfälligen Interessen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. Julius 1825 zu befehlen geruhet, daß jene Oberlaibacher und Planiner Straßen-Constructions-Capitalien, in Ansehung derer noch die ursprünglichen ständischen Domestical-Obligationen producirt werden können, bey welchen daher keine Innovation eingetreten ist, an die Gläubiger zurückgezahlt, und von denselben auch die stipulirten Interessen, in so weit sie noch nicht gezahlet worden, ohne Rücksicht auf die zeitliche Regierungs-Veränderung, nachträglich entrichtet werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Gemäßheit des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom

9. September 1824 mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

a) Jene Straßen=Constructions=Capitalien, von welchen die ursprünglich ständischen Domestical=Obligationen, wenn solche auch mittlerweile durch Cession, oder einen andern Rechtstitel auf andere Besitzer übergegangen seyn sollten, noch vorhanden, welche somit nicht in Rescriptionen, oder Transferte umgewandelt worden sind, werden nach dem Geldcurse, welcher zur Zeit der in Bancozetteln geschehenen Anlegung des Capitals bestand, in Metall=Münze bezahlet werden. Hinsichtlich der in Rescriptionen und Transferte umgewandelten Obligationen aber hat es bey den über die Rescriptionen und Transferte überhaupt, und deren Verzinsung bestehenden Verordnungen zu verbleiben.

b) Die Obligationen müssen zum Behufe der Capitals= und Interessen=Zahlung bey der Liquidatur der mit dem hierortigen Cameral=Zahlamte vereinigten Filial=Credits=Casse vorgewiesen, und bey derselben eingeleget werden.

c) Alle verfallenen, somit auch die frühern ohne Rücksicht auf die zeitliche Regierungs=Veränderung nachzutragenden Interessen, werden mit dem Capitale zugleich nur an den letzten, die Obligation vorweisenden Besitzer derselben verabfolget werden.

d) Die Zurückzahlung der mehrgedachten Capitalien beginnt mit dem ersten May 1825, von welchem Tage die in den Obligationen stipulirte Aufkündzeit in der Art zu laufen anfängt, daß jedem Eigenthümer der betreffenden Obligationen zwar freystehet, auch vor verstrichener Aufkündzeit das Capital und die Interessen pro rata zu

beheben, daß aber nach Verlauf derselben keine Interessen mehr bezahlet werden.

e) Von jenen Obligationen, welche pro cautione, oder zu einem andern Zwecke vinculirt sind, hat der Eigenthümer, ehe die Zurückzahlung erfolgen kann, bey der Liquidatur der Credits-Casse die geschehene Löschung des vinculi nachzuweisen.

Kann dieses nicht vor Ablauf der Aufkündzeit geschehen, so tritt rücksichtlich der Interessen die nähmliche Bestimmung, wie im vorstehenden Absatze ad d. ein. Dagegen unterliegt die Bezahlung der schon verfallenen Interessen von derley vinculirten Obligationen keinem Anstande.

f) In Betreff der den öffentlichen Fonds, den Kirchen, Stiftungen und todten Körpern gehörigen Obligationen hat die Casse bereits den Auftrag erhalten, die Capitalien den betreffenden Fonds 2c. 2c. zuzurechnen, und solche wieder unverzüglich mittelst Ankauf von Mettaliques, oder bey Beträgen unter 100 fl. durch Ankauf anderer, jedoch der Verlosung unterliegender öffentlicher Obligationen fruchtbringend zu machen.

Zu diesem Ende haben die Pfarr- und Armen-Vorstehungen die dießfälligen Stiftungs-Obligationen noch vor Auslauf der in den Obligationen festgesetzten, vom 1. May 1824 beginnenden Aufkündzeit, an die hierortige Filial-Credits-Casse, nebst den vorgeschriebenen Quittungen über die liquidirten Interessen einzuliefern.

Ueber die eingesendeten Obligationen werden die Pfarr- oder Armen-Vorstehungen von der Credits-Casse einen Empfangsschein, und seiner Zeit die neuen, auf die betreffenden Stiftungen 2c. 2c. vinculirten Obligationen, ge-

gen Rückstellung der dießfälligen Empfangsscheine erhalten; wogegen kleine Beträge, wofür keine Obligation eingekauft werden kann, den Pfarr- und Armen-Vorstehungen zur vorschriftmäßigen Verwendung im Baren zukommen werden.

Nro. 356.

Hofkanzley-Decret vom 9. September 1824, an das Gubernium in Laibach. Kundgemacht in Illyrien, am 30. September 1824.

Aufhebung der Straßen-Constructionsmauth zu Oberlaibach und Planina.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. Julius 1824 allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Straßen-Constructionsmauth in Oberlaibach und Planina, wenn nicht in der Verpachtung derselben ein Hinderniß eintritt, sogleich, sonst mit Rücksicht auf den Pachtungsvertrag, sobald als thunlich, ganz aufgehoben werden soll.

Diese allerhöchste Bestimmung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fernere Einhebung der Straßen-Constructionsmauth in Oberlaibach bereits mit dem 10. d. M. eingestellt worden sey; in Planina aber, wo das dießfällige Gefäll verpachtet ist, mit Ende des künftigen Monathes October, wo die Pachtung ihr Ende erreichet, werde eingestellt werden.

Nro. 357.

Verordnung des Illyrischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 9. September 1824.

Sorgfältige Behandlung der Rechnungen und Rechnungs-Documente.

Bey den von Zeit zu Zeit einlangenden Kirchen-, Intercalar-, Stiftungs-, Bau- und sonstigen Rechnungen wurde

bemerkt, daß selbe nicht nur überhaupt sehr nachlässig, und oft ohne oder mit mangelhaften Documenten belegt, abgefaßt, sondern auch öfters, wenn selbe aus mehreren Bögen (die Beylagen nicht mitgerechnet) bestehen, ohne alle Zusammenheftung in getrennten Bögen vorgelegt werden.

Da Rechnungen und Urkunden von Wichtigkeit sind, oder es nach Umständen für die Folge werden können, so wird allen Rechnungslegern aufgetragen, dieselben mit den vorgeschriebenen Belegen zu documentiren, und falls solche aus zwey oder mehreren Bögen bestehen, mit einem Faden oder Schnur zusammen zu heften, beyde Ende mit hartem Siegelwachse festzumachen, und das Siegel des Rechnungslegers, oder das Amtssiegel des rechnungslegenden Amtes darauf zu drücken.

Auf der ersten Blattseite jeder Rechnung ist die Zahl der Beylagen ersichtlich zu machen, damit jeder dießfällige Abgang sogleich entdeckt und gerügt werden könne.

Nro. 358.

Hofkanzley-Decret vom 10. September 1824, an das Steyerisch-Kärnthnerische Gubernium.

Wegen Stämpelpflichtigkeit der Dienstbothen-Zeugnisse und Entlaßscheine.

Die Hofkanzley findet im Einverständnisse mit der Hofkammer rücksichtlich der Stämpel-Pflichtigkeit der Dienstbothen-Zeugnisse und Entlaßscheine zu bestimmen: daß die von den Bezirks- oder Conscriptions-Commissariaten ausgefertigten Entlaßscheine für Dienstbothen aus einem Bezirke in den andern, in so fern sie nicht bloß auf die Entlassung aus dem Bezirke, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften und auf die Art der Dienstleistung

des betreffenden Individuums, während der Dienstzeit Beziehung haben, und daher nach dem §. 20, Lit. i. des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802, die Urkunde eines Dienstabschiedes vertreten, der Stämpelung zu unterziehen seyen; daß hingegen jene Entlaßscheine, in welchen von der Dienstleistung eines Individuums mit Rücksicht auf das Dienstbothen-Verhältniß keine Erwähnung geschieht, und welche nach dem 9. §. Lit. aa. des erwähnten Stämpel-Patentes aus Polizey-Rücksichten ausgefertiget werden, daher die Stelle der Meldzettel vertreten, der Stämpelung nicht zu unterziehen seyen.

Nro. 359.

Hofkammer-Decret vom 10. September 1824, an die ob der Ennsische Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 31. December 1824.

Errichtung dreyer Bollettanten-Aemter zu Neustift, Hinterschiffel, und an der Tempelmühle im Mühlkreise.

Mit Hofkammer-Decrete vom 10. Sept. 1824 wurde die provisorische Errichtung von drey Bollettanten-Aemtern, nähmlich zu Neustift, Hinterschiffel, und an der Tempelmühle im k. k. Mühlkreise, zur Belebung des Gränz-Verkehres und vermehrten Aufsicht genehmiget.

Diese drey Bollettanten-Aemter, welche mit dem 1. Februar 1825 ihre Amtirung beginnen werden, haben sich nach ihrer Bestimmung bloß für den täglichen Gränzverkehr, lediglich mit der Consumo- und Essito-Expedirung der daselbst für den täglichen Verkehr vorkommenden gemeinen Artikel, in Gemäßheit der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, erneuert im Jahre 1807, und der

später erflossenen Zollvorschriften zu befassen, folglich in keinem Falle eine Transito-Expedition vorzunehmen.

Die Errichtung dieser drey Bollettanten-Aemter wird demnach mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es allen zollpflichtigen Parteyen unter den im Zollpatente und in den nachgefolgten Verschärfungs-Vorschriften enthaltenen Strafen zur Pflicht gemacht werde, sich mit ihren Ein- und Ausfuhrs-Artikeln bey dem Bollettanten-Amte zu melden, und sich zur Amtshandlung ohne Weigerung zu stellen.

Nro. 360.

Hofkammer-Decret vom 12. September 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Taxfreye Behandlung der Grundzertheilungs-Bewilligungen.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 31. August 1824, rücksichtlich der Frage: ob die Grundzertheilungs-Bewilligungen taxfrey zu behandeln seyn? zu entscheiden geruhet: daß es in jenen Provinzen, wo bis gegenwärtig unterthänige Grundzertheilungs-Gestattungen der Expedits-Taxe unterzogen wurden, für die Zukunft von deren Entrichtung, jedoch nur in so weit diese Taxe von dem Staatsschatze bezogen wurde, abzukommen habe.



N. N. Kreis

der zur obbesagten Herrschaft oder Gut N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	
Nach dem in Abschrift beyliegenden Steuer-Elaborate.					
Topographisches Nr.	In welchem Revier sich diese Waldstrecke befindet.	Dominante	Eingemischte	Flächeninhalt.	
		Gattung des Holzes.		Joch.	□ Klftr.

Kirch…

Bere…

jährlich…

Stockh…

…n w…

…rthei- … Un- …nd in …pfte …dann … Lage …ärtig …enen

Nro. 361.

Hofkammer-Decret vom 12. September 1824, an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Directionen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. October 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Pflicht zur Fortsetzung der Dienstleistung nach vierzigjährigen Diensten.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 21. August 1824 anzuordnen geruhet: daß die Ersparung, welche ein Beamter dadurch dem Aerarium bewirkt, daß er nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren noch fort dienet, keineswegs als ein Verdienst demselben anzurechnen sey; denn so wie es jedem frey steht, die Dienste des Staates zu verlassen, so fordert es die Pflicht jedes redlichen Mannes, der eine Besoldung bezieht, so lange es seine Kräfte zulassen, dem Staate gehörig zu dienen, der ihn dafür bezahlt, und ihm mit einer nicht nothwendigen Pension zur Last zu fallen.

Nro. 362.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 12. September 1824.

Formulare zur Verfassung der Forstbeschreibungen und Waldabschätzungs-Elaborate der Kirchen- und Pfarrwaldungen.

Da das den k. Kreisämtern mit der Gubernial-Verordnung vom 15. May 1824 zugestellte Formulare über die Verfassung der Forstbeschreibungen der Kirchen- und Pfarrwaldungen in mehreren Rubriken forstwidrig verfaßt ist, so wird den k. Kreisämtern dieses hierauf von der k.

Staatsgüter-Administration verbesserte Formular mit dem Auftrage im Anschlusse übersendet, nach diesem die mit oben erwähnter Gubernial-Verordnung aufgetragene forstmäßige Beschreibung der Kirchen- und Pfarrwaldungen mit dem Beysatze zu veranlassen, daß es von dem mit der eben genannten Verordnung zugestellten Formulare sonach abkomme.

Erklärung

der in dem hier beygeschlossenen Forstbeschreibungs-Formulare vorkommenden 23 Rubriken.

Die Rubriken von 1 bis 6 ergeben sich aus dem Steuer-Regulirungs-Elaborate von selbst, nur wird hier bey der Rubrik 3 und 4 bemerkt, daß unter der Rubrik Nr. 3 Dominante Gattung jenes Gehölzes verstanden wird, mit welchem der ganze Wald oder die einzelne Unterabtheilung am meisten bestanden oder bewachsen ist, daher in jene Nr. 4 nur die zum Theil eingemischte Holzgattung einzutragen ist; z. B. ein Wald wäre am meisten mit Kiefern, und theilweise nur mit Eichen und Birken bewachsen, so kommt in die Rubrik 3 Kiefern und in jene Nro. 4 Eichen und Birken einzutragen, wobey zugleich das Verhältniß der Bestockung in Rücksicht des harten und weichen Gehölzes in Bruchtheilen, ob nähmlich $\frac{3}{4}$ hart, $\frac{1}{4}$ weich, oder $\frac{5}{6}$ weich und $\frac{1}{6}$ hart sich befindet, beyzusetzen ist.

Bey der Rubrik Nro. 6 muß bemerkt werden: daß der zur Zeit der Steuer-Regulirung fatirte Holzertrag mit der dem Holzbestand angemessenen, jährlichen, wirklichen Holzerträgniß nicht vermengt werden kann, weil der fatirte Holzertrag nach der Tragbarkeit des Bodens zur Bemessung

der Steuer erhoben worden ist, die jährliche wirkliche Holzerträgniß aber von dem schlagbaren Bestande des Gehölzes abhängt, und hieraus auch mit dem erforschten Zuwachse ausgemittelt werden muß.

Die Rubrik Nro. 7 bedeutet den einzelnen Theil der ganzen Waldstrecke nach dem vorgefundenen Alter des Bestandes.

Die Rubrik Nro. 8 ist die Flächenmaß der vorstehenden Nro. 7.

Die Rubrik Nro. 9, jedoch die gesammte Flächenmaß aller Unterabtheilungen, welche die ganze Waldstrecke ausmachen.

Bey der Rubrik Nro. 10 kommt jene Fläche einzutragen, die mit keinem Holze bestanden ist, jedoch zum Waldstande gehört.

Bey der Rubrik Nro. 11. Hier muß die Zergliederung des Bodens geschehen, weil aus diesem die Materie entsteht, welche die Bäume und den eigentlichen Nahrungsstoff ausmacht; dieser ist die bis zu der Tiefe, zu welcher die Bäume mit ihren Wurzeln senkrecht eindringen, sich erstreckende, oberste, lockere, bröckliche Rinde des festen Theiles der Erde, die selten aus einer gewöhnlichen, aus mehreren in einem Verhältnisse mit einander gemischten Erdarten bestehet, und allemahl einen gewissen Grad von eigentlicher Feuchtigkeit und Wärme hat.

Nach den zahlreichen Bestandtheilen der Mischungen bestimmen sich die verschiedenen Arten des Bodens. Rein findet man in der Natur nur vier Haupterdarten: die Sand- oder Kieselerde, die Thonerde, die Kalkerde, die Dammerde; durch bestimmte Mischungen erscheinen noch

zwey besondere Erdarten: der Mergelboden und die Lehmerde. Auch wird der Boden im Allgemeinen als nasser und trockener unterschieden. Hierauf zeigt die Localität, aus welchen Erdarten in der nach Umständen der Holzarten erforderlichen Tiefe von 4 bis 6 Schuh der Boden bestehet, und ob dieser zugleich steinig oder felsig ist, daher läßt sich nach dem Wachsthume der daselbst befindlichen Holzarten auf die Güte des Bodens schließen, ob dieser gut, mittelmäßig oder schlecht, dann naß oder trocken sey, welches nach richtiger Beurtheilung kurz und bündig zu berühren kömmt.

Die Rubrik Nro. 12. Der Titel dieser Rubrik enthält zwar die ganze Erklärung, doch wird hier erinnert; a) in Betreff der Lage, solche nach der Localität in ebene, gebirgige, steile und sanfthangende zu zergliedern; b) den Holzbestand betreffend, dieser Ausdruck ist zu umfassen, als daß eine Erläuterung nicht beygefügt werden sollte; daher auch alles, was auf den guten oder sparsamen Wuchs der Hölzer, ihren dichten, schüttern und schlechten Stand nach der Localität den Bezug hat, zu berühren ist, so wie auch, wenn Ausständer von welcher Holzart sich vorfinden, sammt den allenfalls bestehenden leeren und uncultivirten Plätzen angemerkt werden müssen.

Der Rubrik Nro. 13 muß das nun erforschte Alter jeder in der Rubrik Nro. 12 beschriebenen Unterabtheilung entweder des Hoch- oder Niederholzes von fünf- zu fünfjährigen Abstufungen eingesetzt werden.

Unter Hochholz oder Hochwaldungen werden nur Baumhölzer von Laub- und Nadelholz verstanden, die durch Besamung oder Auspflanzung erzogen und erst bey er-

reichten höchsten Grade von Vollkommenheit abgeholzt werden.

Unter Nieder- und Buchholz, auch Niederwaldungen wird das von geringer Stärke und von geringem Alter erzogene Holz verstanden, welches nach dem Hieb aus den Stöcken und Wurzeln, jedoch nur von Laubhölzern einen neuen Holzbestand hervorbringt.

Die Rubrik Nro. 14 wird bestimmt durch die Periode, wo das Holz die größte und höchste Vollkommenheit erreicht und der Zuwachs abnimmt, welcher Zeitpunct die eigentliche Schlagbarkeit oder Haubarkeit des Holzes andeutet, weil sich hier dessen Zersetzung nähert, und die Abnahme mehr als der Zuwachs beträgt; doch muß man auf die Bestimmung dieser Schlagbarkeitsjahre, die Eigenschaft der Bäume und den Zweck ihrer Verwendung berücksichtigen, besonders aber bey Niederwaldungen ein solches Alter wählen, wo die Stöcke und Wurzeln noch hinreichenden und guten Ausschlag gewähren, und das übergehaltene Oberholz hinreichend guten Samen bringt, damit die nothwendige Nachzucht der Schläge nicht gefährdet werde.

In der Rubrik Nro. 15 ist jenes Verhältniß in Bruchtheilen anzusetzen, in welchem nach genauer Beurtheilung die Bestockung oder der Anwuchs der Hölzer sich wirklich befindet, weil der Fall oft eintritt, daß, wenn auch die Ertragsfähigkeit des Bodens die ganze Fläche mit Waldpflanzen angewachsen, oder bestanden erwarten läßt, doch mehrmahlen die Flächen nur zum Theil mit Baumpflanzen bewachsen sind, daher hier entweder die volle Bestockung oder $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, so wie auch der wirkliche Befund zeiget, anzudeuten ist.

Die Rubrik Nro. 16 hängt von einer so viel möglich richtigen Wahl der Probeplätze in den ganz und halbhaubaren Holzbeständen ab, wo bey Verschiedenheit der Holzbestände zwey, drey, auch mehrere Proben von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Joch zu nehmen, und der durchschnittsmäßige Abschätzungsertrag in die Rubrik Nro. 16 einzutragen ist. Bey den Stangen und noch jüngeren Holzbeständen, muß man sich bey Bestimmung dieser Rubrik nach der localmäßigen Erfahrung mehrerer in der anstoßenden Gegend, mit Berücksichtigung des Bodens geschehenen Abholzungen, und dem noch bestehenden Holze selbst, mittelst einer richtigen Vergleichung nach allen Nebenumständen und sonst den natürlichen Einwirkungen richten, hierbey aber keine übermäßige Ausgleichung nach dem jetzigen Alter bestimmen.

Die Rubrik Nro. 17 fließt zum Theil aus der Rubrik Nro. 16 mit der Bemerkung, daß jeder practische Forstmann so viel Erfahrung besitzen muß, um nach dem vorgefundenen Alter und Bestockungsverhältnisse der Bestände einen angemessenen Zuwachs zu erforschen und in dieser Rubrik angeben zu können.

Die Rubriken Nro. 18, 19 und 20 ergeben sich zwar aus den vorstehenden erklärten Rubriken, doch ist bey Ausmittelung des jährlichen Holzertrages wesentlich darauf zu sehen, damit solcher aus dem verhältnißmäßigen Alter der Bestand-Classen der ganz und halbschlagbaren Gehölze ausgemittelt würde, weil, wenn die Bestand-Classen unter einander im Alter sich unverhältnißmäßig darstellen, wo oft mehr Jugend als ganz- und halbschlagbares Gehölze sich ausweiset, der jährliche Holzertrag auf dem Papier zwar entziffert, aber nie bey dem wirklichen Abhieb im

Walde während der ganzen Abtriebszeit sich realisiren würde.; indem man bey einer 80jährigen Umtriebszeit, wo mehr Jugend als schlagbares Gehölze vorhanden ist, auf keinen nachtheiligen Ertrag während der ganzen Umtriebszeit (oder Turnus) forstmäßig rechnen kann, in welchem Falle angemessene Abtriebs-Perioden nach Beschaffenheit der Alters-Classen gewählt werden müssen, um die jährliche Holzerträgniß dem gegenwärtigen Bestande sammt Zuwachse angemessen ausmitteln zu können.

Die Rubrik Nro. 21 fließt aus dem Titel der Rubrik selbst, mit dem Bemerken, daß diese Aus- oder Ueberstände ohne Zuwachs bey der ersten Abhiebsperiode in den jährlichen Holzertrag mit eingerechnet werden können.

Die Rubrik Nro. 22. Da die Umtriebszeit (Turnus) von der Abtriebs- oder Abholzungsperiode wesentlich unterschieden ist, welches aus der vorhergehenden Erklärung der 18., 19. und 20. Rubrik zum Theil hervorleuchtet; und da dieser Fall bey dem gegenwärtigen Zustande der Kirchen- und Pfarrwaldungen am meisten vorkommen dürfte; weil ihre Holzbestands- und Alters-Classen mit dem schlagbaren, halbschlagbaren Stangen- und Mittelholze, dann an gut bestandener Jugend gegen einander in ihrem Flächenmaße fast meistens unverhältnißmäßig befunden werden; so können diese Waldungen sehr selten für die ganze Abtriebszeit einen nachhältigen Ertrag liefern, daher dieser Umstand die allgemeine Nothwendigkeit erheischt, den jährlichen Holzertrag aus den zu wählenden Ertrags-Classen von Periode zu Periode bis zum Ausgange der angenommenen Umtriebszeit auszumitteln, welche Perioden nach

der eintretenden Nothwendigkeit ausgedrückt in diese Rubrik anzusetzen kommen.

In die Rubrik Nro. 23 kommen alle jene auf den Waldbestand, Gränze, Cultur Bezug habende und sonstige in diesen Rubriken nicht enthaltene Gegenstände vorzumerken.

Erste Anmerkung. Da in diesen Rubriken bloß von dem harten und weichen Gehölze in Klaftern gesprochen worden ist, und man gewöhnlich von der jährlichen Erträgniß des Klafterholzes ein $\frac{1}{5}$, auch nach Umständen mehr an Reisigbüscheln, so wie auch beym Hochholze $\frac{1}{5}$ an Stockholzerträgniß anzunehmen pflegt, so wird hier von dieser besondern Erträgniß die Erwähnung beygefügt.

Zweyte Anmerkung. Zugleich wird hier bemerkt, daß sowohl bey der Steuer-Regulirung die damahlige Abschätzung vorgenommen, als bey den Staatsgütern bis gegenwärtig allgemein das Klafterholz in n. ö. $\frac{5}{4}$ böhm. elligen Klaftern erzeugt wird, dagegen in dem mit hohen Landespräsidial-Decrete vom 15. May 1824 der k. Staatsgüter-Administration mitgetheilten Formulare bey den letzten drey Rubriken Nieder-Oesterreichische 30zöllige Klaftern vorgeschrieben werden, welches zu manchen Beirrungen leicht führen kann.

Nro. 363.

Verordnung des Tirolischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 12. September 1824.

Wegen Einhebung des Umgeldes in den Wein erzeugenden Bezirken des ehemahligen baierischen Landestheiles von Tirol.

Mit dem Hofkammer-Decrete vom 31. Julius 1824 ist angeordnet worden, daß die von der bestandenen Or-

ganisirungs-Hofcommission im Jahre 1814 rücksichtlich des Umgeldes im ehemahligen Italienischen und Illyrischen Antheile Tirols erlassene Verordnung auch in den Wein erzeugenden Orten des ehemals baierischen Landestheiles jedoch ohne Erhöhung der bisherigen Umgelds-Tariffsätze in gesetzliche Wirkung treten, und zugleich jene Modalitäten enthalten soll, unter welchen die Zurechnung der an der Zwischenlinie bey Kollman, Thöll und St. Martin in Passeyr entrichteten Gebühren für die zum Consumo in die gedachten Wein erzeugenden Orte aus Süd-Tirol eingeführten Getränke, bey Einhebung des Umgeldes gestattet werden könne.

Diesemnach wird mit gehöriger Berücksichtigung aller nachträglich erlassenen, auf das Umgelds-Gefäll Bezug nehmenden Verordnungen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Instruction für die Wirthe, Buschenschenker, Branntwein- und Liqueur-Verschleißer.

1. Jedermann, der sich auf den Weinausschank verlegen will, muß sich hierzu von seiner vorgesetzten politischen Behörde vorläufig die Erlaubniß erwirken, und solche dann dem Umgelds-Einlanger oder dessen Stellvertreter vorlegen, welcher die gegenwärtige Instruction dem Bittwerber vorliest, erklärt, und gegen Recepisse behändiget, und sodann durch den Weinschreiber den Keller beschreiben läßt.

2. Bey der Beschreibung des Kellers hat jeder Wirth, oder Weinverkäufer im Kleinen dem Einnehmer oder Weinschreiber allen Wein oder Kleinwein, der sich in seinem Keller befindet, oder in andern Häusern, Kellern und Behältern eingekellert ist, getreu anzuzeigen.

Der unterschlagene, nicht angegebene, und sodann entdeckte Wein wird confiscirt erklärt.

3. Jeder Wirth ist gehalten, von jeder Einkellerung des Weines den Weinschreiber einige Tage früher in Kenntniß zu setzen, damit er von andern in den Amtsgeschäften nicht verhindert werde, bey der Einkellerung gegenwärtig zu seyn. Demselben muß er auch anzeigen, von wem er den Wein erkauft habe.

Der ohne die Gegenwart des Weinschreibers eingekellerte Wein wird confiscirt.

Diese Strafe ist auch auf jede andere ohne Gegenwart des Weinschreibers vorgenommene Keller-Manipulation anwendbar; versteht sich jedoch, daß jeder Weinschreiber, so oft er vom Wirthe gerufen wird, sich bereit zeigen müsse, wenn anders die übrigen Geschäfte seines Dienstes es ihm erlauben.

4. Auch die Praschlet muß unter der nähmlichen Strafe vor der Einkellerung angezeigt werden; da aber dieß zur Zeit der Weinlese geschieht, wo die Weinschreiber nicht überall zugleich die Beschreibungen vornehmen können; so ist der Wirth und jeder Weinverkäufer im Kleinen gehalten, täglich einen Ausweis der eingekellerten Praschlet mit der Bemerkung, ob dieselbe von eigenen Gütern erzeugt, oder aber erkauft sey, dem Weinschreiber zu übergeben.

Der Weinschreiber gibt in einem besondern Handbuche jedem Wirthe eine abgesonderte Parthie, untersucht dann das Geschirr, worin die Praschlet eingelegt wurde, mißt es, und vergleicht das resultirende Maß mit der Angabe.

Beym Abzuge müssen die Praschlet-Parthien in Wein-

Parthien übertragen, und dabey angemerkt werden: daß sie von Praschlet herkommen. Der Weinschreiber muß sowohl von den einzelnen als von den allgemeinen Wein-Abzügen in vorläufige Kenntniß gesetzt werden, und bey derselben gegenwärtig seyn.

Unterläßt der Wirth oder Buschenschenker den Ruf, oder unternimmt er den Abzug in Abwesenheit des Weinschreibers, so verfällt aller ohne die Gegenwart des Weinschreibers abgezogene Wein in die Strafe der Confiscation.

5. Kein Wirth oder Buschenschenker darf in Abwesenheit des Weinschreibers bey Verlust des Weines die Fässer wie immer anzapfen; dem Weinschreiber wird daher zur Pflicht gemacht, öftere und unvermuthete Untersuchungen in den Kellern während der Gährung des Weines zu pflegen, und nach Ende derselben die gehörige Versiegelung vorzunehmen. Will der Wirth ein oder mehrere Fässer anzapfen; so hat der Weinschreiber sie von der Praschlet in die Wein-Parthie mit dem Abzuge eines Drittheils zu übertragen.

Zapft der Wirth oder Buschenschenker was immer für ein Geschirr an, ohne den Weinschreiber davon in Kenntniß gesetzt zu haben, der jede Anzapfung im Handbuche bemerken muß, so verliert er den in demselben Geschirre befindlichen Wein.

6. Die Geschirre, welche Wein oder gegährte Praschlet enthalten, werden vom Weinschreiber gemessen, nummerirt, gesiegelt und registrirt.

Reißt der Wirth oder Buschenschenker ein Siegel herab, so verfällt er das erste Mahl in die Strafe von 20 fl. 50 kr., das zweyte Mahl von 41 fl. 40 kr. das dritte Mahl von

83 fl. 20 kr. C. M. W. W.; und zwar im letztern Falle nebst dem Verluste des Weines und selbst der Ausübung seines Gewerbes.

Obbemeldete Geldstrafen von 20 fl. 50 kr., 41 fl. 40 kr. und 83 fl. 20 kr. finden auch dann Statt, wenn von leeren Fässern die Siegel zerbrochen werden; denn diese Fässer müssen allzeit versiegelt bleiben, und in der Regel auch aus dem Keller geschafft werden; ausgenommen der Wirth hätte keinen andern Platz für sie, in welchem Falle die Fässer auf den Spunt, und die Stander auf die Oeffnung gelegt werden müssen, wo sie dann kein Siegel brauchen.

7. Niemand darf im Kleinen, das heißt, weniger als einen Wiener Eimer Wein entgeltlich veräußern, wenn sein Wein nicht beschrieben und versiegelt ist; der Uebertreter wird das erste Mahl um 41 fl. 40 kr., das zweyte Mahl um 83 fl. 20 kr. und überdieß um 50 kr. W. W. C. M. für jede Wiener Maß des auf solche Art veräußerten Weines bestraft.

8. Den Wirthen und Weinausschenkern ist verbothen, von andern, deren Wein nicht beschrieben ist, im Kleinen, das heißt, weniger als einen Eimer zu kaufen. Derjenige, welcher diesem Verbothe zuwider handelt, wird für die erste Uebertretung um 20 fl. 50 kr., für die zweyte um 41 fl. 40 kr. und für die dritte um 83 fl. 20 kr. W. W. C. M. gestraft, und im letzten Falle verliert er den erkauften Wein, und wird von seinem Gewerbe suspendirt.

Diese Beschränkung erleidet aber dann eine Ausnahme, wenn der Wein von einer an den Aufschlags-Stationen Kollmann, Thöll oder St. Martin gehörig verumgeldeten Parthie herrühret, und sich mittelst der Bollete über die

Statt gefundene Bezahlung der Gebühr standhaft ausgewiesen werden kann.

9. Es wird den Wirthen und Weinausschenkern bey Kerkerstrafe und Ersatz des Schadens und der Unbilden verbothen, den Weinschreibern in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte, nähmlich bey der Abmessung, Versiegelung und Nummerirung, so wie bey den ämtlichen Untersuchungen, welche sie in den Kellern zu machen haben, auf irgend eine Art, und unter was immer für einem Vorwande, Hindernisse in den Weg zu legen, oder wohl gar sie zu beleidigen, und zu beschimpfen.

10. Die Wirthe und Weinverkäufer im Kleinen bezahlen für jeden erkauften Eimer Wein das Umgeld mit vier und vierzig Kreuzer W. W., und für jeden Eimer Kleinwein (vino piccolo oder Acquaroko), wenn er mehr Wasser als Wein enthält 22 Kreuzer. Für den Hausbedarf findet kein Abzug Statt.

Die Privaten, welche bloß auf eigenem Grunde und Boden erzeugten Wein ausschenken, zahlen nur die Hälfte der oben ausgesetzten Gebühren. Diese Begünstigung ist aber ausdrücklich an die Bedingung gebunden, daß der Privat nicht im mindesten fremde Praschlet oder Wein erkauft habe, daß er während des Ausschankes weder warme noch gekochte Speisen verkaufe, daß er Niemanden beherberge, nur eine einzige Kegelstatt errichten könne, und auch keine Beste geben dürfe. Sie sind jedoch im übrigen den nähmlichen Gesetzen in Betreff der Keller-Manipulation, wie alle andere Wirthe und Buschenschenker, unterworfen, ohne den Hausverbrauch abziehen zu können. Sollte jedoch ein Guts-

ten Branntweinschanks-Recognitionen, in so ferne sie als ein bestimmtes Branntwein-Umgelds-Aversum zu betrachten sind, mit 1. November 1824 abzukommen.

Derjenige, der ohne Verpachtung und Beschreibung Liqueurs im Kleinen, nähmlich minder als 5 Maß verkauft, verfällt in die Geldstrafe von 41 fl. 40 kr. für das erste Mahl, in die von 83 fl. 20 kr. für das zweyte, und in die von 166 fl. 40 kr. für das dritte Mahl, und wird noch persönlich verhaftet.

Die Bezahlung des Aversio-Umgeldes für Wein und Liqueurs muß von den Verkäufern zu eben jener Zeit, und eben auf die Art, wie bey den beschriebenen Wirthen gemacht werden; jedoch mit dem Unterschiede, daß, gleichwie für diese in den Pachtcontracten bestimmte Zahlungsfristen festgesetzt sind, sie auch zur bedungenen Zeit verbunden seyn sollen, auf ihre Wag und Gefahr das schuldige Quantum in die Hände des Einlangers zu erlegen.

15. Jenes Getränk, welches bey den Aemtern Kollmann, Thöll und St. Martin gehörig verumgeldet worden ist, und kleinweise verkaufet wird, kann bey der Kellerbeschreibung von jeder weitern Gebühr befreyt bleiben, wenn nachstehende Vorschriften beobachtet werden:

a) So wie ein Weinschenker einen bey den gedachten Aemtern behandelten Wein beziehet, muß der Weinschreiber herbeygerufen, ihm die Umgelds-Bollete eingehändiget, und die Einkellerung in seiner Gegenwart bewirket werden. Der Weinschreiber hat die Einlagerung des Getränkes sowohl im Kellerbüchel als am Rücken der Bollete zu bemerken, sich in der Vorschreibung auf dieselbe umständ-

lich zu berufen, und sie dann der Partey zur sorgsamen Aufbewahrung zurückzustellen.

Diese Bollete muß dann bey der Abrechnung für die darin aufgeführten und eingekellerten Getränke statt baren Geldes angenommen und vom Einlanger der Rechnung im Originale beygelegt werden.

b) Sollte nur ein Theil der verumgeldeten Getränke eingekellert werden, so hat der Weinschenker dem Weinschreiber eine umständliche Declaration in Duplo zu übergeben, und sich in derselben auf die Umgelds-Bollete zu berufen.

Bey der darauf zu erfolgen habenden Einkellerung muß der Weinschreiber zugegen seyn, und er hat sohin die von der ganzen Getränkparthie erfolgte Abzapfung auf der Bollete anzumerken, übrigens aber eben so vorzugehen, wie oben ad a vorgeschrieben worden ist. Dem Weinschenker wird das gehörig bestätigte Paré der Declaration zugestellt, das andere Paré dient zum Rechnungsbelage.

c) Wenn das übrige nicht eingekellerte Getränke über die Controll-Stationen Lurx, Mühlbach oder Laas weiter verführet wird, so ist bey denselben die Verificirung des noch vorhandenen Getränkes vorzunehmen, der Befund auf der Bollete zu bestätigen, und gleichzeitig dem Umgeld-Einlanger, in dessen Bezirk die Einkellerung der abgeschriebenen Quantität vorgenommen worden ist, die Mittheilung zu machen.

Entdeckt sich ein vorläufig gehörig declarirter Mehrbefund, so ist dafür das Umgeld abzuheischen, bey einem Minderbefunde muß der Frächter über den Absatz des man-

gelnden Getränkes umständlich zur Rede gestellt, und das dießfalls aufgenommene Protokoll dem Umgelds-Einlanger eingesendet werden.

d) Die vorerwähnte Befreyung vom Umgelde wird jedoch als erloschen erklärt, wenn der Wein nicht innerhalb fünf Tagen, vom Tage der Ausstellung der Bollete an gerechnet, zur Einkellerung gebracht wird.

Bey gehörig erwiesenen Hindernissen behält sich die k. k. vereinte Gefällen-Verwaltung vor, eine Fristerstreckung zu bewilligen.

Diese Befreyung erlischt aber auch dann, wenn die Fässer nicht ämtlich versiegelt, oder die Siegel verletzt befunden worden sind. Die Parteyen werden sich deßhalb um die Anlegung der Siegel gegen Entrichtung des Siegelgeldes bey den Aemtern Kollman, Thöll, St. Martin zu bewerben haben. In dem Falle aber, daß aus einem Fasse zweyen, oder mehreren Gewerbtreibenden ein Getränk verabfolgt werden will, so ist der Ueberrest stets mit dem ämtlichen Siegel des Weinschreibers, und mit einem Certificate desselben zu versehen, und hierinfalls treten wieder eben jene Bestimmungen ein, welche oben rücksichtlich der ersten Versiegelung ausgesprochen sind.

e) In den Kellern der Weinschenker sind die Fässer, welche das bereits verumgeldete Getränk enthalten, von dem Weinschreiber zu bezeichnen und hierüber muß im Kellerbüchel die nöthige Andeutung gemacht werden.

Sollte eine Mischung eines nicht verumgeldeten, mit einem verumgeldeten Getränke vor sich gehen, so ist jederzeit der Weinschreiber zu rufen, welcher dann diese Keller-

Manipulation im Handbüchel vormerken, und nach Maß der Mischung das Umgeld berechnen wird.

f) Jeder Mißbrauch dieser Begünstigung hat nicht nur die nachträgliche Entrichtung des defraudirten Umgelds-Betrages, sondern auch das erste Mahl eine Strafe von 20 fl. 50 kr., das zweyte Mahl von 41 fl. 40 kr. und das dritte Mahl nebst der Strafe von 83 fl. 20 kr. auch den Verlust des Gewerbes zur Folge.

14. Gegenwärtige Instructions-Puncte werden den Wirthen, Buschenschenkern und Branntweinfratschlern zur Zeit der Beschreibung abgelesen und erklärt.

B. Amtspflichten der Weinschreiber.

15. Nebst der Verbindlichkeit, welche den Weinschreibern obliegt, bey allen Einkelletungen des Weines und der Praschlet, bey jedem Abzuge, Verkauf im Großen, und Verwendung des Weins zu Branntwein und Essig gegenwärtig zu seyn, haben sie auch die öftern und plötzlichen Untersuchungen in den beschriebenen Kellern der Wirthe und Buschenschenker vorzunehmen.

16. Sie führen ein Handbuch, worin sie jedem Wirthe seine Wein-Parthien eintragen, und demselben sowohl alle Einkellerungen, als Abzüge in fortlaufenden Nummern zuschreiben. Die mit Wein gefüllten Geschirre haben sie dergestalt zu versiegeln, daß nichts hinein geschüttet werden kann. Alle Amtshandlungen, welche sie in den Kellern vornehmen, müssen Tag für Tag von diesem Handbuche in das Protokoll eingetragen werden; das Protokoll wird beym Einlanger hinterlegt, wo dieser im Orte des Weinschrei-

bers ist, wo aber der Weinschreiber vom Einlanger entfernt wohnt, bleibt das Protokoll im Hause des Weinschreibers, so, daß der Einlanger bey vorzunehmender Untersuchung der Keller sich desselben auch ohne dem Weinschreiber bedienen könne.

17. Nicht nur zur Zeit der Eintreibung, sondern auch in jeder andern Vorfallenheit muß der Weinschreiber sich seinem Einlanger dienstbereitwillig bezeigen.

Alle drey Monathe übergibt er ihm die Tabelle der Wirthe nebst der Weinschreiber-Berechnung. Dieser letztern wird auch als Beylage das Handbuch, welches er Anfangs des Quartals vom Einlanger mit dessen Unterschrift versehen, empfängt, sammt den im 10. §. vorkommenden Zeugnissen angebogen.

18. Der Weinschreiber wird Sorge tragen, daß Niemand, ohne seine Weine beschrieben zu haben, im Kleinen Wein verkaufe; widrigenfalls, und wenn sonst Unregelmäßigkeiten in den Wirthskellern sich ergeben, hat er die schriftliche Anzeige an den Einlanger zu machen, damit dieser darauf das vorschriftmäßige Verfahren einleiten könne.

19. Ein der Umgelds-Beschreibung unterworfener Keller kann von solcher nicht befreyt werden, außer wenn der Wirth oder Buschenschenker dem Einlanger schriftlich sein Erklären abgibt, keinen Wein mehr auszapfen zu wollen, worauf der Einlanger dem betreffenden Weinschreiber die Weisung gibt, den Keller zu entsiegeln.

20. Er treibt die Umgelds-Reste und Strafen bey beschriebenen und accordirten Wirthen, und bey den Brannt- wein- und Liqueurs-Fratschlern, wie sie ihm vom Einlanger

übergeben werden, ein, und stellt dann demselben über diese Reste und Geldstrafen Rechnung. Diese wird nach dem Formulare, welches ihm der Einlanger übergibt, eingerichtet, und sie enthält auch die Anmerkung der noch behangenden Schulden, die der Weinschreiber innerhalb 45 Tagen um so gewisser einzubringen gehalten ist, als er sonst aus seinem Eigenen sie bezahlen muß.

21. Ohne specielle Delegation, und ohne daß vorher bey der Umgelds-Einlangerey ein Anboth geschehen, und ihm die allfällige Instruction von derselben mitgetheilt worden sey, kann er keinen Contract schließen.

22. Der Weinschreiber muß nach Maßgabe seines Districts eine fidejussorische Caution stellen.

23. In folgenden Fällen kann er, auf Antrag des Einlangers von seinem Amte entsetzt werden: 1) wenn er selten die Keller untersucht; 2) wenn er entdeckte Unregelmäßigkeiten nicht anzeigt; 3) wenn er eine von ihm eingenommene Post unter die Rückstände setzt; 4) wenn er ohne Vorwissen und Bewilligung des Einlangers sich von seinem Amtsbezirke entfernt; 5) wenn er andern Weinschreibern gestattet, in seinem Bezirke Amtshandlungen in den Kellern der Wirthe vorzunehmen, und endlich 6) wenn er auf irgend eine Art, besonders aber bey der Verbuchung der Umgelds-Bolleten der Zwischenämter und der Declarationen, und bey den angeordneten Abschreibungen Nachlässigkeit oder Untreue an den Tag legt, und wie immer den ihm gegebenen Instructionen nachzukommen unterläßt.

C. Amtspflichten der Einlanger.

24. Den Einlangern liegt ob, ein wachsames Auge zu tragen, daß die vorhergehenden Anordnungen von den Wirthen sowohl, als von den Weinschreibern pünctlich befolgt werden. Sie müssen daher öfters persönlich die beschriebenen Keller untersuchen, und die Richtigkeit der Weinschreiber-Büchel und Protokolle prüfen.

25. Am Ende eines jeden Quartals müssen sie in ihrem ganzen Bezirke die Eintreibung des Umgeldes persönlich auf folgende Art vornehmen: 1) haben sie sich das Handbuch vom Weinschreiber vorlegen zu lassen, und nach demselben die Geschirre nach der Reihe, ihren Inhalt, und ob sie gehörig registrirt und versiegelt sind, zu untersuchen; 2) den Ueberrest eines jeden Geschirres anzumerken, und ihn in der dazu bestimmten Rubrik einzutragen; 3) sie müssen bey jedem Wirthe eine Keller-Rechnung verfassen, und in solcher sowohl den alten Vorrath, als auch die neue Einlage ersichtlich machen, von beyden sodann den noch vorhandenen Vorrath und den unter dem Reife verkauften Wein abziehen, und dabey die obige Instruction für die Wirthe zur Richtschnur nehmen; 4) daraus ergibt sich sodann der wirklich ausgezapfte Wein, wofür der Weinschenker das Umgeld mit Rücksicht auf die im §. 14 ausgesprochene Begünstigung entrichten muß. Nach solchem Vorgange wird die Post im Büchel vom Wirthe sowohl, als vom Weinschreiber unterschrieben; 5) der Einlanger muß ferner dem Weinschreiber den Tag ankündigen, an welchem er auf die Collecte kommen wird, damit der Letztere

die Umgelds-Pflichtigen hiervon in Kenntniß setze, und zur Vorbereitung des nöthigen Geldbetrages anweise.

Unterläßt der Weinschreiber dieß zu thun, so macht er sich für allen Schaden, und für die Strafen verantwortlich, welche auf die Umgelds-Pflichtigen fallen könnten.

26. Die Eintreibung kann auch 15 Tage, bevor die drey Monathe enden, geschehen; am Ende derselben haben sie ihre Rechnungen zu stellen, und sie längstens binnen 15 Tagen nach Verlauf des Quartals an die Gefällen-Verwaltungs-Rechnungs-Confection, die Gelder hingegen an die Hauptcasse zu versenden.

Die Rückstände sind sodann binnen zwey Monathen, vom Tage des verfallenen Quartals unter eigener Verantwortlichkeit einzutreiben, und sammt den Geldstrafen in eine besondere Rechnung zu bringen, die nach dem, allen Umgelds-Einlangern hinausgegebenen Formulare, vorgelegt werden muß.

27. Auf Bericht der Weinschreiber, auf öffentliche oder geheime Anzeigen, und wegen der Unregelmäßigkeiten, die er bey einer vorgenommenen Keller-Untersuchung entdeckt, nimmt der Einlanger am Orte der Uebertretung im Beyseyn eines gerichtlichen Delegaten, oder im Abgange desselben, in Gegenwart eines Gemeinde-Repräsentanten, welches gehörig angemerkt werden muß, den Untersuchungs-Prozeß auf, schickt sodann die Acten sammt seinem gegründeten Berichte an die vereinigte Gefällen-Verwaltung und erwartet von ihr die Entscheidung.

Die zur Einbringung geeigneten Geldstrafen hat der Einlanger unter eigener Verantwortung nach den bestehen-

den Vorschriften einbringlich zu machen, und gehörig zu vernehmen, nur wird über die Vertheilung der Geldstrafen verordnet, daß ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel dem Apprehendenten, ein Sechstel dem Einlanger, ein Sechstel dem Aerar, nach Abzug der Unkosten des Prozesses zuzukommen habe. Gibt es keinen Anzeiger, so kommt das ihm sonst gebührende Drittel dem Aerar zu.

28. Der Ertrag der Uebertretungen wird alle drey Monathe eben so wie das Umgeld in die Casse geschüttet, und darüber eine eigene Rechnung gelegt.

29. Der Einlanger nimmt auch die anbefohlenen Versteigerungen und Verpachtungen des Umgeldes vor, führt die Protokolle und Tabellen nach den zu bestimmenden Formularien, und schließt nach vorläufiger Ermächtigung die Pacht-Contracte ab.

Sie müssen im dreyfachen Original verfaßt werden, wovon Eines der k. k. vereinigten Gefällen-Verwaltung zu übermachen; Eines bey der Einlangerey zurückzubehalten; Eines endlich der Partey zu übergeben ist.

Nach der gegenwärtigen Verordnung haben sich sowohl die Umgelds-Pflichtigen, als die Umgelds-Beamten strengstens zu benehmen.

Nro. 364.

Hofkanzley-Decret vom 13. September 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Anmeldung der an das ehemahlige Herzogthum Warschau zu stellenden Forderungen.

In der Nebenlage erhält die Landesstelle eine von der k. Pohlnischen Liquidations-Commission erlassene neue Kund-

machung in Bezug auf die Anmeldung der an das ehemahlige Herzogthum Warschau zu stellenden Privat-Forderungen mit dem Auftrage, solche mittelst der öffentlichen Blätter auf das schleunigste zur öffentlichen Kundmachung zu bringen.

Beylage.

Warschau, am 6. August 1824.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreiches Pohlen.

Da zu Folge des §. 35 der von der Regierung mit Verordnung vom 25. Januar 1824 erlassenen und durch die Central-Liquidations-Commission unter dem 9. Junius 1824 in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemachten Vorschrift angeordnet worden ist: daß jede Forderung mit Original-Beweisen, die von Einer zu deren Ausfertigung befugten Behörden ertheilt sind, belegt werden müssen; so müssen demnach alle Original-Beweise, sowohl jene, die bereits in dem Bureau der Liquidations-Commission niedergelegt und wieder von den Eigenthümern zurück genommen worden sind, als auch jene, die noch nicht vorgelegt wurden, und sich in Händen der Privaten befinden, und zwar nahmentlich:

a) die Französischen Bons zu zehn tausend Franken und deren Coupons zu Folge der Bajonner Convention; ferner

b) die von der Finanz-Verwaltung des Herzogthumes Warschau ausgegebenen hypothecirten Schatz-Obligationen vom Jahre 1808, und nicht minder die

über dieses Anlehen ausgefertigten und noch nicht gegen Obligationen ausgewechselten Quittungen,

c) die Casse-Billets des Herzogthumes Warschau,

d) die Certificate der bestandenen Central-Liquidations-Commission des Herzogthumes Warschau,

e) die Zeugnisse der Kriegs-Commission über rückständigen Sold an Militär-Personen, so wie über Schulden der bestandenen Militär-Verpflegs-Direction, der Kriegs-Administration, der Artillerie- und Genie-Direction u. s. w., welche Privaten ausgefolgt worden sind,

f) die von der k. k. Oesterreichischen Regierung über Kriegsdarlehen und Lieferungs-Reluitionen ausgestellten und seiner Zeit nicht gegen die unter dem Titel; Natural-Lieferungs- und Kriegs-Darlehens-Obligationen ausgefertigten Obligationen, ausgewechselten Quittungen, wie auch die Obligationen der Oesterreichischen Regierung, welche für die von Cahalen und jüdischen Gemeinden im Königreiche Pohlen und im Bezirke der freyen Stadt Krakau schuldig gewesenen Capitalien, ausgestellt worden sind; nicht minder Forderungen aus diesem Titel, die noch nicht gegen Obligationen ausgewechselt worden sind, mit einem Worte, alle Art Obligationen oder noch nicht realisirte Anweisungen oder Quittungen, Zeugnisse und alle sonstigen Beweismittel, worauf die Eigenthümer derselben ein Recht auf Befriedigung ihrer Forderung gründen können zu glauben, der Central-Liquidations-Commis-

sion im Original vorgelegt werden. Wer immer daher solche Beweismittel, wie oben erwähnt worden ist, oder ähnliche Urkunden, sey es als Eigenthümer oder als Ersteher derselben besitzt, ist verpflichtet, dieselben in dem durch die Regierungs-Verordnung vom 25. May 1824 bestimmten Termine, das ist: spätestens bis zum 1. Januar des künftigen Jahres 1825, im Originale bey der Central-Liquidations-Commission einzubringen; denn im entgegengesetzten Falle würde ein solcher die im Artikel 4 der besagten Verordnung erwähnten Folgen nur seiner eigenen Schuld beyzumessen haben.

Um jedoch die Besitzer solcher Beweismittel bis dahin, wo die Art der Tilgung der Schulden des Landes bestimmt seyn wird, in der Freyheit einer freyen Schaltung mit ihrem Eigenthume nicht zu beschränken, erklärt die Central-Liquidirungs-Commission, daß über den Erlag der Original-Beweismittel obiger Art gedruckte Zeugnisse mit Nahmhaftmachung der Summe, worauf dieselben lauten, werden erfolgt werden.

Die Central-Liquidirungs-Commission fügt noch bey, daß dem §. 15 der Vorschrift gemäß, die Besoldungen aller Art Ranges der Beamten, nur für die Zeit wirklicher Dienstleistung gerechnet werden sollen; jeder Beamte, dessen rückständige Besoldung bereits liquidirt ist, oder erst bey der Central-Liquidations-Commission liquidiret werden soll, verpflichtet sey, ein Zeugniß seiner dermahligen Behörde, bey welcher sich die Acten der dermahligen Behörde des Herzogthumes Warschau befinden, vorzulegen;

daß er sich wirklich während der Zeit, für welche die rückständige Besoldung gerechnet wird, in der Dienstleistung befunden habe; oder aus welchen Ursachen, wann, und wie lange er von seinem Dienstposten entfernt gewesen sey, und wenn ferner seine Besoldung nicht etatsmäßig war, sondern auf extraordinäre Fonds angewiesen war, wird derselbe überdieß sein Anstellungs-Decret oder ein ämtliches Zeugniß der betreffenden Behörde vorzulegen haben, daß ihm die Besoldung wirklich mit dieser oder jener Summe zugesichert worden sey.

Damit gegenwärtige Warnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, wird dieselbe in den öffentlichen Zeitungen und in den Tagesblättern der Wojwodschaften eingeschaltet werden.

Der Staatsraths-Präses.

(Unterschrieben) Kalinowsky.

Der General-Secretär.

(Unterschrieben) Starzynsky.

Für gleichlautende Abschrift.

Der General-Secretär der Central-Liquidirungs-Commission.

T. Starzynsky.

(Contrasignirt) Boguslawsky,

Secretär.

Nro. 365.

Hofkanzley-Decret vom 16. September 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Formulare zu den Tabellen über die Erwerbsteuer-Recurse.

Damit die periodisch vorzulegenden Tabellen über die einlangenden Erwerbsteuer-Recurse ihrem Zwecke besser entsprechen und eine vollständigere Uebersicht der Erwerbs-Verhältnisse der bittstellenden Parteyen gewähren, hat die Landesstelle die Einleitung zu treffen, daß dieselben künftig nach dem beyfolgenden Formulare *) verfaßt werden.

*) Sieh das Formulare auf der folgenden Seite.

Formu

für die Erwerbsteuer=

Die mit römischen Ziffern bezeichnete Zahl, unter welcher ein Erwerbsteuer=Recurs mit allen Verhandlungen der Tabelle beyliegt.	Das Datum des Recurses der Partey.	Nahmen, Erwerb, Ort, Obrigkeit und Kreis des Beschwerdeführers *).	Orts = Bevölkerungs = Anzahl nach Seelen.	Betriebs = Capital.	Zahl der Gehülfen.	Hauptabtheilung, Classe und Steuerbetrag, der von der Obrigkeit angetragen wurde.	Hauptabtheilung, Classe und Steuerbetrag, der von der Landesstelle bemessen wurde.

*) Für Wien und die Provinzial = Hauptstädte ist auch der Standpunct, wo das Gewerbe betrieben wird, beyzusetzen.

lar

Recurs-Tabellen.

Steuerbetrag, der im vorigen Triennium bezahlet wurde.	Steuerbetrag, der von der Partey für das laufende Triennium bereits berichtiget wurde.	Erörterung der Gründe, aus welchen die Steuer bemessen wurde.	Inhalt der Beschwerde.	Gutachten der			Verzeichniß der Beylagen.	Beschluß der Hofstelle.
				Ortsbehörde.	Kreisbehörde.	Landesbehörde.		

Nro. 366.

Hofkanzley-Decret vom 16. September 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Aufhebung der Verordnung vom 6. Jänner 1792, hinsichtlich des Armendrittels aus der Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers.

Der Landesstelle wird zur Nachachtung und weitern Verfügung eröffnet: daß es von der in dem Hofkanzley-Decrete vom 6. Jänner 1792 (Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1792, Seite 3, Nr. 259) sub Lit. b. enthaltenen Bestimmung abzukommen habe, und daß sonach einem armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers aus dem gesetzlichen Armendrittel nur so viel zuzuwenden sey, als demselben aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

Nro. 367.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. September 1824.

Einleitung der Substitutionen bey den Briefpost- und Postwagens-Aemtern in den Fällen der Abwesenheit eines oder des andern Beamten.

Es ist wahrgenommen worden, daß bey einzelnen Brief-post- und Postwagens-Aemtern im Falle der Beurlaubung, Erkrankung und sonstigen Abwesenheit eines oder des andern Beamten die Einleitung eines Provisoriums unterblieben und die anvertraute Casse selbst durch längere Zeit ohne Controlle gelassen wurde. Da es nun die Sicherheit des Staatsschatzes eben so wie die Rücksicht für die ordnungsmäßige Geschäftsführung nothwendig macht, daß besen-

ders dann, wo es sich um eine augenblickliche Abhülfe in den durch Tod, Erkrankung und bey besonderen Verhältnissen durch unvermeidliche Entfernungen eintretenden, daher nicht voraus zu sehenden Fällen handelt, eine geregelte Norm zur Darnachachtung aufgestellt werde; so ist es vermöge Hofkammer-Präsidialschreibens vom 22. August 1824 am zweckmäßigsten befunden worden, wenn dort, wo sich ein zahlreicheres Briefpost- und Postwagens-Personale befindet, nähmlich bey der Oberpost-Verwaltung, Hauptpostwagens-Expedition, dann bey Absatz-Postämtern und andern mehr bedeutenden Postwagens-Expeditionen das im vorkommenden Falle erforderliche Provisorium durch die Amtsvorsteher oder deren Stellvertreter, und zwar nöthigen Falls auch durch gegenseitige Aushülfe, nähmlich mit Briefpostbeamten für Postwagens-Geschäfte und umgekehrt mit Postwagens-Beamten für Geschäfte der Briefpost gleich aus dem Mittel getroffen, unter vorschriftsmäßiger Casse-Scontrirung der Casseübergabs- und Uebernahmsact mit Dazwischenkunft eines legalen, nicht zum Mittel gehörigen Zeugen aufgenommen, und das Geschehene rücksichtlich der Briefpost dem Landes-Präsidium, und hinsichtlich der Postwagens-Geschäfte dem Landes-Präsidium sowohl, als auch der Hauptpostwagens-Direction, in so ferne aber ein Briefpost-Beamte bey dem Postwagen und ein Postwagens-Beamte bey der Briefpost aushülfsweise verwendet werden sollte, das getroffene Provisorium sowohl dem Landes-Präsidium als auch der Postwagens-Direction im geeigneten Wege angezeigt, die Uebergabs- und Uebernahms-Instrumente aber gleichzeitig dem Landes-Prä-

sidium zur Einbegleitung an die k. k. Hofkammer überreicht würden.

Was hingegen jene Orte betrifft, wo wegen Mangel am hinlänglichen Personale ein Provisorium aus dem Mittel nicht eingeleitet werden kann, so habe das Briefpostamt oder die Postwagens-Expedition, bey welcher der Fall vorhanden ist, hierwegen das entweder im Orte selbst oder zunächst sich befindliche Kreisamt, Cameral-Administration und deren untergeordnete Aemter oder sonstige landesfürstliche Behörde, auch die Oberpost-Verwaltung, Postwagens-Expedition oder ein Absatz-Postamt, wenn diese noch näher sind und von ihnen eine Aushülfe gehöfft werden kann, anzugehen, und es sey von den benannten Behörden und Aemtern ein geeigneter Substitut, der wie es sich von selbst versteht, immer die mit der supplirenden Stelle verbundenen Geschäfte besorgen muß, zu ernennen.

Auch in einem solchen Falle habe der Uebergabs- und Uebernahmsact mit Dazwischenkunft eines legalen, nicht zum Mittel gehörigen Zeugen zu geschehen, und müsse die Anzeige hierüber eben so als die Einsendung der Uebergabs- und Uebernahms-Instrumente auf die bereits erwähnte Art bewirkt werden.

Da übrigens die Fälle der Beurlaubung und Aussendung einzelner Beamten nie ohne Vorwissen der vorgesetzten Behörden eintreten und deßhalb in die Classe der vorauszusehenden gehören; so ist es überflüssig noch zu bemerken, daß die Anwendung der vorausgelassenen Maßregel in diesen Fällen nicht Statt finde, weil jedesmahl gleichzeitig mit der Bewilligung des Urlaubs oder mit der Aussendung das nöthige Provisorium sowohl in Bezug auf die

Casse-Controlle als die Geschäftsführung bestimmt werden kann, und sich somit jeder Anstand von selbst behebt.

Nro. 368.

Hofkanzley-Decret vom 20. September 1824, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Wegen Berichtigung der Erbsteuer von den auf Ducaten lautenden Schuldscheinen, und welche Leichenkosten als erbsteuerfrey aufzurechnen seyn?

Ueber die angesuchte Belehrung:

a) wie die Erbsteuer von den auf Ducaten lautenden Schuldscheinen zu berichtigen sey,

b) welche Leichenkosten in dem Erbsteuer-Ausweise als erbsteuerfrey aufgerechnet werden können? hat das Gubernium den öffentlichen Convent hierüber zu bescheiden:

ad a) daß k. k. Ducaten, die sie durch den bestehenden Münz-Tariff mit dem Betrage von 4 fl. 30 kr. C. M. in Silber gesetzlich evaluirt sind, ganz ordnungsmäßig und zwar ohne Unterschied, ob sie in dem Verlassenschafts-Vermögen bar vorhanden oder durch Schuldverschreibungen stipulirt sind, mit diesem Evalutions-Betrage zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung in der Valuta der Conventions-Münze in Anschlag gebracht werden können; wornach sich die Bemessung der Erbsteuer mit den gesetzlichen Percenten dann von selbst ergibt.

Ein anderes Verfahren hat in Beziehung auf ausländische Goldmünzen einzutreten, in Rücksicht welcher die Bestimmungen des Hofdecretes vom 20. May 1817 zur Richtschnur zu dienen haben.

ad b) ist dem Convente zu bedeuten, daß nicht unbedingt die Ausscheidung aller von dem Erben für das Leichenbegängniß gemachten Auslagen zu passiren sey; sondern die Größe des abzugsfähigen Betrages allezeit aus der testamentarischen Anordnung des Erblassers, aus dem §. 549 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, aus der Stola-Ordnung und aus dem §. 43 des Erbsteuer-Patentes bemessen werden müsse.

Nro. 369.

Hofkammer-Decret vom 22. September 1824, an das Präsidium der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung, und die Nieder-Oesterreichische Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 22. October 1824.

Verschleiß-Preis bey den Nieder-Oesterreichischen Salz-Magazinen.

Laut Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer, hat bey den Nieder-Oesterreichischen Salz-Magazinen nachstehender Verschleiß-Preis mit 1. November 1824, in Wirksamkeit zu treten.

Ort des Verschleißes.	Gattung des Salzes.									
	Küfferſalz.		Küffelſalz.		Füderlſalz.		Bergkern.		Pfannenkern.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nieder-Wallſee . . .	7	26	7	50	7	2	7	2	5	44
Ybbs	7	28	7	52	7	4	7	4	5	46
Mölk	7	30	7	54	7	6	7	6	5	48
Spitz	7	32	7	56	7	8	7	8	5	50
Stein	7	33	7	57	7	9	7	9	5	51
Traismauer	7	34	7	58	7	10	7	10	5	52
Tulln	7	37	8	1	7	13	7	13	5	55
Stockerau	7	38	8	2	7	14	7	14	5	56
Korneuburg	7	39	8	3	7	15	7	15	5	57
Wien	7	40	8	4	7	16	7	16	5	58
Wiener-Neuſtadt . .	7	48	8	12	7	24	7	24	6	6
Fiſchament	7	42	8	6	7	18	7	18	6	—
Orth	7	43	8	7	7	19	7	19	6	1

Nro. 370.

Hofkanzley-Decret vom 23. September 1824, an das k. Böhmiſche Landes-Gubernium.

Bewilligung der Diäten für das zur Unterſuchung und Leitung der Behandlung der Luſtſeuche abgeordnete Kreisſanitäts-Perſonale.

Es iſt zwar richtig, daß das Hofkanzley-Decret vom 29. März 1821 das Kreis- und Diſtricts-Sanitäts-Perſonale zur unentgeldlichen Behandlung der Luſtſeuche verpflichtet. Dieſe Verpflichtung kann ſich jedoch nicht dahin erſtrecken, daß dasſelbe bey dem Ausbruche der Luſtſeuche in einem entfernten Orte auf die Vergütung der, mit der

Untersuchung und Behandlung verbundenen Reise- und Zehrungskosten keinen Anspruch haben sollte, denn hier befindet sich das Kreis- und Districts-Personale in dem nähmlichen Falle, wie wenn es zur Untersuchung einer anderen Epidemie abgeordnet wird; und die Ursachen, welche die Staatsverwaltung vermochten, demselben bey epidemischen Krankheiten und bey Viehseuchen die Aufrechnung von Diäten zu gestatten, treten auch hier um so mehr ein, als die Lustseuche zu den verheerendsten Krankheiten dieser Art gehört.

Hierzu kömmt noch der Umstand, daß, wenn dem Kreis- und Districts-Sanitäts-Personale für die Untersuchung der Lustseuche in entfernten Orten die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen verweigert würde, mit Grund zu besorgen stünde, daß dasselbe seinen dießfälligen Pflichten mit weniger Eifer nachkommen, und die für die Hemmung der verheerenden Fortschritte dieses Uebels nöthige Bürgschaft nicht erzielt werden würde.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse gestattet man daher, daß dem Kreis- und Districts-Sanitäts-Personale, wenn dasselbe zur Untersuchung oder Leitung der Behandlung der Lustseuche in entferne Orte abgeordnet wird, die Diäten in Zukunft eben so flüssig gemacht werden dürfen, wie dieß bey andern Epidemien geschieht.

Nro. 371.

Hofkanzley-Decret vom 23. September 1824, an das Illyrische Landes-Gubernium.

Bestreitung der Wegmauth-Gebühren von Straßen-Commissären.

Da das mit dem hierortigen Decrete vom 31. May 1821 festgesetzte Reise-Pauschale von 20 fl. pr. Straßenmeile für alle Reise-Auslagen der Straßen-Commissäre bestimmt worden ist; so sind die von denselben zu entrichtenden Wegmäuthe auch darunter begriffen, und müssen daher auch aus diesem Pauschale bestritten werden.

Nro. 372.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 23. September 1824.

Befugniß der Tax- und Expedits-Aemter der organisirten Magistrate zur Auswechselung der verdorbenen Stämpelbögen.

Nach dem Inhalte einer Zuschrift der Tabak- und Siegelgefällen-Administration vom 27. Julius 1824, hat die k. k. Hofkammer unter dem 21. Aprill 1824 bewilliget, daß nebst den Tax- und Expedits-Aemtern der k. k. Stellen, auch jene der organisirten Magistrate verdorbene Stämpelbögen bey ämtlichen, noch nicht an die Parteyen hinausgegebenen Expeditionen unter genauer Beobachtung der nähmlichen Vorsichten und Modificationen, wie solche den k. k. Tax- und Expedits-Aemtern vorgeschrieben sind, auswechseln dürfen.

Diese Vorsichten bestehen nach dem Inhalte der Hofdecrete vom 31. März 1805; 5. November 1806; 20.

May und 25. August 1814 und 28. October 1818, im Folgenden:

1. die ämtliche Expedition darf noch nicht an die Partey hinausgegeben worden seyn;
2. der Inhalt der Urkunde muß lesbar, und dieselbe nicht so bemakelt und radirt seyn, daß deren Beurtheilung dadurch unmöglich gemacht wird;
3. die darauf befindlichen Unterschriften müssen durchstrichen werden;
4. muß von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beydrückung des Amtssiegels die Bestätigung darauf geschrieben werden: daß es von der Expedition wieder abgekommen, dieselbe der Partey noch nicht hinaus gegeben und von derselben kein Gebrauch gemacht worden sey; endlich
5. muß für jede verdorbene und zur Auswechslung gebrachte Expedition ein reiner weißer Bogen Kanzleypapier zum Stämpelamte mitgebracht werden.

Nro. 373.

Hofkammer-Decret vom 24. September 1824, an die Länderstellen in den neu erworbenen Provinzen.

Behandlung der von fremden Regierungen übernommenen, in zehnjähriger ununterbrochener provisorischer Dienstleistung stehenden Beamten bey deren Pensionirung.

Seine Majestät haben über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag wegen zu bewilligender Behandlung der von den fremden Regierungen übernommenen, und bereits in zehnjähriger ununterbrochener provisorischen Dienstlei-

stung stehenden Beamten, so wie ihrer Witwen und Waisen nach den Oesterreichischen Pensions-Vorschriften, mit höchster Entschließung vom 12. September 1824, als Norm festzusetzen geruhet: „daß für solche Beamte, welche der Oesterreichischen Regierung seit Uebernahme der neu erworbenen Provinzen ununterbrochen zehn Jahre provisorisch gedient haben, falls sie wegen physischer Gebrechen ohne ihr Verschulden Dienst untauglich geworden, und fleißig, treu und redlich gedienet haben, so wie auch bey jenen, wo alle diese Umstände eingetreten sind, für ihre Witwen und Waisen auf Behandlung nach den Oesterreichischen Normal-Vorschriften allerhöchsten Ortes eingeschritten werde, es sey denn, daß sie durch die Vorschriften der erloschenen Regierung, der sie, bevor sie von der Oesterreichischen Regierung verwendet wurden, dienten, eine günstigere Behandlung erhalten hätten, bey der es in diesem Falle zu verbleiben habe."

Nro. 374.

Verordnung des Tirolischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 24. September 1824.

Brücken-Mauth für die auf der Arlberger Straße neu hergestellten Brücken.

In Folge des neu hergestellten Straßenzuges über den Arlberg ist daselbst auch die Erbauung folgender vier neuen Brücken nothwendig geworden:

1. der Brücke über den Stilzis-Bach bey Wald;

2. jener über den Radona-Bach außer Wald;

3. der Bogenbrücke über die Alfens vor Dalaas, Landbrücke genannt, und

4. der steinernen gewölbten Franzens-Brücke außer dem Engel.

Diese vier Brücken, deren Herstellung vollendet ist, werden bereits befahren, indem die Straßen-Section, worin sie liegen, schon ausgebaut und zur allgemeinen Benützung eröffnet worden ist. Dieselben gehören nach der Bestimmung des §. 7, der mit Gubernial-Circulare vom 25. May 1821 kundgemachten Weg- und Brückenmauth-Directiven ihrer Länge gemäß, sämmtlich zu den Brücken der ersten oder geringsten Classe, und unterliegen demnach der nach dieser Classe im gedachten Circulare bemessenen gesetzlichen Brückenmauth-Gebühr.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht, daß alle jene Parteyen, welche von Brucken nach Stuben, und umgekehrt den Weg einschlagen, die erwähnte gesetzliche Gebühr der Vorschrift gemäß im Vorhinein zu entrichten haben, und daß die Einhebung dieser Gebühr, welche den beyden Wegmauth-Aemtern von Brucken und Stuben übertragen wurde, von jenem Tage in Wirksamkeit tritt, an welchem die gegenwärtige Anordnung den eben genannten zwey Aemtern zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Nro. 375.

Hofkammer-Decret vom 28. September 1824, an sämmtliche Länder-Chefs und Zollgefällen-Administrationen, mit Ausnahme von Dalmatien. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 28., in Steyermark am 30. September; in Oesterreich ob der Enns, in Mähren und Schlesien, am 1.; im Küstenlande am 2., in Galizien am 5., in Illyrien am 7. October 1824.

Festsetzung des Zoll-Tariffes für die Einfuhr mehrerer Material-Waaren-Artikel.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 26. September 1824 nachstehenden Zoll-Tariff für die Einfuhr der in demselben benannten Material-Waaren-Artikel festzusetzen geruhet.

Die zur Verzollung dieser Artikel berechtigten Zollämter sind bereits angewiesen worden, diese neuen Zoll-Gebühren alsogleich in Anwendung zu bringen.

Zoll-Tariff

für nachbenannte Material-Waaren-Artikel.

Post-Nr.	Benennung der Waaren-Artikel.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	Lit. der Patents-Beylage.
1	Ambra, grauer und schwarzer, 1 Loth	1	12	
2	Balsam ohne Unterschied als: Copaiva von Mecca, Peru, Tolu, 1 Pfund Sporco	—	36	
3	Blüthen edler Art, als: Granatäpfel-, Pomeranzen-, Rosen- und Zimmetblüthen, 1 Pf. Sporco	—	24	
4	Cacaobohnen und Cacao-Schalen, 1 Centner	21	—	C.
5	Confect, als: Pomeranzen- und Citronen-Schalen überzuckerte, dann gelber und weißer Gerstenzucker, 1 Pfund Sporco	—	18	C.
6	Gewürznelken oder so genannte Mutternelken, 1 Pfund Sporco . .	1	3	C.
7	Ingber, 1 Centner Sporco . . .	8	—	C.
8	Kaffeh, 1 Centner	21	—	C.
9	Lorbeeren und Lorberblätter, 1 Centner Sporco	1	24	
10	Muscatblüthe und Muscatnüsse, 1 Pf. Sporco	—	54	C.
11	Mutterzimmet, 1 Pfund Sporco .	—	13	
12	Oehle, wohlriechende, und Oehl-Essenzen von Bergamotten, Citronen, Jasmin, Lavendel, Tausendblumen, Pomeranzen, Thimian; Muscatnuß-Oehl, gepreßtes, oder Muscatnußsalbe, dergleichen destillirtes, dann Muscatblüthen-, Rosenholz-, Nelken-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und Zimmetöhl, 1 Pf. Sporco .	2	6	
13	Oehle, wohlriechende von geringerer Art, als: Agt, eigentlich Bern-			

Post-Nr.	Benennung der Waaren-Artikel.	Einfuhrs-Zoll. fl.	Einfuhrs-Zoll. kr.	Lit. der Patents-Beylage.
	stein-, Anieß-, Cajaput-, Cardamomen-, Cubeben-, Dillen-, Fenchel-, Calmus-, Kamillen-, Krause- und Pfeffermünz-, Kümmel-, Majoran-, Mastix-, Melissen-, Myrrhen-, Poley-, Rauten-, Salbey-, Sassafraß-, Segenbaum-, Speick-, Spermazet-, Springkörner-, Wachs-, Wermuth-, Wohlgemuth- und Isop-Oehl, 1 Pfund Sporco	—	36	
14	Oehle, wohlriechende, geringster Art, als: Krummholz-, Lorbeeren-, Mandel-, Mohnsamen-, gemeines Nuß-, Rosmarin-, weißes und rothes Stein-, Wachholder- und Ziegelöhl, 1 Pf. Sporco	—	6	
15	Sternanieß oder Badian, 1 Ctr. Sp.	4	48	B.
16	Thee, 1 Pf. Sporco	—	54	C.
17	Vanille, 1 Pfund	12	—	C.
18	Zimmet oder Canelle, 1 Pfund Sporco	1	30	C.
19	Zucker, Candis, weißer und brauner; Violenzucker und raffinirter Zucker in Stücken (Broten) mit und ohne Papier und Spagat, dann gestoßener Zucker, 1 Centner . . .	16	30	C.
20	*) Zuckermehl ohne Unterschied, 1 Centner Sporco	12	—	C.

*) Die inländischen Zucker-Raffinerien haben von dem zu ihrem Gebrauche bestimmten weißen Farin oder Zuckermehle zwey Drittel, und von allem übrigen Zuckermehle ein Drittel des für das Zuckermehl zum Handel festgesetzten Einfuhrszolles zu entrichten.

Nro. 376.

Verordnung des Küstenländischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 28. September 1824.

Wegmauth-Gebühren bey Pechlin, Lippa und Obrou im Küstenlande.

Der beyliegende von der k. k. Illyrischen Zollgefällen-Administration entworfene Tariff über die bey den neu aufzustellen bewilligten Wegmauth-Stationen zu Pechlin, Lippa und Obrou zu entrichtenden Gebühren, wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Abnahme dieser neuen Wegmauth-Gebühren mit dem 1. November 1824 beginne, und von diesem Tage an, die Wegmauth-Stationen Materia und St. Mathia für aufgehoben erklärt werden.

Tariff

über die bey nachbenannten, von der k. k. Hofkammer im k. k. Küstenländischen Gubernial-Gebiethe neu aufzustellen bewilligten Mauthämtern zu entrichtenden Gebühren.

Benennung der Straßen.	Benennung der Mauth-Stationen.	Meilen-Entfernung.	Brückenmauth-Gebühr von jedem Stück: Zugvieh ohne Unterschied. kr.	Triebvieh schweres kr.	Triebvieh leichtes kr.	Anmerkung.
Fiumaner.	Pechlin .	2	2	1	$\frac{1}{2}$	Genehmigt mit hohem Hofdecrete vom 16. Februar 1824.
	Lippa . .	2	2	1	$\frac{1}{2}$	Genehmigt mit hohem Hofdecrete vom 7. Junius 1823 und zugleich die Aufhebung der Station St. Mathia.
	Obrou .	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	Genehmigt mit hohem Hofdecrete vom 18. August 1824 und zugleich die Aufhebung der Station Matteria.

Nro. 377.

Hofkammer-Decret vom 29. September 1824, an das Illyrische Landes-Gubernium und die dortige Administration. Kundgemacht in Illyrien, am 11. October 1824.

Bestimmung des Zeitpunctes der zu geschehenden Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse für Unter-Krainer-Weine.

Im Nachhange zur Gubernial-Currende vom 19. Junius 1824, betreffend die Ursprungs-Zeugnisse, mit welchen künftig die Unter-Krainerischen Weine bey der Einfuhr in das Innere des Landes von Krain zur Verhinderung der Unterschleife begleitet seyn müssen, wird zu Folge Hofkammer-Verordnung allgemein bekannt gemacht: daß die in vorbesagter Currende ausgesprochene Legalisirung der Ursprungs-Zeugnisse erst am 15. October 1824 zu beginnen habe, indem bis zu dieser Zeit die Weinlese und Zehend-Abnahme gewöhnlich beendigt ist, und alsdann erst die besagte Legalisirung von den Berg- und Bezirksobrigkeiten mit der erforderlichen Verläßlichkeit vorgenommen werden kann. Ferner ist sich auch gegenwärtig zu halten, daß in Fällen, wo von den Bergobrigkeiten, oder von vermöglichen Insassen den Weinerzeugern die Weinernte ganz abgelöst wird, von Letztern das Ursprungs-Zeugniß der Frage an die einheimischen Abnehmer oder Erkäufer abzutreten, dann, daß in keinem Falle im Bezirke, oder im Pomerium der Weinerzeugung eine mauthämtliche Verrichtung vorzunehmen sey, sondern, daß jede Partey, welche Unter-Krainerische Weine in das Innere des Landes Krain einführt, diese Zeugnisse bey den Impositions-Aemtern abzugeben habe.

Nro. 378.

Verordnung des Tirolischen Landes-Guberniums, vom 30. September 1824.

Zeitpunct der Wirksamkeit der neuen Steuereinhebungs- und Executions-Ordnung für Tirol.

Da das Geschäft der Grundsteuer-Einhebung in Tyrol mit Anfang des neuen Verwaltungsjahres, das ist mit 1. November 1824, definitiv an die Herren Stände übergeht, und zu diesem Ende auch die landschäftlichen Kreis-Steuereinnehmer bereits an dem Sitze der Kreisämter aufgestellt sind; so wird mit Bezug auf das Gubernial-Circular vom 30. October 1822, womit die neue Steuer-Einhebungs- und Executions-Ordnung für Tyrol kund gemacht wurde, hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese neue Steuer-Einhebungs- und Executions-Ordnung mit 1. November 1824 allgemein in Wirksamkeit zu treten habe, und daß demnach insbesondere zu Folge der §§. 51 und 109 derselben vom obigen Zeitpuncte an die cautionirten Steuer-Einheber, dann die Steuer-Cassiere der Städte und Gerichte die Rustical- und Dominical-Steuerrate ihres Bezirkes an den landschäftlichen Steuer-Einnehmer des Kreises abzuführen haben.

Nro. 379.

Hofkammer-Decret vom 1. October 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Verrechnung der ausständigen Tax-, Postporto- und Stämpelgebühren in Conventions-Münze.

Zu den Maßregeln, welche der bezweckten Zurückführung des Papiergeldes auf Metall-Münze, und der mög-

lichsten Vereinfachung der Verrechnung entsprechen, gehört insbesondere auch, daß die noch in Wiener-Währung aushaftenden Tax-, Postporto- und Stämpelgebühren künftig in Münze verbucht, und von den Parteyen auch in der letzteren Valuta angenommen werden.

Vor Allem wird es nothwendig seyn, daß in den taxämtlichen Büchern und Rechnungen die Wiener-Währungs-Colonnen der Taxen, des Postporto, und des Stämpels in den Abtheilungen der Gebühr, der Abstattung und Nachsicht durch summarische Umsetzung des Papiergeldes auf Conventions-Münze nach dem Reductions-Verhältnisse zu 250 gänzlich beseitiget, sämmtliche Beträge sonach in der Abstattungs-Colonne der Tax-Rechnung bloß nach der Valuta der Conventions-Münze abgethan werden.

Dagegen aber müssen in der taxämtlichen Hauptrechnung die einzelnen Abstattungen in der eigens dazu eröffneten Rubrik: Berichtigung durch Abstattung oder Nachsicht, in eben der Valuta angeschrieben werden, in welcher dieselben Post für Post ursprünglich zur Gebühr gestellet worden sind.

Außerdem wird noch verordnet:

a) Die hinter den Taxämtern in Papiergeld aushaftenden Gefälls-Rückstände sind auf Conventions-Münze zurück zu führen, das heißt, die Schuldbeträge in Wiener-Währung sind abzuschreiben, dagegen aber mit den nach dem Werthsverhältnisse zu 250 entfallenden Summen in Conventions-Münze in Vormerkung zu bringen. — In so fern es sich insbesondere um die Verrechnung der Stämpel-Schuldreste handelt, ist der Tabak- und Stämpelgefällen-Direction

aufgetragen worden, dieselben in Wiener-Währung zu löschen, dagegen aber die Taxämter, mit den, nach dem Reductions-Verhältnisse 250—100 sich darstellenden Beträgen in Conventions-Münze neu belasten zu lassen.

b) Wenn sich durch die Reduction kein unzahlbarer Bruchtheil ergibt, ist es gleich viel, ob die Parten ihre Schuld in Papiergeld, oder mit den nach dem erwähnten Werths-Verhältnisse entfallenden Summen in Conventions-Münze bezahlet. Die Taxämter sind gehalten, die Abstattung in der einen sowohl als in der anderen Valuta anzunehmen. Nicht minder bleibt es dem Schuldner unbenommen, den in Conventions-Münze unzahlbaren Bruchtheil bis zur nächsten zahlbaren Größe zu ergänzen, und sonach den Rückstand in Conventions-Münze zu berichtigen.

c) Die Taxämter werden dagegen, weil es sich um die gänzliche Ausscheidung der Colonne der Wiener-Währung aus ihren Büchern handelt, die eingehenden Rückstände immer nur mit dem in Metall-Münze entfallenden Betrage in Empfang und Rechnung zu stellen haben.

Mit diesem Verfahren ist zwar die Aufnahme von Bruchtheilen in die Taxbücher nothwendig verbunden; allein derselben stehen rücksichtlich der taxämtlichen Manipulation keine Hindernisse im Wege, zumahl die unbedeutenden Mehrbeträge, welche etwa dadurch, daß manche Partey den bey der Reduction der Wiener-Währung auf Conventions-Münze sich in der letzteren Valuta zeigenden unzahlbaren Bruchtheil bis

zur nächsten zahlbaren Größe ergänzt, entstehen sollten, ganz füglich als Extraordinarium dem Tax-Fonde zugerechnet werden können.

d) Die in Papiergeld einfließenden Beträge sind jedoch keineswegs auf Conventions-Münze umzusetzen, sondern von den Taxämtern als Papiergeld, mit Angabe des in Conventions-Münze vorgestellten Werthes, an die Gefälls-Cassen, und von diesen an die Einnahms-Cassen abzuführen, worüber, wie den letzteren aufgetragen wird, jederzeit mit der doppelten Angabe des Ziffers im Papiergelde, und der auf Conventions-Münze reducirten Summen, z. B. über 100,000 fl. Papiergeld oder 40,000 fl. C. M. quittirt werden muß.

e) Die neue Verbuchung hat mit 1. November 1824, mit welchem Tage ein neues Verwaltungs-Jahr beginnt, einzutreten, weßhalb die Auflage der neuen Druckbogen zu den künftigen Tax-Büchern und Rechnungen unverweilt zu veranstalten ist.

Die Landesstelle hat demnach das Erforderliche an die betreffenden Aemter und Cassen zu erlassen, und denselben insbesondere einzuschärfen, daß sie, wie eben sub b. angeordnet ist, die Abstattungen der Wiener-Währungs-Posten jederzeit in der von den Parteyen gewählten Valuta anzunehmen haben.

Nro. 380.

Hofkammer-Decret vom 1. October 1824, an die Länderstellen in Galizien, Böhmen, Mähren und Tyrol.

Einführung des Erlages einer Dienst-Caution bey Briefpost-Beamten, denen die Besorgung der Postwagens-Geschäfte und Verrechnung dieser Gefällsgelder übertragen ist.

Ueber einen Antrag der Postwagens-Direction ist als nothwendig erkannt worden, jene Briefpost-Beamte, denen die Besorgung der Postwagens-Geschäfte und Verrechnung dieser Gefällsgelder zugleich übertragen ist, und die dafür nicht unbedeutende Genüsse aus dem Postwagens-Gefälle beziehen, hinsichtlich der zu besorgenden Postwagens-Geschäfte dem Erlage einer besonderen Dienst-Caution zu unterziehen, welche Cautions-Leistungen aber erst bey der neuen Besetzung dieser Dienstesstellen einzutreten haben.

Welches der Landesstelle zur Wissenschaft und Verständigung der Ober-Postverwaltung, um in Erledigungsfällen bey Erstattung der Vorschläge zur Wiederbesetzung dieser Dinstesstellen darauf Rücksicht zu nehmen, bekannt gemacht wird.

Nro. 381.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. October 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Verbesserter Lehrplan der philosophischen Studien.

Die Landesstelle erhält im Anschlusse *) den mit höchster Entschließung vom 28. vorigen Monathes genehmigten neuen Lehrplan der philosophischen Studien mit

*) Sieh die Beylage.

dem Auftrage, denselben mit aller Beschleunigung den unterstehenden öffentlichen philosophischen Lehranstalten zur genauesten Ausführung vorzuschreiben.

Nachdem Seine k. k. Majestät zugleich allergnädigst anzuordnen geruhet haben, daß dieser neue Lehrplan bald möglichst in Ausführung gebracht werde, und nachdem nichts im Wege steht, dieses schon mit Anfang des nächst bevorstehenden Schuljahres 1824 und 1825 zu thun, hat die Landesstelle allen unterstehenden philosophischen Lehranstalten aufzutragen *) zu Anfange des benannten Schuljahres die Vorlesungen nach den Vorschriften des neuen Lehrplanes einzurichten.

Zu diesem Ende werden zu den Paragraphen der beyliegenden Vorschrift über den neuen Lehrplan nachstehende Bemerkungen beygefügt:

Ad §. 2. Alle Schüler, welche zu Anfang des **) bevorstehenden Schuljahres 1825 den zweyten Jahrgang der philosophischen Studien gehörig zurück gelegt haben, können, ohne zu einem dritten Jahrgange verpflichtet zu seyn, alsogleich in den ersten Jahrgang des höheren theologischen, juridischen oder medicinischen Studiums aufgenommen werden, wovon die Landesstelle nebst den Directoren ***) der philosophischen Studien, auch die Directoren ****) der theologischen, juridischen und medicinischen Studien der unterstehenden Lehranstalten zu verständigen hat.

---

*) Für Galizien, alsogleich nach Empfang dieses neuen Lehrplanes] die begonnenen Vorlesungen nach demselben einzurichten.

**) Für Galizien, des begonnenen Schuljahres.

***) Für Nieder-Oesterreich, dem Vice-Director.

****) Für Nieder-Oesterreich, die Vice-Directoren.

Ad §. 3. Für die Obligat-Lehrfächer, für welche bisher lateinische Schulbücher vorgeschrieben waren, ist sich einstweilen noch dieser lateinischen Lehrbücher zu bedienen, weil es keinem Anstande unterliegen kann, über ein solches Lehrbuch in deutscher Sprache vorzutragen.

Ad §. 8. Für das Lehrfach der lateinischen Philologie, nähmlich für die vorzunehmende Lesung der Classiker, haben die Professoren einstweilen die für die Humanitäts-Classen vorgeschriebene Chrestomathie zu gebrauchen, da die Mehrzahl der in dieser enthaltenen Bruchstücke ohnehin einem großen Theile der Schüler noch unbekannt seyn wird.

Ad §. 9. Hinsichtlich der gegenwärtig freygelassenen, aber besonders anempfohlenen Lehrfächer der Naturgeschichte und der Universalgeschichte ist mit vorgedachter höchster Entschließung insbesondere angeordnet worden: es sey, wenn die Erfahrung nachweisen sollte, daß es nöthig sey, diese zwey Lehrfächer oder einen anderen freyen Lehrzweig den dermahl vorgeschriebenen Zwangsfächern anzureihen, Seiner k. k. Majestät sogleich ein gutächtlicher Vortrag zu unterlegen. Wornach die Landesstelle die Directoren *) der philosophischen Studien zu dem Erforderlichen anzuweisen, und im Falle vorkommender Vorschläge oder ihrer eigenen Beobachtungen sich zu benehmen haben wird.

Ad §. 21. Der Inhalt dieses Paragraphes ist auch dem Director der Gymnasial-Studien und der juridischen Studien eigens zur Kenntniß und Darnachachtung zu geben.

Ad §§. 28. und 29. Wo der Fall dieser zwey Pa-

*) Für Nieder-Oesterreich heißt es sowohl hier als in dem weiteren Verfolge der Textirung immer: den Vice-Director.

ragraphe eintritt, hätte die Landesstelle über die erforderlichen Erhebungen gutächtlichen Bericht zu erstatten. Die Vorschrift des §. 28 ist auch an jenen philosophischen Lehranstalten anwendbar, wo wenigstens noch vor der Hand ein eigener Professor der Landwirthschaftskunde zu bestehen hätte.

Ad §. 31. Mit mehr besagter höchster Entschließung ist auch anbefohlen worden, höchsten Ortes nach vier Jahren anzuzeigen: ob die nach dem vorliegenden Plane gebildeten Schüler hinlängliche Kenntnisse und Uebung in der lateinischen Sprache für das Studium der Theologie und der Heilkunde mitbringen. Zur Vollziehung dieses höchsten Befehles hat die Landesstelle die Aufmerksamkeit der unterstehenden Vorsteher sowohl der philosophischen als der theologischen und medicinischen Studien auf diesen Gegenstand zu richten, und im Junius 1828 gutächtlichen Bericht hierüber zu erstatten.

Ad §. 32. Ueber die für die Zukunft beybehaltenen Nichtobligat-Studien enthält die höchste Entschließung die fernere Weisung, daß dieselben, falls sich durch die Erfahrung zeigen sollte, daß sie nicht nothwendig sind, oder sich leicht einem anderen Lehrgegenstande zutheilen lassen, aufzuheben, oder mit einem anderen Gegenstande zu vereinigen seyn: Welche höchste Weisung die Landesstelle dahin zur Richtschnur zu nehmen hat: daß, sobald eine solche Aufhebung oder Vereinigung sich als räthlich darstellet, gutächtlicher Bericht hierüber anher zu erstatten wäre.

Ad §. 36. Der Inhalt dieses Paragraphes ist auch

den Directoren der höheren Facultäts-Studien eigens bekannt zu geben *).

Was die Individuen des Lehr-Personales, die durch Einführung dieser neuen Vorschriften überflüssig werden, anbelangt; so sind, nach dem weiteren Inhalte der höchsten Entschließung, wegen deren Behandlung die Vorschläge Seiner k. k. Majestät zu erstatten, und ist höchst befohlen worden, bey Bestimmung der Individuen, die dieses Schicksal zu treffen hat, bloß auf das Beste der Sache Rücksicht zu nehmen. Die Landesstelle wird daher späterhin die hierortige Aufforderung erhalten, über diesen Gegenstand die erforderlichen Auskünfte und Vorschläge hierher zu erstatten.

Mittlerweile hat bey Einführung des neuen Lehrplanes zu Anfang dieses Schuljahres jeder der gegenwärtig bestehenden Professoren oder Supplenten gegen einstweiligen Fortbezug seines Gehaltes dasjenige von seinen bisherigen Lehrfächern noch ferner vorzutragen, was auch in dem neuen Lehrplane beybehalten worden ist, jedoch mit der in diesem neuen Lehrplane bemessenen Stundenzahl und mit der sonst neu vorgeschriebenen Modification; insbesondere

a) hat den Vortrag über die Erziehungskunde einstweil noch dasjenige Individuum fortzusetzen, welches denselben bisher hatte.

b) An den kleineren Lehranstalten behalten die Professoren der reinen Elementar-Mathematik und Physik noch ihre Fächer, wie bisher, ohne daß vor der Hand zur Ausscheidung der Mechanik aus dem Lehr-Systeme

*) Der nun folgende Absatz wurde an die Landesstelle in Triest nicht erlassen.

der Physik und zur Zutheilung der Naturgeschichte zu schreiten ist. Wo an solchen Lehranstalten dermahl ein eigener Professor der Landwirthschaftskunde vorhanden ist, hat derselbe alsogleich, und auch so lange, als die Lehrkanzel der Landwirthschaftskunde beybehalten wird, den Vortrag über die Naturgeschichte zu übernehmen. Gleichfalls hat an diesen Lehranstalten der Professor der Universal-Geschichte alsogleich das ihm zugetheilte Lehramt der lateinischen Philologie anzutreten.

c) Wo sich dermahl weder ein wirklicher oder supplirender Professor der Landwirthschaftskunde, noch der Naturgeschichte vorfindet, haben vor der Hand die Vorlesungen über Naturgeschichte noch wegzubleiben, und ist die Universal-Geschichte, jedoch als freyer, bloß besonders anempfohlener Gegenstand dergestalt zu geben, daß durch das ganze Jahr hindurch wöchentlich zwey Stunden über die alte Geschichte bis Carl den Großen, durch drey Stunden über die mittlere und neuere Geschichte Vorlesungen gehalten werden. Den Schülern des ersten Jahres ist der Besuch der Vorlesungen über die alte Geschichte, jenen des zweyten Jahres über die mittlere und neuere Geschichte anzuempfehlen.

Beylage.

Neuer Lehrplan der philosophischen Studien.

§. 1.

Bey den Bestimmungen des mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 12. Julius 1805, kundgemacht mit Hof-

kanzley=Decret vom 9. August 1805, angeordneten Lehrplanes der philosophischen Studien, bey den daselbst zur Richtschnur aufgestellten Grundsätzen über die Tendenz des ganzen Lehrplanes und der einzelnen Lehrfächer, wie auch über die Lehrmethode derselben, und bey den seither in diesen Sachen nachgefolgten Anordnungen hat es im Ganzen und in so weit dieselben durch nachstehende Vorschriften nicht ausdrücklich abgeändert werden, sein ferneres Verbleiben.

Insbesondere ist die in jenem Studien=Plane gegebene Vorschrift noch ferner vor Augen zu haben, daß die vielen, zur philosophischen Studien=Abtheilung gerechneten Lehrgegenstände, nach dem Grade ihrer mehr oder weniger allgemeinen Unentbehrlichkeit oder Brauchbarkeit in drey verschiedene Classen abgesondert werden müssen.

§. 2.

Zur ersten Classe der Lehrgegenstände sind aber in Zukunft nur jene Unterrichtszweige zu rechnen, welche von der Art sind, daß der Studierende die schon zum Eintritte in die höheren Facultäts=Studien und zum erwünschten Fortkommen in denselben erforderlichen Material=Kenntnisse oder die hierzu nöthige Uebung der höheren Denkkräfte nicht haben könnte, ohne einen förmlichen und ordentlichen Unterricht in jenen Lehrgegenständen erhalten zu haben.

Als solche Lehrfächer der ersten Classe werden erklärt:

1) die Religions=Wissenschaft,
2) die Philosophie,
3) die reine Elementar=Mathematik,
4) die Physik,
5) die lateinische Philologie.

§. 3.

Der Obligat-Lehr-Curs der philosophischen Studien, als das gemeinschaftliche Vorbereitungs-Studium für alle höheren Facultäts-Studien wird allgemein, das ist, für alle Lehranstalten und für alle Classen der Schüler ohne Unterschied auf zwey Jahre festgesetzt, und hat als Obligat-Studium nur die zur ersten Classe gehörigen Lehrgegenstände zu umfassen.

Und zwar wird von diesen Lehrgegenständen vorgetragen werden:

Im ersten Jahrgange

1) die Religions-Wissenschaft,	durch	2	Stunden
2) die theoretische Philosophie	"	5	"
3) die reine Elementar-Mathematik	"	7	"
4) die lateinische Philologie .	"	2	"
zusammen wöchentlich	durch	16	Stunden.

Nebstbey ist den Schülern für diesen Jahrgang als freyer Gegenstand besonders zu empfehlen die Naturgeschichte mit 4 Stunden.

Im zweyten Jahrgange

1) die Religions-Wissenschaft durch . . .	2
2) die Moral-Philosophie "	3
3) die Physik durch	8
4) die lateinische Philologie durch . . .	2
zusammen durch	15

Stunden wöchentlich, und wird für diesen Jahrgang, wie oben, nebstbey den Schülern zu empfehlen seyn, die Universal-Geschichte mit 5 Lehrstunden wöchentlich.

§. 4.

Der Professor der Religions-Wissenschaft hat im ersten Jahrgange, wie bisher, die gesammte Begründungslehre der Religion; im zweyten Jahrgange aber jene Theile der Religions-Lehre vorzutragen, welche bisher für die beyden letzten Jahrgänge vorgeschrieben waren.

§. 5.

Der Lehrvortrag über die Philosophie soll nebst der allgemeinen ganz kurz zu fassenden encyclopädischen Einleitung in die sämmtliche (eigentliche) Philosophie, eine gedrängte Uebersicht der gesammten empirischen Psychologie voranschicken, in welche nur dasjenige aufzunehmen ist, was zur Grundlage und zur Verdeutlichung der Theile des eigentlichen Lehr-Systemes der Philosophie unumgänglich nöthig ist.

Der Unterricht in diesem Lehr-Systeme selbst wird sich auf die Logik, Metaphysik und Ethik, oder Moral-Philosophie beschränken. Eine Fundamental-Philosophie unter was immer für einem Nahmen, dann eine Religions-Philosophie, als eigene Theile des philosophischen Lehr-Systemes aufzustellen, wird ausdrücklich untersagt, da die in diese zwey Fächer gehörigen Lehren bey Behandlung der Metaphysik nach richtigen Grundsätzen ohnehin vollständig, theils in dem so eben benannten Theile der Philosophie, theils in der Einleitung und in der Logik aufgenommen werden können und sollen. Das gesammte Vernunft- oder so genannte Naturrecht aber ist gänzlich an die für dasselbe in der juridisch-politischen Studien-Abtheilung bestehende eigene Lehrkanzel zu überlassen.

Die angewandte Logik ist besonders mit zweckmäßiger Vollständigkeit zu behandeln.

Bey dem Lehrvortrage über die Metaphysik ist die ganze Theorie der Offenbarung, das ist, die Lehre von der Möglichkeit, Nothwendigkeit und von den Erkenntniß-mitteln der göttlichen Offenbarung zu übergehen, weil alle diese Lehren ohnehin von dem Professor der Religions-Wissenschaft vollständig behandelt werden müssen.

Die Moral-Philosophie hat sich nicht bloß auf die Tugendpflichten zu beschränken, sondern eine vollständige Pflichtenlehre aus dem ethischen Gesichtspuncte darzustellen; so wie dann der Professor des Naturrechtes in der juridisch-politischen Studien-Abtheilung alle Rechte und die denselben entsprechenden Rechtspflichten zunächst aus dem Gesichtspuncte des Rechtes behandelt.

§. 6.

Von der reinen Elementar-Mathematik wird im ersten Semester die besondere und allgemeine Arithmetik; im zweyten die Geometrie, Trigonometrie und Kegelschnittlehre zu behandeln seyn.

Der Unterricht in diesem Lehrfache hat sich zwar hinsichtlich der Arithmetik und Algebra an die bereits im Gymnasium den Schülern beygebrachten Vorkenntnisse anzuschließen; jedoch sich übrigens über den ganzen Umfang des Lehrfaches mit mathematischer Gründlichkeit auszubreiten.

§. 7.

Das Lehr-System der Physik wird, wie bisher, die gesammte angewandte Mathematik, in so weit dieselbe nicht die höhere Mathematik voraussetzt, dann die Grundlehren der allgemeinen Chemie in sich begreifen, in so

weit auch diese nothwendig sind, um die physicalischen Lehren verständlich zu machen.

§. 8.

Das Lehrfach, welches unter der Benennung der lateinischen Philologie in den Umfang der Obligat-Studien aufgenommen wurde, hat zum nächsten Zwecke: die Schüler in ihrer aus dem Gymnasium gebrachten Kenntniß eines guten Lateins zu erhalten, zu befestigen, wie auch selbst im Sprechen des Lateins noch mehr zu üben.

Für dieses Lehrfach in dem zweyjährigen Studien-Curse ist eine eigene Chrestomathie zu verfassen, deren eine Abtheilung kleinere und größere Bruchstücke aus lateinischen Classikern über philosophische Gegenstände, meistens aus Cicero's philosophischen Werken, und zwar nach der Ordnung des Lehr-Systems der Philosophie zu enthalten haben wird.

Um durch diesen Unterrichtsgegenstand auch die Fertigkeit im Lateinsprechen zu erhalten und zu vervollkommnen, ist der Lehrvortrag dieses Faches durchgehends in lateinischer Sprache zu halten, und mit demselben sind öftere Besprechungen oder Examinatorien über die abgehandelten Gegenstände zu verbinden.

§. 9.

Zur zweyten Classe der Lehrgegenstände der philosophischen Studien-Abtheilung werden jene Wissenschaftszweige gerechnet, welche zwar zur allgemeinen gelehrten Bildung theils im höheren, theils im minder hohen Grade wichtig, und daher auch noch für alle Classen der Studierenden bildend und nützlich, übrigens aber nicht von der Art sind, daß man den Ausweis über die vorläufige

Kenntniß derselben schon als Bedingung zum Eintritte in die höheren Facultäts-Studien erklären wollte.

Seine k. k. Majestät haben zur mehreren Erleichterung der Studierenden gnädigst gestattet, daß alle in diese Classe gerechneten Wissenschaftszweige in Zukunft sämmtlich als freye Lehrgegenstände behandelt werden sollen, dergestalt, daß die Vorlesungen über dieselben von wißbegierigen und auf ihre volle Ausbildung Bedacht nehmenden Studierenden theils während des zweyjährigen Lehr-Curses der philosophischen Studien, theils auch später gehört werden können. Selbst für jene Individuen, von welchen der Ausweis über deren mehrere Verwendung auf einzelne dieser Wissenschaften theils nach den schon bestehenden, theils nach den unten vorkommenden Vorschriften gefordert werden muß, wird nur das Fach bestimmt, aus welchem sie den Ausweis über ihren Fortgang in demselben vorzulegen haben, ohne sie mit einer bestimmten Vorschrift über den Zeitpunct und über die Ordnung zu beschweren, in welcher sie sich auf das Fach zu verlegen haben.

Uebrigens wird dafür gesorgt seyn, daß an allen öffentlichen Lehranstalten theils mehrere, theils wenigere von dergleichen zur zweyten Classe der Lehrgegenstände gehörigen Wissenschaften gelehrt werden; je nachdem diese für den beabsichtigten Endzweck theils mehr, theils minder wichtig sind; je nachdem sie schon in den ersteren oder in den späteren Jahren der höheren Studien mit mehr Nutzen betrieben werden können, und besonders, je nachdem sich größere oder mindere Benützung der hierzu zu errichtenden Lehrkanzel am Orte der Lehranstalt erwarten läßt.

Nach obigen Grundbestimmungen werden demnach von

den Lehrfächern dieser zweyten Classe in der Regel vorzutragen seyn.

A. An allen öffentlichen Lehranstalten:

1. die Universalgeschichte mit 5
2. die Naturgeschichte mit 4

B. An sämmtlichen Lehranstalten, in deren Orte sich auch ein öffentliches theologisches oder juridisches Studium befindet.

3. die Erziehungskunde mit 2

C. An den größeren Lyceen und an sämmtlichen Universitäten.

4. die Oesterreichische Staatengeschichte mit . . . 3
5. die historischen Hülfswissenschaften mit . . 2
6. die classische Literatur mit 4
7. die griechische Philologie mit 2
8. die Aesthetik mit 5
9. die Geschichte der Philosophie mit 2
10. die Landwirthschaftslehre mit 5

Vorlesestunden wöchentlich.

Als größere Lyceen werden diejenigen erklärt, welche ehemahls Universitäten waren, und dermahl auch wenigstens ein juridisches Studium haben.

D. An denjenigen Lehranstalten, wo schon dermahl dafür gesorgt ist, wird auch fernerhin öffentlicher Unterricht ertheilt werden:

11. in der deutschen Sprache
12. in der italienischen Sprache, und
13. in der slavischen Landessprache.

§. 10.

Bey dem Lehrfache der Universalgeschichte ist

ernstlich auf die Beobachtung der bestehenden Vorschrift zu dringen, daß der Vortrag dieser Wissenschaft wirklich bis auf die neueren Zeiten fortgeführt werde, und nicht schon bey der Geschichte um einige Jahrhunderte zurück abbreche. Zu diesem Ende ist sich bey der Geschichte der alten Staaten nicht lange zu verweilen, sondern nur des universalhistorischen Zusammenhanges wegen ein Umriß derselben zu geben, damit der größte Theil der Zeit auf die Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit verwendet werden könne.

Dieses Alles kann und muß gegenwärtig um desto füglicher geschehen, als bey der derzahligen Einrichtung des Gymnasial-Unterrichtes die Geschichte der alten Staaten schon im Gymnasium gründlich behandelt werden kann.

Die Universalgeschichte neuerer Zeit wird die Hauptbegebenheiten mit der für den Oesterreichischen Staatsbürger interessanten vorzüglichen Beziehung auf das Gesammtvaterland darzustellen haben, nachdem es immer mehrere Zuhörer geben wird, welche nicht auch die eigenen Vorlesungen über die Oesterreichische Staatengeschichte besuchen.

§. 11.

Die Naturgeschichte, als Lehrgegenstand der philosophischen Studien-Abtheilung darf nicht mehr lediglich aus dem Gesichtspuncte einer bloßen Propedeutik zu dem Studium der speciellen Naturgeschichte, welches in der medicinischen Studien-Abtheilung vorkommt; sondern muß auf eine Art behandelt werden, die diesem Unterrichts-Gegenstande für jede Classe von Studierenden, besonders aber für diejenigen, welche nicht zum medicinischen Studium übertreten, Interesse und Brauchbarkeit gewährt. In die-

sen beyden Eigenschaften, nicht aber in abstracten, für die Fassungskraft der vorhandenen Schüler zu hohen Untersuchungen muß die Eigenschaft der Allgemeinheit bestehen, durch welche sich dieses Lehrfach der philosophischen Studien-Abtheilung von der speciellen Naturgeschichte zu unterscheiden hat.

Der Lehrvortrag des Professors über die Naturgeschichte wird daher

a) die Natural-Producte mehr überhaupt und im Ganzen, nach den Eigenschaften, die mehreren Arten derselben gemeinschaftlich sind, zu beschreiben; nicht aber auf eine vollständige Aufzählung aller einzelnen Arten ausgehen, noch sich auf die bloße Angabe der systematischen Charakteristik der einzelnen Arten zu beschränken haben. Nichts desto weniger wird dabey

b) nicht außer Acht gelassen werden dürfen, eine genügende Uebersicht der drey Naturreiche, wie auch die erforderliche Kenntniß der naturhistorischen Methode und Classification zu geben. Ueberall muß

c) vorzüglich auf die Anwendung der beyzubringenden Kenntnisse für das gewöhnliche und bürgerliche Leben, besonders auch in der Land- und Forstwissenschaft gesehen werden. Daher wird

d) hinsichtlich der einzelnen Arten, von welchen eine specielle Beschreibung zu geben seyn wird, eine verständige Auswahl getroffen werden müssen, bey welcher es nicht so sehr auf das Seltene und Exotische ankommen, vielmehr im Gegentheile die Sorge des Professors zunächst darauf gerichtet seyn wird, die Schüler zu einer richtigen Kenntniß gerade der ein-

heimischen und täglich vorkommenden Gegenstände zu führen, welche nicht immer in dem Maße bekannt und richtig gekannt sind, als sie häufig vorkommen. Das Exotische und Seltene wird nur in so fern behandelt werden, als es zur Uebersicht des Ganzen unentbehrlich, oder einer besonderen Eigenheit, Brauchbarkeit u. dgl. wegen allgemein merkwürdig ist.

Am Lyceum zu Grätz werden die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der naturhistorischen Lehrfächer, wie bisher, mit Bedacht auf das dort bestehende Joanneum getroffen werden.

§. 12.

Bey der angesetzten Zahl der wöchentlichen Vorlesestunden für die Erziehungskunde hat es nur einstweilen zu verbleiben, bis bey der Entscheidung über die Revision des theologischen Studien-Planes bestimmt seyn wird, ob etwa auch noch und was für eine Veränderung bey diesem Lehrfache einzutreten hätte.

§. 13.

Bey dem Vortrage der Oesterreichischen Staatsgeschichte ist die Darstellung der Genealogie der Oesterreichischen Regenten-Häuser nicht zu vernachlässigen, der Hauptinhalt der vorzüglichen Staats-Acten anzuführen, auch in den verschiedenen Provinzen besondere Rücksicht auf die Geschichte dieser Provinz zu nehmen.

§. 14.

Hinsichtlich der historischen Hülfswissenschaften ist es keinesweges gemeint, daß jedes Jahr eine Encyclopädie aller unter dieser Benennung begriffenen Wissenschaftszweige gegeben werde, welche wegen Mangels der

Zeit durch oberflächliche Behandlung keinen erheblichen Nutzen gewähren könnte; sondern es hat der Professor in der Regel abwechselnd das eine Jahr die Diplomatik und Heraldik, das andere Jahr die Numismatik zu behandeln. Mit Vorwissen und Genehmigung der k. k. Studien-Hofcommission kann auch anstatt der benannten Lehrfächer manches Jahr eine andere historische Hülfswissenschaft, als: die Chronologie, die Genealogie, die Methodologie der Geschichte u. dgl., vorgetragen werden.

An der Universität zu Wien aber, wo das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett besondere Hülfsmittel eines anziehenden und belehrenden Unterrichtes darbiethet, wird die Numismatik noch immerfort jährlich und von einem eigenen Professor behandelt werden, welcher jedoch gleichfalls manches Jahr anstatt dieses Faches einen Cursus der Kunst-Archäologie geben kann.

§. 15.

Das Lehrfach der classischen Literatur ist dazu bestimmt, den Zuhörern eine gründliche Anleitung zum Studium der classischen Schriftsteller der Griechen, und vorzüglich der Römer, nicht bloß in Absicht auf Kenntniß der Sprache, sondern nach der eigentlichen Bedeutung und nach dem vollen Umfange des Studiums der Classiker zu geben. Zu diesem Ende

a) wird der Professor die ersten zwey oder drey Monathe hindurch durch höchstens zwey Stunden wöchentlich eine Einleitung in das Studium der alten Classiker geben. Diese Einleitung wird in bündiger Kürze den Begriff, Umfang, die Theile, den Zweck und den Nutzen, dann die Hülfsmittel des Studiums der

classischen Literatur entwickeln, eine Geschichte der beyden Sprachen des classischen Alterthumes und der Bearbeitung derselben darstellen, ferner von den Eigenschaften, Erfordernissen und Arten der grammaticalischen und lexicographischen Bearbeitung dieser Sprache handeln, einen Umriß der Critik und Exegetik der classischen Werke geben, die erforderlichen Notizen von den Werken der classischen Schriftsteller von den Ausgaben und Commentaren derselben liefern, endlich auch die Grundsätze der Methode lehren, nach welcher beym Lehren und Lernen der römischen und griechischen Sprache, bey der Interpretation der Autoren mit den Schülern, und bey den Stylübungen zu verfahren ist; u. dgl.

b) Der größte Theil der Zeit muß aber auf die kritische, grammatische, historische und ästhetische Erklärung von ausgewählten Stellen der römischen Classiker in allen Gattungen des Styles verwendet werden. Jedoch sind

c) auch einzelne ganze Werke der classischen Schriftsteller mit den Zuhörern cursorisch zu durchgehen.

d) Sowohl durch die Anleitung, welche auf solche Art practisch gegeben wird, als auch durch andere Mittel der Aufmunterung und des gelegenheitlichen Nachfragens sollen es die Professoren dahin zu bringen suchen, daß die Zuhörer selbst einen oder anderen Classiker lesen. Endlich sind

e) mit dieser Lesung der lateinischen Classiker theils mündliche, theils schriftliche Interpretir- und Stylübungen in lateinischer Sprache zu verbinden.

§. 16.

Das Studium der griechischen Philologie ist zunächst auf den Zweck der Befestigung und Vervollkommnung der schon während der Gymnasial-Studien erhaltenen Kenntnisse von dieser Sprache zu betreiben. Jedoch kann, so weit dieser nächste Zweck nicht darunter leidet, auch hier ein eigentliches philologisches Behandeln der griechischen Classiker mitgenommen werden. Eine eigene Einleitung in die griechische classische Literatur wird nicht gegeben, weil die oben (§. 15) gedachte Einleitung sich ohnehin auch auf die griechische Literatur zu erstrecken hat.

§. 17.

Die Aesthetik ist nicht als bloße Rhetorik und Poetik, sondern mit Bezug auf alle schönen Künste zu behandeln. Mit diesem Lehrfache wird an allen Lehranstalten auch die Geschichte der schönen Wissenschaften und Künste dergestalt verbunden, daß diese mit der Theorie der Aesthetik durchgehends parallel lauft. Diese Geschichte schließt schon durch die hier angewendete Benennung die Geschichte der strengen oder der Schul- und Facultäts-Wissenschaften aus. Die Geschichte dieser sogenannten strengen Wissenschaften wird nähmlich gleichfalls bey jedem einzelnen Fache dieser Wissenschaften zugleich mit dem Lehr-Systeme derselben gegeben, indem schon lange der Grundsatz besteht, daß jeder Professor in jeder Studien-Abtheilung auch das Nöthigste aus der Geschichte und aus der Literatur seines Gegenstandes aufzunehmen habe.

An den Universitäten zu Pavia und Padua wird mit dem Lehrfache der Aesthetik noch ferner das Studium der ita-

lienischen Sprache und Literatur sammt Stylübungen in italienischer Sprache vereiniget bleiben.

§. 18.

Die Geschichte der Philosophie macht die einzige Ausnahme von der so eben (§. 17.) aufgestellten Regel, und ist noch fernerhin, abgesondert von dem Lehr-Systeme der Philosophie, als eigenes Lehrfach zu behandeln.

§. 19.

Wo dermahl keine Lehrkanzel der Landwirthschaftskunde besteht, ist es keineswegs nöthig, daß ohne alle Rücksicht auf die Local-Umstände und auf das specielle Bedürfniß der Provinz und der Schüler gerade nur das benannte Lehrfach eingeführt werde; sondern es kann an solchen Orten anstatt des Lehrfaches der Landwirthschaft ein anderes aufgenommen werden. Nur müssen bey einem solchen, anstatt der Landwirthschaftskunde aufzunehmenden Lehrfache dieselben Bedingungen eintreffen, wie bey jener; nähmlich

a) daß es mit der Naturgeschichte einiger Maßen analog ist, folglich einem und demselben Professor übertragen werden kann; und

b) daß es ebenfalls die Behandlung der Grundlehren der allgemeinen Chemie entweder, wie die Landwirthschaftskunde, als Begründung erfordert, oder doch wenigstens hinsichtlich des Zeitausmaßes zuläßt.

In dieser Hinsicht wird für jede einzelne in diesem Falle befindliche Lehranstalt (durch eine besondere Verhandlung) bestimmt werden, welches Lehrfach nebst der Naturgeschichte nach den Local-Umständen noch zu wählen sey: ob die Landwirthschaftskunde oder ein Umriß der Forstwissenschaft,

welcher gleichfalls die Voransendung der Begründung aus der Chemie erfordern würde; oder die Technologie, jedoch letztere bloß als historische Uebersicht der Gewerbe, mit Voransendung der allgemeinen Chemie u. dgl.

§. 20.

Wo in der philosophischen Studien-Abtheilung für die deutsche, oder für die italienische, oder für eine slavische Sprache eigene Lehrerstellen mit einer fixen Besoldung oder Remuneration aus irgend einem öffentlichen Fonde, mithin als freye ordentliche Lehrkanzel bestehen, hat es bey der bisherigen Einrichtung zu verbleiben, bis seiner Zeit auch hierüber die etwa nöthig befundenen Bestimmungen nachfolgen.

§. 21.

Die bisherigen besonderen Anordnungen, durch welche bestimmte Individuen verhalten werden, sich über ihre Kenntnisse in der Landwirthschaftslehre und über die Erziehungskunde mit dem Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt auszuweisen, bleiben noch immerfort in Kraft.

Nebstbey wird in Zukunft Niemand

a) zu dem Examen rigorosum für den juridischen, noch für den philosophischen Doctors-Grad zugelassen, welcher sich nicht mit einem Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt über das Studium der Universal- und der Oesterreichischen Staatengeschichte ausweiset. Eben so hat

b) jeder, welcher das Befugniß als Privat-Lehrer der Humanitäts-Classen oder der Philosophie, oder der lateinischen Philologie ansucht; wie auch jeder, welcher sich um ein Lehramt der Humanitäts-Classen

oder der Lehrfächer der Philosophie, der Geschichte, der classischen Literatur, der Aesthetik in der philosophischen Studien-Abtheilung bewirbt, ein solches Zeugniß über das Studium der Universal- und Oesterreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik vorzulegen.

§. 22.

Jünglinge, welche es ihren Umständen, ihrem Alter, oder ihrem künftigen Berufe angemessen finden, unmittelbar nach Zurücklegung des zweyjährigen Obligat-Lehrcurses der philosophischen Studien noch ein drittes Jahr zu dem Besuche der Vorlesungen über mehrere der bisher genannten freyen Lehrfächer eigens zu verwenden, bleiben im Genusse des unentgeldlichen Convict-Platzes, der Stiftung oder des Stipendiums, welche sie im zweyten Jahrgange des Studiums hatten. Jedoch haben sie dann noch so viele freye Lehrfächer der zweyten Classe, und unter diesen insbesondere jedes Mahl auch, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die Universal- und die Oesterreichische Staatengeschichte zu besuchen, und den Prüfungen aus denselben sich unterziehen, daß sie wöchentlich auf wenigstens fünfzehn Vorlesestunden kommen. Auch muß dieser Entschluß jedes Mahl der Landesstelle noch vor Eintritt des Schuljahres angezeigt werden.

§. 23.

Zur dritten Classe der in die philosophische Studien-Abtheilung gezogenen Lehrfächer werden in Zukunft bloß jene Unterrichts-Gegenstände gerechnet werden, welche nicht mehr als Bestandtheile der allgemeinen Bildung ei-

nes Studierenden angesehen werden können; sondern entweder besondere Neigung zu ihrer Bearbeitung voraussetzen, wie z. B. das Studium der Astronomie; oder welche außer den drey höheren Facultäts-Studien zu gewissen Berufsarten erfordert werden, z. B. die Bauwissenschaften.

Die in diese letztere Abtheilung gehörigen Lehrfächer bilden demnach, so wie die drey Facultäts-Studien, ein eigentliches Berufs-Studium für eine bestimmte Classe von Individuen.

Für manche dieser letztgedachten Berufs-Studien sind in letzteren Jahren eigene Bildungs-Institute errichtet worden, welche entweder abgesondert für sich bestehen, wie die polytechnischen Institute; oder mit der philosophischen Studien-Abtheilung in Verbindung geblieben sind, wie der Lehr-Curs für Feldmesser, Ingenieure und Architecten im Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Wo keine solchen Institute errichtet sind, bestehen nach Maßgabe des Bedürfnisses der Provinzen und der Local-Umstände in der philosophischen Studien-Abtheilung eigene Lehrkanzeln zur Bildung für dergleichen Berufszweige und für derley besondere Zwecke.

Dergleichen Lehrkanzeln sind jene der höheren (sowohl reinen als angewandten) Mathematik an den Universitäten; der Astronomie an den Universitäts-Sternwarten; der bürgerlichen Baukunst zu Lemberg; der practischen Geometrie an der Universität zu Prag und Lemberg; der populären Mechanik unter verschiedenen Nahmen an mehreren Lehranstalten; der technischen Chemie oder Chemia applicata alle arti am Lyceum di S. Alessandro zu Mailand,

endlich des Zeichnungsunterrichtes an mehreren Lyceen.

§. 24.

Hinsichtlich der zur dritten Classe der Lehrgegenstände gerechneten Unterrichtszweige werden im Allgemeinen folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen seyn:

1. auf die von der philosophischen Studien-Abtheilung abgesondert bestehenden Institute haben die gegenwärtigen Vorschriften keinen Bezug.
2. Die mit der philosophischen Studien-Abtheilung in Verbindung behaltenen Lehr-Curse, welche zur Bildung einer bestimmten Classe von Kunstverständigen bestehen, richten sich nach den besonderen Anordnungen, welche für dieselben erlassen worden sind.
3. Nur versteht es sich von selbst, daß die Vorlesungen über einzelne Wissenschaftszweige, welche in jene besonderen Lehr-Curse gezogen worden sind, besonders über solche, welche an anderen Lehranstalten freye Lehrfächer bilden, wie die Naturgeschichte, Landwirthschaftskunde, höhere Mathematik u. dgl., auch noch fernerhin von Individuen besucht, und so, wie eine andere freye Lehrkanzel, benützt werden dürfen, welche, ohne den vollständigen Lehr-Curs zu machen, sich in diesen einzelnen Zweigen Kenntnisse und gültige Zeugnisse verschaffen wollen.
4. Die einzelnen in diese dritte Classe der Lehrgegenstände gehörigen Lehrkanzeln und Lehrerstellen, welche dermahl an einigen philosophischen Lehranstalten bestehen, haben auch ferner, und zwar bey ihrer gegenwärtigen Einrichtung zu verbleiben, bis dieselben

nicht etwa später in einen besonderen Lehr-Curs gezogen werden.

§. 25.

Nur hinsichtlich der nachbenannten Lehrfächer der dritten Classe werden insbesondere einige Abänderungen vorgeschrieben.

§. 26.

Der Professor der höheren Mathematik hat, wie dieses zu Wien schon seit einiger Zeit eingeführt ist, den astronomischen Theil des Faches gänzlich an die eigene Lehrkanzel der Astronomie zu überlassen; aber dagegen sein Lehrfach hinsichtlich der Schüler in zwey Jahrgänge abzutheilen, welche beyden Jahrgänge gleichzeitig, jeder mit wenigstens drey Vorlesestunden wöchentlich zu geben sind

§. 27.

Die wissenschaftliche Astronomie wird in ihrem ganzen Umfange, sowohl theoretisch als practisch, und zwar als dritter Jahrgang des Lehr-Curses der höheren Mathematik, mit Zugrundelegung derselben, von dem Vorsteher der Sternwarte vorgetragen. Wöchentlich sind vier Stunden Unterricht zu geben, wobey es übrigens dem Professor überlassen bleibt, diese vier Stunden ohne Abkürzung der Zeit in zwey Vorlesungen, jede von zwey continuirlichen Stunden zusammen zu ziehen. Durch die bemeldete Begründung auf höhere Mathematik unterscheidet sich hauptsächlich dieses Lehrfach von der Astronomie, welche auch der Professor der Physik in seinen Vorlesungen, jedoch bloß mit Hülfe der Lehren der Elementar-Mathematik, gibt.

Dem Professor der Astronomie steht es frey, nebst dem obigen wissenschaftlichen Lehr-Curse, auch einen populären

Lehr-Curs für Liebhaber astronomischer Gegenstände zu geben, in welchen dann die Anweisung zu einiger Kenntniß des gestirnten Himmels; wie auch die Anleitung zur Kenntniß und zum Gebrauche jener astronomischen Instrumente aufzunehmen ist, welche keine strenge wissenschaftliche Behandlung erfordern. Das Abhalten dieses populären Lehr-Curses kann allenfalls auch einem anderen Beamten der Sternwarte unter der Leitung und Aufsicht des Vorstehers derselben aufgetragen werden.

Uebrigens ergibt sich aus den obigen Vorschriften, daß das Lehrfach der Astronomie nur an jenen Universitäten zu geben ist, an welchen eine Sternwarte besteht; und daher, wie bisher, anstatt zu Pavia, an der Sternwarte zu Mailand, welche einen integrirenden Theil jener Universität ausmacht.

§. 28.

Wo an dem Orte einer Universität oder eines größeren Lyceums keine Anstalt besteht, welche Gelegenheit gebe, daß sich Studierende einige Kenntniß der bis jetzt nach dem Studien-Plane vom Jahre 1805 unter dem Nahmen der Mathesis forensis begriffenen Gegenstände verschaffen könnten, und doch ein solcher Unterricht dem Bedürfnisse der Provinz angemessen zu seyn scheint, kann der Antrag gemacht werden, daß dem Professor der reinen Elementar-Mathematik, welchem an solchen Lehranstalten ohnehin weniger Lehrstunden obliegen, die practische Geometrie, oder auch mit der Zeit und abwechslungsweise ein anderes Fach der practischen Mathematik, als die Anfangsgründe der bürgerlichen Baukunst u. dgl. als freyes Lehrfach zugetheilt werden.

Ein solcher Unterricht wird aber immer nur aus dem Gesichtspuncte eines bloß elementaren und nur zur Nebenausbildung solcher Studierenden, welche sich anderen Berufsarten widmen, berechneten Unterrichtes zu betreiben seyn. Volle Ausbildung zum unmittelbaren Zwecke der Ausübung der Kunst kann nur von den dießfalls eigens bestehenden besonderen Anstalten und Lehr-Cursen erwartet werden.

§. 29.

An Orten, wo ständische Lehranstalten unter verschiedenen Nahmen mit Lehrkanzeln für einige Zweige der practisch-mathematischen oder sonstigen technischen Wissenschaften oder für lebende Sprachen bestehen, ist dafür zu sorgen, daß ein solcher Unterricht besonders in der practischen Geometrie, in der italienischen Sprache und in der slavischen Landessprache, in so fern dadurch die Verfassung und der besondere Zweck der bestehenden Anstalt keinen Abbruch leidet, auch von den Studierenden der öffentlichen Lehranstalten benützt werden könne, und unter die gehörige Oberleitung genommen werde.

§. 30.

Hinsichtlich der außerordentlichen, das heißt: jener freyen Lehrfächer in Wissenschaften, Sprachen und Kunstfertigkeiten, welche bloß nach vorläufiger Bewilligung, ohne systemisirte Besoldungen oder Remunerationen, gegen oder auch ohne ein Honorar von Seiten der Schüler, hier und da gegeben werden, oder in Zukunft gegeben werden wollen, hat es in allen Puncten bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

§. 31.

Zur Lehrsprache in den gesammten Gegenständen der philosophischen Studien ist für das Lombardisch-Venetianische Königreich, für Dalmatien und für die philosophische Lehranstalt zu Trient die italienische Sprache beyzubehalten; für die übrigen Provinzen aber wird die deutsche Sprache, bis auf die oben (§. 8.) bemerkte Ausnahme, vorgeschrieben.

Für die Erhaltung, Uebung und Vervollkommnung in der Kenntniß und selbst im Sprechen des Lateins ist durch das Lehrfach der lateinischen Philologie gesorgt worden.

Wo besondere Umstände es erfordern sollten, noch durch einige Zeit bey einem oder dem anderen Lehrfache oder bey einer oder der anderen Lehranstalt die lateinische Sprache beyzubehalten, wird die k. k. Studien-Hofcommission die erforderlichen Bestimmungen treffen.

§. 32.

Zur Ausführung des somit durch die voranstehenden Vorschriften vorgezeichneten verbesserten Lehrplanes der philosophischen Studien wird hinsichtlich der Lehrfächer der ersten und zweyten Classe als Regel nach Verschiedenheit des Umfanges der Lehranstalten folgender Personal-Stand systemisirt:

A. An sämmtlichen kleineren Lehranstalten:

1. Professor der Religions-Wissenschaft hat
   Vorlesungen . . . . 4 } 5
   hält sonntägige Exhorte . . . . . . 1 }

Anmerkung. An Lehranstalten, an welchen nach den obigen Bestimmungen (§. 9.) das Lehrfach der Erzie-

hungskunde bestehen wird, hat in der Regel der Professor der Religions-Wissenschaft dasselbe zu übernehmen.

2. Professor der Philosophie 8

3. Professor der Mathematik, lehrt reine Elementar-Mathematik . . . . . . 7 } 10
aus der Physik die Mechanik . . . . 3 }

4. Professor der Physik und Naturgeschichte, lehrt die Physik mit Ausschluß der Mechanik . 5 } 9
die allgemeine Naturgeschichte . . . 4 }

Anmerkung. Wo nähmlich kein besonderes Lehrfach zu bestehen haben wird, welches dem eigenen Professor der Naturgeschichte zugetheilt werden könnte, und wo dem Professor der reinen Elementar-Mathematik nicht ohnehin ein anderes Lehrfach zugetheilt wird, werden die zur Mechanik im weiteren Sinne des Wortes gehörigen Lehren von dem Lehrfache der Physik, übrigens nach demselben Lehrbuche ausgeschieden, und von dem Professor der Mathematik vorgetragen; dagegen dem Professor der Physik die Naturgeschichte zugetheilt.

5. Professor der Universal-Geschichte und der lateinischen Philologie lehrt:
Universal-Geschichte . . . . 5 } 9
lateinische Philologie . . . . 4 }
Stunden wöchentlich.

B. An den größeren Lehranstalten.

1. Professor der Religions-Wissenschaft hat Vorlesungen in der Religions-Wissenschaft . 4 } 7
hält sonntägige Exhorte . . . . . 1 }
lehrt Erziehungskunde . . . . . . 2 }

2. Professor der Philosophie lehrt Philosophie 8 } 10
Geschichte der Philosophie . . . . 2 }

3. Professor der reinen Elementar-Mathematik u. s. w., lehrt reine Elementar-Mathematik 7
   practische Geometrie oder dgl. . . . . 3 } 10
4. Professor der Physik 8
5. Professor der Geschichte lehrt Universal-Geschichte 5
   Oesterreichische Staatengeschichte . . . 3
   historische Hülfswissenschaften . . . 2 } 10
6. Professor der classischen Literatur und Aesthetik lehrt jährlich die lateinische Philologie 4
   abwechselnd jedes zweyte Jahr entweder classische Literatur . . . 4
   und griechische Philologie . . . 2 } 6 } 10
   oder Aesthetik . . . . 5 } 9
7. Professor der Naturgeschichte und der Landwirthschaftskunde lehrt Naturgeschichte . 4
   Landwirthschaftskunde oder ein analoges Lehrfach . . . . 5 } 9

C. Beynebst an der Universität zu Wien.

8. Professor der Numismatik 2
   Stunden wöchentlich.

Hinsichtlich der Lehrerstellen für die neuen Sprachen und hinsichtlich der Lehrfächer der dritten Classe ergibt sich der Personal-Stand und desselben Beschäftigung aus obigen (§§. 20, 24, 26, 27) Vorschriften von selbst.

§. 33.

Die eigentliche Stundenordnung festzusetzen, das ist: die Bestimmung zu treffen, an welchem Tage der Woche, und zu welcher Stunde des Tages, jedes einzelne Lehrfach,

mit dem obigen Ausmaß der wöchentlichen Lehrstunden vorgetragen werden soll, bleibt zwar, wie bisher, den Studien-Directoren über Rücksprache mit den Professoren überlassen. Jedoch sind dabey nachstehende Vorschriften zu beobachten:

§. 34.

Hinsichtlich der Stunden-Ordnung im Allgemeinen, sowohl für die Obligat- als auch für die freyen Lehrfächer, ist

a) die erste und entschiedenste Rücksicht auf die Beförderung des Fortganges der Schüler und auf die Beförderung der Benützung der freyen Lehrfächer zu nehmen. — Ohne ganz besondere Ursache, für deren baldige Abstellung möglichste Sorge zu tragen wäre,

b) dürfen aus solchen Lehrfächern, welche weniger als fünf Vorlesestunden wöchentlich für denselben Jahrgang der Schüler haben, niemahls zwey Vorlesungen an Einem und demselben Tage Statt finden.

c) Lehrfächer, welche fünf Stunden oder darüber in demselben Jahrgange wöchentlich haben, müssen alle Schultage wenigstens Ein Mahl vorkommen; auch soll

d) kein Professor zwey Stunden unmittelbar hinter einander vortragen; besonders darf dieses bey den Obligat-Studien und bey den nähmlichen Schülern nicht gestattet werden. Noch weniger

e) kann einem Professor gegen seinen Wunsch zugemuthet werden, an demselben halben Tage zwey Vorlesungen zu halten.

§. 35.

Insbesondere wird hinsichtlich der Obligat-Lehrfächer und hinsichtlich der oben (§. 3.) besonders empfohlenen freyen Lehrgegenstände bestimmt, daß

a) in Zukunft, nebst den Sonn- und Feyertagen und außer den durch besondere Verordnungen bestimmten Ferien, der Donnerstag der einzige Ferial-Tag in der Woche für die philosophische Studien-Abtheilung zu seyn habe; dagegen sind

b) die Vorlesungen über die Obligat-Lehrfächer auf die fünf Schultage der Woche dergestalt zu vertheilen, daß auf jeden Tag drey, nähmlich Vormittags zwey; Nachmittags Eine (im ersten Jahrgange an einem Tage zwey) Lehrstunden fallen.

c) Die Vorlesungen über die Universal-Geschichte und über die allgemeine Naturgeschichte sollen sich unmittelbar an die Lehrstunden für jene Obligat-Lehrfächer anschließen. Ueberhaupt

d) soll zwischen den Vorlesestunden über die im §. 3 genannten Lehrgegenstände an demselben halben Tage keine unbesetzte Stunde bleiben.

Als Beyspiel zur Anwendung der vorstehend vorgezeichneten Grundsätze bey Bestimmung der Stunden-Ordnung wird folgende für die kleinen Lehranstalten, wo wegen des Personal-Standes die Vertheilung schwieriger scheinen könnte, berechnete Stunden-Ordnung beygefügt.

Schul-tage.	Vormittag- 1te	Vormittag- 2te	Nachmittag- 3te	Nachmittag- 4te
	Vorlesungs = Stunde			

im ersten Jahrgange.

Montag.	Lateinische Philologie.	Mathematik.	Philosophie.	Naturgeschichte.
Dinstag.	Philosophie.	detto.	Mathematik.	detto.
Mittwoch.	Lateinische Philologie.	detto.	Religions-Wissenschaft.	Philosophie.
Freytag.	Philosophie.	detto.	Mathematik.	Naturgeschichte.
Sonnabend.	Religions-Wissenschaft.	detto.	Philosophie.	detto.

Im zweyten Jahrgange.

Montag.	Religions-Wissenschaft.	Physik.	Physik *).	Universal-Geschichte.
Dinstag.	Lateinische Philologie.	detto.	Philosophie.	detto.
Mittwoch.	Philosophie.	detto.	Physik.	detto.
Freytag.	Religions-Wissenschaft.	detto.	Philosophie.	detto.
Sonnabend.	Lateinische Philologie.	detto.	Physik.	detto.

*) Die nachmittägigen Vorlesungen aus der Physik werden von dem Professor der Mathematik über die Mechanik gegeben.

§. 36.

Hinsichtlich der freyen Lehrfächer ist sich bey Bestimmung der Stunden-Ordnung vor Augen zu halten, daß diese Lehrfächer, obgleich sie der philosophischen Studien-Abtheilung zugewiesen sind, dadurch keinesweges bloß für die Schüler der philosophischen Studien bestimmt sind, sondern auch noch während des Curses der höheren Facultäts-Studien gehört werden können.

Vielmehr ist, damit dieses geschehe, alle Aufmunterung und möglichste Erleichterung zu geben. Zu diesem Ende muß

a) so viel als möglich überall die Einrichtung getroffen werden, daß die Lehrstunden der Obligat-Studien bey allen Studien-Abtheilungen eines Lyceums oder einer Universität während eben derselben Stunden Statt finden. Anderer Seits müssen

b) die Vorlesungen über die freyen ordentlichen Lehrfächer auf solche Stunden verlegt werden, wo keine Vorlesungen über die Obligat-Studien vor sich gehen. Ferner ist

c) dafür zu sorgen, daß nicht alle oder die meisten Vorlesungen über die sämmtlichen freyen Lehrfächer auf dieselbe Stunde fallen, damit ein Studierender allenfalls auch zwey oder drey solche Lehrfächer in Einem Jahre hören könne. Endlich ist

d) der Donnerstag auch von Vorlesungen über freye Lehrgegenstände möglichst frey zu halten. An Sonn- und Feyertagen aber dürfen nur solche Vorlesungen gehalten werden, welche zunächst für Gewerbsleute bestimmt sind.

§. 37.

Ueber die Wissenschafts-Zweige, welche noch hier und da als abgesonderte Lehrfächer bestehen, aber in den voranstehenden Vorschriften nicht als solche genannt, oder ausdrücklich mit anderen Lehrfächern vereiniget worden sind, sind in der philosophischen Studien-Abtheilung keine abgesonderten Vorlesungen mehr zu geben.

Nro. 382.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. October 1824, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Verboth des Uebertrittes der Studierenden von einer öffentlichen Lehranstalt zu einer anderen während des Schuljahres. Vorschrift bey Ausstellung der Zeugnisse über verschiedene Gegenstände.

Dem Gubernium wird erwidert:

a) daß nach den bestehenden höchsten Vorschriften unter dem Schuljahre jeder willkührliche Uebertritt der Studierenden von einer öffentlichen Lehranstalt zur andern untersagt und nur bey Uebersiedelungen der Aeltern oder ähnlichen wichtigen und dringenden Fällen gestattet werden könne, wo sohin dem Studierenden ein Certificat über seinen Fleiß, Sitten und Fortgang überhaupt, jedoch ohne Bestimmung einer Classe zu seiner Legitimation bey jener Lehranstalt, wohin er sich begibt, mit genauer Bezeichnung der Zeit seines Austrittes mitgegeben werden kann.

b) Daß, so wie über einen jeden an sich abgeschlossenen, in der allgemeinen Instruction und in den Formularien der Absolutorien abgesondert erscheinenden Gegenstand ohne Unterschied, ob der Lehrvortrag darüber in einigen Monathen beendiget ist, oder das

ganze Schuljahr fortwähret, bey der nun eingeführten allgemeinen Endeprüfung insbesondere geprüfet werden muß, und die Resultate dieser Prüfungen leicht sehr verschieden ausfallen können, und auch wirklich ausfallen; so dürfen auch die Zeugnisse über die aus verschiedenen Gegenständen mit verschiedenen Resultaten abgelegten Prüfungen ohne Nachtheil der Wahrheit und des öffentlichen Glaubens dieser Urkunden nicht cumulativ, sondern nur für jeden einzeln und insbesondere ausgestellet werden.

Nro. 383.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 2. October 1824.

Bewilligung eines Pauschal-Betrages für die Herstellung der Postfelleisen.

Das von der königl. Oberpostverwaltung gemachte Ansuchen um Bewilligung zur Beyschaffung neuer Felleisen auf Kosten des Gefälls, kann nach dem Inhalte des Hofkammer-Decretes vom 22. September 1824 bey der, dem Prager Oberpostamts-Personale durch das Post-Hofcommissions-Decret vom 25. März 1799 zur Pflicht gemachten Bestreitung sämmtlicher Amtserforderniſſe aus dem zugestandenen Zeitungs-Emolumente nicht Statt finden, sondern es müssen die Felleisen künftighin von der Oberpostverwaltung im Grunde der aufhabenden Verpflichtung aus Eigenem beygeschafft werden.

In der Betrachtung jedoch, daß durch die im Verhältnisse zu der früheren Zeit gegenwärtig viel öftere Postbeförderung der Verbrauch der Felleisen und die Auslagen dafür vermehrt wurden; hat sich die k. k. Hofkammer bestimmt

gefunden: die Oberpostverwaltung hinsichtlich der Felleisen-Reparaturen mit den übrigen Postverwaltungen gleich zu stellen, und derselben somit zu dem bemerkten Zwecke ein jährliches Pauschale von zehn Gulden Conv. Münze für jeden Post-Curs zu bewilligen.

Nro. 384.

Hofkanzley-Decret vom 4. October 1824, an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 28. November 1824, an sämmtliche Gefälls-, Cameral- und montanistische Behörden.

Behörde zur Annahme der Entsagung überzähliger unbesoldeter Bedienstungen.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 25. September 1824, für die Zukunft auch die Annahme der Entsagungen jener überzähligen unbesoldeten Bedienstungen, die von Allerhöchstdenselben besetzt wurden, jenen Behörden zu überlassen geruht, denen das Recht zur Besetzung der besoldeten Stellen gleicher Cathegorie eingeräumet ist.

Nro. 385.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. October 1824.

Verboth des Gebrauches der nicht vorgeschriebenen Lehrbücher in den deutschen Schulen.

Es ist dem Landes-Gubernium die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Catecheten und Schullehrer die vorgeschriebene, in Wien aufgelegte deutsche biblische Geschichte zum Schulunterrichte nicht benützen, sondern statt derselben eine in Ellwangen und Gmünd gedruckte, mit Bil-

§. 31.

Zur Lehrsprache in den gesammten Gegenständen der philosophischen Studien ist für das Lombardisch-Venetianische Königreich, für Dalmatien und für die philosophische Lehranstalt zu Trient die italienische Sprache beyzubehalten; für die übrigen Provinzen aber wird die deutsche Sprache, bis auf die oben (§. 8.) bemerkte Ausnahme, vorgeschrieben.

Für die Erhaltung, Uebung und Vervollkommnung in der Kenntniß und selbst im Sprechen des Lateins ist durch das Lehrfach der lateinischen Philologie gesorgt worden.

Wo besondere Umstände es erfordern sollten, noch durch einige Zeit bey einem oder dem anderen Lehrfache oder bey einer oder der anderen Lehranstalt die lateinische Sprache beyzubehalten, wird die k. k. Studien-Hofcommission die erforderlichen Bestimmungen treffen.

§. 32.

Zur Ausführung des somit durch die voranstehenden Vorschriften vorgezeichneten verbesserten Lehrplanes der philosophischen Studien wird hinsichtlich der Lehrfächer der ersten und zweyten Classe als Regel nach Verschiedenheit des Umfanges der Lehranstalten folgender Personal-Stand systemisirt:

A. An sämmtlichen kleineren Lehranstalten:

1. Professor der Religions-Wissenschaft hat

Vorlesungen	4	5
hält sonntägige Exhorte	1	

Anmerkung. An Lehranstalten, an welchen nach den obigen Bestimmungen (§. 9.) das Lehrfach der Erzie-

hungskunde bestehen wird, hat in der Regel der Professor der Religions-Wissenschaft dasselbe zu übernehmen.

2. Professor der Philosophie 8

3. Professor der Mathematik, lehrt reine Elementar-Mathematik . . . . 7 } 10
aus der Physik die Mechanik 3

4. Professor der Physik und Naturgeschichte, lehrt die Physik mit Ausschluß der Mechanik . 5 } 9
die allgemeine Naturgeschichte 4

Anmerkung. Wo nähmlich kein besonderes Lehrfach zu bestehen haben wird, welches dem eigenen Professor der Naturgeschichte zugetheilt werden könnte, und wo dem Professor der reinen Elementar-Mathematik nicht ohnehin ein anderes Lehrfach zugetheilt wird, werden die zur Mechanik im weiteren Sinne des Wortes gehörigen Lehren von dem Lehrfache der Physik, übrigens nach demselben Lehrbuche ausgeschieden, und von dem Professor der Mathematik vorgetragen; dagegen dem Professor der Physik die Naturgeschichte zugetheilt.

5. Professor der Universal-Geschichte und der lateinischen Philologie lehrt:
Universal-Geschichte . . . . 5 } 9
lateinische Philologie 4
Stunden wöchentlich.

B. An den größeren Lehranstalten.

1. Professor der Religions-Wissenschaft hat Vorlesungen in der Religions-Wissenschaft . 4 } 7
hält sonntägige Exhorte 1
lehrt Erziehungskunde 2

2. Professor der Philosophie lehrt Philosophie . 8 } 10
Geschichte der Philosophie 2

3. Professor der reinen Elementar-Mathematik u. s. w., lehrt reine Elementar-Mathematik . . . . 7 } 10
practische Geometrie oder dgl. . . . 3 }

4. Professor der Physik 8

5. Professor der Geschichte lehrt Universal-Geschichte . . . . 5 }
Oesterreichische Staatengeschichte . . . 3 } 10
historische Hülfswissenschaften . . . 2 }

6. Professor der classischen Literatur und Aesthetik lehrt jährlich die lateinische Philologie 4 }
abwechselnd jedes zweyte Jahr entweder classische Literatur . . . 4 } 6 } 10 oder 9
und griechische Philologie . . . 2 }
oder Aesthetik . . . . 5 }

7. Professor der Naturgeschichte und der Landwirthschaftskunde lehrt Naturgeschichte . 4 }
Landwirthschaftskunde oder ein analoges Lehrfach . . . . 5 } 9

C. Beynebst an der Universität zu Wien.

8. Professor der Numismatik 2
Stunden wöchentlich.

Hinsichtlich der Lehrerstellen für die neuen Sprachen und hinsichtlich der Lehrfächer der dritten Classe ergibt sich der Personal-Stand und desselben Beschäftigung aus obigen (§§. 20, 24, 26, 27) Vorschriften von selbst.

§. 33.

Die eigentliche Stundenordnung festzusetzen, das ist: die Bestimmung zu treffen, an welchem Tage der Woche, und zu welcher Stunde des Tages, jedes einzelne Lehrfach,

mit dem obigen Ausmaß der wöchentlichen Lehrstunden vorgetragen werden soll, bleibt zwar, wie bisher, den Studien-Directoren über Rücksprache mit den Professoren überlassen. Jedoch sind dabey nachstehende Vorschriften zu beobachten:

§. 34.

Hinsichtlich der Stunden-Ordnung im Allgemeinen, sowohl für die Obligat- als auch für die freyen Lehrfächer, ist

a) die erste und entschiedenste Rücksicht auf die Beförderung des Fortganges der Schüler und auf die Beförderung der Benützung der freyen Lehrfächer zu nehmen. — Ohne ganz besondere Ursache, für deren baldige Abstellung möglichste Sorge zu tragen wäre,

b) dürfen aus solchen Lehrfächern, welche weniger als fünf Vorlesestunden wöchentlich für denselben Jahrgang der Schüler haben, niemahls zwey Vorlesungen an Einem und demselben Tage Statt finden.

c) Lehrfächer, welche fünf Stunden oder darüber in demselben Jahrgange wöchentlich haben, müssen alle Schultage wenigstens Ein Mahl vorkommen; auch soll

d) kein Professor zwey Stunden unmittelbar hinter einander vortragen; besonders darf dieses bey den Obligat-Studien und bey den nähmlichen Schülern nicht gestattet werden. Noch weniger

e) kann einem Professor gegen seinen Wunsch zugemuthet werden, an demselben halben Tage zwey Vorlesungen zu halten.

§. 35.

Insbesondere wird hinsichtlich der Obligat-Lehrfächer und hinsichtlich der oben (§. 3.) besonders empfohlenen freyen Lehrgegenstände bestimmt, daß

a) in Zukunft, nebst den Sonn- und Feyertagen und außer den durch besondere Verordnungen bestimmten Ferien, der Donnerstag der einzige Ferial-Tag in der Woche für die philosophische Studien-Abtheilung zu seyn habe; dagegen sind

b) die Vorlesungen über die Obligat-Lehrfächer auf die fünf Schultage der Woche dergestalt zu vertheilen, daß auf jeden Tag drey, nähmlich Vormittags zwey; Nachmittags Eine (im ersten Jahrgange an einem Tage zwey) Lehrstunden fallen.

c) Die Vorlesungen über die Universal-Geschichte und über die allgemeine Naturgeschichte sollen sich unmittelbar an die Lehrstunden für jene Obligat-Lehrfächer anschließen. Ueberhaupt

d) soll zwischen den Vorlesestunden über die im §. 3 genannten Lehrgegenstände an demselben halben Tage keine unbesetzte Stunde bleiben.

Als Beyspiel zur Anwendung der vorstehend vorgezeichneten Grundsätze bey Bestimmung der Stunden-Ordnung wird folgende für die kleinen Lehranstalten, wo wegen des Personal-Standes die Vertheilung schwieriger scheinen könnte, berechnete Stunden-Ordnung beygefügt.

Schul-tage.	Vormittag- 1te	Vormittag- 2te	Nachmittag- 3te	Nachmittag- 4te
	Vorlesungs = Stunde			

im ersten Jahrgange.

Montag.	Lateinische Philologie.	Mathematik.	Philosophie.	Naturgeschichte.
Dinstag.	Philosophie.	detto.	Mathematik.	detto.
Mittwoch.	Lateinische Philologie.	detto.	Religions-Wissenschaft.	Philosophie.
Freytag.	Philosophie.	detto.	Mathematik.	Naturgeschichte.
Sonnabend.	Religions-Wissenschaft.	detto.	Philosophie.	detto.

Im zweyten Jahrgange.

Montag.	Religions-Wissenschaft.	Physik.	Physik *).	Universal-Geschichte.
Dinstag.	Lateinische Philologie.	detto.	Philosophie.	detto.
Mittwoch.	Philosophie.	detto.	Physik.	detto.
Freytag.	Religions-Wissenschaft.	detto.	Philosophie.	detto.
Sonnabend.	Lateinische Philologie.	detto.	Physik.	detto.

*) Die nachmittägigen Vorlesungen aus der Physik werden von dem Professor der Mathematik über die Mechanik gegeben.

§. 36.

Hinsichtlich der freyen Lehrfächer ist sich bey Bestimmung der Stunden-Ordnung vor Augen zu halten, daß diese Lehrfächer, obgleich sie der philosophischen Studien-Abtheilung zugewiesen sind, dadurch keinesweges bloß für die Schüler der philosophischen Studien bestimmt sind, sondern auch noch während des Curses der höheren Facultäts-Studien gehört werden können.

Vielmehr ist, damit dieses geschehe, alle Aufmunterung und möglichste Erleichterung zu geben. Zu diesem Ende muß

a) so viel als möglich überall die Einrichtung getroffen werden, daß die Lehrstunden der Obligat-Studien bey allen Studien-Abtheilungen eines Lyceums oder einer Universität während eben derselben Stunden Statt finden. Anderer Seits müssen

b) die Vorlesungen über die freyen ordentlichen Lehrfächer auf solche Stunden verlegt werden, wo keine Vorlesungen über die Obligat-Studien vor sich gehen. Ferner ist

c) dafür zu sorgen, daß nicht alle oder die meisten Vorlesungen über die sämmtlichen freyen Lehrfächer auf dieselbe Stunde fallen, damit ein Studierender allenfalls auch zwey oder drey solche Lehrfächer in Einem Jahre hören könne. Endlich ist

d) der Donnerstag auch von Vorlesungen über freye Lehrgegenstände möglichst frey zu halten. An Sonn- und Feyertagen aber dürfen nur solche Vorlesungen gehalten werden, welche zunächst für Gewerbsleute bestimmt sind.

§. 37.

Ueber die Wissenschafts-Zweige, welche noch hier und da als abgesonderte Lehrfächer bestehen, aber in den voranstehenden Vorschriften nicht als solche genannt, oder ausdrücklich mit anderen Lehrfächern vereiniget worden sind, sind in der philosophischen Studien-Abtheilung keine abgesonderten Vorlesungen mehr zu geben.

Nro. 382.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. October 1824, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Verboth des Uebertrittes der Studierenden von einer öffentlichen Lehranstalt zu einer anderen während des Schuljahres. Vorschrift bey Ausstellung der Zeugnisse über verschiedene Gegenstände.

Dem Gubernium wird erwidert:

a) daß nach den bestehenden höchsten Vorschriften unter dem Schuljahre jeder willkührliche Uebertritt der Studierenden von einer öffentlichen Lehranstalt zur andern untersagt und nur bey Uebersiedelungen der Aeltern oder ähnlichen wichtigen und dringenden Fällen gestattet werden könne, wo sohin dem Studierenden ein Certificat über seinen Fleiß, Sitten und Fortgang überhaupt, jedoch ohne Bestimmung einer Classe zu seiner Legitimation bey jener Lehranstalt, wohin er sich begibt, mit genauer Bezeichnung der Zeit seines Austrittes mitgegeben werden kann.

b) Daß, so wie über einen jeden an sich abgeschlossenen, in der allgemeinen Instruction und in den Formularien der Absolutorien abgesondert erscheinenden Gegenstand ohne Unterschied, ob der Lehrvortrag darüber in einigen Monathen beendiget ist, oder das

ganze Schuljahr fortwähret, bey der nun eingeführten allgemeinen Endeprüfung insbesondere geprüfet werden muß, und die Resultate dieser Prüfungen leicht sehr verschieden ausfallen können, und auch wirklich ausfallen; so dürfen auch die Zeugnisse über die aus verschiedenen Gegenständen mit verschiedenen Resultaten abgelegten Prüfungen ohne Nachtheil der Wahrheit und des öffentlichen Glaubens dieser Urkunden nicht cumulativ, sondern nur für jeden einzeln und insbesondere ausgestellet werden.

Nro. 383.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 2. October 1824.

Bewilligung eines Pauschal-Betrages für die Herstellung der Postfelleisen.

Das von der königl. Oberpostverwaltung gemachte Ansuchen um Bewilligung zur Beyschaffung neuer Felleisen auf Kosten des Gefälls, kann nach dem Inhalte des Hofkammer-Decretes vom 22. September 1824 bey der, dem Prager Oberpostamts-Personale durch das Post-Hofcommissions-Decret vom 25. März 1799 zur Pflicht gemachten Bestreitung sämmtlicher Amtserfordernisse aus dem zugestandenen Zeitungs-Emolumente nicht Statt finden, sondern es müssen die Felleisen künftighin von der Oberpostverwaltung im Grunde der aufhabenden Verpflichtung aus Eigenem beygeschafft werden.

In der Betrachtung jedoch, daß durch die im Verhältnisse zu der früheren Zeit gegenwärtig viel öftere Postbeförderung der Verbrauch der Felleisen und die Auslagen dafür vermehrt wurden; hat sich die k. k. Hofkammer bestimmt

gefunden: die Oberpostverwaltung hinsichtlich der Felleisen-Reparaturen mit den übrigen Postverwaltungen gleich zu stellen, und derselben somit zu dem bemerkten Zwecke ein jährliches Pauschale von zehn Gulden Conv. Münze für jeden Post-Curs zu bewilligen.

Nro. 384.

Hofkanzley-Decret vom 4. October 1824, an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 28. November 1824, an sämmtliche Gefälls-, Cameral- und montanistische Behörden.

Behörde zur Annahme der Entsagung überzähliger unbesoldeter Bedienstungen.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 25. September 1824, für die Zukunft auch die Annahme der Entsagungen jener überzähligen unbesoldeten Bedienstungen, die von Allerhöchstdenselben besetzt wurden, jenen Behörden zu überlassen geruht, denen das Recht zur Besetzung der besoldeten Stellen gleicher Cathegorie eingeräumet ist.

Nro. 385.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. October 1824.

Verboth des Gebrauches der nicht vorgeschriebenen Lehrbücher in den deutschen Schulen.

Es ist dem Landes-Gubernium die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Catecheten und Schullehrer die vorgeschriebene, in Wien aufgelegte deutsche biblische Geschichte zum Schulunterrichte nicht benützen, sondern statt derselben eine in Ellwangen und Gmünd gedruckte, mit Bil-

dern versehene Auflage in den Schulen eingeführt haben, und daß dieß eben auch mit einem im Auslande aufgelegten Nahmenbüchel der Fall seyn soll.

Da dieses Verfahren gegen die bestehenden Vorschriften und zum Nachtheile des k. Normalschul-Fondes nicht geduldet werden kann; so werden die Consistorien unter Einem angewiesen, die unterstehenden Schuldistricts-Aufseher zu beauftragen, den Gebrauch aller nicht vorgeschriebenen Lehrbücher dem Lehr-Personale strenge zu untersagen und über die Befolgung dieses Auftrages zu wachen, die entdeckten dießfälligen Uebertretungsfälle aber den königl. Kreisämtern anzuzeigen.

Wovon die königl. Kreisämter rc. mit dem Auftrage verständiget werden, bey vorkommenden derley Fällen die weitere Anzeige dem Landes-Gubernium zu erstatten.

Nro. 386.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 7. October 1824.

Behandlung der pensionirten Staatsbeamtens-Waisen bey ihrer Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt und bey ihrem Austritte aus derselben.

Nach Inhalt des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 11. September 1824 haben Seine k. k. Majestät über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Hofkammer unter dem 28. Junius 1820 folgende höchste Entschließung, die jedoch nicht zurück zu wirken hat, und welche der k. k. Studien-Hofcommission zur Nachachtung mitzutheilen höchst anbefohlen wurde, zu erlassen geruhet.

„Waisen von Staatsbeamten, welche Pensionen oder Erziehungsbeyträge aus dem Staatsschatze beziehen, ha-

ben diese Unterstützungen zu verlieren, wenn sie in einer nicht Privat-Erziehungsanstalt untergebracht werden, in welcher alle ihre Bedürfnisse bestritten werden; müssen jedoch in der Erziehungsanstalt auch Geldunterstützungen geleistet werden, so ist solchen Waisen die bisher bezogene Pension oder Erziehungsbeytrag auch fortan zu verabfolgen, und haben dieselben auch in den Genuß dieser letzteren wieder einzutreten, wenn ihnen diese zwar zu Folge dieser Entschließung eingestellt wurde, sie aber vor der Erreichung des Normalalters das Erziehungs-Institut verlassen."

Diese der Landesstelle zu ihrem Benehmen mitgetheilte höchste Entschließung wird den k. Kreisämtern rc. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in derley vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Nro. 387.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 7. October 1824.

Belehrung über das Eigenthumsrecht der bey Wasserüberschwemmungen weggeschwemmten und von den Uferbewohnern geretteten Effecten.

Die bey der im Monathe Junius 1824 Statt gehabten Anschwellung der meisten Flüsse und Bäche des Landes zur Kenntniß gelangten Vorgänge haben die Ueberzeugung gewährt, daß das Landvolk und selbst mancher Stadtbewohner von dem Rechte des Eigenthümers auf die ihm durch das Austreten der Wässer weggeschwemmten und von den Uferbewohnern geretteten Effecten noch nicht so geläuterte Begriffe besitze, welche die Besorgniß einer nicht erlaubten Zueignung eines fremden Guts zu beseitigen vermöchten.

Viele Landleute sind sogar in dem Wahne, daß alles von dem Flusse seinem Eigenthümer hinweggeführte Holz, Vieh, Geräthschaften und andere Sachen demjenigen ins Eigenthum zufallen, welcher sie dem Flusse mit Anstrengung und selbst mit Lebensgefahr entrissen oder aufgefangen hat, weil man die weggeführten Gegenstände als verlassene, preisgegebene und für den Eigenthümer verlorene Sachen betrachtet, und sie auch wirklich verloren sind, wenn sie von den Uferbewohnern nicht aufgefangen werden.

Die Landesstelle findet sich hierdurch aufgefordert, die k. Kreisämter ꝛc. anzuweisen, in dem geeigneten Wege die irrigen Begriffe des Landmannes und Stadtbewohners über fremdes Eigenthum zu berichtigen, und nachstehende gesetzliche Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

1. Nach dem 180. §. des I. Theils des Strafgesetzbuches Lit. C. macht sich Jedermann eines Verbrechens und zwar des Betruges schuldig, welcher gefundene Sachen von 25 fl. im Werthe, in welche Cathegorie auch die vom Flusse herbeygeführten Gegenstände gehören, geflissentlich verhehlet und sich zugeeignet; ist hingegen der Werth dieser Sachen unter 25 fl., so ist die Verhehlung und Zueignung derselben eine schwere Polizeyübertretung, wofür das Strafgesetzbuch im II. Theile §§. 210 und 211 einfachen oder strengen Arrest von Einer Woche bis zu 3 Monathen verhängt, so wie das Verbrechen des Betrugs nach dem 181. §. des Strafgesetzbuches I. Theils mit einer Kerkerstrafe in der Dauer von sechs Monathen bis zu Einem Jahre verpönt ist.

2. Der 388. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt gleichfalls, daß im Zweifel nicht zu vermuthen sey, daß Jemand sein Eigenthum wolle fahren las-

sen, daher kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen, noch weniger sich des Strandrechtes anmassen dürfe.

Was mit den gefundenen Sachen zu geschehen habe, bestimmen die §§. 389 und 394.

So wie der 391. §. des allgemeinen bürgerlicher Gesetzbuches den Eigenthümer der gefundenen Sache verpflichtet, dem Finder nebst Vergütung der Auslagen die gesetzliche Belohnung zu verabfolgen; so ist es nach dem 403. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Jedermann, der eine fremde bewegliche Sache, als: Holz, Wägen, Thiere und andere Effecten von dem unvermeidlichen Untergange rettet, berechtiget, von dem Eigenthümer, der seine Sachen zurückfordert, den Ersatz des mit der Rettung der Sachen verbundenen Aufwandes und einer verhältnißmäßigen Entschädigung von zehn vom Hundert des Werthes der gegeretteten Sache zu verlangen.

In der Erwartung einer Belohnung und Vergütung aller Auslagen, welche das Gesetz verbürgt, wird jeder Uferbewohner eine zureichende Aufmunterung finden, zur Rettung der seinem Nebenmenschen durch das Austreten der Wässer weggeschwemmten Sachen nach Kräften beyzutragen, sobald er von diesen gesetzlichen Bestimmungen, so wie von der Verantwortung und Strafe, wenn er sich eine Verheimlichung oder Zueignung des fremden Eigenthumes sollte zu Schulden kommen lassen, auf eine faßliche Art unterrichtet ist.

Da aber das Beyspiel der Obrigkeiten, Beamten, Seelsorger 2c. durch zweckmäßige Verwendung ihrer Leute zur Rettung und Rückstellung der Sachen vorzüglich geeignet

ist, richtige Begriffe über fremdes Eigenthum unter dem Landvolke zu verbreiten, bedarf keiner weiteren Erinnerung.

Hiernach haben die k. Kreisämter ꝛc. an die unterstehenden Aemter wegen Belehrung der Uferbewohner das Nöthige zu erlassen.

Nro. 388.

Justiz-Hofdecret vom 8. October 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Inner-Oesterreich, am 26. October 1824.

Vorschrift bey Einsendung der den Criminal-Gerichten zukommenden falschen Banknoten.

Die wegen Einsendung der den Criminal-Gerichten zugekommenen falschen Banknoten unter dem 15. May 1824, erlassene Verordnung wird mit Beystimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer auf alle Gattungen öffentlicher Credits-Papiere ausgedehnt, und zugleich dahin erläutert: daß zwar der Regel nach die entdeckten falschen Credits-Papiere von dem Criminal-Gerichte an das Präsidium des Appellations-Gerichtes, und von diesem an das Präsidium des obersten Gerichtshofes zu übersenden seyen, daß sie jedoch in Fällen, wo Anzeigen gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, und die Ausfertigung des Certificates über die Unechtheit der Credits-Papiere besonders dringend ist, auch von dem Criminal-Gerichte erster Instanz unmittelbar an das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer eingesendet werden können, welches dieselben durch das Präsidium der Landesstelle an das Criminal-Gericht zurückzustellen, und zugleich das oberwähnte Certificat übermachen wird. Wenn das Criminal-Gericht die Credits-Papiere unmittelbar dem Präsidium der k. k. all-

gemeinen Hofkammer vorgelegt, so ist dieses in den vorgeschriebenen Anzeigen an die Präsidien der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes zu bemerken. Sollten von derselben Person mehrere falsche Credits-Papiere von ganz gleicher Gattung und Beschaffenheit verfertiget worden seyn, so bleibt dem Ermessen des Criminal-Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände entweder alle vorgefundenen Credits-Papiere, oder auch nur Eines oder einige derselben dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer vorzulegen.

Nro. 389.

Hofkammer-Decret vom 9. October 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Verfahren der Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen bey Feldvermessungen, Vereinigungen und Gränzberichtigungen.

Sämmtliche Berggerichts-Substitutionen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur berechtiget sind, instruendo vorzugehen; folglich auch Feldvermessungen und Gränzberichtigungen nur nach vorläufiger Anfrage bey den Berggerichten mit Vorlegung der Vermessungs-Mappen-Entwürfe und nach erfolgter Bestätigung der Entwürfe vorzunehmen. Den Berggerichten aber ist zu bedeuten, abgesondert gemuthete und verliehene Massen auch abgesondert vermessen zu lassen, und ihre Vereinigung nur dann zu gestatten, wenn erwiesener Maßen die Felder miteinander durch einen unterirdischen Communications-Bau in Verbindung gebracht worden sind, und gegenseitig durchgeschlagen haben, wie dieses in dem Patente vom Jahre 1805 ohnehin ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Nro. 390.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. October 1824, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Böhmen und Galizien.

Bestimmung der Dauer des pharmaceutischen Lehr-Curses.

Seine Majestät haben über den Vorschlag des Böhmischen Guberniums: daß den Apotheker-Gehülfen gestattet werden möge, den pharmaceutischen Lehr-Curs in zwey Jahrgängen zu vollenden, mit höchster Entschließung vom 12. September 1824 zu befehlen geruhet: daß es in Bezug auf dieses Studium bey der bestehenden Vorschrift als allgemeinen Regel zu verbleiben habe; daß jedoch jenen Pharmaceuten, welche es selbst wünschen, zu gestatten ist, dieses Studium in zwey Jahrgänge abzutheilen, wo sie dann im ersten Jahre die Botanik und die specielle Naturgeschichte, im zweyten aber die Chemie gemäß der bestehenden Vorschriften sich eigen zu machen haben.

Nro. 391.

Verordnung des Galizischen Appellations-Gerichtes. Kundgemacht am 11. October 1824.

Anfang der Wirksamkeit des neu organisirten Criminal-Gerichtes Rzeszow in Galizien.

Von dem k. k. Galizischen Appellations-Gerichte wird allen Behörden, so auch Insassen der Königreiche Galizien und Lodomerien zur Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben: daß in Folge höchsten Hofdecretes vom 4. September 1818, womit Seine k. k. Ma-

jestät in der Kreisstadt Rzeszow ein fünftes Criminal-Gericht zu bestellen geruhet; die Wirksamkeit dieses neu organisirten k. k. Criminal-Gerichtes in Rzeszow vom 1. December 1824 in den ihm angewiesenen Bezirken, nähmlich: Tarnower, Rzeszower und Jasloer Kreise, dann die des k. k. Samborer Criminal-Gerichtes in dem Stryer Kreise anzufangen — und demnach von eben diesem Tage die Gerichtsbarkeit des Wisznicer Criminal-Gerichtes im Tarnower Kreise, des Samborer Criminal-Gerichtes in den Kreisen Rzeszow und Jaslo, endlich des Lemberger Criminal-Gerichtes in dem Stryer Kreise aufzuhören habe; daß folglich gemäß oberwähnter höchster Entschließung vom 1. December 1824 die fünf hierlandes bestellten k. k. Criminal-Gerichte in folgenden Kreisen ihre Gerichtsbarkeit ausüben werden; nähmlich:

Das Lemberger Criminal-Gericht in den Kreisen Lemberg, Zloczow, Zolkiew und Brzezan.

Das Samborer Criminal-Gericht in den Kreisen Sambor, Sanok, Przemysl, und Stryi.

Das Stanislawower Criminal-Gericht in den Kreisen Stanislawow, Kolomea, Tarnopol und Czortkow.

Das Wisznicer Criminal-Gericht in den Kreisen Bochnia, Wadowice, und Sandec, endlich:

das Rzeszower Criminal-Gericht in den Kreisen Rzeszow, Tarnow und Jaslo.

Nro. 392.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 12. October 1824.

Wegen briefportofreyer Beförderung der Acten in den Angelegenheiten armer Parteyen zwischen den Untergerichten und dem Obergerichte.

Mit Hofkammer-Decrete vom 4. November 1820 wurde bedeutet: es unterliege die von dem k. k. Galizischen Appellations-Gerichte angetragene Anweisung der Postämter, die Acten in den Angelegenheiten armer Parteyen zwischen den Untergerichten und dem Obergerichte briefportofrey zu befördern, in der Voraussetzung keinem Anstande, daß sowohl die Armen, die sich als solche ausgewiesen und für ihre in jenem Wege hängenden Rechtssachen und bis zur Austragung derselben, die Bewilligung der Vormerkung der Taxen und Brifporto-Gebühren von der Landesstelle erhalten haben, als auch die ausfallenden dießfälligen Beträge bey den betreffenden Behörden einstweilen in Vormerkung genommen werden.

In Gemäßheit dieser Weisung wurden bereits unter dem 14. December 1820 die Postämter durch die Oberpostverwaltung angewiesen, die von diesen Behörden mit der Aufschrift ob paupertatem ex officio bezeichneten Schriften, (auf deren Umschlage übrigens der Nahme der Partey, die diese Begünstigung genießt, zu erscheinen hat), ohne Abnahme eines Postporto zu übernehmen.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbesondere zur Darnachachtung der Stadtmagistrate und Ortsgerichte bekannt gemacht wird.

Nro. 393.

Hofkanzley-Decret vom 13. October 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Den Mauthpächtern von der politischen Ortsobrigkeit und Polizey-Behörde zu leistende Assistenz.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Eröffnung vom 3. October 1824, in Hinsicht auf das von Seite der Mauthbehörden und Mauthpächter zu beobachtende Benehmen bey Erwirkung der Militär-Hülfe, den sämmtlichen Zollgefällen-Verwaltungen die Belehrung ertheilet: daß die Militär-Assistenz in vorkommenden Fällen nur auf Einschreiten jener Behörde, welche über die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu wachen hat, d. i. der politischen Ortsobrigkeit und Polizey-Behörde geleistet werden dürfe, und daß daher auf das unmittelbare Ansinnen der Mauthpächter oder Mauthbehörden die Assistenz-Leistung von den Militär-Commanden verweigert werden muß.

Hiervon wird die Landesstelle mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die ihr unterstehenden politischen Behörden aufmerksam zu machen, daß sie die Mauthpächter in ihren vertragsmäßigen Rechten zu schützen verpflichtet sind, und für die Weigerung dieses Schutzes, und des Einschreitens um Militär-Assistenz, wenn solche von der Gefälls-Behörde, oder in dringenden Fällen von dem Mauthpächter verlangt wird, verantwortlich bleiben.

Nro. 394.

Hofkanzley-Decret vom 14. October 1824, an die Landesstelle in Dalmatien. Justiz-Hofdecret vom 30. October 1824, an das Dalmatinische Appellations-Gericht.

Wegen Besetzung erledigter Prätors-Stellen in Dalmatien.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 3. October 1824 zu bestimmen geruhet: daß bey Erledigungen von Prätors-Stellen jederzeit ein Concurs auszuschreiben sey, sie möge von was immer für einer Classe seyn, und daß, wenn bey erledigten Prätüren höherer Classe das Gubernium und das Appellations-Gericht, so wie die Kreisämter in ihrer Wahl auf den nähmlichen Prätor der, der Classe der erledigten Prätur im Range folgenden Classe übereinkommen, derselbe ohne weiters hierzu bestimmt, sonst aber der Vorschlag wie bisher zu der erledigten Prätur erstattet werden müsse.

Nro. 395.

Hofkanzley-Decret vom 14. October 1824, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Uniform für Lehrer der ständischen Akademie zu Ollmütz.

Man nimmt keinen Anstand zu bewilligen, daß die Lehrer der ständischen Akademie zu Ollmütz, welche bey der Verhandlung wegen Uniformirung der Mährisch ständischen Beamten von den Ständen in das dießfällige Schema aufzunehmen vergessen worden sind, nachträglich in die zweyte Rangstufe dieses Schema aufgenommen, und ihnen hiernach die Tragung der ständischen Beamten-Uniform gestattet werde.

Nro. 396.

Hofkanzley-Decret vom 14. October 1824, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 29. October 1824.

Beschränkung der sogenannten Scharwarken auf gemeinnützliche Arbeiten.

Bey Durchgehung der Verhandlungen, welche der Erlassung des Patentes vom 16. Junius 1786 vorhergingen, hat die k. k. Hofkanzley die Ueberzeugung erhalten, daß bey der Abfassung des §. 44 von dem gedachten Patente, die höchste Absicht dahin gegangen sey, die sogenannten Scharwarken auf gemeinnützliche Arbeiten zu beschränken.

Da hierdurch über den eigentlichen Sinn dieses Patents-Absatzes jeder Zweifel behoben ist, so wird dieses in Folge der Hofkanzley-Decrete vom 20. May und 14. October 1824 und mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. daß es hierdurch von dem Hofkanzley-Decrete vom 17. Aprill 1806, welches auf der Voraussetzung beruhete, daß die Scharwarken auch zum eigenen Nutzen der Grundherrschaften gefordert werden könnten, wenn sie nicht schon in den Stock-Inventarien zu gemeinnützigen Anstalten bestimmt sind, gänzlich abzukommen habe.
2. Daß, vom Tage der Kundmachung an, diese sogenannten Scharwarkstage zu herrschaftlichen Diensten von jenen Grundwirthen, welche ohnehin einen Natural-Frohndienst zu leisten haben, nicht mehr gefordert werden dürfen;

3. daß, vom Tage der Kundmachung an, auch die Wirksamkeit der etwa dieser Berichtigung entgegenstehenden Erkenntnisse erlösche, und

4. daß für das Vergangene weder die Gemeinden oder einzelnen Wirthe eine Entschädigung für jene Scharwarken, die sie in Folge des Hofkanzley-Decretes vom 17. April 1806, zum Nutzen ihrer Grundherrschaften geleistet haben, noch diese letztern einen Nachtrag der etwa rückständig gebliebenen Scharwarken zu fordern haben.

Nro. 397.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 14. October 1824.

Verfahren in Hinsicht der Uebernahme der aus Baiern kommenden Schüblinge.

Nach dem Berichte eines königl. Kreisamtes ist den k. Bairischen Landgerichten von ihrer Regierung untersagt worden, Schüblinge aus fremden Ländern aufzunehmen, welche nicht mit der Aufnahmsbescheinigung des betreffenden Amtes, wohin er geschoben werden soll, versehen sind.

Hiervon werden die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß sich unter Einem bey der k. k. Zollgefällen-Administration verwendet wird, die Gränz-Zollämter anzuweisen, die aus Baiern kommenden Schüblinge, wenn sie nicht ebenfalls mit der Aufnahmsbescheinigung des betreffenden Böhmischen oder rückwärts gelegenen kaiserl. Oesterreichischen Amtes versehen sind, zurück zu weisen.

Nro. 398.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. October 1824.

Verbindlichkeit der Pfarrer zur Haltung der für die Seelsorger-Stationen systemisirten Capelläne oder Cooperatoren.

Es kommt hervor, daß an Seelsorger-Stationen, für welche ein Cooperator oder ein Capellan mit der Dotation aus dem Religions-Fonde systemisirt ist, dieser Hülfspriester nicht gehalten, und entweder der zum Unterhalte desselben bewilligte Geldbetrag von dem Pfarrer aus dem Religions-Fonde ungebührlich erhoben und abquittirt, oder statt des systemisirten Unterhaltes dem Religions-Fonde von Zeit zu Zeit die auf Aushülfspriester gehabten Auslagen zur Vergütungsanweisung aufgerechnet werden.

Um diesem Unfuge, besonders dermahlen, wo nach dem jüngst abgewichenen Schuljahre 21 neugeweihte Priester aus der Erzdiöces, wegen Mangel an Stationen in die Seelsorge nicht ausgesetzt werden konnten, wirksamst zu steuern, wird in der gültigen Voraussetzung, daß in jenen Pfarren, für welche ein Capellan oder Cooperator mit der gesetzlichen Dotation aus dem Religions-Fonde systemisirt wurde, dieser Hülfspriester auch nothwendig ist, den Consistorien hiermit zur verantwortlichen Pflicht gemacht, daß da, wo ein Capellan oder Cooperator mit der Dotation aus dem Religions-Fonde systemisirt, oder auch wo er gehörig fundirt ist, ordnungsmäßig wirklich gehalten, und hierdurch dem aus der Vernachlässigung dieser Verbindlichkeit von Seite der Beneficiaten der Seelsorge, dem Unterrichte der Schuljugend und dem Religions-Fonde zugehenden Nach-

theile mit Kraft begegnet, und im Falle eines sich zeigenden Mangels an Priestern, wegen der Entlassung eines oder mehrerer Neomisten an das erzbischöfliche Consistorium, welches, wie man nicht zweifelt, sich hierzu bereit finden wird, verwendet werde.

Dem k. Cameral-Zahlamte aber wird hiermit unter eigener Dafürhaftung des Amtsvorstehers und des liquidirenden Casse-Officiers unter Einem aufgetragen, die auf Capelläne und Cooperatoren systemisirten Gehalte aus dem Religions-Fonde sowohl in der Hauptstadt Prag als auf dem Lande nur gegen eine eigenhändige Quittung des betreffenden Hülfspriesters, welche von dem Pfarrer zu coramisiren ist, zu erfolgen.

Nro. 399.

Hofkammer-Decret vom 16. October 1824, an die Nieder-Oesterreichische Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 22. November 1824.

Erhebung des bisherigen provisorischen Commercial-Gränz-Zoll-Amtes Zillingdorf zum statusmäßigen Commercial-Gränz-Zollamte.

Die k. k. Hofkammer hat das seit dem Jahre 1823 provisorisch bestandene Commercial-Gränz-Zollamt zu Zillingdorf nunmehr zum statusmäßigen wirklichen Commercial-Gränz-Zollamte erhoben.

Nro. 400.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. October 1824, an die ob der Ennsische Regierung. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 5. November 1824.

Einhebung der Verlassenschafts-Beyträge für den Normal-Schulfond in Conventions-Münze.

Zu Folge des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 16. October 1824, ist sich rücksichtlich der Einhebung der Verlassenschafts-Beyträge für den Normal-Schulfond in Conventions-Münze, nur allein nach der mit Regierungs-Circular-Verordnung vom 8. August 1822, kundgemachten höchsten Entschließung Sr. Majestät vom 5. Julius 1822, und den höchsten Verordnungen vom 14. September 1775 und vom 1. December 1788, zu benehmen.

Es sind daher vom 1. November 1824 angefangen, alle Verlassenschaften in Conventions-Münze zu berechnen, und wenn dieselben die Summe von 300 fl. betragen, aus den Verlassenschaften des Prälaten- und des Herrenstandes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen der letztern zu rechnen sind, vier Gulden; des Ritterstandes, der Honoratioren und des Handelstandes, zwey Gulden; der Professionisten, Bürger und Bauern, Ein Gulden in Conventions-Münze, als Verlassenschafts-Beytrag an den Schulfond abzuführen.

Da hierdurch die Bestimmung des Regierungs-Circulares vom 8. August 1822, in Hinsicht der darin ebenfalls republicirten Hofverordnung vom 16. März 1789 aufgehoben wird; so wird diese Verfügung zur Wissen-

theile mit Kraft begegnet, und im Falle eines sich zeigen-
den Mangels an Priestern, wegen der Entlassung ein-
oder mehrerer Neomisten an das erzbischöfliche Consist-
rium, welches, wie man nicht zweifelt, sich hierzu be-
finden wird, verwendet werde.

Dem k. Cameral-Zahlamte aber wird hiermit u-
eigener Dafürhaftung des Amtsvorstehers und des liq-
renden Casse-Officiers unter Einem aufgetragen, die
Capelläne und Cooperatoren systemisirten Gehalte aus
Religions-Fonde sowohl in der Hauptstadt Prag al-
dem Lande nur gegen eine eigenhändige Quittung d-
treffenden Hülfspriesters, welche von dem Pfarrer
ramlsiren ist, zu erfolgen.

Nro. 399.

Hofkammer-Decret vom 16. October 18..
die Nieder-Oesterreichische Zollgefällen-
nistration. Kundgemacht am 22. Novemb..

Erhebung des bisherigen provisorischen Commercial-G..
Amtes Zillingdorf zum statusmäßigen Commercial-Gr..

Die k. k. Hofkammer hat das seit dem
provisorisch bestandene Commercial-Grän-
Zillingdorf nunmehr zum ... smäßigen
mercial-Gränz-Zollam... l.

elfen, und ander-
Erbsteuer bestimm-
iber auch den Par-
erleichtern und sie
)tigten Erbsteuerbe-
essen anzuspornen,
chließung vom 15.
ukunft auch bey der
uergattungen Theil-
den sollen, daß von
orerst die verfallenen
ig gebracht, und nur
st angenommen wer-

eigenen Wissenschaft

October 1824, an

)t gestattete Ausübung der

eine von Seite des Com-
:s der obersten Justizstelle
22. Julius 1824 folgende
langen zu lassen geruhet:
iescenten und Pensionisten die
nicht zu gestatten.
oder das andere dieser Individuen
ugniß mit oder ohne Beybehal-

Nro. 392.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 12. October 1824.

Wegen briefportofreyer Beförderung der Acten in den Angelegenheiten armer Parteyen zwischen den Untergerichten und dem Obergerichte.

Mit Hofkammer-Decrete vom 4. November 1820 wurde bedeutet: es unterliege die von dem k. k. Galizischen Appellations-Gerichte angetragene Anweisung der Postämter, die Acten in den Angelegenheiten armer Parteyen zwischen den Untergerichten und dem Obergerichte briefportofrey zu befördern, in der Voraussetzung keinem Anstande, daß sowohl die Armen, die sich als solche ausgewiesen und für ihre in jenem Wege hängenden Rechtssachen und bis zur Austragung derselben, die Bewilligung der Vormerkung der Taxen und Brifporto-Gebühren von der Landesstelle erhalten haben, als auch die ausfallenden dießfälligen Beträge bey den betreffenden Behörden einstweilen in Vormerkung genommen werden.

In Gemäßheit dieser Weisung wurden bereits unter dem 14. December 1820 die Postämter durch die Oberpostverwaltung angewiesen, die von diesen Behörden mit der Aufschrift ob paupertatem ex officio bezeichneten Schriften, (auf deren Umschlage übrigens der Nahme der Partey, die diese Begünstigung genießt, zu erscheinen hat), ohne Abnahme eines Postporto zu übernehmen.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbesondere zur Darnachatchung der Stadtmagistrate und Ortsgerichte bekannt gemacht wird.

Nro. 393.

Hofkanzley - Decret vom 13. October 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Den Mauthpächtern von der politischen Ortsobrigkeit und Polizey-Behörde zu leistende Assistenz.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Eröffnung vom 3. October 1824, in Hinsicht auf das von Seite der Mauthbehörden und Mauthpächter zu beobachtende Benehmen bey Erwirkung der Militär-Hülfe, den sämmtlichen Zollgefällen-Verwaltungen die Belehrung ertheilet: daß die Militär-Assistenz in vorkommenden Fällen nur auf Einschreiten jener Behörde, welche über die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu wachen hat, d. i. der politischen Ortsobrigkeit und Polizey-Behörde geleistet werden dürfe, und daß daher auf das unmittelbare Ansinnen der Mauthpächter oder Mauthbehörden die Assistenz-Leistung von den Militär-Commanden verweigert werden muß.

Hiervon wird die Landesstelle mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die ihr unterstehenden politischen Behörden aufmerksam zu machen, daß sie die Mauthpächter in ihren vertragsmäßigen Rechten zu schützen verpflichtet sind, und für die Weigerung dieses Schutzes, und des Einschreitens um Militär-Assistenz, wenn solche von der Gefälls-Behörde, oder in dringenden Fällen von dem Mauthpächter verlangt wird, verantwortlich bleiben.

Nro. 394.

Hofkanzley-Decret vom 14. October 1824, an die Landesstelle in Dalmatien. Justiz-Hofdecret vom 30. October 1824, an das Dalmatinische Appellations-Gericht.

Wegen Besetzung erledigter Prätors-Stellen in Dalmatien.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 3. October 1824 zu bestimmen geruhet: daß bey Erledigungen von Prätors-Stellen jederzeit ein Concurs auszuschreiben sey, sie möge von was immer für einer Classe seyn; und daß, wenn bey erledigten Präturen höherer Classe das Gubernium und das Appellations-Gericht, so wie die Kreisämter in ihrer Wahl auf den nähmlichen Prätor der, der Classe der erledigten Prätur im Range folgenden Classe übereinkommen, derselbe ohne weiters hierzu bestimmt, sonst aber der Vorschlag wie bisher zu der erledigten Prätur erstattet werden müsse.

Nro. 395.

Hofkanzley-Decret vom 14. October 1824, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Uniform für Lehrer der ständischen Akademie zu Ollmütz.

Man nimmt keinen Anstand zu bewilligen, daß die Lehrer der ständischen Akademie zu Ollmütz, welche bey der Verhandlung wegen Uniformirung der Mährisch ständischen Beamten von den Ständen in das dießfällige Schema aufzunehmen vergessen worden sind, nachträglich in die zweyte Rangstufe dieses Schema aufgenommen, und ihnen hiernach die Tragung der ständischen Beamten-Uniform gestattet werde.

Nro. 396.

Hofkanzley-Decret vom 14. October 1824, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 29. October 1824.

Beschränkung der sogenannten Scharwarken auf gemeinnützliche Arbeiten.

Bey Durchgehung der Verhandlungen, welche der Erlassung des Patentes vom 16. Junius 1786 vorhergingen, hat die k. k. Hofkanzley die Ueberzeugung erhalten, daß bey der Abfassung des §. 44 von dem gedachten Patente, die höchste Absicht dahin gegangen sey, die sogenannten Scharwarken auf gemeinnützliche Arbeiten zu beschränken.

Da hierdurch über den eigentlichen Sinn dieses Patents-Absatzes jeder Zweifel behoben ist, so wird dieses in Folge der Hofkanzley-Decrete vom 20. May und 14. October 1824 und mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. daß es hierdurch von dem Hofkanzley-Decrete vom 17. Aprill 1806, welches auf der Voraussetzung beruhete, daß die Scharwarken auch zum eigenen Nutzen der Grundherrschaften gefordert werden könnten, wenn sie nicht schon in den Stock-Inventarien zu gemeinnützigen Anstalten bestimmt sind, gänzlich abzukommen habe.
2. Daß, vom Tage der Kundmachung an, diese sogenannten Scharwarkstage zu herrschaftlichen Diensten von jenen Grundwirthen, welche ohnehin einen Natural-Frohndienst zu leisten haben, nicht mehr gefordert werden dürfen;

3. daß, vom Tage der Kundmachung an, auch die Wirksamkeit der etwa dieser Berichtigung entgegenstehenden Erkenntnisse erlösche, und

4. daß für das Vergangene weder die Gemeinden oder einzelnen Wirthe eine Entschädigung für jene Scharwarken, die sie in Folge des Hofkanzley-Decretes vom 17. Aprill 1806, zum Nutzen ihrer Grundherrschaften geleistet haben, noch diese letztern einen Nachtrag der etwa rückständig gebliebenen Scharwarken zu fordern haben.

Nro. 397.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 14. October 1824.

Verfahren in Hinsicht der Uebernahme der aus Baiern kommenden Schüblinge.

Nach dem Berichte eines königl. Kreisamtes ist den k. Bairischen Landgerichten von ihrer Regierung untersagt worden, Schüblinge aus fremden Ländern aufzunehmen, welche nicht mit der Aufnahmsbescheinigung des betreffenden Amtes, wohin er geschoben werden soll, versehen sind.

Hiervon werden die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß sich unter Einem bey der k. k. Zollgefällen-Administration verwendet wird, die Gränz-Zollämter anzuweisen, die aus Baiern kommenden Schüblinge, wenn sie nicht ebenfalls mit der Aufnahmsbescheinigung des betreffenden Böhmischen oder rückwärts gelegenen kaiserl. Oesterreichischen Amtes versehen sind, zurück zu weisen.

Nro. 398.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. October 1824.

Verbindlichkeit der Pfarrer zur Haltung der für die Seelsorger-Stationen systemisirten Capelläne oder Cooperatoren.

Es kommt hervor, daß an Seelsorger-Stationen, für welche ein Cooperator oder ein Capellan mit der Dotation aus dem Religions-Fonde systemisirt ist, dieser Hülfspriester nicht gehalten, und entweder der zum Unterhalte desselben bewilligte Geldbetrag von dem Pfarrer aus dem Religions-Fonde ungebührlich erhoben und abquittirt, oder statt des systemisirten Unterhaltes dem Religions-Fonde von Zeit zu Zeit die auf Aushülfspriester gehabten Auslagen zur Vergütungsanweisung aufgerechnet werden.

Um diesem Unfuge, besonders dermahlen, wo nach dem jüngst abgewichenen Schuljahre 21 neugeweihte Priester aus der Erzdiöces, wegen Mangel an Stationen in die Seelsorge nicht ausgesetzt werden konnten, wirksamst zu steuern, wird in der gültigen Voraussetzung, daß in jenen Pfarren, für welche ein Capellan oder Cooperator mit der gesetzlichen Dotation aus dem Religions-Fonde systemisirt wurde, dieser Hülfspriester auch nothwendig ist, den Consistorien hiermit zur verantwortlichen Pflicht gemacht, daß da, wo ein Capellan oder Cooperator mit der Dotation aus dem Religions-Fonde systemisirt, oder auch wo er gehörig fundirt ist, ordnungsmäßig wirklich gehalten, und hierdurch dem aus der Vernachlässigung dieser Verbindlichkeit von Seite der Beneficiaten der Seelsorge, dem Unterrichte der Schuljugend und dem Religions-Fonde zugehenden Nach-

theile mit Kraft begegnet, und im Falle eines sich zeigenden Mangels an Priestern, wegen der Entlassung eines oder mehrerer Neomisten an das erzbischöfliche Consistorium, welches, wie man nicht zweifelt, sich hierzu bereit finden wird, verwendet werde.

Dem k. Cameral-Zahlamte aber wird hiermit unter eigener Dafürhaftung des Amtsvorstehers und des liquidirenden Casse-Officiers unter Einem aufgetragen, die auf Capelläne und Cooperatoren systemisirten Gehalte aus dem Religions-Fonde sowohl in der Hauptstadt Prag als auf dem Lande nur gegen eine eigenhändige Quittung des betreffenden Hülfspriesters, welche von dem Pfarrer zu coramisiren ist, zu erfolgen.

Nro. 399.

Hofkammer-Decret vom 16. October 1824, an die Nieder-Oesterreichische Zollgefällen-Administration. Kundgemacht am 22. November 1824.

Erhebung des bisherigen provisorischen Commercial-Gränz-Zoll-Amtes Zillingdorf zum statusmäßigen Commercial-Gränz-Zollamte.

Die k. k. Hofkammer hat das seit dem Jahre 1825 provisorisch bestandene Commercial-Gränz-Zollamt zu Zillingdorf nunmehr zum statusmäßigen wirklichen Commercial-Gränz-Zollamte erhoben.

Nro. 400.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. October 1824, an die ob der Ennsische Regierung. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 5. November 1824.

Einhebung der Verlassenschafts-Beyträge für den Normal-Schulfond in Conventions-Münze.

Zu Folge des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 16. October 1824, ist sich rücksichtlich der Einhebung der Verlassenschafts-Beyträge für den Normal-Schulfond in Conventions-Münze, nur allein nach der mit Regierungs-Circular-Verordnung vom 8. August 1822, kundgemachten höchsten Entschließung Sr. Majestät vom 5. Julius 1822, und den höchsten Verordnungen vom 14. September 1775 und vom 1. December 1788, zu benehmen.

Es sind daher vom 1. November 1824 angefangen, alle Verlassenschaften in Conventions-Münze zu berechnen, und wenn dieselben die Summe von 300 fl. betragen, aus den Verlassenschaften des Prälaten- und des Herrenstandes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen der letztern zu rechnen sind, vier Gulden; des Ritterstandes, der Honoratioren und des Handelstandes, zwey Gulden; der Professionisten, Bürger und Bauern, Ein Gulden in Conventions-Münze, als Verlassenschafts-Beytrag an den Schulfond abzuführen.

Da hierdurch die Bestimmung des Regierungs-Circulares vom 8. August 1822, in Hinsicht der darin ebenfalls republicirten Hofverordnung vom 16. März 1789 aufgehoben wird; so wird diese Verfügung zur Wissen-

schaft und Benehmung für sämmtliche Abhandlungs-Instanzen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 401.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1824, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Genaue Prüfung der Unterhalts-Versicherung bey Aufnahme der Auscultanten.

Die Unterhalts-Versicherung der Bewerber um Auscultanten-Stellen ist vor der Erstattung des Einrathens zu ihrer Aufnahme von Seite des Appellations-Gerichtes in Beziehung auf die Bestimmtheit der Erklärung und Fähigkeit der Leistung genau prüfen zu lassen.

Nro. 402.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1824, an das Appellations-Gericht in Galizien.

Wegen des Ersatzes der Criminal-Kosten und deren Nachsicht; zu dem Hofdecrete vom 14. May 1824 gehörige Belehrung.

In Betreff der durch einen Untersuchten zu zahlenden Criminal-Kosten wird bedeutet: daß sowohl nach dem Hofdecrete vom 5. December 1806, als nach jenem vom 14. May 1824, in den Criminal-Urtheilen dem §. 537 I. Theils des Strafgesetzes gemäß, wenn der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, in Ansehung der Gerichtskosten auszudrücken sey, daß er sie zu ersetzen schuldig ist; folglich das Criminal-Urtheil nicht zu enthalten habe: ob die Kosten einbringlich, oder we-

gen Armuth des Untersuchten, oder aus andern Ursachen uneinbringlich seyn.

Ueber die Einbringlichkeit oder Uneinbringlichkeit des Kostenersatzes haben die politischen Behörden zu entscheiden, und diese Entscheidung hat nur in dem Falle von selbst wegzufallen, wenn aus den persönlichen Verhältnissen des Untersuchten, und den durch die Untersuchung erhobenen Umständen ohnehin auffallend klar erhellet, daß jede Verwendung an die politische Behörde wegen Einbringung des Kostenersatzes nur vergebliche Schreibereyen verursachen würde.

Nro. 403.

Hofkanzley-Decret vom 19. October 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Sicherstellung der Baulichkeiten an den Gebäuden geistlicher Pfründner nach dem Tode derselben.

Im Nachhange der Verordnung vom 8. Julius 1824, erhält die Landesstelle in der Anlage *) eine Abschrift jener Weisung, welche die k. k. oberste Justizstelle in Folge der höchsten Entschließung vom 27. Junius 1824, wegen Sicherstellung der Baulichkeiten an den Gebäuden geistlicher Pfründner nach dem Tode der letzteren an sämmtliche k. k. Appellations-Gerichte erlassen hat, zur Benehmungs-Wissenschaft.

---

*) Beylage.

Circulare der obersten Justizstelle vom 30. Julius 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Ueber einen von der k. k. vereinten Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Se. k. k. Maje-

stät mit höchster Entschließung vom 27. Junius 1824 zu verordnen befunden, gesammten Landes-Gubernien aufzutragen: daß sie bey Todesfällen geistlicher Pfründner sogleich die nothwendigen und nützlichen Gebäude auf den zur Dotation ihnen angewiesenen Gütern und Realitäten durch Kunstverständige genau untersuchen, über die vorzunehmenden neuen Bauten ganz eingegangener, dann über die gute Herstellung schadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Ueberschläge verfassen, und den Kostenbetrag dieser Bauten oder Ausbesserungen von der Verlassenschaft des Verstorbenen vor Einantwortung derselben an seine Erben zurückbehalten, oder bestmöglich sicherstellen lassen.

Diese höchste Entschließung wird dem Appellations-Gerichte zu dem Ende bekannt gemacht, um hiervon die untergeordneten sämmtlichen Abhandlungs-Instanzen mit der Weisung zu verständigen: daß sie hiernach die Verlassenschaft verstorbener Pfründner ihren Erben vor ausgewiesener Leistung oder bestmöglicher Sicherstellung der sie treffenden Entschädigungen rücksichtlich der zur Pfründe gehörigen Gebäude nicht einzuantworten haben.

Nro. 404.

Hofkanzley-Decret vom 19. October 1824, an die Gubernien zu Grätz, Lemberg und zu Brünn hinsichtlich Schlesiens; dann an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Mähren, Böhmen, Galizien und Küstenland.

Bewilligung der Theilzahlungen bey der Erbsteuer, so wie bey den andern Steuer-Gattungen.

Um einer Seits dem Erbsteuer-Fonde schneller zu seinen Gebühren sammt den immer schwierig einzubringen-

den Straf- oder Verzugszinsen zu verhelfen, und anderweitigen Verwendungen der schon für die Erbsteuer bestimmten Gelder vorzubeugen, anderer Seits aber auch den Parteyen die Zahlungen einiger Maßen zu erleichtern und sie zur schnelleren Abfuhr der noch unberichtigten Erbsteuerbeträge wegen der fortlaufenden Interessen anzuspornen, haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 15. d. M. zu bewilligen geruht, daß in Zukunft auch bey der Erbsteuer, so wie bey den übrigen Steuergattungen Theilzahlungen dergestalt angenommen werden sollen, daß von dem zur Abfuhr gebrachten Betrage vorerst die verfallenen Verzugs- oder Straf-Interessen in Abzug gebracht, und nur der Rest auf Abschlag der Erbsteuer selbst angenommen werden solle.

Hiervon wird die Landesstelle zur eigenen Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 405.

Hofkammer-Decret vom 20. October 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Den Quiescenten und Pensionisten nicht gestattete Ausübung der Advocatie.

Seine Majestät haben über eine von Seite des Lombardisch-Venetianischen Senates der obersten Justizstelle vorgelegte Anfrage unter dem 22. Julius 1824 folgende höchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Der Regel nach ist Quiescenten und Pensionisten die Ausübung der Advocatur nicht zu gestatten,

„Wenn aber Eines oder das andere dieser Individuen um das dießfällige Befugniß mit oder ohne Beybehal-

tung seines Quiescenten = Gehaltes oder seiner Pension das Ansuchen stellen sollte; so ist in solchen Fällen das betreffende Gesuch jedesmahl der höchsten Entscheidung zu unterziehen."

Nro. 406.

Hofkanzley = Decret vom 21. October 1824, an die ob der Ennsische Regierung. Kundgemacht am 25. October 1824.

Aufhebung der Zugviehsteuer in den wiedererworbenen Gebieths-Theilen.

Im Einklange mit der durch Regierungs = Circulare vom 26. August 1824, bekannt gemachten höchsten Entschließung vom 7. Junius 1824, wodurch die bisher in den alten Provinztheilen des Landes Oesterreich ob der Enns bestandene Weg = Robath = Reluition aufgehoben wurde, haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 17. October 1824 allergnädigst anzuordnen geruht: daß mit der Einführung des Oesterreichischen Mauth = Systems in den wiedererworbenen Landestheilen von Oesterreich ob der Enns auch die daselbst bestehende, von der k. baierischen Regierung eingeführte Zugviehsteuer aufzuhören habe.

Nro. 407.

Hofkanzley = Decret vom 21. October 1824, an das Mährisch = Schlesische Landes = Gubernium. Kundgemacht am 19. November 1824.

Maßregeln bey Verpachtung des Mährisch = jüdischen Verzehrungs-Aufschlages, vom 1. Januar 1825 bis Ende October 1830.

Seine k. k. Majestät haben die Verpachtung des Mährisch = jüdischen Verzehrungs = Aufschlages anzuordnen, und zugleich zu befehlen geruhet, daß das dießfällige Patent

vom 15. September 1798 auch während der Pachtung in seiner vollen Wirksamkeit zu verbleiben habe.

Da nun die Behebung des k. k. Mährisch-jüdischen Verzehrungs-Aufschlages vermöge Versteigerung vom 20. September 1824, dann dem Hofdecrete vom 21. October 1824 dem Andreas Hauswirth, und Joseph Mumb, auf die Zeit vom 1. Januar 1825 bis Ende October 1830 in Pachtung überlassen, dieselben aber zugleich verbindlich gemacht worden sind, diesen Aufschlag nach dem §. 9, und den übrigen Bestimmungen des Patentes vom 15. September 1798 zu beheben, und sich hiervon keine Abweichung zu erlauben; so werden sämmtliche, in Mähren und in der Enclavur des Troppauer Kreises befindliche Juden hiervon in die Kenntniß gesetzt, und dieselben verpflichtet, die im §. 9 des obberührten Patentes festgesetzten Aufschlagsgebühren an die, in die Rechte der k. k. jüdischen Verzehrungssteuer-Administration tretenden Pächter oder die von ihnen aufgestellten Geschäftsbesorger unweigerlich zu entrichten, und überhaupt alle Bestimmungen des Patentes genau zu befolgen, widrigens sie den, in dem besagten Patente bestimmten Strafen zu unterliegen haben werden, weßwegen auch den Pächtern bey Gefällsübertretungen nach dem §. 75, die Untersuchung und erste Kenntniß (Notion) gegen Freylassung des Recurses, höchsten Ortes zugestanden worden ist; jedoch wird es dem dadurch beschwerten Theile frey stehen, den Recurs nach Vorschrift des §. 76, in der Frist von sechs Wochen, vom Tage der Zustellung gerechnet, entweder im Rechtswege bey dem k. k. Landrechte, oder im Gnadenwege an dieses k. k. Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium zu ergreifen.

Da nun an den Vorschriften des Patentes vom 15. September 1798, und den hierauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen nichts geändert worden ist, sondern alles auch während der Pachtung in voller Wirksamkeit zu verbleiben hat, so wird

a) den sämmtlichen hierlandes befindlichen, oder zur Marktszeit sich hierlandes aufhaltenden Juden die genaue Befolgung ernstlich aufgetragen, und werden sie vor jeder Uebertretung gewarnet, auch

b) sie hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo bisher nach dem Patente sich an die k. k. jüdische Verzehrungssteuer-Administration in Ansehung des Aufschlages zu wenden war, künftig an die Pachtungs-Direction zu wenden.

c) Wird die Familientaxe und der Contributions-Drittzuschlag wie bisher von den Gemeinden, unter ihrer Haftung in solidum, und eben so die Duldungssteuer einzuheben seyn, wegen derselben künftigen Abfuhr vom 1. Januar 1825 aber die weitere Weisung folgen.

d) Werden die Rabiner nach dem § 28 des Patentes, da dasselbe auch während der Pachtung in seiner Wirksamkeit verbleibt, neuerlich auf alle in diesem Patente enthaltenen Puncte, nach dem jüdischen Religionsgebrauche, den großen Bann zu legen haben.

e) Haben die k. Kreisämter in Mähren, so wie das Troppauer k. Kreisamt in Beziehung auf die Enclave, und die sämmtlichen Ortsobrigkeiten der Pachtung, oder derselben Geschäftsbesorger, auf Ansuchen billige

Unterstützung und Assistenz in der Art zu leisten, wie selbe der Aerarial-Gefälls-Administration geleistet worden ist.

Nro. 408.

Justiz-Hofdecret vom 22. October 1824, an das k. k. Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Bey Ansprüchen unentgeldlich dienender Auscultanten auf ein Adjutum zu berücksichtigende Verhältnisse des dringlicheren Bedarfes.

Da der Anspruch der unentgeldlich dienenden Auscultanten zur Erlangung eines Adjutums vorzugsweise durch das Maß des dringlichen Bedarfes bedingt wird, haben die Bericht legenden Behörden sich künftig vorzugsweise in diese Beurtheilung einzulassen, und diesen zu Folge nicht nur anzugeben, in welcher Art der nöthige Unterhalt eines jeden competirenden Auscultanten bey seiner Anstellung gehörig versichert ausgewiesen worden sey; sondern auch die Beweise abzufordern und aufzuklären, worin sich seither der Stand der angenommenen Unterhaltsquelle verändert habe.

Nro. 409.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 24. October 1824.

Einstellung der Reisevergütungen aus dem Straßenfonde für die officiose Mitwirkung der Kreisamts-Beamten bey dem Straßenwesen.

Mit Hofkanzley-Decrete vom 7. October 1824 ist der Landesstelle bedeutet worden, daß den Kreisamts-Beamten für ihre officiose Mitwirkung bey dem Straßenwesen vom Militär-Jahre 1825 an keine Reisevergütungen aus dem Straßenfonde gebühren.

Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet wird.

Nro. 410.

Hofkanzley-Decret vom 25. October 1824, an das Steyerisch-Kärnthnerische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 23. November 1824.

Wegmauthabnahme an der Eisenstraße in den Stationen Hiflau und Eisenerz, Auflassung der bisher in Eisenerz eingehobenen montanistischen Mauth.

Nach Inhalt der Hofkanzley-Verordnung vom 25. October 1824, wurde in Folge der durch die Hofkammer gepflogenen Verhandlung mit der k. k. Innerberger Hauptgewerkschafts-Direction zu Eisenerz über die Erhaltung der Eisenstraße von Eisenerz bis auf die Höhe des Pretbühels ein zehnjähriger Pachtvertrag abgeschlossen.

Den Bedingungen dieses Pachtvertrages gemäß wird in Zukunft, und zwar vom 1. December 1824 angefangen, bey der Wegmauthstation zu Hiflau an Wegmauth, statt wie bisher für fünf Meilen nur die in dem für Aerarialmäuthe bestehenden allgemeinen Tariffe für drey Meilen bemessenen Gebühren, nähmlich:

von 1 Stück Zugviehes in der Bespannung . . . 3 kr.
von 1 Stück schweren Triebviehes . . . . $1\frac{1}{2}$ „
und von 1 Stück leichten Triebviehes . . . . . . $\frac{3}{4}$ „

dann von dem nähmlichen Zeitpuncte an, zu Eisenerz die in dem Tariffe für diese Station gleichfalls festgesetzte, und bisher zu Hiflau für selbe eingehobene Gebühr für zwey Meilen, nähmlich:

von 1 Stück Zugviehes in der Bespannung . . . 2 kr.
von 1 Stück schweren Triebviehes . . . . 1 „
und von 1 Stück leichten Triebviehes . . . . . . ½ „
Conventions - Münze eingehoben; dagegen aber von diesem Zeitpuncte an, die dort bisher bestandene mokanistische Aerarialmauth gänzlich aufgelassen.

Nro. 411.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 26. October 1824.

Verpflichtung der Hauptschullehrer zum gründlichen Unterrichte der Schüler, zur strengen Prüfung derselben, und zur gewissenhaften Ausstellung der Schulzeugnisse.

Da die Landesstelle aus den eingelangten Gymnasial-Classen-Verzeichnissen für das 1. Semester 1824 ersehen hat, daß viele Schüler der 1. Grammatical-Classe das 1. Semester 1824 mit einem äußerst schlechten Fortgange zurückgelegt haben, und der Grund hiervon größten Theils in der unzureichenden Vorbereitung der Schüler in den deutschen Schulen, dann in dem Umstande liegt, daß diesen Schülern ungeachtet der ihnen mangelnden Vorkenntnisse dennoch gute Schulzeugnisse, durch welche sie dann die Aufnahme in die Gymnasien zu bewirken im Stande sind, ausgestellt werden; so werden die Consistorien angewiesen, den Lehrern an den Hauptschulen durch die betreffenden Schuldistricts - Aufseher den Auftrag zu ertheilen, die Schüler in den betreffenden Lehrgegenständen nicht nur gründlich zu unterrichten, sondern auch bey der Ertheilung der Classen und Ausstellung der Schulzeugnisse mit heilsamer Strenge vorzugehen.

Nro. 412.

Hofkanzley - Decret vom 28. October 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 10.; in Steyermark und Kärnthen, in Mähren und Schlesien, am 12., in Böhmen, in Oesterreich ob der Enns, in Tirol und Vorarlberg am 15.; im Küstenlande am 17.; in Illyrien am 18.; in Galizien am 24. November 1824.

Unbedingte wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrts-Geldes zwischen den Unterthanen des Russisch-kaiserl. und Oesterreichischen Staates.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley hat eröffnet, daß die am 14. Junius 1824 bereits bekannt gemachte wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrts-Geldes zwischen den Unterthanen des Russisch kaiserl. und Oesterreichischen Staates, worüber die beyden Regierungen damahls nur in bedingter Form, nähmlich unter ausdrücklichem Vorbehalte des Reciprocums übereingekommen waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise durch die vom 31. Julius 1824 erfolgten beyderseitigen ministeriellen Erklärungen mit dem Beysatze ausgesprochen worden ist, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrts-Geldes zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstrecken soll, wo bis zum 31. Julius 1824, als dem Tage der wechselseitigen ministeriellen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrts-Geldes noch nicht wirklich und definitiv Platz gegriffen hat.

Nro. 413.

Hofkanzley = Decret vom 28. October 1824, an die Gubernien zu Laibach und Triest.

Befreyung der Rathhäuser und städtischen Gebäude, in so fern sie zu Amts-Ubicationen oder für das Aufsichts-Personale dienen, von der Hauszinssteuer.

Ueber das Einschreiten des Laibacher Stadtmagistrates wegen Befreyung des dortigen Rathhauses Nr. 1 und des städtischen Gebäudes Nr. 314 von der Hauszinssteuer wird der Landesstelle bedeutet: daß städtische Rathhäuser und sonstige magistratische Gebäude, in so ferne sie lediglich zu ämtlichen Ubicationen öffentlicher Behörden gewidmet sind, und keinen Zinsnutzen gewähren, dermahl und so lange sie dieser Bestimmung überlassen bleiben, der Hauszinssteuer nicht einbezogen werden dürfen. Den ämtlichen Ubicationen sind auch gleich zu halten, jene Wohnbestandtheile, welche städtische Beamte oder Aufsichts-Individuen in Magistratsgebäuden inne haben, wenn sie nähmlich von diesen zur Sicherheit der Aemter und Cassen, somit des Dienstes wegen und zwar unentgeldlich bewohnet werden, oder wenn sie an Erstere in partem Salarii zur Benützung überlassen sind. Dergleichen Wohnbestandtheile gehören demnach für die Zeit dieser Widmung in die Cathegorie der steuerfreyen Gebäude = Abtheilungen.

Diese Behandlungsweise der städtischen Rathhäuser und magistratischen Gebäude ist der durch gleiche Rücksichten veranlaßten höchsten Schlußfassung vom 12. October 1820, mit welcher die ständischen Landhäuser und Gebäude, in soweit solche keinen Zinsnutzen tragen, sondern zur Unter-

kunft der ständischen Aemter und Cassen dienen, sammt den darin von ständischen Beamten des Dienstes wegen, oder in partem Salarii unentgeldlich genossenen Wohnungen von der Hauszinssteuer befreyt worden sind, vollkommen entsprechend.

Zu Folge dieser Anordnung muß jedoch in dem Falle: daß Theile eines solchen magistratischen Hauses gegen Zins an Private vermiethet wären, oder in Hinkunft vermiethet würden, oder daß von einer in einem solchen Gebände untergebrachten Behörde ein Miethzins für das innehabende Locale bezahlet wird, wie dieß auch rücksichtlich der ständischen Häuser durch die bezogene höchste Entschließung anbefohlen ist, das entfallende Zinserträgniß instructionsmäßig einbekennt und auch versteuert werden.

Nro. 414.

Hofkanzley=Decret vom 30. October 1824, an sämmtliche Länderstellen und an das Nieder-Oesterreichisch=Ständisch=Verordnete Collegium.

Aufnahmsalter für die Zöglinge der Wiener=Neustädter=Militär=Academie.

Zu Folge des von Seiner kaiserl. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Johann ausgesprochenen Wunsches wird der Landesstelle erinnert, daß hinsichtlich des Alters der für die Wiener=Neustädter=Militär=Academie Seiner Majestät vorzuschlagenden Stiftlinge sich genau nach den neuesten, von allerhöchst Seiner Majestät sanctionirten Statuten dieser Academie vom Jahre 1806 zu halten sey, worin

das jüngste Aufnahms-Alter für die Zöglinge dieser Anstalt auf zehn und das höchste auf zwölf Jahre festgesetzt ist.

Nro. 415.

Hofkammer-Decret vom 30. October 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Erforderniß zu Fiscal-Adjuncten-Stellen.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 12. October 1824 anzuordnen geruhet: daß, da die Fiscal-Adjuncten die Anwälde der Krone sind, von nun an kein Individuum eine Fiscal-Adjuncten-Stelle erhalten könne, welches nicht alle Erfordernisse besitzt, die zu der Erlangung der Advocatie in den Hauptstädten vorgeschrieben sind.

Wovon die Landesstelle mit dem Beysatze verständiget wird, daß in den Concurs-Ausschreibungen diese höchste vorgeschriebene Bedingung auszudrücken sey.

Nro. 416.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 30. October 1824.

Verfassung der Grundschätzungs-, Einlösungs-, Zuwachs- und Abfalls-Tabellen über die zum Straßenbau eingezogenen oder zu Stein- und Schottergruben verwendeten Gründe.

Die in Folge der Hofkanzley-Decrete vom 2. May 1818 und vom 11. October 1821 mit Gubernial-Verordnungen vom 15. May 1818 und 8. November 1821 bekannt gemachte neue Vergütungsart für die zum Straßenbau eingezogenen, oder zu Stein- und Schottergruben

verwendeten Gründe machen einige Abänderungen in den bisher bestandenen Grundeinlösungs-, Grundzuwachs- und Abfalls-Tabellen nothwendig.

Aus diesem Grunde und zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit hat der ständische Landesausschuß durch die Rectifications-Registratur die beyliegenden 5 Formularien zu der Grundschätzungs-Tabelle, dann zu den auf die Steuer Bezug nehmenden Catastral-Ausweisen Nr. 1 und 2 endlich zu den Grundzuwachs- und Abfalls-Tabellen sub Lit. A. et B. verfassen lassen, welche den k. Kreisämtern im Anschlusse zur eigenen, dann zur Nachachtung der Dominien in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden.

Nro. 417.

Verordnung des Tirolischen Landes-Guberniums Kundgemacht am 31. October 1824.

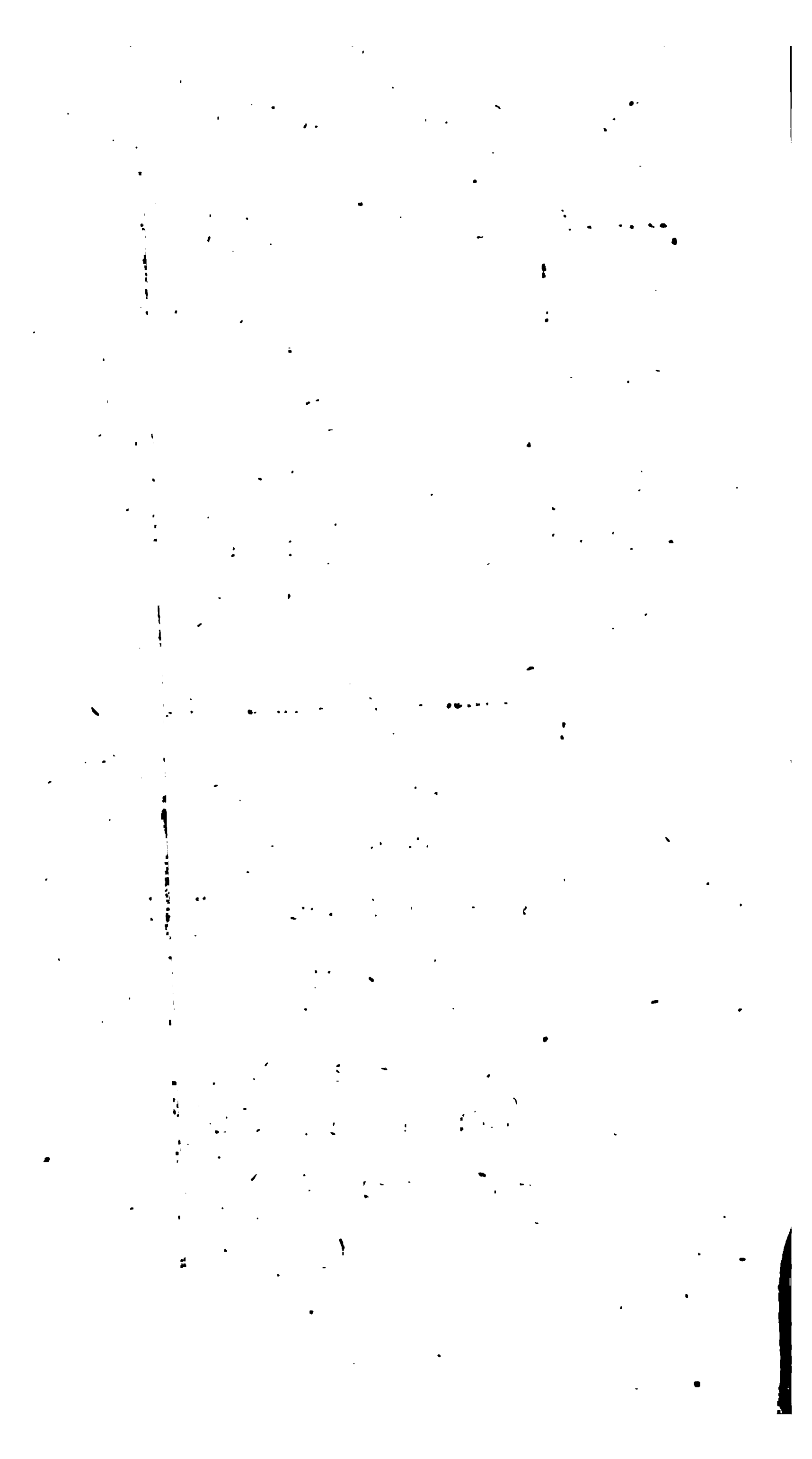
Vereinigung des Wegmauthamtes Brucken mit jenem von Landeck, und Einhebung der Weg- und Brückenmauthgelder bey den Wegmauthämtern Landeck, Pfunds, Stuben und Bludenz.

Die vorgenommene Regulirung des Straßenzuges über den Arlberg bey Landeck, und die daselbst erfolgte Erbauung einer neuen Brücke hat zunächst die Entbehrlichkeit des eine viertel Stunde von Landeck entfernten Wegmauthamtes Brucken, und die Vereinigung desselben mit jenem von Landeck zur Folge gehabt.

Dadurch nun, und weil überdieß bey der Führung der neuen Straßen über den Arlberg mehrere neuen Brücken entstanden sind, ist eine bedeutende Veränderung hinsichtlich der Einhebung der Wegmauth- und Brückengelder bey

Gut Altaicha.

S... unzl...		n Parteyen zugetheilten Gründe.								
von den ... der En... Cont...		Hiervon kommen abzuschlagen.								Demnach kommen wirklich zu entschädigen in Conv. Münze.
...jähr...	Zusammen.		Die Lasten und Steuern von den zum wirklichen Straßenbau einbezogenen Gründen.		Der Betrag, welcher nach der Schätzung für die von den alten Straßen vertheilten Gründe dem Staate zukommen sollte.		Zusammen.			
...r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.



2

Formulare. (Zu Nr. 416. Seite 1044.)

Bunzlauer Kreis.

über d

Nahme und Zahl	Aecker, w	
	ordentlicher acker-baren Feldern.	Teichen die mit Aeckern

Gut Altaicha.

…uer …a …1¼ Ct.		Geld-werth.		à 10⅝ pr. Ct. 21¼ pr. Ct.		Geld-werths.		Grund-steuer.	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Gemeinde Rostein.

eilten Gründe.

ogenen und mit Zuschlag der von den alten Straßen den en Gründe.

e r.				Wiesen, Gärten und Hutweiden.				Waldungen.			
Erträgniß für 3 Jahre.				Flächeninhalt.		Erträgniß für 1 Jahr.		Flächeninhalt.		Erträgniß für 1 Jahr.	
Weizen.	Korn.	Gerste.	Hafer.			Heu.	Grummet.			hartes Holz.	weiches Holz.
N. Ö. Metzen.				Joch.	□ Klftr.	N. Oe Ctnr.		Joch.	Klftr.	N. Oe. Cntr.	

Gemeinde Rostein.

nen Gründe.

...d Hutweiden.		Waldungen.			
	Grummet.	Betrag an		Holz.	
				hartes	weiches
...entner.		Joch.	Klftr.	Klafter.	

den Wegmauthämtern Landeck, Pfunds, Stuben und Bludenz eingetreten.

Um daher die dießfällige Einhebung zu regeln, wird der beyliegende Weg- und Brückenmauth-Tariff von Landeck bis Bludenz und von Bludenz zurück bis Pfunds mit Beziehung auf das Gubernial-Circulare vom 24. September 1824, welches dadurch einige Berichtigung erhält, zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht, daß derselbe mit dem 1. November 1824 in Wirksamkeit zu treten hat.

Weg- und Brückenmauth-Tariff
von
Landeck bis Bludenz und von Bludenz zurück nach Pfunds.

	Brücken.	Classe der Brücken.	Distanz nach Meilen.
Von Landeck bis Stuben	Landecker-Brücke .	II.	5
	Rosana-Brücke . .	I.	
Von Stuben nach Bludenz und umgekehrt	Stilzisbach-Brücke	I.	3
	Radonabach-Brücke	I.	
	Bogen-Brücke . .	I.	
	Franzens-Brücke .	I.	
Von Stuben nach Landeck .	Rosana-Brücke . .	I.	5
Von Landeck nach Pfunds	Landecker-Brücke .	II.	3
	Prutzer-Brücke . .	III.	
	Pontlatzer-Brücke .	II.	
	Tschupbacher-Brücke	II.	
Von Pfunds nach Landeck	Tschupbacher-Brücke	II.	3
	Prutzer-Brücke . .	III.	
	Pontlatzer-Brücke .	II.	

Nro. 418.

Hofkammer-Decret vom 3. November 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen Entrichtung der Wegmauth von den Töplitzer Badegästen.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 20. October 1824 zu befehlen geruhet, daß die Töplitzer Badgäste in Beziehung auf die Entrichtung der Wegmauth so zu behandeln seyn, wie es in Folge höchster Entschließung vom 25. Aprill 1823 durch das Hofkammer-Decret vom 30. Aprill 1823 in Hinsicht auf die Carlsbader Badgäste angeordnet wurde, dann daß hiernach auch ein gleiches Verfahren wegen allfälliger Entschädigung des Mauthpächters einzutreten habe.

Nro. 419.

Hofkanzley-Decret vom 4. November 1824, an die ob der Ennsische Regierung. Kundgemacht am 26. November 1824.

Wegen Befreyung der Bergwerks-Entitäten von dem grundobrigkeitlichen Laudemium.

Gelegenheitlich der Erledigung eines an die Hofstelle im Wege des Recurses zur Entscheidung gelangten Laudemial-Falles beym Kaufe einer grundunterthänigen Draht- und Nadelfabrik, und in Folge der hieraus entnommenen Ueberzeugung, daß in der Provinz Oesterreich ob der Enns allerdings Realitäten bestehen, auf welche die durch Hofkanzley-Verordnung vom 29. May 1806, an das k. k. Steyermärkisch-Kärnthnerische Gubernium erlassene Vorschrift, hinsichtlich des Bezuges des landesüblichen Laudemiums, sowohl bey eigentlichen Bergwerks-Entitäten, die

der berggerichtlichen Jurisdiction unterliegen, als bey andern Eisenwerken, die der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, vollkommen anwendbar ist, hat die k. k. vereinte Hofkanzley den Auftrag an die k. k. Landesregierung ertheilt, daß diese Hofkanzley-Verordnung vom 29. May 1806 als Normal-Vorschrift allgemein kundgemacht werden soll.

Diese Normal-Vorschrift lautet:

„Die Grundobrigkeiten sind nicht befugt, von den ihrer Real-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Bergwerks-Entitäten bey Besitz-Veränderungs-Fällen ein grundherrliches Laudemium zu beziehen; sondern jenen Herrschaften, unter welche der Grund und Boden, worauf solche stehen, unterthänig ist, wird, in so weit sie von jeher dazu berechtiget waren, gestattet, von dem Schätzungs-Werthe dieses Grundes und der darauf stehenden Gebäude das landesübliche Laudemium abzunehmen, jede Laudemial-Forderung aber in Bezug auf die Bergwerks-Entitäten ist unzuläßig."

„Auf gleiche Art ist sich auch in Rücksicht auf jene Hammer-, Sensenschmide und dergleichen zu benehmen, welche der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterstehen; auch bey diesen darf das landesübliche Laudemium nur vom Schätzungs-Werthe des Grund und Bodens, der Wohn-, Wirthschafts- und Fabriks-Gebäude abgenommen werden, ohne dabey die landesfürstliche Concession oder das ohnehin unsichere und sehr vielen Zufällen unterliegende Erträgniß des Hammers oder Werkgadens in Anschlag zu bringen."

„Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese erläuterte Vorschrift nur für jene Grundobrigkeiten zu gelten habe,

welche das Befugniß zu einem solchen Laudemial-Bezuge wirklich besitzen; daß aber denjenigen Grundherrschaften, welche einen solchen Besitzstand nicht erweisen können, dadurch kein Recht zu einem künftigen Laudemial-Bezuge eingeräumt werde."

Nro. 420.

Verordnung des Illyrischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 18. November 1824.

Republication der Vorschrift vom Jahre 1795, wegen Abstellung des Bezuges der Landgerichtszungen und Erneuerung des §. 22 der Organisations-Verordnung vom 23. Junius 1814 über die Aufhebung des Bezuges aller aus dem Jurisdictions-Rechte der aufgehobenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit entsprungenen Landgerichts- und Burgfrieds-Gefälle.

Die Abnahme der sogenannten Landgerichts- oder Burgfriedszungen, nähmlich die Abnahme der Zungen von dem geschlachteten Vieh überhaupt, wo sie nicht durch ausdrückliche Verträge, oder durch die mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gebrachten Urbare bedungen, und ununterbrochen in Uebung geblieben ist, wurde bereits mit Hofdirectorial-Verordnung vom 22. November 1795, für eine unerlaubte Anmaßung und für einen Mißbrauch erklärt. Da dessen ungeachtet Fälle vorgekommen sind, daß sich Dominien dieses Bezuges der Landgerichts- oder Burgfriedszungen prävaliren wollen, so wird solcher um so mehr hiermit abgestellt, als ein Mißbrauch nirgends rechtskräftig bestehen, und in keiner Zeit zu Rechtskräften erwachsen kann, wobey es jedoch den Dominien vorbehalten bleibt, falls sie den Bezug der fräglichen Zungen aus ausdrücklichen Verträgen, oder aus einem andern Rechtsgrunde ansprechen wollen, dieses im ordentlichen Wege zu thun.

Hierauf findet auch der §. 21 der Organisations-Verordnung vom 23. Junius 1814 Anwendung, weil vermöge solcher die Landgerichts- und Burgfrieds-Obrigkeiten zum Bezuge jener Gefälle, welche sie vormahls wegen des aufgehobenen Landgerichts- oder Burgfriedes bezogen haben, bey der Wiedereinführung der Oesterreichischen Gesetze nicht berechtiget worden sind, da ihnen die Lasten des Landgerichtes und Burgfriedes durch die Französische Regierung abgenommen, und durch die Oesterreichische nicht wieder aufgelegt wurden.

Es wurden daher schon durch die unter dem 23. Junius 1814 erflossene Organisirungs-Verordnung alle diejenigen Abgaben, und mit solchen auch die bestandenen Landgerichts- und Burgfrieds-Gefälle, welche die vormahligen Privat-Gerichtsbarkeiten bloß allein wegen der Jurisdiction bezogen haben, solche mögen in dem alten Steuer-Rectificatorium vorkommen oder nicht, ohne Unterschied als aufgehoben erklärt, weil diese Jurisdiction der Privatherrn nicht mehr besteht, folglich auch diese Abgaben ihren Rechtstitel und Rechtsgrund verloren haben, indem für die Ausübung der Jurisdiction den neu eingesetzten und delegirten Gerichtsobrigkeiten ohnehin durch sonderheitliche Organisirungs-Verordnungen die gesetzlichen Taxen und Emolumente zugewiesen sind, weil ferner einseitige Steuer-Fassionen gegen den Staat, an und für sich, und ohne andere Beweise auch gegen einen Dritten kein Bezugsrecht begründen, weil demnach selbst rectificirte Bezüge, wenn sie den Rechtstitel verloren haben, nicht mehr bestehen, weil nebst dem von solchen im alten Cataster vorkommenden Bezügen nach dem neuen in Illyrien eingeführ-

ten Grundsteuer-Provisorium auch keine Steuer ferner entrichtet wird, endlich, weil es immer die Sache der Dominien bleibt, falls sie derley Bezüge aus irgend einem Vertrage oder anderem Rechtsgrunde ansprechen wollen, diese ihre Ansprüche im ordentlichen Wege darzuthun.

Da jedoch aus den Resultaten der bisherigen Erfahrung hervorgeht, daß an mehreren Orten noch immer solche mit den aufgehobenen Landgerichten und Burgfrieden verbunden gewesene, und mit der dermahligen Gerichtsverfassung nicht vereinbarliche, daher ungebührliche Bezüge angesprochen werden; so wird sowohl die ältere, wegen Abstellung des Mißbrauches der Abnahme der Zungen von dem geschlachteten Vieh erflossene Hofdirectorial-Verordnung vom 22. November 1793, als auch die in der Organisations-Verordnung vom 23. Junius 1814 gegründete Vorschrift wegen Aufhebung des Bezuges aller aus dem Jurisdictions-Rechte der gegenwärtig nicht bestehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeiten entsprungenen Landgerichts- und Burgfrieds-Gefälle, hiermit in Folge der mit den Hofkanzley-Decreten vom 30. Julius und 4. November 1824 herabgelangten Ermächtigung sämmtlichen Dominien und Jurisdicenten der Provinz Krain und des Villacher Kreises mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, daß

1. bey den Marktstandgeldern sich nach den Bestimmungen der §§. 20 und 21 der erwähnten Organisations-Verordnung zu benehmen, folglich in der Regel der Ertrag derselben nach der von den Kreisämtern zu bewirkenden, und von dem Gubernium zu genehmigenden Regulirung als ein Einkommen der betreffenden Gemeinden zu behandeln, daß aber

2. hierbey als Ausnahme die im angeführten §. 20 der Organisations-Vorschrift vorkommende Begründung, nähmlich: die Anweisung der Standplätze entscheidend sey, welche auch für ein Dominium oder sonstigen Grundeigenthümer sprechen kann, und demnach bey der kreisämtlichen Regulirung der Gemeinde-Marktstandgelder gehörig berücksichtiget werden muß, endlich

3. daß in so ferne, als die Abnahme der sogenannten Landgerichts-, oder Burgfriedszungen auf keinem Verhältnisse einer Grundunterthänigkeit oder Grunddienstbarkeit, sondern nur als eine Jurisdictions-Gebühr für den Gewerbsbetrieb auf dem ehemahligen Gerichtsverbande beruhet, dieses Bezugsrecht, wenn es auch nicht schon als ein früher erklärter Mißbrauch unzulässig wäre, unter der Französischen Regierung durch Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeiten und in Gemäßheit der Oesterreichischen Organisations-Vorschriften erloschen ist, indem das Recht der Gewerbs-Verleihung nur den politischen Obrigkeiten und das Recht der Gewerbs-Besteuerung nur dem Staate zusteht.

Nro. 421.

Hofkammer-Decret vom 5. November 1824, an sämmtliche Länderstellen, Directionen und Administrationen.

Behandlung der Quiescenten, welche ihre Dienstjahre nicht ausweisen, bey Diensterledigungen und späteren Ansprüchen ihrer normalmäßigen Gebühren.

Aus Anlaß der vorgekommenen Frage: „wie die Quiescenten, welche ihre Dienstjahre nicht ausweisen, und

keinen Quiescenten-Gehalt beziehen, bey Diensterledigungen, und bey späteren Ansprüchen auf den Genuß ihrer normalmäßigen Gebühren zu behandeln seyen?" findet man zu verfügen: daß in Gemäßheit der wegen Unterbringung der Quiescenten bestehenden Anordnung auf die Wiederanstellung derselben, sie mögen im Bezuge des Quiescenten-Gehaltes bereits stehen oder nicht, der Bedacht zu nehmen ist, daß ihnen auch bey der später erfolgenden Bemessung der Quiescenten-Gehalt, wenn sie auch in der Zwischenzeit durch einen Nebenerwerb sich den Unterhalt verschafft haben, doch immer de retro vom Tage der eingezogenen Besoldung anzuweisen kommt, und daß daher zur Schonung des Aerars, damit es nicht an Quiescenten, welche im Genuße eigener Sustentations-Mittel oder eines Nebenerwerbes die Beybringung der Dienst-Documente zur Bemessung des Quiescenten-Gehaltes absichtlich, um nicht zur Dienstleistung aufgefordert zu werden, unterlassen, nach Jahren bedeutende Quiescenten-Gehaltsbeträge nachträglich auszuzahlen habe, den in Quiescenten-Stand versetzten Beamten, zur Beybringung ihres documentirten Dienstjahre-Ausweises ein vier monathlicher Präclusiv-Termin festgesetzt werde.

Nro. 422.

Hofkanzley-Decret vom 5. November 1824, an das Laibacher Gubernium.

Wegen zwangsweiser Beytreibung der nicht aus dem Unterthansbande zunächst entspringenden rectificirten Dominical-Gaben und Zehent-Ausstände.

Wegen zwangsweiser Beytreibung der nicht aus dem Unterthansbande zunächst entspringenden rectificirten Do-

minical = Gaben und der Zehent = Ausstände, dann wegen der Pflicht zum Nachlasse des fünften Theiles dieser Abgaben werden dem Gubernium folgende Weisungen ertheilt:

1. Hinsichtlich der Executionen=Einbringung des Zehents und der Zehentrückstände ist sich nach jenen Weisungen zu benehmen, welche dem Gubernium mit Decrete vom 5. November 1824 unter Einem zugehen.
2. Die Rückstände aller rectificirten Urbarial = Nutzungen der Dominien sind nach den Vorschriften der dafür bestehenden politischen Executions = Ordnung zu behandeln.
3. Der zur Entschädigung der Grund = und Gebäudesteuer bestimmte Abzug eines Fünftels der Urbarial=Nutzungen gebühret dem Urbarspflichtigen von allen jenen Urbarial = Leistungen, welche von oder wegen Objecten entrichtet werden, die der Grund= und Gebäudesteuer unterliegen, und wovon der Urbarspflichtige die Steuer bezahlt.

Nro. 423.

Hofkanzley=Decret vom 5. November 1824, an das Laibacher Gubernium *).

Wegen executiver Einbringung des Zehents.

Die executive Einbringung des Zehents hat sich nach dem Unterschiede, ob er ein Klaub = oder Sackzehent ist, zu richten. In Ansehung des erstern ist das Patent vom 12. December 1786, und bey dessen Uebertretung die Inner=Oesterreichische Gubernial = Currende vom 24. October 1788 wegen der als Strafe bemessenen doppelten Zehent=

*) Diese Verordnung wurde in Folge des Hofkanzley = Decrets vom 10. Junius 1825 auch in Steyermark und dem Küstenlande unter dem 27. Junius 1825 verlautbaret.

gebühr zu beobachten; falls aber der Zehentherr von diesen Rechten keinen Gebrauch machen sollte, ist er dafür anzusehen, auf das politische Verfahren verzichtet, und die Zehentforderung dem Zehentholden geborgt zu haben, wornach ihm zur Liquidirung und Einbringung derselben nur mehr der Rechtsweg bevorsteht, außer der Zehentherr wäre zugleich der Grundherr des Zehentholden, in welchem Falle sich nach dem Unterthans-Patente zu benehmen ist.

Hinsichtlich des Sackzehents aber, welcher als eine unveränderliche ständische Gabe nach der Inner-Oesterreichischen Executions-Ordnung vom 1. December 1784 den Urbarial-Gaben gleich zu achten ist, hat auch ganz das nähmliche politische Verfahren, wie bey den Urbarial-Rückständen Statt, zu finden.

Nro. 424.

Hofkammer-Decret vom 8. November 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Künftige Einhebung und Verrechnung der Gewerbs-Verleihungs-Taxen inner den Linien Wiens.

In Rücksicht der Aufrechnung der Gewerbs-Verleihungs-Taxen innerhalb der Linien Wiens, werden für die Zukunft folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Von jenen Gewerben, welche von dem Wiener Stadt-Magistrate für magistratische Gründe entweder unmittelbar selbst, oder im Recurs-Wege von der Landesstelle, oder von einer Hofstelle verliehen werden, hat die Befugniß-Taxe dem magistratischem Taxamte zuzufließen, wobey es sich von selbst versteht, daß für dergleichen Verleihungen im Recurs-Wege jederzeit, so wie bisher, von der Partey an das Re-

gierungs = Cameral = Taxamt die gewöhnliche Expe-
dits-Taxe von drey Gulden zu entrichten ist; weil diese
Expedits = Taxe in Partey = Sachen ohne Ausnahme
entrichtet werden muß, und eigentlich nur als Ent-
schädigung der Amtsauslagen zu gelten hat. Die Ex-
pedits = Taxe hat die Partey in jedem Falle nur ein
Mahl zu entrichten. Dagegen hat

2. von jenen Gewerben und Befugnissen, welche für
freye, oder fremdherrschaftliche Gründe ertheilt wer-
den, so wie auch für jene Befugnisse, als: Groß-
handlungs-, Fabriks = Befugnisse u. s. w., deren Ver-
leihung unmittelbar der Landesstelle vorbehalten ist,
die Befugniß = Taxe das Regierungs-Cameral-Taxamt
zu beziehen.

3. Die bereits mit einem Gewerbe oder Befugnisse in-
ner den Linien Wiens Betheilten sind für die bloße
Uebertragung ihres Gewerbes oder Befugnisses von
einem magistratischen auf einen freyen oder fremd-
herrschaftlichen, oder umgekehrt von den letzteren auf
einen magistratischen Grund ohne Unterschied der Ge-
werbe, unter Beobachtung der hierbey in Gewerbs-,
Polizey = und Conscriptions = Rücksichten bestehenden
Vorschriften, von der abermahligen Entrichtung einer
Gewerbs = oder Befugniß = Taxe befreyt.

4. Ist man mit dem Antrage einverstanden, zur Er-
zielung der richtigen Einzahlung der Gewerbs = Ver-
leihungs = Taxen, die Dominien inner den Linien
Wiens zu verpflichten, in jedem Vorbescheide über
eine Gewerbs = Verleihung, und in der Intimation
eines von der Regierung ertheilten Gewerbsbefugnis-

ses, nebst der Weisung über die Erwerbsteuer-Bemessung auch jene der Camerdl-Taxe zu berichtigen, als Vorbedingniß einzuschalten, und die Bestätigung der geleisteten Zahlung in dem auszufertigenden Verleihungs-Decrete bestimmt auszudrücken. Endlich ist

5. dem Regierungs-Cameral-Taxamte zur Pflicht zu machen, in Zukunft die Verzeichnisse über Gewerbs- und Befugniß-Verleihungen, in so fern die dießfälligen Taxen in den Cameral-Fond einzufließen haben, jederzeit den Cameral-Tax-Rechnungen beyzuschließen.

Nro. 425.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 9. November 1824.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verpflichtung der Hausierer zur Lösung der Erwerbsteuer-Scheine.

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß Hausierer aus Böhmen, welche nach Ober-Oesterreich kommen, von dort aus dem Grunde zurückgewiesen werden mußten, weil sie zwar mit Hausier-Pässen, nicht aber auch mit den erforderlichen Erwerbsteuer-Scheinen versehen waren.

Um diese Leute nicht unverschuldet in Unkosten und Zeitverlust zu versetzen, wird den k. Kreisämtern die Gubernial-Circular-Verordnung vom 12. März 1813, gemäß welcher jeder Hausierer nebst dem Hausier-Passe auch mit dem Steuer-Scheine versehen seyn und sich damit ausweisen muß, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Nro. 426.

Hofkammer-Decret vom 10. November 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Einsendung des Briefporto-Journales.

Vermöge bestehender Vorschrift sollen die Ober- und Absatz-Postämter, so wie die übrigen Post-Stationen mit ihren Rechnungen, das ist, mit dem Briefporto-Journale gleichzeitig auch die ex officio Summarien und so genannten B Scheine einsenden; da es sich aber vermöge Anzeige der k. k. Post-Hofbuchhaltung mehrmahlen ereignet, daß die Stationen diese Rechnungsbelege viel später als das Briefporto-Journal einschicken, und sehr oft, ungeachtet mehrerer Erinnerungen, sogar mit einigen Monathen im Rückstande verbleiben; so findet man sich bestimmt, wegen verspäteter und nicht gleichzeitiger Einsendung der erwähnten Rechnungsbelege mit dem Briefporto-Journale dieselbe Strafe anwenden zu lassen, welche mit Verordnung vom 30. May 1820, in dem XLVIII. Bande, der unter Leitung der höchsten Hofstellen herauskommenden politischen Gesetzsammlung: S. 129, Nr. 58, und in dem XLIII. Bande dieser Gesetzsammlung: dem XVIII. Bande der Fortsetzung dieser Gesetzsammlung: S. 320 Nr. 171 für die bey Einsendung des Briefporto-Journales eintretende Verspätung für die Stationen mit 30 kr. und für die Oberämter mit 1 fl. C. M. pr. Tag festgesetzt worden ist.

Nro. 427.

Hofkammer-Decret vom 10. November 1824, an sämmtliche Länderstellen, Directionen und Administrationen *).

Einziehung der Personal-Zulagen bey Vorrückung in einen höheren Gehalt.

Seine Majestät haben bey Gelegenheit einer wegen eines besondern Falles gemachten Anfrage mit höchster Entschließung vom 31. October 1824 zur künftigen allgemeinen Richtschnur zu bestimmen geruhet: daß Personal-Zulagen immer nach Maß als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen seyn, wenn gleich bey Verleihung der Personal-Zulage nicht eigens diese ohnehin in den bestehenden Vorschriften gegründete Beschränkung in Hinsicht der Fortdauer des Bezuges beygefügt worden ist.

Wornach sich die Landesstelle bey vorkommenden Fällen zu benehmen, und die unterstehenden Cassen und Aemter hiervon in die Kenntniß zu setzen hat.

Nro. 428.

Hofkanzley-Decret vom 11. November 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift hinsichtlich der Gebahrung und Verwaltung der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde.

Der Eintritt eines neuen Verwaltungs-Jahres scheint der zweckmäßigste Zeitpunct für die Mittheilungen zu seyn,

---

*) Dieses Hofdecret wurde auch von der vereinten Hofkanzley unter dem 6. December 1824, an sämmtliche Länderstellen erlassen.

welche man der Landesstelle in Bezug auf die bey Verwaltung der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde bestehenden Gebrechen zu machen für nöthig erachtet:

Die politischen Fonde sollen die Mittel zur Realisirung von höchstwichtigen Staatszwecken gewähren. In so weit ihre eigenen Kräfte hierzu nicht genügend erkannt werden, leistet der Staatsschatz nach dem Maße des genau nachgewiesenen Bedürfnisses die erforderliche Unterstützung. Die Verwaltung der politischen Fonde steht hiernach mit den wichtigsten öffentlichen Interessen in der engsten Berührung und hat die Aufgabe zu lösen, die ihr obliegenden Zwecke der politischen Administration mit dem möglichst geringsten Aufwande zu erreichen.

Es geschieht aus dem Gesichtspuncte der Wichtigkeit dieser öffentlichen Rücksichten, daß alljährlich über die Erfordernisse und die Bedeckung, so wie über die hieraus sich ergebende Nothwendigkeit einer Unterstützung der politischen Fonde, nicht ohne großen Aufwand von Zeit und mühevoller Arbeit, Voranschläge entworfen, geprüft und berichtiget, und daß durch Feststellung von staatsöconomischen Gränzen, bis zu welchen die Fonde eine Hülfsleistung aus den Staats-Finanzen im Falle erwarten können, daß ihre eigenen Erträgnisse sich nicht höher als in dem veranschlagten Ziffer realisiren sollten, die Grundzüge vorgezeichnet werden, innerhalb welchen die bemerkte Aufgabe der Fonds-Verwaltung in der Wirklichkeit gelöst werden soll.

Dieses ist nun ein Gegenstand der unmittelbaren Wirksamkeit der Landesstelle, deren Amtshandlungen sich gleich thätig und wachsam auf die Beförderung der öffentlichen

Zwecke und auf die Beyschaffung von Mitteln zu erstrecken haben, durch welche jene bedingt sind.

Nach den Erfahrungen, die sich hierorts aus der Fonds-Verwaltung im Allgemeinen ergeben haben, wird bey derselben nach diesem Gesichtspuncte nicht immer vorgegangen. Vielmehr ist es durch nicht seltene Fälle bewährt, daß denjenigen Mitteln, welche die Fonde durch die Möglichkeit ihrer eigenen Erträgnisse darbiethen, der Grad von Thätigkeit und Nachdruck nicht gewidmet wird, welcher bey Ansprüchen auf Unterstützungen aus dem Staatsschatze sichtbar ist. Es ist gleichfalls durch viele Fälle bestätiget, daß Zahlungen zu leisten sind, bloß, weil man Ausgaben bewilliget hat, anstatt, daß man ohne Gefahr eines öffentlichen Nachtheiles Ausgaben hätte beseitigen können und somit nicht hätte bewilligen sollen, weil die Zahlungen aus den vorhandenen Mitteln nicht bestritten werden konnten.

Mit zu großer Leichtigkeit werden ferner nicht selten Bedeckungen von Auslagen ohne Rücksicht auf die durch den Jahres-Voranschlag höchst bestimmten Gränzen ohne Nachweisung der Unverschieblichkeit und mit Uebergehung der Einleitungen, welche sich zur Beyschaffung der nöthigen Mittel innerhalb dem Bereiche der Fonds-Verwaltung darstellten, von den Administrations-Behörden in Anspruch genommen. Die ämtlichen Correspondenzen hierüber gewähren ein voluminöses Detail, welches für die oberleitenden Behörden, um so bedauerlicher seyn muß, als es zur Ueberzeugung führet, daß es bey der Verwaltung der politischen Fonde immer an der nothwendigen Thätigkeit in der Richtung gegen die eigenen Fondserträgnisse

an einer genauen Controlle und Erzielung der möglichsten Sparsamkeit in der Verwendung der zur Verausgabung disponirten Summen und in der consequenten Durchführung des Jahres = Voranschlages gebricht.

In dieser letzteren Beziehung sollen die vierteljährigen Erforderniß-Ausweise als Untertheilungen des Jahres-Präliminares für die Landesstelle den verläßlichen Anhaltspunct ihrer Amtshandlungen nach allen Richtungen der Fonds-Verwaltung und der von derselben abhängigen politischen ökonomischen Administration und für die oberleitenden Behörden die Ueberzeugung gewähren, daß das durch die Voranschläge bezeichnete Verhältniß zwischen Aufwand und Bedeckungsmitteln fortwährend beobachtet werde.

Allein der practische Nutzen dieser Ausweise ist in der Regel soweit von dem durch dieselben beabsichtigten Zwecke entfernt, daß die gewöhnlichen Resultate derselben für die Landesstelle vielmehr Dunkelheit als Evidenz und für die oberleitenden Behörden Beunruhigung über die unerwarteten Begebnisse, welche in Ansatz gebracht werden, zu erzeugen geeignet sind. Würde den Ansätzen der Erforderniß-Ausweise immer derjenige Glaube beygemessen, den sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung gewähren sollten, so müßte manchem Fonde nicht selten schon in der ersten Jahreshälfte eine höhere Unterstützung zugewiesen werden, als demselben für das ganze Jahr bemessen worden ist; die wirklichen Ergebnisse zeigen auch größtentheils die Unrichtigkeit der Quartals = Ausweise.

Die Ursache dieser Unverläßlichkeit der Erforderniß-Ausweise liegt offenbar in dem Mangel an Prüfung, welcher dieselben von Seite der Landesstelle unterzogen werden sol-

len. Die Landesbuchhaltung, bey welcher diese Ausweise bisher verfaßt wurden, stellt nach beyläufigen Verhältnissen den Ziffer zusammen, der jedoch seine objective Bedeutung nur durch den betreffenden Referenten der Landesstelle erhalten kann, dem die Verhältnisse, welche im Ausweise durch Zahlen ausgedrückt sind, näher bekannt seyn müssen, und dessen Sache es ist, die Ziffer nach seiner nähern Kenntniß zu bestimmen. Indessen wurde sich bisher größtentheils bloß auf die einfache Einbegleitung des Ausweises und auf die Bitte beschränkt, den von der Buchhaltung ausgewiesenen Abgang zu bedecken, wenn auch dieser Abgang im offenbarsten Widerspruche mit dem Jahres-Voranschlage gestanden ist. Die Folgen einer solchen Geschäftsbehandlung in einem so wichtigen Administrations-Zweige mußten nothwendig neue Begründungen, Erhebungen, Aufklärungen, überhaupt vervielfältigte Schreibereyen veranlassen, wovon ein brauchbares Resultat zuweilen und erst dann zum Vorscheine kam, als der zweckmäßige Zeitpunct der Anwendbarkeit desselben bereits verstrichen, und der Fond schon lange in dem Falle war, daß die fälligen Zahlungen aus demselben entweder nicht berichtiget werden konnten, oder daß aus öffentlichen Rücksichten abgedrungene Unterstützungen oder Vorschüsse geleistet werden mußten.

Diese Mängel, welche den Zweck der Erforderniß-Ausweise größtentheils vereitelten, führen zur Nothwendigkeit näherer Bestimmungen über die Verfassung derselben. Für die Zukunft sind

1. die vierteljährigen Erforderniß- und Bedeckungs-Ausweise jedes einzelnen politischen Fondes bey der Landesstelle unter der unmittelbaren Leitung des betreffenden Referenten zu verfassen.

2. Hierzu hat derselbe den Vorsteher des Departements, in welchem bey der Landes-Buchhaltung die Fondsgeschäfte behandelt werden, dann den Vorsteher des Fonds-Filial-Zahlamtes oder den von demselben ernannten Stellvertreter beyzuziehen. Diese beyden Beamten haben dem Referenten der Landesstelle diejenigen Daten an die Hand zu geben, welche von denselben nach ihrer Dienstesstellung erwartet werden können.

Insbesondere wird der Oberbeamte des Zahlamtes den genauen Ziffer des im Quartale eintretenden systemisirten Aufwandes des Fonds, so wie der fixen oder im Laufe des Quartals fälligen Zahlungen, welche dem Fonde zu leisten sind, dann die vorhandenen, zum currenten Dienste des Quartals disponible Casse-Barschaft verläßlich angeben können. Der Vorsteher des Rechnungs-Departements wird über eben dieselben Daten, dann über die für das Quartal entfallenden veränderlichen Ausgaben den anfänglichen Casse-Rest und den präliminirten Gesammt-Empfang Auskunft zu geben wissen.

3. Zahlungen, welche von der speciellen Bewilligung der Landesstelle abhängen, und während des Quartals bestimmt zur Verausgabung zu kommen haben, müssen der eigenen Kenntniß des Referenten zugemuthet werden.

4. Zur Zusammenstellung des Erforderniß-Ausweises des Straßen-Fonds hat außerdem noch der Straßenbau-Director; zu jenem der Staatswohlthätigkeits-Anstalten der Vorsteher dieser Anstalten und bey dem Ausweise für den Criminal-Fond der Vorsteher der in loco bestehenden Strafanstalt beygezogen zu werden, damit dieselben das

reelle Erforderniß des Straßen-Fondes und der genannten Anstalten genau an die Hand geben.

5. Wenn die verläßliche Angabe einzelner Posten (z. B. bey dem Empfange der Ertrag der Fonds-Realitäten) von keinem der anwesenden Mitglieder der Zusammentretung erwartet werden kann; so ist sich hierüber vorläufig an die betreffende Verwaltungs-Behörde (und bey dem Ertrage der Fonds-Realitäten an die Domänen-Administration) zu wenden.

6. Mit den erwähnten Ober- und Leitungs-Beamten hat der Referent jede einzelne Post des Empfanges und Erfordernisses der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen; bey Ergebnissen, die von dem Jahres-Voranschlage abweichen, in die Erforschung der Ursachen, besonders in dem Falle einzugehen, wenn sich ein größerer Aufwand oder ein geringerer Empfang zu ergeben scheint, als präliminirt worden ist, und überhaupt die Mittel zu besprechen, wodurch im ersten Falle eine größere Oeconomie und im letztern ein günstigerer Empfang erzielt werden könne.

7. Da bey dieser Gelegenheit der Landesstelle durch das Organ der betreffenden Referenten eine genaue Darstellung des Zustandes der Verwaltung und Gebahrung jedes einzelnen politischen Fondes in zweckmäßigen Zeitabschnitten zur Kenntniß zu kommen hat; so versieht man sich, daß allen in dieser Hinsicht gemachten und in einem Protokolle zusammengestellten Beobachtungen, welche auf die öconomische Gebahrung und auf eine zweckmäßig geregelte Verwaltung vom Einflusse sind, die nachdrücklichste Folge gegeben werde.

8. Die Aufsätze, welche als Resultate der im §. 6 angedeuteten Discussion zur Aufnahme in den Erforderniß-Ausweis für geeignet gehalten werden, hat der Referent zu bestimmen. Die formelle Zusammensetzung des Erforderniß-Ausweises hat genau nach dem beyliegenden Schema zu geschehen.

9. Der Erforderniß-Ausweis jedes einzelnen politischen Fondes, welchem eine Unterstützung aus dem Staatsschatze präliminirt ist, hat nebst dem über die Zusammensetzung desselben aufgenommenen Protokolle gleich am Anfange und allerlängstens bis den 15. des ersten Monathes im Quartal bey der Hofkanzley vorzuliegen. Wenn dieser Termin nicht eingehalten wird, so wird es die Landesstelle sich selbst zuschreiben müssen, wenn dem Fonde die ihm allenfalls nöthige Unterstützung nicht ausgemittelt werden kann.

10. Unberichtigte Auslagen aus dem vorhergegangenen Jahre dürfen nicht mit dem currenten Erfordernisse vermischt, sondern müssen abgesondert ersichtlich gemacht werden. Wenn die Beträge solcher Auslagen so bedeutend sind, daß sie ohne merkliche Beirrung des Präliminares für das laufende Jahr aus den Bedeckungsmitteln desselben nicht bestritten werden können, so darf die Zahlung aus denselben auch nicht geleistet werden. Eine Dotation hierfür wird aber nicht eher erfolgt werden, bis nicht die Verausgabung solcher Posten, wenn sie eine Ueberschreitung des betreffenden Jahres-Präliminars bilden, gründlich gerechtfertiget, und bis nicht nachgewiesen ist, daß die aus den vorhergegangenen Jahren rückständigen liquiden und fälligen Activ-Posten sämmtlich eingetrieben sind, oder daß ihre Einbringlichkeit von dem Ausgange der hierüber ein-

geleiteten nothwendigen Verhandlung abhängig oder ihre Uneinbringlichkeit dargethan ist. Die Landesstelle hat hierauf eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Verhandlungen hierüber mit Thätigkeit und Nachdruck einem entsprechenden Resultate zuzuführen.

Uebrigens hat die Landesstelle das eigentliche Verhältniß der politischen Fonde zum Staatsschatze niemahls aus dem Auge zu verlieren. Es ist die Grundlage des Dotations-Systemes, daß Unterstützungen der politischen Fonde aus dem Staatsschatze erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Unzulänglichkeit der eigenen Fondskräfte zur Realisirung der den Fonden obliegenden Zwecke nachgewiesen ist. Da selbst diese Unterstützungen nur als Darlehen betrachtet sind, die der Staatsschatz gegen Zurückersatz, sobald der Fond zur Selbstständigkeit gelangt, leistet; so entsteht in dem Falle, wenn der Gebahrung der Fonds-Erträgnisse nicht die vollste Aufmerksamkeit gewidmet wird, ein mehrfacher öffentlicher Nachtheil. Es entgeht nähmlich:

1. den Fonden ein Theil ihres Erträgnisses, welchen sie

2. durch Unterstützungen gegen Rückersatz aus dem Staatsschatze, somit durch Passiven decken müssen; deren Leistungen

3. dem Staatsschatze, dessen Mittel so mannigfach in Anspruch genommen sind, beschwerlich ist, und in letzter Auflösung zu einer Ursache der Belastung der Besteuerten erwächst, welche zu verhüthen den politischen Verwaltungs-Behörden durch vielfache Gründe gebothen ist.

Eine fernere Rücksicht findet man der Aufmerksamkeit der Landesstelle angelegentlichst zu empfehlen, die Rücksicht auf die möglichst zweckmäßige und auf die möglichst

erzielbare Oeconomie in der Verwendung von Ausgabs-Summen. Die Aufforderung hierzu liegt in den eben angeführten Gründen und in der weiteren Betrachtung, daß jeder, nicht durch die strengste Nothwendigkeit bedingte Aufwand im Staatshaushalte ein für die financiellen Kräfte und für den öffentlichen Vortheil fruchtlos verwendetes Capital ist.

Bey denjenigen Fonden, bey welchen der bedeutendste Theil der Ausgaben, wie bey dem Religions-, Studien- und Schulfonde, in bereits systemisirten Beträgen besteht, tritt die Nothwendigkeit der bemerkten Rücksicht hauptsächlich in den Pauschal-Summen ein, welche für besondere Zwecke z. B. auf Baulichkeiten bestimmt sind. Bey Fonden hingegen, deren bedeutendste Ausgabs-Summen für jedes einzelne Jahr im Voraus nicht genau bestimmbar sind, sondern nur im Verhältnisse mit dem Aufwande früherer Jahre festgesetzt werden können, wie bey dem Straßenfonde, oder bey welchen, außer dem eben bemerkten Umstande, auch noch der Fall einer Regie besteht, wie bey den Criminal- und Wohlthätigkeits-Anstalten; bey solchen Verwaltungszweigen sind die Administrations-Behörden zu einer unermüdeten Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse, welche einen größeren oder geringeren Aufwand zur Folge haben können, und zur umsichtigsten Sparsamkeit in einem um so höheren Grade aufgefordert, je größer der Nachtheil ist, welcher aus einer von diesen Eigenschaften entblößten Verwaltung entspringen kann. In diesen Administrations-Zweigen hat sich die Thätigkeit und das Augenmerk weiter als auf die Bewilligung von Auslagen, sobald nur dieselben als nothwendig vorgestellt werden, oder auf das Ein-

rathen zu solchen zu erstrecken. Unter den Fällen von Stra- ßen- oder Gebäudeherstellungen, welche in Einem Jahre zur ämtlichen Verhandlung kommen, sollte der Grad der Dringlichkeit und nicht der Umstand, daß dieselben früher oder später zur Verhandlung gelangen, den Bestimmungs- grund der Priorität der Vornahme geben. Daß gegen das Ende des Militär-Jahres besondere Geldanweisungen für Ausgaben dieser Art so häufig in Anspruch genommen wer- den, läßt sich nur dadurch erklären, daß unter den wäh- rend des Jahres vorkommenden Herstellungen keine nach dem Grade der relativen Nothwendigkeit und Zweckmäßig- keit abgewogene Auswahl der vorzunehmenden und verschied- lichen Objecte getroffen, sondern daß jede als nothwendig vorgestellte Herstellung so lange bewilliget wird, bis die für diese Rubrik festgesetzten Pauschal-Summen erschöpft und für nach der Hand eintretende wahrhaft dringende Ge- genstände keine Mittel mehr vorhanden sind.

Bey solchen Verfahrungs-Weisen sind Ueberschreitungen der Jahresansätze zwar allerdings unausbleibbare Folgen. Dagegen ist aber nicht minder gewiß, daß Ueberschreitun- gen unter die nicht wohl denkbaren Fälle gerechnet werden müssen, wenn sich gleich bey dem Eintritte des Jahres da- mit beschäftiget wird, eine Uebersicht der Bau-Objecte zu erlangen, und die Dringendern nach dem Maße der für diese Ausgaben festgesetzten Summe zur Vornahme zu be- stimmen. Hierbey ist jedoch erforderlich, daß die jeweilig verfügbaren Reste derjenigen Beträge, welche für eine Summe von Auslagen derselben Gattung präliminirt sind, in stäter Evidenz gehalten und hierüber von den betreffen- den Referenten der Landesstelle genaue Vormerkungen ge-

führt werden. Hierdurch werden auch die dießfalls gewöhnlichen Vernehmungen der Landesbuchhaltung entfallen und die Fälle beseitiget werden, daß die Landesstelle erst durch diese zur Kenntniß gelangt, daß ihre Verfügungen über Ausgabsbeträge die festgesetzten Gränzen überschritten haben.

Die Einführung solcher Vormerkungen in jedem Departement, wo ein dotirter Fond verwaltet wird, findet man der Landesstelle hiermit als eine unerläßliche Bedingung einer entsprechenden Fondsgebahrung zur besondern Pflicht zu machen.

Man erwartet von der Sorgsamkeit der Landesstelle, daß sämmtliche in dieser Eröffnung berührten Bemerkungen zur genauesten Richtschnur genommen, und die Verwaltung und Gebahrung bey den politischen Fonden mit derjenigen Vollkommenheit gepflogen werde, welche bey den vielfachen Intressen, die damit in Verbindung stehen, gefordert werden muß.

Man kann nicht unterlassen, zu wiederhohlen, daß die Ausführung der Präliminar-Systeme ein Gegenstand der ausschließenden Amtswirksamkeit der Landesstelle ist, daß die oberleitenden Hofstellen bloß Kenntniß von dem Grade der Vollkommenheit zu nehmen haben, in welcher die Landesstelle ihre dießfälligen Verfügungen einrichtet, daß daher alle besonderen Anforderungen, welche über die im Präliminare bestimmten Aufwands-Summen bisher gemacht wurden, in Zukunft nicht berücksichtiget werden. Hierunter müssen selbst solche Ausgabs-Beträge begriffen werden, welche nach den Ergebnissen des Beobachtungs-Jahres nicht vorgesehen werden konnten, weil für solche Fälle auch von der Landesstelle innerhalb des Maximums

des festgesetzten Aufwandes Raum gelassen werden muß, und weil die für unvorgesehene Fälle präliminirten Summen nur zur Verwendung kommen können, wenn die Auslagen in solchen Fällen ohne Beirrung der Mittel für den ordentlichen Dienst nicht bestritten werden können, die Nothwendigkeit derselben aber im hohen Grade dringend ist, und eine Verschiebung durchaus nicht Platz greifen kann.

Nach Allem diesen ist man zur Erwartung berechtiget, daß in der Verwaltung der politischen Fonde jene Einfachheit sichtbar werde, welche nur die Folge einer geordneten und aufmerksamen Geschäftsbehandlung seyn kann, deren Bewerkstelligung hiermit der Landesstelle zur angelegentlichsten Pflicht gemacht wird.

Nro. 429.

Hofkanzley-Decret vom 12. November 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 2. December 1824.

Befreyung der die Stadt Prag bloß durchziehenden Waaren von der Stadtmauth.

Um in der Hauptstadt Prag dem Verkehr durch Erleichterung des Transito-Handels eine größere Ausdehnung zu verschaffen, werden nach vorläufig eingeholter, und mit Hofkanzley-Decrete vom 12. Nov. 1824 erfolgter Genehmigung, die die Hauptstadt Prag bloß durchziehenden Kaufmanns- und andere Güter, von der mit hierortiger gedruckten Verordnung vom 21. December 1822 nach dem bekannt gemachten Tariffe bemessenen Stadtmauth, einstweilen unter folgenden Bestimmungen befreyet.

1. Von allen in- und ausländischen Kaufmanns- und anderen Gütern, wenn selbe die Hauptstadt Prag nur durch-

ziehen, und längstens binnen 24 Stunden weiter versendet werden, ist die bisher bestandene und künftig nur von dem Consumo in der Stadt abzunehmende tariffmäßige Stadtmauth nicht mehr, sondern bloß die einfache Collien-Mauth, dann vom Fuhrwerke die Pflastermauth zu entrichten.

2. Zur Vermeidung der Unterschleife muß aber, nebst der Berichtigung der einfachen Collien-Mauth, die tariffmäßige Stadtmauth deponirt oder sichergestellt werden. Die erlegte Stadtmauth wird bey dem Austrittsposten, wenn die Fracht binnen 24 Stunden daselbst vorkömmt und richtig befunden wird, gegen Abgebung der Stadtmauth-Bollete wieder zurückgezahlt.

3. Erfolgt der Austritt binnen 24 Stunden nicht, so wird die erlegte Stadtmauth zu Handen der Stadt-Casse in Empfang gestellt oder wenn selbe nur sicher gestellt worden wäre; so ist derjenige, der die Sicherstellung geleistet hat, verbunden, den sichergestellten Betrag sogleich für die Stadt-Casse zu erlegen.

4. Sollte endlich bey dem Austrittsposten nicht die ganze bolletirte Ladung ankommen, so wird sie beanständet, und von dem weniger Befundenen, die in der hierortigen Verordnung vom 21. December 1822 festgesetzte Stadtmauth-Uebertretungsstrafe eingebracht.

Hiervon wird Jedermann, vorzüglich aber der Handelsstand zu seiner Wissenschaft mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß die gegenwärtige Verordnung mit dem 1. Januar 1825 in Wirksamkeit treten werde, bis wohin es bey der bisherigen Vorschrift verbleibt.

Nro. 430.

Hofkanzley-Decret vom 13. November 1824, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 5. December 1824.

Wegen der Eignung der Juden Mährens und Schlesiens zum Besitze und zur Pachtung von Realitäten.

Die k. k. Hofkanzley hat aus Anlaß eines vorgekommenen specifischen Falles, über die Eignung der Juden in Mähren und Schlesien zum Besitz und Pachtung von Realitäten außer den k. Städten, folgende geläuterte Grundsätze festgesetzt.

Juden, wenn sie wirkliche Familianten sind, dürfen obrigkeitliche Branntweinhäuser emphiteutisch an sich kaufen; Dominical-Ansiedelungen, oder derley Grundstücke, unter den im höchsten Toleranz-Patente vom 13. Februar 1782, Absatz 6, festgesetzten Bedingungen jedoch bloß pachten.

Juden, die keine Familienstelle inne haben, sind von beyden, d. i. von dem emphiteutischen Eigenthume obrigkeitlicher Branntweinhäuser und von der Pachtung der Dominical-Ansiedelungen oder Dominical-Grundstücke ausgeschlossen, dürfen aber Ausnahmsweise obrigkeitliche Branntweinhäuser in jenem Falle eigenthümlich besitzen, wenn einer oder der andere Nichtfamiliant ein von seinen Aeltern oder Verwandten eingekauftes Branntweinhaus ererbt hätte, welche Ererbung ihm jedoch keineswegs einen Anspruch zur Erlangung einer Familienstelle gibt.

Was übrigens die Pachtung der obrigkeitlichen Branntweinhäuser, der Pottaschhütten und Bräuhäuser betrifft; so ist selbe sowohl den Mährischen und Schlesischen

Familianten, wie auch den Nichtfamilianten, wie bisher, fort-an freygelassen.

Diese von höchsten Orten vorgezeichneten Grundsätze werden hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Nro. 431.

Hofkammer-Verordnung vom 14. November 1824, an das Steyermärkisch-Kärnthnerische und Illyrische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Steyermark am 22. November, in Illyrien am 2. December 1824.

Unterordnung des Villacher Kreises in Bezug auf das Tabak- und Stämpelgefäll unter die Tabak- und Stämpelgefälls-Administration zu Grätz.

In Folge Hofkammer-Verordnung vom 14. November 1824, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß seit dem 1. May 1823 in Beziehung auf das Tabak- und Stämpelgefäll bey Gelegenheit der Abtretung eines Theils von Civil-Croatien und des Bezirkes von Fiume an die Krone Ungarns die Verfügung getroffen worden sey: daß der Villacher Kreis in Kärnthen der Wirksamkeit der Laibacher Tabak- und Stämpelgefälls-Administration entzogen, und jener in Grätz zur Gefällsleitung zugetheilet worden sey.

Nro. 432.

Hofkanzley-Decret vom 17. November 1824, an die Länderstellen in Illyrien und dem Küstenlande. Kundgemacht in Illyrien am 10. December 1824.

Für die Gebäude-Classensteuer-Einhebung bewilligte Percente.

In der von der k. k. Hofkanzley herabgelangten, und mit Gubernial-Currende vom 23. September 1823 erlas-

senen Belehrung zur Evidenzhaltung der Gebäude-Classensteuer ist in dem §. 25 bloß aus einem Schreibverstoße nur zweyer Einhebungs-Percente erwähnt worden, während schon mit Hofkanzley-Verordnung vom 17. December 1823, Gubernial-Intimation vom 2. Januar 1823, den Bezirksobrigkeiten für die Einhebung der mit 1. November 1823 eingeführten Gebäudesteuer 3 Percent des wirklich eingehobenen Betrages in der Art zugestanden wurden, wie sie solche von der Grundsteuer beziehen.

Es wird sonach in Folge Hofkanzley-Verordnung vom 17. Nov. zur Berichtigung dieses Verstoßes bekannt gegeben, daß den Bezirksobrigkeiten die für die Einhebung der Gebäude-Classensteuer bisher bewilligten drey Percente ferner zu verbleiben haben.

Nro. 433.

Hofkanzley-Decret vom 18. November 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Anträgen zu Fonds-Baulichkeiten.

Der Landesstelle wird hiermit die Weisung ertheilet, bey Anträgen von Fonds-Baulichkeiten künftig immer anzugeben, ob die Baukosten schon und in dem Voranschlage für welches Jahr präliminirt, und bedeckt sind, oder in welches Jahres-Präliminare die Summe der Kosten aufgenommen werden will.

Nro. 434.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. November 1824.

Erneuerung der Vorschrift wegen Anstellung der Invaliden in Civil-Staatsdienste.

Aus Anlaß eines Falles findet sich die Landesstelle veranlaßt, den k. Kreisämtern ꝛc. unter Berufung auf die Gubernial-Weisung vom 25. October 1823 zu erinnern: daß Allerhöchst Seine k. k. Majestät schon am 29. Junius 1823 anzuordnen geruht haben, daß sich die Behörden in keinem Falle unterfangen, zu minderen Dienststellen ganz rücksichtslose, zu Staatsdiensten ganz und gar nicht berufene Leute anzustellen, indem, wenn eine Uebertretung der bestehenden Vorschriften vorkommen sollte, Allerhöchst Selbe sogleich an die Stelle des nicht geeigneten Individuums ein anderes selbst zu ernennen, und die an einer solchen ungebührlichen, den Vorschriften entgegengesetzten Aufnahme Schuldtragenden dafür gehörig ansehen zu wollen geruhen.

Nro. 435.

Hofdecret vom 19. November 1824, an das Dalmatinische Appellations-Gericht.

Bey dem Schriftenwechsel der Dalmatinischen Collegial-Gerichte mit dem Judicio delegato militari, und dem General-Commando von den ersteren zu gebende Titulatur.

Es ist nicht nur zulässig, sondern zur Beförderung des Dienstes ersprießlich, daß die Dalmatinischen Collegial-Gerichte sowohl mit dem Judicio delegato militari, als auch mit dem General-Commando unmittelbar correspondiren. Da das Judicium delegatum militare mixtum als ein Gericht erster Instanz sein Amt handelt, und in

dieser Beziehung mit den Collegial-Gerichten einerley Wirkungskreis hat, so haben sich die Collegial-Gerichte in ihren Noten an das Judicium delegatum militare der nähmlichen Titulatur zu bedienen, die sie in ihren Zuschriften unter sich selbst zu gebrauchen pflegen. Das General-Commando hingegen hat, wie bereits durch das in die Justiz-Gesetzsammlung aufgenommene Hofdecret vom 9. April 1805 erklärt wurde, einen gleichen Rang mit dem Gubernium; es ist daher schicklich, daß sich die Criminal-Gerichte gegen das General-Commando der nähmlichen Courtoisie, wie gegen das Gubernium, dem sie ebenfalls nicht untergeordnet sind, bedienen.

Nro. 436.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 19. November 1824.

Erläuterung der Vorschrift wegen Bemessung der Aushülfspriester-Auslagen und wegen Bestätigung der Liquidationen über dieselben.

Ueber ein von der k. Staatsbuchhaltung gestelltes Einschreiten um Belehrung, wie sich bey der Adjustirung der Liquidationen über Aushülfspriester-Auslagen zu benehmen sey, wurde derselben zur Darnachachtung bedeutet:

Es ist außer Zweifel, daß das der k. Staatsbuchhaltung unter dem 11. August 1824 bekannt gemachte Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1824 offenbar von einer zweyfachen Aushülfe spricht, nähmlich:

1. Von einer länger dauernden, mit dem domicilio in loco verbundenen vollständigen Aushülfe in der Seelsorge, wobey einem solchen Aushülfspriester die anderswo genossenen Emolumente ganz oder größten Theils entgehen.

2. Von einer Aushülfe, die nur excurrendo für einzelne Tage und Functionen geleistet wird.

Für die erste Art Aushülfe bemißt das erwähnte Hofdecret einen förmlichen Gehalt von 200 fl. Conventions-Münze pro rata temporis, nähmlich 33 kr. Conventions-Münze für jeden Tag.

Für die zweyte Art der Aushülfe bemißt dieses Hofdecret nur eine den Umständen gemäße Remuneration, die aber den systemisirten Jahresgehalt von 200 fl. nach dem Verhältnisse der Zeit nicht übersteigen, aber auch demselben nicht gleich kommen soll.

Um in einem solchen Falle der Tendenz dieser Hofverordnung zu entsprechen und dabey jeder Willkühr zu steuern, ist für einen solchen Aushülfstag der runde Betrag von 30 kr. Conventions-Münze als Maximum, nach Umständen aber auch weniger bey der Adjustirung derley Liquidationen anzunehmen.

Uebrigens wird unter Einem die Gubernial-Verordnung vom 5. September 1816, gemäß welcher die Liquidationen über die wirklich geschehenen Aushülfspriester-Auslagen und deren Nothwendigkeit von dem obrigkeitlichen Amte, von dem Bezirks-Vicar und von dem Consistorium zu bestätigen sind, sämmtlichen Ordinariaten mit der Weisung in Erinnerung gebracht: daß diese Bestätigung erst dann zu geschehen habe, wenn der Liquidation die Quittungen der Empfänger mit einer Schnur durchgezogen vorläufig beygelegt worden sind, wo sonach diese Schnur bey der Unterschrift der Bestätigung mit dem allseitigen Amtssiegel zu belegen ist.

Nro. 437.

Hofkanzley-Decret vom 22. November 1824, an die ob der Ennsische Regierung. Kundgemacht am 6. December 1824.

Ausmaß der Taglia für die in den wieder erworbenen ob der Ennsischen Provinztheilen und in Salzburg von den Civil-Parteyen aufgegriffen werdenden Deserteurs.

Zu Folge Hofkanzley-Decretes vom 22. November 1824, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß bis zu einer nachträglichen weitern Bestimmung die Taglia in den rückerworbenen ob der Ennsischen Landestheilen und in Salzburg für alle von dem 1. November 1824 an, durch Civil-Parteyen aufgegriffen werdenden Deserteure nach dem in den übrigen altconscribirten Provinzen festgesetzten Ausmaße bezahlt werde, welches nach der Hofkanzley-Verordnung vom 22. Januar 1808 für die Aufbringung und Einlieferung eines Deserteurs von der Infanterie oder auch von der Cavallerie, wenn er kein Pferd mehr hat, in 24 fl., für einen Reiter aber, der noch mit einem Pferde versehen ist, in 40 fl., und für einen Fuhrwesensknecht in 6 fl. Conventions-Münze besteht.

Nro. 438.

Hofkanzley-Decret vom 25. November 1824, an sämmtliche Länderstellen *). Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 2. Julius, in Steyermark und Kärnthen am 8.; im Küstenlande, Mähren und Schlesien am 10. December 1824.

Freygebung des Handels mit Citronen, Pomeranzen, Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen.

In der Betrachtung, daß ein nicht unbedeutender Theil von Citronen und Pomeranzen in den südlichen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie erzeugt wird, und daß sonach diese Früchte offenbar in die Cathegorie der inländischen Obstgattungen gehören, mit denen der Handel allgemein frey gegeben ist, so hat die k. k. Hofkanzley den Handel mit Citronen und Pomeranzen so wie auch mit Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen gleichfalls frey zu geben befunden.

Nro. 439.

Hofkanzley-Decret vom 25. November 1824, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Tirol.

Befreyung der Meldzettel zur Verehelichung der Unterthanen vom Stämpel.

Ueber eine vorgekommene Anfrage; ob die den Unterthanen zur Verehelichung von den Obrigkeiten zu ertheilenden Meldzettel dem Stämpel unterliegen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unter dem 23. October 1824 zu

*) Für Nieder-Oesterreich erfloß diese Verordnung bereits am 28. May 1824.

entschieden befunden: daß, da die Meldzettel und Entlaßscheine, welche in Galizien den Unterthanen bey Verehelichungen und bey Entlassungen von einer Obrigkeit zur andern ausgefertiget werden, als eine auf dem Patente wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, dann auf dem Werbbezirks-Systeme beruhende Maßregel zu betrachten sind, sie auch den vom Stämpel befreyten Meldzetteln, welche der §. Lit. aa des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 bezeichnet, gleichgestellet werden müssen; und daß dieses auch für jene Provinzen zu gelten habe, in welchen die Ausfertigung und Hinausgabe dieser beyderley Meldzettel durch das Patent wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und das Conscriptions-System wirklich vorgeschrieben ist, und daß es daher von der in dem an die Regierung in Oesterreich ob der Enns erlassenen Hofdecrete vom 10. Februar 1803 unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Weisung in Betreff der Stämpelung dieser ämtlichen Ausfertigungen abzukommen habe.

Von dieser Anordnung hat die Landesstelle die Obrigkeiten durch die Kreisämter verständigen zu lassen.

Nro. 440.

Hofkanzley-Decret vom 25. November 1824, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Bestimmung der Diäten für Doctoren der Wundarzeney bey ihrer Verwendung zu öffentlichen Sanitäts-Geschäften.

In Beziehung auf den Antrag, den Doctoren der Wundarzeneykunde, wenn sie ohne in einem landesfürstlichen Dienste zu stehen, zu öffentlichen Sanitäts-Geschäften verwendet werden, eine höhere Diäten-Classe anzuweisen als die zwölfte, in welche sie bisher gleich den übrigen Wund-

ärzten gereiht wurden, wird dem Gubernium Folgendes erwidert:

Es läßt sich gar nicht verkennen, daß für die Einreihung der Doctoren der Wundarzeneykunde in eine höhere als die zwölfte Diäten-Classe, so manche beachtungswerthe Rücksicht spricht. Da jedoch nach dem Diäten-Normale vom 21. May 1812 die Taggelder bloß nach dem Charakter der activen Dienstleistung eines Beamten zu bemessen sind, und der Charakter der activen Dienstleistung eines Doctors der Wundarzeneykunde kein anderer als der eines gewöhnlichen Wundarztes ist; da weiters nach diesem Normale ein Beamter gegen die ihm ausgemessene Diäte aus dem Grunde, weil ein anderer Beamter minderer Cathegorie mit ihm in der gleichen Classe sich befindet, nie Beschwerde führen kann, indem dieser Fall bey der Eintheilung sämmtlicher Beamten in zwölf Classen nothwendig eintreten muß; und da endlich der bloße Titel ohne dicasterialischen Rang keinen Anspruch auf höhere Diäten verleiht, folglich die Doctors-Würde an und für sich kein hinlänglicher Grund seyn kann, graduirten Wundärzten höhere Taggelder zu bemessen, als für die Wundärzte überhaupt bestimmt sind, so kann man eine Versetzung der Doctoren der Chirurgie in eine höhere Diäten-Classe als die bisher zugewiesene zwölfte nicht gestatten.

Daß man den Doctoren der Wundarzeneykunde bey dem Impfgeschäfte höhere Diäten bewilligte, hat seinen Grund bloß darin, daß das Impfgeschäft bey den mannigfaltigen, ihm noch entgegen stehenden Hindernissen einer thätigen Aufmunterung bedarf, und die Landesstelle die Möglichkeit einer gänzlichen Zurückziehung der Docto-

ren der Arzeneykunde vom Impfgeschäfte besorgen ließ, wenn man ihnen die Diäten hierbey herabsetzte, was diesem Geschäfte nothwendig hätte großen Schaden bringen müssen.

Nro. 441.

Justiz-Hofdecret vom 26. November 1824, an das Galizische Appellations-Gericht. Hofkanzley-Decret vom 11. December 1824, an das Galizische Landes-Gubernium.

Bestimmung in Hinsicht der Strafen bey Besitzstreitigkeiten in Galizien.

Von den Civil-Gerichten kann zur Aufrechthaltung der von denselben in Besitzstreitigkeiten getroffenen provisorischen Verfügungen außer den Geldstrafen nur Arrest-Strafe, nicht aber Züchtigung mit Stockstreichen angedroht und vollzogen werden; sollte jedoch durch den beharrlichen Ungehorsam der Parteyen die öffentliche Ruhe gestört, oder Gewaltthätigkeit verübt werden; so hat die Amtshandlung der betreffenden politischen oder Criminal-Behörden einzutreten.

Nro. 442.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. November 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Verpflichtung der Convict-Zöglinge und Stipendisten zur Hörung der Vorlesungen aus der Erziehungskunde.

Ueber die gestellte Anfrage, wie es bey erfolgter Aufhebung des dritten Jahrganges der philosophischen Studien mit der Verpflichtung zu halten wäre, welche durch das in Folge des höchsten Cabinetts-Schreibens vom 2. De-

cember 1808 erflossene Hofdecret der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 15. desselben Monathes den Convict-Zöglingen und Stipendisten dahin auferlegt wurde, daß dieselben die Vorlesungen aus der Erziehungskunde zu besuchen haben? hat man in der Betrachtung, daß zum Studium dieser Wissenschaft einige Maturität erwünschlich und Vorkenntniß der Moralphilosophie nothwendig ist, zu bestimmen befunden: daß Studierende, welche während ihres philosophischen Studien-Curses Zöglinge eines Convictes oder Erziehungshauses waren, oder im Genuße was immer für eines Stipendiums standen, und während ihres höheren, juridischen oder medicinischen Studien-Curses noch in einem Convicte oder Erziehungshause oder im Genuße irgend eines Stipendiums sind, nunmehr während der drey ersten Jahre des höheren Studiums zu verhalten seyen, die Vorlesungen aus der Erziehungskunde zu besuchen, und sich der Prüfung aus derselben zu unterziehen, dergestalt, daß ihnen zwar frey bleibt, nach ihren Umständen zu bestimmen, in welchem dieser drey Jahre sie der auferlegten Verpflichtung nachkommen wollen, und erst wenn sie dieß nicht vor Ablauf dieser drey Jahre gethan hätten, der Unterstützung, welche sie genießen, verlustig werden würden.

Die Vorsteher der Convicte und (in Wien) die Vicedirectoren (in den übrigen Ländern) die Directoren der juridischen und medicinischen Studien sind daher dafür verantwortlich, bey keinem Studierenden des dritten und vierten Jahrganges der benannten höheren Facultät-Studien auf die Belassung im Convicte oder bey dem Genuße des Stipendiums einzurathen, noch einem solchen Studierenden

die Stipendiums-Quittung zu vidiren, welcher sich nicht ausweiset, dieser Verpflichtung nachgekommen zu seyn.

Nro. 443.

Verordnung des Küstenländischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 30. November 1824.

Provinzial-Weinaufschlag und Impositions-Gebühr von Servolaner-, Lovraner- und Castuaner-Weinen.

Um allen möglichen Anständen und Zweifeln vorzubeugen, hat das k. k. Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. Illyrischen-Zollgefällen-Administration für gut befunden, durch diese gegenwärtige Verordnung ausdrücklich zu erklären: daß die Servolaner-, Lovraner-, Castuaner- und überhaupt alle Weine, welche in den durch die neue Gränzlinie vom Zoll-Cordone ausgeschlossenen Bezirken oder Gemeinden dieses Gubernial-Gebiethes erzeugt werden, bey ihrer Einfuhr nach Krain der nähmlichen Behandlung zu unterliegen haben, welche hinsichtlich des zu entrichtenden krainerischen Provincial-Weinaufschlages und der Wein-Impositions-Gebühr von den in beyden Istrien erzeugten Weinen mit den dießortigen Circular-Verordnungen vom 13. September 1820 und vom 8. März 1821 vorgeschrieben ist.

Nro. 444.

Hofkammer-Decret vom 1. December 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen am 10. Januar 1825.

Art der Abnahme der Erbsteuer von theilbaren Obligationen.

Es ist wahrgenommen worden, daß sich bey Abnahme der Erbsteuer von theilbaren Obligationen in den Provinzen sowohl in Hinsicht auf die Entrichtung der Erbsteuer selbst, vorzüglich aber in Betreff der Summen verschiedenartig benommen werde, wodurch die fernere Untheilbarkeit solcher Obligationen bedingt wird.

Um nun dießfalls ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, wird die Weisung ertheilt, daß in Zukunft ständische Aerarial- und Domestical-Obligationen, die zu Folge der bestehenden Grundsätze theilbar sind, zum Behufe der hiervon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrage von 25 fl. um- und auseinander geschrieben werden dürfen; die unter 25 fl. von dergleichen Obligationen entfallenden Erbsteuer-Beträge aber nach dem Curse zu berichtigen seyn, den Obligationen dieser Art zu jener Zeit haben, wo die Schuldigkeit der Erbsteuer-Entrichtung eintritt.

Durch diese Anordnung hat es demnach von dem unter dem 12. März 1816 ergangenen Decrete der vereinten Hofkanzley abzukommen, wodurch bestimmt wurde, daß die von Obligationen zu berichtigende Erbsteuer bey Beträgen unter 25 fl. bar in W. W. zu erlegen sey.

Nro. 445.

Hofkanzley-Decret vom 2. December 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Verpflichtung der Civil-Geistlichkeit zur Aushülfe in der Seelsorge bey dem Militär.

Se. Majestät haben zu Folge höchsten Cabinetts-Schreibens vom 28. November 1824 aus Verhandlungen ersehen, daß an manchen Orten die Civil-Geistlichkeit sich weigern soll, bey dem Militär die erforderliche Aushülfe zu leisten, und daher anzuordnen geruhet: daß die Ordinariate aufzufordern seyn, dafür zu sorgen, daß in denjenigen Orten, wo sich Militär befindet, und wo entweder kein Feld-Capellan angestellt ist, oder derselbe für sich allein nicht auslangen kann, die Civil-Geistlichen den erforderlichen Beystand und die nöthige Aushülfe zu leisten gehörig angehalten werden.

Diese höchste Willensmeinung wird der Landesstelle mit Beziehung auf den Hofkanzley-Erlaß vom 3. November 1821 zur genauen Vollziehung bekannt gegeben.

Nro. 446.

Justiz-Hofdecret vom 3. December 1824, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Gerichtsbarkeit über die Seeräuber, welche von Oesterreichischen Schiffen in der Levante betreten werden. Marine-Jurisdictions-Norme.

Aus Anlaß der von dem Triester Stadt und Landrechte gemachten Anfrage, hinsichtlich der ihm zugewiesenen Untersuchung und Aburtheilung jener Seeräuber, welche von Oesterreichischen Schiffen in der Levante betreten werden, wird dem Appellations-Gerichte in der Beylage I. die

Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath an das Marine-Ober-Commando in Venedig hinsichtlich der Verfügung mit den eingebracht werdenden Seeräubern erlassen hat, und in der Beylage II. die Marine-Jurisdictions-Norme zugesendet.

Beylage I.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 12. November 1824, an das Marine Ober-Commando zu Venedig.

Mit dem §. 2. Lit. K. der unter dem 25. October 1824 herausgegebenen höchstsanctionirten Jurisdictions-Norm wird festgesetzt, daß die von der Marine zu Wasser oder zu Lande eingebracht werdenden Seeräuber der Marine-Jurisdiction unterstehen, wie dieses auch schon in der während des Oesterreichischen Besitzes der Marine bestandenen Jurisdictions-Norm festgesetzt war.

Hierdurch ändert sich die aus Anlaß der Aufbringung von Seeräubern einvernehmlich mit der geheimen Hof- und Staatskanzley und der bestandenen Commerz-Hofcommission unter dem 13. Februar 1824 hinausgegebene Bestimmung, wornach die bey der Flottille in der Levante eingebracht werdenden Seeräuber nach Triest abgeführt, und dem dortigen Criminal-Gerichte zur Aburtheilung übergeben werden sollten; wogegen dieselben künftig nach Venedig zu bringen und der Marine-Gerichtsbehörde zur Aburtheilung zu übergeben seyn werden.

Beylage II.

Jurisdictions-Norm für die k. k. Militär-Marine.

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit der k. k. Militär-Marine durch allerhöchste Entschließung vom 10. September 1824 folgender Maßen zu bestimmen befunden:

§. 1.

Die Marine ist ein Theil des k. k. Militär-Körpers, und hat als solcher ihre besondere Gerichtsbarkeit, sowohl in Straf- als in Rechtsfällen, in und außer Streitsachen.

§. 2.

Der Marine-Jurisdiction unterstehen alle jene Personen, welche aus der Marine-Casse ihre Gage oder Besoldung erhalten; insbesondere aber:

a) alle Marine-Officiere, Cadeten, Unter-Officiere, Gemeine, Matrosen und alle sonstigen zur Equipage eines k. k. Kriegs-Fahrzeuges gehörigen Personen;

b) die Capelläne, die zum Feldkriegs-Commissariat, zur Administration, zur Intendenz, zum Auditoriat, zur Kanzley und Casse gehörigen Individuen, dann die sonstigen nach dem Regulament bey der Marine in einer Dienstleistung stehenden Personen;

c) die Wundärzte der Marine;

d) alle jene, welche bey dem k. k. Arsenale wirklich angestellt, oder als Arbeiter angenommen, und in die Register eingetragen sind, die letzteren aber nur in Straffällen; jedoch mit Berücksichtigung der im §. 3 enthaltenen Ausnahmen;

e) aller vorgenannten Personen Ehefrauen, Kinder und Dienstleute beyderley Geschlechtes;

f) die bey der Marine eingebracht werdenden falschen

Werber, welche einen k. k. Unterthan zur Annahme fremder Kriegsdienste, oder auch nur einen an die Marine-Kriegsartikel gebundenen Mann zur Ansiedelung in fremden Ländern zu bereden suchen;

g) die Sträflinge des Bagno maritimo vom Militär-Stande; jene hingegen, die von Civil-Strafgerichten dahin abgegeben werden, nur dann, wenn sie eines Vergehens wegen im Disciplinar-Wege zu bestrafen sind, indem diese wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung und Aburtheilung an jene Civil-Behörde abgegeben werden müssen, die sie in das Bagno abgesendet hat;

h) wer immer im Arsenale in einem Verbrechen betreten wird;

i) die zur Kriegs-Marine gehörigen Uebertreter der Sanitäts-Anstalten;

k) die von der Kriegs-Marine zu Wasser oder zu Lande eingebrachten Seeräuber.

§. 3.

Von den im vorstehenden Paragraphe Lit. a bis Lit. e genannten Personen sind jedoch ausgenommen:

a) der Marine-Ober-Commandant, welcher mit einem commandirenden General im gleichen Verhältnisse steht, und alle Personen vom Obersten und Schiffs-Capitän aufwärts, dann die Departements-Chefs und Referenten bey dem Marine-Ober-Commando, welche in Rechtsfällen in und außer Streitsachen dem Venetianischen Judicio delegato militari zugewiesen sind;

b) die bey der Marine dienenden wirklich begüterten Landmänner und Fideicommiß-Besitzer, welche nur

in Straffällen, und wenn sie auf ihre Gage belangt werden, zur Marine-Gerichtsbarkeit gehören, in sonstigen Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber in jenen Ländern und Provinzen, wo fora nobilium vorhanden sind, dem derjenigen Provinz unterstehen, wo ihre Güter liegen, oder wo sie ihren Wohnsitz haben;

c) die begüterten Landmänninen nach der im vorhergehenden Absatze b enthaltenen Erklärung;

d) die deutschen Ordensritter, und selbst diese nur in Sterbfällen;

e) die unehelichen oder aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder, wenn sie nicht legitimirt sind, oder die Mutter nicht selbst der Marine-Jurisdiction untersteht;

f) die Kinder der unter der Marine-Jurisdiction stehenden Personen, wenn sie eine Bedienstung außer der Marine oder ein bürgerliches Gewerbe antreten, oder nach erreichter Großjährigkeit ihre eigene Haushaltung führen;

g) die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Personen verehelicht sind;

h) die in eine Provinzial- oder Militär-Versorgung außer der Marine übernommenen Kinder;

i) die Weiber, Kinder und Dienstleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (Campagna) oder sonst auf eine bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen, oder als einregistrirte Arbeiter zu Arsenals-Diensten gebraucht werden; nicht aber auch jene der Capitulanten;

k) die Dienstleute, welche nicht zur persönlichen Bedienung, sondern einer Realität oder eines Gewerbes wegen, aufgenommen sind.

§. 4.

Die von der Marine mit Pension, oder nur mit Beybehaltung des Charakters ausgetretenen Officiere und sonstige Personen, wie auch alle Witwen und Waisen, deren Ehegatten und Väter im Dienste der Marine verstorben sind, unterstehen in Straffällen dem General-Commando; in Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber dem Judicio delegato militari desjenigen Landes, in welchem sie sich aufhalten.

§. 5.

Die Patental-Invaliden stehen unter der Civil-Jurisdiction ihres Wohnortes.

§. 6.

Wenn gegen eine zur Marine gehörige Person wegen eines dinglichen Rechtes, oder über ein unbewegliches Gut ein Rechtsstreit entsteht, ist die Klage bey demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit das unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 7.

Wenn eine unter der Marine-Jurisdiction stehende Person durch eine Aufforderungsklage belangt wird, ist diese Klagsache bey jenem Richter auszuführen, welchem der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach untersteht.

§. 8.

Widerklagen können bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieser Klage Auftretende von seinem Gegentheile belangt wurde.

§. 9.

Klagen wider mehrere Streitgenossen, die ihrer persönlichen Eigenschaft nach verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstehen; gehören vor denjenigen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit der Geklagte steht, welcher in der Klage der Erste genannt ist.

§. 10.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter einmahl anhängig gemacht, und die Klage zugestellt worden, so ist sie bey demselben bis an ihr Ende fortzuführen, wenn auch der Geklagte inzwischen seinen Gerichtsstand ändern sollte.

§. 11.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als: die Vornehmung eines Augenscheines, einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung und dergleichen, steht derjenigen Obrigkeit zu, in deren Bezirk nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 12.

Jene Personen der Marine, welche sich durch ein in Gefällssachen geschöpftes Erkenntniß gekränkt erachten, können den Weg des Rechtes wider den landesfürstlichen Fiscus nur bey derjenigen Gerichtsbehörde ergreifen, der er in Gefällssachen zugewiesen ist.

§. 13.

Alle die Marine oder zu derselben gehörigen Personen active oder passive betreffenden Fiscal-Processe sind bey dem Judicio delegato militari zu Padua abzuführen.

§. 14.

Vormünder können in Waisensachen, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften, nur bey der Ober-Vormundschafts-Behörde des Pupillen belangt werden.

§. 15.

Wenn zwischen Personen, die zur Marine-Jurisdiction gehören, über die Ungültigkeit oder die Trennung der Ehe Streitigkeiten entstehen, sind dieselben bey dem Judicio delegato militari zu Padua zu verhandeln.

§. 16.

Eine zur Marine gehörige Person, welche auswärts beurlaubt oder commandirt ist, kann bey dem Judicio delegato militari desjenigen Landes, wo sie sich aufhält, oder auch nur im Durchmarsche ist, wegen Schulden, Excessen und Injurien belangt werden.

§. 17.

Außer diesen ausdrücklich ausgenommenen Fällen ist es weder einer zur Marine gehörigen Person erlaubt, sich der Gerichtsbarkeit einer anderen Behörde zu unterwerfen, noch kann eine andere Behörde über eine solche Person ihr Amt gültig ausüben.

§. 18.

Dem Marine-Ober-Commando wird das Jus gladii et aggratiandi, doch nur in Bezug auf die der Marine-Jurisdiction unterstehenden Personen vom Fregatten-Capitän oder Oberstlieutenant abwärts in dem Maße verliehen, als es den General-Commanden durch die Verordnung vom 31. December 1817 C. 1299 eingeräumt ist. Hätte sich ein Schiffs-Capitän oder Oberster oder ein Departements-Chef und Referent des

Ober-Commando eines Verbrechens schuldig gemacht, so kann ihn der Marine-Ober-Commandant zwar mit Arrest belegen, er hat aber sogleich durch das Obergericht dem Hofkriegsrathe davon die umständliche Anzeige zu machen, und das Weitere abzuwarten.

§. 19.

In folgenden Fällen sind die Acten vor Kundmachung des Urtheiles an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht einzusenden.

a) Im Verbrechen des Hochverrathes, des Zweykampfes, der Falschmünzung und Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere;

b) wenn das Erkenntniß durch ein unparteyisches Recht, es möge solches erbethen, oder von Amtswegen angeordnet worden seyn, geschöpft worden ist;

c) wenn die kriegsrechtlich zuerkannte Todesstrafe in jene des Festungs-Arrestes oder der Schanzarbeit verwandelt, oder in überschweren Verbrechen eine sonstige Begnadigung eintreten soll, dann wenn wegen Hazardspielen begnadigt werden will;

d) wenn nach Befund desjenigen, dem die Bestätigung des Strafurtheiles zukommt, das Kriegsrecht auf eine zu gelinde Strafe gesprochen hat, oder im Verfahren solche wesentliche Gebrechen unterlaufen sind, daß ersteren Falls eine Verschärfung des Urtheiles, und letzteren Falls ein neues kriegsrechtliches Erkenntniß nothwendig wird; oder endlich, wenn das Urtheil auf eine gesetzwidrige, oder auf mehrere unvereinbarliche Strafen ausgefallen ist, folglich aus diesem oder einem anderen Grunde der Nullität unterliegt;

e) wenn wegen Schwere des Verbrechens auf eine längere, als die im Gesetze ausgesprochene Festungs-Arrestes-, Schanzarbeits- oder Zuchthausstrafe erkennet worden; dann

f) solche Urtheile, welche den nächsten Versuch eines überschweren Verbrechens überhaupt zum Gegenstande haben, oder gegen einen Officier oder Militär-Beamten auf die Lossprechung ab instantia ausgefallen sind;

g) bey Uebertretungen der Sanitäts-Anstalten;

h) wenn der Verurtheilte, wider welchen keine Leibesstrafe verhängt worden ist, binnen 30 Tagen den Recurs ergreift; endlich

i) wenn das Obergericht selbst in besonderen Fällen die Einsendung der Acten anzuordnen findet.

§. 20.

Den Commandanten der Marine-Militär-Corps wird im Disciplinar-Wege jenes Strafrecht eingeräumt, welches vermöge Infanterie-Regulaments einem Regiments- oder Corps-Commandanten zusteht. Die Macht der detachirten Divisions- und Schiffs-Commandanten hingegen ist in der für dieselben bestehenden besonderen Instruction bestimmt.

§. 21.

Die Escadre-, Flottille-, Divisions- oder Schiffs-Commandanten können während einer Fahrt, in den dazu geeigneten Fällen, Standrecht halten, und das ausgefallene Urtheil vollziehen lassen, und werden diese auch von der allgemeinen Vorschrift, einen Auditor zum Standrechte beyzuziehen, in Fällen der Unthunlichkeit enthoben.

§. 22.

In Rechtsfällen in und außer Streitsachen hat das Marine-Ober-Commando die Macht, durch das demselben beygegebene Stabs-Auditoriat, mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden allgemeinen Gesetze, einzuschreiten.

§. 23.

Die von dem Marine-Auditor gepflogenen Verlassenschafts-Abhandlungen sind vor der Erfolglassung von dem Marine-Stabs-Auditor zu revidiren, um versichert zu seyn, daß der Invaliden-Beytrag und die sonstigen Gebühren richtig ausgemessen, daß auf die Hereinbringung der Aerarial-Forderungen der gehörige Bedacht genommen worden, und keine offenbare Nullität unterlaufen sey.

§. 24.

Von dem Marine-Gerichte geht in allen Rechtsangelegenheiten der Recurs- und Appellations-Zug an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht zu Wien, und von diesem an den Hofkriegsrath.

§. 25.

Der Marine-Stabs- und der Marine-Auditor haben bey Antretung ihres Amtes den Eid abzulegen: daß sie die Gerechtigkeit gewissenhaft, und nach den Gesetzen, welche der Marine insbesondere, und in deren Ermangelung, für die Armee überhaupt vorgeschrieben sind, handhaben wollen.

§. 26.

Sollte über diese Jurisdictions-Vorschrift ein Zweifel vorfallen, so ist solcher durch das allgemeine Militär-Appellations-Gericht der Armee dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und darüber die Entscheidung abzuwarten.

Wien, den 21. September 1824.

Nro. 447.

Justiz-Hofdecret vom 3. December 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Galizien am 27. Januar 1825.

Ausfolgung des Nachlasses eines in Verrechnung stehenden Staatsbeamten nur mit vorläufiger Bewilligung der Cameral-Behörde.

Künftig ist der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung stehenden Beamten außer dem Executions-Wege, auch nicht jure crediti Jemanden einzuantworten, ohne vorläufig die Zustimmung der Cameral-Behörde, die es betrifft, beygebracht zu haben.

Nro. 448.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. December 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Genehmigung des von dem Normal-Schul-Director Peitel, verfaßten Methoden-Buches.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 15. September 1821, das vom hiesigen Normal-Schul-Director Peitel verfaßte Methoden-Buch zu genehmigen, und zugleich allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Forderungen an Lehrer der Trivial-Schulen, welche bey dem dreymonathlichen Präparanden-Curse zum Leitfaden dienen, nach dem neuen höchst genehmigten Methoden-Buche abgeändert werden sollen.

Die Landesstelle hat von der Erscheinung dieser verbesserten Forderungen an Trivial-Lehrer die unterstehenden Consistorien zur weiteren Verständigung der Schuldi-

stricts-Aufseher und Hauptschul-Directoren in Kenntniß zu setzen. Der Preis dieses Buches ist ungebunden 12 kr. C. M. und gebunden 16 kr. C. M.

Nro. 449.

Hofkanzley-Decret vom 9. December 1824, an die Länderstellen von Mähren, ob der Enns, Böhmen, Galizien, Tirol und Küstenland.

Wegen Aufbewahrung des Straßenbau-Zeuges.

Da es in der Regel nur den Wegmeistern selbst obliegt, für die gehörige Aufbewahrung des Straßenbau-Zeuges zu sorgen, ohne für das Aufbewahrungs-Locale eine Zinsvergütung zu erhalten, indem sie hierauf um so weniger einen Anspruch haben, als die zum currenten Gebrauche erforderlichen Werkzeuge bey den Wegmachern oder Einräumern vertheilt und aufbewahrt werden können, die unbrauchbaren aber ohnehin im Versteigerungswege zu veräußern und außer Stand zu bringen sind, und einzelne ausnahmsweise Bewilligungen nur wegen des üblen Beyspiels und der Folge bedenklich wären, so fällt es auf, daß in den jährlichen Voranschlägen des Straßen-Fondes noch Ansätze für diese Zinsvergütungen vorkommen.

Die Landesstelle hat dieselben sonach abzustellen. Sollten jedoch dagegen besondere Anstände obwalten, so sind dieselben hierher anzuzeigen.

Nro. 450.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung. Kundgemacht am 11. December 1824.

Anzeige jeder Herstellung einer neu erfundenen Beheitzungsart, auf welche in der Feuerlösch-Ordnung vom 31. December 1817 für Wien und die Vorstädte noch nicht vorgesehen ist, an den Magistrat.

Die Erfahrung hat gelehret, daß seit der Kundmachung der mit höchster Entschließung vom 31. December 1817 für Wien und für die Vorstädte genehmigten Feuerlösch-Ordnung mehrere, von dem bisherigen Gebrauche abweichende, ganz verschiedene Beheitzungsarten der Gebäude erfunden, und daß dieselben von den Parteyen eigenmächtig und ohne hiervon eine vorläufige Anzeige an die Obrigkeit zu machen, angewendet worden sind.

Dieses Verfahren verträgt sich mit dem Zwecke der erwähnten Feuerlösch-Ordnung nicht, und es ist von größter Wichtigkeit, daß die Obrigkeit, gleichwie sie auf Bauführungen überhaupt und insbesondere in Hinsicht der Feuersicherheit auf Veränderungen in den Gebäuden Einfluß zu nehmen berufen ist, diesen Einfluß auch bey Herstellungen von Beheitzungen neuer Art oder bey Veränderungen schon bestehender Heitzungen nach zur Zeit der neu erschienenen Feuerlösch-Ordnung noch unbekannten Theorien behaupte. Es wird daher zur genauen Beobachtung und unter der im §. 3 der Feuerlösch-Ordnung ausgesprochenen Verpönung der Anwendung eiserner Ofenröhre und der Setzung eines solchen Ofens ohne magistratische Bewilligung verordnet: daß bey Herstellung einer jeden Heitzung auf eine seit dem Erscheinen der Feuerlösch-Ordnung neu erfundene Art, in so fern diese Herstellung nicht schon mit dem ursprünglichen Bau-

plane der obrigkeitlichen Bewilligung unterzogen worden ist, und eben so bey jeder Umänderung einer schon bestehenden Heitzung auf eine bis dahin noch unbekannte und ungeübte Art dem Magistrate der Stadt Wien vorläufig die Anzeige gemacht, und hierzu dessen Bewilligung eingehohlt werden müsse.

Nro. 451.

Hofkanzley-Decret vom 12. December 1824, an sämmtliche Länderstellen.

Vorläufige Vorlegung der Voranschläge zu Wasserbauten, sammt den Plänen und Kosten-Ueberschlägen.

So wie in Ansehung der Straßenbauten die Verordnung bereits besteht, daß bevor zu der Verwendung der präliminirten und bewilligten Summen geschritten wird, die dießfälligen Bauanträge für die einzelnen Objecte individuell gehörig begründet, nebst den betreffenden Plänen und Kosten-Ueberschlägen anher vorzulegen sind; eben so findet man, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuordnen, daß auch die für die Wasserbauten in den Voranschlägen genehmigten Summen nicht zu verausgaben sind, wenn nicht die Nothwendigkeit ihrer Verwendung durch specielle, und ordentlich bearbeitete Bauanträge unter Vorlegung der Pläne und Kosten-Ueberschläge vorläufig anher gehörig nachgewiesen worden ist.

Die Landesstelle hat hiernach die Baubehörden, die es betrifft, anzuweisen, und strenge darüber zu wachen, daß dieser Anordnung auf das genaueste entsprochen werde.

Nro. 452.

Hofkammer-Decret vom 12. December 1824, an sämmtliche Länderstellen, Gefälls- und Cameral-Directionen und Administrationen.

Wegen Uebernahme der im Civile angestellten, sohin aber in Reduction verfallenden Militär-Officiere in die vorige Militär-Pension.

Aus Anlaß, daß ein pensionirter Officier, welcher eine Civil-Bedienstung erhalten hatte, durch Aufhebung des Amtes aber in die Reduction verfallen, wieder in die Militär-Pension übernommen worden ist, hat der k. k. Hofkriegsrath das Ansinnen gemacht, daß in künftig vorkommenden Fällen, wo ein im Civile angestellter pensionirter Officier vor Verlauf von 10 Jahren aus der Civil-Dienstleistung tritt, und daher wieder in die Militär-Pension zu übernehmen ist, von der betroffenen Civil-Behörde jedesmahl der Umstand verläßig zu erheben und anzuzeigen sey, ob derselbe sich während seiner Civil-Anstellung verehelicht habe, oder nicht, weil er nach dem bestehenden Normale vom Jahre 1816 im ersteren Falle nur unter der Voraussetzung in die vorherige Militär-Pension übernommen werden kann, wenn er vorher die nach seiner Militär-Charge bemessene Heiraths-Caution berichtiget.

Welches der Landesstelle zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Nro. 453.

Hofkammer-Decret vom 15. December 1824, an die ob der Ennsische Landes-Regierung und Zoll-gefällen-Administration. Kundgemacht von der ob der Ennsischen Landes-Regierung am 6. Februar 1825.

Die Erläuterungen des k. bairischen Malzaufschlags-Patentes vom 28. Julius 1807 über das Strafverfahren bey Uebertretungen des Malzaufschlags-Gefälles betreffend.

In Beziehung auf das im Herzogthume Salzburg, im Inn-Kreise, und in der vormahligen Parzelle des Haus-ruck-Kreises bestehende Malzaufschlags-Gefäll, wird Folgendes als Anhang zur Kundmachung vom 23. October 1824, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

§. 1.

Für den Fall, als ein Malzmüller oder eine malzaufschlagspflichtige Partey sich den Nachsuchungen der Gefällsbeamten und Diener widersetzen, den Einlaß in die Gebäude verwehren, oder auch nur verzögern würde, soll ein solches Verfahren den im Malzaufschlags-Patente §. 19 bezeichneten Vergehungen des heimlichen Malzbrechens gleich geachtet, und mit den darin vorgesehenen Strafen geahndet werden.

§. 2.

Die zufällige, nach Abführung des eingesprengten Malzes zur Mühle oft zum Vorschein kommende Mehrung des in der Bollete angegebenen Malz-Quantums darf, wenn sie straflos behandelt werden will, bey einem bairischen Scheffel, das ist: bey sechs bairischen Metzen, höchstens einen ganzen bairischen Metzen, und so im Verhältnisse zum gan-

zen Malz-Quantum betragen. Uebersteigt aber der Mehrbefund dieses festgesetzte Quantum, so ist derselbe als Gefälls-Verfortheilung zu erkennen, und von Seite des Müllers sogleich zur weiteren Verfügung dem Unteraufschläger, oder dem betreffenden Zollamte anzuzeigen, welche unter Beyziehung zweyer glaubwürdigen Zeugen die Abmaß wiederhohlt vorzunehmen, und den ganzen Thatbestand von dem Müller und den Zeugen mitgefertiget, zur weitern Entscheidung zu leiten haben.

§. 3.

Würde jedoch der Müller überwiesen, diese Anzeige entweder ganz unterlassen, oder nicht sogleich nach Wahrnehmung der That, sondern erst nach Verlauf Einer Stunde gemacht zu haben, so ist demselben die im §. 21 des Malzaufschlags-Patentes ausgesprochene Strafe anzuerkennen.

§. 4.

Die im §. 21 des Malzaufschlags-Patentes bestimmte Strafe tritt auch gegen jenen Müller ein, bey welchem Malz, es mag gebrochen oder noch ungebrochen seyn, ohne bedeckende Bollete angetroffen, oder welcher überwiesen wird, ein unbedecktes Malz bereits aus der Mühle weggeschafft zu haben.

§. 5.

Außer der patentmäßigen Strafe, welche in dem vorbesagten Falle den Malzmüller trifft, das Vergehen mag nun in einer den Malz-Gewerbsleuten eigenthümlichen oder auch fremden Malzmühle Statt gefunden haben, hat auch gegen den Eigenthümer des Malzes jene Strafe in Anwendung zu kommen, die im §. 19 des Malzaufschlages-Patentes festgesetzt ist.

§. 6.

Der Eigenthümer oder Pächter einer Malzmühle, so wie der Eigenthümer oder Pächter jedes malzaufschlagspflichtigen Gewerbes ist haftend für die Handlungen seiner Diener; mithin gehalten jede aus einer Mälzgefälls-Veruntreuung seines Dieners hervorgehende patentmäßige Strafe ohne weiters zu bezahlen.

§. 7.

Wenn ein Anzeiger und Ergreifer vorhanden ist, so sind die eingehenden Strafbeträge im Sinne des §. 24 des k. bairischen Malzaufschlags-Patentes zwischen beyden so zu vertheilen, daß jeder davon die Hälfte der gesetzlich bestimmten Belohnung erhält. Sind von der einen oder andern Seite mehrere Theilnehmer an der Hälfte vorhanden, so hat die Theilung jeder Hälfte nach der Zahl der Köpfe zu gleichen Theilen zu geschehen. Ist hingegen kein Anzeiger vorhanden, so fällt der ganze gesetzliche Antheil dem Ergreifer zu.

§. 8.

Dem Anzeiger, wozu jeder Mensch befugt ist, wird, falls er es wünscht, die strengste Verschwiegenheit seines Nahmens zugesichert; nur muß die Anzeige das Vergehen, dann Zeit und Ort bestimmt und deutlich ausdrücken. Wie übrigens jede nach Erkenntniß der Behörden wahr befundene Anzeige auf vorbenannte Art wird belohnt werden; so wird im Gegentheil derjenige, der muthwillig oder arglistig falsche Anzeigen macht, als ein Verläumder angesehen, und als solcher nach dem Strafgesetze behandelt werden.

§. 9.

Der Straffällige hat nebst der gesetzlichen Strafe noch den dem Gefälle entgangenen Aufschlag und die Untersuchungs-Kosten zu vergüten.

§. 10.

Derjenige, welcher in gefällsschädlicher Absicht ein Gefälls-Individuum durch ein Geschenk zu bestechen sucht, soll, nebst der auf das unternommene Vergehen gesetzten Patental-Strafe, auch noch den Werth des beabsichteten Geschenkes zehnfach als Bestechungs-Strafe zu erlegen gehalten seyn. Dasjenige Gefälls-Individuum aber, welches das Geschenk angenommen hat, ist des Dienstes zu entsetzen. Wenn hingegen das Gefälls-Individuum von dem erhaltenen Geschenke seiner vorgesetzten Behörde gleich die Anzeige macht, so wird ihm das gegebene Geschenk sowohl, als die eingehende Strafe zur Belohnung überlassen.

§. 11.

Die Verjährung einer Malzaufschlags-Uebertretung wird, den übrigen Gefällen gleich, auf den Verlauf von fünf Jahren festgesetzt; nur rücksichtlich der entgangenen Aufschlags-Gebühr tritt keine Verjährung ein.

§. 12.

Sollte eine in einer Malzaufschlags-Uebertretung befangene Partey aus anerkannten erheblichen Ursachen zur Untersuchung und Verantwortung vor dem Malzaufschlags-Oberamte in Salzburg persönlich zu erscheinen nicht vermögend seyn; so kann die Einvernehmung und Untersuchung einer solchen Partey von dem nächstgelegenen, für jeden Fall aber besonders zu delegirenden Zoll- oder sonstigen Gefällsamte vorgenommen werden.

§. 13.

Die Entscheidung und Schöpfung der Notionen über Malzaufschlags-Uebertretungen hat, vom heutigen Tage an, in erster Instanz nicht mehr von dem Malzaufschlags-Oberamte in Salzburg, sondern von dem dortigen Zollgefällen-Inspectorate auszugehen.

In Recurs-Fällen wider die Entscheidungen des eben genannten Inspectorats ist sich an die Zollgefällen-Verwaltung in Linz als zweyte, und an die k. k. allgemeine Hofkammer als dritte Instanz zu wenden.

§. 14.

Vom 1. November 1824 angefangen, sind den k. k. Zollämtern zu Hallein, Lofer, Oberndorf, Radstadt, Salzburg, Ach, Braunau, Obernberg, dem Inspectorate in Ried, der Legstätte Schärding, dem Commercial-Zollamte Engelhartszell die Malzunteraufschlägers-Geschäfte an die Stelle der bisher dort bestandenen Malzunteraufschläger übertragen.

Nro. 454.

Hofkanzley-Decret vom 17. December 1824, an die Gubernien von Illyrien und Küstenland *).

Bestimmung der Gebühren für die bey Bezirksobrigkeiten zu errichtenden Privat-Urkunden.

Gepflogene Erhebungen haben gezeigt, daß die Bezirksobrigkeiten in Illyrien in dem Bezuge der Gebühren für Privaturkunden, welche die Bezirks-Insassen bey ihnen errichten lassen, sich ungleichartig benehmen, und daß hier-

*) Mit Hofdecrete vom 21. October 1825, wurde diese Verordnung auch auf den nun mit Illyrien vereinigten Klagenfurter Kreis ausgedehnet.

bey zum Theil auch unmäßige Forderungen Statt gefunden haben. Die vereinte Hofkanzley findet daher im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. allgemeinen Hofkammer einstweilen, und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm für Illyrien folgende Vorschrift zu ertheilen:

1. Jedes Bezirksgericht ist verbunden, seinen Gerichts-Insassen auf ihr Verlangen über Gegenstände des Privatrechtes Verträge und Urkunden zu entwerfen.

Dagegen steht den Parteyen frey, sich des Beystandes des Bezirksgerichtes zu bedienen, oder nicht, auch bleibt dem freyen Willen des Bezirksgerichtes überlassen, für Personen, die außer seinem Bezirke wohnen, Verträge und Urkunden aufzusetzen.

2. Dem Bezirksgerichte wird gestattet, folgende Gebühren aufzurechnen: für Verträge, wodurch unbewegliche Güter abgetreten oder verpachtet werden; für Ehepacten, Gesellschaftsverträge und für die Errichtung eines letzten Willens, drey Gulden; für alle andern Verträge und Urkunden Einen Gulden. Von Verträgen und Urkunden, die auf eine bestimmte Summe Geldes lauten, ist, wenn dieselbe in Allem 250 fl. nicht übersteigt, nur die Hälfte dieser Gebühren mit 1 fl. 30 kr., oder 30 kr. zu entrichten. Sind in dem Vertrage Pacht- oder Miethgelder, Renten oder ähnliche fortlaufende Zahlungen auf bestimmte Zeit bedungen, so werden sie für die ganze Zeit des Contractes zusammen gerechnet, ist keine bestimmte Zeit festgesetzt, so kann die Zahlung eines Jahres in Anschlag gebracht werden.

3. Der hier festgesetzte Betrag darf bey demselben Rechtsgeschäfte nur einmahl bezogen werden, wenn auch mehrere

Personen daran Theil nehmen, oder über die verschiedenen zugleich übernommenen Verbindlichkeiten mehrere Urkunden errichtet werden. Die Partey, welche die Ausfertigung der Urkunde verlangt, hat die Taxe dem Gerichte ganz zu erlegen, und allenfalls von den übrigen Theilnehmenden verhältnißmäßige Vergütung zu fordern.

4. Für die Verfertigung des Protokolles darf keine besondere Taxe angerechnet werden. Dagegen haben die Parteyen für die Ausfertigung der ihnen ausgehändigten Urkunden und Abschriften eine Schreibgebühr von vier Kreuzern für die Seite zu erlegen.

5. Die Gebühren können auch für Verträge und Urkunden über dingliche Rechte auf unbewegliche Güter bezogen werden, obgleich bey der Eintragung in die öffentlichen Bücher die in den Grundbuchs-Tax-Ordnungen festgesetzten Taxen zu entrichten sind.

6. Dagegen dürfen für Urkunden und Verträge, welche nach den Gesetzen über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen ohne Rücksicht auf den freyen Willen der Parteyen vor Gericht errichtet werden müssen, keine andere als die in der Tax-Ordnung vom 13. September 1787 festgesetzten Gebühren gefordert werden. Insbesondere sind Erbtheilungs-Verträge, dann alle Urkunden, welche im Nahmen der Mündel und Pflegebefohlenen, in so fern nicht zugleich ein Dritter Verbindlichkeiten gegen sie übernimmt, von den Abhandlungs- und Vormundschafts-Behörden unentgeldlich zu entwerfen.

7. Der Betrag der bezogenen Gebühren ist in dem Protokolle sowohl, als auf den, den Parteyen ausgefertigten Urkunden anzumerken.

Nro. 455.

Hofkanzley - Decret vom 17. December 1824, an das Tiroler Gubernium.

Vertretung des Innsbrucker adeligen Damenstiftes durch das Fiscal-Amt sowohl in Rechtsangelegenheiten als in Concurs - Fällen.

Das Innsbrucker adelige Damenstift ist eine streng landesfürstliche Institution, dessen Vermögen unter die unmittelbare Verwaltung des Staates gestellt ist, und durch eine eigene hierzu delegirte landesfürstliche Commission geführt wird. Das Patronat dieses Stiftes ist überdieß bey dem Landesfürsten; es tritt daher bey diesem Damenstifte in keiner Beziehung das Verhältniß eines Privat - Patronates und einer Privat-Verwaltung ein, und es kann daher kein Zweifel obwalten, daß nach den Bestimmungen des hierortigen, mit höchster Entschließung vom 22. December 1820 genehmigten Erlasses vom 27. April 1824 und der weiteren hierortigen Eröffnung vom 31. December 1820 dem k. k. Fiscal-Amte zu Innsbruck die Vertretung des dortigen adeligen Damenstiftes in allen Rechtsangelegenheiten desselben obliege.

Dieses wird dem Gubernium zur weiteren Anweisung des dortigen Fiscal-Amtes und Verständigung der Damenstifts - Commission mit dem Beysatze eröffnet: daß in Ansehung des weiteren Antrages wegen Beauftragung der Gerichtsbehörden zur Anzeige der vorfallenden Concurs-Fälle, bey welchen das Damenstift als Gläubiger vorkömmt, sich lediglich das gleiche Verfahren, wie bey allen der fiscalämtlichen Vertretung zugewiesenen Fonden und Stiftungen Platz zu greifen habe.

Vollständiger Nahme und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs- und Empfänger.	nach de[…] Revis[…] Ham[…] Ctr.

Nro. 456.

nach be

mungs

und

änger.

Ham

Ctr.

e=Schifffahrts=Hofcommissions=Decret vom 18. December 1824, an die Kreisämter und alle übrigen untergeordneten Behörden.

Bekanntmachung der bey der Hamburger Revisions=Commission stipulirten Additional=Artikel zu der Elbe=Schifffahrts=Acte.

Im Anschlusse erhalten die k. Kreisämter ꝛc. die bey der Hamburger Elbe=Schifffahrts=Revisions=Commission stipulirten Additional=Artikel zu der am 23. Junius 1821 in Dresden abgeschlossenen Elbe=Schifffahrts=Acte mit dem Auftrage, die Verfügung zu treffen, damit die Kundmachung der Artikel, deren Bestimmungen vermöge Hofkammer=Präsidial=Schreibens vom 8. November 1824 bis zu dem Januar 1825 auf dem ganzen Gebiethe der Oesterreichischen Elbestrecke in volle Ausführung gebracht werden sollen, den 31. December 1824 erfolge.

Die in den Kreisen befindlichen Schiffmeister, ansehnlichen Handelsleute und Fabriks=Unternehmer sind mit Abdrücken dieser Additional=Artikel gleichzeitig zu betheilen.

Beylage.

Nachdem in dem XXX. Artikel der am 23. Junius 1821 in Dresden abgeschlossenen Elbe=Schifffahrts=Acte die Bestimmung getroffen worden war, daß sich von Zeit zu Zeit eine Revisions=Commission vereinigen soll, um sich von der vollständigen Beobachtung der gedachten Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Uferstaaten zu bilden, Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, und Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleich=

tern könnten, zu berathen; so hat im gemeinsamen Einverständnisse der Staaten, deren Gebieth die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt, oder durchströmt, der Zusammentritt der ersten Revisions-Commission zu Hamburg im Laufe dieses Jahres Statt gefunden.

Zu bevollmächtigten Commissären bey dieser Revisions-Commission haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Allerhöchstihren wirklichen Gubernialrath und Beysitzer des permanenten ständischen Ausschusses im Königreiche Böhmen Johann Wenzel Ritter von Böhm, Inhaber des k. k. Civil-Ehrenkreuzes und Ritter des großherzogl. Toscanischen St. Joseph-Ordens; dann Allerhöchstihren Rath und Generalconsul Joseph Eichhoff;

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchstihren geheimen Regierungsrath Carl Christian Mauve, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchstihren geheimen Finanzrath Günther von Bünau, Ritter des k. sächsischen Civil-Verdienst- und des kais. Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Großbritannien als König von Hannover, Allerhöchstihren geheimen Legationsrath Johann Friedrich Albrecht von Duve, Ritter des Guelphen-Ordens, Ministerresidenten bey den freyen Hansestädten und Generalconsul zu Hamburg, und Allerhöchstihren Regierungsrath Wilhelm Philipp Rudolph Rumann;

Seine Majestät der König von Dänemark als Herzog von Holstein, Schleswig, Lauenburg wie auch von Oldenburg, Allerhöchstihren geheimen Legationsrath Johann Georg Rist, Ritter vom Dannebrog-Orden und Dannebrogsmann;

Seine königl. Hoheit der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchstihren wirklichen geheimen Kammerrath Joachim Christian Steinfeld, des kaiserl. Oesterreichischen Leopolds-, des k. Hannoverschen Guelphen- und des k. Schwedischen Nordstern- und Wasa-Ordens Ritter;

Seine Durchlaucht der ältest regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg, den k. sächsischen geheimen Finanzrath Günther von Bünau ꝛc. ꝛc.

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Köthen, Höchstihren Landkammerrath August Ludwig von Behr;

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, den k. sächsischen geheimen Finanzrath Günther von Bünau ꝛc. ꝛc.,

und der Senat der freyen Hansestadt Hamburg, den Senator Christian Nicolaus Pehmöller ernannt, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachfolgende ergänzende Bestimmungen der Elbe-Schifffahrts-Acte übereingekommen sind:

§. 1.

Ad Art. 8. Die dem Art 8 der Elbe-Schifffahrts-Acte anliegende Gewichts-Tabelle ist in der Art berichtigt, wie sie sub Lit. A. zur alleinigen Anwendung beyliegt.

§. 2.

Ad Art. 9. Die dem Art. 9 der Elbe-Schifffahrts-Acte sub Nr. 2 beygefügte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tariffsatzes ersichtlich war, ist in der Anlage Lit. B. ergänzt.

§. 3.

Ad Art. 9. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

§. 4.

Ad Art. 10. Der Art. 10 der Elbe-Acte ist modificirt, wie folgt:

Auf ein Viertheil des Elbe-Zolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Bley, Bleyerz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Draht (eiserner), Eisenblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kümmel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borke), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben-), Münzkrätze, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oehlkuchen, Pech, Platten (marmorne u. dgl.), Rindshörner und Füße, Rothstein, Samen aller Art, als Anies-, Fenchel-, Hanf-, Rübsamen rc., Salz (Küchen-, See- und Stein-): Sauerkraut, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Weizen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr:

Gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen u. dgl. Feldgeräthe, so wie die gröberen Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln rc. rc., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten (gedörrte).

Auf ein Zehntheil:

Bau- und Nutzholz, Blut (vom Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eyer, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

Auf ein Zwanzigtheil:

Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Eichorienwurzel, Eichel, Faschinen, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schilf- und Stuhl-), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun und Vitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Gallmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge rc. von Stein, Kies (gemeiner Stein-), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegelzement.

§. 5.

Ad Art. 10. Die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßiger Quantität ganz abgabenfrey. Bey Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, Stärke der Bemannung, ꝛc. ꝛc. verfahren, und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

§. 6.

Ad Art. 10. Die zu dem Verdeck eines Fahrzeuges einmahl ein- und zugerichteten Breter sind, da sie zu dem Schiffgeräthe gehören, zollfrey. In Ermanglung solcher sind von Entrichtung des Elbe-Zolles befreyt die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Breter, und zwar:

1. bey Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit	. . . . .			1	Schock,
2. „ „ von 10 bis 25 Last			dto.	2	—
3. „ „ „ 25 „ 45 „			dto.	2½	—
4. „ „ „ 45 und mehr Last				3	—

§. 7.

Ad Art. 11. Der Art. 11 der Elbe-Acte ist modificirt, wie folgt:

Die Abgabe von Fahrzeugen oder die Recognitions-Gebühr wird nach vier Classen und nach dem unter Lit. C. beygeschlossenen Tariffe erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der 1. Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . . 3 Rthlr. 4 ggr.

von der 2. Classe von 10 bis 25 Last	7 Rthlr.	8 ggr.
„ „ 3. „ „ 25 „ 45 „	11 „	12 „
„ „ 4. „ „ 45 Last u. darüber	13 „	16 „

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

§. 8.

Ad Art. 11. Zum Behufe der Entrichtung der Recognitions-Gebühr sollen die Elbe-Schiffe künftig gleichförmig vermessen, und mit gehörigen Documenten hierüber nach dem Formulare Lit. D. versehen seyn.

§. 9.

Ad Art. 11. Bey Entrichtung der Recognitions-Gebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden und nur ein Viertheil der durch den Art. 11 der Elbe-Acte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt:

bey der 1. Classe	10 Centner,
„ „ 2. „	20 „
„ „ 3. „	30 „
„ „ 4. „	40 „

§. 10.

Ad Art. 11. Von Entrichtung der Recognitions-Gebühr sind gänzlich befreyt:

a) Die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden leichten Kähne,

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören und nicht zum Waaren-Transport dienen.

§. 11.

Ad Art. 11. Reisende und deren Reisegepäcke sind zollfrey: von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Recognitions-Gebühr erhoben werden.

§. 12.

Ad Art. 17. Das sub Lit. E. anliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

§. 13.

Ad Art. 30. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. May 1828 in Dresden versammeln.

§. 14.

Ad Art. 31. In so weit durch gegenwärtige Bekanntmachung keine Abänderungen ausgesprochen sind, hat es bey den Bestimmungen der Elbe-Schifffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

§. 15.

Ad Art. 32. Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar 1825 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Die Königl. Böhmische Landes-Commission in Elbe-Schifffahrts-Angelegenheiten hat bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, daß das vorstehende Uebereinkommen vom 1. Januar 1825 an, dem 15. §. Ad Art. 32 gemäß, auf dem ganzen Gebiethe der Oesterreichischen Elbestrecke in volle Ausführung gebracht werde.

Lit. A. (Zur Seite 1113).

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Elbe-Zolles (zum Art. 8 der Dresdner Elbe-Acte).

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, der Gallon zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das Französische Viertel (Velte) zu 375 Pariser Kubik-Zoll Inhalts, das Anker zu 5, das Ahm zu 20 Hamburger, das Oxhoft zu 30 Französischen, das Legel zu 72 Französischen Vierteln; der Centner zu 112 Hamburger Pfund.

	Cntr.	Pf.
Arrak, wie Rum.		
Bier, englisches, das Faß (Barrel) zu 36 Gallons	4	—
das Oxhoft (Hogshead) zu 54 Gallons . .	$5\frac{3}{4}$	—
die Piepe zu 108 Gallons	11	70
— aus den Elbe-Staaten, die Tonne zu 14 Hamburger Vierteln	$2\frac{1}{4}$	—
das halbe Faß zu 26 Hamburger Vierteln . .	$4\frac{1}{2}$	—
das ganze Faß zu 56 Hamburger Vierteln . .	$8\frac{3}{4}$	—
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Branntwein, wie Rum.		
Essig, Bier- und Cider-, ein Anker zu 5 Hamburger Vierteln	—	95
eine halbe Tonne zu $7\frac{1}{2}$ Hamburger Vierteln	1	25

	Cntr.	Pf.
Essig, Bier- u. Cider-, eine ganze Tonne zu 15 Hamburger Vierteln	2	50
Weinessig, ein Tierkon zu 20 Veltes .	$3\frac{1}{4}$	—
ein Oxhoft zu 30 Veltes .	$5\frac{1}{8}$	—
in andern Gebinden jedes Viertel	—	18
Häring, die Tonne von $5\frac{1}{4}$ Hamburger Kubik-Fuß (800 Stück weniger oder mehr) .	3	—
Rüm, ein Anker	$\frac{3}{4}$	—
— Viertel Legel	$2\frac{1}{4}$	—
— Oxhoft	$4\frac{3}{4}$	—
— Puncheon (55 Veltes) . . .	8	40
in gemessenen Gebinden andern Inhalts, jedes Viertel	—	17
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Sprit (Spiritus) jedes Viertel	—	16
Ther, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 Pfund netto) .	$2\frac{1}{2}$	—
— Quartelé zu 2 Tonnen . .	4	100
— Piepe „ 4 — . .	9	—
— Stampe „ 8 — . . .	18	—
Wasser, mineralische, a) unverpackt:		
Driburger, Sparr und Wildunger, die 100 ganze Flaschen . . .	3	—
— 100 halbe —	$1\frac{3}{4}$	—
Geilsener, Neudorfer und Pyrmonter, die 100 ganze Pinten . .	2	70
— 100 halbe — . .	1	70
Pyrmonter Bouteillen Nr. 1, die 100 Stück	$3\frac{1}{2}$	—
Eger und Marienbader, die 100 ganze Krüge	3	70
die 100 halbe Krüge . . .	2	14

	Cntr.	Pf.
Wasser, Emser, Fachinger, Geilnauer, Selterser und Wisbadner, die 100 ganze Krüge	$3\frac{1}{4}$	—
die 100 halbe Krüge . . .	2	50
b) Verpackt:		
Eger, die Kiste mit 36 ganzen oder 72 halben Krügen	$1\frac{3}{4}$	—
Marienbader, die Kiste mit 48 ganzen Krügen	$2\frac{1}{4}$	—
die Kiste mit 72 halben Krügen	2	—
— — — 30 Hialitbouteillen	1	—
Saidschitzer, die Kiste mit 40 ganzen Krügen	$2\frac{1}{4}$	—
die Kiste mit 40 halben Krügen	$1\frac{1}{2}$	—
Bey Verpackung in Körben.		
Die Tara von jeden 50 Flaschen oder Kruken	—	35
Wasser, Köllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste . .	—	6
Wein, in nachbemerkten bekannten Gebinden:		
ein Anker . . . . } von allen Weinen	—	90
— Eimer (zwey Anker) } von allen Weinen	1	70
— halbes Oxhoft . . } von allen Weinen	$2\frac{1}{2}$	—
— Ahm (zwey Eimer) } von allen Weinen	$3\frac{1}{4}$	—
— Oxhoft Bordeaux, Muscat, Nantes	$5\frac{1}{8}$	—
— — Bayonne	$6\frac{1}{4}$	—
eine Trommel Tarell	5	98
ein Stück Pikardan	7	70
eine Piepe Ximenes	$8\frac{3}{4}$	—
— — Madeira, Fayell, Teneriff, Vibogne . . }	$9\frac{1}{4}$	—
ein Both Korsika . . . . }		

	Cntr.	Pf.
Wein, ein Both Benikaro, Katalon, Tarragon	9	70
— — Mallaga, Lissabon, Porto Xeres und Ximenes . .	11	—
Halbe und Viertelbothe und Piepen ½ und ¼ ihres obigen Gewichtes.		
Bey allen andern nicht benannten Gebinden; jedes Viertel (Velte) Brutto	—	18

B. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Faß (der halbe Scheffel oder zwey Himpten) 2656 Pariser Kubik-Zoll haltend.

	Pfund.
Bohnen	88
Buchweizen . . . . }	71
— Grütze . . . . }	
Erbsen und Wicken	90
Gerste	68
— Graupen und Grütze	84
Hafer	48
— Graupen und Grütze	64
Hirse	78
Kastanien	75
Linsen	89
Malz	54
Mehl	45
Nüsse	44
Obst, grüne Aepfel und Birnen	56
— gedörrte Aepfel	32
— Birnen	52
— Kirschen	72
— Pflaumen	64

	Pfund.
Roggen	80
Rüben	37
Samen, Hanf	56
— Rapp und anderer	70
Weizen	84

100 Hamburger Faß sind $84\frac{7}{10}$ Hannöver'sche Scheffeln, $135\frac{1}{40}$ Mecklenburger Rostocker, $95\frac{3}{50}$ Preußischen, $99\frac{1}{40}$ Anhalt'schen, $49\frac{1}{25}$ Dresdner Scheffeln, $56\frac{9}{10}$ Böhmischen Strich, $85\frac{1}{5}$ Wiener Metzen, und $147\frac{1}{25}$ Englische Buschels.

C. Holz.

1. In Flößen, und wo die Stücke einzeln kubisch (nach den Hartig'schen oder Segondat'schen Tabellen) zu vermessen sind, werden auf den Hamburger Centner gerechnet:

a) Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Eschen- und Obstbaumholz . . . 3 Hamburger Kubik-Fuß.

b) Fichten- oder Tannen-, Aspen-, Birken-, Erlen-, Linden-, Pappeln-, Ulmen- und Weidenholz 4 — —

2. Kahn- oder Schiffsladungen werden im Ganzen kubisch vermessen, und dann sind bey obigem Gewichte von dem Gesammtinhalte noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren

vom Bau- oder Nutzholz aller Art ein Viertheil oder . . . . . . 25 vom 100 Kubik-Fuß,

vom rauhen Brennholze ein Drittheil

oder	33⅓	vom	100	Kubik-Fuß.	
— Band- u. Zweigenholze	50	=	—	—	—
— Wellen u. Reisbunden	60	=	—	—	—

3. Ist rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen rc. rc. abgesondert, so aufgestellt, daß es kubisch gemessen werden kann, so sind von jedem 100 Kubik-Fuß zu rabattiren

vom	2-	3-	4-	5-	6-	füßigen
schieren Nutzholze . .	25	26½	28	30	32	Kubik-Fuß.
Brennholze in unebenern Kloben	29	31	33	35	37	
in Stangen	40	43	46	49	52	
= Zacken oder Zweigen	44	48	52	56	60	

Das Gewicht wird ad 1 bemerkt.

4. Kann das Stabholz bey der Revision gezählt werden, so sind auf den Centner zu rechnen:

a) 2 bis 2½ Hamburger Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite

eichene	Piepen-Stäbe	67 bis 70	Zoll lang	8	Stücke
—	Oxhoft- —	55 = 58	— —	10	—
—	Tonnen- —	45 = 48	— —	13	—
—	Oxhoft-Boden	29 = 32	— —	20	—
—	Tonnen- —	22 = 25	— —	25	—

b) ½ bis 1 Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite

eichene	Tonnen-Stäbe	33 = 36	— lang	43	Stücke
—	Butten- —	24 = 26	— —	60	—
buchene	Tonnen- —	36 = 42	— —	35	—
—	— —	30 = 36	— —	38	—
—	Boden- —	18 = 25	— —	45	—

Fichtene Stäbe in Kloben, wie Nutzholz ad 2 oder 3.

5. Buchene Kandis-Kisten complete auf den Centner:

große 24 Zoll lang,	14 Zoll hoch und breit,	9 Stücke
kleine 22 — —	12 — — — —	12 —

6. Lohrinde (Borke) auf den Centner:

in Stücken	11 Kubik-Fuß.
zerhackte	10 — —

§. 5.

Ad Art. 10. Die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßiger Quantität ganz abgabenfrey. Bey Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, Stärke der Bemannung, ꝛc. ꝛc. verfahren, und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

§. 6.

Ad Art. 10. Die zu dem Verdeck eines Fahrzeuges einmahl ein- und zugerichteten Breter sind, da sie zu dem Schiffgeräthe gehören, zollfrey. In Ermanglung solcher sind von Entrichtung des Elbe-Zolles befreyt die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Breter, und zwar:

1. bey Schiffen	unter 10 Last Ladungsfähigkeit	. . . . .	1	Schock,
2. „ „	von 10 bis 25 Last	dto.	2	—
3. „ „	„ 25 „ 45 „	dto.	2½	—
4. „ „	„ 45 und mehr Last		3	—

§. 7.

Ad Art. 11. Der Art. 11 der Elbe-Acte ist modificirt, wie folgt:

Die Abgabe von Fahrzeugen oder die Recognitions-Gebühr wird nach vier Classen und nach dem unter Lit. C. beygeschlossenen Tariffe erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der 1. Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . . 3 Rthlr. 4 ggr.

von der 2. Classe	von 10 bis 25 Last	7 Rthlr.	8 ggr.
„ „ 3. „	„ 25 „ 45 „	11 „	12 „
„ „ 4. „	„ 45 Last u. darüber	13 „	16 „

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

§. 8.

Ad Art. 11. Zum Behufe der Entrichtung der Recognitions-Gebühr sollen die Elbe-Schiffe künftig gleichförmig vermessen, und mit gehörigen Documenten hierüber nach dem Formulare Lit. D. versehen seyn.

§. 9.

Ad Art. 11. Bey Entrichtung der Recognitions-Gebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden und nur ein Viertheil der durch den Art. 11 der Elbe-Acte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt:

bey der 1. Classe . . . . 10 Centner,
„ „ 2. „ . . . . 20 „
„ „ 3. „ . . . . 30 „
„ „ 4. „ . . . . 40 „

§. 10.

Ad Art. 11. Von Entrichtung der Recognitions-Gebühr sind gänzlich befreyt:

a) Die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden leichten Kähne,

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören und nicht zum Waaren-Transport dienen.

§. 11.

Ad Art. 11. Reisende und deren Reisegepäcke sind zollfrey: von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Recognitions-Gebühr erhoben werden.

§. 12.

Ad Art. 17. Das sub Lit. E. anliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

§. 13.

Ad Art. 30. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. May 1828 in Dresden versammeln.

§. 14.

Ad Art. 31. In so weit durch gegenwärtige Bekanntmachung keine Abänderungen ausgesprochen sind, hat es bey den Bestimmungen der Elbe-Schifffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

§. 15.

Ad Art. 32. Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar 1825 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Die königl. Böhmische Landes-Commission in Elbe-Schifffahrts-Angelegenheiten hat bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, daß das vorstehende Uebereinkommen vom 1. Januar 1825 an, dem 15. §. Ad Art. 32 gemäß, auf dem ganzen Gebiethe der Oesterreichischen Elbestrecke in volle Ausführung gebracht werde.

Lit. A. (Zur Seite 1113).

Gewichts-Tabelle
zur Berechnung des Elbe-Zolles (zum Art. 8 der Dresdner Elbe-Acte).

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, der Gallon zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das Französische Viertel (Velte) zu 375 Pariser Kubik-Zoll Inhalts, das Anker zu 5, das Ahm zu 20 Hamburger, das Orhoft zu 30 Französischen, das Legel zu 72 Französischen Vierteln; der Centner zu 112 Hamburger Pfund.

	Cntr.	Pf.
Arrak, wie Rum.		
Bier, englisches, das Faß (Barrel) zu 36 Gallons	4	—
das Orhoft (Hogshead) zu 54 Gallons . .	5¾	—
die Piepe zu 108 Gallons	11	70
— aus den Elbe-Staaten, die Tonne zu 14 Hamburger Vierteln	2¼	—
das halbe Faß zu 26 Hamburger Vierteln . .	4½	—
das ganze Faß zu 56 Hamburger Vierteln . .	8¾	—
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Branntwein, wie Rum.		
Essig, Bier- und Cider-, ein Anker zu 5 Hamburger Vierteln	—	95
eine halbe Tonne zu 7½ Hamburger Vierteln	1	25

	Cntr.	Pf.
Essig, Bier- u. Cider-, eine ganze Tonne zu 15 Hamburger Vierteln	2	50
Weinessig, ein Tierkon zu 20 Veltes .	$3\frac{1}{4}$	—
ein Oxhoft zu 30 Veltes .	$5\frac{1}{8}$	—
in andern Gebinden jedes Viertel	—	18
Häring, die Tonne von $5\frac{1}{4}$ Hamburger Kubik-Fuß (800 Stück weniger oder mehr) .	3	—
Rum, ein Anker	$\frac{3}{4}$	—
— Viertel Legel	$2\frac{1}{4}$	—
— Oxhoft	$4\frac{3}{4}$	—
— Puncheon (55 Veltes) . . .	8	40
in gemessenen Gebinden andern Inhalts, jedes Viertel	—	17
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Sprit (Spiritus) jedes Viertel	—	16
Ther, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 Pfund netto) .	$2\frac{1}{2}$	—
— Quartelé zu 2 Tonnen . .	4	100
— Piepe „ 4 — . .	9	—
— Stampe „ 8 — . .	18	—
Wasser, mineralische, a) unverpackt:		
Driburger, Sparr und Wildunger, die 100 ganze Flaschen . . .	3	—
— 100 halbe — . . .	$1\frac{3}{4}$	—
Seilsener, Nendorfer und Pyrmonter, die 100 ganze Pinten . .	2	70
— 100 halbe — . .	1	70
Pyrmonter Bouteillen Nr. 1, die 100 Stück	$3\frac{1}{2}$	—
Eger und Marienbader, die 100 ganze Krüge	3	70
die 100 halbe Krüge . . .	2	14

	Cntr.	Pf.
Wasser, Emser, Fachinger, Geilnauer, Selterser und Wisbadner, die 100 ganze Krüge	$3\frac{1}{4}$	—
die 100 halbe Krüge . . .	2	50
b) Verpackt:		
Eger, die Kiste mit 36 ganzen oder 72 halben Krügen	$1\frac{3}{4}$	—
Marienbader, die Kiste mit 48 ganzen Krügen	$2\frac{1}{4}$	—
die Kiste mit 72 halben Krügen	2	—
— — — 30 Hialitbouteillen	1	—
Saidschitzer, die Kiste mit 40 ganzen Krügen	$2\frac{1}{4}$	—
die Kiste mit 40 halben Krügen	$1\frac{1}{2}$	—
Bey Verpackung in Körben.		
Die Tara von jeden 50 Flaschen oder Kruken	—	35
Wasser, Köllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste . .	—	6
Wein, in nachbemerkten bekannten Gebinden:		
ein Anker . . . . } von allen Weinen	—	90
— Eimer (zwey Anker). } von allen Weinen	1	70
— halbes Oxhoft . . . } von allen Weinen	$2\frac{1}{2}$	—
— Ahm (zwey Eimer). } von allen Weinen	$3\frac{1}{4}$	—
— Oxhoft Bordeaux, Muscat, Nantes	$5\frac{1}{8}$	—
— — Bayonne	$6\frac{1}{4}$	—
eine Trommel Tarell	5	98
ein Stück Pikardan	7	70
eine Piepe Ximenes	$8\frac{3}{4}$	—
— — Madeira, Fayell, Teneriff, Vibogne . . } ein Both Korsika . . . . . }	$9\frac{1}{4}$	—

	Cntr.	Pf.
Wein, ein Both Benikaro, Katalon, Tarragon	9	70
— — Mallaga, Lissabon, Porto Xeres und Ximenes . .	11	—
Halbe und Viertelbothe und Piepen ½ und ¼ ihres obigen Gewichtes.		
Bey allen andern nicht benannten Gebinden, jedes Viertel (Velte) Brutto	—	18

B. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Faß (der halbe Scheffel oder zwey Himpten) 2656 Pariser Kubik-Zoll haltend.

	Pfund.
Bohnen	88
Buchweizen . . . . }	71
— Grütze . . . . }	
Erbsen und Wicken	90
Gerste	68
— Graupen und Grütze	84
Hafer	48
— Graupen und Grütze	64
Hirse	78
Kastanien	75
Linsen	89
Malz	54
Mehl	45
Nüsse	44
Obst, grüne Aepfel und Birnen	56
— gedörrte Aepfel	32
— Birnen	52
— Kirschen	72
— Pflaumen	64

	Pfund.
Roggen	80
Rüben	37
Samen, Hanf	56
— Rapp und anderer	70
Weizen	84

100 Hamburger Faß sind $84\frac{7}{10}$ Hannöver'sche Scheffeln, $135\frac{12}{40}$ Mecklenburger Rostocker, $95\frac{2}{10}$ Preußischen, $99\frac{12}{40}$ Anhalt'schen, $49\frac{1}{25}$ Dresdner Scheffeln, $56\frac{9}{10}$ Böhmischen Strich, $85\frac{17}{25}$ Wiener Metzen, und $147\frac{13}{25}$ Englische Buschels.

C. Holz.

1. In Flößen, und wo die Stücke einzeln kubisch (nach den Hartig'schen oder Segondat'schen Tabellen) zu vermessen sind, werden auf den Hamburger Centner gerechnet:
   a) Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Eschen- und Obstbaumholz . . . . 3 Hamburger Kubik-Fuß.
   b) Fichten- oder Tannen-, Aspen-, Birken-, Erlen-, Linden-, Pappeln-, Ulmen- und Weidenholz 4 — —
2. Kahn- oder Schiffsladungen werden im Ganzen kubisch vermessen, und dann sind bey obigem Gewichte von dem Gesammtinhalte noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren

vom Bau- oder Nutzholz aller Art ein Viertheil oder . . . . 25 vom 100 Kubik-Fuß,

vom rauhen Brennholze ein Drittheil

oder	$33\frac{1}{3}$	vom	100	Kubik-Fuß.	
— Bänd- u. Zweigenholze	50	-	—	—	—
— Wellen u. Reisbunden	60	-	—	—	—

3. Ist rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen ꝛc. ꝛc. abgesondert, so aufgestellt, daß es kubisch gemessen werden kann, so sind von jedem 100 Kubik-Fuß zu rabattiren

vom	2-	3-	4-	5-	6-	füßigen
schieren Nutzholze . .	25	$26\frac{1}{2}$	28	30	32	Kubik-Fuß.
Brennholze in unebenen Kloben	29	31	33	35	37	
in Stangen	40	43	46	49	52	
- Zacken oder Zweigen	44	48	52	56	60	

Das Gewicht wird ad 1 bemerkt.

4. Kann das Stabholz bey der Revision gezählt werden, so sind auf den Centner zu rechnen:

a) 2 bis $2\frac{1}{2}$ Hamburger Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite

— eichene Piepen-Stäbe	67	bis	70	Zoll lang	8	Stücke
— Oxhoft- —	55	-	58	— —	10	—
— Tonnen- —	45	-	48	— —	13	—
— Oxhoft-Boden	29	-	32	— —	20	—
— Tonnen- —	22	-	25	— —	25	—

b) $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite

eichene Tonnen-Stäbe	33	-	36	— lang	43	Stücke
— Butten- —	24	-	26	— —	60	—
buchene Tonnen- —	36	-	42	— —	35	—
— — —	30	-	36	— —	38	—
— Boden- —	18	-	25	— —	45	—

Fichtene Stäbe in Kloben, wie Nutzholz ad 2 oder 3.

5. Buchene Kandis-Kisten complete auf den Centner:

große	24 Zoll lang,	14 Zoll hoch und breit,	9 Stücke
kleine	22 — —	12 — — — —	12 —

6. Lohrinde (Borke) auf den Centner:

in Stücken	11 Kubik-Fuß.
zerhackte	10 — —

D. Brennmaterial und Asche.

	Cntr.	Pf.
Braunkohlen	$2\frac{1}{2}$	—
Holzasche, das Hamburger Faß unausgelaugte	—	56
— das Hamburger Faß ausgelaugte . . . } die 10 Kubik-Fuß	—	98
Holzkohlen	—	75
Lohkuchen, die 1000 Steine, 8 bis 10 Zoll Quadrat	12	—
Steinkohlen, englische, die Tonne ($8\frac{3}{5}$ Kubik-Fuß)	2	100
— Oberelb'sche, die 10 Kubik-Fuß . .	3	—
Torf, die 1000 Soden oder Steine . .	9	—
— die 10 Kubik-Fuß	2	—

E. Steine, Erden ꝛc. ꝛc.

	Cntr.	Pf.
Die 10 Hamburger Kubik-Fuß.		
Granit, behauener	10	—
Kalksteine, rohe	$4\frac{3}{4}$	—
Kies	7	—
Lehm und Mergel	6	—
Pflastersteine	$7\frac{1}{2}$	—
Pfeifenerde	3	—
Sand, weißer	$6\frac{1}{2}$	—
Sandstein, behauener	10	—
in unbehauenen Bruchstücken	7	—
Thon, Töpfer- und Walkererde .	5	—
Trester, (Drußen) } Vieh- und anderer Dünger } . .	3	—

		Cntr.	Pf.
Ziegel, Dachzungen . . .	1000 Stücke	30	—
— Dachpfannen und Holster . .		50	—
— Klinker . . .		$16\frac{1}{2}$	—
— Mauersteine . .		84	—
— dergleichen ungebrannte . .		96	—
Kalk, die Tonne (3 Faß). . .			
— — — bardowicker . .		$3\frac{1}{8}$	—
— — — goth. und Preußischer . .		2	76
— — — Lüneburger . .		$3\frac{3}{8}$	—
F. Leere Gefäße ꝛc. ꝛc.			
Ein Anker		—	16
— Eimer (Doppelanker), eine Bier-Tonne		$\frac{1}{4}$	—
Eine Oehl- und Thran-Tonne		—	40
Ein Ahm, ein Tierce, $\frac{1}{4}$ Both, $\frac{1}{4}$ Piepe . .		$\frac{1}{2}$	—
— Essig-Oxhoft, ein halb Bierfaß, eine Theer-Tonne		$\frac{2}{4}$	—
— Oxhoft, Trommel, Quartelé, halbe Piepe, halb Both		1	—
— Bierfaß, eine Piepe, halb Cettestück .		$1\frac{1}{4}$	—
— Both, Branntwein- und Spritstück .		$1\frac{1}{2}$	—
— Stückfaß, Stampe		$2\frac{1}{2}$	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitions-Gebühr.

Bemerkungen.

1. Weitere Berichtigungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Commission vorbehalten und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen.
2. Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Lit. B.

Ta

für den Elbe-Zoll nach den bey der Auf- wie bey

Ufer-Staaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Oesterreich	1. Für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Gränze . .
	2. Von Melnik bis Aussig . . . .
	3. Von Aussig bis zur Sächsischen Gränze . . . .
Sachsen	1. Für die ganze Strecke von der Oesterr. bis zur Preuß. Gränze .
	2. Von d. Oesterr. Gränze bis Pirna
	3. Von Pirna bis Dresden . . .
	4. Von Dresden bis zur Preußischen Gränze . . . .
Preußen	1. Für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Gränze . . . .
	2. Von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Gränze . . . .
	3. Von der Anhaltschen bis zur Mecklenburgischen Gränze . . .
	4. Aus dem Anhaltschen bis nach Dornburg (Anhalt) . . . . . .
	5. Für den Curs von und nach Schnackenburg und Gegend . .

(Zur Seite 1113).

r i f f

der Niederfahrt zu befahrenden Strecken vertheilt.

Zu entrichtende Gebühr vom Centner zu 112 Pfund Hamburgisch						Anmerkung.
für die einzelnen Strecken.			für die ganze Strecke eines jeden Ufer-Staates.			
Rthlr.	Gr.	dr.	Rthlr.	Gr.	dr.	
—	—	—	—	1	9	Die Zollpflichtigkeit tritt ein: a) in Oesterreich, Preußen mit Ausnahme v. Lentzer-Fähre und Sachsen bey Berührung der Zollstätte. b) In Preußen bey Lentzer-Fähre, Hannover, Lauenburg, Mecklenburg u. Anhalt nach dem Zoll-Geleit, und bey Berührung des Zoll-Geleit-Bezirks. c) Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von Stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit
—	—	11	—	—	—	
—	—	10	—	—	—	
—	—	—	—	5	3	
—	1	3	—	—	—	
—	1	4	—	—	—	
—	2	8	—	—	—	
—	—	—	—	13	—	
—	4	—	—	—	—	
—	9	—	—	—	—	
—	1	8	—	—	—	
—	1	4	—	—	—	

Ufer-Staaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Anhalt-Bernburg .	Für die ganze Strecke . . . . .
— Köthen .	Für die ganze Strecke . . . . .
— Dessau .	1. Für die ganze Strecke . . . . 2. Für die Strecke des Dessauer Geleits . . . . 3. Für die Strecke des Lochheimer Geleits . . . .
Hannover . . .	1. Für die ganze Strecke von der Preuß. Gränze bis Hamburg . 2. Von der Preußischen Gränze bis Hitzacker . . . . 3. Von Hitzacker bis Hamburg . .
Mecklenburg . .	1. Für die ganze Strecke von der Preuß. bis zur Dänischen Gränze 2. Von der Preußischen bis zur Hannöverschen Gränze . . . . 3. Von der Hannöverschen bis zur Dänischen Gränze . . . . . .
Dänemark . . .	Für die ganze Strecke . . . . .
	Zusammen für die ganze Strecke von Melnik bis Hamburg und umgekehrt . . . .

Zu entrichtende Gebühr vom Centner zu 112 Pfund Hamburgisch						Anmerkung.
für die einzelnen Strecken.			für die ganze Strecke eines jeden Ufer-Staates.			
Rthlr.	Gr.	dr.	Rthlr.	Gr.	dr.	
—	—	—	—	—	8	4 Schilling Hamburger Curr. pr. Schiffslast von 4000 Pfund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
—	—	—	—	—	8	
—	—	—	—	1	4	
—	—	8	—	—	—	
—	—	8	—	—	—	
—	—	—	—	2	6	
—	1	3	—	—	—	
—	1	3	—	—	—	
—	—	—	—	1	8	
—	—	10	—	—	—	
—	—	10	—	—	—	
—	—	—	—	—	8	
—	—	—	1	3	6	

Lit. C.

T a

der Recognitions-

a) mit Ladung,

1. Sachsen . . . .
2. Preußen zu Mühlberg . . . .
— zu Wittenberge . . . .
— *) an den im Artikel 16 der Elbe-Acte genannten Zwischen- und Neben-Aemtern . . . .
3. Anhalt . . . .
4. Hannover . . . .
5. Mecklenburg . . . .
6. Lauenburg . . . .

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen

*) Schiffe, welche direct durch die Preußischen Staaten transiti Recognitions-Gebühr an den Preußischen Zwischen- und ausgeworfenen Sätze auf Anhalt-Bernburg und Dessau vor

(Zur Seite 1116).

riff

Gebühr für die Elbe.

1. Classe unter 10 Last		2. Classe 10—25 Last		3. Classe 25—45 Last		4. Classe 45 Last und mehr	
die Last zu 4000 Pfund in Conventions-Münze.							
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
—	8	—	16	1	—	1	8
—	8	—	16	1	—	1	8
1	—	2	—	3	—	4	—
—	8	—	16	1	—	1	8
—	4	—	8	—	12	—	16
—	8	—	16	1	—	1	8
—	12	1	12	3	—	3	—
—	12	1	12	2	—	2	—

allenthalben ein Viertel vorstehender Taxe.

ren und Mühlberg und Wittenberge passiren, zahlen keine Neben-Aemtern. Deßgleichen finden die bey diesen Aemtern läufig keine Anwendung.

Lit. D. (Zur Seite 1117).

Formular

zu den Meß- oder Aufbriefen.

Das Schiffsgefäß (Nahmen) Schiffer (Nahmen) aus (Nahmen) hält im Hamburgischen Maß Länge des Raumes von der Pflicht bis zum Stand Fuß Zoll

Größte lichte Breite des Raumes zwischen den Schwellen (oder Borden) . . . . .

Tiefe, von der Schnur, welche in der Nähe der Segelducht über den Auflauf gespannt wurden, bis auf die Lagerdielen . .

Ist geaicht auf Last zu 4000 Pfund Hamburgisch .

den 182

Lit. E. (Zur Seite 1118).

Ausstellungsamt zu Nro.

Manifest.

Für den Schiffer
zur Fahrt von nach
mit dem Schiffe Nro.
zur ten Classe von bis Lasten gehörig
und bemannt mit Mannspersonen.

Bemerkungen.

1. Jedes Fahrzeug muß mit dem Nahmen des Ortes, wohin es gehört, und mit einer Nummer dauerhaft und deutlich bezeichnet seyn.
2. Ohne Frachtbrief darf keinerley Ladung eingenommen

und jede Zu- und Abladung muß beym nächsten Elbe-Zollamte gehörig nachgewiesen werden.

3. Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsortes oder vom nächsten Elbe-Zollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigenden Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beylagen desselben. Duplicate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.

4. Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifestes seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

5. Das Manifest wird zu bey dem abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbe-Convention aufbewahrt.

6. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

Nro. 457.

Justiz-Hofdecret vom 18. December 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Vorschrift in Hinsicht der in den Verlassenschaften der Privilegirten vorfindigen Privilegien-Urkunden.

Die dem Appellations-Gerichte unterstehenden Abhandlungs-Instanzen sind anzuweisen; daß sie die in den Verlassenschaften von Privilegirten vorfindigen Privilegien-Urkunden, es möge auf deren Besitz ein gesetzlicher Anspruch bestehen, oder nicht, jederzeit sogleich in ämtlichen Empfang zu nehmen, und sie mit der Anzeige der in dem einen oder

andern Falle obwaltenden Verhältnisse unverweilt an die Landesstelle zur weiteren Verfügung in Gemäßheit des §. 25 des Patentes vom 8. December 1820 einzubegleiten haben; sollte sich aber nach Ableben eines Privilegirten die Privilegiums-Urkunde nicht vorfinden; so werden die Abhandlungs-Instanzen bloß die dießfällige Ursache zu erheben und zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen haben.

Nro. 458.

Justiz-Hofdecret vom 18. December 1824, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg.

Stämpel bey Einbegleitung der Concurrenz-Gesuche um Dienstesstellen.

Hinsichtlich des Gebrauches des Stämpels bey Einbegleitung der Concurrenz-Gesuche an jene Stelle, welche einen Besetzungs-Vorschlag zu erstatten hat, wird bedeutet:

In dem §. 9 Lit. K. des Stämpel-Patentes wird ausdrücklich angeordnet: daß nur jene Berichte der Behörden, in welchen die Frage behandelt wird, ob das Gesuch der Partey zu bewilligen sey, der Stämplung unterliegen sollen. Mit Rücksicht auf diese bestimmte Vorschrift können also nur jene Berichte, welche von den untergeordneten Aemtern und Stellen wegen Besetzung der bey ihnen erledigten Dienstplätze an die vorgesetzte Behörde erstattet werden, daß ist, nur die eigentlichen Besetzungs-Vorschläge dem Stämpel unterzogen werden; wornach also jene Berichte, mit welchen die Beförderungs-Gesuche bereits angestellter Beamten von ihrem unmittelbar Vorgesetzten an die vorschlagende Behörde einbegleitet werden, allerdings stämpelfrey zu behandeln sind.

Nro. 459.

Hofkammer-Decret vom 18. December 1824, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 4. Januar 1825.

Errichtung der Wegmauth zu Gaje, im Samborer und der Brücken-Mauth zu Zawadow, im Stryer Kreise.

Von der k. k. allgemeinen Hofkammer ist die Errichtung der Wegmauth zu Gaje, Samborer Kreises, für 2 Meilen, und der Brücken-Mauth nach dem Tariffe der ersten Classe zu Záwadow, Stryer Kreises angeordnet worden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht wird, daß die Weg- und Brücken-Mauth in den benannten Orten vom 1. März 1824 nach den Grundsätzen der Kreisschreiben vom 15. Junius 1821 und vom 7. März 1823 werde eingehoben werden.

Nro. 460.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 18. December 1824.

Aufhebung der Brücken-Mäuthe zu Tachau an dem Prager und dem Schloß-Thore.

Da vermöge Hofkammer-Decretes vom 22. October 1824 die k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley die Brücken-Mäuthe zu Tachau an dem Prager und dem Schloßthore aufzuheben befunden hat; so wird dieses mit dem Beysatze allgemein kund gemacht, daß die Einhebung der Gebühren bey diesen zwey Stationen am 15. Januar 1825 aufhören werde.

Nro. 461.

Hofkanzley-Decret vom 24. December 1824, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Bewilligung der Führung des kaiserl. Adlers für die erste Oesterreichische Brandversicherungs-Anstalt.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 21. December 1824 die von der Direction der ersten Oesterreichischen Brandversicherungs-Anstalt angesuchte Bewilligung zur Führung des kaiserl. Adlers allergnädigst zu ertheilen geruht, wovon die Regierung die erwähnte Direction in die Kenntniß zu setzen hat.

Nro. 462.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 25. December 1824.

Behandlung der, der Selbstverstümmlung verdächtigen Individuen bey den Conscriptions-Revisionen.

Die k. k. Hofkanzley hat zu Folge Hofdecretes vom 13. December 1824 die mit der Gubernial-Verordnung vom 17. August 1824 erlassenen Aufträge zur Vorbereitung der Conscriptions-Revision vom Jahre 1825 zur Nachricht genommen, die getroffene Anordnung aber, „jene Individuen, die der Selbstverstümmlung zwar verdächtig, jedoch nicht legal überwiesen sind, ohne weiters für das Militär-Fuhrwesen zu assentiren, oder sie mit Reserve-Karten zu betheilen, nicht genehmigt; sondern im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe festgesetzt, daß derley Individuen, wenn sie zur Dienstleistung in der Linie nicht die Angemessenheit haben, bey der Conscriptions-Revision lediglich für den Fall eines künftigen Bedarfes minder anwendbarer Leute vorzumerken, keineswegs aber ohne ausdrücklichen

Befehl der hohen Hofstellen für die Reserve oder das Fuhrwesen zu assentiren seyen."

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und weiteren Belehrung der unterstehenden politischen Behörden mit dem Bemerken verständiget werden, daß die gleichförmige Erinnerung hierwegen an die k. k. Werbbezirks-Commanden von Seite des k. k. General-Commando bereits erlassen worden ist.

Nro. 463.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. December 1824, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen des Religions-Unterrichtes akatholischer Schüler, welche katholische Schulen besuchen, bey weiterer Entfernung derselben von dem Wohnsitze des Pastors.

Es unterliegt keinem Anstande, diejenigen akatholischen Schüler, welche katholische Schulen besuchen, wenn sie von dem Wohnorte des Pastors weiter entfernt sind, jährlich durch vier Wochen, um den Religions-Unterricht ihrer Confession erhalten zu können, dahin zu entlassen. Damit jedoch der Schul-Unterricht nicht unterbrochen und gestört werde, sind dazu die gewöhnlichen Ferien, die für Trivial-Schulen jährlich fünf Wochen betragen, zu bestimmen, wodurch einer Seits der Schul-Unterricht nicht gehindert, und anderer Seits doch auch der Zweck des Religions-Unterrichtes erreicht wird.

Nro. 464.

Hofkammer-Decret vom 28. December 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener des Lombardisch-Venetianischen Königreiches.

Vorschrift bey Bemessung der Pfarrverleihungs-Taxen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens bey Bemessung der Pfarrverleihungs-Taxen wird bedeutet:

1. Die Erträgnisse geistlicher Pfründen sind zum Behufe der Taxberechnung jederzeit in Conventions-Münze auszuweisen, dergestalt, daß die ursprünglich in Papiergeld vorkommenden Einnahmsposten nach dem Curs-Verhältnisse 250—100 auf Conventions-Münze reducirt werden müssen. Nur die in dieser letzteren Valuta sich darstellende Summe der reinen Einkünfte gibt den Maßstab für die Verleihungs-Taxe.

2. Wenn das jährliche reine Erträgniß der Pfarre nicht 300 fl. Conventions-Münze erreichet; so ist keine Verleihungs-Taxe, sondern nur die Expedits-Tax mit 3 fl. vorzuschreiben.

3. Beträgt das reine Einkommen dem auf die sub 1 angedeutete Art ausgemittelten Ziffer nach 300 fl. oder mehr, jedoch nicht 600 fl. Conventions-Münze, so sind 10 Percente desselben als Verleihungs-Tax abzunehmen.

4. In Fällen, wo die Pfarr-Pfründe einen Betrag von jährlichen 600 fl. Conventions-Münze oder mehr abwirft, kommt die 25percentige Verleihungs-Tax zu entrichten.

5. Versteht es sich von selbst, daß die akatholische Geist-

lichkeit der katholischen gleich zu halten sey, und so- nach auch die Pastoren nach dem Unterschiede; ob ihre reinen Jahreseinkünfte a) unter 300 fl. zurück bleiben, b) sich auf 300 fl. oder höher bis exclusive 600 fl. belaufen, c) 600 fl. Conventions-Münze oder mehr betragen? ad a) nur die Expedits-Taxe, ad b) die 10percentige und ad c) die 25percentige Verleihungs-Taxe zu bezahlen haben.

Nro. 465.

Hofkanzley-Decret vom 28. December 1824, an die Gubernien zu Laibach, Grätz, Innsbruck und Triest.

Bestimmungen wegen Unterbringung der exitalienischen Militär-Pen- sionisten.

Was der Hofkriegsrath in Folge der allerhöchsten Ent- schließung vom 22. November 1824 rücksichtlich der noch übrigen exitalienischen Militär-Pensionisten an die betref- fenden General-Commanden unter dem 17. December 1824 erlassen hat, wird der Landesstelle durch die mitfol- gende, von der genannten Hofstelle mittelst Note vom nähm- lichen Datum hierher mitgetheilte Verordnung zum eigenen Wissen und zum geeigneten Benehmen mit der Militär- Behörde eröffnet.

Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 17. December 1824, an die General-Commanden in der Lombardie, im Venetianischen, in Dalmatien, in Illyrien und Inner-Oesterreich.

Es ist wiederhohlt der allerhöchste Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs, daß für die Unterbringung der exitalienischen Militär-Pensionisten in erledigte stabile Dienstesposten, in so weit sie dazu geeignet sind, zur Erleichterung des Aerars von der Pensionslast ernstlich gesorgt werden soll.

Diejenigen derselben, welche nach den schon vorhandenen Grundbuchsbögen oder aus sonstigen Vormerkungen und Anzeigen zur Anstellung in einen stabilen Dienstesposten, sey es ein Militär- oder Civil-Diensts-Posten, noch tauglich sind, müssen demnach gegenwärtig einer neuerlichen Rearbitrirung unterzogen und in eigene Qualifications-Listen nach den schon bekannten Formen eingebracht werden, wovon jene, welche auf Anstellung in stabile Militär-Dienste lauten, zum eigenen Gebrauche des General-Commando zu dienen haben; die auf Anstellung in stabile Civil-Dienste lautenden hingegen dem Landes-Gubernium zur Berücksichtigung bey erledigten Dienstesstellen, worüber diesem auch mittelst der eigenen Hofstelle in Beziehung auf die erwähnte allerhöchste Entschließung das Nöthige zukommen wird, mitzutheilen sind.

Mit Ende October 1825 wird das General-Commando hierher anzuzeigen haben, welche exitalienische Pensionisten

durch Anstellung in stabile Dienstesposten, es mögen dieses Militär- oder Civil-Dienstesposten seyn, aus dem Genusse ihrer Pension gesetzt worden sind. Diese Anzeigen werden Sr. Majestät in Folge allerhöchsten Befehls vorgelegt werden.

Nro. 466.

Hofkammer-Decret vom 29. December 1824, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener des Lombardisch-Venetianischen Königreiches.

Stämpel bey gerichtlichen Vergleichen.

Zu Folge des Hofdecretes vom 9. Junius 1824 müssen alle gerichtlichen Vergleiche ohne Rücksicht auf ihre Form mit dem Stämpel von 15 kr. versehen werden.

Um jedem Zweifel in der Anwendung dieser auf den §. 22 Lit. q des Stämpel-Patentes beruhenden Vorschrift zu begegnen und ein gleichförmiges Benehmen der Gerichtsbehörden zu erzielen, findet man im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle zu verordnen:

1. Jeder bey Gericht geschlossene Vergleich, er möge über eine mündlich angebrachte Klage, oder über ein schriftliches Gesuch zu Stande gekommen seyn: soll nach geschehener Aufnahme in das Gerichts-Protokoll auf zwey, etweder von dem Gerichte, oder wo ein förmliches Taxamt besteht, von demselben vorzuschießenden, oder von den Parteyen mitgebrachten Stämpelbogen à 15 kr. ausgefertiget werden, wovon das Eine Exemplar der Kläger, das andere der Geklagte zu erhalten hat.

2. Wenn nach Umständen, oder auf Verlangen der Mitinteressenten eine Ausfertigung mehrerer Vergleichs-Exemplare nothwendig ist, so hat auch diese für jede Partey auf einem 15 kr. Stämpel zu geschehen.
3. Im Falle eine schriftliche Eingabe vorliegt, ist der den Vergleich enthaltende 15 kr. Stämpelbogen derselben anzuheften, wobey es sich von selbst versteht, daß die in Ansehung des Stämpel-Indorsirens überhaupt gebothenen Vorsichten zu beobachten seyn werden.
4. Jedes Exemplar der auf solche Art ausgefertigten Vergleiche muß von dem Gerichts-Secretär, oder wo keine Secretäre angestellet sind, von dem Gerichts-Verwalter eigenhändig unterschrieben werden.

Nro. 467.

Hofkanzley-Präsidial-Decret vom 29. December 1824, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 14. Januar 1825.

Freygebung der Ausfuhr des Holzes.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. December 1824 die in Mähren und Schlesien noch bestehende Beschränkung, daß die Ausfuhr des Holzes überhaupt ohne vorläufige Erwirkung eines Gubernial-Passes nicht geschehen darf, aufzuheben, zugleich aber auch zu befehlen geruhet, daß sowohl die bestehenden allgemeinen Forstgesetze, als die besonderen bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Defensions-Waldungen, oder ande-

rer gesetzlichen Widmungen fortan genau beobachtet werden müssen.

Nro. 468.

Hofkanzley-Decret vom 30. December 1824, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark am 16. April 1825.

Bestimmung des erbsteuerfrey erklärten Betrages auf Messen-Stiftungen.

In dem hierortigen Decrete vom 18. May 1821 *) ist der als erbsteuerfrey erklärte Messen-Stiftungsbetrag statt mit 1 fl. irrig mit 1 fl. 30 kr. angesetzt worden.

Indem man die Landesstelle davon in die Kenntniß setzt, trägt man derselben auf, in Ansehung der Erbsteuer-Ausmaß sich einzig und allein an die Bestimmungen des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 zu halten.

Nro. 469.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 31. December 1824.

Behandlung der Hausierer in Hinsicht der Erwerbsteuer-Entrichtung und Verfassung der Verzeichnisse über dieselben.

Der Hausierer erwirkt das Befugniß zum Hausier-Handel nur auf Ein Jahr, ist somit auch nur für dieses Jahr erwerbsteuerpflichtig und muß, wenn er gleich den Hausier-Handel nicht durch das ganze Jahr betreiben sollte, die Erwerbsteuer ganz und auf ein Mahl berichtigen. Nach Ab-

*) In dem XLV. Bande dieser Gesetzsammlung S. 373. Nr. 214.

lauf dieses Jahres erlischt die Giltigkeit des Hausier-Passes und zugleich die Steuerpflichtigkeit des gewesenen Hausierers von selbst, ohne daß er erst nöthig hätte, eine förmliche Verzichtleistung, so wie ein anderer Handels- oder Gewerbsmann, einzubringen, indem letzterem das Handels- oder Gewerbs-Befugniß in der Regel auf die Lebensdauer ertheilt wird, daher auch, im Falle es nicht mehr ausgeübt und die Erwerbsteuer hierfür nicht mehr gezahlt werden will, auf dasselbe unbedingt Verzicht geleistet werden muß.

Hieraus folgt, daß ein Hausierer, welcher nach Ablauf seines Hausier-Jahres sich keinen neuen Hausier-Paß erwirkt, bloß aus dem Grunde der unterlassenen Einbringung eines Verzicht-Reverses zur Leistung eines Ersatzes der Erwerbsteuer nicht verhalten werden könne, wohl aber dessen Ortsobrigkeit zu einer solchen Ersatzleistung in dem Falle verbunden bleibt, wenn erwiesen würde, daß ein Hausierer wirklich mit einem kreisämtlichen Hausier-Passe versehen wäre, und seine Ortsbehörde ungeachtet dessen für denselben die Erwerbsteuer-Tabelle zur Erwirkung des Steuer-Scheines mittelst des vorgesetzten königl. Kreisamtes bey der Landesstelle einzubringen unterlassen hätte.

Um nun dießfalls eine genaue Evidenz zu erhalten und die gesetzliche Besteuerung der Hausierer gehörig controlliren und die saumseligen Dominien, welche für diese mit kreisämtlichen Hausier-Pässen versehenen Individuen die Einsendung der Steuer-Tabellen ordnungswidrig unterlassen haben, zur verdienten Ahndung ziehen zu können; so haben die königl. Kreisämter zur Begegnung dieses Uebelstandes vom Jahre 1825 anzufangen, mit dem Schlusse

eines jeden Jahres vom ganzen Kreise ein dominienweises Verzeichniß aller in dem letztvergangenen Jahre mit Hausier-Pässen versehen gewesenen Individuen mit Anführung der Vor- und Zunahmen, dann Conscriptions-Nummern, nach dem beyliegenden Formulare zu verfassen, und längstens bis 31. December eines jeden Jahres bey dem Landes-Gubernium einzubringen.

Formular.

N. N. Kreis.

Verzeichniß

über die im Jahre . . . . nachstehenden Individuen von hieraus ertheilten Hausier=Pässe.

Nahmen des Dominiums.	Nahmen der Ortschaft	Haus=Nr.	Vor= und Zunahme des Hausierers.	Anmerkung.
Arnau.	Arnau.	5	Jos. Benedikt.	
——	Tscherma.	15	Franz Zinner.	
——	Kottwitz.	23	Joseph Rißl.	
Starkenbach.	Starkenbach.	13	Ferdinand Trinks.	
——	Branna.	25	Franz Uzba.	

N. N. königl. Kreisamt den . . December 18

N. N.

Repertorium

über den

neun und vierzigsten Band.

A.

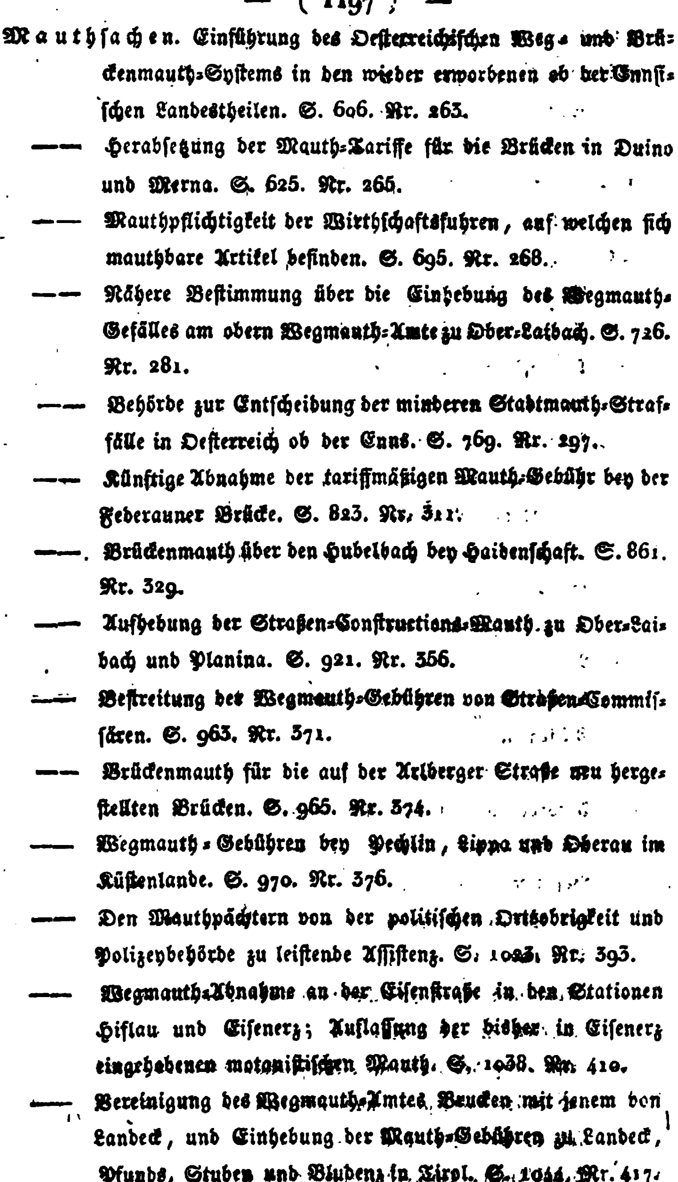
F.

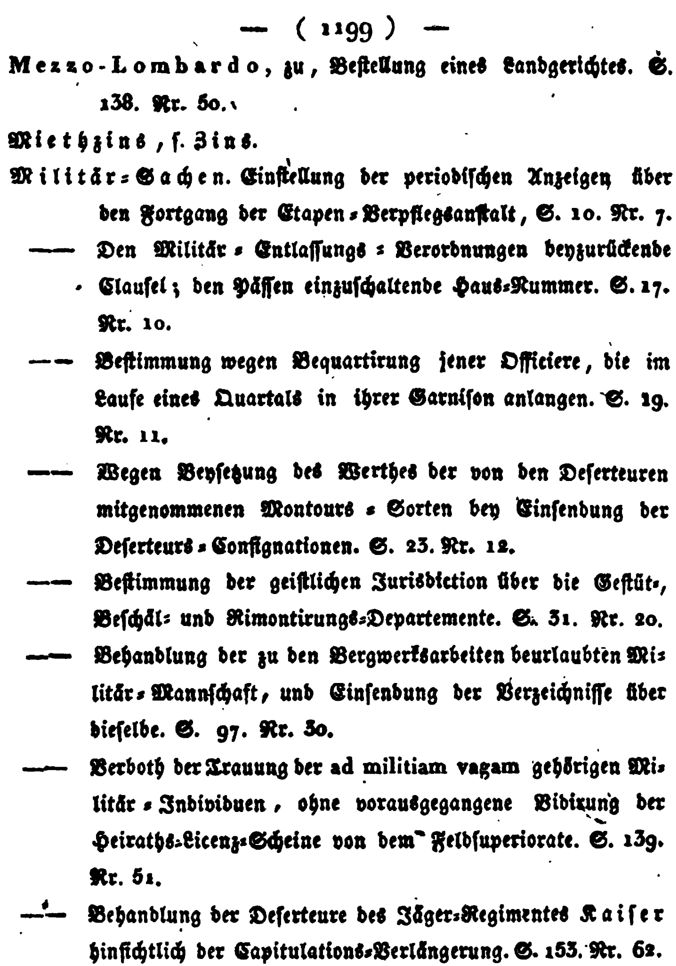
H.

J.

L.

M.

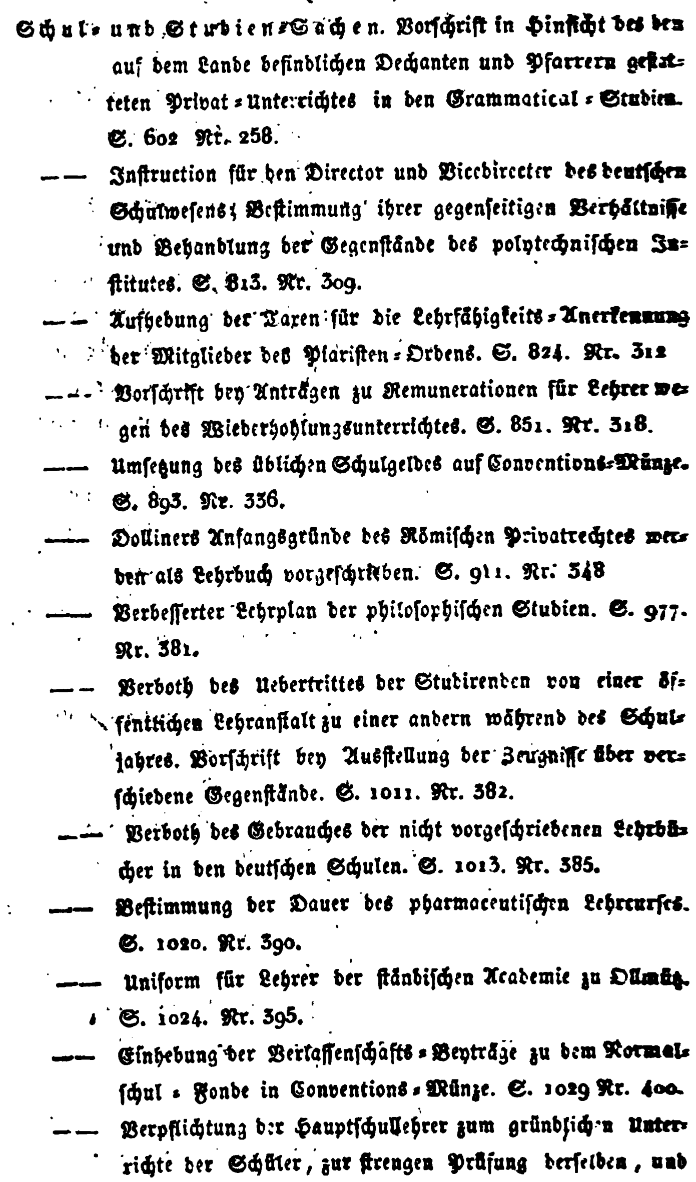


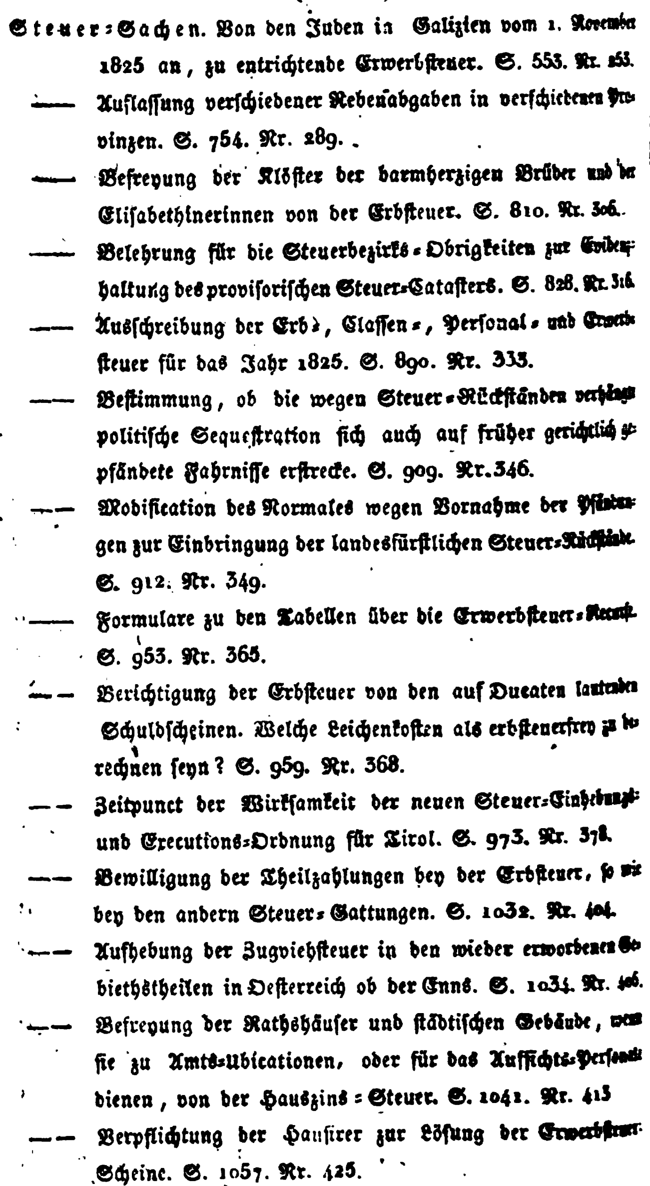


N.

O.

R.





W.

Z.

Füger (J.), das gerichtliche Verfahren in Streitsachen in den deutschen Erbländern der Österreichischen Monarchie. 3 Theile. gr. 8. 1812. 4 fl.

— — das adelige Richteramt, oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Erbländern der Österreichischen Monarchie. 3 Theile, 3te zum Wunsche des Hrn. Verfassers von Dr. V. A. Wagner, umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. 1824. 4 fl. 36 kr.

Geschäfts-Aufsätze (gründliche), für das gemeinschaftliche Leben, nebst Bittschriften, Promemorien, Contracten, Wechselbriefen, Vollmachten, Testamenten u. s. w. nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche ohne Hülfe eines Advocaten selbst verfassen zu können. Zweyte verbess. und vermehrte Auflage. 8. 36 kr.

Geschichte (kurzgefaßte), des römischen Rechts, als Vorbereitung zum Studium desselben, nach Freyherrn von Martinis Lehrbegriff. gr. 8. 48 kr.

Gustermann (A. W.), Österreichisches Kirchenrecht in den deutschen, ungarischen und galizischen Erbstaaten, mit Urkunden und Beylagen. 3 Bände. gr. 8. 1812. 5 fl. 36 kr.

— — Formularbuch der practischen und gerichtlichen Aufsätze für Geschäftsmänner in den k. k. Staaten. Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. 2 Theile. gr. 8. 1812. 2 fl.

Hannamann (D. A.), über die Gränzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen. gr. 8. 24 kr.

Hauer (F. X. v.), practische Darstellung der in Österreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. Dritte vermehrte und umgearbeitete Auflage, von J. H. Edlen v. Kremer. 3 Bände, gr. 8. 1824. 6 fl.

Heineccius (J. G.), Anfangsgründe des bürgl. Rechtes nach der Ordnung der Institutionen. 2 Bände. 8. 1796. 2 fl. 24 kr.

Helfert (J.), Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als nach Österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden, gr. 8. Prag 1826. 3 fl.

— — von dem Kirchenvermögen. 2 Theile. gr. 8. ebend. 1825. 5 fl. Der erste Theil handelt von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde — der zweyte Theil von den Einkünften, Abgaben und Verlassenschaften geistlicher Personen.

Helfert (Prof. J.), Versuch einer systematischen Darstellung der Jurisdictions-Norm für die deutschen Provinzen des Österreichischen Kaiserthums. gr. 8. 1819. 1 fl. 45 kr.

— — von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. 1825. 1 fl.

Hempel von Kürsinger (J. N. F.), alphabetisch-chronologische Übersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Haupt-Repertorium, über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen A — H. 1 bis 4. Band. gr. 8. 1825 — 1826. 16 fl. Pränumerations-Preis pr. Band. 4 fl. und wird fortgesetzt.

Hübl (J. B.), freymüthige Gedanken über das neue Grundsteuer-Rectificationsgeschäft. 8. 1790. 16 kr.

— — die Gebrechen der neuen Steuer-Rectification aus Originaldaten bewiesen. 8. 1790. 16 kr.

Hofmann (J. v.), vom Darleihensvertrage und der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten; oder Unterricht bey Geld- und Wechselgeschäften, vorschriftsmäßigen Führung der Bücher der Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker, nebst beygefügten Formularen von Schuldscheinen, Wechseln, Bürgschafts-, Cessions-Urkunden, Vormerkungsgesuchen, nach dem allgem. Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche und den bestehenden Verordnungen bearbeitet. 8. 1818. 24 kr.

— — (J. v.), vom Bestandvertrage und den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen oder vom Mieth-, Pacht-, Lohn-, Verlagsvertrage, und dem Vertrage zwischen Dienstherrn und Gesinde, mit beygefügten Formularen für die erforderlichen schriftlichen Aufsätze nach dem allgem. Österreichischen bürgl. Gesetzbuche. 8. 1819. 24 kr.

Hüttners (Prof. K. J. v.), ausführliche Entwicklung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem freyvererblichen Vermögen nach dem österr. bürgerlichen Gesetzbuche, nebst einer kurzen Geschichte derselben in dem Erzherzogthume Österreich, und mit 62 Stammtafeln erläutert. gr. 8. 1819. 3 fl. 12 kr.

Kanka (J.), Handbuch des österreichischen Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen, mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden, bis zum Ende des Jahres 1822 erschienenen Verordnungen und Erläuterungen. 2 Bände. brosch. gr. 8. 1823. Pränumerations-Preis 4 fl. 48 kr.

*

Keßler (J. G. v.), österreichisches Geschäften-Lexikon, oder Sammlung aller Gattungen schriftlicher Aufsätze, welche in politischen, Finanz-, Handlungs-, Bergwesens-, land- und hauswirthschaftlichen Angelegenheiten zum Beyspiele dienen können; ste nach dem neuen bürgl. Gesetzbuche umgearbeitete und verbesserte Ausgabe von P. M. Span. 2 Thle. gr. 8. 1816. 4 fl. 16 kr.

Kosteşky (D.), theoretisch-praktische Anleitung zur Behandlung der Erbschaftssachen, welche sowohl die Lehre von dem dreyfachen Erbrechte, als auch die Verlassenschafts-Abhandlungspflege bey jeder Art Erbfolge enthält; ste nach dem neuen allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche, und den damit vereinbarlichen frühern Gesetzen, sammt den dazu gehörigen gerichtlichen und außergerichtlichen schriftlichen Aufsätzen und Formularien umgearbeitete und vermehrte Ausgabe; 2 Theile. gr. 8. 1818. 5 fl. 36 kr.

— — praktische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Civil-, Criminal- und politischen Gesetze, größten Theils aus den Commentaren über die österreichischen Gesetze. gr. 8. 1823. 1 fl. 4 kr.

Koß (M. J. F. v.), die gesetzliche Verfassung der Zehentabgaben von Frucht und Kalk im Österreichischen Kaiserstaate, als Commentar der in Hauers praktischer Darstellung der Unterthansgesetze aufgestellten Behauptung, daß diese Abgabe der Cultur nachtheilig und deren Abschaffung nothwendig seye. 2te verbesserte und viel vermehrte Ausgabe. 8. 1819. 56 kr.

Kropatscheck (J.), k. k. Theresianisches Gesetzbuch. Enthaltend die Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, welche unter der Regierung Kaiser Joseph II. theils noch ganz bestehen oder theils abgeändert worden sind. In chronologischer Ordnung. gr. 8. fl. 42 kr.

— — Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Joseph II. von 1780 bis 1789 ergangenen Gesetze und Verordnungen, systematisch geordnet. 18 Theile in 19 Bänden. gr. 8. 54 fl. 24 kr.

— — Sammlung aller unter der Regierung Kaiser Leopold II. von 1790 bis 1792 ergangenen Gesetze und Verordnungen, in chronologischer Ordnung. 5 Theile. gr. 8. 16 fl.

— — Sammlung der sämmtlichen politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Franz I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind. In chronologischer Ordnung. 1ter bis 25ster Band, die Gesetze vom Jahre 1792 bis 1808 enthaltend. gr. 8. 97 fl. 12 kr.

— — dieselbe fortgesetzt von M. G. Goutta, k. k. Hofs. 26ster bis 33ster Band, oder der Goutta'schen Fortsetzung

1ter bis 8ter Band: die Gesetze vom Jahre 1809, bis 1813 enthaltend. gr. 8. 32 fl.

Kropatscheck (J), derselben 34ster bis 48ster Band, oder der Fortsetzung, 9ter bis 23ter Band, die Gesetze vom Jahre 1814 bis 1823 enthaltend. gr. 8. 55 fl. 52 kr.

Diese Gesetzsammlung wird jährlich fortgesetzt, auch werden einzelne Bände abgelassen.

— — Oesterreichische Gesetze, welche den Commercial-Gewerben und den Gewerbsleuten insbesondere vorgeschrieben worden sind, nebst Beyfügung der Artikel und Ordnungen für eine jede Zunft oder Innung. 2 Bände. gr. 8. 1804. 4 fl.

— — Österreichs Staatsverfassung, vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen, zum Gebrauche der Staatsbeamten, Advocaten, Ökonomen, Obrigkeiten, Geistlichen, Bürgern und Bauern, und zum Unterrichte für angehende Geschäftsmänner. 11 Bände. gr. 8. 1810. 24 fl.

— — Buch für Kreisämter, oder gemeinnütziges Handbuch für Richter, Ökonomen und Beamte auf dem Lande, so wie für den Bürger und Landmann. 3 Theile in 4 Bänden. gr. 8. 10. fl.

— — Commentar des Buches für Kreisämter, als vermehrter Leitfaden zur Landes- und Kreisbereisung, oder gemeinnütziges Handbuch für Richter, Ökonomen und Beamte auf dem Lande, so wie auch für den Bürger und Landmann in den k. k. Staaten, und zum Unterricht für angehende Geschäftsmänner nach allerhöchster Weisung und Genehmigung. 5 Theile in 7 Bänden. gr. 8. 16 fl.

Lehre vom Mieth-Contracte, oder rechtliche Grundsätze eines Mieth- oder Pacht-Contractes für Richter, Hauseigenthümer, Inwohner, Dienstgeber, Dienstleute, Pächter, Verpächter, Baumeister, Bauherrn und alle, welche etwas miethen und vermiethen, um jeden Schaden und Processe auszuweichen, sammt Formularen. 8. 1808. 24 kr.

Luzak (J.), Anwendung des Strafgesetzes über Verbrechen nach seinem ganzen Umfange, zum Behufe jener die sich in den k. k. Staaten dem Criminal-Untersuchungsfache widmen. Zweyte vermehrte Auflage. 5 Bände. gr. 8. 1814. 3 fl. 12 kr.

— — Darstellung des mauthämtlichen Verfahrens bey den k. k. Österr. Zoll- und Aufschlags-Ämtern, zum Gebrauche in- als ausländischer Großhändler, Kaufleute, Fabrikanten, Spediteure

u. s. w. die mit der österr. Zollbeamtung in Berührung kommen. 8. 1812. 1 fl. 12 kr.

Martini (Fr. v.), Erklärung der Lehrsätze des allgemeinen Völkerrechtes. gr. 1791. 48 kr.

Mayer (P.), das Patronatsrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte und nach Österreichischen Verordnungen, gr. 8. 1824. 1 fl. 24 kr.

Megerle von Mühlfeld (J. G.), Handbuch für alle k. k. ständische und städtische Beamte, deren Witwen und Waisen, oder Darstellung aller ihnen durch die allerhöchsten Gesetze vom Jahre 1740—1806 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten. 5 Bände. gr. 8. 1809. 4 fl. 48 kr.

— — dessen 6ter und 7ter Band als Fortsetzung der Gesetze vom Jahre 1806—1822. gr. 8. 1824. 4. fl. 48 kr.

Neuber, Gedrängte Übersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirthschaftsämter und der Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Österreich unter der Enns, im Vergleiche mit Böhmen. 8. 1813. 8 kr.

Patruban (Th.), die Lehre von der Vertretung, bearbeitet nach den Grundsätzen des römischen Rechtes und der in den k. k. Erbstaaten bestehenden Gesetze. gr. 8. 24 kr.

Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Unterthanen, ein Handbuch für Güterbesitzer, ihre Beamten und Unterthanen, zur Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten. 2 Theile. 8. 1815. 1 fl. 12 kr.

Scheidlein (G. E. v.), Erläuterungen über die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung. 2 Theile. gr. 8. 1825. 2 fl. 40 kr.

